University of St. Michael's College
3 1761 08051521 6

Class X
Section 3
Book No.
Accession No.

TRANSFERRED
LIBRARY

Class X
Section 3
Book No.
Accession No.

# Theologisch-praktische

# Quartal-Schrift.

Herausgegeben

von den

**Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.**

---

Verantwortliche Redacteure:


Josef Schwarz,

Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,

bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.



LIBRARY PROVINCIAE FRANCISCAN MONASTERY ST. LOUIS, MO. WITHDRAWN

EXLIBRIS PROVINCIAE PRO STUDIO THEOL. S.S. CORDIS WITHDRAWN

205 Q1 L v.40


Vierzigster Jahrgang.


Linz 1887.

In Commission bei Quirin Haslinger.

Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

FEB 15 1960

# Alphabetisches Sachregister

des

## Jahrganges 1887 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1050 Seiten.)

## A. Abhandlungen.


Seite

**Ablaß-Congregation.** Neueste Entscheidungen der Ablaß-Congregation vom 25. Juni, bestätigt von Papst Leo XIII. am 16. Juli 1887 . . . . 982

**Anna.** Zum Feste der hl. Anna (26. Juli). Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Koesfeld (Westphalen) . . . . . 609

**Antonius.** Zum Feste des hl. Antonius Eremita (17. Januar). Von Vicar Dr. Samson . . . . . 110

**Besuchung.** Die Besuchung des Allerheiligsten als tägliche Uebung des Priesters. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden. Erster Artikel . . . . . 272

— — Zweiter Artikel . . . . . 517

**Betrachtung.** Die Betrachtung und ihr Verhältniß zum priesterlichen Leben. Von Dr. Schmitt, Domcapitular in Freiburg i. B. . . . . 14

**Biblische Geschichte.** Einige Gedanken über den Gebrauch der biblischen Geschichte in der Volksschule. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran. I. Behandlung der biblischen Geschichte überhaupt . . . . . 310

— — II. Behandlung der einzelnen Lesestücke . . . . . 564

**Biene.** Die Biene in der Symbolik. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld 364

**Bücher** für Schüler von 10—12 Jahren. Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim 73

— — Die verschiedenen Ausgaben der Erzählungen und Schriften von Christoph v. Schmid. Von Johann Langthaler . . . . . 79

— — Bücher für Schüler von 10—12 Jahren. Von Johann Langthaler 337

— — Nachträge. Einige kostbare Gaben für den Weihnachtstisch. Von Johann Langthaler . . . . . 352

— — Bücher für Kinder von 10—12 Jahren. Von Johann Langthaler 588

— — Bücher für Schüler von 10–12 Jahren. Mehreres aus Geographie, Geschichte und Naturgeschichte. Von Johann Langthaler . . . . 839

**Centenarium.** Zum Centenarium des hl. Alphonsus. (I. Sein Lebensbild.) Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien 528

— — Zum Centenarium des hl. Alphonsus. (II. Seine moral-theologischen Schriften.) Von P. Georg Freund . . . . . 800

**Charwoche.** Liturgische Feier der hl. Charwoche. Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden. I. Allgemeine Vorschriften . . 603

— — Die Liturgie am Gründonnerstag. Von Pfarrer Heinrich Reeß . 863

— — — Die hl. Messe in Coena Domini . . . . . 864

— — — Die Procession . . . . . 866

**Crispinus.** Das Jubiläum der hl. Martyrer Crispinus und Crispinianus. (25. October). Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) . . 873

**Cyprian.** Der hl. Cyprian über das Gebet des Herrn. Eine patristische Unterweisung. Von Regierungsrath Dr. Josef Schindler, k. k. Univ.-Prof. in Prag. Erster einleitender Theil: Ueber die Vortrefflichkeit des „Vater unser" . . . . . 285

— — — Zweiter Theil: Ausführliche Erklärung des „Vater unser" . . 535

— — — Dritter Theil: Praktische Vorschriften . . . . . 809

**Dispens.** Ueber die gegen den Willen eines Verlobten ertheilte Dispens zum Eingehen einer Ehe mit einem Dritten . . . . . 99

**Dritter Orden.** Errichtung und Leitung des dritten Ordens in einzelnen Pfarreien. Von P. Leon. M. Wörnhart, O. S. Fr., Lector in Hall, Tirol 357

Seite

**Encyclica.** Die Encyclica: „Immortale Dei." Von Franz Lang, Pfarrer zu Sigharting . . . . . 54

**Festgruß** zum Priester-Jubiläum Leo XIII. . . . . 753

**Fragestellung.** Ueber die katechetische Fragestellung. Von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . . . . 104

**Gewohnheitsrecht.** Das Gewohnheitsrecht. Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern . . . . . 571

**Hofbauer.** Nochmals über die Verfolgung des ehrw. Dieners Gottes P. Clemens Maria Hofbauer in Warschau. Von P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Abläße in Rom 353

— — Decret. In der Angelegenheit der Selig- und Heiligsprechung des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer, Profeß-Priester der Congregation des heiligsten Erlösers und vorzüglichen Verbreiters derselben Congregation: „Ueber den Zweifel, ob man, nachdem seine Tugenden und zwei Wunder approbirt sind, mit Sicherheit zur Seligsprechung des ehrw. Dieners Gottes schreiten könne" . . . . . 192

— — Ein Schreiben des ehrw. Dieners Gottes P. Clemens Maria Hofbauer an den Freiherrn von Wessenberg, Generalvicar von Constanz. Von P. Michael Haringer, C. SS. R, in Rom . . . . . 606

**Karten.** Die Karten der hl. Länder und ihre Verwendung in der Volksschule. Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran . . . . . 833

**Kirchenmusik.** Verordnung über die Kirchenmusik in der Linzer Diöcese. (Abdruck aus dem Linzer Diöcesanblatte) . . . . . 769

**Mahnruf.** Ein Mahnruf für unsere Zeit: „Arbeite als ein guter Kriegsmann Christi Jesu!" . . . . . 324

**Maria.** Ueber Leben und Tugenden Mariens. Von Prof. P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg bei Linz . . . . . 31

**Marienverehrung.** Ueber Marienverehrung in Gebetsformen. Von demselben 289

— — Ueber Marienverehrung in Liebe und Nachfolge. Von demselben . . 545

— — Ueber Marienverehrung in geschichtlicher Entfaltung. Von demselben 812

**Militärpersonen.** Erläuterungen der neuen Evidenzvorschrift über die pfarrliche Amtsführung bezüglich der Militärpersonen. Von F. Prandl, Can. reg. in Ausfelden . . . . . 697

**Predigt.** Aphorismen über Predigt und Prediger. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Univ.-Prof. in Würzburg. Die hl. Schrift. (Zweite Hälfte) 1

— — — Die Liturgie der Kirche. (Erste Hälfte) . . . . . 257

— — — Die Liturgie der Kirche. (Zweite Hälfte) . . . . . 505

**Priester.** Die Würde des Priesters. V. Dompropst Fr. Zenotty in St. Pölten 867

**Rom** (gehört dem Papste). (Nach Dante Alighieri.) Festgruß. Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Univ.-Prof. in Würzburg . . . . . 755

**Secundizfeier.** Vorbereitungen zur Secundizfeier Seiner Heiligkeit Leo XIII. Von Prof. Dr. Mathias Hiptmair in Linz . . . . . 449

**Seeleneifer.** Der priesterliche Seeleneifer. Von Domcapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden . . . . . 784

**Scapuliere.** Drei neue Decrete in Sachen der Scapuliere. Von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 969

**Sterbeablaß.** Zur Geschichte des Sterbeablasses. Von Franz X. Schöberl, Decan in Laibstadt, Bayern . . . . . 93

**Verwandtschaft.** Entsteht auch aus der Nothtaufe für die Pathen die geistliche Verwandtschaft? Von Domcapitular Theodor Friedle in Brixen . . 47

**Worte.** Die Worte Jesu über Seine Mutter. Von Dr. Aloys Schaefer, o. ö. Prof. an der k. Akademie zu Münster (Westphalen). I. Die Begegnung Jesu mit Maria. — Zeitpunkt und Zusammenhang . . . . . 66

— — — II. Jesus verherrlicht Seine Mutter . . . . . 316

## B. Pastoralfragen und -Fälle.

**Abbruch.** Stunde der einmaligen Sättigung an Abbruchstagen. Von Prof. Dr. Anton Auer in Salzburg . . . . . 381

Seite
Abläſſe. Kirchenbeſuch zur Gewinnung d. Abläſſe. V. Dr. W. E. Hubert, Mainz 144
Ablaß für die im Miſſale enthaltene Gratiarum actio post Missam. Von Dr. Peter Ott in Wetzlar . . . . . 151
— — Welches iſt die richtige Angabe des Ablaſſes für das bekannte: Ego volo celebrare Missam . . . . . 402
— — Mehrere Entſcheidungen der Ablaß-Congregation über die Scapulier-bruderſchaft und den dritten Orden . . . . . 404
Armendrittel. Das Armendrittel aus dem Nachlaſſe eines Weltgeiſtlichen in Oeſterreich. Von Prof. Dr. Kerſtgens in Freiſtadt . . . . . 649
Armuthszeugniß. Directiven für Seelſorger in Bezug auf Armuthszeugniſſe. Von † Joh. Grübel, emerit Dechant in Sieghartskirchen N.-De. . 927
Aſchermittwoch. Der Modus der Impositio Cinerum am Aſchermittwoch. Von Prof. Joſef Kobler in Ried . . . . . 155
Asperges. Wer hat das Asperges an Sonntagen vorzunehmen? Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies (Baden) . . . . . 904
Ausgeding. Verweigerung des Ausgedings . . . . . 142

Beerdigung von Akatholiken, Taufe ihrer Kinder . . . . . 651
Beichte. Freiheit in Ablegung jährl. Beichte. V. Pfv. Joſef Sailer in Walding 119
Beichtſtuhl. Behandlung einer Mutter im Beichtſtuhle, die ihr uneheliches Kind akatholiſch taufen ließ Von Leonard Karpf, Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und fürſterzbiſchöfl. Ceremoniär in Wien . . . . . 639
Braut. Abſolution einer Braut, die ſich in der Gefahr der Sünde befindet. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz . . . . . 627
Brautexamen. Ein Brautexamen mit Hinderniſſen, die keine Hinderniſſe ſind. Von einem Landpfarrer . . . . . 911
Briefmarken. Sammlung von Briefmarken für Miſſionszwecke . . . . . 923

Caniſiſcher Katechismus. Ein leicht mißverſtändlicher Satz des Caniſiſchen Katechismus. Von Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian . 153
Concurstage. Darf ein Beichtvater bei ſogenannten Concurstagen ſich kurz faſſen? Von † P. Michael Haringer, C. SS. R., Conſultor der hl. Congregationen des Index und der Abläſſe in Rom . . . . . 880

Defraudation. Eine Steuerdefraudation . . . . . 647
Depoſitum in einer Verlaſſenſchaft. Von Prof. Dr. Auer in Salzburg . 645
Dispens. Verpflichtung zur Dispensbewerbung behufs Verehelichung. Von Rector P. Georg Freund, C. SS. R. in Wien . . . . . 376
— — Dispens vom Abſtinenzgebot auf Eiſenbahnſtationen. Von Prof. Dr. Joſef Niglutſch in Trient . . . . . 633
Domherr Die pfarrlichen Rechte bezüglich der Domherren. Von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 392
Domicil. Eine Eheſchließung bei fraglichem Domicil. Von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 634

Eingabe der Biſchöfe Cisleithaniens um Sanierung aller ſeit dem Concordate ungiltig eingegangenen Ehen. V. F. Prandl, Can. reg. in St. Florian 651
Erſparung. Aus der kirchlichen Erſparungscommiſſion. Von P. Bernard Grüner, O. S. B. in Lambach . . . . . 137

Feldkreuze. Steinerne Feldkreuze . . . . . 648
Feſt Kann ein Feſt mit Octav auf ſeine eigene dies octava verlegt werden? Von Prof. Joſef Kobler in Ried (Oberöſt.) . . . . . 907
Feuchtigkeit. Ueber feuchte Wände, Mauerfraß und Mauerſchwamm . . . 641

Gebet. Unterricht mit Gebet verbunden. V. Prof. Joſef Weiß in St. Florian 399
Generalabſolution. Die Generalabſolution für die Tertiaren des heiligen Franciscus Von P. Fulg. Hintertechner, Secretär des P. Generals der Kapuziner in Rom . . . . . 628
Geſchäfts-Uſancen. Geſchäftliche Uſancen und ihre Folgen. Von Pfarrvicar Joſef Sailer in Walding . . . . . 113

Haustelegraph zum Schutze d. Tabernakels. V. Pf. Joſef Mayr in Schleißheim 405
Heiligen-Namen. Abgekommene Heiligen-Namen. Von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist. in Würflach (N.-Oeſt.) . . . . . 916
Hinderniß. Das Hinderniß des Katholicismus: Ein intereſſanter Ehefall, gelöst v. oberſten Gerichtshofe. Von Msgr. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten 371

Seite

Hostie. Sollen den zum hl. Opfer bestimmten Hostien bildliche Darstellungen eingedrückt werden und welche? Von Pfv. J. Sailer in Walding 395

Invitatorium. Was mag wohl der Grund sein, daß in festo Epiphaniae das Invitatorium in die dritte Nocturn versetzt wurde, und zwar nur am Feste selbst und nicht mehr infra Octavam? Von Pfarrer Franz Lang in Siegharting . . . . . 154

Irregulär. Ist ein im geheimen Ehebruch Erzeugter irregulär? Von P. Mich. Haringer C. SS. R. in Rom . . . . . 118

Israeliten-Taufe und Ehe. Eine Israelitin wird mit ihrem unehelich gebornen Söhnlein getauft und mit ihrem Civilehegatten kirchlich getraut. Von Johann Müllauer, bischöfl. Secretär in St. Pölten . . . . . 396

Kaufvertrag. Ungiltigkeit eines Kaufvertrages wegen Irrthum betreffend eine wesentliche Eigenschaft des Kaufsobjectes. V. Pfr. Dr. Adam Wiehe in Beuren (Prov. Sachsen, Preußen) . . . . . 145

Keuschheitsgelübde. Eine Ehe mit dem Keuschheitsgelübde. Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien . . . . . 135

Kindesmutter. Schwierigkeit bei Eintragung des Namens einer Kindesmutter. Von Prof. Dr. Josef Niglutsch in Trient . . . . . 377

Kindheit Jesu-Verein. Zwei Fragen in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines . 403

Kopfbedeckung beim Tragen des Viaticum. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz . . . . . 150

Legitimation. Die Legitimation per subsequens matrimonium kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gefordert werden. Von reg. Chorherrn F. Prandl in St. Florian . . . . . 650

Legitimationsfall bei zweifelhafter Paternität. Von Prof. Dr. J. Niglutsch 139

Matrikenführung. Ist Genauigkeit in der Matrikenführung von Belang? Von Pfarrer Eduard Döbele in Goisern . . . . . 925

Messe. Eine zweimal begonnene Messe. Von Subprior P. Cassianus Vivenzi, Carmelit in Linz . . . . . 879

Meßstipendien. Restitution bei Meßstipendien. Von Universitäts-Professor Dr. Göpfert in Würzburg . . . . . 624

Mischehe. Wie hat der katholische Seelsorger ein Pfarrkind zu behandeln, das ohne Dispens eine Mischehe eingehen will oder bereits eingegangen hat? Von Leonhard Karpf, Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit und f. e. Curpriester bei St. Stephan in Wien . . . . . 121

Missa votiva solemnis. Zulässigkeit einer Missa votiva solemnis am jährlichen Stiftungsfeste. Von Prof. Dr. Franz Schindler in Leitmeritz . 149

Missionsstiftung sammt Stiftbrief . . . . . 919

Oelung. Zwei Pastoralfälle über die hl. Oelung. Von Prof. P. August Lehmkuhl, S. J. . . . . 365

— — Zweifel eines Seelsorgers über den Zeitpunkt der Spendung der letzten Oelung. Von Dr. Adam Wiehe, Pfarrer in Beuren (Preußen) . . 884

Onanist. Wie haben sich die Beichtväter auf Grund neuester Entscheidungen der hl. Pönitentiarie gegen die Onanisten zu verhalten? Von Prof. Josef Weiß in St. Florian . . . . . 630

Ordensnoviz. Ein Pfarrer als Ordensnoviz. Von P. Serapion, Carmeliten-Provinzial in Linz . . . . . 116

Oscula. Welche „Oscula" sind auszulassen bei einem feierlichen Amte „coram Exposito Ss. Sacramento?" Von P. Cassianus, Carm. in Linz . 644

Patrocinium. Welches Patrocinium hat ein Expositus oder Localkaplan zu feiern? Von Pfarrer Josef Würf in Böbing (Bayern) . . . . . 152

Pfründner in Wohlthätigkeits-Stiftungen. Von Univ.-Prof. Dr. Göpfert in Würzburg . . . . . 877

Privilegium. Ueber das privilegium altaris locale. Von Professor Dr. Joh. Fasching in St. Pölten . . . . . 129

Privilegium altaris. In welchem Sinne und in wie weit wird mit Rücksicht auf das Privilegium altaris ein Altare fixum erfordert? Von Prof. Dr. Josef Eiselt in Leitmeritz . . . . . 890

Procession. Die Procession nach der Benedictio Candelarum am 2. Febr. u. nach der Bened. Palmarum am Palmsonntag. V. Prof. J. Kobler, Ried 156

Seite

Receptans . . . . . 647
Restitution wegen eines leeren Weinfasses . . . . . 643
Restitutionspflichtig. Ist ein Dienstbote restitutionspflichtig, der den Schaden seines Dienstherrn nicht verhindert hat? Von P. Sebast. Soldati, O. Carm. disc., Lector der Theologie in Raab . . . . . 875
Restitutionsnachlaß. Wann darf ein Restitutionsnachlaß präsumirt werden? Von † Pfarrvicar P. Severin Fabiani, O. S. B. . . . . 908
Reservata. Dauer der Facultas absolvendi a reservatis. Von P. Georg Freund in Wien . . . . . 375
Reservate. Neueste Entscheidung der Congregatio des hl. Officium über die Absolution von päpstl. Reservaten. V. Prof. Jos. Weiß in St. Florian . 380
Reue. Ueber die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken. V. Univ.-Prof. Dr. Joh. B. Wirthmüller in München . . . . . 615
Ring. Gewissensfall, betreffend einen gefundenen und wieder verlorenen Ring. Von Professor Aug. Lehmkuhl, S. J. . . . . 610
Rosenkranz. Des Priesters Rosenkranz. V. Prof. J. Weiß in St. Florian . 915
Scheinehe mit nachfolgender Conversion und Convalidation. Von Pfarrer Anton Reidinger in Riedau . . . . . 636
Schnapsbrennen. Ist es lauter „Sündenbrot, was mit Schnapsbrennen zusammengebrannt wird?" Von Pfarrvicar Josef Sailer in Walding . 622
Simonie. Simonistische Entfernung eines Priesters . . . . . 137
— — Ein die Simonie betreffender Zweifel. Von Univ.-Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz . . . . . 905
Scapulier. Darf das „Carmeliter-Scapulier" auch von schwarzer Farbe sein? 400
Tametsi. Ein bemerkenswerther Ehefall betreffs den Zweifel über die rechtmäßige Verkündung des Decretes „Tametsi". Von Josef Beirer, Cooperator in Berwang (Tirol) . . . . . 388
Taxüberschreitung bei Gebühren für Meßner- und Organisten-Dienste und daran sich knüpfende Fragen. Von Prof. Dr. Franz M. Schindler in Leitmeritz . . . . . 897
Testament. Der Seelsorger bei Testamenten. Von Dompropst Franz Zenotti in St. Pölten . . . . . 385
Tragaltäre. Materie und Form der Tragaltäre . . . . . 403
Trauungsacten. Dürfen zum Amtsgebrauche Documente aus den Trauungsacten entlehnt werden? . . . . . 404
Votivmessen de Beata innerhalb der Octave eines Marienfestes. Von reg. Chorherrn Franz X. Prandl . . . . . 922
Votum non nubendi. Von Franz X. Prandl . . . . . 147
Wasserweihe. Ist die Wasserweihe an Sonntagen eine Vorschrift oder nur ein Wunsch der Kirche? Von Pfr. Heinrich Reeß in Herrenwies . . 642
Zigeuner und Seelsorger. Von Msgr. Dr. J. Scheicher in St. Pölten . . 894

## C. Literatur.

Adone Alois. Synopsis canonico-liturgica ex corpore juris. Recensirt von P. Schober C. SS. R. in Regensburg . . . . . 673
Aichner Simon, Dr. Compendium Juris Ecclesiastici. Rec. v. Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 930
Aloysius. „Nachfolge des heil. Aloysius." Vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für die heranwachsende Jugend von R. L., Pfarrer der Erzdiöc. Salzburg. Rec. von Pfarrer J. Breitenbaumer . . . . . 695
Amantus Aman. Die Loge d. Freimaurer. 2. Aufl. Rec. v. Prof. Alph. Müllner 448
Amberger Josef, Dr. Domcapitular zu Regensburg. Pastoraltheologie. Vierte und abermals verbesserte Auflage . . . . . 945
Anselmi. S. Anselmi Mariale Tournay. 2. Aufl. Rec. v. Dr. Ign. Wild 692
Arvijenet Claudius. Memoriale vitae sacerdotalis. Rec. von Prof. Dr. Ign. Zimmermann, Spiritual in Kirchdrauf (Com. Zips, Ungarn) . . 441
Aschersfeld Leo, P. S. J. Grundsätze und Regeln der Katechetik. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 951
Außerer P. P. P. O. S. F. Seraphische Monats-Blüthen in Bildern mit kurzem Text. Rec. von Prof. Dr Kerstgens in Freistadt . . . . 440

Seite

**B**arry Dr. Paul P. S. J., — Bonifacius P. Philagia oder 10tägige Exercitien für eine nach Heiligkeit strebende Seele. Rec. v. P. Jos. Mayer, Cong. Ss. Red. in Wien . . . . . 186

Baumgartner Alexander, S. J. Erster Band. Göthe Sein Leben und seine Werke. Rec. von Franz Stummer, Beneficiat in Ohlsdorf . . . . 446

— — Die Lilie. Isländische Mariendichtung aus dem 14. Jahrhundert. Rec. von Pfarrv. W. Pailler in St. Peter am Wimberg . . . . 687

Baumgartner Heinrich, Director d. freien kathol. Lehrerseminars in Zug. Leitfaden der Seelenlehre oder Psychologie, besonders für Lehrer und Erzieher 952

— — Leitfaden der Erziehungslehre, besonders für Lehrer und die es werden wollen. Beide rec. v. P. Al. Peters, S. J in Staravies, Galizien 953

Beckx P. J. P., General der Gesellschaft Jesu. Der Monat Mariä. Rec. v. P. Karl Ehrenstrasser, Lector d. Theologie in Marienberg (Tirol) 180

Beissel Stephan, S. J. Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter. Eine culturhist. Studie im Anschluß an die Baurechnungen der Kirche des heil. Victor zu Xanten. Rec. v. P. Bened. Kluge, O. Cist. in Würflach (N.-Oe.) 675

Béesau Paul. Les foudres de la „Controverse“ et le Déluge Biblique. Rec. von Josef Othmar Rudigier, Pfarrer in Götzis (Vorarlberg) 691

Biblia pauperum. Bilder für Künstler und Kunstfreunde, gez. von Prof. J. Klein u. Fr. Max Schmalzl, Congr. Ss. Red. Rec. v. K. K. in Linz 448

Biblische Geschichte, verwendet beim katechetischen Unterrichte. Nach der Chr. v. Schmid-Werfer'schen Bearbeitg. Rec. v. Rel.-Lehrer Ant. Egger in Meran 968

Bierbaum Ewald, Dr. Sechs Predigten über die Verehrung des hochheiligst. Herzens Jesu. Rec. v. Rud. Buchwald, Religionslehrer in Gr.-Strelitz 950

Binder. Dr. Matth. Binders Prakt. Handbuch d. kath. Eherechtes. Neu herausgegeben v. Msgr. Dr. Scheicher. Rec v. Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz 931

Bonaventura. Der Lebensbaum, aus dem Lat. des heil. Kirchenlehrers und Cardinals Bonaventura. Rec v. Prof. Dr. Alois Knöpfler in Passau 945

Boutould Michael, S. J. Der innere Verkehr mit Gott und der gute Gebrauch der Zeit nebst einem Anhange über das Gebet. Rec. von B. Peus in Kronburg (Bayern) . . . . . 693

Braun Em. Röm.-kath. Religionslehre für Schullehrer-Seminare, thematisch behandelt. Rec. v. Pfarrer Jos. Ferd. Benda in Leitersdorf (Schlesien) 169

Breitung Hermann. Jubilemus Deo! Kath. Gebet- und Gesangbuch. Rec. von Aloysius Peters, S. J. in Staravies b. Brzogów (Galizien) .

Breviarium Romanum etc. Editio typica S. Rituum Congregationis. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 429

Britz C. Kleines Brevier zu Ehren des heil. Herzens Jesu. Rec. von Fr. Resch in St. Florian. . . . . 446

Brunner Sebast. Joseph II. Charakteristik seines Lebens, seiner Regierung und seiner Kirchenreform. 2. Aufl. Rec. v. Prof. Dr. M. Hiptmair . . 173

Buddeus Karl. Jesus Christus und die Essener. Nach den Visionen der Augustiner-Nonne Anna Kath. Emmerich. Rec. von Dr. Wassermann in Neu-Isenburg bei Frankfurt . . . . . 959

Busl Greg. Predigten a. d. Feste unf. Herrn Jesu Christi. — Predigten auf die Feste der allers. Jungfrau Maria. — Predigten auf die Feste der Heiligen.

— — Gelegenheitspredigten. Rec. v. Euskirchen in Crefeld (Rheinpr.) 436, 437

**C**aeremoniale Episcoporum. Die Pustet'sche Editio typica des Caeremoniale Episcoporum Clementis XIII., Innocentii X. et Benedicti XIII. jussu editum, Benedicti XIV. et Leonis XIII. auctoritate recognitum. Rec. von Prof. Josef Schwarz in Linz . . . . . 430

Chaignon P. Betrachtungen für Priester oder der Priester geheiligt durch die Uebung des Gebetes. Rec. v. Spiritual Msgr. Mich. Ranzauer in St. Pölten . . . . . 186

Christlicher Glaube und das christliche Leben. Erklärt durch eine Sammlung von Gedichten für Kinder und Erwachsene. Rec. von P. Rud. Müller, C. SS. R. in Puchheim . . . . . 442

Christliche Krankenstube. Lehr- und Beispielbuch für Kranke. Rec. von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westphalen) . . . . . 445

Commer Ernst. System d. Philosophie. Rec. v. Rector Dr. M. Schneid, Eichstätt 658

Seite

Communionbild. Ein neues Communionbild. Im Verlage von Hösser in Frankfurt a. M. . . . . 444

Communion-Andenken, neue, von Gebr. Obpacher in München. Beide rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . . . . 444

Deharbe J. Deharbe's katholischer Katechismus, für Kinder in katechetischer Lehrweise erklärt. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran 967

Denifle Heinrich P. O P. und Ehrle Franz P. S. J. Archiv f. Literatur u. Kirchengeschichte des Mittelalters. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rud. R. v. Scherer in Graz . . . . . 410

Deppisch Karl. Denkwürdigkeiten. 3. Sammlung. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 677

Detzel Heinrich. Eine Kunstreise durch das Frankenland. Rec. v Pfarrv. P. Joh. Geistberger O. S. B. in Egendorf . . . . . 187

Domanig K. Josef Straub, der Kronenwirth von Hall, eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe dramatisch erzählt. Rec. von Pfarrv. Norbert Hanrieder in Putzleinstorf . . . . . 181

Doß v. Adolf, P. S. J. Gedanken und Rathschläge, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 677

Drewes G. M. S. J. O Christ, hie merk! Ein Gesangbüchlein geistl. Lieder. Rec. von Dechant Josef Gabler in Waidhofen . . . . . 172

Dupanloup Felix, Bischof von Orleans. Die Geschichte unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Rec. v. Univ.-Prof. Msgr. Dr. Schmid, Graz 667

Ebenhoch Alfred, Dr. jur. Sieben Vorträge über die sociale Frage. Rec. von Msgr. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . . . . 947

Edelsteine, gesammelt aus den Worten der heil. Schrift, der Heiligen Gottes und frommen Seelen. Rec. von Pfarrer Joh. Feßl in Freinberg . 966

Ehses Stephan. Dr. Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Pack. Eine Entgegnung. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 931

Elsener Honorius, P. Regelbüchlein für die in der Welt lebenden Mitglieder des 3. Ordens. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . . . 190

Engelbuch. Das kleine Engelbuch. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger 177

Eubel Conrad, P. Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz. Rec. von Prälat Dr. Franz Hettinger in Würzburg . . . . . 406

Evangelische Landeskirche. Die drei Grundschäden der evang. Landeskirche u. der Weg ihrer Heilung. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig in Breslau 939

Fasten- u Osterbüchlein. Rec. v P. Bened. Herzog, O. Carm. Disc. in Linz 187

Fecht Fr. X. Der weiße Sonntag oder leichtverständliche Belehrungen und Gebete zur Vorbereitung auf die heil. Communion für Erst-Communicanten 2c. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . 444

Fellöcker Sigm P. Kripplgsängl und Kripplgspiel. Rec. von Pfarrv. Norbert Hanrieder in Putzleinstorf . . . . . 445

Felten J., Dr. Papst Gregor IX. Rec. v. P. Andr. Kobler, S. J. in Innsbruck 935

Fischer J. R. — Keller J. A., Dr. Die Magd des Herrn. Kath. Lehr- und Gebetbuch f. Jungfrauen. Rec. v. P. Rud. Müller, C. SS. R. in Puchheim 442

Fleuriot Zenaide. In den Ferien Rec. von Benef. Stummer in Ohlstorf 447

— — Windstille und Wirbelstürme. Rec. von demselben . . . . . 449

Gemminger Ludw. Das Märzenveilchen. Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren des hl. Josef. Rec. v. F. Prandl, reg. Chorherr v. St. Florian 694

Gietmann Gerhard, S. J. Die göttliche Comödie und ihr Dichter Dante Alighieri. Rec. von Joh Röhm, Canonicus in Passau . . . . . 662

Glaube und Leben. Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Rec. von P. Gottfried Roggler, Lector der Dogmatik in Innsbruck . . . . 961

Greff Nicolaus, P. S. J. Das Leben des hl. Franciscus Xav., Apostels von Indien und Japan. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz 177

Grießl Anton. Das Gotteskind im Gottesdienste. 2. Auflage Rec. von Pfarrer Johann Jehly in Thüringen (Vorarlberg) . . . . . 188

Hagemann Georg, Dr. Psychologie. Ein Leitfaden für akad. Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Rec von Prof. Dr. Martin Fuchs in Linz . 163

— — Logik und Noëtik. Ein Leitfaden für akad. Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Rec. von demselben . . . . . 424

Seite

Hammerstein v. L., S. J. Edgar, oder: Vom Atheismus zur vollen Wahrheit. Rec. von Prof. Dr Constantin Gutberlet in Fulda . . . . . 963
Haringer Michael. Leben des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer. Rec. von Univ.-Prof. Dr. August Rohling in Prag . . . . . 665
Hattler Franz, S. J. Das Haus des Herzens Jesu. Illustriertes kath. Volksbuch. Rec. von Franz Resch in St Florian . . . . . 446
Heeß Johann. Rudolf von Habsburg. Dramatisches Bild in 3 Aufzügen. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in St Peter am Wimberg . . . 446
Heinrich J. B., Dr. Dogmat. Theologie. 5. Bd. Rec. v. einem Kapuziner 175
Hetsch Albert. Albert Hetsch. Mit einer Einleitung von Bischof Perraud von Autun, Mitglied der franz. Akademie. Rec. v. P. Andr. Kobler, S. J. in Innsbruck . . . . . 162
Hinterlechner Fulgentius, P. Seraphisches Handbuch für die Mitglieder des 3. Ordens des hl. Vaters Franciscus. Rec. v. Dr. Kerstgens in Freistadt 190
Hölscher Aug. Ueber das Lesen der hl. Schrift nach den Satzungen der kath. Kirche. Rec. v. P. Friedr. Raffl, O. S. Fr., Lect. d. hl. Theol. in Salzburg 431
Hofmaninger Josef. Das Kind vor dem Tabernakel. Gebete und Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerh. Sacramentes und bei der heil. Messe. Rec. v. Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 952
Hohenegger Ans., P. Tabernakel und Fegfeuer. Handbuch der gnadenreichen Erzbruderschaft von Lambach. Rec. v. Dr. Kerstgens in Freistadt 440
Huck E. Der erste Bußunterricht in vollst. Katechesen. Rec. v. A. Egger 188
— — Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen. 2. verbesserte Aufl. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 676

Inhofer Mathias. Der Selbstmord. Hist.-dogmat. Abhandlung. Rec. von Prof. Dr. Anton Auer in Salzburg . . . . . 940
Janner Ferd., Dr. Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Rec. v. Wilhelm Klein, Religionsprofessor . . . . . 174
Janvier, P. Der gottselige Dupont und die Verehrung des heil. Antlitzes. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 178
— — Schwester Maria vom hl. Petrus und das Werk der Sühne. Rec. von P. Karl Ehrenstrasser in Marienberg bei Mals . . . . . 691
Jostes Frz., Dr. Die Waldenser u. die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag . . . . . 420

Katechismus. Röm.-kath. Katechismus für das Bisthum Luxemburg. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . . . . 682
Katschthaler Johann, Dr. Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift . . . . . 179
— — Mar. Vorträge. Rec. v. P. Lucas Hausmann, O. Carm. Disc. in Linz 180
Kaulen Fr., Dr. Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen. 3. aberm. verm. Aufl. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Leo Schneedorfer in Prag 159
Kayser Johann, Dr. Beiträge zur Geschichte und Erklärung der alten Kirchenhymnen. 2. Bd. Rec. v. Prof. Dr. A. König in Breslau . . . . 659
Kihn H., Dr. — Schilling, Dr. Prakt. Methode zur Erlernung der hebr. Sprache. Rec. von P. Friedrich Raffl . . . . . 669
Kleutgen Jos., S. J. Predigten. 2. verb. Aufl. Rec. v. Dr. J. Niemöller in Frankfurt a. M. . . . . 954
Kluge A. Katechismus der kathol. Religion f. d. mittleren u. oberen Classen der Elementarschulen. Rec. von Religionslehrer Anton Egger . . . 189
Knecht Fr. Justus, Dr. Prakt. Commentar zur bibl. Geschichte. Rec. v. dems. 685
— — Kurze bibl. Geschichte f. d. unt. Schuljahre d. kath. Volksschulen. Rec. v. denselben . . . . . 686
Knöpfler Alois, Dr. Conciliengeschichte. 5. Band. 2. Aufl. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Josef Kopallik in Wien . . . . . 161
Kobler A., S. J. Die Martyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England während der Jahre 1580—1681. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Leopold Schuster in Graz . . . . . 416
Krier J. Bern. Das Studium und die Privat-Lectüre. Rec. von Subregens Dr. Rintelen in Paderborn . . . . . 963
— — Der Beruf. 24 Conferenzen. Rec. v. Prof. K. Schrod, geistl. Rath, Trier 946

Seite

Krizanic Ivan, Dr. Zgodovina svete katoliske cerkve za slovensko ljadstvó. Rec. von Domcap. Dr. Valentin Nemec in Gurk . . . . . 681
Krönes Franz Edm., P. Leitfaden für den ersten Religionsunterricht in der christkathol. Lehre. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran 967
Kurzwernhart Robert. 36 Marienlieder f. kirchliche und häusliche Andacht. Rec. von Dechant J. Gabler in Neuhofen, Niederösterreich . . . . 678
Langer J. Das Buch Job in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata. Rec. von Univ.-Prof. Dr. W. A. Neumann in Wien . . . . . 413
— — Das Buch der Psalmen in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata. Rec. von Prälat Dr. Hermann Zschokke in Wien . . . . 929
Lasker Bernhard. „Vier Bücher von der Nachfolge Christi. Rec. von Prof. A. Pucher, reg. Chorherr in St. Florian . . . . . 965
Leick Paulus, P. C. SS. R., Schule der christlichen Vollkommenheit für Welt- und Ordensleute. Rec. von P. M. J. in Wien . . . . . 431
Lercari, P. S. J. Jesus mein Alles, der eucharistische Monat. Rec. von P. Cölestin Baumgartner, Benedictiner-Ordenspriester in Lambach . 695
Liebesopfer für die armen Seelen im Fegefeuer. Rec. von P. Bernard Grüner, O. S. B. in Lambach . . . . . 188
Loenartz Peter Josef. Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 426
Macherl P., Alpenblumen aus Steiermark. Rec. v. Pfarrvicar Norbert Hanrieder in Putzleinsdorf . . . . . 182
Maiandacht. Die Maiandacht in Betrachtungen über das Leben Mariä für Kirche u. Haus. Rec. v. P. K. Ehrenstrasser in Marienberg (Tirol) . 180
Majunke, Dr., Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland. Rec. von Propst Dr. Anton Kerschbaumer in Krems . . . . . 157
Martin Conrad, Dr., Kanzelvorträge des hochwst. Bischofes von Paderborn. Rec. v. Fr. X. Büssermayr, reg. Chorherr in Niederranna (N.-De.) . 690
Maurer Josef. Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Josef Kopallik in Wien . . . . . 662
Mehlem v. Philipp. P. S. J. Die geistlichen Uebungen des hl. Ignatius, zum Privatgebrauch für Priester. Rec. von P. Lukas Hausmann, O. C. Disc. in Linz . . . . . 173
Messager. Les Messager des Fidéles. Rec. v. Dr. P. Pius Schmieder in Lambach . . . . . 432
Mey G. Meßbüchlein für fromme Kinder. . . . . 188
— — Dr. J. Schuster's Bibl. Geschichte für kathol. Volksschulen. Rec. von Religionslehrer Anton Egger in Meran . . . . . 966
Missale. Das neue Pustet'sche Octav-Missale. Rec. v. Prof. Jos. Schwarz, Linz 430
— — Parvum Missale juxta Missale Rom. Rec. von P. Cölestin Vivell, Benedictiner-Ordenspriester in Seckau . . . . . 695
Morgott Franz, Dr. Der Spender der hl. Sacramente nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. Rec. v. Fr. S. Petz, Domcapitular in Passau 664
Moser Karl. Nicolai Lancicii S. J. Opusculum spirituale. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Franz Janis in Olmütz . . . . . 423
Müller Ernest, Dr. Theologia moralis auctore Ernesto Müller, Episcopo Linciensi . . . . . 653
Müller J. Johann N. Müller's Volks-Predigten. Rec. von A. v. Hörmann in Vinaders (Tirol) . . . . . 688
Munding Karl, Dr. Die Lügen des socialistischen Evangeliums und die moderne Gesellschaft. Rec. v. Prof. Msgr. Dr. Scheicher in St. Pölten 171
Nagelschmitt Heinrich. Begräbnißreden. Rec. von Ferd. v. Schömburg, Pfarrer in Reichenau . . . . . 694
Nazareth. Andachtsbuch für christliche Mütter. Rec. von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz . . . . . 176
Nilles Nicolaus, S. J. Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani. Rec. von Prof. A. Pucher in St. Florian . . . . . 415
— — De rationibus festorum Sacratissimi Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae libri quatuor. Rec. von Religionslehrer Rudolf Buchwald in Gr.-Strehlitz . . . . . 949

Seite

Noggler Gottfried, P. Das Ordensleben in der Welt. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . . . . 679
Panholzer Johann. Kritischer Führer durch die Jugendliteratur. Rec. von Pfarrvicar Joh. Langthaler in Goldwörth . . . . . 434
— — Biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Rec. von Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . . . . 948
Pastor Ludwig, Dr. Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Rec. von Univ.-Prof. P. Andreas Kobler, S. J. in Innsbruck 932
Patiß Georg, P. S. J. Paulus, in seinen apostolischen Tugenden dargestellt. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Schmid in Graz . . . . . 428
Pawlicki Stephan. Der Ursprung des Christenthums. Rec. von Univ.-Prof. Dr. A. König in Breslau . . . . . 170
Pesch Christian, S. J. Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums. Rec. von Prof. Dr. J. Gruber in St. Pölten . . . . 944
Pflugbeil Heinrich Josef P. St. Thomasbüchlein für die sechs Sonntage zu Ehren des Engels der Schule, des hl. Thomas von Aquin. Rec. von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 680
Pider-Moser. Kurze Kirchengeschichte für die Jugend. Rec. von Lector P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr. in Hall (Tirol) . . . . . 442
Plodek Christian, P. O. S. B Kirchenkarte des Königreiches Böhmen. Rec. von Prof. Dr. W. Ladenbauer in Budweis . . . . . 428
Pölzl Franz, Dr. Kurz gefaßter Commentar zu den vier hl. Evangelien. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Schmid in Graz . . . . . 157
Prat J. M., P. S. J. — Gruber M., P. S. J. Leben und Wirken des R. P. Peter de Ribadeneyra aus der Gesellschaft Jesu . . . . . 436
Preßverein. Gaben des kath. Preßvereines in der Diöcese Seckau. Rec. von Msgr. Prof. Dr. J. Scheicher in St. Pölten . . . . . 182
Probst Ferd. Dr. Verwaltung des Hohenpriesterlichen Amtes. Rec. von Prof. Karl Schrod in Trier . . . . . 165
— — Geschichte der kath. Katechese. V. Univ.-Prof. Dr. A. König in Breslau 418
— — Lehre vom liturgischen Gebete. Rec. von Prof. Fr. Bole in Brixen 423
— — Theorie der Seelsorge . . . . . 668
Prost Udalricus, P. S. J. — Sickinger Konrad. Communionbuch für alle Verehrer des allerh. Altars-Sacramentes. Rec. von Pfarrvicar P. Jos. Neustifter in Lambach . . . . . 184
Raccolta di orazioni e pie opere. Rec. v. P. Mich. Haringer in Rom 191
Resnyczek Joh. Administrativkarte der Erzdiöcese Salzburg-Tirol. Rec. von Wöhrl in Linz . . . . . 965
Ringholz Odilo, P. O. S. B. Der heilige Abt Odilo v. Cluny in seinem Leben und Wirken. Rec. von P. Leonard Maria Wörnhart in Hall (Tirol) . . . . . 443
Rösen, Dr. Der Altar und der Chorraum. Rec. von P. Cölestin Vivell, O. S. B. in Seckau . . . . . 432
Rütjes H., Dr. Leben der Heiligen nebst Betrachtungen und Gebeten auf alle Tage des Jahres, sowie auf die beweglichen Kirchenfeste. Rec. von Dr. Samson in Darfeld . . . . . 692
Rütter Arnold. Die Pflanzenwelt im Dienste der Kirche für Geistliche und Laien. Rec. von Mathias Rupertsberger in Niederrana (N.-De.) 671
Rudigier. Francisci Josephi Rudigier, Exercitia Spiritualia. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 156
— — Bischof Rudigier's geistliche Reden. II. Band. Rec. von Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 656
Santi Franciscus. Praelectiones Juris communis. Liber III. IV. V. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz . . . . . 160
Sasse L. Die Lehre vom ersten und größten Gebote des Christenthums nach seiner dreifachen Beziehung. Rec. von Joh. Feßl in Linz . . 681
Scheeben M. Josef, Dr. Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade nach P. Eusebius Nierenberg S. J. Rec. von Canonicus Dr. Franz Lux in Gars (Niederöst.) . . . . . 168
Schell Hermann, Dr. Das Wirken des dreieinigen Gottes. Von Prof. Dr. J. Gruber in St. Pölten . . . . . 942

Seite

Scheuz W., Dr. Einleitung in die canonischen Bücher des A. T. Rec. von Dr. Ph. Kohout, Professor in Linz . . . . . 937
Scherer Rudolf Ritter v., Dr. Handbuch des Kirchenrechtes. Rec. von Prof. Dr. Alois Jirák in Budweis . . . . . 419
Schieler K. Magister Johannes Nider aus dem Orden der Prediger-Brüder. Rec. von Prof. Dr. Alois Jirák in Budweis . . . . . 420
Schneid Mathias, Dr. Die philosophische Lehre von Zeit und Raum. Rec. von Domcapitular Fr. S. Petz in Passau . . . . . 418
Schneider Wilhelm. Dr. Die Naturvölker, Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen. Zweiter Theil. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer in Graz . . . . . 412
Schneider Bonifacius, P. O. S. B. Ablaß-Brevier oder vollständiges Ablaßgebetbuch mit einem Ablaßkalender . . . . . 956
Schneider Josef, P. S. J. — Lehmkuhl Aug. S. J. Manuale sacerdotum. Rec. von Religions-Prof. Rud. Buchwald in Groß-Strehlitz . . . 185
Schnell Eugen. St. Nicolaus, der hl. Bischof und Kinderfreund. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . . . . 181, 678
Schöberl Franz X. Der katholische Schul-Katechismus. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 951
Schumm Anton. Maximilian Robespierre. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 174
Schuster J., Dr. Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 178
— — Holzammer J. B., Dr. Dr. J. Schuster's Handbuch zur biblischen Geschichte. Rec. von Univ.-Prof. Msgr. Dr. Schmid in Graz . . . 667
Schuster-Mey. Anhang zu Schuster-Mey's bibl. Geschichte. Rec. von Religions-Lehrer Anton Egger in Meran . . . . . 968
Schwane Josef, Dr. Allgemeine Moraltheologie. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 424
Schwertschlager Josef, Dr. Die erste Entstehung der Organismen. Rec. von Mathias Rupertsberger in Niederrana (N.-Oest.) . . . . . 958
Seché Karl. Pilgerreise von Venedig nach Jerusalem und Rom i. J. 1883. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 178
Seeböck Philibert, P. O. S. Fr. Der Monat Mai zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes. Rec. v. P. Benedict Herzog, O. Carm. Disc. in Linz 187
Segur Anatole. Leben des Mons. L. G. de Segur. Erzählt von seinem Bruder Marquis Anatole de Segur. Rec. Dr. Gustav Müller, Rector des f. e. Clerical-Seminars in Wien . . . . . 165
Segur, Gräfin. Die Herberge zum Schutzengel Rec. v. Beneficiat Stummer in Ohlstorf . . . . . 448
Sommerwerk Wilhelm, Dr. Der heilige Bernward von Hildesheim als Bischof, Fürst und Künstler. Rec. von Univ.-Prof. Dr Josef Kopallik in Wien 414
Stolz Alban. Legende oder der christliche Sternhimmel. Rec. von Prof. Ad. Schmuckenschläger in Linz . . . . . 677
Tischler Franciscus, P. Handweiser für den hochw. Clerus in Sachen des III. Ordens des hl. Franciscus. Rec. v. Prof. Dr Kerstgens in Freistadt 680
Trautmann Franz. Die Glocken von S. Alban. Rec. von Pfarrvicar W. Pailler in St. Peter am Wimberg . . . . . 688
Tugendleben des kath. Christen. Rec. v. Prof Ad. Schmuckenschläger, Linz 676
Vade mecum in usum sacerdotum. Rec. von Prior P. Theobald Grasböck in Wilhering . . . . . 693
Vidmar Constantin Joh., O. S. B. Introductio in Corpus juris utriusque tum canonici cum civilis Romani. Rec. von Prof. Dr. Alois Jirák in Budweis . . . . . 661
Vigouroux—Ibach Johann. Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Egypten und Assyrien. Rec. v. Univ.-Prof. Dr. Fraidl in Graz . . . . . 656, 948
Vosen Christian Hermann, Dr. Der Katholicismus und die Einsprüche seiner Gegner. Rec. von Univ.-Prof. Dr. Sprinzl in Prag . . . . 938
Waal A., Dr. Valeria oder der Triumphzug aus den Katakomben. Rec. von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt . . . . . 440

Seite
Weber Heinrich. Die Verehrung der hl. vierzehn Nothhelfer. Rec. von G. Westermayer, geh. Rath und Pfarrer in Feldkirchen bei Aibling 696
Wedewer Hermann. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht. Rec. von Dr Joh. Leinkauf in Wien . . . . . 670
Wermelskirchen. Katechetische Predigten. Rec. von Franz X Büssermayr in Niederrana . . . . . 689
Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Aufl. Rec. von Univ Prof. Msgr. Dr. Schmid in Graz . . . . . 427
Winkler Johannes. Ein Besuch in Kairo, Jerusalem und Constantinopel. Rec. von Joh. G. Huber in Linz . . . . . 183
Wolfgarten G. Dreifacher Jahrgang ganz kurzer Homilien. Rec. von Jos. Euskirchen, Expos. in Hamberg (Bayern) . . . . . 696
Zehn Unterweisungen über die christl. Erziehung der Jugend. Rec. von Anton Egger in Meran . . . . . 686
Zeller Johannes Michael. Geschichte des Kirchengesanges in der Diöcese Rottenburg. Rec. von F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian 694
Zschokke Hermann, Dr. Oesterreichischer Pilgerzug nach Lourdes. Rec. von Prof. Dr. M. Hiptmair in Linz . . . . . 165

## D. Kirchliche Zeitläufe.

Von Mons. Prof. Dr. Scheicher in St. Pölten . . . 194, 451, 701, 972

## E. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

Von Johann G. Huber in Linz . . . . . 203, 463, 711, 988

## F. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Ablässe. Fortdauer der Ablässe beim Umbau von Kirchen . . . . . 492
—— Wann gehen die mit geweihten Gegenständen verbundenen Ablässe verloren? 999
Ablaß. Der auf die nach jeder stillen Messe zu verrichtenden Gebete verliehene Ablaß gilt für den celebrirenden Priester und die Gläubigen 229
Ablaßgebet. Einleitung und Schluß des nach der hl. Messe vorgeschriebenen Ablaßgebetes ist sehr verschieden . . . . . 229
Akademie. Die römisch-katholische Akademie von St. Petersburg . . . . 231
Akatholiken. Beerdigung der Akatholiken in der gewöhnlichen Reihenfolge der Gräber auf katholischen Friedhöfen. Leichenreden . . . . . 1015
Alphonsus. Todesjahr des hl. Alphonsus Maria von Liguori. Von Vicar Dr. Samson in Darfeld . . . . . 217
Altarschelle. Gebrauch der Altarschelle bei Privat-Oratorien . . . . . 495
Anima. Der hl. Bonifacius und die Anima in Rom . . . . . 999
Anzeige von Vascotti's 5. Auflage . . . . . 1020
Auferstehungsfeier. Theophorische Procession bei der Auferstehungsfeier . 495
Aussteuer. Zum Capitel „Aussteuer" . . . . . 482
Autoren über das canonische Criminal- und Disciplinar-Verfahren . . . 219
Beckx. P. Beckx und das Zeitungslesen . . . . . 1001
Beicht der Hausgenossen des Geistlichen . . . . . 491
Beichtstuhl. Lange Reden im Beichtstuhle . . . . . 216
Beichtstuhl . . . . . 1005
Benedictiner-Orden. Ein Lob des hl. Vaters über den Benedictiner-Orden 727
Betteln. Gereicht das „Betteln" für die Kirche dem sammelnden Priester zum Nachtheile an seiner Ehre? . . . . . 489
Bibelausgaben. Zur Approbation der Bibelausgaben. V. Dr. Alois Hartl 233
Bonaventura. Sämmtliche Werke des hl. Bonaventura . . . . . 727
Breviergebet. Das Breviergebet im Bett . . . . . 223
Broschüren und Zeitschriften . . . . . 237, 497, 740, 1017
Cäcilienverein. Ablässe für die Mitglieder des Cäcilienvereines . . . . 489
Charfreitag. Adoratio crucis am Charfreitag . . . . . 222
Christliche Familie. „Die christliche Familie" . . . . . 493
Christus. Der Name Christus im Ave Maria . . . . . 739
Clerus. Der Clerus und die Erfindungen. Von Pfarrer Franz X. Lang in Sigharting . . . . . 735

Seite

Commemoratio. Ist an dem Feste Pretiosissimi Sanguinis die Commemoratio Ss. Sacramenti zu machen, wenn vor dem ausgesetzten Allerheiligsten eine Missa solemnis celebrirt wird? . . . . . 724
— — Kann an der Vigilia pentecostes, am Feste selbst und an den beiden darauffolgenden Tagen die Commemoratio der Missa pro Sponso et Sponsa genommen werden? . . . . . 724
„Commendatio animae — rechtzeitig!" . . . . . 725
Communion. Empfang der hl. Communion auf einem anderen Wege als durch Mund und Speiseröhre . . . . . 226
— — Andenken. Ist es vom Standpunkte der Seelsorge angezeigt, Erstcommunicanten ein Communion-Andenken zu geben? . . . . . 477
Concerte. Veranstaltung von Concerten in kath. Kirchen . . . . . 723
Concurrenzfall. Ein Concurrenzfall betreffend den Bau einer Pfarrkirche in Galizien. Von Can. A. Pinzger in Linz . . . . . 485
Congrua. Ein Hilfsdienste bei einer Säcularpfarre leistender Regular-Priester hat keinen Anspruch auf eine Congrua. Von Can. A. Pinzger . . 1011
— — Berechnung des Monates bezüglich der Congrua-Ergänzung . . . 1016
Congrua-Ergänzung. Stempelpflicht bei Recursen gegen die Erkenntnisse der Landesbehörde in Angelegenheit der Congrua-Ergänzung . . . . . 496
Congrua-Regulierung pro 1887. Von Can. Pinzger in Linz . . . . . 487
Correction. Geistl. Corrections-Anstalten. Von Can. A. Pinzger in Linz 730

Ehe. Ueber die Giltigkeit der Ehe, wenn es ungewiß ist, ob einer oder beide akatholischen Eheleute getauft sind. Von Dr. A. Hartl in Schärding . . . . . 212
Ehescheidung. Eine Entscheidung S. R. U. Inquisitionis betreffend die Ehescheidung durch den Civilrichter . . . . . 725
Eheschließung. Vier Mahnungen in Betreff der Eheschließungen . . . . . 724
— — Ueber die Eheschließung solcher Personen, die zwar in Ungarn geboren, aber weder dort noch in den Reichsrathsländern heimatberechtigt sind . . . . . 1012
Ehetrennung. Ueber Ehetrennungen in Frankreich. V. Dr. Hartl in Schärding 219
Eheverkündigung. Die Eheverkündigungen betreffend . . . . . 494
Ehrenkämmerer. Kleidung der päpstlichen Ehrenkämmerer und Kapläne . . 211
Elektrisches Orgelspiel . . . . . 740
Englische Martyrer. Die Verehrung der englischen Martyrer Cardinal Joh. Fischer, Thomas Morus und ihrer Genossen . . . . . 722
Ersitzung. Charakter der zur Ersitzung einer Kirche nothwendigen Besitzhandlungen. Von Can. A. Pinzger in Linz . . . . . 483
Erstcommunicanten. Vorbereitung der Erstcommunicanten . . . . . 222
Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen. V. Can. A. Pinzger 1010

Familien-Auskünfte. Wie sollen die Familien-Auskünfte zum Zwecke der Militärbefreiung zusammengestellt werden? . . . . . 230
Fanatismus. Opfer des jüdischen Fanatismus . . . . . 738
Fasten-Bretzeln. Von Dr. Samson in Darfeld . . . . . 220
Feuerwehr. Christliche Feuerwehr . . . . . 1005
Filialkirche. Der Bestand einer Filialkirche befreit nicht vom Beitrage zu den Reparaturskosten der Mutterkirche. V. Can. A. Pinzger in Linz 731
Filialkirchen. Ministerialerlaß über Bauherstellungen an Filialkirchen ohne Patron und Vermögen . . . . . 1016
Firmgeschenke. Alte, auch heute mutatis mutandis zeitgemäße Verordnung betreffend die Firmgeschenke . . . . . 480
Firmung. Ein Minimum der zum erlaubten Empfange der hl. Firmung geforderten Kenntnisse . . . . . 479
Franciscus. Fünf Sonntage zu Ehren der Wundmale des hl. Franciscus. Von Dr. Hubert in Mainz . . . . . 217
Frohnleichnams-Procession. Beschluß wegen Nichttheilnahme der Gemeinde an der Frohnleichnams-Procession . . . . . 234
Frühaufstehen. Wozu das Frühaufstehen gut ist . . . . . 1006
Fulda. Der St. Josephs-Pfennig in der Diöcese Fulda. Von Dr. Samson in Darfeld . . . . . 481

Seite
Gefäße. Man lasse werthvolle heilige Gefäße photographiren und nehme von ihnen genaue Maße . . . . . 213
— — Sollen die Gefäße für die hl. Oele benedicirt sein? . . . . . 491
Gebetsapostolat. Gewinnung der Abläße der zweiten Uebung des Gebetsapostolates . . . . . 1016
Geburtsmatrikel. Zur Richtigstellung der Geburtsmatrikel . . . . . 233
Gehörsinn. Der Gehörsinn der Sterbenden . . . . . 218
Gelübde. Ein unmittelbar vor dem Hochzeitstage entdecktes Gelübde der Keuschheit . . . . . 222
Gemeindeglocke. Geläute einer Gemeindeglocke bei kirchlichen Begräbnissen. Von Can. A. Pinzger in Linz . . . . . 485
Generalabsolution. In welchem Moment wird der vollkommene Ablaß bei der Generalabsolution der Terziaren gewonnen? V. Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 474
— — Die Anrufung des Namens Jesu vor Ertheilung der Generalabsolution . . . . . 722
Gesellschaft Jesu. Fortschritt der Gesellschaft Jesu . . . . . 726
Goldene Rose. Die goldene Rose der Königin von Spanien . . . . . 232
Glasgemälde. Die Glasgemälde in den Kirchenfenstern . . . . . 1003
Grab. „Auch in's Grab hinunterschauen!“ . . . . . 738
Gründonnerstag. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten am Gründonnerstage und die Procession mit den heiligen Oelen. Von Dr. Alois Hartl in Schärding . . . . . 474
Guillon. Guillon's Apparat für's ewige Licht. Von Johann Langthaler, Pfarrvicar in Goldwörth . . . . . 224
Gundlhuber. † Pfarrer Joseph Gundlhuber. Von Domcapitular Anton Erdinger in St. Pölten . . . . . 471
Gymnasium. Knaben unter 10 Jahren können in keinem Falle in das Gymnasium aufgenommen werden . . . . . 1014
Haringer. Nachruf an † P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Abläße . . . . . 719
Heiligentitel „Vater“ und „Mutter“ als Heiligentitel. Von Dr. Hartl . 233
Hl. Geist. Die Andacht zum hl. Geiste . . . . . 478
Hl. Schrift. Lies täglich die hl. Schrift . . . . . 493
Herzweh. Ein wirksames Mittel gegen allerlei Herzweh . . . . . 1017
Hierarchie. Bestand der kath. Hierarchie zu Anfang 1887. Von Dr. Peter Ott in Wetzlar . . . . . 470
Hostien als corpus delicti. Von Can. Anton Pinzger in Linz . . . . 730
Hypochondrie . . . . . 220
Ignatius. Der hl. Ignatius ein Fürbitter in Cholerageſahr . . . . . 218
Impedimentum criminis? . . . . . 211
Incensation. Die Incensation des Allerheiligsten . . . . . 1001
Intestat-Erben in Tirol . . . . . 234
Kaiseramt. Zum Kaiseramt „Ite missa est“ in tono solemni! . . . . . 738
Kalender pro 1887 . . . . . 240
— — pro 1888 . . . . . 1020
Kaplangehalt. Von Can. Anton Pinzger in Linz . . . . . 235
Karl. Wird Karl der Große von der katholischen Kirche zu den Heiligen gezählt. Von Prof. Kerstgens in Freistadt . . . . . 1002
Katechetische Gebote. Die 10 katechetischen Gebote . . . . . 727
Katechismus. Neuer Katechismus für Köln, Münster und Trier . . . . 1014
„Kirche und Thurm — nagel- und nietfest!“ . . . . . 726
Kirchenbuße in Palästina . . . . . 218
Kirchenglocken. Einhebung einer Gebühr für das Läuten von Kirchenglocken von Seite der Gemeinde. Von Can. A. Pinzger in Linz . . . . 730
Körperliche Züchtigung in der Schule . . . . . 726
Koppreiter. Nachruf an unseren Mitarbeiter Karl Koppreiter † . . . . 236
Kunstausstellung in Wien . . . . . 494
Landsturmdienst. Für katholische Priester braucht um Enthebung vom Landsturmdienste nicht nachgesucht zu werden . . . . . 491

Seite

Legitimation auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches. Von Can. Anton Pinzger in Linz . . . . . 186
Lehrer. Der Lehrer ist in Ausübung seiner Thätigkeit in der Schule eine Amtsperson . . . . . 1012
Lehrkräfte. Die Zahl der Lehrkräfte an einer Schule richtet sich nach der Zahl der schulbesuchenden und nicht bloß schulpflichtigen Kinder. Von Can. A. Pinzger . . . . . 486
Lehrgesellschaft. Die katholische Lehrgesellschaft in Rom . . . . . 494
Leo XIII. Papst Leo XIII. — und Katechismus . . . . . 998
Liturgie. Eilf Verstöße gegen die liturgischen Vorschriften . . . . . 998
Löb. Der jüdische Name Löb ist nicht identisch mit Leopold. Von Can. A. Pinzger . . . . . 731
Ludwig. P. Ludwig von Casoria . . . . . 231

Mally. † Pfarrer Adam Mally . . . . . 474
Matrikenführung in Subsidiarfällen. Von Leopold Vetter in Lasberg . . 226
Matrikenauszüge für italienische, in Oesterreich lebende Staatsangehörige . 496
Messe. Unterricht über die hl. Messe von Pfarrer E. Pammer in Ach . 1000
Müttervereine. Schriften für christliche Mütter und Müttervereine . . . 732

Normatage. Zu den Normatagen . . . . . 492

Officien. Concurrenz zweier Officien zweiter Classe. Von Dr. Hartl . . 495
Omni die die Mariae. Ist das „Omni die die Mariae" vom hl. Casimir? 483

Passaglia. Ein prophetisches Wort des hochsel. Bischofs Rudigier über Passaglia . . . . . 722
Patronatsgebäude. Baulichkeiten und Reparaturen an Patronatsgebäuden . 1016
Patronatsrecht. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Patronatsrechtes gehört im Streitfalle vor die richterliche Competenz. Von Canonicus A. Pinzger . . . . . 1009
Pfarrconcurs. Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 19. und 20. October 1886 235
— — Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 27. und 28. April 1887 . . 737
Petz. Domcapitular Franz Ser. Petz †. Von Domcapitular Röhm, Passau 997
Pönitenten. Ein großer Andrang von Pönitenten am letzten Tage der österlichen Zeit . . . . . 476
Pöllath'sche Bilderverlag. Noch einmal der Pöllath'sche Bilderverlag in Schrobenhausen. Von Religionslehrer A. Egger in Meran . . . . 495
Pollutionarii. Die Lossprechung der Pollutionarii . . . . . 480
Preisarbeiten. Eine Stiftung für theologische Preisarbeiten . . . . . 736
Priester und Privatandacht in der Kirche . . . . . 1003
Priester-Kranken-Unterstützungsverein . . . . . 1004
Procession. Besitzstörung durch Veranstaltung einer kirchlichen Procession. Von Can. A. Pinzger . . . . . 483
Pünktlichkeit. Wozu Pünktlichkeit gut ist . . . . . 1006

Raphaels, St., Verein . . . . . 1003
Rauchfaßkohlen. Zweckmäßige Rauchfaßkohlen . . . . . 225
Regesten. Ein neuer Band der Regesten Clemens V. . . . . 739
Regner's „Oesterr. Correspondenz" . . . . . 737
Religiöse Genossenschaften. Noch bestehende religiöse Genossenschaften in Rom 490
Religionsbekenntniß. Das Religionsbekenntniß eines unehelichen Kindes richtet sich unbedingt nach jenem der Mutter. Von Can. A. Pinzger . . 484
Religionsfondsmessen. Findet eine Belastung der Congrua-Ergänzung mit Religionsfondsmessen statt, und mit welchem Rechte? . . . . . 1010
Religionsnote. Ministerial-Verordnung, die Religionsnote bei Lehrbefähigungsprüfungen für Volksschulen betreffend . . . . . 734
Religionsstörung wird auch begangen durch unanständiges Betragen bei einer Leiche. Von Can. A. Pinzger . . . . . 1008
Riedl Joh., Dr., Die ausgewählten Gelegenheitspredigten v. Dr. J. Riedl 1013
Rom. Rom's Bevölkerung in den verschiedenen Zeitepochen . . . . . 1007
Rosenkranz. Der Rosenkranz in der ewigen Stadt täglich zu beten . . . 490
Ruhestand. Vorgang bei Versetzung selbständiger Seelsorger in den Ruhestand 235

Sacramente. Liebe zum allerheiligsten Sacramente . . . . . 482

Seite
Scapuliere. Zwei Scapuliere zugleich getragen. Von Dr. Alois Hartl . 475
Schriften. Mittel, die Lesung schlechter Schriften zu verhindern . . . . 481
Schriftsteller. Fruchtbarkeit der deutschen Schriftsteller . . . . . 732
Schülerbibliotheken. Eine wichtige Entscheidung in Betreff der Revision der Schülerbibliotheken. Von Leopold Vetter in Lasberg . . . . . 227
Schülerbibliotheken. Commissionelle Ueberprüfung einzelner, bezüglich ihrer Eignung für Schülerbibliotheken in Frage stehender Bücher . . . . 734
— — Hat der Katechet das Recht, jederzeit in die Schülerbibliothek Einsicht zu nehmen? . . . . . 1011
Schulen. Statistik der europäischen Schulen . . . . . 736
Schulkinder. Abtheilungsweises Vorführen d. Schulkinder zu d. hl. Sacramenten 475
Schulverein. Katholischer Schulverein in Wien . . . . . 733
Schulzimmer. Darf die Ausspendung des heil. Bußsacramentes im Schulzimmer geschehen? . . . . . 1007
Schwägerschaft. Von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft primi gradus lineae rectae ex copula licita wird niemals dispensirt. Die Seelsorger haben die Gläubigen öfters über die Ehehindernisse zu belehren 1001
Selbstmörder. Es besteht kein Gesetz und auch kein Ministerialerlaß, wornach die Selbstmörder in der gewöhnlichen Reihenfolge der Gräber beerdigt werden müssen . . . . . 228
Seligsprechung. Bevorstehende Seligsprechungen . . . . . 490
Skrupulanten. Behandlung der Skrupulanten . . . . . 727
Spitalseelsorger. Ist ein Spitalseelsorger als „selbständig" im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 zu betrachten? Von Can. A. Pinzger 1008
Stifter. Der Stifter verliert durch den Act der Stiftungserrichtung das Recht zu irgend einer Disposition, auch wenn der Stiftbrief behördlich noch nicht genehmigt wurde. Von Can. A. Pinzger . . . . . 729
Stiftungen. Zu einem Vergleiche bzgl. kirchl. Stiftungen ist das Ordinariat, bzw. die staatliche Stiftungsbehörde berufen. Von Can. A. Pinzger 1009
Stiftungsurkunden. Clausel bei Stiftungsurkunden . . . . . 494
Studenten. Der Seelsorger nehme sich der Studenten in der Ferienzeit an 733
Suffragien mehrerer Titular-Heiligen. Von Dr. Hartl . . . . . 232
Tabernakel. Verschluß des Tabernakels . . . . . 214
— — Vorschläge zum Schutze des Tabernakels . . . . . 215
Tametsi. In welchen Gegenden Nordamerikas ist das „Decretum Tametsi" promulgirt und wo nicht? . . . . . 216
Theatervorstellungen. Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Kinder-Theater-Vorstellungen . . . . . 735
Thomas von Aquin. Die 6 Sonntage des hl. Thomas von Aquin . . . 497
Titularfest. Das Titularfest in nicht consecrirten Kirchen. Von Dr. Hartl 232
Todtenbeschauzettel. Müssen die Todtenbeschauzettel im Pfarrarchive aufbewahrt werden und wie lange? . . . . . 1013
Todtenscheine. Welche „Todtenscheine" sind vom Gemeindevorstande zu vidiren? Von Prof. Weiß . . . . . 233
Trasenik. † Dechant Franz X. Trasenik . . . . . 473
Trauungsacten. Herausgabe der Trauungsacten nicht statthaft . . . . . 740
Trinkgelder-Praxis . . . . . 1013
Universität. Leonische Universität . . . . . 471
Vereinsblatt. „Katholisches Vereinsblatt" . . . . . 496
Volapük. Die Weltsprache Volapük . . . . . 1013
Weihrauchfaß mit Spiritusheizung . . . . . 225
Weihwasser. Austheilung des Weihwassers in schwarzen Paramenten . . . 231
Zahlen-Interpunktion. Ministerial-Erlaß, betreffend die einheitliche Zahlen-Interpunktion . . . . . 739

**G. Pränumerations-Einladung pro 1888** . . 1020

**H. Inserate** . . . . 241, 500, 743, 1022

# Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

## Die heilige Schrift. (Zweite Hälfte.)

Für die Erklärung des biblischen Textes haben die Alten einen vierfachen Sinn unterschieden, den sie in dem bekannten Worte aussprachen:

Litera gesta docet; quid credas, allegoria; Moralis quid agas, quid speres anagogia. Richtig verstanden, mit Maß und Verständniß durchgeführt, hat diese Unterscheidung immerhin eine gewisse Berechtigung; sie läßt sich kurz auf drei Formen der Erklärung zurückführen — den Literalsinn, den mystischen oder allegorischen Sinn und den moralischen Sinn (sensus accomodatitius). So gebraucht ja die hl. Schrift das Wort „Jerusalem" offenbar in verschiedenem Sinne. Zuerst bezeichnet es die Hauptstadt der Juden, dann die streitende Kirche auf Erden — (Babel und Jerusalem), dann die Kirche der Herrlichkeit, das himmlische Jerusalem[2]), endlich im moralischen Sinne die christliche Seele. Man nennt häufig die drei letzten Weisen der Auslegung die mystische; jedenfalls hat sie den Wortsinn zur Voraussetzung und kann als Beweis nur dann angewendet werden, wenn die hl. Schrift selbst ihn als solchen bezeichnet. Während der buchstäbliche Sinn sich unmittelbar aus dem Schriftworte ergibt, liegt der geistliche oder mystische Sinn nur mittelbar in ihm, d. h. mittelst der Typen, welche der buchstäbliche Sinn enthält. Quaedam res per figuram aliarum rerum exprimuntur, sagt der hl. Thomas.[3]) Entscheidend für den Gebrauch

[1]) Vgl. 4. Heft 1886 S. 751. — Vgl. ferner 2. Heft 1886 S. 259, 1. Heft S. 1. — Jahrgang 1885 SS. 251, 481, 721. — Jahrgang 1884 SS. 8, 265, 511, 755. — Jahrgang 1883 S. 749. — [2]) Gal. 4. cf. Augustin. Civ. Dei. XVII, 3. — [3]) Quodlibet VII. a. 15.

des mystischen Sinnes ist Augustinus.[1]) Mihi autem multum videntur errare, qui nullas res gestas in eo genere literarum aliquid aliud praeter id, quod eo modo gesta sunt, significare arbitrantur, ita multum audere, qui prorsus sibi omnia significationibus allegoricis involuta esse contendunt.

Wie das Alte Testament, so ist auch das Neue, typisch-symbolisch; die Thaten und Ereignisse im Leben des Herrn weisen auf die Zukunft seiner Kirche hin, wie jene des Alten Bundes auf die des Neuen. Der Apostel selbst hat diesen Gedanken oft hervorgehoben,[2]) die Sprache der christlichen Ascese ist von dieser Grundanschauung durchdrungen und hat sich auf ihr entwickelt. Kreuztragen, Gestorben, Begrabensein, Auferstehen, Golgatha, Emmaus, Ephetа, Christi Geburt, Pfingsten — alle diese großen Wunder und Thatsachen im Leben des Herrn wiederholen sich im Leben der Kirche und der Seelen. Namentlich bei den Mystikern finden wir ihn häufig angewendet. So Tauler auf Weihnachten: „Heute Nacht ist der Gottessohn geboren von der Mutter und ist unser Bruder worden. Er ward in der Ewigkeit geboren, ein Sohn ohne Mutter, und in der Zeit ohne Vater. St. Augustinus spricht: Maria ist viel seliger daran, daß Gott geistlich in ihrer Seele geboren ward, denn daß er leiblich von ihr geboren ist. Wer nun will, daß diese Geburt in seiner Seele geistlich und seliglich geboren werde, wie in Marias Seele, der soll wahrnehmen die Eigenschaften, die Maria in sich hatte, die eine Mutter war geistlich und leiblich. Sie war eine lautere und reine Jungfrau und war eine verlobte und vermählte Jungfrau. Also soll eine geistliche Mutter Gottes sein. Sie soll sein eine lautere, reine Magd. Ist sie wohl sonst gewesen außer der Lauterkeit, so soll sie nun wiederkehren, so wird sie wohl rein und mägdlich, denn eine Jungfrau bedeutet so viel als was auswendig unfruchtbar ist und innen viel Frucht hat. Also soll diese Magd ihre äußeren Sinne zuschließen und nicht viel Gewerbes haben, sie kann damit nicht viel Frucht bringen; denn Maria dachte anders, nichts als göttliche Dinge. Inwendig soll sie viele Frucht haben, die Zierde der ewigen Königs-Tochter ist Alles von Innen. Also soll die Jungfrau in Abgeschiedenheit, alles ihrer Sitten, Sinnen

[1]) l. c. XVII. 3. — [2]) II. Cor. 4, 10; Rom. 6; Col. 3, 3.

gelaß, und all' ihrer Worte, so bringt sie viele und große Frucht, Gottes Sohn, Gottes Wort, das alle Dinge ist und sie in sich trägt. Maria war eine vermählte Jungfrau. Also sollst du deinen wandelbaren Willen einsenken in den göttlichen Willen, der unbeweglich ist."

In einfach symbolischer Behandlung der evangelischen Geschichte bietet uns Hirscher gleichfalls gute Muster. Die verschiedenen Umstände der evangelischen Thatsache sind ihm Symbole des Christenlebens. „Es war Nacht. Hirten hielten zur Zeit, als das Kind geboren ward, Nachtwache. So ward der Welt gesinnbildet, was der hl. Johannes von ihm sagt: Das Leben war das Licht der Menschen und dieses Licht leuchtet in die Finsterniß. Es war Nacht. Zur Zeit der Nacht fällt der Thau vom Himmel. Die Völker hatten seufzend gefleht: „Thauet, Himmel, den Gerechten, Wolken träufelt ihn herab!" Und siehe, der erflehte Thau ist gefallen. Es war Nacht. Wohl geschehen die Werke, die das Licht nicht zu scheuen haben, am Tage. Aber auch manche schöne That geschieht im Verborgenen und wird vollbracht, indeß die Leute schlafen. Der Ackersmann hat sich zur Ruhe gelegt, aber Gott schüttet unterdessen Segen über sein Feld aus. Der Säugling schlummert, aber die Mutter sitzt an der nächtlichen Arbeit, auf daß sie ihn ernähre. Die Welt liegt im Schlafe, aber das Auge des Vaters wacht und seine Liebe sendet ihr seinen Sohn."[1]) Tauler: „Die Braut Gottes, die Seele soll eine Ruhe, eine Stille in sich haben und sich bewachen und sich darin beschließen, den Sinnen und der Natur sich abscheiden und verbergen und mache in sich eine Stille, einen innerlichen Frieden, Ruhe und Rasten. Da alle Dinge mitten waren in einem Schweigen und die Nacht ihren Lauf vollbracht hatte, Herr! da kam deine allmächtige Rede von den königlichen Stühlen, das war das ewige Wort von dem väterlichen Herzen." Das römische Brevier an den Festen des Herrn bietet uns eine Fülle solcher symbolischer Deutungen. So die Homilien des hl. Ambrosius und Gregorius in Nativitate Domini, des Fulgentius in festo S. Stephani, des Augustinus in festo S. Joannis Ap., des

[1]) Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien. IV. Aufl. I. S. 224.

Hieronymus in festo SS. Innocentium, die symbolische Deutung von Gold, Weihrauch und Myrrhen in festo Epiphaniae u. s. f.

Man bemerke aber wohl: der Prediger mag schöne und große Gedanken an den Text knüpfen, es ist aber doch ein Mißbrauch des Bibelwortes, wenn diese an sich gar nichts mit dem Texte zu thun haben, sondern nur ganz äußerlich, willkürlich und gezwungen mit demselben in Verbindung gebracht werden; so entsteht bald eine mehr oder weniger offene Verdrehung des Wortes Gottes. Es gibt eben doch keine homiletische Erklärung und Anwendung des Bibeltextes außer jener, welche in dem Wortlaut selbst ihren letzten Grund hat. Aber diese soll sich dann entfalten in der Predigt, der die Aufgabe wird, den tiefen, vom hl. Geiste in den Mund gelegten Sinn nach allen seinen verschiedenen Ausstrahlungen wie einen leuchtenden Diamant vor der Gemeinde zu enthüllen. Der gute Geschmack muß einen Jeden von selbst erkennen lassen, wie weit er in solchen allegorischen Ausdeutungen gehen darf. Wer sollte nicht ohne Bedenken in den leiblichen Krankheiten, welche der Herr heilte, unsere mancherlei geistliche Nöthen, in dem Stillen des Meeressturmes die Macht seiner Gnade, in der Reinigung des Tempels die göttliche Sendung des Herrn, in der Verfluchung des Feigenbaumes das Schicksal Israels und des hartnäckigen, unbußfertigen Sünders erkennen? Aber ein ganz anderes ist es, mit völligem Beiseitelassen des historischen Sinnes sich in spielenden und subjectiven Erklärungen ergehen, wofür der Prediger gar keinen Grund anzuführen weiß, als den, daß es ihm so gefällt und er damit von der Mühe der eigentlichen und ernsten Bibelforschung verschont bleibt. Wir wollen nicht leugnen, es ist auf diese Art der Schriftauslegung viel Scharfsinn, vielmehr Spitzsinn verwendet worden, der uns nicht selten an die Talmudisten erinnert, welche behaupteten, jedes Bibelwort habe einen 600000fachen Sinn, je nachdem man die Buchstaben versetzt. Daß aber für die Erbauung wenig damit geschehen ist, wird wohl kaum jemand leugnen wollen. Segneri bezeichnet dieß als den Fehler jener vor ihm herrschenden Predigtweise, die er zu verbessern suchte.

„Ich habe mir vorgenommen", sagt er,[1]) „gründlich zu beweisen;

[1]) Vorw. zu den Fastenpredigten.

folglich konnte ich auch aus den heiligen Büchern nicht alles ohne große Vorsicht verwenden. Denn man findet heutzutage sonderbare, ungeregelte und verdrehte Schriftauslegungen, die von der Kanzel kommen und mit großem, wenngleich ungerechten Beifall aufgenommen werden. Wenn es wahr ist, daß derlei Auslegungen nicht richtig sind, wie sollte ich glauben, durch sie meinen Satz zu beweisen? Um gründlich zu beweisen, mußte ich mich mit vielen, aber wahren und klaren Texten waffnen, von denen die meisten im eigentlichen Sinne angeführt werden mußten, den niemand bestreiten kann . . . Deßhalb mußte ich mich aller jener Beweise enthalten, die, im richtigen Lichte betrachtet, mehr glänzend sind als stark, mehr einnehmend als probehältig. Allerdings können sie, wie falsche Juwelen, durch ihren Glanz schwache Geister gewinnen, aber es geschieht dieß doch nur durch Betrug. Man wende mir nicht ein, daß selbst der Betrug etwas Lobenswerthes sei, wenn er dem Betrogenen nicht zum Schaden, sondern zum Heile gereicht; ich weiß das wohl. Deßungeachtet mußte ich, in Rücksicht auf meinen gefaßten Vorsatz, mich befleißen, Christus nachzuahmen, der die Völker nie auf einem anderen Wege zum Heile führen wollte, als auf dem königlichen Wege der Wahrheit. „Du lehrest den Weg zu Gott nach der Wahrheit".[1]) Segneri hielt sich in seinen Predigten an diesen Grundsatz, aber in seinen ascetischen Schriften, besonders dem „Manna animae" fiel auch er nicht selten in die falsche Interpretationsweise seiner Zeit zurück.

Eine große Versuchung für die Prediger bilden in dieser Beziehung die Gleichnisse und Parabeln, wie schon früher berührt wurde. Statt den Grundgedanken, den Vergleichungspunkt herauszuheben, zu entwickeln und anzuwenden, gefällt sich Mancher darin, jeden Zug im Bilde zu deuten, allem, auch dem Untergeordneten und Nebensächlichen, eine Bedeutung geben zu wollen. So hat man in der Parabel vom verlornen Sohn in dem Gewand, das der Vater ihm gibt, die Gnade, in dem Ringe den Glauben, in den Schuhen die Hoffnung, in dem gemästeten Kalbe Christus im hl. Sakrament erblickt. Beispiele dieser Art lassen sich zu Tausenden anführen. Man vergleiche dagegen die schöne Erklärung eines Gleichnisses bei Bossuet[2]): „Alle sterben wir", sprach jene klagende

[1]) Luc. 20, 21. — [2]) Leichenrede auf Henriette von England.

Frau (II. Reg. 14, 14) und „fließen dahin wie Wasser, die nicht wiederkehren." „Mögen die Menschen noch so sehr ihrer Stellung wegen sich schmeicheln, alle haben sie doch einen gemeinsamen Ursprung und dieser ist sehr klein. Ihre Jahre folgen sich, eines auf das andere, wie die Wellen im Strome; sie hören nicht auf, hinabzuströmen. Und nachdem sie ein wenig Lärm gemacht in der Welt, mehr oder weniger lange das Land durchströmt haben, stürzen sie hinab, um in einem Abgrunde alle sich zu vermischen, wo kein Unterschied mehr ist ob König, ob Fürst, ob Hoch, ob Niedrig, ähnlich, wie die so viel gefeierten Ströme ruhmlos und namenlos sich verlieren in einem Ocean, dessen Ufer wir nicht kennen."

Als im zweiten Drittheil dieses Jahrhunderts man anfing, von der dürren Haide des Rationalismus sich wieder den heiligen Schriften mehr zuzuwenden, da glaubten Manche, in einer Häufung vieler Texte der Forderung, biblisch zu predigen, gerecht zu werden. Es ist gewiß, die classischen Texte soll der Prediger nie übergehen, noch unter dem Vorwande, daß sie zu gebraucht, zu bekannt seien, daß die Hörer dabei doch nichts denken, dieselben fallen lassen. Es ist wahr, auch bei dem mächtigsten Worte aus dem Munde des Herrn denkt der Hörer nichts, wenn er überhaupt nicht denkt. Das ist aber gerade die Aufgabe des Predigers, daß er ihn zum Denken anregt. Wenn z. B. selbst Segneri Sätze sich erlaubt, wo er nur Texte häuft und dazu lateinische, so müssen wir sagen: Dormitavit bonus Homerus.[1]) Ein Text, dieser aber nach allen Gesichtspunkten erwogen, und wäre es der alltäglichste, wird und muß den Hörer zum Nachdenken zwingen. Oder wäre es möglich, daß der Prediger Worte anführte, wie: „Wer mir nachfolgen will, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach"; „Zur Stunde, da ihr es nicht erwartet, wird der Menschensohn kommen"; „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben"; „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet" — wäre es möglich, daß diese und

[1]) So läßt er in der 9. Fastenpredigt die Seelen im Fegfeuer sprechen: Manche von ihnen wird sagen: Incurvatus sum multo vinculo ferreo, ut non possim attollere caput meum (Orat. Manasse), wie der trauernde Manasse sagte. Manche wird mit Job sagen: Ad Deum stillat oculus meus (Job 16, 21), manche mit Jeremias: Defecerunt prae lacrymis oculi mei (Thren. 2, 11), manche mit David: Languerunt prae inopia oculi mei (Ps. 87, 10). Vgl. auch die 4. Fastenpredigt N. VIII.

so unzählig viele Worte der hl. Schrift wohl erwogen und nach ihrem ganzen Inhalt, ihrer Tiefe, ihrer vielfachen Beziehung ausgelegt und angewendet nicht fruchtbar wären für die Hörer?

Zum Zwecke tieferer Beherzigung kann der Prediger Satz und Gegensatz neben einanderstellen. So der hl. Bernhard.[1]) Quia semel venimus ad cor dulcissimum Jesu, et bonum est, nos hic esse, ne sinamus nos facile avelli ab eo, de quo scriptum est: Recedentes a Te in terra scribentur. Quid autem accedentes? Tu ipse doces nos. Tu dixisti accedentibus ad Te: Gaudete, quia nomina vestra scripta sunt in coelo. Accedamus ergo ad Te, et exultabimus et laetabimur in Te, memores cordis Tui.

Eine der fruchtbarsten Weisen, den Text anzuwenden, finden wir häufig bei Bossuet und Massillon und den Vätern. Das biblische Wort bildet den Rahmen, innerhalb welchem die Wahrheiten, Ereignisse, Mahnungen, Bedürfnisse sich uns darstellen. So der hl. Leo:[2]) Ego, si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum. O admirabilis potentia crucis, o ineffabilis gloria passionis, in qua et tribunal Domini et iudicium mundi et potestas est crucifixi! Traxisti enim, Domine, omnia ad te et cum expandisses tota die manus tuas ad populum non credentem et contradicentem tibi, confitendae maiestatis tuae sensum totus mundus accepit. Traxisti, Domine, omnia ad Te, cum in exsecrationem Judaici sceleris unam protulerunt omnia elementa sententiam, cum obscuratis luminaribus coeli et converso in noctem die, terra quoque motibus quateretur insolitis, universaque creatura impiorum usui se negabat. Traxisti, Domine, omnia ad Te, quoniam scisso templi velo sancta sanctorum ab indignis pontificibus recesserunt, ut figura in veritatem, prophetia in manifestationem et lex in Evangelium verteretur. Traxisti, Domine, omnia ad Te, ut quod in uno Judaeae templo obumbratis significationibus tegebatur, pleno apertoque sacramento universarum ubique nationum devotio celebraret.

Großartig ist dadurch der Schluß der Predigt Massillons über die geringe Zahl der Auserwählten. „Als die Juden, weggeführt in die Gefangenschaft, im Begriffe waren, ihr Land zu verlassen,

---

[1]) De pass. Serm. III. — [2]) Serm. VIII. de pass. Dom.

da sprach Jeremias, dem der Herr geboten hatte, Jerusalem nicht zu verlassen, also zu ihnen: Kinder Israels, wenn ihr ankommt in Babylon, da werdet ihr sehen die Bewohner dieses Landes, wie sie tragen auf ihren Schultern ihre Götzen von Gold und von Silber und das ganze Volk wirft sich vor ihnen nieder und betet sie an. Du aber nicht also; du sprichst vielmehr in deinem Herzen: Dich allein, o Gott, will ich anbeten. Te oportet adorari, Domine.[1]) Wenn ihr heraustretet aus diesem Tempel, diesem anderen heiligen Sion, dann kehret ihr wieder zurück nach Babylon. Da werdet ihr wieder sehen diese Götzen von Gold und Silber, vor denen alle Menschen sich niederwerfen. Wieder werdet ihr erblicken die eitlen Gegenstände menschlicher Leidenschaft, Habe, Ehre, Lust, die Götzen dieser Welt, die fast Alle anbeten. Ihr werdet wieder sehen diese Mißbräuche, welche fast Alle sich erlauben, diese gottlosen Gewohnheiten, die gewissermassen zum Gesetze geworden sind. Dann, wollt ihr gehören zu der Zahl der wahren Israeliten, dann sprechet in eurem Herzen: Dich allein, o Gott! will ich anbeten. Te solum oportet adorari, Domine. Ich will keinen Antheil haben an dem Volke, das dich nicht kennt; ich will nie ein anderes Gesetz haben, als dein Gesetz; die Götzen, welche diese bethörte Menge anbetet, sind keine Götter; sie sind das Werk von Menschenhänden, sie werden vergehen mit ihnen. Du allein, o mein Gott, bist unsterblich, du allein bist der Anbetung würdig. Te solum oportet adorari, Domine. Die Gewohnheiten Babels haben nichts gemein mit den heiligen Satzungen Jerusalems; mit jener geringen Zahl der Kinder Abrahams, die noch dein Volk bilden inmitten eines ungläubigen Geschlechtes, will ich dich anbeten; mit ihnen richte ich all' mein Sehnen nach deinem heiligen Sion. Man wird meine Sitten als Schwäche auslegen. Aber, o mein Gott, selige Schwäche, die mir Kraft verleiht, Widerstand zu leisten dem Strome der verführerischen Beispiele; du, mein Gott, wirst mitten in Babel bei mir sein, wie du es einmal sein wirst im himmlischen Jerusalem. Te oportet adorari, Domine. O bald wird die Zeit der Gefangenschaft zu Ende sein, du wirst eingedenk sein Abrahams und Davids; du wirst befreien dein Volk und es zurückführen in die heilige Stadt,

---

[1]) Baruch, 6, 6.

dann wirst du allein herrschen über Israel und über die Nationen, die deinen Namen nicht kennen. Alles wird dann vorüber sein, alle Reiche, alle Scepter, alle Monumente, die der menschliche Stolz sich errichtet hat; du allein bleibst ewig und alle Welt wird erkennen, daß sie dich allein anbeten soll. Te solum oportet adorari, Domine."

Aehnlich wendet er an Jes. 44, 19; Gen. 42, 9; Ps. 101, 20. Da tritt alles, was menschlich ist in der Ausführung, jede eigenmächtige Ansprache, jeder subjective Gedanke zurück vor der Majestät des Wortes Gottes, das zu verkünden der Prediger gesendet ist. Nicht unsere Rede ist es alsdann, welche im Geiste der Zuhörer bleibt, sondern die ewige Wahrheit, welche in dem klar gewordenen Texte ergreifend vor sie hingetreten ist. So, aber auch nur so werden wir unseren Reden bleibende Wirkung sichern.

Man könnte noch fragen, ob es räthlich sei, die biblischen Stellen in der Sprache der Vulgata, oder in deutscher Uebersetzung anzuführen. Manchem möchte diese Frage müssig erscheinen, aber sie ist es doch nicht. Die gläubigen Protestanten kennen und wollen kein anderes Bibelwort als die Bibel nach Luthers Uebersetzung; manche wollen ihr sogar „einen Grad von Inspiration" zuschreiben und dulden darum nicht, daß vor dem Volke die Fehler derselben durch den Prediger verbessert werden. „Nach Verlesung des Textes sagen: Liebe Freunde, hier hat unser Luther falsch übersetzt — das geht nicht an . . . Man nimmt dem Volke viel, wenn man ihm den Glauben an die Richtigkeit der Uebersetzung nimmt und es sprechen lehrt: Ist das nicht richtig und das nicht richtig und das nicht, so ist wohl alles falsch."[1]) Auch Palmer[2]) will durchaus keine veränderten Texte. Auch die außerdeutschen Protestanten haben ihre quasi-officielle Uebersetzung. So in England die unter Jakob I. autorisirte (1611), in Holland die sogenannte „Staatenbibel" (1637) durch die Synode von Dortrecht veranlaßt; ebenso hat Frankreich seine durch Beihilfe Calvins entstandene Protestantenbibel.

So hoch stellt der Protestant seine Bibelübersetzung. Was geschieht nun in dieser Hinsicht bei uns? Sehen wir uns in den verschiedenen Ländern und Diöcesen um, so finden wir eine große, wohl zu große Freiheit in der Anführung des Wortlautes der heil.

---

[1]) Harms, Pastoraltheologie S. 76. — [2]) A. a. O. S. 76.

Schrift. Manche gebrauchen die älteren Uebersetzungen, die mehr oder weniger auf der von C. Ulenberg ruhen. Andere halten sich an Allioli, wieder andere an Loch-Reischl, andere an Weinhart oder suchen selbstständig eine Uebersetzung zu geben. Daß aus sothanen Verhältnissen große Mißstände hervorgehen, liegt am Tage. Unser Volk hat den Bibeltext nicht, wenn es denselben nicht hat in einer bestimmten Form; es will nicht bloß den Gedanken im Allgemeinen, es will ihn in diesen und gerade in diesen Worten ausgedrückt, in denen es denselben von seiner Jugend an ausdrücken hörte. Jede Abweichung, jede Veränderung stört es; die Weihe der Jahrhunderte, seit denen es so und nicht anders verkündet wurde, liegt auf ihm und nur ungern lassen wir uns diese Art, es zu hören, nehmen. Man hat solche Aenderungen begründet durch die Nothwendigkeit eines genaueren, besseren Ausdruckes, oder des Zurückgehens auf den Grundtext. Aber man vergißt dabei, daß es sich um den homiletischen und liturgischen Gebrauch der heil. Schrift, nicht aber um eine gelehrte Erörterung eines Textes handelt. Dort bedarf es fester, objectiver, stehender, von der Kirche approbirter Formen; hier mag die Subjectivität allerdings wählen, was ihr das beste dünkt. Darum gebraucht man in England allgemein die durch Challoner umgearbeitete Uebersetzung der älteren, aus dem sechszehnten Jahrhundert stammenden, in Italien jene des Erzbischofs von Florenz Ant. Martini, in Polen die von J. Wujek, in Portugal die von A. Pereira, für die Franzosen jene von Faber, für Ungarn die von G. Kaldi, für Spanien die von Felipa Scio da San Miguel. Dadurch, daß eine Uebersetzung nichts contra fidem et bonos mores enthält, ist noch lange nicht gesagt, daß sie auch zu liturgischen und homiletischen Zwecken brauchbar sei und darum ohne jedes Bedenken mit Abschaffung der alten, dem Volke bekannten und gewissermassen durch den langen Gebrauch an heiliger Stätte geheiligten eingeführt werden könne. Die Arbeiten des hl. Hieronymus sollten hier uns immer ein Vorbild sein; so groß war seine Furcht vor Neuerungen, daß er oftmals die ältere Uebersetzung beibehielt, wiewohl er wußte, daß man genauer den Text der hl. Schrift im lateinischen wiedergeben könne. Wenn die neue Uebersetzung sagt: „Jesus nahm zu an Weisheit und Alter und Huld vor Gott und den Menschen", so ist dieß eine dem Volke fremde Bezeichnung gegenüber dem ge-

wöhnten: „an Gnade bei Gott und den Menschen.“ Wenn sie sagt: „Ihr aber lasset euch nicht Rabbi nennen“, so wirkt das unter Umständen sogar komisch: das Volk denkt an einen Rabbiner oder polnischen Juden. Die alte Uebersetzung hat: „Lasset euch nicht Meister nennen.“ „Er ging hin und hängte sich an einen Bürger jenes Landes“ ist unverständlich; besser die alte und im Volksmunde gebräuchliche: „Er verdingte sich einem Bürger.“ Die neue hat „Quelle eines Wassers, das aufspringt in das ewige Leben“ statt der alten: „das strömt in das ewige Leben.“ Noch mehr wird das Volk durch neue Satzbildungen verwirrt; in den neuen Uebersetzungen ließen sich viele Beispiele hiefür anführen.[1])

Das Concil von Trient (Sess. IV. Decr. de edit. et usu ss. librorum) hat erklärt: Eadem sacra synodus considerans, non parum utilitatis accedere posse Ecclesiae Dei, si ex omnibus Latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda sit innotescat, statuit et declarat, ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat. Hieraus folgt augenscheinlich, die Kirche will, daß die Vulgata auch in der Predigt bei der Anführung von Schriftstellen gebraucht werde. So hat man es auch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts überall gehalten. Erst dann begann man sich dagegen zu erklären, nach und nach wurde es allgemein Sitte in Deutschland, die Schriftworte nur noch deutsch anzuführen. „Man unterbricht durch Anführung der lateinischen Worte des Textes ohne Ursache die Predigt“, meint Wurz[2]) „da sie ohnedieß von dem größten Theil der Zuhörer nicht verstanden werden; man zersplittert die Zeit, man gibt der Predigt keinen Nachdruck und verschaffet keinen Vortheil. Ich weiß, diejenigen, welche für die lateinischen Texte als für ihr Palladium fechten, würden meiner

[1]) „Wiseman (Gesammelte Abhandl. I. S. 67) spricht sich sehr entschieden gegen Aenderung der alten katholischen Uebersetzung aus: „Wir Katholiken müssen nicht sagen the Lord sondern our Lord, wie wir seine Mutter our Lady und nicht the Lady nennen. Laßt uns die Worte unserer Vorfahren beibehalten, dann werden wir auch leicht unseren alten und wahren Glauben, den wir von den ersten Christen haben, beibehalten.“ — [2]) A. a. O. S. 190.

gewiß lachen, wenn ich hebräisch oder griechisch citirte (!) und dennoch hätte ich besseren Grund dazu (?). Doch ich schweige davon. Sie mögen das Latein immer beibehalten, nur behaupten müssen sie nicht, daß sie für dasselbe einen anderen Grund haben, als den vom Vorurtheile gutgeheißenen Gebrauch." Armer Bossuet, armer Segneri, armer Vieira! Wie seid ihr und eure ganze Zeit doch zu beklagen, da ihr nicht bloß Schrifttexte, sondern auch Aussprüche der Väter angeführt habt in lateinischer Sprache und noch kein Wurz da war, von dem ihr hättet lernen können, was Geschmack in der Predigt ist. Als ich in meinen ersten Priesterjahren hie und da ein prägnantes lateinisches Bibelwort meiner Predigt einflocht, wurde ich hart darob angelassen. Ich konnte mich aber nicht davon überzeugen, daß ich Unrecht gethan.

Man hat gesagt, in den romanischen Ländern sei die Sitte, lateinisch den biblischen Text anzuführen, darum eher zulässig, weil bei diesen Völkern die lateinische Sprache leichter verstanden werde. Aber ist denn das Lateinische unserem Volke so vollständig fremd, daß es sich durch lateinische Texte gestört fände? Weiß es nichts, gar nichts davon, was das Confiteor, Gloria, Dominus vobiscum, Ecce agnus Dei u. s. f. bedeutet? Und wenn nun ein Prediger anfinge, am Tage Mariä Schutzfest mit dem Worte des Herrn: Ecce mater tua! — wäre das etwa so fremd wie chinesisch? Und wenn er dann die deutsche Uebersetzung hinzufügt, wird der lateinische, kirchlich vorgeschriebene Text nicht dem evangelischen Worte eine gewisse äußere Autorität, eine höhere Weihe verleihen? Das hatte der Dichter der Göttlichen Komödie gefühlt; darum führt er so gerne Schrifttexte oder kirchliche Hymnen in lateinischer Sprache an.[1]) Dem Volke, gerade dem Volke, das Latein nur in der Kirche, in der Liturgie, vor allem beim heiligen Opfer hört, tritt es da recht in's Bewußtsein, daß es das Wort Gottes ist, das verkündet wird. Jede Abschwächung, jede Willkür, jede falsche Deutung desselben von Seite des Predigers ist damit an sich und für immer unmöglich gemacht. Der kirchlich recipirte Text würde ihn anklagen.

Da nun einmal jetzt in Deutschland die allgemeine Meinung sich gegen Citate aus der Vulgata ausspricht, so will ich nicht gegen

[1]) Infern. XXXIV, 1; Purgat. XXVII. 58; VIII, 13.

den Strom schwimmen; meinetwegen mag im Verlauf der Predigt jede Erinnerung an die Vorschrift der Kirche fallen; aber für den Vorspruch, das entscheidende, grundlegende, wurzelhafte biblische Wort, das am Anfang der Predigt steht, ihren Inhalt, Geist, ihre Richtung trägt und bestimmt, habe ich es nie unterlassen, zuerst den lateinischen Text der Vulgata anzuführen und dann die deutsche Uebersetzung. Es hat diese Uebung auch den Vortheil, daß sie die Aufmerksamkeit, die zu Anfang noch nicht recht vorhanden ist, erregt, so daß dann das deutsche Wort gut verstanden wird. Aber selbst im Verlaufe der Predigt möchte ich es mir nicht verbieten lassen, auch in Landgemeinden, gewisse kurze, prägnante Schrift- und liturgische Worte zuerst in lateinischer Sprache auszusprechen und selbst in dieser Sprache zu wiederholen, um die Anwendung darauf zu gründen. „Sursum corda", miserere mei Deus", memento mori", ave, Maria", „ora pro nobis peccatoribus", „credo, Domine", „pax vobis", „o amara mors" etc. Wer das Volk kennt, weiß, daß dieß ein Vorurtheil der Schule ist, wenn wir meinen, es hätte nur Widerwillen an solchen „ihm fremden und unverständlichen Worten." Es hört sie vielmehr mit einer gewissen Befriedigung, wenn der Prediger sie deutet und erklärt, es fühlt die Kraft, die in so manchen dieser Worte liegt, wenn sie ihm übersetzt werden; es ist ja die Sprache, die es soeben am Altare gehört hat, die Sprache seiner Mutter, der hl. Kirche. Wenn die Protestanten das der modernen Bildung unverständliche und ungenießbare Deutsch der Lutherübersetzung immer noch gebrauchen, „wobei der gemeine Mann erst zum Geldwechsler laufen muß, um für die fremden Zeichen ein überall cursirendes Geldstück einzutauschen", dann dürfte ein kurzes Wort aus der Vulgata in guter Verdeutschung nicht so verwerflich sein. Ich halte es zur Stunde noch so und finde immer, daß gerade das einfache Volk ein prägnantes lateinisches Wort, das ihm dann übersetzt wird, gerne hört.

Mag man nun aber den Vorspruch lateinisch und deutsch oder bloß deutsch anführen, auf einen Mißstand möchte ich zum Schluße die Aufmerksamkeit unserer Leser hinwenden, der leider sehr verbreitet ist. Es ist die Art und Weise, wie man den Text der Predigt vorträgt. Dieser ist doch Kern und Stern, der kurze Inhalt, Ausgangspunkt und Ziel der Predigt; und wie wird er so

häufig vorgetragen! So nachläſſig, nicht einmal laut genug, ſo daß die Zuhörer kaum ihn verſtehen, ſo gewohnheitsmäßig! Erſt wenn der Prediger mit ſeinen eigenen Worten anhebt, wird er laut, lebendig, nimmt er Intereſſe; manchmal macht es den Eindruck, als wolle er ſagen: „Nun komme ich.“ Ebenſo nachläſſig wird häufig das Evangelium verkündet und doch iſt es manchmal das Beſte, was der Zuhörer von der ganzen langen Predigt mit nach Hauſe nimmt! Der Prediger ſoll es nicht herabdeclamiren, aber er ſoll es auch nicht übereilen; denn es iſt das Wort Gottes und ſoll darum mit jenem Ernſt, jener Würde, in jener heiligen Stimmung vorgeleſen werden, in welcher der Herr es geſprochen, die Apoſtel niedergeſchrieben haben, in der es darum auch von der Gemeinde aufgenommen werden ſoll. Was von dem Vortrage der ganzen Predigt gilt, findet in beſonderer Weiſe auf den Vortrag des Textes und Evangeliums ſeine Anwendung. Tam nimia cura, quam negligentia sunt reprehendenda.[1])

---

## Die Betrachtung und ihr Verhältniß zum prieſterlichen Leben.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular in Freiburg i. B.

Unter den Uebungen der Frömmigkeit, die geeignet ſind, den prieſterlichen Geiſt rege zu erhalten und auf das prieſterliche Leben und Wirken einen erneuernden, kräftigenden, anſpornenden, nach allen Richtungen ſegensreichen Einfluß zu üben, ſteht wohl (wenn wir von den mit dem prieſterlichen Amt ſelbſt gegebenen und pflichtmäßigen Andachtsübungen, wie Darbringung des hl. Meßopfers und Perſolvirung des kirchlichen Officiums abſehen) obenan die Meditation. Es wird deßhalb kaum einer Rechtfertigung bedürfen, wenn dieſelbe in der Quartalſchrift, die ja gerade die Weckung, Erhaltung, Regelung und Fruchtbarmachung des prieſterlichen Lebens und Wirkens ſich mit als Hauptaufgabe geſetzt hat, einer Beſprechung unterzogen wird. Und zwar ſoll nach einigen Vorbemerkungen über den Begriff und die Methode der Betrachtung, deren Angemeſſenheit, Nutzen, Wichtigkeit und Nothwendigkeit für den Prieſter kurz aufgezeigt und nach Erledigung einzelner Einwendungen mit einigen Winken bezüglich ihrer Uebung geſchloſſen werden.

---

[1]) Quintilian. l. c. XI. 4.

## I.

Im allgemeinsten Sinn ist bekanntlich Betrachten so viel als Etwas aufmerksam anschauen — im Gegensatz zu dem flüchtigen, oberflächlichen Anblicken. Auf geistiges Gebiet übertragen bezeichnet man mit Betrachten das aufmerksame Nachdenken über eine Wahrheit, die eingehendere Erwägung derselben — im Gegensatz einerseits zum zerstreuten Herumdenken und Phantasiren, anderseits zu dem flüchtigen oberflächlichen Denken an eine Wahrheit. Bezieht sich nun das aufmerksame Nachdenken auf eine religiöse Wahrheit, so entsteht die religiöse Betrachtung. Diese kann wieder sein eine speculative oder praktische. Denke ich nämlich aufmerksam und anhaltend über eine religiöse Wahrheit nach zu dem Zwecke, um dieselbe besser zu erkennen, genauer zu wissen, dann ist mein Nachdenken ein studierendes, meine Betrachtung eine speculative. Denke ich aber über eine religiöse Wahrheit nach, um mittelst derselben Etwas zu Stande zu bringen, so ist meine Betrachtung eine praktische — wie z. B. wenn ich über eine Wahrheit nachdenke, um meine Zuhörer auf der Kanzel in ihrer religiösen Ueberzeugung zu befestigen oder zu gewissen Uebungen, Handlungen, Unterlassungen zu bewegen (homiletische Meditation).

Zur Art der praktischen Betrachtungen gehört nun auch die ascetische Uebung, von der wir hier reden, und die per eminentiam mit dem Namen Betrachtung, Meditation bezeichnet wird. Sie ist nämlich ihrem Wesen nach ein aufmerksames Nachdenken über eine Heilswahrheit zu dem Zwecke, damit dadurch der Wille bewegt werde zur Bekämpfung oder Ablegung eines Fehlers, zur Uebung einer Tugend, überhaupt zur Besserung und zum gottgefälligen Handeln und Leben. Wenn Andere die Betrachtung bestimmen als: aufmerksame und andächtige Beschäftigung unserer Seele (aller Seelenkräfte) mit Gott und göttlichen Dingen, um dadurch auf unsere Besserung und Heiligung hinzuwirken; oder als die an einer bestimmten Heilswahrheit vorgenommene Uebung der drei Seelenkräfte (Gedächtniß, Verstand, Wille) zur Pflege des inneren Lebens, so kommt dieß im Wesentlichen auf das Gleiche hinaus.

Es möchte nicht unnöthig sein, hier gleich die Folgerung anzuknüpfen, einmal, daß die Betrachtung kein Studium ist, zur bloßen Uebung des Verstandes und Bereicherung unserer Kenntnisse bestimmt, auch nicht eine bloße Unterhaltung mit Gott, worin wir uns am Umgang mit ihm erfreuen, sondern auf Bewegung unseres Willens und Besserung unseres Lebens abzielend; sondern daß es sich um unsere Besserung handelt, nicht zunächst um Besserung unserer Gemeinde, nicht darum, was wir und wie wir es in der nächsten Predigt unseren Zuhörern sagen wollen.

Was die übliche Methode der Betrachtung angeht, wie sie vom hl. Ignatius festgestellt und allgemein recipirt ist (ein wahres psycho-

logisches Meisterstück), so kann ich dieselbe sicherlich bei allen Lesern der Quartalschrift als bekannt voraussetzen und deßhalb deren Schilderung oder Besprechung hier übergehen. Dagegen möge es mir verstattet sein, einige dießbezügliche Bemerkungen beizusetzen, die vielleicht nicht ohne Nutzen sein dürften. Die erste bezieht sich darauf, daß eine gute Predigt fast ganz genau dieselbe Methode befolgt, wie eine Betrachtung. (Ist ja doch die Predigt die Betrachtung einer Heilswahrheit, die wir mit den Zuhörern und für sie anstellen — und umgekehrt ist die Betrachtung eine Predigt, die wir uns selbst halten.) Wie der Betrachtungsstoff vorher ausgewählt und gelesen wird, so lesen wir dem Volke zuerst die evangelische Perikope vor. Wie wir uns bei der Betrachtung zuerst in die Gegenwart Gottes versetzen und um sein Licht und seinen Beistand flehen, so rufen wir mit den Zuhörern den hl. Geist an. Der compositio loci bei der Betrachtung entspricht in der Predigt entweder der Eingang, oder die Erklärung, unter welchen Umständen der Heiland gewisse Worte gesprochen, eine gewisse Begebenheit sich ereignet habe.

In der Betrachtung wird dann zuerst das Gedächtniß beansprucht und geübt — so erinnern wir in der Predigt zuerst das Volk z. B. was der Heiland in einem Mysterium seiner Passion etwa der Kreuztragung gelitten, wer, für wen, mit welchen Schmerzen, welcher Liebe, zu welchem Zwecke er das Kreuz getragen; oder wer einen gewissen Ausspruch gethan, was dessen Sinn sei ꝛc.

Der Verstand hat dann in der Betrachtung eine doppelte Function zu üben. Er muß erwägen, welche Wahrheit aus dem durch das Gedächtniß proponirten Stoff herzuleiten, welche Anwendung auf unser Leben, auf unsere Besserung und Vervollkommnung zu machen ist, was wir ad hoc zu thun haben, die Beweggründe aufzusuchen, die unseren Willen dazu geneigt machen, bestimmen, entflammen können. Sodann muß der Verstand eine noch mehr subjective Anwendung machen und fragen: wie hab' ich's bisher in diesem Punkte gehalten? was hab' ich hierin zu bessern? wie will ich's in Zukunft halten? welche Hindernisse werde ich überwinden, welche Mittel anwenden müssen? — Ganz dasselbe thun wir in der Predigt. Wenn wir z. B. das Geheimniß vom kreuztragenden Heiland erklärt, so ziehen wir daraus die Wahrheit: auch wir müssen unser Kreuz dem Erlöser nachtragen. Wir expliciren dann, worin dieses Kreuz bestehe (z. B. beschwerliche Pflichten, Leiden und Trübsale, Abtödtung ꝛc.) und suchen unsere Zuhörer durch die kräftigsten Beweggründe zu dessen bereitwilliger Uebernahme und Tragung zu bestimmen, indem wir zeigen, wie geziemend, leicht, lieblich, trostreich, nützlich, nothwendig es ist — und wie das Gegentheil schmählich, den Frieden raubend, schädlich, verderblich wäre. Hierauf stellen wir auch an sie die Fragen, die oben erwähnt wurden: Wie habt

Ihr's hierin bis jetzt gehalten? Was wollt Ihr in Zukunft thun? Welche Hindernisse werden sich Euch entgegenstellen? Wie könnt Ihr dieselben überwinden und welche Mittel müßt Ihr dazu anwenden?

Wie endlich der Wille während der Betrachtung bei gegebenem Anlaß entsprechende Affecte erweckt und am Schlusse praktische, concrete Vorsätze faßt: so suchen auch wir in unseren Zuhörern während der Predigt heilige Gemüthsbewegungen hervorzurufen, sie z. B. zum Mitleid mit dem kreuztragenden Heiland, zur Dankbarkeit, zur Reue, zum Nachahmungseifer zu entflammen, und zuletzt legen wir ihnen bestimmte, ihrer Lage und ihren Bedürfnissen entsprechende, concrete Vorsätze nahe und suchen sie zu deren ernster, willensstarker Annahme und treuer Durchführung zu bestimmen.

Auch der Schluß der Betrachtung — zusammenfassender Ueberblick, Bitte um Gnade in den s. g. Colloquien, tessera — findet sein Analogon in der Predigt, wo wir ja auch im Schlusse nochmals den Hauptinhalt derselben wiederholen, die Vorsätze mit der Quintessenz der Beweggründe an's Herz legen, die Zuhörer anhalten, um den Beistand des Himmels zu beten, bisweilen selbst in ihrem Namen ein Gebet sprechen, und hie und da den Zuhörern einen kurzen Spruch oder Etwas der Art mit auf den Weg geben, woran sie unter Tags öfters sich erinnern sollen.

Machen wir also unsere Betrachtung nach Art einer guten Predigt, indem wir uns selbst recht zu überzeugen und eindringlich zuzusprechen und anzuspornen uns bemühen; machen wir anderseits unsere Predigten nach Art einer guten Betrachtung, indem wir uns dabei in den Geisteszustand, die Auffassungsweise, die Bedürfnisse unserer Zuhörer lebhaft hineindenken und wir werden für Beides und durch Beides reichen Gewinn erzielen.

Bei der Betrachtung selbst achten wir darauf, namentlich (was in manchen Betrachtungsbüchern oft übergangen oder nur kurz berührt wird) die Beweggründe recht klar durchzudenken und recht eindringlich auf uns wirken zu lassen, die uns zur praktischen Anwendung, Durchführung, Befolgung der betrachteten Wahrheit bestimmen sollen, und einen solchen Vorsatz zu fassen, der praktisch ist, d. h. der unseren Bedürfnissen wahrhaft entspricht und alsbald ausgeführt werden kann.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß manche Priester Schwierigkeiten finden, wenn sie die Methode der Betrachtung anwenden wollen auf den Stoff, wie er in vielen Betrachtungsbüchern geboten wird. In der Regel ist derselbe in mehrere Punkte zerlegt, deren Anordnung aber nicht immer sogleich klar wird. Das einemal bietet jeder Punkt eigentlich einen besonderen Betrachtungsgegenstand, auf den die ganze Methode angewandt werden soll. Ein anderesmal enthält ein Punkt die Exposition

der Betrachtungswahrheit, ein weiterer Motive, ein dritter Winke für die praktische Durchführung. Es kommt auch vor, daß die verschiedenen Punkte je ein besonderes Motiv bieten, das zur Befolgung der anfangs kurz angedeuteten Wahrheit bestimmen soll. Will man solche Betrachtungsbücher benützen und dabei an der methodischen Betrachtung festhalten, so wird es nöthig sein, bei der in der Regel am Abend geschehenden Lesung des Betrachtungsstoffes für die Morgenbetrachtung sich klar zu machen, wie derselbe geordnet ist und wie die Methode auf ihn angewandt werden kann und soll.

Nach diesen Bemerkungen über Begriff und Methode der Betrachtung haben wir nun

II.

deren Wichtigkeit, Nutzen und moralische Nothwendigkeit (für ein wahrhaft christliches, inneres Leben überhaupt und speciell) für ein wahrhaft priesterliches Leben und Wirken nachzuweisen oder doch durch kurze Andeutungen zu begründen.

1. Beginnen wir mit dem Autoritätsbeweis. Was zuerst

a) die hl. Schrift angeht, so hebt schon das alte Testament die Betrachtung des Gesetzes Gottes auf's Nachdrücklichste hervor. Gleich im ersten Psalm preist der hl. Geist Den selig, qui in lege Domini meditabitur die ac nocte. Und der ganze herrliche Ps. 118 ist ja eigentlich diesem Thema gewidmet. Ich will nur 2 Verse hervorheben: Beati, qui scrutantur testimonia ejus; und: Nisi quia lex tua meditatio mea est, tunc forte periissem in humilitate mea.

Im neuen Testamente möge nur kurz erinnert werden an die Parabel vom Säemann, an den Ausspruch des Herrn: Optimam partem elegit Maria, und besonders an das speciell uns Priester angehende Wort des hl. Paulus: Haec meditare, in his esto, ut profectus tuus manifestus sit omnibus. Vorher hatte der Völkerapostel seinen Schüler ermahnt, die Weihegnade ja nicht zu vernachlässigen, sondern durch Pflege der priesterlichen Tugenden in Ausübung zu bringen. Nun gibt er als Hauptmittel, um die Weihegnade zu bewahren (und zu vermehren), eben an die Meditation über diese Gnade, über die priesterlichen Pflichten und Tugenden. Auch auf das Beispiel des ewigen Hohenpriesters, qui erat pernoctans in oratione Dei, und die Königin der Apostel, quae conservabat omnia verba haec, conferens in corde suo soll nur andeutungsweise verwiesen werden.

b. Was die hl. Väter und geistlichen Lehrer angeht, so ist ja bekannt, mit welchen Lobsprüchen sie das betrachtende Gebet erheben. Sie nennen es das Licht des Geistes, die Speise der Seele, die Lebenswärme (calor vitalis), den Wagen des Elias, die Taubenflügel, den Himmelsschlüssel. Wie sie namentlich bei dem Priester auf die Betrachtung dringen, kann man beispielshalber aus den

Schriften ersehen, die eigens über das Priesterthum und dessen Pflichten handeln, wie aus Gregor des Großen Regula pastoralis, Ambrosius de officiis ministrorum, Chrysostomus de sacerdotio, Gregor von Nazianz oratio de fuga sua, Hieronymus epistola ad Nepotianum u. A. Kein Wunder darum, wenn Rupert von Deutz schreibt, daß die Betrachtung bei den übrigen Christen per modum consilii, bei dem Priester aber per modum praecepti verlangt werde; wenn Cardinal Cajetan meint, Niemand verdiene den Namen eines Religiosen oder Geistesmannes, der nicht täglich diese Uebung vornehme; wenn der heilige Bernhard den Rath gab, keinen zum Priester zu weihen, der die Betrachtung nicht kenne und übe; wenn der heilige Karl Borromäus diesen Rath befolgte. Wie groß die Heiligen in der Uebung der Betrachtung waren, wie gewissenhaft fromme Priester immer daran festhielten und festhalten, ist bekannt. Der große Suarez that den merkwürdigen und für Viele beschämenden Ausspruch, er wolle lieber alle seine Kenntnisse verlieren, als ein einzigesmal die Uebung der Betrachtung unterlassen.

Wenn endlich die Kirche selbst die Betrachtung so nachdrücklich empfiehlt und deren Uebung mit Abläßen begnadigt; wenn sie im Ordinationsritus sagt: ut in lege Domini die ac nocte meditantes . . . quod crediderint, doceant, quod docuerint imitentur; wenn sie uns Priester befiehlt täglich den 118. Psalm, diesen großen Lobspruch auf die Betrachtung, zu beten; wenn sie die Exercitien, deren Kern ja die Betrachtung ist, so eindringlich einschärft, ja theilweise zur Pflicht macht, so läßt sich aus diesen und anderen Momenten hinlänglich abnehmen, wie groß in ihren Augen die Bedeutung der Betrachtung ist für den Priester, sein Leben und Wirken.

Wenn wir Alles zusammenfassen, was die von uns angeführten Autoritäten über diesen Punkt sagen, so läßt sich dessen Quintessenz mit Chaignon dahin angeben: Wie Einer ohne Ordination kein Priester ist, so ohne Uebung der Betrachtung kein guter Priester. Dieß wird übrigens noch mehr einleuchten, wenn wir

2. die inneren Gründe erwägen, welche die Wichtigkeit der Betrachtung darthun, insbesondere für den Priester. Wir können dieselben, soweit sie überhaupt hier zur Sprache kommen sollen, zusammenfassen in die Sätze: die Betrachtung ist höchst geziemend, unserer Bestimmung entsprechend, uns erhebend und adelnd; sie ist im hohen Grade nützlich; ja sie ist in gewissem Sinne moralisch nothwendig.

a) Unser letztes, höchstes, ja einziges Ziel ist Gott. Diesem Ziele müssen wir zustreben, indem wir unsere Seelenkräfte, Erkenntniß und Wille, ihm zu- und auf es anwenden. In directester Weise geschieht dieß in der Betrachtung, in welcher der Verstand in die

Erkenntniß Gottes und seiner Offenbarung tiefer einzudringen sucht zu dem Zwecke, um den Willen immer mehr und vollkommener Gott zuzuwenden, seinem hl. Willen zu unterwerfen, mit ihm ganz zu vereinigen.

Unsere Seligkeit besteht in der Anschauung Gottes und in der liebenden Vereinigung, in dem beseligenden Genuß seines unendlich vollkommenen Wesens. Nun dieses Ziel muß in dem irdischen Probeleben, das uns zu dessen Erreichung befähigen soll, nicht nur angestrebt, sondern proleptisch und präformativ in gewissem Sinne schon erreicht werden. Führe einen ungebildeten Menschen in die schönste Gemäldegalerie, in die herrlichste Bibliothek, die einen Künstler, einen Gelehrten in Entzücken versetzt — er wird sich langweilen, denn er ist für diesen Genuß gar nicht disponirt. So müssen auch wir für die Anschauung und den Besitz Gottes im Himmel disponirt werden, indem wir schon auf dieser Welt ihn anschauen, erkennen, lieben, mit ihm verkehren, soweit dieß im jetzigen Zustand möglich ist. Nun, dieß geschieht ja gerade in der Betrachtung. Sie ist die Bethätigung des contemplativen und das Fundament des activen Lebens. Wir ahmen in ihr sozusagen die Thätigkeit Gottes nach, der sich selbst anschaut und nach dem Vorbild seiner eigenen Wesenheit und Vollkommenheit nach außen hin wirkt.

In der Betrachtung erheben wir unseren Blick, erheben uns selbst über das Gemeine, Thierische, Niedrige, über die miserabeln Interessen des Alltagslebens, überhaupt über das Irdische; unsere edelsten und erhabensten Vermögen, die uns so hoch über das Thier stellen und den Stempel der Gottebenbildlichkeit uns aufdrücken, beschäftigen sich mit dem Höchsten und Erhabensten, was es gibt, mit Gott, mit seiner unendlichen Vollkommenheit, mit seinem hl. Willen, mit der Erstrebung der Verähnlichung und Vereinigung mit ihm.

Darum üben wir in der Betrachtung selbst schon Großes und legen den Grund zur wahren moralischen Größe. Groß ist Gott allein und der Mensch insofern und insoweit, als er Gott sich nähert und ihm ähnlich wird. Gerade in der Betrachtung nun schauen wir unser göttliches Vorbild an und durchdringen uns sozusagen mit seinen Gesinnungen. Gottes Gedanken werden unsere Gedanken, Gottes Liebe unsere Liebe, Gottes Wille unser Wille; wir schätzen, was er schätzt, hassen, was er haßt, wollen, was er will, üben, was ihm gefällt. In der That: ist ein armer Klosterbruder, der alles Irdische mit Füßen tritt und nur nach dem Ewigen strebt, ist eine barmherzige Schwester, die Wohlleben, Reichthum, irdische Liebe, Familienglück verschmäht, um Christo allein anzuhängen und ihm in den Kranken zu dienen, nicht größer als ein Eroberer, der nur seinen Ehrgeiz und die Pläne einer miserabeln, egoistischen, heuch-

lerischen Politik im Auge hat? Groß ist nur, wer große, erhabene Ziele hat und mit festem großherzigem Opfermuth über alle Hindernisse sich hinwegsetzend ihnen zustrebt. Was lehrt nun die erhabenen Ziele, was zeigt den Weg zu ihrer Erreichung, was verschafft die festen und unerschütterlichen Grundsätze, was stählt den Muth, was begeistert zu den größten Opfern? Es ist in erster Linie die feste Ueberzeugung, das volle Sichdurchdringenlassen von den religiösen Wahrheiten, also die Betrachtung. Daher der so oft sich zeigende Heroismus besonders bei Ordensleuten und Priestern in Erfüllung ihrer beschwerlichen und gefährlichen Pflichten; daher selbst bei ganz schlichten, aber von ihrer Religion wahrhaft durchdrungenen Landleuten eine Erhabenheit der Gesinnung, eine Opferwilligkeit, eine Geduld in den schwersten Leiden, die mit Bewunderung erfüllt.[1])

b) Die Betrachtung ist höchst wichtig und nützlich für das christliche und priesterliche Leben. Der Mensch ist so organisirt, daß der Wille, als blinde Kraft, nur angeregt wird durch den Verstand und in dem Maße, als ihm der Verstand ein Object als bonum oder malum vorstellt. (Zeige das kostbarste, seinem Inhalte nach unbezahlbare Buch einem Idioten, der gar nichts davon versteht, einem Krämer, der auf die Blätter zum Einwickeln seiner Waare reflectirt, einem Antiquär, der es als seltenes Werk erkennt, an dem ein tüchtiger Profit gemacht werden kann, einem Gelehrten, der dessen Inhalt für seine Forschungen voll zu würdigen weiß: wie ganz anders wird der Eindruck auf den Willen sein, wie ganz anders wird jeder dieser Leute nach dem Buche trachten, wie verschieden wird der Preis sein, den jeder anbietet!) Darum wird auch das, was unserem Intellect nur flüchtig vorgestellt und von ihm nur oberflächlich erfaßt wird, auch auf den Willen weder einen großen noch einen nachhaltigen Eindruck machen, zu einem ernsten, anhaltenden, opferwilligen Streben ihn nicht vermögen.

Ganz besonders gilt dieß von den religiösen Wahrheiten. In ihnen liegt eine ganz gewaltige Kraft, den Willen zu bestimmen. Aber nur wenn der Verstand sie klar und überzeugungsvoll erfaßt hat, nur wenn er in ihren Inhalt genauer eingedrungen ist und

[1]) Ich besuchte einst eine kranke Frau. In verhältnißmäßig ganz kurzer Zeit hatte man ihr vier erwachsene Kinder begraben. Nie hörte man eine Klage von ihr, trotz dieser schmerzlichen Fälle und ihrer eigenen quälenden Krankheit; immer war sie ruhig und gottergeben Nun starb auch das fünfte Kind, ein erwachsener Sohn, der längere Zeit in der Fremde gelebt und in's Vaterhaus zurückgekehrt war. Ich glaubte sie nun trösten zu müssen und begann damit, daß ich von der schweren und schmerzlichen Heimsuchung Gottes sprach. Sie unterbrach mich mit den Worten: ich bin ja unserem lieben Herrgott den größten Dank schuldig. Wäre mein Sohn in der Fremde gestorben, dann hätte ich große Besorgniß gehabt wegen seines Seelenheils. Nun kam er in die Heimat und ich habe mich selbst überzeugt, wie gut er sich auf den Tod vorbereitet hat. Soll ich nun nicht zufrieden sein und Gott danken?

denselben distinct und deutlich vorhält, kann diese Kraft sich entfalten und wirken. Der Herr selbst vergleicht die religiöse Wahrheit, sein göttlich Wort, einem Senfkörnlein — das Senfkörnlein muß zerbissen oder zerrieben werden, sonst merkt man Nichts von seiner Schärfe. Jesus nennt sein Wort eine Speise, ein Brot — die Speise kann nur nähren, wenn sie gekaut, genossen, digerirt oder verdaut wird. Das Eisen kann nur bearbeitet werden, wenn es durch Feuer erwärmt, erweicht ist. So wird auch unser Wille nur zu bestimmen sein, wenn er durch das göttliche Feuer erleuchtet, erwärmt, erweicht, gleichsam bildbar wird — und dieses Feuer es entbrennt vor Allem in der Betrachtung: „in meditatione mea excandescet ignis."

Nehmen wir concrete Beispiele. Welche gewaltige Kraft liegt in den Lehren unseres Glaubens von der ewigen Höllenstrafe, von dem malum der Todsünde, von der Liebe Gottes, vom Leiden Christi! Sage nun aber Dir oder Anderen einfach diese Wahrheiten vor, ohne auf ihren Inhalt genauer einzugehen, ohne darüber nachzudenken resp. zum Nachdenken zu veranlassen — sie werden kaum einen Eindruck machen. Nun gehe aber in's Einzelne ein, denke gründlich nach z. B. über die einzelnen Strafen der Verdammten, ihre Intensität und Dauer, über die entsetzlichen einzelnen Folgen der Todsünde, über die verschiedenen Erweise der Liebe Gottes, über die namenlosen Einzelleiden des Erlösers: wie ganz anders wird der Erfolg sein! Das heißt nun mit anderen Worten: die religiösen Wahrheiten müssen, um recht kräftig zu wirken, nicht bloß flüchtig erfaßt, sondern eingehend erwogen, also betrachtet werden — und in dem Maße werden sie auch bestimmend auf den Willen und das Leben einwirken.

Was wir so aus der Natur der Sache gleichsam a priori erschließen können, wird durch die Erfahrung vollauf bestätigt. Einige Andeutungen mögen für diesen Punkt genügen. Warum haben hie und da gewisse Wahrheiten einen so tiefen und mächtigen Einfluß auf unser Herz und unseren Willen ausgeübt? Haben wir diese Wahrheiten nicht schon früher gewußt? — Abgesehen von besonderen Umständen und von speciellen Erleuchtungen oder Einsprechungen Gottes wird der Grund meistens darin liegen, daß wir in solchen Momenten besonders eingehend und mit allen Seelenkräften uns in diese Wahrheiten vertieft — also sie recht gut betrachtet haben. (Damit hängt, beiläufig bemerkt, auch zusammen, daß manchmal junge Priester glauben, ihre ersten Predigten müßten alsbald einen tiefen und erschütternden Einfluß auf die Zuhörer ausüben. Da sie nämlich durch das Studium und die Betrachtung der bezüglichen Wahrheiten selbst gründlicher und einschneidender davon durchdrungen und erfaßt wurden, als je vorher, so meinen

sie, dieß müsse auch bei ihrem Auditorium der Fall sein, wenn dasselbe das Resultat der gewonnenen Eindrücke vernehme.)

Wenn wir ferner Umfrage halten könnten bei unseren hochwürdigen Mitbrüdern über den Zusammenhang der Betrachtung mit ihrem priesterlichen Leben, so bin ich ganz gewiß, das Resultat würde unsere These glänzend rechtfertigen. Priester, die wahrhaft priesterlich leben und wirken, üben auch regelmäßig die Betrachtung; und Priester, die vollständiger Lauheit verfallen sind oder grobe Verfehlungen sich zu Schulden kommen lassen, haben schon vorher die Betrachtung aufgegeben. Denn, wie die hl. Theresia einmal andeutet: habituelle schwere Sünde und regelmäßige Betrachtung vertragen sich auf die Dauer nicht miteinander — eines von beiden wird weichen müssen. Uebrigens fragen wir nur unser eigenes Gewissen, unsere persönliche Erfahrung. Wenn wir Zeiten hatten, wo die Lauheit und die Sünde mehr Eintritt fand in unseren Herzen, so lag gewiß die Uebung der Betrachtung darnieder; die Versuchung zur Lauheit begann mit Vernachlässigung oder schlechter Verrichtung derselben; und ein neuer Aufschwung, wie er z. B. bei Exercitien gewonnen wurde, läßt sich sicher direct oder indirect auf die Betrachtung und ihre bessere Uebung zurückführen.

c) Wenn das im letzten Punkt Erörterte richtig ist, dann wird auch sofort die Richtigkeit der dritten unter den oben aufgestellten Behauptungen einleuchten: die Uebung der Betrachtung ist moralisch nothwendig zu einem vollkommeneren christlichen und priesterlichen Leben. Suchen wir dieß übrigens noch speciell zu erweisen.

Die christliche Vollkommenheit besteht in der caritas. Diese darf aber selbstverständlich nicht als müßige, ruhende Gefühlsliebe gedacht werden, sondern als thätiges, treibendes Princip. So gedacht, geht aus der caritas hervor, muß mit ihr verbunden sein (ganz besonders bei denen, die sich der Vollkommenheit im höheren Maße befleißen, dem Stande der Vollkommenheit sich weihen), die devotio, die vom hl. Thomas definirt wird als voluntas quaedam, prompte tradendi se ad ea, quae pertinent ad Dei famulatum (Summa theol. II, 2 qu. 82 a. 1.) Diese devotio aber hängt so sehr zusammen mit der Betrachtung, ist so von ihr bedingt, daß der heil. Lehrer geradezu sagt: meditatio est causa devotionis (l. c. a. 3.)

„Der Gerechte lebt aus dem Glauben" und in dem Maße ist Einer gerecht und vollkommen, als der lebendige Glaube in ihm herrschend ist und sein ganzes Denken, Fühlen, Wollen und Handeln durchdringt und regiert. Dieses Leben im Glauben und aus dem Glauben, dieses gänzliche Durchdrungen- und Beherrschtwerden von den Glaubenswahrheiten ist aber nur möglich, wenn wir mit unserer ganzen Seele diese Glaubenswahrheiten erfassen, sie zu durchdringen suchen, uns in sie hineindenken und hineinleben, also betrachten.

Der Weg zur Vollkommenheit, sagt der Katechismus, ist die Nachfolge Christi. Dann und in dem Maße sind wir vollkommen, wenn und insoweit wir dem Urbild aller Vollkommenheit, dem uns gegebenen Vorbild ähnlicher werden. Christus soll, wie der Apostel sagt, in uns ausgestaltet werden, wir sollen dieses unendlich herrliche Originalbild in uns copiren. Wenn ich aber ein Bild copiren will, so ist doch das Erste und Unerläßlichste, daß ich es genau betrachte und mir einpräge. Also müssen wir, um zur Vollkommenheit zu gelangen, das Beispiel, das Leben, die Worte, Handlungen und Leiden unseres Erlösers oft und eingehend betrachten — somit die Betrachtung üben.

Die Mittel zur Vollkommenheit zu gelangen, zunächst die für Alle bestimmten, werden ohne die Betrachtung kaum energisch und beharrlich angewendet werden, ihre volle Kraft nicht entfalten, ihre allseitige und nachhaltige Wirkung nicht hervorbringen. So wird, wenn die Betrachtung nicht geübt wird, eine der nützlichsten und fruchtbringendsten Arten des Gebets vernachlässigt; auch das mündliche Gebet wird ohne sie bald geistlos und lahm werden und die Gefahr des Unterlassens sich nahe legen; namentlich aber wird das Gebetsleben nicht zu Stande kommen resp. nicht Stand halten. Was nützt es ferner, das Wort Gottes bloß zu lesen oder zu hören, wenn es nicht in das Innere aufgenommen, dort gleichsam verdaut wird und so auf das Seelenleben einwirkt? Das geschieht aber gerade durch die Betrachtung. Der häufige Empfang der hl. Sacramente, soll er nicht zu einer gewohnheitsmäßigen, gleichsam mechanischen Uebung werden, sondern seine volle Frucht bringen, setzt, wie allgemein anerkannt ist, Uebung des inneren Gebetes, der Betrachtung voraus. Die Uebung der beharrlichen Selbstverleugnung, der Abtödtung fällt unserer armseligen und verderbten Natur so schwer, daß wir sicher darin erlahmen, wenn wir nicht ihre Gottgefälligkeit, Heilsamkeit, Nothwendigkeit uns immer wieder vor Augen stellen — was eben in der Betrachtung geschieht.

Gilt diese moralische Nothwendigkeit der Betrachtung zu einem vollkommenen Leben für alle Christen, so ist sie noch viel entschiedener zu betonen rücksichtlich der Priester. Denn einerseits sind diese mehr und zu einer höheren (relativen) Vollkommenheit verpflichtet; anderseits sind ihre Gefahren und die sich ihnen entgegenstellenden Hindernisse größer, so daß sie die freilich im reichsten Maße in ihre Hand gelegten Mittel, darunter eben die Betrachtung, kräftiger und beharrlicher anwenden müssen, wenn sie nicht auf dem Wege zur standesgemäßen Vollkommenheit erlahmen oder erliegen und zuletzt ihr Ziel und Heil gänzlich verfehlen wollen. Den Laien wird doch regelmäßig das Wort Gottes verkündet — wer predigt denn dem Priester, wenn er es nicht selbst thut in der Betrachtung? Wie

groß ist die Gefahr, daß der Umgang mit dem Allerheiligsten, die Darbringung und Nießung des göttlichen Sacraments, ihm zur handwerksmäßigen, gewohnten, gleichgiltig verrichteten Function wird, daß er zuletzt an den Altar geht, wie der Beamte oder Kanzlist auf seine Schreibstube, wenn er nicht immer wieder die unendliche Würde und Erhabenheit, die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amtes und seiner bezüglichen Thätigkeit, die von ihm dazu streng geforderten Requisiten sich vor Augen stellt — was gerade durch die Betrachtung geschieht.

Aehnliches gilt von allen hl. Functionen, die der Priester als Seelsorger auszuüben hat, wobei noch wohl zu beherzigen ist, daß bei ihrer Schwierigkeit und Lästigkeit der Geist des Seeleneifers immer wieder aufgefrischt, neu entzündet werden muß, wozu eben die Betrachtung das geeignetste Mittel ist.

Um endlich nur noch einen scheinbar untergeordneten Gesichtspunkt bei einigen pastoralen Functionen hervorzuheben, so wird dem Prediger, der nicht zu betrachten pflegt, die praktische Kenntniß und Durchdringung der zu explicirenden Heilswahrheit größtentheils abgehen, die dem an Betrachtung gewöhnten Priester eigen ist; er wird selbst weniger von der betreffenden Wahrheit ergriffen, erschüttert, bewegt, entzündet sein — und deshalb auch in seinen Zuhörern diese Wirkungen nicht hervorbringen (qui non ardet, non incendit); er wird weit weniger Ausdauer, Fleiß und Eifer in der Verwaltung des Predigtamtes entwickeln und viel leichter der geschäftsmäßigen Abmachung resp. der Eitelkeit und anderen Armseligkeiten ausgesetzt sein. Die so wichtige und schwierige Function des Beichtvaters wird der Priester, welcher keine Betrachtung übt, (um von den schon hervorgehobenen Gesichtspunkten abzusehen) weit weniger segensreich zu üben im Stande sein, weil ihm eine weit geringere Seelenkunde und praktische Kenntniß des menschlichen Herzens zu Gebote steht, wie dieselbe gerade durch die Betrachtung gewonnen wird („willst du die Andern verstehn, blick' in dein eigenes Herz", sagt der Dichter). Zur sicheren und fruchtbringenden Leitung solcher Seelen, die in der christlichen Vollkommenheit ernstlich voran schreiten und eines inneren Lebens, namentlich der ständigen Uebung der Betrachtung sich befleißen, wird er ohnehin nicht qualificirt sein, selbst wenn er noch einige theoretische Kenntnisse aus der Ascetik sich gerettet hätte — so wenig ein Handwerker oder Künstler, der sein Handwerk, seine Kunst bloß theoretisch erlernt oder längst nicht mehr geübt hat, Andere gut darin einzuführen vermag oder so wenig ein Arzt volles Vertrauen verdient, der zwar medicinische Bücher studiert, aber der seit vielen Jahren seine Wissenschaft nie mehr praktisch am Krankenbette geübt hat.

Doch es ist hohe Zeit zum Schlusse zu eilen. Deßhalb sollen

III.

nur noch einige Einwendungen gegen die Uebung der Betrachtung erledigt und einige kurze Winke beigefügt werden.

a) Die widerwärtigste Einrede, die von Priestern gegen die regelmäßige Uebung der Betrachtung erhoben wird, die man nicht gerade oft zu hören bekommt, mit der aber Mancher sich selbst tröstet und sein unruhig werdendes Gewissen beschwichtigt, lautet: Es ist nicht nothwendig, denn es ist weder ein Gebot Gottes noch der Kirche, daß ich die Betrachtung übe; ich kann auch ohne diese Uebung selig werden, wenn ich nur die Gebote halte und meine Standes- und Berufspflichten treu erfülle. Widerwärtig nannte ich diese Einrede; denn ein Priester, der sich zu dem Grundsatz bekennt, er wolle nur das thun, was streng nothwendig oder geboten ist, hat wahrlich den echt priesterlichen Geist und Eifer nicht; er ist der Lauheit mehr oder minder verfallen; er wird auch das Gebotene nicht thun — denn bekanntlich thun wir immer weniger, als wir uns vornehmen; — er wird schwerlich sein Heil wirken — denn wer nur auf den allerletzten Platz im Himmel aspirirt, kommt gar nicht hinein. Und wenn einmal der liebe Gott sich auf den gleichen Standpunkt uns gegenüber stellen und uns nur das geben wollte, was streng nothwendig oder wozu er (wenn man den Ausdruck brauchen dürfte) verpflichtet ist resp. sich verpflichtet hat — wie ginge es uns dann? Ferner, wenn ich auch die Frage gar nicht berühren will, ob man nicht in gewissem Sinn die Uebung der Betrachtung zu den Standespflichten des Priesters rechnen könnte, so sage ich: Du kannst selig werden auch ohne Uebung der Betrachtung, wenn du alle Gebote hältst, alle deine Pflichten treu erfüllst — concedo. Aber die große Frage ist, ob du ohne diese Uebung die Gebote halten und deine Pflichten auf die Dauer recht erfüllen wirst. Und da erlaube ich mir als Antwort wenigstens ein mächtiges Fragezeichen zu setzen. Ich kann die Antwort auf die eben behandelte Einrede auch anders geben, indem ich eine ganz ähnliche vorführe. „Ich kann mit der gratia sufficiens mein Heil wirken und selig werden.“ Ja wohl, du kannst es in abstracto — aber in concreto? So lange die Welt steht, ist noch kein Erwachsener mit der bloßen gratia sufficiens selig geworden. So kannst du auch ohne die Betrachtung ein braver Priester sein und selig werden — in abstracto. Was nützt es aber, wenn du in abstracto selig werden kannst und in concreto zur Hölle fährst?

Eine andere Einrede lautet: Ich habe keine Zeit zur Betrachtung. Wenn du, lieber Mitbruder, damit sagen willst: ich finde hie und da an einem Tage nicht die Zeit zu dieser Uebung, so stelle ich diese Möglichkeit, die ich auch schon mehr als genug er-

probt habe, gewiß nicht in Abrede und antworte (vorbehaltlich eines später zu gebenden Winkes für solche Fälle): ad impossibile nemo tenetur. Meinst du aber mit dieser Einrede, du habest überhaupt nie Zeit und willst du damit die gänzliche Unterlassung der Betrachtung entschuldigen, dann muß meine Antwort anders lauten. Zuerst sage ich dir dann ganz im Vertrauen: Einverstanden, wenn du statt: „ich habe keine Zeit" sagst: „ich habe keine Ordnung" oder: „ich habe nicht genug Selbstüberwindung." Hast du vielleicht mehr zu arbeiten, als ein Vincenz von Paul, ein Franz von Sales, ein Bellarmin, ein Suarez? Wohl, sie alle fanden Zeit zur täglichen Betrachtung — aber sie waren eben auch Männer der Abtödtung und der strengsten Ordnung. Und ich sage: du mußt Zeit haben — denn du darfst deine Seele über der Sorge für Andere nicht vernachlässigen. Uebrigens denk einmal nach, ob du nicht für so Manches Zeit findest, was keineswegs als nothwendig bezeichnet werden kann, vielleicht kaum als fehlerfrei. Kurz, mit gutem Willen, Eifer, Selbstverleugnung und Ordnung wirst du (von besonderen Fällen und Tagen abgesehen) sicher die nöthige Zeit finden.

„Ich wollte ja gerne betrachten", sagt ein Anderer, „aber ich brings nicht zu Stande. Kaum habe ich angefangen, so schweifen meine Gedanken weiß Gott wo herum — und in die Methode kann ich mich gar nicht hineinfinden; es geht mir, wie dem David, als er in Sauls Rüstung einherschreiten sollte. So laß ichs denn lieber sein, als die Zeit dabei unnütz hinzubringen und mich noch zu ärgern." Mit diesen Argumenten kannst du dich großentheils auch vom Beten überhaupt losmachen und für dispensirt halten. Die Betrachtung verliert weder ihre Verdienstlichkeit noch ihre Frucht, wenn du dabei ohne deine Schuld zerstreut, trocken, unaufgelegt bist — im Gegentheil, wenn du ausharrest, zeigst du Gott eine größere Liebe, als zur Zeit des Trostes, und sein Segen wird dich nicht leer ausgehen lassen. Confortare, viriliter age et sustine Dominum. Laß dich durch solche Schwierigkeiten nicht einmal abhalten, die Methode der Betrachtung möglichst genau einzuhalten. Manche Priester emancipiren sich von ihr, nehmen eine Stelle der hl. Schrift und denken einfach darüber nach, ob und was ihnen Geeignetes dabei einfalle. Dagegen ist Nichts zu erinnern, wenn sie wenigstens die Grundlage der Methode insoferne festhalten, daß alle Geisteskräfte betheiligt und die Anwendung auf das eigene Herz und Leben nicht versäumt wird. Doch glaube ich, es wird um so mehr Segen dabei sein, wenn wir, eine Art Gehorsam übend, uns an die hergebrachte Weise halten. Wie derjenige, der methodisch fechten gelernt hat, leichter obsiegt gegen Einen, der mit größerer physischer Kraft aber planlos dreinschlägt, so wird auch der nach bestimmtem Plan und erprobter Methode Betrachtende mehr ausrichten als der,

welcher darin planlos vorangeht. Ja Letzteres birgt die Gefahr in sich, daß die Betrachtung bald ihren specifischen Charakter mehr oder weniger verliert und nach und nach überhaupt unterlassen wird.

b) Fahren wir also in der Uebung der Betrachtung unentwegt, geduldig und muthig fort und halten wir uns im Allgemeinen immer an die erprobte Methode. Die Uebung macht auch hierin den Meister. Eine Kunst lernt man nicht ohne theoretische Anweisungen, aber noch weniger durch diese allein — so ist's auch mit der Betrachtung. Dann beten wir oft und gerade vor jeder Uebung derselben um die Gnade, gut zu meditiren. Pflegen wir den Geist des inneren Gebetes, indem wir fleißig Schußgebete üben, unsere gewohnten Uebungen, namentlich auch die Besuchung des Allerheiligsten, den Acceß und Receß wenigstens theilweise in dieser Art vornehmen. Gehen wir vom mündlichen Gebete (falls dies nicht uno tenore fortgesetzt werden muß, wie die Gebete der hl. Messe und des Breviers) hie und da zum betrachtenden über, wenn Gott uns sozusagen einen Wink gibt, uns innerlich dazu anregt.

Vor Allem aber halten wir, wie gesagt, an der eigentlichen Betrachtung fest. Bestimmen wir dafür täglich eine genau festgesetzte halbe Stunde oder doch bei großer Arbeitslast wenigstens eine Viertelstunde. Die geeignetste Zeit ist selbstverständlich früh Morgens, vor der hl. Messe. Lassen wir uns davon nicht abbringen unter dem Vorwande, wir seien im Momente nicht gut disponirt, später werde es besser gehen — sonst geschieht zur festgesetzten Zeit nichts und später auch nichts. (Nur wenn die Indisposition wirklich vorhanden und in körperlichem Unwohlsein begründet ist, mag es unter Umständen besser sein, die Meditation auf eine genau zu bestimmende Stunde zu verschieben oder durch eine geistliche Lesung zu ersetzen.)

Halten wir uns in der Regel an ein gutes Betrachtungsbuch, das unserer Individualität zusagt und unseren Bedürfnissen entspricht. (Der Eine hat lieber ausführliche Betrachtungen, der Andere liebt mehr kurze, wohlgeordnete und klar proponirte Punkte, die er selbst ausführen kann). Lesen wir am Abend vor dem Nachtgebet die Betrachtungspunkte aufmerksam durch, prägen uns die Hauptpunkte ein und bemerken, auf welche Frucht die Betrachtung abzielt. Daß wir derselben conforme Gedanken Abends und Morgens gerne hegen, ist sehr förderlich. Dann halten wir Morgens die Zeit sowohl des Aufstehens wie auch der Meditation pünktlich ein. Werden wir durch ein unvorhergesehenes Geschäft gehindert, so nehmen wir uns vor, die erste halbe oder Viertelstunde, die uns am Vormittag frei bleibt, dafür zu verwenden. Finden wir keine, so ersetzen wir am Nachmittag die Meditation durch eine viertelstündige geistliche Lesung mit eingehenderer Erwägung und Anwendung auf unser Herz und Leben. Wenigstens alljährlich (besonders

bei den Exercitien) prüfen wir uns, ob und wie wir unsere Meditation vornehmen und sehen wir zu, was zu bessern ist. —

In dem herrlichen, wunderbar zarten und innigen Psalm 62 sagt der königliche Sänger von sich selbst: Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo — in matutinis meditabor in te. O möchten wir alle Das, was diese Worte besagen, als heiligen, festen Vorsatz unserem Herzen einprägen und energisch, standhaft, unentwegt durchführen: mit dem Morgenlicht zu Gott zu erwachen, die ersten Stunden nicht träger Ruhe und weichlicher Bequemlichkeit, sondern dem Verkehre mit Gott zu weihen und täglich in der Frühe unsere Betrachtung pünktlich und möglichst gut vorzunehmen. Dann werden auch in reichem Maße die segensvollen Früchte dieser hl. Uebung uns zu Theil werden, die wir in den Worten des gleichen Psalmes angedeutet finden.

In terra deserta — Mehr und mehr wird die Erde und ihre Güter und Früchte ihren verlockenden Reiz für uns verlieren und uns als das vorkommen, was sie wirklich ist: eine öde Wüste, ein Ort der Verbannung. Daraus wird sich entwickeln ein inniges Verlangen, eine heiße Sehnsucht nach der Himmelsheimat, nach unserm Vater, nach unserm Heiland: Sitivit in te anima mea. Da wir aber dorthin noch nicht gelangen können, so wird unser Herz seine vorläufige Heimat, seine Ruhe und Freude finden im Heiligthum, wo unser Gott und Alles verhüllt und verschleiert unter uns weilt. Sic, mit solchen Gesinnungen immer besser disponirt, apparui in sancto, werden wir im Heiligthum erscheinen, das heil. Opfer darbringen, das wunderbare Sakrament empfangen und zwar mit reicher voller Frucht. Der Herr wird uns schauen, kosten, erfahren lassen seine Kraft und Herrlichkeit, ut viderem virtutem tuam et gloriam tuam, so daß wir neugestärkt und wie Moses, ex consortio Domini, von einem Strahl seiner Glorie umleuchtet, zurückkehren zu den Arbeiten unseres Berufs. Das Gnadenleben, das wir der Erbarmung Gottes verdanken, wird immer mehr wachsen und wir werden seinen unendlichen Werth, seine Kraft und Süßigkeit immer besser empfinden und zu schätzen wissen: quoniam melior est misericordia tua super vitas.

Der Segen Gottes wird sich über unsere hl. Functionen und seelsorgerlichen Arbeiten ergießen. Pünktlich, gewissenhaft, gottgefällig werden wir das göttliche Officium unser ganzes Leben lang beten (und überhaupt unsere Gebete verrichten): Labia mea laudabunt te. Sic benedicam te in vita mea et in nomine tuo levabo manus meas. Der Geist heiliger Salbung wird sich über uns ergießen, so daß nicht nur unsere Gebete markig, kräftig, trostreich und gottgefällig sein werden, sondern daß unser ganzes Reden und Wirken von diesem Geiste durchdrungen sein wird und daß deßhalb auf der

Kanzel, in der Schule und im Beichtstuhl unser Wort eine ganz andere Wirkung haben, viel reichere Früchte erzielen wird und wir in Freude Gott Dank sagen und eines stillen süßen Friedens uns erfreuen werden: Sicut adipe et pinguedine repleatur anima mea et labiis exsultationis laudabit os meum. Ueberhaupt wird der Geist des Gebetes uns erfüllen und ein reiches inneres Leben sich entfalten: si memor fui tui etc.

Eine weitere Frucht besteht in dem besonderen Schutze und Beistand, dessen wir uns vom lieben Gott getrösten dürfen: quia fuisti adjutor meus. Schirmend wird er seine Hand über uns halten, vor Versuchungen und Gefahren uns bewahren; wenn wir straucheln wollen, uns die Hand reichen und machen, daß wir fest an ihm halten, so fest, daß es uns gleichsam unmöglich ist, nicht zu befürchten steht, daß wir durch schwere Sünden uns von ihm trennen. In velamento alarum tuarum exsultabo, adhaesit anima mea post te, me suscepit dextera tua. Mögen auch Stürme, Verfolgungen, Nachstellungen über uns kommen, sie können uns nicht schaden, sondern werden zu unserem Seelenheile ausschlagen: Ipsi vero in vanum quaesierunt animam meam. Nie werden wir Aergerniß geben. Mögen giftige Zungen uns Uebles nachreden, unsere Absichten, unser Leben und Wirken verdächtigen: Die Wahrheit wird sich herausstellen und die Verleumder müssen beschämt sich zurückziehen: quia obstructum est os loquentium iniqua.

Während nun Jene, die unserem Wort und Wirken hartnäckige Bosheit entgegensetzten, durch ihre Schuld verloren gehen — introibunt in inferiora terrae — so werden Die, welche unseren Mahnungen folgten, ihre Taufgelübde und die Gott sonst gegebenen Versprechungen treulich halten, der ewigen Glorie und Verherrlichung theilhaftig werden — laudabuntur omnes, qui jurant in eo. So wird unser Leben und Wirken ein Gegenstand des Wohlgefallens, der Freude sein für unseren himmlischen König — Rex vero laetabitur — und wie wir seine cooperatores waren im göttlichsten aller Werke, in der Rettung der Seelen, so werden wir auch, umgeben von jenen Seelen, zu deren Rettung wir beigetragen, theilnehmen im himmlischen Reiche an seiner Herrlichkeit und Seligkeit.

O möchten wir alle in dem oben erwähnten Sinne bei uns zur Wahrheit machen das Deus, Deus meus, ad te de luce vigilo, in matutinis meditabor in te, damit die herrlichen Verheißungen dieses Psalms sich an uns erfüllen, und wir jetzt schon immer gottgefälliger und kräftiger, jenseits aber im vollen beseligenden Jubel einstimmen können in den Lob- und Preisgesang, der diesen Psalm, der alle Psalmen, der Alles schließt und selbst nie geschlossen wird: Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto, sicut erat in principio et nunc et semper et in saecula saeculorum. Amen.

# Ueber Leben und Tugenden Mariens.

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

Diese Abtheilung, welche wir im 1. Artikel (Jänner 1885, I. S. 45) als: „B. Besondere Quellen, Gruppe II" angekündigt haben, bietet für den Maiprediger vorzugsweise leichte und nützliche Stoffe. Freilich sind die literarischen Werke über das Leben Mariä oft innig mit den Gnadenvorzügen M. verwoben; wir fassen jedoch in dieser Gruppe diejenigen namentlich in's Auge, in welchen die historische und moralische Betrachtung in den Vordergrund tritt.

1) In Form fertiger Vorträge finden wir das Leben Mariä mit den, an den chronologisch geordneten Ereignissen sich offenbarenden Tugenden M. behandelt in den 31 Marienpredigten für den ganzen Maimonat.... von Decan P. W. Baden (Regbg. Manz, 1878, 8°, 288 S., Pr. M. 2.40 = fl. 1.49). Die Vorträge sind klar gegliedert, mit Einleitung, Darlegung, Beispiel und Schluß, auch zugleich fromm und praktisch gehalten; nur wünschten wir den 28., 29. und 30. Vortrag an anderer Stelle logisch eingereiht.[1])

2) Wenn auch nicht in Form von Maivorträgen, verdient doch wegen des zweckmäßigen Inhaltes und der allseitig erschöpfenden Darstellung eine der ersten Stellen: Das Leben der jungfräulichen Gottesmutter Maria, nach Schrift und Tradition dem christl. Volke vorgestellt von Pfarrer Simon Knoll (2 Bde. in gr. 8°, Regbg., Manz, 1874, Pr. M. 7.20 = fl. 4.47). Der verdienstvolle Auctor liefert hier eine vollständige, praktische Mariologie in Abhandlungen für das gebildete Publikum; in den meisten Capiteln ist sie auch kritisch getroffen.

Der 1. Band (zu 352 Seiten) bespricht in der ersten Abth. (zu 6 Capiteln) „Maria als Gegenstand der Erwartung in der vorchristlichen Zeit"; er enthält sowohl die Naturbilder, welche auf M. namentlich in Eccl. c. 24. (cedrus, cypressus, palma etc.) angewendet werden, als auch die eigentlichen Typen, sodann die prophetischen Hinweise auf M und die Vorgeschichte des Judenvolkes. Die 2. Abth. (7.—19. Cap.) schildert das Leben M. zur Belehrung und Betrachtung und reicht bis zum öffentlichen Auftreten Jesu. — Der 2. Band (zu 288 Seiten mit dem allg. alph. Index) beschreibt das Leben M. bis zu ihrer himmlischen Verklärung; sodann folgt (30.—39. Cap.) die Geschichte des Marien-Cultus sowohl nach der Zeit, als nach den Arten

[1]) Mehrere Predigtwerke, insbesonders „die hl. Geheimnisse Mariä, von Bisch. Laurent", behandeln zugleich das Leben M.; da sie inniger an den Festkreis des Kirchenjahres sich anschließen, haben sie ihre Besprechung im 2. Art. gefunden. Unmittelbarer hierhergehörig sind die Predigten des Card. Erzb. Dechamps, aus dem Vlämischen frei in's Deutsche übertragen von A. Jox, wovon die Linzer Qu.-Sch. 1881 (S. 421) und 1886 (S. 302 Anm.) Erwähnung that.

der Verehrung, einschließlich die Huldigung der Künste an Maria. — Alles sehr brauchbar.

3) Ein kleineres und etwas älteres Werk, auf Grundlage der hl. Schrift und Tradition bearbeitet und durch die historischen Traditionen des Orients, namentlich über die Gebräuche des hebräischen Volkes, vervollständigt, bietet sich uns in des gelehrten Abbé Orsini Leben der hl. Jungfrau Maria. (Aus dem Französischen, Aschaffenburg, Krebs 1840, 12°, 2 Bändchen zu 302 und 212 S., Pr. M. 3.— = fl. 1.86.)

Während der erste Theil das Leben M. in 17 Cap. bespricht, schildert der 2. Theil die Epochen der Marienverehrung unter den Völkern, jedoch von der neueren Zeit viel zu dürftig. Die geschichtlichen Digressionen und Anmerkungen bieten zwar viel des Interessanten, dürften jedoch mehr gesichtet sein, sowie der beschreibende Text hin und wieder eher zu romanhaft als erbaulich klingt.

4) Für unsern Zweck geeigneter und schon in Form von Vorträgen bearbeitet ist das Werkchen: Maria in den Evangelien, oder Vorträge über die Lebensgeschichte der allers. Jungfrau M. nach den Berichten der Evangelisten. Von Dr. J. Spencer Northcote. Aus dem Englischen von G. Backhaus (Mainz, Kirchh. 1869. 8°. 266 S. Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.)

Der unmittelbare Zweck, den der gelehrte Convertit und Präsident des St. Marys-College vor Augen hatte, ist zwar, den Protestanten gegenüber darzulegen, wie die hl. Schrift selber für die Verehrung M. die schönste Grundlage und das beste Zeugniß gibt, aber zugleich ist das Werk, welches ebenso gründliches und unbefangenes Denken, als rücksichtsvolle Behandlung der Gegner an den Tag legt, für jeden Katholiken zur Lesung und zu Vorträgen eine gute Quelle. Es enthält deren 17 und behandelt an der Hand der Evangelien die Lebensmomente und die Gnadenvorzüge M., angefangen von der Prädestination bis „M. unsere Beschützerin."

Mehrerer Darstellungen des Lebens Mariä haben wir schon im 3. Artikel gedacht, so der älteren, gelehrten Untersuchungen von Trombelli und der weniger verläßlichen von De Castro (beide in der Summa aurera, I.—II. tom.), so der neuen Studien von Nicolas, worin das Leben M. den ganzen 2. Band ausfüllt; gleichfalls findet sich ein Leben M. in Scherer's Bibliothek (6. Band) und Wiser's Prediger-Lexicon (12. Band); ganz erbaulicher Richtung ist das Leben M. in Rohner's „Maria und Josef." — Dem letzteren schließt sich zunächst an:

5) Das Leben der jungfräulichen Mutter Gottes, von J. P. Silbert. (Regbg., Mz.; die 3. Aufl. im J. 1861, in 4° zu 316 S. mit 8 Stahlstichen und einer Beigabe des mar. Officium. Pr. M. 5.40 = fl. 3.35.) — Es ist zu frommer Lesung und Betrachtung geeignet; für eine öffentliche Verwerthung muß ob der vielen Darstellungen aus Apokryphen und Privat-Offenbarungen zuerst eine kluge Sichtung vorgenommen werden.

6) Dasselbe gilt von des altehrwürdigen Capucinerpaters Martin von Cochem erbaulichem Volksbuche: Das große Leben und Leiden unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und seiner glorwürdigen Mutter Maria, welches, obgleich vor 200 Jahren verfaßt, in verschiedenen Auflagen und Umarbeitungen noch immer viel Gutes stiftet. Der schlicht treuherzige Verfasser bittet in seiner vorsichtigen Weise Jeden: „Er möge die Worte dieses Buches nicht nach den Regeln der Philosophie und Theologie richten, sondern andächtig im sittlichen Verstande auslegen, indem ich Alles so beschrieben habe, wie es christlich fromme Seelen zu betrachten, nicht wie es Theologen auszulegen pflegen."

Unter den neueren Ausgaben, die uns hier zunächst angehen, findet man solche in 8° zu 2 Bänden, jeder an 600 S., (Münster, Aschendorff, 6. Aufl. 1864, Pr. M. 3.— = fl. 1.86) und in 1 Bande (Regbg., Pustet 1879, 8°, Pr. M. 4.50 = fl. 2.79), ebenso in 4° als „illustr. Volksausgabe" (Freiburg, Herder 1870..74, M. 9.— = fl. 5.58), eine Bearbeitung von Kleyboldt (Mainz, Kirchheim, z. B. 4. Aufl. 1875, Pr. M. 4.50 = fl. 2.70), eine von Sintzel (Regbg., Pustet, schon in 12 Aufl. 1881, 4°, Pr. M. 7.50 = fl. 4.65). — Als originelle Arbeit aber muß folgende gelten:

7) Das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesu Christi und seiner jungfräulichen Mutter Maria, zum Unterricht und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrw. P. M. v. Cochem dargestellt von L. C. Businger (Einsiedeln, B., gr. 4°, XVI und 1039 S., Pr. M. 10.— = fl. 6.20.)

Das Werk, im Jahre 1873 begonnen, hat bereits mehrere Auflagen und zugleich die wärmsten Anempfehlungen vieler (27) Kirchenfürsten. Der hochw. Regens des bischöfl. Seminars zu Solothurn lieferte dadurch den „Cochem unserer Tage", was bereits Jos. Görres als ein Postulat ansah; „es ist eine völlige Umarbeitung des Originals mit wesentlicher Erweiterung"; (Bisch. Dinkel v. Augsb.) „die geschichtliche Darstellung ist mit erbaulicher Betrachtung verbunden; in's Historische ist das Legendarische eingeflochten; meistens wurde dabei nicht vergessen zu bemerken, daß wir dabei nur auf dem Boden frommer Sage, nicht eigentlicher Geschichte stehen" (Bisch Hefele v Rott.) Man vgl. Eingehenderes im Lit. Hdw. 1875 Sp. 449—52, dem auch das Vorhergehende entnommen ist.

8) Während die genannten Werke die Quellen der hl. Schrift und Tradition mit Privatoffenbarungen (P. Cochem insbesondere von der hl. Brigitta) und mit Legenden verknüpfen, sind als eine besondere Abtheilung diejenigen Werke zu besprechen, welche unmittelbar als Privatoffenbarung gelten. Wir heben nur die zwei in unserer Gegend bekanntesten hervor, welche durch neue Auflagen auch unserer Zeit näher gebracht sind. A) Stets weitere Verbreitung finden die Gesichte der gottsel. Katharina Emmerich, Augustiner-Nonne des Klosters Agnetenberg bei Dülmen

(gest. 1824). Speciell hiehergehörig ist: „Das Leben der hl. Jungfrau M., nach den Betrachtungen d. g. A. K. E. aufgeschrieben von Clem. Brentano (Stuttgart, Cotta, 8°, 390 S., Pr. M 2.— = fl. 1.24). Frei bearbeitet hat dasselbe für das Volk auch Simon Buchfelner (Regbg., Mz., 1855, in 4°, Pr. M. 2.40 = fl. 1.49) zugleich mit der Leidensgeschichte Jesu.[1]) Doch die neueste, vollständigste Ausgabe führt den Titel: „Das arme Leben und bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi und seiner hlst. Mutter Maria. Aus den Tagbüchern des Clem. Brentano herausgegeben von P. C. E. Schmöger, C. SS. R. (Regbg., Pustet 1881, in 4°, LXII und 1148 Seiten, Pr. M. 14.— = fl. 8.68). Es führt die Approbation des hochwst. Bischofs von Regbg. „als ein besonderes Mittel, in Anschluß an die Wahrheiten des Glaubens die Erkenntniß und Liebe unseres Herrn und seiner hlst. Mutter zu mehren." (Man vgl. die Recens. d. Linzer Qu.-Sch. 1881 und unsre Bemerkung im 1. Artikel.)

B) Was die kirchliche Billigung durch päpstliche Decrete, bischöfl. Approbationen und Gutachten von Theologen, besonders älterer Zeit, betrifft, steht demselben noch weit voraus: Die geistliche Stadt Gottes. Leben der jungfräulichen Gottesmutter, unserer Königin Maria, nach ihren Offenbarungen an die ehrw. Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefl. Empfängniß zu Agreda in Spanien, aus dem Orden des h. Franciscus. Aus dem Spanischen übersetzt. Mit kirchl. Approbation.[2]) (Regb., Pustet, in 3 Bänden; der 1. Bd., gr. 8° zu 566 Seiten, von der unbefl. Empfängniß bis zur Geburt Christi reichend, erschien zu Anfang 1886, Pr. M. 5.— = fl. 3.10.) Der 2. Band zu 528 S., ebenfalls 1886, führt das Leben der Gottesmutter fort bis zur Rückkehr der h. Familie nach Nazareth. Pr. M. 3.60 = fl. 2.24. Der 3. Band zu 724 S. bis zur Himmelfahrt Christi, Pr. M. 5.— = fl. 3.10. — Das Werk bietet gemäß den Approbationen, welche in dieser neuen und vollständigsten Ausgabe vorangedruckt sind und worunter die Sr. Exc. des hochwst. Fürst-Erzbischofs von Salzburg (v. J. 1885) besonders hervorzuheben ist, nichts was gegen Glauben oder Sittenlehre verstößt. Dieß bezeugen auch die 57 Auflagen dieses Werkes in verschiedenen Sprachen (darunter 9 deutsche Uebersetzungen). Doch kann

[1]) Von S. Buchfellner existirt auch das Werk: Der jungfr. Gottesmutter Leben und Wunder (Straubing 1864, 8°, 472 S.). Der 1. Theil ist gezogen aus Silbert, dem hl. Alphons, der g. K. Emmerich, Agreda, heil. Brigitta, Theresia u. s. f. — Die Wunder, in 136 Erzählungen, berichten die Liebe und Macht M. zur Heiligung ihrer Verehrer. — [2]) Eine ältere Uebersetzung existirt z. B. von L. Clarus: „Die geheimnißvolle Stadt Gottes, Geschichte des Lebens der hl. Jungfrau M., wie sie der sel. M. v. Agreda geoffenbart wurde." (Regbg., Manz 1853, 2 Bände, 8°, Pr. M. 6.75 = fl. 4.19.

es (wie jede Privatoffenbarung gemäß der Vorschrift Urban VIII.) nur menschliche Glaubwürdigkeit beanspruchen. Auch fehlte es nicht an Bedenken, besonders von Seite der Sorbonne (1696) und des bekannten Theologen Amort. Das Urtheil von Görres findet man in s. Mystik Bd. II. S. 352. Eine sehr günstige Recension findet man in den Stimmen a. M. Laach 1886, 8. Heft.

Wir halten von diesen und allen ähnlichen Werken fest, gemäß der Bemerkung im 1. Artikel, daß, wo der historische Inhalt nicht zugleich aus anderen Quellen feststeht, nichts daraus für den Volks-Unterricht[1]) geschöpft werden solle, oder wo es je zweckmäßig erscheint, genau diese Quelle von der für uns verpflichtenden göttl. Offenbarung gesondert werde.[2]) — Daß übrigens gar mancher Inhalt der Privatoffenbarungen durch die Kritik beanständet werden muß, zeigt beispielsweise die durch Kath. Emmerich geschaute Form des Kreuzes Christi,[3]) oder die der ehrw. M. v. Agreda gezeigte Art der Entstehung des apostol. Symbolum.

9) Wir kommen zurück auf Werke, welche zur allgemeinen Belehrung der Gläubigen eingerichtet sind und schon mehr oder weniger die Form der Betrachtungen annehmen. Den Anfang mache: Das Leben der allerſ. Jungfrau und Gottesmutter Maria, von Dr. Paulus Melchers, (früher Erzb. v. Cöln, jetzt Cardinal) Köln, Bachem, 12°, 122 S.; bereits im Jahre 1884 in 3. Auflage. Pr. M. —.60 = fl. —.38.

Das Büchlein, welches nach der Absicht des Verfassers (in der Vorrede) als Leitfaden zur Betrachtung dienen soll, enthält in 35 kurzen Capiteln, der Reihe des Lebensverlaufes nach, die wichtigsten Ereignisse und Gnadenvorzüge von der Auserwählung M. bis zu ihrer Glorie im Himmel und Verehrung auf Erden; sodann vom 36. — 47. Cap. die vorzüglichsten Tugenden M., alles in einfacher Sprache, worin zuerst der Thatbestand dargelegt wird, darauf Erwägungen und Anwendungen auf die verschiedenen Altersclassen und Stände gegeben werden. Mit geringer Umarbeitung läßt das Büchlein sich für kurze Maivorträge bei einem frommgläubigen Volke verwenden.

---

[1]) Wir können daher für die Kanzel nicht empfehlen P. A. Göbel's Marienleben in den Geheimnissen des hl. Rosenkranzes, Maiandacht nach den Betrachtungen d. g. Kath. Emmerich. (Wien, Kirsch, 1879, 8°, 286 S, Pr. M. 2.40 = fl. 1.20.) Wer kann z. B. billigen, daß (S. 249) ohne Bedenken dem Volke erzählt wird, wie Jacobus d. Aelt. aus Spanien (!?) zum Tode Mariens in Ephesus (!?) herbei kommt, da wir ihn doch nach kirchengeschichtlichen Studien, gemäß Act. 12, schon um d. J. 42 als getödtet annehmen müssen, aber K. Emmerich (= Göbel S. 244) Maria nach Christi Himmelfahrt noch 3 Jahre im Abendmahlssaale, 3 Jahre in Bethanien und 9 Jahre in Ephesus leben läßt. — [2]) Aehnlicherweise ist auch unsere Warnung vor den Citaten aus Apokryphen zu verstehen, nicht als ob wir der Meinung wären, daß alles, was in diesen Quellen vorkommt, (zumal im Protoëvangelium Jacobi) auch der Wahrheit entbehren müßte. Man vgl. das Werk Tappehorn's „Außerbiblische Nachrichten", rec. im 3. Hefte der Qu.-Sch. S. 651 — [3]) Man vgl. darüber Linzer Qu.-Sch. 1883, S. 314, wo auch die weitere Literatur über das Kreuz Christi angegeben ist.

10) Unmittelbar dafür eingerichtet ist noch: „Das Leben, die Tugenden und Ehrenvorzüge Mariens von P. Anton Schmid S. J., welches im Jahre 1856 in 2. Aufl. erschien. (Regbg. Pustet, kl. 8°, 600 S., Pr. 3.— = fl. 1.86.)

Es enthält zuerst 47 Betrachtungen über das Leben M. von ihrer Auserwählung bis zu ihrer Himmelfahrt, auch mit Bezug auf die Festgeheimnisse (S. 1—263); die Betrachtungen 48—70 behandeln die Tugenden und Vorzüge, angepaßt an die Auslegung des Ave maris stella, wie es bereits P. Lancicius in seinen Meditationes gethan, dem auch der Verfasser mit Benützung mehrerer anderer Quellen hier folgte. — Diese Abtheilung gibt für sich allein schon einen schönen Maien-Cyclus. Zum Schlusse findet man noch Unterrichts- und Andachtsübungen für Marienverehrung überhaupt.

11) Noch unmittelbarer für den Mai berechnet ist das weitverbreitete Büchlein: Maiandacht in Betrachtungen über das Leben Mariä, für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzd. Freiburg, 6. Aufl. 1885 (Freiburg, H., 16°, 402 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.).

„Es wird uns in 31 Betrachtungen das Leben der Gottesmutter, nach den Erzählungen der Evangelien und den Mittheilungen frommer Ueberlieferungen in den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche, getreu und innig dargestellt und zugleich gezeigt, wie die Verehrung der hl. Mutter zu allen Zeiten bemüht war, die Züge zur Nachahmung vorzustellen. Die Betrachtung schließt mit einem Ausspruche der hl. Väter und mit einer eigenen Litanei über das betreffende Geheimniß (welch' letztere Uebung aber nur dem Privatgebrauch dienen darf!)." Soweit der lit. Hdw. f. d. k. D. 1885. Nr 7. — Aus der vorhergehenden 5. Aufl. (1874 zu 366 S.) und der 1. Aufl. (1855 zu 282 S.), welche uns vor Augen liegen, geht hervor, daß das Büchlein, welches nebst den Maienblüthen von Ott und den Maimonaten von Beckx, Debüssi u. dgl. sehr viel für Verbreitung der Maiandacht in deutschen Gegenden beigetragen hat, insbesonders zur Vorlesung, Gebet und Gesang eingerichtet ist.

12) Zu Betrachtungen oder einfachen Vorträgen eignet sich auch: Das Leben der allers. Jungfrau Maria. Für die Maiandacht von Bernhard Schmitz. (Münster, Russel, 1871, 16°, 368 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.) Die 31 Betrachtungen befolgen, von der 4. angefangen, die Reihe der Lebensgeheimnisse M. und sind klar und fromm gehalten.

13) Mehrere Maimonate, welche vorherrschend das Leben M. zur Betrachtung vorstellen, haben wir unter jenem Titel im zweiten Artikel gebracht; der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch den Monat Mariä, nach dem Franz. des M. von Sambucy (2. Aufl., Aachen, Jakobi, 1864, kl. 12°., 360 S. Pr. M. 1. – = 62 kr.) Auch hier befolgen die Betrachtungen größtentheils die Reihenfolge der Lebens-Ereignisse M., mit eingeschalteten Gnadenvorzügen, Beispielen und Gebeten. Sie eignen sich mehr für den Privatgebrauch.[1])

[1]) Die frommen Betrachtungen über das hochheil. Leben M. zum besonderen Gebrauche für die Maiandacht, von P. Fz. Edm. Krönes, Verfasser des homilet. Real-Lexicon (in 4. Auflage 1882, Regbg. Mz., in den früheren Auflagen Wien, Sart. zu 66 Seiten in kl. 8°.) enthalten nur Gedanken zu kurzen Selbstbetrachtungen, Vorsatz und Gebet.

14) Das Leben Mariä in Betrachtungen auf alle Tage eines Monats. Nach der Bearbeitung des P. Blot S. J. in's Deutsche übertragen. (Paderborn, Kleine, 1871, 16°, 190 S.) Nach einer kurzen Erörterung des Geheimnisses folgt die Betrachtung zu je 3 Punkten, mehr für vollkommenere Christen und zum Privatgebrauche. — Wir reihen hier an die in's Deutsche übersetzten Betrachtungen über das Leben der allf. J. M., von P. Alvarez de Paz (Regbg. Manz 1860, 16°. Pr. M. —.90 = 56 kr.), sowie Wagner „Ein Marienkranz" oder der hl. Jungfrau Leben in Wort und Bild (Regbg., Manz, Pr. M. 2.40 = fl. 1.49).

15) Die Geheimnisse des Lebens der allf. Jungfrau, vom hl. Franz von Sales. Für die Maiandacht eingerichtet. Nach der 12. Auflage des Franz. übersetzt von C. B. (Pad. Junferm. 1880, 16°, 352 S. Pr. M. 1.20 = 75 kr.) Die darin enthaltenen Gedanken, welche sich an das Leben M. anschließen, eignen sich ebenfalls mehr für Seelen, welche den Weg der Vollkommenheit befolgen. Bei jedem Tage ist ein Beispiel aus dem Leben des hl. Franz von Sales mit Gebet und Uebung beigegeben.

16) M. de Segur's „Die allerf. Jungfrau M. im neuen Testamente." Fromme Lesungen für den Maimonat. (Autorisirte Uebersetzung, Mainz, Kirchheim, 1883, Pr. M. 1.20 = 75 kr.) ist die Fortsetzung von „Maria im alten Testamente" (vgl. 3. Artikel.) Es erschien nur das erste Bändchen (zu 256 S. in 12°.) d. i. „Mariens Leben von ihrer Geburt" bis „M. und Joseph zu Nazareth in der Erwartung der Geburt des Herrn." (11. Cap.) Auch gelten darüber zum Theile dieselben Bemerkungen, welche wir über das 1. Werkchen gemacht haben.

17) Zu erwähnen sind noch die **Leben Mariä für einzelne Stände,** worunter das weitverbreitete Leben der sel. Jungfrau und Gottesmutter M. zu Lehr' und Erbauung für Frauen und Jungfrauen, von Dr. J. B. Hirscher, einen hervorragenden Platz einnimmt. Das verdienstvolle Werk, welches in 6. Auflage (gr. 12°., 350 S. Freiburg, Herder, Pr. M. 2.— = fl. 1.24) im Jahre 1879 erschien, und zwar schon nach dem Tode des Verfassers, bespricht gemäß dem Verlaufe des Lebens M. alle Ereignisse von der unbefleckten Empfängniß bis zur Himmelfahrt, in 24 Abschnitten. Bei jedem Geheimnisse sind die Anwendungen auf das eigene Leben in größerer Ausdehnung als das Geheimniß selbst dargestellt; es ist daher vorzugsweise ein frommes, praktisches Belehrungsbuch über die christlichen Pflichten der Frauen und Jungfrauen, wobei in dieser Auflage kluger Weise diejenigen Belehrungen weggelassen wurden, welche von den ehelichen Verhältnissen handeln. (Vgl. lit. Handw. 1879, Sp. 348.)

18) Eine andere Begrenzung in Bezug auf Stoff und Lesekreis enthält das Werkchen: Maria im Tempel, als Vorbild der Jugend. Eine Maiandacht für klösterliche Töchter-Institute (Regensbg. Pustet 1880, 32°. 216 S. Pr. M. —.60 = fl. —.38). Es ist die deutsche Bearbeitung des franz. Werkes von Marie de Gentelles, durch St. D. und eignet sich für die kindlichen Jahre. Das ähnliche Büchlein: Maria, Vorbild der Jugend, oder die Jugend in ihrer Unschuld und Frömmigkeit von P. Dosenbach S. J. jetzt in 4. Auflage (Freiburg, Herder 1886) gehört in die Gruppe: Marien-Verehrung (vgl. 7. Art.)

19) Auch nicht viel verschieden in Bezug auf das Ziel, wenn auch ausgedehnter an Stoff, ist das ebenfalls dem Französischen entstammende Werk von Abbé A. Monin, Verfasser des Lebens des Pfarrers von Ars, Mater admirabilis oder die ersten 15 Lebensjahre der unbefleckten Maria. Deutsche Ausgabe. Rgsbg. Manz. 1866. 8°. 376 S. Pr. M. 2 = fl. 1.24).

Für jeden Tag des Mai findet sich darin eine Betrachtung, ein Gebet und eine Geschichte, welche zunächst auf das Bild der Mater admirabilis auf Trinità dei Monti in Rom Bezug hat. So z. B. Vorabend bis 4. Tag: Ursprung, Wirkungen u. s. w. des Bildes der Mater admirabilis 5.—18. Tag: Maria wird vorbereitet, die Mater admirabilis zu werden, durch ihre unbefl. Empfängniß — Geburt — Namen — Aufenthalt im Hause der Eltern — Gelübde der Jungfräulichkeit — Trennung von den Eltern — Opferung im Tempel — Verwirklichung der bibl. Bilder — Aufenthalt im Tempel — Schweigsamkeit — Gnade des Schauens in die Zukunft — Liebe zur Armuth — Reinigkeit — Gehorsam. Sodann vom 19.—31. Tag: Maria ist wunderbar, weil sie ein geordnetes Leben im Tempel führt — wunderbar beim Erwachen — Morgengebet — Morgenbetrachtung — Besorgung der Altäre!![1]) — bei der Spindel und Nadel — durch den Charakter — durch die Naturbetrachtung!! — bei Beschließung des Tages — bei der Feier des Sabbats und der Feste — beim Abschied vom Tempel. — Endlich: Sie hält für ihren Bevorzugten ein königliches Geschenk bereit — Schlußbetrachtung über Mater admirabilis. — Man sieht aus diesen Titeln, daß das Werk, welches von dem gleichnamigen des P. Stecher S. J. (wovon im 3. Art.) grundverschieden ist, ungeachtet des vielen Guten aus Schrift, Tradition und Legende, nur mit Beschränkung des Ueberschwenglichen an Inhalt und Form bei uns verwerthet werden dürfte.

20) Ganz Vorzügliches können wir von einem Werke sagen, welches nur auf **ein einzelnes Lebensgeheimniß** beschränkt ist, aber unmittelbar in Predigtform die verschiedenen Classen, namentlich des städtischen Publikums berücksichtigt, wie es denn auch aus den Maivorträgen des Jahres 1884 in Prag entstanden ist. Es ist „die Heimsuchung der allerseligsten Jungfrau Maria." „Maipredigten von P. C. Dilgscron C. SS. R. (Regbg. Pustet, 1885, gr. 8°., 232 S. Pr. M. 1.— = 62 kr.)

---

[1]) Vgl. Summa aurea, 1. Bd. S. 301 ff. oder kürzer: Orsini, Leben M. S. 80 ff. die Gegengründe gegen den Eintritt M. in's Heilige oder gar in's Allerheiligste, wiewohl für Letzteres das Protoëvangelium, Evodius, S. Germ. Const. . . . und manche Theologen der letzten Jahrhunderte einzustehen scheinen.

Wir citiren darüber das Urtheil des literarischen Handweiser (1885 Nr. 7): „Es ist das scheinbar so einfache Ereigniß in einen dreifachen Gesichtspunkt gegliedert: 1. die Beweggründe (1. und 2. Pred.), 2. die Beschaffenheiten (3.—7. Pred.), 3. die Umstände des Ereignisses (8.—31. Pred.) Zugleich werden 5 Umstände zur besonderen Betrachtung dargelegt: 1. der Gruß Mariens (1.—8. Pred.) 2. die Wirkung des Grußes (9.—13. Pr.), 3. die Antwort der Elisabeth (14.—16. Pred.), 4. der Jubelgesang Mariens (17.—30. Pred.), 5. die dreimonatliche Dienstleistung im Hause des Zacharias . . . . Das Werkchen empfiehlt sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes, originelle und zugleich theologisch begründete Auffassung, praktischen Sinn und gute Verwerthung von Beispielen als ein würdiges Seitenstück zu dem vor 2 Jahren vom selben Verfasser veröffentlichten Werke Foederis Arca." — Die Lit. Rundschau (1886, Nr. 2), welche ebenfalls die Vorzüge, insbesondere die trefflichen moral. Anwendungen über die gewöhnlichen Lagen des Lebens anerkennt, empfiehlt jedoch größere Mäßigung in einzelnen Behauptungen, wie auf S. 6, 56, 64, 91.

Indem das Werk (17. - 30. Pr.) die Auslegung des Magnificat einschließt, kann es auch für dieses Thema verwerthet werden. Bevor wir auf letzteres eingehen, machen wir noch mehrere Werke namhaft, die über **einzelne Gruppen von Lebensgeheimnissen M.** handeln:

21) Leiden und Freuden der jungfräulichen Gottesmutter Maria, in Betrachtungen für den Maimonat geschildert, von S. Knoll (Donauwörth, Auer 1877, 8°. 376 S. Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.)

Das vortreffliche Werk enthält, nach zwei Einleitungsvorträgen über „Marienkult" und über „Freude im Allgem." 7 Vorträge über die 7 irdischen Freuden M. (bei der Verkündigung, Heimsuchung, jungfräulichen Geburt, Anbetung durch die Weisen, Darstellung im Tempel, Auferstehung, Himmelfahrt Jesu), sodann nach dem Einleitungsvortrage über das „siebenfache Schwert" 9 Vorträge über die 7 irdischen Schmerzen im Einzelnen (Weissagung Simeon's, Flucht, Verlust, Kreuzweg, unter dem Kreuze, Jesu Leichnam auf dem Schooße Mariens, Jesu Begräbniß), endlich noch 10 Vorträge über die 7 himmlischen Freuden M. (ob der Verherrlichung durch die hlst. Dreieinigkeit, ob der Krone der Jungfräulichkeit über alle Engel und Heiligen, ob der Huldigung des Himmels an die Gottesmutter und Königin, ob der Einigung ihres Willens mit dem Willen Gottes, ob der Gewährung aller ihrer Bitten, ob der auf Erden erhaltenen Gnaden und der ihren Dienern zukommenden Güter, ob der noch bis zum Tage des Gerichtes wachsenden oder accidentellen Glorie.) Jede der 29 Betrachtungen, die ebenso gut Vorträge heißen können und deren Einblick durch ein passendes Register erleichtert ist, enthält zweckmäßige moralische Anwendungen.

Der Verfasser gesteht, daß, während die Freuden und Leiden M. auf Erden schon mannigfache Darstellung gefunden, eine eingehende Schilderung der 7 Himmelsfreuden M. ihm noch nicht zu Gesichte gekommen und daher wegen der Neuheit und Schwierigkeit dieses Gegenstandes der Versuch nachsichtig beurtheilt werden möge.[1]) Unbeschadet der Verdienste des Verfassers möchten wir den Wunsch

[1]) Im 7. Jahrgange des „geistlichen Hausschatzes für fromme Seelen" (Pabb. Bon. Dr. 1885) begegnet uns unter dem symbolischen Titel: Blatt, Dorn und Blume von einem ungenannten Verfasser ebenfalls eine Schilderung der 7 Freuden, Schmerzen und Glorien M., letztere nach der „Glorie der Königin der Engel, Patr . . . . bis Glorie der Jungfrauen gezählt; für jede eine Betrachtung und Gebet.

nach größerer logischer Einheit und Vollständigkeit dieses Theiles ausdrücken, vielleicht auch den in der symbolischen „Vollzahl 12" und in der corona 12 stellarum schon in früheren Jahrhunderten dargestellten himmlischen Glorien und Freuden M. den Vorzug gewähren (vgl. hiezu die Summa aurea). Es würde dadurch zugleich die Zahl der Vorträge: 9 + 10 + 12 = 31, also einen vollen Maicyclus ausfüllen; man könnte auch derartig theilen: Nachdem je 8 Vorträge über irdische Freuden und Leiden gehandelt haben, könnte der 17. V. die Freude aus der Vereinigung mit Gott (mulier amicta sole), der 18. V. die Freude ob der Ueberwindung der irdischen Vergänglichkeit (luna sub pedibus ejus), der 19. — 30. V. die Krone der 12 Sterne in sensu accommodato darstellen; Vortag und Schlußtag des Mai bliebe hierbei dem Prediger offen für einen geeigneten Einleitungs- und Schlußvortrag.

22) Während das vorhergehende Werk wegen der darein verflochtenen Freuden M. noch allgemein für den Mai — dem Freude- und Wonne-Monat auch im geistl. Wortsinne — passend erscheint, sind folgende Werke, welche allein die Schmerzen M. behandeln, nur dort für den Maimonat zulässig, wo besondere örtliche Verhältnisse, z. B. ein Wallfahrtsort, oder ein Bild der schmerzhaften Mutter, oder zeitliche Verhältnisse z. B. ein Jahr besonderer Trübsale, darauf hinweisen. — Zunächst in Form von Maivorträgen wären dafür eingerichtet: P. Fz. X. Weninger's, S. J., originelle Marienfestpredigten, III. Jahrgang, „Maria, die schmerzhafte Jungfrau" (vgl. 2. Artikel).

Ein Werk, auch für Maipredigten, freilich sehr umfangreich eingerichtet, haben wir aus der Feder des unermüdlich literarisch thätigen P. G. Patiß, S. J., unter dem Titel: Ueber die Leiden Mariä, der Königin der Martyrer. 30 Predigten (Regbg., Manz, 1884, gr. 8°, 592 S., Pr. M. 5.40 = fl. 3.35). Sie sind nicht nur eine homiletische Darstellung der 7 Schmerzen, sondern ein Gesammtbild aller Leiden M. (Vgl. lit. Hdw. 1885 Nr. 1.) Die Eintheilung derselben geschieht nach dem Lebensverlaufe. Der Plan ist genial, die Durchführung gründlich.

Zu Vorträgen über die „schmerzhafte Mutter" dienen ferner: P. Perzager, O. S. B. V., der September, der Monat der Schmerzensmutter (Innsbr. Ver 1870, 472 S., 16°, Pr. M. 2. = fl. 1.24) und vom selben Verfasser: Leben der schmerzhaften Mutter M. in 40 Betrachtungen, nebst Beispielen (Innsbr., Rauch, 1854, 627 S., 8°, Pr. M. 4.50 = fl. 2.25). — Auch des bekannten Oratorianers P. F. W. Faber: Der Fuß des Kreuzes oder die Schmerzen M. (nach dem Engl. deutsch bearbeitet von C. B. Reiching, Regb., Manz. 3. Aufl. 8°, 1869, Pr. M. 4.05 = fl. 2.52), und des schon citirten Theatiners P. Ventura: Die Mutter Gottes, die Mutter der Menschen oder die sel. Jungfrau am Fuße des Kreuzes (vgl. unsern 3. Artikel), liefern passende Gedanken, wiewohl in ziemlicher Breite und manch' gewagter mystischer Darstellung beim

S SEMINARY LIBRARY

ersteren, mit manch' unhaltbarem Beweise beim zweiten Werke. — Gutes mag man auch entnehmen aus: Lauffs, die Schmerzen Mariä, in Betrachtungen und Gebeten (Aachen, Jakobi und Comp., 1853, 12°, 464 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93), Leitner, die schmerzhafte Mutter Gottes, Gebet- und Erbauungsbuch (Passau, Bucher, 4. Aufl. 1877, 360 S., Pr. M. —.70 = fl. —.44), — William, O. S. B., die schmerzhafte Mutter, Betrachtungen über die 7 Schmerzen Mariä (Einsiedeln. B. 12°, 560 S., Pr. M. 1.55 = fl. —.97).[1])

Allbekannt sind endlich die 12 Vorträge des berühmten Homileten Em. Veith, „Mater dolorosa" betitelt (Wien, Mayer, 1844, 8°, 338 S., Pr. M. 2.65 = fl. 1.35.). Aus den letzten Jahren gehören noch hieher: P. F. Ant. Schäper, 8 Marienpredigten zu Ehren unserer lieben Frau, der Trösterin der Betrübten, betitelt: „Sieh' da deine Mutter" (Dülmen, Laum., 1880, 8°, 116 S., Pr. 75 Pf. = 47 kr.); ebenso, gleichsam ein Gegenstück, jedoch früher, des P. Jos. Schneider 8 Predigten „M. als schmerzhafte Mutter die beste Trösterin der Betrübten" (Luxbg., Brück, 1878, 100 S., Pr. M. 1.— = fl. —.62). — Doch Fz. Keller's „Leidensmutter" kann nicht empfohlen werden.[2])

23) Mit dem Werke von J. Füßl: Die allersel. Jungfrau Maria als Vorbild des Christen (Regbg., Manz, 8°; der 1. Theil v. J. 1864, der 2. Theil v. J. 1867, zsm. 532 S., Pr. M. 6.30 = fl. 3.91) machen wir den Uebergang auf solche Quellen, worin **Mariens Tugenden,** nicht so sehr deren Lebens-Ereignisse, in den Vordergrund treten.

Im genannten Buche bildet den 1. Theil „M. unser Vorbild im Leiden." — Er führt auch den Titel: „M. die schmerzhafte Mutter u. V. i. L." und enthält eine Novenne von Betrachtungen und Gebeten. Der 2. Theil ist betitelt: „Die Freuden der allersel. Jungfrau M. und die Freuden des Christen."

---

[1]) Müller, die Schmerzen der Mutter Gottes (Dülmen, Laumann, 16°, 248 S.) enthalten Lehren und Gebete für die Mitglieder des Scapuliers, die Liebhaber des Rosenkranzes und der Stationen von den Schmerzen Mariä. — [2]) Ueber Schäper bemerkt die lit. Rundschau (1882, Sp. 550): Anspruchslos, weichherzig, fromm begeistert, mit ergiebiger Anwendung der Amplification, hie und da überschwenglich . . . . Ueber Schneider (Sp. 579); Eine anerkennungswerthe homil. Leistung; obgleich das Thema aller 8 Pr.: „Tröstet M. und M. wird euch trösten", eine gewisse Monotonie bringt, ist es doch möglichst variirt und durch verschiedene Anwendungen nützlich gemacht. Ueber Keller (1881, Sp. 748): Die Vermengung von phantastischen mit mystischen Gedanken, von geistlosen und geistreichen Einfällen, rohen und sentimental süßlichen Schilderungen läßt diese Pr. nur als homil. Verirrung bezeichnen. — Doch werden dieselben anderer Orts (z. B. Bamb. P. Bl.) als „herrlicher Hymnus, als Prachtrose gegenüber dem einfachen klaren Fensterglas des evang. Berichtes bezeichnet.

24) Jedenfalls eines der best-durchdachten und logisch wie theologisch richtig durchgeführten Bücher über Mariens Tugenden veröffentlichte derselbe Verfasser unter dem ähnlichen Titel: Die allers. Jungfrau und Gottesmutter Maria als Vorbild christlicher Tugenden (Regbg., Pustet, 1873, 8°, 548 S., Pr. M. 3.60 = fl. 2.24), welches jedoch zum Zwecke der Maivorträge eigens durchgearbeitet werden muß.

Hören wir zuerst die Grundsätze des Verfassers aus der Vorrede (S. IV.): Ich suchte vor allem die Tugenden darzustellen in einer Weise, welche den Anforderungen der theolog. Wissenschaften entsprechend und doch hinreichend populär wäre. Sodann strebte ich, im Gegensatz zu bloß subjectiven Ergüssen, die Vorbildlichkeit M. in den besprochenen Tugenden zu veranschaulichen durch Berufung auf die hl. Schrift und Aussprüche von Heiligen und Lehrern der Kirche. Endlich sollte logische Ordnung das Einzelne und Ganze beherrschen und harmonisch zusammenschließen, während die Gliederung der Hauptgedanken in den Absätzen durch Ziffern markirt ist, um die Darstellung für den Leser mit Hilfe einer entsprechenden Inhaltsangabe möglichst übersichtlich und durchsichtig zu machen. — Diesen Grundsätzen gemäß behandelt der Verfasser I) M. als Tugendvorbild im Allgemeinen, II) in der Demuth, III) im Glauben, IV) in der Hoffnung, V) in der Liebe zu Gott, VI) in der Nächstenliebe, VII) im Gebete, VIII) in den Cardinaltugenden, IX) in der Jungfräulichkeit, X) in der Armuth und im Gehorsam.

25) In bereits ausgeführten Vorträgen, wenngleich wegen Mangel der Titel und des Inhaltsverzeichnisses nicht so übersichtlich, bietet sich uns ein zweckmäßiges Büchlein dar als: Maria, Spiegel der Gerechtigkeit. Betrachtungen und Vorträge für den Monat Mai. Von P. Fr. Sch. — (Brixen, Weger, 1868, 8°, 208 S., Pr. M. 2.— = fl. 1.—.)

Die Vorträge, welche mehr für Seelen eingerichtet sind, die nach der Vollkommenheit der ganzen christlichen Gerechtigkeit streben, sind praktischer Natur „M. in den Tugenden nachzubilden, deren Spiegel sie ist." Es wird daher M. in den ersten Vorträgen gezeigt in ihrer Gerechtigkeit gegen Gott (in Glaube, Hoffnung, Liebe . . .), sodann gegen sich selbst (in Demuth, Stillschweigen und Eingezogenheit der Sinne, äußerer und innerer Abtödtung, Sorge für das Seelenheil, rechter Meinung, Arbeitsliebe . . . .). endlich in der Gerechtigkeit o. Benehmen gegen die Mitmenschen (gegen Freunde, Arme, Sünder, Kranke, Sterbende, gegen Alle durch Nächstenliebe, auch als „Miterlöserin" und im „Mitleiden" hier wird M. dargestellt). — Wiewohl in manchen Vorträgen die gehäuften, abstracten Lehren etwas ermüdend wirken, gehört das Büchlein doch zu den brauchbarsten dieser Art.

26) Maria, unser Vorbild in der Nachfolge Christi, dargestellt in 31 Predigten während des Maimonats, von Dr. Fz. Künzer (Regbg., Manz, 1873, gr. 8°, 184 S., Pr. M. 2.10 = fl. 1.31), enthält im Anschluß an je einen Text der hl. Schrift eine besondere Tugend „worin M. Christo nachgefolgt und wir somit in ihrer Nachfolge auch Christo nachfolgen sollen".

Bis zum 6. Mai ist das Thema unmittelbar aus dem Leben M. geschöpft, sodann 7. bis 15. Mai aus der Erläuterung der 8 Seligkeiten; nachdem bis zum 21. Mai verschiedene Worte Christi zu Grundsätzen der Tugenden gewählt worden, beginnt mit dem 22. Mai bis zum Schlusse die Auslegung des Vater

unser. Eine Synopse vor jedem Vortrage erleichtert dessen Uebersicht; man ersieht daraus, wie logisch I. (Einleitung) der Grundsatz erklärt wird, II. (Abhandlung) an M. Beispiel gezeigt wird, III. (Schluß) die Folgerung für das Leben gezogen wird.

27) Ueber die Tugenden M. in Betrachtungsform handeln mehrere, bereits besprochene Maimonate. — F. Philipp, Betrachtungen über das Leben, die Tugenden und Vorzüge M. (Regb. Manz) erwähnten wir im 4. Art.; wir setzen dazu, daß 36 Betr. über das Leben, 19 über die Tugenden, 19 über die Größe und den Schutz M, 15 über die Formen der Andacht zu M. handeln; jede Betr. umfaßt Erwägung und praktische Anwendung, manchmal zu speciell. (Linz. Qu.-Sch. 1885, S. 782.)

28) Wir reihen hier noch das ältere, jetzt in deutscher Uebersetzung gebotene Werkchen an: P. L. Ponte S. J. Betrachtungen über die Tugenden und Vorzüge der sel. Jungfrau M. (Paderborn, Junf. 1875, 312 S. in 16°, Pr. M. —.80 = 50 kr.), welches ebenfalls mehr für Ordenspersonen berechnet ist. Es finden sich darin, nach dem Leben M. geordnet, 107 Betr., jede zu 3 Punkten, einfach und praktisch. Der bekannte Name des Ascheten ist Empfehlung genug, auch für dieses kleinere Werkchen.

29) P. Conrad Effinger O. S. B. bietet uns 2 hiehergehörige Werkchen: a) die Sternenkrone der unbefleckten Gottesmutter M., Betrachtungen über ihr heiliges Leben, mit Maiandacht (Einsiedeln, Benzinger. 18°, 464 S. Pr. M. —.95 = 60 kr.; und b) die Nachfolge Mariä, oder die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter M. als Vorbild aller Tugenden, in Betrachtungen dargestellt für ihre Verehrer. (Einf. B. 1860, 12°, 480 S., Pr. M. 1 = 62 kr.) In den ersten 292 S. dieses Buches wird uns M. zur Nachahmung dargestellt, wobei nach dem Verlaufe ihres Lebens die Tugenden in 3 Abtheilungen zu je 22 bis 23 Cap. besprochen werden; Eintheilung und Sprache erinnert an die Nachfolge Christi oder noch mehr an die Nachfolge M. von Erkens u. dgl.

Uebrigens werden wir die Werke, worin mehr unsere Nachfolge als Mariens Tugenden betont werden, im siebenten Artikel III. Gr. „Marienverehrung" behandeln.[1])

---

[1]) Von älteren Werken können wir nicht verschweigen die lateinischen (neuerdings in Mainz K. 1868 wieder erschienenen) Collationes Fr. Bernardi de Lutzenburgo, de 15 virtutibus gloriosae Virginis Mariae; — ebenso die etwas breitgeschlagenen, doch immer kostbaren Rosae selectissimarum virtutum von P. Drexelius S. J., worin je eine Tugend M. an das Symbol einer Rose angereiht und sodann ausführlich behandelt wird. Den gleichen Gedanken griff in neuerer Zeit L. Gemminger auf in den 2 Maiandachten „Die geistliche Rose" und die „Marienblumen," welche wir in Gruppe III besprechen werden.

Nach den Tugenden M. sind es insbesonders die **Reden M.,** welche sich zu Maiandachten, nützlich und anmuthig zugleich, verwerthen lassen. Mit Uebergehung älterer Homilien hierüber (vgl. Sum. aur.) erwähnen wir:

30) Die 7 Worte Mariä, in Vorträgen für die Maiandacht, von P. Constantin Vidmar O. S. B. (Wien, Kirsch, 1877, 8°, 172 S., Pr. fl. —.80 = M. 1.60). Es sind dieselben in ebenso vielen Predigten und einem Schlußvortrag in Wien gehalten worden und bilden ein Seitenstück zu den früher erschienenen 7 Worten Christi am Kreuze.

Die Eintheilung ist[1]): 1. Wie soll dies geschehen. 2. Sieh' ich bin eine Magd des Herrn. 3. Sie grüßte Elisabeth. 4. Meine Seele preiset den Herrn. 5. Sohn, warum hast du uns das gethan? 6. Sie haben keinen Wein mehr. 7. Was er euch sagen wird, das thuet. Schlußvortrag: Höre, mein Sohn, die Worte meines Mundes, und lege sie wie eine Grundveste in dein Herz. (Nach Text: Tobias 4, 2.) — Die Vorträge eignen sich für ein Stadtpublikum, und zwar für Sonn- und Festtags-Ansprachen im Mai, welche eine längere, sowohl angenehm erzählende als communicativ belehrende, hie und da ziemlich eigenthümliche Form annehmen, mit Geschichten alter und neuer Zeit gemischt. Die Abschweifungen vom Thema dürften kürzer und seltener sein, wenn sie auch mit zeitgemäßer Anwendung verbunden werden.

Von den einzelnen Reden M. ist am ausführlichsten der hocherhabene und tiefsinnige Lobgesang **Magnificat** behandelt, worüber wir eine schöne, doch nicht zahlreiche Literatur besitzen. So insbesonders:

31) P. G. Patiß S. J., 31 Vorträge über das Magnificat für die Maiandacht. (Innsbruck, Rauch 1883, 8°, 338 S., Pr. fl. 1.30 = M. 2.60). — Es werden dieselben sowohl im Lit. Hdw. (1883, Sp. 203) als insbesonders in der Linzer Theol. Qu.-Schrift (1884, S. 451) auf's Lobendste besprochen; eine ganze Exegese mit sinnvollen Anwendungen über Gottes Eigenschaften und sein Walten ist in den Lobgesang verflochten; auch gute Beispiele (aus Mislei, Mutter Gottes) werden gebracht, nur sind dieselben hin und wieder zu wenig mit dem Stoff, und der Stoff zu wenig mit Maria in Zusammenhang gebracht. (L. H.)

32) Das Magnificat, in Predigten behandelt für die Maiandacht. Von einem Priester der Erzd. Freiburg. (Regbg., Manz, 1880, gr. 8°, 108 S., Pr. M. 1.35 = fl. —.84.) — Hier haben wir die Theilung in 9 Vorträge (Einleitung und Schlußrede, 7 R. über je 1—2 Verse); in vielen Ge-

[1]) Die Siebentheilung der Worte findet man wohl unübertrefflich schön gegeben im Marienspiegel (Speculum B. V. M, c. 6.): „Mit dem Engel ein Wort der Keuschheit und der Demuth; mit den Menschen ein Wort der Liebe und der Wahrheit; mit Gott ein Wort des Dankes, der Klage und des Mitleids." — Aehnlich bei S. Bernardin. Sen. (Serm. 9. de Visit.) die 7 flammae amoris, vgl. II. 2. Noct. festi Pur. Cord. M. — Eine ausgeführte Maiandacht hierüber zu 7 Vorträgen bietet uns Gemminger im neuesten Werke „Blumenstrauß." (Regbg., Pustet 1886, 16°, 448 S.) Davon im 7. Art.

meinden ist eben nur an Sonn- und Festtagen, sowie am Vor- und Schlußtage eine Ansprache möglich. Es sind echt moralische Predigten, die klar und streng an das Thema sich anschließen und jedenfalls zu den besten gezählt werden müssen.

33) Eine bekannte Maiandacht ist: Das betrachtete Magnificat; frommes Andenken an die Mutter Gottes... in 32 Betr.... von Ben. Höllrigl. (Wien, Braumüller, 1865, 8°, 364 S., Pr. fl. 1.50 = M. 3.) — Der Hochw. Alumnats-spiritual von St. Pölten gab sie gemäß den, von ihm daselbst gehaltenen Vorträgen in Druck; indem sie jeden Tag an einen Vers des Lobgesanges eine wichtige Lebenswahrheit des kath. Christen anschließt (oft auch durch mehrere Tage an den gleichen Vers), ist sie vorzugsweise praktischer Natur; Beispiele geben noch mehr Anschaulichkeit. Der vorletzte Vortrag beschäftigt sich überhaupt mit den 7 Worten M. Sowie anfangs der Grundlegungsvortrag, so gibt auch der Schlußvortrag eine Vervollständigung „des geistigen Gebäudes, welches unser Herz als Tempel zur Verehrung M. darstellt."

34) Das Magnificat als Maiandacht in Gemmingers Marienprediger (2. Band) haben wir im 2. Art. angezeigt. — Brauchbare Erwägungen hierüber finden sich auch im 10. Jahrg. (1883) der Zeitschrift „Marienblüten," sowie in manchen Betrachtungsbüchern; die kurze Auslegung des hl. Bonaventura über das Magn. in lateinischem und deutschem Text hat man in Mislei (Mutter Gottes) S. 399 ff.

35) Noch sind uns zwei hiehergehörige Maiandachten zu verzeichnen, welche in der Linzer Theol. Qu.-Schrift selbst, freilich schon vor 20 Jahren, Aufnahme gefunden haben und immer schön und zweckmäßig sich verwerthen lassen. Wegen des Zeitintervalls wird es keine Wiederholung sein, wenn wir das Schema folgen lassen, indem im ersteren Cyclus überhaupt ein Muster der Eintheilung des Lebens M. in 31 Vorträge geboten wird, im zweiten Cyclus die Anwendungen von Interesse sind:

A) Das Leben Mariä und das Leben der Kirche Vgl. L. Q.-S., Jahr 1862. Der Grundsatz ist: „M. ist nicht nur Mutter des Erlösers, sondern auch Mutter der Erlösten, daher gleichsam Mutter der Kirche; in ihrem Leben haben wir ein Vorbild des Lebens der Kirche, weshalb für Beide im Hohenliede und in der Offenbarung so manche gleiche Typen vorkommen. Es soll nun das Leben M. durchgeführt werden, wie es sich im Leben der Kirche wiederholt; dadurch werden wir nicht nur zur Liebe M., sondern zugleich zur Liebe der Kirche angeeifert."

Die Vertheilung ist: 1. Vorherbestimmung M. (und der Kirche). — 2. Vorbedeutung in Typen und Prophezeiungen. — 3. Unbefl. Empfängniß. — 4. Geburt. — 5. Name. — 6. Opferung. — 7. Vermählung. — 8 Verkündigung. — 9. Heimsuchung. — 10. Magnificat. — 11. Gang nach Bethlehem. — 12.

Herberge im Stall. — 13. Geburt aus der Jungfrau. — 14. Maria und die Hirten. — 15. Opferung im Tempel. — 16. Das Schwert durch Simeon. — 17. M. und die hl. 3 Könige. — 18. Flucht nach Egypten — 19. Aufenthalt in Egypten. 20. Rückkehr. — 21. M. sucht und findet Jesum, — 22. M., die Lehrmeisterin Jesu. — 23. M. auf der Hochzeit zu Cana. — 24 M auf dem Kreuzweg. — 25. Sieh' dein Sohn. — 26. Jesu Leichnam im Schooße M. — 27. M. Freude bei dem Erstandenen. — 28. M., Meisterin der Apostel vor dem Pfingstfeste. — 29. M. am Pfingstfeste. — 30. M. Himmelfahrt. — 31. M. Krönung.

B) Die zweite Maiandacht erschien in kurzen Skizzen in der L. O.-S. J. 1863 (S. 189—198) unter dem Titel: Räthe und Lehren Mariä aus ihren Worten.[1]) In voller Ausführung (Umarbeitung) erschien sie ebenda J. 1866 (S. 58—99 und 137—221) unter dem Titel: Betrachtungen über die Reden Mariä.

Die Einleitung und zugleich 1. Betrachtung ist gemäß Prov. 31, 26: Ihren Mund öffnete sie zur Weisheit und das Gesetz der Milde ist auf ihrer Zunge. — 2. Quomodo fiet . . . Bestimmung des Menschen und die Standespflichten. — 3. Ecce ancilla . . . Treue im Stande, im Dienste Gottes. — 4. Fiat mihi . . . Gottes Wille unsre Richtschnur. — B) 5. Exsurgens M. salutavit Elisabeth, Nächstenliebe. — 6. Magnificat . . . Gottes Preis unsre höchste Pflicht. — 7. Et exsultavit . . . Freude in Gott. — 8. Quia respexit . . . Demüthige Selbstkenntniß. — 9. Ecce enim . . . Die Demuth bringt als 1. Frucht wahre Ehre vor Gott und den Menschen. — 10. Quia fecit . . . Die Größe Mariens. Die 2. Frucht der Demuth ist die wahre Größe. — 11. Qui potens est . . . Die Macht M. Die 3. Frucht der Demuth ist wahre Macht, die Gott ertheilt. — 12. Et sanctum nomen ejus, Heiligkeit auch des Namens M. Die 4. Frucht der Demuth ist wahre Heiligkeit. — 13. Et misericordia . . . M. ist auch die Mutter der Barmherzigkeit geworden. — 14. Timentibus eum, die Furcht Gottes, der Anfang der Weisheit. — 15. Fecit potentiam . . . Schutz Gottes, besonders über die Demüthigen. — 16 Dispersit superbos . . . Sieg über die Feinde, besonders den Stolz. — 17. Deposuit potentes . . . Strafen Gottes über den Stolz (Holofernes.) — 18. Et exaltavit humiles, Herrschaft der Demuth; der Demüthige hat in Gott einen gnädigen Richter. — 19. Esurientes implevit . . . Selig, die hungern nach der Gerechtigkeit. — 20. Et divites . . . Strafen über diejenigen, welche keinen Eifer im geistl. Fortschritt haben. — 21. Suscepit Israel . . . Mitwirken mit der Gnade. — 22. Recordatus misericordiae . . . Hochschätzung der Gnade. — 23. Sicut locutus . . . Gottes Treue und unsere Dankbarkeit. — C) 24. Et vocatum est nomen ejus Jesus, Verehrung des hlst. Namens. — 25. Fili, Mariä Mutterschaft und unsre Kindschaft. — 26. Quid fecisti nobis sic, Erforschung von Gottes Rathschlüssen. — 27. Ecce pater tuus et ego dolentes, Schmerz Jesum zu verlieren. — 28. Quaerebamus te, wie man Jesum suchen muß. — D) 29. Vinum non habent, unsere Armuth und Mariens Sorgfalt für uns. — 30. Quodcunque dixerit, facite, Gehorsam gegen Gottes Einsprechungen. — 31. Erant perseverantes cum Maria, Matre Jesu, Ausdauer (in den Lehren Mariens) bis zum Tode.

Wie bei dem Leben Mariä ein einzelnes Geheimniß Stoff für eine ganze Maiandacht geben kann, so auch hier **eine einzelne Tugend,** zumal, wenn nicht jeden Tag des Mai, sondern nur

[1]) Man verwechsle damit nicht die ähnlich betitelte Maiandacht: M. vom guten Rathe, von Dr. Kerschbaumer, wovon in Gruppe III.

an Sonn- und Festtagen ein Vortrag gehalten wird. Insbesonders läßt sich in Maivorträgen, schön und nützlich zugleich, die Tugend der heiligen Reinheit am Beispiele und unter dem Schutze Mariä, der Königin der Jungfrauen, darlegen. Hiefür werden außer den genannten Quellen insbesonders solche Bücher herbeizuziehen sein, welche die betreffende Tugend ex professo behandeln. Hat man vorzüglich gebildete Jünglinge zur Zuhörerschaft, so würden P. Doß S. J., die Perle der Tugenden, und Jos. Feger, Theophilus oder des Jünglings Lebensweihe, die besten Dienste leisten; für gebildete Mädchen: P. Dosenbach, Maria Vorbild der Jugend (wovon wir in Gruppe III sprechen); für das gewöhnliche Volk manches aus des Hochwst. Fürstbisch. Zwerger Buche: die schönste Tugend und das häßlichste Laster; für die Schuljugend der gewöhnlichen Stände auch namentlich Hellweger's Lilie. — Andrerorts könnte die Tugend der Demuth oder die 3 theol. Tugenden ausreichenden Stoff bieten, wozu insbesonders Füßl's Werk (Nr. 19 oben) kostbare Gedanken enthält.[1])

## Entsteht auch aus der Nothtaufe für die Pathen die geistliche Verwandtschaft?

Von Domcapitular Theodor Friedle in Brixen.

Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts war über vorstehende Frage unter den Gelehrten kein Streit. Alle hielten dafür, daß der Pathe die geistliche Verwandtschaft contrahire, ohne dabei zwischen feierlicher und Nothtaufe zu unterscheiden. Vielmehr war bei einigen Autoren darüber Zweifel entstanden, ob der Taufende in der Nothtaufe das impedimentum cognationis spiritualis incurrire: „Dicunt quidam, berichtet Paludanus († 1342), quod aliud est de inundante parvulum ad succursum, aliud de solemniter baptizante“ (in 4. Sent. dist. 42 q. 1 art. 1 concl. 4 n. 9.) Schon Raimund von Pennaforte († 1275) stellte sich in seiner Summa die Frage, ob ein Laie oder Cleriker (clericus in minoribus) mit der Person, die er (in der Nothtaufe) getauft hat, eine Ehe eingehen könne, und er antwortet darauf: „Dicendum quod non, quoniam filia sua spiritualis est sicut illa, quam suscipit.“ Und auf die weitere Frage, was zu geschehen habe, wenn zwischen solchen Personen doch eine Ehe geschlossen worden sei, antwortet er: „Mihi videtur, quod super hoc esset s. Pontifex

[1]) Der praktischen Verwerthung halber werden wir im nächsten Hefte, vor Beginn des Maimonates, schon die einzelnen Formen der Anrufung Mariens (Ave, Rosenkranz, Lauretana u. s. f.) behandeln und erst im zweitfolgenden Artikel die Werke über Marien-Verehrung im Allgemeinen besprechen.

consulendus, quoniam novus articulus est.“ Der Papst aber, fügt Hostiensis († 1271) hinzu, müßte auf diesen Zweifel antworten: „Aut non intelligo, quod petis, aut fatua est consultatio tua, nam si suscipiens separetur, de quo nulli dubium est, multo fortius baptizans, qui principalis est et cujus manibus baptizatur.“ (Summa, tit. de cogn. spir § Et an aliquis.)

Während demnach einige alte Autoren es in Zweifel zogen, ob der Taufende in der Nothtaufe die geistl. Verwandtschaft sich zuziehe,[1]) war es damals sententia communis et certa, daß der Pathe allzeit die geistliche Verwandtschaft contrahire, möge er in feierlicher oder Nothtaufe Pathenstelle vertreten. (Vgl. cit. Votum VI.)

Erst Soto († 1560) war es, der zuerst auch bezüglich des Pathen zwischen feierlicher und Nothtaufe unterschied und behauptete, daß die Pathen in der Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft nicht contrahiren (in 4 Sent. dist. 42 q. 1. art 1.) Von da an gehen die Autoren auseinander. Die einen verneinen unsere Frage, die andern aber bejahen sie und behaupten, wenn Jemand nicht bloß materialiter, sondern formaliter, d. h. mit der intentio obeundi munus patrini das Kind aus der Nothtaufe hebe,[2]) so entstehe für ihn die geistl. Verwandtschaft.

Die sententia negativa halten unter den älteren Autoren mit Soto fest: Sanchez (de matrim. VII. 62. n. 14), Engel (colleg. juris can. IV. 11. n. 7) [3]), König (Princip. juris can. IV. 11. n. 14), Sporer (de matrim. n. 89), de Justis (de dispens. matr. II. s. n. 41), Mayr (Jus can. IV. 11. n. 61), Ferraris (Prompt. bibl. s. v. baptism. VII. n. 20), Liguori (theol. mor. VI. 149) u. s. w.[4])

---

[1]) „Quoniam quibusdam videbatur valde arduum, quod baptizans puerum in casu necessitatis, quod jure divino ex praecepto charitatis in subsidium periclitantis animae praestare tenetur, ex hoc ipso reportet incommodum impedimenti cognationis spiritualis .... Cum tenentes quoniam in baptismo necessitatis nullam habeant jure divino obligationem eum tenendi, si adhuc hoc officium ex abundanti praestare voluerint, hoc ipso consentire videntur in tale cognationis impedimentum et illud contrahunt.“ Votum VI. ad resol. S. C. C. S. Mart. 1678. — [2]) Wer nur materialiter das Kind aus der Taufe hebt, d. h. bei der Taufe blos behilflich ist, der contrahirt selbstverständlich die geistl. Verwandtschaft nicht, weil zur Contrahirung derselben die Absicht, Pathenstelle zu vertreten, nothwendig ist. (Vgl. Schmalzgrueber, l. c. n. 36.) — [3]) Engel wird mit mehr Recht zu den Vertretern der sententia negativa gerechnet. — [4]) Diesen Autoren zählen viele auch Barbosa, und manche auch Suarez bei. Barbosa hält es allerdings in seinen Collectanea in jus pontif. (in cap. final. de cogn. spir. n. 3) für probabler, daß der Pathe in der Nothtaufe die geistl. Verwandtschaft nicht contrahire, jedoch in seinen späteren Collectanea in Trid. (in cap. 2. sess. 24 n. 18) scheint er der sententia affirmativa beizupflichten, denn zum Worte: de baptismo fügt er bei: „Etiam in baptismo non solemni, ut per Navarr ... contra Soto.“ Suarez (in 3. pr. qu. 67. art. 8. dub. ult.) unterscheidet richtig, ob der Pathe in der Nothtaufe Pathenstelle

Von den neueren Autoren vertreten diese Ansicht: Schulte (Eherecht 196), Knopp (Eherecht 180), Kutschker (Eherecht III. 321), Ginzel (Handb. d. K. R. 456), Phillips (Lehrb. d. K. R. 1040. I. Aufl.), Binder (Eherecht 80), Gury (compend. theol. mor. II. 806), Permaneder (Handb. d. K. R. 702 not. 10), Instructio Eystet. 295 edit. nov. an. 1871, Vering (Lehrb. d. K. R. S. 894) u. s. w.

Die sententia affirmativa vertheidiget aber die große Mehrzahl der bewährtesten älteren Canonisten.[1]) So Navarrus (Manual. c. 22. n. 40), Laymann (theol. mor. V. tr. 2. c. 9. n. 5), der auch als Canonist einen ausgezeichneten Ruf hat, Pirhing (Jus can. IV. 11. n. 36), Fagnani (in cap. Si vir, de cogn. spir. n. 7), Wiestner (Inst. juris eccles. IV. 11. n. 21), Reiffenstuel (Jus can. IV. 11. n. 22), Leurenius (Forum eccles. IV. 11. n. 205), Schmier (Jus can. 3. pr. de matrim. c. 3. n. 239), Schmalzgrueber (Jus can. IV. 11. n. 55), Nicollis (Praxis can. I. fol. 259. n. 7), Maschet (Inst. can. IV. 11. n. 8), Pichler (Jus can. IV. 11. n. 10), Böckh (Jus can. IV. 11 n. 22), Zallinger (Inst. juris can. IV. 11. § 149.)

Welches sind nun die Gründe, welche die Autoren für ihre Ansichten vorbringen?

Die Vertheidiger der sententia negativa halten die Beiziehung der Pathen für eine Ceremonie, welche von der Kirche nur für die feierliche Taufe eingesetzt worden sei. Daher seien Pathen, die in der Nothtaufe fungiren, keine eigentlichen Pathen: „quia cum adhibere susceptorem sagt Sanchez (l. c.), sit caeremonia ab Ecclesia instituta pro baptismo solemni, ubi hic non est, non dicitur proprie et vere susceptor, qui tenet.[2]) Und dieß gelte auch dann, wenn er wirklich die Absicht habe, Pathenstelle zu vertreten, quia illa intentio non efficit, ut actus ille sit caeremonialis“ (de Justis l. c. n. 42). Viele stützen sich dabei vorzüglich auf Trid. cap. 2. sess. 24. de reform. matr. Dort, behaupten sie, werde bestimmt, daß die Pathen den Täufling „de fonte sacro“

---

zu vertreten beabsichtige oder nicht. Wenn er dieß nicht beabsichtige, so contrahire er keine geistl. Verwandtschaft, beabsichtige er es aber, so halte er es für probabel, daß für ihn die geistl. Verwandtschaft entstehe. Die Meisten zählen daher Suarez den Vertretern der sent. affirm. bei.

[1]) Einige ausgezeichnete Canonisten z. B. Pyrrhus Korradus, de Luca, Pignatelli u. s. w., behandeln diese Frage nicht. — [2]) Sporer, l. c. sagt: „Ratio est, quia jura semper solum loquuntur de suscipiente in baptismo solemni seu suscipiente ex instituto Ecclesiae, qui autem suscipit in baptismo privato, non suscipit ex instituto Ecclesiae; cum de baptismo privato quoad patrinos nihil ordinaverit Ecclesia, sed suscipit ex voluntate propria; ergo de hoc jura non loquuntur.“

empfangen sollen.[1]) Wo daher, wie bei der Nothtaufe, kein fons sacer vorhanden sei, entstehe auch für die Pathen keine geistliche Verwandtschaft (Liguori l. c.), denn die Gesetze, welche Ehehindernisse statuiren, seien odiose Gesetze, und daher nicht extensiv, sondern nach dem strengen Wortlaute auszulegen, gemäß der Regel: odia convenit restringi. Auf Letzteres kann man aber antworten, was in einem ganz ähnlichen Falle Fagnani (in cap. Veniens, de cogn. spir. n. 19) geantwortet hat: „non ampliari, sed declarari in casu, in quo de jure subest secundum rectam interpretationem.“ Ueberdieß führen die Vertheidiger dieser Ansicht auch Entscheidungen der S. Cong. Conc. an. Einige berufen sich auf die bei Pyrrhus Corradus (Prax. disp. VIII. 8. n. 6) angeführte Entscheidung,[2]) andere citiren dafür die Entscheidung der S. C. C. in causa Tolentinaten. 16. Maj. 1711, und wieder andere sagen einfach, die S. C. C. habe so entschieden,[3]) haben aber dabei zweifelsohne die obigen Entscheidungen im Auge. Und diese von früheren Autoren angeführten Entscheidungen waren es vor Allem, weßhalb die neueren Autoren sich fast einstimmig für die sententia negativa ausgesprochen haben, so daß in neuerer Zeit diese Ansicht als sententia communis angesehen werden konnte. Wie steht es nun mit diesen Entscheidungen? In den oben erwähnten und in mehreren anderen Entscheidungen wurde von der S. C. C. bloß entschieden, daß bei der Nachtragung der Ceremonien die Pathen (patrini catechismi) keine cognatio spiritualis contrahiren. Die bei Pyrrhus Corradus vorkommende Entscheidung der S. C. C. lautet also[4]): „Qui in Ecclesia fuit praesens ei, qui domo fuit vere baptizatus, si deinde in Ecclesia fuerunt servatae solemnitates, nullam cognationem spiritualem contraxit.“ Andere Entscheidungen aber, welche der sententia negativa günstig lauten würden, finden sich keine vor. (Vgl. Feije, de imped. et dispens. matrim. n. 413. pag. 281). Das ist die Begründung der sententia negativa.

---

[1]) Unter dem Ausdruck: fons sacer muß nicht nothwendig die feierliche Taufe verstanden werden. Nicht bloß einzelne Canonisten (vgl. Laurentius, l. c. Fagnan, l. c.), sondern selbst die S. Congr. Conc. gebraucht diesen Ausdruck auch von der Nothtaufe, wie wir weiter unten aus der Entscheidung der S. C. C. v. 17. April 1603 ersehen werden. — [2]) So de Justis, l. c., Kutschker l. c., auch Scavini in den früheren Ausgaben seines Werkes, Binder, l. c. — [3]) So Nicolius (Lucubrationes utriusque juris. I. tit 10. de nuptiis n. 37), l. c., dem viele Autoren nachgeschrieben haben. Cfr. Ferraris l. c. — [4]) Pyrrhus Corradus selbst wendet diese Entscheidung ganz richtig an. De Justis aber, dem dann viele gefolgt sind, faßte sie falsch auf. „Patrini vero, sagt er, cognationem tantum contrahunt in baptismo solemni in Ecclesia facto, unde si puer domi baptizaretur, et deinde caeremoniae supplerentur in Ecclesia, nullam contraherent cognationem . . . . sic fuisse a. S. Cong. Conc. decisum referunt Franciscus Leo (in thes. fori eccles. part. 2. c. 9. 70) et Pyrrhus Corr. in Prax. disp. VIII. 8. n. 6.“ De Justis faßt die Entschei-

Wie wird nun die sententia affirmativa von ihren Vertretern begründet?

Die Pathen, sagen sie, werden beigezogen nicht so fast wegen der Solennität der Taufe, sondern vielmehr wegen der geistigen Wiedergeburt (regeneratio spiritualis) des Kindes[1]), weßhalb sie eben patrini genannt werden.[2]) Nun aber hat die geistl. Verwandtschaft ihren Grund in dieser geistigen Wiedergeburt und nicht in der Taufsolennität: „Certum est ex doctrina patrum et Ecclesiae hanc cognationem fundari in regeneratione spirituali . . .“ (Votum VI. cit.[3]) Daher der Satz: „ubi est regeneratio spiritualis, adest generatio spiritualis.“ (Votum II. ad resol. S. C. C. 5. Mart. 1678.[4]) Diese geistige Wiedergeburt erfolgt aber ebenso in der Nothtaufe, wie in der feierlichen Taufe. Darum wird die geistl. Verwandtschaft ebenso in der Nothtaufe, wie in der feierlichen Taufe von Seite der Pathen contrahirt.

Die kirchliche Gesetzgebung unterscheidet auch an keiner Stelle, wo sie das besprochene Ehehinderniß statuirt, zwischen feierlicher und Nothtaufe. Auch das Trid. spricht in cap. 2. sess. 24. de ref. matr. dort, wo es von der Ausdehnung dieses Ehehindernisses handelt, von der Taufe überhaupt, und erst nachher, wo es vorschreibt, welche Pathen der Pfarrer zulassen dürfe, spricht es von einem fons sacer, wobei es allerdings die feierliche Taufe im Auge hat, weil in der Regel nur bei dieser der Pfarrer in die Lage kommt, dieser Vorschrift des Concils nachzukommen. (Vgl. cit. Votum VI.; Wiestner, l. c. n. 21; Pichler, l. c.) Man kann daher mit Reiffenstuel (l. c. n. 14) sagen: „quia jura indistincte ac

---

dung offenbar so auf, als ob angefragt worden sei, ob die Pathen, die bei der Haustaufe (Nothtaufe) fungirten, die geistl. Verwandtschaft contrahirten, wenn nachher die Ceremonie nachgetragen worden sei. Er übersah also die Anfangsworte der Entscheidung: Qui in ecclesia fuit praesens ei . . .

[1]) Pichler, l. c.: „Assistentia patrini est aliquod officium ad repraesentandam et perficiendam spiritualem generationem ab Ecclesia ordinatum, quod etiam in baptismo privato locum habet.“ — Laymann, l. c.: „Respondeo patrinum non tantum adhiberi in baptismo propter majorem ejus solemnitatem, sed multo etiam magis propter obligationem instruendi baptizatum. Tametsi autem Ecclesia non praecipiat, ut talis patrinus seu spiritualis nutritius adhibeatur in baptismo privato, quia plerumque imminente periculo adhiberi non potest, tamen non prohibet etiam, quominus vere interveniat.“ Vgl. auch Schmalzgrueber, l. c. n. 56. — [2]) „Hi propterea patrini vocantur, quia regenerandos ad vitam novam offerunt.“ Hugo de S. Victor. lib. de sacram.; vgl. auch Votum VI. cit. — [3]) „Confirmatur tertio a paritate. Baptizans sine solemnitate etiam laicus evadit pater spiritualis baptizati et contrahit cum eo ejusque parentibus cognationem spiritualem, ergo etiam suscipiens in eo baptismo . . , neque video qualis possit assignari disparitas.“ Votum II. cit.; vgl. auch Leurenius, l. c. n. 205. — [4]) Pirhing, l. c: „Susceptio e baptismo et cognatio inde subsequens sunt accessoria ipsi sacramento.“

universaliter loquuntur de vero baptismo, ergo indistincte veniunt intelligenda, arg. cap. Quia circa 22. de privilegiis.“ Demnach entsteht nach dem Rechte für den Pathen die geistliche Verwandtschaft **aus jeder giltigen Taufe, sei diese eine feierliche oder Nothtaufe.**

So stand es mit den beiden Ansichten bis in die neueste Zeit. Da zogen die Analecta juris pontif. (ann. 1865. ser. 8 col. 1708—1731) die zwei Entscheidungen der S. C. C., in dub. cog. spir. 17. April 1603 und in dub. cogn. spir. 5. März 1678, an's Tageslicht.[1]) Durch diese Entscheidungen wurde unsere Streitfrage außer Zweifel gestellt.

Der ersten Entscheidung lag folgender Rechtsfall vor: „Emmanuel de Soto et Maria de Manzanades Hispalen. ad invicem promiserunt matrimonium inter se contracturos; postea vero quaedam alia mulier, quae gravida facta erat a praedicto Emmanuele, peperit et timore subitaneae mortis obstetrix baptizavit foetum, quem dum super ipsum aqua infundebatur, manibus suis tenuit praedicta Maria ignorans ex praedicta actione posse sibi aliquod impedimentum ad praedictum matrimonium oriri; quod si praesciisset, nequaquam praedictum foetum manibus tenuisset. Supplicatur pro opportuna declaratione: An ex praemissis aliqua spiritualis cognatio inter praedictos Emmanuelem et Mariam contracta fuerit, quae ipsos matrimonium promissum facere impediat?“ Die S. C. C. d. 17. April 1603 antwortete: „Si Maria habuit animum levandi infantem de sacro fonte, contractam esse cognationem spiritualem.“

In dub. cog. spir. n. 5. März 1678 wurde folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt: „An dispositio Concilii decernens in Sacramento baptismatis contrahi cognationem spiritualem inter suscipientem et patrem ac matrem suscepti habeat locum in baptismo **sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto?**“

Die S. C. C. d. 29. Mai 1677 antwortete: „Dilata et scribant theologi.“

Es haben dann 6 Theologen ihre Gutachten abgegeben. Vier davon bejahten und zwei verneinten unsere Frage. Darauf antwortete die S. C. C. d. 5. März 1678 auf die gestellte Frage: **„Affirmative“.**[2])

Dieß der Inhalt der beiden Entscheidungen. Die Entscheidung vom 17. April 1603 scheint den früheren Autoren gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Die Entscheidung vom 5. März 1678 aber

---

[1]) Auch mit den 6 Gutachten der Theologen bei Mühlbauer, Thesaur. resol. S. C. C. IV. 6—19 zu finden. — [2]) Bei Mühlbauer, l. c. pag. 19; Lib. 30. Decret. fol. 33. Vgl. auch Laurin, die geistl. Verwandtschaft und die Privattaufe 44—60.

war einigen bekannt, jedoch nicht ihrem vollen Inhalte nach (vgl. Ferraris, l. c. s. v. imped. I. n. 58; Knopp, l. c.; Kutschker l. c.). So lesen wir bei Ferraris: „cognatio spiritualis contrahitur etiam in baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto S. C. C. in dub. cogn. spir. 5. Mart. 1678." Mit diesen Worten citirten dann auch besonders die neueren Autoren diese Entscheidung und glaubten sich durch den Inhalt derselben in der Vertheidigung der sententia negativa nicht beirren lassen zu müssen; denn sie hielten dafür, daß diese Entscheidung sich bloß auf den Taufenden, nicht aber auf den Pathen, der in der Nothtaufe fungire, beziehe. Sie wurden in dieser Erklärung der Entscheidung um so mehr bestärkt, weil sie, wie wir oben gehört haben, irrthümlich glaubten, die S. Congr. Conc. habe dießbezüglich das Gegentheil entschieden. (Vgl. Knopp, l. c.) Daß diese Autoren im Irrthume waren, erhellt aus dem Inhalt der betreffenden Entscheidungen. Dieser ist klar und deutlich; und da kein hinreichender Grund vorhanden ist, an der Echtheit der Entscheidungen (vom 17. April 1603 und 5. März 1678) zu zweifeln, so ist unsere Frage unzweifelhaft und endgiltig entschieden. Der im Jahre 1880 verstorbene Professor des can. Rechtes am päpstl. Seminar in Rom, Philipp de Angelis (Praelect. juris can. lib. IV. tit. 11 n. 5) sagt daher richtig: „Post quam solemnem et doctrinalem interpretationem authenticam contrariae sententiae quaevis probabilitas deficit." (Vgl. auch Scavini, theol. mor. III. n. 889. edit 11. und 12.; Feije, l. c.; Aichner, Comp. juris eccles. p 584. ed. V.; Santi, Praelect. juris can. IV. pag. 127. n. 9; Laurin, l. c. S. 60.) Es hat zwar Lehmkuhl (theol. mor. II. p. 537. n. 1. ed. II.) behauptet, die in Rede stehende Entscheidung der S. C. C. v. 5. März 1678 sei bloß eine extensive authentische Interpretation der dießbezüglichen Verordnung des Concils von Trient (sess. 24. de ref. matrim. c. 2.) und eine solche Interpretation müsse, wenn sie Alle verbinden solle, authentisch, d. h. vom Gesetzgeber selbst promulgirt werden; in unserem Falle sei das aber nicht geschehen. Allein Laurin (l. c. S. 61—67 weist mit Recht nach, daß die genannte Entscheidung keine extensive, sondern eine comprehensive Interpretation der Verordnung des Concils von Trient sei; daher verbinde sie, ohne promulgirt worden zu sein, Alle. Lehmkuhl spricht sich auch noch in seinem soeben erschienenen Compendium theol. moral. für die verneinende Meinung aus, bekennt aber (l. c. p. 514), daß die S. C. C. mehr auf Seite derer stehe, welche die bejahende Meinung festhalten: „S. C. C. quidem potius est ex parte eorum, qui etiam quoad patrinos statuunt cognationem, ut in solemni baptismo."

Auf Grund der obigen Ausführungen müssen wir unsere Frage, ob aus der Nothtaufe für den Pathen die geistliche Verwandtschaft entstehe, entschieden bejahen.

# Die Encyclica: „Immortale Dei."

Von Franz Lang, Pfarrer zu Sigharting.

Unter dem 1. November 1885 hat der hl. Vater, unser glorreich regierende Papst Leo XIII. an den gesammten Episcopat das herrliche Rundschreiben: Immortale Dei erlassen, welches bei Freund und Feind den nachhaltigsten Eindruck hervorgerufen hat. Schon ein flüchtiger Blick in dasselbe erweckt unsere vollste Bewunderung, welche sich aber um so mehr steigert, je tiefer wir in dieses unübertreffliche Schriftstück eindringen, bei dessen Lectüre überdies die lichtvolle Anordnung des Stoffes und die Eleganz der äußeren Form nicht den letzten Genuß bietet. Ist ja der Gegenstand, welchen der hohe Verfasser behandelt, von der größten Bedeutung, geeignet, in die herrschenden Ideen tief einzugreifen und das sociale und politische Leben neu zu gestalten.

Die sociale Frage übertrifft heutzutage alle anderen an Wichtigkeit. Der hl. Vater gibt nun in diesem Rundschreiben auf die wichtige Frage Antwort. Er wendet sich in derselben an Alle, welche bei dem Baue dieses wankenden Hauses, die Gesellschaft genannt, betheiligt sind, indem er sie mit überzeugender Wahrheit anweist, den ganzen Bau, soll er nicht zusammenstürzen, auf eine neue Grundlage zu stellen, nemlich auf Gott und die Religion.

Denn, während in den vergangenen Jahrhunderten nur die eine oder andere christliche Wahrheit angegriffen und geläugnet wurde, gilt der Kampf der Gegenwart der gesammten christlichen Offenbarung und der darauf gebauten Gesellschaftsordnung. Der zum nackten Atheismus entwickelte Materialismus und Naturalismus hat beinahe alle Schichten der Gesellschaft angesteckt; man hat, um mit C. Vogt zu reden, „den Schöpfer vor die Thüre gesetzt", man will einen Zukunftsstaat gründen ohne Gott und ohne Religion, dessen höchstes Wesen die cultivirte menschliche Vernunft ausmachen soll und dessen Devise schon der römische Dichter in die Worte zusammengefaßt hat:

O cives, cives quaerenda pecunia primum est.
Virtus post nummos. Hor. Epist. I. 53.

Weil man aber Gott aus der Gesellschaft vertrieben hat, ist derselben auch Auctorität und Festigkeit verloren gegangen; und weil man von der Religion nichts mehr wissen will, nichts von ihren Lehren, die sie gibt, nichts von ihren Tugenden, zu denen sie begeistert, nimmt auch das Elend in demselben Maße zu, als der Durst nach dem Genusse der irdischen Güter in dem Gott entfremdeten Herzen zunimmt. Was Wunder, daß die allgemeine Unzufriedenheit immer weiter um sich greift. Diese Krankheit, an welcher die heutige Gesellschaft leidet, und welche durch ein neues von Gott

losgelöstes, auf die absolute Unabhängigkeit des Menschen gegründetes Recht hervorgerufen wurde, kann nur die Kirche allein heilen; denn von ihr gelten die Worte: Emittes Spiritum tuum, et creabuntur, et renovabis faciem terrae (Ps. 103. 30), und wie die Kirche in den abgelaufenen Jahrhunderten ihre sociale Aufgabe zum Wohle des Einzelnen wie der Gesammtheit glänzend gelöst hat, so ist sie dieses zu leisten auch in der Gegenwart im Stande, wenn ihrer Wirksamkeit keine Hindernisse entgegengestellt werden. Als Oberhaupt dieser heiligen Kirche Gottes vermöge seines apostolischen Amtes erhebt daher Leo XIII. in diesem Rundschreiben, welches die Aufschrift trägt: „Ueber die christliche Staatsordnung" seine mächtige Stimme, indem er zeigt, wie ein Volk nur durch die Auctorität, die Religion und die Gerechtigkeit erhöht wird.

Wenn je ein Gegenstand geeignet ist, das Interesse aller Glieder der Gesellschaft zu erwecken, und vorzüglich derjenigen, welche an der Gesetzgebung und Regierung der Staaten betheiligt sind, so ist es jener, über welchen der hl. Vater in der Encyclica: Immortale Dei sich verbreitet. Zweck der nachfolgenden Zeilen ist, eine gedrängte Skizze von dem reichen Inhalte derselben zu geben und dadurch zu einer eingehenden Lectüre und tieferem Studium anzuregen. —

In der Einleitung weist der hl. Vater zuerst hin auf die großen Segnungen, welche die Kirche, „dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes" auch in zeitlicher Beziehung über die menschliche Gesellschaft verbreitet. Wie es von ihrem göttlichen Stifter heißt: Pertransiit benefaciendo (Act. 10. 38.), gelten diese Worte auch von der hl. Kirche selbst. Zum Beweise dafür beruft sich der hl. Vater auf das Zeugniß der Geschichte. Diese Segnungen der Kirche werden jedoch vielfach verkannt und abgeläugnet. Besonders tauchte so oft das gehässige Vorurtheil auf, als sei die Kirche eine Feindin des Staates, der Wissenschaft und des Fortschrittes oder trete wenigstens hemmend dem zeitlichen Glücke des Menschen entgegen. Schon vom heil. Augustin in seinem Werke: „Ueber den Gottesstaat" widerlegt und zurückgewiesen, tauchte es auch jetzt wieder auf, wodurch Viele von der durch Christus aufgestellten Gesellschaftsordnung abgewendet werden, so daß sie an die Stelle der Grundsätze des Evangeliums ein sogenanntes „neues Recht" setzen; während einzig die Socialprincipien des Evangeliums das wahre Wohl der Völker begründen. Doch hören wir den hl. Vater selbst:

„Trotzdem haben ähnliche Beschwerden und Anklagen bei den Feinden der Kirche ihren Reiz nicht verloren, und sehr Viele wollen nicht mehr als Norm und Regel für die bürgerliche Lebensordnung jene Lehren anerkennen, welche die kath. Kirche gutheißt, sondern suchen sie anderswo. Ja, in letzter Zeit hat hie und da ein sogenanntes neues Recht angefangen, Geltung und Herrschaft zu ge-

winnen; es sei dies, sagt man, eine Errungenschaft unseres mündig gewordenen Jahrhunderts, das sich in dem Fortschritte der Zeit herausgebildet hat. Wenngleich jedoch Viele vieles versucht haben, so viel steht fest, daß für die Begründung und Leitung eines Staatswesens niemals ein besseres System aufgestellt worden ist, als jenes, das aus der Lehre des Evangeliums von selbst sich ergibt. Darum halten Wir es für äußerst wichtig und sehr Unserem apostolischen Amte geziemend, die neuen Meinungen in Bezug auf das staatliche Leben an der Lehre des Christenthums zu messen; auf diese Weise, so vertrauen Wir, werden alle Ursachen zu Irrthum und Zweifel im Lichte der Wahrheit verschwinden, und wird ein Jeder leicht jene Grundgesetze des Lebens zu erkennen im Stande sein, denen er zu folgen und zu gehorchen hat."

Der hl. Vater will also zwischen den neuen socialen Theorien und der Lehre des Evangeliums über die Staatsordnung einen Vergleich anstellen, er will das „neue Recht," welches sich auf den Menschen und seine vermeintlichen Rechte gründet, mit dem „alten Rechte", welches die Auctorität Gottes zur unerschütterlichen Grundlage hat, also mit dem Rechte Gottes vergleichen. Das Resultat dieses Vergleiches, der Hauptsatz des ganzen Rundschreibens ist die Wahrheit: Das beste und einzige System für die Begründung und Leitung eines Staatswesens ist jenes, welches aus der Lehre des Evangeliums von selbst sich ergibt. Mit der Aufstellung dieses obersten Lehrsatzes, welcher in dem Rundschreiben tiefer begründet werden soll, findet die Einleitung ihren Abschluß.

Der nun folgende Text des Rundschreibens gliedert sich in zwei Haupttheile, von welchen der erstere längere und entwickeltere den aufgestellten Lehrsatz positiv und negativ beleuchtet und begründet, während der zweite Haupttheil, der bedeutend kürzer ist, die praktischen Folgerungen enthält, welche sich aus der begründeten Wahrheit für das Leben der Katholiken ergeben.

Der erste Haupttheil zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen, indem die erstere davon die christlichen Principien über die Staatsordnung in positiver Weise auseinandersetzt, während die letztere die falschen Principien der modernen Staatsordnung vorführt und durch Hinweis auf deren verderbliche Folgen ihre Unhaltbarkeit darlegt.

Erster Haupttheil. A. Der hl. Vater zeigt, worin nach christlicher Anschauung der Ursprung und die Ausübung der Gewalt bestehe, beweist die Nothwendigkeit der Religion, die Existenz-Berechtigung und Unabhängigkeit der Kirche in ihrer Sphäre und das von Gott gewollte Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

Der hohe Verfasser stellt vor Allem ein doppeltes Princip auf: 1. Der Mensch ist von Natur aus zur Gesellschaft bestimmt (ens sociale). „Von Natur aus ist es dem Menschen angeboren, in der bürgerlichen Gesellschaft zu leben," „denn nur diese kann ihm den vollen Lebensbedarf bieten." Gott selbst also hat den Menschen zur häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft bestimmt. 2. Daß die Gesellschaft ohne Auctorität nicht bestehen kann. „Da aber die Gesellschaft nicht bestehen kann, wenn nicht Einer an der Spitze von Allen steht, so ergibt sich die Nothwendigkeit einer Auctorität, welche, wie die Gesellschaft selbst, in Gott ihren Ursprung hat." „Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die politische Gewalt an und für sich Gott zum Urheber hat nach dem Worte des Apostels: Es gibt keine Gewalt, außer von Gott," (Röm. 8. 1.), ohne jedoch an eine bestimmte Staatsform gebunden zu sein. Ist aber die Gewalt göttlichen Ursprunges, so folgt 1. für die Fürsten, daß sie ihr Amt nach dem Vorbilde und Willen Gottes ausüben sollen; ihre Regierung soll „gerecht, väterlich sein und bedacht auf das allgemeine Wohl und nicht auf die Sonderinteressen eines Einzelnen, denn die Gesellschaft ist nicht da wegen der Gewalt oder des Fürsten, sondern die Gewalt besteht der Gesellschaft wegen; die ungetreuen Träger der Gewalt würden von Gott strenge bestraft werden. Potentes potenter tormenta patientur. Sap. VI. 7. Es folgt daraus 2. für die Unterthanen die Gewissenspflicht, wegen Gott der rechtmässigen Gewalt, „wer immer auch ihr Träger sein mag," gehorsam zu sein; daher soll der Gehorsam freudig und willig geleistet werden, und ist die Verweigerung des Gehorsams und die Empörung „ein Verbrechen gegen die göttliche Majestät ebensowohl wie gegen die menschliche."

Nachdem der heil. Vater den Ursprung der politischen Gewalt auf Gott zurückgeführt hat, bezeichnet er als den wichtigsten Factor zum allgemeinen Besten, daher als Hauptpflicht der ganzen Gesellschaft Gott gegenüber die Religion. „Schon die Vernunft gebietet einem Jeden, Gott einen heiligen Dienst zu weihen." „Dasselbe Gesetz gilt auch für die bürgerliche Gesellschaft." „Wie es daher für einen Jeden Sünde wäre, seine Pflichten Gott gegenüber zu vernachlässigen, ebenso wäre es auch von Seite des Staates ein Frevel, wenn er keinen Gott anerkennen und die Religionsangelegenheiten von sich weisen würde."

Die Art und Weise der Gottesverehrung ist aber nicht dem Belieben des Einzelnen überlassen, sondern muß jene sein, welche Gott vorgeschrieben hat. Die Träger der Gewalt haben daher die Verpflichtung, die Religion heilig zu halten, deren Schirmherren zu sein. Diese Pflicht obliegt aber den Fürsten nicht bloß deßwegen, weil die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit Gott eine öffentliche Ver-

ehrung schuldig ist, sondern auch deßwegen, weil die weltliche Gewalt, obgleich sie sich nur mit irdischen Angelegenheiten befaßt, dennoch das gemeinsame Ziel aller Menschen, die ewige Seligkeit, nicht außer Acht lassen darf, daher die Bürger in dem Verlangen nach dem Besitze des höchsten Gutes nicht nur nicht geschädigt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert werden sollen. Die wahre Religion aber, welche Gott selbst vorgeschrieben hat, und welche für den, der aufrichtigen Herzens ist, durch untrügliche Merkmale leicht zu erkennen ist, ist jene, welche Jesus Christus, der Sohn Gottes, selbst gestiftet und seiner Kirche, sie zu behüten und weiter auszubreiten, übergeben hat."

Diese heilige Kirche ist ihrem Wesen nach eine vollkommene Gesellschaft, deren Zweck es ist, das ewige Seelenheil der ganzen Menschheit zu wirken; damit sie diesen Zweck erreichen könne, hat Gott selbst in ihr gewisse obrigkeitliche Aemter mit den nothwendigen Vollmachten bestellt und Einen zum Haupte Aller, zum höchsten und untrüglichen Lehrer der Wahrheit auserwählt.

Diese heilige Kirche ist vermöge ihrer Bestimmung eine vom Staate ganz verschiedene und in ihrer Sphäre unabhängige Gesellschaft. „Sowie das Ziel, welches die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über alle anderen," „sie ist eine übernatürliche und geistliche und eben darum von der bürgerlichen Gesellschaft durchaus verschiedene Gesellschaft." „Diese ihre Auctorität, vollkommen aus und durch sich, und in ihrer Sphäre schlechthin unabhängig" hat die Kirche trotz des Widerspruches mancher Staatsrechtslehrer jederzeit in Anspruch genommen und thatsächlich auch ausgeübt; Fürsten und Staatsmänner haben diese ihre geistliche Gewalt und Unabhängigkeit anerkannt, und die göttliche Vorsehung hat ihr in der weltlichen Herrschaft der Päpste den besten Schutz für ihre Unabhängigkeit gegeben.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich die Wahrheit: Es bestehen zwei von sich unabhängige Gewalten, welche in Gott ihren Ursprung haben. Der hl. Vater zeigt nun, in welchem Verhältnisse beide Gewalten nach dem Willen Gottes zu einander stehen sollen, indem er fortfährt: „So hat also Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugetheilt; der geistlichen und der weltlichen, die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen; Jede ist in ihrer Art die höchste, jede hat ihre gewissen Grenzen". Weil nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten untergeben sind, so kann ein und dieselbe Angelegenheit jedoch in verschiedener Weise beiden Gewalten unterstehen. Um nun jeden Anlaß zu Streit zu vermeiden und damit Jeder wisse, welcher Gewalt er in gewissen Angelegenheiten zum Gehorsame verpflichtet

sei, ist es der Wille Gottes, daß zwischen beiden Gewalten in solchen Angelegenheiten, welche mehr oder minder beide Gebiete berühren, eine geordnete Einigung stattfinde; so daß jene, welche mehr das Heil der Seele betreffen, der geistlichen Gewalt, jene aber, welche mehr auf das irdische Wohl Bezug haben, der weltlichen Gewalt unterstehen sollen. Ueberdies kann auch in einer speciellen Frage ein besonderes Uebereinkommen (Concordat) zwischen der Staatsgewalt und dem römischen Papste getroffen werden.

Das also ist das Bild der christlichen Staatsordnung, wie es sich aus dem Evangelium ergibt und durch das Naturrecht bestätiget wird, das Bild eines Staatswesens, in welchem die beiden von Gott eingesetzten Gewalten in gegenseitiger Harmonie ihre socialen Aufgaben erfüllen, und darin durch den Gehorsam um Gottes Willen von Seite der Bürger unterstützt werden. Wie ruhig und friedlich, glücklich und zufrieden müßte es sich in einem solchen Reiche leben lassen! Die Segnungen, welche aus einem also geordneten Staatswesen auf Alle, Fürsten und Unterthanen, strömen, sind es, auf welche der hl. Vater in begeisterten Worten zum Schlusse hinweist. Der hl. Vater führt aus, wie in einem christlichen Staatswesen der Fürst eine höhere Auctorität und Weihe empfange; zugleich aber auch das Recht des Bürgers geschützt sei; wie sich Jeder sicher fühlen könne, das Familienleben durch die Unauflöslichkeit der Ehe geheiligt, und für die Erziehung auf das Beste gesorgt sei, Wahrheit und Gerechtigkeit seien da die alleinigen Leitsterne der Gesetzgebung, der Fürst fühle sich wegen Gott zur Gerechtigkeit und Milde, der Bürger zum willigen Gehorsam gegen die Majestät des Königs verpflichtet, Wohlwollen und Freundschaft herrsche im gegenseitigen Verkehre. Schon der hl. Augustin habe diese Segnungen geschildert, und die Geschichte bestätige sie. Der hl. Vater schließt diese Schilderung mit den beherzigenswerthen Worten Ivo's, des freimüthigen und unerschrockenen Bischofs von Chartres († 1116): „Wenn Staat und Kirche einträchtig sind, wird die Welt gut regiert, blüht die Kirche und bringt Früchte; so sie aber zwiespältig geworden ist, dann wächst das Kleine nicht nur nicht, sondern auch das Große geht jammervoll unter."

B. Nachdem der hl. Vater den christlichen Staat, den Staat von Gottes Gnaden geschildert, entwirft er nun das Bild des modernen Staates, des Staates von Menschen Gnaden; er weist auf den Ursprung des neuen Rechtes hin, bezeichnet die Grundsätze des modernen Staates, welche sein Verhalten gegen Gott und Kirche bestimmen und zeigt, daß dieselben vom Naturrechte und dem positiv kirchlichen Rechte als irrthümlich und allgemein gefährlich verworfen würden.

Schon die Quelle des „neuen Rechtes", des „modernen Staates", ist eine gar trübe. Der Staat von Menschen Gnaden hat seine Wurzel

in der Neuerungssucht des XVI. Jahrhunderts; die damals aufgetauchten Ideen haben sich dann in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhundertes unter den Stürmen der französischen Revolution als Grundgesetze eines neuen vorher unbekannten Rechtes, welches in vieler Beziehung vom göttlichen, ja selbst vom Naturrechte abweicht, ausgebildet und wurden als moderne Staatsordnung feierlich proclamirt.

Dieses neue Recht stellt den Menschen an die Stelle Gottes. „Oberste Voraussetzung ist der Satz, alle Menschen, wie sie ihrer Natur und Art nach gleich sind, seien auch gleich im staatlichen Leben; ein Jeder sei darum derart unabhängig, daß er in keiner Weise einer fremden Auctorität sich verpflichtet erkenne, daß es ihm darum freistehe, über Alles Alles zu denken, was er mag, zu handeln, wie es ihm beliebt; Niemand habe Gewalt, Andern zu befehlen." Es wird also das Princip der Freiheit und Gleichheit aller Menschen, in Bezug auf ihr Denken und Handeln, gänzlich losgelöst von Gottes Herrschaft und Gesetz aufgestellt. Die Grundgesetze des modernen Staates sind sohin: Absolute Gewissensfreiheit, Denkfreiheit, Preßfreiheit, das Recht der Empörung, Volkssouveränität und Confessionslosigkeit. Die natürliche Folge dieser Grundsätze ist, daß die Regierung nur der Ausdruck des Volkswillens ist; das Volk in seiner Gesammtheit ist die einzige Quelle des Rechtes und jeglicher Macht. „Eine solch geartete Gesellschaft ist daher nichts anderes als eine Massenherrschaft." Und da alle Rechte vom Volke ausgehen, „so erachtet sich eine solche Gesellschaft Gott in keinerlei Weise verpflichtet, bekennt öffentlich keine Religion, und ist darum auch nicht bestrebt, die wahre Religion zu schützen". Jeder kann von der Religion denken, sagen und schreiben, was er will. Man darf die heiligsten Wahrheiten öffentlich angreifen, das Laster darf sich offen zeigen, in Büchern, Zeitungen, Zeichnungen zur Schau stellen, und die heiligsten Gefühle mit Füssen treten, — das neue Recht findet nichts zu tadeln, denn Jeder ist frei.

In einem solchen Staate muß sich natürlich die Kirche in einer unwürdigen Lage befinden. Die Katholiken werden den andern Religions-Genossenschaften gleich-, wenn nicht nachgesetzt; die kirchlichen Gesetze finden keine Berücksichtigung, die Kirche wird vom Volksunterrichte gänzlich ausgeschlossen. Eigenmächtig entscheidet die Staatsbehörde in gemischten Angelegenheiten, zieht die Ehe der Christen in ihre Competenz, nimmt der Kirche ihr rechtmäßiges Eigenthum; kurz man verfährt mit der Kirche so, als wäre sie keine selbständige Gesellschaft, und als seien ihre Rechte nur Gunst und Gnade des Landesherrn. Vertheidiget die Kirche ihre Rechte, dann ergeht der Ruf nach gänzlicher Trennung der Kirche vom Staate; dringt sie darauf, daß der mit ihr geschlossene Vertrag gewissenhaft gehalten werde, entstehen Streitigkeiten, welche gewöhnlich zu Ungunsten der Kirche enden.

Bei dieser Anschauung vom Wesen des Staates, welche heut zu Tage von sehr Vielen getheilt wird, gewöhnt man sich mehr und mehr an den Gedanken, es müsse der Kirche entweder vollständig jede Existenzberechtigung verweigert oder dieselbe wenigstens ganz in die Fesseln der Staatsgewalt gebracht werden. Die Vorgänge im öffentlichen Leben, in der Gesetzgebung, in der Vernichtung der weltlichen Herrschaft der Päpste zeigen, dass dieses Ziel wirklich verfolgt wird.

Der hl. Vater widerlegt nun diese ungeheuerlichen Irrthümer und brandmarkt die Ungerechtigkeiten gegen die Kirche, indem er sich zuerst auf das Naturrecht und dann auf positiv kirchliche Verurtheilungen beruft. „Schon die Natur bezeugt, daß wo immer auf Erden eine Gewalt ist, sie von Gott ausfließt". Das Naturrecht verwirft also das Princip der Volkssouveränität und das darin eingeschlossene Recht einer unter gewissen Umständen erlaubten Empörung. „Wenn einer von Gottes Dasein überzeugt ist, der muß einsehen, will er nicht ganz unvernünftig sein, daß die gottesdienstlichen Einrichtungen, so verschieden und in den wichtigsten Punkten sich entgegengesetzt, unmöglich gleich wahr, gleich gut, gleich Gott wohlgefällig sein können". Das Naturrecht verwirft also den religiösen Indifferentismus, so wie es auch die ungezügelte, schrankenlose Denk- und Preßfreiheit verwirft, welche statt nützlich zu sein, die Quelle vieler Uebel ist. „Die bürgerliche Gesellschaft handelt darum gegen das Naturgesetz, wenn sie allen Meinungen und allem unsittlichen Treiben die Zügel schießen läßt, daß Lüge und Laster ungestraft die Geister verwirren und die Herzen verderben dürfen". Ebenso ist die Unterjochung der Kirche unter die Staatsgewalt gegen die wahre Freiheit.

Der hl. Vater erklärt es als eine unselige Verirrung, wenn man die Kirche hindern will, ihren Einfluß im Leben geltend zu machen; er nennt es die natürliche Ordnung geradezu verkehren, wenn man die Kirche in der Ausübung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen wolle. Denn die Erfahrung nicht minder als die Vernunft zeigen, „daß die Kirche wahrhaftig eine Lehrerin der Tugend und ein Hort der Sitte ist". Die Kirche der Staatsgewalt unterwerfen ist eine Ungerechtigkeit, indem die Rechte der Kirche über die Seelen nicht vom Willen der Menschen abhängen, sondern von Gott; zugleich aber auch ein großer politischer Fehler, weil dadurch die Veranlassung zu vielen Unruhen gegeben ist.

Diese Principien des „neuen Rechtes" sind aber auch vom unfehlbaren Lehramte der Kirche als falsch und irrig verurtheilt worden; so vom Papste Gregor XVI. in der Encyclica: Mirari vos vom 15. August 1832, und vom Papste Pius IX. in der Encyclica vom 8. December 1864 nebst dem Syllabus. Diese feierlichen Kundgebungen zeigen, was die katholische Kirche in Bezug auf die Grün-

dung und Regierung der bürgerlichen Gesellschaft lehrt und von ihren Gläubigen beachtet wissen will; sie bestätigen die Rechte der Kirche als einer von Gott gegründeten und wahren Gesellschaft zum Heile der Seelen und die Nothwendigkeit, ihre Rechte zur Erfüllung ihrer Sendung auch ausüben zu können, sie verwerfen das Recht der Auflehnung, die Trennung zwischen Kirche und Staat, sowie die schrankenlosen Freiheiten.

Aus allem diesem ergebe sich, führt der hohe Verfasser aus, daß die Kirche keine Feindin der wahren Freiheit sei, daß sie keiner Staatsform feindlich gegenüberstehe, dem Volke keineswegs verbiete, an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich mehr oder minder zu betheiligen, daß sie selbst eine gewisse Toleranz für Andersgläubige nicht ausschließe.

Der hl. Vater kommt dann noch einmal auf die Freiheit zurück, dieses Zauberwort, welches schon so viele Verwirrung angerichtet hat. Nachdem er jene Freiheit bezeichnet, welche die Kirche verwirft, und welche richtiger Zügellosigkeit heißen sollte, da sie weder eine göttliche noch menschliche Auctorität über sich anerkennen will, entwirft er ein herrliches Bild von der wahren Freiheit, „die, was den Einzelnen angeht, nicht duldet, daß er ein Sclave von Irrthümern und Leidenschaften sei, was aber das öffentliche Leben betrifft, die Untergebenen in Weisheit leite, zur Förderung des Staatswohles reiche Hilfsmittel biete und jedem Eingriffe von Außen wehre". Die Kirche begünstigt daher jeden vernünftigen Fortschritt; und es ist eine grundlose Verleumdung, wenn die Behauptung aufgestellt wird, als stehe die Kirche dem Fortschritte feindlich gegenüber; was sie zurückweist sind nur die verkehrten Meinungen und der Geist des Ungehorsams. „Es gibt eben keine Wahrheit, welche den Lehren der Offenbarung widerstreitet, diese empfängt vielmehr vielfache Bestätigung durch die Wissenschaft. Eben darum muß jeder Fortschritt derselben uns ein Antrieb werden, Gott immer mehr zu erkennen und zu preisen; was immer diesen fördert, begrüßt deßwegen die Kirche gerne und mit Freuden". Besonders will die Kirche, daß das Studium der Naturwissenschaften emsig betrieben werde. „Indem sie diese Bestrebungen durch ihre Einwirkung zu einem edlen und heilbringenden Ziele hinrichtet, sucht sie nur vorzubeugen, daß Intelligenz und Industrie die Menschen Gott und den himmlischen Gütern nicht entfremden."

Im Bewußtsein seines apostolischen Amtes hält es der heilige Vater für seine heilige Pflicht, diese Wahrheiten freimüthig zu verkünden, nicht als nehme er keine Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, oder als würdigte er den wahren Fortschritt nicht, sondern er thue es nur deswegen, um dem Staate ein festes Fundament, den Regierungen größere Sicherheit mit Wahrung der echten Völkerfreiheit

zu geben. „Denn", und so schließt die zweite Unterabtheilung des ersten Haupttheiles, „die beste Mutter und Schirmerin der Freiheit unter den Menschen ist die Wahrheit: die Wahrheit wird euch frei machen." (Joh. 8. 32.)

Zweiter Haupttheil. In diesem zieht der erlauchte Verfasser die praktischen Folgerungen, welche sich aus den im ersten Theile begründeten Wahrheiten für die Katholiken in Bezug auf ihre Denk- und Handlungsweise ergeben.

In Bezug auf ihr Denken sollen sich die Katholiken an die Lehren des römischen Papstes fest und unerschütterlich halten, und wenn es die Umstände fordern, sich auch öffentlich dazu bekennen, namentlich sollen sie sich bezüglich der sogenannten freiheitlichen Errungenschaften der Neuzeit nach dem Urtheile des apostolischen Stuhles richten und sich nicht von dem äußeren zwar blendenden aber trügerischen Scheine täuschen lassen; vielmehr auf die Früchte sehen.

In Bezug auf ihr Handeln sollen die Katholiken

1. In ihrem Privatleben sich ganz genau nach den Vorschriften des Evangeliums richten und gerne die Opfer aufbringen, welche die Ausübung der christlichen Tugend fordert; die Kirche als ihre Mutter kindlich lieben, sie ehren, sie in ihren Rechten schützen und vertheidigen und zu gleicher Ergebenheit Alle zu bewegen trachten, auf die sie Einfluß haben.

2. Im öffentlichen, bürgerlichen und politischen Leben sollen die Katholiken Theil nehmen an den Gemeinde-Angelegenheiten besonders bezüglich einer christlichen Erziehung der Jugend, wovon ja ganz besonders das Wohl der Gemeinde abhängt. Im Allgemeinen und unter Umständen sollen sie sich auch mit den staatlichen Angelegenheiten befassen und politische Aemter annehmen. „Wenn sie dagegen müssig bleiben, so werden leicht solche die Zügel in die Hände bekommen, deren Gesinnung wenig Gutes hoffen läßt. Das wäre überdieß auch für die christliche Sache verderblich, da dann die der Kirche Uebelwollenden sehr viel, die Gutgesinnten sehr wenig auszurichten vermöchten." Indem die Katholiken am politischen Leben sich betheiligen, thun sie es nicht, um das Schlechte in den Gesetzen zu billigen, sondern um „die Weisheit und Kraft der katholischen Religion wie ein heilkräftiges Lebensblut in die Adern des Staates zu leiten". So haben es auch die ersten Christen im heidnischen Römerreiche gehalten. „Wer immer des kathol. Namens würdig ist, der muß ein hingebender Sohn der kathol. Kirche sein und sich als solchen bekennen, Alles, was sich damit nicht verträgt, ohne Zögern von sich weisen; von den staatlichen Einrichtungen, so lange er dieß mit gutem Gewissen thun kann, zum Schutze der Wahrheit und Gerechtigkeit Gebrauch machen und dahin arbeiten,

daß die gesammte Gesellschaft mehr und mehr dem Ideale des christlichen Lebens sich nähere."

Unter einander sollen die Katholiken aufrichtig die Eintracht erhalten, indem sie sich den Vorschriften des apostolischen Stuhles und ihrer Bischöfe unterwerfen, und es vermeiden, mit den irrigen Grundsätzen des Materialismus und Naturalismus Nachsicht zu üben und sie widerspruchlos zu dulden; Fragen jedoch, worin Freiheit der Meinung herrscht, sollen mit Mäßigung besprochen werden, nur das Eine stets im Auge, die Wahrheit zu suchen; daher sollen ungerechte Verdächtigungen und falsche Anklagen keinen Raum haben.

3. Es ist den Katholiken nicht erlaubt, eine doppelte Richtschnur, eine für das Privat- eine andere für das öffentliche Leben zu haben, denn es gibt keine Lebensverhältnisse, in denen die Principien der christlichen Moral bei Seite zu setzen den Katholiken erlaubt wäre.

Der hl. Vater macht es vor Allem den Schriftstellern und vorzüglich unter ihnen den Journalisten zur Pflicht, unbegründete Beschuldigungen gegen die Gegner zu vermeiden und in rein politischen Fragen die Meinungsverschiedenheit zu achten. „Denn wo um die höchsten Güter gekämpft wird, sollen alle häuslichen Zwistigkeiten und alles Parteitreiben ausgeschlossen sein, vielmehr sollen Alle einträchtig ringen nach dem gemeinsamen Ziele: die Erhaltung der Religion im Staate."

Der Statthalter Jesu Christi beschließt diesen zweiten Theil, indem er die Hoffnung ausspricht, mit dieser seiner Encyclica einen zweifachen Zweck zu erreichen, wenn die Gläubigen die gegebenen Vorschriften getreu erfüllen: „In solcher Weise werden die Katholiken ein zweifaches herrliches Werk vollbringen, indem sie sich in den Dienst der Kirche stellen zur Erhaltung und Ausbreitung der christlichen Lehre, dann aber auch dadurch, daß sie der bürgerlichen Gesellschaft, die in Folge schlechter Lehren und entfesselter Leidenschaften in großer Gefahr schwebt, die höchste Wohlthat erweisen."

Mit der Aufforderung zu inständigem Gebete und mit der Ertheilung des apostolischen Segens an alle Völker schließt sodann die Encyclica ab.

Das ist der Inhalt der Encyclica: Immortale Dei, die wie ein wahres Lumen de coelo in die verwirrten socialen Verhältnisse der Gegenwart hineinleuchtet. Sie läßt sich kurz in die Worte zusammenfassen: die Kirche Jesu Christi hat bereits schon einmal die Menschheit aus der Barbarei des Heidenthums erlöst und zu jener sittlichen Höhe emporgehoben, welche der menschlichen Würde angemessen ist; sie hat zum zeitlichen und ewigen Wohle der Völker die christliche Gesellschaftsordnung geschaffen, in welcher die gegenseitigen Pflichten und Rechte der verschiedenen Stände der menschlichen Gesellschaft sich

auf die unerschütterliche Auctorität Gottes gründen. Was nun die kath. Kirche laut dem Zeugnisse der Weltgeschichte in der Vergangenheit für die menschliche Gesellschaft geleistet hat, das mag sie auch in der Gegenwart, wo eine neue Barbarei, ein neues Heidenthum ihr 1800-jähriges Wirken zu zerstören droht, wenn sie nur ihre Wirksamkeit entfalten kann. Gegen jenen Socialismus, welcher von Gottes Auctorität nichts wissen will, und das ewige Ziel des Menschen wegläugnet, ist die katholische Kirche mit ihren Lehren und Tugenden der festeste Wall. Das ist die Lection, welche die Encyclica gibt; das die Parole, welche der Gefangene im Vatican den Fürsten und Völkern zur Rettung der Gesellschaft entgegenruft.

Zugleich haben wir Katholiken *für das politische Denken und Handeln nach den Grundsätzen des Evangeliums in diesem Rundschreiben ein einheitliches Programm*, an welchem es bis jetzt noch fehlte, welches alle Katholiken des Erdkreises zu vereinigen und den leidigen ganz und gar unchristlichen Nationalitätenstreit aus unserer Mitte zu bannen im Stande ist. Mögen daher auch alle Katholiken, vorzüglich aber jene, welche auf die Regierung der Völker Einfluß haben, wie Gelehrte, Juristen, Redacteure und Parlamentarier diese Wahrheiten zum Leitsterne in ihrem Lehren und Handeln nehmen; mögen aber auch die katholischen Priester, vorzüglich die Prediger nicht säumen, dazu beizutragen, daß diese christliche Auffassung der Gesellschaft Gemeingut Aller werde. Nur wenn der Saft von jeder Zelle der Pflanze aufgenommen und verarbeitet wird, kann die Pflanze gedeihen. Von zeitgemäßen Thematen für Predigten, Vorträgen in Conferenzen und politischen Casinos werden sie in der Encyclica eine reiche Auswahl finden. Zu diesem Behufe möchten wir sie auf ein kleines Schriftchen aufmerksam machen, welches in der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten erschienen ist mit dem Titel: „*Die Encyclica des hl. Vaters Leo XIII. über die christliche Staatsordnung; sachlich gegliedert und mit Nachklängen versehen von Josef Holl, Stadtpfarrer in Weissenhorn*, 1886. 8°, 98 S., Preis 1 M. (*der Ertrag ist für den Kirchenbau in Hopferau bestimmt*,) in welchem die Encyclica nach der autorisirten deutschen Uebersetzung absatzweise erläutert wird und zwar der Art, daß verschiedene staats- und kirchenrechtliche, geschichtliche und politische Gedanken und Notizen daran geknüpft werden, welche recht anregend wirken und zu Vorträgen manch werthen Fingerzeig bieten; nur wäre in formeller Beziehung die unbegründete Dreitheilung des Rundschreibens auszusetzen.

# Die Worte Jesu über Seine Mutter.[1])

Von Dr. Aloys Schaefer, o. ö. Professor an der k. Akademie zu Münster (Westphalen).

## I. Die Begegnung Jesu mit Maria. — Zeitpunkt und Zusammenhang.

Der subjectiven Auffassung wie der tendentiösen „Erklärung" bot einen weiten Spielraum die Begegnung Jesu mit Seiner Mutter und Seinen „Brüdern", von der die synoptischen Evangelien[2]) — die übereinstimmenden Berichte zusammengeflochten — folgendes Bild geben:

„Es kamen aber Jesu Brüder und Seine Mutter und standen draußen, während Jesus zur Menge, die sich um Ihn herum niedergelassen hatte, sprach. Da sie um dieser willen nicht zu Ihm gelangen konnten, schickten sie zu Ihm, um Ihn zu rufen. Als nun Jemand zu Ihm sagte: siehe, Deine Mutter, Deine Brüder stehen draußen, und verlangen Dich zu sehen, mit Dir zu reden; da antwortete Jesus und sprach: wer ist meine Mutter, wer sind meine Brüder? Und er blickte ringsum auf die um Ihn Sitzenden, streckte aus seine Hand über seine Schüler und sprach: Da — meine Mutter, meine Brüder! denn wer immer den Willen meines Vaters im Himmel hört und thut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter."

Es mißbrauchte bereits Manes Jesu Worte, um daraufhin zu leugnen, daß Maria Jesu Mutter sei, zu behaupten, daß Jesus keinen menschlichen Leib angenommen habe.[3]) Die protestantischen Auffassungen dieser Begebenheit aber waren und sind im Stande hinsichtlich der Gottesmutter zu erblicken darin: Nachlässigkeit im Anhören des göttlichen Wortes, ja das Verlangen, Jesum vom Lehren abzuhalten,[4]) Ungeschicklichkeit,[5]) mütterliche Eitelkeit,[6]) „carnalis

[1]) Vgl. Quartalschrift 1885, IV. Heft, S. 761; 1886, I. Heft, S. 56. — [2]) Matth. 12, 46–50; Marc. 3, 31—35; Luc. 8, 19—21. — [3]) Acta disputationis s. Archelai cum Manete haeresiarcha. (Migne S. gr. t. X p. 1508 ss): Manes dixit: Similis tui (sc. Archelai) quidam, cum ei aliquando dixisset: „Maria mater tua et fratres tui foris stant", non libenter accipiens eum qui dixerat increpavit dicens: „quae est mater mea, aut qui sunt fratres mei?" Et ostendit eos, qui facerent voluntatem suam, et matres sibi esse et fratres .... Und mit Benützung der Antwort Jesu auf Petri Bekenntnis Matth. 16, 16 fährt dann Manes fort: Vide quanta sit differentia eorum, quae ab Jesu dicta sunt ..... Si ergo de Maria vis esse eum natum, mentitur ipse cum Petro; si autem verum dicit Petrus, sine dubio ille prior fefellit." Vgl Ambros. Exp. c. Luc. VI, 38; Hieronym in Matth. XII; Epiphan. haer. 42. Chrys. in Matth. XII. — [4]) Chemnitius, libri 3 Harmon. Evangeliae ... ed. Polyk. Lyseri. 1604. 1608. cap. LX. Sed non tantum non comitatur .... cum ipsa inter primos auditores considere debuisset, sed insuper in insanum cognatorum consilium .... Vgl. de Wette, Erklärung des Matth. Evang. 1845 S. 150. — [5]) So Hunnius, Comment. in Evg. s. Matth. 1594 p. 775: .... interpellationem minus commodam et tempestivam. — [6]) Chemnitius, l. c. .... choragium aliquod gloriae consequeretur.

affectus“,[1]) einen „Augenblick der Schwäche, des Glaubenskampfes“[2]) oder doch eine „passive Haltung“ „gegenüber dem Unglauben von Jesu Brüdern und ihrem Versuche, seiner vermeintlichen Uebertreibung entgegen zu treten“,[3]) ja selbst eine Zustimmung zu solchem Vorhaben.[4]) Solche Verunglimpfungen waren Luther noch fremd, der als Beweggrund bei Maria irgend eine wichtige Ursache annimmt.[5]) Doch bei all jenen verschiedenartigen Mißdeutungen ist der Zweck verfolgt, „Folgerungen“ gegen Mariä Sündenlosigkeit, gegen die Anrufung der Fürbitte der Mutter Jesu abzuleiten.[6]) Manigfaltigkeit wie die Tendenz dieser Ansichten sprechen auch schon deren Verurtheilung aus. Eine zu begreifliche Scheu hätte abhalten mögen, obige „Erklärungen“ auch nur zu registriren. Allein solche Irrwege kennzeichnen eben die Häresie und die Keckheit, mit der eine jede derselben auftritt, um auf diese Weise einen Widerspruch nicht erst zuzulassen, ist auch charakteristisch für protestantische Methode.

Wie leicht übrigens die Verfolgung eines bestimmten Zweckes bei der Erfassung der hl. Schrift irre führen kann, zeigen die Ansichten des hl. Chrysostomus und Tertullians über der Mutter Gottes Verhalten. Jener[7]) meint, Maria hätte zeigen wollen, wie sie über ihren Sohn gebiete; dieser[8]) nimmt an, Maria habe sich in der Anhänglichkeit an Christus übertreffen lassen. Jedoch diese Stimmen sind vereinzelt in der Kirche zumal Tertullian jene Worte in seiner montanistischen Periode schrieb. Der Kirche Auffassung, wie sie sich wiedergegeben findet bei Vätern und Erklärern aller Zeiten, ist, daß Jesu Antwort nicht eine Verleugnung, nicht eine Zurückweisung Seiner Mutter sei, sondern der Umgebung die Wahrheit lehre, daß höher noch als leibliche Banden die geistigen stehen, ja daß Maria hier durch Jesu Mund gepriesen werde als die seligste unter allen Menschen ob ihres Glaubens und ob ihrer Befolgung desselben. So schreibt der hl. Ambrosius:[9]) „Im Begriffe vorzuschreiben den Uebrigen: wer nicht verläßt seinen Vater und Mutter, ist des Sohnes Gottes nicht werth, unterwirft er sich selbst als der Erste diesem Ausspruche. Nicht daß er dadurch von sich wiese die Pflichten der Liebe zur

[1]) Winckelmann, Comment. in Evg. s. Mc. 1612. — [2]) Olshausen, Bibl. Commentar, Bd. 1, 1837, S. 420 f. — [3]) In Herzog, Real Encyklopädie Bd. 9, S. 74 f. — [4]) Paulus, Commentar über die drei ersten Evangel. 1805, Bd. 2, S. 151, vgl. Chemnitius l. c. — [5]) Annotat. in Matth. Vitembg. 1538: „Absque dubio aliqua magna causa. Sed ipse jam raptus affectu irae contra blasphemos, et studio gloriae patris nihil audit, ne matrem quidem. — [6]) Chemnitius l. c. ut in tempore opportuno pro peccatorum remissione oraret (!) Hunnius l. c. Dominum offendit . . . . . Est igitur abominatione blasphemiaque plena illa ad Mariam institutio petitio papistica (!!) Herzog l. c. — [7]) Homilia 44 in Matth. Ἐβούλετο γὰρ ἐνδείξασθαι . . . . ὅτι κρατεῖ καὶ αὐθεντεῖ τοῦ παιδός. — [8]) de carne Chri. Mater aeque non demonstratur adhaesisse illi. — [9]) Expos. in Luc. VI, 36—38.

Mutter — denn sein ist das Gebot: wer nicht ehret Vater oder Mutter, soll des Todes sterben (Deut. 27, 16), sondern weil er erkennt, daß er sich mehr zu unterwerfen hat den Geheimnissen des Vaters, als mütterlichen Gefühlen. Nichts weniger, als daß Eltern unrechtmäßig zurückgewiesen werden, sondern es wird gelehrt, daß die Banden des Geistes inniger sind als die der Körper."[1]) Und der hl. Augustinus schließt jede Frage, ob Maria gesündigt, von vornherein aus.[2]) Mit Bezugnahme auf Justinus Martyr führt Toletus[3]) aus, daß Jesus seine Mutter weder zurückgewiesen noch getadelt habe, daß er sie vielmehr selig gepriesen um ihrer Gnade willen, durch die sie ihm verbunden ist. Im Anschluß an Väter erblicken auch mittelalterliche und neuere Erklärer in Jesu Antwort, besonders in dem „meine Mutter" den mystischen Sinn einer geistigen Geburt Christi in den Gerechten.[4])

In ähnlicher Weise ward ein typischer Sinn gefunden in dem Umstande, daß Maria und die Brüder draußen stunden. Diese sollten darstellen die Synagoge und das Volk der Juden, welche außerhalb der Kirche geblieben.[5])

Es sagt aber bei der Erzählung unserer Begebenheit die heilige Schrift nichts von den Beweggründen, die Maria zu ihrem Sohne führten, die den Boten ihre Anwesenheit dem lehrenden Heilande melden ließen, über Mariä ganzes Verhalten hierbei. Darum — sagt Spencer Northcote[6]) richtig — „steht es den katholischen Auslegern ebenso frei, Beweggründe der Liebe und Pietät dafür anzunehmen, als den Protestanten, andere entehrende Motive unterschieben zu wollen". Die so nahe liegende Frage, was die Mutter bewogen haben möchte, den „Brüdern" zu folgen, erhält als Antworten: Besorgniß für das Wohl des Kindes[7]) mit Rücksicht auf die Nachstellungen der Feinde,[8]) Jesum zu veranlassen, daß er etwas genieße.[9]) Einer Auffassung des Verhaltens Mariä, wie sie uns z. B.

---

[1]) Vgl. Capponi a Porrecta, praeclarissima s. Evgliorum commentaria. 1602 in Matth. i. h. l. Toletus, Comment. s. Luc. 1600 i. h. l .... quod pluris faceret cognationem spiritus, quae est in audientibus et facientibus verbum Dei, si una cognatio praecise alteri comparatur. Cfr. Mald. Corn. a Lap. Spencer-Northcote, Maria in den Evangelien 1869 p. 168 f. erblickt in Jesu Antwort eine Belehrung für die Umstehenden und ein Beispiel für die Apostel, „daß Gottes Ehre und Dienst jeder Rücksicht auf Fleisch und Blut vorgehen müsse." — [2]) de natura et gratia 36. — [3]) l. c. vgl. Maldonat ad Matth. i. h. l. — [4]) Augustinus, de s. virginit. 3: Mater ejus (Christi) est omnis anima pia faciens voluntatem Patris ejus, foecundissima caritate in iis, quos parturit, donec in ipsis formetur" vgl. Gregor, hom. 3 in Evang. Beda. Thomas in Matth. et in Luc., Tolet. l. c. Corn. a Lap. in Matth. — [5]) Hieronym. in Matth. 12; Hilarius, in Matth. 12. Gregorius l. c. cf. Thom. in Matth. i. h. l. — [6]) l. c. S. 165. — [7]) Cornel. a Lap. in Matth. 12, 46. — [8]) Lucas Brug. Comment. in quat. J. Chr. Evg. 1712. — [9]) Toletus l. c.

bei Chemnitius begegnet ist, sucht der sel. Canisius zu begegnen,[1]) indem er betont, keiner der Evangelisten sage, daß der Bote mit Mariä Willen Jesum unterbrochen habe. Und was hätte den Boten bewogen, zu Jesum hinzutreten? Jesum zu versuchen, ob Er Fleisch und Blut Seinem Amte vorziehen möchte, schreibt der hl. Hieronymus[2]) und Toletus:[3]) Die Hoffnung, der Mutter des Herrn einen Liebesdienst zu erweisen und das um so mehr, als die Menge sie nicht zu ihm gelangen ließ. Auf Grund der Voraussetzung aber wieder, daß Maria in der That zu Jesum gewollt, schließt mit Rücksicht auf das Verhalten Jesu bei der Hochzeit zu Kana Spencer-Northcote:[4]) „Wir können kühn annehmen, daß der Herr, nachdem er die Worte gesprochen, wie sie uns die Evangelisten berichtet haben, sich aufmachte und die erbetene Unterhaltung mit seiner Mutter gewährte; nichts hindert uns an dieser Annahme. Im Gegentheil ist sie sogar mehr wahrscheinlich als nicht; gewiß ist sie indessen nicht."

Diese Umschau und das Verlangen nach einer „Annahme", die „gewiß ist" fordert die Befolgung der Anweisung, die der hl. Bischof von Karrhä, Archelaus, gerade zu dieser evangelischen Erzählung Manes gegenüber gab, nach allen Seiten hin nämlich den **Zusammenhang** zu betrachten.[5])

Die Evangelien bieten Gesammtbilder, nennen darum in den Einzelbildern öfters Züge nicht, die jedoch nicht ganz verschwiegen sind, aber aus dem Ganzen heraus entnommen werden müssen.

* * *

Jesus lehrt, wird aufgesucht von einer Volksmenge, die so zahlreich ist, daß die ankommenden „Brüder" und die Mutter Jesu nicht zu ihm gelangen können. Dennoch lehrt der Herr in einem Hause, wo Ihn doch nur eine beschränktere Zahl hören kann. In dieser Weise zeichnen in übereinstimmender Weise die drei Evangelisten die Situation, welche um so weniger bedeutungslos sein kann für den damit verbundenen Vorgang, als sie im engsten Zu-

---

[1]) Mariologia, II, cap. XIX; Hoc certo constat, nullum evangelistarum expressisse, an et quomodo et quando ad Christum Maria miserit, potuit autem internuntius .... a Maria non jussus et omnino praeter et contra ejus mentem Christum praedicationis tempore interpellare. — [2]) in Matth. i. h. l. So auch Capponi a Porrecta l. c. — [3]) l. c. Ebrard, Wissenschaftl. Kritik der evangel. Geschichte, 1842, S. 369, meint, der Interpellant habe die Absicht gehabt, den Strafreden ein Ende zu machen. de Wette nennt dieses „ganz willkürlich". — [4]) l. c. S. 167. — [5]) l. c. Ex quo avertere potes, quod Dominus Jesus interrogationum sibi opportunitate servata, dignum promat singulis opportunumque responsum .... relinquitur, ut pro loco, pro tempore, pro personis, pro rebus, pro accidentium salute ea, quae dicta sunt, intelligamus uti ne temere pronuntiantes digna coercitione feriamur.

sammenhange steht mit den von den Evangelisten voraus erzählten Worten Jesu.

Bei aller Verschiedenheit zwischen Matthäus und Marcus einerseits und Lucas anderseits in der Auswahl und Anordnung ihres Stoffes, stimmen sie doch überein in der Darlegung *der sich vollziehenden Scheidung in Israel*. Nur gering, nur ein „Rest" sind die, welche glauben; Israel im Großen und Ganzen wendet sich vom Messias ab. Einen Zeitpunkt solcher Entscheidung aber zeichnen uns übereinstimmend in der Sache, wenn auch unter Verschiedenheiten in der Art und Weise alle drei Evangelisten.

So berichtet *Matthäus zuvor* Strafreden Jesu gegen die Pharisäer. „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreuet"; (12, 30) und: „es wird ihm (dem bösen, ehebrecherischen Geschlechte) kein Zeichen gegeben werden als das Zeichen des Jonas, des Propheten" (12, 39). Zum Schlusse aber eröffnet Matthäus den Blick auf die Verwerfung Israels (o. 45), um *nach* der Erzählung der Begegnung mit den „Brüdern" und Seiner Mutter anzuwenden auf das Volk — dem er das Gleichnis vom Säemann nicht mehr erklärt hat — das Israels Verblendung und Verhärtung prophezeiende Wort des Isaias (6, 9): „Aber hören werdet ihr und nicht verstehen; sehen werdet ihr und doch nicht sehen. Denn verstockt ist das Herz dieses Volkes" ... (13, 14. 15). „Aber selig — so spricht der Herr zu den Jüngern — sind euere Augen, weil sie sehen und euere Ohren, weil sie hören." (13, 16).

Und in demselben Zusammenhange, bezw. in denselben Gegensätzen zwischen den ungläubigen das Volk irre leitenden Führern Israels und dem gläubigen „heiligen Reste" findet sich auch bei *Marcus* unsere Begebenheit eingeschaltet.

*Lucas* erzählt das Gleichniß vom Samen und Säemanne und führt ebenfalls an Jesu Rede an die Jünger: „Euch ist es gegeben, die Geheimnisse des Reiches Gottes zu verstehen, den Uebrigen aber werden Gleichnisse gegeben, damit sie sehen und doch nicht sehen, hören und doch nicht hören" (8, 10). Sehet also zu, wie ihr hört; denn wer hat, dem wird gegeben, und wer nicht hat, dem wird auch das genommen, was er zu haben meint" (18). Auch das sind — soweit kommt es für uns hier darauf an — Worte Jesu, die eine drohende Mahnung an das für den Unglauben sich entscheidende Israel enthalten. Wenn aber Lucas — und das im Einklang besonders mit Marcus c. 5 — *nach* der Begegnung Jesu mit „Brüdern" und Mutter uns den Messias in seiner geduldigen Liebe gegen die im Glauben sich langsam festigenden Apostel im Lande der Gerasener zeigt, wenn er ferner die bedeutungsvolle Heilung der blutflüssigen Frau erzählt, deren Begnadigung der des

Synagogen-Vorstehers Jairus vorausgieng; so erkennen wir darin eine Darlegung der in Israel sich vollziehenden Scheidung, durch die der größte Theil des Volkes im Unglauben sich abwendet, ein „Rest," „gar klein" — wie Isaias es verkündet[1]) — dem Herrn folgt, der das Heil zu den Heiden bringt. So braucht uns hier die Frage gar nicht zu berühren, ob Lucas oder ob Matthäus und Marcus die chronologische Reihenfolge einhalten; denn durch den Zusammenhang bei allen drei Evangelisten findet es Ausdruck, daß Jesus damals vor dem Israel stund, welches bis auf einen „heiligen Rest" sich ungläubig gegen Ihn entschied. —

Darum kann es uns nicht mehr befremden, wenn der Herr in ein Haus geht, wohin nur eine beschränkte Zahl folgen kann; wenn der Meister also nur Wenige lehrt, obschon die Menge nachdrängt. Es paßt zu solch' entscheidendem Wendepunkte in Jesu öffentlicher Lehrthätigkeit, daß Er, um dieses Amtes zu walten, keine Speise nimmt[2]) und doch nur vor einem kleineren Kreise redete. Und unter diesem Gesichtspunkte verbreitet sich auch ein Licht über auffallende Verschiedenheiten im Verhalten Jesu, der zum geheilten heidnischen Gerasener sagt: „Kehre zurück in dein Haus und erzähle, welch' große Dinge Gott an dir gethan";[3]) nach der Auferweckung der Tochter des Jairus aber den Befehl den Umstehenden gibt, Niemanden darüber etwas mitzutheilen.[4]) Es würde zu weit abführen, die Gründe für diese einander entgegengesetzten Aufträge zu verfolgen; doch gewiß sind dieselben ein Zeichen, daß von den Kindern Israels der Heiland weichen, zu den Heiden aber gehen wird. Nicht also gibt „Kind Abraham's" in der jüdischen Auffassungsweise zu sein ein unbedingtes und alleiniges Recht auf den Messias, auch zu den „Völkern" kommt Er. Die Worte zur geheilten blutflüssigen Frau: „Tochter, dein Glaube hat dir geholfen"[5]) zeigen den Weg, auf dem man zum Heilande gelangt. Wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß dieses Weib, im Gegensatz zum Synagogen-Vorsteher, Repräsentant der Heidenwelt ist, so ist dadurch auch ersichtlich, wie ein Jeder des messianischen Reiches theilhaft werden kann.

Unter den Aposteln, denen der Herr um ihres Glaubens willen das Gleichnis über die verschiedene Aufnahme des göttlichen Wortes erklärte, sind auch „Brüder" des Herrn: Jacobus und Judas;[6]) allein es gab unter den Verwandten des Herrn auch solche, die

---

[1]) 6, 13; 1, 9; 10, 21. 22, vgl. ad Rom 9, 27. 29. — [2]) Marc. 3, 20: ὥστε μὴ δύνασθαι αὐτοὺς μηδὲ ἄρτον φαγεῖν. — [3]) Luc. 8, 39; Mc. 5, 19. — [4]) Mc. 5, 43. — [5]) Luc. 8, 48; Mc. 5, 34. — [6]) Matth. 13, 55; Lc. 6, 15. 16.

„nicht glaubten".[1]) Somit also führt der Zusammenhang ferner zu der Wahrheit:

Weder die Angehörigkeit zum Volke Israel, noch die nähere Zugehörigkeit zur Verwandtschaft des Messias, sondern der **Glaube** ist der Maßstab, nach dem die **Scheidung** für oder wider Christus vor sich geht.

Nur bei einem „Reste" hatte der Herr Glauben gefunden, das Volk mit seinen Führern entschied sich nun endgiltig gegen seinen „Heiland" wie es dieses schon öfters in seiner Geschichte, besonders aber damals gethan hatte, da der Prophet Isaias[2]) unter Anbietung jedweden Zeichens den König Achaz aufforderte, nicht in Assyriens Macht, sondern in der Hilfe des Herrn seine Rettung zu suchen. Wir folgen einer Gedankenverbindung der Evangelisten, wenn wir diesen Abschnitt der öffentlichen Lehrthätigkeit Jesu in Parallele bringen mit dem genannten fruchtlosen Bemühen jenes großen Propheten; denn alle drei Synoptiker finden die Zeit der Erfüllung der Worte dieses Sehers gekommen, die Israels Verblendung und Verstocktheit voraussagen.[3]) Wie jetzt Jesus den Glauben als Heilsbedingung nennt, sprach damals auch jener: „wenn ihr nicht glaubt, werdet ihr keinen Bestand haben."[4])

Und eine weitere Parallele noch bietet sich an: wie einst der heil. Geist durch des Isaias Mund auf die Jungfrau-Mutter als auf ein Zeichen hinwies: „siehe, die Jungfrau ist schwanger und gebiert einen Sohn" (7, 14); so tritt jetzt — sagen wir es gleich heraus — vom hl. Geiste hergeführt die Gottesmutter, das erfüllte Zeichen, vor das abwendige Israel wieder hin.

Beim Beginne der alttestamentlichen Heilsordnung, im Protoevangelium begegnet uns das „Weib"; am Schluß derselben, in der Kammer zu Nazareth die „Jungfrau"; in dem hochbedeutungsvollen Momente der Entwicklung Israels zeigt der große Prophet Isaias die Jungfrau-Mutter als das „Zeichen", das der Herr selbst gibt und ein Zeichen des Heiles ist für alle, die glauben. Und parallel hierzu tritt uns Maria im Neuen Testamente entgegen. Da der Meister die Gründung der neutestamentlichen Heilsordnung, der Kirche, bei der Hochzeit zu Kana beginnt,[5]) finden wir die „Mutter Jesu"; da der Erlöser sagt: „es ist vollbracht", steht Seine Mutter neben dem Kreuze; da Er Sich um des Unglaubens des Volkes willen von diesem ab-, den

[1]) Joh. 7, 5. — [2]) c. 7, 1 ff. — [3]) Isai. 6, 9 ff. vgl. Act. 13, 14 ff.; Mc. 4, 11 f.; Luc. 8, 10. — [4]) 7, 9. — [5]) Vgl. diese Zeitschrift 1886, Heft I. S. 56 ff.

Heiden aber zuwendet, kommt Seine Mutter zu Ihm. Gerade das Zurücktreten Mariens während der öffentlichen Lehrthätigkeit Jesu läßt hervortreten die Bedeutsamkeit jener Augenblicke im Leben Jesu und der Kirche, in denen wir ihr begegnen. —

## Bücher für Schüler von 10—12 Jahren.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvikar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten).

Kinder, welche vier Schuljahre hinter sich haben, müssen nicht nur mechanisch geläufig, sondern auch logisch richtig lesen können. Als ein vorzügliches Förderungsmittel zur Erreichung der Fertigkeit im Lesen kann eine zweckmäßige Benützung guter Jugendschriften betrachtet werden. Wenn wir auch für diese Altersclasse eine stattliche Zahl von Büchern zusammengetragen haben, wollten wir Stoff für Leseübung bringen, vermittelst dieser sollen jedoch auch die religiösen, naturgeschichtlichen, geschichtlichen, geographischen Kenntnisse vermehrt werden. Je älter das Kind wird, desto mehr Tugendmotive braucht es, um so freigebiger müssen ihm also auch edle Beispiele vor Augen gestellt, erbauliche Lehren an's Herz gelegt werden. Allen diesen Rücksichten wollen wir im Folgenden gerecht werden.

Zuerst haben wir eine Zahl von Büchern anzuführen, die mehrere Erzählungen mit verschiedener Tendenz enthalten; ihnen lassen wir zusammenhängende größere Erzählungen folgen.

Die folgenden Bücher sind ausnahmslos auch für Schülerbibliotheken zu empfehlen.

**Erzählungen für Kinder von 10—11 Jahren.** Mit vielen Bildern. Herder in Freiburg 1869. 12°. 174 Seiten. Preis gut gbd. M 1.—.

Ein Band, der alles Lob verdient. Er enthält nicht so sehr Erzählungen, als vielmehr Belehrungen jeder Art: ein Kind, das dieses Buch recht gebraucht, findet religiöse Anregung, einen nützlichen Unterricht über mancherlei Dinge in der Natur, über die Bienen, den Walfisch, über Luft und Wind, Nebel und Wolken, Schnee und Eis, das Gewitter, über die Pflanzen, den Brodfruchtbaum, die Gewinnung des Brodes, über die Sinne des Menschen, die Haut und Muskeln, Ernährung und Blutumlauf u. s. w. Nebstbei finden sich einige geschichtliche Ereignisse, z. B. Andreas Hofer's Tod, zuletzt Formularien für Geschäftsbriefe und öffentliche Anzeigen. Wir haben es also mit einem sehr guten, hübsch illustrirten Buche zu thun, das in keiner Jugendbibliothek fehlen sollte.

**Christlicher Jugendfreund.** Altes und Neues zur Förderung religiöser und sittlicher Bildung.

Herausgegeben in Verbindung mit anderen Jugendfreunden von G. Kaiser, Pfarrer in St. Fiden und J. A. Helbling, Seminarlehrer. In Commission bei A. J. Köppel in St. Gallen und J. Th. Stettner in Lindau. 3 Jahrgänge, jeder mit 4 Heften. 8°, jeder Jahrgang 256 Seiten. Preis brosch. M. —.80., gut gbd. 2 Frcs.

Eine sehr gut redigirte Jugendschrift, welche einige erfahrne Schweizer-Jugendfreunde verfaßt haben, um durch sie einem Jugendbuche, „Ergänzungsschulbuch" betitelt, entgegen zu wirken, da dieß für die Jugend von 12—15 Jahren berechnet, manches Schädliche und Unpassende enthält Der „Jugendfreund" enthält nichts, was jungen Leuten anstößig sein könnte — im Gegentheile viel Lehrreiches und Erbauliches. Einzelne Erzählungen eignen sich auch für kleinere Kinder. Daß die Verfasser ihr Vaterland die Schweiz besonders berücksichtigt und vorwiegend geschichtliche und geographische Stoffe der Schweiz entnommen haben, kann man ihnen nicht verargen. Gedichte in schweizerischer Mundart sind doch auch nur für Landeskinder verständlich. Sonst ist das Werk sehr empfehlenswerth, man muß sehr bedauern, daß der „Jugendfreund" nicht mehr fortgesetzt wird.

**Ueber Berg und Thal.** Gedichte und Geschichten für die Jugend. Von Ludwig Bauer. M. Rieger in Augsburg. 1883. 8°. 224 Seiten. Preis gbd. M. 1.50.

Ein wahrer Schatz für die Jugend; ganz in katholischem Geiste geschrieben, belehrend, erbauend, unterhaltend; mit einer Anzahl von Gedichten, einigen Erzählungen, welche die jugendlichen Leser zur Strebsamkeit, Dankbarkeit gegen Eltern anregen. Die Gedichte behandeln zum Theil geschichtliche Stoffe; das Gedicht zum „Sedanstage" macht das Buch für preußische Jugend besonders geeignet.

**Ehrenkränze.** Der fleißigen Jugend gewunden von Alois Filnköstl, Hauskaplan im Erziehungshause zu St. Pölten. Mit 1 Bilde. Pichler's Witwe in Wien. 1855. 8°. 147 Seiten. Preis carton. M. —.85, geb. M. 1.

Kleinere Erzählungen und belehrende Lesestücke, durch und durch sittlich rein und gut. Mit besonderer Vorliebe wird der Gespensterglaube in seiner Nichtigkeit gezeigt in mehreren Erzählungen. Religiöse Mahnungen und Sinnsprüche finden sich in großer Zahl.

**Der Führer zur Tugend und Kenntniß.** Fromme Erzählungen und nützliche Belehrungen verfaßt und gesammelt von Dr. A. Jarisch, k. k. Schulrath. Mit colorirtem Titelkupfer. 4. Aufl. Mayer und Comp. in Wien. 1868, klein 8°. 161 Seiten. Preis carton. 40 kr.

Ein sehr nützliches Lesebüchlein. Die Sprache ist sehr fließend; die Lesestücke sind tief religiös und sehr praktisch, Abschnitte sind: Bete mit 8, Folge mit 6, Lerne und arbeite mit 17, Sei ehrlich und gut mit 12, Verschiedenes mit 6 Lesestücken.

**Spiegel guter Sitten und nützlicher Kenntnisse.** Fromme Erzählungen und nützliche Belehrungen, verfaßt und gesammelt von Dr. A. Jarisch,

k. k. Schulrath. 3. Aufl. Mayer und Comp. in Wien, klein 8°, 190 Seiten. Preis carton. 40 kr.

Drei Abtheilungen enthält das vorliegende Büchlein: Erzählungen, Geschichtliches und Naturgeschichtliches, und aus jeder dieser 3 Abtheilungen kann das Kind, welches dieselben mit Aufmerksamkeit und Verständniß liest, fromme und nützliche Anregung schöpfen und zugleich seine Kenntnisse in der Geschichte und Naturgeschichte vermehren. Ein für Jugendlectüre sehr empfehlenswerthes Büchlein.

**Rose und Veilchen.** Erzählungen für die katholische Jugend von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. Mayer und Comp. in Wien 1860, klein 8°, 133 S. Preis carton. 48 kr.

Dieses Buch, welches in einen prosaischen und poetischen Theil zerfällt, enthält 56 kleine Erzählungen und 36 Gedichte. Wie nicht alle Gattungen von Rosen gleich angenehm duften, sind auch nicht alle in diesem Büchlein enthaltenen Erzählungen und Gedichte von gleich hohem Werthe; im Allgemeinen muß anerkannt werden, daß keine Nummer schädlich, die meisten sehr lehrreich sind. Da auch mehrere Schriftarten in dem Buche angewendet sind, gibt es ein ganz zweckmäßiges Uebungsbuch im Lesen ab.

**Sei fromm und Gott wird dich segnen.** Erzählungen, der kathol. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. Gorischek in Wien. 1859, klein 8°, 196 Seiten. Preis carton. 48 kr.

„Auf der Frömmigkeit unserer Jugend beruht unsere Hoffnung"; von diesem richtigen Satze ausgehend bietet Kankoffer eine Reihe von Erzählungen, die wir lesegewandten Schülern empfehlen — sie und die reifere Jugend, für die das Büchlein ebenfalls bestens empfohlen wird, gewinnen daraus Förderung eines religiösen Sinnes und der Sittenreinheit; patriotische Gefühle werden erweckt. Eltern werden diese Erzählungen mit Nutzen lesen; sie sehen, wie schwer es ankommt, bei der Jugenderziehung begangene Fehler gut zu machen, insbesondere wenn es Versäumnisse in der Herzensbildung sind. In der 2. Erzählung kommt eine Mutter vor, die wohl eine Zeit lang eine verfehlte Geistesrichtung eingenommen, aber den rechten Weg gefunden hat. Die 3. Erzählung führt hingegen einen Vater vor, der wenig religiös ist, durch Erhörung seines Gebetes um Wiederfinden eines geraubten Kindes selbst zu lebendiger Frömmigkeit geführt wird.

**Die schönsten Erzählungen des C. F. Weisse'schen Kinderfreundes.** Ausgewählt und überarbeitet von Dr. Gustav Plieninger. 2. Aufl. Mit 2 Abbildungen. Gebrüder Kröner in Stuttgart, klein 8°, 88 Seiten. Preis schön gbd. in rother Lwd. M. —.60.

Das 132. Bändchen der ebenso schön ausgestatteten als billigen Kröner'schen „Universalbibliothek für die Jugend." Wir haben uns mit diesem Bändchen etwas schwer gethan. Der Inhalt desselben ist, einige kurze Stellen ausgenommen, ganz ausgezeichnet; die lesende Jugend kann durch diese Erzählung sittlich nur gewinnen: sie findet eindringliche Warnungen vor Irrwegen und Beispiele, die zu Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit, Vertrauen auf Gottes Vorsehung aufmuntern. Nur eines wünschen wir verbessert: Im 24. Lesestücke „Erfinderische Kindes-

liebe" führt der Verfasser drei japanesische Knaben vor, die in ihrer kindlichen Liebe und in ihrem Mitleide gegen die von großer Noth bedrängte Mutter so weit gehen, daß sich der durch das Los getroffene von den beiden anderen fälschlich eines Diebstahls anklagen lassen mußte, um die auf die Anzeige gesetzte Geldprämie von den Behörden zu erhalten. Diese als Mittel zum Zwecke gebrauchte Lüge sollte entschieden getadelt sein; der Verfasser sagt wohl zum Schlusse der Geschichte: „Ob das von den Brüdern ersonnene Mittel ebenso zu billigen war, wie ihre gute Absicht, sei dem Urtheile des Lesers überlassen." In der 37. Erzählung erzählt ein aus Westindien mit großen Reichthümern zurückgekommener Werner seinen Verwandten, um ihre Gesinnung zu erproben, eine erdichtete Geschichte, wie er um all' das Seine durch einen Unglücksfall gekommen sei und entschuldigt dann seine gebrauchte List mit der „guten Absicht"; nur wer den jungen Leuten den rechten Standpunkt hierin klar legt, mag ihnen das sonst sehr gute Büchlein zum Lesen überlassen.

**Moralische Erzählungen zur Veredelung des Gemüthes.** Für die Jugend. Von H. Nienhaus, Lehrer. Mit color. Bildern. Bagel in Mühlheim. Kl. 8°. 226 Seiten. Preis carton. M. 1.50.

Nienhaus haben wir mehrere vortreffliche Jugendschriften zu verdanken: mit gegenwärtigem bietet selber ein Buch mit 35 Erzählungen, welche von aufregenden Gaunereien, Mordbrennereien u. dgl. nichts, hingegen sehr viele edle Handlungen der Nächstenliebe, Rechtschaffenheit, Treue, Feindesliebe berichten. Eins sollte bei einer zweiten Auflage nicht übersehen werden, daß in der Erzählung Seite 142 „Wohlthun und Dankbarkeit" die unwahre Aussage „Man nennt mich Laurent" und der Passus „der Müller verschaffte sich einen Paß, weil er vorgab, er wolle Weizen einkaufen" abgeändert werden.

**Erzählungen aus dem Leben.** Gesammelt und der kathol. Jugend gewidmet von Dr. Hermann Rolfus. Florian Kupferberg in Mainz. 1872. 8°. 232 Seiten. Preis M. 1.50.

Vorliegende Erzählungen, aus alten Büchern und neuen Zeitungen gesammelt, bezwecken und befördern religiös-sittliche Anregung und sind vorzüglich geeignet, die Jugend für die Tugend überhaupt und für Glaubensstärke, kindliche Liebe, Redlichkeit, Dankbarkeit, Wohlthätigkeit u. s. w. zu begeistern; sie haben den Vorzug der geschichtlichen Wahrheit.

**Der Lusthain.** Eine Jugendschrift mit Bildern zur Unterhaltung und Belehrung für Schule und Haus. Herausgegeben von Franz Klarenaar. Romen in Emmerich. Kl. 4°. 276 Seiten. Preis carton. M. 3.

Eine Reliquie aus älterer Zeit; das etwas altväterische Gewand birgt jedoch einen empfehlenswerthen Inhalt: 195 sittlich reine, von religiösem Geiste getragene, theils lehrreiche, theils unterhaltende Lesestücke in gebundener und ungebundener Rede. Der poetische Theil, in dem sich manche Perlen deutscher Dichtung finden, ist fast zu umfangreich im Vergleiche mit dem prosaischen.

**Ferienstunden.** Erzählungen für junge Mädchen. Von M. Rieser. Mit einem Titelbilde. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 162 Seiten. Preis M. 1.—.

Ist der 73. Band der bei Voigtländer erscheinenden „deutschen Jugendbibliothek" von Julius Lohmeyer und Ferdinand Schmidt. So schön auch die Ausstattung dieser Jugendbibliothek ist, können wir derselben doch nicht das Wort reden, sondern sprechen unseren Unwillen über dieses „Jugendbildungsmittel" aus, in dem sich eine wahre Verbissenheit kundgibt gegen alles, was christlich und besonders katholisch ist. In Wort und Bild wird besonders der geistliche Stand den Jungen verächtlich gemacht und wie jede Gelegenheit vom Zaune gebrochen wird, um der Kirche eines anzuhängen, kann sich's namentlich Ferd. Schmidt nicht versagen, vor dem preußischen Herrscherhause auf dem Bauche liegend, dem erlauchten österreichischen Fußtritte zu versetzen. Das genannte Bändchen „Ferienstunden" kann empfohlen werden. Kindesliebe, Geschwisterliebe verbunden mit edlem Opfermuthe werden in schöner Sprache den jungen Mädchen vor Augen geführt. Daß, wie Seite 13 erzählt wird, ein Mädchen mit 17 Jahren aufmerksam nach rechts und links ausspäht, ob auch kein Mensch in der Nähe sei und dann, ihre Kleider eng zusammenfassend, sich über den Abhang hinabrollt, ist gelinde gesagt echt kindisch. Sonst weiß unser Recensent keinen Fehler anzugeben.

**Geschichten für Kinder von 10—12 Jahren.** Von A. Stein. (Marg. Wulff.) Mit 9 color. Bildern. Winckelmann und Söhne in Berlin. 12°. 219 Seiten. Preis carton. M. 2.

Fünf sehr gelungene Erzählungen, durch welche die Kinder zu verschiedenen Tugenden als: erbarmende Nächstenliebe, Elternliebe, Gerechtigkeit, Fleiß und Thätigkeit angeeifert werden sollen. Als ein besonderer Vorzug dieses schön ausgestatteten Büchleins, welches auch von reiferer Jugend mit Nutzen gelesen werden kann, ist hervorzuheben der positiv christliche Standpunkt.

**Verwaist, aber nicht von Gott verlassen.** Lehrreiche Geschichten für Waisenkinder und Alle, die die Waisenkinder lieb haben. Von Engelbert Fischer. Selbstverlag, Stoizendorf bei Eggenburg. 1885. Kl. 8°.

Das angekündigte Werk des so thätigen Jugendfreundes enthält eine fortlaufende Reihe kleiner Heftchen (Preis 9 kr.) mit einer größeren Anzahl kurzer Geschichten, deren Tendenz, wie es schon der Titel besagt, dahin geht, den großen und kleinen Waisen zu zeigen, daß sie, wenn ihnen auch die Eltern entrissen, doch nicht verlassen sind, sondern daß wacht über sie die liebevolle Vorsehung Gottes, daß die mächtige Hand des himmlischen Vaters sie schützt und leitet, sie aus Gefahren errettet, wie es die vorgebrachten Erzählungen unwiderleglich darthun. Die Lesung dieser zumeist der Geschichte und dem Leben entnommenen Erzählungen muß also in den armen Verlassenen Gottvertrauen erwecken; durch den Segen, der, wie hier nachgewiesen wird, den armen Waisen erwiesenen Wohlthaten folgt, mag mancher Leser zu thatkräftiger Liebe und Barmherzigkeit gegen Waisenkinder aufgemuntert werden. Wir dürfen hoffen, daß bei einer zweiten Auflage alle jene kleinen Fehler, die auf eine überstürzte Arbeit schließen lassen, einige den Kleinen unverständliche Constructionen, unbekannte Fremdwörter, z. B. „naive Paradoxie", „avanciren", und die etlichen Druckfehler beseitigt werden. Dem Werte der Erzählungen machen diese Defecte soviel wie

keinen Eintrag, mit Nutzen und Interesse werden sie lesen Schüler und Erwachsene. Uns freut es besonders, daß so viele edle Züge aus der Geschichte unseres Kaiserhauses hier gegeben sind.

**Freundliche Stimmen an Kinderherzen.** Von Engelbert Fischer. Selbstverlag. Stoizendorf bei Eggenburg. Kl. 8°. 12 Hefte, jedes 60—80 Seiten. Preis aller 12 Hefte brosch. fl. 3.84.

Ein Sammelwerk verschiedener Erzählungen, meist sehr kurz, mannigfachen Autoren entnommen. Religion, Vaterlandsliebe, Schonung der Thiere werden besonders gepflegt. Sehr anerkennenswert ist, daß der Verfasser den Opfermuth und die Nächstenliebe des priesterlichen Standes in vielen Erzählungen hervorhebt. In den Erzählungen findet sich nicht die leiseste Spur eines unpassenden Ausdruckes. Mehrere Erzählungen finden sich wiederholt vor unter verschiedenem Titel, so 5. Bd. Seite 8 und 8. Bd. S. 10, 5. Bd. S. 22 und 6. Bd. S. 21 u. s. w. Bei einer neuen Auflage wird ohnehin noch manches gefeilt und umgeändert werden, damit die Arbeit ganz vollkommen ist.

**Lehrreiche Erzählungen.** Von Christoph v. Schmid. Mit Titelbild. G. J. Manz in Regensburg. 1885. 8°. 254 Seiten. Preis gbd. in Lwd. M. 1.20.

**Blumen der Wüste.** Erzählungen aus dem Leben der ersten christlichen Einsiedler. Von Chr. v. Schmid. Mit Titelbild. G. J. Manz in Regensburg. 1885. 8°. 247 Seiten. Preis in Lwd. gbd. M. 1.20.

Die zuerst angeführten „Erzählungen" sind mustergiltig; sie sind durchaus sehr lehrreich; fast keine Tugend ist, die nicht mit Hilfe dieser zum großen Theile der Geschichte entnommenen Beispiele jugendlichen Herzen eingeprägt würde; besonders ist es sinnige Betrachtung der Gegenstände in der Natur, zu der junge Leser angeleitet werden, und aus der sie Gottes wunderbares Walten und väterliche Fürsorge für die Menschen erkennen sollen.

Die Geschichte der alten Einsiedler ist so voll auferbaulicher Züge, alles, was diese heiligen Männer gethan, trägt einen so ausgeprägt christlichen Sinn an sich, daß das, was uns die Geschichte hierüber zu berichten weiß, nicht genug verwerthet werden kann, um die von den Vätern der Wüste so ausgezeichnet geübten Tugenden: Andacht, Demuth, Gehorsam, Genügsamkeit, Arbeitsamkeit, Mitleid und Erbarmen Jung und Alt als Beispiel hinzustellen. Die Sammlung, welche uns Chr. v. Schmid bietet, ist wirklich ein Kranz von „Blumen", die in den Herzen der Leser reiche Früchte zeitigen müssen.

Es folgen nun zusammenhängende, längere Erzählungen. Wenn wir bei Aneinanderreihung derselben auf den moralischen Werth sehen, so können wir nicht umhin, den Erzählungen von Chr. v. Schmid den ersten Platz einzuräumen. Wohl haben wir im letzten Artikel schon die uns bekannte Ausgabe der Werke von Chr. v. Schmid angeführt. Da die Vertheilung der Erzählungen von Schmid bei den einzelnen Ausgaben eine ganz verschiedene ist, ein Band meistens mehrere Erzählungen enthält, die oft in unbegreiflich unpraktischer

Weise zusammengestellt sind,[1]) so daß Erzählungen für Kinder an der Seite von Geschichten stehen, die nur Erwachsenen empfohlen werden können, halten wir es für nothwendig, ein Bände- und Inhaltsverzeichniß der verschiedenen Ausgaben anzuführen, damit wir nicht bei jeder Geschichte eigens jede Ausgabe und den betreffenden Band citiren müssen und damit Jedermann die nöthige Vorsicht zu beobachten im Stande ist, um nicht mit einer lehrreichen Geschichte zugleich eine für Kinder unpassende in Kauf zu nehmen.

## Die verschiedenen Ausgaben der Erzählungen und Schriften von Christoph v. Schmid.

1. **Gesammelte Schriften.** Vollständige Ausgabe in 28 Bänden mit je einem Titelbilde. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1885. Der erste Band mit einem Autograph des Verfassers. Preis broschirt M. 1.—, in geprägtem Ganzleinenband mit Goldrücken und Rothschnitt M. 1.20 jeder Band.

Diese sehr zweckmäßige, billige und gut ausgestattete Ausgabe enthält:

1. Heinrich von Eichenfels. Der Weihnachtsabend. Die Ostereier. 2. Der Kanarienvogel. Das Johanniskäferchen. Das Täubchen. Das Vergißmeinnicht. Die Kapelle bei Wolfsbühl. Die Krebse. Der Kuchen. Der Diamantring. (Früher unter dem Titel: Das Glück der guten Erziehung). Das Marienbild (früher: „Das verlorene Kind" benannt). 3. Ludwig, der kleine Auswanderer. Das Lämmchen. Das hölzerne Kreuz. 4. Gottfried, der junge Einsiedler. Das Vogelnestchen. Das stumme Kind. Die Waldkapelle. Die Wasserfluth am Rheine. — 5. Die Hopfenblüthen. Das Rothkehlchen. Kupfermünzen und Goldstücke. (Früher unter der Aufschrift: „Die rothen Kreuzer".) Das alte Raubschloß. Das Margarethablümchen. Die Feuersbrunst. — 6. Das Blumenkörbchen. Die zwei Brüder. — 7. Rosa von Tannenburg. — 8. Der Rosenstock. Die Kirschen. Die Melone. Die Nachtigall. Der Wasserkrug. Die rothen und die weißen Rosen. — 9. Ferdinand. Angelika. (Früher: „Die Fliege".) — 10. Timotheus und Philemon. Das Karthäuserkloster. — 11. Der gute Fridolin und der böse Dietrich. — 12. Klara, oder die Gefahren der Unschuld. Das beste Erbtheil. Die Edelsteine. — 13. Genovefa. Anselmo. — 14. Eustachius. — 15. Josaphat. Drei Parabeln Barlaams. Titus und seine Familie. — 16. Kurze Erzählungen in vier Abtheilungen. — 17. Blüthen, dem blühenden Alter gewidmet. (Lieder und Erzählungen in Versen enthaltend.) Die kleine Lautenspielerin, ein Schauspiel mit Gesang. — 18. Die Erdbeeren. Der kleine Kaminfeger. Der Blumenkranz. Der Eierdieb. Emma, oder die kindliche Liebe. Kleine Schauspiele für Familienkreise. — 19. Adelheid von Thalheim. Mathilde und Wilhelmine. Der Brautring. — 20. Pauline, die Stifterin einer Kleinkinderschule. Paul Arnold. Die Himbeere. 21. Die Blumenfreunde. Die Aehrenleserin. Gottlieb Reinhold. Der alte Weidenbaum. — 22. Waldomir. Wunderarzt. Florentin Walther. Der Druckfehler. Das beschädigte Gemälde. — 23. Der Jahrmarkt. Ehrlichkeit geht über Geld und Gut. Idda, Gräfin von Toggenburg. (Drei Schauspiele.) — 24. Lehrreiche Erzählungen. — 25. Deutsche Frauen. — 26. Blumen der Wüste. Geistliche Vergißmeinnicht. — 27. und 28. Apostel Deutschlands. 1. und 2. — Jeder Band hat einen Haupttitel, ist für sich ein Ganzes und einzeln zu haben.

---

[1]) Anmerkung: Die Pichler'sche und Gräser'sche Ausgabe haben eine einigermaßen annehmbare Zusammenstellung, die Dorn'sche Verlagsbuchhandlung in Regensburg wird in Bälde eine sehr praktisch eingetheilte Ausgabe erscheinen lassen.

2. **Illustrirte Ausgabe der Chr. v. Schmid'schen Schriften.** 8°. G. J. Manz in Regensburg. Mit Stahlstichen und Holzschnittbildern. In drei Ausgaben: 1. in verziertem Umschlage geheftet, 2. in blauem Umschlage gebunden mit Marmorschnitt, 3. in Prachtband (Farbendruckbild und vergoldeter Rücken). Diese Sammlung enthält:

1. Adelheid von Thalheim, geh. M. 1.20, blau geb. M 1.45., Prachtband M. 1.70. — 2. Der Alte von den Bergen, geh. M. —.75. blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 3. Anselmo ꝛc., Erzählungen, geh. M. 1. 50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 4 Die Beatushöhle, geh. M. 1 95, blau geb. M. 2.40, Prachtband M. 2.65. — 5. Das Blumenkörbchen, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 6. Der Blumenkranz, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 7. Der Blumenstrauß, Erzählungen, geh. M. 1 50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 8. Blüthen, dem blühenden Alter gewidmet, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 9. Die Edelsteine, geh. M. —.75, blau geb. M 1.—, Prachtband M. 1.25. — 10. Der Eierdieb, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 11. Einsiedler am Karmel, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 12. Emma, oder: Die kindliche Liebe, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 13. Das beste Erbtheil, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 14. Die Erdbeeren, oder: Das verlorene Kind, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 15. 100 lehrreiche Erzählungen. geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 16. 100 lehrreiche Erzählungen. Neue Sammlung, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 17. Einhundert kurze Erzählungen und Parabeln, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 18. Erzählungen von A. Werfer, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 19. Eustachius, eine Geschichte der christlichen Vorzeit, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 20. Die christliche Familie. Das alte Raubschloß. Das stumme Kind. Drei Erzählungen, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 21. Ferdinand. Die Geschichte eines jungen Grafen aus Spanien, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 22. Fischerknabe und Edelmann, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 23. Der gute Fridolin und der böse Dietrich, geh. M. 1.95, blau geb. M. 2.40, Prachtband M. 2.65. — 24. Die Früchte der guten Erziehung, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 25. Genovefa, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 26. Gottfried, der junge Einsiedler, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 27. Gotthold, oder: Die Wege der Vorsehung, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 28. Hirlanda, Herzogin von Bretagne, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 29. Die Hopfenblüthen, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 30. Die irländische Hütte, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2 35. — 31. Josaphat, Königssohn von Indien, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 32. Jdda, Gräfin von Toggenburg, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 33. Der Jugendfreund, geh. M. 1.95, blau geb. M. 2.40, Prachtband M. 2.65. — 34. Der kleine Kaminfeger, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 35. Der Kanarienvogel. Das Johanniskäferchen. Die Waldkapelle, geh. M. —75, blau geb M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 36. Die Kirschen. Die Margarethenblümchen. Das Vergißmeinnicht. Der Kuchen. Die Krebse. Das Rothkehlchen. Das Vogelnestchen, geh. M. 1.20. blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 37. Klara oder die Gefahren der Unschuld, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 38. Der Köhler aus Valencia, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 39. Das hölzerne Kreuz, geh. M. —.75, blau geb.

M. 1., Prachtband M. 1.25. — 40. Das Lämmchen, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 41. Die kleine Lautenspielerin. Eine Erzählung, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 42. Ludwig, der kleine Auswanderer, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 43. Mathilde und Wilhelmine, die ungleichen Schwestern, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 44. Die Ostereier, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M 1.25. — 45. Pauline, die Stifterin einer Kleinkinderschule, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 46. Rosa von Tannenburg, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 47. Schlüsselblumen, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2 20. — 48. Das Täubchen. Das verlorene Kind, geh. M. .75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 49. Thal von Almeria, geh. M. 1.65, blau geb. M. 2.10, Prachtband M. 2.35. — 50. Timotheus und Philemon, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 51. Vergißmeinnicht. Erzählungen, geh. M. 1.50, blau geb M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 52. Waldomir, eine alte Sage, nebst zwei kleineren Erzählungen aus neuerer Zeit, geh. M 1.20., blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 53. Florentin Walther, ein verständiger und rechtschaffener Bauersmann, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 54. Der Weihnachtsabend, geh. M. 1.20, blau geb. M. 1.45, Prachtband M. 1.70. — 55. Wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntnis Gottes kam, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 56. Der Wunderarzt, geh. M. —.75, blau geb. M. 1.—, Prachtband M. 1.25. — 57. Zum Andenken. Ein Kranz von kurzen Erzählungen, geh. M. 1.50, blau geb. M. 1.95, Prachtband M. 2.20. — 58. Ostereier, Eichenfels, Weihnachtsabend in einem Bande, geh. M. 2.70, blau geb. M. 3.—, Prachtband M. 3.60. — 59. Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde. Vier Bändchen in einem Bande, geh. M. 3.45, blau geb. M. 3.75, Prachtband M. 4.35. — 60. Neue Erzählungen für Kinder und Kinderfreunde Vier Bändchen in einem Bande, geh. M. 4.35, blau geb. M. 4.65, Prachtband M. 5.25.

3. **Gesammelte Schriften des Verfassers der Ostereier** (Chr. v. Schmid). 3. Auflage. Louis Finsterlin in München. 1. Adelheid von Thalheim. — 2. Genovefa. — 3. Die Blumenfreunde. Die Aehrenleserin. Gottlieb Reinhold. — 4. Rosa von Tannenburg. — 5. Blüthen. Die kleine Lautenspielerin. — 6. Der Kanarienvogel. Das Johanniskäferchen. Das Täubchen. Das Vergißmeinnicht. Die Kapelle bei Wolfsbühl. Die Krebse. Der Kuchen. Der Diamantring. Das Marienbild. — 7. Heinrich von Eichenfels. Der Weihnachtsabend. Die Ostereier. — 8. Ludwig, der Auswanderer. Das Lämmchen. Das hölzerne Kreuz.

4. **Christoph von Schmid's ausgewählte Erzählungen** für die Jugend. Neu herausgegeben von Josef Ambros. 36 Bändchen mit je einem Titelbilde; 16°. Pichler's Witwe und Sohn in Wien und Leipzig. Eleg. cartonnirt. Preis jedes Bändchens 20 kr., das 27, 28., 30. Bändchen je 25 kr. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich.

1. Heinrich von Eichenfels. — 2. Die Ostereier. — 3. Der Kanarienvogel. Das Johanniskäferchen. — 4. Das Täubchen. Das Vergißmeinnicht. — 5. Die Kirschen. Der Wasserkrug. — 6. Die Feuersbrunst. Das Rothkehlchen. — 7. Der Diamantring. Das Marienbild. — 8. Kupfermünzen und Goldstücke. Das alte Raubschloß. — 9. Das hölzerne Kreuz. Das Margarethablümchen. — 10. Das stumme Kind. Die Melone. — 11. Die Wasserfluth am Rhein. Der Kuchen. — 12. Die Kapelle bei Wolfsbühl. Das Vogelnestchen. — 13, 14, 15, 16. Kleine

Erzählungen. — 17. Die Nachtigall. — 18. Der Rosenstock. — 19. Das beste Erbtheil. — 20. Der Edelstein. — 21. Die rothen und die weißen Rosen. Die Fliege. — 22. Anselmo. Titus und seine Familie. — 23. Der Alte von den Bergen. 24. Die Blumenfreunde. Das glückliche Wiederfinden. — 25. Waldomir. — 26. Die zwei Brüder. — 27. Der Weihnachtsabend. — 28. Die Hopfenblüthen. — 29. Das Lämmchen. — 30. Ludwig, der kleine Auswanderer. — 31. Gottfried, der junge Einsiedler. — 32. Die ungleichen Schwestern. — 33. Das Blumenkörbchen. — 34. Pauline, die Stifterin einer Bewahranstalt — 35. Rosa von Tannenburg. — 36. Der gute Fridolin und der böse Dietrich.

5. **Christoph von Schmid's ausgewählte Schriften für die Jugend.** Herausgegeben von Josef Kraft, illustrirt von Ernst Peßler. Karl Gräser in Wien. 1885. Cart. 40 kr., geb. in rother Leinwand 50 kr. das Bändchen.

1. Band: Kurze Erzählungen und Gedichte. (14 Illustr.) — 2. Band: Wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntnis Gottes kam. Gott macht alles wohl oder: Das Glasgemälde. Die Ostereier. (2 Illustr.) — 3. Band. Das Johanniskäferchen. Sanct Menrad. Die Margarethablümchen. Gottfried, der junge Einsiedler. (4 Illustr.) — 4. Band: Die Kirschen. Das gelbe Haar. Das Täubchen. Ludwig, der kleine Auswanderer. (4 Illustr.) — 5. Band: Der Kanarienvogel. Das hölzerne Kreuz. Der Weihnachtsabend. (3 Illustr.) — 6. Band: Das beste Erbtheil. Das Lämmchen. (2 Illustr.) — 7. Band: Das Marienbild. Emma, oder: Die kindliche Liebe. Die Hopfenblüthen. (3 Illustr.) — 8. Band: Waldomir, eine alte Sage. Biographie. (2 Illustr.) — Die Abnehmer der Lieferungs-Ausgabe von Christoph v. Schmid's ausgewählten Schriften erhalten mit der 16. Lieferung die nothwendigen zwei Einbanddecken gratis.

Von den **„Ausgewählten Volks- und Jugendschriften"**, herausgegeben von Dr. O. Hellinghaus, Aschendorff in Münster, enthalten die fünf ersten Bändchen (32°, steif cart. 30 Pf.) Schmid'sche Erzählungen und zwar:

1. Die Ostereier. Heinrich von Eichenfels. Das Johanniskäferchen. — 2. Der Weihnachtsabend. Das Vogelnestchen. — 3. Genovefa. — 4. und 5. Rosa von Tannenburg. Das Täubchen.

Christoph v. Schmid sucht mit jeder Erzählung irgend eine Tugend, die Schönheit und den Segen derselben für Zeit und Ewigkeit, die Art ihrer Uebung darzuthun; besonders ist es der Hinweis auf die waltende und schützende Hand Gottes, mit dem er Gottvertrauen, Trost in Bedrängnissen wecken will, einige Schmid'sche Geschichten suchen eindringlich zur Beobachtung des vierten Gebotes aufzumuntern, wieder andere zur Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit, zur werkthätigen Nächstenliebe; dem entsprechend werden wir die Zusammenstellung seiner Werke vornehmen.

(Ostereier, Ludwig, der kleine Auswanderer, Weihnachtsabend, Kanarienvogel, Täubchen, Lämmchen, Gottfried, der junge Einsiedler, siehe Quartalschrift 1886, Heft III., Seite 569).

**Rosa von Tannenburg.** Wir stellen diese Erzählung an die Spitze der hier anzuführenden Schmid'schen Schriften, weil sie uns in jeder Beziehung den Vorrang zu verdienen scheint; sie ist einmal sehr spannend und von hohem In-

teresse für alle Altersclassen, und was die Hauptsache ist, es gibt keinen Stand, kein Alter, dem die Geschichte nicht zur heilsamen Lehre dienen könnte. Wenn Ritter Edelbert und seine Gemahlin Mathilde Eltern den Weg einer sorgfältigen Erziehung weisen, zeigt deren so fromme Tochter Rosa, wie sich Kinder gegen ihre Eltern, Dienstboten gegen ihre Herrschaften zu verhalten haben, wie diese auch unter schwierigen Verhältnissen ihre Pflichten gegen die Herrschaft erfüllen können und sollen. Es finden sich in der Erzählung auch Anweisung und Beispiele für viele andere Tugenden, Feindesliebe u. s. w.

Der Inhalt ist kurz dieser:

Ritter Edelbert wird von seinem Feinde Kunerich von Fichtenburg überfallen, auf dessen Raubschloß gebracht und in schrecklicher Gefangenschaft gehalten. Sein zartes Töchterlein Rosa muß fliehen, findet Aufnahme bei einem biederen Köhler; das harte Schicksal ihres Vaters geht ihr so zu Herzen, daß sie fortwährend auf seine Befreiung sinnt. Um diese zu bewirken, verdingt sich Rosa als Magd an die Thorwärterin, eine bösartige Frau, erträgt deren Launen mit aller Geduld, rettet mit Todesverachtung den in einen tiefen Brunnen gestürzten Sohn des wilden Ritters, gewinnt hiedurch das Herz der guten Rittersfrau und deren inständige Bitten erweichen Kunerichs hartes Herz, er gibt Edelbert frei, beide Familien schließen einen engen Freundschaftsbund. Der Kerker wird in eine schöne Kapelle umgewandelt.

**Anselmo.** Einem alten, aber verarmten Adelsgeschlechte entsprossen, besuchte Anselmo, ein Jüngling voll lebendigen Glaubens und zarten Edelsinnes, die Universität; eben auf einer Fußreise in die Heimat begriffen, wird er von Seeräubern gefangen, in Algier zuerst an einen Juden und durch diesen an einen reichen Kaufmann verhandelt als Sclave. Seine Kenntnisse schützen ihn vor der grausamen Behandlung, wie sie sonst Sclaven zu ertragen haben, ja da er muthig einen Löwen vertreibt, dem des Herrn Tochter unfehlbar in den Rachen gefallen wäre, gewinnt er dessen volle Liebe, dieser will ihn an Sohnes statt halten, wenn er nur doch zum Scheine dem christlichen Glauben entsagen wolle; allein Anselmo zeigt sich als einen so begeisterten, standhaften Christen, daß sein Herr, ein Renegat, sich von jedem Worte, das Anselmo zur Vertheidigung seines Glaubens spricht, getroffen fühlt — er kehrt reuig zurück, segelt mit Anselmo in dessen Heimat nach Italien, auch die Kaufmannsfrau und deren Kinder nehmen freudig die kath. Religion an.

Ein herrliches Beispiel eines standhaften Glaubensbekenntnisses.

**Die christliche Familie.** In Japan fühlte ein heidnischer Kaiser die Lust in sich, eine Christenverfolgung zu insceniren: einer der höchsten Beamten sollte mit den Seinigen zuerst zum Abfalle gezwungen werden: ein Kind nach dem anderen wurde ihm entrissen, um der schrecklichsten Pein zugeführt zu werden — zuletzt kam die Mutter der Kinder und dann Titus an die Reihe. Als letzterer mit aller Entschiedenheit seinen Glauben bekannt und erwartete, er werde jetzt das Opfer des Lebens bringen müssen, wie es seiner Ansicht nach all'

die Seinigen schon gebracht, läßt ihn der Kaiser in eines seiner Gemächer führen und wer schildert sein Erstaunen, da er hier seine für todt gehaltenen Kinder und seine Gattin wieder findet, nicht bloß lebend, sondern vom Kaiser hochgeehrt — dieser wurde nämlich von dem Muthe und der freudigen Bereitwilligkeit Aller, Blut und Leben für den Glauben hinzugeben, so ergriffen, daß er ihr Leben schonte und sogar selbst Christ wurde.

Titus und seine Familie geben ein herrliches Beispiel eines standhaften Bekenntnisses des Glaubens für Jung und Alt. Eltern werden angeeifert zur religiösen Erziehung ihrer Kinder.

**Johanniskäferchen.** Eine brave Häuslerin geräth nach dem frühzeitigen Tode ihres Mannes dadurch in große Bedrängniß, daß sie den Nachweis einer an einen hartherzigen Gläubiger bereits geleisteten Bezahlung einer Schuld nicht liefern kann. Schon kommt der Tag der Pfändung heran; da, in der größten Noth ist es ein Leuchtkäfer, dessen sich Gott bedient, um der armen Witwe zu helfen. Dieses kleine Thier nämlich fliegt in der Stube herum — verliert sich unter einen Kasten, das Söhnlein will den Käfer haben, die Mutter schiebt den Kasten zur Seite und siehe, da liegt das Document, mit dem sie beweisen kann, daß die Schuld längst gezahlt ist.

Lehre: Gott bedient sich oft eines geringfügigen Dinges, um den Menschen Hilfe und Barmherzigkeit zu erweisen, also sollen sie auch haben Vertrauen auf Gott.

**Die Hopfenblüthen.** Diese Geschichte stellt uns einen der edelsten und zufriedensten Menschen vor, den Schullehrer Friedrich Hermann zu Steinach, einen Mann, der in seinem schönen Berufe unendlich viel Gutes gestiftet hat, aber auch das Muster eines echten und rechten Familienvaters gewesen ist. Mit seiner tugendreichen Gattin ein Herz und eine Seele, wandte er alle Kräfte auf, um die Kinder gut zu erziehen. Bei dem damaligen schmalen Einkommen gerieth Hermann mit den Seinigen zur Zeit einer Theuerung in große Noth — unerschütterlich blieb sein Gottvertrauen und Gott ließ nicht umsonst auf sich hoffen: Töchterlein Katharina verkauft den ihr so lieb gewordenen, mit Hopfenblüthen umwundenen Strohhut an die Tochter der reichen Frau v. Grünthal, die daran Gefallen findet; mit dem Erlöse bestreitet Katharina die Kosten der ärztlichen Behandlung ihrer kranken Mutter, Frau v. Grünthal wird auf das Mägdlein und durch dieses auf die nothleidenden Eltern aufmerksam, bietet dem Lehrer einen ehrenvollen Posten an und die Noth hat ein Ende.

Die Geschichte fördert Gottvertrauen, kindliche Liebe und Dankbarkeit, Rechtschaffenheit.

**Der Blumenkranz.** Dießmal ist es ein Blumenkranz, der eine durch widriges Geschick getrennte Familie zusammenführt. Ein Hirtenmädchen, eigentlich die Tochter des Herrn von Waldau, das aber gezwungen ist, nachdem es seine Eltern verloren, durch Schafhüten sein Brod zu suchen, bekränzt mit frommem Sinne häufig ein Bild der hl. Margaretha; da sie, ihres Dienstes enthoben, das letzte Mal dieß vornehmen will, trifft sie mit der Gutsfrau und deren 2 Kindern und mit einem ebenfalls aus dem Dienste getretenen Jäger

zusammen und bei den gegenseitigen Fragen und Mittheilungen ergibt es sich, daß der Jäger ihr Vater und die Gutsbesitzerin ihre Mutter ist.

Zu lernen: Pietät gegen Bilder der Heiligen, Vertrauen auf Gott in jeder Noth.

**Das hölzerne Kreuz.** Frau von Linden findet in einer Kirche ein ganz verlassenes Waisenmädchen, nimmt es auf, läßt es in allen nützlichen Kenntnissen unterrichten, aber ihr besonderes Streben geht dahin, die vortrefflichen religiösen Anlagen der kleinen Sophie recht auszubilden und mit Erfolg, denn die Waise wächst zu einer tugendsamen Jungfrau heran und zeigt ihre Dankbarkeit gegen die menschenfreundliche Pflegemutter in besonderem Grade während ihrer Krankheit. Nach deren seligem Hingange darf sie aus den hinterlassenen Kostbarkeiten ihrer Wohlthäterin ein Andenken wählen — sie wählt ein unscheinbares hölzernes Kreuz. Später heirathet sie, lebt glücklich, aber eine harte Prüfung soll ihr nicht erspart bleiben, durch einen um die Zahlung drängenden Gläubiger kommt sie in Gefahr der Verpfändung, ihre Thränen fließen reichlich auf das hölzerne Kreuz, das sie in den Händen hält, dieses geht durch die Nässe aus den Fugen und durch die Fugen blitzen die Diamanten eines darin geborgenen, in Gold gefaßten Kreuzes — sie hat nun reichlich Mittel, aller Noth auf einmal ein Ende zu machen.

„Wer dir, du lieber Gott! vertraut, der hat auf keinen Sand gebaut."

**Das stumme Kind.** Kindesraub, Trennung von Eltern und Kindern spielt eine große Rolle in den Schmid'schen Geschichten. Auch das „stumme Kind" wurde das Opfer eines solchen Raubes. Es wird in eine Räuberhöhle geschleppt, darf mit Fremden, mit denen es zusammenkommt, kein Wort reden, als wäre es stumm, um ja nichts von den Frevelthaten zu verrathen, deren Zeuge das Kind war. Ein Officier verirrt sich mit seinem Diener in dieses Räubernest, dem Kinde gelingt es, denselben auf die Anschläge, welche gegen sein Leben gerichtet wurden, vorzubereiten — und der Officier rettet sein Leben, mit Hilfe herbeigekommener Soldaten hebt er die Räuberbande aus, das Mägdlein wird frei, entdeckt in dem Officier einen Onkel, der das Kind der trostlosen Mutter zurückführt.

Gottvertrauen in Nöthen, Kraft des Gebetes in der Bedrängniß lehrt die Geschichte.

**Emma oder die kindliche Liebe.** Emma bringt ein heroisches Opfer kindlicher Liebe. Eine Schlange hat sich ihrer Mutter um den Arm geschlungen und in das Gelenk eingebissen; der gerufene Arzt erklärt die Schlange als eine der gefährlichsten wegen ihres tödtlichen Giftes und der Mutter könne nur das Leben retten, wer ihr mit Opferung des eigenen Lebens das Gift aus der Wunde sauge; dieß thut, da die Mutter bewußtlos daliegt, deren Tochter Emma — die Mutter gesundet, Emma schickt sich zum Sterben an, da kommt ein Einsiedler, erkennt die Schlange als eine ganz unschädliche; nicht bloß die Mutter bleibt am Leben, sondern auch Emma, deren aufgeregte Einbildungskraft schon den Tod herannahen sah.

Beispiel der größten kindlichen Liebe.

(Die Erdbeeren, der Kaminfeger, der Blumenkranz, Emma sind in der vollständigen Ausgabe von G. J. Manz als kleine Schauspiele für Familienkreise gegeben.)

**Feuersbrunst.** Eine Erzählung in Briefform, recht interessant und lehrreich. Ein musterhaft braver Sohn, ein Handlungscommis, kommt in eine Stadt; in der Nacht bricht Feuer aus, zwei Kinder eines reichen Kaufherrn kommen in die größte Gefahr, zu verbrennen. Unter augenscheinlicher Gefahr des eigenen Lebens errettet der Held der Geschichte die Kinder. Bald darauf verliert er, bei seinem Herrn schändlich verleumdet, seinen Dienst und sein Brod; aber gerade der Brand, bei dem er sich so hervorgethan, sollte der Anlaß werden, daß seine Unschuld an den Tag kam; die Schlechtigkeit seines Verleumders wurde aufgedeckt, der Commis erhält Ehre und Dienst wieder, ja sogar die Tochter seines Principals zur Gattin. Lehre: Segen einer guten Erziehung. Vertrauen auf Gott. Bestätigung des Spruches: Nichts ist so fein gesponnen u. s. w.

**Der Diamantring.** Eine Erzählung in Briefen. Wunderlieb. Der Hirtenknabe Johannes und dessen Schwester Maria sind Waisenkinder, von den frömmsten Gesinnungen beseelt. Durch ihre Tugend und Rechtschaffenheit finden sie den Schutz gutherziger Leute, besonders wurde durch die Ehrlichkeit, mit der Johann einen gefundenen Diamantring zurückstellte, an dem Verlustträger Rittmeister v. Brav ein mächtiger Wohlthäter gewonnen, der sie beide gut versorgt.

Die beiden Kinder sind wahre Muster in kindlicher Pietät gegen verstorbene Eltern und dienen in jedweder Beziehung als Vorbilder für zarte Jugend.

**Das Marienbild.** Dießmal ist es ein verlornes im Wald verirrtes Kind einer Witwe, das die Erzählung einleitet. Das Kind geräth in die Gesellschaft einer reisenden, edel gesinnten Familie; sein scheinbares Unglück wird ihm zum größten Glück: da es über seine Herkunft gar nichts anzugeben weiß, behält es der Kaufmann, in dessen Hände der verlorne August gerathen, erzieht selben zum frommen Christen und tüchtigen Kaufmann, gibt ihm die Tochter zur Gattin und so viel Geld, daß August eine Herrschaft kauft, in deren Gebiet das Häuschen seiner ganz verarmten Mutter gehört; unter anderen armen Leuten betheilte er auch diese mit Holz, schenkt ihr einen ganzen Baum; an diesem entdeckt sie jenes Marienbild, bei dem sie ihr Kind verloren — und bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, daß der Herrschaftsbesitzer ihr Sohn ist; daß Mutter und Sohn überaus glücklich waren, ist selbstverständlich und ebenso selbstverständlich, daß Kinder hieraus zur treuen Beobachtung des 4. Gebotes aufgemuntert und belehrt werden, daß sie sich ihrer Eltern nicht schämen sollen, wenn auch diese eines geringen Standes sind.

**Die Kapelle bei Wolfsbühl.** Einer sehr christlichen Witwe braver und dankbarer Sohn hört davon, daß seine Mutter um die einzige Kuh gekommen, kauft mit seinem Lohne und dem, was ihm seines Bauers Kinder gutherzig geschenkt, eine Ziege, und eben im Begriffe, diese der Mutter zuzuführen, sieht er an einer Kapelle einen betagten Mann, der der Last des Holzes, welches er zu tragen hat, fast erliegt; schnell zum Helfen bereit, bindet er die Ziege

an die Thüre der Kapelle und trägt dem Mann das Holz in seine Hütte. Während dessen stürzt ein Wolf auf die Ziege, der Zufall will, daß die zufallende Kapellenthüre dem Raubthiere den Ausgang versperrte. Dieses wird erlegt, der auf seinen „Kopf" gesetzte Preis fällt dem braven Georg zu und gibt ihm reichliche Mittel zur Unterstützung seiner Mutter.

Eine liebe Erzählung, aus der alle Kinder lernen können, wie sie ihren Eltern ihren Dank im Werke zeigen und vornehmlich in den Tagen der Noth ihnen beispringen sollen.

**Die Waldkapelle.** Ein Handwerksbursche, der in Kriegszeiten von Vater und Schwester getrennt worden, kehrt, nachdem er ausgelernt, in seine Heimat zurück, voll Sehnsucht, seine lieben Angehörigen wieder zu finden. Ein glücklicher Zufall oder vielmehr das treue Beobachten der väterlichen Ermahnungen hilft ihm unerwartet zur Erfüllung seines Wunsches. Sich erinnernd an die Mahnung des Vaters, ja an keiner Kirche oder Kapelle vorüberzugehen, ohne ein kurzes Gebet an der hl. Stätte zu verrichten, tritt er in eine offene Waldkapelle, findet auf einer Bank ein offenes Gebetbuch, das er als sein in der Kindheit besessenes Eigenthum erkennt; da er noch über den Fund sich wundert, kommt ein Mägdlein, das nach dem Buche sucht, dieses entpuppt sich als Schwester des braven Burschen und beide eilen freudig dem Vater zu.

Tendenz: Befolgung väterlicher Ermahnungen und deren Segen. Eltern erlernen hieraus die Art der religiösen Erziehung ihrer Kinder.

**Die Wasserfluth am Rhein.** Infolge eines heftigen Regengusses brechen ganz unvermuthet so gewaltige Wasserfluthen in ein am Rhein gelegenes Dorf ein, daß sich die Bewohner nur mit größter Anstrengung retten können. Ein in der Wiege liegendes Knäblein wird von den Fluthen mit fortgerissen und die Wiege schwimmt, gefolgt vom treuen Pudel, stromabwärts. Durch den Hund werden die Leute auf das Kind aufmerksam, ziehen es sammt der Wiege an's Land, ein gottesfürchtiger Kaufmann nimmt das Knäblein, dessen Eltern niemand zu finden vermag, an Kindesstatt an, erzieht es zu einem ebenso frommen Christen und edlen Menschen als tüchtigen Kaufmann. Der junge Mann ergeht sich einst am Landungsplatze der Schiffe, nebst anderen steigt ein betagter armer Mann aus einem der Schiffe — der getreue Pudel springt mit unbändiger Freude auf den Mann los, der erkennt seinen lang vermißten Hund und findet durch diesen seinen Sohn; daß der Sohn die Seinigen reichlich bedacht und versorgt hat und daß alle vor Freude des Wiederfindens außer sich waren, braucht nicht gesagt zu werden, sowie sich auch von selbst ergibt, daß diese Geschichte eine der lehrreichsten von allen Schmid'schen Erzählungen ist für Jung und Alt, für Eltern, die lernen, wie viel an der religiösen Erziehung ihrer Kinder liegt und wie dieselbe zu üben ist; wie viel liegt an dem guten Beispiele der Eltern. Kinder haben an Daniel einen Spiegel, das Vorbild eines wahrhaft dankbaren, folgsamen und strebsamen Kindes. Kinder sollen sich ihrer Eltern nicht schämen, wenn auch diese arm und gebrechlich sind. Auch ersieht man aus der Erzählung das Walten

der göttlichen Vorsehung, die durch ein scheinbares Unglück manchen Menschen zum größten Glücke leitet.

**Das Rothkehlchen.** Des alten Soldaten und Pfeifenschneiders Enkel Martin ist von Gesinnungen inniger Liebe und Dankbarkeit gegen seinen Großvater beseelt. Um diesen seinen Dank bezeugen und zum Namensfest eine Ehre erweisen zu können, gibt er sein Liebstes, das Rothkehlchen hin und verkauft es; da es nach einiger Zeit dem nunmehrigen Herrn entflieht und zum kleinen Martin zurückkehrt, gibt dieser es sofort wieder zurück, womit er sein eigenes Glück begründet. Die kindlich geschriebene Geschichte lehrt Ehrlichkeit und den Segen des vierten Gebotes.

**Der Kaminfeger.** Zwei Knaben werden da gegenüber gestellt: Fritz, der Sohn des reichen Herrn von Grünthal und ein kleiner, armer Kaminfeger; der erstere bestiehlt muthwilliger Weise das Pomeranzenbäumchen seiner Schwester, der andere kommt bei Gelegenheit der Ausübung seines russigen Geschäftes in ein vornehmes Zimmer, sieht nebst anderen Herrlichkeiten eine goldene Uhr liegen, deren verlockender Anblick den Knaben in die heftigste Versuchung zum Diebstahl bringt: nach schwerem Kampfe trägt die ihm von den Eltern eingeprägte Tugend der Ehrlichkeit den Sieg davon; während des Kampfes von der Frau von Grünthal beobachtet, findet er eine glänzende Belohnung, während Fritz tief beschämt und von seinem Fehler geheilt wird.

Eine wichtige Lehre für Kinder: Sei rechtschaffen und vermeide jede Sünde, besonders auch Diebstahl selbst dann, wenn du dich allein glaubst, denn ein Auge ist, das dich überall sieht, das Auge Gottes.

**Das Vogelnestchen.** Ein Hirte zeigt dem anderen unter der Bedingung, daß er es nicht auch wieder anderen zeige, ein Vogelnest mit Jungen. Der Sohn des Landesfürsten kommt auf einem Spaziergange zum letzteren Hirten; er will das Vogelnest sehen, aber der Knabe, eingedenk des Versprechens, das er gegeben, läßt sich hiezu nicht bewegen, nicht durch Bitten und nicht durch Drohungen. Von dieser Treue im Einhalten eines gegebenen Wortes, von dieser seltenen Charakterstärke erfährt der Fürst, er läßt den Knaben ausbilden, nimmt ihn in seine Dienste und dieser steigt von Stufe zu Stufe zu einer der höchsten Würden des Landes empor.

Für Kinder sehr gut, sie lernen Wort halten und Bewahrung anvertrauter Geheimnisse.

**Die Krebse.** Es sind wenige Kinder, die nicht die Neigung zur Nascherei in sich tragen. Dieser an sich nicht so bedeutende Fehler kann aber doch die traurigsten Folgen für das ganze Leben des Kindes nach sich ziehen; sie ist die Wurzel vieler Sünden. Mit dieser kurzen Erzählung hat sich Schmid die Aufgabe gestellt, an dem Beispiele eines Mädchens zu zeigen, wie häßlich die Sucht zum Naschen ist und wie die Naschhaftigkeit das Gewissen eines Kindes beunruhigen kann.

**Das Vergißmeinnicht.** Vergeßlichkeit ist ein häufig vorkommender Kinderfehler. Auch Minna, ein sonst gut geartetes Mädchen, litt daran und

manche Unannehmlichkeiten hat sie dadurch sich und anderen bereitet. Eine verständige Freundin macht ihr ein künstliches, der Natur täuschend nachgebildetes Sträußchen Vergißmeinnicht und überreicht es ihr; Minna versteht die Lehre, die ihr dadurch gegeben werden soll, hält das Sträußchen sich fleißig vor Augen und legt ihre Flatterhaftigkeit und Vergeßlichkeit ab.

Unaufmerksamen und vergeßlichen Kindern zur Lehre.

**Paul Arnold.** Bei einer Feuersbrunst wird von einem Korporal ein in höchster Gefahr befindliches Kind gerettet und einem gutgesinnten Arzte übergeben. Des Kindes vornehme Mutter dringt, um das Kind zu finden, in das brennende Haus ein, verunglückt hiebei, wird für todt hinausgetragen — erholt sich nach langer Krankheit, findet ihr todtgeglaubtes Kind und freundliche Aufnahme beim selben Arzte; da sie sehr reich ist, belohnt sie den Lebensretter des Kindes, den Arzt und Alle, die ihr Dienste erwiesen, fürstlich.

Das der kurze Inhalt der kurzen Geschichte, die geeignet ist, zu werkthätiger Nächstenliebe und zu Dankbarkeit aufzumuntern.

**Der Kuchen.** Eine schöne Illustration des Spruches: „Gebet und es wird euch auch gegeben werden." Die Wahrheit dieses Wortes erfuhr die Schloßköchin von Rauhenstein. Da sie den Försterssohn Fritz nach einem ermüdenden Botengange von der Herrschaft ungespeist entlassen sah, gab sie ihm zu essen und zu trinken und überdieß ein Stück Kuchen zur Wegzehrung. Und diese Mitgabe sollte dem munteren Fritz das Leben retten; denn er verirrte sich in den Waldungen und hätte ohne den Kuchen erhungern müssen. Er kam, da er Ehren und Vermögen erlangt hatte, in die Lage, dieser seiner Wohlthäterin reichlich zu vergelten: zufällig traf er sie nach Jahren als eine eben in Geldbedrängniß befindliche Handwerkersgattin, nahm sie gastlich auf und ließ einen Kuchen für sie bereiten, der mit Silberstücken gefüllt war.

**Die Kirschen.** Es war die Zeit eines verheerenden Krieges. In unmittelbarer Nähe der Stadt wüthete der Kampf. Ein ganz erschöpfter Officier geräth in die Wohnung einer sehr achtbaren Familie — aber ehe er sich erquicken kann, ruft ihn die Pflicht wieder auf die Straße: nur einige Kirschen reicht ihm noch in Eile das Töchterlein. Dessen Vater verarmt ganz, das dankbare Kind wendet alle Kräfte auf, um durch angestrengte Handarbeit die Eltern zu ernähren, es erhält Aufträge von Seite einer sehr reichen und vornehmen Familie, in dieser findet sie den Officier wieder, dem sie die Kirschen gereicht; in aufrichtiger Dankbarkeit sorgt dieser für ihr und ihrer Eltern Fortkommen.

Kindlich erzählt und lehrreich: ein Beleg dafür, daß dankbare Kinder und wohlthätige Menschen ihr Wohlergehen auf Erden begründen.

**Der Wasserkrug.** Ein Wasserkrug wird für ein junges, sittsames Mädchen der Talisman des Glückes. Das kam so: Besagtes Mädchen, das Kind einer vornehmen, aber verarmten Witwe geht in ihrer Liebe und ihrem Mitleide gegen eine hilflose, gebrechliche, alte Magd so weit, daß sie derselben täglich das Wasser zuträgt. Bei Verrichtung dieses gemeinen Dienstes bemerkt sie ein biederer Kaufmann; er ist über die herablassende Dienstfertigkeit und über die Tugendhaftigkeit des Mädchens, über dessen Verhältnisse er genaue Erkundigungen einzog, so er-

freut, daß er keinen Anstand nimmt, sie seinem edlen Sohne als Frau zuzuführen; beim Hochzeitsmahle paradirt der große Wasserkrug, gefüllt mit dem besten Rheinweine, auf der Tafel und belehrt besonders junge Mädchen, daß Demuth, herablassende Nächstenliebe, Liebe zur Arbeit ihnen hohen Werth in den Augen Gottes und rechtschaffener Menschen verleihe, und wie man nicht allein durch Geldspenden, sondern durch verschiedene andere Liebesdienste den Bedrängten, Kranken u. s. w. beispringen könne.

**Das alte Raubschloß.** Ein junger Fuchs und ein Knabe sind die „Helden" dieser Geschichte. Letzterer hat den Fuchs durch gute Behandlung so an sich gewöhnt, daß ihm dieser wie ein Hündchen überall folgt. Der Knabe macht sich eines kleinen Ungehorsams schuldig, besucht gegen das Verbot des Vaters die Ruinen eines alten Raubschlosses und stürzt hiebei in eine sehr tiefe Höhle; schon ist er dem Verhungern nahe. Da wird der Fuchs sein Lebensretter; er hat die Spur des Knaben entdeckt, findet einen unterirdischen Gang in die Höhle hinab, gelangt durch diesen zu seinem kleinen Herrn und der Knabe gelangt auf demselben Wege zur Freiheit.

Kleine Fehler ziehen oft schwere Folgen nach sich. Liebe und schone die Thiere, auch sie können dir nützen.

**Das Lämmchen.** Wieder muß der Verlust eines Sohnes den Kern der Geschichte abgeben: er findet seine vornehme Mutter nach langer Zeit mit Hilfe eines lieblichen Lämmchens, das von einem braven Mädchen der Tochter der reichen Frau geschenkt worden war und das ein Halsband trug, gemerkt mit dem Merkzeichen der Familie — auf dieses Merkzeichen wurde der Sohn aufmerksam.

Auch das unvernünftige Thier kann in der Hand Gottes das Werkzeug abgeben, mit dessen Hilfe Gott den Menschen große Wohlthaten zuwendet. Gebet, und auch euch wird gegeben werden. Mitleid mit Thieren.

**Die Blumenfreunde.** Der drohenden Hinrichtung zur Zeit der französischen Revolution glücklich entkommen, siedelt sich ein französischer Gutsbesitzer in einem abgelegenen malerischen Thale an und betreibt dort zum nützlichen Zeitvertreib, eine Zeit lang auch, um den Lebensunterhalt zu finden, die Gärtnerei, lernt mit seiner Familie den Segen der Arbeit kennen und wird mit einem in der Nähe seßhaften Grafen befreundet, dessen Sohn um die Hand der Tochter des Emigranten mit Erfolg wirbt.

**Die zwei Brüder.** Herrschaftsbesitzer Flint, ein für alles Gute begeisterter Mann, sucht nach Kräften mitzuwirken zu einer guten Schulbildung der Kinder. Durch das Interesse, das er hierin zeigt, durch mancherlei Geschenke sucht er Lehrer und Kinder zugleich anzuregen. Vor allen sind es zwei Knaben, Jakob und Johann, Söhne eines Holzarbeiters, beide gut talentirt und brav, denen der Gutsherr seine Aufmerksamkeit zuwendet und seine Wohlthaten; er läßt ihnen nach genossener Schulbildung ein Handwerk lernen, der eine bringt's, nachdem er an Stelle seines Bruders Soldat geworden, zum Major, der andere wird der angesehenste Bürger der Stadt. Kinder lernen daraus den Segen einer gut

geleiteten Schule, die Nothwendigkeit, sich diese Segnungen der Schulbildung recht zu Nutzen zu machen, jugendlicher Fleiß die Grundlage für's Lebensglück; sie lernen Bruderliebe, Dankbarkeit gegen Eltern und Wohlthäter.

**Die Nachtigall.** Die Gräfin von Sternfeld, resp. deren Wagen erleidet inmitten eines Waldes einen Achsenbruch. Der kleine Hirte Michael hilft mit praktischen Rathschlägen, die ihn als findigen, begabten Menschen erkennen lassen. Während einer kurzen Rast hört die Gräfin den Schlag einer Nachtigall; sie äußert, 100 fl. würde sie geben, könnte ihr Jemand eine so ausgezeichnete Natursängerin in ein Dickicht ihres Gartens versetzen — Michl bringt dieß zu Stande — er gewinnt den ausgesetzten Betrag und was noch mehr ist, an der gräflichen Familie fand er große Wohlthäter, die ihm zur Erreichung seines langersehnten Zieles, ein geschickter Wagner zu werden, verhalfen. Indessen tritt der junge Graf in die Dienste des vaterländischen Heeres, kommt zur Zeit der napoleonischen Züge nach Rußland, erleidet auf dem Rückzuge unsägliche Noth und da er dem Verschmachten nahe ist, rettet ihn einer der ersten Industriellen Rußlands — ein Armeelieferant und Finanzrath — und dieser ist kein anderer als der ehemalige Hirte Michl — er hat es durch seinen Fleiß, sein Geschick und seine Rechtschaffenheit so weit gebracht.

Lehren: Segen des Wohlthuns. Strebsamkeit in der Jugend verhilft zu einem guten, oft sogar glänzenden Fortkommen in der Welt. Besonders Knaben empfehlen wir die Erzählung bestens.

**Die Himbeeren.** Zeit der Handlung die französische Revolution. Ein Schloßbesitzer aus Elsaß sammt Gemahlin soll ein Opfer des Revolutionsgerichtes werden. Louise, ihr sechzehnjähriges Töchterlein flieht rechtzeitig über die Grenze nach Deutschland, findet Aufnahme bei einer Försterswitwe und bereitet den dort noch unbekannten Himbeersaft und aus dem Safte Himbeerzuckerl, für die sie in der benachbarten Stadt reichen Absatz findet. Gerade diese ihre Fabrikate führen aber die durch eine treue Magd gerettete Mutter auf ihre Spur und sind Ursache, dass der ebenfalls dem Tode entronnene Vater sein Kind findet.

Lehre: Suche dir viele Kenntnisse zu erwerben, denn auch eine an sich unbedeutende Kunstfertigkeit kann dir von großem Nutzen sein. Gott führt durch kleine Dinge oft Großes aus.

**Die Margarethablümchen.** Frau Berchthold, eine verständige und tugendhafte Bürgersfrau, geht mit ihrem Töchterchen Marie auf die Wiese, stellt allerlei Betrachtungen an über die Wiesenblümchen und zeigt, wie auch durch diese der Schöpfer eine beredte und lehrreiche Sprache redet an die Herzen der Menschen.

**Die Erdbeeren.** Beim Erdbeerensammeln wird der kleine Knabe Franz von seinem größeren Bruder verlassen, nachdem dieser noch die gesammelten Erdbeeren und das Stücklein Brod des jüngeren treulos zu sich genommen. Weinend lauft der kleine Franz immer tiefer in den Wald hinein, verirrt sich ganz, wird endlich von einem des Weges kommenden Grafen von Sternfeld aufgelesen und da der Kleine weder den Namen noch sonst Anhaltspunkte anzugeben weiß, die

dessen Heimat hätten finden lassen, wird er vom Grafen behalten, mit dessen Sohne erzogen und gelangte zu hohen Aemtern und Würden. Mit seinen Kindern macht er gerne Ausflüge, ein glücklicher Zufall führt ihn und die Kinder gerade an die Stelle, wo ihn sein Bruder als Kind verlassen und an derselben Stelle trifft er seinen von Wahnsinn und Verzweiflung erfaßten Bruder und durch diesen seinen hochbetagten Vater.

Moral: Kleine Fehler können schreckliche Folgen verursachen; kein Unglück, das Gott nicht zum Besten des Menschen zu leiten wüßte.

**Heinrich von Eichenfels.** Eine kleine Unachtsamkeit und Unfolgsamkeit kann das größte Unglück verschulden. Beweis hiefür das traurige Geschick des kleinen Heinrich; seine Wärterin Margaretha läßt trotz der strengsten Weisung das Kind nur einen Augenblick ohne Aufsicht und diesen Augenblick benützen lauernde Räuber, um das Kind zu entführen: in einer Räuberhöhle bringt der Knabe viele Tage seiner Kindheit zu und fristet dort ein armseliges Dasein. Endlich findet das gefangene Kind einen Ausweg aus der Höhle, ein guter Engel läßt den noch unwissenden Knaben in eine Einsiedelei gerathen, der fromme Bewohner derselben gibt ihm einen Lehrer ab und führt ihn zur Erkenntniß Gottes und schließlich in die Arme der Eltern zurück.

Eine Geschichte, rührend und lehrreich zugleich: sie lehrt Verhütung kleiner Fehler und sonst manch' Nützliches über die Sonne und die Blumen, die Kräuter und Bäume, über den Schöpfer und die Schöpfung.

## Nachträge.

**Rahmen für die Herder'sche Bilderbibel.** Wir machen die Herren Katecheten, in deren Besitz sich die Bilderbibel aus dem Herder'schen Verlage befindet, auf die in neuester Zeit und von derselben Verlagshandlung zum Verkaufe gebotene Vorrichtung aufmerksam, um die Bilder leicht und schnell in einem Rahmen bergen zu können. Sie ist sehr zweckmässig, erleichtert das Aufhängen und Vorzeigen der Bilder, besonders jener, die nicht auf Cartons aufgezogen sind, man kann in ihr zugleich alle 40 Bilder aufbewahren und ist so des jedesmaligen Mittragens der einzelnen Bilder enthoben. Preis 2 fl. 48 kr.

**Biblia Pauperum.** Bilder für Künstler und Kunstfreunde, gezeichnet von Professor Johann Klein in Wien und von Frater Max Schmalzl, Congr.. SS. Redempt. Friedrich Pustet in Regensburg. Quer 4°. 22×26. Preis M. 6.

29 Vollbilder und 4 größere Kopfleisten von der Hand des berühmten und leider viel zu früh verstorbenen Wiener Künstlers, Professors J. Klein, denen beigegeben sind Vollbilder, Vignetten und liturgische Kopfleisten von einem Meister in der Klosterzelle, dem Redemptoristen Max Schmalzl. Des letzteren Leistungen stehen den geistvoll componirten, mit größter Vollendung ausgeführten Bildern des Professors Klein wenig nach. Die Bilder dieser biblia pauperum behandeln, wie der Titel sagt, Gegenstände aus der biblischen Geschichte und zwar die wichtigeren Geheimnisse und Begebenheiten aus dem Leben Jesu, Mariens und Johannes des Täufers; die Umrahmung der einzelnen Bilder

bildet die Darstellung von Vorbildern, Propheten und weissagenden Schrift stellen. Die Bilder (im Ganzen 36) müssen jedem Kunstfreunde große Bewunderung abnöthigen, und je mehr sich der Beschauer in den Sinn der Bilder vertieft, desto größere Freude wird er an denselben finden. Der Preis ist bei dem Kunstwerthe der Bilder ein sehr geringer.

**Via crucis** seu quatuordecim stationes Calvariae. Quas imagines Professor Joannes Klein depinxit. Ratisbonae sumptibus Friderici Pustet. 45×32. Preis M. 16.80.

Mit wahrer Freude machen wir auf diesen Cyclus von Bildern aus dem Leiden Christi aufmerksam. Wenn der alte Spruch gilt, daß Bilder die belehrendsten Bücher sind für das Volk, so ist dies ganz besonders bei diesen Klein'schen Passionsvorstellungen der Fall; sie ergreifen mächtig das Herz. Die mit gedämpften Farben colorirten Bilder sind auf Goldgrund aufgetragen, sie sind nicht überladen, die Figuren sind deutlich, weithin sichtbar — der Klein'sche Kreuzweg gibt einen schönen und auferbaulichen Zimmerschmuck ab, ist auch zur Anbringung in Kapellen und Oratorien vorzüglich geeignet.

**Jugendblätter für Unterhaltung und Belehrung.** Unter Mitwirkung vieler Jugendfreunde herausgegeben von Isabella Braun. Mit 4 color. Lithographien und vielen Illustrationen in Holzschnitt. Jahrgang 1884. (30. Jahrgang.) Braun und Schneider in München. 8°. 568 Seiten, elegant in rother Ldw. gbd. M. 5.50.

Im Allgemeinen sind die „Jugendblätter" sehr gut redigirt — für Kinder besserer Stände ein prächtiges Unterhaltungs- und Belehrungsmittel; wir möchten wenigstens den uns vorliegenden Band, der nebenher gesagt, ganz herrlich ausgestattet ist, mehr der deutschen, resp. preußischen Jugend überlassen — ihr wird die Begeisterung für den „Großen König" Friedrich II. besser anstehen; in der Katzenstudie „Miez, Murr, Miezchen" ist von den Tugenden dieser Katzenthiere ganz in der Brehm'schen Manier erzählt.

## Zur Geschichte des Sterbablasses.

Von Franz X. Schöberl, Decan in Laibstadt, Bayern.

I. Dem Papste steht das Recht zu, nicht bloß Ablässe zu ertheilen, sondern auch zu bestimmen, wann, wie und wie oft dieser oder jener Ablaß gewonnen werden könne. So haben die Päpste seit unvordenklichen Zeiten einen vollkommenen Ablaß für die Sterbenden verliehen; jedoch die Bestimmungen über die Art und Weise, denselben zu gewinnen, waren je nach verschiedenen Zeiten und einzelnen Fällen verschieden. Manchmal wurde der Sterbablaß verliehen für die vermuthete Todesgefahr (etiamsi tunc mors non subsequatur); manchmal konnte derselbe nur einmal in der wirklichen Todesstunde (in vero articulo mortis,) manchmal öfter und in jeder neuen Todesgefahr (toties quoties incideris in mortis articulum,) also in der vermutheten und in der wirklichen Todesgefahr gewonnen werden.

Anfangs war es der Papst allein, welcher den Sterbablaß an bestimmte, besonders verdienstvolle Personen ertheilte, mochten dieselben nun in Rom selbst oder auswärts mit dem Tode ringen. Später wurde die Vollmacht, den vollkommenen Sterbablaß zu ertheilen, auch den verschiedenen Bischöfen der Welt und andern bevorzugten Geistlichen verliehen unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Indulgentiam plenariam in articulo mortis."

Schon im 17. Jahrhunderte erhoben sich nun bei den Moralisten Zweifel darüber, wie dieser nicht näher bestimmte Ausdruck: „in articulo mortis" zu verstehen sei, und ob der Sterbablaß nur im wirklichen Augenblicke des Todes (in vero articulo mortis) oder auch schon in der Todesgefahr, wenn der Eintritt des Todes nur vermuthet wird (in praesumpto mortis articulo), oder bei jeder neuen Todesgefahr und im wirklichen Augenblicke des Todes (in praesumpto et in vero articulo mortis) gewonnen werden könne. Demnach wurde damals an die römische Ablaßcongregation die Anfrage gestellt: Utrum indulgentia plenaria in articulo mortis, quae sine alia declaratione adjecta concedi solet, in vero mortis articulo accipienda sit, an in praesumpto an demum in utroque?

Aus Rom erfolgte hierauf unterm 23. April 1675 die kurze und bündige Declaration: „In **vero** tantum articulo." Die römische Antwort würde also, wenn die gestellte Frage darin wiederholt wird, genau so lauten: Wenn der Papst jemanden die Vollmacht gibt, den Sterbablaß zu ertheilen unter dem allgemeinen Ausdrucke: Indulgentiam plenariam in articulo mortis, ohne eine nähere Erklärung über das Wann und Wie beizufügen; so ist darunter jedesmal ein vollkommener Ablaß zu verstehen (accipienda est), welcher nicht in jeder Todesgefahr, sondern nur im wirklichen Augenblicke des Todes (in vero tantum mortis articulo) gewonnen werden kann. Auf dieser Entscheidung gründet die Sententia communis der Moralisten, daß der Sterbablaß nicht in dem Moment, in welchem er ertheilt wird, sondern erst beim wirklichen Eintreten des Todes gewonnen wird. In welchem Stadium der Krankheit der Sterbablaß vom Priester zu spenden sei, darüber war hier gar nicht angefragt, darüber war also in dieser Declaration auch gar nichts entschieden. Wenn auch theoretisch feststand, daß der Sterbablaß nur im wirklichen Augenblicke des Todes gewonnen werde, so hat sich gleichwohl die allgemeine Praxis dahin gebildet, denselben in der Todesgefahr (in articulo mortis praesumpto) zu ertheilen, wie ja der Papst selber, ohne den wirklichen Augenblick des Todes abzuwarten, gewissen Personen, von denen er hört, daß sie in Todesgefahr sind, den Sterbablaß mündlich und nach auswärts sogar durch schriftliche Mittheilung spendet.

II. In neuester Zeit sind die Moralisten bei ihrem Studium über den Sterbablaß wieder auf die römische Declaration vom 23. April 1675 gestossen, und weil auf deren geschichtliche Entstehung nicht Rücksicht nehmend, haben sie den Text mißverstanden, haben das darin vorkommende „Accipienda est“ mit „empfangen“ und das „Concedi“ mit „gespendet werden“ übersetzt, so daß die Declaration nach dieser Uebersetzung etwa so lauten würde: „Der vollkommene Ablaß in der Todesstunde, welcher gewöhnlich ohne eine andere Erklärung gespendet wird, darf nur in der wirklichen Todesstunde empfangen werden.“ So aufgefaßt wäre die Declaration vom 23. April 1675 offenbar eine entschiedene Verwerfung unserer allgemeinen Praxis, nach welcher der Sterbablaß nicht erst im Augenblicke des Todes, sondern bereits in der muthmaßlichen Todesgefahr und meistens zugleich mit den Sterbsacramenten gespendet wird.

Ein Moraltheologieprofessor aus Mecheln, welcher sich seinen Zweifel über diesen Widerspruch zwischen Theorie und Praxis nicht lösen konnte, hat nun der römischen Ablaß-Congregation folgende Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

1) An, non obstante S C. Indulgentiarum declaratione 23. Aprilis 1675, quae habet „Indulgentiam plenariam in articulo mortis in vero tantum articulo accipi“, haec Indulgentia seu Benedictio apostolica (quamvis in vero articulo mortis tantum lucranda ut supponitur) impertiri tamen jam potest simul ac quis versatur in periculo mortis prudenter existimato seu rationabiliter praesumpto, ita ut servari queat hic existens consuetudo eandem concedendi, quando exeuntium sacramenta conferuntur, sive magis urgens periculum exspectari possit sive non?

2) Quodsi ad primum respondeatur negative, an saltem in dubio, utrum Benedictio apostolica debito tempore fuerit concessa, haec urgente magis periculo, iterari potest in eadem infirmitate, ideo quod forte prior concessio fuerit invalida ob defectum veri mortis articuli?

Die heil. Ablaß-Congregation antwortete hierauf unterm 12. Juni 1884 ganz kurz:

Ad primum: standum declarationi dd. 23. April. 1675. ad secundum provisum in primo.

Das heißt auf deutsch: Es hat sein Verbleiben bei der Declaration vom Jahre 1675. Wäre diese richtig verstanden worden, so hätten solche Zweifel nicht entstehen, solche Anfragen nicht gestellt werden können.

Der Mechliner Professor und andere mit ihm lasen jetzt die Declaration vom 23. April 1675 nochmal, übersetzten aber wieder das „Accipere“ mit „empfangen“ und das „Concedi“ mit „spenden“

und kamen dadurch zum Schlusse: „Also es bleibt dabei, der Sterbablaß kann und darf nur mehr im wirklichen Augenblicke des Todes gespendet und empfangen werden.“ Freilich ein solcher Schluß war ganz dazu angethan, unter dem Seelsorgsclerus die größte Beunruhigung hervorzurufen, weil unter dieser Voraussetzung die bisherige Spendung des Sterbablasses in den meisten Fällen ungiltig gewesen wäre und für die Zukunft eine solche Spendung fast unmöglich würde, da ja der Priester den verus articulus mortis oft gar nicht kennt oder bei demselben nicht gegenwärtig sein kann.

Zur Beruhigung sowohl der ablaßspendenden Priester als auch der sterbenden Empfänger wollen wir nun den klaren Nachweis liefern, daß die fragliche Declaration von 1675 mit der Zeit, wann der Sterbeablaß gespendet werden soll, gar nichts zu schaffen hat, folglich für unsere Praxis der Ablaßertheilung ohne alle Bedeutung ist. Um diesen Nachweis zu erbringen, brauchen wir nur die Wörter „accipere und concedi“ richtig zu übersetzen und den Relativsatz quae sine alia declaratione adjecta concedi solet“ — in's gehörige Licht zu stellen.

Das Wort „accipere“ hat verschiedene Bedeutungen. Es heißt allerdings auch empfangen; aber in unserem Falle kann es diese Bedeutung nicht haben. „Indulgentia accipienda est“ kann hier unmöglich heißen: Der Ablaß muß empfangen werden. Denn vor allem ist der Ausdruck „Indulgentiam accipere“ der Kirchensprache fremd; man sagt wohl: einen Ablaß gewinnen (lucrari), aber nicht einen Ablaß empfangen. Daß hier nicht vom Ablaß empfangen die Rede ist, geht schon daraus hervor, daß beim Zeitwort nicht der Indicativ, sondern das Gerundivum gebraucht ist. Indulgentia accipienda est, der Ablaß muß empfangen werden. Demnach würde die Anfrage gelautet haben: „Muß der Sterbablaß im wirklichen Augenblick des Todes oder in der muthmaßlichen Todesgefahr oder in beiden empfangen werden?“ Eine solche Anfrage in der Gerundivform kann von einem Theologen vernünftiger Weise gar nicht gestellt werden. Es müßte offenbar, damit der Satz einen Sinn habe, in der Indicativform gefragt werden: „An indulgentia accipitur?“ Wie denn auch der Mechliner Professor den Text der Declaration abgeändert und in seiner Citation das Gerundivum beseitigt hat. (An non obstante declaratione 23. April. 1675 quae habet „Indulgentiam plenariam in articulo mortis in vero tantum articulo accipi“, etc.) Es heißt aber im ursprünglichen Texte: Accipienda est. Dieses Gerundivum allein schon verbietet, das „accipere“ hier mit „empfangen“ zu übersetzen.

Noch mehr verbietet dieses der Relativsatz: „quae sine alia declaratione adjecta concedi solet“ Diejenigen, welche das „Indulgentia accipienda est“ mit Ablaßgewinnen übersetzen, lassen diesen

Relativsatz, weil ihnen absolut unverständlich, meistens ganz weg. Denn was soll das heißen: „Muß der Sterbablaß, welcher gewöhnlich ohne eine andere Erklärung gespendet wird, in der wirklichen oder muthmaßlichen Todesstunde oder in beiden gewonnen werden?

Durch all' diese Unzukömmlichkeiten werden wir gezwungen, das „accipere" nicht mit „empfangen", sondern in einem anderen Sinne zu übersetzen. In der Sprache nicht bloß der Scholastiker, sondern auch der lateinischen Classiker hat das Wort „accipere" die Bedeutung von „nehmen, so und so verstehen", besonders wenn es sich darum handelt, in welchem Sinne dieser oder jener Ausdruck aufzufassen sei. Nun aber haben wir schon gleich eingangs dargelegt, daß in der Anfrage nach Rom um eine „Erklärung" gebeten wurde, in welchem Sinne der Ausdruck „Indulgentia plenaria in articulo mortis" zu verstehen und zu nehmen sei (accipienda est). Deßhalb wird auch die römische Antwort nicht ein Decret, eine Entscheidung, sondern ausdrücklich eine Erklärung genannt. „Standum **declarationi** dd. 23. April. 1675." Folglich sind wir vollberechtigt, das Wort „accipere" hier ganz im Geiste der lateinischen Sprache mit „nehmen, verstehen" zu übersetzen.

Dadurch erst gelangt auch der Relativsatz „quae sine alia declaratione adjecta concedi solet", zum richtigen Verständnisse. Früher nämlich haben die Päpste einen Sterbablaß verliehen, aber zugleich die Declaration beigefügt, ob man denselben einmal oder öfter (toties quoties), ob in der muthmaßlichen oder wirklichen Todesstunde oder in beiden gewinnen könne. Später aber wurde der Sterbablaß gewöhnlich unter der allgemeinen Formel „Indulgentia plenaria in articulo mortis" und ohne jede weitere Erklärung (sine alia declaratione adjecta) verliehen, so daß im Laufe der Zeiten Zweifel entstanden, in welchem Sinne der Ausdruck „Indulgentia in articulo mortis" zu nehmen sei. Diese Zweifel wurden durch die ein für allemal gegebene Declaration vom 23. April 1675 gelöst. Damit ist auch entschieden, daß das „concedi solet" nicht auf das Ablaßspenden durch den Priester, sondern auf das Ablaßbewilligen durch den Papst bezogen werden müsse, so daß die Uebersetzung der römischen Declaration von 1675 zu lauten hat: „Der vollkommene Ablaß in der Todesstunde, welcher gewöhnlich ohne weitere Erklärung bewilliget wird, ist als Ablaß in **vero** tantum mortis articulo zu nehmen."

Weil nun die Zweifel des Mechliner Professors, welche auf diese Declaration gestützt werden wollten, darin nicht die geringste Begründung hatten, darum wurde ihm von Rom ganz zutreffend geantwortet: „Standum declarationi dd. 23. April. 1675."

III. Durch die Zweifel des Mechliner Professors, durch seine Anfrage in Rom und noch mehr durch die hierauf erfolgte Antwort der Ablaß-Congregation vom 12. Juni 1884 wurden nicht bloß die Seelsorgspriester, sondern auch die Professoren der Moraltheologie in unruhige Bewegung versetzt, so daß über diese Frage in den theologischen Zeitschriften verschiedener Länder (auch in der Linzer Quartalschrift 1886 I. S. 47—56) ausführlich verhandelt wurde. Allerseits war man darüber einig, daß der Sterbablaß nur im wirklichen Augenblicke des Todes gewonnen werden könne, daß aber die Spendung des Sterbablasses auch in der muthmaßlichen Todesstunde ihre Berechtigung habe und durch die allgemeine Praxis gerechtfertigt sei. Da man jedoch bei all' diesen Lösungsversuchen von jener falschen Uebersetzung der römischen Declaration von 1675 ausgieng, wollte es nirgends recht gelingen, den Widerspruch der Praxis mit der irrig verstandenen Declaration zu beseitigen. Das Gefühl der Unsicherheit bezüglich der giltigen Spendung des Sterbablasses verbreitete sich vielmehr in immer weitere Kreise, ja bis in die vielen der Propaganda untergebenen Länder, so daß sich Se. Eminenz der Cardinalpräfect der Propaganda veranlaßt sah, zur Beruhigung der Missionäre folgende Frage an die hl. Congregation der Ablässe vorzulegen: Utrum Benedictio Apostolica cum Indulgentia plenaria in articulo mortis dari possit post collata extrema Sacramenta, quum periculum quidem mortis adest, non tamen imminens? Die am 18. December 1885 im Vatican versammelte Congregation antwortete Affirmative mit dem Beisatze, „daß diese Antwort, der Natur der Sache entsprechend, für alle kranken Christgläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, Geltung habe." Diese Entscheidung wurde am folgenden Tage von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. bestätigt. Rom hat gesprochen, die Zweifel über den Sterbablaß sind gelöst und die Ruhe der Geister ist in allen Ländern zurückgekehrt.

Wir haben daraus ein Doppeltes gelernt: einerseits, wie viel Zweifel und Beunruhigung das Mißverständniß eines einzigen Wortes in der Welt anstiften kann; andererseits wie Rom sich in seinen Anschauungen über den Sterbablaß immer gleich geblieben ist, indem die drei hierüber erflossenen Entscheidungen vom 13. April 1675, vom 12. Juni 1884 und vom 19. December 1885 sich nicht widersprechen, sondern vielmehr gegenseitig erklären und ergänzen.

# Ueber die gegen den Willen eines Verlobten ertheilte Dispens zum Eingehen einer Ehe mit einem Dritten.

Von Mons. Dr. Theodor Kohn, Kanzler des f. e. Consistoriums in Olmütz.

Es gibt wenige kirchenrechtliche Fragen, die, wiewohl von eminent praktischer Bedeutung, so wenig selbst bei den gewiegtesten Rechtslehrern und Moraltheologen Behandlung gefunden haben, als die Frage, ob der hl. Stuhl eine Dispens im wahren Sinne des Wortes von einem giltigen Eheverlöbnisse gegen den Willen eines der Verlobten ertheilen könne.

Zum Beweise, daß diese Frage von eminent praktischer Bedeutung sei, möge folgender Fall, der vor Kurzem einer bischöflichen Behörde unterbreitet worden ist, dienen. Zwei Personen schlossen ein giltiges Eheverlöbnis. Im Verlaufe der Zeit, bevor noch das Eheversprechen eingelöst worden ist, machte der eine der Verlobten eine Bekanntschaft mit einer dritten Person und gieng wider Willen des anderen Verlobten mit dieser Person die Civilehe ein. Dies konnte er um so leichter thun, als die Civilehe in seinem Vaterlande obligatorisch ist und überdies der Staat keine aus einem Eheverlöbnisse resultirenden Rechtsverbindlichkeiten anerkennt. Mehrere Kinder waren die Frucht dieser Verbindung. Der Pfarrer, bei dem der verletzte Theil gegen die beabsichtigte Ehe Einsprache erhoben, und sein gutes Recht reclamirt hatte, wollte, da er sich die Ueberzeugung verschafft hatte, daß das Eheverlöbnis in jeder Hinsicht rechtsgiltig war und der unschuldige Theil zur Verzichtleistung auf sein Recht nicht zu bringen war, zum Eingehen einer kirchlich giltigen Ehe, insolange das Eheverlöbniß bestand, nicht mitwirken und unterbreitete die Angelegenheit seinem Bischofe mit der Bitte um fernere Verhaltungsmaßregeln. Das Ordinariat ließ sich über den vorgelegten Fall genauen Bericht erstatten und billigte, nachdem es gefunden, daß das Vorgehen des Pfarramtes ein correctes war und der unschuldige Theil auf seiner gerechten Forderung beharrte, die Procedur des Pfarramtes in der besagten Angelegenheit. Nach vielen Jahren wurde das Gewissen des treulosen Theiles rege: derselbe wollte eine kirchlich giltige Ehe schließen und bat den Pfarrer um dessen Intervention. Nachdem der unschuldige Theil sein Recht weder verwirkt, noch von demselben abstehen wollte, anderseits aber die staatliche Gesetzgebung den Scheingatten, wenn er die ihm civiliter angetraute Frau aus einem der Civilgesetzgebung durchaus unbekannten Grunde verlassen und eine andere Person heirathen wollte, gerichtlich belangen und ohne Zweifel bestrafen würde: so wurde die Angelegenheit nochmals dem Ordinarius loci unterbreitet, ob denn in diesem Collisions-Falle eine Abhilfe möglich wäre. Galt es doch das schwer gedrückte Gewissen des schuldigen Theiles zu entlasten

und die Legitimation der in der Civilehe gezeugten Kinder zu bewirken! Das Ordinariat unterbreitete den Sachverhalt dem hl. Stuhle und harret der Entscheidung entgegen.

Selbstverständlich ist es nicht unsere Absicht, irgendwie der Entscheidung vorzugreifen: wir wollen lediglich auf Grund der kirchenrechtlichen Doctrin die Frage prüfen, ob eine Dispens im wahren Sinne des Wortes in diesem Falle ertheilt werden könne oder nicht. Die gewiegtesten Rechtslehrer der Gegenwart, sowie die der älteren Schule lassen diese Frage unbeantwortet, indem sie in ihren Werken die Dispens vom Eheverlöbnisse unter den im Rechte ausdrücklich angeführten Arten der Auflösung giltiger Sponsalien gar nicht anführen.

Um den Leser nicht zu ermüden, berufen wir uns auf Vering,[1]) Schulte[2]), Silbernagel[3]), Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen[4]), Liguori[5]), Nicollis[6]), Kugler[7]), Ferraris[8]).

Unter den neueren Canonisten, die diese Frage berühren, ist Kutschker's[9]) Ansicht beachtenswert Derselbe macht einen Unterschied zwischen giltigen und geheimen und giltigen aber offenkundigen Sponsalien. Im ersten Falle vindicirt er der apostolischen Pönitentiarie die Vollmacht, eine Dispens vom Eheverlöbnisse für den Gewissensbereich zu ertheilen: im zweiten Falle zählt er eine Dispensertheilung zu den Unmöglichkeiten. Von den neueren Canonisten, die sich unumwunden für die Möglichkeit einer Dispensertheilung vom giltigen Eheverlöbnisse ohne Unterschied, ob dasselbe geheim oder offenkundig ist, aussprechen, sind uns nur zwei bekannt: der römische Canonist Philipp de Angelis und der Universitäts-Professor Feije in Löwen.

Da die Ansicht dieser beiden Rechtslehrer von großer Bedeutung für unsere Untersuchung ist, müssen wir die diesbezüglichen Stellen hier wörtlich anführen.

Nachdem de Angelis die im Rechte fixirten Arten der Auflösung giltiger Sponsalien angeführt hat, beruft er sich auf die Dispens seitens des hl. Stuhles und sagt[10]): Etsi Ecclesia ex dictis intendat, fidem esse servandam sponsalium et judices ecclesiastici

---

[1]) Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. I. Aufl. Ed. Freiburg in Breisgau. 1876, pag. 707 et seq. — [2]) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Ed. Giesen. 1863, pag. 347. — [3]) Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts Ed. Regensburg. 1880, pag. 485. — [4]) Kundgemacht durch kaiserliches Patent vom 8. October 1856, § 2—10 in Archiv f. k. K. R. I. Bd. pag. LIX. et LX. — [5]) Theol. mor. lib. VI. Tract. VI. de matrim. Cap. I. de spons. dub. III. — [6]) Praxis canonica. Tom II. lit. S. n. 32. — [7]) De matrimonio. Tract. de spons. pars III. de dissolut. sponsalium § 1 pag. 51—56. Ed. 1713. — [8]) Prompta bibliotheca. Verbum „Sponsalia" n. 76–119. [9]) Das Eherecht der katholischen Kirche. Ed. Wien. 1856. I. Bd. pag. 243 bis 245. — [10]) Praelectiones juris canonici lib. IV. Tit. 1, pag. 18. Ed. Romae 1880.

nequeant in iisdem dispensare alterutra parte invita, jus enim quaesitum est; nemo tamen negare poterit, id juris competere — Romano Pontifici, qui caeteroquin huic juri tertio quaesito non praejudicat, nisi expresse dicat et nisi habeantur causae satis graves et praesertim respicientes prolium bonum.

Präciser und in einer wohlgefälligeren Stilisirung äußert sich Feije [1]) über die gedachte Frage, indem er schreibt: „Quodsi sponsalia eaque valida, fuerint plene probata et de sufficienti causa resiliendi non constet, cedere autem nolit opponens, nihil aliud restat, quam ut a Sede Apostolica petatur dispensatio in vinculo sponsalium; eam Ordinarius dare nequit, Sedes vero Apostolica pro circumstantiarum gravitate ac diversitate interdum concedit, quibusdam positis de compensatione conditionibus."

Nach Anführung der über unsere These herrschenden Ansichten der Rechtslehrer wollen wir nun selbst zur Beantwortung der besagten Frage schreiten.

Die richtige Lösung der Frage, ob der hl. Stuhl gegen den Willen eines Verlobten das Eheverlöbnis lösen könne, hängt offenbar mit der Frage, ob das kirchliche Verbot, eine Ehe mit einer dritten Person beim Bestande eines giltigen Eheverlöbnisses einzugehen, im natürlichen Rechte wurzelt, innig zusammen.

Ist dem so, dann muß zuvor die Frage, ob der hl. Stuhl auch in Sachen des natürlichen Rechtes dispensiren und sich Eingriffe in das wohlerworbene Recht des Dritten vindiciren könne, erledigt werden.

Wir gestehen unumwunden, daß die Doctrin hierüber äußerst schwankend ist.

Es gibt z. B. Casuisten [2]), deren Name sonst einen guten Klang hat, die dem hl. Stuhle ohne Bedenken das Recht zusprechen, im natürlichen Rechte ohne Beschränkung Dispensen zu ertheilen. Andere [3]) läugnen es und behaupten, daß von einer Dispens im wahren Sinne des Wortes keine Rede sein könne, wohl aber eine autoritative Erklärung des hl Stuhles, daß unter gewissen Umständen das natürliche Recht nicht binde, zuläßig sei.

Die dritte Ansicht ist die in der Rechtspraxis des hl. Stuhles recipirte Ansicht des scharfsinnigen Sanchez, der dem römischen Papste nicht im Allgemeinen das Recht vindicirt, von den im natürlichen Rechte fußenden Verbindlichkeiten zu dispensiren, sondern ihm die

[1]) De imped et disp. matr. Ed. Lovanii 1874. Cap. XXV n. 557. — [2]) Abbas c. proposuit n. 20. de conc. praeb. Dec. Consul. 112. n. 3. pag. 425 et 426. fin. vol. 1. Rojas, Epitome success c. 23. n. 71. — [3]) s. Thom. lib. 4. a 3. corp. ad 1, ; Turrecremata conjunctiones 35. q. 3 n. 3. et in Summa de Eccles. l. 3. c. 54. Col. 3. n. 1. Covarruvias 4. decret. 2. p c. 6. § 6. n. 4; Barbosa rubr. ff. sol. matr. 2. p. n. 104.

Vollmacht einräumt, aus gewichtigen Gründen die Verbindlichkeiten des natürlichen Rechtes aufzuheben und so im wahren Sinne des Wortes in bestimmten Fällen Dispensen zu ertheilen.

Die Begründung dieser seiner Behauptung, der wir vollkommen beipflichten, ist die eines nicht minder gläubigen als tiefsinnigen Denkers. Er argumentirt also: „Competit facultas haec Pontifici ex commissione divina, cum enim Ecclesiae non deficiat Deus in necessariis, justa ratione credi potest . . . . .“

Wir bemerken, daß Sanchez' Ansicht vom hl. Stuhle recipirt worden ist. Als Beweis können wir drei Entscheidungen des heil. Stuhles citiren, die eine Dispens vom giltigen Eheverlöbnisse enthalten.

Die erste Entscheidung ist die in causa Bisinianen, Dissolutionis Sponsalium.

Die Congregatio Concilii wurde im Jahre 1836 angegangen, zu entscheiden, ob das Eheverlöbnis zwischen Angelus Cafone und Anna Feraco, der vom genannten Angelus Gewalt angethan worden ist, aufrecht zu erhalten oder dem Angelus Cafone, der sich mit einer anderen Person verehelichen und die Anna Feraco entschädigen wollte, die Erlaubnis zu ertheilen wäre. Die erwähnte Congregatio erklärte sich für die Verweigerung der Heiratslicenz. Als aber das bischöfliche Ordinariat berichtet hatte, daß Angelus Cafone durchaus nicht zur Heirat mit Anna Feraco zu bewegen sei, und daß ein Concubinat bevorstehe, da erklärte die Congregation am 19. September: „Persolutis prius a familia Cafone ducatis 80 pro dote Annae Feraco, pro facultate dissolvendi sponsalia inter Angelum Cafone et eandem Annam Feraco arbitrio et conscientia vicarii capitularis, facto verbo cum Sanctissimo. [1])

Die zweite Entscheidung ist die in Pistorien. Sponsalium super dispensatione. Im Jahre 1856 bat der Ordinarius in Pistoja die Congregatio Concilii um Dispens vom giltigen Eheverlöbnisse für Joseph Civinnini, der mit einer dritten Person eine kirchlich giltige Ehe eingehen wollte. Als Grund führte der Ordinarius die unüberwindliche Abneigung des Verlobten an. — Am 7. Juni 1856 erklärte die Congregatio: „pro gratia juxta petita disposita, tamen prius per instantem, dote arbitrio et pendentia Episcopi praefinienda, facto verbo cum Sanctissimo.“ [2])

Die dritte Entscheidung erfloß am 1. Februar 1868. Zwischen einem armen Schiffer und einer ehrsamen Jungfrau fand ein Eheverlöbniß statt und sollte nach der Rückkehr des nach dem Eheverlöbnisse verreisten Verlobten die Ehe geschlossen werden. Als aber der Verlobte zurückgekehrt war und mit einer anderen Person sich

---

[1]) Lingen und Reuss. Causae selectae in S. Cg. Conc. n. 516 pg. 879. — [2]) Lingen und Reuss. Causae selectae in S. Cg. Conc. n. 518 pg. 882. —

trauen lassen wollte, legte die Verschmähte dagegen Verwahrung ein und bestand auf ihrem Rechte. Ihre von dem Bischofe unter Androhung von Censuren unterstützte Forderung scheiterte an dem hartnäckigen Widerstande des anderen Theiles, der auf keine Weise zur Einlösung des gegebenen Wortes zu bewegen war. Auf das Einschreiten des bischöflichen Ordinariates bei der Congregatio Concilii erklärte dieselbe: „Sententiam esse confirmandam et ad mentem: mens est, ut attentis circumstantiis sit supplicandum Sanctissimo pro dispensatione super impedimento sponsalium, salva, favore Rachelis, indemnitate arbitrio Ordinarii praefinienda. [1])

Mit Rücksicht auf die kirchenrechtliche Doctrin und die über die Dispensertheilung vom giltigen Eheverlöbnisse vom hl. Stuhle recipirte Rechtspraxis glauben wir, daß in dem Eingangs angeführten Falle solche Momente vorkommen, die geeignet sind, den hl. Stuhl zur Dispensertheilung zu bewegen. Zugleich erscheint es nach der heutigen Rechtspraxis geboten, den im Rechte zur Auflösung giltiger Sponsalien ausdrücklich angeführten Arten die Dispens vom heil. Stuhle beizuzählen.

Zum Schlusse wollen wir für die praktische Seelsorge ein Formular behufs Dispenserwirkung vom giltigen Eheverlöbnisse bei dem hl. Stuhle entwerfen.

Beatissime Pater!

Hisce diebus adiit humillime subscriptum N. N. parochianus meus nomine N., qui remorsibus conscientiae agitatum se declaravit.

Ad quaestionem devotissime subscripti exoneravit N. N. conscientiam suam, narrando, se ante tres annos legitima iniisse sponsalia, et iisdem non solutis postea contraxisse matrimonium civile cum persona tertia. Licet obtestatus fuerit sponsam, ut ipsum habeat ab obligatione, ineundi matrimonium immunem, tamen conatus erant inanes: imo sponsa desiderat, ut ille, soluto contubernio civili, servet datam sponsalitiam fidem, quod autem non est possibile. Nam leges civiles si vellet consulere conscientiae suae, condemnarent eum qua bigamum.

Quum memoratus N. N. paratus sit ad recompensationem praestandam, devotissime signatus supplicat Sanctitati Vestrae, ut dignetur afferre remedium eo modo, ut, recompensatione pro sponsa statuta, fiat ille ab obligatione, matrimonium cum ipsa ineundi, immunis.

Hoc modo fiet, ut parochianus meus, praestitis de jure praestandis, sit initurus juxta formam Tridentinam matrimonium et legitimentur proles in contubernio civili progenitae.

Devotissime supplicans, ut Sanctitas Vestra preces humillimas exaudire dignetur, pro se ac grege suo fideli Apostolicam implorat Benedictionem ad pedes Sanctitatis Vestrae emoriens humillimus, devotissimus ac obedientissimus N. N. parochus N. Archidioecesecos N.

---

[1]) Acta S. Sedis Vol. III. pg. 458—461.

# Ueber die katechetische Fragestellung.

Von Religionslehrer Anton Egger in Meran

Vierter Artikel.[1])

## Frage und Antwort in der Katechese.

Wir haben zu zeigen versucht, wie der Katechet seine Fragestellung einzurichten habe, wenn er erfahren will, ob die Schüler entweder den Wortlaut, oder das Verständniß oder den Beweis der Wahrheit inne haben.

Es erübrigt uns noch die Behandlung zweier Punkte:

1. Was der Katechet überhaupt zu thun oder zu meiden habe, um eine richtige Antwort vom Schüler zu erhalten und

2. Wie er seine Frage an des Schülers Antwort knüpfen soll.

Es sind dies Andeutungen von mehr allgemeiner Natur, weßwegen ihnen auch ein separater Platz angewiesen wird.

*Was hat man zu thun oder zu meiden, um die Kinder überhaupt zum Antworten zu bewegen?*

Die meisten Kinder sind zwar redselig aber zugleich auch furchtsam und schüchtern, daher auch leicht verwirrt und nicht im Stande, sich auszudrücken. Zudem mangelt ihnen noch vielfach der Wortvorrath und die Sprachfertigkeit, um ihre Gedanken zu offenbaren. Dem ersteren Hindernisse soll der Katechet begegnen durch ein freundliches, Zutrauen gewinnendes, liebevolles Auftreten in der Schule und überhaupt im Umgange mit den Kleinen. Eine heitere Stirne, ein gütiger Blick, ein weicher, gemüthlicher Ton der Stimme erschließt die Kinderherzen, wie der warme Sonnenstrahl die Kelche der Blumen öffnet. Tritt aber der Katechet mit frostiger, verdrießlicher, wenn nicht gar mit zorniger Miene vor die Bänke, klingt seine Stimme rauh und gebieterisch, zeigt seine ganze Haltung Unmuth oder Ungeduld, so schnürt dies Benehmen oft gerade den gesittetsten und bravsten Kindern die Kehle zu. Der Katechet übe sich daher in der Selbstbeherrschung; alle Sorgen, die ihn sonst drücken mögen, allen Verdruß und alles Leid, was sonst auf ihm lastet, lege er vor der Classenthüre ab, und trete vor die Kleinen hin als das, was er seinem Berufe nach ist: als Stellvertreter des göttlichen Kinderfreundes. Selbst dann, wenn du Ursache hast, mit einzelnen Schülern oder mit der ganzen Classe unzufrieden zu sein, selbst dann komme nicht im brausenden Sturm; spare die Zurechtweisung, die Strafpredigt *bis gegen den Schluß* der Religionsstunde und dann rede nicht so, als ob Du beleidiget, erzürnt, gekränkt worden wärest, sondern stelle dar, wie die schuldbaren Kinder *gegen Gott* sich vergangen hätten und wie du als Stellvertreter des Herrn verpflichtet seiest, dies zu rügen oder zu bestrafen.

[1]) Vgl. Quartalschrift 1886, S. 335, 588, 840.

Wie man zum Kriegführen die bekannten drei Dinge: Geld, Geld und wieder Geld braucht, so zum Katechesiren Geduld, Geduld und nochmals Geduld. Daher soll der Katechet auch während des Unterrichtes Geduld üben. Fährt er die Kinder, wenn sie falsch oder gar nicht antworten, mit rauher Rede an, stampft er mit dem Fuße, agirt er unruhig und aufgeregt hin und her: was ist das Resultat? Die verschmitzten, boshafteren Kinder lachen sich heimlich in's Fäustchen, die zarteren, guten Kinder erschrecken, die Antworten werden fort und fort ungeschickter oder bleiben ganz aus, endlich ist die Zeit um, der Katechet geht — die Kinder athmen wieder auf. Ist eine solche Religionsstunde nicht rein verloren? Ist sie vielleicht nicht mehr in destructionem als in aedificationem? —

Ferner muß der Katechet, um die Kinder zum Reden zu bringen, streng darauf dringen, daß man über falsche, ungeschickte Antworten nicht lache und selbstverständlich hiebei mit gutem Beispiele vorangehen. Ist das Gegentheil der Fall, bricht bei jedem holperigen oder verkehrten Ausdrucke die Classe in schallendes Gelächter aus, so darf man sich nicht wundern, wenn manche Kinder, weil sie ihrer Sache nicht ganz gewiß sind, eben gar keine Antwort geben.

Endlich muß der Katechet, namentlich wenn es dem Kinde an Wortvorrath oder an Sprachfertigkeit gebricht, zu Hilfe kommen und ihm die richtigen Worte in den Mund legen. Die Kinder sind ihm dafür sehr dankbar, besonders wenn er es so anzustellen weiß, daß die richtige Antwort zuletzt doch als ihr und nicht als des Katecheten Werk herauskommt.

Wie soll der Katechet seine Fragen an die Antworten des Schülers knüpfen?

Das hängt natürlich zuerst davon ab, wie die Antwort selbst beschaffen ist. Es kommen diesbezüglich folgende Fälle vor:

1. Es wird gar nicht geantwortet;
2. die Antwort ist ganz falsch; oder
3. unvollständig; oder
4. verworren; oder
5. abgeschmackt, lächerlich; oder endlich
6. ganz richtig.

Hierüber nun zuerst ein paar allgemeine Andeutungen. Manche Katecheten pflegen, wenn der Schüler nicht schnell mit der Antwort bei der Hand ist, entweder selbst zu antworten oder einen Anderen aufzurufen. Das ist nicht zu billigen. Abgesehen davon, daß dadurch, wie bereits vorhin erwähnt wurde, der Zweck der Fragestellung vereitelt und die Denkfaulheit der Schüler befördert wird, sieht es auch ganz einer, vielleicht gar nicht verdienten Strafe gleich. Denn es thut Kindern von guter Gemüthsart weh, wenn man sie auf diese Weise bloßstellt. Man warte also, sobald die Frage gestellt ist,

ein bischen zu und lasse dem Schüler Zeit, sich zu sammeln und seine Gedanken zu ordnen. Kommt aber dennoch nichts heraus, so helfe man ihm. Man sehe zuerst nach, ob er wohl überhaupt weiß, um was er gefragt worden ist. Ist dies der Fall, dann zergliedert man mit ihm das Subject oder das Prädicat des Fragesatzes und führt ihn so zur richtigen Antwort.

Diese Zergliederung besteht darin, daß man Alles auseinandersetzt, was das Subject oder das Prädicat in sich begreift. Der Katechet frage also zuerst: Wer ist so? Wer hat dies gethan? gelitten? u. s. w. Wenn der Schüler darauf keine Antwort weiß, so nennt der Katechet verschiedene Subjecte und zwar zuerst solche, denen das Prädicat nicht zukommt und zuletzt jenes, auf welches das Prädicat paßt. — Ebenso verfährt man mit dem Prädicate oder mit dem Objecte, der Ergänzung u. s. w. Ein Beispiel wird dies Verfahren klar darlegen. Wer hat Alles erschaffen? Hat der Kaiser, der Papst, ein Engel u. s. w. alle Dinge gemacht? Hat die Mutter Gottes Alles erschaffen? Hat etwa Gott Alles erschaffen? — Was hat Gott erschaffen? Hat er die Menschen, Thiere, Bäume, das Feuer, die Sterne, die Berge u. s. w. erschaffen? Weißt Du etwas, was ein Anderer erschaffen hat, als Gott? Hat Gott alle Dinge erschaffen? Was hat Gott gethan? Hat er alle die Dinge mit großer Mühe gemacht? Hat ihm Jemand geholfen? War schon etwas, bevor Gott Alles machte? Was hat also Gott gethan, als er alle Dinge machte? u. s. w. Gehen wir nun auf die oben angeführten Fälle über.

1. Was ist zu thun, wenn auf die Frage keine Antwort erfolgt?

Man muß sich denken: Wo fehlt es? Es fehlt entweder beim Katecheten oder beim Schüler. Beim Katecheten fehlt es, wenn er die Frage nicht nach Inhalt und Form richtig gestellt hat. Er reflectire also darauf, und verbessere die Frage. Fehlt es bei dem Schüler, so können verschiedene Ursachen zu Grunde liegen:

a. Unaufmerksamkeit. Da lasse man eine kleine Pause eintreten und wiederhole die Frage, indem man seine Mißbilligung der Unachtsamkeit zu erkennen gibt, wozu ein strenger Blick, ein Wort, eine Geberde genügt. Nur keine lange Predigt!

b. Unwissenheit. Wenn es sich um bloße Gedächtnißfragen handelt, so sage man dem Kinde die ersten Worte der Antwort, oder (bei bibl. Geschichten) den ersten Gedanken. Kommt es auch da nicht weiter, so lasse man die Antwort zuerst von einem anderen Schüler und hernach wieder von dem zuerst Gerufenen sagen. Ist auch dies erfolglos, so ist einfach das betreffende Stück nicht memorirt worden und diese Trägheit zu bestrafen. — Werden aber Begriffsfragen gestellt und zeigt der Schüler sich darin unwissend, so steige

man etwas tiefer herab, vermittle ihm die zur Antwort nöthigen Vorkenntnisse, was auch durch die oben angeführte Zergliederung des Fragesatzes geschehen kann und helfe ihm so zur richtigen Antwort zu gelangen.

c. Mangel an Sprachfertigkeit, an Wortvorrath oder überhaupt ungeschicktes Wesen. Da hilft man, indem man die einfache Frage in eine disjunctive auflöst; z. B. anstatt „was für eine göttliche Person ist Mensch geworden?“ frage man: „ist Gott Vater Mensch geworden“ oder „der heil. Geist“ oder „Gott Sohn?“

Es ist auch gut, solchen Kindern hie und da ein Wort in den Mund zu legen, damit so die Erwiderung in Fluß kommt.

d) Furchtsamkeit, Blödigkeit, Langsamkeit des Geistes. Derartig angelegten Kindern muß man mit großer Freundlichkeit entgegenkommen. Man stelle daher zuerst die allerleichtesten Fragen und lobe sie, wenn sie dieselben zu beantworten wissen; man mache ihnen Muth, daß sie auch Schwierigerem gewachsen seien u. s. w. Ganz verfehlt aber ist es, wenn man solche Kinder entweder einfach sitzen läßt und sich mit ihnen nicht abgibt, oder sie durch rauhe Worte zum Reden bringen will oder gar dem Gelächter der Andern preisgibt. Ueberhaupt dringe man energisch darauf, daß kein Schüler wegen falscher Antwort, furchtsamen Benehmens oder geistiger Schwäche von den Uebrigen verlacht oder verspottet werde. Will endlich trotz aller versuchten Kunstgriffe eine Antwort aus dem Schüler nicht heraus, so lasse man ihn sich setzen, ohne Ungeduld zu zeigen und rufe ihn später.

2. Was ist zu thun, wenn die gegebene Antwort ganz falsch ist?

Die Antwort kann absolut oder relativ falsch sein. Absolut falsch ist sie, wenn ihr Inhalt mit der Glaubenslehre im Widerspruche steht; relativ falsch ist sie, wenn ihr Inhalt zwar an und für sich richtig ist, aber unrichtig in Bezug auf die gestellte Frage. Wenn man z. B. auf die Frage: „Was heißt dies: Die Kirche hat die Gewalt, Abläße zu ertheilen?“ zur Antwort bekäme: „Das heißt, sie hat die Gewalt, Sünden nachzulassen“ — so ist die Antwort insoferne richtig, als die Kirche wirklich diese Gewalt hat, aber insoferne unrichtig, als der Bestand dieser Gewalt nicht durch die Worte „Ablaß ertheilen“ ausgedrückt wird. In diesem Falle herrscht beim Schüler ein Mißverständniß vor, welches man dadurch behebt, daß man den Sinn der Frage entweder selbst erklärt oder von ihm erklären läßt und dann zeigt, daß die Antwort der Frage nicht entsprochen habe. — Ist aber die Antwort absolut falsch, so ist sie als gar keine zu betrachten. Man muß also nach dem Grund forschen, und denselben hinwegräumen. Außer der schon vorhin erwähnten

Unaufmerksamkeit oder Unwissenheit kann die Ursache in einem Mißverständniß der Frage oder in einer augenblicklichen Befangenheit liegen. Um dem ersteren zu begegnen, wiederhole man die Frage unter starker Betonung der Hauptbegriffe, nehme synonyme Wörter zu Hilfe oder erkläre kurz den Fragepunkt. Aus der Befangenheit befreit man den Schüler, wenn man ihn ruhig an jene Wahrheiten erinnert, die mit der in Frage stehenden zusammenhängen, deren Prämissen oder Consequenzen sind.

3. Was ist zu thun, wenn die Antwort unvollständig ist?

Die Antwort kann unvollständig sein entweder dem Inhalte nach — z. B.: Wer ist Jesus Christus? Jesus Christus ist Gott — oder der Form nach, d. h. wenn sie nicht mit den adäquaten Ausdrücken gegeben wird. In beiden Fällen erkenne man das Richtige in der Antwort an, mache aber auch auf das Unvollständige derselben aufmerksam und suche sie zu verbessern. Z. B.: Gewiß, Jesus Christus ist Gott. Kann man aber Gott sehen? Hat man Jesum sehen können? Wie hat er denn ausgeschaut? Was war er also noch? Ist es also genug, wenn man sagt: Jesus Christus ist Gott? Wie muß man sagen? Wer ist also Jesus Christus? — Fügen wir noch ein Beispiel einer der Form nach unvollständigen Antwort hinzu. Wie sündigt man durch Gedanken? Wenn man etwas thut, was Gott verboten hat. (Die Kinder gebrauchen das Wort „thun" oft zum Ausdrucke jeder menschlichen Thätigkeit.) Das ist nicht ganz recht gesagt; wir wollen aber auf das Rechte kommen. Wie hast du gesagt? Wann hast du denn einen Gedanken? Wenn ich mir etwas denke. Wann hast du denn einen bösen, sündhaften Gedanken? Wenn ich mir Böses, Sündhaftes denke. Was ist denn böse? Was Gott verboten hat. Wann hast du also einen bösen Gedanken? Wenn ich etwas denke, was Gott verboten hat. Wie sündigt man daher durch Gedanken? Wenn man etwas denkt, was Gott verboten hat. So, jetzt ist's recht. Also durch Gedanken sündigt man? Wie sündigt man aber durch Werke? Wenn man etwas thut u. s. w. Das ist jetzt richtig gesagt. Bei Werken thut man etwas mit der Hand, mit dem Fuß, mit den Augen u. s. w. Und bei Gedanken?

4. Was ist zu thun, wenn die Antwort verworren ist?

Bei einer verworrenen Antwort fehlt es an Klarheit der Begriffe. Es müssen somit, um diesen Mangel zu beseitigen, durch Erläuterungen oder Verständnißfragen die Begriffe aufgehellt und präcisirt werden. Beispiel: Was für eine Gnade erhält man bei der heil. Taufe? Bei der Taufe erhält man die heiligmachende Gnade. Was ist denn die heiligmachende Gnade? Ein Geschenk Gottes. Wie macht uns dieses Geschenk Gottes? Daß wir in den Himmel kommen. In dieser Antwort ist der Begriff der heilig-

machenden Gnade nur dunkel ausgedrückt. Man könnte ihn vielleicht in folgender Weise klar machen. Die heiligmachende Gnade ist ein Geschenk Gottes, das ist ganz richtig. Schenkt uns Gott auch noch andere gute Dinge? Nenne mir solche! Ja, das Leben, der Verstand, das Augenlicht, die Gesundheit — das Alles sind Geschenke Gottes. Hast du das Augenlicht am Leibe oder an der Seele? Und die Gesundheit? Und das Leben? Hast du den Verstand auch am Leibe? Siehst du, es gibt Geschenke, die Gott unserem Leibe und andere, die er unserer Seele schenkt. Schenkt er nun bei der heil. Taufe dem Leibe oder der Seele des Kindes etwas? Der Seele. Die heiligmachende Gnade ist also ein Geschenk, welches Gott unserer Seele gibt. Wie ist denn die Seele des Kindes vor der Taufe? Warum abscheulich? Wie ist sie nach der Taufe? Was ist also aus der Seele des Kindes fortgekommen? Was ist in die Seele hineingekommen? Sieh nun: Diese Schönheit, welche in die Seele hineingekommen ist, nennt man heiligmachende Gnade. Gnade nennt man sie, weil sie ein Geschenk Gottes ist; heiligmachend, weil sie die Seele schön und heilig macht. Was ist die heiligmachende Gnade? Ein Geschenk Gottes. Wie macht dieses Geschenk Gottes unsere Seele? Wie nennt man das Geschenk Gottes, das unsere Seele heilig macht? Was ist die heiligmachende Gnade? Warum macht aber der liebe Gott unsere Seele heilig? Daß wir in den Himmel kommen? Die heiligmachende Gnade ist demnach ein Geschenk, durch das Gott unsere Seelen heilig macht, damit wir in den Himmel kommen.

5. Was ist zu thun, wenn die Antwort abgeschmackt oder lächerlich ist?

Man hüte sich möglichst vor dem Lachen und verwehre es auch den anderen Schülern. Ist man das nicht im Stande, so gehe man schnell auf etwas Anderes über. — Dieser Fehler in der Antwort kann herrühren aus Mißverständniß der Frage, aus Unaufmerksamkeit, auch aus Leichtfertigkeit oder Bosheit. Was in den ersten Fällen zu thun ist, haben wir bereits vorhin gesagt. Vermuthet man das Letztere, so wiederhole man ernsthaft die Frage. Oft genügt dies, um den Leichtsinn, die Sucht, ein Gelächter zu provocieren, zurückzudrängen. Man lasse es jedoch nicht ungestraft hingehen, wenn auch die zweite Antwort richtig ist. Wird aber die Spaßmacherei weiter fortgesetzt, so gehört die Behandlung derselben in das Capitel von der Schulzucht, daher nicht zu unserem Gegenstande.

6. Was hat man zu thun, wenn die Antwort richtig ist?

Man darf sich nicht sogleich zufrieden geben; sie kann ja mehr errathen als wirklich gewußt sein. Man überzeuge sich daher, ob die Antwort auch das volle Eigenthum des Schülers ist, indem man ihn auffordert, sie mit anderen Worten zu geben, sie durch ein Beispiel zu beleuchten oder indem man ihm einen passenden Einwurf macht

Indem wir nun diese Abhandlung schließen, wollen wir noch kurz die Kernpunkte derselben zusammenstellen. Die Frageſtellung gehört zu den wichtigſten und nothwendigſten Thätigkeiten des Katecheten. Das Gebiet, auf welches ſich die Frageſtellung erſtrecken muß, iſt ein dreifaches: das Wort, der Sinn, der Beweis. Um in der Katecheſe gut fragen zu können, ſind drei Dinge nothwendig: Vertrauen gewinnendes Auftreten, genaue Beobachtung des Ganges der menſchlichen Erkenntniß mit Rückſichtnahme auf die Individualität der Schüler und fleißige Vorbereitung.

Aus dem Geſagten geht aber auch hervor, daß die Katecheſe ein ſehr ſchwieriges Amt des Geiſtlichen iſt; ſchwierig, weil es vielfach der natürlichen Neigung widerſpricht, die ſich lieber mit den Großen als mit den Kleinen möchte abgeben, die lieber auf der Kanzel glänzen, als in der Verborgenheit der Schulſtube wirken möchte; ſchwierig, weil die Katecheſe viele Vorbereitung und in ihrem Verlaufe fortwährendes, angeſtrengtes Denken erfordert; ſchwierig endlich, weil die Katecheſe auch bei der beſten Vorbereitung und größten Sorgfalt in der Flatterhaftigkeit und Denkfaulheit der Kinder ſo große Hinderniſſe findet, daß einem manchmal alle Luſt und Liebe dazu vergehen möchte. Da iſt es wohl gut, daß in jedem Schulzimmer ein Bild des Gekreuzigten ſich befindet, das mildernſt auf Katechet und Kinder herniederblickt!

## Zum Feſte des hl. Antonius Eremita (17. Januar).

Von Vicar Dr. Samſon in Darfeld, Weſtphalen.

Der hl. Antonius mit dem Beinamen der Große, der Hauptbegründer des Einſiedler- und Kloſterlebens, lebte im Anfange des 4. Jahrhundertes. Seine Lebensgeſchichte hat der Kirchenvater Athanaſius geſchrieben; es beruht ſomit die Legende desſelben auf den beſten hiſtoriſchen Zeugniſſen. Antonius iſt beſonders berühmt geworden durch ſeine Weisheit, mit der er Vielen ein Führer zur Vollkommenheit geworden iſt, und durch ſeine Geduld und ſiegreiche Standhaftigkeit, womit er alle Anfechtungen und Verſuchungen überwunden hat. Die Attribute, welche er auf allen ſeinen vielen Bildern trägt, deuten dieſe Tugenden an. Er wird abgebildet als Einſiedler und hält ein Buch in der Hand, weil er ohne eigentliche wiſſenſchaftliche Bildung die hl. Schrift auszulegen verſtand. Das Buch iſt meiſtens geöffnet und deutet auf folgenden Bericht ſeiner Legende hin. Als einſt heidniſche Weltweiſe ihn in der Wüſte beſuchten und ihn fragten, wie er denn die Zeit verbringen und betrachten könne, da er ja ohne Geſellſchaft und Bücher ſei, gab er die ſchöne Antwort: Ein Buch habe ich immer zur Hand und das iſt ſtets aufgeſchlagen. Es iſt das offene Buch der Natur. Das

erste Blatt darin ist grün: es ist die Erde mit ihren Blumen, Bäumen, Gewächsen und Thieren jeder Art. Es ist ein großes Blatt, reich beschrieben mit allerlei Buchstaben und Zeichen, leuchtenden Punkten und Strichen. Dann folgt ein blaues Blatt, das Meer in seiner unermeßlichen Größe und Erhabenheit; das dritte silberdurchwirkte Blatt ist der Himmel mit seinen leuchtenden Sternen. So war dem Heiligen die Einsamkeit zutraulich geworden; die Natur um ihn her verklärte sich ihm zu einer leserlichen Schrift, welche ihm viel zu denken und zu betrachten gab.

Ein anderes Attribut des Heiligen ist das Kreuz mit dem Glöckchen. Das Kreuz hat die Gestalt des egyptischen T-Kreuzes; diese Form hatte auch sein Stab und es trägt dieses Kreuz noch jetzt den Namen Antoniuskreuz. Das Glöckchen deutet auf die Sitte des Heiligen hin, die Einsiedler der Wüste mit einem Glöckchen zum gemeinsamen Gebete zu versammeln. Die Glocke ist zugleich ein christliches Zeichen von allgemeinerer Bedeutung. Sie gehört zum geistlichen Gottesdienste; Glockenklang bedeutete die Einkehr der christlichen Religion; die Heiden und später auch die Türken untersagten den Christen den Gebrauch der Glocken. So wurde das Glöcklein des hl. Antonius später oft als Zeichen des christlichen Sieges über das Heidenthum und über den Teufel gedeutet, dessen Werk nach St. Paulus das Heidenthum ist. Auch die anderen Attribute auf den Antoniusbildern, das Feuer, das Schwein u. s. w. deuten auf den Sieg des Heiligen über die teuflischen Verlockungen. Bald ist es die Aengstigung und Bedrängniß eines melancholischen, bald die Verlockung eines sanguinischen Gefühles, über welche der Heilige durch Gebet, Entsagung und Gottvertrauen siegt. In der Symbolik der Legende liegt ein tiefer Ernst; auf den Kunstdarstellungen, bei welchen die Willkür der Künstler einen großen Spielraum hatte, findet man oft Erzeugnisse einer ungezügelten Phantasie und schwärmerischer Vorstellungen. In Darstellungen seines Todes ist der hl. Antonius von Mönchen umgeben, während Engel seine Seele zum Himmel tragen. In Klöstern findet man oft das Bild seines Zusammentreffens mit dem Einsiedler Paulus, wie beide das ihnen von Raben gebrachte Brod theilen.

Reliquien des hl. Antonius werden verehrt in Rom, Köln, Dornick, Antwerpen, namentlich aber in St. Julien zu Arles. Gegen die Pest, welche im 12. Jahrhunderte wüthete (die sogenannte brennende Sucht, auch Antonius-Feuer genannt), wurde die Fürbitte des Heiligen angerufen und seitdem wurde das Bild desselben über vielen Hausthüren angebracht.

Daß der hl. Antonius besonders im Landvolke eine so große Verehrung fand, hat noch einen anderen Grund. Schon zur Zeit des Heiligen lebten 6000 Mönche nach der vom hl. Antonius gegebenen

Regel. Gegenwärtig gibt es noch mehrere Antonius-Klöster in Syrien auf dem Libanon und es sind diese Antonius-Mönche neben den Basilianern die einzigen Klosterleute im Morgenlande. Im Abendlande wurde 1095 die nach ihm benannte Genossenschaft der Antoniter gestiftet, 1096 in Clermont bestätigt; 1298 wurde dieselbe zu einer Bruderschaft von Chorherren erhoben; sie trugen ein schwarzes Chorkleid mit einem Antonius-Kreuze von himmelblauer Farbe. Diese Mönche heilten mit großem Erfolge die an dem sogenannten Antonius-Feuer (sacer morbus) Erkrankten; sie pflegten ihre Ankunft in den Dörfern, wie es der hl. Antonius mit seinen Mitbrüdern gethan hatte, mit einem Glöckchen anzukündigen. Bei den Landleuten wurden die Antonius-Mönche und die von ihnen geübte Verehrung ihres Patrons sehr beliebt, namentlich auch deßhalb, weil diese Ordensleute Vorbilder einer guten Haus- und Landwirthschaft waren. In Würzburg waren die Antoniter schon im Anfange des 12. Jahrhundertes; sie besaßen den Hof am Altenberg und die Antonius-Kapelle daselbst und hatten das Privilegium, ihre Schweine mit einem Glöcklein am Halse und einem Streifen in der Haut frei herumlaufen zu lassen. (Niedermeier. Kunstgeschichte Würzburgs S. 113.)

Der hl. Antonius wird in dem Martyrologium Romanum treffend „multorum monachorum pater", Vater vieler Mönche, genannt. In manchen Gegenden gilt er als Patron der Hausthiere, die an seinem Gedächtnißtage gesegnet werden. Wegen der Hilfe, die man zur Zeit der Pest durch seine Fürbitte gefunden hat, wird der Antoniustag an einzelnen Orten noch jetzt als ein sogenannter „verlobter Tag" feierlich begangen. In verschiedenen Gemeinden Belgiens besteht der Gebrauch, am Antoniustage Schweinefleisch, namentlich Köpfe und geräucherte Rückenstücke, zu opfern, welche der Pfarrer dann unter die Armen vertheilt.

Auch in den sprichwörtlichen Wetterregeln wird der Antoniustag oft erwähnt z. B.: „An St. Antoni wächst der Tag um eine Stunde" In Italien wird es dem Antoniustage zugeschrieben, daß er Schnee oder neue Kälte bringt und nur auf der Insel Sardinien behauptet man, am St. Antoniustage trete der Brand in die Erde, um anzudeuten, daß die Kälte dann nachläßt und die Erde zu gähren anfängt. Die Mailänder nennen den ehrwürdigen Einsiedler: St. Antonius der Schneehändler, und in Deutschland heißt es: St. Antonius im Januar, findet er Eis, so schmilzt er's, findet er kein's, so macht er's. So sagt man auch in Aachen: „Zent Tönnes brengt Is of brecht Is." In Süddeutschland heißt es: „Am St. Lorenz die große Hitze, am St. Anton die große Kälte; die eine wie die andere währt nicht lange."

# Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Geschäftliche Usancen und ihre Folgen.)** Aus einem andern Lande, als Oesterreich, wo der Tabak Staatsmonopol ist, wurde der Redaction dieser Zeitschrift folgender Fall zur Begutachtung mitgetheilt. Nicotinus, ein Tabakpflanzer, erbat sich vom Beichtvater Aufschluß und Weisung, um nicht etwa ungerechtes Gut zu behalten. „Vor einigen Wochen, erzählte er, kam Claudius, ein Tabak-Mäkler, zu mir und kaufte im Auftrage der Firma Gebrüder Rosenzweig allen meinen Tabak, den Centner um 14 fl. 50 kr. Als ich am bestimmten Tage den Tabak zur Abwägung geführt hatte, erschienen die Handlungsherren Baruch und Levi selbst und zogen mir, ohne irgend eine Ausstellung zu machen oder einen Grund anzugeben, 1 fl. 50 kr. pr. Centner ab mit der Erklärung, sie werden auf keinen Fall mehr als 13 fl. für den Centner geben. Mir blieb also keine Wahl, als den Tabak zu 13 fl. abzugeben oder denselben wieder nach Hause zu führen. Was sollte ich thun? Mit Rücksicht auf den bereits zurückgelegten Weg, auf die mir erwachsende doppelte Mühe, mit Rücksicht auch darauf, daß es mir ein anderer Käufer ähnlich machen könnte, fügte ich mich in die Zwangslage und ließ den Tabak zu diesem geringen Preise ab. Nun aber, was geschah? Zum Zwecke der Ausfolgung des Kaufpreises mußte ich mich an den Zahlmeister des Geschäftshauses wenden und dieser gab mir aus Versehen zu viel Geld, so daß ich zwar nicht voll und ganz, aber doch nahezu den Betrag erhalten habe, welchen ich nach dem ersten, mit Claudius abgeschlossenen Contract erhalten sollte. Froh, auf solche Weise zu dem mir gewiß mit Recht gebührenden Kaufpreise zu kommen, nahm ich, ohne ein Wort zu verlieren, das Geld zu mir. Nunmehr erheben sich jedoch zuweilen Bedenken in mir, ob ich das aus Versehen des Zahlmeisters zu viel erhaltene Geld zurückbehalten könne. Ich bin bereit, mich der Entscheidung des Beichtvaters vollkommen zu unterwerfen."

Der Beichtvater urtheilte nach einigem Besinnen, daß Nicotinus sich eine nach der Moral zulässige compensatio occulta erlaubt hat. Hat er richtig geurtheilt? An die Mittheilung dieses einzelnen Falles knüpft der verehrte Einsender die auf den geschäftlichen Verkehr unserer Zeit ein interessantes Streiflicht werfende und auch für die Beurtheilung solcher Fälle nicht gleichgiltige Bemerkung: „Bei uns zu Lande ist es *nicht selten* der Fall, daß eine Firma durch ihren Mäkler zu einem bestimmten Preise Tabak ankauft. Am Tage der Abwägung aber kommen die „Herren" und bieten *ohne jeglichen Grund* 1 bis 2 fl. weniger. Der Bauer, einerseits um nicht doppelte Arbeit sich auf den Rücken zu laden, andererseits nicht geneigt, Reclamationen zu machen, die gewöhnlich erfolglos bleiben,

fügt sich und bringt weniger Geld nach Hause." Was ist von diesem Vorgehen der Kaufherren zu halten und wie ist die Handlungsweise des Nicotinus im vorliegenden Falle zu beurtheilen? Der zuerst von Nicotinus eingegangene Vertrag wird von den Moraltheologen bezeichnet als venditio per proxenetas, i. e. quae fit per alios ex commissione (Ern. Müller l. II § 117.) Da diese proxenetae, Unterhändler, Mäkler, ganz und gar die Stelle jener vertreten, in deren Namen sie kaufen oder verkaufen, so ist jener Kaufvertrag bezüglich seiner rechtlichen Wirkungen genau so zu beurtheilen, wie wenn Nicotinus den Vertrag unmittelbar mit den Gebrüdern Rosenzweig abgeschlossen hätte. Der Kaufvertrag ist nun nach dem gemeinen Rechte ein Consensualvertrag, welcher Geltung hat, sobald die Contrahenten über die Sache und über den Preis einig sind. Wenn demnach Nicotinus den Tabak in der von dem Mäkler acceptirten Qualität und Quantität zu der bestimmten Frist liefert, so ist das Handlungshaus Rosenzweig verpflichtet, den bedungenen Kaufpreis ohne irgend welchen Abzug auszuzahlen, selbst dann, wenn den Kaufherren die Waare oder der Preis nicht conveniren möchte; kommen sie dieser rechtlichen Verpflichtung nicht nach, so begehen sie dadurch eine offenbare Rechtsverletzung und werden dem Verkäufer gegenüber restitutionspflichtig.

„Wir würden einer Rechtsverletzung uns schuldig machen, geben Baruch und Levi zu, wenn nicht der zuerst geschlossene Vertrag durch den späteren, den wir selbst mit Nicotinus vereinbart haben, wenigstens theilweise aufgehoben worden wäre. Nun hat aber der Verkäufer nachträglich in den geringeren Preis eingewilligt und scienti et volenti non fit injuria."

Der Vorgang, welchen Baruch und Levi und nach dem Berichte unseres Gewährsmannes auch andere Handlungshäuser belieben, mag allerdings unter die modernen geschäftlichen Usancen gehören, aber ganz zweifellos ist er vom Standpunkte des Rechtes und der christlichen Sittenlehre durchaus verwerflich. Nicotinus hat in den zweiten Vertrag „eingewilligt" — ja, aber wie ist diese Einwilligung beschaffen? Diese „Einwilligung" wird dem Nicotinus erpreßt durch die ihm gestellte Alternative, entweder den Preis niedriger zu stellen oder die Waare wieder zurückzuführen. Wodurch ist denn etwa das Geschäftshaus Rosenzweig berechtigt, den giltig geschlossenen Vertrag einfach aufzulösen oder mit dessen Auflösung zu drohen? Durchaus gar nicht. Dennoch geschieht dieß von Seite des Geschäftshauses und geschieht, nachdem Nicotinus durch Vermittlung des Mäklers, der einen ordentlichen Kaufpreis hatte vereinbaren dürfen, in die Falle gelockt worden ist und jetzt in der Klemme sich befindet. Es bleibt ihm ja nur, wenn er den Tabak nicht wieder heimführen und alle Mühen des Transportes nicht vergeblich getragen haben will,

ein zweifacher Weg: Entweder muß er die Angelegenheit gerichtlich anhängig machen oder er *muß* auf die Ermäßigung des Preises eingehen. Es ist wohl sehr begreiflich, daß der Bauer den gerichtlichen Weg, welcher zumal für ihn, den Unerfahrenen, mit mannigfaltigen Fatalitäten verbunden ist, nicht wählen will, um so weniger, als erfahrungsgemäß, wie auch der verehrte Einsender des Falles versichert, „derartige Reclamationen gewöhnlich erfolglos bleiben" und der Kläger dann erst noch Gefahr läuft, Unkosten tragen zu müssen. Wenn also Nicotinus sich der Preisherabsetzung fügt, so thut er es nur, weil er in Anbetracht der Verhältnisse, um sich nicht einem noch größeren Schaden auszusetzen, nicht anders thun kann, er weicht nur der ihm angethanen Gewalt. Die Freiheit seines Willens ist bei diesem neuen Vertrag im hohen Grade beeinträchtigt durch die ungerechter Weise ihm eingejagte Furcht vor einem Uebel, welches für ihn ohne Zweifel als ein bedeutendes anzusehen ist. Eine solche Furcht macht aber nach der Ansicht der Theologen, welche der hl. Alphons Liguori als sententia probabilior et communissima bezeichnet, einen Vertrag zwar nicht geradezu ungiltig, aber auflösbar für den, dem die Furcht eingejagt worden ist, und mit vollem Rechte sagt Schwane (die theologische Lehre von den Verträgen § 4), diese Auflösbarkeit komme der Nichtigkeit sehr nahe. Allein von der Auflösung des Contractes, zu welcher der Bedrohte im Gewissen ohne jede Anrufung gerichtlicher Intercession berechtigt wäre (Pruner, Moralth. S. 579), hätte Nicotinus nicht viel Nutzen; denn das Geschäftshaus Rosenzweig würde ihn ja ohne gerichtliche Nöthigung nicht entschädigen für den Her- und Rück-Transport der Waare, für Zeitverlust und Mühe und Auslagen, für den Nachtheil, den Nicotinus erlitten hat, weil er andernfalls den Tabak etwa unter günstigen Bedingungen hätte verkaufen können u. s. f. Somit bliebe Nicotinus noch immer im Nachtheil. Und darum findet unseres Erachtens hier zweifellos Anwendung, was Pruner a. a. O. sagt: „Selbst compensatio occulta wäre gestattet, wenn ein anderer Weg, zu seinem Rechte zu kommen, ihm (d. i. dem durch ungerecht eingejagte Furcht zu dem Vertrage genöthigten) nicht oder nur mit Mühe und Kosten offen stünde. Dies sent. communis." Und so schreibt auch wirklich mit Berufung auf die sententia communis der hl. Alphons th. m. l. IV. n. 717: „Unde inferunt, quod metum passus bene potest occulte sibi compensare, intellige, si petat et alter nolit contractum rescindere."

Selbstverständlich muß auch in diesem Falle der Beichtvater die für die geheime Schadloshaltung immer geltende Norm befolgen: „in confessionali vix unquam compensationem occultam i. e. nondum factam permittere expediet" (Müller th. m. l. II. § 133). Hier handelt es sich jedoch um die Beurtheilung der schon vollzogenen

Schadloshaltung der etwaigen Restitutionspflicht des Nicotinus. Wenn nun ein Beichtvater etwa Bedenken tragen möchte, dieser Schadloshaltung zuzustimmen, so bitten wir ihn anzunehmen, es wäre der Chef des Hauses Rosenzweig ein katholischer Christ und legte ihm in der Beicht aufrichtig den Sachverhalt dar, — würde und müßte der Beichtvater denselben nicht zur Restitution, zur vollkommenen Schadloshaltung quoad damnum emergens et lucrum cessans dem Nicotinus gegenüber verhalten? Dieser strengen Pflicht des Hauses Rosenzweig entspricht das ebenso stricte Recht des Nicotinus und somit nimmt er im Falle der geheimen Schadloshaltung nur das, was von Rechtswegen sein ist.

Und dennoch war, wie unser Fall liegt, dem Nicotinus auch die bereits vollzogene Schadloshaltung nicht gutzuheißen, wenigstens nicht bedingungslos. Denn wenn auch alle übrigen Bedingungen vorhanden sind, welche nach der einstimmigen Lehre der Theologen zur Erlaubtheit der compensatio occulta erforderlich sind, so fehlt doch im gegebenen Falle eine sehr wichtige, nämlich ut tertius inde damnum non patiatur. Nicotinus ist zum theilweisen Ersatze seines Schadens dadurch gekommen, daß der Zahlmeister des Hauses Rosenzweig aus Versehen ihm zu viel Geld gegeben hat. Nun muß aber der Zahlmeister gewiß Rechenschaft geben von seiner Verwaltung und jedes ungerechtfertigte Deficit ersetzen; dann erlangt aber Nicotinus die theilweise Befriedigung seines Rechtes nicht aus dem Vermögen der ihm verpflichteten Firma, sondern zum Nachtheil des an dem Vertrage unbetheiligten Zahlmeisters. — Es mag allerdings sein, daß der Zahlmeister, wenn er selbst die Casse scontrirt und das Deficit gewahr wird, ohne dessen Ursache aufzufinden, diese abgängige Summe irgendwo „unterzubringen" versteht; allein auch dann leidet er ja Schaden, Schaden an seiner Seele, da er kaum mit conscientia certa diese Operation in den Rechnungsbüchern vornehmen kann.

Nur in dem einzigen Falle, wenn Nicotinus die Geschäftsführung in dem Handlungshause sehr genau kennen und auf Grund dieser Kenntniß überzeugt sein würde, daß der Zahlmeister in gar keine Gefahr geräth, irgend welchen Nachtheil zu erleiden, z. B. weil ihm die Firma unbedingtes Vertrauen schenkt, nur dann könnte der Beichtvater die geschehene Schadloshaltung gutheißen. Es ist uns jedoch sehr zweifelhaft, daß Nicotinus eine solche Kenntniß der Verhältnisse besitze oder sich zu verschaffen im Stande sei.

Walding. Pfarrvicar Joseph Sailer, reg. Chorherr.

---

II. **(Ein Pfarrer als Ordens-Noviz.)** Tritt ein Pfarrer in einen Orden, dann:

1. darf er während des Noviziates nicht auf die Pfarre resigniren.[1])

Durch dieses Verbot will ihm die Kirche die volle Freiheit zum Austritte aus dem Orden sichern, falls er als Noviz keinen Ordensberuf in sich wahrnehme.

Höchstens dürfte er nach dem vollendeten zehnten Monate des Noviziatjahres, jedoch nur mit Erlaubniß des Bischofes oder des Generalvicars oder einer Persönlichkeit, welche, wie z. B. der Capitelvicar sede vacante quasi episcopalem jurisdictionem hat, auf die Pfarre resigniren.

Diese Resignation gilt aber auch dann nur, wenn er später die hl. Profeß ablegt.[2])

2. Verläßt er den Orden vor der hl. Profeß, dann übernimmt er wieder seine Pfarre.

3. Wie verhält es sich mit den Einkünften der Pfarre?

Der Pfarrvicar, den der Diöcesanbischof ernennt und dem er einen entsprechenden Gehalt anweist, legt hierüber Rechnung ab.

Wer bekommt den etwaigen Ueberschuß?

Der Pfarrer, sofern er auf die Pfarre zurückkehrt.

Legt er aber die hl. Profeß ab, dann gehört dieser Ueberschuß, nach der allgemeinen Meinung, dem Kloster des Neuprofeßen;[3]) jedoch ist der berühmte Canonist Reiffenstuel der Ansicht, es solle dieser Ertrag von rein kirchlichen Einkünften ad pias causas oder für die Kirche verwendet werden. Die Berücksichtigung verschiedener Umstände dürfte hierbei empfehlenswerth sein.

4. Wann ist eine solche Pfarrei erledigt?

Sogleich nach der feierlichen Profeß des früheren Pfarrers. Weil aber seit P. Pius IX. in jedem Männerkloster nach dem Noviziate während drei Jahren nur einfache Gelübde abgelegt werden, oder mancher Ordenscandidat in eine Congregation mit beständig einfachen Gelübden eintritt, so glaubten einzelne Rechtslehrer, daß innerhalb der ganzen Zeit der einfachen Gelübde eine solche Pfarrei nicht einem Andern verliehen werden könne. Die S. Congregatio Concilii entschied jedoch schon am 23. Nov. 1833,[4]) daß ein Beneficiat, der zur Residenzpflicht verbunden ist, im Falle er einer Congregation mit einfachen Gelübden sich anschließt, nach seiner Profeß auf das Beneficium verzichten solle; thut er dies

---

[1]) Cf. Bouix. De Jure Regularium. Edit. II Tom. I. cap. VII. — [2]) Cf. Trid. cap. 16. sess. 25. de Regularibus: Beneficium 4. de Regularibus in 6. Nur die Novizen der Jesuiten sind an diese Tridentinische Form nicht gebunden, so daß sie ohne Erlaubniß des Bischofes auf Eigenthum und Pfarrei giltig verzichten dürfen, obschon dann die hl. Profeß nicht stattfindet. — [3]) Die Klöster der Capuciner und der Minorum de Observantia machen eine Ausnahme. — [4]) S. Congr. Concil. — Pinerolensi — 23. Novbr. 1833.

nicht, dann kann ihm der Diöcesanbischof eine Zeit bestimmen, innerhalb welcher er die Resignation einreichen muß, und nach Ablauf dieses Termins kann der Diöcesanbischof den Concurs für das Beneficium (oder die Pfarrei) ausschreiben, und einen Andern damit betrauen. Anders verhält es sich mit einfachen Beneficien, die keine Residenzpflicht auferlegen.

Linz. P. Serapion, Karmeliten-Provincial.

---

III. **(Ist ein im geheimen Ehebruch Erzeugter irregulär?)** Ein schon bejahrter Pfarrer kommt eines Tages zur Beicht und bemerkt gleich anfangs dem Beichtvater: ich komme zu Ihnen mit der Hoffnung, daß Sie viele Facultäten haben: denn ich brauche einen solchen Beichtvater. Der Beichtvater erwiedert: Ich glaube mehr Facultäten zu besitzen, als Sie brauchen. Nun erzählt der Beichtende: Als ich nach meiner Priesterweihe nach Hause kam, waren schon alle Anstalten für die feierliche Primiz getroffen. Meine Mutter fand ich schwer krank zu Bette und als ich allein an ihrer Seite saß, gestand sie mir unter vielen Thränen folgendes: Du bist nun doch Priester geworden, was ich bisher nie für möglich gehalten habe; denn, ich muß dir jetzt mein Herz öffnen, ich hatte das Unglück, mich einmal in Abwesenheit meines Mannes mit einem anderen zu versündigen und die Frucht dieses Vergehens bist du. Da hörte ich einmal, daß uneheliche Kinder keine Priester werden dürfen, weßhalb ich es auch stets für unmöglich hielt, daß du ausgeweiht werden würdest. Dieses mütterliche Geständniß war für mich wie ein Donnerschlag und erfüllte mich mit dem bittersten Schmerze, den ich aber vor der kranken Mutter zu verbergen suchte. Was war zu thun? Die Primiz konnte nicht verschoben werden; ich hatte auch nicht den Muth, um Dispens einzureichen, daher feierte ich meine Primiz als irregulär und fuhr fort, Messe zu lesen und die hl. Sacramente zu spenden. Später habe ich pfarrliche Seelsorge übernommen und nun sehen Sie, daß ich wegen Nichtbeachtung der Irregularität der Excommunication verfallen und zur Uebernahme eines Beneficiums unfähig geworden bin. Werden Sie mir helfen können?

Der Beichtvater erwiederte: Ihnen ist leicht zu helfen, ohne daß besondere Facultäten dazu erforderlich sind. Sie waren ja gar nie irregulär. Wenn die Mutter in ihrer Einfalt das glaubte, so ist das einer Frau nicht zu verdenken; aber Sie hätten doch aus dem canonischen Rechte, das Sie studiert haben, wissen können und sollen, daß Niemand als illegitim geboren angesehen wird, der während des ehelichen Lebens geboren ist. Pater est is, quem nuptiae demonstrant. So lange das Gegentheil nicht rechtlich bewiesen ist, gilt ein solches Kind als ehelich. Daher waren Sie nicht irregulär

und folglich auch nicht excommunicirt und zur Uebernahme eines Beneficiums nicht unfähig. Aber sehr viele und schwere Sünden haben Sie begangen, weil Sie in allen jenen Stücken gegen Ihr Gewissen handelten und nie darüber mit einem Beichtvater sich besprachen. Es läßt sich denken, daß unser Priester getröstet von dannen gieng.

Rom. P. Michael Haringer C. SS. R.
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Abläße.

---

IV. **(Freiheit in Ablegung der jährlichen Beichte.)** Unter dieser Ueberschrift erschien im Pastoralblatt für die Diöcese Rottenburg, 2. Jg. Nr. 4, ein Aufsatz, dessen praktische Folgerungen der Beherzigung werth sind. Ganz richtig werden in dieser Abhandlung die kirchlichen Normen an die Spitze gestellt: Ursprünglich war es Intention und Vorschrift der Kirche, daß die jährliche Beicht dem eigenen Seelsorgspriester abgelegt werde; allein durch allgemeinen Brauch und auf Grund ausdrücklicher Erklärungen der Päpste Alexander IV., Johannes XXII. und Clemens VIII. ist die Milderung eingetreten, daß die jährliche Beicht bei jedem zum Beichthören rechtmäßig verordneten Priester abgelegt werden kann. Hieraus ergibt sich ein zweifaches: 1. Die Ablegung der Beicht bei dem eigenen Seelsorgspriester hat ihre schöne und tiefe Begründung in dem Verhältnisse zwischen Hirten und Schäflein, entspricht dem kirchlichen Geiste (man erinnere sich an die obligatio personalis des Pfarrers zur Meßapplication für seine Gemeinde), hat in Folge der Bekanntschaft des Seelsorgers mit den Lebensverhältnissen der Pönitenten in der Regel den Vortheil einer richtigeren und sicheren Entscheidung und Führung für sich. Demnach soll die Ablegung der Beicht an den Ortsseelsorger die Regel bleiben und damit dies desto gewisser der Fall sei, muß jeder Seelsorger jederzeit gerne bereit sein, die Beichten seiner Pfarrangehörigen aufzunehmen; er soll insbesondere zur österlichen Zeit alle zweckdienlichen Mittel anwenden, um die Ablegung der Beicht bei ihm selbst möglichst zu erleichtern, namentlich, wie es wenigstens in Oberösterreich auf dem Lande wohl überall gebräuchlich ist, durch zweckmäßige Vertheilung der Pfarrkinder zu große Beichtconcurse an einzelnen Tagen verhüten. Diese Vertheilung geschieht hier in der Weise, daß die ledigen Mannspersonen, die ledigen Weibspersonen, die Verheirateten nach Ortschaften in je 3—5 Abtheilungen getheilt und für bestimmte Tage einberufen werden; den schulpflichtigen Kindern werden eigene Tage angewiesen; außerdem aber soll der Seelsorger auch an allen anderen Tagen der österlichen Zeit, zumal an Sonn- und Feiertagen denjenigen Gelegenheit bieten, welche an den bestimmten Tagen nicht erscheinen können oder auch aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht wollen.

Auf diese Weise soll also der Seelsorger, der ursprünglichen Intention der Kirche entsprechend, die Ablegung der Beichte bei ihm selbst möglichst leicht zu machen suchen. —

Allein 2. er soll darüber nicht vergessen auf die gegenwärtig geltenden kirchlichen Normen, welche den Gläubigen auch für die jährliche Beicht die Wahl des Beichtvaters vollkommen freigeben. Daraus fließt *für jeden jurisdictionirten Priester*, wie es ein Provincial-Concil von Westmünster im Jahre 1852 ausdrücklich verlangt, die Pflicht, keinen Pönitenten abzuweisen unter dem Vorwande, derselbe gehöre einer anderen Pfarre an; daraus fließt aber auch für den Ortsseelsorger die Pflicht, weder direct noch indirect Pfarrangehörige in ihrem Rechte zu beeinträchtigen und ihnen das Beichten bei einem anderen Beichtvater auf keinerlei Weise zu erschweren. (Es ist also sicherlich auch verkehrt, wenn Seelsorger Laien, gar erst Pfarrkindern gegenüber, wenn auch nur ganz im allgemeinen, sich äußern, mit den „Ausläufern" heiße es nichts, man wisse schon, warum sie es thun und dgl.) Noch mehr; das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860 schreibt den Pfarrern vor (parochi *tenentur*), zuweilen im Jahre, zumal zur österlichen Zeit auswärtige Priester zur Aufnahme der Beichten herbeizurufen, eine Praxis, welche um so dringender sich empfiehlt, wenn der Pfarrer allein, ohne Hilfspriester die Seelsorge versieht, die Gemeinde somit ausschließlich auf ihn angewiesen ist. Unsere Abhandlung citirt für die Richtigkeit und Wichtigkeit dieser Praxis Aussprüche von Provincial-Concilien, Diöcesan-Verordnungen, die theologische Wissenschaft, das Beispiel eifriger Seelsorger, wie des Bischofes M. Wittmann.

Ganz besonders empfehlenswerth ist diese Praxis, durch Berufung eines fremden Priesters den Pfarrkindern Gelegenheit zu bieten, *in der Pfarrkirche* einem anderen zu beichten, mit Rücksicht auf solche Parochianen, welche aus physischen oder moralischen Gründen verhindert sind, sich an einen anderen Ort zur Beicht zu begeben. „Nur hier keinen Zwang, ruft mit Recht der Verfasser des citirten Aufsatzes aus, nur hier keine Eifersucht!" und er beruft sich auf die Worte der hl. Theresia: „O wie viel Unheil kann der Geist der Finsterniß anrichten, wenn der Beicht Gewalt angethan wird!" Ohne Zweifel gehören zu denjenigen, welche nicht anderwärts beichten können, auch und besonders die *Kinder*, welchen deßhalb doch zur österlichen Zeit und etwa vor der ersten hl. Communion ein fremder Beichtvater zur Verfügung gestellt werden soll. Was die *Kranken* betrifft, so wünschen diese, wenigstens auf dem flachen Lande, wo sich zwischen Seelsorger und Pfarrkindern ein herzliches Verhältniß zu bilden pflegt, nach unserer Erfahrung wohl nicht leicht einen unbekannten Beichtvater, sondern vielmehr gerade den eigentlichen Seelsorger, so daß sie ihn schwer vermissen, wenn er zufällig nicht

zugegen ist; sollte jedoch in Ausnahmsfällen die Vermuthung nahe liegen, der Kranke wünsche einen anderen Priester, dann möge der Seelsorger ja gewiß mit aller Zuvorkommenheit und Liebe dem Kranken anbieten, die Hilfeleistung eines anderen Beichtvaters ihm zu besorgen.

Wir schließen damit, daß wir wiederholen: Der Seelsorger möge seinen Pfarrkindern die Ablegung der Beicht bei ihm selbst als pastor proprius so leicht als möglich zu machen suchen und nicht etwa aus Bequemlichkeit die Last auf fremde Schultern legen; er möge aber auf der anderen Seite auch jenen Pönitenten, welche lieber einem anderen Beichtvater beichten möchten, die Erreichung dieses Wunsches so leicht als möglich machen und zu diesem Zwecke wiederholt für vorher der Gemeinde bekanntgegebene Tage einen oder zwei fremde Priester, etwa aus der Nachbarschaft, um ihre Hilfe im Beichtstuhle bitten.

Wie dem Schreiber dieser Zeilen ein aus Oberösterreich gebürtiger, jetzt als Pfarrer in einer Stadt Nordamerika's thätiger Priester erzählt hat, ist es in Amerika sehr gebräuchlich, daß zwei benachbarte Confratres zu Ostern oder auch sonst zuweilen für einen oder auch mehrere Tage sich gegenseitig die Seelsorge ihrer Gemeinden übertragen, nachdem sie vorher von der Kanzel ihrer Gemeinde hievon Mittheilung gemacht und zum Empfang der hl. Sacramente eingeladen haben.

Walding. Pfarrvicar Josef Sailer.

---

V. **(Wie hat der katholische Seelsorger ein Pfarrkind zu behandeln, das ohne Dispens eine Mischehe eingehen will oder bereits eingegangen hat?** Ein Seelsorger legt folgende Fragen vor, die in Folge der unkirchlichen Richtung der staatlichen Ehegesetzgebung leider sehr leicht praktisch werden können:

1. Wie ist ein Bräutigam, respective eine Braut, im Beichtstuhle zu behandeln, die eine Mischehe mit getheilter Kindererziehung eingehen will;

2. muß einer solchen Person auch nach geschlossener Mischehe, sogar auch auf dem Todtenbette die Lossprechung versagt werden, falls sie die traurigen Folgen ihres Schrittes nicht gut machen kann oder will; und

3. sind bei Gutmachung ihres großen Fehltrittes, besonders in articulo mortis, Zeugen nöthig?

4. Was gilt von solchen kath. Ehewerbern, die ihre Mischehe nur vor dem lutherischen Prediger geschlossen haben?

5. Wie steht es mit dem katholischen Begräbnisse solcher? Kann und muß es ihnen verweigert werden? Oder darf man zugeben,

daß ein solcher geradezu abgestandener Katholik auf dem protestantischen Friedhofe beerdiget werde? Wenn die Beerdigung auf dem katholischen Friedhofe geschieht, ohne Priester, so auch ohne Geläute?

6. Werden solche Kinder, die der Religion ihrer Eltern folgen, welche bloß vor dem lutherischen Prediger ihre Ehe eingegangen, den katholischen Priester ganz vernachlässiget haben, wohl als eheliche in's Geburtsbuch eingetragen?

7. Darf eine kath. Wöchnerin vorgesegnet werden, die in einer Mischehe lebt und mit dem kath. getauften Mädchen zur Vorsegnung erscheint? — und umgekehrt, muß ihr die Vorsegnung verweigert werden, falls sie mit dem protestantisch getauften Knaben an der Kirchenthüre erscheint?

8. Dürfte eine lutherische Mutter mit ihrem aus der Mischehe erhaltenen kath. getauften Knaben in der kath. Kirche vorgesegnet werden.

9. Dürfen Katholiken, die in ihrer Mischehe getheilte Kinder-Erziehung zulassen, als Tauf- und Firmpathen angenommen werden?

Wir beantworten diese Fragen in folgender Weise:

Ad 1. Vor Eingehung einer solchen Mischehe, die ohne die nöthigen Cautelen und die nöthige Dispens vom Eheverbote der Religions-Verschiedenheit, die von Seite des bischöflichen Ordinariates kraft päpstlicher Vollmacht nur auf Grund des vorgelegten, rechtsgiltig abgeschlossenen Vertrages über die kath. Erziehung aller anzuhoffenden Kinder ertheilt wird, eingegangen werden soll, kann der katholische Brauttheil nicht absolvirt werden, weil er im Begriffe steht, eine Todsünde zu begehen und somit unwürdig ist der sakramentalen Absolution. Nach dem Moral-Werke des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. p. 347 Nr. 6 „Absolutio omnino deneganda est hominibus certo incapacibus et indignis. Indigni vero sunt, qui nulla dant signa doloris, qui nolunt vitam emendare, et qui gravem obligationem implere detrectant.“ Darin sind aber alle Theologen einig, daß diese Pflichtverletzung von Seite des kath. Brauttheiles eine schwere ist.

Ad 2. Ist aber eine solche, zwar giltig aber sündhafter Weise eingegangene, Mischehe bereits geschlossen, so stellt sich der Fall anders. Erscheint ein solcher Ehegatte, dem das Gewissen erwacht ist, der es jetzt einsieht, wie schwer er gefehlt hat und der es auch vom Herzen berent, eine solche Mischehe wider das Verbot der kath. Kirche und ohne Sicherstellung der katholischen Erziehung aller aus der Ehe anzuhoffenden Kinder geschlossen zu haben, zur Beicht, so kann er nicht bloß am Todtenbette, sondern auch sonst absolvirt werden. Jedoch muß er im Herzen bereit sein und es dem Priester an Gottes statt ausdrücklich versprechen, Alles, was in seinen Kräften steht, anzuwenden, alle Kinder, auch die prote-

stantisch getauften, wenigstens in der Familie katholisch zu erziehen und dahin zu wirken, daß die akatholisch getauften Kinder, sobald sie gesetzlich befähigt sind, auch formell zur katholischen Kirche übertreten. Mehr kann der Pönitent nicht leisten. Seine Ehe ist zwar unerlaubt eingegangen, aber vor Gott und der Welt giltig und er kann sich daher der Pflichten, die aus dieser Ehe resultiren, nicht entschlagen. Er kann und muß nur die üblen Folgen seiner Sünde, die er bei der Eingehung seiner Ehe ohne Sicherstellung der kath. Erziehung aller anzuhoffenden Kinder begangen hat, aufrichtig bereuen und nach Kräften hintanzuhalten suchen. Bischof Dr. E. Müller in seinem Moral-Werke I. p. 340 Nr. 3 sagt ausdrücklich: „Si autem causa sincere fuerit retractata, effectus malus (scilicet omissionis) non imputabitur ad peccatum" und er führt in Nr. 6 desselben Paragraphen ein sehr klarstellendes Beispiel auf. Und die berühmte Pastoral-Instruction von Eichstädt schreibt auf Seite 366 ausdrücklich, gestützt auf das Schreiben des Papstes Pius VIII. an die preußischen Bischöfe vom 25. März 1830: „Ubi catholica pars, quae cum acatholico illicitas nuptias absque Ecclesiae venia contraxerit, sacro poenitentiae tribunali assistit, admoneatur in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agat, et si animo vere contrito desuper poeniteat suisque satisfacturam obligatonibus, praesertim circa omnium liberorum educationem catholicam pro viribus seduloque curandam appromiserit, absolutus potest dimitti."

Ad 3. Zeugen sind niemals, auch nicht in articulo mortis, erforderlich. Ja, es wäre sogar höchst unklug, solche anzuwenden, weil dadurch der akatholische Ehetheil nur auf die Sinnesänderung des katholischen Gatten aufmerksam gemacht und veranlaßt würde, dem löblichen Entschlusse des kath. Gatten, alle Kinder katholisch erziehen zu wollen, entschieden entgegen zu wirken und so den Zweck der Kirche zu vereiteln.

Ad 4. Bedeutend schwieriger gestaltet sich der Fall, wenn ein Pönitent in den Beichtstuhl kommt, der eine Mischehe eingegangen hat nicht vor dem kath. Seelsorger, sondern bloß vor dem protestantischen Pastor. Von einer Absolution des Pönitenten im Beichtstuhle kann da keine Rede sein, denn ein solcher Pönitent befindet sich in einem Verhältnisse, das zwar nach den neuen bürgerlichen Gesetzen als Ehe giltig, das aber vor Gott, vor der Kirche und vor dem katholischen Gewissen hier in Oesterreich, wo das Concil von Trient promulgirt ist, keine Ehe, sondern nur ein sündhaftes Zusammenleben ist. Ein solcher Pönitent befindet sich fortwährend in der nächsten Gelegenheit zur Todsünde und kann daher nicht absolvirt werden, wenigstens

nicht bei gewöhnlichen Beichten, wie sie außerhalb des Todtenbettes abgelegt werden.

Ein seeleneifriger Priester wird sich aber auch in einem solchen schwierigen und traurigen Falle nicht begnügen, einem solchen Beichtkinde, das nach langem Kampfe endlich einmal mit seinem Gewissen Ordnung machen will, schroff anzukündigen, für dasselbe gebe es keine Lossprechung. Er wird demselben allerdings darstellen die große Sündhaftigkeit seines damaligen Schrittes bei Eingehung seiner sogen. Ehe; er wird ihm erklären, daß seine Ehe vor Gott und der Kirche null und nichtig und sein bisheriges eheliches Leben eine fortgesetzte Todsünde ist, daß es daher, in diesem Verhältnisse lebend, der sakramentalen Lossprechung durchaus unwürdig sei. Dieses Verhältniß mit seinem Schein-Gatten müsse erst vor Gott und der Kirche sanirt werden und dazu wolle er ihm als Priester behilflich sein, damit seine Seele nicht ewig verloren gehe.

Ja, der seeleneifrige Priester wird als barmherziger Samaritan einer solchen unter die Räuber gefallenen Seele, die voll Blut und tödtlicher Wunden auf dem Wege zum Himmel daliegt und die sich allein nicht helfen kann, hilfreiche Hand bieten, damit sie aus dieser traurigen Lage nach Möglichkeit herauskomme und von ihren Todeswunden im hl. Sakramente der Buße geheilt werden könne.

Wie kann und soll aber der Priester einer solchen Seele helfen?

Er wird, wenn er der eigentliche Seelsorger (Parochus proprius oder ein an der Pfarre fix angestellter Cooperator) ist, daraufdringen, daß ein solcher Pönitent seinen akatholischen Ehegatten bittlich zu bewegen suche, mit ihm doch zur Herstellung seiner Gewissensruhe vor dem katholischen Pfarrer des nunmehrigen Domicils und vor 2 vertrauten und ganz verschwiegenen Zeugen — (ohne weitere Verbindlichkeiten einzugehen; denn sonst geht er gewiß nicht mit zum katholischen Pfarrer) — den ehelichen Consens zu erneuern und so die Ehe vor Gott und vor seiner Kirche, die die bisherige Ehe nicht als zu Recht bestehend anerkenne, giltig zu machen. Erklärt sich der akatholische Gatte hiezu bereit und ist der Consens vor dem katholischen Seelsorger und 2 Zeugen erneuert, so kann der Pönitent nach der Antwort auf Nr. 2 und unter den dort besprochenen Bedingungen absolvirt werden.

Der Vorgang bei der Convalidirung einer solchen vor dem Forum der Kirche ungiltigen Ehe, die aber vor dem Staate rechtlich giltig ist, ist der:

Der kath. Seelsorger kommt bloß beim bischöflichen Ordinariate (denn für den staatlichen Bereich ist ja die Ehe giltig) ein um die Dispens von allen 3 Aufgeboten, welche unter diesen Umständen jedenfalls ertheilt wird und zwar mit Vorschreibung des Manifesta-

tions-Eides. Ist diese Dispens herabgelangt, so ladet er das vermeintliche Ehepaar zu sich in den Pfarrhof, zieht selbst zwei vertraute Männer der Gemeinde bei, die er kurz informirt über das Vorhaben und denen er das Versprechen abnimmt, über Alles, was hier vorgeht, Stillschweigen zu beobachten. Jetzt nimmt er von den Eheverbern in der Pfarrkanzlei vor den 2 Zeugen und vor einem Crucifixe den vorgeschriebenen Manifestationseid (meistens kommt vom bischöflichen Ordinariate das Formular dazu mit) ab und läßt von denselben und den Zeugen das vom bischöflichen Ordinariate übersendete Eidesformular unterschreiben. Ist dieß Alles geschehen, so nimmt jetzt der katholische Seelsorger die Erneuerung des ehelichen Consenses von beiden Eheverbern entgegen. Der ganze Akt der Consens-Erneuerung wird in das pfarrliche Trauungs-Protokoll eingetragen wie sonst bei passiven Assistenzen, nur wird in der Rubrik „Anmerkung" eingeschrieben, daß dieses Ehepaar, welches laut eingesehenen Trauungsscheines am — Monat — Jahr von dem protestantischen Pastor zu N. getraut wurde, nach abgelegtem Manifestationseide am heutigen Tage vor dem Gefertigten als dem ordentlichen Seelsorger des kathol. Ehetheiles den Ehe-Consens erneuert hat. Stola wird natürlich in einem solchen Falle zur Vermeidung des Aergernisses nicht gefordert werden können.

Befindet sich der Pönitent auf dem Todtenbette und ist Gefahr im Verzuge, so wird der Seelsorger, so ferne sich der akatholische Ehetheil zur Consens-Erneuerung bereit finden läßt, gleich so vorgehen, wie hier angedeutet ist. Er wird den beiden Eheverbern vor 2 vertrauten Zeugen den Manifestationseid abnehmen darüber, daß ihnen ihres Wissens nach kein Ehehinderniß bekannt sei, das ihrer Verehelichung entgegenstehen würde mit Ausnahme des Eheverbotes der Confessionsverschiedenheit und darauf die Consens-Erneuerung. Jetzt kann er den Pönitenten absolviren unter den Bedingungen sub Nr. 2 und die anderen hl. Sakramente spenden. Zu Hause trägt der Seelsorger den ganzen Act in das Trauungs-Protokoll ein, ladet die 2 vertrauten Zeugen zu sich ein, um im Trauungs-Protokolle ihre Zeugenschaft schriftlich einzutragen und erstattet nachträglich an das bischöfliche Ordinariat Bericht und die Bitte um Gutheißung seiner seelsorglichen Schritte.

Erscheint ein solcher Pönitent im Beichtstuhle vor einem Priester, der nicht der ordentliche Seelsorger desselben ist, so wird dieser als eifriger Priester den Pönitenten nicht kurz wegschicken mit der Weisung, er solle sich zur Convalidirung seiner Ehe an seinen Pfarrer wenden. Unter 100 Fällen würde da 99mal der Pönitent keinen weiteren Schritt mehr machen und in seiner Gewissensangst leben und, weil er glaubt, ihm könne ohnehin nicht geholfen werden, unglückselig sterben. Er wird ihm daher auch hilf-

reiche Hand bieten. Er wird sich vom Pönitenten die Vollmacht erbitten, daß er über diese eben vernommene Angelegenheit auch außerhalb des Beichtstuhles mit dem Pfarrer des Pönitenten sprechen dürfe, um sich die nöthigen Vollmachten zu erbitten. Hat er diese erlangt, so gehe er vor, wie vorher auseinandergesetzt wurde.

Ein solcher Fall ist verhältnißmäßig noch leicht zu lösen, wenn der akatholische Ehegatte zur Consens-Erneuerung vor dem katholischen Pfarrer sich bereit finden läßt; aber dieß wird mit Ausnahme des Falles am Todtenbette, wo der kathol. Seelsorger direct mit dem akatholischen Ehegatten zusammenkommt und persönlich in recht freundlicher Weise den akatholischen Ehegatten bitten kann, er möge doch jetzt in dieser Todesgefahr seinem kath. Ehegatten diese Liebe erweisen und zur Gewissensruhe des Sterbenden vor zwei Zeugen, von denen einer der gegenwärtige Kirchendiener sein kann, seinen ehelichen Consens erneuern, selten sich ereignen. Die Erfahrung spricht dafür, daß der Beichtvater gleich vom Pönitenten auf sein Ansinnen zur Antwort erhält: „O dazu bringe ich meinen Mann um keinen Preis.“ Was ist da jetzt zu thun? Gibt es gar keinen Ausweg mehr, um einer solchen bedrängten Seele zu helfen?

Ja, und zwar entweder das Ansuchen in Rom bei der hl. Poenitentiaria um die Sanatio matrimonii in radice oder aber das Ansuchen beim hl. Vater um die Dispens von der Einhaltung der Tridentinischen Form bei Eingehung der Ehe.

Das Erste, was in einem solchen Falle, wo der akatholische Ehegatte zu keiner Consens-Erneuerung zu bewegen ist, versucht werden muß, ist das Ansuchen bei der hl. Poenitentiarie in Rom um die Sanatio matrimonii in radice. Um diese kann aber der Seelsorger nur dann einkommen, wenn gewisse Bedingungen, Cautelen genannt, vorhanden sind, deren Vorhandensein in dem Dispens-Gesuche angeführt werden muß. Und diese Bedingungen sind nach der Instruction des Cardinals de Caprara für die Bischöfe Frankreichs vom 26. Mai 1803 und wie sie in der Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 339 zu lesen sind, folgende fünf. Wörtlich lauten sie in derselben: „In executione hujus dispensationis attendendae sunt conditiones, sub quibus vim obtinere valeat. Requiritur:

a) ut contrahentes communiter habeantur pro legitimis conjugibus neque cohabitatio eorum sit manifeste fornicaria;

b) ut saltem una pars bona fide matrimonium contraxerit, et altera pars pro casu consensum renovaverit; nam si uterque conjux matrimonium mala fide contraxisset, matrimonium in radice non est sanabile, quia nullum nequidem naturalem consensum in matrimonium habuerint;

c) si vero ab initio bona fide contraxerunt, licet deinde detecto impedimento contra conscientiam in matrimonio perseverarunt, poterit sanatio in radice habere locum;

d) debent esse causae gravissimae;

e) debet constare, conjuges sibi ab initio dedisse consensum matrimonialem et in eo adhuc perseverare."

Dieses Dispensgesuch kann entweder direct an den hl. Vater nach Rom per Post geschickt werden oder aber durch Vermittelung des bischöflichen Ordinariates. Die herabgelangte Dispens, weil nur für den Gewissensbereich geltend, kann nur im Beichtstuhle in Verbindung mit der priesterlichen Absolution applicirt werden. Die Form dazu lautet in der Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 340 folgender Weise:

„Ego potestate Apostolica mihi specialiter et expresse demandata, matrimonium a te N. N. cum N. N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum, in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro, in nomine Patris, et Filii et Spiritus Sancti"

Treffen die obigen 5 Bedingungen nicht zu, welche zur Sanatio matrimonii in radice erforderlich sind, so muß dann das Aeußerste versucht werden. Es muß unter genauer Darlegung der Gründe beim hl. Stuhle für den unglücklichen Pönitenten um die Dispens von der Tridentinischen Form angesucht werden.

Sollte am Todtenbette der Fall eintreten, daß der akatholische Ehegatte nicht zu bewegen wäre, den Ehe-Consens vor dem katholischen Seelsorger und vor zwei Zeugen zu erneuern; so wird der Priester den katholischen schwer kranken Schein-Ehegatten veranlassen, die Erklärung abzugeben vor den Umstehenden, daß er für den Fall, als ihm Gott die Gesundheit wieder schenke, thun werde, was ihn sein katholisches Gewissen heißt. Ist diese Erklärung abgegeben, so kann der Kranke absolvirt und mit den anderen hl. Sakramenten versehen werden. (Siehe Moral des hochw. Bischofes Dr. E. Müller III. § 167 Nr. 2—b.)

Ad 5. Das kirchliche Begräbniß könnte solchen Katholiken, die in einer Mischehe gelebt haben, die vor dem Forum der Kirche ungiltig war, nur dann verweigert werden, wenn sie als „peccatores publici et notorii, qui in impoenitentia decesserunt" aus der Welt gegangen sind. Aber mit Recht sagt der hochw. Fürstbischof Dr. Aichner in seinem Kirchenrechte Seite 702—3: „verum impoenitentia omnino certa et adeo publica sit oportet, ut eorum sepultura ecclesiastica sine novo scandalo esse non possit." Ueberhaupt soll der Seelsorger nicht vorschnell das kirchliche Begräbniß verweigern und in jedem nur etwas zweifelhaften Falle

die Weisungen seines Ordinariates sich erbitten. Nicht überflüssig sagt deßhalb Gury in Berücksichtigung unserer Zeitverhältnisse: „Cum enim incommoda magna nostris praesertim temporibus ex denegatione sepulturae oriri soleant, expedit ut talis denegatio non fiat, nisi de ejus obligatione certo constet.“

Ad 6. Ein solches Kind muß als ehelich eingetragen werden, weil die Taufbücher in Oesterreich zugleich als Geburtsbücher für den Staat geführt werden, und vor dem staatlichen Rechtsbereiche sind solche Ehen giltig und daher die aus einer solchen Ehe entstammenden Kinder als ehelich anzusehen. Der katholische Seelsorger muß zwar dabei auch seinen kirchlichen Standpunkt wahren. Derselbe ist aber hinlänglich gewahrt, wenn der taufende Priester in der Rubrik „Anmerkung“ einschreibt, daß die Kindeseltern laut eingesehenen Ehescheines am ... Monat ... Jahr zu N. vor dem lutherischen Pastor die Ehe eingegangen sind, und daß deßhalb dieses Kind die bürgerlichen Rechte der ehelichen Geburt genieße.

Ad 7. Was die Vorsegnung einer katholischen Wöchnerin betrifft, die in einer Mischehe lebt, so wäre zu unterscheiden. Lebt sie in einer Ehe, die kirchlich zwar unerlaubt aber doch giltig ist, so ist das Kind ex thoro legitimo hervorgegangen zu betrachten, und es ist ihr, wenn sie mit einem katholisch getauften Mädchen erscheint, die kirchliche Vorsegnung zu gewähren. Hat sie aber einen Knaben geboren, der protestantisch getauft worden ist, so ist ihr dieselbe nicht zu gestatten; jedoch wird ihr in kluger Weise die öffentliche Beschämung zu ersparen sein. Kurz und treffend wie immer sagt zu diesem Gegenstande die Eichstädter Pastoral-Instruction Seite 366: „Introductio et benedictio post puerperium, quando proles a sacerdote catholica baptizata est, fieri omnino potest, et preces pro matre et prole, utraque catholica dici poterunt; quando vero proles apud acatholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad ecclesiam veniant.“

Lebt aber eine Mutter in einer Mischehe, die bloß vor dem protestantischen Pastor geschlossen worden ist und die daher vor dem Angesichte der Kirche ungiltig ist; so erscheint das Kind kirchlich als ex illegitimo thoro entsprossen und es kann daher einer solchen Mutter die kirchliche Vorsegnung nicht gewährt werden. Jedoch wird der kath. Seelsorger auch ihr die öffentliche Beschämung ersparen, indem er gleich bei der Taufe des Kindes dem akath. Vater im Vertrauen erklärt, daß seine Gattin nach kirchlichen Vorschriften nicht vorgesegnet werden könne.

Ad 8. Eine akatholische Mutter, die mit einem Katholiken selbst mit der nöthigen kirchlichen Dispens kirchlich getraut worden ist, kann mit ihrem katholisch getauften Kinde nicht vorgesegnet werden, weil die Segnungen der Kirche nur für die Kinder der Kirche, nie für Andersgläubige sind.

Ad 9. Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen Katholiken, die zwar in einer Mischehe leben, aber die doch vor der Kirche giltig ist und solchen, die in einer unerlaubten und zugleich ungiltigen Ehe leben. Die Ersteren kann man als Pathen zulassen, wenn halbwegs ein Grund dafür spricht; die Letzteren aber sollen dann, wenn ihre Ehe in der Pfarrgemeinde als ungiltig bekannt und vom katholischen Volke auch allgemein als ungiltig angesehen wird, als publice criminosi seu infames zurückgewiesen werden. Doch selbst in einem solchen Falle soll der Seelsorger äußerst vorsichtig vorgehen, wenn aus der Zurückweisung eines Pathen, der formell noch zur katholischen Kirche gehört, große Aergernisse oder großer Nachtheil für Religion und Kirche mit Grund zu fürchten sind. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der katholische Seelsorger einen Fabriksbesitzer, der viele hundert kath. Arbeiter beschäftiget, als Pathen zurückweisen würde, von dem zu befürchten steht, daß er dann in religiöser Beziehung sehr nachtheilig auf seine Arbeiter einwirken würde. Da kann man wohl ein kleineres Uebel zulassen, um ein weit größeres zu verhüten. Daß dies auch die Ansicht der Kirche ist, erhellt aus einer Erklärung der hl. Pönitentiarie vom 10. December 1860 ad 19, wonach selbst ein „notorie censuratus" als Pathe zuzulassen ist, „si ex ejus rejectione gravia damna imminere videantur." (Theol. Moral. R. D. Ep. Müller III. pag. 171.)

Wien. Leonhard Karpf,
Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit u. f. e. Curpriester bei St. Stephan.

---

VI. **(Ueber das privilegium altaris locale.)** Ein fremder Priester kam in die Stadt X., gieng am Morgen des nächsten Tages zum parochus loci, wies diesem sein „Celebret" vor und bat um die Erlaubniß, die hl. Messe ad altare privilegiatum lesen zu dürfen. Der Pfarrer gestattete die Bitte in der freundlichsten Weise, nur zeigte er sich wegen des altare privilegiatum ganz verblüfft und sagte offenherzig, er verstehe nicht, was er damit meine. Vergebens bemühte sich der Fremdling, die Bedeutung eines Altarprivilegiums ihm auseinander zu setzen. „In meiner Kirche ist kein solcher vorhanden und ich habe überhaupt diesen Ausdruck noch nie gehört", war die definitive Antwort des Pfarrers.

Dieses Factum mag die Erörterung folgender Fragen entschuldigen: 1) was ist ein Altarprivilegium im gewöhnlich gebräuch-

lichen Sinne; 2) welchen Kirchen wurde dasselbe zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Päpsten verliehen; 3) unter welchen Bedingungen hat die Feier der hl. Messe vor sich zu gehen, um des Altarprivilegiums theilhaftig zu werden?

Ad 1. Worin besteht das privilegium altaris locale? Es besteht in der Zuwendung eines vollkommenen Ablasses für die armen Seelen im Fegefeuer per modum suffragii (fürbittweise) und zwar durch die Feier der heil. Messe und durch die Application der **mittleren** Früchte des heil. Meßopfers für die armen Seelen, jedoch unter Einhaltung der von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen (siehe unten Punkt 3). Das privilegium wird ein örtliches genannt, zum Unterschied vom priv. altaris personale, weil es an einen bestimmten Altar geknüpft ist, während das priv. personale bestimmten Priestern inhärirt.

Also ein vollkommener Ablaß wird durch das Altarprivilegium den armen Seelen zugewendet. Es könnte nun Jemand entgegnen: „Die Kirche hat ja bei Ankündigung fast aller Ablässe ausdrücklich hervorgehoben, daß sie fürbittweise auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können. Der gläubige Christ habe somit reichliche Gelegenheit, für die Abgeschiedenen etwas zu thun und es sei darum das privilegium altaris überflüssig.“ Dagegen ist zu sagen, daß hervorragende Theologen bezüglich der Art, wie der Ablaß durch das priv. altaris gewonnen, resp. zugewendet werde, eine größere Sicherheit annehmen, als bei Gewinnung anderer Ablässe und warum? Bei Verkündigung von Ablässen schreibt die Kirche gewöhnlich gewisse Bedingungen vor, sie gibt den Modus bekannt, unter welchem die Ablässe von den Christgläubigen gewonnen werden können: Qui vere poenitentes, confessi ac SS. Communione refecti . . . hujusmodi opera charitatis adimpleverint et ad intentionem Ecclesiae oraverint, indulgentiam plenariam consequi possunt vel sibi vel defunctis applicabilem“ heißt es zumeist. Bei dem privilegium altaris ist aber der vollkommene Ablaß für die armen Seelen an die Celebration und Application der hl. Messe an einem privilegirten Altare ligirt; das ist der Modus, den die Kirche bei Verleihung der Altarprivilegien angegeben hat. Nach der Intention der Kirche wird der Ablaß durch die celebratio et applicatio Missae ad altare privilegiatum (servatis servandis) eo ipso den armen Seelen zugewendet und der Stand der Gnade des celebrirenden Priesters kommt — wohlgemerkt — in puncto: Zuwendung des Ablasses — nicht in Betracht. Er celebrirt nach der Intention der Kirche qua minister Ecclesiae und sie ist's, welche festgesetzt hat, daß durch die Feier der hl. Messe an einem privilegirten Altar den Verstorbenen die Gnade des Ab-

lasses zugewendet werde. Darin liegt die Bedeutung des Altarprivilegiums; es ist unabhängig von der Disposition des celebrirenden Priesters, während die Gewinnung der Ablässe auf andere Weise in erster Linie den Stand der Gnade bedingt. Diese Behauptung gewichtiger Theologen mag für den ersten Augenblick gewagt und überraschend scheinen; sie wird jedoch acceptabel, wenn wir die Wirkungen des hl. Meßopfers an sich, ohne Rücksicht auf das privilegium altaris betrachten. Wem kommen die Früchte des hl. Meßopfers zu Gute? oder: eine wie vielfache Zuwendung der satisfactorischen Früchte der hl. Messe gibt es denn? Eine dreifache: a) eine allgemeine, für alle Menschen, die in jeder heil. Messe geschieht; diese Application geht von Christus und von der Kirche aus und ist unabhängig vom Willen und von der Disposition des Priesters. Die Theologen sagen: Unus effectus Missae est ex opere operato ex merito Christi, infallibilis, independens a merito et dignitate sacerdotis celebrantis. Die fructus generales sind demnach für alle Menschen, nisi obicem ponant. Dasselbe ist zu sagen von den sogenannten 2) fructus speciales, medii; diese kommen denen zu Gute, für welche speciell applicirt oder das hl. Meßopfer dargebracht wird, (nisi obicem ponant) und zwar unabhängig von der sanctitas et devotio sacerdotis celebrantis, ex merito Christi, ex opere operato. Was ist's aber 3) mit der persönlichen Application, die der opfernde Priester für sich selbst macht? Diese ist ex opere operantis. Je würdiger er ist, desto reichlicher sind die Gnaden, deren er sich durch die Feier der hl. Messe theilhaftig macht. Celebrirt er aber im Stande der Ungnade, dann entgehen ihm nicht nur die fructus personales, er macht sich auch eines Sacrilegiums schuldig; aber die fructus generales et speciales gehen nicht verloren, trotzdem die Messe von einem Priester gelesen wird, der in statu peccati mortalis sich befindet.

Wenden wir das, was von den wesentlichen Wirkungen des hl. Meßopfers gesagt wurde, auf das privilegium altaris an. Indem die Päpste kraft ihrer Gewalt aus dem thesaurus Ecclesiae den vollkommenen Ablaß schöpften und sagten: wir wollen, daß derselbe per modum suffragii den armen Seelen zugewendet werde durch die Celebration und Application der mittleren Früchte des hl. Meßopfers (fructus speciales) auf einem von uns als privilegirt erklärten Altare, so heißt das offenbar nichts anderes, als: die betreffende abgeschiedene Seele, für welche die mittleren Früchte (fructus speciales essentiales) der hl. Messe applicirt werden, soll nach unserer Intention auch des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden (der accidentellen Frucht), wenn die hl. Messe ad altare privilegiatum gelesen wird. Es geht demnach die Intention, den Ablaß

zu appliciren, von der Kirche aus und die Celebration der hl. Messe, an welche der Ablaß als fructus accidentalis geknüpft ist, wird vom Priester qua minister Ecclesiae vollbracht. Daraus folgt, daß die Giltigkeit und der Effect dieser Handlung von der Disposition des Celebranten unabhängig ist. Es wird zwar eingewendet, der heil. Stuhl habe sich in dieser so wichtigen Frage trotz wiederholter Anfragen nicht klar ausgesprochen, daher tutius eligendum esse. Nun, welche Antwort hat denn die Congregatio Indulgentiarum gegeben? Im Jahre 1822, 20. August, hat die Ablaßcongregation auf die Frage: „an ad lucrandas indulgentias tam **directe**, tam indirecte pro defunctis concessas, status gratiae necessario requiratur" geantwortet: Dilata! Das zweite Mal, 22. Februar 1847, hat sie auf vorgelegten Zweifel: „utrum sacerdos Missam celebrans peccato mortali inquinatus sive ad altare privilegiatum in suffragium fidelium defunctorum, sive cum applicatione indulti altaris privilegiati personalis, revera animam, pro qua S. Sacrificium offert, gaudere faciat etiam gratia altaris privilegiati" zur Antwort gegeben: Consulantur probati auctores. Die Ablaßcongregation hat uns also in diesem fraglichen Punkte an bewährte Auctoren verwiesen und Männer, wie P. Theodor a Spiritu S., P. Minderer, Bouvier, Scavini, Maurel u. A. haben sich dahin ausgesprochen, der status gratiae sei zu dem Zwecke, daß der Altarablaß giltig den armen Seelen zugewendet werde, nicht nothwendig. Verhält es sich aber so, dann ist die Bedeutung des privilegium altaris klargestellt.

Ad 2. Oertliche Altarsprivilegien hat der apostolische Stuhl — denn vollkommene Abläße kann nur der Papst concediren und um diese handelt es sich beim privilegium altaris — zu verschiedenen Zeiten thatsächlich verliehen. Wir führen nur die wichtigsten an. I. Am 20. Juli 1724 gewährte Benedict XIII. im ersten Jahre seines Pontificates allen Cathedral-, Metropolitan- und Patriarchalkirchen **in perpetuum** einen privilegirten Altar für alle Tage des Jahres. Da heißt es unter Anderem in der Bulle „Omnium saluti": Si in hisce Ecclesiis altare privilegiatum quotidianum perpetuum forsan non reperitur concessum, altare per Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos respective locorum . . . semel tantum designandum est. Wo demnach ein solcher Altar noch nicht bestimmt ist, soll der Ordinarius loci ihn ein für alle Mal bestimmen. II. Clemens XIII. hat in seiner Bulle „Ut erga parochiales Ecclesias" 19. Mai 1759 allen Abtei-, Pfarr- und Collegiatkirchen in septennium Einen privilegirten Altar, ebenfalls für alle Tage des Jahres verliehen, ut Christi fidelium amor erga parochiales Ecclesias magis magisque augeatur". Es ist aber in der Bulle ausdrücklich die Bedingung bei-

gesetzt, „ut quilibet Episcopus de hujusmodi gratia supplicet pro sua respectiva dioecesi et unum dumtaxat Breve pro omnibus uniuscujusque dioecesis parochialibus Ecclesiis suffragetur". Der Diöcesanbischof hat daher den hl. Stuhl, resp. die Ablaßcongregation um die erste Concession des Indultes für alle Pfarreien zugleich zu bitten. Die Bewilligung des Privilegiums wird ihm in Einem Breve für alle Parochien ertheilt und bezüglich der Verlautbarung des Indultes hat er nichts weiteres zu thun, als daß er in einer einzigen Urkunde (Currenda) die Concession allen kundmacht. — Ist das Septennium abgelaufen, hat der Bischof (sede vacante der Capitelvicar) um Erneuerung des Privilegiums auf weitere 7 Jahre für alle Pfarreien in Einem Bittgesuche in Rom einzuschreiten. Da die Erfahrung zeigt, daß viele Seelsorger nicht zu eruiren vermögen, ob jemals in ihrer Parochialkirche ein privilegirter Altar existirt habe, der Besitz eines solchen aus naheliegenden Gründen aber sehr wünschenswerth erscheint, so würde es sich empfehlen, daß die betreffenden Pfarrer an ihren Bischof ein Bittgesuch richten und demselben einen Altar (Haupt- oder Seitenaltar mit Angabe des titulus altaris) vorschlagen. Der Bischof wird die nöthigen Schritte machen und nach eingelangtem Breve in einer eigenen Urkunde den Altar, der von den Pfarrern namhaft gemacht wurde, als privilegirt bezeichnen. Diese Urkunde wäre aber im Pfarr-Archiv zu deponiren und über dem privilegirten Altar die Aufschrift anzufertigen: Altare privilegiatum pro defunctis.

Wie steht es aber mit dem privilegium altaris locale in Cathedralen, die zugleich Pfarrkirchen sind? Sind diese ex duplici titulo, kraft der Bulle Benedict XIII. und der Bulle Clemens XIII. im Besitze zweier Altarsprivilegien? Die Antwort gibt uns ein decretum Urbis et Orbis der Ablaßcongregation vom 10. Sept. 1781. Die Congregation entschied nämlich auf die Anfrage: an Ecclesiae Cathedrales, quae simul sunt parochiales e Pontificis decretis, jus habeant ad duplex altare privilegiatum et quatenus negative, an consulendum pro hujusmodi concessione? Resp: Ad utrumque negative. Es haben somit die Cathedralkirchen, die zugleich Parochialkirchen sind, nur das Recht auf Einen privilegirten Altar.[1])

III. Von den allgemeinen Altarsprivilegien wollen wir wegen der praktischen Wichtigkeit besonders nennen das von Clemens XIII. am 19. Mai 1761 für den Armenseelentag concedirte Privilegium. Worin es besteht, sagt die Bulle „Cum ex veteri more" mit den Worten: „Clemens XIII. . . benigne concedit, ut Missa die

[1]) Rom pflegt in diesem Falle das Altarsprivilegium in septennium zu gewähren.

2. Nov. Commemorationis defunctorum a quocumque sacerdote saeculari vel cujuslibet Ordinis seu Instituti Regularis celebranda gaudeat privilegio, acsi esset in altari privilegiato celebrata". Am Gedächtnißtage aller armen Seelen hat also jeder Priester das priv. personale, oder vielmehr, es sind an diesem Tage alle Altäre privilegirt. Erwähnenswerth ist endlich IV. das von Pius VII. 1817, 12. Mai verliehene Privilegium, das während der Dauer des 40stündigen, genau nach der Instruction von Clemens XI. (1. Sept. 1730) abgehaltenen Gebetes für alle Altäre jener Kirche Geltung hat, in welchen diese Feier gerade stattfindet. Das Wesentliche der Clementinischen Instruction lautet dahin, daß das Sanctissimum während der Nacht nicht reponirt, das vierzigstündige Gebet nicht unterbrochen wird. Wird zur Nachtzeit das Gebet unterbrochen, darf das priv. altaris nicht benützt werden.[1])

Ad 3. Unter welchen Bedingungen kann das Altarsprivilegium benützt werden? Die erste ist, daß das hl. Meßopfer immer in der Intention pro defuncto vel defunctis applicirt werde, d. h. daß die mittleren Früchte der hl. Messe den Verstorbenen zugewendet werden. Einer Messe, in der Absicht gelesen, daß die fructus speciales derselben „Lebenden" zu Gute kommen, inhärirt dieses Privilegium selbstverständlich nicht. Weiters ist zu betonen, daß, obgleich es keinem Priester verwehrt ist, mit Rücksicht auf die Benützung des Altarprivilegiums pro omnibus vel pluribus fidelibus defunctis die heil. Messe zu lesen, d. h. die mittleren Früchte mehreren oder allen armen Seelen zuzuwenden, des vollkommenen Ablasses doch nur **eine arme Seele** juxta **mentem** Ecclesiae concedentis theilhaftig wird. Wenn demnach ein Priester am Armenseelentag z. B. die hl. Messe pro omnibus fidelibus defunctis liest, oder, wenn er als Mitglied einer Sodalität (z. B. der corona aurea, der associatio perseverentiae sacerdotalis) für die verstorbenen Mitglieder dieser Genossenschaft die mittleren Früchte der hl. Messe applicirt, so kommen die fructus essentiales satisfactorii der heil. Messe allen verstorbenen Mitgliedern, allen oder mehreren abgeschiedenen Seelen, denen er eben diese Früchte applicirt, zu Gute; der fructus **accidentalis**, nämlich der vollkommene Ablaß, kommt juxta **mentem** Ecclesiae concedentis immer nur je Einer armen Seele zu Gute und zwar juxta divinam acceptationem, si Deo placuerit et cui Deus gratiam indulgentiae plenariae elargiri vult. In diesem Sinne haben die Päpste, wie

[1]) Wir sind jedoch der Meinung, daß Rom das Altarsprivilegium den Kirchenvorstehern, die aus localen Rücksichten das 40stündige Gebet unterbrechen lassen, dennoch auf ihr Ansuchen gewähre.

aus wiederholten Entscheidungen der Ablaßcongregation deutlich erhellt, das Indult des Altarprivilegiums, sowohl des localen, wie des personalen, gewährt. — Es muß zweitens, um den Ablaß zu gewinnen, die Missa de Requiem gelesen werden und zwar so oft die celebratio missae in schwarzer Farbe durch die Rubriken gestattet ist. Ist die Feier der hl. Messe colore nigro wegen der Rubriken nicht zulässig, dann, aber auch nur dann, kann auch durch die Feier der Tagesmesse der vollkommene Ablaß gewonnen werden. — Drittens muß die hl. Messe gelesen werden ad altare fixum et stabile. Unter altare fixum ist jedoch nicht gemeint jener Altar, dessen mensa mit dem Unterbau (stipes) durch die Salbung verbunden ist; es ist mit diesem Ausdrucke bloß gesagt, daß der Altar an einem bestimmten Platze so angebracht sein muß, daß er nicht ad libitum davon removirt werden kann. Das privilegium inhärirt eben nicht dem consecrirten Altarsteine; daher jene Priester, welche z. B. für Seereisen das Indult erhalten haben, auf einem consecrirten Steine, den sie mit sich haben, auf dem Schiffe die hl. Messe zu lesen, das privilegium altaris nicht benützen können.

Schließlich sei bemerkt, daß, wenn ein Gläubiger einem Priester ein Meßstipendium mit dem Verlangen verabreicht, er möchte die hl. Messe ad altare privilegiatum locale nach seiner Intention, e. g. pro † matre lesen, der Priester nicht berechtigt ist, ein größeres Stipendium aus dem Grunde zu fordern, weil durch die celebratio et applicatio missae der Verstorbenen ein vollkommener Ablaß zugewendet werde. Dasselbe gilt für den Priester, der das priv. altaris personale hat. Dieses Verbot ist enthalten in der Bulle Clemens XIII. „Cum ex veteri more", 19. Mai 1761 in den Schlußworten: „decernendo tamen, ut nonnisi consuetam eleemosynam unusquisque sacerdos pro dicta Missa, licet privilegiata, accipiat". — Noch erwähnen wir eine Entscheidung der Ritencongregation 13. August 1667, laut welcher eine Meßstiftung ad altare privilegiatum unter allen Umständen nicht angenommen werden darf. Es heißt nämlich: „Onera perpetua et fundationes ad altaria privilegiata — si privilegium habeatur pro conditione sine qua non, recipere non licet, quia haec gratia potest revocari a concedente".

St. Pölten. Professor Dr. Johann Fasching.

---

VII. **(Eine Ehe mit dem Keuschheitsgelübde.)** Caja hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt und war ohne Dispens in den Ehestand getreten. Nach einem Jahre beichtet sie voll Angst über ihren Zustand und bittet um Verhaltungsmaßregeln.

Es muß dem Gewissen der Caja überlassen bleiben, inwiefern sie sündigte und der Klugheit des Confessars, inwieweit er die Fragende

aufzuklären hat. Der Fall muß selbstverständlich objectiv betrachtet werden. Es ist vorauszusetzen, daß Caja das Gelübde der Keuschheit in strengem Sinne abgelegt hat, nicht blos das Gelübde nicht zu heirathen; ferner, daß sie es mit voller Ueberlegung, mit vollem freien Willen, absolut, bestimmt, unbedingt unter schwerer Sünde, mit einem Worte unter solchen Umständen machte, daß es päpstlich reservirt ist. Caja sündigte schwer durch die Verehelichung; denn hatte sie die Absicht im Ehestande die eheliche Pflicht zu fordern, so begieng sie eine absichtliche Treulosigkeit gegen Gott; beabsichtigte sie zwar nicht die Forderung, aber doch die Leistung, wenn sie verlangt würde, so sündigte sie, indem sie freiwillig ein Hinderniß für ihre Treue gegen Gott herbeiführte; hatte sie die Absicht die Pflicht auch im Forderungsfalle nicht zu leisten, so machte sie sich in ihrem Innern einer Sünde der Ungerechtigkeit gegen ihren Mann schuldig. Also in jedem Falle war der Act der Eheabschließung sündhaft. Sie hatte die Pflicht in den zwei ersten Monaten ihres Ehestandes dem Manne die eheliche Beiwohnung zu verweigern, denn in diesem Zeitraume hat der eine Gatte nicht die Pflicht und darum correlativ der andere nicht das strenge Recht zum ehelichen Acte „Quilibet conjugum licite potest intra bimestre debitum negare . . quia utitur jure suo.“ (S. Alph. l. VI. 958). Caja muß aber ihr Gelübde immer halten, wenn es ohne Rechtsverletzung geschehen kann. Einige Autoren haben sogar behauptet, daß sie verpflichtet ist vor Vollzug der Ehe in den Ordensstand zu treten, da sie nur auf diese Weise das Gelübde zu halten im Stande sei; allein dazu kann sie nicht verpflichtet werden, denn sie hat den Ordensstand nicht gelobt und gewiß nicht intendirt das Gelübde an ein so außerordentliches Mittel zu knüpfen, wie die Lösung des matrimonium ratum non consummatum und der Ordensstand ist, zu dem überdies auch ein Ruf von Oben erfordert wird. Nach Ablauf der ersten zwei Monate muß sie das debitum leisten, wenn der Mann berechtigt ist, es zu fordern, darf aber dasselbe nicht selbst verlangen; jene Fälle abgerechnet, in denen das Verlangen ein interpretatives Leisten ist. (S. Alph. L. VI. n. 930). Wenn es bei Gury II, 780, 3° heißt: Elapso hoc tempore (duorum mensium) non potest petere per se . . sine indirecta voti irritatione ab altero conjuge facta; so ist dies zum wenigsten eine Ungenauigkeit. Nach dem hl. Alphonsus hat der Mann probabilius das Recht, die Gelübde der Frau direct zu irritiren. (l. III 234). Das gilt aber nur von jenen Gelübden, die sie „als Gattin“, also zur Zeit der Ehe ablegt; jene Gelübde, die vor dem Ehestand gemacht wurden, kann er nur indirect irritiren d. h. sie suspendiren, insofern sie sein Recht beeinträchtigen. In unserem Falle hat eine Irritatio indirecta keinen Sinn, da der Mann dadurch nicht in seinem Rechte geschmälert wird, daß die Gattin das

deb. conj. nicht fordert. — Hat der Ehemann das Forderungsrecht (durch Ehebruch, durch Incest) verwirkt, oder ist seine Forderung aus anderen Gründen nicht rechtskräftig, so darf sie das deb. conj. auch nicht leisten aus dem schon erwähnten Grunde. Endlich darf sie im Todesfalle ihres Mannes zu keiner zweiten Ehe schreiten, da das Gelübde durch die Heirath nicht aufgehoben, sondern nur in seinen Wirkungen theilweise beschränkt worden war. Der Confessar, bei dem sich Caja Rath holt, wird am besten thun, wenn er ihr nahe legt, daß sie sich bei einem Bevollmächtigten Dispens erbitte. Bischöfe und Beichtväter eines religiösen Ordens können in und außer der Beichte dispensiren „ad petendum debitum." (S. Alph. De privilegiis CIX.) können aber das Gelübde nicht ganz remittiren. Daher darf auch Caja nach erhaltener Episcopal- oder Regular-dispens nicht ohne päpstliche Nachsicht zu einer zweiten Ehe schreiten.

Wien. P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

---

VIII. **(Aus der kirchlichen Ersparungs-Commission.)** Der Cellerarius „vernachlässige Nichts, hüte sich ebenso sehr vor dem Geize als vor Verschwendung." (St. Benedict in s. reg. c. 31.) Von dem ekelhaften, sattsam bekannten Kerzengeize der josefinischen Zeit dürften wohl wenige Wölklein mehr sichtbar sein, weil das tiefe Hineinschnuppern in die Sacristei nicht mehr „zeitgemäß" ist; aber auf einen leicht vermeidlichen Aufwand, auf eine zu wenig bedachte, daher unbewußte „Verschwendung" der Kerzen möchten diese Zeilen aufmerksam machen.

Viel Wahres enthält das landläufige Sprichwort: „Frischgebackenes Brod bringt dem Bauer Noth." Auf die Wachskerzen angewendet: Lasset die Kerzen an einem trockenen Orte mindestens ein halbes Jahr „sich abliegen." Dann brennen sie (unter gleichen Umständen) ruhiger, zehren sich langsamer auf und rinnen nicht so ab wie frische. Dieses Factum hat unser Stiftsmeßner durch Vergleiche bei mehreren „Stundengebeten" sehr auffallend bestätigt gefunden. Man braucht also nur einmal vom gewohnten Brauche — zu Lichtmessen für das ganze Jahr Kerzenbestellung machen — abzugehen und um die Hälfte mehr zu bestellen, damit immer auf ein halbes Jahr voraus alte, abgelegene Kerzen vorräthig sind. Dieses Ersparniß erlaubt am Ende sogar an hohen Festen um zwei Lichter mehr!

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

---

IX. **(Simonistische Entfernung eines Priesters.)** Der Redaction wurde folgender Fall mitgetheilt: In einer Gemeinde ist ein Priester, welcher zwar kein eigentliches Beneficium hat und

darum so gut, wie ein Kaplan, ad nutum amovibilis ist, allein er bezieht auf seinem Posten einen höheren Gehalt und ist selbstständiger, so daß eine Versetzung auf eine einfache Kaplanei doch für denselben eine gewisse Degradation wäre. Nun ist dieser Herr zwar moralisch unbescholten, aber er besitzt nicht jene Eigenschaften, welche erforderlich sind, um ein regeres religiöses Leben in der Gemeinde zu wecken, weßhalb man ihn durch einen anderen bestimmten Priester, der sehr eifrig ist, zu ersetzen wünscht. Um diesen Zweck zu erreichen, gibt man dem bisherigen, etwas schwachsinnigen Curaten den Betrag von 1000 fl., damit er auf seine Stelle resignire. Er thut es mit Vergnügen. In Betreff seines eifrigen Nachfolgers schreitet man sofort bittlich beim Ordinariate ein, damit dasselbe den „eifrigen" Priester mit dem erledigten Posten betraue.

Es frägt sich nun: „Haben die Verleiher der 1000 fl. sich der Simonie schuldig gemacht oder nicht?"

Antwort: 1. Wenn die 1000 fl. gegeben werden als compensatio für die „mehr selbstständige" Stellung, die er jetzt hat, für den höheren geistlichen Rang, so wird eine Simonia juris divini begangen, weil das Zeitliche (1000 fl.) für das Geistliche (geistlicher Rang, geistliche Stellung) gegeben wird. Certum est, sagt der heil. Alphons (lib. IV. n. 76), esse Simoniam, compensare pecunia excessum, qui fit in re spirituali, puta ob majorem dignitatem, jurisdictionem.

2. Werden die 1000 fl. in Folge einer Stipulation, eines Versprechens angeboten als compensatio für den „höheren Gehalt," den er jetzt hat, so ist zu unterscheiden:

a. Es wird eine Simonia juris divini begangen, wenn durch diese Compensatio, nämlich durch das Geld, principaliter die Resignation und Versetzung des betreffenden Priesters intendirt wird; denn eine Capellania ist so gut eine res spiritualis wie ein Beneficium, daher auch die Resignatio auf die eine Kaplanei und die Ingressio in die Andere; es wird demnach das Geld für eine geistliche Sache gegeben.

b. Wird das Geld nicht principaliter in der genannten Absicht gegeben: so findet keine Simonia juris divini statt: allein die Kirche hat alle stipulationes privatas quoad beneficia et officia spiritualia bei permutationibus strenge verboten ob periculum et suspicionem, ne id fiat intuitu rei temporalis, et per rem temporalem comparetur res spiritualis; weßhalb omnes tales pactiones jure tanquam Simoniacae habentur. So ungefähr sprechen die Canonisten. Eine derartige Stipulatio kann nur mit Wissen und Beistimmung des Bischofes geschehen und muß dann jene simonistische Absicht in dante et in accipiente ausgeschlossen sein.

Daraus ergibt sich, welcher Weg bei der Abmachung, die man im Sinne hatte, einzuschlagen gewesen wäre. Der Bischof kann überhaupt nicht umgangen werden, denn ohne ihn kann der fragliche Priester doch keine Veränderung seiner Stelle, seiner Station vornehmen. Man hätte zum Bischofe gehen und mit ihm offen und ehrlich reden sollen. Der im Jahrgang 1880 S. 106 unserer Quartalschrift vom Prälaten Dr. Ernest Müller vorgelegte Casus „Ueber Simonie bei Bewerbung um Pfründen" verbreitet viel Licht über dergleichen finstere Dinge, die gerne die Heimlichkeit suchen.

X. **(Legitimationsfall bei zweifelhafter Paternität.)** Thekla, welche allgemein als Tochter des Marcus gilt und auch dessen Familiennamen führt, will sich zum Behufe ihrer Verehelichung von ihrem Pfarrer Titus den Taufschein ausstellen lassen. Titus findet aber beim Nachschlagen im Taufregister, daß Thekla nicht unter dem Namen des Marcus, sondern unter dem Familiennamen ihrer schon verstorbenen Mutter Martha und zwar als außereheliches Kind eingetragen ist. Deßwegen läßt Titus den Marcus zu sich rufen und frägt ihn, warum er nicht die Legitimation dieser seiner Tochter sogleich nach seiner Verehelichung veranlaßt habe. Marcus antwortet, er habe geglaubt, daß sich dies von selbst verstehe und daß dazu keine weiteren Formalitäten nothwendig seien. Nachdem Titus ihn eines Besseren belehrt, fordert er ihn auf, das früher Versäumte wenigstens jetzt nachzuholen und die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben, daß Thekla seine Tochter sei, die er mit seiner späteren Gemahlin Martha erzeugt habe. „Ja, sagt Marcus, dies hätte ich ohne Bedenken gethan, wenn man mich bei meiner Verehelichung darauf aufmerksam gemacht hätte; allein jetzt hat die Sache einen kleinen Hacken. Ich habe nämlich aus sicherer Quelle in Erfahrung gebracht, daß meine verstorbene Frau zur betreffenden Zeit nicht bloß mit mir, sondern auch mit Julius fleischlichen Umgang gepflogen hat; daher kann ich nicht mit Sicherheit behaupten, daß Thekla *mein* Kind ist. Allein da das Mädchen brav ist, so bin ich dennoch bereit, die besagte Erklärung abzugeben, wenn Euer Hochwürden glauben, daß dies unter den gegebenen Umständen thunlich ist." „Wenn die Sache sich so verhält, erwiedert hierauf Titus, dann können Sie die betreffende Erklärung nicht mit gutem Gewissen abgeben; denn man kann nicht das, was ungewiß ist, als gewiß erklären. Zudem ist es nach der Erklärung der Canonisten zur Legitimation durch die nachfolgende Ehe nothwendig, daß die Thatsache, daß die zwei verehlichten Personen das Kind außer der Ehe erzeugt haben, außer Zweifel gestellt sei." (S. Kutschker, Eherecht, V. Bd. 421.) Auf diese Entscheidung des Titus hin unterläßt es Marcus, weitere Schritte zur formellen

Legitimation des Mädchens zu unternehmen; und so wird Thekla bei den behufs ihrer Verehelichung vorgenommenen Proclamationen zu ihrer Beschämung und zur Verwunderung des Volkes als außereheliches Kind unter dem Familiennamen der Martha verkündet.

Fragen: I. Ist die Entscheidung des Pfarrers Titus richtig? II. Ist die in Folge dieser Entscheidung eingehaltene Handlungsweise des Marcus zu billigen?

Ad. I. Ich glaube diese Frage entschieden verneinen zu müssen. Denn zur rechtlichen Legitimation eines außerehelich geborenen Kindes wird sowohl vom canonischen als auch vom bürgerlichen Rechte nichts Anderes gefordert, als daß die Mutter dieses Kindes mit jenem Manne, mit welchem sie in der vom Gesetze bestimmten Zeit geschlechtlichen Umgang gehabt, sich nachträglich verheirathet. Die physische Gewißheit der Paternität ist also nicht nothwendig, da ja dieselbe häufig nicht constatirt werden kann; sondern es genügt die rechtliche Gewißheit, welche durch die Thatsache der tempore utili stattgehabten Beiwohnung gewonnen wird. Diese Thatsache zugleich mit der nachfolgenden Verehelichung ist genügend, sie bildet die rechtliche Grundlage der Legitimation. — Diese unsere Ansicht wird durch das canonische Recht vollständig bestätiget. Zum Beweise diene eine Entscheidung Innocenz III. vom Jahre 1209 im C. J. Can. c. 10. X. (II. 19), deren Summa in der Ueberschrift lautet: „Si qui nominent aliquem filium et ita communiter reputatur, non creditur postea alteri eorum juranti contrarium.“ Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Fall ist im Wesentlichen folgender: T. hielt durch sieben Jahre eine Concubine in seinem Hause, ohne jedoch während dieser Zeit von derselben ein Kind zu haben. Auf einmal entläßt er diese Person, welche aber nach kurzer Zeit zurückkehrt, einen Knaben gebiert und T. als Vater angibt. Dieser läugnet zwar anfangs, jedoch auf das Drängen der Kindesmutter und Anderer bekennt er sich als Vater des Kindes. Allein als der Knabe erwachsen war, und es sich um seine Verehelichung handelte, betheuerte dessen Mutter mit einem Eidschwur, daß sie dieses Kind nicht von T. empfangen habe. Aber dessenungeachtet wurde die frühere Paternitätserklärung und Legitimation aufrecht erhalten; obwohl die natürliche Paternität oder die Thatsache, daß der Knabe von T. erzeugt sei, jedenfalls zweifelhaft war. Es wurde also die mit der Kindesmutter gepflogene Copula als Basis und Beweis der rechtlichen Paternität angesehen. Auch das bürgerliche Recht erfordert als Beweis der rechtlichen Paternität nichts Anderes als die zur betreffenden Zeit erfolgte Beiwohnung. Das österr. allg. bürg. G. B. bestimmt im § 163, wie folgt: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes inner-

halb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe. Wenn dieser § mit dem § 161 zusammengehalten wird, so ergibt sich, daß das a. b. G. B. mit unserer Anschauung übereinstimmt.

Auch Kutschker verlangt nur „die rechtliche Gewißheit der Vaterschaft des Ehemannes" und führt zur Illustration einen mit dem unserigen analogen Fall an, der auch im gleichen Sinne erlediget worden ist. Er schreibt diesbezüglich in seinem „Eherecht" Bd. V. § 363 S. 428 f.: „Hieher gehört der vorgekommene Fall, daß in dem Taufbuch einer Curatie Jemand als Vater eines unehelichen Kindes eingeschrieben war, weil er unter Beobachtung der gesetzlichen Modalitäten dieß bei der Taufe des Kindes begehrt hatte. Zehn Jahre später heirathete die uneheliche Mutter einen andern Mann, der sich nach vollzogener Trauung als Vater des in Rede stehenden Kindes bekannte und die Vorschreibung der Legitimirung desselben per subsequens matrim. in Anspruch nahm. Dem Curaten, welcher anfragte, wen er als Vater des Kindes anzusehen habe, wurde von Seite des Ordinariates geantwortet, daß die letzte Vaterschaftserklärung, weil sie dem außer der Ehe geborenen Kinde zufolge des § 161 des a. b. G. B. günstiger ist, festzuhalten sei, indem kirchliche und bürgerliche Gesetze in zweifelhaften Fällen jener Voraussetzung das Wort reden, welche in favorem prolium illegitimarum lautet. Man hat also in diesem Falle nicht die Gewißheit der natürlichen Paternität gefordert, sondern die rechtliche Paternität als genügende Basis der Legitimation erklärt.

Mit dieser Auseinandersetzung glaubt Referent den vollen Beweis geliefert zu haben, daß die vom Pfarrer Titus gegebene Entscheidung des in Rede stehenden Falles nicht bloß uncorrect, sondern geradezu unrichtig war.

Ad II. Schon aus den zur Lösung der I. Frage angeführten Gründen läßt sich schließen, daß die Handlungsweise des Marcus objectiv betrachtet nicht zu billigen ist. Aus den ad I gegebenen Ausführungen ergibt sich vor Allem, daß Marcus die volle Berechtigung hatte, die fragliche Paternitätserklärung vor der betreffenden Behörde in aller Form abzugeben. Wenn aber Marcus vom Rechtsstandpunkte aus zu diesem Schritte befugt war, so war er vom Standpunkte der Moral geradehin dazu verpflichtet. In der Moral gilt der Grundsatz, daß man Niemanden ein bona fide erworbenes Recht nehmen darf, wenn nicht entschieden überwiegende Gründe dagegen geltend gemacht werden können. Nun hat aber Marcus selbst der Thekla das Recht zugestanden, sich als seine

Tochter zu betrachten, indem er ihr gestattete, seinen Namen zu tragen und sie vor allen Leuten als seine Tochter behandelte. Dieses auf Grundlage des kirchlichen und bürgerlichen Gesetzes erworbene Recht kann er ihr wegen eines dagegen auftauchenden Zweifels, der noch dazu rechtlich von keiner Bedeutung ist, nicht mehr nehmen. Er nimmt es ihr aber, wenn er die formelle Abgabe der Paternitätserklärung verweigert; daher kann er dieselbe, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht verweigern. Ja er kann sogar auf Betreiben der Thekla resp. ihres gesetzlichen Vertreters dazu gerichtlich gezwungen werden, sobald die Thatsache, daß er mit Thekla's Mutter innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitraumes (a. b. G. B. § 163) geschlechtlichen Umgang gepflogen, entweder durch eigenes Geständniß oder durch rechtsgiltiges Zeugniß festgestellt ist. —

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

---

XI. **(Verweigerung des Ausgedinges.)** Simon ist Besitzer von 2 Gütern und heirathet eine gewisse Paula; sie übergeben dann nach 21 Jahren ihrem erstgebornen Sohne Franz das Gut A mit der Bedingniß, daß nach dem Tode des Simon ein Austrag an die Mutter Paula gegeben werden müsse. Simon stirbt bald darauf und Franz heirathet eine gewisse Clara, stirbt jedoch auch nach 8 Jahren und dessen Witwe Clara mit 5 ehelichen Kindern übernehmen dieses Gut in gemeinsame Behausung und leisten den Austrag an die Witwe Paula, jedoch nicht Alles.

Der zweite Sohn der Witwe Paula, Johann, ist gesetzlicher Vormund obiger Kinder.

Nun sollte das Gut von einem bestimmten Besitzer übernommen werden, nämlich von Josef, dem ersten Sohne des Franz und der Clara, wozu natürlich auch der Vormund Johann gehört werden muß, welchem seine Mutter, nämlich die austragsberechtigte Paula, den Auftrag gibt, ihren Austrag anzumelden, obwohl der neue, antretende Besitzer Josef ohnehin von dem zu leistenden Austrage weiß. Leider aber schweigt der Vormund Johann, obschon er der gesetzliche Vertreter der bezugsberechtigten Paula nicht ist und der neue Besitzer, der obige Josef, behauptet nun, von der Leistung des Austrages los zu sein, weil er nicht angemeldet worden ist und weil er bei geschehener Anmeldung das Gut billiger hätte übernehmen können (obwohl er, wie oben erwähnt, um den Austrag wohl selbst gewußt und diesen Umstand zu seinem eigenen Vortheile selbst hätte angeben können).

Nun: der Confessarius weiß um die Sache genau und diese ist publik; was hat er zu thun mit Josef, wenn dieser in confessione von dieser Unterdrückung einer Witwe

schweigt? Darf der Confessarius darüber anfangen zu sprechen? Was ist zu thun, wenn Josef zur Leistung des Austrages sich nicht herbeiläßt? Ist er absolutionsfähig? Pro foro civili ist das Recht der Paula verloren. — So lautet die an die Redaction gestellte Anfrage.

Antwort: Wir setzen voraus, daß, wie der Fragesteller angibt, pro foro civili das Recht der Paula verloren sei. Es ist möglich, daß Josef in bona fide meint, er habe keine Verbindlichkeit gegen die Witwe, weil das bürgerliche Gesetz ihm keine Verbindlichkeit auflegt. Da aber eine obligatio naturalis für ihn der Witwe gegenüber vorliegt, so möge der Confessarius darauf Rücksicht nehmen, jedoch so, daß er nicht etwa der Witwe nichts nütze, dem Josef selbst aber schade, indem er ihn aus einem peccator materialis zum peccator formalis mache.

Da die leidliche Sache publik ist, so möge der Beichtvater ihm in confessionali sagen, daß man in Betreff der Witwe Paula nicht ganz gut über ihn spreche, möge ihn fragen, wie sich die Sache verhalte. Behauptet er, daß er im Rechte sei: so frage der Confessarius, ob er auch im **Gewissen** bei der Nichtsleistung an die Witwe ganz ruhig sei.

1. Sagt er, er wisse selbst nicht recht, ob er der Witwe etwas geben müsse, so wird es wohl das Klügste sein, wenn der Beichtvater ihm bedeute, er möge mit der Witwe Rücksprache pflegen und sich mit ihr abfinden (denn das Ganze wird er der Witwe kaum geben müssen, „weil er bei geschehener Anmeldung das Gut billiger hätte übernehmen können"). Wenn er Ja sagt, so hat die Sache keine Schwierigkeit mehr; wenn er Nein sagt, nicht will, so sage der Beichtvater er müsse die ganze Sache seinem Gewissen überlassen, er befehle ihm nichts, gebe ihm aber den besten Rath, Josef möge darüber nachdenken, was seiner Seele mehr nütze u. dgl. Der Confessarius absolvire ihn, wenn er sonst disponirt ist.

2. Sagt er, er sei im Gewissen ganz ruhig, wisse sicher, daß er zu nichts verpflichtet sei: so bedeute ihm der Beichtvater, daß den Witwen Gutes erweisen ein Werk der Liebe und Barmherzigkeit ist und suche ihn zu bewegen, daß er der Witwe alljährlich etwas gebe, besonders durch die Vorstellung, daß die Witwe ja vor dem weltlichen Gerichte vollen Anspruch hätte, wenn nicht die Anmeldung unterblieben wäre; kurz, er suche ihn suadendo et persuadendo dahin zu bringen. Will er, so ist die Sache entschieden; will er nicht, so sage der Beichtvater, er überlasse alles seinem guten Herzen zur Ueberlegung u. dgl., absolvire ihn aber jedenfalls, wenn kein Hinderniß sonst im Wege steht.

Wir meinen, so könne der Beichtvater zu Werke gehen; eine größere Strenge wäre nur dann angezeigt, wenn Josef die strenge

Pflicht, welche er der Witwe gegenüber hat, klar erkennt und sie doch nicht erfüllen will.

---

XII. **(Kirchenbesuch zur Gewinnung der Ablässe.)** 1. Es besteht in manchen frommen Genossenschaften die Ansicht, als ob die Mitglieder durch Besuch ihrer Privatcapelle die Ablässe gewinnen könnten, für die der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist. Diese Ansicht ist falsch. Hat die Genossenschaft (Kloster, Hospital, Seminar u. dgl.) eine Kirche oder Oratorium publicum, so kann natürlich der Ablaß gewonnen werden, falls nicht der Besuch einer bestimmten Kirche vorgeschrieben ist, nicht so, wenn sie nur eine Privatkapelle hat. Bischof Mermillod wandte sich nun an die S. Congr. Indulg. mit der Bitte, daß die Bedingung des Kirchenbesuches „a personis utriusque sexus in communitate et sub regula viventibus" durch Besuch der Hauskapelle erfüllt werden könne; die S. Congr. antwortete aber d. 16. Januarii 1886 (s. Nouvelle revue theol. 1886 p. 340): „Non expedire"; die Bitte ist also abgeschlagen. Diese Bitte, deren Erfüllung sehr erwünscht wäre, kann jedoch immer auf's Neue gestellt werden.

2. Es ist aber nicht der Wille der Kirche, daß die in Klöstern, Hospitälern, Erziehungsanstalten u. s. w. Lebenden, denen der Ausgang verboten ist oder nicht frei steht, vieler den einfachen Gläubigen bewilligter Ablässe beraubt seien. Deshalb wird auf Ansuchen solcher Genossenschaften leicht das Indult ertheilt, daß sie in ihrer Hauskapelle diese Ablaßbedingung erfüllen können. Daß dieses der richtige Weg ist, geht hervor aus einem Resp. S. Congr. Indulg. d. 22. Aug. 1842 (Decr. auth. n. 310) an den Bischof von Vedun. Letzterer hatte dasselbe, was Bischof Mermillod als Bitte stellte, als Frage vorgelegt und für den Fall einer negativen Antwort gebeten, daß der Besuch irgend einer in seiner Diöcese befindlichen Hauskapelle als Erfüllung der Ablaßbedingung für die in Gemeinschaft Lebenden gelten möge. Es wurde ihm aber geantwortet: „Negative, ac propterea recurrat in casibus particularibus;" für die einzelnen Hauskapellen muß ein Indult eingeholt werden.

3. Uebrigens sind ja viele Ablässe, für deren Gewinnung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben ist, solche, welche gewissen Bruderschaften verliehen sind. Sind die in Gemeinschaft Lebenden Mitglieder dieser Bruderschaft, so können sie die betreffenden Ablässe gewinnen, auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen. Denn Pius IX. gestattete am 25. Februar 1877 (Decr. auth. n. 431) den Mitgliedern aller Bruderschaften, daß sie die Bruderschaftsablässe gewinnen können „exercendo opera, quae pro viribus peragere poterunt."

Letztere Erlaubniß war ursprünglich von Clemens XIII. durch Decr. S. Congr. Indulg. (Decr. auth. n. 222) nur den kranken oder gefangenen Mitgliedern jener Bruderschaften gegeben, welche darum nachsuchten, durch obiges Decret aber hat Pius IX. dieselbe ausgedehnt „ad omnes confratres cujuscunque Confraternitatis aut Sodalitii.“

4. Die kranken und altersschwachen Mitglieder einer frommen Genossenschaft können nicht nur Bruderschaftsablässe, sondern alle Ablässe gewinnen, wenn ihnen der Beichtvater statt des Kirchenbesuches und der anderen Bedingungen, die sie nicht erfüllen können, andere fromme Werke auflegt. So hat es die S. Congr. Indulg. auf die Bitte des Bischofs Mermillod hin in oben citirter Antwort gestattet.

Die Bruderschaftsablässe können also die in Gemeinschaft Lebenden, wenn sie Mitglieder der Bruderschaft sind, gewinnen auch ohne die vorgeschriebene Kirche zu besuchen und ohne statt des Kirchenbesuches ein anderes Werk zu erfüllen; die andern allen Gläubigen bewilligten Ablässe, für deren Gewinnung Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, können die Kranken und Altersschwachen gewinnen, wenn der Beichtvater commutirt; die gesunden Glieder dagegen nur, wenn die Genossenschaft für ihre Hauskapelle ein Indult hat.

Mainz. Dr. W. E. Hubert.

---

XIII. **(Ungiltigkeit eines Kaufvertrages wegen Irrthum betreffend eine wesentliche Eigenschaft des Kaufsobjectes.)** K. kommt zu V., um von ihm ein fettes Schwein zu kaufen. Sie werden um den Preis einig, ohne daß einer von ihnen eine besondere Kaufbedingung stellt. K. zahlt die Kaufsumme und läßt das Schwein noch an demselben Tage schlachten. Bei der Untersuchung des Fleisches findet der Beschauer, daß das Schwein „Finnen“ hat, so daß nur Speck und Fett als genießbar erklärt werden, alles übrige aber gemäß polizeilicher Verordnung als der Gesundheit schädlich vernichtet werden muß. In Folge dessen verlangt K. von V. entweder Zurücknahme der genießbaren Theile und Herausgabe der gezahlten Summe nebst Ersatz der gehabten Kosten (für Schlachten, Fleischbeschauen, Arbeit), oder, wenn er ihm die gesunden Theile des Schweines überlassen will, Schadloshaltung des gehabten Verlustes. V. verweigert beides, indem er erklärt, a) er habe den Kauf bedingungslos abgeschlossen, folglich sei er zu nichts gegen K. verpflichtet; zudem b) hätte ja K. das Schwein nach dem Kaufe versichern können, da er das unterlassen, habe er sich selbst den Schaden zuzuschreiben.

Wie ist in diesem Falle in foro conscientiae zu entscheiden? Wer hat den Schaden zu tragen?

1. Die Lösung des gegebenen Falles gipfelt in der Frage: Ist der Verkauf giltig oder nicht? K. will ein Schwein zum Schlachten kaufen, also ein Schlachtobject erhandeln, dessen Fleisch genießbar ist, und V. will ein solches verkaufen. Beide sind beim Eingehen des Contractes in diesem Punkte einig, und keiner ahnt, daß das Kaufobject für diesen Zweck wenigstens theilweise unbrauchbar ist. Nun stellt sich später durch Untersuchung von competenter Seite heraus, daß das Fleisch „Finnen" enthält. Dieser Umstand muß als ein substantieller Fehler des Objectes angesehen werden. Dadurch wird nämlich das Schwein dem größten Theile nach für den Käufer unbrauchbar, und er würde dasselbe nicht gekauft haben, hätte er zuvor diesen Fehler gewußt. Der Käufer war bei Schließung des Contractes im Irrthume hinsichtlich einer Eigenschaft, die als ausdrücklich intendirt betrachtet werden muß, so daß diese Eigenschaft — die Genießbarkeit des Fleisches nämlich — mit zur Substanz des Kaufobjectes gehört; folglich ist der Irrthum bezüglich derselben gleich einem error circa substantiam. Es ist daher der Kaufcontract als ungiltig zu betrachten. Daraus folgt für V. die Verpflichtung, auf die Forderung des K. einzugehen, d. h. entweder die gesunden Theile des geschlachteten Thieres zurückzunehmen und dem Käufer Kaufsumme und gehabte Unkosten zu ersetzen, oder, falls K. darauf eingehen will, nach Abschätzung des gesunden Fleisches dem K. den erlittenen Schaden gut zu machen.

2. Macht aber die bona fides des V., da er den Fehler nicht kannte, den Vertrag nicht giltig? Nein, der Grund davon ist, weil das Kaufobject des besagten substantiellen Fehlers wegen zum größten Theile nullius valoris ist, wodurch deficiente consensu ex parte emptoris der Contract nichtig ist. Zudem wird nach entdecktem Irrthume der Verkäufer malae fidei und muß folglich, um Unrecht zu vermeiden, auf die vermeinte Gültigkeit des Kaufes verzichten.

3. Was ist von den zwei Gründen zu halten, auf die V. seine Weigerung stützt?

Ad a: Dadurch, daß V. das Schwein bedingungslos verkauft und K. es bedingungslos übernommen hat, wird ersterer nicht entlastet. Denn bei jedem Kaufe wird als selbstverständlich angenommen, daß das Object des Vertrages materia apta sein müsse. Im vorliegenden Falle aber ist die Materie des Contractes notabiliter inutilis, weil größtentheils nullius valoris. Obgleich nun der Kauf bedingungslos geschlossen, so hat der Käufer doch gerade auf diese Grundbedingung „der Aptitudo des Objectes" hin seinen Consens gegeben. Folglich ist der Vertrag nichtig und muß der Verkäufer seinen Mitcontrahenten in jeder Hinsicht schadlos halten. Allerdings hätte sich V. von all' diesen mißlichen Folgen befreien können, wenn er bei Schließung des Verkaufes mit K. expressis verbis sich da-

hin geeinigt hätte: daß er den Gegenstand verkaufe, wie er ist, ohne für irgend welchen Schaden, wodurch er auch immer verursacht werde, später verantwortlich zu sein. Durch diese Bedingung hätte der Käufer jegliches Risico auf sich genommen, — aber dadurch gewiß auch eine Verminderung der Kaufsumme erzielt.

Ad b. Aber hat nicht der Käufer dadurch jeden Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Verkäufer verloren, daß er das Schwein nach dem Ankaufe nicht versichern ließ? In diesem Falle würde keiner der Contrahenten Schaden erlitten haben.

Zum Versichern des Objectes war Käufer nicht verpflichtet. Denn weder der geschehene Kauf an und für sich, noch irgend eine dabei gemachte Clausel oder Bedingung, noch das Gewohnheitsrecht haben ihm eine solche Verpflichtung aufgelegt. Folglich verliert er durch diese Unterlassung sein Recht auf Entschädigung nicht. Mithin ist V. im Gewissen verpflichtet, auf das Verlangen des K. einzugehen.

Beuren (Prov. Sachsen, Preußen). Pfr. Dr. Adam Wiehe.

---

XIV. **(Votum non nubendi.)** Bertha, welche schon oft gehört hat von unglücklichen Ehen, von dem Kreuz und den Mutterſorgen des Eheſtandes, macht, um ihnen zu entgehen und da sie auch sonst Neigung zum einsamen Leben hat, das Gelübde, ihr Leben lang unvermählt zu bleiben. Nach einigen Jahren gewinnt ein wohlsituirter Jüngling ihre Liebe und sie heirathet ihn. Das stille Glück der Flitterwochen dauert aber nicht lange. Es erheben sich in ihr bittere Gewissensvorwürfe, daß sie ihr Gelübde gebrochen und bange Zweifel quälen ihr Herz über die Erlaubtheit des debitum coniugale, ja sogar über die Giltigkeit ihrer Ehe. Timens ac tremens legt sie diese Fragen und Aengsten ihrem Confessarius vor. — Was hat der zu antworten? —

Bezüglich der Giltigkeit der Ehe kann kein vernünftiger Zweifel obwalten. Wir haben es hier nur mit einem impedimentum matrimonii impediens zu thun, welches die Eingehung des ehelichen Bundes wohl unerlaubt, aber nicht ungiltig macht. Bertha ist giltig verheirathet, hat aber, da sie ohne Dispens von dem Gelübde die Ehe eingegangen, eine schwere Sünde begangen. Eine Frage entsteht nur betreffs des usus matrimonii, an Berthae liceat reddere debitum, vel etiam petere? — Reddere debitum ist ihr unzweifelhaft erlaubt; Gury sagt theol. mor. II. n. 909: „Quilibet coniux voto castitatis innodatus, vel affinitate aut cognatione spirituali ex proprio facto contracta impeditus sub gravi debitum petere prohibetur; alteri tamen coniugi petenti reddere potest, quin etiam per se tenetur; altera enim pars iure suo privari nequit“.

Wir begehren aber in unserem Falle für Bertha noch mehr und behaupten, daß es ihr auch freistehe, das debitum zu fordern. Es ist nämlich (vgl. La Croix l. III. p. I. n. 561) ein doppeltes votum castitatis als Ehehinderniß in Betracht zu ziehen: das votum castitatis totale, d. i. votum perpetuae castitatis und das votum castitatis partiale, d. i. votum non nubendi seu virginitatis. Nur bezüglich des Ersteren gilt der Satz: debitum petere prohibetur, reddere tenetur, bezüglich des einfachen votum non nubendi seu virginitatis aber nicht: „Qui voto illo emisso" sagt Gury l. c. II. 781 „matrimonium contrahit, peccat graviter; contracto matrimonio reddere atque etiam petere potest debitum." Bertha hat nun nicht das votum perpetuae castitatis abgelegt, sondern nur das votum non nubendi, einestheils, um Gott in der Einsamkeit eifriger zu dienen, anderntheils, um den Lasten und Sorgen des Ehestandes zu entgehen. Nun hat sie geheirathet und dadurch wohl schwer gesündigt; aber durch das Eingehen der Ehe ist der Gegenstand des Gelübdes unmöglich geworden, folglich das Gelübde selbst verfallen und Bertha in voller Freiheit (Müller, theol. mor. l. II. § 54, Princip. II.), den einzigen, unwahrscheinlichen Fall etwa ausgenommen, daß die Ehe noch nicht vollzogen wäre und sie virginitatem stricte talem gelobt hätte, per hanc intelligens continentiam a primo actu, quo virginitas amittatur. in welchem Falle es ihr nicht erlaubt wäre, prima vice petere debitum (La Croix l. VI. p. III. n. 358), was aber hier keine Anwendung findet. — Es ändert auch an der Sache nichts, daß Bertha selber durch eigenes Verschulden die Erfüllung des Gelübdes unmöglich gemacht hat: „etsi tua culpa materia facta sit impossibilis, inutilis etc, tamen, postquam iam talis facta est, cessat obligatio et sufficit poenitere de culpa". (S. Alph. theol. mor. lib. III. n. 225.)

Allerdings bemerkt Sanchez, daß bei gewöhnlichen Leuten, die das „bene distinquere" der Moralisten nicht verstehen, „in dubio praesumendum esse, quod per virginitatem intellexerint castitatem", andererseits ist aber doch wohl zu beachten, daß kein Gelübde zu mehr verpflichtet, als in der Absicht des Gelobenden lag: „Lex se non extendit ultra intentionem legislatoris, ergo nec votum, quod quippe lex est quaedam privata et particularis" (Müller, l. c. l. II. § 54, 2). In solchen zweifelhaften Fällen muß somit der Confessarius genau fragen, was der Pönitent unter seinem Gelübde eigentlich verstanden und wozu er sich stricte verpflichtet habe: ob er nur daran dachte, keine Ehe einzugehen oder ob er die lebenslängliche Keuschheit im Auge hatte. — Zur besseren Orientirung in solchen fraglichen Fällen gibt Moya bei La Croix (l. III. p. I. n. 561) folgende Unterscheidungspunkte an: „Si vovens co-

gnovit differentiam inter virginitatem et castitatem, ac dixerit, voveo virginitatem, erit partiale (votum); si non cognovit, uti communiter non cognoscunt iuvenes et puellae, censendum est totale, quia pro eodem sumunt." Richtig fügt er noch hinzu: „Eum, qui dubitat, an emiserit votum partiale castitatis an totale, posse resolvere in favorem suae libertatis."

Um auf den richtigen Sachverhalt zu kommen, ist es sehr angezeigt, besonders um das Motiv des Gelübdes zu fragen, „an vovens intentione se ab oneribus matrimonii liberandi sanctiusque Deo serviendi ductus fuerit, vel unico amore et affectu puritatis: in 1° casu coelibatum et virginitatem, in 2° autem vere castitatem vovisse censendus est". (Gury II, n. 781 3°).

In unserem Falle haben wir es daher nur mit dem reinen votum non nubendi zu thun; die weitere Erfüllung dieses Gelübdes ist durch die Heirath Berthas unmöglich geworden, ergo licet ei reddere et petere debitum coniugale.

St. Florian. Franz Prandl, reg. Chorherr.

XV. **(Zulässigkeit einer Missa votiva solemnis am jährlichen Stiftungsfeste.)** Eine Diöcesan-Waisenanstalt feiert alljährlich in der Anstaltskapelle ihr Stiftungsfest. Kann mit Rücksicht darauf, daß die Anstalt der Diöcese gehört, also einem öffentlichen Zwecke dient, die Missa pro gratiarum actione als missa votiva solemnis (mit Gloria und Credo) genommen werden?

Antwort: Die alljährliche Feier der Stiftung eines Diöcesan-Waisenhauses ist an sich nicht als eine res gravis vel publica ecclesiae causa zu betrachten, so daß auf eine Berechtigung zur Celebrirung einer feierlichen Votivmesse an dem Stiftungstage zu erkennen wäre. Es folgt dieß aus der Analogie der von den Rubricisten gewöhnlich für res graves et publicae ecclesiae causae erklärten Angelegenheiten und Entscheidungen der Ritencongregation, welche für Kirche und Staat nicht weniger wichtige Angelegenheiten (z. B. die Wahl einer Aebtissin, Erkrankung des Landesfürsten) als res graves an sich zu betrachten nicht zulassen. Doch könnte die genannte Jahresfeier als eine für Celebration einer feierlichen Votivmesse hinreichend wichtige Angelegenheit dann betrachtet werden, wenn Clerus und Volk der Stadt und eventuell selbst der Bischof an derselben in außerordentlicher Weise Antheil nehmen und letzterer das Vorhandensein der res gravis erklären würde (S. R. C. in Placent. die 19. Maji 1607 ad 14). Dann würde die Votivmesse natürlich auch mit Gloria und Credo abzuhalten sein, da ja die feierliche Votivmesse immer Gloria und Credo hat (außer sie würde in violetten Paramenten celebrirt, wo sie ohne Gloria und mit Credo nur an Sonntagen gefeiert wird). Sie kann dann an allen

Tagen gefeiert werden, ausgenommen die Sonn- und Festtage I. Classe, die privilegirten Ferien und die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten. Als Formular wäre dann zu nehmen die missa de Trinitate, deren Oration die oratio: „Deus cujus misericordiae non est numerus" sub unica conclusione beigefügt wird. Dagegen ist diese Stiftungsfeier unter allen Umständen hinreichender Grund für die Celebrirung einer privaten Votivmesse, die immerhin auch mit aller äußeren Solennität gefeiert werden kann. Auch eine mit äußerer Solennität gefeierte Votivmesse wäre ausgeschlossen an allen Tagen, für welche die nicht privilegirten privaten Votivmessen verboten sind: an allen festis duplicibus, an allen Sonn- und gebotenen Festtagen, innerhalb der 5 privilegirten Octaven, an den privilegirten Ferien, am Allerseelentage. An allen anderen Tagen könnte die Votivmesse in gratiarum actionem (de Trinitate) celebrirt werden (mit oder ohne Solennität), aber immer nach dem Ritus der privaten Votivmesse, also ohne Gloria und Credo (S. R. C. in Panormitan die 2. Sept. 1690) und mit allen den Orationen, die für die private Votivmesse vorgeschrieben sind.

Leitmeritz. Professor Dr. Franz M. Schindler.

---

XVI. **(Kopfbedeckung beim Tragen des Viaticum.)** Pius, ein junger Priester, hat oft in Winterszeit beschwerliche Versehgänge in die nach N., wo er Kaplan ist, eingepfarrten Ortschaften zu machen. Da er die Vorschriften des Rituale ängstlich beobachtet, pflegt er diese Gänge mit entblößtem Haupte vorzunehmen, wie es die kirchlichen Bestimmungen im allgemeinen vorschreiben. Nachdem er jedoch vor einiger Zeit sich dadurch eine Erkältung und in Folge dieser heftige Kopfschmerzen zugezogen hat, so bedeckt er bei solchen Versehgängen manchmal das Haupt, wobei er aber zweifelt, ob es erlaubt sei. Er fragt hierüber Titus, einen älteren Priester, um Rath. Titus antwortet ihm, er solle die kirchlichen Vorschriften nach Möglichkeit beobachten. Diese Antwort beseitigt den Zweifel des Pius nicht, er bleibt im Zustande des Zweifels wie vorher.

Es fragt sich nun: War die Handlungsweise des Pius sündhaft? War Titus ein kluger Rathgeber?

Nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften soll der Priester, soweit es möglich ist, das Viaticum mit entblößtem Haupte tragen. Doch erhielten einige Diöcesen vom apostolischen Stuhle das Indult zum Tragen einer anständigen Kopfbedeckung bei Versehgängen in Winterszeit. Da nun in der Diöcese des Pius ein solches Indult nicht besteht, so fragt es sich: Konnte Pius eine Kopfbedeckung bei fraglichen Versehgängen tragen? Wir antworten: Ja. Zur Begründung dessen wollen wir von einem präsumirten Indulte absehen — wiewohl man ein ähnliches Indult präsumiren kann,

wo ähnliche Gründe vorhanden sind — da genug andere Gründe dafür sprechen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein kirchliches, also menschliches Gesetz. Nun ist es aber allgemeine Lehre der Theologen, daß die menschlichen Gesetze zu verpflichten aufhören, wenn ihre Erfüllung moralisch unmöglich ist, d. h. wenn die Beobachtung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder großen Schaden (z. B. an Gesundheit) bringen würde. (Vgl. S. Alph. Theol. mor IV. 1034, 327, I. 175.) In unserem Falle war Pius von Beobachtung der Ritualvorschrift wegen moralischer Impotenz entbunden, weshalb er per se nicht sündigte. Wir sagen: per se, denn er sündigte, wenn er im Zustande eines praktischen Zweifels gehandelt hat, da wir in dubio practico nicht handeln dürfen. Dabei wollen wir jedoch bemerken, daß der Zweifel auch ein unbegründeter (dubium inane) sein konnte, welcher die gesetzte Handlung nicht sündhaft macht. Wenn dem Pius die Grundsätze der Moral über die moralische Unmöglichkeit als Entschuldigungsgrund von menschlichen Gesetzen bekannt waren und der Zweifel mehr in seiner Aengstlichkeit seine Ursache hatte, so konnte er ein solches dubium inane leicht ablegen und die Handlung setzen, ohne zu sündigen. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Theol. mor. I. 24.): „qui vero dubius esset, sed omnibus ponderatis adverteret, dubium esse inane, hic bene potest dubium suum deponere sine alia reflexione et sic actionem exequi".

Aus dem Gesagten ersieht man, das Titus kein kluger Rathgeber war. Anstatt den ängstlichen Pius mit allgemeinen Worten abzufertigen, hätte er ihm sagen sollen, er dürfe bei weiten Versehgängen zur Winterszeit eine anständige Kopfbedeckung tragen, da in diesem Falle die moralische Impotenz von der Beobachtung der erwähnten Vorschrift gewiß entbindet.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

XVII. **(Ablaß für die im Missale enthaltene Gratiarum actio post Missam.)** In den vor einigen Monaten bei Pustet veröffentlichten Preces ante et post missam pro opportunitate sacerdotis dicendae, die wir wegen des bequemen Formates und großer Reichhaltigkeit bei guter Auswahl nur empfehlen können, findet sich sowohl bei der Oratio S. Thomae de Aquino als bei der Oratio S. Bonaventurae nach der hl. Messe eine Indulgentia unius anni angegeben mit Berufung auf das Decret der S. C. Indulg. vom 20. Dez. 1884. Nun hat aber P. Adelelmus Foppiano O. S. B. in seiner Bittschrift (S. Acta S. Sedis vol. XVII. pag. 408) einen Ablaß von einem Jahre erbeten nicht für jede dieser Orationen, sondern pro recitatione praeter illam consueti cantici „Benedicite" etc. et Psalmi „Laudate" etc. cum versiculis et tribus

orationibus adnexis, duarum sequentium orationum, quarum altera s. Thomae, altera vero s. Bonaventurae, und in der Entscheidung der Congregation steht (S. Acta l. c. pag. 416) Ssmus . . . benigne annuit pro gratia in omnibus iuxta preces. Dasselbe steht in der neuen Raccolta pag. 573 [1]) Also ist der Ablaß nicht für jede Oration, sondern für alle zusammen von Trium puerorum bis zur Oratio S. Bonav. incl. verliehen.

Wetzlar. Dr. Peter Ott.

XVIII. **(Welches Patrocinium hat ein Expositus oder Localkaplan zu feiern?)** Es gibt Hilfspriester, die im Pfarrhofe oder Pfarrorte wohnen und von dort aus dependenter a parocho an mehreren oder an einer bestimmten Kirche die Seelsorge ausüben, dort die hl. Sacramente spenden, predigen u. s. w. Andere solche Hilfspriester wurden der leichteren Pastoration halber auf ihren Filialbezirk förmlich hinausversetzt oder exponirt; solche Priester heißt man Expositi oder Localkapläne. Hatten die zuständigen Pfarrer und die Ordinarien meistentheils strenge hervorgehoben, daß solche Priester nur Hilfspriester seien und nur dependenter a parocho die Seelsorge ausüben, so findet dieses kirchenrechtliche Verhältniß seinen Ausdruck in der kirchlichen Bestimmung, daß solche Expositi als der Pfarrkirche adscribirt zu erachten sind und deshalb nicht das Officium des Patrons ihrer Expositurkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. zu feiern haben, wohl aber den Patron der Pfarrkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. feiern müssen. Eine auffallende Unterscheidung macht aber die S. R. C. zwischen Filial- oder Expositurkirchen und zwischen Nebenkirchen. Während der Pfarrer zur Feier des Patrons der Expositurkirche sub ritu dupl. I cl. cum oct. gehalten ist, ist dieß nicht der Fall bei Kirchen, wo der Pfarrer entweder selbst oder durch einen andern Priester die Messe liest und die hl. Sacramente mit Ausnahme der Taufe spendet.

Die zwei wichtigen Decrete, durch die anderweitige Anweisungen in Directorien, Pastoralblättern corrigirt werden, sollen folgen: Ex coadjutoribus nonnulli ab Ordinario adscribuntur servitio parochorum, qui praeter ecclesiam parochialem aliam filialem habent, ut ibi residentes omnia vel nonnulla sacramenta, viaticum et extremam unctionem saltem fidelibus ministrent a parocho dependentes; tenenturne coadjutores ad officium titularis illius ecclesiae vel tenetur parochus tantum vel ambo?

[1]) Indulgenza di un anno se in ringraziamento della Messa, dopo aver recitato il Cantico dei tre fanciulli . . . . . diranno l' Orazione di S. Tommaso d' Aquino all 'Eterno Padre e l'Orazione di S. Bonaventura a. N. S. Gesù Cristo.

Negative ad primam partem, seu teneri parochum tantum.[1])

Ex parochis sunt nonnulli, qui aliam ecclesiam seu sacellum habent praeter parochiale non tamen stricte filiale declaratum, sed ex antiquo annuente Ordinario pro commoditate fidelium longe a parochia degentium ibidem per se vel per alium missam celebrant et in nonnullis sacramenta, praeter baptismum administrant. Tenenturne ad officium titularis praefatae ecclesiae recitandum?

Resp. Negative. S. R. C. 11. Aug. 1877. Das Decret vom 18. August 1877 kommt auf das erstere wieder zurück.

Böbing. (Bayern.) Pfarrer Josef Würf.

---

XIX. **(Ein leicht mißverständlicher Satz des Canisischen Katechismus.)** Der Canisische Katechismus enthält unter anderen folgenden zum mindesten ungenauen Passus: Bei der Beantwortung der Frage, was der Sünder thun muß, welcher in der Beicht eine schwere Sünde vorsätzlich oder aus sträflicher Nachlässigkeit verschwiegen hat, kommt als Punkt 3 vor: „Er muß beichten, ob und wie oft er in diesem Zustande das allerheiligste Sacrament des Altars empfangen habe, und ob solches von ihm auch um die österliche Zeit geschehen sei." Diese letzteren Worte könnten nämlich zur Meinung veranlassen, als ob jede um die österliche Zeit empfangene unwürdige Communion schon deßwegen eine doppelte oder potenzirte Sünde wäre, weil sie eben um die österliche Zeit empfangen worden ist. Dies wäre aber unrichtig, da es ja ganz leicht vorkommen kann, daß Jemand in einer und derselben österlichen Zeit mehrmals unwürdig beichtet und communicirt, einmal aber, sei es z. B. gerade am ersten Sonntage nach Beginn der österlichen Zeit doch würdig die hl. Sacramente empfangen hat, obgleich er sich etwa vornahm, seiner Osterpflicht erst später, z. B. am „Beichttage" zu genügen. In diesem Falle wäre er seiner Osterpflicht nachgekommen, die nachfolgenden unwürdigen Communionen involviren aber keine neue Species, was sich aber aus dem Wortlaute des Punkt 3 im Canisischen Katechismus ergeben würde, der den bewußten Sünder anhält auch

---

[1]) Dieses Decret kann auf **unsere** „Expositi" nicht angewendet werden, weil sie nicht a parocho dependentes sind, indem sie den Pfarrern gleichgestellt werden. Unsere Expositi werden vom Dechant installirt, appliciren pro populo und sind quoad sacras functiones gleichberechtigt mit den Pfarrern. Das obige Decret scheint uns nur zu besagen, daß die Residenz allein noch nicht den Pfarrer macht. (Anmerk. der Redact.)

anzugeben, ob der unwürdige Empfang der hl. Communion auch zur österlichen Zeit geschehen sei, was in dieser allgemeinen Fassung wenigstens ungenau ist. Es handelt sich eben in diesem Punkte nur um die einmalige Erfüllung der Osterpflicht und somit dürfte dieser Passus deutlicher heißen: „Er muß beichten, ob und wie oft er in diesem Zustande das allerheiligste Sacrament des Altars empfangen und ob und wie oft er auch um die österliche Zeit keine würdige Communion empfangen habe."

St. Florian. Franz Brandl, reg. Chorherr.

---

XX. **(Was mag wohl der Grund sein, daß in festo Epiphaniae das Invitatorium in die dritte Nocturn versetzt wurde und zwar nur am Feste selbst und nicht mehr infra Octavam?** Der praktische Entstehungsgrund mag allerdings, wie Cavalieri andeutet, darin gelegen sein, daß der Invitatorium-Psalm von Alters her schon im Officium der Nocturnen vorkam und zwar durch öftere Wiederholung der Antiphon durchbrochen, weil anfänglich alle Psalmen so gesungen wurden. Man wollte ihn also nicht noch einmal an die Spitze des Officiums stellen.

Es lassen sich jedoch aus den Liturgikern auch mystische Gründe dafür anführen. Gavantus Comm. in Rubr. Brev. sect. 6. c. 7. n. 3 führt aus mittelalterlichen Schriftstellern folgende Erklärungen an: „Matutinum incipitur ex abrupto ab Antiphona et Psalmo: quia, visa stella, statim venerunt Magi, muto nuncio, non loquente." (Nach Durand. l. 6. c. 16.) „Omittitur Invitatorium" sagt er nach einem anderen Erklärer (Alcuin) „ad detestandam fraudulentam Herodis invitationem ad Christum adorandum". „Hymnus jam non cantatur primo die, quia perfectorum est cantare Hymnos: conversio vero gentium in solis Magis perfecta non erat". „Infra Octavam vero dicitur Invitatorium nomine Magorum alios invitantium ad adorandum Christum". „Psalmus Venite dicitur cum peculiari Antiphonae repetitione; ad indicandum, quod in tempore gratiae per tertium Nocturnum significato invitata est Ecclesia de Gentibus per Magos et stellam; repetita ideo Antiphona saepius Venite adoremus, ut confluant undique omnes."

Von Neueren schreibt Amberger in seiner Pastoral: „Der Festgedanke selbst ist ein Invitatorium; derselbe ist durch die vorausgegangene Vigilfeier so eindringlich dargestellt, daß es in der That weder eines besonderen Invitatoriums noch der gewöhnlichen Erregung des Gemüthes durch den Hymnus bedarf". „Hieraus dürfte auch erhellen, warum für die Officien inner der Octav, welchen eine solche Vigilienfeier nicht vorangeht und die mehr auf

Erlebung als auf Vorstellung des Festgedankens hinzielen, Invitatorium und Hymnus wieder genommen werden. Zudem hat am Feste selbst der Psalm Venite gerade in der dritten Nocturn seine Stelle als der Ruf an die ganze Schöpfung, dem sich offenbarenden Erlöser vollkommene Huldigung darzubringen, auf was auch die Wiederholung der Antiphon nach jedem zweiten Verse deutet." (Bd. 2. S. 613.) Fornici in seinen Institutiones liturgicae gibt eine theilweise andere Erklärung: „quia festivitas Epiphaniae vocationem Gentium repraesentat, quae ignorantes ecclesiasticos hymnos et sacra cantica, si non possunt laudare Dominum in hymnis et psalmis, veniunt ad deum natum adorandum, et ad offerenda ei munera bonorum operum et observantiam Dominicae Legis. Incipitur etiam ex abrupto quia hic orationem incipiendi modus multum valet ad conciliandam attentionem novitate rei et ad mysteriorum contemplationem magis animos excitandos."

Sohin könnte man sagen: Gleichwie die Weisen ohne äußeren Herold, ohne die Vorbereitung durch die Propheten, auf das plötzliche Erscheinen des Sternes hin sich schnell entschlossen und ohne Verzug auf die Reise machten, so sollen sich ihnen auch die Beter ohne Säumen anschließen. Am Ziele ihrer Reise angelangt laden sie nun Alle zur Anbetung Gottes ein; und das thun mit ihnen auch die Beter in der dritten Nocturn. An den folgenden Tagen steht das Invitatorium wieder am Anfange, weil die Octavtage nur Nachhall des Festes sind und weil der Anzubetende bereits gefunden ist.

Sigharting. Pfarrer Franz Lang.

XXI. **(Der Modus der Impositio Cinerum am Aschermittwoch.)** Muß der Priester am Aschermittwoch die geweihte Asche mit der Hand (Daumen und Zeigefinger) auf die Häupter der Gläubigen streuen? Das Missale Rom. und das Caeremoniale Episc sprechen sich darüber nicht genau aus; es heißt nur allgemein: Impositio, distributio cinerum. Allerdings ist es am natürlichsten und wohl von jeher am gebräuchlichsten, die Asche mit der Hand zu streuen und scheint dieß auch folgende Bemerkung des Caeremoniale Ep. anzudeuten: „Datis cineribus Episcopus sedens, in eodem loco, lavat manus more solito; mox . . . cantat manibus junctis „Dominus vobiscum", Oremus . . ." (vgl. die ganz ähnliche Vorschrift in benedictione ac distributione candelarum). Wenn übrigens irgendwo ein anderer Modus üblich ist, z. B. wie in vielen Gemeinden der Rheinprovinz, das Aschenkreuz mittelst eines Stöpfels (Korkes), in welchen ein Kreuz eingeschnitten ist, auszutheilen, so wird hiegegen im Wesentlichen nichts einzuwenden sein

Ried. Professor Josef Kobler.

XXII. **Die Procession nach der Benedictio Candelarum am 2. Februar und nach der Benedictio Palmarum am Palmsonntag)** darf dort, wo die Benedictio stattfindet, in der Regel nicht unterlassen werden; denn gerade diese Procession vergegenwärtigt das Ereigniß dieser Tage (die Reise der heil. Familie nach Jerusalem, den feierlichen Einzug Jesu in Jerusalem), was die Kerzen und Palmenweihe allein nicht darzustellen vermöchte. Die Decrete der hl. Ritencongregation weisen bloß einen Fall auf, wo die Procession am Palmsonntag (und das Gleiche gilt vom 2. Febr.) zu unterbleiben hätte: wenn nämlich an diesem Tage der Schluß des 40stündigen Gebetes eintreffen sollte. Auf die dießbezügliche Anfrage antwortete die S. C. R. (die 17. Sept. 1822 ad 10): „In casu de quo agitur, si fieri debeat vel deceat ut fiat benedictio palmarum, haec facienda erit in alio Sacello laterali, quo magis fert Ecclesiae structura, distante ab ara maxima, in qua SS. Sacram. expositum est, servatis omnibus caeremoniis in Missali praescriptis, sed absque Processione" (damit nämlich die Adoratio SS$^{mi}$ nicht gestört werde). Dies gilt jedoch streng genommen auch nur dort, wo die Instructio Clementina für die Abhaltung des 40stündigen Gebetes präceptiv ist und Gardellini bemerkt zu obigem Decrete: „Quodsi Ecclesia sit nimis angusta, expedit potius ut benedictio palmarum omittatur". Sicher ist zum Unterlassen der Procession kein ausreichender Grund der Mangel oder die mangelhafte Schulung der Sänger. In diesem Falle müßte eben für bessere Schulung der Sänger gesorgt werden oder so lange dies nicht geschieht, müßte die hl. Handlung sine cantu vorgenommen werden.

Ried. Professor Josef Kobler.

# Literatur.

1) **Francisci Josephi Rudigier, Exercitia Spiritualia.** SS. 159. Vorrede. kl. 8°, Linz, Preßvereinsdruckerei. Verlag des Herausgebers Dr. Fr. Doppelbauer, in Commission bei Mayer und Comp. in Wien.

Das vorliegende Buch bringt acht lateinische Vorträge, welche der hochselige Bischof als Spiritual-Director zu St. Augustin in Wien gehalten hat. Die zwei letzten derselben, welche über die vorzüglichsten Beweggründe zu einem priesterlich vollkommenen Leben handeln, wurden zu Beginn des Schuljahres 1845—46 gehalten; die sechs ersteren in der Charwoche 1846 gelegentlich der hl. Exercitien. Das Thema ist dem bekannten Exercitienbuche des hl. Ignatius entnommen. Der erste Vortrag gilt der Vorbereitung zu den geistlichen Uebungen; der zweite handelt von der Bestimmung

des Priesters; der dritte ist über die Sünde, der vierte verbreitet sich über Tod und Gericht; der fünfte über die Hölle; der sechste hat zum Gegenstand den Himmel. Die Behandlung des Themas ist sehr ausführlich und gründlich, in leicht verständlichem, fließenden Latein, mit steter Rücksicht auf die jungen Priester, welche eben unter der Leitung ihres Spiritual-Directors die Exercitien machten. Wenn wir sagen, daß diese hochwichtigen, ernsten Vorträge oder Meditationen ganz und gar das charakteristische Gepräge ihres berühmten Autors tragen, so haben wir für unsere Leser zur Empfehlung und Würdigung derselben genug gesagt. Die Ausstattung des Buches ist äußerst gefällig.

Zu gleicher Zeit theilen wir noch mit, daß der zweite Band der Predigten desselben Autors, Festtags- und Gelegenheitspredigten, im Monate März d. J. erscheinen wird.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

2) **Kurz gefaßter Commentar zu den vier heil. Evangelien von Dr. Franz Pölzl,** o. ö. Prof. d. Theol. an der k. k. Universität zu Wien. **2. Bd. 2. Theil (Luk. 1—21)** Graz. Verl. Buchhdlg. Styria. 1887. Gr. 8°. XXIV. und 347 SS. Preis 2 fl. 40 kr.

Die exegetischen Arbeiten des Herrn Prof. Pölzl sind in dieser Quartalschrift schon öfters lobend besprochen worden (vgl. 1880, S. 819 ff. 1881, S. 186 f. und 1885, 869 f.). Das gleiche läßt sich auch von diesem neuesten Commentare zu Lukas mit vollem Rechte sagen. Die gegebene Exegese ist in Wort- und Sacherklärung kurz und deutlich mit Ausschließung alles unnöthigen Ballastes, der die Anfänger im exeget. Studium nur zu verwirren geeignet ist. Die Textkritik ist für Theologie-Studierende fast etwas zu viel berücksichtigt; die philologischen Bemerkungen sind sehr richtig. Besonders bündig ist der Zusammenhang zwischen größeren und kleinen Stücken dargestellt. Die typographische Ausstattung des Buches von Seite der Verlagshandlung Styria ist sehr nett, der Preis mäßig. Somit empfiehlt sich dieser Commentar, der dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Linz, Dr. Ernest Müller dediciert ist, als ein recht nützliches Handbuch zu exegetischen Vorlesungen für Lehrer und Theologie-Studierende, um so mehr, da derselbe auch in Bezug auf die Orthodoxie vollkommen correct ist. Möge der Herr Verf. bald die Commentare zu Marcus und zur Leidensgeschichte folgen lassen.

Graz. Universitäts-Prof. Dr. Schmid.

---

3) **Geschichte des Culturkampfes in Preußen-Deutschland.** Von Dr. Majunke. Paderborn, Schöningh. 1886. Neun Lieferungen à 45 Pf. = 47 kr.

Der als ehemaliger Redacteur der „Germania" und als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses rühmlich bekannte Dr. Majunke liefert hier

eine einläßliche und verläßliche Chronik des preußischen Culturkampfes; er ist dazu berufen und geeignet wie Wenige, denn er war in der Lage das innere Getriebe genau zu beobachten. Jetzt ist zwar, Gottlob, der Culturkampf zu Ende, aber gerade deshalb erscheint es zweckmäßig und lehrreich, die Ursachen des Culturkampfes, die Angriffe und die Abwehr im Zusammenhange kennen zu lernen und zu beherzigen. Namentlich fallen darin auch viele Streiflichter auf den stillen Culturkampf in Oesterreich. Der Verfasser hat das massenhafte Materiale in fließender Sprache bewältigt, so daß man von einer Lieferung auf die andere mit gespanntem Interesse wartete. Beim Lesen durchrieselt einem das Gefühl des Dankes gegen Gott, daß der gehegte Plan einer katholischen Nationalkirche nicht durchgedrungen und Rom siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist. Ewig wahr bleibt das Wort des Beda Venerabilis: „Ecclesia magis magisque roborata est . . . perferendo.“

In den Lieferungen 1—7 werden nebst der Genesis des Culturkampfes die betreffenden Reichstags-Debatten, die einschlägigen Zeitereignisse, die Erfolglosigkeit aller kirchlich-politischen Gesetze behufs Unterdrückung der katholischen Kirche und die Consequenzen dieses Kampfes besprochen. Windthorst hat den Nagel auf den Kopf getroffen, als er von diesen Gesetzen sagte: „Es handelt sich um einen Kampf gegen die katholische Kirche auf Leben und Tod.“ Nachdem der ganze Culturkampf Fiasco gemacht und seine Väter sich ihres eigenen Kindes schämen, haben jene draconischen Gesetze — eine Sphinx des neunzehnten Jahrhunderts — nur ein historisches Interesse, aber sie bekunden für alle künftigen Zeiten die Ohnmacht der materiellen Staatsgewalt gegenüber der idealen Macht der Kirche. Was wiegen zwei Dutzend „Staatspfarrer“ gegen 4000 katholische Priester, die treu ihrem Bischof bleiben trotz Kanzelparagraph, Sperrgesetz und Einkerkerung!

In der achten und neunten Lieferung bringt der Verfasser einige haarsträubende Belege der Verurtheilung katholischer Priester auf Grund der Disciplinargesetze durch den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Den Höhepunkt erreichte der Culturkampf durch die Verurtheilung mehrerer Priester wegen Verweigerung der Absolution. Von da an begann die Umkehr. (S. 457.) Die Culturkämpfer fingen an zu begreifen, daß sie schwächer und ihre Gegner stärker geworden: die materielle Macht mußte vor der idealen die Waffen strecken; die Zeiten der alten Kirche schienen sich zu wiederholen (z. B. die sterbende Mutter des wiederholt eingesperrten Decanes Leineweber in Uder bei Heiligenstadt hinterließ diesem die testamentarische Mahnung: „Nur fest stehen.“) Fürst Bismarck versuchte mit Rom Frieden zu schließen; der Kaiser hatte schon längst das Ende des Culturkampfes herbeigesehnt. Den vertraulichen Erläuterungen folgten Verhandlungen und Conferenzen zu Kissingen, Wien und Gastein, und der Rücktritt des Cultusministers Falk, die Gesandtschaft von Schlözer's nach Rom, die Friedensgesetze, endlich die vollständige Besetzung aller

preußischen Bischofsitze. Lesenswerth ist das Capitel über die materiellen Nachtheile, welche der Culturkampf dem Staate verursacht hat. (S. 452 ff.) — Alle Anerkennung dem Verfasser für die lichtvolle Darstellung des Culturkampfes, die Alle — ohne Unterschied — zur Wachsamkeit auffordert für die Zukunft.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

4) **Assyrien und Babylonien** nach den neuesten Entdeckungen. Von Dr. Fr. Kaulen, Prof. der Theologie zu Bonn. **Dritte,** abermals erweiterte Auflage. Mit Titelbild, 78 in den Text gedruckten Holzschnitten, 6 Tonbildern, einer Inschrifttafel und zwei Karten. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1885. gr. 8°. XII. und 266 S. M. 4 = fl. 2.48, geb. M. 6 = fl. 3.72.

Der verhältnißmäßig sehr schnelle Verbrauch auch der zweiten Auflage von Kaulen's „Assyrien und Babylonien" liefert gewiß den sprechendsten Beweis für die Richtigkeit der Worte, womit wir dieselbe (II. Heft 1883, S. 406) empfohlen haben, einen Nutzen hat hiedurch die lernende und kaufende Gelehrtenwelt glänzend constatirt. Demgemäß können wir dem hochgeehrten Herrn Verfasser nur unsere vollste Anerkennung aussprechen, daß er, durchdrungen von der Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, uns bald mit einer 3. Auflage beglückte. Im Hinblicke auf den Fortschritt der jungen assyriolog. Wissenschaft hat Herr Verfasser in gewohnter scharfsinnigster und sorgfältigster Weise vorliegender Auflage die neuen Resultate jener Wissenschaft einverleibt, die assyr. Geschichte an der Hand dieser Resultate neuerdings durchgearbeitet, die Inschriften zu einem lebendigen Geschichtsbilde umgestaltet und die Literatur bis heute weitergeführt. So z. B. verschwindet Ninive mit d. J. 606 aus der Geschichte (S. 3); die Geschichte des Königs Sennacherib (705 – 681) wird (S. 137 ff.) ausführlich erörtert; Assurnazirhabal kommt 884 v. Chr. zur Regierung (S. 141); Berosus hat um 290 v. Chr. chaldäische Geschichten geschrieben (S. 182); Phul ist mit Tiglath-Pilasar II. (745—727) identisch, mit d. J. 731 nennt er sich König von Assyrien, König von Babel, König von Sumir und Akkad (S. 205 f.) Cap. VIII wurde besonders ausführlich bearbeitet, wie z. B. die religiösen Anschauungen S. 186, 189 ff. u. a. Der Herr Verleger hat seinerseits gegenwärtige Auflage um eine große Zahl von glücklich gewählten Illustrationen bereichert, worunter die herrlichen 6 Tonbilder und das Titelbild (assyr. zweisprachige Thontafel mit einem Hymnus auf das Licht) das Auge des Lesers höchst angenehm fesseln.

Und so verbreitet Kaulen durch äußerst vorsichtige und gelungene Sichtung der überraschenden Entdeckungen auf assyr. und babyl. Boden immer mehr und mehr Licht zur Gesammterkenntniß der ältesten Menschheitsgeschichte. — Einer weiteren Empfehlung bedarf dieses ausgezeichnete Werk wohl nicht mehr; aber den Wunsch, wenn er nicht unbescheiden ist, erlaubt

sich Ref. beizufügen, der hochverehrte Herr Verfasser wolle in seinem unermüdlichen Eifer sein großes Talent und ausgebreitete Gelehrsamkeit auch den weiteren Errungenschaften auf diesem Gebiete widmen, und der Herr Verleger möchte seine vortreffliche Mitwirkung diesem herrlichen, edlen Unternehmen auch fernerhin angedeihen lassen. Das gebildete Publikum im weitesten Sinne des Wortes wird jedwede nach bisheriger Weise durchgeführte Mittheilung aus jenem Bereiche gewiß mit dankbarster Freude begrüßen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

---

5) **Praelectiones Juris communis**, quas iuxta ordinem decretalium Gregorii IX. tradebat in scholis pont. seminarii Romani Franciscus **Santi**, Professor. **Liber III. IV. V.** Ratisbonae. Pustet 1886; 398, 248, 151 pag. Preis M. 3.30 = fl. 2.04, M. 2.40 = fl. 1.49, M. 1.40 = 87 kr.

Schnell sind den beiden ersten Bänden die drei das Werk abschließenden Bände nachgefolgt. Diese enthalten eine fortlaufende Erklärung des 3. bis 5. Buches der Decretalen. Die Methode ist selbstverständlich dieselbe geblieben, wenn auch der Tod des Verfassers dazwischen getreten war. Von besonderem Interesse sind die ersten Titel des 3. Buches und das 4. Buch. Die auf die rechtliche Ordnung der civilrechtlichen Verhältnisse der Cleriker sich beziehenden Titel des 3. Buches haben heute vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus ihre Bedeutung verloren, deren Verständniß ist ohne romanistische Vorstudien geradezu unmöglich. Der Darstellung des Ordensrechtes hätte ein größerer Raum zugemessen werden sollen, da es nicht ohne Reiz gewesen wäre, eine zusammenfassende Darstellung aus der Hand eines so gewiegten römischen Praktikers, wie Santi war, zu besitzen. Bei der Behandlung des 4., dem Eherechte gewidmeten Buches zeigt sich so recht die Unzulänglichkeit des alten Systems. Im ersten Titel de sponsalibus et matrimonio ist nicht nur von den Eheverlöbnissen, sondern nach einander vom Begriffe der Ehe, der Jurisdiction der Kirche in Ehesachen, den Hindernissen im allgemeinen, im einzelnen vom Hindernisse des Irrthums, des Zwangs, der Entführung, des Mangels der Taufe und endlich von den gemischten Ehen die Rede. Ueberrascht hat mich die Besprechung der gemischten Ehen, welche auch für Anfänger als unzureichend bezeichnet werden muß. In einem Anhange ist von den Ehedispensen und zwar in übersichtlicher, klarer Weise die Rede. Im 5. Buche wird das Strafrecht dargestellt; auch hier zeigt sich die Decretalenordnung als eine veraltete und den geänderten Verhältnissen der kirchlichen Jurisdiction nicht mehr entsprechend. Abgesehen davon ist die Darstellung des Rechtes eine im großen Ganzen präcise. Ein Index erleichtert den Gebrauch des Werkes.

Graz. Universitäts-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

---

6) **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet von Karl Joseph v. Hefele. 5. Band. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt von Dr. Alois Knöpfler, Prof. d. Kirchengesch. u. Patrol. am Lyceum zu Passau. Freiburg. Herder, 1886. S. XII. 1206. 14 Mark = fl. 8.68.

Es ist nunmehr der 5. Band jenes monumentalen Werkes in zweiter Auflage erschienen, durch welches Bischof Hefele sich so große Verdienste um die kirchliche Historiographie, ja man kann sagen, um die katholische Kirche selbst, erworben hat. Wurde ja doch wiederholt von gegnerischer Seite der katholischen Kirche der Vorwurf gemacht, daß sie im Mittelalter nichts oder doch nur sehr wenig für Sittenreform gethan, daß sie ihre heilige Pflicht als oberste Wächterin über die Sittenzucht häufig vernachlässigt habe. Solche Beschuldigungen werden auch heute noch oftmals erhoben. Es gibt keine bessere und treffendere Widerlegung derartiger Behauptungen, als der einfache Hinweis auf die hundert und abermals hundert Reformsynoden, die im Laufe der Zeit und namentlich im Mittelalter in den verschiedenen Ländern des christlichen Abendlandes abgehalten wurden. Aus den Synodalacten, die auf uns gekommen sind, ersehen wir die reiche und allseitige legislatorische Thätigkeit der katholischen Kirche und gewinnen auf Grundlage von unläugbaren Thatsachen, die selbst die strengste historische Kritik nicht zu scheuen haben, die wohlbegründete Ueberzeugung, daß die Kirche ihrer hohen Aufgabe stets bewußt war und daß sie dieselbe zum Heile des Menschengeschlechtes mit den ihr zustehenden Mitteln, so insbesondere durch ihre großartige synodale Wirksamkeit, zu erfüllen bemüht war. Nach Tausenden können wir die einzelnen Vorschriften, Bestimmungen, Canones zählen, welche die Kirche seit ihren Anfängen bis auf den heutigen Tag, sei es auf allgemeinen Concilien, sei es auf Particularsynoden, aufstellte. Bald ist sie bemüht, durch ihre auf den Synoden erlassenen Gesetze und Verordnungen Mißbräuche und Aergernisse abzustellen, bald sucht sie Streitigkeiten beizulegen und Frieden zu stiften, hier bekämpft sie Simonie und Concubinat, dort schafft sie Garantien für die würdige Verleihung von Kirchenämtern und unabläßig sorgt sie für die Heilighaltung der Ehe, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, für die Unterdrückung des Wuchers und der Habsucht, für den Schutz der Hilflosen und Verlassenen, für die Pflege der Wissenschaften u. s. w. Der 5. Band der Conciliengeschichte Hefele's verbreitet sich über die Zeit vom Regierungsantritte Gregor's VII., d. i. vom Jahre 1073 bis zum Ableben Friedrichs II. im Jahre 1250. Aus dieser Periode werden beiläufig zweihundert Synoden namhaft gemacht, welche die Kirche theils in Deutschland und Frankreich, theils in England, Spanien und Italien oder anderwärts abhielt, um die sittlichen Zustände sowohl im Clerus wie unter den Laien zu verbessern, heilsame Vorschriften zu diesem Zwecke zu geben und überhaupt das geistige und materielle Wohl der Völker nach allen Richtungen hin zu fördern. Ist somit das epochemachende Werk Hefele's mit vollem Rechte eine Ehren-

rettung der Kirche und eine Vertheidigung derselben gegen haltlose Angriffe zu nennen, so ist es aber zugleich auch eine vorzügliche Quelle und unschätzbare Fundgrube für den Kirchenhistoriker und speciell auch für den Culturhistoriker, indem gerade die kirchlichen Synodalacten dem Geschichtsforscher ein wahrheitsgetreues und vollkommen verläßliches Spiegelbild der Sittenzustände vergangener Zeiten darbieten.

Ueber den Inhalt des vorliegenden Bandes sei in Kürze bemerkt, daß das gesammte Materiale in sechs Büchern behandelt ist. Deren erstes bespricht die Synoden während der Regierungszeit Gregor's VII. (1073 bis 1085) und somit den Riesenkampf des großen Papstes gegen die Corruption. Das zweite Buch umfaßt die Zeit von 1085—1123, d. i. bis zur glücklichen Beilegung des Investiturstreites. Das nächste Buch behandelt die weiteren Concilien bis zum Tode des Papstes Eugenius III. und endlich die drei letzten Bücher die Synoden, welche zur Zeit der Hohenstaufen gefeiert wurden.

Die zweite Auflage des 5. Bandes der Conciliengeschichte Hefele's wurde von Knöpfler besorgt und ist mit Recht eine vermehrte und verbesserte zu nennen. Der verdienstvolle Historiker hat nämlich die in den letzten zwanzig Jahren erschienenen historiographischen Novitäten, insoweit sie einschlägiges Material boten, fleißig benützt und kam somit in die Lage, 48 Synoden, die in der vor zwanzig Jahren edirten ersten Auflage nicht namhaft gemacht wurden, an den entsprechenden Stellen einreihen zu können. Rücksichtlich der geschichtlichen Methode konnte sich Knöpfler an keinen besseren Grundsatz halten als an jenen, den er in der Einleitung angibt und der in dem Breve unseres glorreich regierenden Papstes Leo XIII., Saepenumero, vom 18. August 1883 mit den Worten ausgesprochen ist: „daß der Historiker nichts Unwahres zu sagen und nichts Wahres zu verschweigen habe und daß er sich gleichmäßig frei halte von jedem Verdachte der Zuneigung wie der Abneigung".

Wien. Universitätsprofessor Dr. Josef Kopallik.

---

7) **Albert Hetsch.** Mit einer Einleitung von Bischof Perraud von Autun, Mitglied der französischen Akademie. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit Hetsch's Bildniß. Freiburg i. B. bei Herder. 1886. 5 Mark = fl. 3.10.

Albert Hetsch, am 16. September 1812 zu Biberach in Würtemberg von protestantischen Eltern geboren, hatte seine höhere Bildung an der Universität Tübingen erhalten, und man kann sich leicht denken, was er als Schüler des berüchtigten Strauß und durch das Studium der Hegel'schen Philosophie geworden. Zu seinem Lebensberuf wählte er die Medicin und erwarb mit Auszeichnung das Doctorat. Strebsamen Geistes jedoch, wie er war, und mit herrlichen Talenten ausgestattet, kam der junge Pantheist in seinem ernsten Forschen und Suchen nach der Wahrheit zuerst zur Anerkennung eines Schöpfers; er wurde Deist. Von seiner Re-

gierung nach Frankreich geschickt, um zu Paris die Spitäler zu besuchen und von der göttlichen Vorsehung in ganz besonderer Weise geführt und von der Gnade unterstützt, gelangte Hetsch durch fortgesetztes Studium zur Erkenntniß der Wahrheit und trat am 16. April 1847 nach 18jährigem, mitunter schwerem Kampfe zur katholischen Kirche zurück; sein Glaubensbekenntniß nahm P. Theodor Ratisbonne, der Bruder des so wunderbar bekehrten Alphons Ratisbonne, entgegen. Nun richtete der Neubekehrte seinen Blick nach einem noch höheren Ziel: er wollte Priester und wie er sich selber sagte, ein Heiliger werden. Nach einer Berathung mit Bischof Dupanloup, der ihn bald ganz für sich gewonnen, trat Hetsch in das große Seminar zu Orleans und empfing am 10. Juni 1853 die Priesterweihe und fortan waren seine Dienste der Diöcese von Orleans geweiht, zumeist als Lehrer und dann als Vorsteher des kleinen Seminars von La Chapelle. Die übermenschlichen Anstrengungen während der auch um Orleans spielenden, für Frankreich so verhängnißvollen Ereignisse des Jahres 1870 erschütterten mächtig die Gesundheit des seeleneifrigen Priesters und er schloß ein heiligmäßiges Leben während eines erneuerten Aufenthaltes in Rom ebendaselbst am 7. Februar 1876; Bischof Dupanloup, seit 25 Jahren sein Lehrer und Freund, stand ihm bei in seiner letzten Stunde. Die Leiche wurde später nach La Chapelle überführt.

Zu bedauern ist, daß Hetsch, der allerdings zuletzt Halbfranzose geworden, keinen deutschen Biographen gefunden, oder daß der sonst sehr gewandte Uebersetzer sich so ganz an das Original halten zu müssen glaubte. Die Einleitung des hochwst. Bischofs von Autun ist noch ruhig und nüchtern gehalten. Wer aber Lust hat, sich durch ein ganzes Gestrüppe französischer Phrasen durchzuarbeiten, dem ist der erste Theil der vorliegenden Biographie ganz besonders zu empfehlen. Etwas mehr, wenn auch bei weitem nicht ganz frei von Ueberschwenglichkeiten ist der zweite Theil, welcher die Zeit von Hetsch's Eintritt in das große Seminar von Orleans bis zu seinem Tode umfaßt. Uebrigens enthält die Biographie des Interessanten und Belehrenden viel.

Innsbruck. P. Andreas Kobler S. J.

---

8) **Psychologie.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Docent der Philosophie an der Akademie in Münster. Vierte durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 207 S. Preis 2 M. 25 Pf. = fl. 1.39.

Wir haben Hagemanns philosophische Arbeiten schon einmal lobend erwähnt und unserer studierenden Jugend empfohlen. Hagemann fußt auf den alten Meistern und sucht die wissenschaftlichen Leistungen derselben in Verein mit den Forschungsresultaten der Gegenwart dem Leser oder Studierenden zu vermitteln. Gerade die Psychologie ist jenes Gebiet, auf welchem die dem positiven Christenthume mehr oder minder feindlich gesinnte Wissen-

schaft so viel gearbeitet und leider auch so viel gefehlt hat. Wir erinnern nur, um von dem completen Materialismus zu schweigen, an die Weise, wie Herbart und nach ihm gar viele seiner Schüler die Seelenkräfte und Seelenzustände zu erklären und mathematisch zu berechnen versuchen, sowie an die Preisgebung der menschlichen Willensfreiheit, der wir in allen im Sinne Herbarts verfaßten Lehrbüchern der Psychologie begegnen. Diesen Verirrungen gegenüber ist es von eminenter Wichtigkeit, daß auf die Untersuchungen, welche die Alten über das Wesen der Seele angestellt haben, zurückgegriffen werde und in Zusammenhalt mit ihnen, nicht aber, wie es manche Neuere versuchen, ganz gesondert und für sich die Erscheinungen des Seelenlebens beobachtet und erklärt werden.

Hiedurch zeichnet sich Hagemann's Psychologie vor den meisten der in den Händen unserer studierenden Jugend befindlichen philosophischen Lehrbüchern vortheilhaft aus. Dabei vermeidet Hagemann jenen Fehler gar mancher sonst ganz vortrefflicher Gelehrten, welche es als Modesache zu betrachten scheinen, in Allem für „Thomisten" gehalten zu werden.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob Hagemann in Allem, worin er sich von den Ansichten der alten Schule entfernt, das Recht auf seiner Seite hat; aber dem vom obersten Hirten der Kirche in der berühmten Encyklika „Aeterni Patris" ausdrücklich gebilligten Grundsatz, beim Zurückgehen zu den Meistern der Vorzeit sollen die gesicherten Resultate der neueren Forschung nicht ignorirt werden, muß voll und ganz Rechnung getragen werden, nicht bloß mit Worten, sondern auch in der That; und Niemanden steht das Recht zu, einen Gelehrten deßhalb als einen Feind der alten Schule oder als einen Antithomisten zu denunciren, weil er nicht allen Ansichten der Vorzeit beipflichten will. Dabei mag es, wie gesagt, immerhin streitig sein, ob diese oder jene von der alten Schule abweichende Lehrmeinung richtig sei oder nicht. So können wir uns beispielsweise mit der von Hagemann (S. 64) eingeschalteten Bekämpfung des sensus intimus nicht einverstanden erklären; soferne man nur einen richtigen Begriff hievon hat, kann man, meinen wir, dessen Existenz nicht ableugnen. Dagegen hat das auf Seite 91 über den intellectus agens und intellectus possibilis der Alten Gesagte unsere vollständige Billigung.

Bei der kümmerlichen Stellung, welche der Philosophie auf unseren Mittelschulen zugewiesen ist — von den Universitäten, wo die philosophische Facultät ihren Namen hat, so ungefähr wie lucus a non lucendo, reden wir lieber nicht — ist es höchst wünschenswerth, ja geradezu eine gebieterische Nothwendigkeit, daß der Jugend doch wenigstens ein gediegener von allen Irrthümern freier Leitfaden in die Hand gegeben werde, wozu sich Hagemanns Schriften ganz vorzüglich eignen. Möge unser Wunsch nicht vergeblich sein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

9) **Oesterreichischer Pilgerzug nach Lourdes** und Paravle-Monial in Frankreich, beschrieben von Dr. Hermann Zschokke. S. 204 mit 14 Lichtdruckbildern. Prachtausgabe 3 fl., einfache Ausgabe mit einem Titelbild 70 kr. Verlag bei Heindl, Wien.

Der erste österreichische Pilgerzug nach Lourdes i. J. 1886 ist noch in Aller Erinnerung, so daß wir darüber kein Wort zu verlieren haben. Der hochverdiente Präsident dieses imposanten Zuges hat nun in einer eigenen Schrift eine genaue, anziehende Beschreibung desselben geliefert und fünf Ansprachen und sechs Predigten, welche im Verlaufe der Wallfahrt gehalten wurden, der Oeffentlichkeit übergeben. Es liegt somit ein historisches Denkmal vor uns, das Jedem willkommen sein muß, der Aeußerungen des kirchlichen Lebens freudig begrüßt; denn eine solche Aeußerung muß die Pilgerfahrt genannt werden. Demnach bedarf das vorliegende Buch keiner weiteren Empfehlung: es empfiehlt sich durch Inhalt und Form von selbst.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

10) **Verwaltung des Hohenpriesterlichen Amtes.** Von Dr. Ferd. Probst, Prof. der Theologie an der Universität Breslau. Zweite Auflage. Mit bischöflicher Approbation, Breslau, Aderholz. 1885. kl. 8°. 192 S. 2 M. = fl. 1.21.

Auf einen kleinen Umfang hat der um Liturgik und Pastoral hochverdiente Verfasser die Lehre I. von der „Verwaltung der hh. Sacramente" (S. 4—128) und II. von der „Feier des hl. Meßopfers" (S. 129—189) zusammengedrängt. Der vor 4 Jahren erschienenen 1. Auflage wurden diese Kürze und vor allem die historische Seite der Behandlung als besondere Vorzüge nachgerühmt; dieselben seien hier von Neuem betont. Die geschichtliche Darstellung macht das Büchlein zu einem willkommenen Supplement größerer pastoral-theologischer Handbücher. Sachliche Versehen der 1. Auflage sind richtig gestellt; durch Aufnahme der Lehre von der „Ordination" erhielt der Text einen erwünschten Zusatz (5 Seiten). Seinem Zweck, „Studierenden die Grundlage für spätere Studien" und „manchen Seelsorgern eine kurze und klare Zusammenstellung der kirchlichen Vorschriften über die Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes" zu bieten, wird das kleine Werk vollauf gerecht. Es sei darum auch den Lesern der „Quartalschrift" diese 2. Auflage empfohlen.

Trier. Prof. Karl Schrod.

---

11) **Leben des Monsignore L. G. de Segur. Erzählt von seinem Bruder Marquis Anatole de Segur.** Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Kirchheim. 1884. 8° XIV. und 576 S. M. 4 = fl. 2.48.

In diesem interessanten Buche will Marquis Anatole de Segur, der Bruder des allbekannten Monsignore Ludwig Gaston Segur, „dasselbe thun, was

einst der Bruder des heiligen Franz von Sales für den großen Bischof von Genf gethan hat, nämlich eine brüderliche Zeugenaussage niederlegen und ohne begeisternde Voreingenommenheit, aber auch ohne Menschenfurcht mit einer dieser einfachen Seele würdigen Einfachheit Alles sagen, was er über dessen Leben, Werke und Tugenden gesehen und erfahren hat."

Das Buch zerfällt in zwei Theile, deren erster sich mit dem Leben Segur's von seiner Geburt 1820 bis zu seiner Rückkehr nach Paris anläßlich seiner Erblindung 1856 beschäftiget, während der zweite Erinnerungen und Ereignisse aus seinem Priesterleben von 1856 bis zum Tode 1881 enthält.

Segur wurde zu Paris am 15. April 1820 geboren. Günstig in erziehlicher Richtung wirkte auf ihn besonders seine fromme Großmutter, die Gräfin Rostopschine, während man von einem Erziehungsinstitute, welchem man den Knaben anvertraute, keineswegs ein Gleiches sagen darf. Nach einer Lebensbeicht, die er im 18. Lebensjahre ablegte, wich sein jugendliches Ungestüm einem religiösen, sittlichen Ernste. Mit dem Studium der Rechte verband er jetzt unter Delaroche's Leitung mit vielem Talent die Pflege der Malerei, wurde 1842 Attaché der französischen Botschaft in Rom und durch den Jesuiten Villefort, den er dort kennen gelernt hatte, ward er zum Entschluß gebracht, Priester zu werden. Ein Liebesdienst, welchen ihm ein Priester erwies und eine Reise nach Loretto bekräftigten ihn noch mehr in diesem Entschlusse, den selbst seine Mutter nicht zu erschüttern vermochte. 1843 trat er in das Seminar von Issy, wo er durch sein ascetisches und wissenschaftliches Streben nicht wenig zur Erbauung und Aneiferung seiner Collegen beitrug und wurde 1847 zum Priester geweiht. Bei der Ordination erbat er sich eine Krankheit, „die ihn quält, aber nicht an der Arbeit hindert." Bald schloß er sich einigen strebsamen Priestern an, mit welchen er eine Art Communität bildete. In den Militärgefangenen der „Abtei" fand er für seinen priesterlichen Eifer die erste Beschäftigung und bekehrte einen zum Tode verurtheilten Sergeanten. Nun wandte er seine Aufmerksamkeit den Lehrlingen und den jungen Arbeitern zu, für welche er geistliche Exercitien veranstaltete. Einem von ihm begründeten Arbeitervereine auf dem Montparnasse wurden 400 andere nachgebildet. Da aber Segur nicht bloß geistig anregen wollte, sondern auch der materiellen Noth, wo immer er sie fand, abzuhelfen bestrebt war, so lebte er ungemein einfach, um für die Armen desto mehr thun zu können. Durch seine übergroßen Anstrengungen hatte inzwischen seine Gesundheit bedeutend gelitten, so daß er endlich genöthigt war, sich zu mäßigen und nun schrieb er seine überaus verbreiteten „Antworten auf die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die Religion" und redigirte die Zeitschrift: „Kleine Lesungen." Da man an der „Rota" in Rom die Stelle eines Uditore für Frankreich wieder errichtet hatte, erhielt Segur diesen einflußreichen Posten, auf welchem er sich die besondere Liebe Pius IX. und das Vertrauen Napoleons III. erwarb. Auch in Rom war er seelsorglich

thätig, bereitete insbesondere die französischen Soldaten zu den heiligen Sakramenten vor und nahm selbst ihre Beichten auf. Um diese Zeit war es, wo ein protestantischer Soldat, Klingenhoffen, der nachmalige Secretär Segur's, durch die Lectüre der „Antworten" zur Conversion, ja zum Priesterthum gebracht wurde. Im Jahre 1853 verlor S. ein Auge und im folgenden Jahre wurde er plötzlich auf einem Besuche bei seinen Verwandten ganz blind. Er trug dieses Leiden mit heroischer Geduld und tröstete in erbaulicher Weise die betrübten Seinigen. 1855 resignierte er auf seine Stelle als Uditore, wurde aber Canonicus von Saint-Denis. Damit dieß aber geschehen konnte, verlieh ihm Pius IX. die bischöflichen Insignien und Privilegien und schenkte ihm als Beweis außergewöhnlicher Huld jene Insel, die er bei der Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß Mariä benützt hatte. Mit der Abreise Segur's von Rom nach Paris endet der 1. Theil des Buches.

Im 2. Theile werden wir zuerst mit der Lebensweise bekannt gemacht, welche Segur in Paris beobachtete und mit seinem vielseitigen, man möchte fast sagen, allseitigen Wirken als Prediger, Beichtvater, Schriftsteller, Jugendfreund, Vereinsleiter u. s. w. Ueberall wirkte er anregend, ja bahnbrechend. Zunächst waren es wieder die Lehrlinge, denen er in mehrfacher Weise zu Hilfe kam. Im Colleg Stanislaus gab er den Zöglingen vor der ersten Communion geistliche Uebungen und gewann dadurch einen sehr großen Einfluß auf dieses Institut. Große Sorge wandte er den Seminaristen, besonders denen von Montmorillon zu. Dem von Pius IX. angeregten Werke des heiligen Franz von Sales zur Belebung des Glaubens gab Segur ebenfalls das Entstehen und erwarb sich weitere Verdienste um dessen Leitung und Ausbreitung in Frankreich. Von 1857—81 wurden für dieses Werk ungefähr 7,500.000 Francs gesammelt. Auch gründete S. die Conferenz der Priester vom hl. Franz von Sales, deren Mitglieder sich verpflichteten, in die Vorstädte zu gehen und da Missionen zu halten. Hiezu kommt Segur's fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit, da er seit 1860 die stattliche Zahl von 66 Werken, darunter allerdings manche kleinere Arbeiten, verfaßte. Das schwere Augenleiden, das ihm der Herr geschickt, war nicht das Einzige, das ihm Geduld und Ergebung üben ließ, es fehlte auch nicht an verschiedenen Demüthigungen, die ein umfangreiches Capitel unter der Aufschrift: Martyrium cordis liefern würden. Zu seinem Glücke befand sich Segur 1871 in der Normandie, denn in Paris stand sein Name unter den Geiseln. Zurückgekehrt sorgte er besonders für kranke Soldaten und wurde Präsident eines Centralbureau's der „vereinigten katholischen Werke", welches Amt ihm die denkbar größte Mühe bereitete. In Folge wiederholter Gehirncongestionen fand er am 29. Juli 1881 seinen Tod.

Indem Anatole Segur uns Solches von seinem Bruder erzählt, hat er diesem ein würdiges Denkmal geschaffen, ein Denkmal, welches im erfreulichen Gegensatze zu nicht wenigen modernen biographischen Arbeiten auch

für die Zukunft Werth behalten wird nicht nur durch die wirkliche Bedeutung des Sujets, die gefällige Darstellung, sondern auch durch eine wohlthuende Wahrheitsliebe, welche bei den vielen Lichtseiten des großen französischen Priesters die allerdings unbedeutenden Schatten nicht verdeckt. Die französische Originalausgabe fand schnell eine große Verbreitung. Schon ist die 7. Auflage erschienen. Die deutsche Uebersetzung darf recht gelungen genannt werden.

Wien. Dr. Gustav Müller,
Rector des f. e. Clericalseminars.

---

12) **Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade** nach P. Eusebius Nieremberg S. J. Frei bearbeitet von Dr. M. Jos. Scheeben. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung 1885. **4. Aufl.** 12°. (XVI. und 596 S.) Preis Mark 3 = fl. 1.86.

Dieses Buch bildet den 5. Band der 2. Serie der „ascetischen Bibliothek", durch deren Herausgabe sich die rührige und rühmlichst bekannte Herder'sche Buchhandlung wesentliche Verdienste um die ascetische Literatur erwirbt. Dr. Scheeben hat hier in populärer Weise die eben so wichtige als schwierige Gnadenlehre behandelt und dieß mit großem Erfolge. Seine lichtvolle Darstellung bietet einen kostbaren Behelf zum tieferen Eindringen in dieses erhabene und geheimnißvolle Gebiet. Gut gewählte Beispiele illustriren, treffend angebrachte Schrift- und Väterstellen stützen die dargestellte Lehre und passende praktische Anwendungen verwerthen dieselbe für das Leben. Der bekannte Autor hat seiner Arbeit P. Nierembergs: Cogitationes solidae de pretio inaestimabili divinae gratiae zu Grunde gelegt und deßhalb in anerkennenswerther Pietät den Namen dieses Geistesmannes an die Spitze gesetzt, jedoch so vieles aus Eigenem hinzugefügt, daß sie mit vollem Rechte seinen Namen tragen dürfte. Er selbst gibt S. 12 den besten Ueberblick über den ganzen Inhalt dieses Werkes in folgender Weise.

Im 1. Buche erklären wir, worin das Wesen der heiligmachenden Gnade besteht und setzen auseinander, wie sie eine übernatürliche, unserer Seele von Gott eingegossene Beschaffenheit ist, durch die wir über unsere eigene Natur erhoben und der göttlichen Natur theilhaftig oder ihr ähnlich werden.

Im 2. Buche schildern wir dann, wie unsere Seele durch diese Erhebung auf übernatürliche und wunderbare Weise mit Gott verbunden wird, indem er sie als seine Tochter, seine Freundin und seine Braut annimmt.

Daran schließt sich im 3. Buche die Erklärung der Wirkungen, welche die Gnade in unserer Seele hervorbringt und besonders eine Schilderung des übernatürlichen, himmlischen und göttlichen Lebens, das sie in uns erzeugt.

Im 4. Buche fügen wir noch einige andere Wirkungen und Vorzüge hinzu, welche die Gnade uns besonders schätzenswerth machen

soll und schließen dann im 5. Buche, daß wir zeigen, in welcher Weise wir uns die Gnade erwerben und wie wir sie bewahren, gebrauchen und in Ehren halten sollen.

Die Sprache ist von edler Einfachheit und wohlthuender Wärme, dem erhabenen Gegenstande vollkommen angemessen, so daß das Interesse des ernsten Lesers und Betrachters bis zum Schluße gefesselt wird.

Gars (Niederösterreich). Canonicus Dr. Franz Lux.

---

13) **Römisch-katholische Religionslehre für Schullehrer-Seminare,** thematisch behandelt von Em. Braun, Seminar-Director. Mit Approbation des hochw. Herrn Fürstbischofes von Breslau. Osnabrück. Verlag von B. Wehberg 1885. 8°, 388 Seiten. Preis Mark 3 = fl. 1.86.

Der Verfasser behandelt im vorstehenden Werke die wichtigsten Lehrsätze unseres heil. Glaubens nach der Ausdrucksweise des Titels thematisch, das heißt, in 100 abgerundeten Bildern, deren jedes mit den anderen zwar logisch zusammenhängt, aber für sich ein Ganzes bildet. Die Anordnung der Themen schließt sich an den Breslauer Diöcesan-Katechismus an, welcher in dieser Beziehung von unseren österreichischen darin abweicht, daß die Lehre von der Sünde und der Tugend in das dritte Hauptstück einbezogen erscheint. Das Buch, ein Ausfluß langjähriger Praxis, ist vornehmlich für den Gebrauch der Seminar-Zöglinge geschrieben, um diesen die Erreichung der Befähigung zu erleichtern, über jedes gegebene religiöse Thema im zusammenhängenden wohlgeordneten Vortrage oder schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben zu können.

Die Lectüre dieser zeitgemäßen Arbeit hat mir volles Interesse abgewonnen. Sie besitzt einen Vorzug, welchen wir leider bei Handbüchern dieser Art oft vermissen, den Vorzug nämlich, daß sie mit weiser Beschränkung stets strenge bei der Sache bleibt, sich vor Weitschweifigkeit hütet und die wissenschaftliche Technik möglichst vermeidet. Es ist eine klare, ruhige und anschauliche Darlegung der heil. Wahrheiten, welche uns darin geboten wird; aber gerade diese edle Einfachheit fesselt uns. Ich möchte diese Bilder „Betrachtungen" nennen; denn sie vermitteln nicht bloß in allgemein verständlicher Weise das Erfassen der betreffenden religiösen Stoffe, sondern sie sprechen auch zum Gefühle und zum Willen des Lesers. Auch die Widerlegung der Irrthümer der Neuzeit, besonders des praktischen Indifferentismus, geschieht in der würdigen leidenschaftslosen Weise, welche der „Wahrheit Gottes" ziemt, und immer nur dort, wo die entgegenstehende Wahrheit behandelt worden war. Die zahlreichen beweisenden Stellen aus der heil. Schrift und aus den heil. Vätern sind von kundiger Hand ausgewählt und recht wirksam geordnet.

Das, Alles zusammengefaßt, berechtigt uns zur warmen Empfehlung des Buches für den Prediger, für den Katecheten und für die Privatlectüre. Ich meine, diese 100 Bilder als „Christenlehren" müßten

sehr viel Gutes wirken; auch der Katechet findet in dem Buche für jede Religionsstunde den Stoff kurz und logisch geordnet beisammen; und für den gewissenhaften Laien, der seiner Pflicht gemäß, Gott und seine Lehre immer mehr und mehr erkennen will, wird es ein vortreffliches Handbuch bilden.

„Und für die Schullehrer-Seminare, für die es speciell geschrieben ist, eignet sich das Buch nicht?" wird der Leser fragen. Herr E. Braun findet, daß bei der knappen für den Religionsunterricht an den preußischen Seminarien bemessenen Zeit von wöchentlichen 10 Stunden ein derartiger Behelf ein „wirkliches Bedürfniß" sei, weil er und mit ihm viele Schulmänner der Ansicht sind, daß die Zöglinge der Lehrer-Seminare bei der Art und dem Grade ihrer Vorbildung einen wissenschaftlichen Unterricht nicht vertragen und sich mit einem tüchtigen Durcharbeiten des vorgeschriebenen Katechismus bescheiden müssen! Wenn nun dieses treffliche Werk dem Bedürfnisse der preuß.-schlesischen katholischen Seminare abhelfen soll, dürften sich wohl die wissenschaftlichen Handbücher, wie sie an vielen unserer Lehrerbildungsanstalten in Gebrauch stehen, bei wöchentlichen zwei Religionsstunden für unserere Lehramtscandidaten eignen? Es ist wahrlich verlorene Mühe an unseren Lehrerbildungs-Anstalten mit wissenschaftlichen Handbüchern etwas leisten zu wollen. Wie die Verhältnisse stehen, wird man sich begnügen müssen, den Diöcesan-Katechismus in allen seinen Theilen zum geistigen Eigenthume der Lehramts-Candidaten zu machen. Und zur Vermittlung des Verständnisses eignet sich die Religionslehre von Braun ganz vortrefflich!

Es ist blutwenig, was wir an dem Handbuche bemängeln könnten. Für etwaige neue Auflagen empfehlen wir eine eingehendere Behandlung der geistigen Natur des Menschen und der Lehre von der Vollkommenheit. Die „Nothwendigkeit" der Wunder Christi erscheint an zwei Stellen etwas zu draftisch betont. Bei Gott ist in der Heilsöconomie keine Nöthigung vorauszusetzen; Ihm stehen unzählige Mittel zu Gebote, um „für seine Lehre Glauben zu finden." — Wenn „schaffen" so viel bedeutet als: „aus nichts hervorbringen", dann darf man nicht sagen, Gott hat die Welt „aus nichts" „erschaffen".

Leitersdorf (Schlesien). Pfarrer Josef Ferdinand Benda.

---

14) **Der Ursprung des Christenthums.** Von Stephan Pawlicki. Mainz bei Kirchheim. 1885. 254 S. 4 M. = fl. 2.48.

Vorliegendes Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser im Jahre 1882 (damals Vorstand des polnischen Priesterseminares in Rom) zur Abwehr von Angriffen eines Professors an der liberalen Sapienza auf das Christenthum, welches als schwache und blasse Nachahmung des Buddhismus dargestellt und dessen hl. Urkunde im Sinne der Baur-Renan'schen Hypothese ihres historischen Werthes beraubt werden sollte, im Auftrage der Accademia di religione cattolica zu Rom vor einem

zahlreichen Auditorium hielt, später in der Monatsschrift La Rassegna italiana veröffentlichte und nun inzwischen zum Professor für christliche Philosophie und Apologetik nach Krakau berufen, in deutscher Sprache neu bearbeitet hat. Mit reicher und tiefer Kenntniß der einschlägigen Fragen und der gegnerischen wie der apologetischen Literatur erörtert und widerlegt Pawlicki zunächst die vom Rationalismus in seinen verschiedenen Formen versuchte Erklärung des Christenthums als eines rein menschlichen Productes; er theilt seine Gegner je nach den Quellen, aus denen sie das Werk Christi ableiten, in die hebräische Schule (Renan ꝛc.), das persische System (Ernst Bunsens u. A.) und die indische Richtung, welche mit Emil Burnouf, Louis Jacolliot u. A. die Wiege der Christuslehre an den Ufern des Ganges sucht, aber dann freilich bei der Frage nach dem Wie dieses Ursprungs ihre Vertreter in arge Gegensätze zu einander gerathen sieht. Nachdem er diese widersprechenden Versuche in ihrer Boden- und Haltlosigkeit erwiesen, widerlegt er noch sehr eingehend jene neueren Gelehrten, welche im Buddhismus das Urbild unseres Glaubens finden wollen, oder wohl gar dem Lande der Pharaonen oder der griechisch-römischen Civilisation Elternrechte auf Jesu Lehre vindicieren. Die Gegner können wahrlich nicht sagen, daß, wie sie es selbst mit den christlichen Apologeten zu machen pflegen, ihre Ausführungen von letzteren ignoriert würden; keine Form des proteusartig sich wandelnden Irrthums bleibt im vorliegenden Buche unberücksichtigt, keine seiner Ausflüchte unerörtert. Und nachdem so der modernen Christusleugnung der „wissenschaftliche" Boden entzogen, wird ihr auch die Rückzugslinie abgeschnitten mit dem historischen Nachweise, daß das Christenthum in den hl. Schriften des N. T. zumal den Evangelien in jeder Beziehung zuverlässige und jede gesunde Kritik aushaltende Urkunden besitze, also durchaus nicht etwa im mythischen Dunkel, sondern am hellen Tage der jedermann zugänglichen Geschichte entstanden sei. Pawlicki behält auch bei diesem naturgemäß mehr positiven Nachweise die Argumente der rationalistischen Hyperkritik, beständig sie auf ihren wissenschaftlichen Werth prüfend, fest im Auge. Schließlich wird auch noch die rationalistische Illusion von dem angeblichen Gegensatze zwischen dem paulinischen und petrinischen Christenthum gründlich zerstört. Bei aller Wissenschaftlichkeit ist das interessante Buch doch in edler Popularität und leichtfaßlicher Darstellung (auch der Sprache merkt man kaum den Ausländer an) geschrieben, so daß es den Theologen vom Fach wie allen gebildeten Laien empfohlen werden kann.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. König.

---

15) **Die Lügen des socialistischen Evangeliums und die moderne Gesellschaft.** Von Dr. Karl Munding. Stuttgart. Levy und Müller 1886. 92 Seiten. Pr. M. 1.50 = 93 kr.

„Die Emancipation des vierten Standes muß vollzogen werden durch die Emancipation vom Liberalismus, an dem die ganze moderne Gesellschaft

krankt und an dem sie zu Grunde gehen müßte, wie der Zukunftsstaat an den Lügen des socialistischen Evangeliums." Mit diesen Worten schließt vorliegende kleine Schrift eines Protestanten, die einen leicht erkennbaren Zweck zu erreichen sich zum Ziele gesetzt hat. Munding zeigt uns ein Schreckbild der socialistischen Ziele, die er wenig passend Lügen nennt, aus keinem anderen Grunde als um uns und die Arbeiter zum Staatssocialismus zu bekehren. „Der Arbeiter hat nur einen wahren Verbündeten und das ist der Staat. Was er dem Arbeiter geben kann, das wird er ihm geben, es ist vielleicht wenig, aber immerhin mehr als — ein Schlagwort." In 5 Abschnitten behandelt Munding sein Thema: 1. Die Träger des socialistischen Evangeliums und die Lüge vom 4. Stand. 2. Die Lüge vom ehernen Lohngesetz. 3. Die Lüge der Frauenemancipation. 4. Die sociale Humanitätslüge. 5. Die sociale Staatslüge.

Wenn der Autor den Ausdruck Täuschung gebrauchen würde, wäre es besser; man würde dann gleich wissen, daß Munding dem Socialismus keine Zukunft zuerkennt. „In der Gesellschaft wird und muß es immer eine Macht geben; die führt stets zur Herrschaft und Unterdrückung. Jedes Machtprincip schafft sein ehernes Lohngesetz." S. 39. „Wer nichts hat, ist ein prädestinirter Revolutionär."

„Vom Blutgerüste predigten die Revolutionsmänner Vernunft und Humanität, die Restauration verherrlichte durch den Mund de Maistre den Papst und den Henker." S. 63. Das sind Einzelsätze, die wir nur anführen, um die Ausdrucksweise des Autors anzudeuten. Es ist viel Geist, Esprit in der Schrift und doch wenig Wahrheit. Um den Socialismus zu verstehen und be- resp. verurtheilen zu können, muß man Idealist, Christ sein. Das ist Munding nicht. Kühl bis an's Herz hinan sucht er den Menschen einzureden: Es nützt ohnehin Alles nichts. Geht zu — Bismarck etwa, er wird sehen, was sich machen läßt.

Im Detail hingegen bringt der Autor manch' Treffendes. Es ist Feuilleton-Arbeit, die sich angenehm liest. Bekehrt wird durch sie kaum jemand werden, die Socialisten am wenigsten.

St. Pölten. Prof. Mons. Dr. Scheicher.

---

16) **O Christ hie merk!** Ein Gesangbüchlein geistlicher Lieder. Von G. M. Drewes S. J. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg. Herder'sche Buchhandlung 1885. S. 167. Preis 60 Pf. = 37 kr. geb. 80 Pf. = 50 kr. mit Gebetsanhang 70 Pf. = 44 kr. u. 90 Pf. = 56 kr.

Dieses 150 Texte mit zugehörigen Weisen enthaltende nett ausgestattete Büchlein ist die beste Chrestomathie geistlicher Lieder älterer Zeit. Die Redaction der Texte ist ausgezeichnet, doch dürften noch manche Archaismen abzuändern sein: z. B. Gebär statt Gebärde, Mon, han, Verleiben, beurt, Maged seine, Steinlein, Frohn, Hofgesind, säubert, blute — hute (Nominativ), Mit Sporn und Stiefel in's Paradies kommen, Ihn statt ihnen, Uns Sünd' statt

uns Sünder. Was statt war. „Jungfrau säuberlich", „Tanz", „Da gehts mit dir (Jesu) gleich als zum Tanz;" und auch die 2. Str. von Nr. 117

„In Demut verzagt — Zum Engel sie sagt: Mein Will ist des Herren, ich bin s. Magd.

Und über sie naht Sich himmlische Gnad', Darinnen die Gottheit vermenschet sich hat".

In causa „Meßgesänge" muß bemerkt werden, daß dieselben vor andern Liedern ebenso wie Meßgebete vor anderen Gebeten den Vorzug verdienen. — Wer macht eine gleiche Chrestomathie geistl. Lieder neuerer Zeit? (Matth. 13, 52.)

Waidhofen. Dechant Jos. Gabler.

---

17) **Die geistlichen Uebungen des hl. Ignatius,** zum Privatgebrauch für Priester. Aus dem Nachlasse des P. Philipp von Mehlem S. J. Münster, 1884. Nasse'sche Verlagshandlung. (Ferd. Schöningh Sohn.) X. 255 S. — 2 Mark = fl. 1.24.

Vorliegendes Buch soll nach Titel und Vorwort Priestern, welchen es nicht möglich ist, sich jedes Jahr zu den gemeinsamen Exercitien einzufinden, welche dieselben aber wenigstens für sich machen wollen, als Anleitung und Hilfsmittel dienen, um so doch der Früchte der geistlichen Uebungen nach Möglichkeit theilhaftig zu werden, „sich innerlich zu sammeln und zu erneuern und dann mit größerer Kraft und Gnade den Pflichten des hl. Berufes zu entsprechen und nach immer höherer priesterlicher Vollkommenheit und Heiligkeit zu streben." — Das dargebotene Material reicht aus für sechstägige Exercitien, kann aber auch leicht für fünf-, vier- oder dreitägige verwendet werden. Im Ganzen enthält das Buch 17 Betrachtungen und 6 Erwägungen. Die ersteren handeln von der Bestimmung des Menschen überhaupt und der des Priesters insbesondere und von den letzten Dingen. Daran reiht sich je eine Betrachtung über das Reich Christi, über die 2 Fahnen, über die Andacht zur Mutter Gottes und über den Priester am Altare. Die Erwägungen beziehen sich auf die Standespflichten des Priesters und zwar zu je zweien auf sein Verhältniß zu Gott (Gebet und Meßopfer), zu sich selbst (Sittenreinheit und Lebenserneuerung) und zum Nächsten (Seeleneifer und Sakramentenspende). Als Anhang sind beigefügt die Regeln des heiligen Ignatius von der Unterscheidung der Geister. — Das Ganze ist wohl geordnet, der Ton ruhig und bescheiden, aber recht ansprechend, die Form einfach und maßhaltend, der Kern gediegen und nahrhaft, der Stoff reichhaltig und gut verwendbar. Das Buch entspricht somit seinem Zwecke und verdient, auf's beste empfohlen zu werden.

Linz. P. Lucas Hausmann, O. C. Disc.

---

18) **Joseph II. Charakteristik seines Lebens, seiner Regierung und seiner Kirchenreform.** Mit Benützung archivalischer Quellen von Sebastian Brunner. II. Aufl. Sammlung

hist. Bildnisse. Herder'sche Verlagshandlung. kl. 8°. S. 252. Preis 2 M. = fl. 1.24.

Leider gibt es zwei Joseph II., einen historischen und einen Partei-Joseph. Der letztere ist ein Zerrbild des Liberalismus. Im vorliegenden Buche wird der historische Kaiser geboten. B. zeigt actenmäßig, wie J. geworden ist, was er war, der Träger aller Ideen der Neuzeit im Gegensatz zur alten Zeit, wie er diese Ideen realisirt und welch' traurige Folgen diese Realisirung für Kaiser und Reich mit sich gebracht. Ob wohl einmal der Tag kommen wird, wo der wahre, wirkliche Joseph den entstellten Partei-Kaiser überwinden wird? B. Forschungen wären freilich geeignet, diesen Tag herbeizuführen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

19) **Maximilian Robespierre,** ein geschichtliches Bildniß aus der Revolutionszeit von Anton Schumm. Herder'sche Verlagshandlung. kl. 8°. S. 318. Pr. 2 M. = fl. 1.24 ö. W.

In deutscher Sprache lag bisher noch keine Monographie über den hervorragenden Revolutionshelden Frankreichs vor. Schumm hat das Verdienst, ein solches uns geboten zu haben. Was sollen wir aber zu einem Buche sagen, das man nicht ohne tiefen Schauder zu Ende lesen kann? Eine Tigerkatze in ihrem Wesen, in ihrer Tücke, in ihrem Beutelauern, in ihrem Bluthandwerk beobachten und verfolgen, gewährt gewiß keine angenehme Unterhaltung und doch mag es nützlich, zeitweilig sogar nothwendig sein. So ist es mit der Lectüre unseres Buches. Der praktische Schüler Rousseau's, der Freimaurer-Häuptling Robespierre hat das Wesen einer Tigerkatze; seine Beute sind das Königthum, die Kirche, die gesellschaftliche Ordnung, seine Krallen sind der Pöbel, seine bluttriefenden Zähne die Guillotine. Mehr als je ist es heute nothwendig, an einem solchen Beispiele zu sehen, wie man Revolutionen macht, welche Früchte sie zeitigen, aber auch wie schrecklich grauenhaft das Ende solcher Menschen ist. Wir empfehlen daher die Lectüre obigen Buches gar sehr.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

20) **Geschichte der Bischöfe von Regensburg.** Von Dr. Ferdinand Janner, bischöflicher geistlicher Rath und Professor der Kirchengeschichte am k. Lyceum in Regensburg. 7. Heft. (Band III, Seite 1—208). Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1885. Preis: 2 M. = fl. 1.24.

Heinrich II., Conrad V. und Nikolaus sind die Bischöfe, derer Regierungszeit die gewandte Feder unseres Autors im siebenten Hefte bezeichneten Werkes behandelt.

Während der Verfasser bei der Schilderung der Thatsachen den ihm zu Gebote stehenden so verschiedenartigen Stoff meisterhaft zu beherrschen weiß, zeigt er durch Anführung der vielen Stiftungen und des Charakters

derselben wie das historische Recht dieses oder jenes Theiles, so den ganzen Zauber der Frömmigkeit des Mittelalters. Gaben uns die früheren Hefte unseres Buches Zeugniß von der Göttlichkeit der Kirche, so bewies wieder dieses Heft die Giltigkeit des Ausspruches Leo XIII., daß die Kirche die volle Wahrheit nicht zu scheuen brauche, daß alle redliche Geschichtsforschung nur zur Ehre derselben und der Nachfolger Petri ausfallen könne.

Die Sprache ist gediegen. Wir erlauben uns nur zu bemerken, daß wir auf Seite 150 statt „dem Bürgermeister und Rath der Stadt" dem B. und dem R . . . . setzen möchten, weil hier nicht von einer Person, die etwa beide bezeichnete Aemter in sich vereinigte, sondern von zwei Personen (einer einzelnen und einer moralischen) gesprochen wird.

Wilhelm Klein, Religionsprofessor.

---

21) **Dogmatische Theologie** von Dr. J. B. Heinrich, Domdecan und Professor am bischöflichen Seminar zu Mainz. Fünfter Band. Dritte Abtheilung. Schluß des Bandes. Mainz. Franz Kirchheim. 1884. 3 M. 60 Pf. = fl. 2.24.

Der Verfasser behandelt in dieser Abtheilung (Seite 513—824) die Engellehre; und zwar handelt er über deren Existenz und Erschaffung; über die Einheit und den Unterschied der Engel; dann kommen zur Sprache die natürlichen Gaben der Engel; insbesondere das natürliche Erkennen, der natürliche Wille, und die natürliche Thätigkeit der Engel. Es wird gehandelt über die Prüfung der Engel und deren Ausgang. Die Folge derselben war einerseits der Lohn der seligen Engel, anderseits der verhängnißvolle Fall der bösen Engel. Für den echt kirchlichen Sinn dieser Abtheilung bürgen nicht bloß die bisher der Oeffentlichkeit übergebenen Bände des Werkes; es bürgt dafür schon der Name des hochverdienten Verfassers. Als hervorragende Partien bezeichne ich die Abhandlung über das Dasein der Engel (S. 520—527); über die natürliche Erkenntniß der Engel (S. 620—652); über die Sprache und den gegenseitigen Einfluß der Engel (S. 673—686). Seite 698 betont der Auctor recht gut den status viae der Engel, und daß man darin mehrere Momente unterscheiden müsse; nämlich deren Schöpfung; Verdienst oder Schuld bei der Prüfung; Beharrlichkeit im Guten oder Bösen; dann Belohnung oder Bestrafung. Recht gut gefielen mir auch die sittlichen Gründe für die Obsessio daemonum (S. 814. 15). Wer sehen will, welche Gewandtheit und Vertrautheit in der Patrologie dem Verfasser zu Gebote stehen, der lese z. B. nur den Abschnitt von S. 541—544, wo über die Ordnungen der Engel die Rede ist. Mit welch' großer theologischer Schärfe, und genauen Sichtung vorliegender Gegenstand behandelt wurde, mag man bloß aus dem Einen abnehmen, daß durchgehends die einschlägigen Citate aus dem hl. Thomas als die klarsten und gediegensten Belege angeführt werden. Von nicht großem Belange sind die Ausstellungen, die ich zu machen habe. Der Verfasser citirt (S. 592) beistimmend die Ansicht von Palmieri,

daß die reinen Geister dadurch sinnlich wahrnehmbar erscheinen, daß sie jene Lichtwellen verursachen, durch welche die Sehempfindung der fraglichen Gestalt im menschlichen Auge bewirkt wird; ähnlich verhalte es sich mit der Hervorbringung von Schall- und selbst von Tastempfindungen. Daß die Engel den Lichtäther in Bewegung setzen, und die menschlichen Stimmorgane afficiren können, wer wird das bezweifeln? Die Visionen der Propheten, wie z. B. bei Ezechiel, Daniel, in der geheimen Offenbarung mögen in ähnlicher Weise geschehen sein. Diese Hypothese aber auf die Engelerscheinungen allgemein ausdehnen, ist unstatthaft. Wenn z. B. der Erzengel Raphael dem edlen Jüngling Tobias ein langer und treuer Reisegefährte war; wenn der Engel den Propheten Habakuk ergriff, und denselben mit dem Speisevorrath von Judäa weg an die Oeffnung der Löwengrube Daniels in Persien setzte; wenn ein Engel den Stein vom Grabe des Sohnes Gottes wegwälzte; wenn der Engel dem hl. Petrus im Kerker die Fesseln löste, so war das sicher kein bloßes Afficiren der Sinnesorgane; sondern es war, wie der hl. Thomas sagt, eine That der Engel per indistantiam et praesentiam ratione substantiae suae; darum formirten sich auch die Engel ad tempus eine körperliche Hülle. S. 620 Not. 3 macht der Verfasser die Bemerkung, daß Christus als Mensch unter den Engeln stehe. Die Bemerkung ohne entsprechende Unterscheidung gemacht, ist unwahr. Christus erniedrigte sich wohl insoferne unter die Engel, als er einen leidensfähigen Leib annahm, ja leiden und sterben wollte; der Seele nach aber war er unermeßlich über die Engel erhaben; er war auch zur Zeit der tiefsten Erniedrigung König der Engel. S. 792 ist der Verfasser der Ansicht einiger Theologen, daß die Dämonen überall die poena ignis erdulden, weil sie sich überall dazu verurtheilt fühlen: ich möchte aber lieber jenen Theologen beistimmen, die sagen, daß sie überall das Feuer mit sich herumtragen. Dies ist die Ansicht des hl. Thomas.

Schließlich bemerke ich, daß dieses vortreffliche Werk bedeutend an Klarheit einbüßt, die Uebersicht erschwert wird, und Wiederholungen völlig unausbleiblich werden, weil das reichste und gediegenste Materiale unter den Strich in kleinerem Drucke gesetzt wird.

Ein Capuciner.

---

22) **Nazareth.** Andachtsbuch für christliche Mütter, die sich eine glückliche Geburt erbitten wollen. Mit kirchlicher Genehmigung und einem Titelkupfer. Würzburg, Bucher. 1885. VII. und 120 Seiten in kl. 8°. 75 Pfg. = 47 kr.

Das Büchlein hat drei Theile. Der 1. Theil enthält nach einer wichtigen Einleitung recht zeitgemäße Rathschläge für gesegnete Ehefrauen und ebensolche Belehrungen über die ersten Pflichten einer christlichen Mutter nach der Geburt des Kindes, auch eine kurze Darlegung der Ceremonien bei der hl. Taufe und Vorsegnung. Der 2. Theil bringt nützliche und stimmungsvolle Gebete und Andachten für eine christliche Mutter in der

Zeit vor und nach der Geburt des Kindes, Gebete zur heil. Taufe und zur Aus- (Vor)segnung. Der 3. Theil ist ein vollständiges, christlichen Ehefrauen angepaßtes Gebetbuch mit den gebräuchlichsten Andachtsübungen. Das Büchlein, dessen Ertrag zum Besten der armen Heidenkinder verwendet wird, ist als Braut- und Hochzeitsgeschenk sehr zu empfehlen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

23) **Das Leben des hl. Franciscus Xaverius,** Apostels von Indien und Japan. Neu bearbeitet für das deutsche Volk von P. Nicolaus Greff, S. J. Mit 3 Illustrationen und einer Karte: Reisen des hl. Franciscus Xaverius. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofes von Sion, Coadjutors des hochw. Herrn Bischofes von Metz. Einsiedeln, Gebr. Benziger. 1885. 224 S. in 8°. Brosch. M. 1.50 = 93 kr., geb. M. 2 = fl. 1.24.

Es gibt Heilige, die sich einer außerordentlichen Beliebtheit im christlichen Volke erfreuen und ein solcher ist der hl. Franz Xaver, dessen tugendreiches Leben und wundervolles Wirken durch obiges Büchlein in populärer, fesselnder Weise erzählt wird. Es führt uns des Heiligen Thätigkeit zuerst in Europa, dann in Asien, sodann in Japan vor und zeigt uns im 4. Theile seine Verherrlichung durch die ganz merkwürdige Verehrung, die ihm allerseits zu Theil wird. Der Hauptvorzug des Büchleins besteht aber darin: Der Erzählung sind häufige, nach Form und Inhalt so treffliche Erwägungen und Mahnungen eingeflochten, daß sie ihrer Wirkung auf den Leser gewiß sind. Einige Andachtsübungen zu dem großen Heiligen und eine kurze Darstellung aller Schicksale der Grabstätte desselben bilden den Schluß der interessant gehaltenen Lebensbeschreibung. Sehr empfehlenswerth.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

24) **Das kleine Engelbuch.** Mit bischöflicher Druckerlaubniß. Münster und Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1886. S. 124 in kl. 8°. Pr. 80 Pf. = 50 kr.

In frischer und edler, theilweise poetischer Sprache wird Theologen und hochgebildeten kathol. Laien das Resultat tiefer Studien über die Lehre von den Engeln vorgeführt. In der Einleitung ist das Motiv und der Zweck der Erschaffung der Engel besprochen, ihre Geschichte und die Thätigkeit der guten Engel in der hl. Christnacht. Darauf folgt nach dem Vorgange des englischen Lehrers und anderer Theologen die Erörterung ihres Wesens, der Engelchöre und des Schutzes, welcher von den hl. Engeln ausgeht. Zuletzt wird ihre Verehrung dargethan, wie sich selbe in der Geschichte des alten und namentlich des neuen Bundes manifestirt und auf die bedeutungsvolle wachsende Engelverehrung von heute, besonders in England hingewiesen; auch ist der Nutzen dieser Verehrung und ihr Verhältniß zur Anbetung Gottes klargestellt. Den herrlichen Schluß des Ganzen bildet ein Panegyricus auf die Königin der Engel.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

25) **Pilgerreise von Venedig nach Jerusalem und Rom im Jahre 1883.** Von Karl Sechê, Priester der Erzdiöcese Köln. Zweite Auflage. Aachen. Druck und Verlag von Albert Jakobi und Comp. 1885. S. 271 in gr. 8°. Pr. 2 M. = fl. 1.24.

Bei Reisen hängt viel von dem denselben vorangehenden Studium ab; je mehr Kenntnisse einer mitbringt, desto lebhafter werden die Eindrücke haften und desto interessanter sich seine Erzählung gestalten. Der vorliegende Reisebericht der sechsten Münchner Karawane hat das lebhafteste Interesse erweckt; dessen zweite Auflage beweist es. Der Verfasser hat unzählige Notizen in seine Tagesbuchaufzeichnung verflochten, welche theils historischen oder ethnographischen oder topographischen Inhaltes sind, theils den nunmehr obwaltenden Verhältnissen oder dem Volkssagenkreise entnommen worden sind, oder aber Winke für künftige Pilger enthalten. Er berücksichtigt auch mit Vorliebe Fragen, welche je nach dem Glauben oder Unglauben der Fragesteller eine verschiedene Lösung gefunden, wendet sich mit Wärme gegen die glaubenslosen Berichte Anderer und widerlegt die den Katholiken wegen Verehrung gewisser Reliquien gemachten Vorwürfe. Daß Maria allein den weiten Weg zu ihrer Base Elisabeth zurückgelegt habe, ist nicht so sicher, als S. 171 angenommen wird; und nicht in Köln, sondern in Aachen wird ein Wasserkrug aus Kana gezeigt, der indeß nicht bloß den in Kana vorfindlichen zwei Krügen, sondern auch dem auf der Insel Reichenau bei Constanz gezeigten Kruge höchst unähnlich ist. Eine Karte des Karawanenweges in Palästina und die Cassier-Rechnung über die ganze Pilgerreise ist eine schätzenswerthe Zuthat für Viele.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

26) **Die biblische Geschichte des alten und neuen Testamentes.** Für katholische Volksschulen. Neue, im Text unveränderte Ausgabe mit 114 Abbildungen und einer Karte. Von Dr. J. Schuster. Preis ungebunden 34 kr., gebunden 44 kr. Freiburg i. Br., Herder. 1885.

Während die neuere „Bibl. Geschichte von Dr. Schuster mit 52 Bildern" wegen der absonderlichen Bilder und des großen Formates der Ausgabe niemals Anklang gefunden hat, erfreut sich die ältere und ursprüngliche Ausgabe mit 114 Bildern, von den meisten österreichischen und deutschen Bischöfen approbirt, einer ungeschwächten Beliebtheit in den katechetischen Kreisen. Dieselbe ist bereits durch 25 Jahre in ganz Oesterreich eingeführt und kann, da diese Ausgabe mit unverändertem Texte neuerdings aufgelegt wurde, noch immer, sowohl durch alle Buchhandlungen, als auch von dem k. k. Schulbücherverlag in Wien und der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg bezogen werden.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

27) **Der gottselige Dupont und die Verehrung des hl. Antlitzes,** von P. Jauvier, Domdechant und Director der Priester

vom hl. Antlitz zu Tours. Autorisirte Uebersetzung von M. Hoffmann. Aachen, 1885. Druck und Verlag von Albert Jacobi und Comp. S. XII. und 120 in 12°. Pr. 50 Pf. = 31 kr.

Vorliegende Biographie schildert in fesselnder Weise den großartigen und nachhaltigen Einfluß eines katholischen Laien, des „Heiligen von Tours", wie man ihn schon zu seinen Lebzeiten nannte, auf die engere und weitere Mitwelt. Sie macht uns ferner mit der in deutschen Ländern fast unbekannten Andacht „zum hl. Antlitze" vertraut, wodurch für alle Gotteslästerung und Sonntagsschändung unserer Tage öffentliche Sühne geleistet werden soll und erzählt die Entstehung der in Frankreich rasch sich verbreitenden und von Leo XIII. mit vielen Abläßen versehenen Bruderschaft vom hl. Antlitze, sowie des Vereines von Priestern zum hl. Antlitze. Das bezügliche Breve des heil. Vaters und die Statuten der Bruderschaft bilden die Einleitung zu diesem erbaulichen Büchlein, dessen Titelbild den in Rom aufbewahrten Schleier der hl. Veronika darstellt.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

28) **Kirchenmusikalische Vierteljahrs-Schrift.** Herausgegeben von Dr. Johann Katschthaler, Präses des Salzburger Cäcilienvereines. Verlag von M. Mittermüller. Preis pro Jahrg. fl. 1.—.

Von der genannten kirchenmusikalischen Zeitschrift liegen uns die zwei ersten Hefte vor. Sie sind ein neuer Beweis, daß der Eifer für die Purificirung der katholischen Kirchenmusik von den ihr noch anhaftenden Mängeln immer reger und lebendiger wird. Auch der Inhalt dieser Hefte — das Grundprincip des Cäcilianismus, ein ausführlicher Bericht über den Verlauf des in Salzburg im Laufe dieses Jahres abgehaltenen Fortbildungscurses, Recensionen kirchlicher Compositionen, Correspondenzen über kirchenmusikalische Zustände an verschiedenen Orten (auch über den Stand der Kirchenmusik in Linz) und Aehnliches — ist sehr geeignet, Vorurtheile gegen eine Reform der Kirchenmusik zu zerstreuen und ertheilt praktische Winke über Mittel und Wege, die kirchliche Musik zu heben und zu veredeln. Wir können somit das Unternehmen des verdienten Herrn Directors des Priesterhauses in Salzburg nur begrüßen und versprechen uns von demselben für die heilige Tonkunst einen guten Erfolg. Durchgreifender würde dieser Erfolg freilich sein, wenn die Theorie auch von der Praxis begleitet wäre, wir wollen damit sagen, wenn der „Vierteljahrsschrift" auch mustergiltige Musikbeilagen mitgegeben würden, aus denen ein eifriger Chorregent in Beispielen ersehen könnte, wie eine gute Kirchenmusik beschaffen sein soll. Wir sind nämlich der Ansicht, daß die beste Theorie und die ergreifendsten Reden nichts nützen, wenn es an der praktischen Uebung fehlt. Damit soll jedoch kein Tadel, sondern nur ein bescheidener Wunsch ausgesprochen werden, dessen Berücksichtigung dem Unternehmen unseres Nachbarlandes Salzburg nur zum Vortheile gereichen würde.

F.

---

29) **Marianische Vorträge** von Dr. Johann Katschthaler, Director des Priesterhauses zu Salzburg. Mit Erlaubniß des hochw. f. e. Ordinariates. Salzburg 1885. Verlag von M. Mittermüller. Pr. 30 kr. = 60 Pfg.

Dieses anspruchslose, aber doch recht ansprechende Schriftchen enthält acht marianische Vorträge, welche der Verfasser für die Alumnen des f. e. Priesterhauses zu Salzburg vom 1.—8. Mai 1885 in der marianischen Congregation gehalten hat und bei deren Veröffentlichung ihn die Absicht leitete, etwas zur Ehre der seligsten Jungfrau beizutragen. Inhalt und Form rechtfertigen diese Hoffnung. Priester und fromme Seelen werden manches Goldkörnlein finden — die Letzteren zur Belehrung, Anregung und Erbauung, die Ersteren zur Verwerthung für marianische Predigten. Die Einfachheit, die Ruhe und Klarheit und der warme Ton, womit das Werkchen geschrieben ist, kennzeichnen den schlichten geistlichen Hausvater, den gewiegten Dogmatiker und den innigen Verehrer der Mutter Gottes. Möge der Verfasser Zeit und Muße gewinnen, diese acht Mairöslein sich unter seiner pflegenden Hand vielleicht nach und nach zu einem vollständigen Cyclus auswachsen zu lassen. Floreant, crescant! —

Linz. P. Lucas Hausmann, O. Carm. Disc.

---

30) **Die Maiandacht in Betrachtungen über das Leben Mariä** für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzd. Freiburg. 6. Aufl. 1885. M. 1.50 = 93 kr. S. 401. 16°.

31) **Der Monat Mariä** von P. P. J. Beckx, General der Gesellschaft Jesu. Mit Anhang der gewöhnlichen Gebete. 15. Aufl. Herder. 1885. M. 1.50 = 93 kr. 254 S. 16°.

Zwei sehr schöne, praktisch verwendbare Betrachtungs- und Gebetbüchlein für den Mai-Marienmonat; können aber auch im Rosenkranzmonat und sonst unter dem Jahre an marianischen Octaven und zu Predigten an Marienfesten sehr nützlich verwendet werden.

Das erste: Mai-Andacht scheint aus Vorträgen an Frauencongregationen hervorgegangen und dann für das ganze Volk brauchbar gemacht worden zu sein. Es bietet leicht verständliche, tief durchdachte und wahrhaft herzliche Betrachtungen über alle wichtigeren Ereignisse im Leben Mariens, immer im engsten Zusammenhange mit dem Leben Jesu. Nach jeder Betrachtung folgt ein einfaches recht herzliches Gebet zu Maria und 2 Aussprüche von hl. Vätern über die seligste Jungfrau, endlich eine kurze Litanei, welche eigens jeder Betrachtung angepaßt ist, mit der Bemerkung: für die Privatandacht. Zuletzt 8 Marienlieder, ohne Anhang von Gebeten, die aber doch trotz der erwähnten Litaneien Manchen erwünscht wären. Die Vätertexte S. 237: „Maria ist der Evangelist" . . . . und S. 277: „Es stand Maria nicht um das Heil zu erwarten" sollten mit klareren, verständlicheren umgetauscht werden.

Die Betrachtungen von P. P. J. Beckx behandeln die vorzüglicheren Momente aus dem Leben Mariens und ihre Tugenden; sind kurz, immer in 3 Punkte eingetheilt, denen jedesmal eine Ermahnung an das Volk beigegeben ist. Darauf folgt ein Gebet mit Erklärung der Titel der lauretanischen Litanei und ein Beispiel von einem Heiligen, der besonderer Verehrer Mariens war, besondere Gnaden durch sie empfing, oder ein kirchengeschichtliches Ereigniß, in welchem die Macht und Güte Mariens sich erwies. Alles zusammen mag eine Viertelstunde in Anspruch nehmen. Die Betrachtungen sind meist sehr leicht verständlich und herzlich; besonders schön und rührend die angeführten Beispiele; ihnen folgt die Angabe einer Tugendübung während des Tages. Den Betrachtungen geht eine dankeswerthe Anleitung zu würdiger Abhaltung der Maiandacht voraus.

Beide Büchlein werden viel Gutes stiften, eignen sich zu Prüfungsgeschenken und werden mächtig die so überaus segensreiche Andacht zur seligsten Jungfrau fördern. Die Ausstattung der Büchlein ist sehr befriedigend.

Marienberg (Tirol). P. Karl Ehrenstrasser,
Lector der Theologie.

32) **St. Nicolaus,** der hl. Bischof und Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben von Eugen Schnell, fürstlich Hohenzoller'scher Archivar in Sigmaringen. 4. und 6. (Schluß-) Heft. Brünn, Naigern'sche Buchdruckerei. Großoctav. Preis per Heft 60 kr. = M. 1.—

Von diesem Werke, dessen erste drei Hefte in empfehlender Weise besprochen wurden (Quart.-Schrift Jahrg. 1886 S. 176), liegen weitere drei Hefte vor, die ein ebenso reges Interesse wie die ersten in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Das vierte Heft (S. 135) mit dem Bilde des hl. Nicolaus von Deschwanden enthält die Fortsetzung des Cultus des Heiligen in Oesterreich-Ungarn, sowie im allgemeinen literarischen Theile hervorragende Männer, Orden und Secten mit dem Namen Nicolaus. Besonderes Interesse erweckt das fünfte Heft (S. 149) mit drei Bildern aus Holland und Italien. Es enthält nämlich die Verehrung des Patrones der Schiffahrt und des Handels in den Seestaaten Belgien, Holland mit Luxemburg, England mit Irland, Frankreich, Italien, Spanien und Portugal. Das sechste (Schluß-) Heft bespricht die slavischen, orientalischen und überseeischen Länder nebst den Capiteln von dem allgemeinen literarischen Theile, darunter auch eine sehr reichhaltige St. Nicolaus-Literatur aus allen Ländern.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

33) **Josef Straub, der Kronenwirth von Hall,** eine Episode aus dem Tiroler Freiheitskampfe dramatisch erzählt von K. Domanig, Innsbruck, Wagner'scher Verlag 1885. fl. 1.50 = 3 Mark.

Karl Domanig ist für uns, wenn auch nicht für sein Tirol ein homo novus. Um so unbefangener wird unser Urtheil sein!

Wir haben es hier mit einem wahrhaftigen historischen Drama zu thun, wenn es auch der Verfasser eine dramatisch nacherzählte Episode nennt. Nicht das imponirende historische Interesse trägt das Werk, sondern es wird vom Werke emporgetragen und hat der Autor das Zeug, auch minder populäre Stoffe über Wasser zu halten. Der dramatische Knoten ist kunstgerecht geschürzt, die Entwicklung eine natürliche, die Charakter-Schilderung durchwegs gelungen, wenn wir auch dem General Lefébvre etwas weniger Brutalität in seinen Ausdrücken zumuthen dürften, und die Actschlüsse sind äußerst effectvoll, ohne gesucht zu sein. Wenn man liest, indem man zugleich nach der bühnenmässigen Aufführung hinhorcht, kann man sich von der packenden Wirkung des Stückes das Beste versprechen. Sowohl in den versificirten Hauptscenen als auch in der Prosa der untergeordneten Abschnitte weht etwas wie vom Geiste Shakespeares und will damit durchaus nicht geschmeichelt werden. Domanig hat sich nach „berühmten Mustern" gebildet und wird noch von sich hören lassen.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvicar.

---

34) **Alpenblumen aus Steiermark** von P. Macherl, Graz, Moser. Eleg. geb. Calico 90 kr. = M. 1.80.

Diese Sammlung enthält zumeist religiöse Dichtungen (Marienlieder) und zwar eigene und angeeignete, insofern mit Bezug auf letztere eine Um- oder Ueberarbeitung fremder Poesien vorliegt. Es sind Alpenblumen, „die nicht mit den herrlichen Erzeugnissen der Kunst- und Ziergärten concurriren wollen", sagt der Verfasser und mag in Anbetracht der guten Meinung, womit sich dieser „einfache, kunstlose Strauß" der Verehrung der Gottesmutter zur Verfügung stellt, die Herausgabe berechtigt erscheinen, wiewohl auf dem Gebiete der Poesie nicht die Gesinnung, sondern das Talent Trumpf ist und mit Rücksicht auf das hohe Ziel gerade das Allerbeste noch nicht zu viel wäre. Der Anhang — „weltliche Gedichte" enthält etwas bemerkbare Verstösse gegen Syntax und Metrik und erscheint namentlich der Rhythmus der volksthümlichen Vierzeiligen nicht gar glücklich in das hochdeutsche hinübergetragen. Sehr hübsch — fast zu kostbar für so bescheiden sein wollende „Alpenblumen" ist die Ausstattung des Büchleins zu nennen.

Putzleinsdorf. Norbert Hanrieder, Pfarrvicar.

---

35) **Gaben des kath. Preßvereines in der Diöcese Seckau** für das Jahr 1885. Graz. Selbstverlag des Vereines. 52 kr. 114 S. und 54 S. Anhang.

Der Preßverein der Diöcese Seckau erscheint in seiner Einrichtung anders gestaltet als die gleichnamigen Vereine anderer Länder. Seine Aufgabe ist auf das Religiöse beschränkt und bemüht er sich nur das Volk religiös-sittlich zu erziehen oder zu erhalten.

Wie der statistische Anhang ausweist, besteht der gesammte Vorstand aus Priestern, ja es sind auch die Mandatare in den einzelnen Pfarreien

zumeist Geistliche. Diesem Verhältnisse entsprechen die Gaben. In vorliegender Schrift finden wir eine Abhandlung: die Uebel der Zeit. Dargestellt in sechs Erwägungen über die sieben Hauptsünden von Josef Zapletal; ferner von demselben Autor: die fünf Stücke des Bußsacramentes durch kleine Erzählungen illustriert und die „Aufschreibungen einer Klosterfrau über den Ursprung des Klosters der Elisabethinerinnen in Graz." Zapletal ist bereits ein Veteran auf dem Gebiete der Publicistik, dem Steiermark zu größtem Danke verpflichtet ist. Auch die vorstehenden Piecen zeichnen sich durch Volksthümlichkeit und Verständlichkeit aus, ja einige von den kleinen Erzählungen sind wahre Kabinetsstücke. Die Aufschreibungen der Klosterfrau (aus dem 17. Jahrhundert) sind kindlich naiv und werden mit Interesse gelesen werden.

St. Pölten. Mons. Prof. Dr. J. Scheicher.

---

36) **Ein Besuch in Kairo, Jerusalem und Konstantinopel.** Unter diesem Titel hat der hochw. H. Johannes Winkler, Prämonstratenser des Stiftes Schlägl einen Reisebericht veröffentlicht über seine Pilgerfahrt in das heil. Land mit der bayerischen Caravane im Jahre 1885. (Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung (H. Korb) in Linz. Ladenpreis 60 kr. = M. 1.20.)

Die seinerzeit im „Linzer Volksblatt" veröffentlichten Pilgerbriefe von Johannes Winkler ließen schon darauf schließen, daß sie aus der Feder eines Mannes kommen, der „Lesen und Schreiben" gut gelernt hat. Um so lieber nahm man dieses Büchlein zur Hand, worin derselbe, seinen Freunden und Bekannten zu Liebe, den ganzen Verlauf der Reise erzählt und die Gesammt-Eindrücke in gelungener Weise wiedergibt.

Der Verfasser hat für Beobachtung von Volkstypen und speciell des orientalischen Lebens eine entschieden vorzügliche Anlage; er versteht auch prächtig Land und Meer zu schildern. Die Schreibweise ist originell und frisch, an manchen Stellen besonders bei Wiedergabe von Eindrücken an hl. Orten von ergreifender Wärme, hie und da wieder, wo es noth thut, schneidig genug, z. B. in der Abwehr der „Gelehrten-Zweifel" an der Richtigkeit ehrwürdiger Oertlichkeiten oder christlicher Legenden; ebenso die italienische Gassenbuben-Wirthschaft von Klein und Groß, von welcher katholische Pilger so vielfach zu kosten bekommen, wird fest „angenagelt", auch sonst werden Hiebe ausgetheilt, wohin sie gehören mögen.

Daß das Büchlein auch seine Mängel und schwachen Seiten habe, ist natürlich. Wo ist denn ein Buch, das solche nicht aufzuweisen hätte? — Wem es einmal gelingt, eines zu schreiben ganz „ohne," der darf mit gutem Gewissen den Raritäten-Preis, etwa 1000 fl. per Exemplar, verlangen!

Wie es schon geht bei Sachen, die man unter dem ersten lebhaften Eindrucke niederschreibt, daß man hie und da Ausdrücke und Wendungen gebraucht, die man ein zweitesmal nicht gebrauchen würde, so sind auch da solche mit unterlaufen, z. B. S. 34 bezüglich des hebräischen Mitpassagieres; S. 53 nach der Beschreibung des Kirchengesanges der orientalischen Confessionen eine Wendung: „Ein Glück, daß diese wüste Geschichte nur den lieben Gott angeht" . . ;

S. 43 „daß die Protestanten im heil. Lande gar nicht als Christen angesehen würden, dürfte mehr persönliche Ansicht als Thatsache sein; S. 59 wegen des Mitnehmens von „Andenken" (Baumrinden, Zweigen, Steinen u. dgl.) an Stätten, wo solches strenge verboten ist, mag man wohl bedenken: wären diese strengen Verbote nicht, oder würde sie Jeder übertreten, wenn er „es schlau machen kann", so würde von manchem Heiligthume keine Faser mehr vorhanden sein.

Der gute Pilgrim hat übrigens im Auskosten der berühmten Seekrankheit und anderlei Drangsalen viel Buße gethan; und Niemand wird es ihm im Ernste für übel halten, wenn er nicht jede Zeile nach dem Geschmacke eines Jeden hingestellt hat, aber viele werden ihm danken für das hübsche Pilger-Andenken, welches er mit diesem Büchlein ihnen mitgebracht hat.

Linz. Joh. G. Huber.

Der hier besprochenen ersten Auflage ist in kurzer Zeit eine **zweite vermehrte** Auflage gefolgt, sicher ein Zeichen, daß das Büchlein seinen Lesern gefallen habe und in seinem neuen Gewande getrost sich wieder auf den Weg machen dürfe. Die „Vermehrung" steht ihr gut; besonders interessant sind die als Beilagen angefügten Karten, deren eine die ganze Land- und See-Reise, die andere den Karawanen-Weg in Palästina in tadelloser Zeichnung darstellt.

Der Preis der zweiten Auflage ist 80 kr. = M. 1.60. Druck und Ausstattung hübsch. Glück auf den Weg! —

Joh. G. Huber.

---

37) **Communionbuch** für alle Verehrer des allerheiligsten Altars-Sacramentes. Von P. Udalricus Prost S. J. Neu bearbeitet nach der 3. Auflage von Konrad Sickinger, Pfarrer. 8°. 464 Seiten. Preis broch. 1 M. 50 Pf. = 93 kr. geb. in Calico mit rothem Schnitt M. 1.75 = fl. 1.09 geb. in schwarzem Leder und rothem Schnitt 2 M. = fl. 1.24. Verlag von A. Laumann (F. Schnell) Dülmen 1885.

Nicht ohne eine gewisse Voreingenommenheit nahmen wir dies Communionbuch zur Hand, begannen es zu durchblättern und fingen endlich zu lesen an. Je weiter die Lesung voranschritt, desto eifriger setzten wir die Lectüre fort, das Gemüth fand so reichliche Nahrung, alle edlen, zarten Rührungen des Herzens wurden angeregt, aber auch der Verstand gieng nicht leer aus. Es sind ja die heiligen Exercitien des heil. Ignatius, in ihrer logischen Aufeinanderfolge für den Weg der Reinigung, Erleuchtung und Vereinigung, welche der hochw. Herr Verfasser mit dem Leser zugleich macht und die ganz geeignet sind, in ihrer Anwendung als Vorbereitung und Danksagung zur hl. Communion das Herz zu gewinnen, den Verstand zu erleuchten und das ganze Leben des Menschen zu regeln. Zur Abwechslung sind auch Communion-Andachten für alle hl. Zeiten des Kirchenjahres, zur Erkenntniß der göttlichen Eigenschaften und zur Erlangung einer bestimmten Gnade beigegeben. Wer diese Betrachtungen lieset, lernt damit

auch die ignatianische Methode der Betrachtung und ein Priester, der Zeit und Willen hat, sie vor und nach der hl. Messe zu gebrauchen, kann dadurch auf eine wirksame, leichte Weise zur standesgemäßen Vollkommenheit gelangen. Es wäre anzurathen, die Probe zu machen. In diesem Buche findet man einen erleuchteten, heiligmäßigen Leiter der heiligen Uebungen, der zu uns spricht, so bald wir nur wollen. Ein goldenes Buch! Um zum Schluß noch Eines anzuführen, wie sehr weiß der Verfasser immer und immer wieder auf neue Weise das Herz zur vollkommenen Reue zu stimmen und wie nothwendig ist es nicht, diese Stimmung immer wach zu erhalten, um in Demuth und mit Erfolg auf dem Tugendweg voranzuschreiten, und wie leicht setzen sich so manche Andachtsbücher über diese wichtige Materie hinaus, um, ich möchte sagen, französische Ueberschwänglichkeiten wie Zuckerbrod den genäschigen Andachtsseelen zu bieten. Der Titel dieses Buches brachte uns auf die Meinung, daß darin solche Seelenspeise geboten würde, daher die Voreingenommenheit, aber wie gesagt, wir täuschten uns gründlich und — können nur zur Lesung dringend einladen.

Lambach. Pfarrvicar P. Josef Neustifter.

---

38) **Manuale sacerdotum.** Auctore P. Joseph Schneider S. J. Edit. decima. Cura et studio Aug. Lehmkuhl S. J. Coloniae 1885. (Bachem.) XVIII. 248. 664 pag. 5.50 Mark = fl. 3.41.

Das so viel verbreitete Manuale sacerdotum erscheint nach dem Tode des verdienten P. Schneider unter dem Namen seines Ordensgenossen Lehmkuhl, dem der verstorbene Autor noch in den letzten Lebenstagen Mittheilungen davon gemacht, wie er die neue Auflage einzurichten gedenke; das Buch ist dementsprechend im Wesentlichen das alte geblieben, und nur die neueren wichtigen Entscheidungen auf liturgischem und pastoralem Gebiet sind an gehöriger Stelle eingefügt worden und ist dies, soweit ich mich an einzelnen Beispielen überzeugen konnte, im Allgemeinen in rechter Vollständigkeit und Genauigkeit geschehen. Die äußere Einrichtung hat insofern eine Aenderung erfahren, als der ascetische Theil einerseits und der liturgische und pastorelle anderseits gesonderte Paginirung und eigene Indices erhalten haben und so der getrennte Gebrauch beider Theile erleichtert ist. Was nun im Besonderen die rubricistischen Materien anbetrifft, so ist das freilich ein solch weites und dabei im einzelnen schwieriges Gebiet, daß es wohl leicht erklärlich ist, wenn kleine Irrthümer und Fehler mit unterlaufen; so ist pars II, S. 25 die Ansicht ausgesprochen, daß in der hl. Messe, in der die hl. Hostie für die folgende Aussetzung oder Procession consecriert wird, erst bei der Postcommunion die oratio de Ssmo. einzulegen sei; während nach den Decreten diese Commemoration schon in der Collecte beginnt; weiterhin ist S. 529 betreffend die Patrocinien die Ansicht ausgesprochen, daß die capellae publicae in öffentlichen Anstalten, an denen ein eigener Geistlicher angestellt ist, das Titularfest nicht als Duplex

primae classis cum octava begehen dürfen, und ist für diese Regel das Decret vom 7. December 1844 angeführt; dieses Decret aber bestimmt gerade das Entgegengesetzte und ist ihm nur durch den Verfasser des Index der authentischen Decretensammlung irrthümlich dieser falsche Sinn untergelegt worden, weßhalb freilich auch diese Auffassung des Decretes in die meisten rubricistischen Handbücher übergegangen ist; die Ritencongregation aber hat selber schon unter dem 26. März 1859 den Irrthum corrigirt und die authentische Erklärung des citirten Decretes von 1844 gegeben, nach der also die obige Regel des Manuale zu ändern ist. Besonders aber muß hier erwähnt werden der Titulus: De missa in aliena ecclesia; die dort angeführten Decrete passen nicht immer zu der betreffenden Regel und die am Ende aufgestellte Tabelle ist an mindestens 20 Stellen unrichtig oder ungenau. Doch ist das eben ein Punkt, den die meisten Handbücher mangelhaft behandeln und thut das dem Werthe des Buches im ganzen keinen Eintrag; vielmehr kann ich mit voller Ueberzeugung auch diese neue Auflage des bewährten Manuale den Herren Confratres auf das Wärmste empfehlen.

Groß-Strehlitz (Oberschlesien.) Religionsprof. Rud. Buchwald.

---

39) **Betrachtungen für Priester** oder der Priester geheiligt durch die Uebung des Gebetes von P. Chaignon. Mit Autorisation des Verfassers aus dem Französischen nach der 9. Auflage von Dr. J. Mitterrutzner. Dritte genau revidirte Auflage. III. Band. (330 S.) und IV. Band (350 S.) Mit fürstbischöflicher Approbation. Brixen Weger's Buchhandlung. Preis pr. Band 1 fl. 20 kr. = M. 2.40.

Chaignon's Betrachtungen haben bereits zu nicht wenigen Priestern wegen ihrer Vortrefflichkeit sich den Weg zu bahnen vermocht. Der III. und IV. Band sind nun nach der dritten Auflage in rascher Folge edirt worden; diese Kunde wird gewiß manchen Priestern willkommen sein. Wir verweisen auf den Inhalt dieser zwei Bände nur insoweit, als in dem engsten Rahmen einer Novitätsanzeige es erwünscht sein dürfte. Der III. Band enthält die Betrachtungen (44—91) im Anschlusse an das öffentliche Wirken unseres Herrn, an sein Leiden und die Glorie seines himmlischen Lebens. Der IV. Band stellt die heiligen Zeiten und Feste des Kirchenjahres in 71 Betrachtungen dar. Um unser Urtheil darüber kurz abzugeben, müssen wir eingestehen, daß man kaum ein besseres Betrachtungsbuch für Priester wird finden können; denn Inhalt und Form sind in gleicher Weise ausgezeichnet, auch für das Predigtamt eine unschätzbare Hilfe.

St. Pölten. Spiritual Mons. Mich. Ranfauer.

---

40) **Philagia** oder **zehntägige Exercitien** für eine nach Heiligkeit strebende Seele. Nach P. Paul de Barry S. J., neu bearbeitet von P. Bonifacius, Quardian des Capucinerklosters in Dieburg. Mainz, Kirchheim, 1885. 8°. 392 S. 3 M. = fl. 1.86.

Kindliche Einfachheit des Ausdruckes und Ausführlichkeit in Behandlung des Stoffes sind die Hauptvorzüge des Buches, das sich dem Besten auf diesem Gebiete würdig zur Seite stellt. Die Anleitung ist so vollständig, Betrachtungen (3), Lesungen (2), Examen und Erwägung für jeden Tag so eingehend, daß auch Laien einen trefflichen Exercitator an dem Buche finden. Möge es recht vielen Seelen in Klöstern wie in der Welt, besonders den Mitgliedern des III. Ordens ein Führer zur Heiligkeit werden.

Wien. P. Josef Mayer, Cong. Ss. Red.

---

41) **Eine Kunstreise durch das Frankenland.** Von Heinrich Detzel. 1885. Würzburg. Wien I. Spiegelgasse 12. Verlag von Leo Wörl. (Katholische Studien. VI. Bd. Heft 11/12.) Preis M. 1.70, = fl. 1.— ö. W.

Auf 133 Seiten werden die merkwürdigsten Kunstobjecte (Bauwerke, Sculpturen, Malereien, Altäre, Grabmäler ꝛc.) von 8 Orten (Ahausen, Schwabach, Nürnberg, Bamberg, Heilsbronn, Ansbach, Rothenburg und Dünkelsbühl) recht anschaulich beschrieben mit steter Rücksicht auf ihre Urheber (wie Mich. Wohlgemuth, Veit Stoß, Ad. Kraft u. a.) Das Büchlein ist, obwohl ohne Illustration, doch sehr instructiv und „zum katholisch werden." Es zeigt, daß nicht so sehr das „Bürgerthum" die mittelalterlichen Kunstdenkmäler schuf, als vielmehr die katholische Glaubenslehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke und vom Ablasse. Allen Freunden alter Kunst sehr zu empfehlen!

Egendorf. Pfarrvicar P. Joh. Geistberger O. S. B.

---

42) **Fasten- und Osterbüchlein.** Von einem kathol. Pfarrer J. E. Mit Erlaubniß geistlicher Obrigkeit. Dülmen, Baumann 1885. 16°. S. 264. 60 Pf. = 38 kr.

Dieses Werkchen enthält 53 Betrachtungen über das Leiden und Sterben, die Auferstehung und Himmelfahrt Jesu. Ob seines einfachen, erbaulichen und leicht verständlichen Inhaltes dürfte es in katholischen Familien vielen Segen stiften. Erwähnt muß werden, daß ein anderes Büchlein desselben Verfassers „Die Maiandacht" bereits in 34. Auflage vorliegt.

Linz. P. Benedict Herzog O. Carm. Disc.

---

43) **Der Monat Mai zu Ehren unserer lieben Frau von Lourdes.** Aus dem Französischen von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Approbation d. f. b. Ordinariates Brixen. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung 1885. 16°. S. 175 geb. 50 kr. = M. 1.—

Vorliegendes Büchlein bringt täglich in Kürze einen Umstand aus den achtzehn Erscheinungen der seligsten Jungfrau Maria in Lourdes, zieht

daraus eine erbauliche Anwendung und belebt das Vertrauen zu Maria durch Erzählung einer Gnadenerweisung. Es dürfte sich zumal für Solche eignen, welche die Maiandacht für sich allein zu Hause halten müssen.

Linz. P. Benedict Herzog O. Carm. Disc.

---

44) **Liebesopfer für die armen Seelen im Fegefeuer.** Sammlung leicht gewinnbarer Ablässe. Von Abbé Gobat. 112 S. Preis 40 Pf. = 25 kr. Bei F. Schöningh, Paderborn und Münster.

Die kostbaren Edelsteine aus der Schatzkammer der Kirche in schöner, stylvoller Fassung, ähnlich dem bekannten Segur'schen „Die Anbetung des allerheiligsten Sacramentes." Die Belobung zweier Bischöfe und die Bitten der armen Seelen empfehlen Massenverbreitung! Eine weitere Auflage möge auch die „Stationskreuzlein" u. dgl. erwähnen.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

---

45) **Meßbüchlein** für fromme Kinder von G. Mey. Zehnte Auflage mit Bildern von Ludwig Glötzle. Freiburg, Herder 1885. Preis 50 Pf. = 31 kr. geb.

Dieses vorzügliche, schön ausgestattete und reich illustrirte Büchlein ist ganz geeignet, die Kinder mit dem Geiste und Werthe des hl. Opfers vertraut zu machen, weßhalb es unbedingt empfohlen werden kann. Lobende Erwähnung verdient auch die Beigabe, die gewöhnlichsten Gebete (darunter 15 Ablaßgebete) und Andachtsübungen enthaltend. — Für Kinder von über acht Jahren.

---

46) **Das Gotteskind im Gottesdienste.** Von Anton Grießl. 2. Auflage. Graz; Ulrich Moser's Buchhandlung. Geb. in Calico 40 kr. = 80 Pfg.

Gleicher Empfehlung würdig wie das „Meßbüchlein" ist das „Gotteskind" mit seinem reichen Inhalte, seiner schönen Ausstattung und seinem niedlichen Einbande. Dasselbe ist nicht nur ein vollständiges Gebet- sondern auch ein Unterrichtsbuch, welches die Kinder einführt in das Verständniß der hl. Messe und des Kirchenjahres, sowie der Gnadenmittel. — Für Kinder von 9 Jahren und darüber.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Joh. Jehly.

---

47) **Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen** sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von May's „vollständigen Katechesen". Von E. Huck, Priester der Diöcese Rottenburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1885. 96 S. in 8°. M. 1.20 = 75 kr.

Das Büchlein besteht aus drei Theilen: Einleitung — Katechesen — Bemerkungen. Die Hauptstärke liegt nach unserer Auffassung nicht so fast in den Katechesen als in den Bemerkungen, obgleich auch erstere alle An-

erkennung verdienen, da sie den Stoff kurz, praktisch und ganz dem kindlichen Verständniß angepaßt, erörtern und auch auf das Gemüth des Kindes hinarbeiten. Eine ausgearbeitete Katechese ist jedoch immer zu subjectiv, als daß sie Allen entspräche. Die „Bemerkungen" sind aber ganz vorzügliche Wegweiser, denen jeder Katechet folgen kann und soll, und beweisen, daß der Herr Verfasser seinen Gegenstand durch und durch praktisch und mit hoher pädagogischer Einsicht aufgefaßt hat. Wir wünschen das treffliche Büchlein in den Händen aller Katecheten. Auch für die Beichtväter der Kinder enthält es sehr gute Winke.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

48) **Katechismus** der kath. Religion für die mittleren und oberen Classen der Elementarschulen. Den Katecheten Deutschland's zur Prüfung vorgelegt von A. Kluge, Pfarrer und kgl. Kreis-Schulinspector. Leipzig 1885. Ed. Peter's Verlag. 98 S. in gr. 8°. M. 1.50 = 93 kr.

Wir haben hier einen sehr beachtenswerthen Beitrag zu einer endgiltigen Lösung der Katechismusfrage, auch einen neuen Beweis, mit welch' großen Schwierigkeiten die Anlage eines Volksschul-Katechismus zu kämpfen hat. Der ganze Religionsunterricht zerfällt hier in 2 Theile: 1) Was wir glauben sollen oder von den Lehren der kath. Religion; 2) was wir thun sollen oder von der Uebung der kath. Religion. Der erste Theil handelt in 5 Hauptstücken: Von Gott — Von der Schöpfung der Welt — Von der Erlösung der Welt — Von der Heiligung der Welt — Von dem Ende der Welt und den letzten Dingen des Menschen. Der zweite Theil enthält ebenfalls 5 Hauptstücke: Vom lebendigen Glauben — Vom Gebete — Von den Geboten Gottes - Von den Kirchengeboten — Von der Nachfolge Jesu oder der christlichen Vollkommenheit. Die Lehre vom heiligen Meßopfer ist beim 4., die von den Sakramenten beim 8., die von den letzten Dingen vor dem 11. Glaubensartikel untergebracht. Beim ersten Kirchengebote wird auch von den Segnungen und Weihungen gehandelt, beim zweiten von den Ceremonien; beim vierten wird gelehrt, wie man die hl. Sakramente (alle mit Ausnahme der Priesterweihe) empfangen solle u. s. w. Hieraus sieht man, wie schwierig es ist den Katechismus-Stoff richtig zu vertheilen und wie die dießbezüglichen neuen Versuche kaum Besseres an den Tag fördern als was Canisius und Deharbe uns geboten haben. Auf eine nähere Kritik einzugehen verbietet uns der knapp zugemessene Raum. Besonders gefallen hat uns die Präcision, Kürze und Klarheit in den Fragen und Antworten; hierin dürfte Kluge's Katechismus mustergiltig sein. Dagegen können wir uns mit dieser Stoffvertheilung für Mittelstufe und Oberstufe nicht ganz einverstanden erklären. Wenn schon nur ein Katechismus für beide Stufen da sein soll, warum können dann nicht die für die Oberstufe geltenden Fragen und Ant-

worten einfach unter den Strich versetzt werden? — Wir empfehlen die mit großem Verständniß gearbeitete Schrift dem Studium aller Katecheten; jeder kann daraus etwas lernen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

49) **Regelbüchlein für die in der Welt lebenden Mitglieder des 3. Ordens** . . . . von P. Honorius Elsener, aus dem Capuciner-Orden. 7. Auflage, nach den neuesten Verordnungen Sr. Heiligkeit P. Leo XIII. vollständig umgearbeitet und vermehrt von P. Leonardus a Chivia, Priester der rhein.-westphäl. Capuciner-Provinz, Einsiedeln. Benziger 1885. 636 S. Preis in engl. Leinw. und Rothschnitt M. 1.40 = 87 kr.

Die sechs in verhältnißmäßig kurzer Zeit nothwendig gewordenen Auflagen vorstehenden Werkchens beweisen genügend die bewährte Brauchbarkeit desselben. Die 7. Auflage wurde nothwendig in Folge der von Leo XIII. vorgenommenen Reform des 3. Ordens durch die Constitution v. 30. Mai 1883. Dieselbe enthält daher die genannte Constitution, sowie eine zwar kurze, aber treffende Regelerklärung, die dem Wortlaute der päpstlichen Bestimmungen unmittelbar folgt. Der Verfasser hat außerdem in dieser neuesten Auflage die nach der Neuregelung des 3. Ordens erflossenen Verordnungen berücksichtigt, wie bez. des Ritus der Einkleidung, der Profeß- und Ordensversammlung nach dem neuen von der hl. Congr. der Riten approb. Rituale. Außerdem wurde diese Auflage vermehrt durch einen Lebensplan für die Tertiarier und zwölf „Leitsterne" auf der seraphischen Tugendbahn. Wenn wir schließlich hinzufügen, daß das Regelbüchlein in seiner neuen Auflage zahlreiche neue Illustrationen zieren und das angehängte Gebetbüchlein allen billigen Forderungen entspricht, so ist der Wunsch wohl gerechtfertigt, daß das „Regelbüchlein" in seiner neuen Gewandung in den Händen recht vieler Mitglieder des 3. Ordens sein möge als treuer und freundlicher Begleiter auf der seraphischen Lebensbahn.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

50) **Seraphisches Handbuch** für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franciscus von P. Fulgentius Hinterlechner, Mitglied der nordtirolischen Capucinerprovinz, derzeit Secretär des hochwst. Ordensgenerals in Rom. Eilfte Auflage. Salzburg 1885. Verlag von M. Mittermüller. 80 kr. = M. 1. 60.

Das „seraphische Handbuch" fand eine so günstige Aufnahme, daß innerhalb drei Jahren 40.000 Exemplare vergriffen wurden — wohl ein sprechender Beweis für seine große Brauchbarkeit. Diese Thatsache hat denn auch den Herausgeber ermuthigt, keine Mühen zu scheuen, das Handbuch in der neunten Auflage — die eilfte und zehnte scheint ein unveränderter Abdruck der neunten zu sein — nach jeder Seite hin möglichst zu vervollkommnen.

Freistadt. Dr. Kerstgens.

---

51) **Raccolta di orazioni e pie opere** per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze. Roma tipografia poliglotta della S. C. di Propaganda Fide 1886.

Die heilige Congregation der Abläſſe hat eine neue Ausgabe der Sammlung von Gebeten und guten Werken, die von den Päpſten mit Abläſſen verſehen ſind, in den Druck gegeben, auf die ich ſogleich den hochwürdigen Clerus aufmerkſam machen will. Sie iſt im Vergleich zur letzten Ausgabe vom Jahre 1877 viel reichhaltiger und enthält um beinahe 200 Seiten mehr. Die frühere Ausgabe hat nämlich 27 Seiten Einleitung und 406 Seiten Abhandlung alſo 433 Seiten. Die jetzige Ausgabe hat 32 Seiten Einleitung und 592 S. Abhandlung, alſo 624 Seiten, um 191 S. mehr. Die Vermehrung iſt noch bedeutender, weil in der früheren Ausgabe die lateiniſchen Gebete durchgehends in's Italieniſche überſetzt waren, während bei der neuen Ausgabe die Ueberſetzung ausgelaſſen iſt.

Im Decrete ſelbſt, das vom Cardinal Franzelin, Präfecten der hl. Congregation der Abläſſe und dem Secretär Francesco della Volpe unterzeichnet iſt, wird geſagt, es ſeien verſchiedene Abläſſe aufgenommen worden, die früher fehlten, weil die Documente der Conceſſionen nicht vorgelegt oder nicht gefunden wurden. Viele andere Abläſſe hat Se. Heiligkeit Papſt Leo XIII. verliehen, deren Kenntniß die Gläubigen erfreuen wird. Ich will gleich auf einige neue Ablaßgebete aufmerkſam machen. Seite 57 findet ſich ein lat. Gebet aus den Exercitien des hl. Ignatius; Seite 62 und 63 zwei andere lateiniſche Gebete des hl. Thomas von Aquin; Seite 64 die Bitten des hl. Auguſtin Domine Jesu, noverim me, noverim Te etc.; Seite 65 ein Gebet für die Bekehrung von Scandinavien. Seite 67 die Litanei vom hl. Namen Jeſu. Papſt Pius IX. hatte die Abläſſe für dieſe Litanei nur den Gläubigen jener Diöceſen verliehen, deren Biſchöfe eigens darum bitten würden. Papſt Leo XIII. hat ſie ohne Beſchränkung verliehen. Die ſchöne Litanei wird beſonders gefallen und die Gläubigen werden dem hl. Vater für die Abläſſe (300 Tage einmal im Tage) dankbar ſein. Seite 70 bringt ein Gebet aus der Nachfolge Chriſti l. 3. c. 15. n. 3. Das kleine Schußgebet Seite 71 Jesu fili David miserere mei aus Lucas 18. 38 hat einen Ablaß von 100 Tagen einmal im Tage. Seite 143 iſt ein Schußgebet: Adoramus Te, sanctissime Domine Jesu Christe, benedicimus Tibi, quia per sanctam Crucem Tuam redemisti mundum mit einem Ablaß von 100 Tagen einmal im Tage.

Seite 143—147 finden ſich ſehr ſchöne Gebete der hl. Clara zu den 5 Wunden des Herrn. Auch der Hymnus Vexilla regis prodeunt Seite 147 hat einen Ablaß von 100 Tagen. Ebenſo ein Gebet zu Jeſus an der Geißelſäule S. 149.

Von S. 183 bis 189 ſind zwei ſchöne Andachtsübungen zum euchariſtiſchen Herzen Jeſu.

Neu und interessant ist S. 192 der Artikel über die von den Kreuzherrn in Belgien und Holland geweihten Rosenkränze; es werden die von Leo X. gegebenen Abläße (500 Tage für jedes Vater unser und Ave Maria) bestätigt. Seite 197 wird ein Decret Leo XIII. vom 3. April 1884 citirt, worin es heißt, die Abläße, die man beim Läuten der Glocke zum Angelus Domini gewinnen kann, können auch jene Gläubigen gewinnen, die aus vernünftiger Ursache nicht niederknieen oder auf das Läuten nicht aufmerken können, wenn sie nur würdig, aufmerksam und andächtig das Angelus Domini mit 3 Ave Maria und dem Verse Ora pro nobis etc. nebst der Oration Gratiam tuam etc. oder in der österlichen Zeit die Antiphon Regina coeli mit dem betreffenden Verse und der Oration beten. Wer aber diese Gebete nicht aus dem Gedächtnisse weiß, kann die Abläße gewinnen, wenn er 5 Ave Maria betet.

Eine ähnliche Milderung ist den Gläubigen gewährt, welche den Rosenkranz von den 7 Schmerzen Maria einfach beten, ohne aus was immer für einer Ursache die Schmerzen zu betrachten oder darüber eine Lesung zu halten.

Zum heil. Joseph finden sich 4 neue schöne Gebete. Ich notire nur das kurze, dem Missale entnommene Schußgebet: Fac nos innocuam, Joseph, decurrere vitam, sitque tuo semper tuta patrocinio mit einem Ablaß von 300 Tagen einmal im Tage.

Das Gesagte mag genügen, um namentlich alle Priester auf diese neue Sammlung von Ablaßgebeten aufmerksam zu machen. Gebete, die von der hl. Kirche approbirt sind, haben doch immer einen besonderen Werth. Die vielen Abläße aber, die man dabei gewinnen kann, können wir alle den armen Seelen im Fegefeuer aufopfern und ihnen damit sehr zu Hilfe kommen. Gar viele Seelen werden dadurch von ihren Peinen befreit und beten hinwieder für uns, so daß ein doppelter Nutzen daraus hervorgeht, ein Nutzen für den Betenden und ein Nutzen für die armen Seelen im Fegfeuer.

Der augenscheinliche große Nutzen dieser Sammlung veranlaßt mich, eine neue Uebersetzung derselben zu besorgen. Ich hoffe in kurzer Zeit die nicht geringe Arbeit zu vollenden.

Rom. P. Michael Haringer, C. S. S. R.
Consultor der hl. Congr. des Index und der Abläße.

---

## Decret.

In der Angelegenheit der Selig- und Heiligsprechung des ehrwürdigen Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer, Profeß-Priesters der Congregation des heiligsten Erlösers und vorzüglichen Verbreiters derselben Congregation:

Ueber den **Zweifel, ob man,** nachdem seine Tugenden und zwei Wunder approbiert sind, **mit Sicherheit zur Seligsprechung des ehrwürdigen Dieners Gottes schreiten könne.**

Es war der ehrwürdige Clemens Maria Hofbauer, der mit Recht für einen zweiten Vater der rühmlichen Familie des Liguori und ausgezeichneten Verbreiter derselben in den außeritalischen Gegenden gehalten wurde, wie nicht minder für einen Mann voll des apostolischen Eifers, durch den in der Schweiz, in Deutschland und in der Hauptstadt des Kaiserthums Oesterreich den damals fast erloschenen Glauben wieder aufgerichtet hat. Gegen ihn entbrannten die Feinde in heftigem Zorne; aber Gott gab seinem treuen Diener Stärke im Kampfe, damit er siege, und damit seine Tugenden wie im Feuer erprobtes Gold um so heller erglänzten.

Daß diese Tugenden den Gipfel der Heroicität erreichten, hat Papst Pius IX. heiligen Andenkens durch ein feierliches Decret am 14. Mai 1876, im 56. Jahre seit dem Tode des ehrwürdigen Dieners Gottes erklärt. Da später das päpstliche Decret erschien, womit Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. zu Anfang dieses Jahres 1886 am 20. Februar erklärte, es sei erwiesen, daß nach dem Tode des ehrwürdigen Clemens Maria Hofbauer auf seine Fürbitte durch göttliche Kraft zwei Wunder geschehen seien, erfordert es die für solche Processe festgesetzte Ordnung, daß in der heiligen Congregation der Riten die Frage erörtert werde, ob man, nachdem die Tugenden und zwei Wunder approbiert sind, mit Sicherheit zur Seligsprechung des ehrwürdigen Dieners Gottes vorgehen könne. Diese Frage trug daher der Hochwürdigste Cardinal Dominicus Bartolini, Präfect derselben heiligen Congregation und Referent dieser Angelegenheit in der allgemeinen Versammlung vor, die am 25. Mai dieses Jahres im Apostolischen Palaste des Vatican vor Sr. Heiligkeit unserm Herrn gehalten wurde; und die Hochwürdigsten Cardinäle, sowie die Väter Consultoren gaben ihre Stimmen zu Gunsten der Beatification ab. Nachdem unterdessen Se. Heiligkeit Gott um Rath gebeten, um eine so wichtige Sache zu entscheiden, hat er zur Eröffnung seines Sinnes den heutigen — letzten Sonntag nach Pfingsten, an welchem auch das Andenken an die Darstellung der allerseligsten Jungfrau Maria im Tempel fällt, hiezu erwählt; und nachdem er in seinem Privat-Oratorium das unblutige Opfer dargebracht, nahm er auf dem Throne in dem vornehmsten Saale des vaticanischen Palastes Platz und erließ in Gegenwart des Hochwürdigsten Cardinals Dominicus Bartolini, Präfecten der hl. Congregation und Referenten dieser Angelegenheit, sowie des Hochw. P. Augustin Caprara, des Promotor fidei und des unterzeichneten Secretärs das **Decret: Man könne mit Sicherheit zur feierlichen Beatification des ehrwürdigen Clemens Maria Hofbauer schreiten.** Zugleich befahl er, dieses Decret zu publiciren, es in die Acten der heiligen Congregation der Riten einzutragen, und apostolische Briefe in Form der Breven der Beatifi-

cation, die zu seiner Zeit[1]) gefeiert werden wird, auszufertigen. Am 21. Nov. 1886.

Dominicus Card. Bartolini, Präfect der hl. Congr. d. Riten.
Lorenz Salvati, Secretär der hl. Congr. der Riten.

---

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Wem gehört die Zukunft? Die Aera des Schulkampfes. Die trostlose Lage eines Landes. Eine gute Katholikin. Das Lehrerseminar in Zug. Der deutsche Schulverein und der Schulverein für Deutsche. Die Stimmung der Bauern. Die intelligenten Kreise. Die Magnificenzen in Wien und Agram. Ein christusfeindlicher Professor. Die Presse als Pegel des Volksglaubens. Verhöhnung des Papstes und Irreführung des Volkes. Die Stellung des Papstes. Antiklerikale Kundgebungen. Die kath. Mächte. Wem gehört die Gegenwart. Die Priesterhetze als Sport. Die Penzinger Beichtstuhlgeschichte. Ein verleumdeter Pfarrer. Das Urtheil der „Pol. Fragmente". Zeitgemäße Neujahrswünsche.)

Der unvergeßliche Alban Stolz berichtet zustimmend die Aeußerung eines Dechantes B.: „Es sei ganz unrichtig, daß am meisten bei der Jugend gewirkt werden müsse, denn auf die Jugend wirke zuletzt die Umgebung im Haus und in der Gemeinde viel mehr, als die seelsorgerliche Thätigkeit in Schule und Kirche. Deßhalb müsse ganz besonders die erwachsene Generation christlich geheilt und gebessert werden. Insofern hätten die Geistlichen des vorigen Jahrhunderts kein so großes Unrecht gehabt, daß sie wenig oder gar nicht in die Schule gegangen seien, dafür aber viel Beicht gesessen und viele gute Uebungen bei der Gemeinde eingeführt haben".[2]) Franz Hattler, S. J., der congeniale Nachfolger Stolz' als Volksschriftsteller von Gottes Gnaden, betitelte bezeichnenderweise eine seiner ersten Schriften: Elternzucht. Mehr als eine Thatsache, über welche wir in den dießmaligen Einleitungs-Zeitläufen für 1887 zu reden gedenken, scheint uns bis zu einem gewissen Punkte den vorgenannten Männern recht zu geben.

Es ist gegenwärtig bekanntlich die Zeit, welche man die des Schulkampfes nicht mit Unrecht genannt hat. Es ist zum Gemeinplatze geworden: wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Eigentlich hat derjenige bereits die Gegenwart und muß sie haben, wenn er die Schule, d. h. die Erziehung der Kinder haben will. Dort, wo die Eltern noch tief christlich sind, vermag die Freimaurerei gar nicht confessionslose Schulen auf die Dauer zu etabliren. Entweder fegt die nächste Wahl die Männer des Schurzfells weg, oder es entstehen massenhaft christliche Schulen und die confessionslosen Staats-

---

[1]) Der hl. Vater sagte in seiner Ansprache, daß er die Beatification im Jahre 1888 vornehmen werde. — [2]) Wilder Honig. Freiburg, Herder 1886. S. 270.

schulen bleiben leer. Wenn in einem Lande nicht einmal ein vom hl. Stuhle verurtheiltes Schulgesetz so auf die Wähler wirkt, daß sie die betreffenden Gesetzfabrikanten nicht mehr mit Mandaten betrauen, dann bedarf man dort eigentlich mehr der Missionäre, welche den Erwachsenen predigen, als der Lehrer, welche der Jugend in der Schule gute Lehren einprägen, die ja doch außer der Schule gleich wieder paralysirt werden. In einem solchen Lande könnte es geschehen, daß von einzelnen eifrigeren Katholiken errichtete katholische Schulen leer blieben, während die öffentlichen Schulen, in welchen es schon als der Inbegriff der Toleranz gilt, wenn freiwillig von Katecheten und Anderen gespendete Crucifixe nach Untersuchung ihres Kunstwerthes aus Gnade geduldet werden, von Jahr zu Jahr vergrößert werden müssen. Wo derartige Zustände herrschen sollten, da werden die berufenen Kreise gut thun, nicht bloß von Zeit zu Zeit theoretische Klagen über die böse Zeit zu emaniren, sondern in erster Linie nach den Ursachen zu forschen. Und wenn man findet, daß z. B. das Josephinische oder Febronianische System des Staatschristenthums, oder der nach oben in Unterwürfigkeit ersterbende Byzantinismus, oder jene Friedensseligkeit, welche mit sanften Händedrücken und freundlichem Lächeln die Pforten der Hölle umstimmen zu können glaubt, von der Verfolgung des Gekreuzigten abzustehen, im glücklichen Besitz ist, dann wird man wissen, was zu thun ist.

Wir haben vor ganz kurzer Zeit eine Unterredung mit einer Frau von Ansehen und Reichthum und, wie sie behauptet, sehr gut christlicher Gesinnung gehabt. Zum Beweise der letzteren sollte wenigstens das vor einem Muttergottesbilde allsamstäglich brennende Lämpchen gelten. Sie klagte sehr ernstlich über ein paar Prediger aus einem Missionen haltenden Orden, weil jene bei den Jubiläumspredigten nicht über das Evangelium gepredigt, sondern die äußeren, die Frau sagte politischen Verhältnisse in Verhandlung gezogen hätten. Bei solcher Einmischungslust des Clerus sei es natürlich, daß „die Leute“ aus der Kirche ferne blieben und „man“ auf die Clerikalen so schimpfe. Wir waren leider nicht in der Lage, der Frau zuzustimmen, nach gar keiner Richtung, höchstens in jener, daß „man“ über die Clerikalen schimpfe und verdienten uns daher das Lob derselben auch nicht. Indessen gehört das nicht weiter hieher. Jedoch, daß die Frau nicht allein steht, daß viele Volksmassen der Meinung sind, mit etwas Pietisterei seien die Christenpflichten weitaus erfüllt, die Mahnungen der Prediger, die Lehren *in* der Kirche *außer* derselben in Vollzug zu setzen, seien Competenz-Ueberschreitung, Verhetzung, diese Erkenntniß hilft vielleicht in der früher angedeuteten Ursachenerforschung und erklärt uns, warum sich so viele für eine katholische Schule nicht erwärmen.

Weil wir schon beim Capitel Schule sind, wird es der verehrliche Leser begreiflich finden, wenn wir von dieser schwachen Seite unseres Vaterlandes noch weiter reden. Bewundernswerthe, heroisch gesinnte Männer arbeiten bekanntlich und wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt und Gelegenheit gesucht, auf dieselben hinzuweisen und zu deren Unterstützung aufzufordern, an der Errichtung einer katholischen Universität und kath. Volksschulen. Wir brauchten ferner, das erlaubt sich der Schreiber der Zeitläufe hinzuzusetzen, eine Lehrerbildungsanstalt, wie selbst die kleine kath. Schweiz eine solche in dem Lehrerseminar in Zug aus Privatmitteln, freilich mit vielen Sorgen, erhält. Wenn wir kath. Schulen zu gründen in die Lage kommen sollen, müssen wir Laienlehrer zur Verfügung haben. Es sind einige Erfolge zu verzeichnen; diejenigen Kreise, welche überall für das Gute einzustehen gewohnt sind, haben Opfer gebracht und werden sie noch ferner bringen. Aber in der großen Masse schlagen die Mahnungen nicht zündend ein.[1]) Dort ist man vor Zeiten gelehrt worden, sich um höhere Dinge nicht zu kümmern, das werde in der schönsten Weise von oben besorgt. Nun warten sie. Sie sehen auch den tiefsten Frieden, anscheinend auch das herzlichste Einverständniß zwischen Kirche und Staat. Nein, nehmen wir es den Bauern und sonstigen Leuten aus dem Volke nicht übel, wenn sie nicht tiefer zu schauen vermögen, sich nicht erwärmen bis zu pecuniären Opfern, deren ihnen ohnehin schon genug, fast über ihre Kräfte auferlegt sind. Und die sogenannten Intelligenzen? Das städtische Bürgerthum? Der gesammte apparatus bureaucraticus?

---

[1]) Die Agitation für den (jüdisch) deutschen Schulverein und den (antijüdischen) Schulverein für Deutsche findet energischere und zahlreichere Agitatoren nicht bloß, sondern auch größeren Anklang. Sie wendet sich zunächst an die sogenannte Intelligenz und nimmt die Bauern nur hie und da als Staffage mit, weil es blasirte Männlein und Weiblein sehr angenehm kitzelt, wenn in öffentlicher Versammlung ein einfacher (wohlweislich gut präparirter im passiven Sinne des Wortes) Bauersmann sie mit: Meine lieben Brüder und Schwestern anredet. (Geschehen in Graz.) Ueber die Verjudung des deutschen Schulvereines erfahren wir aus der „Deutschen Zeitung", also dem Moniteur des Vereines, daß derselbe neun exclusiv jüdische Schulen unterstützt. Der Landtags-Abgeordnete Vergani wußte zu erzählen, daß von diesem Schulverein in Böhmen 113 Schulen mit 4073 Juden- und 192 Christenkindern erhalten werden. In Polen mag es vielleicht ganz ähnlich stehen. Nun ist es ein offenes Geheimniß, daß die mit deutschem Gelde dem Deutschthume gekauften Juden aus Polen und Böhmen später in deutsches Gebiet wandern und den einheimischen Kaufleuten Concurrenz machen, das Brot nehmen ꝛc. Diese letzteren haben also sicher keinen Grund für den deutschen Schulverein einzutreten, im Gegentheile. Jedoch sie müssen selbst Geld beisteuern, ihre Frauen und Töchter müssen in Frauen- und Mädchen-Ortsgruppen zusammentreten und wieder zahlen. Das macht der Terrorismus, dem unser österr. Publikum wie kaum in einem anderen Lande ausgesetzt ist, sowie derselbe Terrorismus der öffentlichen Meinung den Eintritt in den kath. Schulverein zu verhindern weiß.

Es wird zu viel sein, auf diese Kreise Dante's Höllenaufschrift lasciate ogni speranza anzuwenden, aber vor Optimismus warnen wir auf das Ernsteste.

Am 14. Oct. l. J. wurde der neue Rector der stiftungsmäßig kath. Wiener Universität Dr. Zimmermann inaugurirt. Seine Magnificenz gehört zur philosophischen Facultät, es war daher begreiflich, daß sein Speech sich mit philosophicis beschäftigt: Antheil Wiens an der deutschen Philosophie. Eigentlich hat Wien nichts beigetragen, außer daß es einen Exmönch (Barnabit), Karl Leonhard Reinhold „mit gewaltsamen Bruch ehrwürdiger Satzungen" nach Jena lieferte, wo derselbe Kantische Philosophie docirte.[1]) Uebrigens hat auch Deutschland nichts geleistet, denn „die deutsche Philosophie ist nach Ablauf des Säculums seit Erscheinen der Kritik der reinen Vernunft wieder zu dieser zurückgekehrt."[2]) „Nur wer durch die Pforte der Kant'schen Philosophie gegangen steht in dem Hausflur der noch im Bau begriffenen Philosophie der Gegenwart".[3]) Wir fürchten bei solchem Stand der Dinge, daß am Ende der Kreislauf noch einmal durchgemacht wird und daß die deutsche Philosophie nach hundert Jahren wieder zu Kant zurückkommt, trotzdem Redner versichert, daß man bei Kant's Philosophie nicht stehen bleiben darf!!

Das ist wohl auch allerlei Brimborium, mit dem nach Göthe so manches Bübchen geknetet und zugerichtet wird.[4]) Wir hätten diese Rede nicht erwähnt, wenn sie nicht eine Inaugurationsrede gewesen. Als solche ist sie ein Armuthszeugniß oder das Zeugniß von einer Stimmung, die zur Erziehung zukünftiger Intelligenzen Oesterreichs uns mehr als unpassend erscheint. Wien's Philosophie und Philosophen sind nur nennenswerth, soferne sie Kantianer sind! Und so weiß der Rector von nichts zu reden, als von Reinhold, der mit der Wiener Universität gar keinen Zusammenhang hat, zum Schluße von Feuerbach, Fichte, Steffens, Schleiermacher und Savigny, die mit Wien wahrhaftig auch nichts zu thun haben. O du arme deutsche Philosophie!

Selbstverständlich kümmert sich in ganz Oesterreich kaum eine Seele um diese symptomatische Inaugurationsrede. Ob die Jugend Kantisch wird oder nihilistisch, das geht allenfalls den Cultusminister an, uns ist das ganz gleichgiltig. Die beste österr. Philosophie war immer, zur rechten Zeit schweigen und über diejenigen sich moquiren, welche diesen Weg ad astra anrüchig finden.

Fünf Tage nach der Wiener Inauguration fand die in Agram statt. Der dortige Rector Dr. Vrbanik nahm gleich dem Prorector Barow dabei Anlaß, dem Christenthume Zeugniß zu geben und

---

[1]) Wir entnehmen diese Daten der bei Adolf Holzhausen gedruckten Rede des Rectors. — [2]) ibidem S. 31. — [3]) S. 32. — [4]) Faust 1. Th.

die frivolen Angriffe, welche der Professor der Rechtsgeschichte Dr. Spevec im vorigen Jahre beliebte, zurückzuweisen. Er betonte in Gegenwart des Regierungsvertreters Sectionschef Spevec, Bruders des vorgenannten Professors, daß Wahrheit und Gediegenheit des Charakters nur in der Religion ihre nothwendige Stütze und Grundlage finden und schloß mit einem warmen Appell gleich den Vorfahrern festzustehen für des Kreuzes Ehre und die goldene Freiheit.[1])

In solcher Weise hörte man auf österreichischen Universitäten schon lange nicht mehr sprechen; Ehre darum dem Agramer Rector! Unsere Freude beeinträchtigt jedoch der Grund dieses rectorlichen Glaubensbekenntnisses. Dr. Spevec hielt nämlich Vorlesungen, welche das Christenthum direct angriffen. Die Evangelien[2]) sind nach ihm unverläßlich, widerspruchsvoll, jedenfalls nicht authentisch; Christus ist historisch nicht verbürgt und es ist gut, wenn man nicht nachforscht, weil sonst leicht ein abstoßendes Bild zum Vorschein kommen könnte, welches man sich nicht gewünscht hätte. Das Christenthum hat gleich vom Anfange an die Menschen schlechter gemacht, die Ehe wird von den Kirchenvätern und der Kirche als sündhaft betrachtet ꝛc. Wir heben nur die grellsten Sätze heraus und können uns auch jede weitere Folgerung ersparen. Wer diese Dinge liest, einfach wie sie dastehen, der wird klar sehen, wem die Zukunft gehört, weil er die Gegenwart schon hat. Daß die gesammte liberale Presse von Cis- und Transleithanien auf Seite des aufgeklärten Professors stand, versteht sich leider gleichfalls von selbst. An der Presse kann man überhaupt, sowie am Pegel den Stand der Wasserfluthen, den Zustand des Volksglaubens und der Volksmoral abmessen. Gehen wir an die Prüfung und wir werden zur Schule und Schulfrage den zweiten aufklärenden Factor für den Stand der Dinge enträthselt haben.

Wir nehmen zwei Nummern der Wiener N. F. Pr. her, um den Geist zu untersuchen, der in den Kreisen der High life, für welche dieses Blatt noch heute Leibblatt ist, weht. Es macht die Sache nicht anders, wenngleich wir ahnen, daß die gleich zu citirenden Artikel aus Judenfedern stammen. Die Art und Weise, wie in diesem Blatte für die Intelligenz von Rom und dem Papste die Rede ist, sein darf, ohne daß sich ein Leser daran stößt, interessirt uns zunächst. Am 24. October 1886 brachte es unter dem Titel: „Die Klagen Leo's XIII." eine höchst hämische, durch ihren Ton in jeder Zeile beleidigende angebliche Original-Correspondenz aus Rom. Es hieß darin von einem holländischen Pilgerzuge: „Die frommen Herren überbrachten als Morgengabe eine sehr namhafte Beisteuer zum

[1]) „Vtl." v. 24. Oct. 1886. — [2]) Salzb. Kblt. Nr. 46 u. 47.

Peterspfennig und legten in einer Rede voll holländischer Klarheit und Einfachheit ihre christkatholischen Wünsche dar. Der Papst, ob des Anblickes so ungewöhnlich rosiger Gesichter hocherfreut und von dem Bewußtsein getragen, daß er echte Stützen der Kirche vor sich habe, antwortete . . . . ." Für den suffisanten Ton mag diese Probe genügen. Im weiteren Verlaufe wurde behauptet, daß die acht Jahre vaticanischer Gefangenschaft das innerste Wesen Leo's umgewandelt, aus dem milden Priester einen römischen Papst und politischen Prätendenten gemacht haben, einen Verfechter von Interessen, die den christlichen Satzungen am wenigsten entsprechen. „Wäre dem nicht so, dann würde Leo nicht die Uebertreibung begangen haben, das italienische Volk als den hartnäckigsten Kämpfer gegen die Kirche hinzustellen. Die weltliche Herrschaft hat er freilich an Italien abgeben müssen; allein es gehört wirklich blinde Leidenschaft dazu, um zu verkennen, wie sehr der Zusammenbruch dieser Herrschaft die religiöse Macht des Papstthumes erhöht hat und wie gewissenhaft der italienische Staat die geistigen Rechte des heil. Stuhles selbst angesichts der gröblichsten Herausforderungen clericaler Fanatiker zu achten bestrebt ist."

Unter dem weltlichen Pontificate war die Kirche, heißt es weiter, nur Ausbeutungsobject römischer Würdenträger, die mit Aemtern und Stellen den allerunchristlichsten Unfug trieben, die politische Verwaltung sprach allen Grundsätzen des Rechten und Billigen Hohn, der gerechte Zorn des Volkes wurde als Staatsverrath gebrandmarkt und Bürgerblut vergossen; von den Päpsten galt: ubi solitudinem faciunt, pacem appellant. Jetzt lebt die Kirche in Italien in voller Ruhe und Ungestörtheit, bestehen die geistlichen Volks- und Mittelschulen unbehelligt neben den Staatsschulen, aber die päpstlichen Zeitungen werden nicht müde, Volk und Königshaus in ihren besten Gefühlen zu verletzen und er, der Papst, predigt Unduldsamkeit und Kampf, weil — „die weltliche Herrschaft vom neuen Italien weggefegt worden, die doch nur mit Hilfe fremder Bajonnette und öfter auch des Scharfrichters ihr Leben fristen mußte."

So schreibt man, resp. so lügt man im katholischen Oesterreich die intelligentere Classe an; in diesem Tone spricht man von der Kirche, der die weitaus größte Zahl der Oesterreicher angehört, vom Papste, der nach katholischer Lehre nicht nur einen primatum honoris sed jurisdictionis hat über die ganze Kirche, der pastor und doctor aller Christen ist, so schreibt, allerdings heißt das Blatt dafür auch das Mazziniblatt, eine österreichische Zeitung über Recht und Ordnung. Die legitime Ordnung wird „hinweggefegt" und Unrecht hat nicht der Hinwegfeger, sondern der Hinweggefegte, wenn er die Rechtmäßigkeit der Procedur auch nur theoretisch in Abrede

stellt. Gegen den Papst scheint dem Juden Alles erlaubt, der Papst, die katholische Kirche sind Ueberbleibsel einer überwundenen Periode, die man in der N. F. P. heute so anschaut, wie die ausgegrabenen versteinerten Reste eines Mastodon oder Plesiosaurus, Geschöpfe einer untergegangenen Periode.

Wie müssen die christlichen Anschauungen der Leserkreise dieses Blattes ausschauen!! Und wenn, wie wir sicher wissen, die höhere Beamtenwelt darunter zahlreich vertreten ist, welcher Behandlung, welches Entgegenkommens müssen sich die Vertreter der Kirche und christlicher Bestrebungen erfreuen! Liegt es nicht auf der Hand, daß sie eigentlich nur dann auf Achtung und Berücksichtigung Anspruch haben, wenn sie gleichfalls an die Plesiosaurus-Aehnlichkeit glauben und nur der Staatsordnung zu Liebe, der Schwachen im Geiste wegen nichts überstürzen wollen.

Wenden wir uns nun zum anderen Punkte. Welche Unverfrorenheit gehört doch dazu, welche niedrige Taxirung der Leser, zu sagen, daß die Kirche heute in voller Ruhe und Ungestörtheit besteht, heute, da man selbst die Güter der Propaganda in die Hände des Staates gebracht, die Institute und Congregationen, welche die Kirche zur Erfüllung ihrer Zwecke nöthig hat, nach der Reihe aufgehoben, expropriirt und spolirt werden und doch keine einzige Macht der Welt derohalben Vorstellungen zu machen wagt. Die öffentliche Meinung, wie sie in der angeführten Zeitung und deren vielen Gesinnungsgenossen gemacht wird und vorausgesetzt wird, hat es bekanntlich nicht einmal den Delegirten Oesterreich-Ungarns zu erlauben geschienen, den Minister des Auswärtigen auf die Rechte des Papstes aufmerksam zu machen. Der Pariser „Monde" brachte gegen Ende November die Nachricht, daß der österreichische Minister Kalnoky ein Rundschreiben an die katholischen Staaten erlassen habe, mit dem Antrage einer gemeinsamen Vorstellung an Humberts Regierung bezüglich der sich in Rom und außerhalb häufenden sogenannten anticlericalen Kundgebungen. Diese letzteren nahmen nämlich heuer vom September an an Heftigkeit zu; die beleidigendsten Aeußerungen fielen, turbulente Umzüge wurden arrangirt; man sprach offen von Anwendung des Dynamit gegen den Vatican ꝛc., kurz man redete und handelte, als sei der Papst eine vogelfreie und gemeingefährliche Persönlichkeit. Die Nachricht des „Monde" hätte daher leicht Glauben finden können. Da kam wieder unser Mazziniblatt am 24. November und redete von „einem Ansinnen des Nuntius" und schloß: „Wir können nicht glauben, daß Oesterreich sich einen solchen Schritt gegen das Königreich Italien erlauben werde.[1])

[1]) Nur zum Beweise, daß die „Neue" nicht allein steht, sei angeführt, was das sogenannte (liberale) Adelsblatt „Fremdenblatt" (als Abdruck der „Pol. Corr.") am 7. October schrieb: „Das Garantiegesetz setzt die katholische Kirche

Wenn irgendwo, sagen wir selbst in Italien, eine Demonstration gegen die Juden gemacht werden sollte, wenn Drohungen vorkämen, kann man sicher sein, daß dasselbe Blatt im Namen der Humanität die Regierung auffordern würde, Vorstellungen bei Umberto's Ministerium zu machen. Wir können das mit voller Sicherheit sagen, da Interceſſionen für die Juden wirklich schon gemacht werden mußten.

---

und ihr Oberhaupt in die Lage, ihren hohen Beruf ohne Besorgnis vor Störungen und Hindernissen zu cultiviren. Man muß es der italienischen Regierung zum Lobe nachsagen, daß sie durch die strenge Beobachtung des Garantiegesetzes, durch die loyale Durchführung der verschiedenen Bestimmungen desselben jeden Conflict mit der Kirche vermeidet, der Autorität des Oberhauptes derselben ihren Respect beurkundet und die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche garantirt.

Weit entfernt davon, daß das religiöse Gefühl in Italien durch den Verlust der weltlichen Herrschaft des Papstthums gelitten habe, wurde dasselbe durch den Wegfall so mancher, durch das Bestehen der weltlichen Herrschaft des Papstthums und der Vereinigung desselben mit der päpstlichen Oberherrschaft der Kirche bedingter Unzukömmlichkeiten, gehoben; die katholische Kirche in Italien hat an Ansehen und geistiger Macht noch zugenommen, es wurde der Beweis geliefert, daß man sehr gut ein eifriger und entschiedener italienischer Patriot und dabei ein frommer katholischer Christ sein könne und daß Staat und Kirche in Italien sehr wohl in Frieden und Eintracht nebeneinander bestehen können. Wohl hat es von Seite einer zum Glücke kleinen, wenn auch rührigen, den Umsturz des Bestehenden anstrebenden und gegen die constitutionelle Monarchie ebenso gut wie gegen die Kirche und Religion conspirirenden Partei, an Versuchen nicht gefehlt, Conflicte zwischen der weltlichen und päpstlichen Gewalt in Italien zu provociren und das Garantiegesetz zum todten Buchstaben zu machen; aber diese Versuche scheiterten stets an der energischen und loyalen Haltung der Regierung, welche, durch die immense Majorität der Bevölkerung unterstützt, derlei Versuche stets mit rücksichtsloser Energie zurückzuweisen und zu paralysiren verstand. Auch bei der gestrigen Feier (20. September) des Jahrestages des Einzuges der italienischen Truppen hat es an anticlericalen Demonstrationen, an Versuchen, die öffentliche Ruhe zu stören, Scandale und Conflicte zu provociren, nicht gefehlt, aber diese Versuche scheiterten sowohl an der ernsten Haltung der Bevölkerung, als auch an der Energie und Wachsamkeit der Regierung und die bezügliche Nationalfeier verlief überall in der würdigsten Weise."

Der „Osservatore Romano" wies auf das unwürdige Spiel, welches da mit der Wahrheit getrieben wurde hin, und fügte bei: „Man weiß nicht, was da größer ist: die Unverschämtheit Dessen, der es gewagt hat, dieses Schreiben von Rom aus dem genannten Blatte zu übersenden, oder der Cynismus des Letzteren, welches ohne Controle solche maßlose Verletzungen der Wahrheit unter das Volk verbreitet. Mag man sich immerhin die Verlogenheit alles Dessen gegenwärtig halten, was aus der Werkstätte der italienischen Liberalen und Officiösen kommt, mag man auch den Umstand in richtigen Betracht ziehen, daß sich die Wiener liberale Presse nahezu ausschließlich in den Händen der Juden befindet, so steht man doch an, zu glauben, daß Maßlosigkeiten dieser Art verbreitet werden könnten, während doch Italien alljährlich mit Scham und Aerger den Wiederhall des gemeinen Tumultes vernehmen muß, der auf Anregung der Regierung selber gelegentlich der Wiederkehr des 20. September veranstaltet wird. Man weiß, daß Minister des Königreiches Italien mit Worten und durch Acte brutaler Gewalt offen die Rechte der Kirche und des Papst-

Und nun nochmal die Frage: Wem gehört die Gegenwart? Wer hat denn Aussicht auf die Zukunft? Kann wirklich noch ein Vernünftiger glauben, daß die Partei, welche in der Wiener Judenpresse die journalistische Vertretung hat, durchaus nicht wesenhaft antichristlich sei, daß man von ihr für die Kirche nichts zu besorgen habe, wenn man nicht hetzkaplanmäßig, sondern liebenswürdig lächelnd ihr entgegenkomme? Sollte wider alles vernünftige Vermuthen doch jemand das J. 1887 mit dem genannten Vorurtheile beginnen wollen, so sei ihm schließlich mitgetheilt, daß die Priesterhetze noch immer Judensport auch im Lande selbst ist. Eine Beichtstuhlgeschichte aus Penzing machte kürzlich durch alle liberalen Blätter die Runde. Ein Katechet sollte einem Schulmädchen verfängliche Fragen gestellt haben. Der Reporter war fast selbstverständlich ein Jude. Als die Geistlichkeit einzelne Blätter mit Berufung auf § 19 zur Aufnahme einer Berichtigung zwang, brachten wenigstens einige dieselbe nur mit der Bemerkung, daß ihre Quelle lauter sei. Natürlich ihr Publicum muß auf kath. Seite immer nur Schmutz zu sehen gelehrt werden.

In derselben Zeit berichteten die Blätter über einen Pfarrer Ungarns, daß derselbe einen med. Dr erschossen habe. Der Pfarrer protestirte, meldete die Klage an ꝛc.; kein Blatt, das nicht direct gezwungen wurde, widerrief. Wer aber soll alle hunderte und hunderte von Blättern kennen und zu zwingen im Stande sein?

Nach dem, was wir hier gebracht und mit Beweisen erhärtet haben, erscheint uns das Urtheil, das kürzlich ein Laie in den „Pol. Fragmenten" niedergeschrieben hat, leider nicht unberechtigt. Er sagte unter anderem: Der heutige Zustand der Dinge in Oesterreich ist für die katholische Religion und Kirche viel gefährlicher, als es die Zeiten der Reformation waren. . . . In wenigen Jahren wird es noch schlechter sein. Ist erst der ganze Heerbann der Wähler

---

thums beleidigt haben und wagt zu sagen, die italienische Regierung bezeige der Kirche Achtung und nehme deren Freiheit in Schutz. In den anticlericalen Orgien wurde erst kürzlich in einer Stadt der bezeichnende Ruf ausgebracht: „Es lebe der anticlericale König!" ohne daß die Regierungsorgane auch nur versucht hätten, dagegen zu protestiren, während in einer anderen Stadt das Bild Leo XIII. unter Schmähungen auf öffentlichem Platze verbrannt wurde. Und da hat man die Unverschämtheit zu sagen, die Tumulte des 20. September seien in Folge der Wachsamkeit der Regierung in würdigster Weise verlaufen! Wenn man das liest, was das erwähnte Wiener Blatt zu schreiben wagt, so kommt man zur Ueberzeugung, in welch tiefen Abgrund der Liberalismus versunken ist und wie sehr von seinen Repräsentanten alle Gesetze der Moralität mißachtet werden. Mögen übrigens die officiösen Agenten schreiben und lügen so viel sie wollen; die offenkundige klare Wahrheit ist, daß das Papstthum in Italien und in Rom von den schlimmsten Elementen der Gesellschaft unter Beistimmung der Regierung ungestraft zur Zielscheibe directer und brutaler Angriffe gemacht wird."

aus der confessionslosen Schule herangewachsen, dann wird kein kath. Abgeordneter mehr gewählt werden ꝛc.

Wir selbst fühlen uns nicht berufen, uns auf's Prophezeien zu verlegen. Weil es jedoch gebräuchlich ist, zu Neujahr Verschiedenes zu wünschen, so wünschen wir eine energische Umkehr, wünschen Missionsthätigkeit für Erwachsene und kath. Schulen für die Kinder und insbesondere einen großen Heidenapostel in Gestalt eines Blattes im großen Style, welches die Kräfte der besten Geister in sich zu vereinigen in der Lage wäre und dann mit unwiderstehlicher Kraft in alle Welt rufen könnte: Es werde Licht!

St. Pölten, den 8. December 1886.

---

# Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

„Glückselig' Neujahr! das Christkind im Kraushaar', Gesundheit und langes Leben mög' Euch der liebe Gott geben!" — Mit diesem Spruche sagen bei uns zu Hause die Kleinen und die Armen ihren Weihnachts- und Neujahrswunsch auf. Es ist die Zeit wieder da, wo man diesen und ähnlicher Sprüche viele zu hören bekommt.

Um diese Zeit geht auch der neue Jahrgang der Quartalschrift in die Welt hinaus und der Missionsbericht darf auch wieder auf dieser Wanderschaft nebenher laufen und überall mit eintreten, wo man dem blauberockten Quartalmanne die Thüre öffnet und freundlich die Hand entgegenstreckt; so nimmt sich denn der Missionsberichterstatter auch den Muth und sagt sauber den obigen Spruch, weil er glaubt, derselbe passe ihm gerade zu dem, was er eben vorzubringen habe.

Allüberall in der Welt feiert man des Christkindes Weihnacht und beginnt mit dessen Namenstage das neue Jahr; sei es in einsam abgelegenen Dörflein, bei den Hütten der Wilden, den Zelten der Nomaden, in Kapellen und Kirchlein, die an Dürftigkeit der Krippe zu Bethlehem gleichen, sei es im Getriebe volksreicher Städte und in prächtigen Domen, welche die Größe und Herrlichkeit Seines Reiches versinnbilden; sei es dort oder da: es ist ja überall dasselbe Christkind, das unser Bruder geworden und uns unter einander zu Brüdern gemacht hat. Wer nun in des Christkindes Diensten steht, der denkt um diese Zeit der Christfreude, des Neujahrs und der christlichen Wünsche nicht an sich allein, gedenkt auch seiner Mitbrüder, die, in alle Länder der Erde verstreut, dasselbe feiern und reicht auch diesen im Geiste die Bruderhand; und der Missionsbericht, der in vieler Brüder Hände kommt, will es von Einem zum Andern entrichten: Gute Weihnacht und glückselig' Neujahr möge das Christkind uns Allen bringen!

Wird der Wunsch freundlich aufgenommen und erwiedert, so darf man gemach mit dem Andern auch herausrücken, was es zu melden und zu erzählen gibt von den Brüdern, Freudiges und Trauriges, aus den Missionsgebieten aller Welttheile.

## I. Asien.

Palästina: Der katholische Palästina-Verein in Deutschland (Hauptsitz in Aachen) hat in Jerusalem ein neues Hospiz gegründet, zu dessen Leitung barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause in Teschen (Oesterreichisch-Schlesien) berufen wurden. Dieselben sind bereits dahin abgegangen und mit diesen auch einige Mitschwestern, die zur Mitarbeit an der vor zwei Jahren von P. Ladislaus Schneider errichteten deutschen Schule in Alexandrien bestimmt sind.

Ostindien: Für das katholische Missionswerk wird die vom heil. Vater mit Bulle vom 1. September 1886 durchgeführte Gliederung der Hierarchie Ostindiens von großer Bedeutung sein. Damit wurde das Metropolitan-Bisthum Goa zur Patriarchalkirche erhoben und außerdem 7 Kirchen-Provinzen errichtet und ferners durch Erhebung der apostolischen Vicariate zu Diöcesen 14 Suffragan-Bisthümer geschaffen, so daß Ostindien jetzt in 25 Diöcesen eingetheilt ist. Die Zahl der Katholiken ist allerdings erst 1,600.000, aber ihre Zerstreuung unter 250 Millionen Heiden und Mohamedanern auf einen Flächenraum, der an Ausdehnung unser Oesterreich-Ungarn wenigstens 5mal übertrifft, macht diese Gliederung nothwendig und wird dieselbe mit Gottes Segen zum Heile sein. — Für Bombay wurde P. Heinrich Schomberg-Kerr, S. J., (geboren 1838) der von der Stelle eines Kapitäns der englischen Kriegsmarine in den Jesuiten-Orden eingetreten ist, zum Erzbischofe ernannt.

China: Eine große Anzahl christlicher Gemeinden haben auch heuer wieder traurige Weihnachten und hat ihre Lage große Aehnlichkeit mit jener des Christkindes zu Herodis Zeiten. Vielseitige Berichte der Missionäre aus Ost-Cochinchina, West- und Süd-Tongking, Süd-Kiang-Si u. s. w. bringen zur Kenntniß, daß die Ruhe, welche in diesen Gebieten jahrelanger Verfolgung auf kurze Zeit eingetreten war, nur eine scheinbare gewesen sei; allseits zeigen sich neue Anstürme der Wuth in grausamer Niedermetzlung der Christen, in Zerstörung des Wenigen, was dem früheren Zerstörungswerke entgangen war, allseits Hunger und Elend der Ueberlebenden, von denen Tausende in die wenigen noch geschützten Missionsstationen zusammenströmen, daß die Missionäre nicht mehr wissen, wie sie diese Unglücklichen auch nur mit dem Nothwendigsten versehen könnten.

Auch in Gebieten, die bisher verschont geblieben, hat es großes Unglück gegeben; z. B. im apostolischen Vicariate Ost-Setschuen hat das unkluge und herausfordernde Benehmen der protestantischen Missionäre einen Volksaufstand in der Hauptstadt Tschung-King veranlaßt, in welchem vorerst ihre Niederlassung und neuerbauten Villen zerstört wurden

(Ende Juli 1886), wobei aber die rasende Wuth des Pöbels auch auf die katholische Mission losstürzte und dann wie ein entfesselter Wildbach über die übrigen kathol. Missionsstationen des Gebietes sich hinwälzte und die wichtigsten derselben: Pa-Hien, Tong-Kia-Won, Long-Son-Tscheng gänzlich zerstörte.

Etwas besser lauten die Nachrichten aus Süd-Schantong, dem Arbeitsfelde der Missionäre aus holländisch Steyl. Allerdings kostet es auch dort viele Mühe und Umsicht, das Fahrzeug zwischen den Klippen der Raub- und Mordgelüste des Pöbels und der echt chinesischen Verschmitztheit der Mandarine u. dgl. hindurchzuführen; jedoch hat sich die Regierung wiederholt eingreifend um die Bedrängten angenommen. Der Großtheil des dortigen Volkes ist der Mission günstig gesinnt; das hat sich besonders gezeigt bei dem feierlichen Empfange des nach Puoli zurückgekehrten hochwürdigsten Bischofes Anzer, wobei auch die Heiden ein freundliches Entgegenkommen zeigten.

Gegen die vom hl. Stuhle beabsichtigte Ernennung eines apostolischen Delegaten für China sträuben sich die Franzosen mit solcher Heftigkeit, daß wohl davon wird Umgang genommen werden müssen.

Dafür will aber die chinesische Regierung einen Vertreter bei dem Vatican accreditiren, um in allen Fragen, welche auf die katholische Kirche und deren Mission Bezug haben, mit dem Vatican selbst zu verhandeln; dieselbe würde dann mit der französischen Gesandtschaft in Peking nur über Angelegenheiten französischer Bürger (also auch der französischen Missionäre) verhandeln. Auch die übrigen Mächte wollen für die Missionäre ihrer Nationalitäten durch ihre eigenen Consuln Sorge tragen.

Möge dieser Anklang an den Engelgesang der heiligen Nacht: „Friede den Menschen auf Erden"! auch zur Wirklichkeit sich gestalten! —

## Afrika.

Ost-Afrika. Ueber die Gallas-Mission, welche seit 40 Jahren unter Leitung der PP. Capuciner steht und im Laufe dieser Zeit aus vielen Gefahren und Schwierigkeiten sich wacker herausgearbeitet hat, scheint jetzt die Zeit der schwersten Prüfung gekommen zu sein.

Der erste schwere Schlag traf diese Mission durch die Vertreibung der Missionäre aus Schewa in Abessynien. Von dort aus war die Leitung und Versorgung der Missionsstationen im Gallas-Gebiete vor sich gegangen; dieselbe mußte nun nach Harar verlegt werden und es hatte während des Sudan-Krieges für eine Zeit den Anschein, als wollte sich die Entwicklung der Dinge gerade für dieses Gebiet günstig gestalten; mitten in den politischen Wirren wurde das Missionsfeld erweitert und neue Stationen z. B. bei dem Stamme der Nole gegründet. Aber seit dem Abzuge der Engländer, welche das Land dem arabischen Emire von Harar überließen, hat die Sache eine schlimme Wendung genommen. Die Missionäre und ihre jungen Gemeinden sind nun eingekeilt zwischen der fanatischen Gewaltherrschaft der Moslims und den kriegerischen Gallas-Stämmen, die sich dieser Araber-Herrschaft erwehren wollen und grimmig um ihre Freiheit kämpfen. Indem sie dabei leider auch gegenseitig sich befehdeten, ist ihr Freiheitskampf unglücklich ausgefallen; die meisten ihrer Führer sind in

Ketten und werden gezwungen, Moslims zu werden; die christlichen Gemeinden müssen nun der Amboß sein, auf den alle Schläge niederfallen; es läßt sich denken, wie es ihnen dabei ergehe.

Die letzten aus Zeila (Juni 1886) eingelaufenen Briefe des P. Aloys Lasserre melden ausführlich den Verlauf dieser Schreckenszeit, die Gefangenschaft des apostolischen Vicars Msgr. Taurin Cahagne O. Cap., die offen auftretende Verfolgung, aber auch die Standhaftigkeit der Missionäre und vieler ihnen anvertrauter Christen.

Aequatorial-Afrika. Die Missionäre aus Algier haben sich in ihrer Station Kibanga im apostolischen Vicariate Tanganjika bereits ein ganz ansehnliches Arbeitsfeld zubereitet. Zu Abschluß des Jahres 1885 zählte ihr Waisenhaus bereits über 100 aus der Sclaverei losgekaufte Kinder. Im Laufe dieses Jahres haben die braven Missionäre 70 dieser armen Geschöpfe losgekauft und zur Erziehung übernommen.

Zanzibar. Die Missionäre von der Insel Zanzibar, welche seit 1881 auch auf dem afrikanischen Festlande arbeiten, dringen immer weiter in das innere Land vor, und haben neuerdings bei mehreren Stämmen Eingang gefunden und gewinnen dieselben nach und nach für den heiligen Glauben, haben aber dabei ganz eigenartige Schwierigkeiten gegen sich.

Ein Haupthinderniß ist die bei diesen Stämmen allgemein gebräuchliche Ermordung der Kinder. Es werden von den neugebornen Kindern diejenigen, welche nach den Begriffen der Leute irgendwelche körperliche Mängel aufweisen, sofort getödtet. Von den am Leben Gelassenen wird noch einmal eine Auswahl getroffen um die Zeit, wo das „Zahnen" der Kinder erfolgt. Kommen die Zähne nicht in der Reihenfolge, wie es die Hebammen für einzig richtig und nothwendig halten, so muß sich die Familie unbedingt dieses Kindes entledigen, widrigenfalls Siechthum und baldiger Tod die Eltern ereilen würde! — Gewöhnlich werden solche Kinder erdrosselt und ertränkt oder auch von Eltern, die menschlicher gesinnt sind und auf Geschäftsvortheile sehen, an die Araber verkauft, welche dieselben zu Sclavendiensten aufziehen. Selbst die getauften Wilden können sich von diesem grauenhaften Aberglauben kaum losmachen und müssen die Missionäre Geld und gute Worte genug haben, daß man ihnen doch diese dem Tode geweihten Kinder bringe zur Erziehung in ihre Waisenhäuser. Dem Wachsen ihres Einflusses auf dieses arme Volk wird es wohl mit der Zeit gelingen, diesen gräulichen Gebrauch abzuschaffen.

Auf der Insel Zanzibar selbst haben die Missionäre in Guambo, das innerhalb 20 Jahren aus einem kleinen Fischerdorfe sich zu einer Hafenstadt mit 40.000 Einwohnern entwickelt hat, zu einer neuen Station damit den Grund gelegt, daß sie ein Spital eröffneten, für welches mehrere opferwillige Frauen aus dem Laienstande, darunter eine reiche, wohlthätige Dame aus Paris, zum Krankendienste angeworben wurden, deren Wirksamkeit dem Fanatismus der meist mohamedanischen Bevölkerung weniger auffällig ist und nicht soviel Widerstand findet, als wenn man gleich Ordensschwestern dahin berufen hätte.

Sambesi-Mission. Das Salzburger Kirchenblatt veröffentlichte einen Brief des P. Stefan Czimmermann S. J. vom 16. Juli 1886 aus Guilimane, in welchem dieser Missionär mittheilte, daß er

und P. Hartmann ihre Reise zu den Stationen Tete und Sena am Sambesi angetreten haben, aber nur bis zur verlassenen Station Mopea gelangten, dort schon vom Sambesi-Fieber so heftig befallen wurden, dass ihr Oberer sie wieder nach Guilimane zurückbringen mußte, wo sie sich langsam erholen, um dann auf's Neue die Reise an ihren Bestimmungsort anzutreten.

Von 60 Missionären, welche bisher an die Sambesi-Mission abgiengen, sind 32 dem mörderischen Klima erlegen, 4 derselben liegen in Mopea begraben.

Süd-Afrika. Die Trappisten-Mission von Natal hat jetzt bedeutend mehr greifbare Erfolge aufzuweisen, als sich Anfangs zeigen wollten. Seit 1883, wo P. Franz, der jetzige Abt von Marianhill, den ersten Grund zur Missionsarbeit unter den Kaffern gelegt hat, ist Vieles geschehen. 1884 wurde die erste Schule eröffnet, zu welcher man kaum Schüler aufzutreiben wußte; heute hat die Knabenschule über 70 Schüler zur vollen Ausbildung in Elementarfächern, wie in Handwerken und Feldarbeit; 1885 haben die Ordensschwestern aus Deutschland eine Mädchenschule eröffnet, heute hat ihre Anstalt 50 Schülerinnen. Was besonders auf günstige Fortentwicklung ihres Werkes hoffen läßt, ist der Umstand, daß auch Kaffern-Stämme in entlegenen Theilen des Landes um Trappisten-Missionäre und besonders um Errichtung von Schulen bitten. Es wurde deshalb um Ostern 1886 eine neue Niederlassung in Umzinkulu am Polelu-Flusse gegründet, die den Ausgangspunkt für fernere Arbeiten bilden soll. 12 Ordensschwestern aus Deutschland sind wieder auf dem Wege nach Natal.

Kongo-Mission. Die Arbeit der dortigen Missionäre ist ein Opferleben im härtesten Sinne des Wortes. Der hochwürdige Missionär Callewaert schreibt, daß in Folge lange andauernder Trockenheit der Hunger immer fühlbarer werde; die Missionäre von Loango haben sammt ihren Negerkindern nichts mehr anderes zu essen, als getrocknete Fische und Reis. Europäische Lebensmittel sind so theuer, (z. B. 100 Kilo Kartoffel 75 Frank, 1 Kilo Fleisch 6 Frank), daß es zur Unmöglichkeit gehört, sich solche zu verschaffen. Dazu ist Menschenraub zu Zwecken des Sclavenhandels stark im Schwunge.

Dahomei. Seit 1883 von dem apostolischen Vicariate Benin losgetrennt und zu einer apostol. Präfectur erhoben, besitzt in der von Lyoner-Missionären und Ordensschwestern geleiteten Station Ague, wo schon über 1000 Christen vereinigt sind, einen hoffnungsvollen Mittelpunkt für das umgebende Gebiet.

## Amerika.

Alasca. In den Schneegefilden dieses hochnordischen Gebietes wird auch christliche Weihnacht gefeiert und soll das Neujahr anders beginnen als es bisher gewesen ist. Erzbischof Seghors von Victoria auf

Vancovers-Island hat sich mit zwei Priestern und einem Frater der Gesellschaft Jesu nach Alasca begeben, um eine Missionsanstalt zu gründen, welche unter den etwa 50.000 Eingebornen des ungeheuren Alasca-Gebietes ihr Arbeitsfeld haben soll.

Canada. Der apostolische Vicar von Pontiac Msgr. Lorrain unternahm eine Visitationsreise in das Gebiet der Hudson-Bai bis zur Indianer Mission am Abbitibi-See.

Die Zeitschrift „Katholische Missionen" brachte darüber eine prachtvolle Schilderung. Ist es auch nicht möglich, auch nur das Schönste daraus hier anzuführen, Eines möge doch hervorgehoben sein: Der Empfang des hochwürdigsten Visitators und das Benehmen der Indianer war so, daß es in den bestgeordneten Gemeinden unserer Diöcese kaum feierlicher und schöner sein dürfte. Wenn man liest, wie diese noch in voller Urwüchsigkeit und Eigenart lebenden Stämme ihre Verehrung gegen den Bischof, „den Wächter des Gebetes", ihren Eifer in Bethätigung des religiösen Lebens zeigen, da muß man unwillkürlich denken: Auch die Besten aus uns würden kaum das zu Stande bringen, was der gegenwärtige Missionär dieses weitgedehnten Gebietes, P. Nedelec, in seiner Arbeit leistet.

Ganz ähnliche Berichte brachte auch kürzlich die „Katholische Volkszeitung" in Baltimore über die Mission bei den Sioux-Indianern am Devil-Lake, wie diese Wilden an Sonn- und Festtagen aus der Umgebung von 4 bis 7 Stunden weit zu ihrer Kirche sich einfinden. Es wird behauptet, daß es in unseren Gegenden zwar keine Wilden, aber Katholiken gebe, die ihr Gotteshaus viel näher haben, aber es selten im Innern sehen.

Ohio. Die PP. Jesuiten haben in Cleveland ein großes Collegium eröffnet. Es ist damit ein neuer Vorposten eingetreten in das große Werk der Ausbreitung und Festigung unseres heiligen Glaubens in Amerika.

Pennsylvanien: Am 24. September 1886 ist der hochwürdigste Bischof von Harrisburg, Jeremias Franz Shahanan, eines schnellen Todes gestorben im 53. Lebensjahre. Der Verstorbene hat seine Diöcese, die er unter den schwierigsten Verhältnissen vor 18 Jahren übernommen hatte, segensreich geleitet, die Zahl der Priester ist um das dreifache gestiegen und ist allweg guter Grund gelegt, daß man auf einen tüchtigen Nachfolger sichere Hoffnung kräftiger Fortentwicklung der katholischen Mission Pennsylvaniens setzen darf.

Süd-Amerika: von woher am seltensten Missionsnachrichten kommen, ist wirklich ein Schmerzenskind der katholischen Kirche, dafür ein liebes Schooßkind der Freimaurerei.

Das „Salzburger Kirchenblatt" brachte kürzlich aus der Feder seines bestgewandten Fachmannes einen Artikel über die kirchlichen Verhältnisse in Brasilien, der ein düsteres Bild davon gibt, was aus dem Wirken der Kirche werden müsse dort, wo sie in Banden eines glaubensfeindlichen Bureaukratismus gefesselt ist.

Brasilien, an Ausdehnung wenigstens 12mal so groß als unser Kaiserstaat Oesterreich, hat nur Einen Erzbischof und 11 Bischöfe; hätte der heilige Vater

in seiner thätigen Fürsorge für das Missionswerk auch dort freie Hand, so wäre ihre Zahl vielleicht 10mal größer; die Zahl der Priester steht in einem ähnlichen Verhältnisse; ein Bisthum mit 600.000 Seelen hat 84 Pfarreien, meist mit Ausländern besetzt; die Pfarrämter sind mit Kanzlei-Arbeiten so überladen, daß ihre Thätigkeit für die Seelsorge kaum eingerechnet werden kann; die Heranbildung eines einheimischen Clerus ist diesen Verhältnissen entsprechend, das kirchliche Leben der Katholiken so ziemlich erlahmt; an das Missionswerk unter den einheimischen Volksstämmen, unter denen noch mehr als eine halbe Million Heiden sind, ist kaum zu denken; während z. B. um Mitte des vorigen Jahrhundertes unter den Indianerstämmen am Uruguay-Flusse die Jesuiten nahezu 30.000 Neubekehrte aufzuweisen hatten, ist nach Vertreibung derselben zu Beginn dieses Jahrhundertes obgenannte Zahl über die Hälfte herabgesunken und derzeit sind kaum noch kümmerliche Reste derselben vorhanden.

Wie sagt der katholische Katechismus bei Erklärung der Bitte des Vaterunsers: „Zukomme uns Dein Reich" — ?

## Australien und Oceanien.

Süd-Australien: Der hochwürdigste Herr Bischof Thomas Carr, welcher seit drei Jahren drei kleine Diöcesen in Irland in gemeinschaftlicher Leitung hatte, ein Mann in den besten Jahren und, nach seiner bisherigen Wirksamkeit zu schließen, auch bester Kraft, ist zum Erzbischof von Melbourne ernannt worden.

Nord-Australien: Die PP. Jesuiten aus der österreichischen Provinz haben bei Port Darwin eine Missionsniederlassung für die Australneger gegründet. Sie müssen dabei in ähnlicher Weise vorgehen, wie die Trappisten in Südafrika, nämlich in der ersten Einübung der Wilden zu Feld- und Handwerks-Arbeit, wobei sich hier besondere Schwierigkeiten zeigen durch Mangel an geübten Vorarbeitern und den nöthigen Werkzeugen. Ebenso mühsam ist die eigentliche Missionsarbeit, die Vielweiberei stemmt sich stark dagegen; doch hatten sie Ende 1886 an erwachsenen Katechumenen 58 im Unterrichte.

Insel Wallis. Aus dem Seminare zu Lano sind eben die ersten vier einheimischen Priester hervorgegangen, denen der hochwürdigste Bischof Lamaze zu Beginn des Jahres 1886 die Priesterweihe ertheilt hat.

Auf den Karolinen-Inseln war in den Dreißiger-Jahren des vorigen Jahrhundertes die katholische Mission durch die Jesuiten zuerst begründet worden mit großen Erfolgen. Eine plötzlich ausgebrochene Verfolgung hat Alles hinweggefegt und mußte seither dieses Feld brach liegen. Mit Decret vom 15. Mai 1886 ist es vom heiligen Vater den spanischen PP. Capucinern übertragen worden, die auch eine Anzahl Missionäre dahin sandten. Nachrichten über deren Wirken sind noch nicht bekannt.

## Europa.

Balkan. Alle Welt sieht auf das folgenschwere Drama, dessen erster Akt kürzlich in Bulgarien sich abspielte, dessen Wendung und Ende Gott allein weiß.

Wie besorgnißerregend die Aussicht in politischer Beziehung sei, weiß Jeder; die Aussicht in religiöser Beziehung, speciell für das Missionswerk ist nicht minder düster.

Die katholische Mission in den Balkanländern hat gerade in den letzten Jahren einen sehr günstigen Stand aufzuweisen. In den unter türkischer Herrschaft stehenden Gebieten genießen die katholischen Missionen derzeit kräftigen Schutz und volle Freiheit; in den unter Oesterreichs Schutz gekommenen Landestheilen erfreuen sich die lange Geknechteten der ersten Früchte ihrer Religionsfreiheit; in Bulgarien war die Zeit der Herrschaft des Fürsten Alexander den Arbeiten der katholischen Missionen günstig; aus Thracien und Rumelien hat der apostolische Vicar der unirten Bulgaren Msg. Petkoff in einem Berichte über die Befunde seiner Missionsreise sehr Erfreuliches gemeldet, z. B. aus Malko-Tyrnovo und anderen kleineren Orten die Rückkehr vieler schismatischer Familien zur katholischen Kirche, das sichtliche Gedeihen der katholischen Schulen.

Aehnliches wird berichtet aus Philippopel über das vom apostolischen Vicare P. Robert Menini O. Cap. errichtete Seminarium Seraphicum, in welchem eine schöne Anzahl (d. Z. 42) Zöglinge dieses Ordens zur Missionsthätigkeit herangebildet werden.

Der Bestand all' dieser Dinge hängt davon ab, wie sich das politische Drama in seinen folgenden Akten abspielen wird. Sollte die Sache eine Wendung nehmen, daß diese Länder unter russische Herrschaft kämen, dann . . . ; man weiß, wie Rußland seit Jahrhunderten mit dem Katholicismus umgegangen ist, wie es die Heiden kaum je zu prakticiren wußten, — dann Wehe den Katholiken.

Schweden. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat die katholische Mission in Schweden zu einem apostolischen Vicariate erhoben und den H. H. Pfarrer von Ludwigslust in Mecklenburg, A. Bitter zum apostolischen Vicar mit dem Sitze in Stockholm ernannt. Möge der zur neuen Würde Ernannte auch mit neuen Kräften neue Erfolge erringen.

Dänemark. Die „Stiftstitende", eine in Aarhuus erscheinende protestantische Zeitung, sprach jüngst in einem Artikel über die Encyclica des hl. Vaters Papst Leo XIII. an die ungarischen Bischöfe. Einige Sätze daraus mögen hier Platz finden.

„Papst Leo kennt seine Zeit, begreift ihre Erfordernisse und versteht, was sich unter den obwaltenden Verhältnissen thun läßt und was nicht. Auf letzteres verschwendet er nicht einen Gedanken, verwendet er nicht eine Stunde; desto eifriger aber ist er in der Ausführung dessen, was sein Verstand einmal als ausführbar erfaßt hat. Die Kirche allein herrschend zu machen, ist ein Traum der Vorzeit, — diesen träumt Leo XIII. nicht; um so weniger er aber träumt, desto mehr denkt er daran und ist auch bestrebt, der Stimme der Kirche Gewicht und Gehör, sowie Einfluß auf die Gesellschaft und die Geschichte zu verschaffen."

„Radicalismus, Indifferentismus, Materialismus und Atheismus unterstützen, ohne daß sie es ahnen, den weltweisen Papst". . . . .

„Papst Leo's Worte werden deßhalb heutzutage gerne gehört und gelesen, nicht bloß innerhalb der Grenzen der katholischen Kirche, sondern auch in den evangelischen Ländern und wo sie hindringen, finden sie einen empfänglichen Boden, eine Lust, ein Streben und einen Kampf gerade für Papst Leo's Lebensaufgabe". . .

Das klingt wie Weihnachtssang und echt christlicher Neujahrswunsch! Das läßt Manches hoffen und sich freuen, Mitglied der heil. kathol. Kirche zu sein, deren Oberhaupt die Bewunderung der Welt und die Achtung der Andersgläubigen auf Sich zieht.

Ihm und Allen, die Herz und Sinn, Muth und Kraft zeigen für Gottes Reich auf Erden: „Glückselig' Neujahr! das Christkind im Kraushaar', Gesundheit und langes Leben möge Euch der liebe Gott geben!"

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Kleidung der päpstlichen Ehrenkämmerer und Kapläne.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 19 v. J. 1886 theilt eine Instruction mit, welche auf Befehl und mit Gutheißung Sr. Heiligkeit bezüglich der päpstlichen Ehrenkämmerer und Kapläne, mögen sie überzählige oder extra urbem sein, gegeben worden ist. Dieser Instruction gemäß besteht bei hl. Handlungen und feierlichen Acten die Galatracht derselben aus violettem Talar von Tuch oder Seide ohne Schleppe nebst Cingulum mit Ausschluß jeder anderen Farbe. Die Schuhe und die Hutschnur haben schwarz zu sein. Außer der Galatracht tragen sie schwarzen Talar mit violetten Knöpfen und violett ausgenähten Knopflöchern, sowie violettes Cingulum und Collar.

Ein violettes Birret dürfen sie nicht tragen. (Anm. d. W. D. Bl.)

Die genannte Auszeichnung ist ja bekanntlich ein Personat, ein Ehrenvorzug ohne Bezug auf die kirchliche Hierarchie, daher kommen solche Priester hinter dem Domcapitel, welchem es freisteht, dieselben zum Chore zuzulassen oder nicht. Gehört ein Ehrenkämmerer oder Kaplan zum Capitel, so rangirt er nur nach der Anciänität. Am Altare unterscheiden sie sich durchaus nicht von einem einfachen Priester weder bei der Privatmesse, noch bei einem feierlichen Hochamte, noch bei einer anderen Function; sie haben weder Ring noch Canon, noch die Bugia (Licht), noch die Paramente vom Altare, noch sonst etwas Besonderes, was nur Bischöfen und Prälaten zukommt.

II. **(Impedimentum criminis?)** Anton, ein lediger Kaufmann, verführte Antonia, die Frau des Petrus zum Ehebruche; um sie leichter zu gewinnen, versprach er ihr wiederholt, daß er sie nach dem Tode ihres Mannes gewiß heirathen werde. Antonia willigte

wohl in die Sünde ein, in Betreff der Heirath aber schwieg sie und machte kein Gegenversprechen. Kurze Zeit darauf starb Petrus und Anton heirathete die Antonia. *Ist ihre Ehe giltig?*

Diesen nicht unwichtigen Fall bespricht die Corresp. des Wiener Priester-Gebetvereines in beiläufig folgender Weise: Damit der Ehebruch ein canonisches Hinderniß sei, muß 1) er ein formell und materiell wirklicher Ehebruch sein, d. h. copula consummata und beiderseits bewußt und freiwillig begangen; 2) ist erforderlich, daß die ehebrecherischen Leute bei Lebzeiten des anderen Gatten einander die Ehe versprochen haben.

Wie nun der Fall liegt, ist angenommen, daß der Ehebruch ein wirklicher war und das Eheversprechen noch zu Lebzeiten des Petrus stattgefunden habe. Hatte aber das Eheversprechen alle zu einem solchen nöthigen Erfordernisse? Das canonische Recht lehrt: Ein Eheversprechen muß frei gemacht, ernstlich gemeint und auch *frei und ernstlich angenommen* und absolut d. i. ohne alle Bedingung gemacht und *auch so angenommen werden*. Antonia hat nun in Betreff des Eheversprechens *geschwiegen und nicht ausdrücklich* dasselbe angenommen. Es frägt sich nun, ob das Stillschweigen des Mitschuldigen beim Antragen künftiger Verehelichung als Annahme des Versprechens anzusehen sei? Einige Theologen bejahen, andere verneinen diese Frage (s. hl. Alphons lib. VI. n. 1038). Mit Recht sagt Bischof *Binder* in seinem vortrefflichen Handbuche des kathol. Eherechtes S. 118, daß dieß wohl Fall für Fall aus der genauen Erwägung aller concurrirenden Umstände zu ermessen sein wird und die Entscheidung hierüber dem richterlichen Urtheile der kirchlichen Behörde überlassen werden müßte.

III. **(Ueber die Giltigkeit der Ehe, wenn es ungewiß ist, ob einer oder beide akatholischen Eheleute getauft sind.)** In akatholischen oder gemischten Ländern wird seit Jahren die Taufe der Kinder immer mehr vernachlässigt. Die Statistik weist darüber horrende Zahlen auf. Der katholische Seelsorger, beziehungsweise das geistliche Ehegericht, kann da häufig in die Lage kommen, sich ein Urtheil bilden zu müssen, ob eine zwischen Katholiken und Protestanten abgeschlossene Ehe nicht vielleicht aus dem Grunde, weil der Protestant nicht getauft ist, ungiltig sei (disparitas cultus), oder ob eine zwischen zwei Protestanten geschlossene Ehe, wenn sich ein Theil zum katholischen Glauben bekehrt, aufgelöst werden könne oder nicht. Wir setzen voraus, daß solche Fälle in Ländern vorkommen, wo das trennende Hinderniß der Clandestinität nicht besteht. Nicht immer aber wird sich die Unterlassung der Taufe oder die Spendung evident nachweisen lassen. Genügt also zum Beweise der Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe irgend eine Präsumption der Taufe und welche?

Die Acta S. Sedis (vol. XVIII. pag. 460) veröffentlichen darüber ein auf Einschreiten eines amerikanischen Bischofes erflossenes Decret des hl. Officiums vom 1. August 1883, in welchem mehrere Fragen des Bischofes beantwortet und dabei folgende Grundsätze gebilliget werden:

1. In Hinsicht auf die Giltigkeit einer geschlossenen Ehe ist bei Ungewißheit der Spendung oder Unterlassung der Taufe in Ermanglung anderer Beweisgründe nach dem Grundsatze der Präsumption vorzugehen, so daß nach Untersuchung jedes einzelnen Falles jene Sentenz festzuhalten ist, für welche die Anzeichen und Umstände sprechen.

2. Die Präsumption steht gegen die Taufe, a. wenn die Eltern des akatholischen, beziehungsweise beider akatholischen Theile, einer Secte angehörten, welche die Taufe überhaupt verwirft; b. wenn die Eltern einer Secte angehörten, welche die Kindertaufe verwirft und nur die Taufe der Erwachsenen zuläßt, z. B. wenn sie schon 30 Jahre alt sind, wie es bei den Baptisten der Fall ist; c. wenn die Eltern erklärten, gar keiner Secte anzugehören und das höchste Wesen mehr durch gute Sitten als durch einen besonderen Cult zu verehren vorgaben.

3. Die Präsumption steht für die Taufe, a. wenn die Eltern einer Secte angehörten, welche die Taufe für nothwendig hält und in welcher dieselbe wenigstens in der Regel gespendet wird und wenn die nämlichen Eltern in ihrer Secte eifrig waren; b. wenn wenigstens die Secte und der Eifer des einen Elterntheiles für die Spendung der Taufe spricht und dieser eine Elterntheil bei der Erziehung des Kindes unzweifelhaft den Hauptantheil hat, während von dem anderen wenigstens nicht bekannt ist, daß er der Spendung der Taufe positiv entgegen war.

4. Wenn es nicht klar erhellt, ob der besagte Elterntheil den Hauptantheil an der Erziehung hatte; ferners wenn die Secte und die persönliche Disposition desjenigen Elterntheiles, welcher unzweifelhaft den Hauptantheil an der Erziehung hatte, nicht für die Taufe spricht, während die Secte und die persönliche Disposition des anderen dafür spricht, so ist unter Auseinandersetzung aller örtlichen und persönlichen Umstände und alles anderen Zweckdienlichen an den heil. Stuhl zu recurriren.

Schärding. Dr. A. Hartl.

IV. **(Man lasse werthvolle heilige Gefäße photographieren und nehme von ihnen genaue Maaße.)** Jenes Verbrechen, auf welches noch Ende des vorigen Jahrhunderts in manchen Gegenden die Todesstrafe gesetzt war (in Zell am See fand die letzte Justification wegen Monstranzenraubes in Saalbach statt), der Kirchenraub, wird heutzutage empörend oft verübt. Die

Zeitungsberichte hierüber folgen sich, wie jene der Selbstmorde, geradezu mit einer gewissen Regelmäßigkeit. Von Geistlichen hört man deßhalb vielfach ängstliche Aeußerungen und sie denken in mannigfaltiger Weise an den Schutz des Allerheiligsten. Wenn nun z. B. eine Monstranze, ein Ciborium, eine Pyxis geraubt worden ist, wird es meistentheils im Interesse des Verbrechers liegen, die Formen als Kelch, Monstranze u. dgl. zu vernichten und die heil. Gefäße zu zerstückeln. Nun muß es aber doch schwer werden, den Nachweis zu liefern, daß dieß oder jenes Object gerade das geraubte ist, wenn es auch entdeckt wird. Nach dieser und vieler anderer Beziehung schiene es also nicht unpraktisch zu sein, wenigstens die werthvolleren Gefäße (wohl auch sonstige Paramente) photographieren zu lassen, von den Objecten allenfalls auch genaue Maaße zu nehmen und dieß Alles im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Der Fachmann wird dann sicher in der Lage sein, vermittels der Photographie und der Maaße die Identität zwischen dem corpus delicti und den abgängigen Werthsachen genau festzustellen. Auch eine Verfolgung wird dadurch gewiß mit mehr Erfolg bewerkstelligt. Sollte nämlich z. B. die Monstranze in viele Theile zerlegt worden sein, so wird man nach genauer Vergleichung immer noch im Stande sein, zu constatiren, daß dieser oder jener Theil gerade zu dem Ganzen gehört, um das es sich handelt.

V. **(Verschluß des Tabernakels.)** Einige höchst zeitgemäße Gedanken hierüber bringt das Köln. Past.-Bl. in folgender Weise. Die sich neuestens häufenden Diebstähle und Einbrüche in Kirchen und Kapellen schärfen die dringendste Verpflichtung ein, mehr als je um den Verschluß des Tabernakels besorgt zu sein. Zunächst muß das Tabernakel auf dem Altare, wo es angebracht ist, derart befestigt sein, daß es mit der Altar-Construction in fester Verbindung ist und nicht entfernt werden kann. Cf. S. C. R. 10. Juli 1688. Sodann müßte das Tabernakel selbst, sowie dessen Thüre von wenigstens 4—5 Cm. dicken Eichenholz angefertigt und darf die Wandstärke desselben nicht durch viele vertiefte Ornamente beeinträchtigt werden. Auch ist darauf bestens zu sehen, daß die einzelnen Theile nicht in einer Weise mit einander verbunden werden, welche eine Lösung der Verbindung von außen gestattet. Im Innern bringe man möglichst starke eiserne Platten an, welche sowohl auf die Thüre, wie auf die Seitenwände aufzuschrauben oder aufzubolzen sind. Selbstverständlich dürfen aber diese Bolzen oder Schrauben nicht derart angebracht sein, daß man sie von außen lösen und so den Schutz der innern Eisenplatten illusorisch machen kann. Anstatt dieser Ausstattung des hölzernen Tabernakels mit Eisenplatten kann auch, wo die Construction das zuläßt, ein ganzes Gehäuse von Eisen angefertigt und in das hölzerne Tabernakel ein-

gesetzt werden. Dies Gehäuse erhält dann eine eigene Thüre, so daß man, um in das Tabernakel zu gelangen, erst die hölzerne und dann die eiserne Thüre öffnen muß. Solche Vorsichtsmaßregeln sind auch da nicht zu unterlassen, wo das Tabernakel aus Stein gehauen ist; ein solches Tabernakel müßte im Innern mit Holz und Eisen ausgestattet werden. Mit Rücksicht auf den Thürverschluß ist zu bemerken, daß gewöhnliche Scharniere, wie solche bei Möbeln vorkommen, hier nicht genügen; dieselben müssen vielmehr besonders stark gemacht und nicht von Außen so angebracht werden, daß man sie losschrauben kann. Ferner bringe man an der Rückseite der Thüre, den Scharnieren entsprechend, Widerhalter (eiserne Hacken) an, welche beim Verschluß der Thüre in den Thürpfosten sich einhacken. Dadurch wird bewirkt, daß die Thüre selbst dann noch nicht geöffnet werden kann, wenn die Scharniere gelöst sind. Endlich genügt auch nicht ein gewöhnliches Schloß, wie solche in den Fabriken angefertigt werden; vielmehr ist hier nur ein gutes Kunstschloß am Platze. Bei einer einfachen Thüre müßte dieses wenigstens 2 Zungen haben; hat das Tabernakel aber eine Doppelthüre, so wäre das Schloß so einzurichten, daß eine Zunge zur Seite die Thürflügel hält, während durch eine Treibstange nach oben und unten der Thüre im Innern ein sicherer Riegelverschluß gegeben wird. In dem Schloßkasten selbst sind drei Federn oder Zuhaltungen anzubringen, wodurch es unmöglich wird, mit einem anderen als dem besonders dazu gefertigten Schlüssel das Tabernakel zu öffnen. Alle diese Vorsichtsmaßregeln werden für nur etwa geschickte Techniker keine großen Schwierigkeiten bieten. Es muß noch bemerkt werden, daß das Eisen durch Menning-Anstrich vor Rost geschützt und durch Vergoldung und Polychromie würdig behandelt werden kann. Auch ist es leicht, durch kleine Häckchen im Innern des Tabernakel's für die Anbringung der vorgeschriebenen Ausstattung mit Seide Vorrichtung zu treffen. Bei einem Drehtabernakel sind natürlich derartige Vorrichtungen entweder gar nicht oder nur sehr schwer anzubringen. Es ist dieß ein Grund mehr, solche auch den liturgischen Vorschriften nicht entsprechende Tabernakel durch andere zu ersetzen.

VI. **(Vorschläge zum Schutze des Tabernakels.)** Man sorge für eine sorgfältige Ueberwachung der Kirche. Namentlich bevor die Räuberbanden entdeckt und unschädlich gemacht sind, darf man in dieser Hinsicht schon etwas Außergewöhnliches thun und so dürfte man wenigstens bei besonders exponirten Kirchen wohl daran denken, zeitweilig einen Wächter mit einem Hunde über Nacht in die Kirche zu legen, wie es im Kölner Dome stets geschieht. Jedenfalls muß dem localen Nachtwächter eine besondere Aufmerksamkeit auf die Kirche eingeschärft werden. Zur Erleichterung der Beobachtung für den Nachtwächter wird von einer Seite vor-

geschlagen, ein oder mehrere Löcher in die Kirchenthüre zu bohren, von denen aus man auf den Altar sehen könne, was jedoch manche Unzukömmlichkeiten haben dürfte und auch kaum nothwendig ist, wenn der Nachtwächter sonst die Kirche und Umgebung genau visitirt. Um so mehr ist aber zur Controle des Nachtwächters selbst die Einführung der sogenannten Wächter-Control-Uhren zu empfehlen, welche zu billigen Preisen von dem Patent-Inhaber Theodor Hahn in Stuttgart durch jeden soliden Uhrmacher bezogen werden können. Diese Uhren sind bereits an verschiedenen Orten eingeführt, wo sie zur Zufriedenheit fungiren.

VII. **(Lange Reden im Beichtstuhle.)** „Wenn ein Beichtvater lang und viel im Beichtstuhle spricht, so daß er gleichsam dem Beichtenden eine lange Christenlehre hält, so wird dieser gewöhnlich dadurch verwirrt, unruhig und verliert die eigentliche Stimmung zur Andacht, während er den Wald vor Bäumen nicht sieht, über dem Vielerlei die Hauptsache verliert. Hingegen ein Beichtvater, welcher gewöhnt ist, kurz und kräftig das Nothwendige zu sagen und anzugeben, kann viel eher darauf zählen, daß sein Zuspruch eine gute Wirkung mache". (Alban Stolz, Homiletik S. 285).

VIII. **(In welchen Gegenden Nordamerikas ist das „Decretum Tametsi" promulgirt und wo nicht?)** Es dürfte für den praktischen Seelsorger nicht ohne Nutzen sein, genau zu wissen, wo in Nordamerika das Decret Tametsi promulgirt ist und wo nicht. Hierüber war seither bei den modernen Moralisten nichts Genaues zu finden. Durch das 3. Plenarconcil von Baltimore, die dießbezüglichen Schreiben an den apostolischen Stuhl und die letzten Antworten steht folgendes fest:

I. Das Decret Tametsi ist **nicht** in Kraft in der 1. Kirchenprovinz Baltimore, d. h. den Diöcesen Baltimore, Charleston, Richmond, Savannah, Wheeling, Wilmington, San Augustine und dem apostolischen Vicariat von Nord-Carolina. 2. Kirchenprovinz Philadelphia: Diöcesen Philadelphia, Pittsburg, Erie, Scranton, Harrisburg, Allegheny. 3. Kirchenprovinz New-York: Diöcesen New-York, Albany, Buffalo, Newark, Brooklyn, Rochester, Ogdensburg, Trenton. 4. Kirchenprovinz Boston: Diöcesen Hartford, Burlington, Portland, Springfield, Providence. 5. Kirchenprovinz Oregon: Diöc. Oregon, Nesqualy, Helena, Vancouver und apostolisches Vicariat Idaho. 6. Kirchenprovinz Milwaukee: Diöc. Milwaukee, St. Paul, Marquette, Green Bay, La Crosse und die apostolischen Vicariate Nord-Minnesota, Dakota. 7. Kirchenprovinz Cincinnati: Diöc. Cincinnati, Louisville, Detroit, Cleveland, Covington, Fort Wayne, Columbus, Nashville, Grand-Rapids. 8. Kirchenprovinz St. Louis: Diöc. St. Louis (ausgenommen die unten bezeichneten Städte), Dubuque, St. Joseph, Kansas, Leavenworth,

Davenport und das apostolische Vicariat Nebraska. 9. Kirchenprovinz Chicago: Diöc. Chicago, Alton (mit Ausnahme der unten bezeichneten Orte) und Peoria. 10. Dem Theile des Gebietes Utah, welcher östlich von Colorado liegt. 11. Dem nördlichen Theil des Gebietes Colorado.

II. Das Decret Tametsi **ist in Kraft** in der 1. Kirchenprovinz Neu-Orleans, d. h. den Diöcesen Neu-Orleans, Mobile, Natchez, Little-Rock, Galveston, Natchitoches, S. Antonio und dem apostolischen Vicariate Brownsville. 2. Kirchenprovinz San Francisco: Diöc. San Francisco, Monterey et Los-Angelos, Graß-Valley und das Gebiet von Utah mit Ausnahme des Theiles östlich vom Colorado. 3. Kirchenprovinz Santa Fé: Diöc. Santa Fé; die apostolischen Vicariate des Gebietes von Arizona und von Colorado mit Ausnahme des nördlichen Theiles. 4. Diöcese Vincennes. 5. Stadt St. Louis und St. Genevieve, St. Ferdinand, St. Charles (alle in der Erzdiöc. St. Louis gelegen). 6. An den Orten Kaskaskia, Cahokia, French Village und Prairie du Rocher (alle in der Diöc. Alton gelegen).

III. Die Decl. Benedictina für Holland betr. die Ehen der Häretiker und gemischte Ehen ist jetzt auf alle obengenannten Provinzen, Diöcesen und Orte ausgedehnt, in welchen das Decret Tametsi in Kraft ist; ausgenommen ist nur die Kirchenprovinz Santa Fé.

Mainz. Dr. Hubert.

IX. **(Fünf Sonntage zu Ehren der Wundmale des hl. Franciscus.)** Die Gläubigen, welche zu Ehren der Wundmale des hl. Franciscus an 5 Sonntagen vor oder nach dem Feste oder an 5 beliebigen aufeinanderfolgenden Sonntagen des Jahres fromme Betrachtungen halten oder mündliche Gebete verrichten oder sonstige fromme Werke erfüllen, können an jedem dieser Sonntage einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn sie die heil. Sacramente empfangen und eine Kirche oder ein Oratorium publicum besuchen; diese Abläße können jedoch nur einmal im Jahre gewonnen werden. So bewilligte es Leo XIII. durch Rescript S. Congr. Indulg. d. 23. Juni 1885 (Nouvelle revue theol. 1886 p. 346) für das apostolische Vicariat Hou-pe und dehnte es durch Rescript derselben Congregation vom 21. November 1885 auf alle Gläubigen aus.

Mainz. Dr. Hubert.

X. **(Todesjahr des heil. Alphonsus Maria von Liguori.)** Am 1. August 1887 findet die Säcularfeier des Todes des hl. Alphons von Liguori statt. Derselbe starb am 1. August 1787 als Bischof am St. Agatha bei Neapel im 91. Lebensjahre. Als Fürst der neueren Moraltheologen erhielt er von Pius IX. den

auszeichnenden Titel eines Kirchenlehrers. Die Väter der von ihm gestifteten Congregation der Redemptoristen bereiten für das Jubeljahr eine kritisch genaue Sammlung seiner Briefe vor. Eine ansprechend und populär geschriebene kurze Biographie des Heiligen ist vor Kurzem in der Bonifacius-Druckerei erschienen unter dem Titel: Leben des hl. Alphons Maria von Liguori, Bischof von St. Agatha der Gothen, Stifter der Congregation des allerheiligsten Erlösers und Lehrer der Kirche. Von einem Priester der genannten Congregation. Paderborn 1886.

Darfeld (Westphalen.) Vicar Dr. Samson.

XI. **(Kirchenbuße in Palästina.)** Vor einigen Jahren sind in Bethlehem einige Katholiken wegen der Friedhoffrage von der katholischen Kirche abgefallen und zu den Griechen übergetreten; allein es behagte ihnen bei denselben nicht lange, die Meisten kehrten bald wieder zurück. Einige konnten sich indessen lange nicht dazu entschließen, weil sie sich schämten, die kleine Kirchenbuße zu verrichten, welche in Palästina abgefallenen Katholiken auferlegt wird. Sie baten darum den Patriarchen, er möchte ihnen diese Buße schenken; allein dergleichen Abläße pflegt der Patriarch nicht zu ertheilen und die Betreffenden entschloßen sich endlich, die auferlegte Buße zu verrichten und wurden dann wieder in die Kirche aufgenommen. Diese Buße besteht darin, daß die Betreffenden an drei Sonntagen mit brennender Kerze während des Gottesdienstes an der Kirchthüre knieen müssen. (Salzb. Kirchbl.)

XII. **(Der Gehörsinn der Sterbenden.)** Es ist eine constatierte Thatsache, daß unter allen Sinnen der Gehörsinn zuletzt schwindet, dadurch ist es möglich, den Sterbenden, wenn sie auch anscheinend bewußtlos sind, noch Acte der Reue und der göttlichen Tugenden vorzubeten. Wird der Priester zu einem Sterbenden gerufen, der aller Sinne beraubt nicht mehr beichten, auch kein Zeichen der Reue geben kann, so unterlasse er es nicht, ihm kurz, wenn halbwegs noch Zeit ist, einen Act der Reue vorzubeten und dann erst spende er ihm die hl. Sacramente. Ist der Priester beim Todeskampfe eines Kranken, den er bereits versehen hat, gegenwärtig, so bete er auch hier kurze Acte der Reue und der drei göttlichen Tugenden und gebe wiederholt noch die Absolution. Er verbiete auch Aeußerungen über den bevorstehenden Tod, welche die Umgebung des Kranken in liebloser und unverständiger Weise zu machen pflegt.

—l.

XIII. **(Der hl. Ignatius ein Fürbitter in Cholera-gefahr.)** Der Correspondenz des Wiener Priestervereines wird aus der Diöcese Leitmeritz folgendes geschrieben: Da die Cholera auch in Oesterreich sich gezeigt hat, dürfte es vielen der theuren Confratres nicht unlieb sein, wenn ich ihnen berichte, daß in dergleichen pest-

artigen Krankheiten der hl. Ignatius von Loyola als besonderer Beschützer sich erwies. Ich lasse hier ein Gebet zu diesem Heiligen folgen, welches zur letzten Cholerazeit in Preßburg weite Verbreitung gefunden.

„Heiliger Ignatius, der Du schon vielmals diejenigen, welche zu Deiner Fürsprache ihre Zuflucht genommen, in den größten Gefahren ihres Lebens unversehrt bewahrt hast: sieh, auch wir, Deine obgleich unwürdigen Verehrer, legen, von kindlichem Vertrauen zu Dir beseelt, unser Leben und das unserer Wohlthäter und Freunde in Deine Hände und mit vereinten Bitten flehen wir, halte fern von uns die Zuchtruthe, die wir durch unsere Sünden verdient haben; erlange uns Thränen einer aufrichtigen Buße, und bewirke, daß wir frei von aller Furcht, die noch übrige Zeit unseres durch Deine Vermittlung geretteten Lebens dankbar anwenden zur größeren Ehre Gottes. Amen."

Dem Vertrauen der Gläubigen und der Fürbitte des heiligen Ignatius folgten ganz außergewöhnliche Erhörungen.

XIV. **(Autoren über das canonische Criminal- und Disciplinarverfahren:)** Dominicus Ursaya, Institutiones criminales. Ed. 3. Venet. 1724. — Ala, Criminalis juris et praxeos instituta. Romae 1839 sq. 3 tom. — Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. Mainz 1856. Instructio S. Congr. Episc. et Regul. pro Eccl. Curiis quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum d. 11. Junii 1880. (Acta s. Sedis XIII. 324 sq.; Droste Kirch. Discipl. u. Crimin.-Verfahren S. 186, deutsch übersetzt in Vering, Archiv für Kirch.-R. 46 3 f.) Siehe Institutionen d. Kirch.-R. von Dr. Hugo Lämmer, Freiburg, Herder 1886 S. 226 ff.

XV. **(Ueber Ehetrennungen in Frankreich.)** Am 25. Juni 1885 schrieb das hl. Officium in Betreff des französischen Ehetrennungs-Gesetzes an die Bischöfe Frankreichs: „Mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse des Gegenstandes, der Zeit und der Orte kann es tolerirt werden, wenn Beamte und Advocaten in Frankreich Eheklagen verhandeln, nur müssen sie in Betreff der Giltigkeit und Ungiltigkeit der Ehe, wie auch in Betreff der separatio corporum, wenn sie darüber entscheiden sollen, entschlossen sein, niemals ein Urtheil zu fällen, oder die Fällung eines solchen zu vertheidigen, zu beantragen oder hervorzurufen, welches dem göttlichen oder kirchlichen Rechte widerstreitet." Ein neueres vom Papste approbirtes Decret desselben Officiums vom 27. Mai 1886, das wir dem Moniteur hebd. de Rome (1886 Nr. 34) entnehmen, sagt auf Veranlassung einiger französischer Bischöfe noch deutlicher, daß es dem göttlichen und kirchlichen Rechte widerstreitet, wenn Richter oder Standes-

beamte eine kirchlich giltige Ehe nach dem Civilgesetze für gelöst erklären, sei es auch, daß sie dabei nur die bürgerlichen Folgen und den bürgerlichen Contract im Auge haben und das Urtheil demgemäß stylisiren; ebenso wenn Standesbeamte Personen, welche in dieser Weise von ihren Gatten geschieden sind, bei Lebzeiten der letzteren mit Anderen trauen. Dr. Hartl.

XVI. **(Die Fasten-Brezeln.)** Dieselben sollen ursprünglich eine religiöse Bedeutung gehabt haben, da sie ein von einem Ringe umschlossenes Kreuz darstellen; der Ring vertritt hier die Stelle des Nimbus. Durch diese Gestalt sollten die Brezeln an das Kreuz Christi erinnern, und sie wurden deshalb vor Alters in den Monaten vor Ostern, in der Fastenzeit, gebacken, welche vorzugsweise der Betrachtung des Leidens unseres Herrn gewidmet ist. Viele halten dafür, daß dieselben ursprünglich die Bestimmung hatten, einen heidnischen Gebrauch zu verdrängen. Unter den Festen, so sagen sie, welche im germanischen Heidenthume zu Ehren der Götter im Laufe des Jahres gefeiert wurden, wurde das Fest der Freya am feierlichsten begangen. Unter Anderem wurden ihr auch des Jahres Abbilder, die sogenannten Sonnenräder, dargebracht, welche aus dem feinsten Mehl gebacken wurden. Was von diesen Sonnenrädern nicht geopfert wurde, ward gegessen, so lange das Fest dauerte; blieb etwas übrig, so hob man es sorgfältig auf bis zur Saatzeit, wo es klein gerieben und mit dem Getreidesamen zugleich auf den Acker gestreut wurde, in der Meinung, den Ertrag der Ernte dadurch zu fördern. Nach Einführung des Christenthums soll dann diese heidnische Sitte durch Einführung der Kreuzbrödchen verdrängt worden sein, wie ja auch andere Volksgebräuche z. B. die Osterfeuer einen ähnlichen Ursprung haben: Etymologisch interessant ist die Ableitung „Brezel" von pretiolum („ein Preislein für die Kinder); Fasten wird abgeleitet von dem altdeutschen Fastan, Beobachten, hier der Speisegesetze.

Darfeld (Westphalen.) Dr. Samson.

XVII. **(Hypochondrie.)** Unter den Gemüthskrankheiten, sagt Dr. Probst im Schles. Past.-Bl., verdient besondere Beachtung die Hypochondrie. Dieselbe hat zur natürlichen Unterlage ein melancholisches Temperament, zur ethischen verletzten Hochmuth, doch kann sie auch von rein physischen Störungen herrühren. Der Hypochonder sieht überall schwarz und wähnt durchweg Arges; er thut gerne anderen wehe und wird so der Plagegeist seiner Umgebung. In der weiteren Steigerung erstreckt sich diese Stimmung selbst auf Gott, gegen dessen Vorsehung er murrt. Da der Hypochonder sein Unrecht häufig einsieht, aber zu schwach ist, seine Verstimmung zu überwinden, so nehme man sich vor Allem in Acht,

ihn lieblos zu behandeln, denn sonst beschwichtigt er hiemit sein Gewissen. Auch setze man ihn nicht zurück, obwohl er merken darf, daß man ihn durchschaut. Er fühlt sich vermöge seiner Krankheit vernachlässigt, wird nun die Einbildung zur Wirklichkeit, so kann man ihn sogar zum Selbstmord treiben. Dagegen übt eine liebevolle Behandlung, die sich mit Selbstverläugnung seiner annimmt, einen lindernden und heilenden Einfluß aus. Sehr wohlthätig wirken auch Arbeit und Beschäftigung; endlich appellire man auch an das Gewissen des Hypochonders, das von allen geistigen Kräften zuletzt und am wenigsten afficirt wird. Im Umgange mit Schwermüthigen ist Vorsicht zu empfehlen. Ihre anscheinende Ruhe darf nicht sorglos machen, denn hinter derselben lauert oft große Verschlagenheit. Sehr oft werden sie Selbstmörder.

Wenn gesagt wird, im Umgange mit den Hypochondern sei Vorsicht nöthig, so ist damit nicht Furcht vor ihnen gemeint, sondern eine natürliche Ueberwachung, wie sie Kinder bedürfen. Die Kranken erkennen es wohl, wer es gut mit ihnen meine. Ist es nöthig, ihrem Eigenwillen entgegen zu treten, so geschehe es mit Sanftmuth, aber strenger Consequenz. Sehr häufig wirkt geistige Ruhe wohlthätig, doch dringe man so lange als möglich auf Einhaltung der früher gewohnten und der Individualität angemessenen Ordnung und Arbeit. Durchaus fördere man bei dem Kranken aber nicht die Theilnahmslosigkeit, da die Mittheilung von Glück und Unglück, das Verwandte und Bekannte getroffen, schon manchen Geisteskranken wachrief und heilte. Den Sinnestäuschungen trete man nicht mit Vernunftgründen entgegen; auf ihre Gedanken einzugehen schadet, man gebe darum dem Gespräche eine andere Wendung oder schweige lieber gänzlich. Sehr gefehlt wäre es, den Kranken zu täuschen oder ein ihm gemachtes Versprechen nicht zu halten; hiefür haben die derartigen Kranken ein gutes Gedächtniß. Ein freundlicher Widerspruch bringt keinen Nachtheil, wenn man zugleich die Klagen des Betreffenden mit Geduld anhört, vorausgesetzt, daß er sich dadurch nicht noch mehr in Aufregung hineinredet.

Bezüglich des Empfanges der hl. Sacramente von Seite der Geisteskranken ist folgendes zu bemerken: Die Praxis, dieselben überhaupt vom Empfange der Sacramente auszuschließen, ist irrig. Haben sie den Gebrauch der Vernunft nie gehabt, so behandle man sie bezüglich der Taufe und Firmung wie Kinder, ertheile ihnen aber weder die Eucharistie noch die hl. Oelung, weil sie keine persönlichen Sünden begangen haben. Völlig Wahnsinnige können selbstverständlich nicht absolvirt werden, an Blöd- und Wahnsinn Anstreifende, deren Disposition Bedenken unterliegt, spreche man in Todesgefahr oder zur österlichen Zeit bedingungsweise los. An fixen Ideen Leidende, deren Gewissen aber so klar ist, daß man an

ihrer Disposition nicht zweifelt, sind wie Gesunde zu behandeln. Es hängt darum von den Umständen ab, wann und wie oft sie der Seelsorger zu den Sacramenten zulassen soll.

XVIII. **(Adoratio crucis am Charfreitag.)** Hierüber bietet das Bamb. Pastoralblatt folgende sinnreiche Gedanken: Dreifach war die Anklage, welche die Juden gegen den Erlöser vorbrachten, daß er verboten habe, Tribut zu zahlen, daß er sich zum Könige gemacht und daß er sich als Sohn Gottes ausgegeben habe. Dem gegenüber hält ihnen in dem einzig schönen Populo meus der göttliche Heiland vor, daß sie ihm dankbar sein müssen, weil er sie aus der Knechtschaft und dem Tribut Aegyptens befreit habe; er sie als König in der Wüste geleitet und regiert habe; er sie als sein d. h. Gottes auserwähltes Volk hoch, ja zur Kindschaft Gottes erhoben habe. Auf diese Vorwürfe antwortet der Chor lateinisch und griechisch zum Zeichen, daß die Heidenwelt dem Erlöser geglaubt, die Juden aber ihn verkannt haben; denn hebräisch wird nichts geantwortet, obwohl an diesem Tage und auch sonst mehrfach hebräische Ausdrücke von der Kirche gebraucht werden.

XIX. **(Vorbereitung der Erstcommunicanten.)** In den „katechetischen Blättern" wirft ein Mitarbeiter die Frage auf, wie es denn komme, daß den Meisten von der Erstcommunion-Vorbereitung und der ersten heiligen Communion kein Eindruck geblieben und gibt die Antwort: weil die Vorbereitung von damals ausschließlich auf Einlernen des Katechismus ohne alle frommen Uebungen, wie sie Schmitts Erstcommunicanten-Unterricht mit Recht so sehr betont, sich beschränkte. Heutzutage ist vor allem die religiöse Herzensbildung von großer Nothwendigkeit, darum sollen alle Katecheten auf diese besonders hinarbeiten, wozu ja die in neuerer Zeit erschienenen mannigfaltigen Erstcommunicantenbüchlein guten Dienst leisten werden.

XX. **(Ein unmittelbar vor dem Hochzeitstage entdecktes Gelübde der Keuschheit.)** Livia legt am Vorabende ihres Hochzeitstages eine Beichte ab und entdeckt ihrem Confessar, einem jungen Priester, daß sie am Feste Mariä Geburt in heiliger Begeisterung das votum castitatis auf 3 Jahre abgelegt habe. Vor kurzer Zeit hatte die Braut ihre Jubiläumsbeicht verrichtet, hatte aber dabei, da sie damals an eine Heirat noch nicht dachte, nicht eine Dispens vom Gelübde sich erwirkt. Was ist nun zu machen? Der Beichtvater, der wegen der Kürze der Zeit weder für sich selbst die facultas dispensandi einholen noch auch die Person zu einem andern mit dieser Vollmacht versehenen Geistlichen schicken kann, entschließt sich endlich zu der harten Entscheidung, daß einstweilen die Copulation auszusetzen sei. Darüber natürlich außer sich, eilen Braut und Bräutigam schnurstracks zum Pfarrer, der die Sache

dadurch endigt, daß er entscheidet, in diesem Falle könne man wohl die Epikie anwenden und dürfe die Hochzeit am folgenden Tage vor sich gehen. Hatte er Recht?

Antwort: Das Münst. Pastoralblatt, dem wir diesen Casus auszüglich entnehmen, sagt: Allerdings. Der hl. Alphons hat in seiner von Rom approbirten Moral lib. VI. n. 537 qu. 4 folgenden Passus: „An qui confessus fuerit tempore jubilaei, possit postea a quocunque confessario obtinere commutationem votorum? Negant Laymann etc. Ratio, quia absolutio facta virtute jubilaei non potuit comprehendere vota, quorum commutatio tunc non fuit quaesita. Sed **communius** affirmant Lessius etc. . . . Ratio, quia poenitens vi jubilaei lucrati jus adeptus est ad talem commutationem.“ Dasselbe lehrt Scavini t. 3. n. 525. IX. Sanchez geht sogar noch weiter und behauptet, daß auch in dem Falle die obige Frage zu bejahen sei, wenn der Pönitent zur Zeit des Jubiläums an das Gelübde gedacht und trotzdem die Dispens nicht nachgesucht habe. — Also ist ein Beichtvater ohne außerordentliche Vollmachten im Stande, jene Gelübde, die von den Jubiläumsfacultäten nicht ausgeschlossen sind, auch nach der Jubiläumszeit zu commutiren, falls dieselben vor der Jubiläumsbeichte abgelegt waren.

XXI. **(Das Breviergebet im Bett.)** Mein pfarrlicher Freund vertraute mir neulich an, daß er gewöhnlich das Brevier im Bette recitire; nicht selten verbinde er dann mit dem Matutinum und den Horen gleich die Vesper und das Completorium: wenigstens sei dann das Brevier abgethan; dieß hat besonders — meinte der Practicus — im Winter sein Gutes. Da nämlich verrichtet der fromme Pfarrherr auch seine übrige Morgenandacht in cubilibus suis. Beim ersten Läuten wird dann aufgestanden und zur heiligen Messe gegangen; inzwischen wird zur Winterszeit eingeheizt, zusammengeräumt ꝛc. Welch' schöne Ordnung! Ob etwa mein Freund auch seine gratiarum actio auf dem Divan oder Sopha liegend verrichtet, habe ich mich nicht erkundigt.

Der sonst immer heitere Pfarrherr wird aber nicht besonders erfreut sein, wenn wir ihn an die Worte des heil. Alphonsus erinnern (5. 179): „Non excusari posse a veniali peccato, qui sine causa officium recitaret decumbendo in lecto.“ Was nun das sonderbare Anticipiren der Vesper ꝛc. außer der Quadragesima betrifft, sagt derselbe heilige Lehrer in Uebereinstimmung mit Anderen: „Erit veniale, ante prandium sine causa vesperas et completorium dicere: quia haec est insueta inversio.“ Daß in diesem Falle Holzersparniß, Bequemlichkeit oder gar die für den Priester in dem hier gebrauchten Sinne gewiß ungeziemende Rede: „wenigstens ist's abgethan“, keine causae rationabiles zur Entschuldigung sind, liegt auf der Hand. Und wenn wir auch an der Kraft und der

Vertraulichkeit einer Morgenandacht nicht zweifeln, die ex lecto das Herz zum Himmel sendet, so glauben wir, daß dieselbe nur kräftiger und verdienstlicher ist, wenn wir mit derselben das Gott so wohlgefällige Morgenopfer verbinden, indem wir uns baldigst aus dem Schlafe erheben, um extra stratum attente et devote unser priesterliches Gebet zu verrichten. (Corr. des Wiener Pr. V.)

XXII. **(Guillon's Apparat für's ewige Licht.)** Es ist eine strenge Verpflichtung, das ewige Licht vor dem Allerheiligsten herzuhalten; „omnino lampadem esse retinendam ante altare Sanctissimi, ut continuo ardeat." Rit. Rom. S. R. C. 22. Aug. 1699 „nulla umquam excusatio admittatur" Conc. Prov. Vienn. Die Verantwortlichkeit für Einhaltung der kirchlichen Vorschriften trifft den Rector der Kirche. Es muß somit jedem Priester, dem die Obsorge für ein Gotteshaus anvertraut ist, daran liegen, jene Vorrichtungen kennen zu lernen, die eine genaue Beobachtung der Verordnungen bezüglich des ewigen Lichtes ermöglichen und erleichtern. Wir glauben nun einen Dienst zu erweisen, wenn wir die hochw. Amtsbrüder auf den oben genannten patentirten Apparat aufmerksam machen. Der Erfinder desselben ist von Sr. Heiligkeit dem Papst Leo XIII. mit dem Gregoriusorden ausgezeichnet worden. Die Vortheile dieses Apparates bestehen darin, daß man ein gleichmäßig brennendes, schönes Licht erhält; hat man den Docht nach gegebener Anweisung zugerichtet und das Glas bis an den Rand mit Oel gefüllt, so brennt der einmal angezündete Docht je nach der Stärke desselben 6—12 Tage ununterbrochen; man hat weiter nichts zu thun, als daß man mit einem Drahte den verkohlten Theil des Dochtes abnimmt, damit das Licht wieder heller brennt. Dabei bleibt das Oel rein, die Ampel wird nicht so leicht, wie es mit dem oftmaligen Dochtwechseln und Oelnachfüllen bei gewöhnlichen Lampen geschieht, beschmutzt; kann auch die die Lampe bedienende Persönlichkeit Tage lang nicht nachsehen, so hat man doch die Beruhigung, daß das Licht brennt.

Was die Kosten betrifft, so ist der Preis für ein rubinrothes Krystallglas fl. 1.20, für ein blaues fl. 1.20, für ein weißes fl. 1.10. Der Patentdocht für ein Jahr kostet fl. 1.50 (die besseren Nummern 1, 2, 3); Messingschutzdeckel, vergoldet 70 kr., Oelfilter 15 kr., Reserve-Glasfäßchen 10 kr. Sollte das etwas höhere Glas in der Lampe keinen festen Halt haben, so bekommt man einen eigenen Messing-Einsatz zu 20 kr. 1 Kilo feinstes Apparat-Brennöl 56 kr. Zu den angegebenen Preisen ist der Apparat zu beziehen durch die Heindl'sche Kunstanstalt, Wien, Stephansplatz 7. Linz, Graben 42. Eine Gebrauchsanweisung wird dem Apparate beigegeben.

Johann Langthaler, Pfarrvicar in Goldwörth.

XXIII. **(Zweckmäßige Rauchfaßkohlen.)** Zu der für den liturgischen Gebrauch nothwendigen Rauchfaßgluth hat man sich bisher fast allerorts der gewöhnlichen Holzkohle bedient. Unstreitig ist aber die Verwendung dieser Kohle mit manchen Uebelständen verbunden: oft muß, um glühende Kohlen besonders für Nachmittagsgottesdienste zu erhalten, eigens geheitzt werden; zur Herhaltung der Gluth während des Gottesdienstes bedarf es eines eigenen Gluthwächters, dessen Aufmerksamkeit vom Gottesdienste abgezogen wird; eines Kohlenvorrathes in der Sacristei; eine Verunreinigung und Schwärzung des Fußbodens und der Wände ist fast unvermeidlich. Wie oft geschieht es überdies, daß durch Anstoßen des Rauchfasses von Seite der Ministranten oder des incensirenden Priesters kleine, glühende Kohlen auf Teppiche u. dgl. geschleudert und diese so beschädigt werden.

Alle diese Uebelstände werden vollständig beseitigt durch den Gebrauch der von V. A. Winding in Feistritz an der Drau (Kärnthen) erzeugten Rauchfaßkohlen. Es sind dieß sehr feine, eigens präparirte Kohlen in runder oder auch viereckiger Form und von solcher Größe, daß ein Stück, wo nicht Rauchfässer von außerordentlichem Umfange in Verwendung sind, ausreicht. Man bringt mittelst eines Kerzenlichtes etwa 2 oder 3 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes das der Kohle aufgepreßte Kreuz oder den Rand zum Glühen, hilft durch einiges Anblasen nach; legt man die so behandelte Kohle in das Pfännchen, so glüht sie von selbst, ohne irgend welche Nachhilfe $2^1/_2$ Stunden lang, wenn auch das Rauchfaß ganz ruhig hängt — sie dauert also auch während des längsten Gottesdienstes — erzeugt keinen lästigen Rauch oder Geruch; ist sie nach Schluß der gottesdienstlichen Handlung nicht vollkommen aufgezehrt, so begießt man sie mit Wasser, in kurzer Zeit ist sie wieder trocken und verwendbar. Ein Kistchen, dessen Inhalt fast ein Jahr lang ausreicht, kostet 1 fl. 80 kr. ö. W.

Johann Langthaler, Pfarrvicar von Goldwörth.

XXIV. **(Weihrauchfaß mit Spiritusheizung.)** Der Mechaniker Ferdinand Lorenz in Berlin, ein geborner Wiener, hat ein Weihrauchfaß mit Spiritusheizung erfunden. Durch diese Construction wird vorgebeugt all' den Uebelständen mit Kohlenbenützung, welche sind, daß Kohlen nicht immer gleich zur Hand sind, daß durch die herausfallende Kohle Teppiche beschädigt werden, der Schmutz und Kohlenstaub u. s. f. Auf dem Boden dieses Rauchfasses wird das Spirituslämpchen angebracht; ist dasselbe angezündet, so wird der mit Weihrauch zu füllende Kessel oder Teller darüber gesetzt, um auf diesem beliebig Weihrauch zu aromatisiren. Diese einfache Einrichtung, welche so gemacht ist, daß die Spiritusflamme ganz eingeschlossen ist und niemals erlischt, kann an jedem Weih-

rauchfasse mit wenig Kosten angebracht werden. Die Redaction der „Germania“ ist bereit, über den Arbeiter Aufschluß zu geben. („Glaubensbote“).

XXV. **(Empfang der hl. Communion auf einem anderen Wege als durch Mund und Speiseröhre.)** In der Quartalschrift 1885, 3. Heft, Seite 692 wurde der Casus besprochen, ob der Empfang der hl. Communion durch eine von Aerzten künstlich angebrachte Oeffnung in der Brust, durch welche mittels eines Gummischlauches die Speisen direct in den Magen eingeführt werden können, eine wahre sacramentale Communion sei. Es wurde dieses bejaht und nur in Zweifel gestellt, ob die Art und Weise einer solchen Communion der diesem hl. Sakramente gebührenden Decenz und Sicherheit entspreche. Die hl. Congregatio s. Officii, welcher dieser Casus vorgelegt wurde, hat, ohne die Frage, ob die Aufnahme der hl. Species durch diesen künstlichen Weg eine wahre Communion sei, zu entscheiden, sich nur gegen die Art und Weise der Spendung ausgesprochen. Die Antwort lautet nämlich: Sicut proponitur, non expedire. (Datum Romae 28. Januarii 1886.) (Pastoralblatt von Scheeben.)

XXVI. **(Matrikenführung in Subsidiarfällen.)** Im Erlasse des k. k. Ministerium des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 (Verordnungs-Blatt des Min. f. C. u. U. Stück XIX ex 1886) wird angeordnet, daß „die Geburten von Kindern, an welchen der Taufact von einem anderen, als dem zuständigen Seelsorger vollzogen wird, mit Reihezahl der zuständige Seelsorger zu matrikuliren habe . . . .

„Der den Taufact vollziehende fremde Seelsorger hat einen solchen Fall in sein Geburts- oder Taufbuch nur ohne Reihezahl einzutragen und dabei stets zugleich in der Anmerkungs-Rubrik genau anzudeuten, bei welcher zuständigen Seelsorge die Matrikulirung mit Reihezahl stattfindet, sowie in Folge dessen auch die zum betreffenden Civilstandsacte etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen, Ergänzungen und Vormerkungen zu suchen kommen. Einen zugleich diese Anmerkung enthaltenden, wortgetreuen Auszug seiner ohne Reihezahl vorgenommenen Eintragung hat hierauf der fremde Seelsorger binnen 8 Tagen nach vollzogenem Taufacte, entweder unmittelbar oder im Wege der politischen Bezirksbehörde an den zuständigen Seelsorger — gegen dessen zu verwahrende Empfangsbestätigung — zum Behufe der Matrikulirung mit Reihezahl einzusenden. Der zuständige Seelsorger hat diese letztere in seiner Matrik an der nach chronologischer Ordnung gehörenden Stelle unter ausdrücklicher, in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machenden Beziehung auf den von der fremden Seelsorge überkommenen Auszug vorzunehmen, welcher Auszug von ihm gehörig aufzubewahren ist“.

„Bescheinigungen an Parteien über solche Geburtsfälle dürfen nur aus derjenigen Matrik, in welcher gemäß der obigen Anordnung die Eintragung mit Reihezahl stattfindet, vorgenommen werden und es muß in diesen Bescheinigungen stets auch ersichtlich gemacht werden, von welcher Seelsorge thatsächlich der Taufact gespendet wurde".

Bezüglich der Eheschließungen wird an die Weisungen vom 6. August 1882, Z. 16258 ex 1881[1]) und vom 14. October 1882, Z. 10531 ex 1881 verwiesen. Letztere betrifft die einer bereits vor der weltlichen Behörde oder vor dem Seelsorger des anderen Brauttheiles stattgehabten Trauung nachfolgenden kirchlichen Acte.

„Bei Todesfällen ist, wenn eine fremde Seelsorge beim Begräbnisse subsidiarisch intervenirt hat, von dieser dem zuständigen Pfarramte des Verstorbenen binnen 8 Tagen die entsprechende Mittheilung zu machen;" im Uebrigen ist nach den Weisungen vom 6. Aug. 1882, Z. 16258 ex 1881[2]) und vom 16. August 1883, Z. 8157[3]), zu handeln und es hat somit „die Matrikulirung mit Reihezahl ebenfalls nur die zuständige, d. i. jene Seelsorge vorzunehmen, in deren Matrikenbezirke und bei deren Glaubensgenossen sich der Todesfall ereignet hat."

Lasberg. Leopold Vetter.

XXVII. **(Eine wichtige Entscheidung in Betreff der Revision der Schülerbibliotheken)** hat das Ministerium f. C. u. U. gefällt. Der Bezirksschulrath Steyr (Land) beschloß nämlich, um den Vollzug der Ministerial-Erlässe, betreffend die Revision der Schülerbibliotheken, zu überwachen, gestützt auf § 22 Punkt 9 des Landesgesetzes für Oest. ob d. E. vom 21. Februar 1870 (es heißt dort: dem Bezirks-Schulrathe kommt zu . . . „die Aufsicht über die Schul- und Lehrer-Bibliotheken") eine dreigliederige Commission aus seiner Mitte zu wählen. Der Vorsitzende sistirte aber diesen Beschluß als ungesetzlich, da in den Ministerial-Erlässen vom 12. Juli 1875, 3. Jänner 1883 und 16. December 1885 die Aufsicht über die Schulbibliotheken den Bezirksschulinspectoren übertragen sei. Der Landesschulrath bestätigte die Sistirung durch die Erklärung, daß die von einzelnen Bezirksschulräthen gefaßten Beschlüsse, betreffend die Modalität der Revision der Schülerbibliotheken, insoferne sie mit den Unterrichts-Ministerial-Erlässen v. 12. Juli 1875, 3. Jänner 1883 und 16. December 1885 nicht im Einklange stehen, nicht zur Ausführung zu gelangen haben."

Der Bezirksschulrath erhob nun gegen diesen Erlaß Beschwerde beim Ministerium und dieses entschied unter dem 10. Juni 1886,

[1]) Vide Quartalschrift 1883 Seite 237 und 489. — [2]) Vide Quartalschrift 1883 S. 238 und 489. — [3]) Vide Quartalschrift 1884 S. 236, XXXVII.

Z. 1945: „Es widerstreitet den bezogenen Ministerial-Erlässen nicht, wenn ein Bezirksschulrath Revisionen der Schülerbibliotheken an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen durch seine eigens hiezu bestimmten Mitglieder veranlaßt, wobei jedoch die Correspondenz der letzteren mit den Schulleitungen bloß im amtlichen Wege durch den Bezirksschulrath erfolgen darf. Bei diesen Revisionen ist insbesondere darauf zu achten, daß der Ministerial-Erlaß vom 16. December 1885 von dem einzelnen Lehrer, dessen persönliche Verantwortung in keiner Weise abgeschwächt werden darf, genau befolgt werde und es darf kein Buch, welches der persönlich verantwortliche Schulleiter, Director oder einzelne Lehrer für die betreffende Schulbibliothek als ungeeignet erklärt hat, in derselben belassen werden."

Lasberg. Leopold Vetter.

XXVIII. **(Es besteht kein Gesetz und auch kein Ministerial-Erlaß, wornach die Selbstmörder in der gewöhnlichen Reihenfolge der Gräber beerdigt werden müssen.)** Die Diöcesancurrende von Olmütz bringt folgende interessante Entscheidung der mährischen Statthalterei ddo. 1. April 1886, Z. 6643, womit die gegentheilige Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft aufgehoben wurde:

„Mit dem Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 18. Januar 1886, Z 658, wurde dem Pfarramte R. eröffnet, daß die Beerdigung der Leiche des Selbstmörders N. N. auf dem katholischen Friedhofe in R. in der gewöhnlichen Reihenfolge der Gräber nicht verweigert werden dürfe, weil laut Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1870, Nr. 7522, eine bürgerliche Vorschrift, durch welche die Organe der Staatsgewalt berechtigt würden, zwangsweise vorzugehen, damit der Leichnam eines Katholiken aus dem Grunde, weil ihm die kirchlichen Obern das kirchliche Begräbniß versagen, nicht in der Reihe seiner Religionsgenossen, sondern auf einem abgesonderten Platze bestattet werde, gegenwärtig nicht besteht, und nach den Staatsgrundgesetzen Niemandem ein anständiges Begräbniß verweigert werden darf.

Mit dem obigen Bescheide wurde formell im Erkenntnißwege die Beisetzung der Leiche des genannten Selbstmörders in der gewöhnlichen Gräberreihenfolge statuirt und sich hierbei auf den, gerade das Gegentheil normirenden Ministerialerlaß vom 1. August 1870, Nr. 7522, welcher das zwangsweise Vorgehen der Staatsorgane für die Modalitäten der Begräbnißweise bei Selbstmördern ausschließt, berufen.

Nach der Bestimmung des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., kann keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern, woraus folgt, daß dieses auch selbstverständlich auf die eigenen Glaubensgenossen Anwendung zu finden hat, **wodurch jedoch weder die Begräbnißweise, noch der Begräbnißplatz innerhalb des Friedhofes durch den Begriff „anständige Beerdigung" irgendwie fixirt wird.**

Nach § 2, lit. G. des Gesetzes vom 30. April 1870 Nr. 68 R. G. Bl. obliegt der Staatsverwaltung unter Anderem auch die Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen und Betreff der Begräbnißplätze; dieses Ueberwachungsrecht der politischen Behörden schließt jedoch keinesfalls in sich das Entscheidungsrecht in Begräbnißsachen, sondern es liegt schon in dem Begriffe des Ueberwachungsrechtes, daß dieses ein einem anderen Organe zustehendes Dispositionsrecht vorausgesetzt, daß sonach zur diesfälligen unmittelbaren Entscheidung eben ein anderes Organ berufen sei, dessen Verfügungen der überwachenden Controle der Staatsbehörden unterliegen. Da die Verwaltung und Instandhaltung des katholischen Friedhofes in N. nach Lage des Grundbuches der Stadtgemeinde N., die Anlegung der Gräber und die Zuweisung der Begräbnißplätze aber derselben im Einvernehmen mit dem jeweiligen Pfarrer von N. zusteht, war es Sache dieser beiden Organe, den Begräbnißplatz für die Leiche des Selbstmörders N. N. zu ermitteln; und hätte die überwachende Ingerenz der politischen Bezirksbehörde erst in jenem Falle eintreten sollen, wenn ein „anständiges Begräbniß" der in Rede stehenden Leiche von dieser oder jener Seite verweigert worden wäre.

Die k. k. Statthalterei findet demnach den oben bezogenen dortämtlichen Bescheid über die vom Pfarramte N. unterm 10. Januar 1886, Nr. 23, im Ordinariatswege dagegen eingereichte Beschwerde zu beheben, wovon der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Erledigung des Berichtes vom 27. Februar 1886, Nr. 1694, und unter Rückschluß der dahingehörigen Actenstücke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in künftigen Fällen verständigt werden."

XXIX. **(Der auf die nach jeder stillen Messe zu verrichtenden Gebete verliehene Ablaß gilt für den celebrirenden Priester und die Gläubigen.)** Da wiederholt Zweifel erhoben wurden, ob der für die Verrichtung jener Gebete, die durch Decr. Urb. et Orb. v. 6. Jän. 1884 nach jeder missa non cantata vorgeschrieben wurden, verliehene Ablaß bloß von Priestern oder aber auch von den Gläubigen gewonnen werden könne, hat der hochw. Bischof von St. Pölten Matthäus Binder sich an den apostolischen Stuhl um eine autoritative Entscheidung gewandt. Die heilige Congregation der Abläße gab hierauf am 29. Juli 1886 den Bescheid, besagter Ablaß von 300 Tagen könne nicht bloß vom Priester, sondern servatis servandis auch von den Gläubigen gewonnen werden. —l.

XXX. **(Einleitung und Schluß des nach der heil. Messe vorgeschriebenen Ablaßgebetes ist sehr verschieden.)** Einige Priester beginnen mit „Im Namen des Vaters u. s. w." Andere schicken eine Aufforderung voraus: „Lasset uns beten in der Meinung des hl. Vaters oder für die Angelegenheiten unserer Kirche" u. s. w. Die einen sprechen diese Aufforderung unmittelbar vor dem Herabsteigen vom Altare das Gesicht dem Volke zugewendet, andere erst dann, wenn sie bereits auf der untersten Stufe knieen. Zum Schlusse hört man: „Im Namen des Vaters u. s. w." oder „Ehre sei dem Vater u. s. w." oder „Gelobt sei

Jesus Christus". Auch darin besteht Verschiedenheit, daß die einen eine Einleitung und einen Schluß, viele weder das eine noch das andere beifügen. Eine solche Verschiedenheit ist für das Volk nicht gut und berührt am unangenehmsten, wenn in derselben Kirche nach der einen Messe so und nach der andern anders gebetet wird. Gäbe es denn kein Mittel, um hierin Einigkeit zu erzielen?

Antwort: O doch, und zwar ein ganz einfaches: Man bete einfach das Vorgeschriebene, d. h. man beginne mit: „Gegrüßt seist du u. s. w. und schließe mit Amen". Wenn der hl. Vater gewollt hätte, daß man das Ablaßgebet mit „Im Namen des Vaters u. s. w. oder ähnlich beginnen und mit „Ehre sei dem Vater u. s. w." schließen solle, so würde er das angeordnet haben. Wir meinen daher, daß jede, wenn auch gar nicht unpassende Zuthat, weil willkürlich, eher zu tadeln, als zu loben sei. (Münst. Pbl.)

XXXI. **(Wie sollen die Familien-Auskünfte zum Zwecke der Militär-Befreiung zusammengestellt werden?)** Zuerst wird der Vater, dann die Mutter angeführt, auch wenn sie, was mit Angabe des Datums in der betreffenden Rubrik angesetzt werden muß, gestorben wären. Auf die Eltern folgen die Kinder nach dem Alter, von dem ältesten abwärts ohne den Reclamirten wegzulassen. Kein Kind darf übergangen werden. Wenn es nicht in der Familie lebt, z. B. wenn es im Militär dient, oder in derselben oder in einer anderen Ortschaft der Gemeinde oder im Auslande ansässig oder verheirathet, ausgewandert oder verschollen ist, so kömmt dies in der Anmerkungsrubrik beizufügen. Auch die bereits verstorbenen Kinder sind aufzunehmen.

Wenn der Wehrpflichtige den Befreiungstitel als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen: 1. Großvater. 2. Großmutter. 3. Vater. 4. Mutter. 5. Vatersbrüder. 6. Kinder.

Kann z. B. das Geburtsjahr des Großvaters oder das Todesjahr des Vaters u. s. w. aus der Matrike nicht angegeben werden, weil z. B. der Großvater in einer anderen Pfarre geboren, der Vater in einer anderen Pfarre gestorben ist u. s. w., so müssen die Angaben, sofern sie nach dem § 17 d. W.-G.[1]) entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine der betreffenden Matrikenführer nachgewiesen werden.

Der Schluß lautet:

Pfarramt N . . . am . . 18

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matriken die Unterschrift des Matrikenführers: N. N.

(L. S.)

---

[1]) Wenn der Stellungspflichtige als einziger Sohn, Enkel, die Befreiung beansprucht.

XXXII. **(P. Ludwig von Casoria.)** Ueber diesen großen Apostel der Liebe, welcher erst am 20. März 1885 zu Neapel diese Welt mit dem ewigen Leben vertauschte, bringen italienische Zeitschriften die erfreuliche Nachricht, daß auf Bitten des Erzbischofes von Neapel, des Cardinals Sanfelice und von mehreren tausend Gläubigen der Beginn des ordentlichen Processes über die Heiligkeit des Lebens, die Tugenden und Wunder des Dieners Gottes eingeleitet worden ist. (Franc.-Gl.)

XXXIII. **(Austheilung des Weihwassers in schwarzen Paramenten.)** In manchen Gegenden, auch in Oberösterreich, findet sich der Gebrauch, daß bei Leichenbegängnissen der Celebrans oder Diacon in schwarzen Paramenten dem anwesenden Volke mittels des Weihwedels entweder nach der Einsegnung des Leichnames vor dem Grabe oder nach dem Libera Weihwasser spendet. — Diese Praxis ist nicht zu rechtfertigen. Es enthält der vorgeschriebene Ritus davon kein Wort und in liturgicis ist ein Zuviel auch gegen die Rubriken. In der ganzen kirchlichen Liturgie findet man nirgends, daß in schwarzen Paramenten den Lebendigen Weihwasser gespendet wird. Im Gegentheile fällt bei den Requiemsmessen und bei der Austheilung der heil. Communion unmittelbar vor oder nach der hl. Messe in schwarzen Paramenten jede Benediction weg; ex analogia folgt, daß die Austheilung des Weihwassers an Lebendige in schwarzen Paramenten unstatthaft ist. —l

XXXIV. **(Die römisch-katholische Akademie von St. Petersburg)** wird, wie sie einst war und jetzt ist, in einem sehr interessanten Berichte (1885) von dem d. z. Rector, Prälat Dr. Symon, dargestellt. Wir entnehmen demselben nach der „Zeitschrift für Theologie" folgende Daten. Dieselbe wurde aus den Resten der alten Universität der Gesellschaft Jesu zu Wilna errichtet. Sie ist die einzige öffentliche Anstalt des Reiches für römisch-katholische Theologie. Obgleich formell unter der Jurisdiction des Mohilever Erzbischofes stehend ist die Ausübung der dem Ordinarius zustehenden Gewalt durch kaiserliche Erlasse so erschwert, daß es wohl gegen die Intentionen Rußlands dem Eifer und der Umsicht der Lehrer der Anstalt zu verdanken ist, daß sie ein Bollwerk des Katholicismus bis heute blieb. Der Personalstand weist neun Docenten auf. Als Handbücher sind u. a. eingeführt: Aichner, Hurter, Franzelin, Haneberg, Gury, Liberatore, Jungmann, Schleininger und de Herdt. 1885 wurden fünf Studierende zum Doctorat befördert, eilf erscheinen als dessen Candidaten, der Bericht, dessen voller Titel lautet: „Academia Caesarea Romano-catholica ecclesiastica Petropolitana a. D. 1885. Petropoli, officina typographica Frejman" liefert in den drei ausführlichen Katalogen der Rectoren,

Professoren und Zöglinge der Anstalt erwünschte Anhaltspunkte für das Studium der katholischen Kirche in Rußland im 19. Jahrhundert.

XXXV. **(Die goldene Rose der Königin von Spanien.)** Es ist Thatsache, daß schon zu jener Zeit, wo es noch keine Orden und Verdienstkreuze gab, die Päpste den Brauch hatten, denjenigen Fürsten und Fürstinnen, Feldherren und Staatsmännern, die sich um die katholische Kirche besondere Verdienste erworben hatten, als Zeichen ganz vorzüglicher Anerkennung eine geweihte goldene Rose zu übersenden. Dieser Brauch soll bis in's Jahr 1049 zurückgehen, in welchem Papst Leo IX. bald nach seiner Thronbesteigung am Sonntage Laetare eine goldene Rose weihte unter einem Gebete, das hinwies auf Christus als „die Blume des Feldes und Lilie des Thales", sie dann mit Balsam salbte, mit Moschusstaub bestreute und incensirte und sie während des darauffolgenden Opfers auf dem Altare liegen ließ. Als zu Laetare noch eine kirchliche Procession üblich war, trug hiebei der Papst diese Rose in der linken Hand. — Wiederholt wurde die goldene Rose katholischen Fürsten bei ihrer Anwesenheit in Rom persönlich übergeben. Manche behaupten, daß erst Papst Urban V. im Jahre 1366 mit der Vergebung dieser päpstlichen Gunstbezeugung begonnen habe. Die goldene Rose erhielten z. B. Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, Margaretha von Oesterreich, Statthalterin der Niederlande, Kaiser Karl V. u. s. f. In neuerer Zeit wird diese päpstliche Auszeichnung nur an katholische Fürstinnen verliehen und führt auch den Namen „Tugendrose". Papst Pius IX. verschenkte sie zweimal, an Isabella von Spanien und an die Kaiserin Eugenie. Jüngst sandte Papst Leo XIII. diese Auszeichnung der Königin von Spanien — ein wahres Meisterwerk der Kunst, ein Rosenstrauch aus feinstem Gold, getreu der Natur nachgebildet, ruhend in einer massiv silbernen, reich vergoldeten Vase, die auf der einen Seite das Bild der heil. Jungfrau und Martyrin Christina, auf der anderen die Dedication trägt: Mariae Christinae Alphonsi XIII. Hispaniarum Regis Matri Rosam Auream Leo XIII. Pontifex Maximus D. D. D. — Anno MDCCCLXXXVI. —l.

XXXVI. **(Das Titularfest in nicht consecrirten Kirchen.)** Auch in nicht consecrirten, sondern nur einfach benedicirten Kirchen ist das Titularfest, und zwar als duplex I. classis cum octava, zu feiern. Falls das Officium nicht im Breviere enthalten ist, so nehme man es aus dem Commune Sanctorum (S. C. Rit. 16. April 1886, Monit. eccl. ann. XI. pag. 128.)

Dr. Hartl.

XXXVII. **(Suffragien mehrerer Titular-Heiligen.)** Ein Bischof, der seine Einkünfte von mehreren Kirchen bezieht, ist

dessenungeachtet, wenn in Brevier und Messe die Suffragien zu nehmen sind, nur zur Commemoration des Titularheiligen seiner Kathedrale verpflichtet. Ein Missionär, welcher mehrere Kirchen zu versehen hat, halte sich in Bezug auf die Suffragien an jene Kirche, welche die ansehnlichere ist, oder bei der er für gewöhnlich residirt. (S. C. Rit. 16. April 1886, Monit. eccles. ann. XI. pag. 128.)

Dr. Hartl.

XXXVIII. **(Welche „Todtenscheine" sind vom Gemeindevorstande zu vidiren?)** Die k. k. mährische Statthalterei ließ aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo ein Gemeindevorstand die Vorlage eines vom Pfarramte ausgefertigten Matrikenscheines über einen Sterbefall zur Vidirung und Unterschrift gefordert hat, die Gemeindevorstände durch die Bezirkshauptmannschaften dahin belehren, daß die von dem Todtenbeschauarzte ausgefertigten Todtenbeschauzettel, nicht aber die von den Pfarrämtern ausgefertigten Matrikenscheine über Sterbefälle vom Gemeindevorstande zu vidiren sind. (9. Febr. 1886, Z. 3878.) Prof. Weiß.

XXXIX. **(„Vater" und „Mutter" als Heiligentitel.)** In einem Dominicanerinen-Kloster der Republik Chile bestand die alte Uebung, die hl. Katharina und die heil. Rosa mit dem Titel „Mutter" anzurufen, auch in liturgischen Gebeten z. B. „Ora pro nobis Sancta Mater Rosa," oder „Ora pro nobis Sancta Mater Catharina". Man wandte sich nun an den hl. Vater mit der Bitte, diese Anrufung gutzuheißen. Se. Heiligkeit übergab die Sache der heil. Congregation der Riten, welche am 1. Februar 1886 antwortete: „Negative; nomen enim Patris aut Matris non competit nisi proprii Ordinis Fundatori vel Fundatrici." Der besagte Ehrentitel bei Heiligen gebührt also nur Ordensstiftern. (Il Monitore Ecclesiastico 1886 pag. 80.) Dr. Hartl.

XL. **(Zur Approbation der Bibelausgaben.)** Aufmerksam gemacht auf eine auch in der „Quartalschrift" (Jahrg. 1883 S. 475) enthaltene Erklärung des heil. Officiums, wornach die auf die Herausgabe heiliger Bücher ohne Erlaubniß des Ordinarius gesetzte Excommunication nur von der Bibel und deren Erklärungen zu verstehen sei, constatire ich sehr gerne, daß die von mir auf Seite 418 dieses Jahrganges bemängelte Stelle aus P. Roder's „Considerationes" vollkommen richtig ist.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

XLI. **(Zur Richtigstellung der Geburtsmatrikel.)** Antonia Starcich hatte die Richtigstellung des Geburtstages ihres Sohnes Hercules verlangt, allein das k. k. Ministerium des Innern erkannte die Aussagen der Mutter, der Hebamme und dreier Zeugen nicht als hinreichend und wies das Begehren ab. Auch der Verwaltungsgerichtshof gab laut Erkenntniß vom 17. September 1886

Z. 1854 der Beschwerde keine Folge. Denn das Zeugniß der Mutter sei nicht unbefangen und werde durch den Umstand aufgewogen, daß die Angabe des Geburtstages durch den Kindesvater erfolgte. Die Hebamme war in der Lage, gleich bei der Eintragung die allfällige Richtigstellung zu verlangen, was sie nicht that. Die anderen Zeugen waren keine unmittelbaren und kommen daher nicht in Betracht.

XLII. **(Beschluß wegen Nichttheilnahme der Gemeinde an der Frohnleichnams-Procession.)** Der Gemeinderath in Graz hatte beschlossen, an der Frohnleichnams-Procession nicht theil zu nehmen. Dieser Beschluß wurde jedoch vom k. k. Ministerium des Innern unterm 22. August 1885, Z. 13043, sistirt. Die Gemeinde Graz erhob dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, welcher mit Erkenntniß vom 30. April 1886, Z. 1216, die Ministerial-Entscheidung als unbegründet aufhob. Die Regierung könne nur Gemeindebeschlüsse beanständen, durch welche der Wirkungskreis der Gemeinden überschritten oder gegen bestehende Gesetze verstoßen wird. Beides war nicht der Fall; jeder Staatsbürger, jede Corporation, sohin auch der Grazer Gemeinderath, hat nach Art. XIV. des Staatsgrundgesetzes das Recht, sich an kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten zu betheiligen oder nicht. Es handelte sich weiter nicht um eine der Gemeinde zugewiesene oder nicht zugewiesene Handlung, sondern darum, wie der Gemeinderath in seiner Eigenschaft als repräsentative Körperschaft sich gegenüber einer ihm voraussichtlich zugehenden Aufforderung des Grazer Fürstbischofes zur Betheiligung an der Frohnleichnams-Procession verhalten wolle. Hierin kann eine Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeinderathes nicht erblickt werden.

XLIII. **(Intestat-Erben in Tirol.)** Zu St. Martino war ein gewisser Cyrill Broch-Salvadori, Viceprior, ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben. Nach der für Tirol zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1816 neuerlich kundgemachten Verordnung vom Jahre 1772 hat von den Intestatnachlässen der bleibend Angestellten je ein Drittel die Kirche, die Armen und die Verwandten zu erhalten, bei den nicht bleibend Angestellten aber hat nur ein Drittel den Armen und 2 Drittel den Verwandten zuzufallen. Bei den ersteren können die Verwandten im Falle erwiesener Armuth auch das Armendrittel beanspruchen. Der Genannte war nicht bleibend angestellt; es entfielen daher 2 Drittel den Verwandten, 1 Drittel den Armen; aber auch dieses wurde den Verwandten zugesprochen, weil sie die Armuth erweisen konnten. Die dagegen von der Congregatio di Carità erhobene Beschwerde wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntniß vom 15. April 1886 Z. 710 als unbegründet abgewiesen. Denn wenn auch das Gesetz zunächst

nur bei der Dreitheilung den Verwandten eventuell das Armendrittel zuerkennt, so besteht doch kein gesetzlicher Grund von der allgemein ausgesprochenen Berechtigung der Verwandten im Nothfalle auf die Armenquote, dieselben bei der Zweitheilung auszuschließen.

XLIV. **(Kaplangehalt.)** (Ergänzung zur Mittheilung XXV., Jahrgang 1886 S. 988 dieser Zeitschrift). Zum fixen Gehalte der Cooperatoren, welche eine Ergänzung aus dem Religionsfonde in Folge des Gesetzes vom 19. April 1885 beziehen, werden auch die Zinsen der Sammlungs-Ablösungs-Capitalien und der Bezug von Stiftungen oder aus dem Kirchenvermögen gerechnet. In gleicher Weise sind daher diese Emolumente bei den von der Pfründe selbst dotirten Kaplanposten in An- beziehw. Abrechnung von dem fixen Gehalte zu bringen. Manche Pfarrer überlassen einen bestimmten Theil der ihnen gebührenden Stola den Kaplänen und geben ihnen dafür weniger Gehalt. Wenn beide sich darüber vereinbaren, so kann einer solchen Regelung nichts entgegenstehen.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XLV. **(Vorgang bei Versetzung selbstständiger Seelsorger in den Ruhestand.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat aus Anlaß vorkommender Fälle, daß von den auf ein Beneficium investierten Seelsorgern vor oder zugleich mit der Ueberreichung von Gesuchen um Uebernahme in den Deficientenstand auf die Pfründe verzichtet wird, mit Erlaß v. 24. Aug. 1886, Z. 15964 nachstehendes angeordnet:

Nach § 9 des Ges. v. 7. Mai 1874 ist in dem Falle eintretender Dienstuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Administrator oder Hilfspriester zu bestellen oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung seiner Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist. Um diesem, der staatlichen im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zustehenden Wahlrechte nicht zu präjudiciren, ist von dem Beneficiaten vorerst um die Zusicherung der Uebernahme in den Deficientenstand einzuschreiten, erst nach erlangter Zusicherung auf die Pfründe zu resigniren und nach der Annahme der Verzichtleistung seitens der competenten Kirchenobern um die wirkliche Uebernahme in den Deficientenstand und die Anweisung des Ruhegehaltes bei der Landesbehörde anzusuchen. —l.

XLVI. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz am 19. und 20. Oktober 1886.)**[1] I. Ex theologia dogmatica:

[1] Zahl der Herren Concurrenten 9; nämlich 4 Regular- und 5 Weltpriester.

1. In quibus materiis Ecclesia censeri debet infallibilis? 2. Quomodo demonstrari potest universalitas peccati originalis et quomodo explicanda est ejus transfusio in omnes homines?

II. Ex jure canonico: 1. Quid et quotuplex sit communicatio in sacris cum heterodoxis ac quid de ea valeat dicatur. 2. In quo consistat residentia canonica et quinam ad eam obligentur declaretur. 3. Impedimenti affinitatis indoles et extensio explicetur.

III. Ex theologia morali: 1. Necessitas, conditiones et praecipui effectus orationis explicentur. 2. Quomodo homo tentatus a confessario tractandus et quibus remediis armandus est? 3. Virtutum moralium infusarum relatio ad acquisitas exhibeatur.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Worin besteht die fortwährende Selbstbildung des Predigers oder die entfernte Vorbereitung zu geistlichen Vorträgen? 2. Wie müssen die inneren und äußeren Verhältnisse der Pönitenten beschaffen sein, um diesen die öftere Communion in der Woche gestatten zu können?

Predigt am Feste der Kirchweihe. Text: Siehe die Hütte Gottes bei den Menschen; er wird bei ihnen wohnen, und sie werden sein Volk sein. Offenbarung des hl. Joh. 21 c. 3. v. Thema: Welchen Segen vermittelt uns das Gotteshaus und welche Pflichten legt es uns auf? (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrase auf die Epistel am zwölften Sonntag nach Pfingsten.

XLVII. **(Nachruf an unseren lieben Mitarbeiter Karl Koppreiter †.)** Am 14. Juni 1886 hat der langjährige Freund und **Mitarbeiter der „Quartalschrift"**, der hochwürdige Herr Karl Koppreiter, Consistorialrath und Pfarrer zu Weißenkirchen V. O. W. W., Diöcese St. Pölten, versehen mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden, im 78. Lebensjahre das Zeitliche gesegnet. Als der Sohn eines Beamten zu Schönkirchen in Niederösterreich 1808 geboren, wurde er 1831 ordinirt, wirkte hierauf als Cooperator zu Heidenreichstein und Raabs, kam 1843 als Pfarrer nach Reibers, 1853 nach Rust und 1861 nach Weißenkirchen. An letzterem Orte fungirte er vorübergehend als Vicedechant und durch lange Zeit (auch schon in Rust) als außerordentlicher Beichtvater im Mutterhause der Schulschwestern zu Judenau. Was die katholische Kirche von ihren Priestern fordert, sah man an ihm zum Ausdrucke gebracht: Sittenreinheit, Frömmigkeit, Eifer im Berufe vom Anfange bis zum Ende, Bescheidenheit und Genügsamkeit. Die Zeichen der Zeit beachtend und ihnen Rechnung tragend, that er überall mit, wo es galt, der Kirche zu nützen und ihren Gegnern den Weg zu verrammeln. Er war durch viele Jahre ein eifriges Ausschußmitglied

des Volksvereines, beständig wiedergewählter Wahlmann für Landtags- und Reichsrathswahlen und thätigster Mitarbeiter katholischer Zeitungen. Er besaß auch das Zeug dazu. Die Kenntniß der theologischen und politischen Literatur, wie ein tiefblickender Geist machten seine Feder fruchtbar, und er setzte sie an, wenn immer sich eine Gelegenheit bot. Bei diesen Eigenschaften genoß er auf allen seinen Posten das Vertrauen seiner Pfarrkinder nicht bloß im, sondern auch außer dem Gewissensbereiche, ingleichen die Achtung und Liebe seiner geistlichen Nachbarn, in deren Mitte er gerne weilte und recht fröhlich sein konnte. War ja, was er 1876 über die „Freiheit und Heiterkeit des Geistes" in die „Quartalschrift" gab, vom Herzen kommend und vielfach sein eigenes Porträt. Möge er sich nun freuen im Herrn!

XLVIII. **(Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.) „Die katholische Volksschule."** Fachblatt für Lehrer und Katecheten; erscheint am 5. und 20. jeden Monats; ganzjährig 2 fl.; redigirt und herausgegeben von Friedrich Maurer. Innsbruck, Pfarrplatz Nro. 7. Nro. 22 vom 20. November 1886 enthält: „Kaiserliche Auszeichnung." „Die confessionelle Schule." „Stundenplan für ungetheilte einklassige Volksschulen." „In wie ferne hat die Volksschule der Gegenwart die Pflicht, der Pflege des Gemüthes eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen?"

**„Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie."** Erscheint an jedem 5. und 20. eines Monates. Preis ganzjährig 2 fl. (4 Mark = 5 Francs.) Herausgeber und veranwortl. Redacteur: Johann Panholzer. Wien, I. Bez., Am Peter Nro. 9. Nro. 22. vom 20. Nov. 1886 IX. Jahrgang enthält: „Die Confessionalität der Schule." „Einige pädagogische Vorschriften für einen preußischen Prinzen." „Das Volksschulwesen in Oesterreich und Deutschland." „Zur Abwehr II." „Gesetze und Verordnungen."

**„Salzburger Kirchenblatt."** (Neue Folge. — 26. Jahrgang.) Erscheint jeden Donnerstag. Preis ganzjährig mit Postversendung 5 fl. 20 kr. Verantwortlicher Redacteur: Alois Kaltenhauser. Verleger und Eigenthümer: J. Oellacher, Firma: Oberer'sche Buchhandlung in Salzburg. Dieses altberühmte vorzüglich redigirte Organ bringt interessante Aufsätze, eine „Wochenrundschau," welche in Kürze die wichtigeren Ereignisse auf politischem und socialen Gebiet schildert (Verbrecherstatistik, Unglückschronik), die Rubrik „Kirchliche Gegenwart" bringt geistreiche Correspondenzen von Nah und Fern, namentlich Missionsnachrichten. Weitere Rubriken sind: „Chronik", Personal-Notizen und andere diverse Nachrichten kürzeren Inhaltes. Literarisches. Sammelkasten.

**Neue Weckstimmen.** Verantwortlicher Redacteur: Franz Doll. Debit von Leo Woerl, Würzburg. Wien I., Spiegelgasse 12. Administration und Expedition: Wien, Postgasse Nro. 2. Jährlich 12 Hefte. Für Oesterreich mit Postversendung 1 fl. Für das Ausland 2 Mark. Jahrgang 1886 11. (November-) Heft enthält: „Gottes Finger." Von Pacificus. (36 interessante Episoden zu dem Satze: „Der alte Gott lebt noch!")

**Oesterreichische Monatsschrift für christliche Social-Reform,** Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen von Frhr. C. von Vogelsang. Jährlich 12 Hefte. Preis ganzjährig durch die Post oder den Buchhandel 6 fl. ö. W. = 12 Mark. Debit für Deutschland: Literar. Institut von Dr. M. Huttler, Augsburg. Debit für Oesterreich-Ungarn: Heinrich Kirsch, Wien (Singerstraße 7). Achter Jahrgang. Novemberheft 1886 enthält: Ueber Befestigung und Existenz des Bauernstandes. „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag." Das Bekleidungsgeschäft und das Interesse der Consumenten dabei. Sociale Chronik. Literaturbericht.

**Literarischer Handweiser**, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pr. Jahr. 1886. Nr. 19. Inhalt: Kritische Referate über: Marc Institutiones morales Alphonsianae (Becker), Schuster-Holzammer Handbuch zur biblischen Geschichte (Münz), Joh. Marienwerder Septililium B. Dorotheae Montoviensis (Bellesheim), Herz Jesu-Bücher von Patiß, Hausherr, Müllendorff und Britz (Bierbaum), Duncker Griechengeschichte (Joh. Brüll), Buet-Zingeler Parteigänger der Königin und Kraus Rheinische Novellen (Keiter), Niedergesäß Jugend- und Volksbibliothek (Rolfus), 8 weitere kathol. Volkskalender (Keiter). — 27 Notizen Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

**Natur und Offenbarung.** Münster 1886. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Monatlich 1 Heft mit 4 Bogen. Preis jährlich 8 Mark. 32. Bandes 11. Heft enthält: Abhandlungen: Die Moralstatistik. Von Professor Dr. C. Gutberlet. (Schluß.) Die Galileifrage. Von A. Linsmeier, S. J. Die menschliche Stimme und Sprache in physiologisch-psychologischer Beziehung. Von P. R. Handmann, S. J. — Recensionen. — Die Illusion der Willensfreiheit. Ihre Ursachen und ihre Folgen. Von Dr. P Rée. Nordenskiöld's Vegafahrt um Asien und Europa. Nach Nordenskiöld's Berichte für weitere Kreise bearbeitet von E. Erman. Das Süßwasseraquarium und seine Bewohner. Ein Leitfaden für die Anlage und Pflege von Süßwasseraquarien von Dr. Heß. Unser Sonnensystem von Dr. Franz Klee. — Wissenschaftliche Rundschau. — Botanik. — Symbiose von Bäumen mit Pilzen. Die Reservestoffe der Pilze. Die Athmung der Pflanzen. Die Regenerationsfähigkeit der Lebermoose. Die eßbaren Schwämme. Der Lärchenkrebs. Die Gymnospermen der böhmischen Kreideformation. Hexenbesen. — Himmelserscheinungen im Monat December. Von P. C. Braun, S. J. — Bibliographie.

**Katholische Warte.** Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. à Heft 15 kr. = 25 Pf., jährlich 12 Hefte fl. 1.80 = Mark 3.—, bei directer Zusendung der Hefte in Deutschland Mark 4.— Verlag von A. Pustet, Salzburg. II. Jahrgang. 1886. 8. Heft enthält: P. Arsenius Niedrist. O. S. Fr. Ein Lebensbild von Johann Peregrinus. Die Jagd nach dem Glücke. Gedicht von H. A. Schwer. Eine Ehrenschuld. Erzählung von M Maryan. Regen in den Alpen. Von H. Kerner. Der Wald im Spätherbst. Gedicht von Dr. W. Reuter. Die Katakomben des hl. Callistus. Von A. de Waal in Rom. Ein Meteor. Erzählung von A. Jüngst. Katholische Chronik. Buntes. 7 Illustrationen: P. Arsenius Niedrist (Portrait.) Vor dem Feinde. Nach einem Gemälde von Reinh. Schmidt. Das Tegetthoff-Denkmal in Wien. Vier Abbildungen zu dem Artikel: „Die Katakomben des hl. Callistus."

**Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.** Verlag von Friedrich Pustet, Regensburg, New-York und Cincinnati. Alle 20 Tage erscheint ein Heft. Preis pro Heft 40 Pfennige. XIII. Jahrgang 1887. Das 2. Heft enthält: Text: Der König der Nacht. Von A. de Lamothe. — Vom Zupfianus. Schilderungen aus dem Hopfenlande. Von F. Th. Schlecht. — Die Linde bei Harvestehude. Gedicht von Ulrich von der Uhlenhorst. — Die Schlange in den Gebräuchen und Sagen der Völker. Von Anton Nagele. — Die Helden von Czenstochow. Historische Skizze von C. A. Wiesner. — Eine Hochzeitsreise im Honiglande. Erzählung von Fr. Wilhelm Groß. — Seefahrten. Von K. Th. Zingeler. — Bezauberung. Humoreske von Mrs. Forrester. Aus dem Englischen bearbeitet von Alice Salzbrunn. — Die erste Entdeckung Amerika's. — Ein Reiseabenteuer auf der Insel Portland. Von Dr. Adolf. — Rundschau. — Allerlei. Mit sieben prachtvollen Illustrationen.

**Alte und neue Welt.** Illustrirtes katholisches Familienblatt. Mit Chromo-Titelbild. Druck und Verlag von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger, Einsiedeln, New-York, Cincinnati und St. Louis. Jährlich 12 Hefte à 50 Pfg. oder 60 Cts. Inhaltsverzeichniß des 1. Heftes 1887 Text: Ein Jahr geht hin,

das andere kommt. — Die Geschichte von den Engelsflügeln. — Unter der Arena. — Der Ueberfall im Schlangenbad. — Nikolaus Wengi. — Annette von Droste-Hülshoff. Heimat- und Jugend-Erinnerungen. — Aus den Leidenstagen des Papstthums. — Das jüngste Rolandslied. — Im Reiche des Kanonenkönigs. — Gesegnete Mahlzeit. Culturgeschichtliche Plauderei. — Im Schwarzwalde. — Sprachmünzen. — Kinder des Feldes im Hausgarten. — Kleine Rentner. Sociales Zeitbild. — Allerlei: Unsere Bilderreihe. — Eine Wasserleitung in der Kirche. — Was waren die letzten Ziele Wallensteins? — Vertrauliche Correspondenz. — Räthsel. — Monatschau. — Illustrationen: Die Kinder des Rubens. — Andenken an Valencia. — Die Flucht Eugen's IV. aus Rom. (4. Juni 1434.) — Illustration zu: Ueberfall im Schlangenbad. — Der Rheinfall im Ferrera-Thale. — Das neue „Pipjpe". — Annette von Droste-Hülshoff. — Gut Hülshoff, der Geburtsort Annettens. — Grabmal Annettens bei Meersburg. — Alfred Krupp. — Die Krupp'schen Werke zu Essen im Jahre 1852. — Gesammtansicht der Krupp'schen Werke zu Essen in ihrer gegenwärtigen Gestalt. — Ein Krupp'scher Hammer. — Krupp'sche Maschinenhalle. — Zur Vesperzeit. — Sommerfrischler. — Titel-Vignette. — „Du armer Narr!" — Der Taschen-Photographir-Apparat. — Neun Illustrationen zur Monatschau.

**„Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden."** Diese vortreffliche, wissenschaftliche Zeitschrift wird in jedem Vierteljahrheft ungefähr 10 Druckbogen bringen, so daß der ganze Jahrgang einen stattlichen Band von 640—700 Druckseiten bildet. Der Pränumerationsbetrag ist wie bisher mit portofreier Zusendung für Oesterreich-Ungarn 3 fl. 50 kr. = 7 Mark = 8 Frs. 75 Ctm. = 2 Dollar. Da fortan keine Buchhandlung mehr mit dem Debit der „Studien" betraut wird, so ist die Pränumeration nur direct an die Administration der Studien zu richten. Inhalt des IV. Heftes: Schmid Bern. (Scheyern): Ausschließung aus dem Ordensstande. — Morin Germ. (Maredsous): Henrici Hersfeldensis epistola de modo caeremoniandi fratrum Cassin. — Bäumer Suitb. (Maredsous): Ein Beitrag zur Erklärung von Litaniae und Missae im Capp. 9—17 d. hl. Regel. — † Grashof Otto (Ringelheim): Das Benedictinerstift Gandersheim und Hrotsuitha (Fortsetzung). — v. Zahn Dr. (Graz): Ueber die urspr. Dotationen des Benedictinerinnen-Stiftes Göß in Steiermark. — Roth F. W. E. (Darmstadt): Der heil. Petrus Damiani, O. S. B., Cardinalbischof von Ostia. — Fischer Leo (Sarnen): Michael Pacher. Kunstgesch. Studie. — Tomanik Sales (Martinsb.): Aus dem Sonettenkranze: „St. Benedict und sein Orden" (Fortsetzung).

**Die kathol. Missionen.** Illustrirte Monatschrift. Jg. 1886. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg (Baden.) Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt von Nro. 12: Erzbischöfliche Empfehlung. — Japan und die Japanesen (Schluß.) — Eine Fahrt in das Gebiet der Hudsonsbai. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen; Bulgarien; China; Annam; Aequatorial-Afrika; Südafrika; Nordaustralien. — Für Missionszwecke. — Danksagung und Bitte. — Illustrationen: Eine japanische Hochzeit. — Ein Blumenladen in Yeddo. — Kirche und Kloster von Pembrocke. — Ein Algonkin-Häuptling (Dolmetsch.) — Kathedrale und erzbischöfliche Residenz in Philippopel. — Erzbischöfliches Seminarium Seraphicum in Philippopel. Dieser Nummer ist Titel, Titelbild: Dr. Johann Christian Roos, Erzbischof von Freiburg, sowie Inhaltsverzeichniß für den Jahrgang 1886 beigefügt. Sehr empfehlend für diese gediegene Zeitschrift ist auch der Umstand, daß dieselbe im verflossenen Jahre wieder Missionsgelder im Betrage von M. 60.251 87 Pf. beförderte.

**Unsere Zeitung.** Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Druck und Verlag von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln, New-York, Cincinnati, St. Louis. Jährlich 12 Hefte, jedes Heft mit Chromo, à M. 1 = Fr. 1 25 = Neukreuzer 60. II. Band, Heft 11 enthält: Des Königs Wort. Erzählung von Hermine Proschko. Mit Originalzeichnungen von R. E. Kepler.

Heiteres Bildchen: „Kleine Gertrud vor, bei und nach der Toilette.“ Einige kleine, einfach herzustellende Weihnachtsarbeiten. Echtes Gold. Das Bild der Schwester. Erzählung von M. Freericks. Mit Originalzeichnungen von H. Engl. Alpenblumen von Theodor Berthold. Herzkäferchens Abentheuer. Frei nach dem Englischen erzählt von F. Esser. Mit Originalzeichnungen von A. Hengeler. Der kleine Reporter. Dies und das aus des Redacteurs Schublade. Illustrationen.

**Christliche Abendruhe.** Illustrirtes katholisches Familienblatt. Verlag von B. Schwendimann, Solothurn. Schweiz. Halbjährlich 6 Hefte. Preis Fr. 2 = M. 2. 1887 Nro. 1. 24. Band enthält: Text: Die Krippe im Walde. Gedichte von P. Am-Herd. Aus dem Leben eines Ehrgeizigen. Erzählung von Philipp Laikus. Trag Holz und laß Gott kochen. Mahnungen. Papst Leo XIII. und die hervorragendsten Cardinäle. In der Knospe verschneit. 4 Beilagen belehrenden und unterhaltenden Inhaltes. Annoncen-Anhang. Illustrationen: Weihnachten. Originalzeichnung von A. Riedmiller. Am Weihnachtsmorgen. Originalzeichnung nach dem Gemälde von Paul Wagner. Papst Leo XIII. Päpstliches Ministerium. Maria Taferl.

XLIX. **(Kalender pro 1887.) Oberösterreichischer Preßvereinskalender,** red. von M. Hiegelsperger. Linz. Preßvereinsdruckerei. Preis 35 kr. Oe. W. Sehr schön ausgestattet und reich an Inhalt.

**Glücksrad-Kalender** für Zeit und Ewigkeit, für das kath. Oesterreich. Pr. 40 kr. Verlag und zum Besten des kathol. Waisen-Hilfsvereines in Wien.

**Glöcklein-Kalender** für die Tertiaren des h. Franciscus. Verlag bei Rauch in Innsbruck. Pr. 30 kr.

**Kalender für Zeit und Ewigkeit.** Herder in Freiburg und Wien. Von Alban Stolz. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von P. Franz Hattler S. J. Mit einem Titelbild und vielen Holzschnitten. Quart-Format. 48 S. Text. Ohne — mit Kalendarium und Marktverzeichniß. Preis 30 Pf.

**Sonntagskalender.** Herder in Freiburg und Wien. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus mit 25 Gaben. Quart-Format. 48 S. Text. Mit einem Titelbild, Porträt des hochw. Herrn Dr. Johann Christian Roos, Erzbischof von Freiburg. Ohne — mit Kalendarium und Marktverzeichniß. 30 Pf.

**Einsiedler Kalender.** 84 Quartseiten mit über 80 Original-Illustrationen und Gruppenbildern, mit 1 Einschaltbild: „Familien-Chronik“, nebst einem künstlerisch ausgeführten Chromo: „Auferstehung Christi“ und einem in zwei Farben gedruckten Wandkalender für 1887. Verkaufspreis: Ausgabe I (ohne Chromo-Bild) 35 Pfg. = 40 Cts. = 21 Nkr. Ausgabe II (mit Chromo-Bild) 40 Pfg. = 50 Cts. = 24 Nkr.

**Regensburger Marienkalender.** Druck und Verlag bei Fr. Pustet in Regensburg. Ausgabe für Oesterreich. Pr. 36 kr. ö. W.

**Kleiner Marien-Kalender.** Druck und Verlag bei Fr. Pustet in Regensburg. Red. von L. Gemminger.

**Abendruhe-Kalender.** Solothurn, Druck und Verlag von Burkard und Fröhlicher. Illustrirt.

**Lehrer-Kalender.** Druck und Verlag bei Auer in Donauwörth. Mit den Porträten Dr. Kellners und Hohenegg. Pr. 1 M.

**Taschenkalender für die studierende Jugend.** Druck und Verlag bei Auer in Donauwörth. Pr. 40 Pf.

**Kinderkalender.** Verlag L. Auer in Donauwörth. Pr. ungeb. 20 Pf. geb. 45 Pf.

---

Redactionsschluß 10. December 1886 — ausgegeben 15. Jänner 1887.

# Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

## Die Liturgie der Kirche. (Erste Hälfte.)

Angekommen auf der Kanzel, wirft der Prediger einen Blick hin über die Versammlung; zu ihr will er ja reden, mit ihr in einen lebendigen, innigen, seelischen Verkehr treten. Ja, ehe er nur die Kanzel betritt, in seiner einsamen Zelle, im stillen Studierzimmer, hat er schon diese Versammlung vor Augen, zu welcher er sprechen will; denn nach der Verschiedenheit derselben wird sich auch seine Rede verschieden gestalten.

Wen hat der protestantische Prediger vor sich? Wie wird darum nothwendig seine Predigt sein? Vor sich sieht er weite und bequeme Stühle, mit Sitzplätzen und ohne Kniebänke; jene sind genau abgetheilt, mit dem Namen des Besitzers bezeichnet, oft mit kostbaren Teppichen und weichen Kissen bedeckt. So sieht er die Zuhörerschaft zu seinen Füßen, so sieht er sie vorher schon im Geiste; wer einen akademischen Vortrag zu halten hat, oder eine populäre wissenschaftliche Vorlesung ausarbeitet, oder ein Lese-Drama vorbereitet, wird sich sein Auditorium kaum in einer anderen Verfassung denken.

Nicht so der katholische Prediger. Er predigt in einer katholischen Kirche. Da knien die Beter um den Hochaltar, der arme neben dem reichen, alle, wie sie der innere Drang dahergeführt hat, zum Theil auf dem Steinboden der uralten Dome, ohne Unterschied, der Edelmann neben dem Bürger, die Gräfin neben dem armen Weibe. Eben hat der Priester das „Ite missa est“ gesungen, die letzten Töne

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8; 2. Heft S. 265; 3. Heft, S. 511; 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251; 3. Heft, S. 481; 4. Heft, S. 721; 1. Heft 1886, S. 1; 2. Heft, S. 259; 4. Heft, S. 751; 1. Heft 1887, S. 1.

der Orgel sind verklungen, welche den lateinischen Choral begleiteten. Noch klingen den Andächtigen die ernsten liturgischen Gesänge in der Seele nach, denen sie folgen konnten, deren Sinn ihnen gute Gebetbücher erschlossen haben. Da ist so viel Tiefes und Großes, Heiliges und Erhabenes, so viel Erschütterndes und Tröstendes, so gedankenvoll und so lieblich und Alles so tief empfunden, von dem „Kyrie eleison“ bis zum „dona nobis pacem“. Da ist so viel Poesie, selbst wo die Kirche nur in Prosa spricht, eine bewunderungswürdige Feinheit, ein ausgesuchter Geschmack in Wahl und Anwendung der heiligen Schrift, deren Gedanken Alles durchdringen, so erhebend und weihevoll gestalten. Das sind Stimmen, die wie Rufe aus den Katakomben zu uns dringen; das sind Worte, die einst die Lippen so vieler Heiligen aus der Urzeit des Christenthums gebetet und gesungen, in dem Dunkel der unterirdischen Opferfeier und unter der Angst der Verfolgung wie beim Jubel am fröhlichen Ostermorgen und unter den Kuppeln unserer herrlichen Basiliken und Münster.

Nun hebt die katholische Predigt an. Welche Enttäuschung! Der Prediger redet, als ob das Alles nicht vorangegangen wäre, nicht diese kraftvollen Gebete in der Collecta, Secreta und Communio, nicht dieser große, den Festgedanken hoch und feierlich ankündende Introitus mit den Antiphonen, nicht diese prachtvolle, in Festesjubel himmelhoch sich erhebende Präfation; er redet, wie ein protestantischer Prädicant von dem heutigen Feste vielleicht auch reden würde, der von all' den Schätzen unserer Liturgie nichts weiß.

Hiemit haben wir eine tiefe Wunde berührt in unserer modernen Predigtliteratur; an manchen Orten ist es besser geworden, aber noch nicht überall. Unserem katholischen Volke werden noch immer die Reichthümer unserer Liturgie nicht genug erschlossen; und doch ist diese der Reflex des Glaubens[1]) der Kirche, der so erhabene und so kindliche, so große und so einfältige Ausdruck ihrer Liebe, die Sprache, in der sie alle ihre Empfindungen von der Charfreitagstrauer und Oelbergangst bis zur Freude des Ostermorgens ausgesprochen. In der Liturgie fühlen wir den Pulsschlag des Lebens der Kirche, blicken wir in das Herz der großen Heiligen aller Zeiten vom Anfang an, vernehmen wir das glaubensstarke Zeugniß der Martyrer, das innige

[1]) Lex supplicandi legem statuit credendi. Augustin. Ep. 217 ad Vital. de don. persev. c. 23.

Flehen der Bekenner, die Aspirationen überirdischer Liebe in den heiligen Jungfrauen, werden wir angehaucht vom Wehen des Geistes, der von den Aposteln an hier gewaltet, der seine Kirche gelehrt, zu rufen „Abba“!

Schon in rein formeller Beziehung gehört der Inhalt unserer liturgischen Bücher, des Missale, Breviarium Rom., des Rituale und Pontificale zu dem Vollendetsten, was die Literatur besitzt. Schon das „Gloria in excelsis Deo“, welche Fülle von großen, erhabenen Gedanken, tiefen, starken Gefühlen enthält es nicht in dieser so eigenthümlichen Form, die nicht Prosa ist, noch Poesie, und in einem Rythmus sich bewegt, so entsprechend dem Wechsel des Inhaltes, der darum einen so dankbaren Gegenstand bot seit Beginn des Kirchengesanges dem Meister der Tonkunst, ein Gesang, würdig der Engelslippen, die ihn in der heiligen Nacht zu Bethlehem zuerst gesungen haben, der nun forttönte durch alle Jahrhunderte. Und um vom Bekannten zu weniger Bekanntem überzugehen, so läßt sich in der gesammten poetischen Literatur der abendländischen Völker nichts Zarteres, Lieblicheres und zugleich Erhabeneres und Großartigeres aufweisen, als die Präfation des Pontificale Romanum bei der Consecration eines Bischofes: Hoc (unguentum), Domine, copiose in caput ejus influat; hoc in oris subjecta decurrat; hoc in totius corporis extrema descendat; ut tui Spiritus virtus et interiora ejus repleat et exteriora circumtegat. Abundet in eo constantia fidei, puritas dilectionis, sinceritas pacis. Sint speciosi munere tuo pedes ejus ad evangelizandum pacem, ad evangelizandum bona tua. Da ei, Domine, ministerium reconciliationis in verbo et in factis ... Da ei, Domine, claves regni coelorum, ut utatur, non glorietur, potestate, quam tribuis in aedificationem, non in destructionem .... Sit sollicitudine impiger; sit spiritu fervens; oderit superbiam, humilitatem ac veritatem diligat, neque eam unquam deserat, aut laudibus aut timore superatus. Non ponat lucem tenebras nec tenebras lucem; non dicat malum bonum, nec bonum malum. Sit sapientibus et insipientibus debitor, ut fructum de profectu omnium consequatur ... Sis ei auctoritas, sis ei potestas, sis ei firmitas etc.

Doch, was suchen wir lange, um Erhabenes zu finden? Eines Tages wurde das „Te Deum laudamus“ einem deutschen unkatho-

lischen Dichter von einem befreundeten Laien vorgelesen; „das ist groß", rief er ganz überrascht aus, „das ist wunderbar erhaben".

Woher mag es nun wohl gekommen sein, daß nicht blos dem Volke unsere Liturgie so wenig erschlossen ist, ja auch einem Theile unserer Priester, daß von diesen jedenfalls die Liturgie in ihrer großen und wichtigen Bedeutung für die Predigt noch lange nicht hinreichend gewürdigt und angewendet worden ist, als es sein sollte? Die Protestanten könnten uns hierin beschämen. Wohl haben sie, dem verlornen Sohne gleich, das Meiste des väterlichen Erbgutes vergeudet; wie hoch halten sie dagegen nicht das Wenige, was ihnen noch geblieben! Kaum können wir die Predigt eines gläubigen Protestanten lesen, ohne daß wir Liederverse eingestreut finden; für Viele ihrer Zuhörer bilden sie die eigentliche Würze der Predigt, das Kennzeichen, daß der Prediger noch zu den „Bekenntnißtreuen" gezählt werden kann. Und ebenso ist es ihnen eine wichtige Angelegenheit, solche Liederverse frühzeitig genug dem Gedächtnisse der Jugend einzuprägen. Gerade das Beste aber, was sie an derartigen Gesängen besitzen, stammt aus der katholischen Kirche.[1])

Wie ist es gekommen, daß wir vergessen konnten, unser Volk in diesen herrlichen Dom der katholischen Liturgie einzuführen, dessen der Gottesbau in Stein nur das sichtbare Abbild ist! Audisio[2]) glaubt, man habe die Liturgie verachtet als ein „libro delle sagrestie"; ich dächte, es ist dies eine zu harte Anklage. Irren wir nicht, so lagen die Gründe hiefür anderswo. Wie wir schon öfter erinnert haben, fing die Kanzelberedtsamkeit in der katholischen Kirche nach der Meinung vieler Homiletiker erst mit den Franzosen des siebzehnten Jahrhunderts an wieder aufzublühen und diese wurden dann auch fast ausschließlich Muster der Beredtsamkeit für uns Deutsche. Nun war aber auch jene Zeit die Zeit des herrschenden Classicismus auf allen Gebieten der Literatur. Boileau und Batteux in Frankreich und Godsched in Deutschland herrschten fast unumschränkt, Alles mußte sich unter ihre Gesetze beugen, den auf hohem Kothurn einherschreitenden Alexandrinern gegenüber mußten die Hymnen in den Hintergrund treten; ein Shakespeare, Calderon fanden

[1]) So bekanntlich das: „O Haupt voll Blut und Wunden", die Uebersetzung des „Salve caput cruentatum". — [2]) A. a. O. I. p. 141.

vor den Augen der Kunstkritiker ebenso wenig Gnade als Dante. So dürfen wir uns nicht wundern, wenn jene Zeit für die Schönheit der Liturgie keinen Geschmack mehr hatte; es war dieselbe Zeit, da man auch die Hymnen des Breviers zum Zwecke besserer Latinität und Prosodie corrigierte, was dann zu dem bon mot Anlaß gab: „Accessit latinitas, recessit pietas". Der französische Geschmack war für Deutschland auf lange Zeit maßgebend, auf allen Gebieten der Literatur und besonders in der Beredtsamkeit. So kam es denn, daß die meisten Homiletiker gar nicht mehr daran dachten, die Liturgie in das Bereich ihrer Betrachtung zu ziehen.

Als aber mit Lessing, der den Kampf gegen den Classicismus der Franzosen siegreich aufgenommen, eine neue Literaturperiode in Deutschland begann, und der Sinn für das Natürliche, Einfache, Große wieder erwacht war, da erschien zugleich ein neuer Feind — der Rationalismus. War es früher die Form, welche keine rechte Freude an der Liturgie aufkommen ließ, so stieß nun die Männer der Kant-Josephinischen Richtung ihr Inhalt noch viel mehr ab. Wie man die alten gothischen Dome verzopfte, so fand man sich in diesen, dem Geschlecht fremd gewordenen Anschauungen, Ideen, Bildern der Liturgie nicht mehr zurecht; wer den Principien Kants zugeschworen hatte, dem waren die Hymnen nur noch „Knittelverse", wie sich einer auszudrücken pflegte, da fand man in der ganzen Liturgie keinen einzigen gesunden, „auf Belebung des moralischen Gefühles der Pflicht als Mensch und Staatsbürger hinzielenden" Gedanken, sie war nur noch eine Antiquität, die für unser aufgeklärtes Jahrhundert nicht mehr paßt, die daher großentheils „ganz ausgemärzt (sic) und der Vergessenheit zu übergeben ist."[1]) An deutschen Liturgien versuchten sich dann bekanntlich viele, deren Werke ebenso seicht als geschmacklos waren. Das Brevier war ohnehin längst abgeschafft, da man ja an „Besserem" sich erbauen konnte und das Rituale Rom. mußte den neuen Ordnungen in so manchen Diöcesen weichen.

So ist es gekommen, daß der Gebrauch der Liturgie zum Zweck der Predigt mehr und mehr unter uns in Vergessenheit kam; jene Irrthümer sind nun wohl überwunden, aber noch leiden wir an deren Nachwehen.

[1]) M. Fingerlos, Versuch einer Pastorallehre, München, 1805, II. p. 283.

Einen letzten Grund für diese Vernachlässigung der Liturgie will ich noch kurz andeuten. Es ist der Mangel an Gewandtheit im Verständnisse der lateinischen Sprache. Unser Gymnasialunterricht, dessen wesentlichste Aufgabe vordem es war, gewandte Latinisten zu bilden, hat eine andere Richtung genommen, oder vielmehr, er ist ganz Ziel- und Richtungslos. Was sie eigentlich wollen, wissen die Leiter derselben ja selbst nicht mehr. Thatsache ist nur, daß in der Gewandtheit im lateinischen Ausdruck wir weit hinter den früheren Generationen zurückstehen. Wenn selbst Männer, welche in der Verwaltung der Diöcese beschäftigt sind, sich einer deutschen Uebersetzung des Corpus juris canonici bedienten, um es zu verstehen, was können wir von dem einfachen Landpfarrer erwarten? Wo aber das Verständniß eines Buches nur schwer gewonnen wird, da ist auch keine Freude und kein Drang, es zu lesen. Daß es aber so sehr leicht sei, die Liturgie der Kirche vollständig und richtig zu verstehen, wird niemand behaupten wollen.

Der Gebrauch der Liturgie in der Predigt kann in dreifacher Weise stattfinden. Zuerst wird sie Norm und Handreichung für den Prediger, die ihn den jeweiligen Festgedanken erkennen läßt, im Officium des Tages wie im Meßbuche nach seinen wesentlichen Momenten durchführt, und jene Gluth der Liebe in uns entzündet, mit jenem Geiste starken Glaubens und freudiger Hoffnung uns erfüllt, der aus allen Gebeten der Kirche athmet. Da ist es nicht eine harte, kalte, drückende Pflichtenlehre, welche wir lesen, um sie ebenso trocken und freudeleer wieder dem Volke zu verkünden, wie die Prediger des Rationalismus, sondern ein Leben im Glauben und froher Zuversicht, das mitten unter den Gefahren der Welt, der Versuchungen und Verfolgungen, in Bedrängniß und Noth sich seines gegenwärtigen Gottes freut und jetzt wie die Lerche in der Ackerfurche ruht, bis die Wetter vorübergezogen, und jetzt wieder in hellem Jubel und Allelujasang sich zum Himmel hebt. In dem Introitus des Tages vernehmen wir die ersten Accorde der Feststimmung; in der Collecta, von denen die meisten aus den frühesten Jahrhunderten der Kirche stammen, wird die Gnadenerweisung Gottes, welche heute besonders gefeiert wird, Grund und Motiv, unsere besonderen Anliegen und Bitten ihm vorzutragen; im Graduale kehrt derselbe Gedanke verstärkt wieder; im Offertorium tritt die Idee der eigenen Hingabe an

Gott hinzu. Man nehme z. B. die Missa In dedicatione Ecclesiae. Introit: Terribilis est locus iste; hic domus Dei est et porta coeli et vocabitur aula Dei. (Genesis 28. 17.) Quam dilecta tabernacula tua, Domine virtutum! concupiscit et deficit anima mea in atria Domini (Ps. 83. 2. 3) Gloria Patri etc. Der Gedanke der gnädigen Gegenwart Gottes in dem katholischen Tempel, vorgebildet im Alten Bunde, nun verwirklicht im Neuen, tritt hier in seiner ganzen Größe, in seiner vollen Bedeutung vor uns hin. In der Epistel blicken wir hinauf zu jenem himmlischen Jerusalem, das uns die Apokalypse enthüllt, das „tabernaculum Dei cum hominibus", wo Gott wohnt in Mitten seines heiligen Volkes, nicht mehr wie ehedem unter dem Symbol der Wolke über der Bundeslade, nicht unter dem Schleier der sacramentalen Gestalten, wie hier auf Erden, sondern „revelata facie". Wieder jauchzt im Graduale die Seele auf in hoher Festesfreude; auf die unaussprechlichen Gnadenerweise Gottes bauend, ruft sie zu Gott um Erhörung ihrer Bitten: Locus iste a Deo factus est, inaestimabile sacramentum, irreprehensibilis est. Deus, cui adstat Angelorum chorus, exaudi preces servorum tuorum. Alleluja, Alleluja. Ps. 134. Adorabo ad templum sanctum tuum, et confitebor nomini tuo. Alleluja.

Nun folgt das Evangelium. Jesus nimmt Wohnung im Hause des Zachäus; dieser bringt die Hälfte seines Vermögens zum Opfer. So bringen denn auch die Gläubigen, denen der Herr im Tabernakel sich selbst geschenkt hat, ihr Opfer dar. Sie sprechen mit dem Könige des Alten Bundes im Offertorium: Domine Deus, in simplicitate cordis mei laetus obtuli universa: et populum tuum, qui repertus est, vidi cum ingenti gaudio: Deus Israël, custodi hanc voluntatem, alleluja.

In der Collecta sprechen sie im Hinblick auf den Segen, welchen sie jederzeit an dieser heiligen Stätte empfangen, ihre Bitten aus: ut quisquis hoc templum beneficia petiturus ingreditur, cuncta se impetrasse laetetur; in der Secreta schließen sie sich in geistlicher Vereinigung an das Opfer an, das nun gefeiert wird: ut plena tibi, atque perfecta corporis et animae devotione placeamus. In der heiligen Communion sind wir mit himmlischen Gütern gesättigt worden, das Höchste und Beste ist uns gegeben, unseres Herzens Sehnsucht ist gestillt; dieses Gefühl drückt die

Communion aus: Domus mea domus orationis vocabitur, dicit Dominus; in ea omnis, qui petit, accipit et qui quaerit, invenit, et pulsanti aperietur. Und so wissen wir, daß durch jeden neuen Tempel, in dem Gott wohnt, immer neue Gnaden fließen, immer mehr das Reich sich ausbaut, immer mehr Seelen dem Himmel gewonnen werden. Daher die Postcommunio: Deus, qui de vivis et electis lapidibus aeternam majestati tuae praeparas habitaculum; auxiliare populo tuo supplicanti, ut quod Ecclesiae tuae corporalibus proficit spatiis, spiritualibus amplificetur augmentis.

So ist es das eine Thema des Festgedankens, das im Introitus erst leise anklingt, dann immer klarer, voller, stärker sich entfaltet. Schon die kunstsinnige Composition der drei Hauptgebete — Collecta, Secreta, Postcommunio — beweist, daß die Kirche eine Meisterin des Gebetes ist. Zuerst deutet sie in wenigen Worten das Motiv der Bitte an, im Anschlusse an das Fest; dann folgt die Bitte selbst, kurz, markig, flehentlich, vertrauungsvoll, in Demuth und Ergebung, gleichfalls den einen Grundgedanken nach den verschiedenen Bedürfnissen des christlichen Lebens hervorhebend.

Um nur noch ein Beispiel anzuführen, nehmen wir den letzten (24.) Sonntag des Kirchenjahres. Der Introitus hebt an mit den Worten des Propheten Jeremias (29): Dicit Dominus: Ego cogito cogitationes pacis et non afflictionis: invocabitis me, et ego exaudiam vos, et reducam captivitatem vestram de cunctis locis. Ps. 84. Benedixisti, Domine, terram tuam: avertisti captivitatem Jacob. Wir stehen am Ende des Kirchenjahres; wer denkt da nicht an das Ende, das Ende des Lebens, seines Lebens und des Lebens der Menschheit, die einmal angekommen sein wird an ihrem Ziele? Ist es ja doch nur ein modicum, dieses „spatium, quo praesens pervolat saeculum", wie Augustinus sagt. Darum verkündet die Kirche an diesem Sonntage das Evangelium vom jüngsten Gericht. Und was ist denn dieses? Eine Theodicee; das Weltgericht ist das Gericht über die Welt, aber auch die Rechtfertigung Gottes der Welt gegenüber, gegenüber dem, der es wagt, wie Jener im Evangelium, ihn einen harten Herrn zu heißen, der ernten will, wo er nicht gesäet, Früchte sammeln, die er nicht gepflanzt

hat. Diesen Gedanken regt der Introitus in uns an. Gott hat es wohl gemeint mit uns, alle Wege, die er uns geführt, hat er uns geführt in Barmherzigkeit, Friede nur hatte er uns schenken wollen und nicht Trübsal. Nur rufen sollten wir zu ihm, seine Ohren waren offen, uns zu hören, und seine Hand ausgestreckt, uns zu geleiten aus der Gefangenschaft dieses zeitlichen Lebens und heimzuführen in sein ewiges Reich. Und diesem Rufe Gottes zu uns antwortet nun die gerettete Seele, antworten die Millionen und Millionen Erlöster am Ende der Tage: Benedixisti Domine terram tuam, avertisti captivitatem Jacob. Es ist dieß die Antwort der Creatur auf Gottes Ruf, das Danklied der Kirche, die er hindurchgeführt durch alle Noth und Fährlichkeit und beschützt hat mit seinem starken Arme, wie er einst herausgeführt hat Israel aus Aegypten. Die Epistel aus dem ersten Capitel des Colosserbriefes begründet noch tiefer diesen Gedanken, sie mahnt zu „Geduld und Freude, zu Dank gegen Gott, der uns berufen hat zum Erbe der Heiligen im Lichte, der uns entrissen der Macht der Finsterniß und zu Bürgern gemacht des Reiches seines geliebten Sohnes, in dem wir haben Erlösung durch sein Blut, Vergebung der Sünden." Noch höher und freudiger steigt der Dankesjubel nun zu Gott auf im Graduale; in ihm und in seinen Verheißungen besitzen wir schon im Voraus die Freiheit der Kinder Gottes, die selige Freiheit des ewigen Lebens: Liberasti nos, Domine, ex affligentibus nos, et eos, qui nos oderunt, confudisti. In Deo laudabimur tota die et in nomine tuo confitebimur in saecula. Alleluja, alleluja. Doch jetzt erinnert sich die Kirche mitten in diesem freudigen Aufschwunge, daß sie noch Ecclesia militans ist, daß ihre Kinder noch auf Erden wandeln, wo Sünde, Noth und Tod wohnen. So stimmt sie denn den hellen Freudenton ihres Gesanges tiefer und ruft aus der Tiefe ihrer Gottesferne: De profundis clamavi ad te, Domine: Domine exaudi orationem meam. Alleluja. Zum zweiten und zum dritten Male wiederholt sie das „De profundis" im Offertorium; denn das letzte Gericht, welches das Evangelium dieses Sonntages verkündet, erfüllt mit Furcht die Seele.

Die Collecta wendet sich an Gott, flehend um die zuvorkommende Gnade; durch sie werden wir fähig, immer mehr in guten Werken zuzunehmen und eben dadurch uns immer reicherer Gnaden

würdig zu machen.[1]) In der Secreta wollen wir mit den Gaben, die wir darbringen, auch unsere Herzen Gott opfern, um so alles Irdischen entleert, ganz ihm anzugehören.[2])

Noch einmal lassen wir unsere Seele ganz durchdringen von der Gewißheit, daß Gott uns nicht verläßt, daß er uns hört, wenn wir zu ihm rufen, denn wir haben als Unterpfand seiner Verheißungen den Leib und das Blut seines Sohnes empfangen; darum wiederholen wir in der Communio sein Wort: Amen dico vobis, quidquid orantes petitis, credite, quia accipietis, et fiet vobis. Und wir vertrauen auf seine Gnade, nicht auf uns. Nur zu sehr erkennen wir unsere Sündhaftigkeit; wo aber groß ist die Sünde, da ist die Gnade noch größer. Darum beten wir in der Postcommunio: Concede nobis, quaesumus, Domine, ut per haec sacramenta, quae sumpsimus, quidquid in nostra mente vitiosum est, ipsorum mediationis dono curetur.

So bietet jedes Gebet der Missa einen bestimmten, prägnanten, dem Fest entsprechenden und ihm gehörenden Gedanken, der sich dann wieder dem Ganzen der Messe des Tages organisch eingliedert, die wie ein harmonisch geordneter Bau die großen Güter der Kirche, Evangelium und Sacrament, umschließt. Da ist kein Dogma des Glaubens, das hier nicht zur Darstellung käme, kein Moment des christlichen Ethos, das hier nicht betont wäre, kein Bedürfniß des menschlichen Herzens, das hier nicht einen Ausdruck fände; aller Jubel der Heiligen, alle Aspirationen inniger Seelen, alle Trauer zerschlagener reuiger Herzen, alle Gebete aller großen starken Beter seit Jahrtausenden, das Alles ist hier niedergelegt und spricht wieder zu uns mit leiser und doch so lauter Stimme. Da knieen wir, wenn wir im Missale lesen, in dem großen Dome der Kirche Gottes, da rufen, da jubeln, da flehen, da weinen wir mit all' den Generationen, die vorübergegangen, von Abel dem Gerechten an, mit all' den Generationen, die noch kommen werden, bis zum letzten der Sterblichen auf Erden. Und all' die verschiedenen Priester, sie sind nur ein Priester in Jesus Christus, und all' die verschiedenen

[1]) Excita, quaesumus, Domine, tuorum fidelium voluntates; ut divini operis fructum propensius exequentes, pietatis tuae remedia majora percipiant. — [2]) Propitius esto, Domine, supplicationibus nostris, et populi tui oblationibus precibusque susceptis, omnium nostrum ad te corda converte; ut a terrenis cupiditatibus liberati, ad coelestia desideria transeamus.

Prediger, die daraus schöpfen, es ist nur ein Prediger, Er und sein göttliches Wort. Da ist denn jene Einheit der Predigt, nach der wir verlangen, Einheit in unendlich reicher Mannigfaltigkeit, nicht in geisttödtender Einerleiheit; da stehen wir im Centrum, dessen Peripherie nicht kleiner ist als die ganze Welt.

Wer gelernt hat, in solcher Weise das Meßbuch zu lesen und zu meditiren, der wird kaum einen Grund dafür erkennen, daß die Homiletiker so häufig glaubten, für alle Sonn- und Festtage des Jahres in ihren Lehrbüchern angeben zu müssen, was an diesen Tagen gepredigt werden soll, als ob Meßbuch und Brevier für den Priester gar nicht existirten. Das läßt sich nicht in ein paar Capitel abmachen; das fordert vieles, langes Lesen, reifes Nachdenken, stete Betrachtung. Und es ergeht uns hier, wie bei dem Anschauen eines Kunstwerkes; je länger wir hinblicken, desto mehr Schönheiten entdecken wir, desto mehr treten uns neue Gedanken entgegen. Auch das Meßbuch ist ein Kunstwerk, an dem die größten Geistesmänner nicht ohne einen Anhauch übernatürlichen Odems gearbeitet haben. Meßbuch und Brevier sollen darum die bevorzugtesten, stets gebrauchten, unerschöpflichen und immer neuen Betrachtungsbücher für den Prediger sein. Wer sie gebraucht, wie er sie gebrauchen soll, dem werden sie eine reich strömende Quelle, aus der er schöpfen mag für und für, ein Saugbrunnen für sein priesterliches Herz. Wer sie aber nicht gebrauchen kann oder will, weil er keinen Sinn und kein Verständniß dafür hat, dem soll auch das hohe heilige Amt der Predigt nicht anvertraut werden. Er ist dessen nicht fähig und nicht würdig.

Doch mit dem Gesagten ist die Bedeutung der Liturgie für den Prediger noch nicht hinlänglich gewürdigt. Es gibt so viele Gelegenheitspredigten; beim Königsfest, bei einer Fahnenweihe, bei der Einführung eines neuen Bischofs, bei der Priesterweihe, bei dem Antritte einer Pfarrei, bei Ordenseinkleidungen, bei Einweihung einer neuen Kirche; mit dem Pontificale Romanum in der Hand wird es uns nicht schwer, große, tiefe, ergreifende und zugleich aus dem Geiste der Kirche geschöpfte Gedanken zu finden. Wie ist da die Bedeutung des königlichen Amtes so klar und bezeichnend dargestellt, so entfernt von aller Schmeichelei und doch so durchdrungen von der Würde der weltlichen Gewalt! Man vernehme die Anrede

des Bischofs bei der kirchlichen Krönung des Königs: „Regiam hodie suscipis dignitatem, et regendi fideles populos tibi commissos curam sumis. Praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris atque anxietatis plenum. Verum, si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem reges regnant et legum conditores justa decernunt; tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum, pietatem servabis, Dominum Deum tuum pura mente et toto corde coles. Christianam religionem, ac fidem catholicam, quam ab incunabulis professus es, ad finem usque inviolatam retinebis, eamque contra omnes adversantes pro viribus defendes. Ecclesiarum praelatis ac reliquis sacerdotibus condignam reverentiam exhibebis. Ecclesiasticam libertatem non conculcabis. Justitiam, sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis, bonis praemia, noxiis debitas poenas retribuendo. Viduas, pupillos, pauperes ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus te adeuntibus benignum, mansuetum atque affabilem pro regia tua dignitate praebebis. Et ita te geres, ut non ad tuam, sed totius populi utilitatem regnare, praemiumque benefactorum tuorum non in terris, sed in coelis exspectare videaris".

Hierauf betet der Bischof, daß Gott ihm die nothwendigen Tugenden verleihen möge: quatenus Abrahae fidelitate firmatus, Moysis mansuetudine fretus, Josue fortitudine munitus, David humilitate exaltatus, Salomonis sapientia decoratus, tibi in omnibus complaceat et per tramitem justitiae inoffenso gressu semper incedat. Bei der Ueberreichung des Schwertes erinnert er den König, daß er es brauchen solle zum Schutze der hl. Kirche, zum Kampfe gegen jegliches Verbrechen, zu rächen alles Unrecht, zum Aufbau und zur Erhaltung dessen, was verfallen war, zum Trost der Witwen und Waisen; er erinnert ihn zugleich „quod Sancti non in gladio, sed per fidem vicerunt regna". Während er ihm die Krone auf das Haupt setzt, weist er auf deren Symbolik hin; „sanctitatis gloriam, et honorem et opus fortitudinis significare (eam) intelligas, et per hanc te participem nostri ministerii non ignores. Ita ut, sicut nos in interioribus pastores rectoresque animarum intelligimur, ita et tu in exterioribus

verus Dei cultor strenuusque contra omnes adversitates Ecclesiae Christi defensor assistas etc. Bei Ueberreichung des Scepters: Accipe virgam virtutis ac veritatis, qua intelligas te obnoxium, mulcere pios, terrere reprobos, lapsis manum porrigere, dispersdere superbos et relevare humiles etc. Hierauf das schwungvolle Gebet: Sis ei contra acies inimicorum lorica, in adversis galea, in prosperis sapientia, in protectione clypeus sempiternus. Et praesta, ut gentes illi teneant fidem, proceres sui habeant pacem, diligant charitatem, abstineant se a cupiditate, loquantur justitiam, custodiant veritatem et ita populus iste sub ejus imperio pullulet, coalitus benedictione aeternitatis, ut semper tripudiantes maneant in pace, ac victores.

In der „Benedictio novi militis" enthüllt das Pontificale die Idee des christlichen Kriegsmannes. Gott hat den Menschen das Schwert anvertraut „ad coercendam malitiam reproborum, ad tuendam justitiam"; wer es führt, dem erfleht die Kirche „audaciam ad fidei et justitiae defensionem, fidei, spei et charitatis augmentum, Dei timorem et amorem, humilitatem, perseverantiam, obedientiam et patientiam bonam". Bei Ueberreichung des Schwertes ermahnt sie den neuen Ritter: „ut utaris eo ad defensionem tuam ac sanctae Dei Ecclesiae et ad confusionem inimicorum crucis Christi ac fidei Christianae; . . . cum eo neminem injuste laedas. Bei dem Ritterschlage, während der Bischof dreimal ihn mit dem Schwerte auf der Schulter berührt, faßt sie alle Tugenden des christlichen Ritters noch einmal zusammen: „Esto miles pacificus, strenuus, fidelis et Deo devotus"; Tapferkeit, Lehenstreue und Frömmigkeit, Schutz der Kirche und aller, die des Schutzes bedürfen — das ist das bleibende Ideal des christlichen Helden. Aehnliche Gedanken „In benedictione armorum, ensis und vexilli bellici". Das Gebet bei der benedictio Abbatis enthält fruchtbare Gedanken nicht blos für den Antritt der Vorstandschaft einer Klostergemeinde, sondern für Jeden, dem eine Gemeinde übergeben wird. „Qui te verum et summum pastorem exhibuisti, dicens: Ego sum Pastor bonus, te invocamus, te suppliciter deprecamur, ut huic famulo tuo . . . tua bonitas adsit, et benedictio omnibus diebus vitae suae. Protege eum, Domine, et defende ab omnibus visibilium et invisibilium adversitatibus ini-

micorum; dirige gressus ejus in viam pacis et justitiae, et largire tuarum dona virtutum, justitiam, temperantiam, fortitudinem, prudentiam, charitatem, sobrietatem, patientiam, longanimitatem, constantiam insuperabilem, fidem non fictam, spem inconcussam, mentem devotam, humilitatem perfectam, intelligentiam rectam, benignitatem, modestiam, unanimitatem, pacem, concordiam, castitatem, abstinentiam, vigilantiam, discretionem, rectitudinem, scientiam, pietatem, consilium et in cunctis actibus bonis inviolatam perseverantiam. Aufer, Domine Jesu Christe, ab eo, quidquid pravum et distortum est, quidquid saluti contrarium, quidquid animae nocivum; superbiam, jactantiam, vanam gloriam, elationem . . . ut te defensore sit tutus, te protegente securus, te docente scius. Ostende ei viam, per quam ambulet, tribue ei thesaurum sapientiae, ut sciat et habeat, unde nova et vetera proferat. Fac eum in omnibus tua sequi vestigia et de sua ministratione gaudium bonum adipisci, ut post hujus saeculi excursum, cum ante tribunal tuum venerit, cum multiplici fructu animarum, illud ei praemium largiaris cum omnibus, quos tibi praesentabit, quod fidelibus dispensatoribus tuis, pro tuo nomine laborantibus in terris, te promisisti daturum esse in coelis. Groß und würdig ist das Wort des Consecrators bei Ueberreichung des Stabes: „Accipe baculum pastoralis officii, quem praeferas catervae tibi commissae, ut sis in corrigendis vitiis pie saeviens, et cum iratus fueris, misericordiae memor eris.

Die Präfation „In Consecratione Virginum“ enthält die zartesten Empfindungen, die größten, fruchtbarsten Gedanken. „Domine sancte, pater omnipotens, aeterne Deus, castorum corporum benignus habitator et incorruptarum Deus amator animarum, qui humanam substantiam, in primis hominibus diabolica fraude vitiatam, ita in Verbo tuo, per quod omnia facta sunt, reparas, ut eam non solum ad primam originem revoces, sed etiam ad experientiam aeternorum bonorum, quae novo in saeculo sunt habenda, perducas, et obstrictas adhuc conditione mortalium, jam ad similitudinem provehas angelorum. Respice Domine super has famulas tuas, quae in manu tua continentiae suae propositum collocantes, tibi devotionem suam offerunt, a quo et ipsae vota assumpserunt. Quomodo enim animus, mortali carne cir-

cumdatus, legem naturae, libertatem licentiae, vim consuetudinis et stimulos aetatis evinceret, nisi tu, Deus, per liberum arbitrium hunc in eis amorem virginitatis clementer accenderes, tu hanc cupiditatem in earum cordibus benignus aleres, tu fortitudinem ministrares? Effusa namque in omnes gentes gratia tua ex omni natione, quae sub coelo est, in stellarum innumerabilem numerum, novi Testamenti haeredibus adoptatis, inter ceteras virtutes, quas filiis tuis, non ex sanguinibus, neque ex voluntate carnis, sed de Spiritu sancto tuo genitis indidisti, etiam hoc donum in quasdam mentes de largitatis tuae fonte defluxit; ut cum honorem nuptiarum nulla interdicta minuissent, ac super sanctum conjugium nuptialis benedictio permaneret, existerent tamen sublimiores animae, quae in viri ac mulieris copula fastidirent connubium, concupiscerent Sacramentum, nec imitarentur, quod in nuptiis agitur, sed diligerent, quod nuptiis praenotatur. Agnovit auctorem suum beata virginitas, et aemula integritatis angelicae, illius thalamo, illius cubiculo se devovit, qui sic perpetuae virginitatis est sponsus, quemadmodum perpetuae virginitatis est filius.... Sit in eis, Domine, per donum Spiritus sancti tui prudens modestia, sapiens benignitas, gravis lenitas, casta libertas. In charitate ferveant, et nihil extra te diligant. Laudabiliter vivant, laudarique non appetant. Te in sanctitate corporis, te in animae suae puritate glorificent. Amore te timeant, amore tibi serviant. Tu eis sis honor, tu gaudium, tu voluntas; tu in moerore solatium, tu in ambiguitate consilium, tu in injuria defensio, in tribulatione patientia, in paupertate abundantia, in jejunio cibus, in infirmitate medicina. In te habeant omnia, quem diligere appetant super omnia, per te, quod sunt professae, custodiant" etc.

Wir müßten das ganze Pontificale ausschreiben, wollten wir alle Stellen anführen, in denen wir alles bewundern, die Erhabenheit der Gedanken, die Majestät der Sprache, die Schönheit der Form. Wahrhaftig, Wiseman hat Recht, wenn er es beklagt, daß diese herrlichen Schätze unseres Cultus dem katholischen Volke „viel zu wenig erschlossen seien, daß sie darum die Größe ihrer Religion nur zur Hälfte kennen".

# Die Besuchung des Allerheiligsten als tägliche Uebung des Priesters.

Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

## Erster Artikel.

Ein geübter Botaniker weiß aus einem kleinen Bestandtheil einer Pflanze, den man ihm gibt, deren Art und Beschaffenheit zu erkennen. Aus scheinbar ganz geringfügigen Zeichen vermögen die Aerzte Gesundheit oder Krankheit zu constatiren. Ob eine Hausfrau oder ein Dienstbote ordnungsliebend oder das Gegentheil ist, zeigen Einem Kleinigkeiten, die man beim Eintritt in die betreffende Wohnung in's Auge faßt. So gibt es auch gewisse Uebungen, an sich scheinbar ganz unbedeutend, die dennoch einen verhältnißmäßig sicheren Rückschluß erlauben auf das innere Leben, die Frömmigkeit, den Eifer und theilweise auf das Wirken eines Priesters. Zu diesen Uebungen rechne ich ganz besonders die öftere (respective tägliche) Besuchung des heiligsten Sacraments. Sie scheint an sich geringfügig, ist weder durch ein göttliches noch durch ein kirchliches Gebot vorgeschrieben — und dennoch kann man aus ihrer fleißigen und eifrigen Uebung resp. aus ihrer Vernachlässigung mit ziemlicher Sicherheit auf den inneren Zustand des betreffenden Priesters, auf priesterliche Gesundheit oder Krankheit schließen — ein Zeichen, daß diese Uebung denn doch eine größere Wichtigkeit haben muß, als ihr auf den ersten Blick zuzukommen scheinen möchte. Es dürfte deßhalb gerechtfertigt erscheinen, wenn wir ihr unsere Aufmerksamkeit etwas zuwenden und zuerst einige Gründe, die uns zu dieser Uebung bestimmen können, in's Auge fassen und dann einige praktische Winke über die Art und Weise, wie sie vorgenommen werden kann, beherzigen.

### I.

Von den inneren Gründen, die uns zur fleißigen Besuchung des Allerheiligsten aneifern können, wollen wir zunächst nur einige hervorheben, die auf die Decenz dieser Uebung und ihren Nutzen sich beziehen.

Denke, mein hochwürdiger Confrater, Du solltest ein gläubiges und gutwilliges aber etwas bequemes Pfarrkind zu der frommen Uebung, das Allerheiligste oft zu besuchen, aneifern, was würdest Du ihm etwa sagen? Du würdest es wohl zunächst hinweisen auf die Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit, die es Jesu schuldet und die zu einer solchen öfteren Besuchung antreiben muß. Nun wohl, sag' das alles Dir selber, halte Dir selber die Gründe recht eindringlich vor. Wenn Dein Bischof im gleichen Ort mit Dir wohnt und Du wüßtest bestimmt, er sieht sehr darauf, daß Du ihn

täglich besuchest, Du wüßtest, daß Du mit diesem Besuch ihm eine große Freude bereiten könntest — würdest Du aus bloßer Bequemlichkeit diesen Besuch unterlassen? Wenn ein vornehmer Herr, der Dich mit seiner Freundschaft beehrt und dem Du unbeschreiblich viel verdankst, in Deinen Wohnort käme und zwar hauptsächlich in Deinem Interesse — würdest Du es versäumen, ihn aufzusuchen, ihm Deine Dankbarkeit zu bezeugen, ihm Deine Anliegen zu empfehlen? Wenn ein Kind im gleichen Orte wohnt, wo seine Eltern sich aufhalten und es weiß, wie sehr das Herz der Eltern sich erfreut an seinem Besuch — und es mag nicht zu ihnen gehen, außer wenn es genöthigt ist: kann man bei einem solchen Kinde herzliche Dankbarkeit und Liebe voraussetzen? — Fiat applicatio. Ferner: wenn das allerheiligste Sacrament nur an einem einzigen Ort der Welt existiren würde z. B. in Rom oder Jerusalem: wie würden die Gläubigen sich sehnen, wie sich beeifern, nicht Kosten, nicht Mühen und Gefahren scheuen, um dort den sacramentalen Erlöser aufzusuchen. Da nun die unaussprechlich hohe, tiefe und reiche Liebe Jesu ihn bestimmt hat, seine allerheiligste Gegenwart zu multipliciren, uns so leicht zugänglich zu machen und da er zu diesem Zweck so glänzende Wunder wirkt: soll diese Liebe und diese Erleichterung dann für uns der Anlaß sein, daß wir seine Gegenwart weniger schätzen, uns dieselbe weniger zu Nutzen machen? Tausende pilgern nach Jerusalem, um nur einmal im Leben die Stätten zu sehen und zu verehren, die er durch seine persönliche Gegenwart, durch die Berührung seiner Füße, durch die Vergießung seines Blutes geheiligt hat — et ecce plus quam Jerusalem hic. Abermals Tausende schätzen sich glücklich, wenn sie den Statthalter Christi auf Erden, den hl. Vater einmal sehen und verehren und seinen Segen empfangen können — und Denjenigen, dessen bloßer Stellvertreter er ist, von dessen Glanz und Macht ein matter Strahl nur sein Haupt umleuchtet, haben wir so nahe und können täglich zu ihm kommen, unsere Anliegen vorbringen, seinen Segen empfangen!

Gilt dieß alles schon jedem einfachen, gläubigen Laien, wie viel mehr Geltung, Kraft und Gewicht hat es gegenüber uns *Priestern*! Einmal stehen wir Christo *viel näher*, sind von ihm weit *höher* erhoben, mit unverhältnißmäßig größeren und zahlreicheren *Gnaden und Wohlthaten* überhäuft (die gerade vom allerheiligsten Sacrament aus vorzugsweise uns zuströmen), haben eine tiefere Einsicht und genauere Kenntniß von dem wunderbaren Geheimniß des Frohnleichnams und von der unaussprechlichen darin sich manifestirenden Liebe unseres Herrn — folglich muß auch unsere Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit dem sacramentalen Heiland gegenüber eine weit größere sein und somit gelten alle die daraus für die Decenz der öfteren visitatio Sanctissimi hergeleiteten Argumente uns Priestern

doppelt und dreifach. Zudem muß bei dem Priester die Ehrfurcht und Liebe zu dem heiligsten Sacrament sozusagen Standestugend sein — warum? Weil das hochheilige Sacrament den Priesterstand, wenn ich so sagen darf, constituirt oder bedingt. Denn das Priesterthum wird constituirt durch das Opfer. Wer die Opfergewalt hat, ist Priester — und umgekehrt. Nun besteht aber das Opfer des Neuen Bundes in der Consecration des hl. Sacraments. Folglich ist an dieses heilige Sacrament die Existenz und Gewalt des Priesterthums geknüpft und von ihm aus leitet sich seine unaussprechliche Würde her Also sind wir Priester auch naturgemäß besonders angewiesen, gehalten und verpflichtet, das heiligste Sacrament in hohen Ehren zu halten und demselben die dankbarste Liebe zu erweisen.

Dazu kommt, daß die Kirche uns Priester ganz besonders als Schützer und Pfleger, wenn ich so sagen darf, des sacramentalen Lebens Jesu, als Wächter des hh. Sacraments aufgestellt und bestimmt hat. Wie die hochgebenedeite Jungfrau dem Erlöser sein menschliches Leben vermittelte und eben deßhalb auch die Nährerin, Pflegerin, Schützerin dieses Lebens war: so vermitteln wir Priester dem Heiland ein neues sacramentales Leben (ein neues sacramentales Gegenwärtigsein) und sollen ihm nun auch die Dienste leisten, die in diesem Zustande ihm zukommen. Bekannt ist die Erzählung von dem braven Soldaten in Orleans, der täglich (außer der Gottesdienstzeit) eine Stunde in der Kirche verweilte und auf die Frage, warum er das thue, antwortete: Ich stehe Schildwache vor dem hl. Sacrament. Es hat mich verdrossen zu sehen, daß vor dem Hause des Generals, des Obersten, Tag und Nacht Ehrenposten stehen, der gute Gott im hl. Sacrament aber diese Ehre entbehren soll. Müßte eine ähnliche Erwägung, ein ähnliches Gefühl nicht auch uns Priester antreiben, daß wir täglich eine kurze Zeit in dem Hause des Erlösers, vor seiner geheimnißvollen Wohnung priesterlichen Ehrendienst leisten?

Um so mehr gilt uns diese Aufforderung, als wir nicht nur für uns selbst dem hl. Sacrament die ihm gebührende Ehre zu erweisen verpflichtet sind, sondern auch hierin für Andere stellvertretend einzutreten haben. Der göttliche Heiland ist nicht nur für uns im Tabernakel, sondern auch für unsere ganze Gemeinde. Die Repräsentanten unserer Gemeinde sind aber wir. Darum haben wir auch im Namen unserer Gemeinde gleichsam Ehren- und Dankesschulden gegenüber dem hh. Sacramente abzutragen; und wenn unser Herz nur ein wenig von Liebe und Seeleneifer entzündet ist, so wird es uns auch drängen und treiben, einzutreten für Jene, die dem hl. Sacrament ihre Huldigung versagen und die entsetzlichen (um von Vernachlässigungen zu schweigen) Verunehrungen und Be-

schimpfungen doch in etwa zu sühnen, die von so Manchen (vielleicht auch in unserer Gemeinde) dem sacramentalen Erlöser zugefügt werden, ihn gleichsam darüber zu trösten.

Endlich müssen wir doch auch den Laien predigen und sie zur Ehrfurcht und Liebe zum hh. Sacramente, speciell auch zur Besuchung des Allerheiligsten ermahnen. Wie können wir das von Herzen, wenn wir selbst nicht thun, wozu wir Andere auffordern? Welche Frucht könnte solche Mahnung haben? Müßte sie uns nicht (um von Anderem zu schweigen) die Schamröthe in's Gesicht treiben? Und wollen wir denn den Wegzeigern gleichen, die Anderen zum rechten Ziele verhelfen, selbst aber stehen bleiben? den Glocken, die Andere zur Kirche rufen, selbst aber nie hineinkommen? — —

Ist so die öftere Besuchung des Allerheiligsten für den Priester im höchsten Grade geziemend, im gewissen Sinne Standespflicht, so ist sie für ihn nicht minder nützlich und gnadenreich.

Im Allgemeinen leuchtet dieß schon ein aus der Betrachtung dessen, was eine solche Besuchung ist, was wir dabei thun. Eine jede Besuchung ist ein Complex von guten, verdienstlichen Akten, von herrlichen Tugendübungen. Zunächst üben wir dadurch einen Akt der Abtödtung, der Selbstverleugnung. Sind überhaupt alle religiösen Uebungen für den irdischen, sinnlichen, zur Zerstreuung und Bequemlichkeit geneigten Menschen mehr oder minder mit gewissen Beschwerden verbunden, deren Ueberwindung Selbstverleugnung erheischt, so tritt dieß bei der Besuchung noch besonders hervor. Um sie vorzunehmen habe ich eben nicht bloß nöthig, mich auf den Betstuhl zu knieen (oder gar in den Lehnstuhl zu setzen), sondern ich muß das Haus verlassen, einen kürzeren oder längeren Weg machen, vielleicht bei schlechter Witterung, nachdem ich mir's schon bequem gemacht und im Hausrock und den Pantoffeln beim warmen Ofen sitze. Je mehr Selbstverleugnung aber aufgewendet wird, desto mehr Segen wird dabei sein und es gilt auch hierin das Wort des hl. Hieronymus: In tantum proficies, in quantum tibi ipsi vim intuleris. — Daß sodann bei jeder gut gemachten Besuchung Akte des lebendigen Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, des Dankes, der Reue, des Eifers interveniren, daß jede eine Bezeugung der hl. Ehrfurcht und Liebe zum Erlöser ist, braucht keiner Auseinandersetzung. Nun sind aber gerade das die Akte, die dem Heiland am wohlgefälligsten und verdienstlichsten sind und die Huldigung, die wir ihm erweisen, wird ihm um so angenehmer sein und sozusagen um so höher von ihm angeschlagen werden, als wir sie ihm bringen, während er hier weilt in einem Zustand der Erniedrigung, der Verbannung — wie ein Fürst die Huldigungen und Dienstleistungen höher anschlagen wird, die ihm gebracht werden, während er augen-

blicklich vertrieben, exilirt ist, als jene, die er im Vollbesitze der Macht entgegennimmt.

Gehen wir mehr auf das Einzelne ein, so wird die tägliche Besuchung des Allerheiligsten für uns zuvörderst den Nutzen haben, daß sie in uns die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sacrament vermehrt und erhält, uns vor Unehrerbietigkeit und Gleichgiltigkeit demselben gegenüber bewahrt. Das ist aber von der größten Wichtigkeit. Wenn ein Priester gleichgiltig und unehrerbietig ist gegenüber dem Allerheiligsten, dann ist der verhängnißvolle Zustand der Lauigkeit (wenn nicht ein noch schlimmerer) schon da; dann ist große Gefahr, daß er sacrilegisch celebrirt, mindestens den Weg dazu bereits beschritten hat und unaussprechlich viele und große Gnaden für sich und Andere einbüßt; dann ist sehr zu befürchten, er werde dahin kommen, daß er seine heiligen Functionen handwerksmäßig auffaßt und vornimmt, zum geistlichen „Verrichter" wird — und was ein solcher Zustand auf sich habe, wurde früher in diesen Blättern besprochen. Die Gefahr desselben ist aber beim Priester nicht gering, gerade weil er mit dem Heiligsten täglich verkehren und die heiligsten Functionen täglich vornehmen muß — quotidiana vilescunt. Wenn er nun den Geist des Glaubens und der Ehrfurcht in sich nicht lebendig erhält, resp. immer auffrischt, so wird er dieser Gefahr erliegen. Man kann sagen: der Priester wird entweder ein Verehrer oder ein Verächter des heiligsten Sacramentes sein — tertium non datur, wenigstens auf die Dauer. Der Priester nun, der täglich das Allerheiligste besucht, wird dieser Gefahr viel weniger ausgesetzt, resp. viel kräftiger gegen sie geschützt sein. Denn er macht ja eben seine Besuchung, um dem hl. Sacrament seine Ehrfurcht zu bezeugen, er erweckt und erfrischt täglich den Glauben an dieses erhabene Geheimniß, die Ehrfurcht, Liebe, Dankbarkeit, und er bittet auch oft noch besonders um die Gnade, daß diese Gesinnungen in ihm bleiben und wachsen.

Insbesondere wird die tägliche Besuchung ein kräftiges Mittel sein, uns vor der unehrerbietigen Celebration zu bewahren, uns zur möglichst würdigen Feier des hl. Opfers zu disponiren. Außer dem eben Gesagten bemerke ich nur noch: Ein solcher Priester hat und erhält den Geist des Glaubens und der Ehrfurcht vor den hl. Geheimnissen, wird also nicht in einen Mechanismus verfallen. Wer täglich das Allerheiligste besucht, der macht ganz sicher auch täglich seine Vorbereitung auf die hl. Messe und seine Danksagung nach derselben. Ja die Besuchung selbst ist (wie unten noch bemerkt werden wird) eine Vorbereitung und Danksagung, resp. schließt eine solche in sich. Und endlich: wie wir lieber einen Confrater besuchen, der auch gern und fleißig zu uns kommt, als einen anderen, der nur selten und gleichsam gezwungen unser Haus betritt: so wird

auch der Erlöser bei der hl. Messe und Communion lieber und gnadenreicher zu uns kommen, wenn wir ihn fleißig in seinem Hause im Tabernakel besuchen.

Ueberhaupt wird das heiligste Sacrament, wenn wir es fleißig besuchen, für uns eine Quelle der Liebe sein, der Kraft und des Trostes und Friedens, resp. wir werden Liebe, Kraft und Trost in Fülle daraus schöpfen. Betrachten wir dieß etwas genauer im Einzelnen.

Wie nothwendig ist die Liebe dem Priester! Schon beim Laien ist diese Nothwendigkeit eine stricte — denn die Liebe ist das Hauptgebot und ohne Liebe keine Gnade, keine Kindschaft Gottes, keine Seligkeit. Um wie viel mehr steigert sich diese Nothwendigkeit beim Priester, der ohne die Liebe ein Heuchler ist, eine wandelnde Lüge (da er die Stelle des Gottes der Liebe vertritt, das Amt der Liebe verwaltet), ein geistlicher Handwerker oder Taglöhner, ein aes sonans, cymbalum tinniens — der dagegen in dem Grad, als er vom Geist der Liebe erfüllt ist, Großes, Wunderbares, unermeßlich Segensreiches zu wirken im Stande ist (vgl. die Apostel und hl. Priester). Wie viel kommt also darauf an, daß die Liebe in ihm immer erhalten, vermehrt, entflammt werde! Wo könnte dieß aber besser geschehen, als vor dem hl. Sacrament, in dem das liebeglühende Herz Jesu enthalten ist, an dem jede Liebesflamme der geschaffenen Herzen sich entzündet? Wer in der Nähe des glühenden Ofens sich aufhält, wird der nicht warm werden? Und wer oft (und recht disponirt) in der Nähe des Herzens weilt, das in dem schönen Ablaßgebete als fornax ardentissima divini amoris bezeichnet wird, sollte der nicht auch allmählich erwarmen und erglühen?

Die Liebe pflanzt sich, wie die Wahrheit von Oben nach Unten fort. An der Liebe des Höheren, Stärkeren, entzündet sich die Liebe des Niederen, Schwächeren. Und so kann uns Nichts mehr zur Liebe Gottes anregen, als die lebendige Anschauung und Ueberzeugung, wie sehr der liebe Gott uns geliebt hat. Diligamus Deum, sagt der Jünger der Liebe, quoniam Deus prior dilexit nos (1 Joh. 4, 10). Wo tritt nun aber die Liebe Gottes heller, reiner, ich möchte sagen greifbarer uns entgegen, als im hl. Sacramente? Die Größe der Liebe kann man, wie der hl. Thomas von Aquin schreibt, ermessen aus der Größe der Gabe, aus der edeln Gesinnung des Gebers und dem Nutzen des Empfängers. Was den ersten Punkt angeht, so hat Gott, indem er die Erde für uns erschuf, einen unermeßlichen Reichthum von Geschöpfen zu unserem Nutzen, unserer Freude, unserem Dienste uns geschenkt. Er hat sogar einen der höchsten Geister, einen hl. Engel uns als Begleiter und Schützer gegeben. In der Incarnation hat er sich selbst uns

gegeben als Genossen unserer Pilgerfahrt, im Kreuztod als Lösegeld für unsere Sünden. Aber das ist immer noch eine Selbsthingabe für uns, für das ganze Menschengeschlecht. In der Eucharistie aber gibt er sich nicht nur für uns hin, sondern an uns, gibt sich jedem Einzelnen von uns mit seinem ganzen Wesen, mit allen seinen Verdiensten und Gnadenschätzen. Von einem Bischof, der ungemein, man möchte sagen bis zum Exceß wohlthätig war gegen die Armen, sagte einmal Jemand: Wenn es möglich wäre, würde er sich noch selbst zu Brod machen und sich den Armen zur Speise geben. Wie herrlich ist dieß Wort erfüllt vom eucharistischen Heiland! Was ferner die edle Gesinnung des Gebers angeht, so beachten wir einmal, daß so der Schöpfer, der Gott unendlicher Majestät, sein armseliges Geschöpf liebt und welche Opfer er bringt; beachten wir ferner, daß der Erlöser von seiner Selbsthingabe nicht den mindesten Nutzen hat, sondern dieselbe in's Werk setzt aus uneigennützigster, reinster Liebe, ja trotzdem er weiß, daß meist nur Undank, Kälte, Lauigkeit, ja selbst entsetzliche Beschimpfungen, Lästerungen und Sacrilegien ihm vergolten werden. Es wäre schon eine unbegreifliche Liebe gewesen, wenn der Herr denen, die ein ganzes Leben lang in treuestem Eifer nach Vollkommenheit gerungen und ihm gedient hätten, sich selbst im hl. Sacrament zu geben beschlossen — nun aber verweigert er diese göttliche Gabe Keinem, auch dem Aermsten, dem Unvollkommensten nicht, ja nicht einmal dem Sünder. Wenn es eine unendliche Herablassung war, gleichsam eine Selbstvernichtung (Exinanivit semetipsum Phil. 1, 7), daß der Sohn Gottes zur Menschennatur und in den reinsten Schooß der reinsten Jungfrau sich herabließ, als was soll man es dann bezeichnen, wenn er sich herabläßt zu den wesenlosen Gestalten des Brodes, als Ding, als Sache erscheint, und auch im Herzen des verruchten Sünders, des sacrilegischen Priesters einzukehren sich nicht weigert? — Ueber den Nutzen des Empfängers zu sprechen, ist überflüssig. Aus dem unendlich erhabenen, wunderbaren Mittel, das seine Liebe hier anwendet, kann man ja von vornherein ersehen, welche erhabene, wunderbare Wirkung er herbeizuführen beabsichtigt und bereit ist, wenn wir ihn nicht hindern.

So strahlt uns denn aus dem hl. Sacrament eine Liebe entgegen, wie wir sie uns größer und edelmüthiger nicht denken können. Und wenn wir nun dem nahen, vor dem weilen, der diese Liebe uns erzeigt, in dessen Herzen sie noch eben so riesengroß und feuergluthig flammt wie vor 18(0 Jahren, und diese Liebe auch nur ein wenig erwägend und betrachtend auf uns wirken lassen: soll und muß das nicht auch in uns die Liebe neu anfachen und entzünden?

Dazu kommt noch etwas Anderes. Oefterer Umgang vermehrt und steigert die Liebe, Trennung und Entfremdung schwächt

sie und läßt sie zuletzt erlöschen. Wenn zwei Personen in herzlicher Liebe einander zugethan sind, so wollen sie öfters beisammensein und mit einander umgehen — und dieser vertraute Verkehr bringt sie einander noch näher, mehrt ihre Zuneigung, assimilirt ihre Gesinnungen und Neigungen (kann man ja doch oft beobachten, daß von zwei Freunden der eine sich sogar die Manieren und — Unarten des anderen angewöhnt). Umgekehrt wird, wenn zwei Freunde nie zusammen kommen, nie sich schreiben, ihre Zuneigung nach und nach erkalten und eine Entfremdung eintreten. Die Anwendung auf unser Thema ist nicht schwer. Wer den Heiland im hl. Sacrament fleißig besucht, der geht oft und vertraut mit ihm um, wird immer mehr in der Liebe zu ihm erstarken, immer mehr ihm verähnlicht werden; wer dagegen diese Besuchung unterläßt, ist ihm schon mehr oder minder entfremdet und wird es immer mehr werden.

Wie eine Quelle der Liebe, so wird das hl. Sacrament auch eine Quelle der Kraft sein für den Priester, der es fleißig und mit gebührender Andacht besucht. Diese Kraft — wie nöthig haben wir sie! Unsere Pflichten sind so schwer, so manchfaltig, so wichtig, unsere Gefahren so zahlreich, unsere Versuchungen so häufig und heftig, die Nichterfüllung unserer Pflichten so verhängnißvoll, unser Fall so traurig und so schwer zu heilen — und dabei unsere Kraft so schwach, unsere Natur so lahm, zur Bequemlichkeit und Trägheit sich neigend. Wie nöthig ist uns unter solchen Umständen die Kraft von Außen, von Oben! Das hl. Sacrament ist uns nun eine Hauptquelle dieser Kraft. Ich rede jetzt nicht davon, wie im hl. Meßopfer und in der hl. Communion diese Kraft so reichlich uns zufließt und zu Gebote steht, ich übergehe die geheimnißvolle Mittheilung dieser Gotteskraft ex opere operato und weise nur hin auf einen scheinbar untergeordneten Punkt. Schon die Nähe eines muthigen und kräftigen Mannes macht auch uns muthiger und das Beispiel eines solchen wirkt vollends stärkend und aneifernd. Wenn ein Kranker recht muthlos und verzagt wird und hört nur von einem anderen ihm bekannten Kranken, daß derselbe ein weit schwereres und lästigeres Leiden so ruhig, muthig und geduldig erträgt, so schämt er sich, und faßt auch wieder frischen Muth. Und wenn wir z. B. versucht sind, durch Anfechtungen und Fehler, seelsorgerliche Schwierigkeiten und Mißerfolge, Anfeindungen und Verfolgungen uns niederbeugen und Alles hängen und liegen zu lassen, und bemerken dann einen braven Confrater, der unter weit schwierigeren Verhältnissen muthig und kräftig, ja heiter und freudig fortarbeitet, so wird vielleicht dieses Beispiel mehr zu unserer Ermuthigung und Kräftigung beitragen, als eine noch so eindringliche Ermahnung.

Nun haben wir aber vor uns im heiligsten Sacramente den ersten und höchsten Priester, unsern Bruder und zugleich unser Vorbild

der „in Allem seinen Brüdern gleich werden wollte", der „in allen Stücken, ähnlich wie wir, versucht worden, doch ohne Sünde war" (Hebr. 2. 17; 4, 15). Wir mögen in einer Schwierigkeit, in einem Leiden sein, in welchem wir wollen — wenn wir hinblicken auf unseren Hohenpriester, so werden wir finden, daß er weit Schwierigeres durchgemacht und gelitten, unendlich Größeres gethan, und zwar für uns — wird uns dieß nicht ermuthigen, Geringeres zu thun und zu leiden für ihn und vor ihm (vor seinen Augen) und mit ihm, da er ja so reichliche Hilfe uns bietet und garantirt? Betrachte einmal, lieber Mitbruder, wie dein Erlöser sich so ganz für Dich hingeopfert hat, Alles hingibt, auf Alles verzichtet um deinetwillen — und Du sollst Dich weigern, ein kleines Opfer zu bringen, auf eine Bequemlichkeit, auf eine eitle Ehre oder Anerkennung zu verzichten ihm zu Liebe, in seinem Dienste, für die durch sein Blut erkauften und Dir anvertrauten Seelen, denen er zudem s. z. s. seine Rechte abgetreten hat, indem er Dir sagt: Was Du dem Geringsten dieser meiner Brüder thust, das hast Du mir gethan? — Du hast vielleicht einen Posten, der Dir nicht zusagen will. Du meinst bei Deinen Talenten könntest Du einen weit einflußreicheren versehen, Dein Licht sei unter den Scheffel gestellt. Dein Einkommen ist gering, das Pfarrhaus ärmlich, die Lebensbedürfnisse besserer Art nicht leicht zu bekommen. Dazu ist Dein Posten abgelegen, Du hast keinen Umgang mit „gebildeten Menschen" und so will Dir Muth und Freude sinken. O sieh (von allem Anderen abgesehen, was sich darauf sagen ließe) Deinen Heiland an. Er, die ewige Weisheit und der Lehrer aller Völker, lebt viele Jahre in der stillen Hütte zu Nazareth, verborgen, unbekannt, ohne sein Licht nach menschlichen Begriffen leuchten zu lassen, und hier im hl. Sacrament — was thut er da Tag und Nacht? — Magst Du auch noch so geringes Einkommen haben, Du hast mehr, als er besessen; magst Du auch noch so ärmlich wohnen und speisen, Du hast es immer noch besser, bequemer, reichlicher, als er es gehabt. Und wenn Du auch noch so einsam lebst: betrachte, wie gern Dein Erlöser sich während seines irdischen Lebens in die Einsamkeit zurückgezogen, und wie einsam und verlassen er in so manchem Tabernakel weilt. — Der Muth will Dir sinken, wenn Du so wenig Früchte siehst bei Deinem Wirken, wenn Deine besten Absichten mißkannt, überall und selbst von Gutgesinnten und von Mitbrüdern Dir Hindernisse bereitet werden. Laß Dir doch vom sacramentalen Heiland erzählen, was er bei seinem Lehramt für Früchte erzielte, wie er drei Jahre lang mit dem Unterricht der Apostel sich abmühte — und dann sagen mußte: Adhuc et vos sine intellectu estis? Quare non intelligitis? Quamdiu apud vos ero, quamdiu vos patiar? Laß Dir sagen, wie seine Verwandten nicht an ihn glaubten, seine Landsleute ihn steinigen wollten, die „Ge-

bildeten der Nation" ihn verleumdeten, die Hohenpriester und Obrigkeiten ihn discreditirten und verfolgten: und Du willst Dich beschweren und den Muth sinken lassen?

Wenn Du mit solchen Erwägungen und Betrachtungen vor dem sacramentalen Erlöser weilst, so wirst Du nicht nur Kraft und Muth aus seinem Beispiel und aus seinem heiligsten Herzen schöpfen, sondern auch Trost und Frieden und Freude. Dessen bedarf ja doch der Priester auch. Sein Herz ist ja auch nicht anders organisirt, als die andern Menschenherzen, es dürstet auch nach Liebe, Trost, Frieden und Freude. Und er muß ja so viel Bitteres kosten und tragen, sowohl in seinem Privatleben, wie in seiner Pastoration. Da sind zeitliche Sorgen, Krankheiten, Beschwerden, Haushaltungssorgen und Verdrießlichkeiten, da sind Versuchungen, Aengsten und Sünden; da gibts Hindernisse in der Pfarrei, Mißkennungen, Aergernisse, Gefahren, Verleumdungen, Verfolgungen. Ist es ihm da zu verargen, wenn er Trost, Entschädigung, Liebe, Freude sucht? Bei der Welt, bei den Menschen findet er das Gesuchte nicht. Sie zeigen dem Priester selten eine wahre, reine, uneigennützige, selbstlose Liebe. Die Weltfreuden sind ihm meistens verschlossen, sind selten für ihn ohne Gefahr oder beigemischte Bitterkeit und können ihn zudem nicht wahrhaft trösten und beglücken, so wenig als Wasser den Hunger zu stillen vermag. Ueberhaupt: wehe dem Priester, der seinen Trost, seine Freude, sein Glück in den Freuden der Welt sucht! Gewinnst Du es aber über Dich, der Welt und ihren Lockungen zu entsagen und wendest Du Dich, ganz und voll Deinem Erlöser zu, dann findest Du im hl. Sacrament bei ihm eine unversiegbare Quelle des Trostes, der Liebe und Freude. Drückt Dich das Bewußtsein Deiner Sündhaftigkeit und Verantwortung fast zu Boden, ängstigen Dich Deine begangenen Fehltritte, fürchtest Du den Racheblitz der ewigen Verdammniß — sieh hier hast Du den besten und sichersten Blitzableiter: den für Dich gekreuzigten Leib, das für Dich vergossene Blut des Erlösers. Halte sie dem ewigen Vater vor und sage mit kindlichem Vertrauen: Heiliger, gerechter Gott! Es ist wahr, ich habe wegen meiner Sünden schon lange verdient, von Dir gestraft und verstoßen zu werden. Aber sieh hier die Wunden und das Blut Deines unschuldigen Sohnes und gedenke, daß er sie aus Liebe zu mir empfangen, für mich es vergossen hat — und ihm zu Liebe verzeihe mir! Du hast ja meine Sünden schon gestraft an Deinem eigenen Sohne — willst Du sie nochmals strafen an mir? Nein, Du wirst, Du mußt mir verzeihen um Jesu und seines Blutes willen. — Oder fühlst Du so recht Deine Armseligkeit und Erbärmlichkeit, siehst Du so recht klar ein, wie Du ein Abgrund von Elend, Schwachheit und Bosheit bist, nicht werth, daß Dich Gott ansieht, viel weniger daß Du als Priester ihm so nahe stehest, mit ihm ver-

kehrest, Andere leitest, die viel besser sind als Du, vollständig unwürdig der ewigen Seligkeit, die Du mit Deinen guten Worten und Verdiensten erkaufen sollst: sieh hier hast Du das allerheiligste Herz Jesu, voll der glänzendsten Tugenden, hast die unschätzbaren Rubinen seines kostbaren Blutes, die Perlen und das Gold seiner Verdienste. Und nun sage wieder dem ewigen Vater: Es ist wahr, o Herr, daß ich unsäglich armselig, dürftig und elend bin. Aber so arm ich bin, so bin ich doch reich durch ihn (1 Kor. 1, 5), durch Deinen göttlichen Sohn. Sieh ihn hier — er hat sich mir geschenkt sammt seinen Tugenden und Verdiensten und ich opfere Alles Dir auf. Um seinetwillen schau auch gnädig und gütig auf mich Armen.

Ein weiterer Trostes- und Freudenstern, der aus dem hl. Sacrament uns entgegenstrahlt, ist die Gewißheit, von Gott so innig geliebt zu werden. Als der hochselige Papst Pius IX. sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum feierte, da überströmte so süße Freude sein Herz, daß er sagte: Ich fürchte, Gott wird mir nach diesem Leben keinen Lohn geben wollen, sondern mir sagen: Du hast Deinen Lohn, weil er schon in diesem Leben so viel Freude mir schenkt. Und doch war das große Herz Pius IX. mit Bitterkeit und Kummer gesättigt, wie wohl wenige, und sein Beiname war Crux de cruce. Was hat ihn nun in aller Trübsal so erfreut und getröstet? Es war das Bewußtsein, der augenscheinliche Erweis, wie die Mehrzahl seiner geistigen Kinder, die Katholiken, mit so herzlicher Liebe ihm zugethan waren. Und in der That: wenn mitten in schwerem Leid eine so recht reine, uneigennützige, herzliche Liebe uns entgegengebracht und erwiesen wird, dann ist's, wie wenn durch finsteres Gewölk ein lieblicher Sonnenstrahl bricht, ein goldiger Stern gar freundlich herniederschimmert. Wenn es nun schon eine solche Freude ist, von armseligen Menschen sich geliebt zu wissen: wie sehr muß es uns erst freuen und trösten, wenn wir wissen und sehen, wie der unendlich herrliche und majestätische, und doch so liebe und gütige Gott selbst uns liebt. Und diese Liebe, wo strahlt sie heller und prächtiger, wo hat sie sich tiefer herabgelassen, um uns an sich heranzuziehen, wo macht sie mehr Anstrengungen, uns Vertrauen und Zuversicht einzuflößen, als gerade hier im hl. Sacrament? Kann hier der Erlöser uns nicht zurufen: Was hätte ich denn noch mehr thun können, um zu zeigen, wie lieb Du mir bist? Und wenn ich so unendlich Großes für Dich gethan, werde ich das Kleinere Dir verweigern? Wenn ich das Werk der Entsündigung, Begnadigung und Heiligung in Dir angefangen, werd' ich es nicht auch vollenden, falls Du nur nicht von mir ablassest? — Wenn es ferner ein großer Trost ist, einen treuen Freund zu haben, in dessen Herz man allen Kummer, alle quälenden Besorgnisse getrost niederlegen und auf dessen herzliche Theilnahme und eventuelle Hilfe man sicher rechnen kann: haben wir

nicht einen solchen Freund, wie ein besserer nicht gedacht werden kann, im sacramental gegenwärtigen Heiland? Wenn wir zu ihm nicht öfters kommen, in sein Herz nicht unser Herz ausschütten, wenn er demgemäß auch weniger oft und vernehmlich und tröstend zu uns spricht: sind wir nicht selbst es, die dieses großen Trostes uns berauben? Liegt es nicht in unserer Macht, denselben jederzeit uns zugänglich zu machen? Welch' schönes inneres Leben muß sich gestalten, welche Quelle von Freude und Frieden das Herz überströmen, erquicken und befruchten, wenn ein Priester tagtäglich vor dem sacramentalen Hohenpriester erscheint, in Jesu Herzen den Impuls und das Vorbild seiner priesterlichen Arbeiten sucht und findet, und alle wieder ihm aufopfert und seinem huldvoll segnenden Blick unterbreitet, ähnlich wie das die Mutter herzlich liebende Kind sie bei Allem, was es thun will, fragt, und wenn es eine Arbeit fertig gebracht, der Mutter sie wieder zeigt und glücklich ist, wenn das Mutterauge ihm Freude und Beifall zulächelt!

Doch es ist hohe Zeit, diesen Theil unserer Arbeit zu beschließen, und so wollen wir nur noch einen Nutzen hervorheben, der aus der öfteren Besuchung des Allerheiligsten von Seite des Priesters resultirt: die Erbauung der Gläubigen und den Segen für seine Pastoration. Die Laien geben sehr Acht auf den Priester, mehr als dieser in der Regel vermuthet. So merken sie auch genau auf sein Verhalten gegenüber dem Allerheiligsten, insbesondere ob er es öfters besucht und wie er dabei sich benimmt. Finden sie nun, daß er zur Kirche und vor das hl. Sacrament bloß kommt, wenn er muß, wenn die Vornahme seiner Functionen ihn dazu nöthigt: was sollen, was werden sie dann von seinem Glauben, seiner Ehrfurcht, seinem Liebeseifer gegenüber dem sacramentalen Heiland denken? Die Antwort ist nicht schwer und welche Folgerungen daraus gezogen werden, läßt sich auch leicht errathen. Die bisher hierin eifrigen Pfarrkinder werden sich betrüben, vielen wird es zur Versuchung gereichen, manche werden in ihrem Eifer erlahmen. Jedenfalls werden die gewöhnlichen Laien sich nicht verpflichtet und angeregt fühlen, dem hl. Sacramente gegenüber mehr Eifer, Andacht, Ehrfurcht ꝛc. zu bethätigen, als der Priester, als ihr Seelsorger es thut. Die weiteren Consequenzen werden dann in der Anwohnung beim hl. Meßopfer, in der öfteren (?) Theilnahme an der hl. Communion, in dem Eifer und der Opferwilligkeit für den Schmuck des Hauses Gottes, für die Feier von kirchlichen Festen, Processionen ꝛc. sehr bald und unliebsam sich bemerklich machen.

Umgekehrt, wenn ein Priester täglich das hl. Sacrament besucht und dabei sein Glaube, seine Ehrfurcht, seine Andacht, sein Liebes- und Seeleneifer der Gemeinde kund wird, so ist das eine viel eindringlichere und nachhaltiger wirkende Predigt, als die schönste Lob-

rede auf das hl. Sacrament und Paräneſe zu deſſen Verehrung. Biſchof Mermillod wurde, ohne daß er es ahnte, genau beobachtet von einer proteſtantiſchen Dame, deren Gewiſſen durch deſſen Predigten, insbeſondere über das hl. Altarsſacrament geweckt worden war. Namentlich gab ſie genau Acht, wann er die Kirche beſuchte und wie er ſich vor dem hl. Sacrament benahm, beſonders wenn er anſcheinend ganz allein vor demſelben weilte. Als ſie nun ſah, wie fleißig er das hl. Sacrament beſuchte, wie ehrfurchtsvoll ſein Benehmen, wie geſammelt ſein Aeußeres, wie herzlich und glühend ſeine Andacht war: da erklärte ſie ihm, wie ſie nun feſt überzeugt ſei, daß er ſelbſt glaube, was er von dem hl. Sacrament gepredigt habe, und wie ſie jetzt katholiſch werden wolle. (Ganz Aehnliches begegnete dem hochſeligen Biſchof Ketteler und dem jetzigen Cardinal Melchers.) — Als der ehrwürdige Vianney Pfarrer von Ars wurde und ſeine Gemeinde in einem traurigen Zuſtand, den Beſuch des Gottesdienſtes, den Empfang der Sacramente vernachläſſigt fand, da begann er die Reformation ſeiner Pfarrei damit, daß er die hl. Meſſe mit größter Ehrfurcht und Andacht feierte und täglich Stunden lang vor dem heiligſten Sacramente betend verweilte. Dieſes Beiſpiel wirkte. Aber eben ſo ſehr als das Beiſpiel trugen zur Umänderung der Pfarrei gewiß die Gnaden bei, die Vianney dort dem Herzen des ſacramentalen Heilandes gleichſam entlockte und auf ſeine Gemeinde herabzog. O wie viele Gnaden könnten auch wir dort erbeten für uns ſelbſt, für unſere Pflegebefohlenen, für die ganze Kirche, wenn wir täglich, im rechten Geiſte, beharrlich vor dem Gnadenthrone Jeſu erſchienen! —

Ich ſollte nun noch anführen, wie die heiligſten und gelehrteſten Geiſtesmänner über die Beſuchung des Allerheiligſten ſich ausſprechen, welch' glänzendes Beiſpiel uns darin die Heiligen, namentlich heilige Prieſter (man denke nur z. B. an den hl. Franz Xaver, Vincenz von Paul, Franz Borgia, Alphons Liguori u. a. m.) gegeben, wie ſo viele brave fromme Laien darin einen bewunderswerthen Eifer entwickeln, ſo daß man dieſen im Intereſſe ihrer Geſundheit und anderweitiger Pflichten und Arbeiten noch zügeln muß, wie brave Dienſtboten, nachdem ſie die Woche hindurch ſich müde gearbeitet, am Sonntag ihre einzige Erholungszeit vor dem Allerheiligſten zubringen, und wie ſehr alle dieſe uns Prieſter, uns bevorzugte Diener und Wächter des Allerheiligſten, beſchämen. Doch es iſt, wie ſchon bemerkt, hohe Zeit, den erſten Artikel über das proponirte Thema abzuſchließen. In einem zweiten Artikel will ich dann noch einige Winke über die Art und Weiſe geben, wie wir die Beſuchung des Allerheiligſten ſo üben können, daß ſie dem ſacramentalen Heiland wohlgefällig, uns ſelbſt angenehm und tröſtlich und für uns wie für Andere ſegensreich wird.

# Der heilige Cyprian über das Gebet des Herrn.

## Eine patristische Unterweisung.

Von Regierungsrath Dr. Josef Schindler, k. k. Universitäts-Professor in Prag.

### Erster einleitender Theil: **Ueber die Vortrefflichkeit des „Vater unser".**

Es ist ein wahrhaft erhebender Gedanke, im Gebete zu Gott mit den Worten seines Eingebornen Sohnes sprechen zu können. Christus der Herr selbst hat uns beten gelehrt! Es ist das „Vater unser", das beten zu können wir durch seine Gnade und Fürsorge so überaus glücklich sind, — jenes Breviarium totius evangelii, um mit Tertullian zu reden, welches nicht bloß das dem Gebete wesentlich Eigene, d. i. Verehrung gegen Gott und Bitten seitens der Menschen, sondern in nuce das gesammte Wort Gottes, den ganzen Inhalt der christlichen Wahrheit umfaßt.[1])

Und dieses göttliche Gebet beten täglich Millionen mit uns, und Milliarden haben es vor uns gebetet, gerade so, wie wir es beten. Nach dem Zeugnisse der Kirchengeschichte wurde das „Vater unser" vom Beginne des christlichen Lebens an stets als das Muster und der Kern aller Gebete betrachtet und nicht allein bei der Feier des eucharistischen Opfers,[2]) sondern auch zu Hause von den einzelnen Gläubigen oder ganzen Familien gebetet.[3])

Da jedoch dieses Gebet in den Bereich der Arcan-Disciplin gehörte, so wurden erst die bereits Getauften in den vollen Inhalt seiner Wahrheiten eingeführt.[4]) Daraus erklärt sich, daß die älteste christliche Literatur nicht sofort auch specielle Erläuterungen des Gebetes des Herrn aufzuweisen hat, wiewohl es außer Zweifel steht, daß eine specielle Unterweisung der Gläubigen über dasselbe, wie überhaupt betreffs der gesammten Arcan-Disciplin, vom Anfange an stattgefunden hat.

Gewiß ist es vom höchsten Interesse für uns zu wissen, welcher hl. Kirchenvater der erste war, dem wir eine besondere Belehrung über das „Vater unser" zu verdanken haben, und zu erfahren, wie denn diese erste literarische Unterweisung thatsächlich beschaffen sei.

Nun denn, der erste uns bekannte heilige Interpret des „Vater unser" war kein geringerer, als der große Erzbischof und Martyrer

---

[1]) Tertull. de oratione, cap. 1. — [2]) Der frühzeitigen Aufnahme des „Vater unser" in die Liturgie der heil. Messe gedenken namentlich die Heiligen: Cyrill von Jerusalem, Chrysostomus, Augustinus, Hieronymus u. a. — [3]) Der hl. Cyprian nennt das Gebet des Herrn eine amica et familiaris oratio. — [4]) Am Schlusse des Katechumenates fand die Traditio des apostolischen Symbolums und des „Vater unser" durch den Bischof, und bei der Taufe selbst die feierliche Redditio derselben durch die Katechumenen statt. Erst der Getaufte kann mit vollem Rechte Gott seinen Vater nennen. (So z. B. St. Cyprian und Chrysostomus.)

von Karthago, St. Cyprian im dritten Jahrhundert n. Ch. Zwar haben vor ihm schon Origenes und Tertullian das „Vater unser“ zum Gegenstand ihrer literarischen Behandlung gemacht; allein abgesehen davon, daß diese Versuche von der Abhandlung des heiligen Cyprian in Schatten gestellt worden, entbehren Origenes wie Tertullian, so geistreich sie auch waren und schrieben und so sehr sie auch, namentlich letzterer, selbst vom hl. Cyprian geachtet und benützt wurden, gleichwohl der Autorität der Kirchenväter.

Die Schrift des hl. Cyprian „Ueber das Gebet des Herrn“ ist eine exegetisch-praktische Abhandlung und umfaßt im Ganzen 36 Capitel. Ihre Abfassungszeit dürfte in das Jahr 252 n. Ch. fallen, also in eine Zeit, wo die Kirche nach dem decianischen Verfolgungssturme (249—251) nach außen den Frieden hatte, wo aber die inneren, durch Novatianus und Felicissimus hervorgerufenen Unruhen sich noch nicht vollständig wieder gelegt hatten. Wir ersehen dieß aus den mehrfachen Ermahnungen, womit der hl. Cyprian in der bezeichneten Schrift, ähnlich wie in seinem Büchlein „Ueber die Einheit der Kirche“, die Einheit und den Frieden in der Kirche anempfiehlt und den Gläubigen Demuth, des Friedens erste Bedingung, an's Herz legt. Wir entnehmen dies aber auch daraus, daß Pontius, der Diacon und Lebensbeschreiber des hl. Cyprian, die Abhandlung über das „Vater unser“ unmittelbar nach der Schrift „Ueber die Einheit der Kirche“ anführt, welch' letztere bald nach dem Ausbruch der beiden Schismen des Felicissimus zu Karthago und des Novatianus zu Rom unmittelbar nach der decianischen Verfolgung verfaßt worden sind.

Die bezeichnete Abhandlung behauptet unter den trefflichen Schriften des großen und heiligen Bischofs von Karthago einen hohen Rang; sie zählt zu den am meisten bewunderten und gelesenen Schriften unseres Kirchenvaters. Der hl. Augustin liebte das Büchlein vorzüglich, führte es oft an, und empfahl es oft, insbesonders weil es von der durch Jesus Christus uns erworbenen Gnade, ohne welche wir nichts und durch die wir Alles vermögen, auf so kraftvolle und würdige Weise redet.[1]) Er las es den Mönchen in Adrumetum (einer römischen Pflanzstadt in Afrika) selbst auch vor und empfahl ihnen eindringlichst die öftere Lesung desselben, mit dem Beifügen, vor der Lesung den Geist Gottes anzurufen, um es recht zu erfassen und dadurch lebendig inne zu werden, daß wir durch das Gebet die Kraft erlangen, den Willen Gottes zu erfüllen. Seine Freunde Prosper und Hilarius macht der große Bischof von Hippo aufmerksam darauf, wie schön Cyprian zeige, daß uns die

[1]) August. contr. Julian. II. 2. — Contr. duas Pelagian. epp. IV. 9. 10. — De lib. arbitr. c. 13. etc.

Gnade nicht unseres Verdienstes wegen gegeben werde, sondern unsere Verdienste *Gaben Gottes* seien. —

Wenn wir nun die Cyprianische Schrift über das Gebet des Herrn, die mit Recht zu den anziehendsten und geistvollsten patristischen Producten gezählt wird, analysiren, so finden wir vor Allem, daß sie aus drei Theilen besteht. Der erste Theil, den wir auch als allgemeine Einleitung zur eigentlichen Abhandlung bezeichnen können, verbreitet sich über die Vortrefflichkeit des Gebetes, welches der Eingeborne Sohn Gottes selbst uns gelehrt hat. Der zweite Theil enthält eine ausführliche Erklärung des „Vater unser" und bildet somit den Hauptbestandtheil der ganzen Abhandlung, während der dritte Abschnitt praktische Vorschriften bietet, daß man nach dem Vorbilde des Erlösers oft, für Alle, mit gesammeltem Geiste, wahrhaft, mithin auch werkthätig, zu gewissen Zeiten des Tages wie auch der Nacht, beten solle.

Was den *ersten oder einleitenden Theil* (Cap. 1—6) anbelangt, so geht der hl. Verfasser von der Thatsache aus, daß Christus selbst uns beten gelehrt hat. Der Sohn Gottes, welcher gekommen ist zu erfüllen, was Gott im alten Bunde zur Herstellung der Heilsökonomie vorbereitet, „hat selber die Art und Weise zu beten angegeben, hat selber, um was wir bitten sollen, gelehrt und gezeigt. Der das Leben gab, hat auch zu beten gelehrt, vermöge jener Güte nämlich, womit er auch das Uebrige zu geben und zu verleihen sich gewürdigt hat, damit wir mit dem Bitten und Beten, welches der Sohn gelehrt hat, zum Vater reden, leichter erhört werden."[1]) Dadurch, daß der Herr uns beten lehrte, erfüllte er vollends seine Verheißung, es werde die Stunde kommen, wo man Gott im *Geiste* und in der *Wahrheit* anbeten werde. „Denn welches Gebet kann mehr im Geiste sein, als das, welches von Christus uns gegeben ward, von dem uns auch der hl. Geist gesendet wurde? Welches Bitten kann mehr in der Wahrheit vor dem Vater sein, als dasjenige, welches von dem Sohne, der die Wahrheit ist, aus seinem eigenen Munde vorgebracht wurde?"[2])

Von diesem Gebete gilt vorzugsweise der Ausspruch Christi: „Um was ihr den Vater in meinem Namen bitten werdet, das wird er euch geben". In diesem Gebete „erkennt der Vater die Worte seines Sohnes"; in diesem Gebete „flehen wir Gott mit seinen eigenen Worten an".[3])

Das Gebet des Herrn ist demnach das vorzüglichste, aber auch das wirksamste. In Erwägung dessen ruft der hl. Bischof aufmunternd auf: „Beten wir also, geliebteste Brüder, so wie es der göttliche Lehrmeister gelehrt hat!"[4])

---

[1]) Cyprian. de orat. cap. 2. — [2]) Ebenda. — [3]) Cap. 3. — [4]) Ebenda.

An diese Aufmunterung, deren Befolgung mit Sicherheit zu erwarten, knüpft sich die Frage, wie man sich bei dem Gebete zu verhalten habe? Der hl. Cyprian ertheilt in dieser Beziehung, wohl nicht ohne Berücksichtigung der Verhältnisse und Gewohnheiten seiner Zeit, in Kürze folgende Weisung (Cap. 4—6): „Es sei bei den Betenden die Rede und das Flehen mit Zucht verbunden, ruhig und ehrerbietig gehalten. Wir sollen bedenken, daß wir vor dem Angesichte Gottes stehen. Den Augen Gottes muß man auch durch die Haltung des Körpers und durch die Weise der Stimme gefallen".[1] Bei dieser Gelegenheit zieht der hl. Cyprian u. a. die schöne Stelle aus dem Propheten Jeremias (23, 23. 24.) an, wo es in Lobpreisung der Fülle der göttlichen Majestät heißt: „Ich bin ein Gott der Nähe und nicht ein Gott der Ferne. Wenn sich ein Mensch im Verborgenen verbirgt, werde ich ihn deshalb nicht sehen? Erfülle ich nicht Himmel und Erde? Dieser Stelle schließt er eine andere aus den Sprichwörtern (15, 3.) bei, welche lautet: „An jedem Orte schauen die Augen Gottes auf die Guten und die Bösen." Daß unser Kirchenvater zunächst das Gebet des Einzelnen im Auge hat, von dem er das öffentliche wohl unterscheidet, sagt er selbst, indem er von dem Befehle des Herrn spricht, auch „im Geheimen, an verborgenen und abgelegenen Orten, selbst in der Schlafkammer zu beten".[2]

Anbei aber empfiehlt er vorzüglich öffentliches, mit dem des Priesters vereinigtes Gebet — bei Darbringung des hl. Opfers. Da ist es nun ganz besonders nöthig, daß Würde, Zucht, Ordnung, Demuth und Bescheidenheit herrsche. „Wenn wir", sagt der heilige Lehrer, „gemeinschaftlich mit den Brüdern zusammenkommen und das göttliche Opfer mit dem Priester Gottes feiern, sollen wir der Ehrerbietigkeit und Zucht eingedenk sein, nicht unsere Gebete durcheinander mit verworrenen Worten vorbringen, noch die Bitten, die wir mit Bescheidenheit Gott anzuempfehlen haben, mit lärmender Geschwätzigkeit hinwerfen" u. s. w., denn „derjenige braucht nicht mit Geschrei gemahnt zu werden, welcher die Gedanken sieht".[3]

An diese Weisung bezüglich des äußerlichen Verhaltens beim Gebete schließt sich sachgemäß die Mahnung, auch innerlich recht zu beten. Das Gebet muß aus tiefstem, gläubigem Herzensgrunde kommen; das innigste Gefühl seiner Unwürdigkeit soll den demüthig Betenden durchdringen. Biblische Muster solch innerlichen Gebetes waren im A. T. Anna, von der im ersten Buche der Könige die Rede ist, im N. B. aber der Zöllner, von dem der hl. Lucas (im 18. Cap. vom 10—14 V.) spricht. „Anna flehte den Herrn an, still und bescheiden, im geheimen Grunde des Herzens. Sie redete

[1] Cap. 4. — [2] Ebenda. — [3] Ebenda.

mit verborgenem Flehen, aber offenbarem Glauben, sie redete nicht mit der Stimme (schreiend), sondern mit dem Herzen .... und sie erlangte wirklich, um was sie bat, weil sie gläubig flehte".[1]) „Der Zöllner aber stand von Ferne und erhob nicht einmal seine Augen gegen den Himmel, sondern schlug sich an die Brust, indem er sagte: Gott sei mir Sünder gnädig!"[2])

Soviel in Kürze über den ersten oder einleitenden Theil unseres patristischen Schriftstückes.

## Ueber Marien-Verehrung in Gebetsformen.

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

Die Marienverehrung kann dargestellt werden: 1. in ihrem Wesen und zugleich in ihren Beweggründen; 2. in ihren Formen oder den Arten ihrer Bethätigung; 3. in ihrer geschichtlichen Entfaltung, gleichsam in Blüten und Früchten. Ueber jede dieser Darstellungen gibt es verschiedene Hilfsbücher, doch ungleich mehrere und für Maivorträge fruchtbringendere für das zweite Thema. Wegen der praktischen Verwertung im bevorstehenden Marienmonate gehen wir sogleich auf die Formen der Bethätigung, und zwar speciell im Lobpreise und der Anrufung, näher ein und überlassen die übrigen Themen zwei folgenden Artikeln. Zunächst haben wir zwei Werke zu verzeichnen, welche verschiedene Formen in Einen Cyclus zusammenfassen:

1) 31 Vorträge zu Ehren der Himmelskönigin für die Maiandachten. Von einem Pfarrer im Riesengebirge (Regbg. Manz, 1885, 8°, 232 S., Pr. M. 2.25 = fl. 1.40).

Der Verfasser sagt in der Vorrede, das Material zu diesen Vorträgen habe er theils aus dem Marianum von Ott, theils aus den Monatsrosen und andern Schriften gesammelt, aber so manches aus seiner eigenen 19jährigen priesterlichen Thätigkeit in der Stadt und auf dem Lande eingeflochten. Der Inhalt bietet z. B. die Formen: 1. Maiandacht, 2. Rosenkranz . . ., 7. Novennen . . ., 9. Gelübde . . ., 13. Laur. Litanei u. s. f. Die Vorträge sind belehrend und bewegend, wenig Worte aber viele Thatsachen, insbes. praktische Beispiele und Uebungen werden in großer Zahl vorgeführt und dadurch eine Auswahl für ähnliche Vorträge gegeben.

2) Kröll's Mariengrüße sind ein reiches, schmuckvolles Sammelwerk, das wir schon bei den Predigten besprochen haben und das namentlich hier zu benützen ist, indem es 56 der schönsten Begrüßungen und Ehrentitel Mariens in Form von Vorträgen behandelt. — Vgl. Jahrgang 1886, S. 299; es bildet den 4. Band der Kanzelreden; der 5. Band bringt die lauret. Litanei, wovon weiter unten.

[1]) Cap. 5. — [2]) Cap. 6.

## I. Ave Maria.

Unter den einzelnen Lobpreisungen und Anrufungen M., welche in Maiandachten zweckmäßig erklärt werden können, ist zweifelsohne die erhabenste und schönste, da theilweise selbst himmlischen Ursprungs[1]) — das Ave Maria. Merkwürdig, daß wir dasselbe nicht so zahlreich zu Maivorträgen verarbeitet finden, wie z. B. die Laur. Litanei, und doch hat es ebenso die Fülle der mariologischen Wahrheiten und Tröstungen in sich, wie dieses namentlich ältere Ausleger gezeigt haben. Insbesonders erwähnen wir die zwar kurze, aber tiefsinnige Expositio S. Thomae Aq. in salutationem Angelicam (vgl. den lat. Text in Summa aur. T. VI. oder Hurter's Opusc. 34). Noch mehr, (freilich nach der damaligen Art mystischer Betrachtung öfters in's Ueberschwängliche die Gedanken herbeiziehend)[2]) verbreitet sich darüber der Auctor des Speculum B. V. M., das man früher, jedoch fälschlich, dem hl. Bonaventura zutheilte. Es enthält jedenfalls die erhabensten und lieblichsten Erklärungen für fromme und gläubige Seelen, welche sich, mit kritischer Auswahl, auch jetzt noch in Maiandachten verwerten lassen. Da wir darüber aus unserer Zeit Bearbeitungen haben, beginnen wir mit:

1) Des hl. Bonaventura Spiegel der allf. Jungfrau Maria, oder Erklärung des engl. Grußes, nebst ausgewählten Abhandlungen des hl. Bernhard und Bonaventura über die Macht und Herrlichkeit Mariä. Aus dem Latein. (Regbg. Pustet, 1880, 16°, 368 S. Pr. M. 1.50 = 93 kr.)

---

[1]) Wann der 3. Theil zu dem Gruße des Engels und der hl. Elisabeth durch den Gebrauch der Kirche hinzugefügt wurde, findet man ausführlich erörtert in Summa aurea, tom. IV. pag. 228—242; darnach ersieht man, daß nicht schon die Väter des ephesinischen Concils (wie Baronius, Bona u. A. meinten) den bittenden Theil „Heilige M." u. s. f. feststellten, sondern daß er am Schluß des Mittelalters allmählig und verschiedenartig (bes. vom J. 1598 bis zur Ausgabe des röm. Breviers durch den hl. Pius V.) sich bildete, die Worte „jetzt u. in d. St. d. T." aber noch später in Uebung kamen. Während die Expositio S. Thomae, das Speculum u. s. f. mit fructus v. t. schließen und unter P. Urban IV. die Worte Jesus Christus, Amen dazu kamen, schließen die Institutiones christianae P. Canisii (Taurini 1583), das Manuale Soc. J. (an. 1571) u. A. noch mit peccatoribus, Amen. — [2]) So z. B. halten wir heutzutage es für unzweckmäßig, an bloße Wortspiele, wie Eva zu Ave, eine dogmatische Erörterung anzuknüpfen. Wenn das Speculum (L. I.) sagt: „Recte ei dicitur Ave, quae ab omni vae culpae immunissima fuit" und Bisch. Martin's freie Bearbeitung desselben die Eintheilung des ganzen 2. Cap. darüber (S. 10—18) gründet: „Der Gruß ‚Ave' deutet hin auf .... ihre völlige Freiheit von jeglichem Weh", so möchte es fast scheinen, daß wir dem Dichter beistimmen: „Felix Mater, ave, qua mundus tollitur a vae — Quae genitricis Evae vae facis esse breve." — Ebenso können wir der Behauptung (in „Juwelenkranz" S. 5 vgl. u.) nicht beipflichten: „Mit dem Ave preisen wir M. als Gegenbild der Eva, als die unbefleckt Empfangene ... durch das Ave ist hingewiesen auf die unbefl. Empf." u. dgl.

2) Daran reiht sich: Das Ave Maria für fromme Marienverehrer, nach dem Marienspiegel des hl. Bonaventura frei bearbeitet von Dr. Conrad Martin, Bisch. v. Pad. (Mainz, Kirchheim, 1865, 12°, 262 S. Pr. M. 1.50 = 93 kr.)

3) Auch die Linzer theol. Quartalschrift brachte in den Jahren 1859 und 1860 eine Auswahl schöner Gedanken, indem sie daselbst die umfangreichen 28 Betrachtungen des Augustinus von Leonissa über das Ave Maria aufnahm. — Aus den neueren Jahren dürften (nebst n° 6) die folgenden zwei Werke für unseren Gegenstand am tauglichsten sein, mit dem Unterschiede, daß das erstere in der Form von Betrachtungen, das folgende (n° 5) unmittelbar in der Form von Predigten sich uns bietet.

4) Das Ave Maria, 31 Betrachtungen über den englischen Gruß, von Jos. Füßl (Amberg, Habbel, 1875, kl. 8°, 488 S., Pr. M. 2 = fl. 1.24.)

Es enthält bis S. 230 (weiterhin folgen Gebete u. dgl.) die genannten Betr. zu 2—3 Punkten, und zwar in der, schon aus des Verf. Werk: Maria, Vorbild chr. Tugenden, bekannten logischen Form und praktischen Tendenz. Nach der Einleitung über die Bedeutung des Maimonats und seiner Beziehung zu M. und zu uns, bringt die 1. Betr. über das Wort Ave: Die Bedeutung dieses Grußes im Munde des Engels a) für Maria, b) für uns. — 2. Betr. die Bedeutung d. Gr. in unserm Munde a) als Huldigung, b) als Mahnung. — 3. Betr. die Bedeutung d. Gr. als Gruß der Freude a) für Maria, b) für uns. — Es folgen 2 Betr. über den Namen M., 6 Betr. über: Voll der Gnade u. s. f.

5) P. Ludw. Fritz, O. Carm. Liebfrauenpredigten, 1. Bdchn.: Ueber den englischen Gruß. (Schafffh. H., jetzt Regbg. Manz, 1856, 8°, 352 S., Pr. M. 2.25 = fl. 1.40.)

Die 18 Predigten, welche der Auctor noch als Weltpriester bei der Bruderschaftsandacht zum h. Herzen M. hielt, sind klar, übersichtlich, in mehr belehrendem Tone und in guter Sprache. Sie erinnern nicht selten an Füßl's Betr., sind aber, sowie ursprünglicher, so auch ausführlicher, mit Vorspruch, 2—3 theiliger Abhandlung und Schlußanwendung. Für Maipredigten müssen sie gekürzt, besser in 2 getheilt werden, wobei die 3 ersten (über M.-Verehrung) und die letzte (über „Engel des Herrn") übergangen werden können. — Als Beispiele: 4. Pred. Der engl. G. ist ein Gebet a) zu Gott, um M. willen, b) zu M. unmittelbar, c) zu Gott durch M. — 5. Pred. Gegrüßt seiest du M. a) im Munde des Engels, b) in unserm Munde. — 6. Pred. Voll der Gnade a) M. hat die Fülle der Gnade erhalten, b) sich gegenüber derselben vollkommen würdig bewährt u. s. f. — Ueber Fritz, 2 Bändch. vgl. Rosenkranz.

6) Die 10 Vorträge über das Ave Maria von P. G. Patiß, S. J., (in Marienpredigten 4. Abth.) verzeichneten wir schon bei den Predigtwerken (J. 1886, S. 296). — Das ebenfalls daselbst (S. 298)

besprochene zweibändige Werk von Dr. Fz. X. Künzer, Ave Maria betitelt, enthält jedoch verschiedene Marienvorträge.

7) Näher gehören hieher die 8 Ermahnungsreden: Der englische Gruß, von P. Merz (Exjesuit, weiland Domprediger in Augsburg), aus dessen älteren Schriften herausgegeben. (Regbg., Manz 1842, 8°, 168 S., Pr. M. 1.25 = fl. —.78.) Zwar einfachen und alten Styles, aber klar und praktisch.

8) Neuester Erscheinung sind die 5 ausführlichen Predigten über den engl. Gruß, welche von Dr. M. Breiteneicher, Domprediger an der Frauenkirche in München, im Anschluß an die 5 Hauptfeste M. gehalten wurden, sodann aus dessen Nachlasse von S. Spanbrucker unter dem Titel: Juwelenkranz zu Ehren der allers. Jungfrau M. (Dülmen, Laumann, 1886, 8°, 74 S., Pr. M. 1 = 62 kr.) in Druck gegeben wurden. Die Predigten, in schöner Sprache gehalten, eignen sich für ein städtisches Publikum, nicht so sehr für Maivorträge. Auch ist der letzte Theil von Sancta Maria etc. nicht mehr behandelt.

9) Mehrere praktische Gedanken lassen sich verwerten aus dem bekannten: Unendlichen Gruß (d. i. Ave Maria) von A. Stolz (Freiburg, Herder, 1885 in 7. Aufl., 8°, 140 S. Pr. M. —.60 = fl. —.38).

10) Gleiches gilt von: P. Fz. Hattler's S. J. Pilgerreise nach Mariazell oder lehrreiche Auslegung des Ave Maria (Wien, Mayer, 1877), für die außer-österr. Länder unter dem Titel: Gruß an die Mutter (Düsseldorf). Beide Ausgaben sind jedoch vergriffen. Dafür erschien es mit Veränderung des Titels und einiger Kleinigkeiten im Texte als 2. Theil des 2. Bandes von: Hattler's Wanderbuch für die Reise in die Ewigkeit (Düss. Schulgen, 1883/84, gr. 8°, zus. 31 Hefte, à Heft zu 48 S., Pr. 50 Pf. = 31 kr.) Es bildet unter dem Titel: Mutter und Kind das 26.—31. Heft.

Das ganze Wanderbuch ist ein wahres kath. Volksbuch über Glaubens- und Sittenlehren in lebendiger Fassung. (Vgl. Lit. Handw. 23. Jahrgg. n° 370, 371). Die Auslegung des Ave wird aber geradezu „ein Edelstein in der mar. Literatur unsers Jhrhdt. genannt, ausgezeichnet durch dogm. Gehalt, Gedankenfülle und Gemütstiefe bei klarer, herzlicher Sprache". (Vgl. Laach. St.) — Wir geben die originelle Eintheilung: 1. Muttergruß: Ave. — 2. Muttername: Maria. — 3. Mutterherz: Voll der Gnade. — 4. Mutterwürde: Der Herr ist mit Dir. — 5. Mutterpreis: Du bist geb. u. d. W. — 6. Muttergabe: Und geb. i. d. Frucht d. L. — 7. Mutterglück: Jesus. — 8. Muttermacht: Heilige Maria. — 9. Mutterweh: Muttergottes. — 10. Muttersegen: Bitt f. u. a. Sünder. — 11. Muttertreue: Jetzt u. i. d. St. u. Todes. — 12. Mutterwort (zum Abschied): Amen.

11) Die Predigt-Fundgruben (vgl. 3. Art. = 1886, S. 530) bieten ebenfalls Auslegungen des Ave, so insbes. Scherer (6. Bd.) ein zweifaches Muster.

12) Das Büchlein: L. Mehler's Ave Maria, oder „M. Herrlichkeit und Größe im engl. Gruße, erläutert durch Erzählungen aus dem Leben, der h. Schrift und Legende, sowie durch passende Schrift- und Väterstellen für Jung und Alt" — ist aus dessen Marienbuch (vgl. 8. Art.) und Beispielssammlung separat abgedruckt. (Regbg. Manz, 1849, 8°, 188 S. Pr. M. 1.15 = fl. —.73.)

Die Beispiele gruppiren sich um die Titel: Vortrefflichkeit, Inhalt, Alter und Kraft des engl. Grußes; sodann folgen über die einzelnen Theile des Ave sowohl Beispiele als Texte; eine Zugabe bezieht sich auf die Gebete: Engel des Herrn, Rosenkranz, Lauretana und Salve. Das Büchlein ist in Frag' und Antwort eingekleidet, die Sprache ist einfach, von einem frommen und praktischen Geiste durchdrungen.

## II. Engel des Herrn.

Ueber diesen Gebetgruß, der sich sowohl durch den Inhalt, als auch durch die äußeren Umstände, in denen er öffentlich in Uebung kommt, als ein sehr praktisches Thema für den Mai eignet und aus der Erklärung des Ave seine Hauptquelle schöpft, begegnet uns nur Ein besonderes Buch in deutscher Sprache und aus den letzten Jahrzehnten. Uebrigens werden allgemeine Werke, besonders Summa aurea Band IV, S. 273—282, Kirchenlexica und Beispielssammlungen Ergänzung bieten.

Der Engelsgruß im 19. Jahrhunderte. Von J. Gaume. Auth. Uebersetzung aus d. Franz. (Regbg., Manz 1873, 8°, 214 S., Pr. M. 2.25 = fl. 1.40).

Das Buch ist in Briefen abgefaßt, deren Zahl (32) an einen Maicyclus sich anschließt. Es enthält so viel Brauchbares und Originelles, daß wir es (mit Ausnahme der brieflichen Einleitungen und Wendungen, sowie der nur für Frankreich passenden Erörterungen und Erhebungen) wohl empfehlen; gleiches gilt von zwei ähnlichen Werken des Verfassers über das Kreuzzeichen und das Weihwasser. — Den Inhalt geben wir mit den Worten der Vorrede (S. 11): „Ich werde von den Wundern und den Geheimnissen reden, welche der E. G. verewigt; ferner von der Glocke, welche ihn ankündigt, von den Personen, welche darin genannt werden, von den Worten, woraus er besteht, von den Wandlungen, welche das Gebet durchlaufen hat, bevor es zur gegenwärtigen Gestalt gelangte, von der Art, es zu sprechen, und den Vortheilen, welche damit verbunden sind." — Das Buch eignet sich zwar zunächst zur Lesung, aber mit Beschränkung einiger geschichtlicher Capitel, Ausscheidung einiger Abschweifungen vom Thema (bes. d. 3 letzten Cap.) und Erweiterung apologetischer und exegetischer Punkte wird es auch für Vorträge behelfen.

## III. Rosenkranz.

In der innigsten Beziehung zur Erklärung des Ave steht auch die des Rosenkranzes; über denselben haben wir eine zahlreiche deutsche Literatur zu verzeichnen. — Ausnahmsweise besprechen wir, u. zw. an erster Stelle, ein lateinisches Quellenwerk neuester Zeit und gründlichster Bearbeitung: Rosa aurea de ss. B. Mariae V. Rosario ejusque venerabili Confraternitate, deque Rosario tum perpetuo tum vivente, auctore P. Fr. Thoma Maria Leikes O. Praed. (Dülmen, Laumann 1886, gr. 8°, S. 560, Pr. M. 7.50 = fl. 4.50.)

Der Name des als Promotor des Rosenkranzgebetes in Deutschland bekannten, leider schon verstorbenen Verfassers (vgl. Linz. Qu.-Schr. 1886, 4. H., S. 980) leistet für die Gediegenheit Bürgschaft. Es enthält nicht nur die für alle Geistlichen, namentlich für die Rectoren der R.-Bruderschaft wichtigen kirchlichen Bestimmungen älterer und neuerer Zeit, nebst den auf langer Erfahrung beruhenden praktischen Winken, sondern auch einen reichen Stoff für die Rosenkranz-Prediger, sowohl über die Geschichte als über die Lobpreisungen des R. — Nach den öffentlichen Erlässen und Aussprüchen unseres h. Vaters Leo XIII. (S. 3—27) folgt die Geschichte des R. vom h. Dominikus bis auf die Gegenwart (bis S. 116); sodann eine gründliche Belehrung über Errichtung und Leitung der R.-Bruderschaft, nebst dem Rituale derselben, auch die richtige und nutzbringende Weise, den R. zu beten; an diese für den Prediger schon bedeutsame Abhandlung reiht sich der für denselben wichtigste Abschnitt: Laudes ss. Rosarii ejusque Confraternitatis (S. 276—336) mit folgenden Titeln: Excellentia R. — Pius IX. (Lourdes!), Leo XIII. et R. — Episcopi et R. anno 1883. — Pauli Mariae Quarti Tractatus in laudem R. — Excellentia Confraternitatis R. — Victoriae reportatae virtute R. (Muret, Lepanto, Temesvár, Corfu.) — Miracula per R. — Es folgen die Belehrung und das Verzeichniß über die Abläße des R. und Privilegien der R.-Bruderschaft (335—466), endlich über den ewigen und lebendigen Rosenkranz (S. 467—534). Ein vierfacher Anhang über bezügliche Andachten und Verordnungen beschließt das mannigfache Werk.

Wir kommen nun auf Werke zurück, die in Predigtform abgefaßt sind; von älteren nennen wir nur die bereits besprochenen Rosenkranz-Predigten von P. Vieira, S. J., (vgl. 1886, S. 301), desgleichen die R.-Predigten von P. Neumayr, S. J., über die 15 Geheimnisse, herausgegeben von einem Priester der Diöcese Rottenburg (ebenfalls Regbg. Manz). — Die Linzer th. Quartal-Schrift brachte in den J. 1858 und 1859 ausführliche Vorträge über die Geheimnisse des R. Als Einzelnwerke haben wir aber besonders zu verzeichnen:

1) P. Cl. Jäger, O. S. Fr., Marienmonat. Ein Cyclus von 31 Kanzelvorträgen auf alle Tage des Mai, über die Geheimnisse des Rosenkranzes. (Regbg., Manz 1855, 8°, 246 S., Pr. M. 2.40 = fl. 1.49.)

Es herrscht darin eine klare Theilung von Eingang und Abhandlung. Jedes Geheimniß ist durch 2 Tage behandelt und ganz für das praktische Leben berechnet. Der Ton ist einfach und communicativ. Wir möchten aber eine längere und innigere Verflechtung des Thema der schmerzhaften und ersten 3 glorreichen Geheimnisse mit der Betrachtung Mariens wünschen, eine Bemerkung, die zugleich für die Mehrzahl der andern Werke dieser Art (das folgende ausgenommen!) zutrifft.

2) Abgesehen von der speciellen Vertheilung auf 31 Maivorträge behandelt das Thema in Bezug der Marienverehrung vortrefflich: P. Ludwig Fritz, Ord. Carm., im zweiten Bändchen seiner Liebfrauenpredigten: Der h. Rosenkranz (Schaffh. H., jetzt Regbg., Manz 1857, 8°, 312 S., Pr. M. 2.25 = fl. 1.40.)

Es sind 17 Predigten, welche der Auctor bereits als Ordensmann bei der Skapulierandacht gehalten hat. Es gilt darüber das gleiche, was wir bei dessen frühern Predigten über den engl. Gruß bemerkt haben. Sie sind klar, ruhig, belehrend, zu 2 (3) Punkten; bei den Geheimnissen über Christus wird nie der Betrachtung Mariens vergessen. Z. B. nach der 1. Predigt über den Ursprung und die Einrichtung des R. folgt als Pr. 2. Ueber das 1. Geheimniß: a) dessen Betr. b) Mariens Seelenzustand hierbei . . . Pr. 7. Der f. u. Blut geschwitzet hat; a) Jesu Leiden, b) M. Mitleiden . . . Pr. 12. Mariens dreifacher Trost bei der Auferstehung ihres Sohnes. Die Schlußpredigt handelt über die Ros.-Bruderschaft.

3) In eigentlichen Kanzelvorträgen erschienen auch folgende zwei sich ergänzende Werke von M. J. Frings: A) Rosenkranz-Predigten, in welchen der R. nach Ursprung, Inhalt, Form und Wirksamkeit erklärt und die Art, ihn nach dem Geiste der Kirche zu beten, gelehrt wird. (Regbg., Manz 1884, 8°, 182 S., Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.)

Der Inhalt dieser, für unsere Zeitverhältnisse berechneten Predigten ist im Einzelnen: 1. Benennung, 2. Ursprung, 3. Macht, 4. Vortrefflichkeit des R. in Bezug auf den Inhalt, und zwar a) wegen des Kreuzzeichens, 5. b) wegen des Glaubensbekenntnisses, 6. c) Ehre sei G. d. V., 7. d) Vater Unser, 8. e) engl. Gruß, 9. f) Gebet um Vermehrung der göttl. Tugenden. 10. Vortrefflichkeit des R. wegen der Form des Gebetes, 11. wegen der Geheimnisse, 12. der freudenr. R., 13. der schmerzh. R., 14. der glorr. R., 15. der R. ist die vortrefflichste Andacht zu Maria, 16. ist ein Gebet für Jedermann.

B) Predigten über die 15 Geheimnisse des h. R. nach ihrem dogmatischen und moralischen Inhalte (Regbg. Manz, 1886, 8°, 208 S, Pr. M. 2.25 = fl. 1.40).

Der Verfasser bemerkt hierüber selbst in der Vorrede: „Die Pr. behandeln die Geh. nach einem bestimmten System, was bisher nicht geschehen. (?) Die Geh. des freud. R. enthalten die Grundlegung, die schmerzhaften die Ausführung, die glorreichen die Früchte des Erlösungswerkes." — Die Predigten sind einfach, belehrend; doch für Maipredigten müssen sie nicht nur gekürzt werden, sondern

einige mit Maria in nähere Verbindung gesetzt werden, da sonst nur das Geheimniß hervortritt. Der lit. Handw. (J. 1886, Sp. 163) bemerkt auch, daß der Nexus des Thema der einzelnen Predigten mit der vom Auctor gegebenen Haupteintheilung besser hervortreten solle. — Die Einleitungspredigt behandelt hier (wie im vorhergeh. Werke die 4., 15. u. 16. Pr.) das Thema: Der R. ist vortrefflich nach Inhalt und Form, das Gebet für Jedermann.

4) Schon einige Jahre früher erschien vom selben Auctor das zur Belehrung und Betrachtung geschriebene, für Maiandachten passendere Werk, welches offenbar die Grundlage der zwei späteren Predigtwerke lieferte: Die Verehrung Mariä durch den h. Ros., das vortrefflichste Mittel gegen die Uebel unserer Zeit. (München, Stahl, 1881, 8°, 369 S, mit Gebeten 404 S., Pr. M. 2.50 = fl. 1.55.)

Das Buch eignet sich durch den 1. Theil (bis S. 169) sowohl für Vorträge oder Betrachtungen über Marienverehrung überhaupt, als auch speciell für den Rosenkranz. — Nach der Einleitung über die Bedeutung des R. für unsere Zeit, enthält der 1. Theil: Wir sollen M. verehren, 1. weil sie Mutter Gottes ist, 2. auserwählt und verheißen, 3. das gnadenreichste Geschöpf, 4. das tugendreichste Geschöpf, 5. Mutter und Jungfrau zugleich, 6. Miterlöserin (der richtige Sinn wird sofort erklärt), 7. unsere Mutter, 8. mit Leib und Seele im Himmel, 9. Himmelskönigin, 10. Mittlerin der Gnaden, 11. Mutter der Barmherzigkeit. — 2. Theil: Verehrung durch den Rosenkranz; 1. dessen Benennung, 2. Ursprung, 3. Wirksamkeit, 4. Vortrefflichkeit hinsichtlich des mündlichen Gebetes, 2. hinsichtlich der Geheimnisse. — 3. Theil: Ueber jedes Geheimniß eine besondere Betrachtung. Es finden sich im Ganzen 32 Betrachtungen, besser Belehrungen.

5) Die Form von Maivorträgen befolgt das Büchlein: Der h. Rosenkranz, eine Maiandacht in 32 Betr. Von einem Priester der Breslauer Diöcese (Innsbr. Rauch, 1877, kl. 8°, 224 S., Pr. fl. —.50 = M. 1.—.

Wiewohl das Büchlein aus dem Bestreben entstand, für die Dorfgemeinde, wo der Verfasser seit Jahren die Maiandacht hielt, passendes Material zu sammeln, welches sowohl durch Beispiele Abwechslung böte, als auch eine volksthümliche Apologie des R. lieferte, so kann dasselbe doch auch in anderen Kreisen manch' Gutes stiften. Es ist der Plan von Ott's Marienblüten (vgl. bei d. laur. Lit.) zur Form der Betr. gewählt, aber der Stoff aus verschiedenen Büchern gesammelt und die Anwendung auf diejenige Tugend gemacht, welche auf den R.-Zettel jener Gegend, wo der lebendige R. besteht, bei dem Geheimnisse empfohlen ist. Es folgen nach dem Einleitungsvortrag 11 V. über das Ave Maria im R., sodann 3 V. über Zusammensetzung und Vortrefflichkeit des R., vom 15.—29. Mai je ein Geheimniß, am 30. M. „der sich der armen Seelen erbarmen wolle". 31. M. der Schlußvortrag.

6) Ein kurzes, brauchbares Büchlein in betrachtender oder belehrender Form bietet uns Cramer: Der hl. Rosenkranz,

31 Betrachtungen, Gebete und Beispiele, zunächst für die Maiandacht. Münster, Aschendorf, 2. Aufl. 1880, 168 S. in 12°, Pr. M. —.30 = fl. —.19.)

7) Die Schönheiten des Rosenkranzes von Dr. C. Martin, Bisch. v. Paderborn (Mainz, Kirchheim 1876, kl. 8°, 184 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93.)

Es wird hierin zugleich eine Vertheidigung und Erklärung des Rosenkranzgebetes gegeben, wobei auf den Sinn des Glaubensbekenntnisses, der 3 theol. Tugenden, des Vater Unser und Ave M. (bis S. 108), sodann auf die einzelnen Geheimnisse eingegangen wird. — Für Maibetrachtungen müßte der 1. Theil beschränkt, der 2. hingegen bedeutend erweitert, überhaupt alles umgeformt werden.

8) Am ausführlichsten, jedoch in Gestalt von Lesungen, verbreitet sich über unseren Gegenstand das bekannte Werk von S. Knoll „die Königin des Rosenkranzes", oder praktische Erklärung der Geheimnisse des hl. Rosenkranzes (Regbg., Manz 1859, 8°, 600 S., Pr. M. 4.50 = fl. 2.79), indem es an die betreffenden Geheimnisse die Gnadenvorzüge, Lebensgeschichte und Verehrung M., auch die Beschreibung oder Geschichte der hl. Orte anreiht.

So wird nach der Einleitung (von ungf. 50 S.) über den R. im Allgemeinen, zum 1. Geheimniß des freud. R. behandelt: 1. M. Geburt, 2. Jugendgeschichte und Vermählung, 3. Botschaft des Engels, 4. das Ave-Läuten, 5. das Haus von Loretto. — Zum 1. Geh. des schmerzh. R.: 1. der Oelberg, 2. Jesus am Oelberg, 3. Jesu Angst, 4. Blutschweiß, 5. Gründe der Angst, 6. Angstläuten. — Während beim 3. Geh. des glorr. R. eine 100 Seiten fassende Abhandlung über die Gaben und Früchte des hl. Geistes angefügt ist, findet sich beim 5. Geh. 1. M. Verklärung, 2. M. als Gnadenspenderin und zwar a) als Heil der Kranken, b) Zuflucht der Sünder, c) Trösterin der Betrübten, d) Hilfe der Christen, 3. M. Verherrlichung auf Erden.

9) Zur Erklärung des Rosenkranzes, sowohl bezüglich seines Nutzens als der Betrachtung der Geheimnisse, können auch folgende Büchlein dienen: P. Fr. A. Pradel, O. S. D., Rosenkranzbüchlein. Unterricht über die Vorzüge des Ros., seine Ablässe und Weise zu beten. Deutsch von Meurin (2. Aufl., Trier, Lintz 1885, 12°, 254 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93). Es ist gleichsam ein Rosenkranzkatechismus in Fragen und Antworten. — Ebenso populär geschrieben ist das noch brauchbarere Büchlein von Dr. Jos. Walter, der h. Rosenkranz, Belehrungs- und Erbauungsbuch für das christl. Volk (Brixen, Weger, 4. Aufl. 1886, 16°, 282 S., Pr. M. —.80 = fl. —.50). Der 1. Theil bespricht Ursprung und Nutzen des R., auch die R.-Bruderschaft, sowie den ewigen und lebendigen R.[1]) Der 2. Theil (S. 120—200) enthält

[1]) Darüber handelt speciell: Sintzel, der leb. R. (Einsiedeln, B., 12°, 260 S.) — Sehr zweckmäßig ist auch das schon in 8. Auflage verbreitete Handbüchlein des leb. R. (Dülmen, L., 16.°, 160 S.), worin überhaupt das Wesen, die Gnaden und Ablässe des R. und die Organisation der Vereine dargelegt wird (vgl. das lat. Werk v. Leikes). — Ueber letzteren Punkt handelt wieder speciell

eine praktische Betrachtung der Geheimnisse. — Edm. Langer, eine Centifolie der Königin des Rosenkranzes (Prag, Cyr. und Meth. Buchh. 1884, 16°, 204 S., Pr. 50 kr.) enthält eine Erwägung über den R, seine Theile und Geheimnisse. „Ein Büchlein, durch Klarheit der Gedanken, Wärme des Gefühls und Einfachheit der Sprache angenehm", wie die Lit. Rundsch. 1884, Sp. 281 referirt. — P. Conr. Effinger, O. S. B., Rosenkranzbüchlein (Einsiedeln, B., 18°, 380 S., Pr. M. —.80 = fl. —50). — H. M. Rousseau, Erhebung des Geistes und Herzens über die Geheimnisse des Rosenkranzes. (Aus d. Franz., von Arndts, Paderborn, Esser, 1885, 16°, 380 S., Preis M. 1.40 = fl. —.87.) — Der h. Rosenkranz, das schönste und hlgst. Gebet (Düsseldorf, Schwann, 3. Aufl. 1860, 18°, 424 S., Pr. M. 1.25 = fl. —.78).[1])

10) Eine eigenthümliche Stellung, die wir als „psychologische Apologetik des R.-Gebetes" bezeichnen möchten, nimmt das Werk von Dr. G. Daniel, das Rosenkranzgebet, das Gebet in der Noth (Mainz, Kirchheim 1874, 8°, 132 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75).

Es wird hierin gegen protest. rational. u. dgl. Einwürfe die psychol. Berechtigung des R. als „des zweckmäßigsten und wirksamsten Bittgebetes des Volkes" dargelegt. Manche Eigenthümlichkeiten in Gedankengang und Styl weggerechnet, hat diese gelehrte Erörterung so viel des Wahren und Nützlichen, was selten sonst besprochen wird und doch in Städten zur Vertheidigung des wiederholten, bes. gemeinsamen Gebetes überhaupt betont werden sollte, daß wir für eine homiletische Verwertung desselben aufmerksam machen. Doch sollte das R.-G. nicht nur als Anrufungs-G. („Gebet in der Noth"), sondern auch als Lob- und Dank-G. aufgefaßt werden und in dieser Beziehung auch der Beweis des Alterthums herbeigezogen werden.

---

Letzterer Gedanke veranlaßt uns, auf einige Thatsachen aufmerksam zu machen, die zugleich von praktischen Folgerungen für das R.-G. begleitet sind. Wir legen hierbei vorzüglich die Dissertatio de Corona (pg. 242—249) et Rosario (pg. 259—266) im

---

das kürzere Büchlein: Leitstern der R.-Erzbruderschaft (Ebenda, 2. Aufl., 16°, 78 S.). — Bezüglich der Ablässe ist auch zu empfehlen: Das Handbuch der R.-Andacht von J. M. Axinger, nach Quellen (Regbg, Manz, 2. Aufl. 1884, 8°, 260 S.).

[1]) P. G. Patiß, der h. Rosenkranz, — Dr. W. Reischl, die 15 Geheimnisse . . . — Mein liebes Rosenkranzbüchlein u. A. sind für unsern Gegenstand zu kurz. — Die Geheimnisse des R. . . von e. Benedictiner (Regbg., Manz 1864) sind Erwägungen für Ordenspersonen. — P. Göbels Marienleben in den Geheimnissen des h. R., Maiandacht nach den Betrachtungen d. g. Kath. Emerich, haben wir im Jänner-Artikel (S. 35) besprochen. — Dr. Kellers Rosenkranz-Geschichten u. A. bringen wir im Schluß-Artikel.

4. Bande der Summa aurea zu Grunde, bemerken aber, daß noch nicht in allen Punkten die gleiche Ansicht erzielt ist: 1. Das öfters wiederholte Anrufungsgebet, bes. in den bekannten Formen des Pater und Ave, reicht in die ältesten Jahrhunderte zurück und entspricht einem natürlichen Drange des Gemüthes. Man vgl. das Beispiel des h. Paulus Erem., die 25 Ave des h. Germanus Const., die 50 Ave des h. Joan Dam. u. s. f. — 2. Das Zählen an einer Gürtelschnur (beltis, Paternosterschnur) reicht in England wenigstens in's 9. Jahrh. zurück. Man vgl. Synodus Celichit. ann. 816. — 3. Die Corona (rosarum) in symbolum annorum B. V. M. aus 63 Ave, zur Erinnerung an die legendarische Zahl der Lebensjahre M., durch Pater Noster in Zehente getheilt, kam in (wenigstens allgemeineren) Gebrauch durch den Kreuzfahrer Petrus v. Amiens, der vermuthlich bei den palästinensischen Mönchen eine ähnliche Gebetsform vorgefunden hatte Davon leiten sich die jetzt noch üblichen (Rosen-)„Kränze" oder „coronae" (capitis) = capelleta (les chapelets) zu 6 Decaden und 3 vor- (oder nach-)gesetzten Ave her. Daß die von Leo X. (a. 1515) verliehenen Birgitten-Ablässe zur weiteren Verbreitung oder Wiederherstellung der coronae von Einfluß waren, wird hier eben so wenig in Abrede gestellt, als daß die h. Birgitta von Schweden (gest. 1373) selbst in gewissem Sinne Urheberin der besonders eingerichteten „Birgitten Rosenkränze" genannt werden könne, wie dieses in einem röm. Formular für die Weihe von Birgitten-Rosenkränzen ausgedrückt ist. — 4. Als der h. Dominicus das Psalterium Marianum zur Erinnerung und zum Ersatz für die 150 Psalmen (— der Name Rosarium tritt dafür allmählig später ein, ist aber seit dem vorigen Jahrhunderte schon fast ununterschiedlich mit dem der Corona gebraucht —) als Gebet für die Laien zu 150 Ave, durch P. N. in Decaden getheilt, und mit der Betrachtung der Geheimnisse Christi und Mariä verbunden, beim Volke in Uebung gebracht hatte und dessen primus institutor im eigentlichen Wortsinn geworden war (vgl. Leikes, Rosa aurea, S. 31—51), wurde die Betr. der Geheimnisse auch zur Corona gezogen und für die letzte (6.) Decade gewöhnlich die Bitte für die armen Seelen angefügt.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich: a) warum die Ros.-Ablässe (Dominikaner-Abl.) nur auf 5- oder 15decadige R. gegeben werden. — b) Da diese großartiger sind, als die Birgitten-Abl. und noch mehr, da seit neuester Zeit mit den Dom.-A. auch zugleich die Birg.-A. auf 5decadige (nicht 6dec.) R. durch Weihe von den Bevollmächtigten gegeben werden können, erfolgt, daß man sich nutzbringender der 5dec. R. bediene, oder (wo schon 6dec. R. gebräuchlich sind) daß man die nicht mit Ablässen versehene sechste Decade unterscheiden solle (etwa an die 3 Ave vor der 1. Decade angegliedert?) — c) Es erklärt sich auch, warum man nicht durch das einmalige Abbeten des R. beide Arten von Ablässen

gewinnen könne und warum für beide A. verschiedene Bedingungen seien (vgl. P. Maurel Schneider, die Abläße . . . 7. Aufl., Pad., Sch. 1881). — d) Endlich erklärt sich aus n° 4°, warum es bei dem dreitheiligen Psalter geblieben sei und nicht über die Geheimnisse der vita activa Christi bis zur passio, obwohl sich dieselben gleichfalls in 5 Decaden nutzbringend betrachten ließen, ein 4. Theil des Psalters entstanden sei. — Eine etwas verschiedene Deutung der Wörter Rosarium = Psalterium (zu 15) und Corona = Capelletum (zu 5 D.) gibt Leikes, Rosa aurea pg. 237.

## IV. Lauretanische Litanei.

Wohl keine marianische Gebetsübung ist so vielfach in Schriften für Marienvorträge erörtert, als die laur. Litanei, wie sie denn auch besonders durch die Mannigfaltigkeit und Innigkeit der Anrufungen dem Herzen des Volkes nahe liegt. Zudem reicht sie wenigstens in's 13.—14. Jahrhundert zurück und wurde seit ältestem Herkommen in der Kapelle von Loretto, woher sie den Namen, vermuthlich auch den Ursprung oder die Vollendung erhielt, feierlich jeden Samstag gebetet. Ohne Approbation des apost. Stuhles darf ferner daran keine Aenderung, kein Zusatz gemacht werden. — Ihren theologischen Gedankengang wollen wir sogleich[1]) mit der Besprechung eines der umfangreichsten Bücher hierüber geben. Es ist vom bekannten Auctor:

1) Simon Knoll, die lauret. Litanei, dem christl. Volke erklärt. (Regbg., Pustet 1867, 12°, 754 S., Pr. M. 3.90 = fl. 2.42.) „Der Verfasser bemüht sich zu zeigen, wie die laur. Lit. ein organisches Ganze ist, in welchem jedes Glied seine bestimmte Stellung hat, und dieses ist ein Vorzug, den dieses Werk vor den anderen seines Gleichen voran hat."

Nach der Einleitung über Ursprung und Vertheidigung des Rosenkranzes und der laur. Lit., welche häufig zusammen gebetet werden, folgt die Erklärung des „Herr erbarme dich unser". — Mit dem 4. Vortrag beginnt der 1. Theil: M. als gottgeweihte Persönlichkeit. Er bespricht M. a) als Gottesgebärerin („Hl. Maria" bis „Mutter des Erlösers" = 4.—16. Vortrag), b) als Jungfrau der Jungfrauen und vollgiltiges sittliches Vorbild („Weiseste J." bis „Getreue J." = 17.—22. Vortrag), c) als jungfräul. Mutter in Gleichnissen („Spiegel der Ger." bis „Vortreffl. Gefäß d. A." = 23.—28. Vortrag). Der 2. Theil behandelt M. in Beziehung zur Kirche und zwar: a) vorgebildet im alten Bunde („geistl. Rose" bis „Morgenstern" = 29.—34. Vortr.), b) in Beziehung

[1]) Kurz erwähnen wir nochmals die im 1. und 2. Art. bezeichneten Vorträge und Betrachtungen über die laur. Lit. in der Linz. th. Qu.-Sch. (Jahr 1857) und in den Marienblüthen (J. 1880—82); desgleichen die M.-Predigten von P. Fz. X. Weninger, S. J. (1. Jahrg. „M. die lobwürdige Jungfrau".) — Von älteren Predigten seien genannt: Dr. Fz. X. Paulhuber, M.-Predigten geordnet nach der laur. Lit. (Regbg., Manz, 2 Jahrgänge); auch: Winkelhofer, Predigten über die laur. Lit. u. a. G. herausgegeben von F. S. Riederer, (Regbg. Manz).

zur streitenden und leidenden K. („Heil d. Kr." bis „Hilfe d. Chr. = 35. bis 42. Vortr.), c) in Beziehung zur triumphirenden K. („Königin d. Engel" bis „K. ohne Makel empf." = 43.—51. Vortr.). Der Schluß erklärt die 3malige Anrufung „O du Lamm G." bis zum letzten „Erbarme d. u." (= 52.—57. Vortr.) — Alle diese Vorträge, welche noch besser als Lesung benützt werden können, gewähren viel Stoff auch für Marienfeste u. dgl. Gelegenheiten, könnten aber kürzer gefaßt sein; doch erleichtert ein synoptischer Ueberblick am Schluß des Werkes die Auswahl; für eine Maiandacht müssen sie zugleich in die Zahl von 32 Vorträgen zusammengezogen werden.

2) Kröll's Kanzelreden enthalten im 5. Bande die Predigten über die laur. Litanei (Kempten, Kösel 1886, 8°, erscheinend in Heften zu 5 Bögen à M. —.60 = fl. —.38.); sie bilden zugleich die Fortsetzung der „Mariengrüße" (4. Bd.). Das im 2. Artikel (1886, S. 299) Bemerkte gilt auch hier, insbesonders daß aus den allzu langen Predigten (viele an 20 S.) besser mehrere gebildet werden; dazu ist Thema und Eintheilung klar angegeben.

Bereits ist der erste Halbband aus 6 Heften, 478 S. (Pr. fl. 1.90) mit Beginn 1887 vollendet; die Erklärung der laur. L. schließt daselbst mit dem Titel: Geistl. Rose. Wiewohl das reichhaltige Material ebenso zur Lesung, wie zum Vortrag eingerichtet ist, angenehm mit Texten, Liedern und bes. Geschichten verflochten, so müssen wir es doch für einen Nachtheil bezeichnen, wenn öfters die Haupttheilung des Thema nicht an den Titel der Anrufung, sondern an ein verschiedenes Symbol M. angeschlossen wird, z. B. Unbefleckte Mutter: M. ein Buch. — Mächtige Jungfrau: M. eine Ceder. — Gütige J.: M. ein Oelbaum. — Getreue J : M. ein Palmbaum.

3) Dr. Ant. Kurz, Predigten über die laur. Litanei, mit Erlaubniß des Abbé Thiébeau in Besançon nach seinen Fleurs mystiques bearbeitet (Regbg., Manz 1884, gr. 8°, 480 S., Pr. M. 6.— = fl. 3.72).

Die 46 umfangsreichen Predigten bilden nach den Worten des Verfassers „den praktischen Ausdruck dessen, was er in der Mariologie (vgl. 3. Artikel S. 538) theoretisch dargelegt, indem er zugleich den Zweck verfolgt, in Anbetracht der Geheimnisse und Vorzüge M. die Gläubigen aufzufordern, ein unbegrenztes Vertrauen auf die Macht und Liebe M. zu setzen." - Sie sind dem 2bändigen Werke von Th. nachgebildet, aber in anderer Ordnung, indem sie sich hier an die laur. L. anschließen und zugleich unserm deutschen Volke mehr mundgerecht gemacht werden. — Leider blieb noch zu viel des franz. Gefühls- und Sprachüberflusses. Auch mit manchen Legenden u. dgl. Einzelnheiten können wir uns nicht einverstanden erklären. — An jede Invocation schließt sich ein theor. und prakt. Thema aus der Mariologie; z. B. 1. Vortr. Hl. Maria — der Name M.; 2. V. Hl. Gottesgebärerin — die Gottesmutterschaft; 3. V. Hl. Jungfrau a. J. — Vorbild der Jungfräulichkeit u. s. f. Anstatt der üblichen mar. Geschichten begegnen uns eingestreute, längere und lebhaftere Schilderungen aus dem Leben, die eine (bildliche) Anwendung auf M. zulassen.

Verdienen die früheren Werke durch ihren Umfang den Vorzug, so hingegen die folgenden durch ihre praktische Verwertung

und Vertheilung des Stoffes zu den Maivorträgen und zwar vorerst:

4) Predigten über die laur. Litanei, gehalten im bisch. Dome zu St. Pölten. (4. Aufl., Regbg., Manz 1878, gr. 8°, 304 S., Pr. M. 2.70 = fl. 1.68.)

Die 32 Vorträge, zu denen ein Anhang noch 2 über den Titel: „Maria, ohne Makel empfangen" bietet, wurden zuerst im J. 1854 von mehreren Mitgliedern des Stadt-Clerus gehalten. Es bringt zwar diese Vertheilung den unvermeidlichen Nachtheil, daß hie und da die Einheitlichkeit des Planes und Gleichförmigkeit in Durchführung und Umfang etwas leidet, aber jede Predigt liefert (mit wenig Ausnahmen) für sich ein Musterstück im theoretischen oder praktischen Gehalte und in der Lebendigkeit und Schönheit der Sprache. Wir können sie daher bestens empfehlen, was auch die vermehrten Auflagen (frühere bei Sartori, letztere bei Manz) bestätigen.[1]) Die Verflechtung des Stoffes mit den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen machten diese Predigten bes. für Oesterreich verwertbar. — Doch ist es für das Thema ein Nachtheil, wenn von der Erklärung des Titels zu schnell abgegangen wird und z. B. bei „Mutter der göttl. Gnade" eine Pred. über den Ablaß, bei „Goldenes Haus" eine (freilich sehr schöne) Pred. über die Baukunst im Dienste M. gehalten wird.

5) Die laur. Litanei, dogmatisch zur Erbauung des Volkes erklärt in 31 Vorträgen, gehalten im Mai 1860 zu Breslau, von Dr. Fz. X. Künzer (Regbg., Manz 1860, 8°, 182 S., Pr. M. 2.10 = fl. 1.31).

Es werden auch hier alle Invocationen erklärt und zwar in voller homiletischer Form, mit Anwendungen und Beispielen, in schöner Sprache und vielem Affecte.

6) Die laur. Litanei in 31 Vorträgen, zunächst zum Gebrauche für die Maiandacht. Von Leopold Kist. (Mainz, Kirchheim, 3. Aufl. 1885, kl. 8°, 468 S., Pr. M 3.— = fl. 1.86.)

War schon die 2. Aufl. directer für die Maivorträge angepaßt, so noch mehr diese 3. vermehrte Aufl. und zwar 1. indem die Eingänge, welche sonst öfters auf die M.-Feste sich bezogen, durch solche ersetzt wurden, welche entweder mit der Maiandacht oder geradezu mit der laur. L. in Verbindung stehen; 2. indem für die Mai-A. selbst ein eigener Vortrag besteht; 3. indem ein eigener Vortrag für unsere Zeitverhältnisse „im heißen Kampfe für Religions- und Gewissensfreiheit, Maria als Königin des Friedens darstellend", dazugefügt ist. — Doch finden wir nicht alle Invocationen erklärt, was doch in einem Mai-Cyclus sein sollte, sondern nur die typischen, mystischen und tropologischen, „weil die übrigen keiner Erklärung bedürfen", wie der Verfasser in der Vorrede beisetzt. Die Ansprachen beginnen also, nach der Einleitung über Maiandacht, Loretto und laur. Litanei, sogleich mit der Erklärung über „Spiegel der Ge-

[1]) In Heimbuchers Bibl. des Priesters (S. 65) sind diese Predigten irrthümlich auf den bekannten Verfasser der mariolog. Predigten, Bisch. Dr. Laurent bezogen worden.

rechtigkeit" und schließen mit „Königin des hl. Rosenkranzes", indem der Parallel-Vortrag über „Königin des Friedens" zu „Königin der Apostel" gezogen wird. Die erklärten Anrufungen sind praktisch für das Leben verwertet, mit verwandten nützlichen Gegenständen und namentlich mit zahlreichen passenden Beispielen verwoben, und für letztere am Schlusse noch ein besonderes Register beigefügt. Die Sprache ist etwas verschieden, indem manche der Vorträge in der Stadt, andere auf dem Lande gehalten wurden.

7) Zwar ebenfalls unmittelbare, aber in 2 Jahrgänge vertheilte Maivorträge haben wir von Dr. M. Beyr, als Betrachtungen über die laur. Litanei in 2 Monaten Maipredigten. (Graz, Moser 1873, gr. 8°, 300 S., Pr. fl. 1.50 = M. 3.—.)

Sie haben neben manch' guter Eigenschaft, wozu die Uebersichtlichkeit, Theilung in Eingang und Abhandlung, Hervorhebung der Themen und Texte gehört, doch die große Unzukömmlichkeit, daß die laur. Lobsprüche nicht in der Reihe gebracht werden, wie die Litanei sie bringt, ja daß manche nahestehende Titel in die 2 verschiedenen Jahrgänge getrennt werden; zwar wird eine innere Verbindung der Gedanken gesucht, oft aber kaum erreicht, häufig noch durch Härte und Dunkelheit der sprachlichen Form verdeckt, wie z. B. schon der Titel der 3. einleitenden Predigt zeigt: „Wie in M. die Gegentheiligkeit dessen, was Christus die Welt nennt, sich in seiner erhabensten Beispielhaftigkeit darstellt". Wenn die erste Predigt „Maria ist die Blume, welche aus der Wurzel Jesse sproß ꝛc.", ebenso die Pr. des 2. Jg. 30. Apr., 24. und 25. Mai „Die geistl. Rose" den Text Is. 11, 1. derartig verwendet, daß M. auch als „flos de radice" bezeichnet wird, müssen wir aus exeget. Gründen (vs. 2. sqq.) flos nothwendig auf Christus, virga de radice auf M. beziehen und die Erklärung der Rosa mystica eher mit „Ego flos campi et lilium convallium" Cant. 2, 1. und bes. „plantatio rosae in Jericho" Eccli. 24, 18. in Zusammenhang bringen.

8) Für Belehrung, und daher auch mehr oder weniger unmittelbar für Vorträge, dient insbesonders noch: Anton Gundinger, laur. Litanei, nach Schrift und Tradition gemeinfaßlich erklärt. (Regbg., Manz 1847, kl. 8°, 534 S., Pr. M. 4.— = fl. 2.48.) [1])

Das Büchlein, wiewohl etwas alt, ist dadurch eines der vorzüglichsten, daß klar und eingehend, in 44 Capiteln, mit Benützung vieler Stellen der Kirchenväter und schol. Theologen, jeder Titel Mariens erkärt und begründet wird. Zuerst wird in der „Erklärung" der Titel gerechtfertigt, sodann in der längeren „Abhandlung" auch auf das Tugendleben Mariens näher eingegangen und für uns Folgerungen gezogen. Alles echt fromm und kirchlich.

---

[1]) Aehnlich verfaßt ist das kürzere (nach Schluß des Art. dem Verfasser freundlich mitgetheilte) Büchlein von Joh. N. Ginal, die laur. Litanei nach Schrift und Ueberlieferung erklärt. (München, Lentner 1846, kl. 8°, 192 S.) — Die Erklärungen der einzelnen Titel (von: Hl. M. . . bis Kön. a. Hl.) sind zwar kurz und schwanken zwischen 1—5 Blättern, aber sie bleiben bei dem Thema und geben treffliche moralische Anwendungen. — Sowohl bei diesem Werke (bes. S. 30—41) als bei den übrigen, welche vor dem J. 1854 verfaßt sind, ist bezüglich des Dogma der unbefleckten Empfängniß eine genauere Ausdrucksweise und Sonderung der beweiskräftigen Texte und Thatsachen anzuwenden.

9) Otto Rachberger, die laur. Litanei oder Mariens Lob im Munde der Kirche. (Regbg., Manz 1878, kl. 8°, 426 S., Pr. M. 3.— = fl. 1.86.)

Schon näher der Form der Betrachtungen wird hierin in schöner Sprache und edlen Gedanken die Auslegung der Anrufungen gegeben; jedes Capitel schließt mit einem Gebete. Von S. 321 sind überhaupt nur die Gebetsübungen des Christen angefügt.

10) Dr. Fz. X. Himmelstein, die laur. Litanei, aus Schrift und Tradition erklärt. (Würzburg, Bucher 1876, 198 S., in 16°, Pr. M. 1.— = fl. —.62 kr.)

Auch hierin ist eine Belehrung über die einzelnen Anrufungen in 44 kurzen Abschnitten geboten; die Sprache ist einfach, die Gedanken klar, die Anwendungen ungezwungen; öfters sind Strophen alter Kirchenlieder, bes. aus Schlosser, eingereiht.

11) Neuer marianischer Monat in täglichen Betrachtungen über die laur. Litanei zum Gebrauche bei Maiandachten. Von S. Miller. (Sigmaringen, Liehner 1858, kl. 8°, 220 S., Pr. M. 1.— = fl. —.62.)

Wiewohl als „Betrachtungen" betitelt, sind dieselben doch eher „Anreden" zu nennen, wie dieselben auch wirklich bei der Maiandacht gehalten wurden. Sie sind gediegen in Inhalt und Form, belehrend und ermunternd, in kräftiger und blühender Sprache. Mehrere Titel sind zu Einem Vortrag vereinigt, da deren Zahl 32 beträgt; der Titel „Königin ohne Makel . . ." ist auf 3 Tage vertheilt.

---

12) Hiemit beginnen wir eine Reihe von Werken, welche die Form von Betrachtungen unmittelbarer befolgen. Eines der brauchbarsten und zugleich inhaltreichsten ist: Die laur. Litanei oder Betrachtungen über sämmtliche Anrufungen . . . von Joh. Ev. Zollner. (Regbg., Manz 1864, 8°, 674 S., Pr. M. 5.70 = fl. 3.54.)

Jede Betr. ist in 3 Punkte getheilt und beginnt mit der Erklärung des vorgedruckten Holzschnittes, der die Anrufung veranschaulicht. Dem 3. P. ist jedesmal ein Beispiel (größtentheils aus Huguet's Macht und Barmh. M.) sowie ein Gebet angefügt. Die Zahl der ebenso fromm als lehrreich gehaltenen Betr. erreicht 57, beginnend mit dem 1. „Herr erbarme . ." schließend mit „Königin ohne Makel . . ." und dem dreimaligen „O du Lamm Gottes". Der letzte Abschnitt (S. 573—674) ist Gebetbuch.

13) Unmittelbar als Maiandacht und zwar wie die vielen Auflagen bezeugen, sehr verwertbar, wenngleich in kurzer Fassung geboten, sind: die Maienblüthen oder Betrachtungen und Gebete der hohen Himmelskönigin zur Feier der M.-A. geweiht von G. Ott, Verfasser des Marianum. (Regbg., Pustet, 7. Aufl. 1885, 12°, 512 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75.) — Die 1. Aufl. erschien J. 1853 „von e. Priester der Diöc. Regbg." und war für die Verbreitung der M.-And. eines der wirksamsten Büchlein.

Der Verfasser bietet uns, wie er in der Vorrede bemerkt, einige Blüthen aus den Vorträgen, welche er mit anderen Freunden während des Mai über die laur. Lit. gehalten. Es zerfällt dieselbe nach seiner Auffassung in die Titel: 1. über die Gnaden und Tugenden Mariens; 2. über die Gnaden, die M. uns erhält; 3. über ihre Herrlichkeit im Himmel. — Jede der 31 Betr. erläutert einen oder mehrere Titel, zugleich mit Gebet, Beispiel und Uebung. — Mit S. 341 beginnen die Gebete.

14) Bedeutend verschieden von der einfachen Fassung des früheren Werkes sind die: Marienkränze, oder Betr. über die Vorzüge und Tugenden der jungfrl. Gottesmutter M., anknüpfend an die laur. Litanei, für alle M.-Verehrer, insb. für jungfräuliche Seelen, auch brauchbar für M.-Feste, bes. für den Maimonat. Von F. C. Trippe, Pfarrer in Erfurt. (Münster, Nasse, 2. verbess. Auflage 1872, kl. 8°, 444 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93.)

Das Büchlein enthält in blühender und gefühlsvoller Darstellung 31 Betrachtungen oder Lesungen über die Titel der laur. Lit. ihrer Reihenfolge nach. Zur Verwertung für Maivorträge wäre größere Kürzung in der Form, dagegen Uebersicht und Mannigfaltigkeit der Gedanken wünschenswerth.

15) Kurze Betrachtungen über die laur. Litanei. Von P. Ed. Jgn. Purbrik, S. J. (Autoris. Uebersetzung, Luxemburg. Breisdorff 1879, 12°, 214 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75.)

Im Gegensatze zum früheren Werke finden wir hier zwar sehr kurze, aber kernige, inhaltsreiche Betr. mit kräftigen Anwendungen. Sie wurden vom Verfasser an die Zöglinge des Collegs zu Stonyhurst in England gehalten.[1])

---

Auf die sachliche Erklärung der einzelnen Anrufungen wollten wir hier nicht weiter eingehen, als die Kritik der Werke es erforderte. Nur sei uns eine gelegentliche Bemerkung über den typischen Titel „Turris eburnea“ erlaubt. Zwar wird derselbe durch Hinweis auf Cant. 7, 4. „Collum tuum sicut turris eburnea“ genugsam als Bild M. erklärt und in den Erklärungen der laur.

[1]) Zum Theile gehört noch zur laur. Lit.: Der Monat Mariä von der unbefleckten Empfängniß. Von A. Gratry, deutsch von Dr. K. J. Pfahler. (Regbg., Manz 1859, 16°, 400 S.), indem er die ausgedehnten Betrachtungen für jeden Tag des Mai größtentheils an die Anrufungen der Lauretana anknüpft; jedoch werden weder alle, noch in der gebräuchlichen Ordnung dieselben durchgenommen, dagegen andere eingeschoben, welche nur als Privat-Anrufungen gelten können, z. B. Königin des Jahrhunderts, Königin der Lehrer, M. unsere Ruhestätte. Wie der Titel „Von d. unbefl. Empf.“ andeutet, sind die Gedanken besonders diesem Geheimniß gewidmet; die Darstellung ist erhaben, aber durch lange Citate und Gebete ermüdend. Praktische Anwendungen und Beispiele fehlen, dafür ist Ueberfluß an schönen Vergleichen und Affecten. — Der Maimonat über die laur. Lit. nach dem Französischen des Le Tourneur bearbeitet von P. L. Hecht (Regbg., Manz 1839) ist ziemlich veraltet; desgleichen F. Dorn, laur. Litanei (Augsburg 1839). — Noch dürften Herrmann's Lobpreisungen Mariä aus den Menäen der griechisch katholischen Kirche, nach der laur. Litanei geordnet, (Ingolstadt, Ganghofer 1877, 80 S., Pr. M. —.90 = fl. —.56 kr.) manche brauchbare Gedanken bieten. — Die laur. Litanei von P. Baumgartner S J., (Freibg., Herder, 2. Aufl. 1886, 59 S., Pr. M. 1.— = fl. —.62) ist ein herrlicher Sonettenkranz.

Litanei gewöhnlich diese Stelle vorgebracht, gleichfalls in der Linz. Q.-S. Jg. 1885, S. 615. — Doch wird es sogleich auffallen, daß hierin nicht unmittelbar die ganze Person, sondern nur collum ejus (freilich mittelbar auf die Person M. gedeutet als canalis gratiae ex capite Christo) Symbol ist. Aehnlich ergeht es, wenn man bei „Turris Davidica präcis die Stelle bringt aus Cant. 4, 4. „Sicut turris David collum tuum" etc. — Wenn wir die älteren Quellen befragen, finden wir vorherrschend den Typus „Thronus eburneus und Thr. Salomonis" (B. Albert. M., S. Anton. de Pad., S. Antoninus, Ernestus Prag., Jac. d. Vor., Dionys. Carth., Rob. Bellarm. etc. — Für „Thronus" überhaupt, in manchen Beziehungen zu unserm Context, schon S. Method., Ath., Ephr., Aug., Andr. Cret., Germ. Const., Jo. Dam., Jo. Eub., etc. — Vgl. Maracci, Polyanthea = Sum. aur. X. Bd. S. 414—425; dagegen über Turris eburnea X. S. 435.) Sehr schön und ausführlich spricht über „Thronus eburneus" S. Guibertus Abb († 962) im 3. Cap. seines „Liber de laud. S. Mariae" (Sum. aur. VI. 614). Es wäre demnach direct die Stelle zu erklären aus 3. Reg. 10, 18: „Fecit rex Salomon thronum de ebore grandem, et vestivit eum auro fulvo nimis, qui habebat sex gradus" etc. und parallel: 2. Paralip. 9, 17. „Fecit rex solium eburneum, grande . . . sex quoque gradus, quibus ascendebatur ad solium". . . somit ein thurmförmig erhabener Thron.

Hiemit zusammenhängend wäre die Erklärung von „Domus aurea" (nicht so sehr aus Prov. 9, 1 „Sapientia aedificavit sibi domum" etc.) sondern direct (wegen „aurea") aus 3. Reg. 6, 14—22. „Aedificavit Salomon domum (= templum) . . . Domum operuit auro purissimo . . . Nihilque erat in templo, quod auro non tegeretur". Daran schließt sich von selbst „Foederis arca". Aber auch „Turris Davidica" ergibt sich als Typus der gesammten Person Mariä aus 2. Reg. 5, 9: „Habitavit David in arce (Sion, percusso Jebusaeo) . . . et aedificavit per gyrum" etc. collat. 1. Paralip. 11, 7. indem die Burg Sion (die Stadt Davids) eine erhabene, mit Thürmen und Schutzwehren gezierte Veste, und ebenso ein erhabener von den ältesten Zeiten gefeierter Typus Mariens war. (Der festeste Theil der Burg Sion, worauf später der Thurm Hippicus zu stehen kam, führte zeitweise speciell den Namen „Davidsthurm", vgl. Holzammer's Handb. u A.)

## V. Antiphonen, Orationen, Hymnen, Psalmen.

Ausführliche Maiandachten besitzen wir über die inhaltsreiche Antiphone **Salve Regina**, als dessen Verfasser uns gewöhnlich[1]) der

[1]) Die verschiedenen Meinungen über den Ursprung des Salve findet man in Summa aurea IV. S. 321—327. — Gundinger (Laur. Lit. S. 106) citirt

fromme und gelehrte Mönch von Reichenau, Hermannus Contractus (geb. 1013), angegeben wird, dessen letzte Worte aber (o clemens, o pia etc.) dem hl. Bernhard, beim Einzuge in den Dom zu Speyer (laut der Stadtchronik daselbst), entstammen. — Zunächst haben wir wieder eine größere, verdienstvolle Arbeit vom bekannten Homileten:

1) S. Knoll, das Salve Regina, in 31 Vorträgen erklärt. (Regbg., Manz 1860, 8°, 432 S., Pr. M. 3.30 = fl. 2.05.)

In diesen Vortr., welche der Verf. selbst 1 Jahr früher gehalten und dann in erweiterter schriftlicher Form dem Volke übergeben hat, wurde besonders berücksichtigt „die moralischen Anwendungen auf dogmatische Grundlagen zurückzuführen, damit man erkenne, daß ein christl. Leben nur da zu finden sei, wo auch kath. Glaubenstreue vorhanden sei. Es wurden daher die Lehren vom Sündenfall, der Erlösung, der Nachfolge J. C., der Anrufung der Heiligen, welche in diesem Hymnus berührt sind, in faßlicher Weise erörtert und zugleich der Marienkult dadurch auf jene Stellung basirt, welche die jungfrl. G.-Mutter zum Erlösungswerke einnimmt. So dürfte diese Erklärung auch zu einem Familienbuche sich eignen." — Soweit der Verfasser in der Vorrede. Wir geben einzelne Beispiele: Nach dem Einleitungsvortrag über Ursprung und Gebrauch des Salve folgt als 1. V. (über „Salve"): Die M.-Verehrung beeinträchtigt nicht die Gott schuldige Verehrung. — 2. V. Die M.-V. steht mit der hl. Schrift in Einklang. — 3. V. (über „Regina") M. als Himmelskönigin. — 4. V. (über „Mater") M. als Gottesmutter — 5. V. als jungfrl. Mutter — 6. V. als schmerzhafte Mutter — 7. V. als uns're Mutter — u. s. f.

2) Dr. Jos. Krukowski: Salve Regina in kurzen Betrachtungen für den Monat Mai. (Mainz, Kirchheim 1886, kl. 8°, 208 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93.)

Dieses neueste der vom hochw. H. Canonicus und emeritirten Univ.-Professor in Krakau deutsch veröffentlichten Werkchen[1]) ist mit großem Fleiße aus

---

schon ganz analoge Sätze aus der, fälschlich dem h. Gregor v. Naz. zugeschriebenen Tragödia: Χριστὸς πάσχων, („tractatus de Christo patiente"). Doch liegt die Analogie keineswegs so nahe, als man vermuthen möchte. Wegen des jedenfalls sehr hohen Alters der Tragödie (Apollinar. Laod.? — Greg. Antioch.? . . . 4, 5 . . Jhdt.) und des Vergleiches mit dem Salve und Memorare geben wir den Text des Schlußgebetes, gemäß der Ausgabe von Caillau (Op. S. Greg. Naz. Tom. II. Appendix pg. 1353 — Parisiis 1840). — Zunächst die wörtl. Uebersetzung der PP. Bened.: Salve, o puella, omnium laetitia, mater, virgo — Decora super omnes virgines — Coelestibus ordinibus eminentior — Domina, omnium regina, generis humani gaudium — Benevola semper esto tuo generi — Et mihi utique maxima salus. — Tribue mihi, domina, delictorum expiationem — Et mihi praesta animae salutem. „Χαῖρ', ὦ κόρη πάγχαρτε, μήτηρ, παρθένε — Κάλλιστα πασῶν παρθένων ὑπερτάτη, — Οὐρανίων ταγμάτων ὑπερτέρα — Δέσποινα, παντάνασσα, χάρμα τοῦ γένους — Ἀεί ποτ' εὖ φρονοῦσα τυγχάνοις γένει — Κἀμοὶ μεγίστη παντὸς σωτηρία — Δός μοι, κυρία, τὴν λύσιν τῶν πταισμάτων — Καί μοι παράσχε ψυχικῆς σωτήριον." —

[1]) Aus gütiger Mittheilung des Pl. Tit. Hochw. H. Verfassers erfahren wir, daß jetzt auch die früher in polnischer Sprache schon herausgegebenen Maibetrachtungen: Auslegung der Tagzeiten zur Ehre der unbefleckten Empfängniß M. in deutscher Uebersetzung erscheinen werden. In polnischer Sprache erschienen noch: Maibetrachtungen über die Tugenden M. (1878), über Freuden und Leiden M. (1882), über die Geheimnisse des Rosenkranzes (1884), sowie ein Band Marienpredigten und mehrere gediegene pastoral und katech. Werke in der 20jährigen Wirksamkeit des Verfassers auf diesem Felde.

alten und neuen Quellen zusammengestellt; dieselben sind auch großentheils angegeben, insbes. B. P. Canisius, P. Bzovius und P. Costerus, Bernardus Tolet., h. Anselm von Lucca und h. Alphons Lig., ebenso P. Seeauer, sowie das vorstehende Werk von S. Knoll. — Die Dreitheilung des Salve tritt ebenso klar hervor, wie die zweckmäßige Vertheilung der dogm. u. bes. moral. Wahrheiten auf 31 Betrachtungen, welche ebenso gut Vorträge genannt werden können. Als Beispiele dienen: I. 1) Hochschätzung und Eintheilung des Salve, Auslegung dieses Grußes. — 2. Die Königin des Himmels und der Erde. — 3. bis 5. Mutter der Barmherzigkeit insbes. für die Sünder. — II. 12. Aus welchen Gründen rufen wir M. an. — III. 20. M. unsere mächtigste Fürsprecherin u. s. f. Die Sprache ist einfach, die Darlegung klar und fromm.

3) Der Monat der Himmelskönigin, oder das Salve Regina in Betrachtungen für den Maimonat v. P. Ant. Denis, S. J., aus dem Franz. durch P. H. Gengler, S. J., (Aachen, Jacobi C. 1884, 12°, 382 S., Pr. M. 2.40 = fl. 1.49.)

Die Betrachtungen (ebenso gut Vorträge) sind zweckmäßig vertheilt, nur nach franz. Geschmacke zu wort- und gefühlreich. — Vortag: Warum widmen wir Marien einen Monat? den Mai? und wie? — 1. Tag: Salve Regina als Gruß der Kirche. — 2. Tag: M. Königin des Himmels. — 3. Tag: Das Geheimniß ihrer Macht oder „M. U. L. Fr. vom hlst. Herzen". — 4. Tag: Königin der Welt. — 5. Tag: Schrecken der Hölle. — 6. Tag: Mutter der Barmherzigkeit u. s. f.

4) Eine sehr gedrängte, doch mit vielen Väterstellen und Beispielen versehene Auslegung gab P. B. Boone, S. J., in franz. Sprache dem Jungfrauen-Vereine „Der Kinder M.", welche uns in deutscher Uebersetzung unter dem Titel geboten wurde: „Den Kindern Mariä. Aus d. Franz. des P. B." (Wien, Mechit., 1864, 16°, 60 S. Pr. M. —.60 = fl. —.30.)

5) Die Herrlichkeiten Mariä vom hl. Alphons Lig., (welche wir im nächsten Art. besprechen), enthalten gewöhnlich im 1. Theile (nach unsern deutschen Bearbeitungen) die Auslegung des S. R. mit Beispielen und Gebeten. In der alten Ausgabe „der Lobreden auf M." bilden sie die 12.—20. Rede. [1])

---

Ueber das uralte **Sub tuum praesidium**, das uns fast schon dem Wortlaute nach im 4. Jahrhundert beim hl. Ephrem begegnet, und dem Sinne nach der, im griechischen Ritus am Schlusse der liturgischen Gesänge gebräuchlichen, Strophe: „θεοτόκιον" nahekommt (vgl. Hurter's Theol. dogm. II. Tom. bei „M. mediatrix". Nota, worin auch die Worte S. Andr. Cret.), finden wir keine längere, deutsche Bearbeitung. Das Gleiche gilt von dem neueren, in seiner Vollständigkeit und Verbreitung dem 17. Jahrhundert angehörigen

---

[1]) Von lateinischen Quellen sind insbesonders die früher dem hl. Bernhard v. Cl. zugeschriebenen 4 Homiliae in Salve Regina und aus späterer Zeit die 7 Meditationes de cantico S. R. von P. Costerus S. J., (die sich in der Mariologia von Dr. Hähnlein befinden, vgl. unf. 3. Art.) hervorzuheben, sowie sich in Mislei (Mutter Gottes) die Auslegung des Salve vom hl. Bonaventura in lat. und deutschem Texte findet. (S. 390 ff.)

„**Memorare**“ des frommen Abbé Bernard, dessen Name und Heiligkeit wohl die Veranlassung war, nun fast allgemein in Gebetbüchern es als Gebet des hl. Bernhard zu überschreiben.[1])

Doch geben die Titel: Domina, Mediatrix, Advocata, — Virgo virginum, Mater Christi, — Mundi Domina, Aeterni Verbi Mater — genug Stoff, um mit Hilfe der bei den „Gnadenvorzügen“ oder bei der „laur. Litanei“ bezeichneten Quellen theoretische Ausführungen, und mit Hilfe der „Beispielssammlungen“ (bes. Huguet's) praktische Anwendungen über die Arten des Schutzes M. in unseren Nöthen zu finden.

---

Eine schöne und mannigfaltige Ausführung zu Mai-Vorträgen liefert der unserm deutschen Volke noch weniger bekannte, aber sehr alte (nach Hergenröther dem 10. Jahrhunderte, nach Andern schon dem Venantius Fortunatus, † 607, zugehörige) Hymnus: **Ave maris stella.** Das Geschichtliche (auch namentlich, ob ursprünglich „Ave maris stilla“) vergleiche man in der Linzer Qu.-Sch. Jgg. 1882 und 1883. — Schon in des genannten P. Costerus, S. J. (neu: Dr. Hähnlein's) Mariologia finden wir über den Hymnus 7 treffende Meditationes, ursprünglich ein eigenes Büchlein bildend, wovon uns die Auflage vom J. 1600 vorliegt. — Die unmittelbarste praktische Verwertung gestattet aber der 2. Theil des Lebens M. von P. Ant. Schmid, S. J., (vgl. bei „Leben M.“ Jännerheft) Betrachtung 48.—70., wobei der Plan des P. Lancicius S. J. zu Grunde gelegt ist, der die Vorzüge und Tugenden M. zweckmäßig an die Verse des Hymnus anreiht.[2]) Auch P. Perzager's, O. S. B. V., Monatsrosen (vgl. uns. 2. Art.) enthalten im Jgg. 1875/6 eine Auslegung des A. m. st. — Dieselbe Zeitschrift (welche seit 1885 den weiteren Titel führt „Sendbote des h. Herzens

---

[1]) Auch P. B. Rohner, O. S. B., schreibt in einer Notiz des lit. Hdw. (1874, Sp. 82) „Das Gebet Memorare wird dem ehrw. Claude Bernard, genannt „der arme Priester“, zugeschrieben († 23. März 1641 zu Paris), obwohl mit Gewißheit nur gesagt werden kann, daß dasselbe durch ihn in allgemeine Verbreitung kam.“ — In der That finden wir dieselben Gedanken schon im Canon paracleticus der Griechen: „Niemand ist zu deiner Güte geflohen, ohne daß er schnell Barmherzigkeit erlangt hat; keiner hat sich unter deinen Schutz begeben, o unbefleckte Gebieterin, ohne daß er seiner Bitte theilhaftig geworden“ (vgl. Hurter II. n° 489 oder Ballerini, Sylloge 1, 481). — [2]) Bei Beginn derselben bemerkt der Verf.: „Nach Anleitung des A. m. st. gibt P. Lancicius die Betrachtungen über die Tugenden und Ehrenvorzüge M. Ihm folgte auch ich mit Benützung anderer Quellen. Wenn auch hie und da auf den Ordensstand besondere Rücksicht genommen wurde, läßt es sich doch leicht durch eine Wendung der Gedanken auf Alle beziehen, die nach Vollkommenheit streben.“ — Des „P. Nicolai Lancicii meditationes . . . pro singulis diebus totius anni (Nova Ed. Bruxellis, Goemaere, 1861)“ enthalten nämlich, die Samstage hindurch, zuerst die Auslegung des Ave m. st., später des Magnificat.

Mariä" von P. Moser, O. S. B. V.) enthält wiederum 6 Betrachtungen über das A. m. st. im Jahrgange 1886.

---

Für gebildete Kreise, namentlich solcher Verehrer M., welche ihr Officium zu beten gewohnt sind (Ordens- und Studenten-Congr.), mag es zweckmäßig sein, die **marianischen Psalmen,** namentlich des Matutinum, oder das ganze **Officium parvum B. M.** in einen Maicyclus zu verarbeiten; für's erste bieten Hilfsquellen: Dr. Reischl's Buch der Psalmen (2 Bändchen in 12°, Regbg., Manz 1873, Pr. 8.40 = fl. 5.21), oder Dr. Valentin Thalhofer's Erklärung der Psalmen (Regbg., Manz, 4. Aufl. 1880, gr. 8°, 854 S., Pr. 9.60 = fl. 5.96), auch das große Werk Wolters Psallite sapienter (Freiburg, Herder, 4 Bände, Pr. M. 26.— = fl. 16.12) und Hörmann's neuer Beitrag zur Erklärung der Psalmen (Augsburg 1880) u. A.[1])

Für's gesammte mar. Officium lieferte schätzenswerthe Gedanken zum besseren Verständnisse: Allioli, über die innern Motive der canonischen Horen und ihren Zusammenhang (2. Aufl. Augsbg., Schmid 1848), worin als Anhang von 67 Seiten nur das marianische Officium besprochen wird. Zum Theile ähnlich ist das neuere Büchlein von Bole, die hl. Messe und das Breviergebet in ihrem inneren Organismus dargestellt (Brixen, Weger 1883, Pr. fl. —.80 = M. 1.60). Wir können es wegen des inneren Zusammenhanges nicht unterlassen, hier auch auf Dr. Fz. Pleithner's neues gründliches Werk: Aelteste Geschichte des Breviergebetes ... bis in's 5. Jahrhundert (Kempten, Kösel 1887, 8°, 320 S., Pr. M. 4.20 = fl. 2.61) aufmerksam zu machen, wenngleich es unserem Thema entfernter liegt.

---

## Einige Gedanken über den Gebrauch der biblischen Geschichte in der Volksschule.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

### I. Behandlung der biblischen Geschichte überhaupt.

Man hört nicht selten Klagen über einen gewissen Mechanismus im Religionsunterrichte. Dieselben sind zum Theil berechtigt, zum Theil unberechtigt, je nach dem Sinne, den man in das Wort Mechanismus

---

[1]) Marienpsalmen oder der h. Maimonat von P. Al. Tosti, Bened. v. Monte Cassino; aus dem Ital. von P. Gall Morel, Bened. v. Einsiedeln, (E. Benziger, 1856, 12°, 124 S., wonach Gebete bis 342 S.) sind der h. Schrift nachgebildete Lobgesänge, worin das Leben M., sodann (vom 22. Ps. an) die Vorzüge M. unter symbolischen Titeln, wie „Heil der Kranken, Sitz der Weisheit, Stadt Gottes", poetisch geschildert werden. Das Meiste empfiehlt sich zur Lesung oder Betrachtung im Maimonate; einiges dürfte aber zu schwülstig oder gekünstelt erscheinen.

hineinlegt. Versteht man unter mechanischer Religionslehre das bloße trockene „Auswendiglernenmachen" des Katechismus oder der bibl. Geschichte, so daß dabei die Thätigkeit des Katecheten auf ein minimales Maß beschränkt erscheint, so ist der Vorwurf ganz zutreffend, und ein derartiger „Religionsunterricht" von sehr zweifelhaftem Werthe. Es kann aber hingegen auch nicht zugestanden werden, daß alles Auswendiglernen Mechanismus und daher verwerflich sei, noch weniger, daß in der Religionslehre nur das „Herz" des Kindes, nicht aber auch sein Verstand und sein Gedächtniß in Anspruch genommen werden müsse. So gemeint, hat der Vorwurf des Mechanismus keine Berechtigung. Die christliche Religion ist ein abgeschlossenes, fest zusammenhängendes System von Wahrheiten, die das Kind mit dem Gedächtnisse behalten, mit dem Verstande erkennen und mit dem Gemüthe lieben soll. In Rücksicht auf die ersteren zwei Forderungen, den Vorbedingungen zur Erfüllung der dritten, wird der Religionsunterricht, man mag es anstellen wie man will, immer eine gewisse Trockenheit für das Kind haben, in welchem Phantasie und Gefühl vorherrschend sind. Aber richtig ist auch, daß in sehr vielen Fällen nicht die Religionslehre an und für sich, sondern der Religionslehrer daran schuld ist. Namentlich dürfte dieser Fall dann eintreten, wenn der Katechet der biblischen Geschichte im Religionsunterrichte nicht jene Stellung zumißt und einräumt, die ihr von rechtswegen gebührt, sondern vorzugsweise an dem dürren Wortlaute des Katechismus herumhantiert. Diese Wahrnehmung hat zu nachstehenden Gedanken Anlaß gegeben. Tüchtigeren Kräften sei die weitere Ausführung derselben überlassen und empfohlen.

1. Die biblische Geschichte ist ein Auszug aus den hl. Schriften des alten und neuen Testamentes, der in historischer Reihenfolge die Offenbarungen und Thaten Gottes für das Heil der Menschen darstellt. Biblische Geschichte und Katechismus enthalten im wesentlichen denselben Stoff,[1]) und unterscheiden sich zunächst nur in formeller Hinsicht: der Katechismus lehrt die Glaubenswahrheiten in abstracten Sätzen; die biblische Geschichte bietet dieselben in lebensvollen Bildern; im Katechismus ist die christliche Religion in ein wissenschaftliches System gebracht, während die bibl. Geschichte den historischen Entwickelungsgang derselben schildert. Aber es ist eine und dieselbe göttliche Offenbarung, die hier und dort gelehrt wird. Biblische Geschichte und Katechismus bilden somit ein Ganzes; sie müssen folgerichtig auch vom Religionslehrer als zusammengehörig betrachtet und beim Unterrichte in stete Verbindung und Wechselbeziehung gebracht werden.

[1]) Der Katechismus enthält auch die Lehren der Tradition, während der Stoff der bibl. Geschichte nur aus den hl. Schriften entnommen ist; für den praktischen Gebrauch ist diese Differenz ohne Belang.

Biblische Geschichte ist demnach weder eine Einleitung zum eigentlichen Religionsunterrichte, noch ein Nebenbehelf zu demselben — sie ist *selbst* — wenn auch nicht in erster Linie — *Religionsunterricht*. Hiemit ist die Stellung angedeutet, welche die bibl. Geschichte im religiösen Unterrichte einnehmen soll.

2. Man kann die bibl. Geschichte nach zweifacher Hinsicht in's Auge fassen: entweder als die geordnete Reihenfolge der *gesammten* Gottesthaten zu Gunsten der Menschheit — oder als eine anschauliche, concrete Darstellung verschiedener *einzelner* Religionswahrheiten. Demgemäß kann in der Volksschule auch eine zweifache Behandlung, ein *doppelter Gebrauch* der bibl. Geschichte platzgreifen; man kann entweder den ganzen Gang des göttlichen Heilswerkes, wie dasselbe mit der Schöpfung beginnt, durch die Jahrtausende des alten Bundes sich fortsetzt und mit der Erlösung den Abschluß findet, verfolgen und klar legen — oder man kann, ohne den historischen Faden streng festzuhalten, aus den einzelnen biblischen Thatsachen, Aussprüchen, Gleichnissen u. s. w. die darin enthaltenen speciellen Glaubens- und Sittenlehren herauslösen und ableiten, beziehungsweise die im Katechismus bereits niedergelegten abstracten Lehren durch den Hinweis auf die entsprechenden bibl. Geschichten Gestalt und Leben gewinnen lassen.

Es ist klar, daß durch die eine Behandlungsweise der biblischen Geschichte die andere nicht ausgeschlossen wird, daß vielmehr eine Vereinigung ganz gut möglich ist. Und gerade hierin, *in dieser Vereinigung*, erblicken wir die rechte Fruchtbarkeit des biblischen Geschichtsunterrichtes. Darum halten wir dafür: die bibl. Geschichte ist in der Volksschule *so zu lehren*, daß sowohl der historische Verlauf der göttlichen Werke in geordnetem Zusammenhange entwickelt, als auch zugleich aus den einzelnen „Geschichten" die betreffenden Glaubens- und Sittenlehren hervorgehoben, und umgekehrt die Sätze des Katechismus durch Beiziehung der bibl. Geschichte anschaulich gemacht werden.

3. Betrachten wir nun, auf das Specielle eingehend, zuerst die *bibl. Geschichte als solche*, d. h. als historische Gesammtdarstellung der göttlichen, zum Heile der Menschen vollbrachten Werke, und sehen wir von der s. g. Anwendung derselben vorderhand ganz ab, so entsteht die Frage: Ist die bibl. Geschichte in dieser rein historischen Form in der Volksschule berechtigt oder nicht? Mit anderen Worten: Ist es für das katholische Schulkind nützlich, vielleicht gar nothwendig, daß es nicht allein die göttlichen Lehren und Thaten als solche, sondern auch deren Aufeinanderfolge kenne? Nach unserem Dafürhalten ist diese Frage zu bejahen und zwar aus folgenden Gründen: Erstlich sollen die bibl. Geschichten dem Kinde treu im *Gedächtnisse* bleiben. Dies wird aber ohne Frage leichter

möglich sein, wenn man darauf dringt, daß der Schüler den Faden des historischen Verlaufes festhalte, als wenn man ihm ein Durcheinander gestattet. Sodann soll das Kind möglichst in das Verständniß der bibl. Geschichten eingeführt werden. Dazu ist aber durchaus nothwendig, daß ihm der Zusammenhang des eben zu Behandelnden mit dem Vorhergehenden klar gemacht werde. Endlich soll der bibl. Geschichtsunterricht, wie die Religionslehre überhaupt, das ganze Gemüth des Kindes erfassen und es zu Liebe, Bewunderung, Ehrfurcht, Dank u. s. w. gegen Gott bewegen. Die Motive dazu liegen aber theilweise gerade in dem von Gottes Weisheit gewählten Gange der biblischen Ereignisse; zudem wird diese Wirkung durch einen möglichst deutlichen Ueberblick über Gottes Thaten in höherem Grade erzielt werden, als durch die Beachtung des Einzelnen. Es könnte nun vielleicht eingewendet werden, man stelle hiemit an das Kind zu hohe Anforderungen. Dieser Einwurf wäre berechtiget in der Voraussetzung, daß das Kind den historischen Zusammenhang sich selbst herausfinden und daß es über den Verlauf der ganzen biblischen Geschichte schon in den ersteren Schuljahren sich klar werden müsse. Wir nehmen aber an, daß der Religionslehrer nicht bloß die biblischen Geschichten behandle, sondern auch den Gang derselben immer wieder hervorhebe, und daß auch hierin von den allgemeinen Umrissen erst nach und nach in's Detail übergegangen werde.

4. Die bibl. Geschichte, nach dieser eben besprochenen Seite hin, stellen wir uns vor wie ein großartiges, farbenprächtiges Gemälde, welches der Religionslehrer seinen Schülern nach und nach zu entwerfen hat. Gleich dem Maler soll der Katechet zuerst die Umrisse des ganzen Bildes zeichnen und dasselbe Jahr für Jahr durch Hinzufügen neuer Figuren und Farbentöne vervollständigen, bis es endlich in den letzten Schuljahren in seiner ganzen Schönheit vor dem Schüler dasteht und auch von ihm gewiß erfaßt wird, da es sich sozusagen unter seinen Augen entwickelt hat.

Also vor Allem eine richtige Stoffvertheilung! In manchen Diöcesen ist eine solche von Amtswegen vorgeschrieben; wo dieß nicht der Fall ist, muß der Katechet selbst daran gehen; denn eine genaue Stoffvertheilung ist die Grundlage eines gedeihlichen Unterrichtes. Den Hauptgrundsatz für diese Stoffvertheilung erblicken wir, wie bereits angedeutet, darin, daß in jedem Jahrgange ein ganzes Bild der Werke Gottes gegeben, daß demselben aber auch jedes Jahr neue Details hinzugefügt werden. Dadurch wird der Unterricht lichtvoller, die Arbeit des Katecheten leichter und das Interesse des Schülers immer wieder von neuem geweckt.

Als erste Umrisse dieses Bildes sind zu betrachten: Schöpfung — Sündenfall — Sündfluth — Abrahams Auserwählung — das

israelitische Volk als Träger der göttlichen Verheißungen — Jesus Christus — Gründung der hl. Kirche. Innerhalb dieses ständigen Rahmens wäre jährlich weiterzuarbeiten.

5. Bei dieser Auffassung der biblischen Geschichte ist auch das typische Moment derselben nicht außer Acht zu lassen. Der alte Bund ist ein Vorbild des neuen und kann nur im Lichte des neuen Bundes recht verstanden und erklärt werden. Die Erkenntniß dieses Verhältnisses setzt aber schon eine ziemliche Verstandesreife voraus; darum kann hievon wohl erst in den letzten Jahrgängen der Volksschule, und nachdem vorerst das Thatsächliche dem Gedächtnisse fest eingeprägt ist, die Rede sein. Auch kann es selbstverständlich nicht die Aufgabe des katechetischen Unterrichtes sein, Typus und Antitypus in die äußersten Verzweigungen und feinsten Nüancen hinein zu verfolgen: er kann und soll sich mit den hervorragendsten typischen Momenten begnügen, wie selbe z. B. auch in den Anmerkungen der Schuster'schen bibl. Geschichte angedeutet sind. Als ungenügend müßte aber der Unterricht bezeichnet werden, wo man dieß ganz und gar übergienge.

Soviel über die bibl. Geschichte als solche.

6. Die bibl. Geschichte ist aber nicht bloß Geschichte, als welche wir sie bisher betrachtet haben, sie ist auch wahrer und wirklicher Religions-Unterricht und zwar ist sie es in vorzüglicher Weise. Von allen Methodikern werden an den Unterricht überhaupt diese Forderungen gestellt: er sei anschaulich, unmittelbar, leicht faßlich. Bei dem Religionsunterrichte muß noch dazu gesetzt werden, er sei praktisch, d. h. er gebe dem Kinde Beispiele zur Nachahmung und lehre es die religiösen Wahrheiten auf sein Leben anwenden. Alle diese Eigenschaften eines guten Religionsunterrichtes sind nun in der biblischen Geschichte schon vorhanden; der Katechet braucht sie nur geltend zu machen. Die bibl. Geschichte ist zuerst eine durch und durch anschauliche Religionslehre. Sehet nur, wie sie uns Gott, den Herrn darstellt als den allmächtigen Schöpfer, dann als gütigen Vater, als zürnenden Richter, als barmherzigen, allwissenden, heiligen, gerechten Gott. Und dann die Menschen mit ihren Leidenschaften und Begierden, Wünschen und Hoffnungen, Tugenden und Lastern! Da sehen wir uns ja selbst abgebildet! — Die bibl. Geschichte ist unmittelbarer Religions-Unterricht. Sie bedarf, um vom Kinde begriffen zu werden, keiner Deductionen, Erklärungen u. s. w.; sie tritt in lebendiger Gestalt an das Kind heran, das sich sogleich in sie hinein- und sie sozusagen mitlebt. Ueber die Faßlichkeit des Religions-Unterrichtes durch die bibl. Geschichte brauchen wir nach dem Gesagten kein weiteres Wort mehr zu verlieren. Endlich das praktische Moment, welches in der bibl. Geschichte liegt! Die Anwendung auf das Leben drängt sich ja fast von selbst auf, da

man in der bibl. Geschichte vielfach das eigene Spiegelbild erblickt. Was aber das Hauptziel alles religiösen Unterrichtes, das eigentlich Praktische, die Gewinnung des Kindesherzens für Gott betrifft, so erreicht man dasselbe durch eine einzige gut erzählte bibl. Geschichte eher, als durch stundenlange Katechismus-Erklärungen. Man beachte nur einmal, wie die Classe, die vielleicht während der Katechismus-Erklärung nicht gerade musterhaft aufmerksam war, plötzlich ihre Physiognomie ändert, wenn man die Erzählung einer einschlägigen biblischen Geschichte beginnt; wie man Freude und Schmerz, Liebe und Abscheu, Furcht und Hoffnung den Kleinen aus den Augen lesen kann, wenn man ihnen die Geschichte lebhaft und kindlich vorträgt.

7. Wir haben es beim Religions-Unterrichte mit zwei Büchern zu thun, mit dem Katechismus und mit der bibl. Geschichte. Es wäre gefehlt, würde man das Eine vor dem Andern zu viel bevorzugen; jedes von ihnen hat seinen hohen Werth und seine große Bedeutung für den religiösen Unterricht. Wir sind die Letzten, welche dem Katechismus seinen Rang als erstes Religionslehrbuch streitig machen oder vom „Auswendiglernen" nichts wissen wollen. Da aber in diesen Zeilen eben vom Gebrauch der bibl. Geschichte die Rede ist, so möge man uns nicht mißverstehen, wenn wir ihre Wichtigkeit und Verwendbarkeit betonen. — Es gibt Kinder in der Volksschule, bei denen man mit dem Katechismus nichts anfangen kann; es sind die kleinen Nichtleser, wie sie sich regelmäßig im ersten Schuljahre und sporadisch wohl auch in den späteren finden. Hier behauptet also die biblische Geschichte — natürlich die vorerzählte! — allein den Platz, denn es wird doch Niemand einfallen, das junge Völklein oder die wegen Geistesschwäche Zurückgebliebenen durch Vorsagen der Katechismusantworten zum „Auswendigkönnen" bringen zu wollen — Gebete und die „nothwendigen Stücke" selbstverständlich ausgenommen. Das hieße ja den lebendigen Brunnen verlassen und wasserlose Cisternen graben und zudem den Religions-Unterricht schon gleich im Beginne den Kindern unerträglich und verhaßt machen. Für das erste, vielleicht auch für die ersten Schuljahre, sowie für einzelne, auch später noch des Lesens unkundige Kinder ist die bibl. Geschichte der religiöse Unterricht. Als Overberg während seiner Studentenjahre einmal in den Ferien zu Hause war, baten ihn einige Nachbarn, er möchte ihren Kindern, die wegen ungenügender Kenntnisse nicht zur hl. Communion waren zugelassen worden, etwas nachhelfen. Er übernahm's und begann damit, diesen Kindern einige einschlägige Fragen und Antworten des Katechismus zum Auswendiglernen aufzugeben. Als er sie über das Pensum abfragen wollte, hatten sie gar nichts gelernt und zeigten auch nicht den Willen, es fortan besser zu machen. Nun sagte er ihnen Fragen und Antworten so

lange vor, bis er meinte, sie hätten den Text behalten. Am anderen Tage fand er kaum mehr eine Spur seiner mühevollen Arbeit. Er fing wieder vom neuen an — aber vergebens; es war, als ob er in Siebe Wasser schöpfte. Schon wollte ihm die Geduld ausgehen, schon dachte er daran, diese Klötze für immer zu verabschieden, da fiel ihm noch zur rechten Stunde bei, ihnen eine biblische Geschichte zu erzählen. Da war es, als hätte er nicht mehr dieselben Kinder vor sich! Voll Aufmerksamkeit lauschten sie seiner Rede und gaben prächtige Antworten. Nun hatte er den Weg gefunden, auf dem er vorwärts gieng; im Herbst desselben Jahres konnten die Kinder die hl. Communion empfangen.

8. Abgesehen von den soeben besprochenen Fällen sollen der biblische und der Katechismus-Unterricht brüderlich Hand in Hand gehen. Dies geschieht einerseits dadurch, daß, wie schon oben erwähnt wurde, bei Behandlung der biblischen Geschichten die in denselben ausgeprägten Glaubens- oder Sittenlehren kurz und klar hervorgehoben und dann die Schüler um den dazu passenden Wortlaut des Katechismus befragt werden; andererseits wieder dadurch, daß man bei der Erklärung des Katechismus fort und fort auf die biblische Geschichte als den treffendsten Commentar desselben hinweist. Durch dieß Verfahren bewahrt man der bibl. Geschichte ihre Stellung als wirklicher Religions-Unterricht, bringt in den trockenen Katechismus Leben und Wärme hinein und erzielt so einen Geist und Herz befriedigenden religiösen Unterricht, der ebensoweit von mechanischem Drillen als von rationalistischer Klügelei oder verschwommener Gefühlsduselei entfernt sein wird.

---

# Die Worte Jesu über Seine Mutter.[1])

Von Dr. Aloys Schaefer, o. ö. Professor an der k. Akademie zu Münster (Westphalen).

## II. Jesus verherrlicht Seine Mutter.

Es legen sich bei der Begegnung Mariä mit ihrem Sohne vorab die Fragen nahe: warum begab sie sich überhaupt zu Ihm und warum dieses mit den „Brüdern Jesu?"

Ueber die Absicht der „Brüder" gibt uns der h. Marcus (3, 21) Aufschluß. Diese kamen, „um ihn festzunehmen, denn sie sagten, er ist von Sinnen." Hieran hatte die Gottesmutter selbstredend keinen Antheil, denn die „Gnadenvolle", die um ihres Glaubens willen vom hl. Geiste durch Elisabeth selig Gepriesene kann unmöglich den Wahn dieser „Brüder" theilen. Im Berichte

---

[1]) Vide Jahrg. 1887, Heft 1, S. 66. Vgl. auch Jahrg. 1885, 4. Heft, S. 761; ferner Jahrg. 1886, 1. Heft, S. 56, 2. Heft, S. 342.

des h. Marcus kann die Bestätigung hiefür darin erkannt werden, daß bei der Mittheilung jener Absicht Maria nicht mitgenannt wird, während es später (v. 31) ausdrücklich heißt: „und seine Mutter." Es kann aber nicht als ausreichender Erklärungsgrund angenommen werden, daß Maria die Brüder begleitet, um diese von ihrem Vorhaben abzuhalten; denn sie wußte ja, daß dieses ohnehin nicht zum Ziele gelangen könne. Die Handlungsweise der Gottesmutter muß erkannt und beurtheilt werden — da die Evangelisten uns hier darüber nichts mittheilen — aus der evangelischen Darstellung des ganzen Lebens Mariä, der Entfaltung ihres Charakters, wozu die heil. Geschichte uns in den Stand setzt.

Wie einst bei der Hochzeit zu Kana Maria aus Mitleid zu den Brautleuten den Herrn bat, so ist es recht gut annehmbar, daß sie jetzt die „Brüder" begleitet auch aus Sorge, um dieselben ob ihres „Ungestüms", „das sie nicht zu zügeln vermochte", aber „doch zu mäßigen und zu mildern" hoffen konnte.[1]) Doch, was möchte uns hindern, daran zu denken, daß sich noch als ein Beweggrund einstellte der Zug der erhabensten und innigsten Mutterliebe zum Kinde. — Allein ausreichend sind beide Motive nicht: dieses nicht, weil eine solche Liebe ja stets in Maria lebte; jenes nicht, weil es uns nicht die Mutter zeigt in ihrem Verhältnisse zum Sohne; beide nicht, weil sie in keinem Bezug zur früher entwickelten Erhabenheit und Wichtigkeit des Augenblickes[2]) die Jungfrau bringen. Allein Mittel waren sie, deren sich die göttliche Leitung bediente, um Maria mit den „Brüdern" zu Jesum zu führen in einem für die entstehende Kirche so entscheidenden Augenblicke.

Nicht war es erforderlich, daß Maria sich selbst damals hierüber klar war; es steht vielmehr anzunehmen, daß solches noch nicht der Fall gewesen, wie es ja auch von ihr heißt, daß sie die Worte des zwölfjährigen Sohnes im Tempel nicht verstand, aber in ihrem Herzen bewahrte.[3]) So ist ja Gottes besondere Führung schließlich auch der einzige genügende Erklärungsgrund dafür, daß sie einst dem Herrn ewige Jungfräulichkeit versprach, daß sie durch ihre Bitte bei der Hochzeit zu Kana die „Stunde" der Offenbarung der göttlichen Herrlichkeit des Messias früher herbeiführte.[4]) Zur Rechtfertigung dieser Auffassung aber sei hingewiesen darauf, daß

---

[1]) So Grimm, Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu 1882 II. S. 278: „ . . . wir empfinden von vornherein, wenn den Brüdern in ihrem kecken Unternehmen, bei ihrem Hintreten vor Jesus die Mutter zur Seite steht, erscheint der Keckheit die Spitze abgebrochen, tritt der Unglaube selbst in minder starrer Form vor das Auge des Messias. Eben die Sorge für die nächsten Verwandten . . . . . dürfen wir als Beweggrund bezeichnen, warum Maria die aufgeregten „Brüder" nicht allein ziehen lassen wollte." — [2]) Vgl. Quartalschrift 1887, Heft 1, S. 69 ff. — [3]) Luc. 2, 50. — [4]) Vgl. Quartalsch. 1886, Heft 1, S. 56–61.

Maria sonst während der öffentlichen Lehrthätigkeit ihres Sohnes so auffallend zurücktritt; Ihn im Gegensatze gerade zu den anderen Frauen und anderen „Brüdern" nicht aufsucht, nicht begleitet. „Weib, was habe ich mit dir zu thun, — meine Stunde ist noch nicht gekommen"[1]) hatte sie gehört, verstanden und opferwillig sich diesem Worte unterworfen. Sich zurückziehend hat sie ihren Sohn zum Opfer gebracht, bis sie dasselbe vollendet, da sie neben dem Kreuze stehend uns in der Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu zum dritten Male begegnete. Bei einem solch' opferwilligen Geiste des Gehorsams drängt es sich um so zwingender auf, daß Maria einem inneren, geheimnißvollen aber bestimmt von ihr erkannten göttlichen Willen folgend mit den „Brüdern" zu ihrem Sohne gieng. Diese wollten Jesum hindern in der Erfüllung des Willens des himmlischen Vaters, jene unterwirft sich demselben durchlebt von demselben Geiste, der ihr eingab das Wort: „mir geschehe nach deinem Worte", der sie ihren Sohn im Tempel darstellen, der sie Ihn zur Ausübung Seines Amtes von sich ziehen ließ. Dieser Gegensatz aber zwischen der Mutter und den „Brüdern" dient dem Plane der göttlichen Vorsehung und dient wesentlich dazu, das volle Verständniß der Rede Jesu zu erschließen, denn es können in Folge dessen dieselben Worte Jesu nicht die gleiche Anwendung, nicht den nämlichen Sinn für Maria und für die „Brüder" enthalten.

Bei einem so kurzen Berichte darf nichts übersehen werden. Die Evangelisten führen eine Mittelsperson ein, die zum Herrn sagt: „Deine Mutter, Deine Brüder sind draußen, verlangen Dich zu sehen, mit Dir zu reden". Mit welchen Gedanken der Bote diese Kunde brachte, die Umgebung dieselbe vernahm, wird nicht gesagt. Doch sie lassen sich erschließen aus der Kenntniß, die wir sonst von Israel und der Umgebung Jesu haben, besonders aber aus der Antwort des Herzen-Kenners, der es liebt, weniger auf die Worte, als vielmehr auf die Gesinnungen in der Erwiderung einzugehen. Es glaubten die Israeliten in ihrer Abstammung von Abraham die sichere Gewähr ihres Heiles schon zu besitzen.[2]) Deshalb mahnt der Bußprediger Johannes schon: „Glaubet nicht, daß ihr bei euch sagen dürft, wir haben Abraham zum Vater".[3]) So entsprang denn die Meldung, durch die der Herr in der Rede unterbrochen wurde, dem Gedanken, daß den „Brüdern" und der Mutter

---

[1]) Joh. 2. 4. — [2]) Talmud (Mischnah, Nesikin, Sanh. X. 1) und rabbinische Schriften sprechen die Heilsgewißheit aus, in die der Pharisäismus namentlich auf Grund der Abstammung von Abraham sich eingewiegt hatte. Vgl. Joh. 8, 33 ff.; Act. 13, 26; Röm. 9, 5. Vgl. Schegg zu Matth. 3, 9. — [3]) Mt. 3, 9; Lc. 3, 8

nichts vergehen könne, daß diese natürliche Verwandtschaft Grund genug sei, daß Jesus seine Belehrungen „im Hause" abbreche.

Die Israel so unheilvolle Ueberschätzung der natürlichen Abstammung ist nächster Anlaß der Unterbrechung der Rede Jesu in einem Zeitpunkte, dessen Bedeutsamkeit schon kennzeichnet das zweite Erscheinen der Gottesmutter und dessen Wichtigkeit darin gelegen, daß der Herr sich abzuwenden beginnt von den „Kindern Abrahams" und die Erfüllung des zesejenischen Wortes: Et ibunt populi multi et dicent: Venite et ascendamus ad montem Domini et ad domum Dei Jacob[1]) beginnt.

Zu so wichtigen Augenblicken steht auch im Einklang Jesu Verhalten. Durch die Frage: „wer ist meine Mutter, wer sind meine Brüder" lenkt Er die ganze Aufmerksamkeit auf die zu erwartende Erklärung. „Und Er blickte ringsum, streckte seine Hand aus über seine Schüler und sprach: da — meine Mutter, meine Brüder! denn wer immer den Willen meines Vaters im Himmel hört und thut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter".

Allen sagt diese Antwort des Sohnes: Es gibt ein anderes Band, als das natürliche, durch welches wir in ein so enges Verhältniß zu Ihm treten, wie das der Verwandtschaft, ja — wie das der Mutterschaft ist. Und dieses Band ist: Hören und Befolgen des göttlichen Willens. Also nicht gemeinsame Abstammung dem Fleische nach, ja auch nicht Beschneidung; und nicht für Israel allein, sondern für Jeden ist es möglich, dadurch mit ihm verknüpft zu werden. — Die Apostel aber dürfen sich nun nicht mehr wundern, wenn der Messias auch zu den Heiden geht, sich abwendend vom ungläubigen Israel, dem Gerasener aufträgt, die Wunder Gottes zu verkünden. Wie eine Bestätigung dessen hören sie zur geheilten Frau Ihn sagen: „meine Tochter, dein Glaube hat dir geholfen". Ernst muß schlagen Jesu Antwort an der „Brüder" Herz, die noch nicht glauben wollen und darum vernehmen müssen, daß ihnen die nahe Verwandtschaft nichts nützen werde. In ähnlicher Weise werden gemahnt alle Volksgenossen, denn Gott kann „dem Abraham aus den Steinen Kinder erwecken". Hierzu ist der Weg — Glauben und Befolgen des göttlichen Wortes.

Und **Maria?**

Ihr kann nicht unverständlich sein die Rede, „wer ist meine Mutter? — Wie sie einst die Anrede „Weib" erfaßte, so auch bringt sie jetzt das Opfer ihres Kindes wieder. Solches war der Wille des

[1]) Isai. 2, 3.

Vaters. Indem darum Maria in solchen Augenblicken diesen Willen vollzieht, wird sie gerade nach Jesu eigenen Worten dadurch wieder seine Mutter. Je befremdeter, ja härter uns Jesu Frage, „wer ist meine Mutter?“ vorkommt, desto mehr müssen wir auf die dieses Wort so demüthig, ergeben und freudig hinnehmende „Magd des Herrn“ das andere Wort Jesu anwenden: „wer den Willen meines Vaters thut, ist meine Mutter“. Somit vernehmen wir aus Jesu eigenem Munde Mariä Lob; hören wir den Sohn verkünden Seiner Mutter Verdienst, das sie sich erwarb durch ihr „mir geschehe nach deinem Worte;[1]) kund thun, ob welcher Mitwirkung mit der Gnade die Jungfrau gewürdigt ward, Gebärerin des Allerhöchsten zu werden; offenbaren, in welchem Acte ihre freie Thätigkeit bestand, als in ihr das Wort Fleisch geworden. In jener entscheidenden Stunde, da der Herr statt des verwandten Israel die Heiden an sich zu ziehen beginnt, da stellt Er also dem ungläubigen Volke und der entstehenden jungen Kirche seine Mutter vor als das Muster und das Beispiel einer Gottesnähe,[2]) in die ein Jeder, der wie sie den Willen des Vaters hört und thut, erhoben werden kann. Und hinzeigend mit der Hand auf die Jünger, die entstehende Kirche, die Ihn umgibt — auf Maria konnte Jesu nicht hinweisen, da sie draußen stund —, lehrt er, wie eng ihm diese verbunden ist und ladet Alle ein, in eine gleich innige Vereinigung mit Ihm einzugehen. Mariä Mutterwürde wird von Allen anerkannt, darum braucht hierüber der Sohn nichts zu sagen; aber denen, die sich hiermit allein zufrieden geben wollen, fügt er bei, was Seiner Mutter eigenes Zuthun und worin sie auch nachgeahmt werden kann und soll.

In diesem Sinne die Begebenheit erfaßt, fügt sie sich ein in den Plan der einzelnen Evangelien. Matthäus und Marcus zeigen den Unglauben der Pharisäer, der Verführer des Volkes, in seiner äußersten Entwicklung. Sie trachten Jesum zu tödten (Mt. v. 14; Mc. v. 6), ja sie erheben den Vorwurf, Jesus treibe durch Beelzebub die Teufel aus (Mt. v. 24; Mc. v. 22). Für das Volk ist es noch Zeit zur Bekehrung (Mt. v. 31a. 32a; Mc. v. 28); der Weg ist, den Willen des Vaters hören und thun. Im Plane dieser Evangelisten wird diese Begegnung eine Mahnung für Israel,

---

[1]) Luc. 1, 38. — [2]) Canisius, l. c. Sed amplius profecto pii ac sapientes omnes in Maria considerare solent ac debent, utpote quod non modo carne, sed etiam Spiritu Christo conjunctissima, simulque per divinorum mandatorum obedientiam Deo subditissima fuerit, ad unguem observans, quae ab ancilla Domini et obsequentissima et diligentissima poterant considerari.

lehrt die Bedingung, die ein jeder Mensch erfüllen kann, um auf's Innigste mit dem Messias vereint zu werden.

In der Darstellung des Lucas-Evangeliums steht Maria nach der gegebenen Erklärung da als Beispiel derer, welche die beste Frucht tragen und zeigt, wie eng Jesus die an sich zieht, „welche das Wort Gottes hören und in einem guten und sehr guten Herzen bewahren" (8, 15); ist die Gottesmutter vom Herrn selbst als Licht auf den Leuchter gestellt, „damit die Hereinkommenden das Licht sehen" (v. 16), damit besonders das fleischlich gesinnte Israel erkenne, was Maria ihrerseits gethan, daß sie zu einer solchen Mutterwürde erhoben ward. Wir erblicken sie als eine Seele, der „noch hinzugegeben wird" im Gegensatze zu den „Brüdern" und zum verwandten Volke, die Gefahr laufen, daß ihnen auch das genommen werde, was sie zu haben meinen (v. 18). Im Gesammtplane des für Heidenchristen geschriebenen Evangeliums offenbart sich dadurch wieder, daß Christi Reich ein allgemeines zu werden bestimmt ist. —

Aber auch Lucas erzählt in einem späteren Capitel dieselben Reden Jesu gegen Seine Feinde, die Matthäus und Marcus in Zusammenhang bringen mit der bisher besprochenen Begegnung, verbindet jedoch engst damit[1]) [ἐγένετο δὲ ἐν τῷ λέγειν αὐτὸν ταῦτα] die Rede eines Weibes aus der Menge die sprach: **„Selig ist der Leib, der Dich getragen und die Brüste, die Du gesogen hast".** Mit diesem Preise Mariens, welchen die beiden anderen Synoptiker nicht berichten, verbindet Lucas als der Zeit nach zusammengehörig die Widerlegung der ärgsten Schmähung der Phärisäer. Da aber hiermit Matthäus und Marcus in Zusammenhang bringen die Begegnung Jesu mit Mutter und Brüdern, so ist das gewiß ein Wink, daß sie in den Worten: „wer den Willen meines Vaters im Himmel hört und thut, der ist mein Bruder, meine Schwester, meine Mutter" dasselbe gefunden, was in der Seligpreisung seitens des Weibes und Jesu Antwort darauf enthalten ist. Lucas aber benützt beide Anlässe, um dieselbe Wahrheit vorzutragen[2]) und wir haben also bereits das Verständniß für Jesu

[1]) c. 11, 27—28. — [2]) Daraus ergibt sich zugleich, daß die chronologische Reihenfolge bei Lucas zu suchen ist. Es ist übrigens hiermit auch ein Moment gegeben zur Erledigung der Streitfrage, ob bei Mt. und Mc. oder bei Lc. die chronologische Anordnung zu finden ist. Ich habe es absichtlich vermieden, diese Frage in den Bereich der Untersuchung zu ziehen, da unabhängig davon unser Resultat sich ergibt. Die Wiederholungen bei Luc. (8, 16 u. 11, 33; 8, 17 und 12, 2) beweisen nicht allein, daß Jesus tendenziöse Aussprüche wiederholt (Schanz), sondern auch, daß der Evangelist, der sie doppelt berichtet, hierin die Präsumption der chronolog. Anordnung für sich hat. Bei Lc. zeigt sich die Fortentwicklung des Unglaubens — vgl. 8, 10 und 11, 26 — bis zur Steigerung in der ärgsten Verleumdung, die Jesu Feinde nur aussprechen konnten (11, 15). — Es lohnt auch die Beantwortung der Frage, warum Mt. und Mc. nicht die zweite Gelegenheit

Rede gewonnen: **„Fürwahr, selig, die das Wort Gottes hören und bewahren".**

Durch den Gebrauch, den die Kirche von diesem Evangelien-Abschnitte besonders in einer der Votivmessen zu Ehren der Gottesmutter macht, sind wir über ihre Auffassung außer Zweifel gesetzt. Sie benützt des Weibes Worte und Jesu Antwort darauf, um Maria Lob zu verkünden. Und gegenwärtig kann es auch, wie Schanz[1]) richtig sagt, als „allgemein anerkannt" betrachtet werden, daß durch letztere „der hohe Vorzug der Gottesgebärerin nicht geschmälert werde".

„In Beelzebub, dem Obersten der Teufel, treibt er die Teufel aus", hatten Einige in der Menge gesagt. Gegen diesen ärgsten aller Angriffe vertheidigt sich der Herr und mit einem Erfolge, den uns der begeisterte Ausruf des Weibes widergibt. Dieser ist die Rechtfertigung des Herrn und die entschiedenste Verurtheilung des Unglaubens Seiner Feinde. Statt den Vorwürfen der hochangesehenen Pharisäer zu glauben, wird hingerissen das Weib zur Seligpreisung und tritt so nicht allein in Gegensatz zu den verblendeten Führern Israels, sondern wird auch ein Beweis für die Kraft der Worte Jesu, der spricht „wie einer der Macht hat und nicht wie ihre Schriftgelehrten".[2])

Ist es eine auch sonst bei den Alten, speciell den Orientalen, vorkommende Redeweise, deren sich das Weib bedient,[3]) so hat sie bei den Israeliten doch noch eine besondere Bedeutung, die in der Messiashoffnung und um dieser willen in dem Glück des Kindersegens gelegen ist. Es durchdringt diesen das Bewußtsein seines Vorzuges den Heiden gegenüber, denn aus seines Volkes Mitte wird der Erlöser hervorgehen. Das Weib pries die Mutter um des Kindes willen und aus einer „Menge" heraus, die jene Worte dahin verstand, daß die Mutterschaft allein und als solche der Grund dieses Lobes sei. Hätte Jesus, der Erforscher der Gedanken der Herzen, schlechthin zugestimmt oder geschwiegen, würde darin für diese auf die bekannte Ueberschätzung der Abstammung „dem Fleische nach" eine Anerkennung gefunden worden sein.

---

zur Verherrlichung der Gottesmutter benützt. Der Grund liegt darin, daß es sich bei ihnen zugleich auch handelte um die Begegnung mit den „Brüdern", denn ob des Gegensatzes ist es nicht bedeutungslos, daß Jesus in Mariä Gegenwart über dieselben redet.

[1]) Commentar zum Luc. Evang., 1883, vgl. Schegg z. d. St. Selbst de Wette, Exeget. Handbuch 1846, I., 2. S. 87, schreibt: „Jesus widerspricht dem gutmüthigen Weibe nicht wegen ihrer weiblich natürlichen Liebe zu ihm (!) .... sondern sucht sie ohne Gegensatz zu einer höheren Liebe und Gesinnung zu erheben". Vgl. Meyer z. d. St. Was übrigens dennoch protestantische Voreingenommenheit leisten kann, zeigt Oosterzee (Evang. n. Lc. 1859), welcher in dem Weibe den „Prototypus" jener findet, die der „Mariolatrie (!) sich schuldig" gemacht haben; übersieht freilich, daß Jesus dagegen nichts weniger als eine Einsprache gegen die Muttergottesverehrung erhebt. — [2]) Matth. 7, 29. — [3]) Vgl. Schöttgen, horae hebr. et talm. in Lc. 11, 27.

Μενοῦν[1]) hebt darum der Herr an. Es ist dieses eine Partikel, die Bekräftigung, Steigerung, auch Berichtigung des Vorangehenden, jedoch nicht dessen Negation,[2]) anzeigen kann.[3]) Somit widerspricht Jesus diesem Grund der Seligpreisung der Mutter nicht und erkennt ihm eine gewisse Berechtigung zu. Doch warum geht der Sohn nicht darauf ein? Es bietet Ihm des Weibes Wort einen günstigen Anlaß zur Belehrung der Menge, denn die „Mutter", diese Eigenschaft allein ins Auge gefaßt, kann kein Beispiel sein; als solche kann die „Selige" nicht nachgeahmt werden. Darum läßt der Erlöser diesen Grund fallen und geht auf einen anderen über, verbindet aber beide — wie es uns der Evangelist in dem μενοῦν zum Ausdruck bringt — mit einander. Mutterschaft aber und „das Wort Gottes hören und bewahren" zusammengehalten, bieten für eine Verbindung mit einander nichts Gemeinsames. Darum kann nur die Mutter selbst, kann nur die „Selige" diese beiden Gründe aneinander fügen lassen. Wenn also Jesu Worte auch in sich schließen: „Selig ist meine Mutter, die Gottes Wort hört und bewahrt"; ja, wenn sie auch um dieses Grundes willen vorab die „Selige" ist; dann haben wir das den beiden Gliedern Gemeinsame, dann ist die Verbindung, in die Jesus sie mit einander bringt, gerechtfertigt.

Ausgeschlossen ist darum in Jesu Worten ein Vergleich über die Erhabenheit oder den Werth des Glaubens gegenüber der Mutterwürde; eingeschlossen aber seitens des Sohnes eine Bestätigung der Worte des hl. Geistes, die auf Maria zielen und (auch) allgemein gehalten) verkünden: καὶ μακαρία ἡ πιστεύσασα. Und wir erhalten in Jesu Antwort die dem Zusammenhange entsprechende und für den gegebenen Zeitpunkt passende Belehrung; denn Alle, welche an die Mutterwürde als einzigen Grund denken, vernehmen

---

[1]) Μενοῦν ist auf Grund von ℵABLΔΞ zu lesen statt μενοῦνγε in $B^3$CD. — [2]) Und selbst wenn μενοῦν eine Negation ausdrücken könnte, so bemerkt dennoch Maldonat richtig: Quin etiam si Christus disertis dixisset verbis, non est beatus venter, qui me portavit, et ubera, quae suxi; sed beati sunt, qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud, non posset colligere Calvinus Christum, quod mulier dixerat, negavisse . . . und mit Berufung auf Mt. 9, 13; Osc. 6, 6; Mt. 10, 20 als Analogion fährt Mald. fort: Saepe enim docuimus, ejusmodi locutionibus id, quod absolute negari videtur, sed alterius comparatione negari. — [3]) Μέν ist Bestätigung, οὖν dient dem Uebergange Vgl. Buttmann, Gram. d. n. t. gr. Sprachgeb. S. 317. Kühners, Grm. 2. Aufl. S. 508, 710. Grimm, Lex. gr. l. in N. T. Vulgata übersetzt quinimo, andere Vlg. Handschriften lesen auch quippini, enim, quippe, imo. So wird denn auch das μενοῦν übersetzt mit „ja, immerhin selig" und darin eine volle Bestätigung des Vorausgehenden und ein Uebergang zu einem neuen Grunde (Toletus, Reischl, de Wette, Godet); oder — wie Auguſt., Beda, Erasmus Jansen, Maldon., Corn. a Lap., Schegg, Weiß, Schanz — eine Ergänzung und Berichtigung dadurch eingeleitet erblickt.

eine Berichtigung bezw. Zurechtweisung; jene dagegen, denen Mariä stätes Mitwirken mit der Gnade bekannt, hören in Jesu Worten eine Anerkennung der beseligenden Mutterwürde, aber noch mehr den Hinweis auf das Beispiel des lebendigen Glaubens, worin Maria von allen Zuhörern — auch von Nicht-Juden — nachgeahmt werden kann.[1]) Ohne also einen Vergleich über die innere Größe oder Erhabenheit dieser beiden Gründe anzustellen, hebt der Heiland den zweiten als den praktisch wichtigeren hervor vor Israel, das daran ist, durch seinen Unglauben verloren zu gehen, vor der jungen Kirche, deren „Sieg der Glaube" ist.[2]) — Für Israel und für uns ist Maria zugleich hingestellt als Beispiel der Innigkeit der Vereinigung, in die mit Christus, dem Haupte, eingehen Alle, „welche das Wort Gottes hören und bewahren".

## Ein Mahnruf für unsere Zeit: „Arbeite als ein guter Kriegsmann Christi Jesu!" II. Tim. II, 3.

Wenn die Mahnung des hl. Paulus an seinen heiligen Schüler Timotheus: Labora sicut bonus miles Christi Jesu! II. Tim. 2. 3. für alle Zeiten giltig ist und für alle insbesondere, die wie Timotheus als cooperatores ministerii apostolici erkoren sind, so drängt sie sich in der gegenwärtigen Zeit einem Jeden, der Augen hat zu sehen und Ohren zu hören, gleichsam mit unwiderstehlicher Gewalt auf. Denn der Feind der Kirche hat seine Söldner alarmirt allerorts und die Zahl derer, die seinem Rufe folgen, ist Legion. Die Parole lautet heute wie vor ungefähr hundert Jahren: Ecrasez l'infame! Vielerorts ist es nicht mehr die geheime Verfolgung, die Maulwurfsarbeiten verrichtet, an welcher Tausende unbewußt mitarbeiten, sondern es ist der offene Kampf gegen die Kirche, ihre Diener und göttlichen Rechte, der mit brutaler Gewalt geführt wird. Schlau wie der Generalissimus der gottlosen Banden ist, weiß er durch geriebene Emissäre seine Truppen fort und fort zu verstärken; es gibt keine Stadt, kein Dorf, und läge es auf den höchsten Spitzen

[1]) Im Anschluß an Beda schreibt Canisius l. c. c. 23: Quamvis singulare privilegium habeat, quae filium Dei incarnatum Virgo in utero gestare, parere et nutrire digna exstitit, praecipuum (hoc est praeclarum et honestum) tamen in eadem vita perpetuae beatitudinis locum et ipsi sunt habituri, qui ejus fidem ac dilectionem casto in corde concipiunt, qui sedula in mente praeceptorum ejus memoriam portant, qui hanc et in mente proximorum solerti cohortatione nutrire satagunt. — [2]) I. Joh. 5, 4. 5: Et haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra. Quis est, qui vincit mundum, nisi qui credit, quoniam Jesus est Filius Dei.

der Gebirge, ja es gibt kein Haus, keine Hütte, wo er nicht anklopfte, um die Reihen seiner Genossen zu vermehren. Jedes Mittel ist ihm willkommen, wenn es nur seinem Zwecke dient; er versucht alles seinen Plänen dienstbar zu machen. Wohl nicht mit Unrecht hat man auf die gegenwärtige Zeit die Worte des Herrn angewendet, die er zu den Hohenpriestern, zu den Tempelhauptleuten und den Aeltesten sprach, da sie ihn gefangen nehmen wollten: „Das ist eure Stunde und die Macht der Finsterniß." Luk. XXII, 53.

Was erheischt diese Lage der Dinge vom Priester?

Es gibt Naturen, die unter normalen Verhältnissen tadellos dastehen und segensreich wirken; treten aber außerordentliche Ereignisse ein, so lassen sie den Muth sinken, reden sich ein, gegen den Strom kann man nicht schwimmen, ziehen sich in den Schmollwinkel zurück und verleben ihre Tage in Klagen über das gegenwärtige Elend, dem sie so gern die alte gute Zeit entgegenstellen. Es sind das beklagenswerthe Erscheinungen, die leider nicht gerade spärlich gesäet sind. Sie wissen mit den Zeitverhältnissen nicht zu rechnen und lassen deßhalb nach der gemeinen Redeweise die Sachen laufen wie sie nun einmal laufen. Solche erinnern nur zu sehr an das scharfe Wort des Propheten: Speculatores eius caeci omnes, nescierunt universi: canes muti, non valentes latrare, videntes vana, dormientes et amantes somnia. Isai. LVI, 10. Derartige traurige Erscheinungen sind wohl geeignet, den Schmerz über die traurige Lage der Dinge zu erhöhen; ihnen gilt das Wort des Allerhöchsten: Scio opera tua, quia neque frigidus es neque calidus; utinam frigidus esses aut calidus; sed quia tepidus es et nec frigidus nec calidus, incipiam te evomere ex ore meo . . . Suadeo tibi emere a me aurum ignitum probatum, ut locuples fias, et vestimentis albis induaris et non appareat confusio nuditatis tuae et collyrio inunge oculos tuos, ut videas. Ego quos amo, arguo et castigo. Aemulare ergo et poenitentiam age. Apoc. III, 15. seqq.

Wenden wir von diesen Erscheinungen uns ab, um uns den Kriegsmann vorzuführen, wie ihn die Zeitverhältnisse erheischen, wie ihn Gott fordert, wie die Kirche ihn will. Der Geist des Priesterthums ist nicht der Geist der Furcht, sondern der Geist der Kraft, der Liebe und der Nüchternheit (2 Timoth. 1, 7.); furchtsame Verzagtheit, die die Gnaden unbenutzt läßt, liegt dem Priester, der die hohe Verantwortlichkeit seines Berufes kennt, ganz und gar fern, freudiger und kühner Muth beseelet ihn. Je zahlreicher und mächtiger, je grimmiger und geschäftiger der Feind, desto höher steigt der glaubensvolle Muth. Als der selige Petrus Canisius die Seinigen den wüthigsten Verfolgungen ausgesetzt sah, schrieb er die denkwürdigen Worte: „Muth, meine Brüder! lassen wir uns nicht zurückschrecken; sehen wir es vielmehr als eine große Gnade des Heilandes

an, wenn er zuläßt, daß wir nach seinem Beispiele den Pfeilen der Verläumdungen bloßgestellt werden. Wenn der Satan alle seine Kräfte gegen uns aufbietet, wenn er seine ganze Macht in Bewegung setzt, um uns zu Grunde zu richten, so ist das nur ein Anzeichen, daß er für sein Reich in Sorge ist. Er kann es nicht ertragen, daß das Licht die Finsterniß zerstreue, die er über ganz Deutschland ausgebreitet hat. Gerade dieser Umstand muß uns den größten Trost gewähren, daß wir auf diese Weise versichert sind, unsere schwachen Bemühungen seien im Himmel doch nicht ganz mißfällig, da sie ja der Hölle so große Unruhe machen. Uebrigens, Brüder, wenn Gott für uns ist, wer ist dann wider uns?"

Gott ist für uns! Wir vertreten die Sache Gottes, wir vertheidigen seine Rechte. Wir sind milites Christi; Christus selbst ist unser Heerführer; er ist es, der uns mit siegreichen Waffen ausstattet, stets bereit thatkräftig einzugreifen, wo unsere Kräfte erlahmen sollten. Als der hl. Stephanus in der Glühhitze des Kampfes stand, als grimmige Wölfe, knirschende Unmenschen ihn umbräuten, da blickt er voll des hl. Geistes gen Himmel und sieht die Herrlichkeit Gottes und Jesum stehen zur Rechten des Vaters; und er sprach: „Siehe, ich sehe den Himmel offen und den Sohn des Menschen zur Rechten Gottes stehen." Apstlgesch. VII, 55. Das ist ein bedeutungsvoller Fingerzeig für den Priester. Christus hat ihn berufen: Non vos me elegistis, sed ego elegi vos! Christus ist ihm vorangegangen in triumphali agone. Christus ist seine Stärke: Sine me nil potestis facere. Christus schaut seinem Kampfe zu und gewährleistet den Sieg: Confidite, ego vici mundum. Jo. XVI, 33.

Das sind ganz bekannte Wahrheiten; allerdings, und trotzdem ist es von Wichtigkeit, sie sich klar und einfach aufs neue vorzuführen, da sie das Fundament alles Anderen bilden. Der innigste Anschluß an Jesus Christus, als unseren Heerführer, ist unsere Lebensaufgabe, darin ruhet allein unsere ganze Kraft. Und darum vorab ihm allein unsere Huldigung, ihm alle Ehre: „Jesu Christo, welcher ist der getreue Zeuge, der Erstgeborene von den Todten, der Fürst der Könige der Welt, der uns geliebt und uns gewaschen hat von unseren Sünden in seinem Blute und uns zu einem Königreiche und zu Priestern Gott und seinem Vater gemacht hat: ihm sei Ehre und Herrschaft von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen." Apokal. I, 5 ff. „Dem Könige der Ewigkeit, dem Unsterblichen, dem Unsichtbaren, dem alleinigen Gott sei Ehre und Herrlichkeit in alle Ewigkeit! Amen." 1 Timoth. I, 17. Wenn unser göttlicher Heerführer von sich sagt: „Ich suche meine Ehre nicht; es ist einer, der suchet und richtet" Jo. VIII, 50, so sagt sein würdiger Apostel: „Von mir aber sei ferne, mich zu rühmen, außer in dem Kreuze unseres Herrn Jesu Christi, durch welchen mir die Welt

gekreuzigt ist und ich der Welt." Gal. VI, 14. Und er ruft allen zu: „Seid meine Nachfolger, gleichwie ich Christi Nachfolger bin." 1 Corinth. IV, 16.

Das ist das Grundgesetz der Kämpfer Jesu Christi, dessen Nothwendigkeit wie Wichtigkeit sonnenklar zu Tage liegt. Oder hat der göttliche Heiland den Seinigen etwas dringlicher empfohlen durch sein Beispiel wie durch sein feierliches Wort, als diese Selbstentäußerung, diese christliche Demuth? Was wird uns näher gelegt, als diese Gesinnung, wenn wir den Blick auf uns selbst richten, und alles, was in und an uns ist, laut und feierlich uns zuruft: Was du bist und hast, ist von Gott; er gab es dir, er erhält es dir, er kann es dir jeden Augenblick nehmen: „Was hast du, das du nicht empfangen hättest? Hast du es aber empfangen, warum rühmest du dich, als hättest du es nicht empfangen?" 1 Cor. 4, 7. Darum gesteht der hl. Paulus von sich selbst: „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin." 1 Cor. 15, 10. Und bleibt es auf der anderen Seite nicht ewig wahr, daß der Herr den Stolzen widersteht, den Demüthigen seine Gnade gibt? (Jakob. IV, 6.) Bleibt nicht ewig wahr, was der hl. Paulus schreibt: „Daher ist weder der etwas, welcher pflanzt, noch der, welcher begießt, sondern Gott, der das Gedeihen gibt." 1 Cor. III, 7. Also soli Deo gloria! Und darum: Omnia ad maiorem Dei gloriam!

Wenn der hl. Paulus den Timotheus in seinem zweiten Sendschreiben ermahnt: „Arbeite wie ein guter Kriegsmann Christi Jesu", so hat er schon in dem ersten ihm Anweisungen gegeben, was diese Arbeit seinerseits vor allem erheische: „Dieses Gebot empfehle ich dir, Sohn Timotheus! nach den zuvor über dich ergangenen Weissagungen, daß du denselben gemäß einen guten Kampf kämpfest, den Glauben und ein gutes Gewissen bewahrest." 1 Tim. I, 18 f. Und in seinem zweiten Briefe weist er ihn feierlich auf sein Beispiel hin: „Ich werde schon geopfert und die Zeit meiner Auflösung ist nahe. Ich habe den guten Kampf gekämpft, den Lauf vollendet, den Glauben bewahrt." 2 Tim. IV, 6 f. Er richtet damit den Blick des Streiters Jesu Christi vor allem auf sein eigenes Ich. Attende tibi! 1. Tim. IV, 16. Denn wer gegen den Feind siegreich vorgehen, wer ihm die unrechtmäßige Herrschaft, die er sich bei Anderen angemaßt, streitig machen, wer für das Heil der Seelen wirken will, der muß zuvörderst an seinem eigenen Heil siegreich und darum beharrlich gearbeitet haben. Qui sibi nequam est, cui alii bonus erit? Sirach XIV, 5. Dieses erläutert und begründet Rodriguez 3. Bd., 1. Abhdl., 4. Cap.: „Gott, der ebenso gut der Urheber der Natur wie der Gnade ist, der von einem Ende zum anderen mächtig fortwirkt und alles lieblich ordnet, beobachtet in den Werken der Gnade dieselbe Ordnung, wie in den Werken der Natur, wo nach dem

Dictum der Philosophen, Gleiches Gleiches erzeugt. In der Natur wird gewöhnlich, wenn etwas fortgepflanzt werden soll, außer den allgemeinen Ursachen, die dabei mitthätig sind, noch eine nähere unmittelbare Ursache derselben Gattung gefordert, auf daß jedes Wesen die ihm eigene besondere Form erhalte. Wir sehen das z. B. beim Feuer und Lichte; denn durch Feuer pflanzt sich das Feuer, durch Licht das Licht fort. Auf ähnliche Weise will Gott im Gebiete der Gnade, um in einem Herzen Geduld, Liebe, Demuth zu erzeugen, daß der Prediger oder Beichtvater, der die unmittelbare Ursache ist, deren er sich bedient, ein Mann der Demuth, der Geduld, der Liebe sei. Zudem wie eine Pflanze keinen Samen hervorbringt zur Vervielfältigung ihrer Gattung, so lange sie noch klein ist, ebenso will Gott auch im Reiche der Gnade, daß man in der Tugend und im geistlichen Leben große Fortschritte gemacht habe, wenn man im Stande sein will, geistliche Kinder zu erzeugen und mit dem Apostel sprechen zu können: „Ich habe euch in Christo Jesu durch das Evangelium erzeugt." 1 Cor. IV, 15. Darum lehrt derselbe Verfasser: „Die Heiligkeit des Lebens ist so vortheilhaft für den Nächsten, daß wir sehr viel für ihn thuen, wenn wir nur dahin streben, heilig zu werden." A. a. O. 9. Cap. Wenn nun nach dem Ausspruche des hl. Paulus „der Endzweck des Gebotes die Liebe ist aus reinem Herzen und gutem Gewissen und unverfälschtem Glauben" 1 Tim. I, 5, so ergibt sich naturgemäß, daß der Streiter Christi selbst dieses aufzuweisen haben und in hohem Maße besitzen muß, um es für Andere erkämpfen zu können. Der hl. Paulus schreibt von sich: „Wir verkünden Christus, der in euch die Hoffnung zur Herrlichkeit ist, indem wir jeden Menschen ermahnen und jeden Menschen lehren mit aller Weisheit, damit wir jeden Menschen vollkommen in Christo Jesu darstellen, wofür ich auch arbeite, indem ich kämpfe in seiner Kraft, die in mir mächtig ist." Coloss. I, 27. ff. Die Kraft des Allerhöchsten war mächtig in Paulus durch die ihm verliehenen Tugenden, durch seine Heiligkeit, und darum war sie auch mächtig in ihm durch sein erfolgreiches Kämpfen nach Außen. Er war voll des hl. Geistes und darum wie der geschworene Feind des bösen Geistes, so auch der siegreiche Bekämpfer desselben.

Wollen wir daher, wie es Amt und heilige Pflicht fordert, erfolgreich gegen den Teufel arbeiten und Seelen retten, so müssen wir zunächst den Teufel selbst gründlich besiegt und uns vollständig unterthänig gemacht haben; wir müssen sein Bollwerk, das ist die Sünde, erstürmt und uns desselben bemächtigt haben, und da die Vorwerke der Sünde ebenso zahlreich sind wie die Fähigkeiten und Vermögen der Seele, wie die Sinne und Glieder unseres Leibes, die alle in Folge der Erbsünde zum Bösen geneigt sind, so müssen wir diesen allen unerbittlichen Krieg erklären. Wir müssen mit einem

Worte den Kampf mit dem eigenen Ich gründlich durchgefochten und auf den Trümmern des eigenen Ich die Fahne Jesu Christi des Gekreuzigten aufgepflanzt haben. Christo confixus sum cruci. Vivo autem, iam non ego, vivit vero in me Christus. Gal. II, 17—20. Wenn irgend eine Zeit, so fordert die Jetztzeit heiligmäßige Priester. Sonst spottet der Teufel unserer Anstrengungen, sonst arbeiten wir vergebens; denn es fehlt uns die Kraft aus der Höhe. Darum fordert der hl. Paulus von seinem Schüler Timotheus, daß er, um den guten Kampf zu kämpfen, den Glauben und ein gutes Gewissen bewahre; ein Mann des Glaubens sei, dem der Glaube die Richtschnur seines ganzen Lebens, der aus dem Glauben lebt und dadurch sich ein gutes Gewissen sichert. Darum sagt auch der hl. Ignatius: „Zu allererst trägt zu dem erfolgreichen Wirken am Heile der Seelen das Beispiel völliger Sittsamkeit und christlicher Tugend bei; deßhalb sollen sich Alle befleißen, diejenigen, mit welchen sie verkehren, nicht minder durch gute Werke, ja noch mehr, als durch gute Worte zu erbauen." Constit. p. 4. c. 8. Darum schreibt die 16. Regel des Summarium Constitutionum vor: Omnes, qui se Societati addixerunt, in virtutum solidarum ac perfectarum et spiritualium rerum studium incumbant, ac in hujusmodi maius momentum, quam in doctrina vel in aliis donis naturalibus et humanis constitutum esse ducant; illa enim interiora sunt, ex quibus efficaciam ad exteriora permanare ad finem nobis propositum oportet. Das ist das Geheimniß, das die Gesellschaft Jesu in sich groß, so segensreich nach Außen, den Feinden der Kirche so furchtbar und darum so verhaßt macht. Das fühlen selbst ehrlich denkende Protestanten heraus. So schreibt in seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf deutschen Schulen und Universitäten seit dem Ausgange des Mittelalters" der Berliner Professor Paulsen über den Jesuiten-Orden: „Worin lag das Geheimniß der Kraft dieser Menschen? Darin, daß sie „Männer an Bosheit" waren, wie Raumer sein Urtheil formulirt? daß sie schlauer und rücksichtsloser als alle übrigen die Leichtgläubigkeit der Massen, die politische Rath- und Hülflosigkeit der Regierenden gegen die Revolution ausbeuteten? Mir scheint, das heißt der Lüge mehr zutrauen, als sie ausrichten kann. Nach einem alten Worte ist der Stärkste derjenige, welcher sich selbst überwindet. Vielleicht will das Wort nicht blos sagen, daß die größte Kraft hierzu erforderlich sei, sondern auch, daß die größte Wirkung von Solchen ausgehe. Ich glaube nun, daß es nie eine Gesellschaft von Menschen gegeben hat, welche in der Bändigung der eigenen natürlichen Triebe, in der Zurückdrängung der individuellen Begierden durchgängig es weiter gebracht hat, als die Jesuiten. Große Individualitäten treten in der Geschichte des Ordens nicht hervor (?!), der Poesie bietet er wenig Stoff (?!), aber jederzeit

besaß er eine große Menge durchaus zuverlässiger, sicher wirkender Kräfte. Es ist in seiner Thätigkeit etwas von der stillen, aber unaufhaltsamen Wirkungsweise der Naturkräfte; ohne Leidenschaft, ohne Kriegslärm, ohne Aufregung und Ueberstürzung dringt er Schritt für Schritt vor, fast ohne jemals einen zurückzuthuen. Sicherheit und Ueberlegenheit charakterisiren jede seiner Bewegungen" Wie war und ist noch heute ihr Vorgehen gegen die Feinde der Kirche? Sie haben es zunächst keineswegs auf eine Bekämpfung und Widerlegung der falschen Lehre, sondern auf die Erneuerung des katholischen Lebens abgesehen. Man vergleiche darüber Janssen, Bd. IV., 3. Buch, I., S. 371 ff. Es ist und bleibt also die persönliche Heiligkeit das erste Erforderniß zum segensreichen und siegreichen Wirken. Darum sagt unser göttlicher Lehrmeister: „Bleibet in mir und ich in euch. Gleichwie die Rebe von sich selbst nicht Frucht bringen kann, wenn sie nicht am Weinstocke bleibt, so auch ihr nicht, wenn ihr nicht in mir bleibet. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben; wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viele Frucht; denn ohne mich könnet ihr nichts thuen. Wenn Jemand nicht in mir bleibt, der wird wie eine Rebe hinausgeworfen und verdorret; man sammelt sie ein, wirft sie ins Feuer, und sie brennt." Joh. XV, 4 ff. Es wird und kann deshalb ein Priester nur dann und dann allein seiner Aufgabe gerecht werden, wenn er um so heiliger ist, je gottloser die Zeit ist. Sonst mag er sich anstrengen und sogar mit riesenhafter Anstrengung nach außen sich abmühen, er ist und bleibt velut aes sonans aut cymbalum tinniens. 1. Cor. XIII, 1.

In Einem Alles! Wir haben thatsächlich in diesem Einem Alles gesagt; da indeß die hl. Schrift noch so manche Anknüpfungspunkte bietet und die Sache selbst von so hoher Wichtigkeit ist, mögen noch einige Punkte besonders hervorgehoben werden.

Der hl. Paulus ermahnt alle Christen, a fortiori die Priester: „Uebrigens Brüder! seid stark im Herrn und in der Macht seiner Kraft. Ziehet an die Rüstung Gottes, damit ihr bestehen könnt gegen die Nachstellungen des Teufels; denn wir haben nicht zu kämpfen wider Fleisch und Blut, sondern wider die Oberherrschaften und Mächte, wider die Beherrscher der Welt in dieser Finsterniß, wider die Geister der Bosheit in der Luft. Darum ergreifet die Rüstung Gottes, damit ihr am bösen Tage widerstehen und in allem vollkommen aushalten könnet. Stehet denn eure Lenden umgürtet mit Wahrheit (treu festhaltend an der wahren Lehre) und angethan mit dem Panzer der Gerechtigkeit (durch ein heiliges Leben) und beschuhet an den Füßen mit der Bereitschaft für das Evangelium des Friedens (stets bereit, die wahre Lehre, die allein den Frieden bringt, überall zu bekennen und zu verbreiten); vor allem ergreifet den

Schild des Glaubens, mit welchem ihr alle feurigen Pfeile des Böswichtes auslöschen könnet (der uns gegen alle Angriffe sicher und siegreich macht) und nehmet den Helm des Heiles (die Hoffnung auf die ewige Seligkeit) und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes (wirksam und schärfer als jedes zweischneidige Schwert und durchdringend, bis daß es Seele und Geist und Mark und Bein scheidet Hebr. IV, 12.). Mit allem Gebete und Flehen betet zu aller Zeit im Geiste und wachet darin in aller Beharrlichkeit und in Fürbitte für alle Heiligen." Epheser VI, 10 ff.

Zunächst einige Worte über das letzte Erforderniß des guten Kämpfers, das Gebet und Flehen. Die Uebung desselben ist gleichsam eine spontane Folge unseres Bleibens in Christus. Darum fährt der göttliche Meister nach Darlegung der Nothwendigkeit unseres Bleibens in ihm fort: „Wenn ihr in mir bleibet und meine Worte in euch bleiben, so möget ihr bitten was ihr wollet, es wird euch gegeben werden." Jo. XV, 7. Wenn dadurch zuvörderst die Wirksamkeit des Gebetes des Gerechten betont wird, so wird doch auch zugleich dessen Nothwendigkeit insinuirt; jene Nothwendigkeit, die so eclatant aus den Worten Jesu wie aus der constanten Lehre der Heiligen sich ergibt, daß man nicht zu weit geht, wenn man sagt: Jeder wird in dem Maße den Pflichten, die ihm obliegen, gerecht werden, als er ein Freund des Gebetes ist. Sehr schön schreibt Stolz: „Das Gebet ist das Blut und der Blutlauf im religiösen Leben. Aus dem wahren Gebete bildet sich das christliche Werk, der übersinnliche Leib, die ewige Umkleidung, von welcher der Apostel Paulus spricht, wo er wünscht: „Möchten wir nicht nackt befunden werden!" Wie der Tod eintritt, wenn nicht durch fortwährenden Blutumlauf das Leben jeden Augenblick gereizt und geweckt wird, so tritt der sittliche Tod ein, wenn der Mensch nicht mehr betet; er hat keinen Reiz, das Gute zu thun. Der Tod aber führt in Verwesung; wie im Leben organische Gesetze den Körper zusammenhielten, so tritt der Chemismus nach dem Tode an den Leib und zersetzt ihn nach chemischen Gesetzen. Desgleichen bekommt die Sinnlichkeit, Welt und Teufel alle Gewalt über die Seele, wenn das höhere religiöse Leben erstorben ist". Wilder Honig, S. 138. Die Schlußfolgerung liegt zu Tage. Ohne Gebet kein heiligmäßiges Leben, kein thatkräftiges Wirken für das Heil der Seelen. Darum der so begründete Ausspruch eines Kirchenfürsten: „Das christliche Leben steigt und fällt, sinkt und unterliegt nach Außen in demselben Maße, als im Inneren der Kirche das Gebetsleben steigt und fällt".

Der Priester muß ein Mann des Gebetes sein, nicht allein seinetwegen, sondern auch derentwegen, deren Angelegenheiten er bei Gott zu vertreten hat. Darum wird diese Pflicht vom hl. Paulus in der obigen Stelle so scharf betont und ihre Tragweite hervorge-

hoben. Er muß ein Mann des Gebetes sein, ein zweiter Moses, der durch sein Gebet verhindert, daß der Zorn Gottes nicht wider die Menschen ergrimme und sie vertilge (Exod. XXXII, 10.); ein zweiter Jeremias, der durch sein Gebet, seinen Lobgesang, seine Bitten Gott widerstand (Jerem. VII, 16.); ein zweiter Aaron, der durch Gebet und Flehen dem Zorne Gottes widerstand und der Noth ein Ende machte (Sap. XVIII. 20 f.). Er muß ein Mann des Gebetes sein, um dadurch dem verheerenden Treiben des bösen Geistes Einhalt zu gebieten; denn das Gebet ist auch heute noch ein guter Schild, mit welchem alle feurigen Pfeile des Widersachers zurückgeschlagen werden, wie der hl. Ambrosius sagt. Orat. funebr. de obit. Valent. imper. Darum schreibt so treffend der große Patriarch von Venedig, der hl. Laurentius Justiniani: „Durch keine Waffengattung wird die Wuth der Feinde so siegreich vernichtet, durch keine geistige Anstrengung werden ihre Nachstellungen so sicher entdeckt, als durch die Uebung des Gebetes. Von eben so vielen geistigen Pfeilen werden sie getroffen und verwundet, als aus dem innersten Herzen Flammengebete zu Gott um Hilfe entsendet werden. Das ist der Waffenschmuck, mit welchem die Streiter Christi bekleidet werden; das sind die Mittel des Heiles, welche die unüberwindlichsten Helden in diesem geistigen Kampfe anzuwenden pflegten. Also thaten, wie uns berichtet wird, Moses, David, Elias, Elisäus, Daniel und die übrigen Propheten und Freunde Gottes. Ja, der Herr Aller, unser Erlöser selbst, bediente sich dieser Waffe. Denn zur Zeit seines Leidens wollte er den Kampf erst dann beginnen, nachdem er das Gebet vorausgeschickt hatte .... das Gebet bändigt die Vermessenheit der Feinde, es lindert die Ermüdung unserer Pilgerschaft, es hebt die Stärke des Gemüthes und bestrahlt das Auge der Erkenntniß mit dem Lichte der Weisheit". De casto connub c. 1. n. 4. Wie aus einem Munde drücken die hl. Väter ihr Staunen über die Wirksamkeit des Gebetes des Moses beim Kampfe gegen Amalek aus. Geben wir nochmals dem hl. Laurentius das Wort: „Als Moses gegen Amalek in den Kampf ziehen wollte, stieg er auf den Berg, um zu kämpfen, nicht mit Waffen, sondern mit Gebet. Da stand er, erhob seine Hände zum Himmel und betete mit andächtigem Gemüthe. Nicht von der Erde, sondern vom Himmel erflehte er Hilfe, obgleich räumlich vom Feinde fern, wollte er ihm dennoch durch die Innigkeit seines Gebetes als gewaltiger Kämpfer unmittelbar gegenüber treten. Und so führt Moses durch sein Gebet zwar einen verborgenen Kampf, erlangt aber einen offenbaren Sieg. Er betet allein, um Viele zu retten. Aber sobald Moses zu beten nachläßt, hört Israel auf zu siegen; verharrt er hingegen im Gebete, so erweist sich auch der Sieg andauernd. So lange das beharrliche Gebet fehlte, wechselte das Kriegs-

glück; das geschah, damit uns die Macht des Gebetes kund würde." Lign. vitae c. 2.

Wenn nach den Worten der hl. Schrift die Schandthaten der Gottlosen zu Gott um Rache schreien: „die Stimme von deines Bruders Blut schreiet zu mir von der Erde" Genes. IV, 10., so erheben weit kräftiger die Frömmigkeit und die guten Werke der Tugendhaften ihre Stimme zu Gott, und sollten daher die berufenen Vermittler zwischen Gott und der Menschheit, die Priester, um so lauter und anhaltender ihre Stimme erheben, je gewaltsamer und rücksichtsloser die Feinde der hl. Kirche, die Feinde Gottes vorgehen. Inter vestibulum et altare plorabunt sacerdotes, ministri Domini, et dicent: Parce, Domine, parce populo tuo et ne des haereditatem tuam in opprobrium, ut dominentur eis nationes; quare dicunt in populis: Ubi est Deus eorum? Joel II, 17. Je höher der Gebetsgeist unter den Priestern steigt, desto besser wird es um die Sache der hl. Kirche stehen, desto sicherer werden die Anschläge ihrer Feinde zu Schanden. Und da vermag der Einzelne mehr, wie man gewöhnlich glaubt, wenn er sich nur wahrhaft als Priester, als Mittler zwischen Gott und der Menschheit fühlt und seinen Horizont etwas weiter ausdehnt, als die körperlichen Sinne vermögen. Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus. 1 Tim. II, 1. Auf Einzelnheiten einzugehen und bestimmte Gebete namentlich zu empfehlen, gestattet der Raum nicht; wir schließen daher mit einer nochmaligen, zwar kurzen, aber bündigen Empfehlung des Gebetes durch den großen Lobredner des Gebetes, St. Johannes Chrysostomus: Magna armatura est oratio. Hoc saepenumero dixi et dicere non cessabo; magna armatura est oratio. De Orat.

Neben der persönlichen Heiligkeit oder dem ernsten Streben nach derselben, womit das Gebet unauflöslich verbunden ist, soll der gute Soldat Christi einen unermüdlichen Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen bewähren. Darauf deutet der hl. Paulus hin, wenn er zu der Waffenrüstung Gottes die stete Bereitschaft für das Evangelium des Friedens zählt. Der Soldat muß in Kriegszeiten stets marschfertig sein, bereit gegen den Feind zu marschiren; also erst recht die Führer. Wir sind die von Gott berufenen Führer ad praelianda praelia Domini; Boten dessen, der gekommen ist, nicht den Frieden zu bringen, sondern das Schwert. Also stets bereit für die Sache Jesu Christi, für das Heil der Seelen zu wirken und zu opfern oder zu leiden! Dieser Eifer besteht in dem glühenden Verlangen, es möchten alle Menschen Gott lieben, ehren und ihm dienen. Darum sagt der hl. Augustinus: „Vom Eifer für das Haus Gottes wird verzehrt, wer alles Verkehrte, was

er sieht, zu verbessern wünscht, und falls er es nicht zu bessern vermag, duldet und seufzet". In epist. 1. St. Joan. Der hl. Paulus konnte zu den Aeltesten von Ephesus sagen: „Und nun siehe, ich weiß, daß ihr mein Angesicht nicht mehr sehen werdet, ihr Alle, bei denen ich durchgezogen, predigend das Reich Gottes. Darum bezeuge ich euch an dem heutigen Tage, daß ich rein bin vom Blute Aller; denn ich habe mich nicht entzogen, euch den ganzen Rathschluß Gottes zu verkünden .... darum wachet und seid eingedenk, daß ich drei Jahre lang, Tag und Nacht, nicht aufgehört habe, mit Thränen zu ermahnen einen Jeden von euch". Apostelgesch. XX, 25. ff. Derselbe Apostel konnte an die Corinther schreiben: „Obwohl ich von Jedermann unabhängig war, habe ich mich doch zu Jedermanns Knecht gemacht, um desto mehrere zu gewinnen: für die Juden bin ich gleichsam ein Jude geworden, damit ich die Juden gewänne; für die, welche unter dem Gesetze stehen, als wäre ich unter dem Gesetze, damit ich die, so unter dem Gesetze sind, gewänne; für die, welche ohne Gesetz sind, als wäre ich ohne Gesetz, damit ich die, so ohne Gesetz sind, gewänne; für die Schwachen bin ich schwach geworden, um die Schwachen zu gewinnen. Allen bin ich alles geworden, um Alle selig zu machen". 1. Cor. IX, 19. ff. Und an die Römer schreibt derselbe Apostel die von hl. Flammeneifer dictirten Worte: „Ich sage die Wahrheit in Christo, ich lüge nicht; mein Gewissen gibt mir Zeugniß im hl. Geiste, daß ich große Trauer, und beständigen Schmerz in meinem Herzen trage. Denn ich wünsche selbst im Banne zu sein, los von Christus, statt meiner Brüder, die meine Verwandten sind dem Fleische nach". Röm. IX, 1 ff. Dieser hl. Eifer, welcher eine Ausstrahlung des Eifers Jesu Christi ist, — Caritas Christi urget nos, 2 Cor. V, 14. — der wie für alle, so für jede einzelne Seele gestorben ist, um alle für den Himmel zu gewinnen, ist ebenso nothwendig wie nützlich. Ohne Eifer keine beharrliche, keine segensreiche, keine entsprechende Wirksamkeit. Der wahre Eifer spornt an zur rastlosen Thätigkeit, macht erfinderisch in den Mitteln des Heiles, erleichtert selbst die an sich schweren Werke und nimmt sich ohne Opferscheu namentlich derer an, die seiner Hilfe bedürfen; das aber sind die armen Sünder und die Irrenden, die vor allem durch herzliches Erbarmen und opferwillige Thätigkeit gewonnen werden. Wenn ein eifriger, von der Liebe Christi durchdrungener Seelsorger ein wahrer Segen für die Gemeinde ist, so sind laue Seelsorger eine wahre Pest für die Gemeinden; unter der Hülle des blos äußerlichen legalen Wandels behandeln sie gewöhnlich die wichtigsten Angelegenheiten des Heiles obenhin, kalt und gleichgiltig und stellen sich schon zufrieden, wenn sie nur den todten Buchstaben des Gesetzes erfüllt und gethan haben, was ohne Klagen und Beschwerden nicht unter-

bleiben kann; eine eigentliche Sorge für die ihnen anvertrauten Seelen ist ihnen vollständig fremd. Ohne des Näheren auf die kennzeichnenden Eigenschaften des Seeleneifers einzugehen, erwähnen wir eine, die zwar den Eiferern fremdartig scheint, thatsächlich aber auf das Innigste mit dem wahren Seeleneifer verbunden ist; das ist die Liebe. Darüber bemerkt Rodriguez: „Mütterliche Zärtlichkeit und ein Herz voll Mitleiden und Liebe gegen die Seelen, welche unter der Knechtschaft des Teufels stehen, gefällt dem lieben Gott. So soll unser Eifer beschaffen sein. Deshalb ermahnt uns der hl. Paulus: So ziehet nun an als Gottes Auserwählte, Heilige und Geliebte, herzliches Erbarmen. Colloss. III, 2. Der Apostel will uns dadurch Gott gleichförmig machen, der lauter Güte und Barmherzigkeit ist, und jenem Hohenpriester, von dem er sagt: Wir haben keinen Hohenpriester, der mit unseren Schwachheiten kein Mitleiden haben könnte. Hebr. IV, 15. Er will, daß wir dem Beispiele unseres Meisters gemäß Mitleid mit den Schwächen des Nächsten empfinden. Durch dieses Mittel zieht man die Sünder viel mehr zu Gott, als durch einen unbesonnenen und strengen Eifer. Denn da nichts mehr die Liebe weckt, als wenn man sieht, daß man geliebt wird, so gewinnt die Liebe, welche der Priester gegen die armen Sünder hegt, ihm deren Herz. Alles, was er ihnen in diesem Geiste sagt, macht Eindruck auf dieselben und selbst den Verweis, den man zu ertheilen hat, nehmen sie als einen väterlichen unterwürfig an. Darum verlangt der hl Basilius, daß alle unsere Verweise voll der Zärtlichkeit seien, wie eine Säugende ihre Kinder pflegt (1 Thess. II, 7), daß der Zurechtgewiesene überzeugt sei, daß alle Worte aus reiner Liebe und dem Verlangen, daß er sein Heil wirken möge, hervorgehen. Das heißt Oel und Wein in die Wunden gießen, wie der Samaritan im Evangelium gethan. Vermengt man so den herben Wein der Zurechtweisung mit dem lindernden Oele des Mitleides, so heilt man die Wunden der Seele weit besser, als wenn man den Sünder hart und abstoßend behandelt. Denn dadurch richtet man gewöhnlich nichts aus, man erbittert im Gegentheil die Gemüther und schreckt sie ab". A. a. O. 13. Cap.

Es ließen sich noch sehr interessante Details über die Bethätigung des Eifers in den verschiedenen Functionen der Seelsorge anführen, aber wir würden damit wohl zu weit gehen. Auf eine Klippe, auf welche der falsche Eifer leicht gerathen kann, soll indeß an der Hand des hl. Paulus besonders aufmerksam gemacht werden. Der hl. Apostel schreibt an Timotheus: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit. 2 Tim. II. 4. Diese Mahnung folgt unmittelbar auf die Aufforderung: Labora sicut bonus miles Christi Jesu; es liegt darin unseres Erachtens ein unverkennbarer Hinweis auf

diese Gefahr, die dem eifrigen Kämpfer Christi droht, deren Nichtachtung für ihn persönlich wie für sein Wirken höchst nachtheilig werden kann. Diese weltlichen Geschäfte, wozu auch die Vergnügungen, der intime Verkehr mit Laien gerechnet werden müssen, sind, wie Theophylakt recht treffend sagt, Bande, die sein Wirken beengen, die freie Thatkraft, welche zu einem allseitig segensreichen Wirken erfordert wird, lähmen, und leicht zu Schlingen werden, in welchen der listige Teufel den Priester fängt. Der Priester gehört ganz Jesus Christus und den unsterblichen, durch sein Blut erkauften Seelen an; die Freiheit der Kinder Gottes muß daher sein Antheil sein; dann kann er seiner universellen Aufgabe gerecht, Allen alles werden.

Zu den feurigen Pfeilen, welche der Böswicht auf die Kämpfer gern absendet, leider nicht selten mit Erfolg, gehört die Muthlosigkeit, Mangel an Beharrlichkeit ob des geringen Erfolges, der erzielt wird. Der Schild des Glaubens, der uns gegen alle Pfeile des Satans waffnet, stellt uns auch gegen diesen sicher. Der hl. Glaube zeigt uns den göttlichen Heiland, wie er nicht nur seinen Jüngern und denen, die an ihn glauben würden, predigte, sondern auch seinen Feinden stets die göttliche Wahrheit verkündete. Weßhalb? damit wir, die wir nicht wissen, ob unsere Anstrengungen mit Erfolg gekrönt sein werden, von seinem Beispiele lernten, nie muthlos oder lässig zu werden, wenngleich wir erfahrungsgemäß wenig erreichen. Denn nur der Heilungsversuch, nicht die Heilung, wird von uns gefordert. Das Wachsen und Fruchtbringen ist nicht unsere, sondern Gottes Sache. Unsere Sache ist rastlose Arbeit und diese vermag keine Erfolglosigkeit zu entkräften, wie so schön der hl. Bernard (de consider. lib. 4.) sich ausdrückt. Darum dürften wir sogar im schlimmsten Falle, wo wir wüßten, daß unsere Arbeit erfolglos sei, nicht rasten. Das fordert die Barmherzigkeit Gottes, die gerade dadurch leuchtend strahlet, daß die Gewässer des göttlichen Wortes in seiner Kirche unaufhaltsam fließen, und stets Allen zu Gebote stehen, die trinken wollen. Das fordert die Gerechtigkeit Gottes; denn wenn die Menschen sich trotz des apostolischen Wirkens der Priester nicht bekehren, so wird dasselbe wenigstens dazu dienen, Gottes Verfahren gegen die Sünder zu rechtfertigen, ut iustificeris in sermonibus tuis et vincas, cum iudicaris. Ps. L, 6. Weit entfernt also, daß die Erfolglosigkeit der Arbeit den guten Kämpfer entmuthige, sollte sie ihn vielmehr ermuthigen, denn es ist gewissermaßen verdienstlicher für ihn, wenn er keinen, als wenn er großen Nutzen stiftet. Warum? Der hl. Gregor der Große bemerkt: „Es ist wohlthuend für einen Prediger, ermuntert und stärkt ihn, wenn er sieht, daß Alle sich zu ihm drängen, und er erfährt, daß er viel durch seine Predigten wirkt; dagegen ist es schmerzlich und nieder-

drückend, wenn er bemerkt, daß man ihn nicht gern hört, daß er wenig wirkt. Läßt er sich trotzdem nicht abhalten, sondern verkündet beharrlich Gottes Wort, als wenn die ganze Welt ihn anhörte und er den größten Eindruck auf die Seelen machte, so besitzt er einen überaus reinen Seeleneifer und läßt klar erkennen, daß er nur für Gott arbeite". Moral. l. 35, c. 11.

Mit diesen Fingerzeigen schließen wir ab. Je wilder, rastloser, verschlagener der Feind alles Guten gegen die Kirche Gottes vorgeht, desto feuriger, eifriger, umsichtiger treten wir, ihre geborenen Vertreter und Vertheidiger, für sie ein; je größer die Zahl der Seelen, die er verführt, desto freudiger sei unser Wirken, zum Heil der Seelen; je größer die Erfolge, die er aufzuweisen hat, desto kräftiger und rastloser unser Eifer, zu retten, was zu retten ist. Das heißt arbeiten als guter Kämpfer Christi. Et cum apparuerit princeps pastorum, percipietis immarcescibilem gloriae coronam. I. Petr. V, 4.

## Bücher für Schüler von 10—12 Jahren.[1])

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvikar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten).

**Osterglöcklein.** Einhundert Erzählungen, der Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer, k. k. Schulrath. Gorischek in Wien. 1861. 12°. 211 Seiten, Preis cart. 48 kr.

Ein Buch, wie es besser und nützlicher nicht geschrieben werden kann, eine wahre Tugendschule. Die Erzählungen sind um so werthvoller, als sie durchaus dem Leben, der Geschichte und zum Theile der Geschichte unseres edlen Regentenhauses entnommen sind; keine Geschichte ist ohne sittlichen Hintergrund; für Predigten, Katechesen lassen sich diese Beispiele sehr gut verwenden; das Buch gehört in jede Schülerbibliothek. Unbegreiflich ist, daß ein so werthvolles Buch nicht schon längst eine neue Auflage und eine würdige Ausstattung erhalten hat.

**Christenliebe und Christenmuth.** Erzählungen und Geschichten zur Erheiterung, Belehrung und Erhebung der christlichen Jugend. Herausgegeben von Ottmar Lautenschlager. Mit 1 Stahlstich. Stettner in Lindau. 1855. 8°. 298 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Wir befinden uns in der angenehmen Lage, das erste Mal auf eine der vielen Schriften des bekannten, fruchtbaren Jugendschriftstellers **Ottmar Lautenschlager** hinweisen zu können. Lautenschlager, 1809 zu Amberg in Bayern geboren, 1878 nach 45jährigem segensreichem Wirken als Seelsorger am St. Josefs-Spitale in München gestorben, hat in der populären, sittlich veredelnden Weise eines Christoph von Schmid geschrieben. Seine Werke sind theils bei

[1]) Vgl. 1. Heft 1887, S. 73.

Stettner Thomas in Lindau, („Jugendbibliothek") theils bei Rieger (M. Himmer) in Augsburg („Gesammelte Erzählungen für christliche Jugend und christliches Volk") erschienen. Einige hievon sind für die Schuljugend, mehrere für reifere Jugend, für das Volk aber alle zu empfehlen. (Nur „Hans von der Jachenau" paßt aus patriotischen Gründen nicht für Oesterreicher.) Man kann diese Schriften nicht aus der Hand legen, ohne neuen, frischen Glaubensmuth, Begeisterung für die hl. Kirche, innige Liebe zu Gott, zur Tugend, Trost in trüben Stunden gefunden zu haben. Je nach ihrer Eignung für einzelne Altersstufen werden wir die Bände namhaft machen.

„Christenliebe und Christenmuth" bildet den 30. Band der „Jugendbibliothek", welche von Joh. Michael Hauber, kgl. bayrischem Hofkaplan gegründet, vom Pfarrer Franz S. Häglsperger und O. Lautenschlager fortgesetzt worden ist. Die in diesem Bande enthaltenen 35 Erzählungen sind ohne Ausnahme geeignet, die Leser zu belehren und für Nachahmung edler Charaktere zu begeistern. Alle Tugenden, die uns hier so lebendig vor Augen gestellt werden, stützen sich auf die hl. Religion, deren einzig sicheres Fundament. Seite 13 muß es statt „nichts destoweniger" heißen „keineswegs"; Seite 32, 7. Zeile von oben ist ein überflüssiges „sie", S. 256 und 257 soll es statt „Bodenberg" heißen „Vordernberg".

**Maiblumen.** Erzählungen für christliche Jugend und christliches Volk von Ottmar Lautenschlager. Mit Approbation des hochw. Ordinariates München-Freising. 2. Auflage mit einem Stahlstich, kl. 8°. Rieger in Augsburg 1858. 192 Seiten. Preis gbd M. 1.

Die „Maiblumen" bilden das 2. Bändchen der „gesammelten Erzählungen" von Ottm. Lautenschlager, in 24 Bändchen herausgegeben bei Rieger in Augsburg und enthalten 7 für die christliche Schuljugend brauchbare Erzählungen: 1. „Reichthum und Armuth" zeigt, daß Reichthum ohne Kenntnisse, ohne Gottesfurcht den Menschen nicht glücklich macht, ja ihm zum Verderben gereicht, während Armuth, gepaart mit Frömmigkeit, Fleiß und Wissenschaft den Weg zum wahren Glücke bahnt. 2. Mathilde und Barbara zeigen den hohen Werth frommen, kindlichen Gottvertrauens. 3. Kaiser Friedrich, des Rothbarts Zug nach dem hl. Lande. 4. Erzählungen aus den Kreuzzügen. 5. Die Kirchweihe bringt ein christliches Wort wider die unchristliche Quälerei der Thiere. 6. Rosalie und Christine, ein schönes Beispiel christlicher Freundschaft und Dankbarkeit. 7. Gottes Schutz, ein Beispiel aus dem Kriege der Christinos gegen die Karlisten, welches lehrt, wie wunderbar Gott jene, die mit heldenmüthiger Selbstverläugnung ihre Pflicht erfüllen, beschützt.

**Erzählungen des Großvaters für seine Enkel und Enkelinen.** Der katholischen Jugend gewidmet von Ignaz Kaukoffer. Wien, Gorischek, 1860. 12°. 191 Seiten. Preis carton. 48 kr.

14 Lesestücke vom selben Werthe wie die im „Osterglöcklein". Der Umstand, daß so viele protestantische, mitunter geradezu schädliche Bücher in unsere Schulbibliotheken Eingang gefunden, könnte leicht zur Vermuthung Anlaß geben, daß wir eben keine katholischen, gediegenen Jugendschriften haben, und gerade die

katholische Literatur weist hierin wahre Perlen auf, wie es z. B. die Kankoffer'schen Jugendschriften sind; der Fehler ihrer zu geringen Verbreitung liegt darin, dass sich unsere katholischen Verleger von den Verlegern seichter Waare an Unternehmungsgeist weit überflügeln lassen. Auch dieß Buch gehört in jede Schülerbibliothek.

**Vorbilder eines frommen Sinnes und guter Handlungen.** Zur Beherzigung und Nachahmung für die Jugend bearbeitet von Leopold Chimani. Gorischek in Wien. 12°. 70 S. Preis carton. 25 kr.

15 kurze, einfach erzählte Geschichten, die das jugendliche Gemüth zur Religiösität und Tugend stimmen und begeistern. Das dem Aeußeren nach unscheinbare Büchlein kann zur Jugendlektüre auf's Beste empfohlen werden und soll sich in jeder Schülerbibliothek finden.

**Kleine Geschichten,** den Kindern erzählt von Isabella Braun. Kollmann in Augsburg, 12°. 1851. 115. Seiten. Preis gbd. M. 1.15.

Diese kleinen Geschichten, in etwas altväterischem Gewande dargeboten, gehören ohne Zweifel zum Besten, was der jungen Welt geboten werden kann. An den hier vorgestellten Bildern kann sich die Jugend die Häßlichkeit ihrer Unarten betrachten, kann Liebe für die Tugend gewinnen. Die Dichterin spricht eine mustergiltige Sprache, die sich ordentlich einschmeichelt in die jungen Herzen. Die vorliegende Sammlung taugt am Besten für Mädchen von 10—14 Jahren.

**Die Schule der Heiligung,** oder: Erzählungen aus dem Leben der Heiligen mit kurzen sittlichen Anwendungen und Denksprüchen. Ein Schulprüfungsgeschenk von Korbinian Anton Riedhofer, Pfarrer. 12°. G. J. Manz in Regensburg 1833. 123 Seiten. Preis brosch. ?

Wir führen, um zu zeigen, wie nützlich das leider ziemlich vernachlässigte Büchlein ist, nur die moralischen Gegenstände an, zu deren Illustration die Erzählungen dienen müssen: Gott dienen und selig werden — das Ziel des Menschen. Das Leben nach dem Glauben. Wache und bete. Der schönste Adel, edel an Tugend zu sein. Das Nothwendigste zur Errichtung eines dauerhaften Tugendgebäudes. Werkthätige Hilfe. Gottes Aug' wacht über die Seinen. Wo der Friede nicht ist, ist kein wahres Christenthum. Vom Siege über sich selbst. Das Krankenbett. Der Beter in der Einsamkeit. Lebensregeln. Ohne Liebe Gottes keine Reue. Hoher Werth der Reinigkeit. Eine große Pflicht für Kinder. Verheißung für die um der Gerechtigkeit willen Verfolgten.

**Der Veilchenstrauß.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. 12°. 19 Seiten. Preis carton. 20 kr.

Eine sehr einfache Geschichte: Eine durch und durch christliche Familie, die ebenso gottvertrauend und gottergeben, als arm ist, macht ihr Glück dadurch, daß deren Glieder nicht allein unter sich in treuer Liebe und gegenseitiger Hilfeleistung leben, sondern mehr noch durch das freundliche, uneigennützige Entgegenkommen gegen Auswärtige; sie gewinnen dadurch die Liebe ihres Pfarrers und durch diesen eine Schloßfrau als Gönnerin; diese nimmt den Familienvater als Pächter auf, läßt die Kinder ausbilden und alle finden ihr Glück. Moral: Gottvertrauen, christliche Liebe sind auch Grundlagen zeitlichen Wohlergehens.

**Die Waisen** oder **die Wege der Vorsehung.** Erzählung nach dem Französischen. Frei bearbeitet von C. F. Ingenbohl. Kt. Schwyz, Verlag des kath. Büchervereines. 8°. 239 Seiten. Preis carton. M. 1.70.

Der Besitzer großer Fabriken verliert unschuldig Vermögen, Ehre, Freiheit; seine Frau erliegt in der Fremde dem Elende, seine zwei Kinder aber werden von wahren Christen erzogen, und finden nach Jahren ihren Vater, dessen Unschuld zu Tage kommt. Ein herrliches Buch nach jeder Beziehung, höchst lehrreich für alle Verhältnisse, darum passend für Klein und Groß.

**Die verlassenen Kinder unter dem Schutze Gottes** und der Obhut einer frommen und treuen Dienerin. Eine religiös-moralische Erzählung zur Lehre und Erbauung für die Jugend und Erwachsene. Von Leopold Chimani. Mit einem Titelkupfer. Wien 1828. Gorischek. 12°. 156 S. Preis carton. 30 kr.

Tendenz: Gott hilft in jeder Noth, und: Ein treuer Dienstbote ist ein großer Schatz. Die Erzählung schildert in einfachen Worten die Schicksale der Emigrantenfamilie Düfont. In deren Diensten steht die gute Bergere. Die französische Revolution, vom Verfasser so recht für Kinder geschildert, nöthigt Düfont und seine Frau zur Flucht; ihre Kinder lassen sie unter dem Schutze der erprobten Magd zurück; diese sucht für sich und die Kinder Schutz bei einer dankbaren Witwe, erwirbt durch Obsthandel und Blumenfabrikation den Unterhalt für ihre Schützlinge, nach langen Mühen gelingt es ihr, die Kinder mit ihren Eltern zu vereinigen; sie erhält nach beendeter Revolution und nach erfolgter Rückkehr der Flüchtigen in ihr Vaterland die Auszeichnung einer goldenen Medaille, das Grab der musterhaften Magd wird mit einem Monumente geschmückt. Das Buch verdient wirklich eine bessere Ausstattung.

**Die Kapelle unter den Linden.** Eine wahre Begebenheit, für die Heredităts-Mitglieder erzählt vom Pfarrer Josef Ehrenberger, übersetzt vom Taubstummeninstitutsdirector W. Frost. 1862. Verlag der „Heredität" in Königgrätz. 12°. 140 Seiten. Preis brosch. 20 kr.

Hans, der Sohn einer armen Witwe, erlernt durch die Vermittlung eines edlen Klosterbruders ein Handwerk, wird ein ebenso tüchtiger Geselle als entschiedener Christ; als eifriger Verehrer der Mutter Gottes trägt er mit Begeisterung das Scapulier und dieses wird sein Talisman in Tagen des Unglückes, rettet ihm in Kriegszeiten das Leben. Die Erzählung liefert einen neuen Beweis für das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung und für die Macht der Fürsprache der Mutter Gottes. Gottesfurcht, Fleiß, Wohlthätigkeit, Vaterlandsliebe sind die Tugenden, welche uns in diesem Büchlein begegnen. Eben wegen dieses großen moralischen Werthes mußten wir das Buch hier nennen, wenngleich uns einige derbe Ausdrücke „heidnischer Hund" Seite 89, „zu allen Teufeln" Seite 79 mißfielen.

**Julie, die Müllerstochter und Eva, das Gänsemädchen.** Eine Erzählung für die Mitglieder der Heredität. Von W. Frost. 1861. 12°. Pospisil in Königgrätz. 184 Seiten. 20 kr.

Für Kinder und noch mehr für Erwachsene sehr zu empfehlen. Allerdings werden pflichtvergessene Eltern vorgeführt, da aber eigentliche Schlechtigkeiten

derselben nicht geschildert, hingegen ihre Rückkehr zur treuen Pflichterfüllung dargelegt ist, thut dieß dem Werth der Geschichte gewiß keinen Eintrag. Wollte man auch nur solche Geschichten den Kindern vorführen, in denen die Eltern immer nur als pure Engel dargestellt sind, so würden manche jugendliche Leser nach unserer Ueberzeugung an ihren eigenen, wenn auch im allgemeinen recht braven Eltern irre werden: haben sie in ihren Geschichtenbüchern immer nur Eltern ohne Fehl und Tadel vor sich und sie sehen an ihren eigenen Eltern allerlei, wenn auch kleine sittliche Gebrechen (und wo sind die Eltern, die sich nicht vor den Augen der Kinder manche Blöße geben?), müssen sie nicht dann denken: nur unseren Eltern haften Fehler an? Es dürfte doch in dieser Beziehung von mancher Seite mit gar zu großer Rigorosität vorgegangen werden und manche gewiß sehr nützliche Jugendschrift hat dieser zu großen Aengstlichkeit ihre Verwerfung zu verdanken. Wer wollte behaupten, daß durch den Hinweis des Katecheten auf die Schwäche des Heli die Schuljugend an Respekt vor den eigenen Eltern verliert?

In der gegenwärtigen Erzählung werden sich zwei Familien gegenüber gestellt: Dem abschreckenden Bilde einer religiös kalten und unthätigen Familie, deren Kinder auf Bettel ausgeschickt werden, tritt wohlthuend gegenüber die Beschreibung eines echt christlichen Hauses, dessen gutes Beispiel und wahre Nächstenliebe bessernd und läuternd einwirkt auf die Mitmenschen und besonders auf die herabgekommene Schneiderfamilie.

Die tiefe Religiosität, die gegenseitige Liebe, Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit der Müllerfamilie sind ein herrliches Muster der Nachahmung.

**Die drei Pilger** oder: **Der Glaube.** Eine Erzählung für die Jugend und das christliche Volk. Nach dem Französischen. 2. Aufl. Mit 1 Stahlstich. O. Manz in Regensburg. 1882. Klein 8°. 109 Seiten. Preis carton. M. 1; eleg. gbd. M. 1.20.

Der sehr reichhaltige „Volks- und Jugendschriften-Verlag" von O. Manz in Regensburg hat ein Sammelwerk herausgegeben unter dem Titel: **Die Gnaden des Christenthums,** in 10 Bänden. Was diese Bände wollen, sagt ihr Titel; sie verfolgen den sehr lobenswerthen Zweck, der Jugend und dem Volke die Wohlthaten des Christenthums durch Erzählungen recht klar vor Augen zu stellen und dadurch Anhänglichkeit an die Kirche, Hochschätzung des Glaubens und seiner Gnadenmittel zu erwirken. Diese edle Absicht wird nun in den betreffenden Erzählungen auch erreicht und wünschen wir die folgenden Bände in jeder Schüler- und Pfarrbibliothek; unserer religiös indifferenten Zeit thut solche Lektüre sehr noth. Das 1. Bändchen der Sammlung zeigt die Macht des Glaubens, der dem Menschen übermenschlichen Muth verleiht. Ein Vater erzählt seinen Kindern, wie in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts drei arme Männer aus der fernen persischen Stadt Khosrew-Abad sich aufmachten, und nach Paris reisten, um dort materielle Hilfe zu suchen zur Erlösung von vielen katholischen Familien aus der großen Gefahr, durch die persischen Muhamedaner als Sclaven verkauft zu werden. Recht zweckmäßig sind in die Er-

zählung eingewoben Beschreibungen der Sitten und Gebräuche asiatischer Länder. Die Sprache ist schlicht und einfach.

**Margarethe** oder: **Die Hoffnung.** Eine Erzählung für die Jugend und das christliche Volk. O. Manz 8°. 129 Seiten. 1 Stahlstich. Preis carton M. 1.—, elegant gbd. M. 1.20.

Im Vorworte gibt der Verfasser das Wesen der christlichen Hoffnung an. Der von dem eidbrüchigen Bruder um sein gesammtes Vermögen betrogene Graf Hülner wird sogar selbst fälschlich des Betruges angeklagt, stirbt fromm und gottergeben, eine irrsinnige Gattin und zwei unversorgte Kinder hinterlassend. Nach dem Tode der Mutter sorgt die ältere Schwester für ihr Brüderlein, zieht in's gelobte Land, um die Beweise für die Unschuld des Vaters zu suchen. Die Erzählung schildert ihren Muth, ihr Leiden, ihre Gefangenschaft. Nach Jahren kehrt sie mit den Zeugen der Unschuld ihres Vaters zurück, findet am Grabe ihrer Eltern den Bruder als Priester, verzeiht dem reuigen, schon verstorbenen Onkel und nimmt selbst den Schleier. Die irdische Hoffnung, die Ehre ihres Vaters herzustellen, hat sie bisher vor Allem geleitet — nun weiht sie sich Gott, um in der christlichen Hoffnung auf den Himmel den Frieden des Herzens zu finden.

**Die Wilden** oder: **Die christliche Liebe.** Eine Erzählung für Jugend und Volk. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg 1882. Kl. 8°. 135 Seiten. Preis cart. M. 1.—, eleg. gbd. M. 1.20.

Die Einleitung verbreitet sich über das Wesen der christlichen Liebe. Die Erzählung schildert in rührender Weise das langjährige Opferleben des liebentbrannten Apostels Amerikas, Las Casas, im Dienste der christlichen Liebe zu den Wilden des neuen Welttheiles, wobei die himmelschreienden Ungerechtigkeiten der Spanier gegen die armen Kinder der Wildniß ihre verdiente Würdigung finden.

**Clotilde** oder: **Die Taufe.** Eine Erzählung für christl. Jugend und Volk. 2. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz. 1882. Klein 8°. 130 Seiten. Preis carton. M. 1.—, eleg. gbd. M. 1.20.

Dem ausführlichen Unterrichte über die Taufe folgt das „Leben" Clotildens am Hofe ihres Onkels, die Werbung Chlodwigs, dessen Bekehrung und Taufe. Clotilde erkennt ihren Beruf, durch ihre Vermählung die Bekehrung der Franken zu bewirken, und erfüllt die ihr von der göttlichen Vorsehung gestellte Aufgabe.

**Franz Xaver, der Apostel der Indier** oder: **Die Firmung.** Otto Manz 1882. Klein 8°. 134 Seiten. Preis cart. M. 1.—, eleg. gbd. M. 1.20.

Den Eingang eröffnet ein gediegener Unterricht über das hl. Sacrament der Firmung; diesem schließt sich an ein kurzer Lebensabriß des hl. Franz X., dessen Berufung, erste Wunder, Bekehrung des Königssohnes von Ceylon, der so lange den hl. Missionär begleitet, bis er den Thron seines Vaters besteigt. Wir gewinnen da einen Einblick in die wunderbare Thätigkeit des großen Heiligen, an dem Königssohne sehen wir recht deutlich die Macht der Firmungsgnade, durch die der gefirmte Christ siegen kann in allen Gefahren.

**König Ludwig des Heiligen letzter Kreuzzug in's heilige Land** oder: **Die letzte Oelung.** Für christl. Jugend und Volk. 2. Aufl. O. Manz, 1882. kl. 8°. 135 S. Preis carton. M. 1, eleg. gbd. M. 1.20.

Unterricht über die letzte Oelung als Einleitung; dann wird Ludwig's von Frankreich letzter Kreuzzug nach Tunis mit allen seinen Leiden und Schrecken erzählt. Des Königs unerschütterliches Gottvertrauen während der Pest, sein Tod sind wahrhaft erhebend. An der zum Christenthume bekehrten tunesischen Prinzessin wird der Segen der hl. Oelung, welche sie in ihrer Krankheit empfängt, offenbar.

**Das christliche Rom,** oder: **Die Priesterweihe.** Eine Erzählung für christl. Jugend und Volk. O. Manz, 1882. Kl. 8°. 122 Seiten. Preis carton. M. 1, eleg. gbd. M. 1.20.

Einleitung: Unterricht über die hl. Weihen. Die Geschichte führt den Leser ein in das kirchliche und christliche Leben Roms im 4. Jahrhunderte. Vornehme Römer, edle Frauen und Jungfrauen werden uns in auferbaulichen Zügen vorgeführt.

Die folgenden Bändchen der Sammlung: König Roberts Milde, oder: Die hl. Communion. Augustinus oder: Die Busse. Elisabeth oder: Die Ehe. sind an sich sehr werthvoll, aber brauchbar für Erwachsene. Die Ausstattung ist gut, die Stahlstiche sind einfach.

**Bastian,** oder: **Denen, die Gott lieben, muß alles zum Besten gereichen.** Eine Erzählung für christl. Jugend und christl. Volk. Von Ottmar Lautenschlager. 3. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Rieger in Augsburg, 1879. 8°. 64 S. Preis cart. M. 1.

Ein „Landbader", Wunderlich mit Namen, hat zwei „Badergesellen". Der eine, Fritz, ein Thunichtgut, findet leider von Seite des Onkels Wunderlich nicht jene ernste und strenge Behandlung, die nothwendig gewesen wäre, um ihn auf bessere Wege zu bringen; Bastian, ein einfältiger, braver Bursche, eine ehrliche Natur, hat von Fritzens Bosheit viel zu leiden, aber alle dem guten Bastian zugefügten bösen Streiche gereichen diesem nur zum Besten: mit einer boshafter Weise verwechselten Medicin curirt er vergiftete Kinder vornehmer Eltern und findet dafür reichen Lohn. — Durch Fritzens Verrätherei unter die österreichischen Soldaten gepreßt findet er auch dort sein Glück, während Fritz als Spion erschossen wird, nachdem er seine Verirrungen reumüthig beweint hat: kurz, an Bastians Beispiel sehen die jugendlichen Leser, wie Gottes weise Vorsehung oft unser scheinbares Unglück zum größten Glücke wendet.

**Rachel.** Eine Geschichte aus dem Leben, von M. C. v. Arundell. Mit einer Vorrede von Ludwig Clarus. 2 Bde. Kl. 8°. 188 und 197 Seiten. Pustet in Regensburg 1873. Preis cart. M. 1.80.

Die Pustet'sche Verlagsbuchhandlung hat die christliche Jugend mit wirklich gediegenen Jugendschriften unter dem Titel **„Jugendleben"** bereichert; es enthält drei Serien, jede mit 6 Bänden mit lehrreichen Erzählungen; eine ganze Serie kostet (gebunden) M. 6.60, ein einzelnes Bändchen brosch. M. —.90. „Rachel" bildet das 5. und 6. Bändchen der 3. Serie. Rachel, ein hartnäckig an ihrem Glauben hängendes Judenmädchen, wird nach ihrer endlichen Bekehrung zum Christenthume eine ebenso glaubensstarke Katholikin und stirbt den Tod des Martyriums für das allerh. Altarssakrament. Zweck ist Befestigung im hl. Glauben.

**Die irländische Hütte.** Eine Erzählung für die gesammte edlere Lesewelt, besonders für die reifere Jugend. Von dem Verfasser der Beatushöhle. Neu illustr. Original-Aufl. Mit Stahlstich und feinen Holzschnittbildern. G. J. Manz in Regensburg 1874. 8°. 238 Seiten. Preis brosch. M. 1.15.

Eine herrliche Geschichte, nicht bloß für die reifere Jugend, wie der Titel besagt, sondern Kinder von 10 Jahren können sie ganz gut lesen und verstehen; Erwachsenen ist sie eine gar lehrreiche Lectüre; es tritt da eine Familie vor Augen, voll Gottvertrauen, aber auch schwer geprüft; in allen Prüfungen findet sie jedoch im Aufblick zu Gott ihren Trost und endlich — das Glück. Herrliche Charaktere erfreuen uns, vorzüglich Larry wird unser Liebling durch sein Benehmen als Christ, als Sohn, als Bruder, als Soldat.

**Verschiedene Lebenswege.** Eine Erzählung von Franz Frisch. Pichlers Witwe und Sohn in Wien (Margaretenplatz) 12°. 73 S. Pr. cart. 70 Pf. = 35 kr.

Das 56. Bändchen der bei Pichlers Witwe in Wien erschienenen „Volks- und Jugendbibliothek" von A. Chr. Jessen. Das Format ist ein recht gefälliges, die Ausstattung eine tadellose; leider läßt sich das dem Verleger hiedurch gezollte Lob nicht auch rückhaltlos den Verfassern der einzelnen Bände spenden; eine große Zahl der letzteren ist entschieden zu verwerfen, manche sind behördlich verboten. Gerade das vorliegende Bändchen jedoch ist aller Empfehlung werth und ist für junge Leute sehr anregend. Eine arme Schusterfamilie hat zwei Söhne, Fritz und Anton, dieser verletzt durch einen unglücklichen Zufall beim Spielen ein Kind des Verwalters; aus Furcht vor dem Vater des Kindes und vor den eigenen Eltern wagt er es nicht, nach Hause zu gehen und flieht. Sein Bruder Fritz wird Vorleser beim Grafen, findet an diesem einen Wohlthäter, kann studieren, fällt nach vollendetem Studium bei einer Ferienreise über eine Felsenwand — ein Bauer nimmt ihn auf und pflegt ihn — und eben dieser Bauer ist der längst verschollene Bruder Anton.

Moral: Ernster Fleiß und frommes Gottvertrauen finden ihren Lohn.

**Das wahre Glück.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 112 Seiten. Preis carton. M. —.75.

**Die Hoffmann'schen Jugendschriften** haben gewiß vor vielen anderen bedeutende Vorzüge: Franz Hoffmann schildert und erzählt in einer fließenden, lebendigen, fesselnden Sprache; er liebt es nicht, durch Einflechten von Liebeleien die Erzählungen „pikant" zu machen; die meisten seiner Erzählungen verfolgen eine sittliche, häufig durch einen Sittenspruch ausgedrückte Tendenz, die entweder schon im Titel der Erzählung hervortritt oder wenigstens als leitender Faden sich durch die ganze Erzählung hindurchzieht. Die Darstellung ist dem jugendlichen Gemüthe entsprechend, dramatisch, warm und lebendig, dabei meistens edel und würdig. Und doch sind es einige bedeutende Fehler, die vielen Hoffmann'schen Erzählungen ankleben und von denen sie nothwendig befreit werden müssen, wenn sie jene veredelnde Wirkung hervorbringen sollen, die der Verfasser wohl intendirt hat: Man hat beim Lesen dieser Geschichten den Eindruck, daß sie etwas „Gemachtes" sind: viele der Hoff-

mann'schen Gestalten sind nicht aus dem Leben, sondern aus der Phantasie hervorgegangen, idealisirt und daher unnatürlich. Man muß sich gestehen, daß es in Wirklichkeit keine jugendlichen Tugendhelden gibt, die so reden, so handeln, wie Hoffmanns Gestalten. Er muthet ihnen oft einen Heroismus zu, der beinahe unglaublich ist, anderseits ist aber auch die Schlechtigkeit oft gar zu stark aufgetragen, auch läßt er seine kleinen Helden oft in so verzweifelte Situationen kommen, daß man absolut keinen Ausweg mehr erkennt, und ein Deus ex machina muß da aus der Noth helfen. Auch ist die Tugend in diesen Erzählungen keine religiöse sondern eine rein menschliche; die Leser müssen den Eindruck gewinnen, als ob die Tugend jedesmal schon auf dieser Welt und zwar auch äußerlich den Sieg davon tragen, und die Schlechtigkeit jedesmal schon hier zu schanden werden müßte. Der Lohn, den der Rechtschaffene im Frieden seines Herzens trägt und in der Hoffnung auf ein anderes Leben findet, wird von Hoffmann wenig oder gar nicht hervorgehoben, seine Tugendhelden werden zuletzt immer mit äußeren Glücksgütern belohnt, und doch ist das im Leben zumeist nicht der Fall. Manche Bändchen zeigen auch von einer Verbissenheit gegen Oesterreich und dessen edle Regenten und sind demnach vom patriotischen Standpunkte aus verwerflich. Dies sind Mängel allgemeiner Natur. Der Umstand, daß Hoffmann Protestant ist, bringt es wohl mit sich, daß manche Erzählungen wegen des Hineinziehens protestantischer Verhältnisse (z. B. Einführen von Pfarrerfamilien) für katholische Kinder unbrauchbar sind; als Protestant verschmäht es der sonst gefeierte Jugendschriftsteller nicht, in seinen Geschichten dann und wann den katholischen Priestern eins anzuhängen, sie in das Gewand von Schurken zu kleiden (z. B. in „Treue gewinnt"). Auch sind oft Ausdrücke gar zu roh und derb. Es gilt dies Urtheil von jenen Erzählungen, die Hoffmann selbst zum Verfasser haben; es sind jedoch der bei Schmidt und Spring erscheinenden „Hoffmann'schen Jugendbibliothek" auch **Werke von Oskar Höcker** einverleibt; diese sind von ganz anderem Schlage. Es ist bedauerlich, daß dieser Mann sich herbeigelassen hat, den guten Ruf der Hoffmann'schen Jugendbibliothek zu beflecken. Seine Erzählungen stehen nach Form und Inhalt tief unter denen von Hoffmann; sie sind der großen Zahl nach geradezu Gift für die christliche Jugend. Hat die Tugend schon bei Hoffmann viel von ihrem übernatürlichen Charakter verloren, so sinkt sie bei Höcker vollends zum äußeren Firniß herab. Höcker's Gestalten sind trotz aller süßlich sentimentalen Sprüche praktisch größtentheils Ungläubige. Höcker predigt in seinen Jugendschriften theils offen, theils versteckt nichts anderes, als die Religion „Nathan des Weisen". In formeller Beziehung ist die Darstellung und Schilderung häufig trivial, die Sprache holperig, incorrecte und ungewöhnliche Ausdrücke sind nicht selten.

Um auf das angeführte, von Hoffmann geschriebene Bändchen „Das wahre Glück" zurückzukommen, so ist diese Erzählung geeignet, Gottvertrauen, Genügsamkeit, feste Willenskraft, stete Fröhlichkeit auch im Unglücke zu lehren; für kleine, arme Studenten wäre sie besonders nützlich. Eine arme Familie möchte ihren talentvollen Sohn studieren lassen; harte Schicksalsschläge schieben aber die

Ausführung dieses Wunsches immer mehr hinaus; trotzdem verliert man Gottvertrauen und Frohsinn nicht; endlich macht ein österreichischer Erzherzog der Noth ein Ende.

**Gott lenkt.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart, 12°. 120 Seiten. Preis carton. M. —.75.

Hilda, die Tochter eines polnischen Grafen, wird im Kriege durch ihre Amme gerettet, geräth zu einer Schauspielergesellschaft und muß Jahre der bittersten Noth verleben. Trotz ihrer eigenen Armuth nimmt sie sich eines verlassenen Knaben an, der beim Spielen die Papiere, welche ihre Herkunft bezeugten, fand. Das Walten der göttlichen Vorsehung und das felsenfeste Vertrauen der Hilda auf dasselbe ist der Grundgedanke der Erzählung.

**Die Noth am höchsten, die Hilfe am nächsten.** Eine Erzählung für Kinder und deren Freunde von Fr. Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. 10. Aufl. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 88 Seiten. Preis carton. M. —.75.

Eine gelungene, von religiösem Geiste durchwehte Erzählung, welche an dem Beispiele der unverschuldet in Noth gerathenen Familie des Kaufmanns Wild zeigt, daß uns Gott, so lange wir vertrauensvoll zu ihm aufschauen und beten, nicht verläßt und daß seine Hilfe desto sicherer und näher ist, je größer unsere Bedrängniß. Der Sohn des Kaufmanns, Max, gibt jungen Leuten überdies ein schönes Beispiel von Fleiß und Ehrlichkeit. Einverstanden sind wir nur nicht mit der Art und Weise, in der Kaufmann Wild, der in Amerika sich wieder einen Reichthum gesammelt, die Liebe seines in Europa zurückgelassenen Weibes und Sohnes auf die Probe stellt, indem er sie auffordert, ihm zu Hilfe zu eilen, er liege in New-York krank und ohne einen Heller im Vermögen darnieder, sein Leben durch die Mildthätigkeit fremder Menschen fristend; das ist ja eine Lüge.

**Der Pachthof.** Eine Erzählung für meine jungen Freunde. Von Fr. Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. 5. Aufl. Schmidt und Spring. 12°. 97 Seiten. Preis carton. M. —.75.

Der Sohn eines Pächters, Richard, und der des Grundherrn, Alfred, schließen innige Freundschaft. Und dieser Freundschaftsbund ist besonders dem edlen Richard zu verdanken: der Abneigung, ja dem Hasse Alfreds gegen ihn setzt er zahlreiche Beweise der Zuneigung und Liebe entgegen und so gewinnt er endlich Alfred — an Stelle der früheren Lieblosigkeit tritt nun aufrichtige Liebe. Liebe überwindet Alles.

**Keine Rückkehr.** Eine Erzählung für meine jungen Freunde. Von Fr. Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. 2. Aufl. 12°. 83 Seiten. Preis carton. M. —.75.

Ully, ein berühmter Jäger, stürzt mit einer eben erlegten Gemse in eine tiefe Schlucht, ohne sich zu verletzen. 5 Tage lang sucht man ihn, er hört die Signale jener, die ihn suchen, kann sich ihnen aber nicht bemerkbar machen; fast will er verzweifeln, da er bemerkt, wie sich die Suchenden entfernen, aber sein Gottvertrauen richtet ihn wieder auf; er greift zur Selbsthilfe, mittelst seiner Hacke bricht er sich langsam und unter großen Lebensgefahren den Weg im Eise, bis ein glücklicher Zufall ihn auf einen durch das abstürzende Wasser gebahnten

Weg und auf diesem zu den Seinen bringt. Die Erzählung ist ganz schön, ohne irgend welche Anstöße, das Gottvertrauen und die Beruhigung, welche das Andenken an die Gegenwart Gottes bereitet, tritt recht anschaulich hervor.

**An Gottes Segen ist Alles gelegen.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. 12°. Schmidt und Spring. Preis carton. M. —.75.

Im Allgemeinen sehr gut. Tendenz liegt im Titel; Fleiß, Thatkraft und Ausdauer, aufopferungsvolle Liebe zu den Eltern und Versöhnlichkeit werden als rühmliche Tugenden gepriesen.

**Von einem, der das Glück gesucht.** Eine wahre Geschichte von W. O. von Horn. (W. Oertel.) Julius Niedner in Wiesbaden. 12°. 3. Aufl. Mit vier Abbildungen. 114 Seiten. Preis carton. M. —.75.

**W. O. von Horn,** oder richtig Wilhelm Oertel aus Horn 1798 geboren, starb 1867 als Superintendent in Wiesbaden. Er ist einer der fruchtbarsten und besten Jugend- und Volksschriftsteller. Seine „Spinnstubenkalender" und besonders die Erzählung „Friedel" haben seinen Ruf begründet. Wenige verstehen es, so wie Oertel Lebensbilder aus dem Volke so wahr, das Leben des Volkes und zwar auch das religiöse Leben mit solcher Treue und Begeisterung zu schildern. Bei Niedner in Wiesbaden sind nun 115 Bändchen von Jugendschriften erschienen (jedes 75 Pf.), die mit wenigen Ausnahmen aus der Feder Oertels stammen. Oertel war Protestant, es ist somit erklärlich, daß seine Schriften wegen protestantischer Geschichtsauffassung und wegen eben solcher religiöser Anschauungen nicht ausnahmslos katholischer Jugend empfohlen werden können.

„Von einem, der das Glück gesucht" bildet das 26. Bändchen der nett ausgestatteten Sammlung, es erzählt von einem jungen Kaufmanne, der es auf verschiedene Weise probirt hat, glücklich zu werden; er wird es auch, nachdem er mancherlei Abenteuer bestanden und viele Beweise von Gottvertrauen und treuer Pflichterfüllung geliefert hat.

**Joseph in Aegypten.** Ein Lebensbild, der deutschen Jugend und dem Volke dargestellt von Ottokar Schupp. Mit 4 Abbildungen. Niedner in Wiesbaden. 1883. 12°. 104 Seiten. Preis carton. M. —.75.

Ottokar Schupp hat das Werk Oertels fortgesetzt. Mit gegenwärtiger Erzählung bietet er der Jugend und dem Volke die biblische Lebensgeschichte des ägyptischen Joseph und schmückt sie aus mit Schilderungen aus der Natur und den damaligen Culturzuständen Aegyptens. Angenehm zu lesen. Es kommen manche Kindern unverständliche Fremdwörter vor, die ihnen erklärt werden müssen.

**Thust du was Gutes, wirf's in's Meer.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring. 12°. Preis carton. M. —.75. 136 Seiten.

Tendenz: Wohlthun trägt Zinsen — suche bei deinen Wohlthaten nicht der Menschen Beifall Ein armer Knabe verirrt sich, oder vielmehr Gottes Vorsehung leitet ihn vom Ziele ab, und auf dem Irrwege findet derselbe Gelegenheit, die durchgegangenen Pferde eines Reisenden aufzuhalten, dessen Brieftasche zu finden und einen von Räubern Ueberfallenen zu befreien. Durch des Letzteren Vermittlung erlernt der Knabe Dominik die Buchdruckerei,

avancirt zum Doctor, findet neue Freunde und Wohlthäter besonders durch die ehrliche Rückgabe an den Verlustträger, der so sehr für Dominik eingenommen wird, daß er ihn zum Erben seiner Güter einsetzt.

**Die Ansiedler am Strande.** Erzählung für die Jugend von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring. 12°. Preis carton. M. —.75.

Schildert in sehr belehrender Weise, wie die arme Familie Bodry besonders durch die Thätigkeit des braven Karl trotz aller Chikanen eines herzlosen Verwalters zum Wohlstande gelangt. Anfangs haben sie nur eine leere Stohhütte am See, dem sie immer mehr Land abgewinnen; um ein Nutzthier nach dem andern stellt sich die Familie mehr ein, Fischzucht, Bienenzucht, Gemüsebau bringen der emsigen Familie einen ausgiebigen Lebensunterhalt, man sieht: mit Gottvertrauen und Fleiß bringt es jeder zu was Rechten.

**Tugendsamen für's Leben.** Fromme Erzählungen und nützliche Belehrungen, verfaßt und gesammelt von Dr. A. Jarisch, k. k. Schulrath. Ludwig Mayer in Wien. 1868. Kl. 8°. 160 Seiten. Preis carton. 40 kr.

In 4 Capiteln ist der Stoff eingereiht: 1. Tugend. 10 Erzählungen, welche Gottesliebe, Vertrauen, Versöhnlichkeit, Macht des Gebetes, Gehorsam u. s. w. lehren. 2. Weisheit. 7 Beispiele zeigen die Nichtigkeit der Erdengüter, Folgen der Unwissenheit, Segen der Schule, Pflicht und Nutzen der Arbeit, Mittel für Unzufriedene. Im 3. Capitel „Verschiedenes" werden die Leser vor verschiedenen Fehlern gewarnt, den Schluß bilden 7 Fabeln. Einige Lesestücke sind mit lateinischen Lettern und in Currentschrift, was zur Leseübung dient.

**Zwei Erzählungen** für Knaben von 8—14 Jahren. Autorisirte Uebersetzung von Marie Dieffenbach. Frd. Andr. Perthes in Gotha. 8°. 202 Seiten. Preis carton. M. 2.

Vorliegendes Bändchen gehört in die „Sammlung von Kinderschriften" herausgegeben von G. Chr. Dieffenbach (12 Bändchen). Die meisten dieser Dieffenbach'schen Kinderschriften sind für protestantische Jugend recht empfehlenswerth; in diesem Bändchen kommt aber nichts vor, was kath. Kinder verletzen könnte; nur der Passus: „Das Blut Jesu reinigt uns von unseren Sünden" läßt den protestantischen Ursprung vermuthen, da von einer Sündenvergebung durch die Beicht keine Rede ist; katholischen Kindern dürfte dieß kaum auffallen. Beide Erzählungen: Hänschens erste Stelle und Lorenz Bronsons Sieg stellen uns einen Knaben vor, der von Liebe gegen die verarmten Eltern entflammt, die größten Opfer bringt und durch Anstrengung und Fleiß dahin gelangt, daß er den Eltern forthelfen kann. Der Held der ersten Geschichte lernt die Gefahren einer schlechten Gesellschaft kennen, läßt in allen Tugenden nach, ehe er jedoch den ganzen sittlichen Halt verliert, trifft ihn ein Unfall, er geht in sich, bessert sich und bekehrt auch einen seiner leichtsinnigen Kameraden. Beide Erzählungen erinnern Kinder an die Pflicht, verarmten Eltern in ihrer Noth nach Kräften beizustehen.

**Die brave Stiefmutter.** Ein Lebensbild aus dem Familienkreise einer Stiefmutter und ihrer anvertrauten Kinder, zur Belehrung und Warnung ge-

schildert von Johann Jezek, Katechet. Frei übersetzt von J. Straßer. Mit 1 Illustration. Pospisil in Königgrätz 1882. Klein 8°. 126 Seiten. Preis brosch. 20 kr.

Viele Stiefmütter sündigen schwer durch ihre Lieblosigkeit gegen übernommene Kinder und durch ungerechte Bevorzugung der eigenen Kinder. Anderseits aber säen Unverstand und Bosheit in den Kinderherzen Vorurtheile und Abneigung gegen die Stiefmütter. Unsere brave Stiefmutter hat dieß an sich sattsam erfahren und ist darum durch ihre aufopfernde Liebe gegen ihre Stiefkinder ein erhabeneres Vorbild, je abstossender und kälter sich diese benahmen. Mögen Kinder das Büchlein lesen, aber noch mehr zu ihrer eigenen Belehrung jene, welche an Verwaisten Mutterstelle zu vertreten haben.

**Eine Mutter.** Erzählung von Isabella Braun. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 12°. 206 Seiten. Preis eleg. cart. M. 1.50.

Eine Geschichte aus dem Leben. Ein an sich gutes, aber verzogenes, altkluges Mädchen wird von einer bösen Magd, die schon bei der leiblichen Mutter des Mädchens im Hause war, gegen die zweite Frau des Vaters, also gegen die Stiefmutter, aufgehetzt. Letztere ist eine vortreffliche Frau, richtet aber mit der Stieftochter nichts aus; endlich wird die Schlange, d. i. die Magd, erkannt, verjagt, die treue Pflege, welche die Stiefmutter der Stieftochter in schwerer Krankheit weiht, führt diese zur Erkenntniß und an das Herz der Stiefmutter. Die Erzählung will also das Vorurtheil gegen die Stiefmutter zerstören. Das sehr gute Büchlein für Mädchen gebildeter Stände.

**Hoch im Norden.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 101 Seiten. Preis cart. M. —.75.

Eine sehr interessante Schilderung einer Polarfahrt, welche um so mehr empfohlen zu werden verdient, als in derselben ein hell leuchtendes Vorbild kindlicher Liebe der Jugend geboten wird. Für Schülerbibliotheken ganz passend.

**Treue Diener.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. 128 Seiten. Preis cart. M. —.75.

Ein Engländer macht eine große Erbschaft; ein Betrüger, im Besitze der echten Papiere des verstorbenen Sohnes, macht sie streitig, gewinnt den Prozeß. Ein treuer Diener sorgt nun für den Unterhalt des betrogenen Engländers, macht diesen bekannt mit einem Pfarrer und dieser bringt ihn auf die Spur eines wichtigen Zeugen und so zu seinem Rechte. Die opfervolle Treue des Dieners ist gut geschildert. Kein anstößiges Wort in der ganzen Erzählung.

**Ein getreuer Knecht.** Eine Erzählung von Armin Stein (H. Nietschmann). Niedner in Wiesbaden. 12°. 110 Seiten. Preis cart. M. —75.

Ein junger, norddeutscher Graf reist zur Zeit des Franzosenkrieges nach Paris. Sein Kutscher ist sein Schutzengel. Dieser warnt ihn vor den dort gewonnenen Freunden und erhält nach der Rückkehr in die Heimath zum Lohne ein Pachtgut; aber der Haß eines Feindes bringt ihn aus seiner Stellung; auch jetzt bleibt er der treuergebene Diener und rettet seinen in Gefangenschaft gerathenen Herrn vor dem Tode des Erschießens. Unverbrüchliche Treue gegen die Vorgesetzten kann man daraus lernen.

**Friedl und Nazi.** Erzählung von Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. Preis M. —.75.

Für österreichische Jugend ganz besonders tauglich. Denn diese Geschichte führt unseren jungen Leuten einen von Vaterlandsliebe und Begeisterung für den Kaiser glühenden jungen Tiroler, Friedl, vor, der als treuer Anhänger des Kaisers Franz an den Befreiungskriegen hervorragenden Antheil nimmt, durch geheime Anzeige des Spions Nazi in's Gefängniß, später fast an den Galgen kommt, jedoch glücklich gerettet wird, während der Spion Nazi als Landesverräther hingerichtet wird. Einige Derbheiten in der Erzählung muß man dem Charakter eines Kaiser und Vaterland „fakrisch" liebenden Tirolers zu Gute halten.

**Der Donnerbub.** Erzählung für Volk und Jugend. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. Klein 8°. 148 Seiten. Preis carton. M. 1.35.

Dieses Buch enthält die Geschichte eines armen Knaben, der durch unermüdlichen Fleiß für sich, seine Mutter und Geschwister den Lebensunterhalt verdient und später ein wohlhabender, wohlthätiger, auf Gott vertrauender Kaufmann wird. Staunens- und nachahmenswerth ist sein Fleiß, seine Liebe zur Mutter und den Geschwistern. Die Erzählung ist rührend und lehrreich.

**Habsburgs Chronik.** Mit besonderer Rücksicht auf die vaterländische Jugend herausgegeben von Ludwig Bomitsch. 2. Aufl. Pichlers Witwe in Wien. 1880. 8°. 156 Seiten. Preis carton. 80 kr.

Poetisch verherrlichte Thaten der Habsburger und wichtige Ereignisse während ihrer Regierung sind hier chronologisch zusammengestellt; die Sammlung bezweckt Hebung der Liebe zum Kaiserhause, ist somit sehr empfehlenswerth. Als Titelbild das wohlgetroffene Porträt unseres Kaisers.

**Dichterbuch zur Pflege der österreichischen Vaterlandsliebe** für Schule und Haus. Gesammelt und zusammengestellt von Eduard Wenisch, Bürgerschullehrer in Joachimsthal. 2 Bd. Bellmann in Prag 1877 und 1880. Epische und lyrische Poesie. 12°. 625 und 641 Seiten. Preis eleg. in rother Lwd. mit Goldpressung. Preis ?

Aehnlich gehalten wie die „Chronik", nur viel reichhaltiger. Einen trefflichen Schmuck des Werkes geben ab die schönen Bildnisse des Kaisers, der Kaiserin, des Kronprinzen Rudolf, des Erzherzogs Albrecht. Daß wir mit manchem Gedichte, worin Männer, wie Beust, Anastasius Grün, verherrlicht werden oder die moderne Freiheit gepriesen wird, nicht einverstanden sind, ist begreiflich. Beide Gedichtsammlungen gehören in die Schulbibliotheken und dienen den Lehrern sehr gut für patriotische Zwecke.

**Ein Kaiserfest in Oesterreich.** Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 78 Seiten. 12°. Preis carton. 40 kr. ö. W.

Das 42. Bändchen der Obertraut'schen Jugendbibliothek für Knaben und Mädchen. Die Ausstattung dieser Bibliothek ist eine hübsche, der Preis ist in Hinsicht auf den geringen Umfang der Bändchen nicht gerade billig zu nennen. Dieser Jugendbibliothek ist die Aufgabe gestellt, „wichtige,

culturhistorische Ereignisse sowohl in ihrer Vorbereitung als auch hinsichtlich ihrer Rückwirkung auf den allgemeinen Fortschritt zu schildern." Der Jugend soll das Verständniß der Culturbestrebungen der Gegenwart vermittelt und ihre Begeisterung für dieselben geweckt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß sich unter den 60 Bändchen mehrere ganz brauchbare finden — was aber der Verfasser unter Culturbestrebungen, für die die Jugend begeistert werden soll, alles zählt, geht hervor aus „Van Swieten", wo die Freimaurerei verhimmelt, hingegen die Jesuiten um so schwärzer angestrichen werden; viele Bändchen verstossen gegen Patriotismus und Religion, indem sie den Kaiser als schwachen Spielball der Parteien, als Tyrannen darstellen, in „Kaiser Karl V." wird der Papst als treulos geschildert u. s. w.

Das 42. Bändchen enthält eine Schilderung der silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten am 24. April und des Festzuges am 27. April 1879. Der Ton ist etwas trocken. Seite 12 eine Anpreisung der neueren Gesetze, z. B. der Freitheilbarkeit von Grund und Boden, sowie der Schulgesetze.

**Die Regenten Oesterreichs.** J. Heindl's Kunstanstalt in Wien. 1877. Klein 8°. Preis fl. 1.50.

Ein historisches Bilderwerk, das zur Anschaffung für Schülerbibliotheken ganz besonders empfohlen wird. Es bringt die erlauchten Regenten Oesterreichs vom Jahre 923 an in einer Kette bis auf Se. Majestät unseren gnädigsten Kaiser und zwar porträtähnlich und mit getreuer Wiedergabe des Originalcostümes. Colorirt kommt ein Exemplar auf 4 fl. Das Auge des betrachtenden Kindes findet an diesen, wenn auch in Rüstung dargestellten Gestalten nichts Anstössiges. Die Rückseite jedes Bildes enthält eine kurze Geschichte der betreffenden Persönlichkeit, die Verhimmelung des Kaiser Josefs II., dessen Name mit „einer unsterblichen Glorie umgeben und fast zur Mythe gemacht worden ist", entspricht doch nicht der Wahrheit. „Die Toleranz aller Religionen war eine außerordentliche Wohlthat", „er war ein treuer Sohn der Kirche und richtete Verfügungen nur gegen religiöse Mißbräuche." (!!)

**Kaiserspiel.** Von Karl Winternitz.

Eine Schachtel mit 56 Karten, welche 54 Kaiserbilder und 60 kleine Lebensgeschichten enthalten. Die Bilder — von Kaiser Karl d. Gr. bis Kaiser Franz II. sind ganz anständig. Die Rückseite des Bildes bringt die Lebensgeschichte, zum Schluß einen Sittenspruch, der durch das Leben des betreffenden Herrschers seine Bestätigung gefunden hat. Winternitz vermeint das „Kaiserspiel" Kindern von 5—7 Jahren (!), wir aber geben es kleinen Studenten. Wo es eigentlich zu kaufen ist, können wir nicht bestimmt angeben; auf der beigegebenen Gebrauchsanweisung steht: Wien, Verlag von Rudolf Lechners Universitätshandlung, uns gegenüber hat aber Rudolf Lechner bestimmt erkärt, daß er nur eine Commissionsbuchhandlung habe.

**Josef Speckbacher.** Ein Held aus dem Jahre 1809. Von Math. Gleirscher. Pichler's Witwe in Wien. 12°. 101 Seiten. Preis carton 35 kr.

Die vorliegende Biographie gibt uns ein Bild des berühmten Tirolerhelden Josef Speckbacher, der in sturmbewegten Tagen an Andreas Hofer's Seite seinen

Stutzen führte „für Gott, für Kaiser und Vaterland". Die Erzählung ist gut durchgeführt; nur hätte es nicht geschadet, wenn der Verfasser auch der argen Bedrückung der Religion durch bairische Beamte Erwähnung gethan hätte und der Weihe des Landes an das göttl. Herz Jesu vor dem Entscheidungstage auf dem Berge Isel, um zu zeigen, wie die Tiroler für Gott und mit Gott gekämpft haben. Der Tiroler-Dialekt ist gut getroffen. Speckbachers Hingebung für Kaiser und Vaterland, seine Ausdauer auch in den größten Gefahren und Beschwerden dient der Jugend zur Nachahmung.

## Nachträge.

### Einige kostbare Gaben für den Weihnachtstisch.

**Das himmlische Jerusalem.** Heiligenlegende für die katholische Jugend. Von Heinrich Hubert Münch. Mit 8 Farbendruckbildern. Mit kirchlicher Approbation. Kirchheim in Mainz. 8°. 1886. 392 Seiten. Preis elegant in Leinwand gebunden, mit reicher Deckenpressung nur M. 5.—.

Wer ein Meisterstück der Buchdruckerei, des Farbendruckes und der äußeren Ausstattung haben will, kaufe das „himmlische Jerusalem". Ein passenderes, schöneres und nützlicheres Geschenk für junge Leute, seien es jetzt noch Schüler oder größere, können wir uns kaum denken. Und ist, um vom Inhalte nur Weniges zu sagen, die Heiligenlegende überhaupt eine vorzüglich belehrende, aufmunternde, veredelnde Lectüre, so bietet diese wegen der zweckmäßigen Anordnung, durch die „die wunderbare Verbreitung und Wirksamkeit des Gottesreiches auf Erden" zur klaren Anschauung kommt, und die Behandlung der einzelnen Legenden anerkennenswerthe Vortheile; die Legenden sind nicht nach dem Kalender, sondern nach dem Gange der Allerheiligenlitanei aneinandergereiht; bei jeder Legende wird zuerst auf das Leben im Himmel, dann auf das irdische Leben und Wirken des Heiligen mit Betonung alles dessen, was gerade für junge Leute lehrreich und nachahmenswerth ist und auf die Art der Verehrung und Nachahmung hingewiesen.

**Festkalender in Bildern und Liedern,** geistlich und weltlich, von Graf Franz v. Pocci, G. Görres und ihren Freunden. Neue Ausgabe. Herder in Freiburg. 1887. 4°. Vollständig in 2 Theilen. Preis in 1 Bande M. 6., gebd. in Hlbldwd. mit Goldtitel M. 7, in eleg. Originaleinband mit Deckenpressung M. 9.

Wir hatten schon Gelegenheit, den ersten Theil bestens zu empfehlen; der zweite ist diesem in jeder Beziehung, sowohl was das Textliche als Bildliche betrifft, vollkommen ebenbürtig. Aus der Betrachtung dieser Bilder, die dem Zeichner ein ebenso glänzendes Zeugniß geben, wie dem Drucker, aus der Lesung dieser sinnigen Gedichte kann Jung und Alt eine kräftige geistige Nahrung und liebliche Ergötzung gewinnen.

Nebstbei erwähnen wir eine Fundgrube von Festgeschenken: Den **Weihnachtskatalog der Herder'schen Verlagshandlung.**

**Unsere Zeitung.** Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Benziger in Einsiedeln. 4°. 2. Jahrgang. 12 Hefte jedes M. 1.

Nicht leicht hat eine literarische Erscheinung so reichen und allgemeinen Beifall gefunden, wie diese. Wir haben dem ersten Jahrgange schon einigemale das Wort geredet und zwar aus vollster Ueberzeugung; der zweite Jahrgang nöthigt uns zur abermaligen wärmsten Empfehlung. Die Ausstattung — wir verstehen darunter Druck, Illustration, färbige Beilagen — ist eine herrliche. Wenn wir beim Inhalte von dem Vergnügen, das Jung und Alt hiebei findet, ganz absehen, kann Jedermann mit Hilfe dieser Jugendschrift eine Summe von geschichtlichen, geographischen, physikalischen u. s. w. Kenntnissen sammeln. Auch für den zweiten Jahrgang hält der Verleger elegante Einbanddecken bereit.

Noch haben wir zu erwähnen eine sehr schöne Ausgabe der **Jugendschriften von Christoph von Schmid,** nämlich die aus dem Verlage von Moriz Schauenburg in Lahr. „Die Ostereier", „Heinrich von Eichenfels", „Rosa von Tannenburg", „Der Weihnachtsabend", sind bisher in einer sehr bestechenden Form, mit schönem Papier, frischem Drucke, nett in Leinwand gebunden, mit schöner Pressung erschienen. Der Preis ist sehr billig: 60 Pf. = M. 1.

---

# Nochmals über die Verfolgung des ehrwürdigen Dieners Gottes P. Clemens Maria Hofbauer in Warschau.

Von P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom.

Die freundliche Aufnahme meines letzten[1]) Artikels über die Verfolgung des ehrw. P. Hofbauer in Warschau von Seite der preußischen Regierung ermuntert mich, noch ein anderes Factum protestantischer Intoleranz und Despotie anzuführen:

P. Hofbauer hatte ein Marienbild aus Wien kommen lassen, und dasselbe in der Kirche aufgestellt; dies wurde ihm zum Verbrechen angerechnet. In einem Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer vom 5. April 1802 an das bischöfliche Officialat heißt es:

„Es ist uns angezeigt worden, daß die Bennoniten (so hießen die Redemptoristen in Warschau von der Kirche des hl. Benno) ein wunderthätiges Marienbild aus Wien erhalten und unter großem Zulauf des Volkes in ihrer Kirche aufgestellt haben. Da nun schon nach canonischen Gesetzen kein Gegenstand der Volksverehrung ohne ausdrückliche Genehmigung des Diöcesan-Bischofs aufgestellt werden soll und diese nur mit unserer Einwilligung ertheilt werden kann, so befehlen wir euch, sofort anzuzeigen, ob wirklich die Anzeige und in welcher Art gegründet ist? und ob mit eurem Vorwissen das Marienbild in der Bennonitenkirche aufgestellt ist? und ist das Letztere der Fall, Euch darüber näher zu verantworten. Eueren Bericht erwarten wir spätestens binnen drei Tagen."

---

[1]) Vgl. Jahrgang 1886, IV. Heft, S. 762.

Das bischöfliche Officialat beeilte sich am 7. April Folgendes zu erwiedern:

„Auf Euer königl. Majestät allerhöchste Verfügung vom 5. April über das durch die Bennonen allhier aus Wien hergeschaffte wunderthätige Bild haben wir sogleich den Superior dieser Congregation zu uns beschieden und hat uns dieser erklärt, wie er in der That ein Marienbild, oder vielmehr eine Statue aus Wien verschrieben und hiehergeschafft habe, und da solches blos zur Zierde in ihrer Kirche aufgestellt werden soll und sie nie daran gedacht haben, solches als wunderthätig dem Volke vorzustellen, so hätten sie geglaubt, dies ohne besondere Erlaubniß des Consistoriums thun zu dürfen. Da indessen aber dieß Bild noch nicht in der Kirche hat aufgestellt werden können und vor der Hand in einer Altane im Garten bei der Kirche asservirt wird, dieß aber eine große Menge Neugieriger, auch zum Theil andächtiger Menschen angezogen, so haben wir sogleich die gedachte Altane bis zur nächsten allerhöchsten Verfügung schließen lassen."

Unterm 12. April schrieb dasselbe Consistorium an die Kriegs- und Domänenkammer:

„Wir haben in unserem allerunterthänigsten Bericht vom 7. hujus über das durch die Bennonen aus Wien hiehergeschaffte Marienbild E. k. Majestät (!) angezeigt, wie wir solches bis auf weitere allerhöchste Verfügung verschließen ließen. Da wir aber jetzt wider Vermuthen erfahren, daß jenes Marienbild oder vielmehr Statue in der Nacht vom 8. bis 9. April in der Kirche aufgestellt und den anderen Tag darauf feierlich benedicirt worden, so eilen wir, dieses Ew. k. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen und zugleich zu eröffnen, daß unser Consistorium von diesem ganzen Vorgange nicht die geringste Wissenschaft gehabt."

Darauf erhielt das Consistorium folgendes, von blindem Hasse dictirtes Schreiben:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, verehrtester, lieber Getreuer! Ihr habt sofort in Verfolg Eures Berichtes vom 12. d. M., in welchem Ihr Uns anzeigt, daß die Bennonen die Statue der Jungfrau Maria ohne Euere Approbation in der Nacht vom 8. hujus in der Kirche aufgestellt haben, den q. Hoffbauer vor Euch zu fordern und denselben über folgende Punkte zu Protokoll zu nehmen:

1. Von woher und durch welche Veranlassung die Bennonen die besagte Statue erhalten haben? Zur Beurtheilung der Richtigkeit seiner Aussage habt Ihr von dem q. Hoffbauer die darüber geführten Correspondenzen Euch vorlegen zu lassen und sie demnächst bei uns einzureichen.

2. Ob ihm nicht ausdrücklich von Euch untersagt wurde, diese Statue nicht zur Volksverehrung ohne Euere Approbation in der Kirche aufzustellen?

3. Was ihn verlockt hätte, diesem Befehle zuwider zu handeln, da ihm doch aus den Grundsätzen der kath. Kirche, auf die Ihr ihn näher

aufmerksam zu machen habt, bekannt sein müsse, daß kein Bild geweiht und zur Volksverehrung aufgestellt werden solle ohne Approbation des Diöcesan-Bischofs?

4. Wer diese Statue benedicirt habe?

5. Warum sie in der Nacht aufgestellt worden ist und ob diese Einführung von den Bennonen-Priestern und mit welchen Ceremonien geschehen, auch ob von dem Volke Zuschauer dieser Festlichkeit sich eingefunden hätten?

6. Ist das Letztere der Fall, wie das Volk von der bevorstehenden Feierlichkeit Wissenschaft erhalten hätte?

7. Ob die Bennonenkirche keine Oblation bei der Verehrung dieser Statue annehme, und unter welchem Titel?

Ihr habt dem q. Hoffbauer ernstlich zu Gemüthe zu führen, daß er die Wahrheit nicht verhehlen, sondern die Fragen auf Pflicht und Gewissen beantworten solle.

Um aber dem etwaigen Einwande des Hoffbauer zu entgegnen, daß diese Statue nicht zur Volksverehrung aufgestellt sei, so habt Ihr entweder selbst oder durch einen von Euch dazu authorisirten geistlichen Commissarius an Ort und Stelle näher zu untersuchen, ob das Volk nicht, wie Uns schon hinlänglich bekannt ist, sowohl seine Andacht gegen diese Statue richtet, als auch durch Oblationen seine Verehrung dem Bennonen-Orden nutzbar beweist. Bei dieser Ocular-Inspection muß zugleich ausgemittelt werden, ob die Statue noch, wie sie es vor ihrer Einführung in die Kirche war, mit einem Bennonen-Ordens-Gürtel umschlungen ist. Eine solche Ausschmückung mit Ordenszeichen soll ausdrücklich nach der Constitution Urban's VIII. incep. Sacrosancta Tridentina an keinem Marienbilde stattfinden, sondern der Bischof soll ein so geschmücktes Bild sofort aus der Kirche entfernen. Das aufgenommene Protokoll erwarten wir mittelst Eueres amtlichen Berichtes, der mit aller Eurer Uns bekannten Gründlichkeit abgefaßt sein muß, binnen spätestens 4 Tagen, um alsdann näher verfügen zu können, wie Euer durch den Ungehorsam der Bennonen compromittirtes Ansehen gerettet, und ähnlichem Unfuge zweckmäßig vorgebeugt werde.

Dem Berichte habt Ihr außer den oben erwähnten Verhandlungen noch die Verfügung in Abschrift beizufügen, durch welche Ihr den Bennonen die Aufstellung der besagten Statue verboten habt.

Sind Euch in Gnaden zugethan. — Gegeben Warschau, den 16. April 1802. — Königl. Südpreuß. Kriegs- und Domänenkammer."

Darauf erwiederte das Consistorium:

„Warschau, den 24. April. In Sachen der Bennonen wegen des Marienbildes.

Auf Euer königl. Majestät allerhöchste Verfügung vom 16. d. M. haben wir sogleich durch die copierlich beigehende Citation den P. Hofbauer aufgefordert, über die in belobter höchster Verfügung enthaltenen Punkte

sich zu rechtfertigen. Er erschien den 22. hujus und überreichte zu dem im Anschluße beikommenden Protokolle eine schriftliche Verantwortung, die wir Ew. königl. Majestät nebst 4 Schreiben aus Wien als Beleg zur Beantwortung des ersten Punktes allerunterthänigst hiebei einzureichen nicht verfehlen und zugleich submissest zu bemerken, daß, wenn wir gleich den q. Hofbauer übrigens gerechtfertigt finden, wir ihn dennoch aus dem Grunde nicht völlig entschuldigen können, daß er die Statue dolorosae Matris ohne ausdrückliche Erlaubniß des Consistorii in der Kirche aufstellen ließ, weil nach dem Concilio Tridentino auch solche Bilder und Statuen verstanden sind, zu welchen das Volk eine übertriebene Verehrung hegt und befürchtet werden muß, daß hieraus Aberglaube oder sonstige Mißbräuche entstehen könnten, wenn übrigens auch das Bild nichts Ungewöhnliches an sich hat. Was den Umstand mit dem Ordens-Gürtel betrifft, so hat der Regens Consistorii durch eine Ocular-Inspection sich eines anderen überzeugt; und wie die Sache sich eigentlich verhält, in der hier beiliegenden Anzeige umständlich nachgewiesen. Wir werden übrigens auf die Geistlichen des Bennonen-Institutes ein wachsames Auge führen und genau darauf sehen, daß das Volk durch die quaest. bildliche Vorstellung nicht zum Aberglauben verleitet, sondern in den Grenzen der dem Heiligen nach den Grundsätzen der kath. Kirche gebührenden Verehrung erhalten werde. Ew. königl. Majestät allerunterthänigstes röm.-kathol. Consistorium."

Diese Angelegenheit, die auch dem „allerunterthänigsten Consistorium" wenig Ehre macht, schließt mit folgendem Schreiben der königl. Südpreuß. Kriegs- und Domänenkammer vom 4. Mai 1802:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwürdiger, besonders lieber Getreuer.

Ihr urtheilt in Euerem Berichte vom 24. v. M. ganz richtig, daß die Bennonen aller ihrer Entschuldigungen ungeachtet gegen die Vorschriften des canonischen Rechtes gehandelt haben, indem sie ohne Erlaubniß des Diöcesan-Bischofs die Statue der Matris dolorosae in der Kirche zur Volksverehrung aufgestellt haben. Ihr habt ihnen und namentlich dem q. Hoffbauer dieses gesetzwidrige Benehmen auf's nachdrücklichste und unter Androhung sowohl kirchlicher Strafen als Unserer allerhöchsten Ungnade, wenn sie irgend Euren Befehlen in Kirchenangelegenheiten sich entziehen würden, an's Herz gelegt. — Da die Statue einmal aufgestellt ist, muß sie freilich stehen bleiben; aber von Euch erwarten Wir, daß Ihr auf das Sorgfältigste darüber wachen werdet, daß durch die Verehrung derselben der Aberglaube des Volkes nicht genährt, und so der Zweck der öffentlichen Verehrung und Andacht vereitelt werde. Bei dieser Gelegenheit müssen Wir Euch aber zugleich auf die häufig von der Polizei schon geführte Bemerkung aufmerksam machen, daß die Bennonen bis spät in die Nacht hinein fast täglich öffentliche Andachten halten, durch welche die niedere

Volksclasse und namentlich das Gesinde von den Pflichten der Arbeitsamkeit abgehalten werden." —

Auffallend ist, daß die Angelegenheiten des kath. Cultus der Kriegs- und Domänenkammer untergeordnet werden. Von einem protestantischen Kriegsministerium kann man freilich ein Verständniß für katholische religiöse Uebungen nicht erwarten. Auch die Sprache von Kriegsleuten pflegt nicht fein zu sein. — Sehr auffallend ist ferner, daß dieses Dicasterium nicht etwa blos im Namen des Königs spricht, sondern geradezu als König, sich als königl. Majestät betiteln läßt und die allerhöchste Ungnade androht. Deßwegen mußte man auch in den Schreiben an diese Behörde die demüthigsten Ausdrücke gebrauchen und sich dagegen eine unwürdige Behandlung gefallen lassen. Was die Lage des ehrw. P. Hofbauer sehr erschwerte, war der Umstand, daß die bischöfliche Behörde ihn nicht nur nicht schützte, sondern vielmehr preisgab.

## Errichtung und Leitung des dritten Ordens in einzelnen Pfarreien.

Von P. Leonard M. Wörnhart, O. S. Fr., Lector in Hall, Tirol.

Der Hinblick auf den großen heiligen Stifter dieses Ordens, die vielen Heiligen und Seligen, die er hervorgebracht, sein bewunderungswürdiges Wesen und seine Organisation, sein mehr als 600jähriger Bestand und seine ruhmvolle Geschichte, die Lobsprüche des Episcopats und die begeisterten Anempfehlungen der Redner auf allen neueren Katholiken-Versammlungen, — bieten Jedem mehr als hinreichende Garantie, daß er es im dritten Orden mit einer eminent nützlichen und lobenswerthen Sache zu thun habe. Wenn man aber des apostolischen Eifers sich erinnert, mit dem so viele einsichtsvolle und heilige Päpste den III. Orden gepflegt, beschützt und ausgebreitet haben, wenn man namentlich die Aussprüche und Handlungen, Lehre und Beispiel des gegenwärtig regierenden Statthalters Christi, Leo XIII., in's Auge faßt und sieht, wie er keine irgendwie gegebene Gelegenheit vorübergehen läßt, für den III. O. mit aller Begeisterung einzustehen: so verstärkt sich der Wunsch, ihn in allen christlichen Gemeinden, wenigstens den größeren, selbstständig eingeführt zu sehen. Mögen die feierlichen Versicherungen des Obersten aller Seelsorger, den der Geist Gottes regiert, daß nämlich die von „Franciscus gestifteten Orden ob des wesentlich christlichen Geistes, der darin waltet, auch für unsere Zeiten höchst nützlich seien, wenn sie nur wie einstmals ihr frisches Leben wieder gewinnen, indem dann auf leichte Weise der Glaube, die Fröm-

migkeit und jede christliche Tugend wieder erblühen würden" (Bulla Auspicato 17. Sept. 1882), mögen diese Worte allüberall bei dem Seelsorgsclerus die gebührende Beachtung finden! Im Falle der Unthätigkeit der Seelsorger müßte wohl befürchtet werden, daß entweder die Gläubigen mit einem gewissen Bedauern der Meinung verfallen, der heilige Vater habe sich bezüglich des III. O. einer Täuschung, einem sonderlichen Einfalle hingegeben, der nicht so sehr zu beachten sei, oder es wird der eigene Seelsorger in ihrer Achtung sinken, weil er in einer so angelegentlich empfohlenen Sache „nichts thut".

Darum mögen einige pastorelle Winke über Gründung und Erhaltung des III. O. in den Gemeinden folgen.

I. Einführung des III. O. in den Gemeinden.

Da die Quartalschrift (III. Heft, Seite 629, Jahrgang 1886) viele diesbezügliche und treffende Winke (aus dem Amtsblatte für die Erzdiöcese München-Freising 1884 Nr. 3) gebracht hat, kann der Kürze halber eine Wiederholung derselben hier unterbleiben und soll nur das zur Sprache kommen, was daselbst nicht berührt wurde. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Einführung des III. Ordens in eine Gemeinde einiger Pastoralklugheit, einer kleinen Vorbereitung der Gemüther bedarf, um die Gläubigen über das Wesen und die ungemein segensreiche Wirksamkeit des Ordens für sich und andere zu belehren und ihrer oft großen Unkenntniß und den zahlreichsten Vorurtheilen zu begegnen. Darüber gab Se. Heiligkeit Leo XIII. noch als Cardinal-Bischof von Perugia am 12. Jänner 1877 seinem Diöcesanclerus die treffende Weisung: „Wir empfehlen allen Seelsorgern so dringend, als Wir es nur vermögen, alle ihre Sorge auf die Verbreitung dieser seraphischen Institution in den ihnen anvertrauten Gemeinden zu verwenden, indem sie dem Volke öffentlich und privatim erklären, wie a) vorzüglich, b) wie leicht, c) wie gnadenreich dieser Orden sei."

Allein, so wenig es vernünftig wäre, einem Schwerkranken eine etwas heikle Medicin vor lauter Vorsicht oder aus Bequemlichkeitsliebe gar nicht zu reichen, so wenig darf beim III. O. die Klugheit im Praktischen mit dem Dolce far niente oder mit der Aengstlichkeit verwechselt werden.

Der erste Schritt sei sodann, sich von dem Franciscaner- oder Capuciner-Provinciale der nächsten Umgebung die Vollmacht zur Aufnahme von Mitgliedern in den III. O. und zur Constituirung einer eigenen Ordensgemeinde (Local-Congregation) zu erbitten.

Die Congregation tritt äußerlich in's Leben durch rechtmäßige Constituirung der Ordensämter, für deren Benennung, Zahl und Aufstellungsmodus, da die neue Constitution PP. Leonis XIII. hierüber nichts Neues verfügt, noch die alten Bestimmungen gelten müssen.

Es kann aber nicht genug ausgedrückt werden, von welch' großem Einflusse auf die gesegnete Wirksamkeit des Ordens diese ihm vom Papste zugewiesene und naturgemäß gebührende Organisation sich zeigt. Eben darum hat bisher der III. O. in vielen Gegenden weit weniger jene glänzenden Früchte getragen, die man erwarten durfte, weil man Dank dem fortschleichenden Josefinischen Geiste oder der Bequemlichkeitsliebe nicht den Willen, oder den Muth oder die Möglichkeit hatte, mit den Ordens-Aemtern etwas mehr an's Tageslicht zu treten. Dadurch geschah es aber auch, daß der III. O., weil etwas Halbtodtes, nur seine halbe Wirksamkeit entfaltete, indem die Directoren (Regelpater, Präses) meist sich darauf beschränkten, Alles, was kam, einzukleiden, die Ablaßtage zu verkünden und die Todten zu verlesen, von der nothwendigen Existenz der anderen Aemter aber nichts wußten. Gott bessere es. Der hochw. Seelsorger als Ordensdirector möge also in der Aufnahme von Candidaten weder einem sehr verderblichen jansenistischen Rigorismus huldigen, als dürften grundsätzlich keine herangewachsenen Christen angenommen werden, noch auch einem zu mißbilligenden Laxismus, der auch Solche „einschreibt" (als anderes betrachtet er es nicht), die sogar nicht den Willen haben, den Vorschriften des Ordens nachzukommen, oder welche fast mit Gewißheit ihm zur Unehre gereichen würden.

Es sind aber die Ordensämter und ihr Besetzungsmodus folgende: An der Spitze steht der Visitator (Director, Präses, Regelpater), welcher auch nach der neuen Leonischen Anordnung stets ein Priester vom I. oder III. regulären Orden des hl. Franciscus sein soll und vom P. Provincial seines Ordens ernannt wird. Vermöge specieller Vollmacht kann jeder Seelsorger dieses Amt bekleiden.

Diesem steht zu die Aufnahme in den III. Orden, die Errichtung der Congregation in der Ortschaft, die periodische Visitation derselben zur Vergewisserung, ob die Regel gehalten werde, die oftmalige Abhaltung von Versammlungen aller Tertiaren zum Zwecke des Unterrichtes und der Aufmunterung, die Bestrafung und Ausschließung der Unwürdigen, die Ertheilung der Dispensen und geistlichen Gnaden (General-Absolut., des 2maligen päpstl. Segens, des päpstl. Segens in articulo mortis). Unter ihm steht in jeder Gemeinde und zwar nach seinem Ermessen für die Männer und Weiber getrennt, je ein Minister und eine Ministerin. Diese werden nicht einfach ernannt, sondern von der je austretenden Congregations-Vorstehung selbst auf 3 Jahre gewählt; ebenso die 4 oder 6 Consultoren (Räthe, der erste von ihnen heißt Assistent), die die Aufgabe haben, den Minister in der Führung seines Amtes mit Rath und That zu unterstützen. Zu diesem Zwecke versammeln sich die abtretenden Amtspersonen an den vom Visitator bestimmten Tagen

und Stunden und nehmen mittelst geheimer Stimmzettel die Wahl vor. (Das erste Mal dürfte der Weg des Vorschlages nützlich sein.)

Des Ministers Obliegenheiten sind ebenfalls große: die Prüfung der Tauglichkeit der Candidaten und ihre Unterweisung in den Ordenspflichten; die unmittelbare Beaufsichtigung der übrigen Ordensmitglieder seiner Congregation in ihrem ganzen sittlichen Verhalten; der Besuch und die nöthige Unterstützung der kranken Mitglieder; die Ueberwachung der Verwaltung der Ordenscasse, welche da ist zur Unterstützung der armen Mitglieder und zur Bestreitung des Cultus und aus dem monatlichen freiwilligen Almosen der Tertiaren entsteht; endlich die Erhaltung des Friedens unter den Mitgliedern.

Für die Führung der Casse wird von der Ordensgemeinde eine Vertrauensperson als Kassier (und Kassierin) gewählt, welche jährlich ein- oder zweimal öffentliche schriftliche Rechnung ablegt.

Zu den übrigen Aemtern: eines Secretärs, eines Sacristans (wenn die Congregation eine eigene Kapelle hat), eines Bibliothekars, wenn sie eine Bibliothek besitzt, eines Almoseniers, bestimmt für den Krankenbesuch und die Zutragung des Almosens — ernennt der Minister mit Zustimmung des Visitators jene Tertiaren, die er vor Gott für tauglich hält.

2. Vor einer Klippe, die im Beginne der Thätigkeit für den III. O. leicht aufstößt, wolle sich der hochwürdige Seelsorger hüten, nämlich der des Mißmuthes und der Entmuthigung bei geringem anfänglichen Erfolge. Manchesmal hält schon menschliche Schwachheit und besonders Vorurtheile, wie oben gesagt, vom Orden fern; aber mit Geduld und Aufklärung werden in Kürze beide verschwinden. „Langsam aber gewiß, ist für Vieles gut." Es gab in Tirol Fälle, daß ein Priester in einem Orte 6 Predigten vom III. O. hielt und es meldeten sich zum Eintritt 6 Gläubige; an einem anderen kamen nach 10 gehaltenen Predigten deren 24. Aber nach einem Jahre zählte die erstere Gemeinde schon 50 Tertiaren, die letztere ebenfalls bedeutend mehr.

Ein noch größeres Hinderniß gegen die Verbreitung setzen die bösen Menschen entgegen. Zuerst wird über den Prediger weidlich gelacht, weil man sicher erwartet, es würden sehr Wenige Folge leisten. Aber sobald in der Gemeinde bekannt wird, so und so Viele seien eingetreten, — — — da entsteht oft Sturm und es bietet die Hölle Alles auf, das Gute zu verhindern. Verdorbene Jünglinge und Mädchen weisen mit den Fingern auf Solche, die in den III. O. treten, besonders wenn Jungfrauen in größerer Anzahl sich dazu bereiten. Ja in einer Gemeinde Tirols verschworen sich mehrere ausgelassene Bursche, alle möglichen Verführungskünste zur Sünde anzuwenden, um die braven Mädchen vom Eintritt in den III. O. abzuhalten!

Was läßt sich dem gegenüber thun? — Das beste und entscheidende Mittel ist, seine Hauptsorgfalt und Thätigkeit darauf verwenden, möglichst Viele vom männlichen Geschlechte zu gewinnen. Zwar kostet dieses größere Mühe, Klugheit und Liebe, da denselben, besonders den Jünglingen, stärkere Hindernisse entgegenstehen und vor allem die Menschenfurcht sie zurückhält. Allein der Gewinn für das Gute, der daraus in mehrfacher Beziehung hervorgeht, wiegt alle Mühe zehnfach auf. Denn sind die Jünglinge für den Orden gewonnen, sind sie auch in der Regel für ein christliches Leben gewonnen. Darum schreibt der Fürstbischof v. Leiß von Brixen in seiner Instructio an den Clerus: „Besonders, wohlehrwürdige Brüder, wirket dahin, daß Jünglinge und Männer dem III. O. beitreten. Vor wie vielen Gefahren würden Jünglinge bewahrt, von wie vielen Unordnungen in und außer dem Hause würden die Männer zurückgehalten und wie kräftig würden sie zu einem regelmäßigen, echt christlichen Familienleben angehalten werden, wenn sie Mitglieder des III. O. wären und so dießbezüglich öfters aufgemuntert würden, nach den Vorschriften desselben zu leben . . . . In Gemeinden, wo schon Jünglings- und Männerbündnisse bestehen, dürfte man am besten thun, dieselben zum Eintritte in den III. O. zu bewegen." Ueberdieß — ist das männliche Geschlecht gewonnen, folgt das weibliche, als das abhängigere (und auch eifersüchtigere), beinahe ohne Mühe von selbst nach.

Ein zweites Gegenmittel, das nur mit Discretion und ausnahmsweise, etwa nur im Anfange anzuwenden ist, ist die Geheimhaltung der Aufnahmen. Die Kirche wünscht und will die Oeffentlichkeit und der Fürstbischof von Brixen ermahnt „die Witzeleien und den Spott derjenigen, die aus Unkenntniß der Sache oder aus Leichtfertigkeit oder anderen Gründen die uralte Genossenschaft des III. Ordens bekritteln und deren Zweckmäßigkeit nicht erfassen, nicht zu fürchten, da ihm nach dem Zeugnisse P. Leo XIII. „zu keiner Zeit die Anerkennung fehlte, welche die ehrenvollste und allein zu suchende ist, nämlich die der Einsichtsvollen und Guten." — Auch ist bei der Geheimhaltung mehr oder weniger Gefahr vorhanden, daß gerade dadurch den Verdächtigungen und Verleumdungen der Unschuldigsten, selbst des Seelsorgers, Veranlassung und Nahrung geboten wird. Allein es kann doch Fälle geben, wo man um nicht das ganze Gute zu vereiteln oder auf's Spiel zu setzen, eine Ausnahme machen und die Aufnahme in gewisser Verborgenheit vornehmen kann. Nie aber beim weiblichen Geschlechte irgendwo anders als in offener Kirche (zu einer Zeit, wo sie leer steht) oder in der offenen Sacristei! Sonst kann der Seelsorger in schiefes Licht kommen, sicut exempla probant.

II. Will man eine schon bestehende Congregation neu beleben, so habe man im Anfange etwas Geduld mit den älteren Mitgliedern, die sich nicht augenblicklich in die neueste Ordnung einzufinden verstehen. Man darf ja niemals das Kind mit dem Bade ausschütten. — Dann lasse man die ganze Ordensvorstehung nach Vorschrift und Bedarf neu wählen. Neue Vorgesetzte bringen wieder neues Leben in die Gemeinschaft, nachdem sie durch gehörigen Unterricht in ihr Amt eingeweiht worden. Die Erfahrung zeigt, daß überall, wo es gelang, neue Minister und Räthe (Assistenten) einzusetzen, der Orden sich verjüngte. Wollen die früheren nicht weichen und durch Intriguen sich behaupten, drohe man ihnen mit Ausschluß. Auch suche man neue Mitglieder des Ordens zu gewinnen; diese werden ebenfalls dem Vereine frische Elemente zuführen.

Eine weitere Ursache der Stagnation vieler Ordens-Congregationen war diese, daß auch unwürdige, Aergerniß und Ansteckung verbreitende Glieder in seinem Schoße verblieben, weil eben der Visitator in Folge der mangelhaften Organisation nichts davon erfuhr. Wie die Kirche selbst faule und Andern zu besonderem Aergernisse dienende Kinder von sich ausschließt, so ist das auch für den Orden von Papst Leo XIII. neuerdings vorgeschrieben. Man schließe die nach der dreimaligen Mahnung des Visitators oder Ministers unverbesserlich Verharrenden öffentlich, aber ohne Nennung des Namens, notorische Sünder und gerichtlich Verurtheilte mit Nennung des Namens aus. (Letzteres, wenn nicht etwa Klage auf Ehrenbeleidigung zu fürchten wäre.) Die Ausschließung ist für Vieles gut; sie bewirkt unter anderen größeren Ernst in den Zurückbleibenden. — Geschehe sie so oder so, in jedem Falle ist dem Ausgestossenen wissen zu machen, daß sein Name aus dem Ordensbuche gestrichen sei.

Ferner dient zur Weckung und Erhaltung des frischen Lebens in der Congregation, daß der Seelsorger von Zeit zu Zeit einen fremden Prediger für sie berufe. Ceteris paribus dürfte hierin ein Priester von einem der Orden des hl. Franciscus vorzuziehen sein; denn wenn schon überhaupt varietas delectat, und fremdes — selbst schlechteres Brod — einmal besser schmeckt, als das eigene gewöhnliche: so hat das entschiedene und furchtlose Auftreten des „Paters" für den III. O., und das Kleid des hl. Vaters Franciscus seine eigene Wirkung. Und dieses um so mehr, wenn man ihn dasselbe loben und rügen hört, was der Seelsorger lobt und tadelt, und wenn er auf herzliche Weise ermahnt, den Anordnungen des Seelsorgers mit kindlichem Gehorsame nachzukommen.

Heilsame Wirkung — nicht bloß auf die Ordensmitglieder sondern auch auf die ganze Gemeinde — üben die für den (und von dem) III. O. veranstalteten feierlichen Gottesdienste; manchesmal mit General-Communionen. Da Beides schon in manchen

Ordensgemeinden praktizirt wird, möge man nicht einwenden, es sei heutzutage undurchführbar. Eifer, Liebe, kluge Behandlung und Furchtlosigkeit vermögen vieles und werden dem Priester, der an die Rechenschaft denkt, die er vor Gott über das, was er für die Seelen gethan, ablegen muß, noch mancherlei andere Mittel und Kunstgriffe eingeben, wie z. B. die Verkündigung der eintreffenden Ablaßtage und Gnaden von der Kanzel aus — die feierliche Aufstellung eines Bildes St. Francisci, oder der hl. Elisabeth an den Monatsonntagen und Ordensfesten — öffentliche Gebete für die indessen verstorbenen Mitglieder — öffentliche Ertheilung der General-Absolution an den betreffenden Tagen — von Zeit zu Zeit wiederholte Darlegung des überaus großen Vortheiles des III. O. u. s. w.

Ich schließe mit den Worten der mehrerwähnten Instructio ad clerum: „Durch Kenntnißnahme vom III. O., von den heilsamen Vorschriften desselben und von den Gnadenmitteln, die durch denselben geboten werden, wird jedem aus Euch, liebe Mitbrüder, die Ueberzeugung sich aufdrängen, daß es sich hier um eine höchst wichtige Andachtsform, und eine kirchliche Institution handelt, welche tief ins praktische Leben eingreift, welche alle Stände und Berufsclassen in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht, und namentlich auf das Familienleben den erfreulichsten Einfluß (nicht aber die geringste Störung) zu nehmen geeignet ist, daß es somit im eigenen Interesse der Seelsorger liege, sich um den III. O. werkthätig anzunehmen, denselben zu fördern und in den Gemeinden durch kluges Benehmen zu verbreiten nach „Möglichkeit".

Helfen wir, Hochwürdige Seelsorger, unserem hl. Vater Leo, welcher gemäß einem Ausspruche des „Sendboten d. G. H. J.", wie durch die Philosophie des hl. Thomas von Aquin den Verstand, so durch den III. O. Francisci die Sitten des christlichen Volkes reformiren will, diese seine Bestrebungen verwirklichen! Die Mühen dürfen uns nicht schrecken, denn ohne Anstrengung geschieht im Geistlichen nichts. Erst nachdem wir in Thränen im Beichtstuhle, auf der Kanzel, in der Schule, am Krankenbette ausgesäet, und im Schweiße des Angesichts den Acker des Herrn bebaut, können wir mit Freuden ernten. Die Noth der Seelen ist groß und Nichtachten derselben und Achselzucken helfen ihr nicht ab. Wir können es ja durch die uns innewohnende göttliche Kraft! Wenn wir überall auf Trümmer verwüsteten Glaubens und geschändeter Tugend treffen, so laßt uns nach den Worten des päpstlichen Rundschreibens im Schoße des III. O. Macchabäer des neuen Bundes suchen, um dem Heilande und seinem Stellvertreter zum Troste, der Kirche neue muthige Streiter zuzuführen!

# Die Biene in der Symbolik.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Koesfeld, (Westphalen).

Die Biene heißt nach der etymologischen Deutung die „Wohnerin"; sie war schon bei den Alten ein bekanntes Sinnbild des Fleißes. Der alte Name derselben war Imme, wovon wohl das Eigenschaftswort „emsig" abgeleitet wird; der Bienenzüchter heißt noch jetzt der Imker. Im Slavischen hat die Biene den Namen Zeidel, daher heißt in Böhmen und Schlesien der Bienenwirth auch der Zeidler, und den Ort, wo sich die Bienen nähren, nennt man die Zeidelweide. Auch in den sprichwörtlichen Redensarten wird die Biene oft genannt; so gebraucht man in Norddeutschland die Redeweise: „der Bien muß", um einen unvernünftigen Zwang zu bezeichnen. Sie wird abgeleitet von einer Anekdote, wonach ein Russe erzählte, in seinem Vaterlande seien die Bienen so groß wie bei uns die Sperlinge; auf die Frage, wie sie denn in die kleinen Fluglöcher hineinkämen, soll er geantwortet haben: „Der Bien muß!" In den Rechtssprichwörtern des Mittelalters heißt es: „Die Bien ist ein wilder Wurm"; es wird darin der Grundsatz ausgesprochen: der Bienenschwarm gehöre demjenigen, der ihn zuerst einfange.

Die hl. Schrift verkündet an mehreren Stellen das Lob der Biene; „die Biene ist zwar klein", heißt es bei Jesus Sirach, „aber ihre Frucht hat den Vorzug vor den Süßigkeiten". Wie die Alten die Colonien mit den Bienenschwärmen verglichen, so ist in der christlichen Symbolik der Bienenschwarm das uralte Sinnbild einer frommen und einigen Gemeinde. Der hl. Ambrosius vergleicht die Kirche mit einem Bienenstocke und den Christen mit einer dem Stocke stets treuen und fleißig darin arbeitenden Biene, die den bösen Hang der Hoffart, Schmeichelei u. s. w. hasse und, die Blumen prüfend, von allen nur das Beste, den Honig, behalte. Der Christ solle der Biene gleichen und seinem Könige Christus gehorchen, wie die Biene der Königin.

Die Biene ist zugleich ein Sinnbild der Unschuld und Reinheit, daher in den Legenden die treue Begleiterin mancher Heiligen.

Ihre Producte Honig und Wachs wurden deshalb vielfach zu frommen Zwecken gebraucht. Das Wachs, aus den Blüthen gewonnen, behielt seine Bedeutung hauptsächlich in den Kerzen; denn nur Wachskerzen kommen im liturgischen Gebrauche der Kirche vor.

Auch in den Volkssitten wird die Biene als die treue Dienerin der Menschen anerkannt; in manchen Gegenden Frankreichs besteht z. B. der Gebrauch, den Bienen den Tod ihres Herrn anzusagen, indem man ein schwarzes Tuch über die Bienenstöcke legt. — Ueberaus lieblich sind manche Volkssagen über die Bienen. Im Sinne der zartesten Unschuld und Reinheit bilden in mehrfach sich wiederholenden

Legenden Bienen um eine von ruchloser Hand weggeworfene hl. Hostie eine zierliche Monstranz von Wachs. Zur Beschämung und Verdammung des gottlosen Menschen, der das hl. Sacrament des Altars mißbraucht und die Hostie weggeworfen hatte, dienen die frommen Thiere dem Heiligthume (Menzel. Symbolik. I. S. 130); auf einem Bilde in Sant Antonio zu Padua ist eine solche Begebenheit dargestellt. Nach einer Legende von der hl. Bonizella formten ihr Bienen, als sie einsam gestorben war, einen zierlichen Wachskelch in die reine, jungfräuliche Hand. Der fromme Einsiedler Gottfried sah einmal unter einer Brombeerstaude Bienen damit beschäftigt, einen kleinen Altar von Wachs zu formen, und er erbaute daher an der ihm gezeigten Stelle ein Kirchlein. Alle diese Legenden, die den Bienen einen freundlichen und trauten Charakter zuschreiben, zeichnen sich aus durch ihre Sinnigkeit, durch die Zartheit und Schönheit des Gedankens.

In der christlichen Kunst sind Biene und Bienenstock mehrfach als Attribute auf Heiligenbildern gewählt worden. Drei Heilige, die sich durch ihre Beredsamkeit auszeichneten, der hl. Johannes Chrysostomus, der hl. Ambrosius und der hl. Bernhard, haben auf ihren Bildern den Bienenstock als Attribut und sind an diesem Zeichen zu erkennen; dasselbe soll die Süßigkeit ihrer Rede anzeigen. Bottari beschreibt ein altchristliches Grabdenkmal, an dem ein Genius angebracht ist, der eine Biene und einen Pfau (Sinnbild der Unsterblichkeit) hält; die Biene soll hier den Reichthum der guten Werke anzeigen, welche dem Verstorbenen nachfolgen. — In Rom hat die Kirche der Sapienza die Bienengestalt zum Grundriß, sie wurde erbaut zum Andenken an den Papst Urban VIII., der aus dem Hause Barberini (Biene) war. Das Bild der Biene war auf dem Wappenschilde dieses Hauses; in einem großen Plafond des Pietro von Cortona im Palaste Barberini umschwärmen Bienen die christlichen Tugenden. — In der Ornamentik kommt das sogenannte Bienenzellenmuster vor, ein aus sechseckigen Rauten bestehendes Muster; dasselbe findet sich namentlich auf Schäften romanischer Säulen des 12. Jahrhundertes.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I.–II. **(Zwei Pastoralfälle über die hl. Oelung.)** Cajus, der zwar als Katholik gilt und gelten will, aber seit Jahren seine religiösen Pflichten vernachlässigt hat, wird durch plötzlichen Schlaganfall in einen Zustand der Lähmung und Betäubung versetzt, daß er irgend ein Zeichen der Reue oder des Verlangens nach dem Priester zu geben außer Stande ist, und daß man von weiterem Vernunftgebrauch an ihm nichts wahrnehmen kann. Da es anscheinend mit ihm dem Tode zugeht, so ruft man eiligst den Pfarrer. Der-

selbe trägt Bedenken, dem Sterbenden ein anderes Sacrament, als das der bedingten Lossprechung zu spenden, und verweigert nicht bloß die hl. Wegzehrung, sondern auch die letzte Oelung, besonders gestützt auf die Anweisung des röm. Rituals tit. V. cap. 1. n. 8, wo es von der hl. Oelung heißt: „Impoenitentibus vero et qui in manifesto peccato moriuntur, et excommunicatis . . . penitus denegetur".

Aehnlich ergeht es dem Pfarrer bei Claudius. Dieser hat Jahre lang notorisch dem Glauben entfremdet gelebt; vor Kurzem, als der Pfarrer ihn auf dem Krankenbette besuchte und das Gespräch auf's Beichten brachte, wies er denselben unwillig ab; beim zweiten Besuch war er zwar milder gestimmt, konnte aber zum Beichten noch nicht gebracht werden, weil das, wie er sagte, eine noch nicht so dringliche Sache sei; jetzt jedoch liegt er bewußtlos in den letzten Zügen.

Es frägt sich, ob der Pfarrer richtig oder zu streng gehandelt hat.

Erörterung der Fälle. Bei der Pastoration eines bewußtlos in den letzten Zügen liegenden Sterbenden handelt es sich darum: 1. ob man ihm irgend ein Sacrament spenden soll, 2. falls dies bejaht wird, welches Sacrament zu spenden sei: diese letzte Frage muß unbedingt beantwortet werden nach der anderen Frage, welches Sacrament am sichersten oder am wahrscheinlichsten den Sterbenden aus dem etwaigen Stande der Sünde in den Stand der Gnade zu setzen geeignet ist.

Daß man einem Katholiken, der gut gelebt oder der noch vor dem Verlust des Vernunftgebrauches nach dem Priester verlangte, an und für sich alle Sterbesacramente nämlich die sacramentale Lossprechung, die hl. Wegzehrung und die letzte Oelung, ertheilen kann und muß, ist außer allem Zweifel. Der mögliche Zweifel und die Schwierigkeit beginnt erst bei denjenigen, deren Vorleben nichts weniger als erbaulich war und die in letzter Stunde, bevor sie den Vernunftgebrauch verloren haben, ein positives Zeichen der Reue und Sinnesänderung zu geben unterließen oder nicht im Stande waren. Man kann und darf irgend ein Sacrament nicht spenden, wenn gar keine Wahrscheinlichkeit und keine Möglichkeit vorliegt, dasselbe würdig und nutzbringend zu spenden. Das ist aber in dem unterstellten Falle nicht so. Wer anscheinend besinnungslos daliegt, ist in vielen Fällen der Wirklichkeit nach nicht ganz besinnungslos; wer augenblicklich der Wirklichkeit nach besinnungslos ist, der konnte noch, ohne nach Außen hin sich bemerkbar zu machen, vor dem Eintritt voller Besinnungslosigkeit einen wahren übernatürlichen Reueact erwecken, oder er kann, ohne nach Außen hin bemerkt zu werden und sich bemerkbar machen zu können, lichte Augenblicke haben, in denen er mit der Gnade Gottes zu einem übernatürlichen Reueacte sich erschwingt: die Möglichkeit und die größere oder geringere Wahr-

scheinlichkeit liegt um so mehr vor, als wir von dem Satze ausgehen müssen, daß Gott das Heil Aller will und daher höchst wahrscheinlich kurz vor dem Hinscheiden des Menschen aus dieser Welt die Seele noch ganz speciell kräftig anregt durch den Einfluß der actuellen Gnade, welche zur Hervorbringung der nothwendigen Heilsacte genügende, ja mehr als genügende Hilfe bietet. — Der Priester muß für die letzten Augenblicke eines Sterbenden selbst nach dem Grundsatze vorangehen: „In extremis extrema tentanda sunt", und sich auch mit schwacher Wahrscheinlichkeit einer gültigen und fruchtbaren Spendung der Sacramente begnügen: nur wo es menschlicher Weise gewiß ist, daß das Sacrament ungültig oder unnütz gespendet würde, hebt im Sterbefalle die Pflicht an, von der Spendung der sonst nothwendigen Sacramente Abstand zu nehmen.

Von diesen Grundsätzen geleitet, will der hl. Alphons selbst denjenigen, der in actu peccati die Besinnung verloren zu haben scheint, von einer bedingten Lossprechung nicht ausgeschlossen wissen, weil auch bei ihm durchaus die Möglichkeit vorliege, daß er vielleicht noch einen Act der Reue gesetzt habe.

Nicht minder wichtig ist die Frage, welches Sacrament oder welche Sacramente zu spenden seien und in welcher Weise. Das nächstliegende ist die priesterliche Lossprechung, und diese zwar bedingungsweise, nämlich unter der Bedingung, daß der Sterbende wirklich genügende Reue gefaßt und überhaupt all' die Acte vollzogen habe, welche zur gültigen Spendung der Lossprechung erforderlich sind.

Daß die Autoren zumeist von der Lossprechung in unseren Fällen sprechen, hat seinen Grund sowohl darin, weil dieses Sacrament eigens zur Versöhnung des Sünders mit Gott eingesetzt ist, als auch darin, weil es ohne Schwierigkeit und ohne Auffälligkeit gespendet werden kann. Doch gerade für die Fälle der größten Bedürftigkeit eines Sterbenden kann die hl. Oelung von weit größerer Wichtigkeit werden. Damit nämlich die Lossprechung ihre Wirkung thatsächlich habe, ist zweifelsohne erforderlich, sowohl daß der Sterbende im Augenblick der Lossprechung oder vorher eine wahre innere Reue über seine Sünden erweckt habe, als auch, daß er irgendwie ein äußeres Zeichen gegeben habe, welches als Selbstanklage oder Bitte um priesterliche Lossprechung gedeutet werden kann und vom Sterbenden wirklich als solches beabsichtigt wurde. Daher mühen sich die verschiedenen Theologen so sehr ab, irgend ein derartiges Zeichen auch nur mit ein wenig Wahrscheinlichkeit auffindig zu machen. Die Einen greifen zu den Seufzern und zum Aufblicken des Sterbenden, mit denen derselbe vielleicht in einem lichten Augenblick die Bitte um Lossprechung andeuten wolle (der hl. Alphons: lib. 6 n. 482); die Anderen zu dem Vorleben des Sterbenden, durch welches er,

selbst trotz etwaiger ja vielfacher Sünden, dennoch vermöge seines Verharrens in der Einheit der katholischen Kirche bekundet habe, er wolle auch in dieser Kirche sterben und deßhalb am Ende seines Lebens mit den ihm möglichen Gnadenmitteln der Kirche ausgerüstet werden.[1])

So wenig wir die absolute Unwahrscheinlichkeit der einen wie der anderen Erklärungsweise behaupten wollen, so wenig befriedigend sind jedoch beide, um mehr als eine schwache Wahrscheinlichkeit für die Gültigkeit der Lossprechung zu begründen. Die Wahrscheinlichkeit genügt eben, um einen Versuch etwaiger sacramentaler Hilfe erlaubt, bez. pflichtmäßig zu machen; sie genügt keineswegs, um nicht noch Raum zu lassen für die nothwendige Ausschau nach einem wo möglich sichereren Heilsmittel.

Dieses liegt vor in der letzten Oelung. Zwar ist die hl. Oelung nach der vornehmsten Absicht des Erlösers ein Sacrament der Lebenden; mit Bewußtsein, es im Stande der Sünde und somit ohne die priesterliche Lossprechung zu empfangen, wäre ein schwersündlicher Gottesraub. Allein es ist eine kaum niedrigere als moralisch gewisse Sicherheit vorhanden — nach der Lehre der bewährtesten Theologen[2]) — daß der hl. Oelung nach der Absicht des Erlösers vermöge ihrer Einsetzung secundär die Aufgabe zufalle, den Sünder mit Gott zu versöhnen, wenn es nämlich jetzt nicht an ihm liegt, sich vorher in den Gnadenstand zu versetzen. Die Bedingung aber, damit diese Wirkung erzielt werde, ist nur der wahrhaft innere Reueact; eine nach Außen hin tretende Kundgebung dieser Reue ist absolut nicht erforderlich. Ja, selbst eine dem Empfang nachfolgende wenigstens unvollkommene Reue ist wahrscheinlich im Stande, die Wirkung der hl. Oelung in's Leben treten zu lassen.

Die hl. Oelung hat also vor der Lossprechung gerade in dem Falle der äußersten Bedürftigkeit des Sterbenden einen doppelten hohen Vortheil: 1. Ist irgendwie nach der letzten Todsünde von Seiten des Sterbenden eine Reue erfolgt, wenn auch nur innerlich, ohne Absicht auf das Sacrament der hl. Oelung, so genügt eben diese Reue (attritio) moralisch sicher, um dem Sterbenden durch die hl. Oelung den Gnadenstand zu vermitteln. Der Wille, die hl. Oelung zu empfangen muß freilich vorliegen; doch genügt die sogenannte intentio interpretativa. Bei der Lossprechung muß unzweifelhaft außer der Reue noch eine äußere Kundgebung vorliegen; ob man diese in den Momenten finden kann, in welchen man die für die hl. Oelung genügende intentio interpretativa findet, ist wenn auch

[1]) Benedict. XIV. de syn. dioec. lib. 7, cap. 15, n. 9 ff; Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 512 ff. — [2]) Aus der großen Reihe derselben genügt es, folgende anzugeben: hl. Thomas v. Aquin, Supplement q. 30 a. 1; hl. Alphons lib. 6 n. 731; Suarez de extrema unct. disp. 41 sect. 1 n. 19.

nicht geradezu unwahrscheinlich, doch sehr zweifelhaft. 2. War es dem Sterbenden nicht gelungen, vor der ihm gespendeten hl. Oelung einen genügenden Reueact zu erwecken, erschwingt er sich aber nachher, etwa in einem unbemerkten lichten Augenblick, auch nur zu einer wahren übernatürlichen attritio: so ist es wahrscheinlich, daß, falls ihm die hl. Oelung nur gültig gespendet ist, die Wirkung derselben, d. h. zunächst die Eingießung der heiligmachenden Gnade, vermöge der sogenannten reviviscentia sacramenti jetzt eintrete.

Aus dieser Wirksamkeit der hl. Oelung geht hervor, wie ungemein folgenschwer die Spendung oder Nichtspendung derselben an einen bewußtlos darniederliegenden Sterbenden werden kann. Zugleich geht aber auch hervor, daß die hl. Oelung in der Regel unbedingt zu spenden ist, bedingungsweise kaum anders, als wenn man Grund hat, ein schon erfolgtes Ableben des Kranken zu vermuthen. Diese Bedingung allein findet sich auch ausdrücklich im Ritual angegeben „si vivis"; sie allein ist es, von der durchgängig die Gültigkeit abhängt; die andere Gültigkeitsbedingung, nämlich daß der Kranke die hl. Oelung empfangen wolle, fehlt kaum jemals bei einem Katholiken, sie ist an sich zu unterstellen. Doch dürfte es nicht gegen die Absicht der Kirche sein, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Nichtwollens von Seiten eines Sterbenden, der zwar katholisch ist aber unkatholisch gelebt hat, die Bedingung „si vivis" in die andere „si capax es" zu erweitern. Nur wäre es arg gefehlt, wenn man diese Bedingung si capax es nach der Aehnlichkeit des Falles der sacramentalen Lossprechung mit si dispositus es verwechseln wollte. Bei der Lossprechung ist die Disposition des Empfängers, seine bußfertige Gesinnung ein objectiv nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit der Lossprechung und daher in wichtigen Fällen des Zweifels für den priesterlichen Spender die Bedingung, von der er seinerseits den Versuch des sacramentalen Richterspruches abhängig zu machen betheuert. Bei der hl. Oelung ist dies nicht der Fall. Sie kann sehr wohl ohne die Disposition des Empfängers, von der die eigentliche Frucht des Sacramentes bedingt ist, gültig empfangen werden; von dem bewußtlos daliegenden Sterbenden wird sie alsdann sacrilegisch nicht empfangen, fruchtlos zwar für den Augenblick des Empfanges, aber vielleicht gar nicht fruchtlos, sondern als wahrscheinlicher letzter Rettungsanker zur Erlangung der ewigen Seligkeit, für einen etwa noch folgenden Augenblick einer auch nur unvollkommenen Reue. Dieser letzte Rettungsanker würde dem Sterbenden entrissen, wollte der Priester die Spendung der Oelung bedingt vornehmen unter der Bedingung: si dispositus, oder si saltem attritus es.

Lösung und Beantwortung der Frage. Nach diesen Erörterungen ist die Frage über das Verhalten des Pfarrers in

unsern oben unterstellten Fällen leicht zu beantworten. Die Spendung der hl. Wegzehrung mag immerhin mehr abhängig gemacht werden von positivem Nachweis wahrer Sinnesänderung, falls nicht etwa der Fall einträte, wo man in der Unmöglichkeit wäre, ein anderes Sacrament mit gleich genügender Sicherheit zu spenden —: die Spendung der hl. Oelung fordert im Falle der Bewußtlosigkeit des Sterbenden diesen positiv sicheren Nachweis nicht; es genügt, Anhaltspunkte zu haben, welche irgendwie, wenn auch mit schwacher Wahrscheinlichkeit, zu dem Schlusse berechtigen, daß der Sterbende bußfertige Gesinnung gehabt habe oder doch vor dem Tode noch haben werde. Die Verweigerung der hl. Oelung sowohl bei Cajus als bei Claudius war daher zu streng und sehr übel angebracht. Wer wie Cajus trotz Vernachlässigung seiner religiösen Pflichten doch durchaus Katholik bleiben will, der bekundet hinlänglich, daß er auch als Katholik sterben will. Der Wille, im Tode wenigstens die möglichen Gnadenmittel der Kirche zu haben, ist hinlänglich sicher bekundet, die zur Frucht des Sacramentes erforderliche bußfertige Gesinnung ist zwar nicht positiv bewiesen, aber doch mit irgend einer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, vor Allem ist sie nicht positiv ausgeschlossen. Bei Claudius ist zwar weder die bußfertige Gesinnung, noch auch die Absicht und der Wunsch nach Empfang der hl. Oelung sicher bekundet; allein es liegen doch für ein stattgehabtes stärkeres Drängen der Gnade und für eine vielleicht erfolgte wahre innere Reue wahrscheinlich Anhaltspunkte vor und dieselben positiven Anhaltspunkte sprechen für den Wunsch des Kranken, im letzten Augenblicke der erforderlichen Gnadenmittel der Kirche theilhaftig zu werden. Schon daß beim zweiten Besuch des Pfarrers der Trotz des Kranken gebrochen war und derselbe die Beichte mehr durch Aufschieben, als durch absolutes Verneinen abwies, deutet darauf hin, daß er der Gnade nicht ganz sein Herz verschloß. Wo aber dieß der Fall ist, da müssen wir für den letzten entscheidenden Augenblick der Wahrscheinlichkeit Raum geben, daß die Gnade den Kranken bis zur wahren Bereuung der Sünde gebracht hat. Sentite de Domino in bonitate. — Es will uns bedünken, daß, um die Spendung der hl. Oelung erlaubt zu machen, nicht einmal so starke Anzeichen für eine mögliche Bekehrung vorliegen müssen, wie sie bei Claudius vorliegen. Doch wäre die Bedingung „si capax es“ im oben erklärten Sinne angezeigt.

Die Anweisungen des Röm. Rituals stehen mit der hier vertheidigten Praxis nicht im Widerspruch. Wir könnten zuvor darauf hinweisen, daß die Vorschriften des Rituals sich zunächst auf die rituelle Seite der Sacramentsspendung beziehen. Die anderen Anweisungen und Unterweisungen sind nicht immer streng verbindlich. Wo sie die natürlich—göttlichen Vorschriften erklären, haben sie

nicht den Charakter einer definitiven kirchlichen Entscheidung; sie haben als doctrinäre Erklärungen ein hohes wissenschaftliches Ansehen, machen damit aber nicht alle anderen Lehrmeinungen unbefolgbar. Allein solcher Hinweis auf die verbindliche Kraft des Rituals ist hier von keinem Belang. Die eben vertheidigte Praxis bezüglich der Spendung der hl. Oelung verstößt in Nichts gegen die Anweisungen des Rituals. Wäre das wirklich der Fall, so verstieße die bedingte Lossprechung des Cajus und Claudius nicht minder gegen das Ritual. Bezüglich der Lossprechung werden tit. III. cap. I. n. 22. als Solche, denen dieselbe zu verweigern sei, angegeben: qui nulla dant signa doloris; qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant. Wie stimmt diese Anweisung zu dem Falle des Cajus und Claudius? Wie stimmt sie zu der von der Kirche approbirten Doctrin des hl. Alphons lib. 6 n. 483, nach welcher auch ein Solcher noch bedingungsweise zu absolviren sei, qui fuerit sensibus destitutus in actu peccati, puta adulterii, duelli?" Ist er aber zu absolviren, so ist er gerade wegen seines bewußtlosen Zustandes noch weniger von der hl. Oelung auszuschließen.[1]) Die Antwort ist einfach die: Das Ritual spricht zunächst von denjenigen, welche in Gegenwart des Priesters ihres Vernunftgebrauches mächtig sind und ihre Erklärungen abgeben können, diese müssen positive Zeichen der Reue vor dem Priester geben und das gegebene Aergerniß förmlich widerrufen. Bei bewußtlosen in Todesgefahr daliegenden Kranken genügt es und muß es genügen, daß irgend eine, sei es auch eine schwache Wahrscheinlichkeit vorliegt, es seien oder werden die nöthigen Erfordernisse vom Sterbenden erfüllt.

Betreffs der hl. Oelung also werden vom Rituale diejenigen ausgeschlossen, von denen es sicher ist, daß sie impoenitentes sind oder in manifesto peccato mortali moriuntur. Das ist aber dem hl. Alphons, wie soeben gesagt, nicht einmal sicher bei Jemanden, der in actu peccati anscheinend oder wirklich den Gebrauch seiner Sinne verloren hat, sondern erst dann, wenn er mit Bewußtsein den Priester von sich weisend dahinstirbt.

Blyenbeck bei Roermond (Holland).

Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

III. **(Das Hinderniß des Katholicismus: Ein interessanter Ehefall, gelöst vom obersten Gerichtshofe.)** Wir nennen nachstehenden Ehefall — entnommen den juristischen Blättern vom 14. November 1886 — nicht umsonst einen interessanten, er ist es nach mehreren Seiten sogar. Die

[1]) Vgl. hl. Alphons lib. 6 n. 732; Mazotta, de extr. unctione cap. 3, Lemkuhl theol. mor. II. n. 577.

Sachsen-Weimar'sche Staatsbürgerin A (Anglikanerin), von ihrem verschollenen Ehemanne mit dem ausdrücklich zuerkannten Rechte der Wiederverehelichung getrennt, heiratete 1877 in der Kapelle der englischen Botschaft in Wien den italienischen Staatsangehörigen B., einen Katholiken, d. h. der Botschaftskaplan traute das Paar, dessen Aufenthaltsort Graz war, ohne vorhergegangenes Aufgebot und vor nur einem Zeugen. Wie dieser Priester dazu kam, gehört zu den Merkwürdigkeiten, deren mehrere im Falle sich ereigneten. 1880 verlangte B bei dem Landesgerichte Graz — dort hatte er, wie gesagt, auch schon gewohnt zur Zeit der Qua-Eheschließung — die Ungiltigkeitserklärung der Ehe. Die A und der Curator des von ihr geborenen Kindes wollten die Ehe aufrecht erhalten und zu dem Zwecke nachträglich Dispens von der Statthalterei anstreben. Trotz Weigerung des B suchte das Landesgericht bei der Statthalterei um Dispens an. Letztere nahm an, dass die persönliche Fähigkeit der beiden Qua-Sponsenten nach den Gesetzen der respectiven Heimat die Ehe einzugehen vorhanden gewesen sei, weil A die Erlaubniß zu heiraten vom Kreisgerichte Weimar hatte und die italienischen Gesetze es nicht verbieten, eine geschiedene Protestantin zu heiraten. Eine Dispens sei daher nur nothwendig wegen Mangels der feierlichen Erklärung (Trauung durch eine unberufene Person, vor nur Einem Zeugen und ohne Aufgebot) und diese ertheilte die Statthalterei am 17. Juni 1885. Der Vertreter des B verwahrte sich gegen die Rücksichtnahme auf diese Dispens.

Das Landesgericht in Graz erklärte mit Urtheil vom 11. Dez. 1885 die Ehe vom Tage der ertheilten Dispens (17. Juni) giltig und rechtswirksam, so lange nicht die Convalidierung derselben mit den Rechtsfolgen des § 88 a. b. G. erwirkt würde. Aus der Begründung hat für uns die Ansicht des Gerichtshofes Interesse, dass er „in eine Prüfung, ob eine Dispens auch ohne Zustimmung und Bitte eines der beiden Theile gegeben werden kann," nicht eingehen könne. Die Dispens sei bedingungslos gegeben und „darf daher auch vom Gerichte nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß B mit der Dispens einverstanden sei und sich zu einer neuerlichen Abgabe der feierlichen Erklärung der Einwilligung als bereit ausspreche. Es kann insbesondere bei der Dispensirung von dem Mangel der Solennitäten bei der Eheschließung die Wirkung der Dispens nicht von einer neuerlichen Erklärung der Ehetheile abhängig gemacht werden, denn dadurch, daß die berufene Behörde die Dispens ertheilte, hat dieselbe erkannt, daß im vorliegenden Falle von jenen Mängeln abzusehen sei, welche bei der Abgabe der feierlichen Einwilligung obwalteten."

Gegen diese Entscheidung recurrirte B. Das k. k. Oberlandesgericht bestätigte jedoch am 3. März 1886 das erstrichterliche Urtheil,

aus, dem Wesen nach denselben Gründen. Nur den Schluß wollen wir anführen: „Obschon im § 88 a. b. G. B. im Falle der Nachsicht eines Ehehindernisses die neuerliche Erklärung der Einwilligung gefordert wird, so ist die Wiederholung des Trauungsactes doch nicht ausdrücklich zur Bedingung der Giltigkeit der Ehe gemacht und kann dieses im vorliegenden Falle um so weniger angenommen werden, als es sich hier nur um Förmlichkeiten handelt, von deren Beobachtung eben die Nachsicht ertheilt worden ist. Da jedoch nach dem Schlußsatze des § 88 der Ehe nur im Falle der Vornahme des feierlichen Convalidationsactes die Giltigkeit vom Zeitpunkte des ursprünglichen Eheabschlusses eingeräumt wird, so erscheint der Ausspruch der Giltigkeit der Ehe vom Zeitpunkte der Nachsicht der bestandenen Ehehindernisse angefangen als dem Gesetze entsprechend."

---

Nur im Vorübergehen sei auf die Merkwürdigkeit aufmerksam gemacht, daß nach dieser Entscheidung eine Ehe *ohne* Consens zu Stande gekommen ist. Denn, da die Spondenten den Consens abgaben, war derselbe ungiltig, wie das Oberlandesgericht neuerlich erklärte. Jetzt, wo die Statthalterei die Erlaubniß zu einem giltigen Consens gab, war derselbe nicht mehr vorhanden, im Gegentheile, B protestirte ausdrücklich dagegen. Trotzdem wurde die Ehe von diesem Momente an giltig erklärt. Also hat eigentlich die Statthalterei *für* die Spondenten den Consens gegeben? Das erschien begreiflich dem klagenden B nicht einleuchtend und so kam der Fall vor den obersten Gerichtshof in *außerordentlicher Revision*, der die Ehe für ungiltig erklärte.

In der Begründung wurde gesagt, daß die beiden Untergerichte sich auf eine *offenkundig unrichtige* Anwendung von Gesetzesvorschriften nach zweifacher Richtung gestützt hätten.

„Die Vorschrift des § 34 a. b. G. B., wonach die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften insgemein nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen ist, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan, unterliegt, hatte auf die von B mit A in Oesterreich beabsichtigte eheliche Verbindung nur insoferne Anwendung, als es sich um die persönliche Fähigkeit derselben zur Abschließung des Rechtsgeschäftes überhaupt handelte. Die Giltigkeit der von B mit A geschlossenen ehelichen Verbindung war nur so weit nach den Gesetzen der Staaten, welchen dieselben damals angehörten, zu beurtheilen, als diese für die rechtliche Willenswirkung derselben zur Abschließung von Rechtsgeschäften überhaupt und von Ehen insbesondere bestimmte Erfordernisse aufstellen und als *deren Abgang ein Hinderniß der Giltigkeit solcher Rechtsgeschäfte begründet*. Für die Beurtheilung der Giltigkeit der Ehe-

schließung zwischen B und A kommt aber vorliegend nicht ein derartiges, aus der persönlichen Unfähigkeit derselben zu einer Eheschließung überhaupt abgeleitetes Hinderniß, sondern nur der Umstand in Frage, daß die dem anglikanischen Bekenntnisse angehörige A schon verheiratet und das Band ihrer Ehe nur durch richterlichen Spruch getrennt war, dieselbe aber mit dem der kath. Religion angehörigen B eine neue Ehe eingieng . . . . die aber nicht durch den Tod des anderen Ehetheiles gelöste Ehe einer Akatholikin ein Hinderniß ihrer Verehelichung mit einem Katholiken bildet." (§ 109 a. b. G. B. und erläuternde Hofdecrete.)

„Dieses von der österr. Gesetzgebung aufgestellte Hinderniß berührt nicht die persönliche Handlungsfähigkeit oder rechtliche Willensfähigkeit der Eheschließungswerber, sondern ist aus der Erwägung des Gesetzgebers hervorgegangen, daß nach kath. Religionsbegriffen . . . . ein Mann nur mit Einem Weibe . . . . vermählt sein darf. Dieses Ehehinderniß ist aus dem Abgange des sittlichen Vermögens abgeleitet, somit öffentlichen Rechtes. Die Frage, ob dasselbe in Ansehung des B und A vorhanden gewesen, ist ausschließlich nach österr. Rechte zu beurtheilen, zumal B und A ihren ordentlichen Wohnsitz in den österr. Staaten hatten und ebendaselbst auch das beabsichtigte eheliche Verhältniß seinen Sitz haben sollte, demnach die Eheschließungswerber auf kein anderes als das österr. Recht Bedacht nehmen konnten und durften." (§ 36 a. b. G. B.)

---

Die Ungiltigkeit wegen Vernachlässigung der feierlichen Erklärung faßte der oberste Gerichtshof wie die Untergerichte auf. Jedoch vermochte derselbe „nicht auch dem weiteren Ausspruche beizupflichten, daß diese Eheschließung schon allein durch die nachträgliche Dispens der k. k. steierm. Statthalterei vom Zeitpunkte ihrer Ertheilung an Giltigkeit erlangt habe."

„Die abermalige Einwilligung ist nicht bloß Voraussetzung der Rückbeziehung der Giltigkeit der Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Einwilligung, sondern gesetzliche Vorbedingung der Convalidation der Ehe überhaupt . . . . Die Nachsicht kann nicht für sich allein den Mangel einer giltigen Eheschließung beheben, sondern nur die Möglichkeit der Behebung bieten. (Diese Auffassung des § 88 wird dann noch aus der geschichtlichen Entwicklung aus der vor d. a. b. G. B. bestandenen Ehegesetzgebung begründet.) Da aber B eine abermalige Einwilligung verweigere, sei das Urtheil der Untergerichte als offenbare Gesetzwidrigkeit abzuändern u. s. w.

---

Wie der Fall sich abspielte, beschäftigte er das kirchliche Forum nur so weit, als B zuerst bei dem kath. Pfarrer in Graz sich meldete und selbstverständlich wegen des impedimentum catholi-

cismi kurz zurückgewiesen wurde. Unbegreiflich bleibt, wie der Gesandtschaftskaplan sich befugt erachten konnte, eine Trauung vorzunehmen, da es in Oesterreich eine anerkannte anglikanische Kirche nicht gibt Leider erfahren wir nicht, ob derselbe eine Matrikulirung überhaupt für unnöthig gehalten oder wie er den Ehewerbern die bürgerliche Anerkennung ihrer Ehe sichern wollte.

Auffallend ist auch die nachfolgende Dispensertheilung gegen den Willen des B und die Entscheidung der Untergerichte puncto persönlicher Befähigung. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes — in den juridisch-theologischen Vorlesungen dürfte man wohl überall auf dieses letzteren Standpunkte immer gestanden sein — scheint uns so selbstverständlich, daß wir die Anschauung der Untergerichte gar nicht discutirbar gefunden hätten. Diese Behörden haben sich viele Mühe gegeben, authentisch zu erfahren, ob in Italien das impedimentum catholicismi besteht oder nicht. Und da sie schließlich contra sich entscheiden zu können glaubten, erachteten sie es als juridisch erlaubt, das österr. Eherecht beiseits zu lassen und nach dem ital. amtszuhandeln. Schreiber dieses sagt seinen Schülern immer puncto persönlicher Fähigkeit: Es ist nur der Nachweis beizubringen, daß ein Ehewerber aus dem Auslande in seiner Heimat eine giltige Ehe eingehen könne, also Vorsorge zu treffen, daß, wenn er später heimkehren wollte, nicht die bei uns giltige Ehe ungiltig betrachtet werde. Positiv aber beobachten wir unsere Gesetze; was bei uns verboten ist, das zuzulassen auf Grund eines ausländischen Gesetzes, gibt es für uns kein Recht. Damit stimmt die Entscheidung des obersten Gerichtshofes.

Die Entscheidung für die Revalidation der Ehe durch die bloße Dispensgewährung ohne oder vielmehr sogar gegen den Willen des B erscheint fast als eine Vermengung von Revalidirung und Sanirung (sanatio in radice). Letztere ist jedoch im bgl. Gesetze gar nicht begründet. Das kirchliche Gesetz kennt eine solche, auch ohne Wissen der Eheleute. Aber dabei ist das Fortbestehen des Consenses vorausgesetzt. Wenn die Spondenten einmal von der Ungiltigkeit des abgegebenen Consenses wissen und die Erneuerung verweigern, gibt es auch kirchlich keine Sanatio. Wenn aber eine solche vorgenommen wird, ist die Ehe vom Anfange an sanirt. Die Grazer Entscheidung einer Sanirung vom Punkte der Dispens bei den angedeuteten Verhältnissen der Verweigerung der Consenserneuerung würde canonisch als eine Monstrosität erscheinen.

St. Pölten. Monsignore Professor Dr. Scheicher.

IV. **(Dauer der Facultas absolvendi a reservatis.)** Ein Weltpriester hat von seinem Diöcesan-Bischofe bei einer Audienz die besondere Facultät erhalten, von allen bischöflichen Reservat-Fällen loszusprechen. Der Bischof stirbt. X macht von der ertheilten Fa-

cultät auch während der Sedisvacanz und sogar nach der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles Gebrauch. Nun zweifelt er über die Fortdauer der Vollmacht und wünscht sichere Aufklärung.

Aus einigen nothwendig gestellten Fragen ergibt sich, daß der Bischof diese besondere Begünstigung seinem Diöcesanpriester als eine Art Belohnung für eifrige Seelsorgsdienste, als Zeichen ungewöhnlicher Huld ertheilte, daß gar keine beschränkende Clausel beigefügt wurde wie z. B. donec Nobis placuerit oder ad arbitrium nostrum. Facultäten, die per modum gratiae absolut, ohne Einschränkung ertheilt werden, erlöschen nicht mit dem Tode oder der Amtsenthebung des berechtigten Verleihers, sondern dauern fort bis zur ausdrücklichen Zurücknahme von Seite des Amtsnachfolgers, oder bis zum Tode des Privilegirten. Es ist auch einerlei ob die Facultät blos mündlich oder auch schriftlich ertheilt wurde. Herr X kann demnach sich beruhigen. F. Konings 150. n. 6; Mark I. 233.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

V. **(Verpflichtung zur Dispensbewerbung behufs Verehelichung.)** Titus brachte durch ungestümes Zureden die Caja um ihre Unschuld. Er bereute seine Sünde und gelobte in eine religiöse Genossenschaft einzutreten. Unbeständig, wie er war, bereute er sein Gelübde und deflorirte seine Cousine unter dem Versprechen der Verehelichung.

Caja zu heirathen ist Titus nicht verpflichtet. Wenn die Sünde eine Folge hatte, so ist der Verführer nach dem Naturrechte und nach positiven Gesetzen verbunden an der Erziehung des Kindes theilnehmend mitzuwirken. (Cf. § 167 d. a. b. G.) Wenn der Verführer Gewalt gebraucht oder durch List das Mädchen überredet hat, so ist er als causa efficax damni verpflichtet den Schaden zu ersetzen, welcher für Tochter und Eltern aus seiner widerrechtlichen Handlung resultirt. Hat er zwar nicht List noch Gewalt gebraucht, aber doch verschiedene ungestüme Ueberredungskünste, so ist er zu theilweisem Schadenersatz verbunden. (Marc. II. 958). Wurde die Ehe nicht versprochen, so ist auch keine Pflicht da, sie abzuschließen, es sei denn, daß nur dadurch eine Schadloshaltung möglich wäre. Titus gelobte in einen religiösen Orden zu treten. Es ist in Rücksicht auf eingesendeten Casus nicht nöthig des Langen und Breiten zu untersuchen, ob das Gelübde giltig war. Wir nehmen es an. Durch die darauf folgende böse That tritt eine Rechtscollision ein. Das Recht Gottes auf Erfüllung des ihm gemachten Versprechens kommt in scheinbaren Conflict mit dem Rechte, das die Cousine auf Abschluß der Ehe erlangt hat. Würde Titus nur die Ehe versprochen haben, ohne die böse That zu begehen, so wäre das Versprechen jedenfalls ungiltig. „Si votum antecedat sponsalia, certum est, ipsa esse irrita, quia

ipsorum promissio, cum sit de re illicita, non obligat. (S. Alph. VI. 873). Mit dem Versprechen steht aber die copula in Verbindung, und dies ist ein Umstand, der die Sachlage wesentlich ändert. Der hl. Kirchenlehrer behandelt diese Frage L. III. 649 und L. VI. 874. Er referirt die Ansicht jener Autoren, welche die Ausführung des Gelübdes urgieren, behauptet aber selbst, der Verführer sei gehalten die Ehe zu schließen; als Hauptgrund hiefür gilt communis sententia, quod debita onerosa semper sint praeferenda debitis, quae obligationem trahunt ex libera voluntate hominis, prout sunt vota. (III. 649) Die Einwendung, das Gott gemachte Versprechen stehe im Rechtsbesitze, da es der Zeit nach früher ist, als die copula cum promissione matrimonii, wird zurückgewiesen mit dem Bemerken, daß es unter der stillschweigenden Clausel gemacht wurde: si potero, vel nisi status rerum mutetur. Demnach müßte Cajus bei einer bevollmächtigten Behörde die Lösung vom Gelübde holen, die nicht schwer zu erwirken ist, und hat er, Ausnahmsfälle bei Seite, zur Verehelichung zu schreiten. — Aber seiner Verehelichung steht das trennende Hinderniß der Blutsverwandtschaft entgegen. Wäre das Hinderniß derart, daß die kirchliche Behörde nicht dispensiren kann, oder doch nicht, höchstens sehr selten, dispensirt, so wäre das Eheversprechen ungiltig: denn eine unmögliche Leistung kann Niemand versprechen. Wird aber dispensirt, und hat der Verführer von der Dispens-Bewerbung ausdrücklich Erwähnung gethan, so muß er behufs Dispens-Erlangung die nöthigen Schritte einleiten: denn in diesem Falle ist das Object des Versprechens, die Leistung nicht unmöglich: id enim, quod princeps concedere solet, minime impossibile reputatur. (L. III., 650.) Und wenn auch die Sponsalien vor der Ausführung der Dispens nicht rechtsgiltig sind, da sie von zur Ehe nicht befähigten Personen eingegangen wurden, so treten sie doch nach Erlangung und Annahme der Dispense sofort, ohne ein neues Versprechen in Kraft. (S. Alph. VI. 859., Lehmkuhl t. II. p. 459, Marc. II. 1951, Ballerini II. 725 in einer langen Note). War das Eheversprechen absolut, ohne Erwähnung einer Dispensbewerbung, so gilt nach dem hl. Alphonsus eben dasselbe mit der Begründung: „Taciti et expressi eadem est ratio." (III. 650, In medio.)

Wien. Rector P. Georg Freund, C. Ss. R.

VI. **(Schwierigkeit bei Eintragung des Namens einer Kindesmutter.)** Titius, Seelsorger in einem abgelegenen Dorfe in Südtirol, hat soeben eine Kindestaufe vorgenommen und begibt sich nun mit dem Taufpathen und der Hebamme auf sein Amtszimmer, um den Akt in das Taufregister einzutragen. Auf seine Frage über die Eltern des Kindes erklärt die Hebamme, daß die Kindesmutter eine fremde, ledige Dame sei, welche sich vor

einigen Tagen im Orte einquartirt habe, um ihre Niederkunft abzuwarten; ihren Namen habe die Dame eigenhändig auf einen Zettel aufgeschrieben, den sie hiemit überreiche. Auf dem Zettel findet T. nichts Anderes als die Worte: „Marie Mair aus Wien;" auch die Hebamme gibt vor, nichts Weiteres zu wissen. Da dem T. die Richtigkeit dieser Angabe etwas zweifelhaft erscheint, so unterläßt er einstweilen die Eintragung des angegebenen Namens, in der Absicht, sich über die Personalien der betreffenden Dame näher zu erkundigen. Zu diesem Zwecke läßt er die Hebamme nach zwei Tagen wieder zu sich kommen, um sie eingehender über die Sache zu examiniren. Dieselbe eröffnet ihm nun, daß die fremde Dame, um Aufsehen zu vermeiden, schon abgereist sei, nachdem sie das Kind bei einer Ortsfamilie untergebracht. Auf weitere Fragen bekennt die Hebamme nach einigem Zögern, daß die Dame eigentlich nicht „M. Mair" heiße, sondern den Namen „N." habe und Witwe eines Kaufmannes in Wien sei, der schon vor mehr als Jahresfrist gestorben. Sie sei unter dem Vorwand, wegen Kränklichkeit ein milderes Klima aufsuchen zu müssen, nach Südtirol gekommen und habe dringend gebeten ihren wahren Namen Niemanden zu entdecken, damit die Sache nicht zur Kenntniß ihrer Verwandten komme, was ihr großen Schaden bringen würde. Auf diese Eröffnung hin ist T. in großer Verlegenheit, *da er nicht weiß, was er in das Taufbuch einschreiben soll.* Soll er den von der fremden Dame auf den Zettel angegebenen Namen eintragen oder den Namen, welchen sie der Hebamme als Geheimniß anvertraut hat? Oder soll er vielleicht mit Hilfe der weltlichen Behörde nähere Erkundigungen einholen über diese mysteriöse Persönlichkeit?

Bevor wir dem T. auf diese Frage antworten, müssen wir bemerken, daß *in Oesterreich der Seelsorger als Matrikenführer sowohl Functionär der Kirche als auch des Staates ist.* Daher muß er als solcher nicht blos die dießbezüglichen Anordnungen der Kirche sondern auch die betreffenden Staatsgesetze befolgen, so lange dieselben nicht in principiellen Widerspruch treten mit den Gesetzen der Kirche.

Wir wollen nun zuerst untersuchen, was T. als *Functionär des Staates* in unserem Falle zu thun habe. Die in Oesterreich in Bezug auf Matrikenführung geltenden Staatsgesetze beabsichtigen möglichste Schonung jener gefallenen Personen, die außer der Ehe Mütter geworden; daher verordnen sie, daß die Erforschung des wahren Namens einer solchen Person durch einen Zeugenbeweis oder durch Anzeige an die politische Obrigkeit gänzlich unterbleibe und daß jeder Versuch, ihr das Geheimniß des wahren Namens zum Behufe der Matrikenführung zu entreißen, ganz unterlassen werde: der Matrikenführer soll vielmehr den von der Kindesmutter ange-

gebenen Namen mit dem Beisatze „angeblich“ ohne weiters in das Taufregister eintragen. So verfügt das annoch geltende Hofdecret v. 13. Jänner 1814; man vgl. auch: „Instruction für die sämmtlichen Seelsorger über die Führung der Geburtsbücher“ vom 21. Sept. 1815 in „Provinzialgesetzsammlung für Tirol und Vorarlberg“ (Innsbruck 1822) II. Bd. S. 411—433. — Titius hat daher als Functionär des Staates in dem fraglichen Falle keinerlei Nachforschungen über die Personalien jener Dame anzustellen, noch darf er den von der Hebamme entdeckten Namen einschreiben, weil ihm dieser als Geheimniß anvertraut worden ist; sondern er soll einfach den Namen „M. Mair“ mit dem Beisatze „angeblich“ in das Taufbuch eintragen. — Aber nun frägt es sich, ob T. dadurch auch den Anordnungen und Absichten der Kirche Genüge leistet? Diese Frage muß verneint werden. In der Regel stimmen zwar die Anordnungen der Kirche und des Staates in Bezug auf Matrikenführung überein; daher kann der Seelsorger im Allgemeinen mit einem und demselben Register den Absichten der Kirche und des Staates zugleich entsprechen. Jedoch ist diese Regel nicht ohne Ausnahme. Eine solche Ausnahme findet besonders in Bezug auf Eintragung außerehelicher Geburten statt. Die Staatsgesetze beabsichtigen hauptsächlich den Ruf der Eltern außerehelicher Kinder zu schonen; die kirchlichen Verordnungen schließen diese Absicht zwar nicht aus (im Rituale Romanum heißt es unter der betreffenden Rubrik: „omnis tamen infamiae vitetur occasio“), aber der Kirche liegt in erster Linie daran, die Verwandtschaftsgrade in Evidenz zu halten. Da diese Absicht der Kirche bei außerehelichen Geburten durch das gewöhnliche auch im Namen des Staates geführte Taufregister häufig nicht erreicht wird, so muß der Seelsorger ad hoc ein eigenes geheimes Register führen. Der rühmlich bekannte, fromme und gelehrte Pastoralist Peter P. Rigler schreibt hierüber in seinem Werke „Pastoralis liturgica“ (Bulsani 1869) P. II. p. 38 sq. Folgendes: „Pro matrimonii impedimentis cognoscendis adeo necessarium est, veros parentes, quatenus de eis constat vel dubitatur, juxta ecclesiae praescriptiones adnotare, ut propterea singulis parochis opus sit libro secreto nulli saeculari auctoritati unquam ostendendo, in quo pro usu successorum suorum istas notitias fideliter designent.“ — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Titius, um in unserem Falle auch den Absichten und Anordnungen der Kirche zu entsprechen, über die fragliche Dame auf kluge Weise Erkundigungen einziehen und das Resultat derselben in dem eingens zu führenden geheimen Register einschreiben soll. In dem öffentlichen Taufbuch könnte er dann eventuell unter der Rubrik „Anmerkung“ auf die betreffende Stelle im geheimen Register hinweisen.

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

VII. **(Neueste Entscheidung der Congregatio des hl. Officium über die Absolution von päpstlichen Reservaten.)** Bisher pflegte von den Moralisten gelehrt zu werden, daß diejenigen, welche als perpetuo impetiti personaliter adeundi Sanctam Sedem angesehen werden müßten, von den päpstlichen Reservaten directe absolvirt werden könnten, wenigstens durch die Ordinarii, jene aber, welche nur durch ein vorübergehendes Hinderniß abgehalten seien, sich persönlich nach Rom zu begeben, nur indirecte mit der Bedingung sub poena reincidentiae in censuram, um so bald wie möglich bei dem hl. Stuhle selbst die Absolution nachzusuchen. Diese Theorie beruhte auf der Voraussetzung, daß niemand, der nicht persönlich vor dem Papste zu erscheinen vermöge, gehalten sei, ein anderes Communicationsmittel (z. B. Brief) zu benützen, es sei denn, daß dieß von dem Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben würde. Am 8. Juli 1860 hat die S. C. Officii auf die Anfrage: An impediti adire Romam in persona, teneantur adire saltem per epistolam aut procuratorem ad absolutionem a casibus Sedi Apostolicae reservatis impetrandam? geantwortet: „Consulat probatos auctores, inter quos S. Alphonsum M. de Ligorio.“ Der hl. Alphons nennt aber in Lib. VII. n. 89 die Sententia negativa die probabilior et communis (Vide Müller Lib. III. Tr. II. § 145 Nota 2.). Nun hat aber die hl. Congregation des Officiums am 23. Juni 1886 eine gegentheilige Entscheidung getroffen, welche am 30. Juni 1886 vom Papst Leo XIII. bestätigt wurde. Auf die Frage: Utrum tuto adhuc teneri possit sententia docens, ad episcopum aut ad quemlibet sacerdotem approbatum devolvi absolutionem casuum et censurarum, etiam speciali modo Papae reservatorum, quando poenitens versatur in impossibilitate personaliter adeundi Sanctam Sedem? hat sie geantwortet: Negative: Und auf die weitere Frage: Utrum recurrendum sit, saltem per litteras ad eminentissimum Cardinalem majorem poenitentiarium pro omnibus casibus Papae reservatis, nisi Episcopus habeat speciale indultum, praeterquam in articulo mortis, ad obtinendam absolvendi facultatem? lautete die Antwort: Affirmative; at in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo Confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium Confessarii absolutus recurrat ad S. Sedem. Durch diese Entscheidung ist die frühere Lehre zurückgewiesen. Da heute jeder mit leichter Mühe brieflich sich an den hl. Stuhl wenden kann, so gibt es

perpetuo impediti in oben angegebenem Sinne gar nicht mehr. Für vorübergehende dringende Nothfälle (grave scandalum vel infamia) aber hat gemäß obiger Entscheidung jeder Beichtvater die Vollmacht indirecte von den reservirten Sünden und Censuren zu absolviren. Der Pönitent muß jedoch binnen Monatsfrist die directe Absolution in Rom, beziehungsweise bei einem rechtmäßig Delegirten nachsuchen, sonst incurrirt er die Censur von neuem. Rechtmäßig delegirt sind aber die meisten Bischöfe durch die Quinquennal-Facultäten; auch in Bezug auf jene Reservate, zu deren Lossprechung die Bischöfe durch die Quinquennal-Facultäten nicht berechtigt sind, haben dieselben häufig besondere Vollmachten für eine bestimmte Anzahl von Fällen, so daß es für die Beichtväter räthlich ist, sich an ihren Bischof um die Subdelegation zu wenden, obwohl auch der directe Weg nach Rom betreten werden kann.

St. Florian. Prof. Josef Weiß.

VIII. **(Stunde der einmaligen Sättigung an Abbruchstagen.)** Ein Priester auf Reisen celebrirt an einem Quatember-Freitag in der Pfarrkirche N. und wird bei diesem Anlaß vom Pfarrer zu Tisch geladen. Dem Reisenden kam die Einladung wegen des Freitags gerade recht und er nahm sie an. Als sodann der Pfarrer bemerkte, daß um 11 Uhr Tischzeit sei, stiegen unserm Reisenden wegen des Quatember-Freitags Bedenken auf, jedoch getraute er sich nicht mehr abzulehnen. Er gieng in den Pfarrhof und um 11 Uhr begann die Mahlzeit (unica refectio), an welcher er bis zur Sättigung theilnahm. Ob nun unser Reisender hiedurch eine culpa contrahirt habe und was für eine, gravis oder levis, hängt von dem Gewissensspruch ab, welcher ihm vorschwebte, als er zu Tische saß. Vom Pfarrer wollen wir gänzlich absehen.

Was ist jedoch von der Sache objectiv betrachtet zu halten?

Als hora unicae refectionis an Abbruchstagen gilt gegenwärtig die Mittagszeit — 12 Uhr — natürlich nicht „secundum subtilem examinationem", sondern „secundum grossam aestimationem."

Ist eine causa justa zur Anticipation vorhanden, so ist diese erlaubt, auch wenn sie eine beträchtliche ist. Bezüglich jener referirt der hl. Alph. h. ap. tr. 12. n. 21.: „Dicunt . . . . Azorius, Sylvest., Palud. et Nav., posse excusare a culpa hanc anticipationem quamcunque rationabilem causam, nimirum negotii urgentis, debilis complexionis, necessitatis praedicandi, docendi vel legendi in mensa, incipiendi iter, inserviendi hospitibus, exercendi urbanitatem cum amicis." Sodann fügt er bei: „Attamen mihi suasum non est, quamcunque harum causarum satis esse ad excusandum." Nach unserem Erachten dürfte Tischlesung, Bedienung der Gäste (wenn dabei die Bedienung bei Tisch verstanden wird),

endlich in vielen Fällen auch die urbanitas cum amicis für eine unzulängliche Ursache gehalten werden.

Ohne eine causa justa ist allen eine Anticipation unter einer Stunde erlaubt, unerlaubt die Anticipation um mehr als eine Stunde, nach andern schon diejenige um eine volle Stunde.

Ist aber die Anticipation (sine justa causa) um mehr als eine Stunde, bezw. um eine volle Stunde sub gravi oder sub levi verboten?

Die Sache nach allgemeinen Grundsätzen aufgefaßt, wird dieß einmal davon abhängen, ob eine bedeutende Anticipation (als welche diejenige um mehr als eine Stunde, bezw. um eine volle Stunde gilt), als materia gravis oder levis zu betrachten sei. Wir behaupten das letztere, es sei materia levis. Denn durch eine (wenn auch bedeutende) Anticipation wird der Zweck des Fastens nicht nur nicht vereitelt, sondern nicht einmal besonders beeinträchtigt, „quia, so sagt Elbel beim hl. Alph., maceratio, quae mane habenda erat, compensatur postea, licet cum minori difficultate; sed haec diminutio non reputatur gravis.“ Ist aber die materia levis und zwar nicht blos mit Bezug auf den finis extrinsecus, sondern auch mit Bezug auf den finis intrinsecus, dann kann zu einer solchen Materie eine obligatio sub gravi und somit im Uebertretungsfall eine culpa gravis nicht vorhanden sein.

Steht aber unsere Schlußfolgerung nicht etwa mit einer kirchl. Bestimmung in Widerspruch, m. a. W. verpflichtet das Kirchengesetz nicht sub gravi zur Einhaltung der hora unicae refectionis, so daß wenigstens bei einer beträchtlichen Anticipation sine justa causa eine culpa gravis contrahirt wird?

In einem Schreiben an den Erzbischof von Kompostella, welches Benedict XIV. in die Bulle Libentissime aufnahm und als allgemein geltende Norm erklärte, ertheilt der genannte Papst auf die Frage: An, qui jejunii tempore vesci carnibus permittuntur et unica comestione uti debent (vom Abbruch nicht entschuldigt sind), horam jejunantibus praescriptam servare opus habeant? die Antwort: Edicimus, observandam iis esse. Allerdings geht Antwort sowohl als Frage direct auf die ad carnes dispensati. Jedoch redet die Frage ausdrücklich von einer hora jejunantibus praescripta und wird nicht diese in Frage gestellt, sondern eben, ob die ad carnes dispensati auch dazu verhalten seien. Und da die Antwort lautet: observandam iis esse, so ist aus der Frage als Subject zu ergänzen: horam jejunantibus praescriptam. Somit ist implicite die Verpflichtung aller jejunantes zur Beobachtung der Stunde anerkannt. Ist nun hiemit die Verpflichtung als eine gravis hingestellt? Nein. Ist hiemit aber auch zugegeben, daß sie keine gravis sei? Auch das nicht. Wenn man jedoch bedenkt, daß auf

eine von dem genannten Erzbischof gleichzeitig mit obiger gestellte Frage der Papst gleichzeitig mit obiger Antwort eine Verpflichtung aussprach mit dem Beisatz „sub gravi", so ist man berechtigt anzunehmen, daß er die Einhaltung der hora unicae refectionis nicht sub gravi auftragen wollte, weil er hiezu einen solchen Beisatz nicht machte.[1])

Ein Kirchengesetz, welches (wenigstens) die (beträchtliche) Anticipation der hora unicae refectionis sub gravi verbietet, ist also unseres Wissens nicht vorhanden.

Was urtheilen aber die Theologen?

Der hl. Alph. lehrt h. ap. tr. 12. n. 21, daß man ehemals die hora unicae refectionis als zur Substanz des jejunium gehörig und eine beträchtliche Anticipation als sub gravi verboten betrachtet habe. Er beruft sich hiefür auf das Concil. Cabillonense: „Nullatenus jejunare credendi sunt, qui ante manducaverint, quam vespertinum celebratur officium."[2]) Aus diesem Texte müßte aber abgeleitet werden, daß ehemals nicht blos irgend eine Stunde als zur Substanz des jejunium gehörig und eine beträchtliche Anticipation derselben als sub gravi verboten betrachtet wurde, sondern daß man die hora vespertina, bezw. die hora nona als die betreffende betrachtet habe. Wenn er sodann sagt: „donec non probetur hodierna consuetudo antiquo gravi praecepto derogasse, illud sine dubio possidet; sed haec consuetudo non probatur vel saltem non est certa" und dabei das antiquum grave praeceptum im oben abgeleiteten Sinne festhält, so ergäbe sich daraus, daß nach seiner Ansicht annoch die hora vespertina, bezw. die hora nona als hora unicae refectionis bestehe und eine notabilis anticipatio dieser Stunde sub gravi verboten sei. Daß er jedoch daran nicht denke, ergibt sich aus der Formulirung der quaest. XIII. im elenchus quaestionum reformatarum: „An in die jejunii notabiliter antevertens sine justa causa horam meridianam graviter peccet?" Es läßt sich also nicht erweisen, daß er die (schon zu seiner Zeit bestandene) consuetudo die unica refectio Mittags zu halten für illegitim erachte. Ja im h. ap. schreibt er l. c.: „Tertia conditio demum jejunii est hora refectionis. Haec hora olim erat hora post occasum solis. Deinde anteacta fuit ad horam Nonae. Sed a saeculo XIV. fuit anticipata ad horam Sextae, nempe ad meridiem. Hinc dubitatum fuit, an nota-

[1]) Wir dürfen aber auch nicht verhehlen, daß der Papst bezüglich dieses Punktes keine so specielle Veranlassung hatte einen Beisatz zu machen wie bezüglich des anderen Punktes, welcher schon durch die Fragestellung einen Beisatz verlangte; es war nämlich die Frage ausdrücklich auf eine Verpflichtung sub gravi gestellt. — [2]) Der hl. Thomas fügt 2. 2. q. 147. a. 7 erklärend bei: quod quadragesimali tempore post nonam dicitur.

bilis hujus horae anticipatio in refectione sit gravis culpa.“ Damit ist stillschweigend anerkannt, daß die gegenwärtige Gewohnheit die unica refectio um Mittag zu halten der ehemaligen hora derogirt habe. Sollte nun die Bestimmung, welche der ehemaligen Stunde beigefügt war, nämlich daß eine beträchtliche Anticipation derselben (sine justa causa) sub gravi verboten sei, nicht zugleich mit der ehemaligen Stunde gefallen sein, so daß eine beträchtliche Anticipation der gegenwärtigen Stunde wenigstens nicht mehr sub gravi verboten ist? Wir möchten es bejahen nach dem Grundsatz: Ruente principali etiam ruit accessorium und berufen uns auf Lehmkuhl, der I. n. 1214 schreibt: S. Alph. quidem in recentioribus edit. putat, sine causa longe ante meridiem prandere, grave peccatum esse; at quoniam permulti alii scriptores contrarium sentiunt et ipse s. Doctor id antea probabilius dixerat, cuique licitum est, id quod benignius est opinari.

Schwieriger ist es diese Ansicht dem hl. Thomas gegenüber zu halten, welcher in 4. dist. 15. q. 3. a. 4. schreibt: „Ille jejunium solvit, qui Ecclesiae determinationem non servat, unde cum Ecclesia constituerit certum tempus comedendi jejunantibus; qui nimis notabiliter anticipat, jejunium solvit.“ Es sieht also auch der hl. Thomas die notabilis anticipatio als sub gravi verboten an; denn er identificirt sie mit solvere jejunium. Nun ist aber solvere oder frangere jejunium ein peccatum mortale ex genere suo, wie aus der von Alexander VII. verworfenen prop. 23. erhellt. Und es läßt sich nicht entscheiden, ob der hl. Thomas dabei nur die von der Kirche damals fixirte Stunde, welche die neunte — 3 Uhr Nachmittag — war, oder aber die von ihr jeweils bestimmte oder zugelassene im Auge hatte.

Sei dem wie immer, ein Kirchengesetz, welches (wenigstens) die (beträchtliche) Anticipation der unica refectio sub gravi verbietet, ist unsers Wissens nicht vorhanden. Halten wir uns auch deshalb berechtigt, ein Verbot sub gravi in Abrede zu stellen, so wagen wir andererseits nicht weiter zu gehen und zu behaupten, es bestehe auch kein Verbot sub levi. Daß wir diesen Gedanken überhaupt anregen, dazu bestimmt uns neben einem andern der Umstand, daß Katechismen und sog. Fastenpatente, soweit uns bekannt, von einer hora unicae refectionis gar nichts enthalten und in Folge dessen auch bezüglich der Anticipation derselben weder ein Verbot sub gravi noch sub levi. Dies kann uns aber nicht zur Annahme verleiten, es bestehe gegenwärtig keine hora unicae refectionis und in Folge dessen auch nicht einmal ein Verbot sub levi, dieselbe beträchtlich zu anticipiren. Denn das obenerwähnte Schreiben Benedict XIV., welches er in der Encyclica Libentissime als allgemeine Richtschnur erklärt, gibt keinem Zweifel Raum, daß eine solche bestehe und verbindlich sei, freilich

ohne zu sagen, ob eine beträchtliche Anticipation sub gravi verboten sei.

Wir wollen nur noch bemerken, daß die symbolische Bedeutung der hora unicae refectionis auch der gegenwärtigen, nämlich der Mittagsstunde nicht fehle. Der hl. Thomas schreibt diesbezüglich 2. 2. q. 147. a. 7: „Convenit ista hora — zu seiner Zeit 3 Uhr Nachmittag — mysterio passionis Christi, quae completa fuit hora nona, quando inclinato capite tradidit spiritum. Jejunantes enim dum suam carnem affligunt, passioni Christi conformantur secundum illud (Gal. V. 24.): „„Qui autem Christi sunt, carnem suam crucifixerunt cum vitiis et concupiscentiis.““ Nun aber wurde Jesus Christus ungefähr um die Mittagsstunde an das Kreuz geheftet. So heißt es in der Postcommunio der Votivmesse de Passione: „Domine Jesu Christe, fili Dei vivi, qui hora sexta pro redemtione mundi crucis patibulum ascendisti“ etc. Durch die Aufschiebung der unica refectio bis um die Mittagsstunde bleibt somit die symbolische Bedeutung immerhin noch gewahrt; nur steht sie nicht mehr am Ende, sondern zu Anfang des Kreuzesleidens des göttlichen Erlösers.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

IX. **(Der Seelsorger bei Testamenten.)** Der kluge Seelsorger mischt sich wohl nicht gerne in die weltlichen Angelegenheiten seiner Kirchkinder, weil für ihn dabei gewöhnlich allerlei Verdrießlichkeiten, Verdächtigungen und unliebsame Gänge zum weltlichen Gerichte erwachsen können. Dessenungeachtet kann er sich öfter denselben nicht ganz entziehen, weil er ja verpflichtet ist, Böses zu hindern, und Gutes zu fördern, so viel er vermag.

So geschieht es nicht selten, daß der Seelsorger von seinen Pfarrgenossen um guten Rath angegangen wird bei Verfassung letztwilliger Anordnungen, weil sie ihr Testament gerecht, wie sie es vor Gott verantworten können, verfassen, allen Streitigkeiten, die über ihren Nachlaß entstehen könnten, vorbeugen, ihre Verfügung geheim halten wollen, und weil sie das Vertrauen haben, daß ihr Seelsorger die zur Rechtsgiltigkeit des Testamentes gesetzlich erforderlichen Förmlichkeiten genau kenne.

Weise hat daher der heilige Franciscus Seraphicus in der Regel, die er seinem dritten Orden gegeben hat, im neunten Capitel angeordnet: „Alle, die es von Rechtswegen können, sollen ihr Testament machen, und innerhalb dreier Monate nach ihrem Eintritte über ihre Habe verfügen, damit Keiner aus ihnen ohne Testament sterbe.“ Auch trug er den Beichtvätern auf, den Tertiariern auf Ersuchen dazu mit gutem Rathe liebevoll behilflich zu sein.

Der hl. Ordensstifter wollte mit dieser Anordnung vorerst den Familienfrieden sichern, der durch nichts so tief und anhaltend ge-

stört zu werden pflegt, als wenn Jemand ohne Testament stirbt oder auf dem Todtenbette übereilt sein Testament macht, dann das Herz der Mitglieder des dritten Ordens vor allzugroßer Anhänglichkeit an Geld und Gut bewahren, endlich ihnen eine glückliche Sterbestunde sichern, und ihre Seele von allen weltlichen Sorgen in diesem entscheidenden Augenblicke befreien.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche Oesterreichs II. Th., 9. Hauptstück, können außergerichtliche Testamente giltig gemacht werden: a) eigenhändig schriftlich ohne Zeugen, b) schriftlich von fremder Hand mit Zeugen und c) mündlich vor Zeugen.

a) Im ersten Falle, wenn der Bittsteller das Testament selbst schreiben kann und will, erforscht der Seelsorger, der ohnehin die Familienverhältnisse des Testators ganz genau kennt, vorerst die ernste Willensmeinung desselben, und sagt nach reiflicher Ueberlegung etwa: „Wenn ich mich vor Gott in Ihre Verhältnisse hineindenke, so würde ich an Ihrer Stelle das Testament so verfassen:

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Mit vollkommenem Bewußtsein, nach reiflicher Ueberlegung, frei von Zwang, Betrug und Irrthum bestimme ich für den Fall meines Todes über mein Eigenthum folgendes:

1. Für meine Seelenruhe soll jährlich eine heilige Messe Gott aufgeopfert werden, wozu ich vermache . . . .

2. Mein Leichnam soll mit ? Conducte beerdiget, und das Grab mit einem einfachen Kreuze bezeichnet werden.

3. Als Universalerben setze ich ein . . . .

4. Den Gemeindearmen vermache ich . . . Gulden. Dieses Geld soll ihnen gleich nach dem Leichenbegängnisse zu gleichen Theilen auf die Hand gegeben werden.

5. Meinen treuen Dienstboten N. u. N. vermache ich zusammen 100 (hundert) Gulden.

6. Als Testamentsexecutor ersuche ich . . . der nebst Vergütung seiner Auslagen und seines Zeitversäumnisses als Andenken . . . annehmen wolle.

Lois, am 30. März 1883. Leopold Mann
(eigenhändig).

Schreiben Sie nun nach diesem Formulare das Testament, das Sie später noch immer abändern können, auf einen einfachen ungestempelten Bogen Papier, hinterlegen Sie es mit einem etwa gesiegelten Umschlage, auf dem die Worte stehen: Testament des . . . an einem sicheren Orte, wo es aufgefunden werden muß.

Einen solchen Rath und ein solches Formular mündlich oder schriftlich kann jeder Seelsorger sowohl aus dem Säcular- als auch aus dem Regularclerus Jedermann geben.

b) Wenn der Testator seinen letzten Willen nicht selbst schreiben will oder kann, so muß er nach § 579 sein von einer anderen Person (als welche sich der kluge Seelsorger nie gebrauchen lassen soll) geschriebenes Testament eigenhändig unterfertigen und von drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen sich auch die Zeugen entweder inwendig oder von außen, immer aber auf der Urkunde selbst, und nicht etwa auf dem Umschlage als Zeugen des letzten Willens unterschreiben.

Den Inhalt des Testamentes haben die Zeugen zu wissen nicht nöthig.

Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, muß er in Gegenwart aller drei Zeugen sein Handzeichen beisetzen und von einem Zeugen seinen Namen dazu schreiben lassen.

Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er sich den Aufsatz von einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen vorlesen lassen, und ernst bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei.

c) Wer mündlich testirt, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen Willen erklären. Vorsichtig sollen die drei Zeugen die Erklärung des Erblassers sich aufzeichnen, damit sie nöthigen Falls dieselbe auch eidlich bestätigen können.

Unmündige sind zu testiren unfähig, ebenso auch zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilte während der Strafzeit.

Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Der § 591 erklärt als unfähige Zeugen bei letztwilligen Anordnungen die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme und jene, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen.

Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines anderen Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, kann nicht als Zeuge gebraucht werden. § 394 lautet: Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und eben so wenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um giltig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden.

§ 395. Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß be-

stimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

Demnach werden nach dem bürgerlichen Gesetze mit Ausnahme der in den zwei obigen Paragraphen bezeichneten Legataren als fähige Testamentszeugen angenommen alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei vollen Sinnen und ehrlich sind. Weltpriester also können fähige Testamentszeugen sein, nicht aber Ordenspersonen, was wohl sehr sonderbar scheint. Vielleicht wollte man sie durch diese Bestimmung vor dem Verdachte einer Erbschleicherei schützen.

Nur auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Testamentszeugen sein; das Testament verliert jedoch sechs Monate nach geendigter Schiffahrt oder Seuche seine Kraft und Giltigkeit wieder.

Wenn nun der Seelsorger öfter in die Lage kommt, Andere zur rechtzeitigen Verfassung eines giltigen Testamentes pflichtmäßig zu ermahnen und dazu sogar behilflich zu sein, so soll doch der Weltpriester seinen Pfarrleuten auch in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele vorleuchten, und sein Testament immer vorräthig haben. Es ist immer betrübend, wenn ein Weltpriester, er mag viel oder wenig besitzen, ohne Testament und ohne irgend eine Anordnung für seine Seelenruhe aus der Welt geht, weil diese Unterlassung gewöhnlich als Leichtsinn oder als allzugroße Anhänglichkeit ans irdische Gut angesehen wird, und weil der gesammte Nachlaß, abgesehen davon, daß er gesetzlich in drei Theile zersplittert wird, häufig noch unter dem Vorwande nothwendiger Förmlichkeiten und erforderlicher Vorsichten verschleudert wird nach dem alten derben Spruche: Pfaffengut ist Raffengut.

St. Pölten. Dompropst Franz Zenotti.

X. **(Ein bemerkenswerther Ehefall betreffs den Zweifel über die rechtmäßige Verkündung des Decretes „tametsi“.)** Im Jahre 1878 ehelichte der in der Gemeinde W. in Tirol zuständige, katholische Witwer Cajus zu Zürich in der Schweiz die ebendort zuständige, ledige, reformirte Baldauf. Sie wurden copulirt vom altkatholischen Pfarrer K. Lochbrunner in Zürich. Vorher war diese Ehe vom katholischen Seelsorger der Heimatsgemeinde des Cajus in W. rechtmäßig verkündet worden, da das impedimentum mixtae religionis durch Dispens behoben, ein anderes Hinderniß nicht vorlag, und der „katholische Pfarrer K. Lochbrunner von Zürich“ dem dortigen Seelsorger gänzlich unbekannt und daher demselben keinerlei Bedenken aufgestiegen waren. Cajus kommt nun mit seiner Frau in seine Heimat nach W. in

Tirol, allwo dieselbe convertirt, den reformirten Glauben abschwört, und da über die Giltigkeit ihrer Taufe Bedenken sich ergaben, bedingungsweise getauft wurde. — Ueber die Giltigkeit der Ehe hatten weder die Eheleute noch sonst jemand ein Bedenken.[1]) Cajus geht nun mit seiner katholisch gewordenen Frau wieder in die Schweiz. Dort wird sie ihm untreu, geht mit anderen herum, führt ein liederliches Leben, gibt sich überall, wo sie unbekannt ist, als ledig aus, trägt sich mit dem Gedanken, einen andern zu ehelichen und nach Amerika zu gehen. Infolge dessen will sich nun Cajus von ihr scheiden lassen. Er kommt zum Seelsorger seiner Heimatsgemeinde mit diesem Anliegen, und jetzt erst wird man aufmerksam auf die vom akatholischen Pfarrer Lochbrunner „eingesegnete" Ehe. —

Es entsteht nun die Frage: ist die Ehe I. kirchlicherseits, II. staatlicherseits giltig, III. was ist zu thun?

Ad I. In der Frage, ist diese Ehe kirchlicherseits giltig oder nicht, kommt es einzig und allein nur darauf an, ob das Decret „tametsi" des Concils von Trient in Zürich verkündet worden ist oder nicht. Ist dieses Decret dort verkündet worden, dann ist die Ehe propter impedimentum dirimens clandestinitatis ungiltig; im Falle aber jenes Decret alldort nicht promulgirt worden wäre, müßte die Ehe, weil im Uebrigen in der legitimen Form abgeschlossen, zwar als unerlaubt, jedoch als giltig und zurecht bestehend angesehen werden.

Auf eine Anfrage von Seite des fb. Ordinariates Brixen, ob das decretum „tametsi" concilii Tridentini in Zürich verkündet worden sei oder nicht, hat das h. Ordinariat von Chur folgendes geantwortet:

„Das Decret „tametsi" des Concils von Trient ist in der katho„lischen Pfarre Stadt — Zürich, die neueren Datums ist, niemals ex professo „verkündet worden. Dagegen hat aber vor ungefähr 20 Jahren der katho„lische Pfarrer von Zürich angefangen, nach Vorschrift das Rituale Con„stantiense, das in den früheren Theilen des Bisthums Konstanz immer „noch Geltung hat, alljährlich (nach dem Volksausdruck) das Concil zu „verkünden, d. h. die wichtigsten Punkte der katholischen Lehre über die „Ehe und Eheschließung vorzulesen und mündlich zu erklären. Dabei wurde „ohne Zweifel auch die clandestinitas matrimonii beleuchtet. Ob aber „eine derartige Verkündigung jene promulgatio ist, welche das Concil „von Trient verlangt, kann nur der hl. Stuhl entscheiden. Thatsache ist,

[1]) Dem Seelsorger in W. in Tirol war folgender (rückwärts auf den Civiltrauungsschein geschriebener) „kirchlicher Trauungsschein" zugesandt worden: „daß die Civilgetrauten N. Cajus aus W. in Tirol und N. Baldauf aus Zürich in der Schweiz den 31. October 1878 in der katholischen Pfarrkirche zu Zürich auch kirchlich getraut wurden, bestätiget

Zürich, den 4. Nov. 1878. K. Lochbrunner, Pfr. m. p."

„daß das hiesige Ordinariat die Clandestinehen, welche in Stadt — Zürich „geschlossen wurden und noch geschlossen werden, als unerlaubt, aber dennoch „als giltig anerkennt und daß jetzt noch die Praxis der an der Pfarre „Aussersihl—Zürich angestellten römisch-katholischen Geistlichen im Beicht- „stuhle ꝛc. nach diesem Grundsatz sich richtet".

(B. Ordinariat Chur, am 23. März 1886).

Das hochw. fb. Ordinariat Brixen fügt noch bei:

„Für die Giltigkeit spricht noch ein anderer Grund: Viele neuere „Auctoren nehmen an, daß das Decret „tametsi" in einer akatholischen „Pfarrgemeinde nicht Geltung habe, obwohl dasselbe in der katholischen „Pfarre desselben Ortes promulgirt worden ist, wenn die akatholische „Pfarrgemeinde schon vor der Promulgatio des genannten Decretes in der „katholischen Pfarrkirche constituirt war (cf. Lehmkuhl theol. mor. II. 783), „was in Zürich sicher der Fall ist, da die katholische Pfarre dort erst 1807 „errichtet wurde. Es ist also wahrscheinlicher, daß die Ehe giltig sei. „Jedoch ganz gewiß ist es nicht. Diese Angelegenheit könnte nur Rom „endgiltig entscheiden".

(Fb. Ordinariat Brixen, am 26. März 1886.)

Es möge uns gestattet sein, unsere unmaßgebliche Ansicht auszusprechen, die dahin geht, daß das oben angezogene „Concilverkünden" nicht als jene vom Concil von Trient vorgeschriebene Promulgation des Decretes „tametsi" angesehen werden könne. Dr. Simon Aichner betont in seinem Compendium iuris eccli. edit. V. pag. 629 ausdrücklich: matrimonia clandestina, quamvis semper illicita sint, tamen valent in iis locis, in quibus praefatum decretum („tametsi") tamquam decretum concilii Tridentini non est promulgatum, und fügt noch bei: si publicatum esset tantummodo ut lex episcopi matrimonia clandestine contracta non forent irrita. Es scheint uns daher die wichtigsten Punkte der katholischen Lehre über die Ehe und Eheschließung vorzulesen und mündlich zu erklären, nach Vorschrift des Rituale Constantiense" durchaus nicht jene promulgatio decreti „tametsi" tamquam decretum concilii Tridentini zu sein, da eben, wie Pruner (Lehrbuch der kath. Moraltheologie II. Aufl. pag. 343) sagt, jenes citirte Decret speciell promulgirt worden sein muß.

Mithin war die eingegangene Ehe zwar unerlaubt (was aber propter bonam fidem contrahentium diesen nicht imputirt werden kann), ist aber wahrscheinlich giltig und daher quoad vinculum indissolubel.

Ad II. Die in Rede stehende Ehe ist aber staatlicherseits sicher vollends giltig. Warum?

1. Zur bürgerlichen Giltigkeit der im Auslande vollzogenen Eheschließungen fordert das österreichische Staatsgesetz, daß die Con-

trahenten, wenn deren Ehe in Oesterreich bürgerliche Wirkungen erlangen soll, hinsichtlich ihrer persönlichen Eheschließungs-Fähigkeit nach den österreichischen Gesetzen sich richten; (cf. Hofdecret vom 23. Oct. 1795 und § 4 und 37 des a. b. G. B.) die äußere Form aber der Eheschließung, d. h. das Aufgebot und die Trauung den Gesetzen des Landes, in welchem die Eheschließung statt hat, entsprechend sei. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß eine nach diesem Grundsatz im Ausland gesetzmäßig geschlossene obligatorische Civil-Ehe auf dem Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes als giltig zu betrachten sei. (Siehe Brixner Diöcesanblatt anni 1878 St. V. Nr. 1064.)

2. Im vorliegenden Falle waren nun alle jene Bedingungen zur persönlichen Eheschließungs-Fähigkeit vorhanden. Die Ehe war ja eben deßhalb in der Seelsorge zu W. in Tirol verkündet worden, weil kein (resp. nicht behobenes) Hinderniß obwaltete und daher alles zutraf, was die Ministerialverordnung vom 21. Aug. 1871 verlangt, um ungesetzliche Eheschließungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zu verhindern. Laut vorliegendem Civil-Trauungsscheine war die Ehe in der in der Schweiz vorgeschriebenen gesetzlichen Form geschlossen worden und sonach hat dieselbe zweifelsohne staatliche Giltigkeit.

Ad III. 1. Hinsichtlich des kirchlichen Charakters dieser Ehe hat der Bittsteller Cajus nach der Weisung des fb. Ordinariates Brixen, wenn er wieder in die Schweiz kommt, dort beim katholischen Pfarrer seines Aufenthaltsortes bittlich zu werden, es möge derselbe durch das b. Ordinariat zu Chur zur vollen Sicherheit eine Entscheidung von Rom erwirken.[1]) Wird in Rom die Ehe als giltig erklärt, so bleibt dem Cajus nur die Forderung auf eine Scheidung von Tisch und Bett und zwar so lange er seiner Frau nicht den offenkundigen Ehebruch nachweisen kann, kann er keine separatio perpetua a thoro et mensa erlangen, wohl aber eine temporelle propter malitiosam desertionem (und wohl auch propter defectionem a fide catholica, was zwar von ihrer Seite nicht formell aber praktisch geschehen).

2. Staatlicherseits würde die Ehe, auch für den unwahrscheinlichen Fall, daß Rom die Ehe als ungiltig erklären würde, unauflösbar bleiben nach § 111 des a b. G. B., welcher lautet: (zweiter Absatz) das Band einer (staatlich) giltigen Ehe ist unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war; wohl aber kann er die

[1]) Da dieses, wie wir erfahren, geschehen werde, werden wir nicht ermangeln, sobald wir von einer Entscheidung des apostolischen Stuhles Kenntniß erlangt haben, dieselbe nachträglich zur Ergänzung mitzutheilen. —

Ehescheidungsklage anbringen und zwar sicher mit Erfolg. Denn in § 169 des a. b. G. B. werden unter anderen auch folgende in unserem Falle zutreffende Ehescheidungsgründe namhaft gemacht: Wenn der geklagte den klagenden Theil boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat (und noch führt), wodurch . . . die guten Sitten der Familie (des klagenden Theiles) in Gefahr gesetzt werden, welch' beide Punkte in unserem Falle zutreffen.

Berwang (Tirol). Josef Beirer, Cooperator.

XI. **(Die pfarrlichen Rechte bezüglich der Domherrn.)** Bekanntlich ist es ein ausschließliches Recht der Pfarrer, den innerhalb ihrer Pfarrgrenzen wohnenden Gläubigen die heiligen Sterbsakramente zu spenden, und die Leiber der verstorbenen Pfarrangehörigen kirchlich zu begraben. Soll ein Begräbniß an einem auswärtigen Orte stattfinden, so hat der Pfarrer nach altem Herkommen auf die quarta funerum d. i. den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil von dem, was der auswärtigen Kirche des Begräbnisses wegen zugewendet worden ist, Anspruch. Die Ausnahmen für Ordensfamilien sind besonders normirt. In welchem Verhältnisse stehen aber die Canoniker einer Cathedrale zu dem Pfarrer ihres Wohnortes? Hierüber bestehen keine besonderen Gesetze. Es ist daher interessant eine Verhandlung kennen zu lernen, welche aus Anlaß eines besonderen Falles vor dem Gerichtshofe der S. Congregatio' Concilii in Rom am 11. Juli 1885 stattgefunden hat, und welche wir nach den Acta S. Sedis vol. XVIII. pag. 264 ss. im Folgenden skizziren.

In der Diöcese Nizza starb im Jahre 1884, und zwar innerhalb der Pfarre St. Jacob, ein Domherr. Das Domcapitel reichte ihm nicht nur die Sterbsacramente, sondern segnete auch seinen Leichnam aus dem Hause aus, und führte ihn durch die Straßen der Pfarre St. Jacob zur Cathedrale, alles ohne Befragen des Pfarrers. Ja, der Dompfarrer weigerte sich sogar, dem Pfarrer von St. Jacob die quarta funerum auszuzahlen. Der Zurückgesetzte beschwerte sich daher bei der S. Congregatio Concilii.

Daß dem Pfarrer des Wohnortes in dieser Frage die rechtliche Präsumption zur Seite stand, war nicht zweifelhaft. Der römische Katechismus sagt bezüglich der letzten Oelung: „Neque tamen ex sanctae Ecclesiae decreto cuivis sacerdoti, sed proprio pastori, qui jurisdictionem habeat, sive alteri, cui ille ejus muneris fungendi potestatem fecerit, hoc sacramentum administrare licet." (Pars II. Cap. VI. Quaestio XIII.) Und die Concilscongregation hat im Jahre 1680 in einem vorgekommenen Falle entschieden, daß dieses Recht den Pfarrern auch gegenüber den Domherrn zukomme, welche in ihrer Pfarre wohnen, wenn auch ein eigener Dompfarrer

existirt. Das Begräbnißrecht ist aber ebenso ein pfarrliches Recht, wie das der Spendung der Sterbsacramente. Selbst wenn das Domcapitel sich an dem Leichenbegängnisse betheiligt, und der Verstorbene ein Domcapitular war (um so mehr, wenn er sonst ein Beneficiat der Domkirche war), hat der Pfarrer das Recht, die Stola zu tragen, den Leichnam, bevor er aus dem Hause getragen wird, mit Weihwasser zu besprengen, und die Antiphonen Exultabunt Domino und Si iniquitates anzustimmen, wie aus mehreren Entscheidungen römischer Congregationen hervorgeht. Auch ist das Recht der Beerdigung vom Rechte der Aussegnung nicht zu trennen.

Im vorliegenden Falle stützt sich das Capitel auf besondere im Jahre 1845 von dem damaligen Bischofe Galvano approbirte Capitularstatuten, welche ihm das in Anspruch genommene Recht einräumen. Allein, so bemerkt der beschwerdeführende Pfarrer, Particular-Statuten haben keine Geltung, wenn sie dem allgemeinen Rechte widerstreiten. Man wende auch nicht ein, daß Cardinal Caprara, apostolischer Legat bei der französischen Consularregierung, die Bischöfe bevollmächtigte, die Domcapitel einzurichten, denn Savoyen und Nizza gehörten damals noch gar nicht zu Frankreich, und wenn auch das französische Concordat im Jahre 1860 auf diese Provinzen ausgedehnt wurde, so sei doch das in Rede stehende Statut, das nun einmal ungiltig war, keineswegs giltig geworden.

Das Capitel beruft sich ferner auf die Gewohnheit. Allein die pfarrlichen Rechte können nicht einmal durch eine hundertjährige Gewohnheit präscribirt werden, wie die Concilscongregation mehrmals, namentlich im Jahre 1786, erklärt hat. In Nizza hat aber die fragliche Gewohnheit weder vor noch nach dem Jahre 1845 allgemein und unangefochten bestanden, was theils aus den pfarrlichen Büchern, theils aus den Aussagen von Zeugen, welche der gegenwärtige Bischof selbst als glaubwürdig bezeichnet, hervorgeht.

So viel bringt der Pfarrer zur Begründung seines Begehrens vor.

Dem gegenüber führt jedoch das Domcapitel folgende Argumente ins Feld. Abgesehen von aller Observanz muß das grundsätzliche Recht des Bischofes anerkannt werden, die Rechte der Pfarrer aus vernünftigen Gründen einzuschränken. „Denn," so sagt Pigniatelli tom. 3 Consult. 48 n. 60 „da das pfarrliche Recht vom Anfange an, vor der Theilung der Pfarren dem Bischofe und seiner Cathedrale zustand, sowohl habituell als actuell, so mußte der Bischof bei der Theilung der Pfarren das Recht des Begräbnisses und der Spendung der Sterbsacramente dem Domcapitel vorbehalten, beziehungsweise neuerdings verleihen können. Denn der Bischof kann in Bezug auf die pfarrlichen Rechte in seiner Diöcese, was der Papst auf der ganzen Welt kann." Vernünftige Gründe sind aber gewiß bei der Ausnahme der Domherren von der pfarrlichen Jurisdiction

vorhanden. Denn einerseits ist diese Auszeichnung für den Senat des Bischofes geziemend, andererseits kommen die fraglichen Vorrechte des Pfarrers demselben wesentlich nur aus dem Grunde zu, weil er über die Bewohner seiner Pfarre die Aufsicht führt, und ihnen auch sonst die heiligen Geheimnisse spendet. Die Domherrn sind aber immer Parochianen der Dompfarre, wo sie auch wohnen mögen. Im Dome haben sie sich immer einzufinden, dort empfangen sie die Sacramente, dort hören sie die Predigt, dort besitzen sie ihr Beneficium. Diese Ansicht theilen auch die Canonisten Tuscus, Reiffenstuel, Panimolle.

Daß Partikularstatuten keine Geltung haben sollen, wenn sie einem allgemeinen Gesetze widerstreiten, ist ganz unrichtig, denn gerade durch partikuläre Ausnahmen können allgemeine Gesetze auf die mannigfachste Art beschränkt werden.

Was die in Nizza herrschende Gewohnheit anbelangt, so ist es zum Vorhinein unwahrscheinlich, daß hier eine andere Gewohnheit bestehen soll als im ganzen übrigen Frankreich, wo nach einem im Jahre 1865 bei der Concils-Congregation niedergelegten Zeugnisse des Bischofes von Dijon allgemein die Domherrn vom Capitel aus mit dem Viaticum versehen und beerdigt werden. Auch läßt sich bestimmt beweisen, daß die in Nizza bestehende Gewohnheit eine hundertjährige sei. Zum Beweise einer hundertjährigen Gewohnheit ist nach De Luca erforderlich: 1. daß mehrere Zeugen die vierzigjährige Gewohnheit aus eigener Erinnerung bestätigen können (diese Zeugen müssen daher wenigstens 54 Jahre alt sein); 2. daß diese Zeugen bestätigen, von den Vorfahren gehört zu haben, daß es auch früher nicht anders gewesen sei; 3. daß die Gewohnheit immer eine unangefochtene und beständige war. Dieser Beweis ist in Nizza erbracht. Dreizehn Zeugen, beinahe alle über 54 Jahre alt, einige sogar über 70, legen ein übereinstimmendes Zeugniß ab. Die Beständigkeit wird nur durch 3 oder 4 Fälle in Frage gestellt und auch diese sind nicht über allen Zweifel bestimmt. Daß bei einer solchen Gewohnheit das in Rede stehende Privilegium zu Recht bestehe, hat die Concils-Congregation selbst in einem ähnlichen Falle im Jahre 1881 erklärt, wo es sich ebenfalls um einen französischen Rechtsstreit handelte.

Die angerufene Concils-Congregation konnte nach Erwägung aller angeführten Gründe auch im vorliegenden Falle nicht anders entscheiden als: 1. Dem Domcapitel von Nizza steht das Recht zu, seinen Canonikern, welche in der Pfarre St. Jacob wohnen, die heil. Sterbsacramente zu spenden. 2. Dasselbe Domcapitel ist berechtigt, die Leichname der in der genannten Pfarre wohnenden Canoniker aus dem Hause auszusegnen und zur Domkirche und von da zur Begräbnißstätte der Domherrn im öffentlichen Friedhofe zu führen.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

XII. **(Sollen den zum hl. Opfer bestimmten Hostien bildliche Darstellungen eingedrückt werden und welche?)** Der Congregation der heiligen Riten wurde von Imola aus die Frage vorgelegt: „an liceat Missam celebrare, quin in sacra hostia appareat imago Jesu Christi cruci affixa“ und die Antwort vom 26. April 1834 lautete: „Servetur consuetudo.“ Es handelt sich nur darum, wie diese Antwort auszulegen sei: Ist hiemit ausgesprochen, der Gebrauch, das Bild des gekreuzigten Heilandes den Hostien aufzuprägen, sowie auch der andere Gebrauch, den Hostien gar kein Bild einzudrücken, sei statthaft, unstatthaft dagegen die Anwendung irgend einer anderen Darstellung? Oder kann jede consuetudo hierin beibehalten werden, also auch die, das Bild des Lammes, des Namenszuges Jesu, der sel. Jungfrau, der Evangelisten oder Spruchbänder auf die Hostien zu prägen? Der letzteren Auslegung folgt Schüch (Pastoralth. § 207. S. 379. 3. Aufl.), welcher jedoch nur das „Bild des Kreuzes, des Lammes, des Namenszuges Jesu“ ausdrücklich anführt und noch ein „u. dgl.“ hinzufügt. Dagegen schreibt Pfarrer Reeß im „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands“ 1884 Nr. 18: „Die Einprägung anderer Bilder (als des gekreuzigten Heilandes), z. B. der seligsten Jungfrau, des heil. Johannes, wie sie am Kreuze stehen, des Namens Jesu, des Lammes Gottes, der h. Evangelisten verstoßen ganz entschieden gegen den liturgischen Geist.“ Mit einem gewissen Rechte kann sich Reeß hiefür auf de Herdt berufen, welcher in seiner Liturgiae sacrae praxis an einer Stelle (tom. I. n. 19 b.) sagt, die Hostie sei in der Weise auf die Patene zu legen, daß „pedes Crucifixi hostiae impressi respiciant anteriorem partem calicis“, somit also das eingeprägte Bild des Gekreuzigten voraussetzt, und an einer anderen Stelle (tom. II. n. 134.) „hostia debet esse cum imagine Crucifixi, quam ei impressam esse convenit“; und hiezu führt de Herdt selbst die Worte des Rubricisten Vinitor an: „Postea in ferrum ponat (hostias) et coquat, advertens, ut imago sacra Crucifixi et non alia tum majoribus quam minoribus sit impressa.“

Nach diesem Stande der Frage geben wir unsere Ansicht dahin ab:

1. Da ein irgendwie zwingender Grund, eine andere Darstellung als die des Gekreuzigten den Hostien einzuprägen, kaum denkbar ist, dürfte bei einer nothwendigen Neuanschaffung eines Hostien-Eisens eben nur eine solche Darstellung zu wählen sein.

2. Schon vorhandene und noch brauchbare Hostien-Eisen sind jedoch gewiß nicht wegzulegen, wenn sie auch eine andere Darstellung aufweisen, da eine certa lex prohibens nicht existirt; insbesondere möchten wir die Behauptung des Herrn Pfarrers Reeß, „andere Bilder verstoßen ganz entschieden gegen den kirchlichen

Geist," nicht unterschreiben, sofern es sich um Darstellungen handelt, welche den Opfercharakter in irgend einer Weise zum Ausdruck bringen, z. B. das Lamm Gottes, das göttliche Herz Jesu. Bilder von Heiligen halten wir freilich auch für unpassend.

3. Auch sind wir einverstanden mit der von Reeß gemachten Bemerkung, man möge „mindestens für die Monstranz nur eine Hostie mit einem gekreuzigten Heilande ohne andere Beifügung" nehmen.

Walding. Pfarrvicar J. Sailer.

XIII. **(Eine Israelitin wird mit ihrem unehelich gebornen Söhnlein getauft und mit ihrem Civilehegatten kirchlich getraut.)** Juliana A., wohnhaft zu X., Israelitin, erschien bei dem Pfarramte X. mit der Bitte, ihren am . . . 1877 zu Wien im Findelhause gebornen Knaben, der nicht beschnitten wurde, zu taufen.

Juliana A., welche laut Eheschein der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y am . . . 1881 mit dem confessionslos erklärten Josef B., welcher jedoch nicht Vater des obgenannten Knaben ist, eine Civilehe geschlossen, hat die zweite Bitte gestellt, ebenfalls getauft werden zu dürfen.

Ferner hat der mit Juliana A. civiliter getraute Josef B. erklärt, wieder in den Schooß der h. kathol. Kirche zurückzukehren und sobald seine ihm civiliter angetraute Gattin getauft ist, mit derselben auch das h. Sacrament der Ehe zu empfangen, um so seiner Pflicht als katholischer Christ Genüge zu leisten und seinen Gewissensbissen ein Ende zu bereiten.

Bezugs der Taufe der Juliana A. wurde schon dem hochw. Pfarramte Z., wo die Proselytin früher wohnte, vom hochwürdigsten bischöflichen Consistorium mit Zuschrift vom . . . 1879 die Erlaubniß ertheilt, dieselbe taufen zu dürfen und die nöthigen Weisungen bekannt gegeben, welche Acten vom hochw. Pfarramte Z. an das Pfarramt X. übersendet wurden und daselbst im Archive deponirt sind. Die heilige Taufe unterblieb damals wegen Krankheit der Proselytin. Laut Beilage hat Juliana A. schon am . . . 1879 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Y ihren Uebertritt zur kathol. Kirche angezeigt.

Das hochw. bischöfliche Consistorium wird um Weisungen gebeten.

Der darüber erhaltene Ordinariatsbescheid lautete:

Die Eingabe vom . . . 1883 betrifft vier Punkte:

A) Die Ertheilung der hl. Taufe an das von der Israelitin Juliana A. am . . . 1877 außerehelich geborne Kind:

B) die Ertheilung der hl. Taufe an vorbesagte Kindesmutter;

C) die Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der hl. katholischen Kirche;

D) die kirchliche Trauung des Josef B. mit obbenannter Juliana geb. A., welche mit einander eine Civilehe geschlossen haben.

Ad A und B. In Betreff des ersten und zweiten Punktes ist seitens der Kindesmutter durch die Eingehung der Civilehe ein neuer Umstand seit dem an das Pfarramt Y. unterm . . . 1879 erflossenen und von diesem an das Pfarramt X. abgetretenen hierämtlichen Erlasse hinzugekommen.

In Folge dieses Umstandes kann die israelitische Civilehegattin Juliana geb. A. in die Gemeinschaft der hl. römisch-katholischen Kirche nur dann zugelassen werden, wenn die moralische Bürgschaft vorhanden ist, daß die Civilehegatten bereit sind, sogleich nach der Taufe der Ehegattin sich vor dem zuständigen katholischen Seelsorger zur Erwirkung einer auch kirchlich giltigen Eheschließung zu stellen. Diese moralische Bürgschaft ist durch eine vor dem Pfarramte und zwei Zeugen abzugebende protokollarische Erklärung zu erzielen, welche lauten kann, wie folgt: „Wir N. N. und N. N. erklären hiermit, daß wir bereit sind, an dem Tage, an welchem ich Juliana geb. A. die hl. Taufe empfangen haben werde, uns vor dem zuständigen katholischen Seelsorger persönlich zur kirchlichen Trauung zu stellen." Diese Erklärung ist von den beiden Civilehegatten, sowie von zwei Zeugen und dem Pfarramte zu fertigen.

Wenn diese Erklärung erfolgt ist, kann unter Beobachtung der dießbezüglichen kirchlichen Vorschriften die Taufe sowohl des Kindes als auch der Kindesmutter vorgenommen werden.

Die Ertheilung des erforderlichen vorgängigen Unterrichtes an die Kindesmutter obliegt der Pfarrgeistlichkeit.

Ob die Spendung der hl. Taufe an die Kindesmutter mit einer größeren oder geringeren Publicität erfolgen soll, bleibt dem Ermessen des Pfarramtes überlassen. Doch ist darauf zu sehen, daß sie nach empfangener Taufe einer hl. Messe beiwohne und hiebei die hl. Communion empfange.

Erst nach erfolgter Taufe der Kindesmutter kann die kirchliche Trauung derselben stattfinden.

Die Eintragung des Taufactes in der Taufmatrik hat in extenso wie folgt zu geschehen: „Mit Ordinariatsbewilligung vom . . . . wurde am . . . . in hiesiger Pfarrkirche die laut Geburtsscheines am . . . . zu N. geborne Israelitin Juliana A., verehelichte B. (ehel. Tochter des N. und der N.) im Beisein der Taufpathin N. durch N. nach römisch-katholischem Ritus getauft und ihr hiebei der Name N. beigelegt." In Betreff der Ausfertigung eines Taufscheines steht wohl an sich nichts entgegen, daß ihr ein eigener Taufschein ausgefertigt werde; doch dürfte es sich vielleicht mehr empfehlen,

den Taufact auf dem Geburtsscheine selbst zu verzeichnen, indem unter Beirückung einer 50 kr. Stempelmarke beigesetzt würde: „Die laut Vorstehendem am . . . . geborne Juliana A., verehelichte B., wurde am . . . . in der Pfarrkirche X. im Beisein der Taufpathin N. durch N. nach römisch-katholischem Ritus getauft, wobei ihr der Taufname N. beigelegt wurde.

Aus diesen Weisungen ist auch ersichtlich, wie in Betreff der Matrikulirung des Taufactes des Knaben A. vorzugehen sein wird, indem dieselben Bestimmungen mutatis mutandis maßgebend zu sein haben; nur ist überdieß beizufügen, daß die uneheliche Mutter des Täuflings am selben Tage in die Gemeinschaft der katholischen Kirche durch den Empfang der Taufe aufgenommen wurde und das Kind sonach gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) der nunmehrigen Religion der Mutter folgt. Sollte für den genannten Knaben ein Geburtsschein seitens des israelitischen Matrikenführers noch nicht beigebracht worden sein, so wäre der Partei die Beibringung desselben aufzutragen.

Ad C. Was die Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der hl. römisch-katholischen Kirche betrifft, so hat derselbe vor Allem bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus dem Stande der Confessionslosigkeit und seine Rückkehr zur katholischen Kirche anzumelden und sodann dem Pfarramte die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung vorzuweisen.

Außerdem hat derselbe Folgendes zu beobachten:

1. er hat eine reumüthige Beichte bei einem jurisdictionirten Priester abzulegen, welchem hiermit die erforderliche facultas absolvendi ab apostasia fidei et a censuris ertheilt wird;

2. sodann hat er vor einem pfarrämtlich bevollmächtigten Priester und vor zwei Zeugen das Glaubensbekenntniß abzulegen, wie solches im neuen Diöcesanrituale pag. 64—69 enthalten ist. Als Zeugen können hiebei füglich dieselben fungiren, welche bei der oben ad A und B vorgeschriebenen protokollarischen Erklärung zugegen waren;

3. hierauf hat er die hl. Communion zu empfangen; wobei es entsprechend sein wird, daß dies gleichzeitig mit der hl. Communion seiner neugetauften Civilehegattin geschehe;

4. über die erfolgte Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm und den zwei Zeugen sowie von dem betreffenden Priester zu fertigen ist.

Ad D. Was die kirchliche Trauung der beiden Civilehegatten betrifft, so wird hiermit folgendes verfügt:

1. die kirchliche Dispens von drei Aufgeboten wird hiermit gegen dem ertheilt, daß die beiden Civilehegatten, welche hierüber entsprechend zu belehren sind, vor dem Pfarramte und zwei Zeugen nachstehende eidesstättige Erklärung zu Protokoll geben: „Wir N. N.

und N. N. erklären hiermit an Eidesstatt, daß uns kein unserer kirchlichen Trauung entgegenstehendes Ehehinderniß oder Eheverbot bekannt sei." Diese protokollarische Erklärung kann sogleich dem oben ad A u. B vorgeschriebenen Protokolle beigefügt werden. — Eine bürgerliche Aufgebotsdispens ist selbstverständlich nicht einzuholen, da die Civilehelente bürgerlich ohnehin als giltig verheiratet anzusehen sind;

2. wenn sie die erwähnte eidesstättige Erklärung abgegeben haben, kann die kirchliche Trauung stattfinden, zu deren Vornahme der nach dem zur Zeit der Trauung innehabenden Domicil derselbe zuständige Pfarrer oder dessen priesterlicher Bevollmächtigter competent ist. Als Beistände werden am füglichsten jene beiden Zeugen beigezogen werden, welche bei der Ablegung des Glaubensbekenntnisses und bei den obbesagten protokollarischen Erklärungen zugegen waren;

3. die Matrikulirung der kirchlichen Trauung, welcher jedoch eine fortlaufende Ziffer in der Reihenfolge des Trauungsbuches nicht beizusetzen ist, hat in extenso zu geschehen und kann lauten, wie folgt: „In Gegenwart der Beistände N. N. und N. N. wurden am ... von N. N. kirchlich getraut: N. N. (alt .. Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. 2c.), und N. N. (alt .. Jahre, katholisch, wohnhaft zu N. 2c.). Diese beiden kirchlich Getrauten hatten am .... bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. eine Civilehe geschlossen."

4. Der kirchliche Trauungsschein kann am Entsprechendsten in der Weise ausgefertigt werden, daß unmittelbar auf der Rückseite des Civil-Ehescheines folgendes angemerkt wird: „Die im vorstehenden Ehescheine benannten Josef B. und Juliana geb. A. wurden, nachdem sie zuvor in die Gemeinschaft der heil. römisch-katholischen Kirche ordnungsmäßig waren aufgenommen worden, am .... in Gegenwart der beiden Beistände N. N. und N. N. nach römisch-katholischem Ritus durch N. N. kirchlich getraut." Selbstverständlich ist hiebei die vorschriftmäßige Stempelmarke zu verwenden.

Sämmtliche vier Acte: Taufe des Kindes, Taufe der Kindesmutter, Wiederaufnahme des Josef B. in die Gemeinschaft der heiligen katholischen Kirche, kirchliche Trauung der Civilehegatten, können füglich an einem und demselben Tage vorgenommen werden.

Ueber den Verlauf dieser Angelegenheit ist an das betreffende Ordinariat seinerzeit zu berichten.

St. Pölten. Bischöfl. Secretär Johann Müllauer.

XIV. **Unterricht mit Gebet verbunden.** Bekanntlich verband der heilige Franz Xaver mit dem Unterrichte der ganz Unwissenden stets das Gebet. Er selbst sagt in seiner Unterweisung an Seelsorger von dieser Art zu unterrichten folgendes: „Ich will euch, geliebte Brüder, einen Weg und eine Art und Weise angeben, die ich durch Erfolg bewährt gefunden habe, wie man ganz Un-

unterrichteten die Hauptsache der christlichen Religion mittheilen soll, und ich hoffe, daß, wenn ihr euch daran haltet, ihr keinen geringen Erfolg sowohl für die Ehre Gottes, als auch für das Seelenheil des Nächsten ernten werdet." Ein Correspondent des „Salzburger Kirchenblatt" hat diese Methode angewendet und berichtet über den Erfolg Folgendes, was von den Herren Katecheten wohl gerne gelesen und beherziget werden wird. „Ich suchte bei dem Unterrichte auf ein bestimmtes Ziel hinzuarbeiten und nachdem ich ihn vollendet hatte, hie und da auch während desselben, ließ ich die Kinder aufstehen und betete ihnen vor z. B. beim Unterrichte über „Gott" einen Akt des Glaubens, der Anbetung, des Vertrauens u. s. w.: beim Unterrichte von den „Schutzengeln" eine Bitte und ein Versprechen an dieselben u. s. w. Ich habe erfahren, daß diese Art und Weise, den Religionsunterricht zu ertheilen, sehr nützlich ist. Die Seelen der Kinder, in denen die drei göttlichen Tugenden schlummern, erwachen und werden Blumen gleich, welche man begießt und in die erwärmende Sonne stellt. Sie fühlen die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes und lernen den Katechismus nicht wie Rechnen und Schreiben. Der Religionsunterricht ist ihnen eine thatsächliche Uebung der Religion und nicht bloß ein einfaches Lernen. Die Kinder werden ferner daran gewöhnt, Acte des Glaubens, Vertrauens u. s. w. zu erwecken, was von überaus großer Bedeutung ist für das spätere Leben. Ihr Herz richtet sich aufwärts zu Gott, von dem alles Gute kommt, ihr Wandel wird himmlisch. Auch lernen die Kinder, wenn man Gebet mit Unterricht verbindet, den Katechismus fleißiger."

St. Florian. Prof. Jos. Weiß.

XV. **(Darf das „Karmeliter-Skapulier" auch von schwarzer Farbe sein?)** Die Frage, ob das Karmeliter-Skapulier nicht auch von schwarzer Farbe sein könne, indem Wollenzeug von Lohfarbe (dunkelroth-braun, oder wie andere wollen, Mittelfarbe zwischen roth und schwarz), als der eigentlichen Farbe des Habits und Skapuliers der Karmeliten selbst, nicht so leicht zu bekommen ist, und die Meisten überhaupt gar nichts davon wissen, welche Farbe die Karmeliter tragen — ist an sich schon seit 12. Februar 1840 von der hl. Ablaß-Congregation selbst entschieden. Denn auf die zwei Anfragen des hochwst. Generalvicars von Limoges: 1. Color taneus (Lohfarbe) pro scapularibus benedicendis et imponendis fidelibus itane stricte juxta regulas praescriptus est, ut diversitas coloris admissionem in dictam confraternitatem nullam irritamque reddat? 2. Hujusmodi coloris diversitas suspenditne saltem fruitionem indultorum et indulgentiarum, quae adscriptis in dictam confraternitatem, et gestantibus scapulare tanei coloris sunt concessae? hat die hl. Congregation, nach Anhörung der vota consultorum, am gedachten Tag geantwortet:

Negative quoad utrumque dubium, dummodo colori vulgo tané subrogetur tantum alter consimilis, seu niger. (Decr. authent. ed. Rom. 1883 n. 287 pg. 247.) Allerdings stammt diese Entscheidung der competenten Stelle aus einer Zeit, wo noch das s. g. 4—5-fache Skapulier nicht bekannt, jedenfalls nicht so im Brauche war; von denen eines, das der schmerzhaften Muttergottes-Bruderschaft, aber gleichfalls — und zwar ausschließlich — schwarz ist. Indeß berührt dieses zufällige Zusammentreffen der gleichen Farbe bei zwei Skapulieren den oben erwähnten Bescheid der hl. Congregation dennoch keineswegs: sobald von ihr einmal entschieden ist, daß das Carmeliten-Skapulier, der Wesenheit nach, auch schwarz sein kann, ist und bleibt die Anfechtbarkeit der „Giltigkeit" dieser Farbe auch für dasselbe an sich ausgeschlossen. Eine andere Frage freilich ist die: ob die hl. Congregation nicht noch jetzt erklären könnte: im 4—5-fachen Skapulier solle das vom Carmel nicht schwarz sein, eben um es vom andern, dem s. g. schmerzhaften, unterscheiden zu können. Wer dieses mehrfache Skapulier anfertigt, sucht zwar die beiden, durch einen winzigen Abstand in ihrer Größe oder Kleine, von einander erkennbar zu machen; aber wer unter allen, die einen solchen Skapulier-Complex tragen, weiß dann in der Regel, welches von beiden schwarzen das U. L. F. vom Carmel ist? Und dennoch würde es, bei einigem Nachdenken, gewiß viele Träger interessiren zu erkennen und dieses zu wissen. Denn bekanntlich pflegt man das, was mit anderen ähnlichen Gegenständen in globo vermengt, unausnehmbar vor uns liegt, weit weniger zu ehren und werthzuhalten, als, wenn man es von den andern unterscheiden und erkennen kann. Nun aber, so wenig es unbekannt ist, welch' große Verheißungen der „Verehrung" auch der Schmerzen Mariä gemacht sind; so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß jene beiden Verheißungen, die das „Skapulier" vom Carmel, als solches für sich hat, weit bekannter und in der ganzen Christenheit berühmter seien, nebstdem daß diese auch vom hl. Stuhl selbst, seit so vielen Jahrhunderten, wiederholt und ausdrücklich genug beglaubigt sind, sowohl was die Bewahrung vom ewigen Feuer, als auch das privilegium Sabbatinum betrifft; und beides auch für die Mitglieder der Skapuliers, wie für den Orden selbst. Gewiß, es kann — besonders auch weil die plötzlichen Sterbefälle so erschreckend zahlreich sind, — weder interesse- noch zwecklos erscheinen, daß Jemand unterscheiden und wissen wolle, welches aus den Skapulieren, die er trägt, dasjenige ist, von dem die seligste Jungfrau dem hl. Simon Stock gesagt hat: recipe .. scapulare, meae confraternitatis signum, tibi et cunctis Carmelitis privilegium: in quo quis moriens aeternum non patietur incendium. Ecce signum salutis, salus in periculis, foedus pacis et pacti sempiterni! P. A. R. H.

XVI. **(Welches ist die richtige Angabe des Ablasses für das bekannte: Ego volo celebrare Missam)**: ob 50 Jahre, wie es sonst allgemein zu lesen war und geglaubt wurde, oder aber nur 50 Tage, wie neuestens behauptet wird? Die Antwort muß, wie so oft, auch da lauten: distingue tempora, et concordabunt scripturae. Gegenwärtig ist ohneweiters 50 Tage die allein richtige Lesart; denn so steht in allen neuesten authentischen, resp. ämtlichen Quellen, so z. B. haben constant die jüngsthin erschienenen editiones typicae, a S. Congregne revisae et approbatae, librorum liturgicorum, als Missale, Breviere ꝛc.; so auch steht es in der bis jetzt neuesten, officiellen Ausgabe der römischen Raccolta von 1877, S. 335, in deren Approbationsdecret es nicht blos heißt, daß der hl. Vater Pius IX. befohlen habe, dieselbe müsse von allen Gläubigen ohne Umstände als echte und authentische Ablaß-Sammlung angesehen werden, sondern auch: „wenn irgend ein Zweifel bezüglich eines Ablasses oder seiner Bedingungen auftauchen sollte, habe der Papst ausdrücklich erklärt, ut praesens sylloge (a. 1877).. pro dubiis et controversiis dirimendis unica consulatur. Gegenwärtig somit ist die Sache außer Zweifel gestellt. Aber ebenso schwer dürfte sich erstreiten lassen, daß vor 1877 nicht blos in der großen Mehrheit der Quellen, sondern — etwa eine oder andere, aber jedenfalls nur einzelne verschiedene Angaben im Archiv der Congregation, oder auch sonstwo, abgerechnet — allgemein zu lesen gewesen sei, der Ablaß laute auf 50 Jahre; und daß bis dahin diese Annahme und Ueberzeugung alle Merkmale der vollen Berechtigung besessen habe; denn in den gleichen kirchlichen Quellen, d. i. in denselben officiellen Büchern für den hl. Dienst, (wurde auch mit den nämlichen Approbationen der gleichen röm. Oberbehörden versehen) in denen er jetzt nur: 50 „Tage" lautet, war er vor seinem Zeitpunkt, nämlich bis zum Erscheinen der neuesten Raccolta 1877, durchgehends auf 50 „Jahre" angegeben zu lesen; so auch noch in der 13. röm. Auflage der Raccolta selbst, die, unmittelbar die letzte vor jener von 1877, gleichfalls unter dem Pontificate Pius IX. erschienen war wie diese, und auch dort steht im Approbationsdecret der hl. Congregation ddo. 15. December 1854 das Gleiche (wie in der Auflage von 1877) bezüglich des recursus ad eam in dubiis habendi. Wenn es daher in der neuen Auflage von 1877 an Ort und Stelle (pag. 335) einfach heißt: PP. Gregorio XIII. concede a tutti i sacerdoti indulgenza di 50 giorni: so halten wir diese Formulirung für mehr expedit und bequem, als glücklich und unanfechtbar; gut, daß jenes Decret von 1877, welches befiehlt, sich in Zweifeln an die neue Ausgabe zu halten, dies nur auf die Fragen vom factischen Verliehensein eines Ablasses, von seinen Bedingungen und seiner dermaligen Quantität bezogen hat,

nicht aber auch auf die Genauigkeit jeder einzelnen rein historischen Angabe, welcher Papst zufällig den oder jenen Ablaß verliehen habe, ob Gregor XIII. bereits vor 300 Jahren schon, oder ob erst Pius IX. 1877. Um diese Zeit war man eben in den betreffenden Kreisen der Ansicht, dem hl. Vater anläßlich der nun zu veranstaltenden Raccolta-Ausgabe mehrere Reductionen vorschlagen zu sollen, und Pius IX. hat auch einzelne von ihm selbst gemachte Verleihungen fallen lassen oder modificirt, wie ein Einblick in die Raccolta von 1877 zur Genüge zeigt. P. A. R. H.

XVII. **(Materie und Form der Tragaltäre.)** Die hl. Congregation der Riten hatte in Erfahrung gebracht, daß man in einigen Diöcesen von Mittelamerika zur Anfertigung der Tragaltäre (portatilia) — in Ermangelung von Marmor — eine viel weichere und leichtere Steingattung verwende, und daß das sepulchrum für die hl. Reliquien nicht in der Mitte der Platte, sondern vorne (in fronte) angebracht und gewöhnlich auch nur mit Schellak oder Gyps verschlossen werde. Hierüber auch von einigen Bischöfen befragt, gab obige hl. Congregation am 24. Nov. 1885 folgende Entscheidung: Die altaria portatilia sind anwendbar, wenn sie nur aus einem wirklichen, festen und compacten Steine bestehen; unerlaubt aber sind jene, die aus Bimsstein oder Gyps oder aus einer ähnlichen Materie angefertigt sind. Das sepulchrum muß in der Mitte des Steines angebracht sein und dürfen solche portatilia, die es in fronte haben, nicht verwendet werden. —l.

XVIII—XIX. **(Zwei Fragen in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines.)** Das 4. Heft der Jahrbücher des Werkes der hl. Kindheit Jesu 1886 beantwortet folgende zwei praktische Fragen: 1. Braucht ein Ortsdirector eine specielle Bevollmächtigung? Antw.: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblicke an, da er den Willen hat, das Werk der hl. Kindheit einzuführen, als Director des Werkes und hat, wenn wenigstens 12 Theilnehmer sind, an den Privilegien Antheil, die vom hl. Stuhl den Directoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß der zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche Consensus Ordinarii entweder bereits ertheilt ist (z. B. in den Diöcesen Salzburg, Linz und Laibach), oder daß darum speciell nachgesucht wurde. — Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen die Besorgung der Arbeiten in Sachen der hl. Kindheit überließ oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers (wohl non contradicente) das Werk der hl. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht.

2. Ist zur Ausübung der Facultät „benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas ac simul indulgentias S. Birgittae nuncupatas" und der Zuwendung der Kreuzwegabläße auf Crucifixen der Gebrauch einer bestimmten Benedictionsformel nothwendig? Antw.: Nach Entscheidung der Congr. Indulg. dd. 11. Apr. 1840 ist hiezu kein anderer Ritus nothwendig als das Kreuzzeichen, welches in dieser Absicht der Priester über die besagten Gegenstände macht.

—l.

XX. **(Dürfen zum Amtsgebrauche Documente aus den Trauungsacten entlehnt werden?)** Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. Sept. 1886, Nr. 26080 diese Frage im verneinenden Sinne entschieden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der politischen Bezirksbehörden aus verschiedenen Anlässen, so namentlich aber im Zuge der Zuständigkeits-Verhandlungen an die Matrikenführungen das Ansinnen gestellt wurde, die den Trauungsacten zuliegenden Original-Documente zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Dieser Vorgang, welcher es nur zu oft mit sich bringt, daß die den Trauungsacten entnommenen Documente zur Rückstellung nicht gelangen, ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beweiskraft der öffentlichen Standesregister unzulässig und dürfen den Letzteren die Original-Urkunden ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann / wird der Gemeinderath behufs Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für den Amtsgebrauch lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen über allfälliges Ansuchen erfolgt werden dürfen.

XXI **(Mehrere Entscheidungen der Ablaß-Congregation über die Scapulierbruderschaft und den dritten Orden.)** Auf Anfrage eines Priesters der Diöcese St. Massa über Zweifel in Betreff der Scapulierbruderschaft und den dritten Orden gab obige Congregation am 10. Juni 1886 folgende Entscheidungen:

I. Alle jene Gläubigen, welche zu gleicher Zeit der Scapulierbruderschaft und dem dritten Orden des hl. Franciscus angehören, müssen, um die betreffenden Abläße zu gewinnen, beide Scapuliere tragen, obgleich dieselben von derselben Farbe und vom selben Tuche sind, und zwar dürfen die Tuchlappen der beiden Scapuliere nicht

mitsammen verbunden sein an einem Bande, sondern es muß für die Scapulierbruderschaft und den 3. Orden je ein eigenes Scapulier getragen werden.

II. Der päpstliche Segen (benedictiones nomine Summi Pontificis) und die öffentlich zu ertheilende Generalabsolution (benedictiones cum indulgentia plenaria publice impertiendae) müssen von jenem Priester gegeben werden, der den Tertiaren des betreffenden Ortes vorsteht; die Generalabsolution kann aber (an den bestimmten Tagen) privatim von jedem Beichtvater unmittelbar nach der sacramentalen Absolution dem Tertiaren gegeben werden.

III. Auf die Frage, ob der Pönitent (Tertiar) den vollkommenen Ablaß in dem Augenblicke gewinne, wenn der Confessarius das Wort „impertior" spricht, oder erst nach dem Empfange der hl. Communion, antwortete die hl. Congregation, der Ablaß werde erst nach dem Empfange des hlst. Sacramentes gewonnen, wenn die Communion das letzte der vorgeschriebenen Werke ist. —l.

XXII. **(Haustelegraf zum Schutze des Tabernakels.)** Im I. Hefte d. J. der Quartalschrift sind Winke angegeben, wie der Tabernakel gegen Räuberhand zu schützen sei. Anläßlich des Kirchenraubes in unserer Kirche und des nach kurzer Zeit erfolgten 2. Einbruchsversuches wurde die Kirche mittelst Haustelegrafen mit dem Pfarrhofe verbunden. An jenen Stellen der Kirche, wo ein Einbruchsversuch gemacht werden könnte, wurden Contacte eingelassen, ebenso am Tabernakel. Diese Contacte stehen durch Guttaperchadrähte mit den Elementen, einem Signalapparat und einem Tableau im Zimmer des Pfarrers, in Verbindung. Wird an einem der versicherten Objecte eingebrochen, so schließt sich der Contact und sogleich läutet der Allarmapparat im Zimmer so lange fort, als der Contact geschlossen ist. Gleichzeitig zeigt das Tableau die Nummer des Objectes auf, so daß man augenblicklich genau weiß, an welcher Stelle der Kirche man nachzusehen habe. Bei den Thüren und dem Tabernakel sind die Contacte so gelegt, daß jedes Oeffnen derselben sogleich durch den Allarmapparat gemeldet wird und deren Nummern am Tableau ersichtlich werden.

Da sonach bei jedesmaligem Oeffnen der Thüren ꝛc. der Allarmapparat im Pfarrhofe spielt, so ist gleichzeitig ein „Ausschalter" angebracht, um während des Tages den Lärm zu hindern.

Die Controle über das richtige Functioniren ist eine beständige; denn z. B. jeden Morgen, wenn der Meßner zur Kirche geht, um zu läuten, wird der Allarmapparat thätig; will man wissen, ob unter Tag eine Thür offen stehe, so braucht man blos am Ausschalter zu drücken. Gegen das Bedenken, der Dieb könnte den Draht abzwicken, hilft ein Uebermörteln des Drahtes. Der Draht läßt sich recht leicht an den Ecken fortführen und ganz unscheinbar durch

Mörtel verputzen. Von der Kirche zum Pfarrhofe wird der Draht unterirdisch geleitet. Es genügt, den Draht in eine eichene Röhre o. dgl. zu bringen. Im Pfarrhofe selbst ist ohnehin keine Gefahr für den Draht mehr vorhanden.

Gleichzeitig wurden auch die Stellen im Pfarrhofe, welche Kirchengegenstände enthalten, in obiger Weise versichert.

Die Preise einer solchen Versicherung sind nicht hoch. Schreiber dieses fand einen Weg zur Anlegung der telegrafischen Verbindung, der es ermöglichte, wenigstens 40% Ersparniß gegenüber den Preisnotirungen, wie sie sonst gemacht zu werden pflegen, zu erzielen. Die ganze Einrichtung, bestehend aus 6 Elementen, 13 Contacten, Signalapparat und über 10 0 Meter Guttaperchadraht, kam gut auf 145 fl. zu stehen.

Schleißheim. Pfarrer Josef Mayr.

---

# Literatur.

1) **Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz.** Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von P. Conrad Eubel, Mitglied dieser Provinz im Convente zu Würzburg. Erster Theil: Text. Zweiter Theil: Anmerkungen. Würzburg, Druck und Verlag von F. X. Bucher. 1886. gr. 8°. VII. 192. 408. M. 4.— = fl. 2.48.

Kaum gibt es einen Heiligen, so lieblich und so mild, und doch wieder von so tief eingreifender, weltbewegender Wirkung, als der heilige Franciscus von Assisi, der

„würdig war, um Petri Schifflein
Auf hohem Meer in rechter Bahn zu halten.“ [1])

Sein Geist ist nicht mit ihm gestorben; denn er hat seiner Stiftung seine Seele eingehaucht und dieß ist wohl der Grund, warum uns immer dieser Orden so anmuthet und zu sich hinzieht. Ist auch mehr als ein halbes Jahrtausend vorübergegangen, uns ist es doch, als vernähmen wir das Wehen seines Geistes, als könnten wir noch fühlen den Pulsschlag seines kindlich frommen und demüthigen und wieder so großen und starken Herzens, wenn wir in die Wohnungen und Gotteshäuser treten, die seine Söhne erbaut haben. Gerade die neuere Zeit, der geist- und gemüthlosen Aufklärung müde, hat sich mit Vorliebe wieder dem Leben dieses Heiligen und der Geschichte seiner Stiftung zugewendet; auch Männer, die außerhalb der Kirche stehen, wie Karl Hase, Henry Thode, K. Müller, Evers, Koch, der Exminister Ruggiero Bonghi in Italien und selbst Renan finden sich von der wunderbaren Persönlichkeit des Heiligen aus

[1]) Dante, Göttliche Komödie Parad. XI. 119.

Assisi eigenthümlich angezogen, wenn sie gleich vor dem Uebernatürlichen in dessen Leben die Augen verschließen.[1])

Vorliegendes Werk, welches sich würdig an die im Jahre 1882 herausgegebene „Geschichte der österreichischen Ordensprovinz" von Frieß anschließt, ist die Frucht langjähriger Vorarbeiten, die zuerst durch den aus seinen Aufsätzen in dem Freiburger Kirchenlexicon rühmlichst bekannten P. Dominicus Grammer begonnen und durch den Verfasser zu Ende geführt wurden.

Von grundlegender Bedeutung für die Geschichtsdarstellung waren die Aufzeichnungen des Jordanus und die Chronik des Glasberger; reiche Ausbeute gewährte ihm das Luzerner Staatsarchiv, in welchem der ältere Theil des Provinzarchivs Aufnahme gefunden hatte. Gerade aus den soeben genannten Quellen erkennen wir die rasche Ausbreitung des Ordens. Unter dem Bruder Cäsarius von Speier zogen die „minderen Brüder" über die Alpen, um, einunddreißig an der Zahl, in Deutschland sich auszubreiten; der Provincial nahm seinen Weg nach Würzburg, wohin er die Brüder Johannes de Plano Carpini und Barnabas vorausgesendet hatte; im November 1221 kam er selbst in dieser Stadt an. Hier gelang es ihm bald Novizen zu sammeln; der Geistliche Hartmod, Rudolf und Rodeger, welcher letztere später Seelenführer der hl. Elisabeth von Thüringen wurde, waren die ersten, welche sich dem neuen Orden anschlossen. Noch in diesem Jahre wurde zu Worms das erste deutsche Provincialcapitel abgehalten. Schon im Jahre 1230 wurden in Deutschland zwei Provinzen, die sächsische und die rheinische errichtet; im Jahre 1232 kam hiezu die oberdeutsche.

Die Organisation dieser neuen Ansiedlungen schildert der Verfasser eingehend. Sämmtliche Klöster des ersten, zweiten (Frauen-) und dritten (Tertiarier-)Ordens einer Provinz standen unter dem Minister provincialis (er sollte eben der Diener Aller sein), den anfänglich der Minister generalis, später die Provinz-Brüder durch Wahl ernannten. Ihre Versammlungen, die in der Regel alle drei Jahre stattfanden, hießen „Capitulum" oder „Convocatio". Custodien wurden errichtet in der Provinz und unter dem Provincial stehend, die Definitoren hatten mit ihm die Angelegenheiten der Provinz zu berathen, die Lectoren wurden dem Unterrichte vorgesetzt; die Leitung des einzelnen Ordenshauses lag dem Guardian (Guardiano, Hüter, Wächter) ob. Jede Provinz hatte ihr „Studium generale" mit der entsprechenden Anzahl von Lehrmeistern (Alexander von

[1]) In der neueren Ausgabe des Freiburger Kirchenlexicon Band IV, S. 1814 hat der Verfasser des Artikels „Franz von Assisi" auch dessen Biographen Eduard Vogt als Protestanten bezeichnet. Sehr mit unrecht; derselbe war in den vierziger Jahren katholischer Pfarrer in der Diöcese Rottenburg und ein sehr verdienter Seelsorger. Sein Buch „der hl. Franz von Assisi, ein biographischer Versuch" (1840 Tübingen), war eine in jener Zeit von den Katholiken mit Dank aufgenommene Arbeit.

Hales, Bonaventura, Scotus). So war der Orden ganz auf den Grundsatz der freien Wahl, der periodisch wiederkehrenden Besetzung aller Aemter, der gegenseitigen Controle aufgebaut und so der Gefahr der Herrschsucht und Erhebung der Einzelnen (minister) vorgebeugt. Man hat oft die Organisation des Franciscanerordens mit den democratischen Verfassungen verglichen. Bei oberflächlicher Betrachtung mag dieß so sein und in Bezug auf die äußeren Formen zutreffen; man kann den Guardiano mit dem Gonfaloniere oder Capitano der mittelalterlichen italienischen Republiken in Parallele bringen, die Definitoren mit den priori und anziani u. s. f. Aber dem Geist gegenüber, der diese städtischen Verfassungen belebte, ist der, welcher die religiösen Gemeinden durchdrang, geradezu entgegengesetzt, ja dem demokratischen Princip völlig fremd. Jenen hat den Florentiner Dichter, der ihn wohl am besten aus Erfahrung kannte, geschildert:

„Das neue Volk, der schnell gewachsene Reichthum,
Hat Stolz und Uebermuth in dir erzeuget,
Florenz, so daß du schon dich d'rob beklageſt."[1])

Es ist der Geist des „Stolzes und des Uebermuthes", der nach der Herrschaft strebt, keinem die Herrschaft gönnt und selbst Antheil haben will an der Herrschaft. In den Söhnen des hl. Franciscus ist es der Geist der Demuth und des Gehorsams, der lieber mit dem göttlichen Meister dienen will, als bedient werden, und darum keinem ein Vorsteheramt auf Lebenszeit überträgt, damit er des Verdienstes des Gehorsams nicht verlustig werde.

Im zweiten Abschnitt bespricht der Verfasser die Wirksamkeit der Minoriten. Diese äußerte sich neben ihrer außerordentlichen Sittenstrenge und ethischen Vorbildlichkeit ganz besonders durch ihre Predigten. Ein Wort des hl. Bernhard erklärt uns dieß. „Monachus", sagt er von den älteren Orden, die aus der Regel des hl. Benedict hervorgegangen sind, „habet non docentis, sed plangentis officium."[2]) Hiemit ist die ganz neue Wirksamkeit der Minoriten und Dominicaner und ihr Gegensatz zu den älteren Orden hinlänglich charakterisirt. Sie ziehen hinaus, überall, in den Domen, wie auf den Plätzen und Straßen der Städte zu predigen, die Ketzer zu bekämpfen, das Kreuz zu tragen unter Mongolen, Saracenen und Tataren.

Die Theilung des Ordens, hervorgerufen durch die Frage über den Begriff und die Ausdehnung der evangelischen Armuth, bei welcher auf mancher Seite der Eifer größer war als die Klugheit und die Liebe, gab zu Ausgang des Mittelalters Anlaß, daß der Orden in drei, von da an für sich selbstständig bestehende Fractionen sich theilte, jede unter ihrem eigenen General (Observanten, Capuciner, Conventualen); neunzehn Klöster der oberdeutschen Minoritenprovinz haben dabei die Observanten in Besitz genommen. Schwere Wunden schlug die Reformation der oberdeutschen

[1]) A. a. O. Hölle XVI 73. — [2]) Ep. 365 ad Henric. Episc. Moguntin.

Provinz, welche nach und nach drei Fünftel ihrer Klöster verlor. Die Gegenreformation gewann ihr jedoch wieder neun Gebiete, so daß die Provinz wieder einundzwanzig Häuser zählte, dazu siebenundzwanzig des zweiten und dritten Ordens, bis die Säcularisation den Bestand auf vier Conventе herabbrachte, von denen zwei zum Aussterben bestimmt waren. Die hoffnungsvoll aufblühenden Ansiedlungen des Ordens in Linz a. Rh., Sperbrücken und Ravengirsberg hat der Culturkampf gleichfalls vernichtet; gegenwärtig besitzt die Provinz nur noch ihre Conventе in Würzburg, Schwarzenberg, Schönau, Oppersheim und Freiburg (Schweiz).

In diesem kurz skizzirten Rahmen hat sich die sechshundertjährige Gründung des hl. Franciscus bewegt; wahrlich eine wechselvolle Geschichte, bei deren Betrachtung wir nicht umhin können, die Hand der Vorsehung zu bewundern, die so sichtbar da gewaltet und den Segen des hl. Patriarchen, der mit ihr war. Und heute noch ist der Gottesdienst bei den Minoriten höchst populär; aus weiter Ferne strömt das gläubige Volk zu ihren so fromm und sinnig gefeierten Festen, die seelsorgerliche Thätigkeit der Minoriten zu Würzburg ist eine ganz außerordentlich ausgebreitete und ihr wissenschaftliches Streben für Jeden, der es kennt, auch für protestantische Gelehrte, ein Gegenstand freudiger Anerkennung.

Der knapp bemessene Raum erlaubt uns nicht, auf das innere Leben der oberdeutschen Provinz näher einzugehen. Es ist ein großes und wichtiges Stück Kirchengeschichte, das sich in ihm uns darstellt. Die Reformationszeit bietet auch hier neben Treulosigkeit und Abfall mancher Barfüsser und Clarissinen „um Gottes und ihrer Seelen Seligkeit willen" (d. h. um heirathen zu können) viele Beispiele edler Standhaftigkeit im katholischen Glauben, welche nur durch Gewaltmaßregeln zumeist der Magistrate in den Städten überwunden werden konnte. Fiel doch diesen neben dem Klostervermögen durch ihre Oberherrlichkeit über Kirche und Schule, welche die Reformation ihnen brachte, eine beträchtliche Mehrung ihrer Macht zu. Auch der Literar- und Culturhistoriker findet in der Geschichte dieser armen Mönche einen reichen Stoff. Es genügt auf den berühmten, von den Lutherischen viel geschmähten und verfolgten Thomas Murner hinzuweisen, für den erst die neueste Zeit die gerechte Würdigung gefunden hat. Während der große Haufen der zuchtlosen Humanisten sich zu den Neuerern schlug, sah Murner schon im Jahre 1522 voraus, wohin die Bewegung führen müsse; daß er nicht mit ihnen gieng, daß er sein Genie und seinen allerdings nicht immer feinen Spott in den Dienst der alten Kirche stellte, das haben sie ihm nie verziehen. Für diese wie so manche andere bedeutende Persönlichkeiten, hervorragend durch Wissenschaft und Frömmigkeit, aus jener Zeit können wir nur auf das Werk selbst verweisen, dem wir einen recht zahlreichen Leserkreis wünschen. Ganz im Gegensatz zu so vielen Ordensgeschichten ruht die Arbeit des Verfassers auf eingehendem Quellenstudium und eine nüchterne, maßvolle Kritik setzt ihn in den Stand, Wahres von Falschem, Geschichte von Sage zu scheiden.

Fern von Declamation und oratorischem Prunk, wie er sich in dem viel gelesenen Buch von Palomes und anderen findet, bewegt sich die Darstellung in einfach klarer, objectiver Geschichtserzählung. Vieler Worte bedarf es ja nicht, um den Orden des hl. Franciscus zu rechtfertigen; die Geschichte seines Lebens ist die beste Apologie seines Wesens.

Würzburg. Prälat Dr. Franz Hettinger.

---

2) **Archiv für Litteratur und Kirchen-Geschichte des Mittelalters.** Herausgegeben von P. Heinrich Denifle O. P. und P. Franz Ehrle S. J. — I. Band, 2.—4. Heft, Berlin, Weidmann, 1885, 165—642 Seiten; II. Band, 4 Hefte, ebd., 1886, 687 Seiten in gr. 8°. Preis für den Jhg. 20 M. = fl. 12.40.

Im 2. Doppelhefte des ersten Bandes (228—364) bringt Ehrle seine Untersuchungen zur Geschichte des Schatzes, der Bibliothek und des Archivs der Päpste im 14. Jahrhundert zum Abschlusse. Von besonderem Interesse ist die actenmässige Schilderung der Beraubung des päpstlichen Schatzes in St. Francesco in Assisi, 1319—1320, und der Abdruck der über den Bestand des restituirten Schatzes daselbst errichteten Inventare von 1327 und 1339. Unsere Vorstellungen über den Reichthum der päpstlichen Bibliothek an Manuscripten erhalten hier eine urkundliche Bestätigung. — Im selben Hefte veröffentlicht Denifle die ältesten bisher bekannten Constitutionen des Predigerordens von 1228 aus einer dem Orden gehörigen Miscellanhandschrift des 13. bis 14. Jahrhunderts. Deren Abdruck (193 bis 227) schickt Denifle eine allgemeine und trotzdem polemisch gewürzte Erörterung über die Grundlagen des Dominicaner-Ordens voran. Zu ebenso neuen und überraschenden Resultaten kommt die Abhandlung Denifle's über die Sentenzen Abaelards und die Bearbeitungen seiner Theologie vor Mitte des 12. Jahrhunderts (402—469, 586—624); es möge hier besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Canonist Roland, der spätere Papst Alexander III., als Verfasser eines im Abaelardischen Geiste gehaltenen Sentenzenwerkes nachgewiesen wird. Auf anderes einzugehen ist hier nicht der Ort. Das Schlußheft des ersten Bandes enthält außer einem für die Geschichte der Pariser Universität werthvollen Beitrag über das erste Studienhaus der Benedictiner daselbst aus der Feder Denifle's, die erste Hälfte der im 1. Hefte des zweiten Bandes abgeschlossenen Arbeit Ehrle's über die Spiritualen, ihr Verhältniß zum Franciscaner-Orden und zu den Fraticellen, welche durch Klarheit der Darstellung und den Reichthum des mitgetheilten handschriftlichen Materials sich auszeichnet. Von demselben Forscher enthält das Doppelheft des ersten Bandes eine kritische Studie über die Person des Heinrich von Gent (365—401, 507 f.).

Den Hauptinhalt des 1. Heftes des zweiten Bandes nimmt die auch in Separatabdruck erschienene Abhandlung Denifle's über die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrhunderts und das Inventar derselben von 1339 ein. Das genannte Inventar wurde gelegentlich der Ueberführung der Re-

gestenbände von Montefalco nach Avignon angelegt. Die Regesten umfassen die Zeit von Innocenz III. bis Bonifaz VIII., dazu einen Band der Regesten von Johann VIII., von den übrigen Päpsten fehlten also schon damals die Regesten. Die vorhandenen Differenzen zwischen dem Inventar von 1339 und dem jetzigen Bestande des vaticanischen Archivs werden von Denifle auf Grund ausgebreiteter, handschriftlicher Studien im einzelnen genau besprochen. Die auf den Gegenstand sich beziehenden in den Mittheilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung veröffentlichten Studien Kaltenbrunner's werden weniger gewürdiget als zerzaust. (Vgl. Kaltenbrunner und Sickel, Zur Abwehr, in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, VII. 1886, 691—708.)

Das zweite Heft des zweiten Jahrganges beschäftigt sich mit der Geschichte jener Orden, welche im 13. und 14. Jahrhundert im Mittelpunkte der kirchlichen Bewegung stunden, mit dem Dominicaner- und Franciscaner-Orden. Die Gelehrtengeschichte des ersteren Ordens besitzt ein monumentales Werk in den Scriptores Ord. Praed. von Quétif und Echard. Denifle liefert (165—248) zu dem eben genannten Werke nicht etwa nur Nachträge, sondern bietet erst die handschriftliche und also wissenschaftliche Begründung der Gelehrtengeschichte des Predigerordens im 13. und 14. Jahrhunderte, indem er darauf Bezug habende Quellen nachweist, bespricht und edirt. Es ist dies die Liste der Magister der Theologie des Predigerordens in Paris von 1229 - 1360, welche Stephan de Salanhaco († 1291) zusammengestellt und Bernard Guidonis mit Anderen fortgesetzt hat; der Reihe nach werden, doch keineswegs in sicherer chronologischer Ordnung, 151 Namen aufgeführt, deren Träger durch mehr oder minder lange Zeit in Paris gelehrt haben. Ein ebenso glänzendes Zeugniß für die Tüchtigkeit des Ordens ist das von einem Ungenannten verfaßte Verzeichniß von nicht weniger als 105 Schriftstellern des Predigerordens bis zum dritten Decennium des 14. Jahrhunderts, welches gleichfalls sich nicht an die Zeitfolge hält. Von Aufschreibungen über von Mönchen des Dominicaner-Klosters zu Barcelona nach der Mitte des 13. Jahrhunderts besessene und ihnen oder von ihnen „assignirte" Brüder, da selbstverständlich der Einzelne kein Eigenthum haben konnte, gibt Denifle Auszüge, welche, soweit sich aus dem Mitgetheilten beurtheilen läßt, beweisen, daß die Predigerbrüder vor allem die Bibel liebten und hochhielten und neben erbaulichen und praktischen Abhandlungen sich eifrig mit ernster wissenschaftlicher Lectüre beschäftigten. — Im Nachtrage zu seiner oben erwähnten Abhandlung über die Spiritualen veröffentlicht Ehrle (249—327) aus der historia septem tribulationum ordinis Minorum des Angelus de Clarino, nach 1323, das mittlere Stück die dritte, vierte und fünfte Trübsal oder Verfolgung darstellend. Schließlich bringt Ehrle (327—334) höchst interessante Notizen über die sog. Cyrill'sche Weissagung bei, jene Vision, welche der selige Einsiedler Cyrill auf dem Berge Carmel (angeblich) hatte und deren Lösung er vom berühmten Cistercienserabte Joachim verlangte.

Das abschließende Doppelheft des zweiten Bandes enthält zwei Abhandlungen aus der Feder des unermüdlichen Herausgebers des Archivs, welche meines Ermessens ihrem Gegenstande nach zu den bedeutendsten gehören. Ehrle geht daran die Vorgeschichte des Concils von Vienne aufzuhellen, wofür ihm nicht nur die Freunde der Kirchen-, sondern auch der Rechts- ja der Weltgeschichte nicht genug dankbar sein können. Denn die Geschichte dieses Concils ist in großes Dunkel gehüllt; nicht einmal die dort gefaßten Beschlüsse lassen sich mit Bestimmtheit feststellen, es muß daher Alles, was auf die Synode von Vienne sich bezieht, mit aufrichtiger Freude begrüßt werden. Ehrle theilt zunächst (353—416) die Vorarbeiten zum dogmatischen Decret in Betreff der Irrthümer des Spiritualen Peter Olivi, das ist die gegen ihn gerichtetete Anklageschrift der Franciscaner-Communität und die für ihn Stimmung machende Vertheidigungsschrift des Ubertino von Casale mit; wir sehen weiteren Publikationen mit begreiflicher Spannung entgegen. — Ebenso umfangreich als lehrreich ist die Abhandlung von Denifle über Meister Eckehardt (417—460, 673—687), in welcher der gelehrte Verfasser aus dessen von ihm entdeckten lateinischen Schriften ein ganzes System von dessen scholastischer Theologie entrollt und derart den noch immer gehegten Wahn zerstreut, als ob der Mystiker nicht Scholastiker sein konnte oder gar sollte. — Schon jetzt fürchte ich, daß mein Referat zu lange ausgefallen ist, woran aber nicht meine Schreibseligkeit, sondern der Reichthum des Archivs die Schuld trägt und muß ich daher mich bescheiden, den Leser einfach auf Denifle's bahnbrechende Arbeit und insbesondere dessen Würdigung von Eckehart's Pantheismus (518 ff.) zu verweisen.

Endlich enthalten die bislang vorliegenden Hefte der ausgezeichneten Zeitschrift eine Reihe von Mittheilungen aus Handschriften, deren Werth für den Specialforscher nicht hoch genug angeschlagen werden kann und eine Antikritik Denifle's gegen die Recension seiner grundlegenden Geschichte der Universitäten, Band 1, von Kaufmann in den Göttinger Gelehrten-Anzeigen, in welcher der „Herr Oberlehrer" von Straßburg scharf angelassen und abgefertigt wird.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

---

3) **Die Naturvölker.** Mißverständnisse, Mißdeutungen und Mißhandlungen, von Dr. Wilhelm Schneider. Zweiter Theil. Paderborn und Münster, Ferdinand Schöningh, 1886, X und 510 Seiten, Preis 6 M. = fl. 3.72.

Im zweiten Theile werden die Lichtseiten der Naturvölker ausführlich dargestellt, besonders eingehend werden nach dieser Richtung die Australier, Tasmanier, Buschmänner, endlich die Neger besprochen. Es wird der Nachweis geliefert, daß die genannten Völkerschaften in mehr als einer Beziehung sich als gut veranlagt zeigen und demnach als bildungsfähig erklärt werden müssen. Von besonderem Interesse ist die Widerlegung der angeblichen Re-

ligionslosigkeit einiger Naturvölker und des Mangels jeglichen Schamgefühles bei denselben. Die sorgfältige und von staunenswerthem Sammelfleiße zeugende Darstellung bestätiget auf das schönste die christliche Auffassung des Heidenthums als eines Verfalles der ursprünglich guten Menschheit, ohne daß aber die Natur selbst durchaus in Unnatur und Bestialität wäre gewandelt worden. Die Lectüre des 2. Bandes ist weit erfreulicher, als jene des ersten, wenn sie auch das Gefühl des inneren Behagens nirgends aufkommen läßt. Der Autor verdient für seine Mühe alle Anerkennung; ein alphabetisches Register erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

4) **Das Buch Job** in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes von J. Langer, Pfarrer. 2. Ausg. Luxemburg 1886. 8°. XVI und 145 S. M. 2.50 = fl. 1.55.

Es möchte fast überflüssig erscheinen, neben den ausgezeichneten Commentaren zum B. Hiob von kathol. Gelehrten wie Welte, Zschokke, und Knabenbauer (abgesehen von der großen Menge protestantischer Exegeten) noch ein Büchlein erscheinen zu lassen, das nur eine „Uebersetzung" und zwar nach der Vulgata bietet. Aber es muß wirklich das Bedürfniß darnach vorhanden sein, denn es war eine zweite Ausgabe nöthig, deren sich nicht viele Job-Commentare rühmen können. Und wirklich ist die Vulgata mit Recht gerade im Buche Hiob als vorzügliche Uebersetzung von allen Auslegern gepriesen: die Vulgata ist aber keineswegs so leicht zu lesen und richtig in's Deutsche zu übertragen, wie der oberflächliche Beobachter glauben möchte. Auch sie bedarf der Erläuterung in lexicalischer, grammatischer und sachlicher Beziehung. Es war also bei diesem wundervollen Büchlein Hiob wirklich ein glücklicher Gedanke, denjenigen Geistlichen, die unbeirrt durch den nothwendigen Wust gelehrter Commentare sich der Schönheiten, der Gedankentiefe desselben freuen wollten, eine gut lesbare, fast wie in Versen geschriebene deutsche Uebersetzung zu bieten, die die beste Hiobversion zu Grunde legend, den Urtext nie unbeachtet läßt, die den Text durch scharfe Gliederung in seinem Zusammenhange klar und einfach hinstellt, und dadurch, wie durch gelegentliche kurze Anmerkungen ihn dem Verständnisse nahelegt; das Alles bietet das bescheidene Büchlein. Und darum enthalten wir uns auch der genaueren Bemerkungen und Fragen, ob der Autor da und dort den Text recht verstanden und ob nicht manches anders hätte gegeben werden können.

Was uns nicht recht gefallen mag, liegt mehr in der Einleitung als im Buche Die Einleitung erinnert mich, denn ich muß dießmal aus der Objectivität für einen Augenblick heraustreten, allzu oft an Herder, Geist der hebr. Poesie, auch dort, wo derselbe längst überholt ist. Es ist so viel Ausgezeichnetes in der schön geschriebenen Darstellung des Inhaltes und der Behandlungsweise des Buches Hiob, daß der Leser angetrieben, daß er

erwärmt wird für die Lectüre des Buches. Aber dieser Vorzug läßt es uns nicht vergessen, daß der Kernpunkt der ganzen Jobfrage nicht getroffen wird: denn die Unterwerfung, von welcher auf S. VI gesprochen wird, kann doch nur mit dem Zerhauen des gordischen Knotens verglichen werden; die Bedeutung der Reden des Elin tritt nicht in's rechte Licht. (Ob es sich wirklich um Lebensbesserung handelt, dürfte wohl fraglich sein.)[1] Und ganz und gar will uns das Verschwommene in den Punkten nicht gefallen, welche die Heimat, das Alter und den Sprach-Charakter des Buches betreffen; Klarheit in dieser Beziehung wäre sehr wünschenswerth. „Das Buch Job . . . ist vielleicht das älteste heil. Lied der Welt", so wie der Satz dasteht, muß ich ihn vom Anfang bis zum Ende läugnen. Die gehobene Sprache darf über Unrichtigkeiten nicht hinüberheben. Unrichtig ist aber dieser, wie der gleich folgende begründende Satz: „Die Stimme, welche wir hier hören, und die vor 3 bis 4 Jahrtausenden ertönte, läßt sich uns wie die Stimme der Urmenschheit vernehmen." Vollständig unrichtig, denn das Buch zeigt so viel Kunst, zeigt in der Sprache einen verhältnißmäßig so jungen Charakter, daß es in eine Zeit vor Moses nicht gesetzt werden darf. Ja selbst Moses kann als Verfasser nicht festgehalten werden. Daß das Buch idumäischen Ursprungs sein könnte, sagt der Verf. wohl nicht mit dürren Worten, aber fast möchte die starke Betonung Edom's den Leser daraufbringen. Was soll nun gar der Satz: S. X „und nach der hebräischen Version." Oder die Frage: S. XIII. „Hatte David es gelesen? Mich will es bedünken." — Daß das Buch aus dem Syrischen in's Griechische übersetzt sei, hätte der Verfasser dem Dichter Herder nicht nachschreiben, oder aber dieses einzige Citat der ganzen Vorrede auch weglassen sollen. Daß ein christlicher Mann der LXX die paar Verse, welche schon S. Hieronymus als unecht, als im Urtexte nicht erscheinend verwirft, angefügt hat, und daß darin eine Reihe von Unrichtigkeiten vorkommen, hätte der Herr Uebersetzer gesehen, wenn er einen LXX Text aufgeschlagen hätte, statt bei Herder stehen zu bleiben. Und ohne die LXX läßt sich an vielen Stellen die wahre Gestalt auch des hebr. Textes heutzutage nicht mehr erkennen: man kann auch ohne dieselbe die richtige Uebersetzung des hebr. Originals nicht überall treffen.

Abgesehen also von diesen introductorischen Fragen, die aus Zschokke und Knabenbauer leicht zu ergänzen sind, — oder sollte wirklich der Verfasser längst abgethane Ansichten heute noch festhalten? — kann auch ich das Büchlein empfehlen und wünsche ihm Glück zum 2. Lauf durch die kathol. Welt.

Wien. Universitätsprofessor Dr. W. A. Neumann.

---

5) **Der heilige Bernward von Hildesheim** als Bischof, Fürst und Künstler. Dargestellt von Dr. Wilhelm Sommerwerk,

---

[1]) Siehe Knabenbauer, Commentarius in librum Job. p. 8.

gen. Jakobi, Bischof von Hildesheim. Hildesheim 1885, gr. 8°. S. 50. Mit einem Lichtdruck. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Der hochw. Verfasser zeigt in dieser trefflichen, in Form eines Hirtenbriefes verfaßten Monographie, welche Bedeutung der große Bischof Bernward, der von 993 bis 1022 der genannten Diöcese vorstand, nicht nur für diese, sondern für das gesammte deutsche Reich hatte, wie er als Fürst eine feste Stütze des Kaisers, wie er als Meister in der Baukunst der Schöpfer herrlicher Baudenkmäler war. Die zuverlässige Quelle, aus der der hochw. Herr Verfasser die biographischen Details schöpfte, ist die Vita Bernwardi episcopi Hildesheimensis auctore Thangmaro — edirt in den Monum. Germ. Script. IV. 754—82. Es kann diese biographische Studie sowohl wegen inneren Gehaltes als auch deswegen besonders anempfohlen werden, da der Reinertrag für die Errichtung eines Bernward-Denkmales bestimmt ist.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Josef Kopallik.

---

6) **Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani** maximam partem nunc primum ex variis tabulariis: romanis, austriacis, hungaricis, transilvanis, croaticis, Societatis Jesu aliisque fontibus accessu difficilibus erutae a Nicolao Nilles, S. J. S. Theologiae et SS. Canonum Doctore, horumque in Caesarea et Regia Universitate Oenipontana Professore Publico Ordinario, patrocinantibus Almis Hungarica et Rumena Literarum Academiis editae. Volumina II pp. CXX et 1088. Oeniponte. Typis et Sumptibus Feliciani Rauch. 1885. — Preis fl. 6.50 = M. 13.

Dieses neue Werk[1]) des hochverdienten Specialisten in diesem Gebiete ist in 6 Bücher getheilt, deren 1. enthält „Duas quaestiones praeliminares, agente Hungariae Primate, in S. Congr. S. Rom. et Univ. Inqu. tractatas, alteram: De usu ritus gracci missionariis latinis concedendo, alteram: De Graecorum ordinationibus sub conditione iterandis“ mit einer „Instructio missionariorum s. utriusque unione pangenda intentorum“; das 2. handelt dann De Unione Rumenorum, das 3. De historia ecclesiae Rumenorum unitae; das 4. De Unione Serborum (pp. 699—818); das 5. De Unione Ruthenorum et Armenorum (pp. 819—933); das 6. bringt schließlich „Parerga ad praecedentes libros quinque“. Den Gebrauch des Werkes erleichtern die zwei demselben vorangestellten Register, ein „Index synopticus“ und ein „Index analyticus nominum, personarum, locorum, rerum ad alphabeti literas digestus“ auf 78 Seiten. Den Schluß bildet eine doppelte „Appendix“, deren erste

[1]) Eine „Pars III., Addititia“ zu des gelehrten Verfassers in den Jahren 1879 und 1881 erschienenen zweibändigen „Kalendarium Manuale utriusque ecclesiae orientalis et occidentalis Academiis Clericorum accomodatum“,

einen „Conspectus ecclesiae orientalis in Austro-Hungaria“ enthält, die andere „Selecta quaedam judicia de usu Kalendarii in studio sacrae heortologiae“ mittheilt. Hat sich P. Nilles durch dieses Werk den Dank aller derjenigen verdient, welche sich um die Geschichte der Unirten, insbesondere in der österreichisch-ungarischen Monarchie interessiren; so hat er aber durch dasselbe auch weitere Kreise mit bisher weniger bekannten verdienstvollen Männern seines auch in diesen Gegenden und in dieser Art der Thätigkeit hochverdienten Ordens bekannt gemacht. Wahrhaft zur Erbauung liest man z. B. „De Patribus Societatis Jesu in Magno Principatu Transilvaniae“ (127—140), die „Notitia missionariorum de stabilienda Unione bene meritorum“ (182—192), „De apostolatu caritatis tempore pestis“ (456—461), „De laboribus apostolicis Societatis Jesu“ (609—612), „De Societati Jesu etiam post suppressionem saluti Valachorum serviente“ (641—643), „De apostolatu Societatis Jesu inter Slavos meridionales“ (776—818), „De ulterioribus Societatis Jesu laboribus inter Ruthenos in Hungaria“ (906—909), die „Patris Kapi uberior vita“ (971—978). — Den um Oesterreich durch seinen hervorragenden Antheil an der Vertheidigung Wiens i. J. 1683 so verdienten, späteren Cardinal Fürstprimas von Ungarn, Leopold Graf Kollonitsch lernen wir durch P. Nilles auch kennen, als hochverdient um das Werk der Union der Griechen mit der katholischen Kirche. Doch ich muß abbrechen, um nicht zu lange zu werden.

St. Florian. Prof. Albert Pucher.

---

7) **Die Martyrer und Bekenner der Gesellschaft Jesu in England** während der Jahre 1580—1681. Von A. Kobler, S. J. Mit 7 Porträts in Lichtdruck nach alten Gemälden. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1886. gr. 8°. VIII u. 647 S. Preis M. 5.60 = fl. 2.80.

England erregt seit drei Jahrzehnten schon das besondere Interesse der katholischen Welt wegen der zahlreichen Conversionen, die sich dort in allen Ständen vollziehen. Es scheint jetzt der Same aufzugehen und zur Frucht zu reifen, den die zahlreichen Martyrer vor 300 Jahren in England ausgestreut und mit ihrem Blute befruchtet haben. Deshalb wandte nicht nur der selige Pius IX. seine ganze Aufmerksamkeit diesem Lande zu, sondern auch der gegenwärtig regierende Papst Leo XIII. bietet seine ganze Hirtenliebe und Hirtensorgfalt auf, um die verirrten Söhne Albions zur Heerde Christi, zur Einheit der katholischen Kirche zurückzuführen. Gerade gegenwärtig handelt es sich um die Seligsprechung von nicht weniger als 353 englischen Katholiken, welche vor 300 Jahren um des katholischen Glaubens willen ihr Blut vergossen und den Martyrertod erduldet, oder wenigstens in Folge erlittener Kerkerhaft und Mißhandlungen gestorben sind. Unter dieser Zahl befinden sich auch 38 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welche

vom Jahre 1580—1681, zur Zeit der wüthendsten Verfolgungen den englischen Katholiken beistanden und dabei der ganzen Strenge der englischen Verfolgungsgesetze verfielen; denn 27 davon starben durch Henkershand, während die 11 übrigen den Folgen des Kerkers und der Mißhandlungen erlagen. „Wie aber die 353 Bekenner nicht die einzigen sind, welche damals ihren Glauben mit ihrem Blut und ihrem Tode besiegelt haben, so zählt auch die Gesellschaft Jesu außer den 38 noch manche Mitglieder, welche als Opfer der Verfolgung der kath. Kirche in England fielen", wie deren auch Heinrich Foley, S. J., in seinen „Berichten über die englische Provinz der Gesellschaft Jesu" (London 1875–1883 voll. 7.) 57 Martyrer und Bekenner aufführt, ohne auch diese Zahl als eine vollständige hinstellen zu wollen. Im Anschlusse an diese „Berichte" des Heinrich Foley und in deutscher Bearbeitung derselben veröffentlicht P. A. Kobler das vorliegende Werk, indem er uns das Leben und Leiden von 57 Glaubenshelden aus der Gesellschaft Jesu in ergreifender Weise vorführt und uns einen klaren Einblick gewährt in die entsetzliche Grausamkeit, mit welcher die Machthaber Englands, darunter die „jungfräuliche Königin" Elisabeth, ihre katholischen Unterthanen verfolgten. Es ist geradezu haarsträubend zu lesen, welchen Mißhandlungen, Entbehrungen und Torturen die Bekenner des katholischen Glaubens und ihre Priester schon im Kerker ausgesetzt wurden; noch empörender aber ist die Art und Weise ihrer Hinrichtung, die selbst unter den Heiden der ersten 3 Jahrhunderte ihres Gleichen kaum findet. Und doch hat der Verfasser aus zarter Rücksicht auf seine Leser nicht die ganze Procedur wiedergegeben. (Siehe Gallonius, de ss. Martyrum cruciatibus S. 134.)

Das Werk zerfällt in zwei Theile, deren erster 28 Martyrer, die durch Henkershand gestorben sind, vorführt, wahre Heldengestalten christlicher Standhaftigkeit, wie z. B. P. Edmund Campian, P. Thomas Cottam, P. Robert Southwell, Br. Nicolaus Owen u. s. w. Der zweite Theil enthält die „Bekenner", 29 an der Zahl, die zwar nicht durch Henkershand starben, aber in Folge der Mißhandlungen und Qualen des Kerkers, in dem sie oft viele Jahre schmachteten — „sie starben in Folge der Wunden, die sie im Kampfe für den Glauben empfiengen". Unter diesen glänzen besonders einige Laienbrüder der Gesellschaft Jesu. Oft glaubt man sich wahrhaft in die ersten Zeiten des Christenthums zurückversetzt, solch' rührende Beispiele echt christlichen Sinnes und treuer Anhänglichkeit an den katholischen Glauben finden sich bei Erwachsenen und Kindern. (Siehe 499—520.) Leider dürfen wir uns in das Einzelne nicht einlassen; wir begnügen uns deßhalb mit der Bemerkung, daß das Buch nicht blos erbaut und ermuntert, sondern auch für den Geschichtsfreund sehr belehrend ist. Denn man findet darin sowohl die ganze Strafgesetzgebung gegen die Katholiken in jener Zeit (S. 9 ff. und an einzelnen Stellen), als auch die Art und Weise der Ausführung derselben. Ferner erhält man ein vollständiges Bild des Hasses und unglaublichen Fanatismus der englischen Protestanten gegen die katho-

lische Kirche, der durch die erdichtete „papistische Verschwörung" des Titus Oates ganz besonders illustrirt wird. (S. 330—353.) Endlich wird die berüchtigte Pulververschwörung unter König Jakob sehr eingehend besprochen und die behauptete Theilnahme der Jesuiten an derselben actenmäßig beleuchtet (S. 168—190). Nicht ganz behagte uns in einem Buche, das für die Menge bestimmt ist, die Erörterung über die „reservatio mentalis" Seite 138 ff., weil sowohl der historische Fall, als das angenommene Beispiel des P. Southwell leicht mißverstanden werden kann.

Wir wünschen dem Buche die größtmögliche Verbreitung und glauben, daß es außer der Privatlectüre besonders zum Vorlesebuch in Orden, Seminarien und anderen religiösen Instituten sich eignen würde.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

---

8) **Geschichte der kath. Katechese.** Von Dr. Ferdinand Probst, Domcapitular und o. ö. Prof. in Breslau. Mit bischöfl. Approbation. Breslau 1886. 192 S. M. 2.— = fl. 1.24.

Das Büchlein, welches „keinen Vorgänger hat", befriedigt in der That ein langgefühltes Bedürfniß, indem es einen Ueberblick über die Art und Weise bietet, wie die Kirche zu allen Zeiten ihre Aufgabe zur Belehrung der Katechumenen gelöst habe. Es bedarf für Solche, welche Probst's zahlreiche Schriften kennen, kaum der Hervorhebung, daß auch die vorliegende mit der sichersten Beherrschung der Quellen jene knappe, klare und übersichtliche Darstellung des umfangreichen Stoffes verbindet, welche die Schriften des unermüdlichen Verfassers bei aller Wissenschaftlichkeit auch für weitere Kreise zugänglich macht; sie gestalten sich aber auch zu einer historischen Vertheidigung der kirchlichen Lehrthätigkeit und zu einer unwiderleglichen Widerlegung vieler bequemer Vorurtheile über das „finstere Mittelalter", womit unsere Gegner zu operiren pflegen. Und doch polemisirt Probst nur selten, fast nie; er läßt eben die „Geschichte, die beste Lehrmeisterin" selbst reden — zumeist mit den Worten, immer aber im Geiste der Quellen. Möge das Büchlein sich recht viele Freunde erwerben — es ist deren werth!

Breslau. Universitäts-Prof. Dr. A. Koenig.

---

9) **Die philosophische Lehre von Zeit und Raum** von Dr. Mathias Schneid, bischöfl. Lyceums-Rector und Seminar-Regens in Eichstätt. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1886. M. 1.50 = fl. —.93.

Das Thema über Zeit und Raum ist eines der schwierigsten Probleme der abstracten Wissenschaft. Ueber die Begriffsbestimmung dessen, was wir Zeit und Raum nennen, waren die größten Philosophen aller Zeiten unter sich uneins. Plato erklärte in seinem Timäus die Zeit als das bewegte Bild der Ewigkeit, Aristoteles als das Maaß der Bewegung in Ansehung der Aufeinanderfolge des Werdens, wie im 4. Buche der Physik

zu lesen; ebendort bezeichnet er den Raum als die letzte oder äußerste unbewegliche Grenze und Schranke alles körperlichen Seins. Kant begnügt sich kurzweg damit, daß er die Zeit als eine reine, subjective Anschauungsform und als das Gegentheil der Ewigkeit erklärt. Auch der große Denker und scharfsinnige Geist Augustinus muß im 11. Buche seiner Confessionen gestehen: „wenn ihn Niemand frage, wisse er wohl, was Zeit sei; wenn er es aber sagen solle, wisse er's nicht." — So waren die Philosophen ersten Ranges, wie auch ein Cartesius, Newton und Leibniz, hierüber nicht im Klaren und wenn neuere Forscher über die Fragen streiten: „ob Zeit und Raum etwas Reales, Objectives oder blos Subjectives, — ob Substanz, ob Accidens oder bloßes Attribut seien, — ob es einen von den Körpern unabhängigen Raum gebe u. dgl. – und wenn andererseits die Pantheisten sich zu der Behauptung versteigen, der Raum sei die allgemeine Gestaltungsform des Absoluten, — so läßt dieß nicht nur die crassen Verirrungen, die Verwirrungen und die Unsicherheit der Meinungen, die über diese Fragen zu Tage getreten, sondern auch die Schwierigkeit einer richtigen Lösung überhaupt erkennen. — Als ein dankenswerthes Unternehmen muß es daher begrüßt werden, wenn eine bewährte, tüchtige Kraft in vorliegender Schrift eine Zusammenstellung und Kritik der neuen und neuesten Theorien über Zeit und Raum liefert. Wer über die Themate: „Objective Realität der Zeit, — die Zeit als Kategorie des Seins, — die absolute Zeit, — der leere Raum, — die Räumlichkeit der geistigen Substanz, — der Raum, nicht lediglich ein subjectives Gebilde unserer Vorstellungskraft" u. s. w., sich gründlich belehren will, der nehme, sofern er anders tieferem abstracten Denken nicht abhold ist, diese gediegene Schrift Dr. Schneid's zur Hand, auf welche wir, als auf eine sehr werthvolle Arbeit und einen schätzbaren Beitrag zur Förderung philosophischer Erkenntniß aufmerksam gemacht haben möchten.

Passau. Domcapitular Fr. S. Petz.

---

10) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Dr. der Theologie und der Rechte, fb. w. Consistorialrath, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität in Graz. Erster Band, zweite Hälfte. Graz. Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung 1886. Preis fl. 3.80 = M. 7.60.

Wir freuen uns im Allgemeinen, über diese Fortsetzung wieder ein sehr günstiges Urtheil fällen zu können, wie wir es bei der Recension der I. Hälfte des I. Bandes in dieser Zeitschrift, Jhrg. 1885 pg. 629 schon gethan haben. Der Herr Verfasser handelt in diesem bedeutsamen Buche angekündigter Maßen vom kirchlichen Verfassungsrechte und zwar bespricht er im I. Capitel des III. Buches die Stände in der Kirche, nämlich den Laien- und Clericalenstand mit allen einschlagenden Partien; im II. Capitel das kirchliche Aemterwesen und im III. Cap. die Synoden. — Auch die II. Hälfte zeichnet sich aus durch wissenschaftliche Gründlichkeit, durch

gute juristische Bearbeitung des Stoffes und kurz durch alle jene Vorzüge, die wir in dieser Zeitschrift schon früher angedeutet haben. Es möge nur recht bald das ganze Werk vollendet vorliegen.

Budweis. Prof. Dr. Alois Jirák.

---

11) **Magister Johannes Nider** aus dem Orden der Prediger-Brüder. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von K. Schieler, Priester der Diöcese Mainz. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz 1885. M. 7.— = fl. 4.34.

Vergessen zu sein und verkannt zu werden ist nur allzu oft das traurige Loos so vieler Männer, die einst einen klangvollen Namen hatten. Und dieß gilt auch von dem ehemaligen Dominicanerprior Joh. Nider; denn obgleich er sich einst als Gelehrter, als Schriftsteller, als Reformator und als mehrmaliger Legat des Baseler Concils große Verdienste um Kirche und Staat erworben hatte, so ist er doch fast vollkommen in die Nacht der Vergessenheit gerathen. Und da heutzutage so manche gelehrte Hand in die Vergangenheit zurückgreift, um das Andenken an verdienstvolle Männer bei der Nachwelt wach zu rufen, so that es in der vorliegenden Monographie auch K. Schieler. Aber es liegt vor uns keine bloße Biographie, die vielleicht höchstens nur die Prediger-Brüder interessiren würde, weil sie darin einen von ihren Koryphäen geschildert sehen, sondern es liegt da vor uns ein werthvoller Beitrag zur Kirchengeschichte des immer noch nicht allseitig erkannten und dann auch so viel verkannten 15. Jahrhunderts; und aus diesem Grunde ist das vorliegende Buch auch für weitere Kreise sehr lehrreich. Da uns aber zur Recension dieser Monographie nur ein sehr beschränkter Raum in der Qu.-Sch. bemessen wurde, so müssen wir uns hier nur mit der Inhaltangabe begnügen. Zuerst beschreibt uns der Verfasser Nider's Vorbereitungsjahre, seine Jugend und wissenschaftlichen Studien zu seiner öffentlichen Wirksamkeit; dann schildert er Nider's Lehrthätigkeit in Wien und in der Seelsorge, seine Reformen des Ordens- und Säculardclerus. Im III. Abschnitt nimmt er Rücksicht auf die Licht- und Schattenseiten des religiös-sittlichen Lebens des Volkes zur Zeit Nider's. Im IV. Abschnitt behandelt der Verfasser Nider's Theilnahme an dem Concil zu Basel und dessen Legationen im Auftrage des Concils und schließt im V. Abschnitt mit Nider's letzten Lebensjahren, mit seinem Tode und seiner literarischen Thätigkeit. Wir können dieses Werk nur warm empfehlen.

Budweis. Professor Dr. Alois Jirák.

---

12) **Die Waldenser und die vorlutherische deutsche Bibelübersetzung.** Eine Kritik der neuesten Hypothese von Dr. Franz Jostes, Privatdocent der deutschen Sprache und Literatur an der k. Akademie zu Münster i./W. Münster i./W. 1885. Verlag von H. Schöningh. 8°. S. 44. Pr. M. 1.— = 62 kr.

Bücher, die an den Grenzen verschiedener Disciplinen, z. B. der Philologie und Theologie, sich bewegen, entziehen sich erfahrungsmäßig gar leicht der Kenntnißnahme derer, für die sie das größte Interesse bieten. Dieser Gefahr ist wohl vorliegendes Büchlein nicht ausgesetzt. Behandelt es ja doch einen Gegenstand, der wie dem Philologen, so dem Theologen und auch dem Culturhistoriker keineswegs gleichgiltig sein kann, nämlich Ursprung und Charakter der vorlutherischen deutschen Bibelübersetzung. In dieser Beziehung hatte Keller („Die Reformation und die älteren Reformparteien, Leipzig 1885") jene Frage nur nebenbei erörternd die Behauptung aufgestellt, das deutsche Volk verdanke die deutsche Bibelübersetzung nicht orthodox römisch-katholischen Kreisen, sondern den bibelgläubigen Ketzern, den Waldensern. Eine eingehendere Prüfung dieser Sache nahm Dr. Hermann Haupt vor („Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser in dem Codex Teplensis und der ersten gedruckten deutschen Bibel nachgewiesen. Würzburg 1885"), der, Kellers Beweisführung bald berichtigend, bald ergänzend, im allgemeinen jedoch auf der von Keller gelegten Grundlage weiter baute. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes entgieng aber dem forschenden Blicke des geehrten Herrn Dr. Jostes nicht: nach einer gründlichen Untersuchung obiger Arbeiten gelangte er zu der Ueberzeugung, daß das von jenen Herren angezündete Licht nichts als ein Irrlicht sei. Das Resultat nun seiner eingehenden Prüfung dieser interessanten Frage veröffentlicht Herr Dr. Jostes in gegenwärtiger Schrift.

Ganz richtig legt Herr Verfasser dem Codex Teplensis (d. i. der in der Bibliothek des Prämonstratenserstiftes Tepl in Böhmen befindlichen Handschrift einer Uebersetzung des N. T., etwa dem Ende des 14. Jahrh. angehörend, herausgegeben von Klimeš, 1881—1883) eine entscheidende Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge und Charakter der vorluther. Bibelübersetzung bei; ist ja die Uebersetzung im Codex identisch mit dem N. T. der ersten gedruckten deutschen Bibel und folglich auch der folgenden Drucke. Was daher von ihr gilt, gilt auch von der vorluther. Bibelübersetzung.

Nach einer genauen Beschreibung der Tepler Handschrift (S. 7 f.) stellt Herr Verfasser die Thesis auf: diese Handschrift paßt ganz genau in eine klösterliche Schreibewerkstatt hinein, wo der Scriptuarius die Arbeiten der Mönche überwachte und corrigirte. Die Gründe für diese Thesis theilt Jostes in zwei Gruppen: 1. der eine Theil beruht auf den kleineren Stücken, die der Codex außer dem N. T. noch enthält, nämlich fünf (bezw. sechs), aus den Homilien des Chrysost. (bezw. Augustinus) und aus dem liber de sacram. des Hugo von St. Victor, drei lateinisch und zwei deutsch. Von diesen Stücken weist nun Herr Verfasser (S. 9—17) im Hinblicke auf ihre Sprache und ihren Inhalt klar und überzeugend nach, daß ihnen der „waldensische" Charakter gänzlich fehle. — Was sollten denn die waldensischen „Meister" (denen, sowie ihren Anhängern, der Mangel an wissenschaftlicher Bildung stets von den Gegnern vorgeworfen wird) mit den

latein. Auszügen aus den Kirchenvätern anfangen? Von der Behauptung, diese Stücke seien „mit Rücksicht auf die Empfehlung des Bibellesens und der Pflege der Frömmigkeit in der Familie ausgewählt", sagt Jostes, ist nur der letzte Theil durchaus richtig, und er weist darauf hin, daß der mittelalterlichen Kirche häufig genug geradezu der Vorwurf gemacht wurde, daß sie die religiöse Unterweisung fast ausschließlich der Familie überlassen habe (S. 11). Das sogen. „waldensische Ordinariatsformular" ist einfach eine Predigt (über die sieben Artikel des hl. christlichen Glaubens und der sieben Sacramente); die Urkunden, welche über diese Stücke sprechen, lassen keinen Zweifel an dem katholischen Charakter dieser Artikel aufkommen. 2. Den anderen Theil der Gründe für obige Thesis stützt Herr Verfasser auf die Beschaffenheit des N. T. selbst. Vor allem weist er auf das Perikopenverzeichniß hin und zeigt (S. 17—20), daß es nach dem römischen Meßbuche angelegt ist. Und so kommt Herr Verfasser folgerichtig zu dem Satze: der Besitzer unseres Codex ist wohl ein Prediger, dieser aber kein waldensischer Meister gewesen. — Aber dürfte denn ein kathol. Prediger sich der deutschen Bibel bedienen? — Wenn Haupt nachweisen will, daß die Lectüre der deutschen Bibel der römischen Lehre widerspricht — ohne leider die triftigen Gründe der sogen. Bibelverbote, die näheren örtlichen und religiösen Umstände dgl. Verbote zu würdigen, — sagt J.: „daß die röm. Geistlichen sich im Mittelalter der Bibelübersetzung nicht in ausgedehnter Weise bedient hätten, worauf es hier allein ankommt, dieser Behauptung widerspreche ich entschieden und will hier meinen Widerspruch begründen" (S. 24). Dies thut J. in classischer Weise, und zwar aus der Nothwendigkeit eines deutschen Plenars mit Hinweis auf die Münster'sche Pergamenthandschrift und auf eine der Stadt Leiden i. J. 1462 geschenkte Abschrift der vollständigen deutschen Bibel. Sehr geschickt berührt J. die Stellung der Vulgata in der mittelalterlichen und jetzigen Kirche, den Zustand der Vulgatahandschriften in den verschiedenen Jahrhunderten, sowie ihr Verhältniß zur Itala (S. 30 ff.), um eben Haupts ganz merkwürdiges Verfahren richtig zu kennzeichnen. Und so kann Jostes mit allem Rechte (S. 42) ausrufen: Wahrlich, wer bei all diesen Erwägungen noch an der Hypothese, nämlich das deutsche Volk verdanke die deutsche Bibelübersetzung den Waldensern, festhalten will, der muß sagen: credo, quia absurdum!

Vorliegendes Werk ist aber nicht blos durch seinen Inhalt, sondern auch durch die geschickte Anordnung und die zahlreichen geistvollen Bemerkungen des Auctors wirklich interessant. Da die besprochene Untersuchung sich besonders auf historisch-philologischem Boden bewegt, ist auch allen in dieser Beziehung gestellten Anforderungen vollkommen entsprochen, nämlich durch gründliche Quellenkenntniß, selbständiges Urtheil, reine Objectivität, knappe und klare Präcision und lichtvolle Darstellung. Daher können wir auch nicht anders als diese ganz gefällig ausgestattete Schrift angelegentlichst empfehlen, überzeugt, daß Niemand sie ohne vielfache Belehrung und Anregung aus der Hand legen wird. Im Herrn Verfasser aber begrüßen

wir einen tüchtigen, scharfsinnigen Arbeiter, von dem gewiß noch viel treffliche Förderung auf diesem in vielfacher Beziehung sehr wichtigen Felde zu erwarten steht.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

---

13) **Lehre vom liturgischen Gebete.** Von Dr. Ferdinand Probst. Breslau. Aderholz. 1885. 2 Mark = fl. 1.24.

Dieser Gegenstand wird auf 184 Seiten behandelt, wobei nicht wie in andern Pastoral-Theologien vorwiegend die Rubricistik spricht, sondern die Geschichte, eine Belehrung, doppelt willkommen aus dem Munde des auf dem Gebiete der Liturgik so verdienten Verfassers. Die Reichhaltigkeit des Stoffes mögen folgende Schlagwörter ersichtlich machen. Zeit: Kirchenjahr im allgemeinen und Officium de tempore und de sanctis im Besonderen. Ort: Gotteshäuser im allgemeinen, kirchliche Baustile, Altar und Altargeräthe. Liturgische Gebete: Processionen, [Litaneien] Breviergebet, Andachten coram expos. Sanctissimo, Sacramentalien und Benedictionen.

Brixen. Professor Franz Bole.

---

14) **Nicolai Lancicii S. J. Opusculum spirituale.** De piis erga Deum et Coelites affectibus, insinuatis in quaternis punctis meditationum pro singulis diebus totius anni. Novam editionem curavit et textum recognovit Carolus Moser, presbyter curatus in Pill. Cum approbatione Reverendissimi et Celsissimi episcopi Brixinensis Joannis de Leiss. Oeniponte. Typis et sumptibus Feliciani Rauch. 1881. fl. 8°. S. VII und 498. Preis fl. 1.50 = M. 3.—

Die vorzüglichen Betrachtungen des gelehrten und frommen P. Nicolaus Lancicius sind schon einigemal herausgegeben worden, sie sind jedoch in den Buchhandlungen selten zu finden. Diesem Mangel schafft gegenwärtige Ausgabe des Hochw. Herrn Karl Moser Abhilfe. Ueber die Vortrefflichkeit dieser Betrachtungen viele Worte zu verlieren, ist überflüssig.

Nicolaus Lancicius (geboren 1575, gestorben 1652 im Rufe der Heiligkeit) war nicht nur ein gelehrter sondern auch ein frommer Priester, wie ihn der berühmte Schriftsteller Backer nennt. Vorliegendes Betrachtungsbuch enthält Betrachtungen auf alle Tage des Kirchenjahres. Nach dem Vorgange des hl. Ignatius (Lib. exercitiorum spirit.) sind in jeder Betrachtung nur kurze Betrachtungspunkte angeführt, um den Betrachtenden zum eigenen Nachdenken anzuleiten, was von großem Nutzen für ihn ist. Was den Inhalt betrifft, so verbreiten sich die Betrachtungen über das Leben Jesu, welches den beständigen Betrachtungsgegenstand des Priesters bilden soll. Für jeden Sonntag des Jahres ist eine Betrachtung über das Evangelium desselben bestimmt, ausgenommen die Advent- und Fastensonntage, wo die Betrachtungen nicht den Perikopen entnommen sind, aber für diese Zeit passende Materien behandeln. An den Wochentagen

wird gewöhnlich die Betrachtung über das Evangelium des vorigen Sonntages fortgesetzt; für den Samstag aber ist durch das ganze Jahr eine Betrachtung de B. V. M., wobei der Stoff dem „Ave maris stella“ und „Magnificat“ entnommen ist. Nebstdem enthält dieses Werk Betrachtungen für die Feste der hl. Apostel, des hl. Johann Bapt., hl. Ignatius, hl. Franz Xaverius, hl. Franz Borgia, hl. Aloysius, hl. Schutzengel, Allerheiligen und eine Betrachtung für den Allerseelentag.

Besondere Vorzüge dieses Werkes sind: Kürze und Präcision der Betrachtungspunkte, praktische Anwendungen auf das priesterliche Leben, gewandte Anwendung der hl. Schrift, Einfachheit der Form. Referent schließt seine Bemerkungen mit der wärmsten Anempfehlung dieses vortrefflichen Betrachtungsbuches und dem Wunsche, dasselbe möge unter den hochwürdigen Mitbrüdern die weiteste Verbreitung finden.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

---

15) **Logik und Noëtik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. Fünfte durchgesehene und vermehrte Auflage. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. 1887. 213 S. gr. 8°. M. 2.80 = fl. 1.74.

Unser Urtheil über Hagemanns philosophische Lehrbücher haben wir schon mehrmals ausgesprochen, speciell haben wir uns über die Logik und Noëtik im Jahrgang 1882, Heft 2, dieser Zeitschrift geäußert. Daß unser günstiges Urtheil richtig und begründet war, beweist am Besten der Erfolg, den Hagemanns Schriften erzielten. Der Ausdruck „fünfte Auflage“ an der Spitze eines philosophischen Leitfadens besagt mehr, als die beredteste Empfehlung vermöchte. Dabei ist sie in Wahrheit auch eine „durchgesehene und verbesserte“ Auflage. Mögen Hagemanns philosophische Publikationen, welche von Werken ähnlicher Art auch dadurch sich auszeichnen, daß sie gründlich und selbständig durchgearbeitet sind, immer weitere Verbreitung gewinnen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

16) **Allgemeine Moraltheologie.** Von Dr. Josef Schwane, o. ö. Professor der Theologie an der königl. Akademie zu Münster. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung 1885. S. 207 in gr. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Was der durch seine dogmengeschichtlichen Schriften und seine specielle Moraltheologie bestbekannte Autor als sein ernstlichstes Streben bezeichnete, nämlich „die Grundsätze der Moral nach der Lehre der Kirche mit möglichster Klarheit zu entwickeln und in wissenschaftlichen Fragen den Traditionen der kirchlichen Schulen, vornehmlich dem hl. Thomas und dem hl. Alphons,

zu folgen, wenn nicht hier und dort die Ansicht anderer Autoren ihm die richtigere zu sein schien", das hat er in der That und meisterhaft ausgeführt.

In der Einleitung wird zunächst die natürliche Ethik als Voraussetzung der Moraltheologie ihrem Inhalte und ihrer Berechtigung nach dargethan, und die vornehmsten modernen Irrthümer kurz widerlegt. Dem folgt Begriff und Aufgabe der Moraltheologie, ihr Verhältniß zur Vernunftmoral, zur Dogmatik und Ascetik, ihre Erkenntnißquellen und die Regeln für deren Benützung, endlich eine Vergleichung mit der Moral des Protestantismus.

Als grundlegend wird dann die Lehre von Gott als dem höchsten natürlichen und übernatürlichen Endzwecke des Menschen behandelt, woran sich die Nothwendigkeit der moralischen Ordnung und der Sittengesetze, die verschiedenen Arten der letzteren und deren Verpflichtung, die Arten der Pflichten und die räthlichen Handlungen, näher die evangelischen Räthe mit Rücksicht häretischer und anderer Einwürfe reihen. Die Lehre von den menschlichen Gesetzen ist weitläufig und durch meist gelöste Gewissensfälle erläutert.

In der folgenden Lehre vom Gewissen erregt stets die Stellung, welche der betreffende Autor zu den verschiedenen Moralsystemen einnimmt, das Interesse. Dr. Schwane ist auf diesem Gebiete knapper wie sonst, erweist sich aber als gemäßigten Probabilisten. Er sagt: „Zuletzt hat sich nach den langjährigen Streitigkeiten zwischen Probabilisten und Tutioristen wie Probabilioristen . . . als Resultat herausgestellt, daß dem Probabilismus im Allgemeinen eine Berechtigung zukomme, um so mehr, wenn er die vom hl. Alphons vorgezeichneten Grenzen anerkennt," d. h. jener Probabilismus hat Geltung, der mit Rücksicht auf das Verhältniß der zwei sich bekämpfenden Meinungen zu einander der Aequiprobalismus genannt und zwar auch vom hl. Alphons also genannt wird. Dagegen läßt er den probabilismus purus bei Rechtsfragen in Anwendung kommen, wenn der redliche Besitz des Rechts eine Probabilität für sich hat.

Der Lehre von der Moralität und Imputabilität der menschlichen Handlungen schickt der Verf. eine kurze Darstellung der Seelenvermögen des Menschen, die nähere Bestimmung und Begründung der Freiheit des Willens sammt Widerlegung der Einwendungen gegen diese Freiheit voraus.

Die Lehre von den Tugenden, der erworbenen und eingegossenen, ist im engen Anschlusse an den hl. Thomas und die Scholastik gegeben. Ebenso die Lehre von der Sünde, ihrem Wesen und ihrer Ursache, ihrer Form, Unterscheidung und Folgen; von der Eintheilung der actuellen Sünden mit Rücksicht auf die Art der Vollziehung, deren specifischen und nummerischen Verschiedenheit und von den Lastern. Zum Schlusse werden die Versuchungen und Gelegenheiten zur Sünde, dann die Gewohnheitssünder, Rückfälligen und Gelegenheitssünder besprochen.

Mit Recht hebt der Autor S. 59 hervor, daß „das Gelübde die Realität des Räthlichen zur Voraussetzung habe, weil man das Pflicht-

mäßige nur ausnahmsweise geloben kann." Die Scholastiker verstanden unter dem bonum melius nur ein opus supererogatorium und der hl. Thomas unterscheidet geradezu zwischen votum singulare und commune, also dem eigentlichen und uneigentlichen Gelübde, dessen Gegenstand nämlich freiwillig oder schon anderwärts geboten ist — eine Auffassung, die auch im Volke leibt und lebt. Auf Seite 74 wird die lex Clementis X. vermißt, wornach es nicht gestattet ist, sich in der vornehmlichen Absicht, von einer reservirten Sünde absolvirt zu werden, in ein Land zu begeben, wo die Reservation nicht besteht. Die auf S. 73 befindliche Anmerkung über die Erwerbung des Quasi-Domicils ist jedenfalls anfechtbar und das auf S. 86 erwähnte Kirchengesetz über das Verschweigen des Inceste bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse ist seit der Drucklegung vorliegenden Moralwerkes aufgehoben.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

17) **Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes.** Eine theologisch-juristische Abhandlung von Peter Josef Loenartz, Hilfsgeistlicher der Diöcese Trier. Trier, 1885. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei. Gr. 8°. S. XII und 295. M. 2.30 = fl. 1.43.

Im vorliegenden Werke ist ein schätzenswerther Beitrag zu einer der schwierigsten Materien der Moraltheologie, der Restitutionslehre, gegeben. Es bewegt sich ausschließlich auf vermögensrechtlichem Gebiete und erörtert die Verpflichtungen, welche aus dem ungerechten Besitze fremden Gutes im Gewissen entstehen.

Der allgemeine Theil entwickelt den Begriff des Besitzes; des redlichen, unredlichen und zweifelhaften Besitzers; die aus dem Naturrechte hervorgehenden Grundprincipien für die Restitution fremden Gutes, und präcisirt die Stellung, welche die Moraltheologie zu den von den naturrechtlichen Principien abweichenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes einnimmt. Letzteres ist berücksichtigt, soweit es im römischen oder gemeinen Rechte und insbesondere im französisch-rheinischen Rechte vorliegt. Der specielle Theil wendet die obigen allgemeinen Principien auf die einzelnen Fälle an und legt die Restitutionspflicht eines jeden Besitzers dem Eigenthümer gegenüber in ihrer praktischen Gestaltung dar, und zwar mit steter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung. Eingehend sind Ersitzung und Zuwachs, sofern dadurch Eigenthum erworben wird, behandelt. Nach einer kurzen Recapitulation werden zum Schluße die Modalitäten der Restitution selbst und die von dieser Pflicht enthebenden Gründe besprochen.

Ueberall flicht der Autor erläuternd und ergänzend trefflich gewählte Beispiele ein, und begründet bekannte Lösungen schwieriger Fälle auf nicht herkömmliche, aber geschickte Weise. Aus den diversen Ansichten der Moralisten wählt er im Allgemeinen die durch innere Gründe haltbarsten und stimmt meist mit dem hl. Alphons zusammen. Unter den sonstigen Theo-

logen citirt er am häufigsten Gury (edit. in Germ.), dessen Ansichten und Begründungen er des öfteren nicht theilt, und Gousset; unter den Juristen Demolombe, Bangerow, Troplong, Puchta und Markadé. Eines will noch notirt sein: Dem Autor steht die allgemeine bürgerliche Ertragsfähigkeit des Geldes absolut fest, sie werde durch die industria des Besitzers nur erhöht; eine Folgerung wäre, und der Autor zieht sie auch, daß jeder speculirende Besitzer fremden Geldes zugleich mit dem Capital auch die gewöhnlichen Zinsen selbst dann zu restituiren habe, wenn der Eigenthümer sicher gar keinen Nutzen aus seinem Gelde hätte ziehen wollen. (S. 161.) Das Werk wird allgemein interessiren, hauptsächtich aber dort, wo der Code Napoléon Geltung hat.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

18) **Wetzer und Welte's Kirchenlexicon. 2. Auflage.** Freiburg, Herder. 4. Band (Duisburger Universität bis Fußwaschung) 2148 Spalten in Lexicon-Octav. (11 Hefte à M. 1.— = fl. —.62.)

Die 2. Auflage des Kirchenlexicon's wurde in dieser Quartalschrift schon einigemale nach ihrem Werthe gewürdigt und zwar das erstemal ziemlich eingehend vgl. Jahrg. 1883, S. 178 f. Auch der oben angezeigte Band ist im Ganzen mit großer Genauigkeit in den Angaben, mit Gründlichkeit in der Beweisführung, wo eine solche beigegeben ist, endlich mit gesuchter Auswahl der Literatur gearbeitet. Bei den biblischen Artikeln sind die Ergebnisse der Keilinschriften-Forschung verwerthet, die dogmatischen Artikel sind viel präciser geworden durch klare Vertheilung des Stoffes in einzelne Nummern; die Geschichte der religiösen Orden sowie einzelner hervorragender Klöster hat mehr Berücksichtigung gefunden, als in der 1. Auflage. Eine große Genauigkeit zeigen die statistischen, geographischen und chronologischen Angaben. Als ganz neue Artikel heben wir aus diesem Bande u. A. hervor: Duisburger Universität, Dupanloup, Du Verger, Dynamismus, Ebrach, Emmerich Katharina, Entwicklungslehre, Erziehung, Escobar. Als besonders sorgfältig umgearbeitet verdienen erwähnt zu werden: Ebioniten, alle auf die Ehe bezüglichen Artikel (Ehehindernisse, Eheproceß u. s. w.), Einsiedler, Empfängniß Mariä, Englische Fräulein, Fastenzeiten, Fegefeuer, Feste. Als zu eingehend für ein Kirchenlexicon könnten die Artikel: Englische und französische Literatur manchem erscheinen. Auf Sp. 523, Z. 23 wird Klesel Erzbischof von Wien genannt, obwohl Wien erst im 18. Jahrh. zu einem Erzbisthume erhoben wurde. Zu dem so wichtigen Artikel „Evangelienharmonie" möchten wir bemerken, daß Ammonius seine Evangelienharmonie ohne Zweifel griechisch abfaßte und daß jene Harmonie, die wir jetzt besitzen, offenbar die Vulgata zur Grundlage hat und somit wohl nicht eine Uebersetzung der dem Ammonius zugeschriebenen Evangelienharmonie sein kann. Außerdem hätte zu diesem Artikel nothwendig Th. Zahn: Tatian's Diatessaron citirt werden sollen. Besonders viele und genau gearbeitete Artikel rühren von dem Hauptredacteur des Lexicon's, Prof. Dr.

Fr. Kaulen her. Im Ganzen ist also auch dieser Band des Kirchenlexicon's nicht nur quantitativ bedeutend erweitert, sondern auch qualitativ sorgfältigst verbessert.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Schmid.

19) **Paulus in seinen apostolischen Tugenden dargestellt.** Von P. Georg Patiß, S. J. Mit Erlaubniß der Obern. Regensburg bei Pustet. 1881. S. IV und 602 in 8°. Preis M. 4.80 = fl. 2.98.

Der durch wissenschaftliche und ascetische Schriften rühmlichst bekannte Verfasser bietet hier auf Grund der Apostelgeschichte und der Briefe des heil. Paulus ein schönes, zusammenhängendes Bild des großartigen Charakters des Weltapostels. Die leitenden Hauptgedanken der ganzen Arbeit des Verfassers sind: Paulus 1. in seiner Vorherbestimmung und Berufung zum Apostolate, 2. in seiner Mitwirkung mit der göttlichen Auserwählung und Berufung, 3. in seiner apostolischen Hingabe an Gott, 4. in seiner apostolischen Selbstheiligung (durch Armuth, Demuth, Enthaltsamkeit u. s. w., 5. in seinem apostolischen Wirken für das Heil der Welt und endlich 6. in seiner Vollendung durch das unblutige und blutige Martyrium. Aus dieser allgemeinen Darlegung des Gedankenganges ergibt sich schon die Trefflichkeit des Inhaltes, wozu noch eine sehr correcte, in edler Sprache gehaltene Durchführung im Einzelnen kommt. Zahlreiche Stellen aus Vätern und sonstigen kirchlichen Schriftstellern, insbesondere aber aus dem begeistertsten Lobredner und dem tiefsten Erklärer des großen Apostels, dem heil. Chrysostomus, erhöhen den Werth der Darstellung. Das schöne Buch, welches Pauli herrlichen Charakter, seine Leiden und Arbeiten, seine tiefe, erfassende Erkenntniß des Christenthums, die wunderbaren Führungen Gottes, wie sie in Paulus sich zeigten, nach allen Seiten mit beständiger Beziehung auf den Seelsorger und Priester durchführt, bietet auch in exegetischer Hinsicht viel Ausbeute und empfiehlt sich deßhalb selbst auf's Beste nach allen Seiten.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

20) **Kirchenkarte des Königreiches Böhmen,** nach den zuverlässigsten geographischen Hilfsmitteln gezeichnet und herausgegeben von P. Christian Plodek O. S. B. des Stiftes St. Margareth bei Prag. Selbstverlag. Subscriptionspreis (giltig bis zur Vollendung des Werkes, die noch im Laufe dieses Jahres erfolgen wird) 6 fl., Ladenpreis bei directer Bestellung) 8 fl., im Buchhandel 10 fl.

Unter diesem Titel erscheint soeben im Maßstabe 1 : 200.000 eine Karte von Böhmen, die sich zum Zwecke gesetzt hat, „die einzelnen Bisthümer Böhmens mit ihren oft eigens ausgedehnten Vicariaten und sämmtlichen Beneficien, sammt eingepfarrten Ortschaften, Filialkirchen, Meßkapellen, Schulen ꝛc. vollständig darzustellen", und die in der That sowohl durch

Reichhaltigkeit der Angaben, als durch Genauigkeit, Deutlichkeit, leichte Uebersichtlichkeit und decorative Ausführung sich auszeichnend, auch den hochwürdigen Pfarrämtern des Nachbarlandes Oesterreich bestens empfohlen werden kann. Bisher haben zwei Blätter, das nordwestliche und nordöstliche Böhmen darstellend, die Presse verlassen. Bemerken wollen wir nur noch, daß sämmtliche hochwürdige Consistorien Böhmens die Anschaffung der „Kirchenkarte" aus dem betreffenden Kirchenvermögen gestattet haben. Etwaige Anfragen oder Pränumerationen wollen gefälligst adressirt werden: P. Chr. Plodek, Curat in Metličan, Post Neubidschow in Böhmen.

Wir wünschen dem hochwürdigen Verfasser vom Herzen eine recht zahlreiche Abnahme seiner Karte, an der er nun seit Jahren mit beispiellosem Fleiße und nicht geringem Aufwand auch von materiellen Opfern arbeitet.

Budweis. Professor Dr. W. Ladenbauer.

---

21) **Breviarium Romanum etc. Editio typica** S. Rituum Congregationis. 4 tomi in 12°.

Friedrich Pustet in Regensburg hat nun auch, wie andere liturgische Bücher, so das Brevier im Auftrage der Ritencongregation herausgegeben, welche Ausgabe als Original für spätere Auflagen anzusehen ist. Es unterscheidet sich das vorliegende in manchen Punkten von allen früheren vierbändigen Ausgaben. So z. B. sind in der pars aestiva nur mehr jene Feste wiederholt, die wirklich bis Post Pent. transferirbar sind, dagegen ist das festum Invent. Crucis auch für das extra temp. pasch. in extenso aufgenommen. Im Com. Apost. et Martyris ac plur. Mart. der pars verna wurden sämmtliche Alleluja mit Genehmigung der S. R. C. ausgelassen. Die Officia votiva sind so weit als nöthig mit Psalm. etc. in extenso angegeben. Der Anhang der Feste pro aliquibus locis mußte im speciellen Auftrage der S. R. C. sehr weit ausgedehnt werden. Die Ausstattung ist prachtvoll, Papier und Druck ausgezeichnet. Die Bilder, welche zur Anwendung kamen, stammen größtentheils vom sel. Professor Joh. Klein in Wien, mehrere aber sind vom Redemptoristen-Laienbruder Max Schmalzl, nämlich zehn große Bilder und neunzehn Kopfvignetten, und man muß gestehen, daß sie würdig an der Seite der Klein'schen stehen, ja ganz in seinem Geiste sich bewegen. Es wäre überflüssig, noch mehr zur Empfehlung dieses gelungenen Werkes zu sagen.

Der Verkaufspreis mußte, der hohen Herstellungskosten wegen, für das broschirte Exemplar auf 24 Mark = fl. 14.88 gestellt werden. Für Liebhaber von Büttenpapier wurde eine kleine Anzahl von Exemplaren auf das berühmte Handpapier von Fabriano gedruckt, welche zum Preise von 32 Mark = fl. 19.84 für die vier Bände zu Diensten stehen. Die Preise der gebräuchlichsten Einbände stellen sich wie folgt: Einbände auf Bünde geheftet, mit biegbarem Rücken und Lederfälzen, incl. Futteralen: Einband Nr. 1 in chagrinirtes Schafleder mit rothem Schnitt M. 14 = fl. 8.68; Einband Nr. 2 in chagrinirtes Schafleder mit Goldschnitt

M. 16 = fl. 9.92; Einband Nr. 3 in echtes Chagrinleder mit Rothschnitt M. 20 = fl. 12.40; Einband Nr. 4 in echtes Chagrinleder mit Goldschnitt M. 22 = fl. 13.64; Einband Nr. 5 in echtes Chagrinleder mit Decken- und Kantenvergoldungen M. 26 = fl. 16.12; Einband Nr. 6 in russisches Juchtenleder mit Goldschnitt M. 36 = fl. 22.32.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

22) **Das neue Pustet'sche Octav-Missale:** „Missale Romanum ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis maximi jussu editum, Clementis VIII., Urbani VIII. et **Leonis XIII.** auctoritate recognitum. **Editio secunda juxta editionem typicam.** Cum approbatione sacrorum Rituum Congregationis. Ratisbonae, Neo Eboraci et Cincinnatii. Sumtibus Chartis et Typis Friderici Pustet, S. Sedis Apost. et S. Rit. Congr. Typographi **1887.**" **In Octavo.** Preis 7 M. — fl. 4.34.

Dieses Pustet'sche Octav-Missale ist von der heil. Congregation der Riten am 1. October und vom hochw. Bischofe von Regensburg am 15. October 1886 approbirt worden und empfiehlt sich besonders den Missionären und Clericalseminarien. Zahlreiche Proprien hiezu sind bereits erschienen, z. B. von Linz, St. Pölten, Wien, Salzburg, Seckau, Trient, Böhmen, Passau, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Freiburg, Cöln, München, Regensburg, Rottenburg, Speier, Ungarn, Würzburg u. s. w. Die Bezeichnung „editio secunda juxta editionem typicam" ist nicht von der Octav-Ausgabe zu verstehen, die eigentlich als solche die erste ist; die vorliegende Ausgabe ist die zweite mit Beziehung auf das Quart-Missale von 1886. Die editio typica ist die Kleinfolio-Ausgabe von 1884. Die neue Octav-Ausgabe empfiehlt sich durch schönen Druck auf gelb getontem, satinirtem Maschinenpapier mit Titelbild in Farbendruck, 17 größeren Vorbildern und anderen Illustrationen.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

23) **Die Pustet'sche Editio typica des Caeremoniale Episcoporum** Clementis XIII., Innocentii X. et Benedicti XIII. jussu editum, Benedicti XIV. et **Leonis XIII.** auctoritate recognitum. Editio typica S. Rit. Congregationis. 1886. 12°. Preis 8 M. — fl. 1.86. Auf Chinapapier.

Diese typische Ausgabe des Caeremoniale, mit der nach dem Decret der heil. Ritencongregation vom 17. August 1886 alle späteren Ausgaben dieses liturgischen Buches übereinstimmen müssen, trägt die Approbation der Ritencongregation vom 21. August und des Regensburger Ordinariates vom 24. September 1886. In dieser Ausgabe wurde namentlich das Decret S. R. C. v. 9. September 1883 berücksichtigt und sind von derselben hl. Congregation auch mehrere andere Verbesserungen besonders

quoad cantum et organum gemacht worden. Wie allenthalben bekannt, verpflichtet das Caeremoniale in allen, namentlich aber in Kathedral- und Collegiatkirchen. Es ergänzt das Missale und das Brevier, enthält daher auch Bestimmungen, die für jede Kirche wichtig sind, z. B. das Officium Sacristae, Diaconi et Subdiaconi, de ornatu ecclesiae, ordo genuflexionum, impositio thuris. Jede Kirche sollte damit versehen sein.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

24) **Ueber das Lesen der hl. Schrift** nach den Satzungen der kath. Kirche. Von Aug. Hölscher, Professor. Mit kirchlicher Druckerlaubniß. Kl. 8°, 134 S., geh. M. 1 = 62 kr. Münster bei Theissing. 1885.

Nach einer Einleitung über Christi Kirche wird gezeigt, was diese seit ihrem Ursprunge über das Lesen der hl. Schrift geurtheilt hat, und wie die Gläubigen sich dabei zu verhalten haben (§ 1.). Weiter bespricht das Büchlein die Würde derselben, die Verfasser, den Inhalt des alten (§ 2.), und neuen Testamentes (§ 3.), den Segen, welchen die Lesung der heiligen Bücher den ersten Gläubigen gebracht (§ 4.), die Gefahren beim Lesen derselben und wie diese vermieden werden (§ 5.), die Meinung der Kirchenväter über das Lesen der hl. Schrift (§ 6.), den Mißbrauch derselben seit dem 12. (§ 7.), und im 16. Jahrhundert (§ 8), die dießbezüglichen Verordnungen des Concils von Trient (§ 9.), die regula quarta indicis (§ 10.), und gibt schließlich noch praktische Regeln, die bei Lesung der hl. Schrift beachtet werden sollen (§ 11.).

Das populär geschriebene Schriftchen kann Laien empfohlen werden, trotzdem manche Sachen theils genauer und ausführlicher, theils correcter dargestellt sein dürften. Beispielshalber sei nur erwähnt, daß Job als Verfasser des gleichnamigen Buches genannt wird (S. 45), und daß (S. 118) gesagt wird, die Uebersetzung von Reischl sei vom apost. Stuhle approbirt, — was nicht der Fall ist. Namentlich hätten wir aber eine genauere Darstellung über das Lesen der hl. Schrift in lingua vulgari erwartet; denn das Büchlein ist deutsch geschrieben, und somit für Deutsche bestimmt, — aber die regula quarta indicis ist für die Katholiken Deutschlands nicht rechtskräftiges Gesetz.

Salzburg. P. Friedrich Raffl, O. S. Fr.,
Lector der hl. Theologie.

---

25) **Schule der christlichen Vollkommenheit** für Welt- und Ordensleute. Aus den Werken des hl. Alphons M. v. Lig. neu übersetzt und zusammengestellt v. P. Paulus Leick, C. SS. R. Regensburg, Fr. Pustet. Gr. 8°. S. 730. Preis M. 4 60 = fl. 2.86.

Das Buch empfiehlt sich selbst. Es spricht ja aus ihm ein Heiliger und gewiß kann niemand besser eine Kunst lehren, als wer es darin zur

Meisterschaft gebracht. St. Alphons war aber nicht blos selbst ein Heiliger, sondern er verstand es ganz vortrefflich, auch andere in dieser himmlischen Kunst zu unterweisen. Seine Schriften, namentlich die ascetischen, zeichnen sich bekanntlich durch Klarheit und Wärme aus.

Wäre es aber dann nicht besser gewesen, eine unveränderte Ausgabe der ascetischen Schriften des hl. Lehrers zu veranstalten und erscheint vorliegendes Buch nicht als überflüssig? — Gewiß nicht! Denn der hl. Alphonsus hat ja die Ascese nie ganz systematisch behandelt und die „Braut Christi", dieß goldene Lehrbuch, hat namentlich Klosterfrauen und zwar italienische im Auge; darum wird der hl. Verfasser ganz einverstanden sein, daß einer seiner Söhne aus den verschiedenen Werken eine systematische „Schule der Vollkommenheit" herausgab.

Die Uebersetzung ist gut, die Sprache schön und fließend. Die Auswahl der Stellen recht gelungen, hauptsächlich nach der „Pratique de la perfection" von P. St. Omer, C. SS. R. — Einzelne Sätze aus eigener Feder, die des Ueberganges wegen nothwendig waren, sind durch Sternchen gekennzeichnet. Was die Anordnung betrifft, so ist nach einer Einleitung über die Vollkommenheit zuerst vom Reinigungswege die Rede. Der II. Theil behandelt nach dem hl. Alphonsus die 12 „Monatstugenden"; der III. Theil belehrt uns über die 3 Ordensgelübde; der IV. Theil enthält sehr praktische Abhandlungen über verschiedene Gnaden- und Hilfsmittel.

Mögen recht viele Ordenspersonen, Tertiaren und heilsbegierige Weltleute aus diesem trefflichen Lehrbuche die erhabenste und nützlichste Wissenschaft schöpfen, die eigene Heiligung.

Wien. P. M. J.

---

26) **Le Messager des Fidèles.** Petite revue Bénédictine paraissant à l'abbaye de Maredsous, sous la direction du R. P. Dom Gérard van Caloen, O. S. B. Redaction et administration a l'abbaye de St. Benoit de Maredsous, par St. Gérard (province de Namur) Belgique.

Diese ascetische Monatschrift, 8°, jährlich bei 600 Seiten klein gedruckt, sehr leserlich, eignet sich für gläubige gebildete Familien, da sie außer einigen Stücken, die vorzüglich für Freunde des Benedictiner-Ordens berechnet sind, sehr nett und formvollendet gehaltene Artikel über die kirchliche Liturgie im Geiste des sel. Abtes Guéranger von Solesmes und eine treffliche Serie von Correspondances de l'étranger und Chronique de l'église mit reichem Material enthält. Man abonnirt mit Fr. 7 direct „abbaye de Maredsous, par saint-Gérard (Namur) Belgien".

Lambach. Dr. P. Pius Schmieder.

---

27) **Der Altar und der Chorraum.** Nach den liturgischen Vorschriften und den Anforderungen der Kunst. Von Dr. Rösen, Pfarrer in Ruhrort. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. Münster

1885. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 8°. S. 74. Preis 1 M. = 62 kr.

Im vorliegenden Schriftchen gibt der Verfasser eine kurzgedrängte, gründlich bearbeitete und praktisch angelegte Sammlung und Erklärung der wichtigsten Vorschriften und Rathschläge der Kirche und namhafter Schriftsteller über den Altar und dessen Zubehör, sowie über den Chorraum sammt seiner Einrichtung, um dem hochwürdigen Clerus, „dem berufenen Wächter" des Heiligthums und dem Künstler und Kunsthandwerker „das mühsame Aufsuchen der kirchlichen Bestimmungen zu ersparen."

In dem Satze (S. 18) „diese Altardecke muß aber immer, wenn eine heilige Handlung stattfinden soll, nicht etwa nur zum Theil zurückgewunden, sondern ganz abgehoben werden", dürfte statt „heil. Handlung" richtiger „das heil. Meßopfer" stehen. In der angezogenen Stelle aus den Acten des Prager Provincial-Concils vom Jahre 1860 (tit. V, c. IV) quando sacra fiunt ist zu sacra jedenfalls mysteria zu ergänzen; denn das Caeremoniale Ep. schreibt (l. II, c. I, n. 13 u. 15) vor, daß in der Vesper die Altardecke auf dem Altare verbleiben und erst während der Antiphon zum Magnificat von den Akoluthen bis zur Mitte zurückgeschlagen, nach der Incensation des Altares aber wieder über den Altar ausgebreitet werden soll.

Seite 21 ist zu lesen, daß „die (hängenden) Antependien nicht leicht zweckmäßig anzubringen und bequem aufzubewahren sind". Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil, vorausgesetzt, daß man sich dabei eines Trägers bedient, d. h. eines etwa 40 cm. langen horizontalen Stabes, welcher oben in der Mitte einen Hacken hat zum Tragen und Aufhängen desselben und an beiden Enden je einen hervorstehenden, aufwärtsgebogenen Stift, in welchen das Antependium an den Ringen eingehängt wird. Auf diese Weise können alle fünf Antependien an einem im Schrank angebrachten 50 cm. langen Arme nebeneinander aufgehängt und jedes leicht hervorgeholt und am Altare beim Aufhängen entfaltet werden.

Der Behauptung (S. 50), daß romanische und gothische Tabernakel sich nicht gut für Konopäen eignen, begegnet man hie und da bei Schriftstellern; aber die Thatsache beweist, daß sie für diesen Zweck leicht construirt werden können, ohne daß dadurch dem Styl Eintrag geschieht. (Vgl. auch Jakob: „Die Kunst im Dienste der Kirche".)

Solche Bedenken würden von der ohnehin bei uns so wenig bekannten Altarbekleidung mit Antependien, Konopäen und Baldachinen nur noch mehr abschrecken. Die Kirche betrachtet die stofflichen Behänge als den Ausdruck der Festlichkeit und Würde, und die Trauer des Charfreitags gibt sich gerade kund durch gänzliche Entblößung von diesen Behängen. Nehmen wir hierin Rom zum Muster, welches das „Geheimniß des Glaubens" verhüllt, auch wenn Ciborium und Tabernakel noch so reich von Gold- und Gemmenschmuck glänzen.

Diese wenigen Ausstellungen wollen den Werth des Büchleins durchaus nicht herabsetzen; vielmehr empfiehlt es Referent im Interesse der heil. Liturgie und kirchlichen Kunst dem hochwürdigen Clerus, den Künstlern und Technikern auf's Angelegentlichste.

Seckau. P. Cölestin Vivell, O. S. B.

---

28) **Kritischer Führer durch die Jugendliteratur.** Nicht empfehlenswerthe, verderbliche und verbotene Jugendschriften. In alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt von Johann Panholzer. Wien. Selbstverlag des Herausgebers. 1885. Preis: im Selbstverlage 40 kr., im Buchhandel 60 kr. = M. 1.20. 8°. 120 Seiten.

Bei dem nachhaltigen, oft entscheidenden Einflusse, den ein Buch auf die lesende Jugend auszuüben im Stande ist, ist es von hoher Wichtigkeit, daß die Jugendliteratur strenge gesichtet und geprüft werde. Leider hat man dies früher viel zu wenig beachtet; bei Anlegung von Privat- und Schulbibliotheken ist man oft mit unbegreiflichem Leichtsinne vorgegangen; daher kommt es, daß in mancher Bibliothek Bücher ihren Platz gefunden haben, die mit ihrem unsittlichen, den Glauben, die Vaterlandsliebe untergrabenden Inhalte am Verderben der jungen Leser arbeiten. Jede Arbeit nun, mit der der Unzahl verderblicher Jugendschriften zu Leibe gegangen wird, begrüßen wir mit Freuden und die vorliegende Schrift insbesonders, denn Panholzer's „Kritischer Führer" ist mit Gewissenhaftigkeit gearbeitet, nicht weniger als 1236 solche Jugendverderber sind da in's rechte Licht gestellt, der sehr niedrige Preis macht allen das Verzeichniß zugänglich, das alphabetische Register erleichtert das Nachsuchen. Den Schulbehörden namentlich empfehlen wir diese verdienstliche Arbeit; mit ihrer Hilfe ist es leicht, in den Schulbibliotheken die Spreu vom Weizen zu scheiden.

Goldwörth. Pfarrvicar Joh. Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian.

---

29) **Jubilemus Deo!** Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Herausgegeben von Hermann Breitung, Priester der Diöcese Fulda. Mit bischöfl. Approbation. Fulda, Druck und Commissionsverlag der Fuldaer Actiendruckerei. 1884. Preis?

Vorliegendes Gebet- und Gesangbuch ist zunächst für die studierenden Jünglinge bestimmt. Diesem Zwecke entspricht das Büchlein in hohem Maße. In handlichem Format enthält dasselbe einen wahren Reichthum an gediegenen Andachten, Gebeten und Gesängen in frischer Abwechslung; wie billig, richtete hiebei der hochw. Herr Verfasser sein Hauptaugenmerk auf den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, das allerheiligste Altarssacrament. Die Meßandachten gehören entschieden zu den vorzüglichsten Partien des Büchleins.

Die Gebete zeichnen sich aus durch eine bestimmte, klare Fassung, und einen einfachen kernigen Ausdruck und tragen durchgehends das Ge-

präge männlicher Entschiedenheit, gepaart mit glaubensinniger, echt katholischer Wärme des Gemüthes. Daher glauben wir, daß der studierende Jüngling an diesem Büchlein einen wirklich treuen Führer findet, an dessen Hand sein eigener Charakter sich unmerklich aber sicher bilden und festigen wird.

Die warme Liebe des hochw. Herrn Verfassers zu den jugendlichen Seelen offenbart sich in den ebenso knappen und einfachen, als gediegenen Belehrungen, die er einzelnen Andachtsübungen vorausschickt. In diesem Punkte dürfte des Guten eher zu wenig, als zu viel geschehen sein. So hätte ich z. B. in der Belehrung über die heil. Messe eine kurze Bemerkung gewünscht, worin das eigentliche Wesen der andächtigen Anhörung derselben bestehe; auch sollte eine kurze Belehrung über die Standeswahl in einem Gebetbuche für studierende Jünglinge nicht fehlen. Ein schwieriger Punkt in jedem Gebetbuche ist die Anleitung zur Gewissenserforschung. In dieser Hinsicht wäre auch in vorliegendem Büchlein eine Verbesserung, beziehungsweise Veränderung wünschenswerth. Die Gewissenserforschung am Abend enthält zu viele Fragen. Der Beichtspiegel sollte jedesmal, wo von einer Todsünde die Rede ist, das „wie oft?" beifügen, damit so der gehörige Unterschied zwischen schweren und läßlichen Sünden auch äußerlich erscheine. Fragen endlich, deren Gegenstand keine eigentlich objective Sünde ist, sind unbedingt auszulassen.

Die Erwägungen, welche der hochw. Herr Verfasser zur Erweckung von Reue und Leid anstellen läßt, sind in jeder Beziehung mustergiltig. Nach einem jeden dogmatisch inhaltsreichen und knapp ausgeführten Punkte folgen ein paar passende Stoßgebetchen, bis das Ganze mit der Erweckung der vollkommenen Reue schließt. Nur möchte ich den hochw. Herrn Verfasser bitten, in einer neuen Auflage als ersten Punkt die Erwägung der Höllenstrafen in gleich knapper und kerniger Form beizufügen. Timor Domini — den hat vor allem der studierende Jüngling nothwendig.

Was den Liedertheil betrifft, so ist der Text bisweilen holperig und steif. An anderen Stellen, so besonders in den deutschen Singmessen, trägt er vielfach den Stempel aus der Zeit seiner Entstehung; er ist gereimte, moralisirende Prosa. Daß der hochw. Herr Verfasser auch Melodien, die der neueren Zeit angehören, aufgenommen hat, können wir nur billigen. Es läßt sich nicht leugnen, daß nicht wenige der älteren Melodien, so schön sie auch an sich sind, unserem Ohre fremd klingen. Doch dürften einige der in vorliegendem Büchlein aufgenommenen Melodien nicht den erforderlichen Werth haben. Indessen, die Beurtheilung des musikalischen Theiles gehört nicht hieher.

Zum Schluß möchte ich den hochw. Herrn Verfasser bitten, einige Gebete, wie z. B. die Allerheiligen-Litanei u. a. auch in lateinischer Sprache drucken zu lassen. Möge das Gebetbüchlein die Verbreitung finden, die es verdient, zur Ehre Gottes und zum Segen der studierenden Jugend.

Starawieś bei Brzozów (Galizien). Aloisius Peters, S. J.

---

30) **Leben und Wirken des R. P. Peter de Ribadeneyra** aus der Gesellschaft Jesu. (Eine Episode aus der Kirchengeschichte.) Aus dem Französischen des P. J. M. Prat, S. J., übersetzt von P. M. Gruber, S. J. Mit Erlaubniß der Obern. Regensburg. Manz 1885. M. 7.— = fl. 4.34.

„Eine Episode aus der Kirchengeschichte" nennt der Verfasser die reichhaltige, 561 gr. 8° Seiten umfassende schriftstellerische Arbeit. In der That ist uns in dem Werke mehr geboten als eine bloße, die Person des in Deutschland allerdings wenig bekannten P. Ribadeneyra angehende Biographie. Einer der ersten und mit besonderer Sorgfalt und Liebe herangebildeten Schüler des hl. Ignatius spielt P. R. vor allem eine hervorragende Rolle in der Geschichte des 1. Jahrhunderts der Gesellschaft Jesu, war aber auch nach außen vielfach thätig als Rathgeber und Freund hervorragender Persönlichkeiten seiner Zeit in Italien und Spanien, wirkte als Prediger und Missionär in Belgien und Frankreich, ist endlich bedeutend als geistvoller Verfasser mehrerer ascetischer und das Institut oder die Geschichte seines Ordens betreffender Schriften, unter denen die Lebensbeschreibung des hl. Gründers der Gesellschaft als beste Quellenarbeit dauernde Würdigung gefunden. Insoferne die Geschichte des ereignißreichen 16. Jahrhunderts mit der Geschichte der Kirche zusammenfällt, darf das vorliegende biographische Werk das allgemeine Interesse des Historikers beanspruchen, jedenfalls ist es aber für den Fachmann in Kirchengeschichte von Belange, und sind wir somit dem Uebersetzer der Biographie zu wahrem Danke verpflichtet, daß er uns mit der Arbeit des Franzosen bekannt gemacht. Aber auch das Bedürfniß nach Erbauung findet in dem Buche reiche Nahrung; denn P. Ribadeneyra war nicht minder durch Tugend, wie durch Geist und Thätigkeit ausgezeichnet. Die Geschichte ist authentisch nach den besten Quellen gegeben, die Darstellung ruhig und gemessen zugleich mit jenem Momente des Spannenden und Anziehenden, das die Lectüre des Buches genußreich und angenehm macht. Der Uebersetzer aber hat es verstanden, dem Originale des Franzosen getreu zu bleiben, und dabei jene Unebenheit der Sprache und Darstellung zu vermeiden, die man so häufig als widerliche Beigabe manches besonders der Erbauung dienenden Uebersetzungswerkes sich gefallen lassen muß. Jedermann wird mit der gewissenhaften und sorgfältigen Leistung P. Gruber's zufrieden sein.

---

31) **Predigten auf die Feste unseres Herrn Jesu Christi.** Von Gregor Busl, Dechant und Stadtpfarrer in Tirschenreuth. 630 Seiten. 8°, brosch. M. 6.—, in Halbfranzband M. 7.— = fl. 4.34.

32) **Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.** Von demselben Verfasser, herausgegeben von Karl Neumann. 560 Seiten. 8°, brosch. M. 5.25 = fl. 3.26, in Halbfranzband M. 6.25 = fl. 3.80.

33) **Predigten auf die Feste der Heiligen.** Von demselben Verfasser und Herausgeber. 632 Seiten. 8°, brosch. M. 6.— = fl. 3.72, in Halbfranzband M. 7.— = fl. 4.34.

34) **Gelegenheitspredigten.** Von demselben. 960 Seiten. 8°, brosch. M. 9.— = fl. 5.58, in Halbfranzband M. 10.— = fl. 6.20. Sämmtliche Predigten im Verlage von J. Habbel in Amberg. 1881—1885. Jeder Band wird auch einzeln abgegeben.

Das Urtheil, welches die Abonnenten der obigen 4 Predigtbände einstimmig gefällt haben, bestätigt vollauf die gewiß viel sagenden Worte, welche am Grabe Busl's seinen Kanzelreden galten: „Busl war ein Prediger von Gottes Gnaden." Das eminente Predigertalent dieses Mannes würdigend, berief ihn der hochw. Bischof von Regensburg bald nach Beginn seiner seelsorglichen Laufbahn als Stadtprediger nach Amberg, woselbst er auch die Kanzel der berühmten Mariahilfbergkirche (Wallfahrtskirche) zierte. Diese Stelle vertauschte er später mit der Domkanzel in Regensburg. Diejenigen Regensburger Diöcesangeistlichen, die damals als Alumnen seinen Predigten beiwohnten, erblickten in ihm das Ideal eines Kanzelredners und sind noch jetzt für diesen „Musterprediger" hoch begeistert. Zuletzt wirkte Busl als Dechant und Stadtpfarrer in Tirschenreuth, wo er am 4. December 1882 starb. Bei weiten die meisten der obigen Predigten wurden an diesen 3 Orten gehalten.

Es sei gestattet, hier zunächst eine kurze Inhaltsangabe der genannten Kanzelreden zu veröffentlichen. Die christologischen Predigten belaufen sich auf 64 und zwar auf das Weihnachtsfest 12, auf das Fest der Beschneidung des Herrn 6, Erscheinung des Herrn 7, Charfreitag 2, Ostersonntag 8, Ostermontag 3, Christi Himmelfahrt 6, Pfingstsonntag 8, Pfingstmontag 2, Dreifaltigkeitssonntag 5, Herz Jesufest 5.

Der 2. Band enthält 53 Marienpredigten. Davon fallen 11 auf das Fest der unbefleckten Empfängniß, Mariä Lichtmeß 5, Mariä Verkündigung 7, Mariä Schmerzen 2, Maimonat 1, Mariä Heimsuchung 5, Scapulierfest 1, Mariä Himmelfahrt 12, Mariä Geburt 6, Rosenkranzfest 3.

Der 3. Band behandelt 58 hagiologische Predigten: auf das Fest des hl. Stephanus 6, Joseph 5, Johannes Baptist 7, Petrus und Paulus 4, hl. Engel 3, Allerheiligen 11, Allerseelen 9, Franciscus von Assisi 1, Nicolaus 1, Georg 1, Heinrich 2, Jakob 1, Laurentius 2, Aegidius 1, Katharina 2, sel. Canisius 1, Elisabeth 1.

Der 4. Band, Gelegenheitspredigten, enthält 16 Predigten auf das hl. Kirchweihfest, 12 auf das Erntedankfest, 7 Primizpredigten, 1 Secundizpredigt, 15 Installationsansprachen, 4 Predigten bei Einkleidungen der Klosterfrauen, 18 Jubiläumspredigten, 17 Grabreden, 2 Trauungsreden, 8 Ansprachen bei verschiedenen Anlässen, 4 Predigten bei Bittprocessionen und 9 Anreden am Tage der ersten hl. Communion.

In dieser kurzen Inhaltsangabe glauben wir schon den Beweis erbracht zu haben für die große Reichhaltigkeit des Stoffes, den Busl meisterhaft und originell zu bearbeiten wußte. Dabei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß bei verschiedenen Predigten auf dasselbe Fest der Verfasser stets neue Gedanken dem Festgeheimnisse abzugewinnen wußte in der Art, daß er jede Wiederholung vermied. Bei der herrlichen, herzgewinnenden Sprache Busl's ist es schwer zu sagen, ob seine eminent praktischen Predigten mehr für das Landvolk oder den gebildeten Städter sich eignen. Wie sind z. B. die Predigten über die häusliche Feier des Weihnachtsfestes, Krippe und Tabernakel, das arme Jesukind, Werth und Würde des Kindes, Kindessinn und Kindesglück, der katholiche Gruß, der neue Mensch, die drei Abende (christolog. Predigten), die vier Wege Unserer Lieben Frau (mariologischer Theil), die Heiligenlegende, Opfer und Lohn (Feste der Heiligen) — ganz für das Gemüth eines schlichten Landmannes berechnet, ohne daß dadurch der Würde und dem Adel der Sprache, die den Busl'schen Kanzelreden eigen sind, irgendwie Eintrag geschieht! Auf der andern Seite scheinen auf den ersten Blick manche dieser Vorträge für ein gebildetes Publikum berechnet — wir erinnern nur an die Predigten auf das hl. Osterfest: „Die Auferstehung des Herrn als Siegel unseres Glaubens und die Grundfeste unserer Hoffnung, die Auferstehung der Kirche (Zeitpredigt), die religiöse, moralische und sociale Auferstehung unserer Zeit (Zeitpredigt) und an ähnliche Themate für das hl. Pfingstfest, an die Predigten über die historische Seite der Marienfeste, an die herrliche dogmatische Allerheiligenpredigt über „die Macht der Gnade", an die nicht minder bedeutende (Laurentius-)Predigt über „die dunkellose Nacht und das verklärende Licht", an die kirchenpolitische Grabrede auf König Maximilian II. von Bayern ꝛc. Aber auch sie sind wieder so populär gehalten, daß sie mit geringen Aenderungen einer einfachen Landkirche angepaßt werden können. Die Uebersicht über das gesammte Material wird dadurch erleichtert, daß der Grundgedanke einer jeden Predigt als Ueberschrift dient, so wie sich auch im Register findet.

Die Busl'schen Kanzelreden athmen so recht den kirchlichen Geist und zeigen eine Sprache, die nur einem treuen Sohn der Kirche eigen sein kann. Ueberhaupt hat Busl seine Predigten besonders mit Rücksicht auf die kirchenfeindliche Strömung unserer heutigen Zeit bearbeitet. Er konnte mit Recht am Schluße seines Vorwortes zu den christologischen Predigten dem Wunsche und der Versicherung Ausdruck geben: „Alles mit, für und durch Jesus und seine jetzt so hart bedrängte Kirche." Wir verweisen in dieser Beziehung besonders auf seine oben erwähnten Zeitpredigten für Ostern und Pfingsten, auf die 3. und 4. Predigt für das Fest der hl. Apostel Petrus und Paulus (das Papstthum ein Felsen des Rechtes und des Heiles — die für uns hieraus erwachsenden Pflichten) auch die herrliche Allerheiligenpredigt „die liebevolle Gewalt der Kirche und unsere Hingabe an sie", auf die in gleichem Geiste geschriebene Canisiuspredigt, die be-

treffenden Gelegenheitspredigten im 4. Bande (S. 721 — 729 und S. 810— 819), — nicht minder auf die 3. Rosenkranzpredigt, verfaßt vom Herausgeber. Ganz besonders freuen wir uns auf die c. 20 Predigten über das Papstthum, die sich in dem zur Zeit noch nicht ganz gedruckten 1. Bande der katechetischen Predigten finden und müssen gestehen, daß kein Predigtwerk der Neuzeit uns so befriedigt hat in dieser Materie, wie das Busl'sche.

Dabei ist auch die Behandlung von schwierigen und delicaten Gegenständen dem Verfasser durchweg meisterhaft gelungen. Oder welcher „Leser hat die Predigt Busl's über die Vorzüge des jungfräulichen Standes vor dem verheiratheten" (Marienpredigten S. 101 ff.) unbefriedigt aus der Hand gegeben? Wer hat die einschlägigen Aussprüche der hl. Väter über dieses so heikle Thema glücklicher zu verwerthen gewußt, als dieß hier geschehen ist? — Ein gleiches Lob verdient die Predigt über die Verwerflichkeit des übertriebenen Kleiderputzes. (Hagiolog. Predigten S. 163.)

Ganz besonders glauben wir mit Rücksicht auf das außerordentliche Jubiläum im Jahre 1886 auf die 18 Jubiläumspredigten im 4. Bande (S. 525—720) aufmerksam machen zu sollen, Predigten, in denen die christlichen Wahrheiten so feurig und eindringlich vorgetragen sind, wie wir sie bei Gelegenheit einer Mission noch nicht gehört haben. Es ist schwer anzugeben, ob es dem Verfasser eher gelungen sei, die Themate über die erhabene Bestimmung des Menschen, die Todsünde, die Hölle, die sündhaften Gewohnheiten erschöpfend behandelt zu haben oder ob die besonders umfassende Darstellung „des zeitlichen Nachtheils der Sünde für Geist und Leib" mehr unsere Bewunderung finden soll.

Die letzteren Predigten scheint Busl mit besonderem Fleiße angefertigt und umgearbeitet zu haben, während sonst die Form der Darstellung des III. und IV. Bandes gegen die christologischen und mariologischen Predigten im Ganzen etwas zurücktritt, wohl deshalb, weil der selige Verfasser durch seinen Tod gehindert wurde, an viele seiner Predigten die letzte Feile zu legen. Wenn der Herausgeber, dem wir bei seinen vielen seelsorglichen Arbeiten als Dompfarrcooperator in Regensburg nicht genug für die vielen uneigennützigen Mühen und Opfer in der Zusammenstellung und Ordnung des Materials danken können, in dem Vorworte zu den Gelegnheitspredigten bemerkt, er habe die fehlenden Ansprachen für Erstcommunicanten ex propriis beigegeben, um nicht eine empfindliche Lücke offen zu lassen, so will uns mit mehreren Lesern der Busl'schen Predigten dünken, als wenn es eher am Platze wäre, die weit wichtigeren Predigten über da allerheiligste Altarssacrament in einer etwaigen zweiten Auflage diesem Bande einzuverleiben. Predigten über diesen so wichtigen Gegenstand finen sich nämlich nur zerstreut bei Busl und zwar nur im Zusammenhag mit dem Festgeheimnisse am Weihnachtsfeste, Dreifaltigkeitsfest (Frohnleichamsprocession) und Kirchweih. Sollte der Umfang des 4. Bandes durch diese Bereicherung zu groß werden, so wäre es kein Verlust, für die

Qualität der Busl'schen Werke, wenn manche seiner Installationsreden dafür in Wegfall kämen, da ja dieselben für die wenigsten Seelsorger eine praktische Bedeutung haben und ihre Materie zum Theil ausführlich genug in den Primizpredigten erörtert wurde.

Die ausgesprochenen Wünsche sollen indeß den Werth der recensirten Kanzelreden keineswegs beeinträchtigen. Wir schließen uns auf's engste der Meinung eines Freundes der Busl'schen Predigten an, daß bald in keiner Bibliothek eines Seelsorgers dieses Werk mehr fehlen werde, ja daß die gebildeten Laien sich desselben als einer Handpostille bedienen könnten und sehen freudig dem Erscheinen des katechetischen Theiles desselben entgegen.

Crefeld (Rheinpreußen). Euskirchen.

---

35) **Valeria oder der Triumphzug aus den Katakomben.** Historische Erzählung von A. de Waal. Volksausgabe in farbigem Umschlag. X und 340 S., kl. 8°. Regensburg, Pustet's Verlag. 3 M. = fl. 1.86. In englischem Leinwandband mit Goldschnitt M. 4.60 = fl. 2.86.

Im Jahre 1885 erschien die „Valeria" in Prachtausgabe und wurde wie anderwärts, so auch in der „Quartalschrift" in empfehlender Weise besprochen. Die vorliegende Volksausgabe ist recht geeignet, das schöne Buch auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, da sie sowohl was Ausstattung als discreten Preis betrifft, nichts zu wünschen übrig läßt.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

---

36) **Tabernakel und Fegfeuer.** Handbuch der gnadenreichen Erzbruderschaft von Lambach. Mit kirchl. Approbation. Herausgegeben von Generaldirector P. Anselm Hohenegger, O. S. B. 1885. Lambach a. d. Traun. Verl. der ewigen Anbetung. Preis?

Das sauber ausgestattete Büchlein zerfällt in: I. Unterricht über die Erzbruderschaft und II. Andachtsübungen. Der 1. Theil enthält in erschöpfender Darstellung und übersichtlicher Gliederung das über die Erzbruderschaft Wissenswerthe: Belehrung über die Beweggründe des Eintrittes in dieselbe, über ihr Wesen, ihren Zweck, geistliche Vortheile und Uebungen der Mitglieder, ferner über die Statuten, den Verein der Oblaten des hl. Benedikt, über den St. Benedikts-Verein für Priester und das Werk des Laien-Meßbundes. Weiheformeln und ein Bericht über das Vereinsorgan schließen diesen Theil. Der zweite bringt zweckentsprechende Andachtsübungen. Nach dem Vorstehenden bedarf das Werkchen wohl keiner besonderen Empfehlung.

Freistadt. Dr. Kerstgens.

---

37) **Seraphische Monats-Blüten** in Bildern mit kurzem Text von P. P. P. Außerer, O. S. F. 1. Jahrg. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung. Pr. 25 kr. = 50 Pf.

Der Herausgeber dieser „Blüten" eröffnet hiemit den ersten Jahrgang von kurzen Lebensbeschreibungen solcher Heiligen, die bestrebt waren, im seraphischen Orden dem heiligen Ordenspatriarchen nachzueifern, und deshalb recht geeignet sind, den Mitgliedern des dritten Ordens des hl. Franciscus zur Nachfolge vorgestellt zu werden. Dem kurzen Texte geht je ein charakteristisches Bild des Monatsheiligen, componirt und gezeichnet von Professor M. Stolz, voraus, während praktische Winke, kurze Denksprüche und das kirchliche Gebet zu dem betreffenden Heiligen folgen. Wir wünschen, daß der Verfasser recht viele aus dem dritten Orden für die Tugenden des hl. Franciscus, die so wunderbar in den angeführten Monatsheiligen blühten, erwärme und begeistere.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

38) **Memoriale vitae sacerdotalis.** Auctore Claudio Arvisenet, Canonico et Vicario Generali Trecensi. Ad amussim recentissimae editionis Mechlinensis cura et impensis Canonici cujusdam Colocensis. Coloczae (in Hungaria) 1886. Typis Antonii Malatin. 12°. Seiten 354 mit rothen Marginal-Linien. Beigeschlossen ist: **Vade mecum Sacerdotum**, complectens quasdam preces, benedictiones et absolutionum formulas. Seiten 106. Broschürt 80 kr., in Chagrin-Leder gebunden fl. 1.40; zu beziehen durch Hochw. Herrn Ludwig Kleiner, Vicerector im Seminar zu Kalocsa (Ungarn).

Nach dem einstimmigen Urtheile frommer und gelehrter Männer existirt kaum ein Buch, welches über die Pflichten des Priesterstandes und über die zum heiligmäßigen Leben erforderlichen Mittel eindringlicher zum Herzen der Priester spräche, als das vorliegende Büchlein „Memoriale vitae sacerdotalis", welches vom einstigen Domherrn und Generalvicar Claudius Arvisenet verfaßt und den damaligen verbannten Priestern aus Frankreich dargeboten wurde. Dieses so salbungsvolle Büchlein ist seit fast einem Jahrhunderte in vielen Ausgaben erschienen; dennoch war dasselbe in letzter Zeit im Buchhandel kaum mehr zu finden, ein Zeichen, daß es beim Clerus sehr beliebt war. Neuestens ist es nun wieder erschienen in zwei neuen Ausgaben, und zwar in Passau in M. Waldbauer's Buchhandlung, und in Kalocsa in Ungarn. Für letztere Ausgabe wurden die bedeutenden Kosten durch die Freigebigkeit eines anonymen Domherrn gedeckt, darum konnte der Preis so gering gestellt werden; zudem wird das einlaufende Geld bis auf den letzten Pfennig zu frommem Zwecke verwendet. Zu wünschen ist, daß dieses goldene Büchlein wieder allgemeine Verbreitung finde, und tägliches Handbuch der Priester werde. Dasselbe berührt in kurzen, kräftigen Sätzen, meistens mit den Worten der hl. Schrift, alle Verhältnisse des priesterlichen Lebens, und wird deßhalb zur Selbstheiligung des Curat-Clerus insbesonders, der meistens auf sich selbst angewiesen ist, sehr viel beitragen, und ihn auffordern zu einem Leben nach

dem Glauben, — ne dum aliis praedicaverit, ipse reprobus efficiatur.

Kirchdrauf (Com. Zips, Ungarn). Prof. Dr. Ignaz Zimmerman, Spiritual.

39) **Die Magd des Herrn.** Kath. Lehr- und Gebetbuch für Jungfrauen, v. J. N. Fischer (†) Pfarrer von Schmiding, Diöc. Regensburg, neu bearbeitet und vermehrt von Dr. J. A. Keller, Pfarrer zu Gottenheim bei Freiburg, mit fürsterzbischöfl. Approbation. Salzburg, Druck und Verlag von A. Pustet, 1886. 544 S. in 18°. Preis brosch. 65 kr. = M. 1.30.

Das schöne und gute Büchlein war in seiner ersten Erscheinung, von Casp. Erhard, Dr. und Pfarrer zu Baar, „Die geistliche Hausmagd" betitelt und hatte weite Verbreitung gefunden. Schade, daß der Herr Verfasser den Titel geändert hat; dadurch ist dem Buche eine neue Bahn angewiesen. Es wird sich aber „die Magd des Herrn" bald eine neue Bahn brechen, da das Buch aller Empfehlung würdig ist. Ganz besonders verdient hervorgehoben zu werden, die gründliche und faßliche Abhandlung über den Beruf einer Jungfrau, sowie über die Gelübde. Möchte doch das Buch in die Hand einer jeden christl. Jungfrau kommen!

Puchheim. P. Rudolf Müller, C. SS. R.

40) **Der christliche Glaube und das christliche Leben.** Erklärt durch eine Sammlung von Gedichten für Kinder und Erwachsene. 1. Band. 270 S. geb. 60 Pf. = 38 kr Aachen 1886. Alb. Jakobi & Co.

Ein recht liebes Büchlein, es redet aus kindlichem Herzen zu Kindern und wird von allen verstanden und ist ganz geeignet kindlichen Geist, christl. Glauben und göttliche Liebe zu bewahren und zu vermehren, daher Eltern, Geistlichen und Lehrern zu empfehlen.

Ein Kalender für Kinder, mit Auswahl aus diesem Büchlein und geschmückt mit entsprechenden Bildchen, dürfte große Verbreitung finden.

Puchheim. P. Rudolf Müller, C. SS. R.

41) **Kurze Kirchengeschichte für die Jugend** von Pider-Moser, Innsbruck, Feliz. Rauch 1886. S. 207. Pr. 80 kr. = M. 1.60.

Ein gut brauchbarer, nach Alzog gearbeiteter, doch selbständiger Leitfaden zum katechetischen Unterrichte, wie er auch dem praktischen Bedürfnisse, Oberrealschülern und Lehramtscandidaten der Volksschulen ein entsprechendes Lehrbuch der Kirchengeschichte in die Hand zu geben, seinen Ursprung verdankt. Seinem Zwecke gemäß erscheint er denn auch in einfachem, leicht faßlichem, doch keineswegs trivialem Stile; besonders aber weist es zwei große Vorzüge auf, die es sehr empfehlen: einerseits die überall darin er-

sichtbare Liebe zur hl. Kirche und zum apostolischen Stuhle, womit die beiden Herren Verfasser, die daran gearbeitet, darauf ausgehen, in den Zuhörern und Lesern durch richtige Darlegung der historischen Thatsachen eine feste Ueberzeugung von der Wahrheit, d. i. von der Göttlichkeit der kathol. Kirche zu begründen und demnach in entsprechender Kürze die Beweise dafür, die am leichtesten und doch wirksamsten vorzubringen sind, vor Augen zu führen; andererseits die ungeachtet der gebotenen Kürze erreichte Reichhaltigkeit des Stoffes, sowie die hin und wieder eingeflochtenen Erwägungen.

An sachlichen Unrichtigkeiten aber und Druckfehlern sind aufgefallen: Seite 28 Septimus — S. 40 Zeile 8 u. 9 v. u. — S. 42 Z. 15 u. 16 v. u. — S. 80: „einem Theile des westlichen Frankreich." — S. 83 Z. 7 v. o.: „der hl. Emmeram, z. B. zu Regensburg" — S. 97 Z. 11 v. o.: „Osnabrück, dessen erster Bischof Wiho, Münster, dem zuerst der hl. Ludger als Bischof vorstand" — S. 99 Z. 12 u. 13 v. u. könnte man den Ausdruck als Heiligsprechung verstehen. — Bei manchen Namen ist die Bezeichnung heilig unterlassen, wie bei Augustinus (dem Missionär von England), Rembert, Missionär in Dänemark, Cyrillus und Methodius u. s. w. — Zu S. 107: Die Markgräflichen v. Tuscien und die Grafen v. Tusculum waren wohl nur eine und dieselbe Partei. — Zu S. 118 u. 132: eine kurze Erwähnung der Wirksamkeit der beiden großen Päpste Leo IX. und Bonifaz VIII. wäre am Platze — auch hätten S. 164 u. s. f. die beiden hervorragenden Heiligen Johannes Kapistranus und Bernardin von Siena wegen ihrer außerordentlichen Wirksamkeit und ihres Einflusses in Europa wenigstens eine Nennung wohl verdient — ebenso erscheint es fast als eine Unbilligkeit, die Alzog nachgeahmt ist, zweier religiöser Orden Verdienste rühmend hervorzuheben, die Leistungen anderer absolut zu verschweigen. Man lese z. B. Papst Leo XIII. Encycliken Auspicato v. 17. Sept. 1881 und Supremi Apostolatus v. 1. Sept. 1883 über die segensreiche Stellung, welche beide Heiligen, Dominicus und Franciscus, in der Kirche eingenommen, und durch ihre Orden noch immer einnehmen. P. Quintian Müller's Ausgabe der „Geschichte des hl. Franciscus und der Franciscaner" bietet gleichfalls hinreichenden Aufschluß, namentlich auch bezüglich ihrer Missionsthätigkeit in allen Welttheilen, selbst in ganz China, schon im 13. Jahrhunderte. — Zu Seite 162: Mühlberg liegt nicht in Bayern, sondern in Sachsen.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr.

---

42) **Der heilige Abt Odilo v. Cluny** in seinem Leben und Wirken. Von P. Odilo Ringholz, O. S. B., Capitular d. St. Mar. Einsiedeln. Brünn, 1885. Druck der Raigerner Benedict.-Druckerei.

Wie die Vorrede angibt, ist vorliegende Biographie eine Separat-Ausgabe der in der Vierteljahrsschrift „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden" Jahrgang 1884 und 1885, veröffentlichten; jedoch

erscheint sie nun mit mehreren dankenswerthen Zugaben und Verbesserungen. Sehr dankenswerth ist überhaupt die ganze Arbeit, sowohl wegen der vom Verfasser angestrebten historischen Treue und kritischen Genauigkeit, als auch wegen ihres reichen biographischen Inhaltes, worin bezweckt ist, „das Leben des hl. Odilo möglichst vollständig darzustellen", da er „eine in der That ganz einzige Stellung eingenommen ... und in der Christenheit so allgemein verehrt und geliebt war, wie Niemand".

Hall (Tirol). P. Leonard Maria Wörnhart,
Lector der Theologie.

43) **Der weiße Sonntag** oder Leichtverständliche Belehrungen und Gebete zur Vorbereitung auf die hl. Communion für Erstcommunikanten und die gesammte Jugend, welche würdig und mit Nutzen communicieren will. Von Fr. X. Fecht, Pr. d. Erzd. Freiburg. 3. Aufl. Donauwörth 1886. Verlag von Ludw. Auer. 430 S. in 16°. Preis ungeb. 60 Pf. (38 kr.), geb. 80 Pf. bis M. 2.50 = (58 kr. bis fl. 1.55).

Der „weiße Sonntag" verdient den besten „Kindergebetbüchern" beigezählt zu werden; die 31 „Belehrungen" enthalten kräftige Nahrung für das kindliche Gemüth; die „Gebete" sind sorgfältig ausgewählt und dem Verständnisse der Erstcommunikanten angepaßt. Das Büchlein muß allen Seelsorgern und Katecheten willkommen sein, indem es ihnen bei der Vorbereitung der Kinder zur ersten hl. Communion gewiß sehr gute Dienste leistet.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

44) **Ein neues Communionbild.** Im Verlage von Fösser in Frankfurt a./M. ist ein neues 34 × 22 $^{cm}$ großes Communionbild, nach einem Gemälde von Steinle in Farbendruck ausgeführt, erschienen.

Dasselbe stellt den göttl. Heiland am Abendmahltische vor, an dessen Brust sich der Liebesjünger lehnt, über beiden die hlst. Dreifaltigkeit, wodurch der Hauptgedanke eher gestört als beleuchtet wird. Die Hauptfiguren sind recht ausdrucksvoll; das Colorit ist vielleicht nicht Jedermann zusagend. Preis 30 Pf. = 19 kr.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

45) **Neue Communion-Andenken** von Gebr. Obpacher in München. 3 Sinnbilder (Vergißmeinnicht — Lilie und Rose — Weinrebe) in sehr feiner geschmackvoller Ausführung. Text aus Kempis. IV. Bd. Groß-Octav. Per Stück 20 Pf. = 12 kr.

Wer für solche Sinnbilder eingenommen ist, dem sind die vorangezeigten bestens zu empfehlen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

46) **Kripplgsängl und Kripplgspiel.** Herausgegeben von P. Sigm. Fellöcker, 1886, Linz, Ou. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger) 60 kr. = M. 1.

Le roi est mort; vive le roi! Der Meister Veit ist schlafen gegangen aber er lebt fort! Noch für etliche Bändchen reicht der dichterische Nachlaß E. Zöhrer's aus, um wie bisher sang- und klangfrohen, gläubigen Herzen die hl. Weihnachtsstimmung zu vermitteln. Seine „Gesellen" sind auch wieder zur Hand, geübt auf des Meisters Ton und treu seiner auch nach dem Tode noch nachwirkenden Führerschaft

Den Büchlein stehen nunmehr mannigfache, schul- und kirchenbehördliche Empfehlungen zur Seite. Die richtigste Empfehlung bleibt aber immer noch sein Inhalt, der sich würdig an jenen der bereits veröffentlichten 7 Bändchen anreiht

Ueber die reiflich erwogene neue Schreibweise, die der Herausgeber mit diesem Bändchen für unseren Dialect inaugurirt, sich des weiteren zu äußern, läßt die Oekonomie der th. Quartalschrift nicht zu. Nach unserem Dafürhalten wird sich eine voraussichtliche Discussion darüber in ihrem Kern um die Frage drehen, ob die neu einzuführenden Bezeichnungen nur für das Gebiet der Sprachforschung ihre Verwerthung finden sollen, oder ob sie sich auch praktisch für die Lectüre empfehlen lassen.

Das wohlgetroffene Bildniß Zöhrer's, ein pietätvoller Nachruf und eine eingehende Abhandlung über gedachte Schreibweise sind diesem Bändchen beigegeben.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

47) **Die christliche Krankenstube.** Lehr- und Beispielbuch für Kranke. Herausgegeben von einem Priester der Diöcese Münster. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. M. Schröder). 9 Hefte à 30 Pf. = 19 kr.

Das vorliegende Krankenbuch ist, nach den bis jetzt erschienenen 5 Heften zu urtheilen, eine tüchtige und verdienstvolle Arbeit. Es ist vorzugsweise für kranke und leidende Christen bestimmt, für welche es eine Fundgrube ist, aus der sie reichen Trost und vielfachen Unterricht schöpfen können; es gibt aber auch dem Seelsorger ein gutes Material von Beispielen und Belehrungen in die Hand für die so vielgestaltigen Verhältnisse der pastorellen Krankenpflege, die ja einer der wichtigsten Zweige der priesterlichen Wirksamkeit ist. Das Buch bringt u. a. Abhandlungen über die Pflichten des Kranken in leiblicher Beziehung, über die religiösen Trostwahrheiten in Leiden, über die Tugend- und Andachtsübungen auf dem Krankenbette, über die Patrone der Kranken und Sterbenden, über die Abläße in der Sterbestunde und die Pflichten der Genesenden. Die Belehrungen sind kurz und bündig abgefaßt; die Beispiele, deren gegen 200 Aufnahme finden werden, sind lehrreich und ihre Auswahl beweist das

verständige Urtheil des Verfassers. Die Ausstattung des Werkes ist recht sorgfältig; mit Rücksicht auf die Kranken wurde der große Druck gewählt.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Samson.

---

48) **Rudolph von Habsburg.** Dramatisches Bild in 3 Aufzügen. Von Johann Heeß. Mainz, Kirchheim 1885. 8°. 75 Pf. = 47 kr.

Vereinsbühnen, die über Ausstattung und Costüme verfügen, mögen dieses schöne, wahrhaft österreichische Stück nur aufführen, es wird reichen Beifall finden. Freilich sind Sterbescenen (Ottokar) und rührende Auftritte für ungeübtere Kräfte immer schwierig darzustellen; aber das Schauspiel ist und bleibt eins der besten Vereinstheater; (männliche Rollen). Der Preis ist sehr gering.

St. Peter am Windberg. Pfarrvicar W. Bailler.

---

49) **Kleines Brevier zu Ehren des hl. Herzens Jesu.** Tagzeiten für jeden Tag der Woche und eine Meßandacht. Auszüge aus dem Leben und den Werken der sel. Margaretha Maria. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen von C. Britz. 3. Auflage. Mit kirchl. Druckerlaubniß. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. XVI und 160 S. Preis 35 Pf. = 22 kr.

Nicht zwar ein Brevier als solches ist es, was der Herausgeber den Verehrern des göttlichen Herzens Jesu bietet, aber ein den sieben Tagzeiten der Kirche nachgebildetes Gebetbüchlein, dessen Inhalt größtentheils den Werken der sel. Margaretha Maria entnommen ist. In recht lieblicher, ansprechender Weise sind mit den Liebesergüssen „der Braut des hl. Herzens Jesu" die Worte des himmlischen Bräutigams an diese selbst verbunden, so recht geeignet, den andächtigen Beter zu einem Verehrer des göttlichen Herzens nicht blos mit Worten, sondern vielmehr mit Werken der Nachahmung desselben zu bilden.

St. Florian. Fr. Resch.

---

50) **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustrirtes katholisches Volksbuch. Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder in Freiburg 1884. 4°. 258 Seiten. Preis cart. M. 3.-- = fl. 1.86.

Bereits im Heft II. p. 313 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift ist von diesem ausgezeichneten Werke berichtet worden. Nichts desto weniger können wir nicht umhin, an diesem Platze nochmals auf dieses wahre Volksbuch aufmerksam zu machen mit dem herzlichsten Wunsche, daß es in Zukunft in keiner Familie mehr fehlen möge.

St. Florian. Franz Resch.

---

51) **Göthe. Sein Leben und seine Werke.** Von Alexander Baumgartner S. J. Erster Band. 8°. XXVIII. und 676 S.

Herder in Freiburg. M. 7 = fl. 4.34. Jugend-, Lehr- und Wanderjahre. (Von 1749—1790.)

„Wie, ein Jesuit wagt es, über unseren Dichterfürsten zu schreiben?" So wird wohl Mancher denken, der den Titel dieses Buches liest und bei dem bloßen Namen „Jesuit" eine gelinde Gänsehaut bekommt. Ja, mein Lieber! und das Wagniß ist sogar in vortrefflicher Weise gelungen. P. Baumgartner hat uns da eine Arbeit geliefert, die mit Recht zu den besten ihrer Art gerechnet werden darf. Gewiß Jedermann wird zugeben, daß es eine schwierige Aufgabe ist, ein solches Werk zu schreiben. Viel Muth, Fleiß und Geschick gehört dazu; Muth, um den Schleier, den allzu eifrige Verehrer über Leben und Werke unserer Classiker und besonders des größten derselben gelegt, zu lüften, damit die Sonne der Wahrheit hell erstrahle; Fleiß, um das riesige, einschlägige Materiale aufzusuchen, zu sichten und zu studieren; Geschick, um das solcher Art Gewonnene gehörig auszunützen und in eine dem Gegenstande entsprechende Form zu bringen.

Wir müssen gestehen, daß der Verfasser nach jeder dieser Richtungen hin Vorzügliches geleistet hat.

Auf Grund der historischen Documente hat er ein möglichst getreues, objectives Bild von dem Leben und den Werken Göthe's gezeichnet, ohne Rücksicht darauf, daß der Glorienschein, den die Götheanbeter mit ihren Ueberschwenglichkeiten dem „Heros" um's Haupt gewunden, dadurch bedeutend verblassen mußte. Mit wahrhaft erstaunlichem Fleiße hat er die Menge der seinem Zwecke dienlichen Quellen aufgesucht und verarbeitet und die Mühe nicht gescheut, jene Stätten, wo Göthe gelebt und gewirkt, selbst zu besuchen, um an Ort und Stelle eingehende Studien zu machen; in der gesammten Göthe-Literatur, besonders derjenigen des 18. Jahrhunderts, ist er vorzüglich bewandert. Die geistvolle Schreibweise, in ihrer Eleganz an die des bekannten Weiß'schen Geschichtswerkes erinnernd und hin und wieder mit feiner Ironie durchwürzt, ist derart fesselnd, daß man Stunden lang mit gleichem Interesse in dem Buche lesen kann und es nur mit Widerstreben aus der Hand legt.

Und was für gläubige Christen von großer Wichtigkeit ist: der Verfasser hat sich auf den christlichen Standpunkt gestellt, er hat, wie er selbst in der Vorrede sagt, „Göthe's Größe nach dem Maßstab christlicher Bildung bemessen". Bezüglich der äußeren Ausstattung des Buches ist es genug, zu sagen, daß sie eine des berühmten Herder'schen Verlages durchaus würdige ist.

Ohlsdorf. Franz Stummer, Beneficiat.

---

52) **In den Ferien.** Von Zenaide Fleuriot. Aus dem Französischen übersetzt von Ph. Laicus. Mit 61 Illustrationen von A. Marie. 2. Auflage. 12°. (VIII u. 211 S.) Elegant geb. M. 2.50 = fl. 1.55. Freiburg, Herder.

In anmuthiger Darstellung wird uns eines kleinen Studenten Leben, Denken und Fühlen während der Ferien in Form eines aus den mannigfachsten Erlebnissen und gewonnenen Eindrücken zusammengestellten Tagebuches vorgeführt. Mit fröhlicher frischer Laune ist das Ganze gewürzt, aber auch mit einer Fülle ernster, heilsamer Lehren durchflochten. Der kleinen Lesewelt, besonders dem lieben Studentenvölklein, wird das Büchlein Unterhaltung und Belehrung zugleich bieten

Ohlstorf. Beneficiat Stummer.

---

53) **Die Herberge zum Schutzengel.** Von Gräfin Segur, geb. Rostopchine. Aus dem Französischen übersetzt von Elise von Pongrácz. Mit 67 Illustrationen. 12°. (VIII und 316 S.) Eleg. geb. M. 2.50 = fl. 1.55. Freiburg, Herder.

Reicher Segen zieht in ein Haus ein und strömt gar oft von dort aus nach allen Seiten, wenn Gottesfurcht und Rechtschaffenheit seine Stützen sind. Ein solches Haus ist die „Herberge zum Schutzengel". Ein Vermittler dieses Gottessegens, ein leibhaftiger „Schutzengel", erscheint den Bewohnern dieser Herberge und der ganzen Umgebung in der Person eines reichen russischen Generals, der auf eine ziemlich abenteuerliche Weise in französische Gefangenschaft gerathen, etwas bärbeißig zwar, aber dabei grundgütig, sein großes Vermögen dazu benützt, um alle Welt glücklich zu machen. Die Erzählung ist von einem warmen, religiösen Hauche durchweht und sei der heranwachsenden Jugend bestens empfohlen.

Ohlstorf. Beneficiat Stummer.

---

54) **Die Loge der Freimaurer** von Aman Amantus. Zweite Auflage. Wien 1885 bei Heinrich Kirsch. Kl. Octav. VIII und 64 Seiten. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Nur ein gründlicher Kenner dieser geheimen Bruderschaft kann es versuchen, auf so gedrängtem Raume so viel und so treffendes über die Loge zu schreiben. In gedrängter Kürze und einfacher, leichtverständlicher Darstellung werden die Grundzüge der Freimaurerei dargelegt und die ungeheure Gefahr gezeigt, welche dem Christenthume und damit aller Civilisation, allen Staaten und Dynastien droht. Geradezu trefflich ist die Darstellung des Verhältnisses der Loge zu Preußen und Oesterreich behandelt. Wir wünschen der trefflichen Schrift die weiteste Verbreitung, sie sollte heute in keiner christlichen, geschweige katholischen Familie fehlen, heute, wo nur zwei Schlachtrufe die Welt erfüllen: Hie die Kirche und hie die Loge.

Professor Alphons Müllner.

---

55) **Biblia pauperum.** Bilder für Künstler und Kunstfreunde, gezeichnet von Professor J. Klein und von Fr. Max Schmalzl, Congr. Ss. Red. 1885. Regensburg, Pustet. M. 6 = fl. 3.72.

Diese 36 Blätter in 4° Format, welche Darstellungen aus dem Leben Jesu, Mariä und Johannes des Täufers enthalten, um die sich die

Vorbilder und die erklärenden Propheten oder weissagenden Schriftstellen rechts und links reihen, gehören zum Schönsten, was in diesem Genre zeichnender Kunst geschaffen ward. Die als Fortsetzung des Klein'schen Werkes von Schmalzl neu hinzugefügten fünf Blätter sind ganz im Geiste des verewigten Meisters durchgeführt. Der Preis von 6 Mark ist in Anbetracht der herrlichen Ausstattung nicht zu hoch).

Linz. K. R.

56) **Windstille und Wirbelstürme.** Von Zenaide Fleuriot. Aus dem Französischen übersetzt von Philipp Laicus. Autorisirte Uebersetzung. Mit 45 Illustrationen von A. Ferdinandus. 12°. (VIII und 263 S.) M. 1.80 = fl. 1.12. Freiburg, Herder.

Wir haben seit Langem keine Erzählung gelesen, in welcher die Personen so frisch und lebendig uns vor Augen treten, wie in der vorliegenden. Die durch und durch aristokratische, sich stets langweilende, zum Widerspruch geneigte, aber im Grunde doch seelengute Baronin; der gelehrte Vetter, der trotz seiner leidenschaftlichen Vorliebe für Antiquitäten ein vortreffliches Herz besitzt; der wackere Oberst, eine echte Soldatennatur, und seine kleine, etwas geschwätzige Frau; selbst die untergeordneten Rollen der Dienerschaft im Schlosse; vor Allen aber die Hauptpersonen: die sanfte, bescheidene Nichte der Baronin, Beatrix-„Windstille" und ihr Antipode, der wilde, zu allen tollen und schlechten Streichen aufgelegte Cousin Tancred-„Wirbelsturm": Alle sind mit unübertrefflicher Naturwahrheit und mitunter köstlichem Humor gezeichnet. In feiner Ausführung hebt sich der Grundgedanke heraus, daß ein bescheidenes, stillwirkendes Wesen doch stets den Sieg über eine zwar äußerlich übersprudelnde, doch innen rauhe und gemüthsarme Natur davonträgt. Fürwahr! ein prächtiges Buch, das wir der reiferen Jugend auf's Wärmste empfehlen.

Ohlstorf. Beneficiat Stummer.

# Vorbereitungen zur Secundizfeier Seiner Heiligkeit Leo XIII.

Von Professor Dr. Mathias Hiptmair in Linz.

Im apostolischen Stuhle zu Rom ruht eine wunderbar wirkende Kraft, welche die ganze Welt berührt und beeinflußt. Es gibt keinen zweiten Träger irgend welcher Gewalt, der sich mit dem Träger der Tiara messen könnte. Wenn auch beraubt des irdischen Reiches und darum auf schmähliche Weise in seiner Freiheit gehindert und gehemmt, herrscht doch der Papst über Millionen und Millionen von Menschenherzen auf dem ganzen Erdenrunde, wie abermals kein zweiter Herrscher sich rühmen kann. Wie oft äußert sich diese Herzensherrschaft auf die schönste und zugleich großartigste Weise zwischen dem Papste und den treuen Katholiken! Die Blätter der

Geschichte bieten die klarsten, unwiderleglichsten Zeugnisse von dieser lebendigen, kindlich innigen Wechselbeziehung in großer Zahl. Daran reiht sich ein neues Beispiel in unseren Tagen. Leo XIII., der seit dem Tode des großen Pius das Schifflein Petri lenkt mit bewunderungswürdigem Geschick in äußerst schwierigen, gefahrvollen Zeiten, wird Ende dieses Jahres sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum feiern. Das wollen mit dem ehrwürdigen Vater im weißen Kleide und mit silberweißem Haare mitfeiern die treuen Kinder in allen Zonen und allen Sprachen.

Und damit Einheit in das große katholische Familienfest komme, hat sich in Bologna eine leitende Commission gebildet Commissione Promotrice del Giubileo Sacerdotale di S. S — an deren Spitze der rühmlichst bekannte Comm. G. B. Acquaderni steht. Das Ehrenpräsidium dieser Commission führt Cardinal Placidus Maria Schiaffino in Rom. In Verbindung mit der genannten Commission stehen Central-Comité's, welche in den Hauptstädten der einzelnen Länder sich gebildet haben. Unter der Direction dieser stehen die Diöcesan-Comités, welche an den bischöflichen Sitzen organisirt worden sind. Für Oesterreich befindet sich die Centralstelle in Wien, I., Annagasse 9; die Diöcesan-Comité's fungiren in den bischöflichen Residenzstädten. Die Wiener Centralstelle hat eine Broschüre herausgegeben: „Papst Leo XIII. Gedenkblätter zur Feier Seines 50jährigen Priester-Jubiläums am 31. December 1887", in welcher enthalten ist: 1. Aufruf an unsere katholischen Mitbürger, 2. Leo XIII. Leben bis zur Papstwahl, 3. Sein Wirken als Papst. Das drei Bogen starke Büchlein ist durch jede Buchhandlung des In- und Auslandes, sowie durch die St. Norbertus-Verlagshandlung, Wien, III., Gärtnergasse 6, um den Preis von 20 kr. ö. W. zu beziehen. Als hübscher Schmuck ist demselben ein Bildniß des heil. Vaters beigegeben — sowohl ein Brustbild in Lichtdruck, als auch ein Farbendruck, der Papst im Ornate. Das Reinerträgnis wird zu Zwecken der Secundizfeier verwendet werden.

Das Programm, welches von Bologna aus an die Centralstellen gelangte und in den katholischen Journalen und Zeitschriften sowie in speciellen Flugblättern bereits die größtmögliche Publication erfahren hat, zeichnet sich durch Sinnigkeit und Großartigkeit aus und ist vollkommen geeignet, die geplante Feier zu einer der imposantesten kirchlichen Kundgebungen der Gegenwart zu machen, so daß sich auch günstige Folgen für das Papstthum in anderer Beziehung hoffen lassen. Es sind vier Hauptpunkte, welche das Programm aufweist. Dem heil. Vater soll zu seinem Jubeltage ein Peterspfennig als Meßstipendium gegeben werden, dann sollen ihm Geschenke verschiedener Art gespendet werden, welche im Vatican zur Ausstellung gelangen; ferners wird in der Zeit vom 10. bis

20. April 1888 eine Wallfahrt nach Rom stattfinden, welche möglichst zahlreich und glänzend ausfallen soll; endlich werden Huldigungsadressen u. dgl. überreicht werden.

Bezüglich der Vaticanischen Ausstellung, Gegenstände der katholischen Kunst und Industrie, hat die leitende Commission eigene Statuten entworfen in zwanzig Paragraphen, wodurch dieselbe geregelt wird. Darnach theilen sich die Gegenstände in vier Gruppen, und zwar wie folgt: I. Gruppe: Gewebe. Diese Gruppe umfaßt Kirchenwäsche und kirchliche Gewänder, so viele deren bei den liturgischen Handlungen in Verwendung kommen. Die II. Gruppe enthält Gegenstände aus Metall, Holz u. s. f., insbesondere heilige Gefäße, Kreuze, Leuchter u. dgl., auch Glasgegenstände. Die III. Gruppe vereinigt Bücher, welche zum Cultus bestimmt sind, aber auch andere religiöse und theologische Werke. In die IV. Gruppe endlich kommen die Werke der schönen Künste und des Kunsthandwerkes, nemlich Zeichnungen und Modelle von Kirchen und Kirchengegenständen (Architektur), Gemälde und Bilder, Statuen und andere plastische Werke, Musikalien und musikalische Instrumente, Photographien, Stiche, Mosaik u. s. f., Devotionalien, Wachs, Oel, Wein, Weihrauch ꝛc.

Wie aus dieser knappen Skizze ersichtlich, ist die geplante Ausstellung großartig gedacht. Es wird nichts verschmäht, auch nicht das Geringfügigste; denn der heil. Vater verbindet damit einen eminent praktischen Zweck, indem all diese Dinge den Missionskirchen zugewendet werden sollen. Wir schließen mit dem Wunsche, es möge der Herr den heil. Vater am Leben erhalten, damit er den Erweis kindlicher Liebe und Anhänglichkeit, wie er sich gelegentlich seines Priesterjubiläums in außerordentlicher Weise offenbaren will, mit Freuden schaue.

---

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher.

(Das Nein der Centrumsmänner. Die kirchlichen Verhältnisse Oesterreichs. Ein katholisches Blatt, das im katholischen Vaterlande nicht erscheinen kann. Die Semitenblätter. Ecclesia in vinculis. Die clericale Majorität und die Schulverhältnisse. Ein Prognosticon der hist.-pol. Blätter. Krypto- und Phanero-Katholicismus. Der Landsturm des Geistes. Die Schüler des Moses Montefiore. Dank der Semiten. Zwei Freimaurer als Kirchenvermögensverwalter. Juden-Christenehe in Sicht. Sehnsucht nach Einziehung der Kirchengüter. Theologen oder Schuljungen vor!? Das Land der höchsten Befriedigung. Los von Rom und Losung aus Rom. Aus einer Rede des großen Windthorst. Der Sieg bei den Wahlen. Die neueste Kirchenvorlage.)

Vor Jahren machte Fürst Bismarck, und aus dem, was dießmal zu berichten sein wird, begreift es sich, daß wir den Säcular-

menschen gleich an die Spitze der Zeitläufe stellen, eine ihm möglicherweise befremdliche Erfahrung. In einem erregten Augenblicke frug er die Centrumsmänner, ob sie dann zufrieden sein würden, wenn kirchliche Zustände wie in Oesterreich geschaffen würden. Ein entschlossenes „Nein!" scholl ihm entgegen. Die Centrumsmänner erwiesen sich dadurch bei weitem besser unterrichtet, als der eiserne Kanzler, oder sie hatten mindestens richtigere Anschauungen über die Grundbedingung kirchlicher Freiheit. Wir katholischen Oesterreicher, soweit wir nemlich nicht die dicke Binde friedensseliger Schönfärberei und der absoluten Nichtberücksichtigung der sich vorbereitenden Stürme der Zukunft uns vor die Augen und das Gewissen binden ließen, wissen nur zu wohl, daß die deutschen Brüder durch Copirung unserer Verhältnisse nichts gewinnen würden, als die Versumpfung. Diese ist jedoch geradezu Verrath an dem Vaterlande, wenn demselben bei religiöser, nationaler und politischer Zerfahrenheit ein äußerer Krieg oder innerer Classenkampf droht. Man behauptet freilich, das patriotische Volk würde sich stets von allen Hetzern abwenden. Man soll jedoch nie mit Voraussagungen zu kühn sein. Fürst Metternich behauptete anfangs 1848, daß eher China als Oesterreich eine Verfassung erhalten werde. Die Ereignisse haben dem damaligen größten Staatsmanne Europas ein sehr beschämendes Dementi gegeben und ihn zugleich selbst von der Bildfläche geschwemmt. Wir unsererseits wollen selbstverständlich auch nicht decidirt die Zukunft prognosticiren, da wir uns ja auch täuschen könnten. Allein Beobachtung der Volksstimmung und gewisser symptomatischer Ereignisse, sowie das Gesetz der Logik legen uns die Nothwendigkeit nahe, auf Stärkung des kirchlich-religiösen Lebens als des besten Hilfsmittels gegen die Volksverführung ein großes Gewicht zu legen. Nun, und dafür finden wir in Oesterreich die Verhältnisse nicht so günstig, als sie zu wünschen wären. Nach Beweisen brauchen wir nicht lange zu suchen. Egger's „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus" ist zwar nahezu in jeder Nummer in der Lage, eine Anempfehlung von Seite eines bischöflichen Ordinariates oder die begeisterte Zustimmung einer Pastoralconferenz-Versammlung, eines Decanatsbezirkes ꝛc. zu verzeichnen, aber von den vier ersten Nummern dieses Jahres sind zwei confisciert worden und sah sich das Blatt bereits veranlaßt, den Gedanken der Flucht an einen ausländischen Druckort auszusprechen. Nun ist ein Blatt sicher nicht die Kirche. Indessen muß es jedenfalls Aufsehen erregen, daß heute trotz der Herrschaft einer vielverlästerten sogenannten national-clericalen Majorität im Reichsrathe das Organ des katholischen Clerus so oftmals der Schärfe des Gesetzes verfällt. Es ist uns hier selbstverständlich ferne gelegen, auch ganz unmöglich, in eine Kritik einzugehen. Nur hinweisen wollen wir auf den Eindruck, den es machen

müßte, wenn das katholische Clerus-Organ aus dem katholischen Oesterreich flüchten würde.

Wenn wir dann weiter in Erwägung ziehen, was über den Clerus, die Kirche ꝛc. schon in den Semitenblättern geschrieben werden durfte,[1]) dann kommt unwillkürlich der Gedanke an die ecclesia in vinculis. Nun, und diese haben sie in Deutschland so lange genossen, daß das „Nein!“ auf Bismarcks Frage eigentlich ganz selbstverständlich war.

Am wenigsten mögen den deutschen Brüdern unsere Schulverhältnisse gefallen. Und in Wirklichkeit liegt auch hier unser wundester Punkt, nicht darum, weil einmal der Grundsatz von der Interconfessionalität der Schule ausgesprochen und in's Gesetz aufgenommen wurde, sondern weil wir dagegen nichts vermögen, weil wir das Armuthszeugniß des katholischen Oesterreich nicht zu annulliren wissen. Wir haben in den Reichsrath eine andere Majorität gebracht, als es die war, so unsere confessionellen, Schul- und anderen Gesetze geschaffen hat. Es war jedoch nicht die religiöse Idee, sondern die nationale, welche den Umschwung zu Stande gebracht. Wir haben ein Recht, dies bedauerlich zu finden. Von den deutschen Alpenländern hat Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg katholische Landtagsmajoritäten. Trotzdem vermögen selbst diese nicht, sich katholische Schulen zu erringen. Die Tiroler, welche vom Anfange an bis jetzt sich gegen die Interconfessionalität gewehrt haben, konnten nur die gesetzmäßige Einführung der interconfessionellen Schule verhindern, aber „verordnungsmäßig“ wurden ihnen dieselben Verhältnisse wie den anderen Ländern gegeben. Heuer hoffte man auf Remedur. Die Regierung unterbreitete dem Landtage eine Schulvorlage. Die Tiroler beriethen ernst und eindringlich; sie erklärten, daß sie jede mögliche Concession machen würden, die mit der confessionellen Schule verträglich wäre, allein daß sie von letzterer weder absehen wollten, noch könnten. Sie nahmen daher Aenderungen an der Regierungsvorlage vor, unter anderen die, daß der Ortspfarrer per se Vorstand des Ortsschulrathes sei, eine Einrichtung, die in Bayern und Baden von jeher besteht. Der Regierungsvertreter erklärte dieß als gegen das Reichsschulgesetz verstoßend, also unzulässig. So wurde denn die Regierungsvorlage abgelehnt und Tirol behält die provisorische Schulordnung, gegen die es sich so oft schon erklärt hat.

---

[1]) Es sei uns erlaubt, hier auf eine Publication hinzuweisen, in welcher ein Stück Leidensgeschichte der katholischen Kirche in Oesterreich aus den letzten 25 Jahren mit Rücksicht auf die Wiener Judenpresse vorgeführt wird. Dieselbe führt den Titel: „Die Feinde des Kreuzes Christi.“ Von Dr. Albert Wiesinger. Wien, Kirsch 1887.

Der Reichsrath dürfte jetzt an die Reihe kommen, sein Votum über Aenderung der Schulgesetze abzugeben. Die katholischen Abgeordneten haben jedoch eine große Scheu, dort die Entscheidung zu suchen. Sie wissen, daß alle Collegen, welche vom Liberalismus, Judaismus, Maçonismus inspirirt sind, gegen sie stimmen werden, ob sie nun Deutsche, Czechen, Polen, Slovenen oder Italiener sein mögen. Wie weit jedoch der Liberalismus das katholische Oesterreich zersetzt hat, haben wir in den letzten Zeitläufen an der Presse gezeigt. Heute wollen wir hinweisen, daß im niederösterreichischen Landtage auf die bloße Erwähnung des wackeren Abgeordneten Knab von der Existenz eines katholischen Schulvereines lautes Gelächter losbrach, und daß auf eine höchst maßvolle Erinnerung des hochw. Bischofes von Brünn im mährischen Landtage an die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Religionsunterrichtes der Führer der Liberalen, Dr. Sturm, in ausführlicher gereizter Rede polemisirte und jede Concession im Vorhinein als unmöglich erklärte.

Wenn das österreichische Volk an einen zielbewußten Katholicismus gewöhnt wäre, müßte es bei solchen Vorkommnissen zu nicht mißzuverstehenden Mißtrauenskundgebungen kommen, allein es herrscht Windstille vor wie ehe. Die Bischöfe und die Priester mögen sich annehmen, sich zu Protesten aufraffen, das Volk selbst weiß nicht, daß es selbstthätig für seine Religion eintreten könne oder müsse. Das sind die Folgen der Versumpfung, der Bevormundung von oben, des äußeren Drills, durch welche der Josephinismus das österreichische Volk dahin gebracht, wo es steht. In Cisleithanien wohnen (sammt den griechischen Katholiken) über 20 Mill. katholisch Getaufte, 91 Perc. der Bevölkerung, denen (sammt den Schismatikern) etwas mehr als $1^1/_2$ Millionen Andersgläubige entgegenstehen. Und doch mußten wir einen katholischen Schulverein gründen, der aus Privatmitteln katholische Schulen in's Leben rufen soll, einen Universitätsverein, der ebenfalls aus Privatmitteln eine katholische Universität errichten soll. Und wie prosperiren diese Vereine? Der katholische Schulverein ist auf Niederösterreich vorläufig beschränkt und arbeitet unter energischer Leitung höchst verdienstlich. Aber von jenem wünschenswerthen Einschlagen, wie es bei Erkenntnis der religiösen Gefahr eintreten sollte, ist nicht die Rede. Eine Universität kostet Millionen. Der katholische Verein in Salzburg verfügt über zwanzig und einige tausend Gulden und ebensoviel mag außerhalb in den Filialvereinen und Diöcesangruppen vielleicht angesammelt sein. Unsere Feder sträubt sich fast, es niederzuschreiben, daß in derselben Zeit, als wir mit so lächerlich kleinen Summen debutirten, der kleine Schweizer Canton Freiburg $2^1/_2$ Millionen Francs für eine katholische Universität widmete. Wahrlich, wenn bei uns das bisherige Tempo sich nicht beschleunigen läßt, so ist nach hundert

Jahren auch noch keine kathol. Universität beisammen und dann — frägt sich's — ob sie überhaupt nothwendig sein wird. Wir wollen hier einige Worte anführen, die kürzlich in den „Histor.-polit. Blättern" mit Rücksicht auf Frankreich zu lesen waren. Sie gelten mit einigen Ausnahmen auch für uns. „Wenn nicht eine Aenderung eintritt, wird durch das jetzt herrschende System das Christenthum in Frankreich ausgerottet werden, ehe zwei Menschenalter vorüber sind. Die große Masse, neunundneunzig Hundertstel der Bevölkerung, ist ganz unvermögend, sich gegen den Andrang zu vertheidigen, außer etwa durch einen bewaffneten Aufstand. Die Familie vermag nicht, die Wirkungen des glaubensfeindlichen Unterrichtes der Zwangsschule zu verhindern und abzuweisen. Nur die wenigsten Eltern haben Zeit und Fähigkeit, ihre Kinder so in der Religion zu unterrichten, daß dieselben gläubig bleiben und den Einwirkungen der Schule zu widerstehen vermögen. Auch der Pfarrer vermag nicht, an zwei Tagen der Woche — wovon der Sonntag für den Unterricht kaum gezählt werden kann — völlig auszureißen, was während der fünf anderen Tage gepflanzt wurde. Jedenfalls wird die große Mehrzahl der Kinder, wenn nicht als Ungläubige, so doch als gleichgiltige, laue, halbe Christen, aus der staatlichen Zwangsschule hervorgehen. Was sie an Christenthum retten, wird im Sturm des Lebens nicht bestehen. Und nun die Kinder dieser Kinder! Letztere werden ihren Nachkommen nicht mehr das Beispiel christlicher Lebensführung zu bieten vermögen, sie werden auch wenig darauf halten, daß dieselben in der Religion unterrichtet, als Christen erzogen werden und leben. Diejenigen Familien, in denen der Glaube fortlebt, werden eine kleine Minderheit, eine Ausnahme, bilden.

Darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben: mit den heutigen Machtmitteln des Staates kann die Kirche in ruhigster, bequemster Weise, *ohne Blutvergießen, ausgerottet werden*, wenn nicht sofort allgemeiner Widerstand geleistet wird, wie dies im deutschen Culturkampfe der Fall gewesen. Aber man darf auch nicht in einem Punkte nachgeben, *nicht fingerbreit*, sich nicht durch gleißnerische Kunstgriffe täuschen lassen. Die Feinde der Kirche haben *nie* ihre Versprechen gehalten, nie auf ihr Ziel verzichtet, sondern es bei erster Gelegenheit sofort wiederum mit Nachdruck verfolgt. Man verstehe mich recht. Die Kraft der Kirche darf nicht unter- aber auch nicht überschätzt werden! Haben wir nicht gesehen, daß dieselbe in weiten Länderstrecken zerstört wurde, wo sie Jahrhunderte lang die herrlichsten Blüthen getrieben hatte? In der altheidnischen Welt gewann die Kirche zuerst die auserlesenen, über den Durchschnitt hinausstrebenden Seelen, die sich natürlich in allen Ständen finden. Die Masse ist eben so sehr durch deren Beispiel und die Mitwirkung der Obrigkeit, als sonstige Umstände gewonnen

worden; sie hat sich erst nach längerer Zeit in das Christenthum fest hineingelebt und vertieft. In unserer jetzigen Welt stehen die Dinge etwas anders. Es ist ein ungeheurer Wulst von Vorurtheilen und Haß gegen die Kirche, ihre Diener und Einrichtungen in der öffentlichen Meinung abgelagert. Daraus ist selbstverständlich in weiten Kreisen eine große Gleichgiltigkeit und Lauheit entstanden. Viele werden auch schwach durch das Beispiel der Machthaber, durch die Vortheile, welche ihnen von dieser Seite winken. Für gar viele, sonst willige Christen sind die Schwierigkeiten kaum zu überwinden, welche sich der christlichen Erziehung ihrer Kinder entgegensetzen. . ."

Wir Oesterreicher müssen uns vorerst eine christliche Schule, eine christl. öffentliche Meinung wieder erobern, verdienen, sagte einmal sehr treffend das „Vtld.", wir müssen unser Vaterland aus einem crypto-katholischen zu einem phanero-katholischen machen, dann werden die deutschen Centrumsmänner auf eine etwa erneuerte Frage Bismarck's nicht mehr nein sagen. Es scheint uns ganz natürlich, daß die Lage der Katholiken in Oesterreich ein anziehendes und nicht ein abstossendes Beispeil sein soll. Das wird sie noch nicht, wenn die Gegner sich auch hie und da überschlagen und sich lächerlich machen.

Eine derartige Episode bildet die Gründung eines Vereines der Confessionslosen in Wien, welche am 20. Hornung in Scene gieng. Zum Obmanne wählte man einen Juden, Dr. Plowitz, was in Wien niemand weiter unbegreiflich finden wird. Es gilt dort unter den Liberalen stets als Ehrensache, unter jüdischem Banner zu marschieren. Das hat die Erziehung durch die liberale Presse gemacht. Moses Montefiore war ein kluger Mann! Er gab das Stichwort aus: Juden, bemächtiget euch der Presse! Sie haben es gethan. Alles Christliche ist mit Schmutz beworfen, verächtlich gemacht, das Judenthum glorificirt geworden. Es wird viele Mühe kosten, lange brauchen, bis wir den Juden die Gefolgschaft wegnehmen. Dr. Plowitz mit seinem „Landsturm des Geistes", wie er seine Vereinsgenossen zu taufen beliebt, wird uns zwar wenig hinderlich sein. Allein, er ist eben nicht der Einzige, der gegen uns steht.

Nicht übergehen dürfen wir hier eine Hilfe, die uns die Vorsehung sendet. Das Judenthum hat viel gefehlt und ist übermüthig geworden auch gegenüber den Völkern, welche es gastfreundlich bei sich aufgenommen und ihm Parität, ja vielfach Superiorität zuerkannt haben. In der Ausbreitung des Antisemitismus erblicken wir die Zuchtruthe der Vorsehung, ein Mene Thekel Upharsim, das auf ein erst kommendes Strafgericht hinweist. Ob es die Israeliten erkennen werden?

Jenseits der Leitha sind unsere katholischen Brüder nicht besser daran. Der Percentsatz der Akatholiken und Juden ist indessen dort

ein bedeutenderer als bei uns, was manche Vorkommnisse erklärlich macht. Trotzdem möchten wir doch unserer Ueberzeugung Ausdruck geben, daß gerade in Ungarn auf Ausrüstung des kath. Volkes zu selbstständigem Auftreten bald das Möglichste geschehen sollte. Es kommt dort sicher, vielleicht bald, die Zeit, da die Regierung ihr Wohlwollen nicht mehr so weit ausdehnen wird als bisher.

Ein Antisemit mußte kürzlich im Reichstage interpelliren, warum die Regierung gerade zwei Freimaurer zur Verwaltung kath. Fonde bestimmt habe. In den Verheißungen des Justizministers bezüglich seiner projectirten Reformen bildet ein Ehegesetz, welches die Verbindung mit Juden ermöglichen soll, gewissermassen den Glanzpunkt. Der herrschende Magyarismus will also eine semitische Blutaufmischung, selbst auf Kosten der katholischen Principien. Er scheint gar nicht zu wissen, daß der Jude immer Jude bleibt und daß sein nomadisirendes Naturell ihn nur die Nationen abweiden heißt, nicht aber mit ihnen Leid und Freud tragen. Sehr interessant war kürzlich auch eine Aeußerung des „Neuen Pester Journal". Es sagte: „Die öffentliche Meinung betrachtet die Kirchengüter in letzter Analyse als Nationaleigenthum, welches man bei den bedauerlichen Verhältnissen der Finanzen für den äußersten Fall reserviren muß."

Schließlich, ehe wir von Ungarn scheiden, noch etwas Heiteres, welches, wenn auch sonst nichts, doch beweist, daß die Preßjuden die ritterlichen Magyaren ebenso bethören möchten, wie andere Völker. Ein Budapester Blatt brachte folgende köstliche Notiz: „Theologen vor! Ein schottischer Gutsbesitzer hat folgende sechs theologischen Preisfragen ausgeschrieben und auf die Beantwortung einer jeden derselben eine Belohnung von 50.000 fl. ausgesetzt: 1. Welche Beweise haben wir, daß der hl. Petrus nicht verheiratet war? 2. Welche Beweise haben wir, daß derselbe je in Rom gewesen? 3. Wo wird vorgeschrieben, daß man die hl. Jungfrau anbeten müsse? 4. Wo findet sich ein sicherer Hinweis darauf, daß die hl. Jungfrau uns zu unserer Seligkeit verhelfen kann? 5. Wie weit gehen die Befugnisse des Papstes als Statthalter Christi? 6. Wer lehrt, daß der Priester beim Spenden des heiligen Abendmahles vom Weine desselben trinken müsse?

Die Antwort auf diese Fragen sind auf die Universität in Edinburgh einzusenden."

Der „österr. Reichsbote" erwiderte treffend: Antwort hierauf gibt ganz zuverlässig und umsonst jeder gutunterrichtete Bürgerschüler in Oesterreich. Also Schulbuben vor! und laßt euch von einem Judenblatte nicht zum Narren halten, daß ihr für eure Antworten 50.000 fl. bekommt.

Wir müssen uns aus Raummangel versagen, Weiteres aus unserer reichgefüllten Mappe aus Cis und Trans in die diesmaligen Zeitläufe aufzunehmen. Wir müssen über die Grenze in das Land der „höchsten Befriedigung", sowie in jenes merkwürdige Reich uns verfügen, welches fünfzehn lange Jahre „los von Rom" geschrieen, jetzt aber die Losung von Rom sich erschrieben hat. Wer bisher nicht an Wunder und wunderbare Bekehrungen geglaubt hätte, muß jetzt ohne weiters mit seinem Unglauben brechen. Uns als Katholiken ist es selbstverständlich immer Recht, wenn die Gegner eine Wallfahrt zum heil. Stuhle machen und sich dort entweder eine Billigung ihres Verhaltens oder guten Rath holen. Wenn man es aufrichtig meint und sich dann nach dem päpstlichen Entscheide richtet, wird es der Kirche wie dem Staate zum Besten gereichen. Daß wir jedoch bei modernen Staatsmännern etwas mißtrauisch sind, ist in der Natur und den gemachten Erfahrungen hinreichend begründet. Wir erinnern uns, daß Fürst Bismarck in der Carolinen-Frage den Schiedsspruch des Papstes anrief. Wir unsererseits haben zwar jenes Gewicht nie darauf zu legen vermocht, welches optimistische Naturen glaubten legen zu sollen. Der Culturkampf war uns noch zu nahe, als daß wir uns hätten zur Annahme verleiten lassen, Bismarck wolle dem Papste das ihm einst völkerrechtlich zuerkannte Schiedsrichteramt neuerdings verschaffen. Wie richtig wir fühlten, erkannten wir, als derselbe eiserne Kanzler die Carolinenfrage in öffentlicher Reichstagssitzung eine Lumperei nannte, d. h. wohl eine Geringfügigkeit, an der gar nichts gelegen war.

Wir werden gerade deßwegen auch nicht irre gehen, wenn wir die Ausstreuung des bekannten bayerischen Ministers Lutz, daß der hl. Stuhl seine besondere Befriedigung mit der Lage der Dinge in Bayern ausgesprochen habe, auch nicht zu ernst nehmen, schon darum nicht, weil uns die Form und der Anlaß derselben noch immer vorenthalten wird. An sich würde es uns schon freuen, wenn der hl. Vater Bayern zu loben in die Lage käme; wir würden auch, gleich den bayerischen Katholiken, unser Urtheil dem des Papstes gerne unterwerfen, obgleich es sich nicht um eine Entscheidung in religiösen Dingen handeln könnte. Wir wissen ja, daß Leo XIII. nichts anderes thun oder sagen wird, was nicht zum Heile der Kirche ist.

Wir freuen uns sogar schon darüber, daß der Minister auf das päpstliche Urtheil ein Gewicht legt, vorausgesetzt, daß es ihm wenigstens damit Ernst ist, und es sich nicht darum handelt, den Papst gegen die bayerischen Patrioten auszuspielen und auf diesem krummen Wege eine liberale Majorität zu erhalten. Wir wollen daher zuwarten, bis wir die höchste Befriedigung schwarz auf weiß gesehen haben werden.

Was Fürst Bismarck erzwecken wollte, als er einen Rath Leo XIII. an die preußischen Katholiken anstrebte und erreichte, in Sachen des Septennats, Bewilligung der Mannschaft und des Militärbudgets auf sieben Jahre statt auf die vom Centrum beantragte dreijährige, ist leichter erklärt als ausgesprochen. Die Protestanten sind zwar sehr irritirt, daß Bismarck überhaupt die Einmischung des Papstes in innere Angelegenheiten des Reiches selbst erbat. Sie stehen noch immer beim alten „los von Rom", während der Kanzler für die Wahlen die Losung von Rom in Bezug auf die Centrumsleute erbat.

Der diplomatische Vorgang bei diesem Schritte entzieht sich für jetzt und vielleicht für alle Zukunft unserer Rekognition. Nur Muthmaßungen lassen sich anstellen. Das ist sicher, daß auf Bismarcks Begehren der h. Vater dem Centrum in einem Briefe an den Freiherrn von Frankenstein den Rath gab, für das Septennat zu stimmen, weil Bismarck ihm den kirchlichen Frieden dafür verheißen hatte. Doch fügte der h. Vater ausdrücklich hinzu, daß dieß nur seinem Wunsche entspreche, daß er die Freiheit in politischen Dingen nicht beschränken, überhaupt sich nicht in interne Reichsangelegenheiten einmischen wolle. Das war ebenso väterlich als besorgt für das Wohl der Kirche gesprochen. Doch statt daß wir unsere Meinung in dieser Angelegenheit aussprechen, hören wir, was der große Windthorst am Parteitage in Köln darüber gesagt hat. Er ist zunächst competent. Wir heben nur das Wichtigste heraus und bewahren so zugleich die herrlichen Worte für die Zukunft auf, welcher sie bei bloßem Abdrucke in den Tagesblättern leicht verloren gehen könnten. Er sagte:

„Sie wollen ohne Zweifel über die Situation, in der wir uns befinden, einige Aeußerungen von mir vernehmen, und da habe ich für die Reihenfolge meiner Gedanken mir die Reihenfolge der Fragen notirt, welche bei meinem Erscheinen in diesem und jenem Kreise gestern Abends und heute Morgens an mich gerichtet worden sind. Die erste Frage war: „Was halten Sie von der Note, welche der Cardinal-Staatssecretär Jacobini an den Nuntius in München gerichtet hat?"

Der Erlaß des Herrn Cardinal-Staatssecretärs Jacobini enthält die Willensäußerungen unseres geliebten heil. Vaters Leo XIII. Wir werden stets und namentlich in der gegenwärtigen Zeit jedes Wort, das von unserem heil. Vater zu uns gelangt, mit voller Ehrerbietung und mit freudigem Herzschlag begrüßen. Es wären entartete Söhne, welchen das Vernehmen der Stimme ihres Vaters unbequem wäre. Unsere Gegner scheinen zu glauben, es läge darin für uns etwas wenig Tröstliches. Wir hören bereits den Jubel an allen Ecken, daß unsere bisherigen Bestrebungen desavouirt seien. Die, welche so jubeln, haben die Situation sehr schlecht begriffen. Wenn Jemand Ursache hat zu jubeln, dann sind wir es. Der heil. Vater erkennt in diesem Erlasse an, daß die Centrumspartei sich in sehr hohem Maße um die Vertheidigung der Rechte der Kirche verdient gemacht habe. Ich denke, dieses Zeugniß kann uns nur in höchstem Grade erfreulich und neuen Muth bringend sein. Der heil. Vater spricht dann seine Ueberzeugung aus, daß die Centrumsfraction auch jetzt noch fortdauere und für die

Folgezeit immer bestehen müsse. Können wir Besseres verlangen? Der hl. Vater hat diese Antwort gegeben auf eine Anfrage des Vorsitzenden der Centrumsfraction im deutschen Reichstage, des Barons zu Franckenstein, und der hatte gefragt, ob es dem Interesse der Kirche entspräche, wenn unsere Mandate im Reichstage nicht fortdauerten; wir würden dann unsere Mandate nicht weiter fortsetzen. Darauf antwortete der heil. Vater offenbar klar und bestimmt: Nein! Er billigt also sogar die Personen, die bisher in der Fraction waren. Können wir einen besseren Wahlaufruf machen, als den, welchen der heilige Vater an uns hat schreiben lassen?

Ich könnte meinen Vortrag hier schließen und Sie auffordern: Wählet, wie der hl. Vater es will, wählet Männer, die da wissen, was nöthig ist und immer nöthig sein wird, wählet die Alten, denn sie haben es gut gemacht!

Sodann spricht der hl. Vater einen sehr wichtigen Grundsatz aus, nämlich den Grundsatz, daß in Fragen weltlicher Natur die Centrumsfraction, wie jeder Katholik, völlig frei und nach ihrer Ueberzeugung urtheilen und stimmen kann und daß der hl. Vater in diese weltlichen Dinge sich nicht mische. Diesen Grundsatz müssen wir unter allen Umständen unverbrüchlich festhalten; denn wenn wir ihn nicht festhielten, würde das geschehen, was die Freunde des Culturkampfes jahraus jahrein uns vorhalten, nämlich, daß wir lediglich nach dem Befinden der geistlichen Oberen unserer Kirche handelten. Wir hätten dann keine Selbständigkeit. Und darum müssen wir uns über dieses Anerkenntniß des hl. Vaters freuen. Wir werden gegen Jedermann jenen Grundsatz unverbrüchlich für alle Zeiten festhalten, denn er ist die Basis unserer politischen Existenz.

Nun wenden unsere Gegner ein: Aber der hl. Vater hat doch ausgesprochen, daß in Beziehung auf das Gesetz wegen der Präsenzstärke der Armee seinen Wünschen nicht entsprochen sei. Meine Herren! Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der hl. Vater gewünscht hatte, daß das Gesetz angenommen werden möge. Er führt aber in dem Erlasse diesen seinen Wunsch nicht zurück auf den materiellen Gehalt der Vorlage, sondern lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründe vom Standpunkte diplomatischer Erwägungen und Beziehungen, und er spricht deutlich genug aus, daß diese Erwägungen von seinem Standpunkte gedacht und gemacht seien.

Nun noch eine ernsthafte Bemerkung. Es ist selbstverständlich, daß der Erlaß, von dem ich gesprochen, in Rücksicht auf die Stelle, von der er kam und welche uns Allen auf Erden die heiligste ist, beim Zusammentritte des Reichstages von der dann vorhandenen Fraction — jetzt existirt sie nicht — sorgfältigst in Erwägung gezogen werden wird, und daß man in dieser Fraction Alles, was in Bezug auf denselben oder in Folge desselben zu geschehen hat, sorgfältig überlegen wird. Dessen aber seien Sie versichert: die Fraction wird bei diesen Berathungen von der tiefsten Ehrfurcht und dem unerschütterlichen Vertrauen zu Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. sich leiten lassen, gleichzeitig aber auch unsere Selbständigkeit in jeder Weise geltend machen und behaupten, wie ja zu unserer Freude der hl. Vater auch ausgesprochen hat, daß es so sein soll. Und wenn einst im Einzelfalle ein Zweifel vorhanden sein sollte, ob dieses oder jenes Gebiet kirchlicher oder rein weltlicher Natur ist, oder darüber, wie die beiden Gebiete ineinandergreifen, so wird das im einzelnen Falle zu entscheiden sein. Aber davon können Sie sich überzeugt halten und dessen seien Sie versichert; die deutschen Katholiken werden immer zum heil. Vater stehen als treue Söhne, wie es guten Katholiken geziemt; und das können Sie glauben: der heil. Vater kennt die Tugenden des deutschen Volkes und der deutschen Männer und er würde es in keinem Falle übel nehmen, wenn deutsche Männer ein deutsches Wort zu ihm sprechen.

Dann aber noch eine Betrachtung allgemeiner Art zu dieser Situation. Während des ganzen Culturkampfes entstand ein fürchterliches Getöse, jedes Mal, wenn der Name des heil. Vaters genannt wurde. Es gab Leute, die zu jener Zeit ihre Seligkeit in Gefahr wähnten gegenüber den Aeußerungen des hl. Vaters.

Wir hatten Gesetze, welche die Competenz des heil. Vaters in den deutschen Landen absolut bestritten, welche durch Paragraphen herbeiführen wollten, daß die deutschen Katholiken vom römischen Stuhle getrennt werden. Das sind die curiosen Gesetzesmacher in Berlin! Und heute rufen Alle nach dem heil. Vater. Er ist der alleinige Retter in der Noth. Man will, wie wir vorhin von Herrn Dr. Cardauns gehört haben, sogar von liberaler Seite den Herrn Erzbischof für die Wahl aufstellen. O jerum, jerum, jerum, o quae mutatio rerum! Das ist ein großes Resultat!

Ich behaupte heute hier am Rheinstrom, in Köln auf den Gürzenich: es ist in diesem Jahrhunderte noch kein Zeitpunkt gewesen, wo die Autorität des heil. Vaters von aller Welt, von allem Volke, von Klein und Groß, so anerkannt worden ist wie heute. Und das ist darum so eigenthümlich, weil man den Papst vernichten wollte.

Wenn man nun so die Autorität des heil. Vaters anerkennt, wenn man ihn heanruft, wenn es zwischen den Nationen zum Kriege kommen soll, wie es zwischen Spanien und Deutschland bevorstand, wenn man ihn zu Hilfe ruft in inneren Angelegenheiten, sollen wir darauf nicht stolz sein? Ich möchte in Anerkennung und Freude über diesen Sieg des Papstthums hier öffentlich erklären, daß, wenn die verbündeten deutschen Regierungen den heil. Vater zum Schiedsrichter in der Militärvorlage und Allem, was damit zusammenhängt, berufen sollten, ich gern bereit bin, im Reichstage diesen Antrag zu unterstützen. Dann aber kommt nicht allein Herr v. Schlözer zur Erklärung und zum Worte, sondern auch wir. Und da könnte sich dann gar leicht zeigen, daß Herr v. Schlözer die Sache doch in seinem Lichte allein dargestellt hatte, und nicht auch in unserem. Den heil. Vater als Schiedsrichter in dieser Sache zu wählen, das wollen wir allenthalben proclamiren, dafür Propaganda machen!"

Es hat nicht an Leuten gefehlt, welche die Anrufung des hl. Vaters von Seite Bismarcks nur als eine Falle betrachteten, damit Uneinigkeit in das Lager der Katholiken getragen werde. Ob der Fürst das wollte, entzieht sich vorläufig jeder Besprechung. Die Reptilien nahmen jedenfalls die Gelegenheit wahr, das päpstliche Schreiben für sich auszunützen. Es war nahezu komisch zu lesen, wie dieselben den Katholiken die Nothwendigkeit auseinander zu setzen bemüht waren, neue und nicht Centrumsleute zu wählen. Roma locuta, lis finita leitartikelte die „Neue preußische". Es muß die Lutheraner sonderbar angemuthet haben, daß in ihren Blättern die so oft in den Koth getretene päpstliche Auctorität mit enorm viel Druckerschwärze vertheidiget wurde.

Das Centrum hat gesiegt. Wir meinen nicht bei den Wahlen allein, denn da hat es sich bis auf einige Sitze, die übrigens auch sonst unsicher waren, glänzend behauptet. Bei der Wahl hat auch Bismarck einen großartigen Sieg über die „Freisinnigen" erfochten; er hat, ohne auf das Centrum angewiesen zu sein, eine Majorität; die Partei Bismarck sans phrase, sein altes Ideal, ist beisammen.

Das Centrum hat zunächst gesiegt, daß es einig blieb.

Ob Bismarck jetzt sein Versprechen halten wird, der Kirche den Frieden zu geben? Jedenfalls ist eine Vorlage, die dazu führen soll, im Herrenhause eingebracht. Dieselbe besteht aus fünf

Artikeln. Sie verleiht den Bischöfen von Osnabrück und Limburg die Befugniß, in ihren Diöcesen Seminare zur wissenschaftlichen Vorbildung von Geistlichen zu errichten und zu unterhalten. Die Beschränkung des vorjährigen Kirchengesetzes, nach welchem der Besuch der Seminare nur Denjenigen gestattet ist, welche dem Sprengel angehören, für welchen das Seminar errichtet wurde, wird aufgehoben. Das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen wird dahin abgeändert, daß der Einspruch gegen die Anstellung von Geistlichen zulässig ist, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus Gründen welche dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehören, für die Stelle nicht geeignet ist. Ein staatlicher Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter findet fortan nicht statt Verurtheilungen der Geistlichen zur Zuchthausstrafe, Verlust der Ehrenrechte und Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mittheilung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen an den Oberpräsidenten, sowie das Gesetz über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauche kirchlicher Strafzuchtmittel wird aufgehoben. Nur § 1 des letzteren Gesetzes, welcher die Zuchtmittel auf das rein religiöse Gebiet beschränkt und solche gegen Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre unzulässig erklärt, bleibt in Kraft. Das Gesetz, betreffend die geistlichen Orden und Congregationen wird dahin abgeändert und ergänzt, daß durch Beschluß des Staatsministeriums Diejenigen wieder zugelassen werden können, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge oder der Uebung der christlichen Nächstenliebe widmen oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Auf die wieder zuzulassenden Orden und Congregationen finden bezüglich der Errichtung einzelner Niederlassungen und sonstiger Verhältnisse dieselben Gesetzesbestimmungen Anwendung, welche für den bestehenden Orden gelten. Orden und Congregationen kann die Ausbildung von Missionären für den Dienst im Auslande und zu diesem Behufe die Errichtung von Niederlassungen gestattet werden. In der Begründung des Gesetzes heißt es: „Die Regierung habe nach Erfüllung der Zusage der Curie betreffs der ständigen Anzeige nicht gezögert, in Verhandlungen mit der Curie einzutreten, um in Bethätigung der Fürsorge für die katholischen Unterthanen und entsprechend den freundschaftlichen, vertrauensvollen Beziehungen zur Curie die Grundlage zu einer Gesetzesvorlage zu gewinnen, welche die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der katholischen Kirche zu beiderseitiger Zufriedenheit bezwecke. Die Regierung habe sich dabei nicht auf den in den Noten vom 4. und 23. April 1886 vorgezeichneten Rahmen beschränkt, sondern, dem Wunsche der Curie gern entgegenkommend, auch anderweitige durch

die vorjährige Novelle geregelte Gegenstände in den Kreis der Erwägung gezogen."

Die kirchliche Freiheit ist das allerdings noch lange nicht. Allein wir werden mit unseren Mitbrüdern froh sein, wenn dieses Gesetz unter Dach und Fach gebracht worden sein wird.

St. Pölten, 8. März 1887.

---

# Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Als die ersten Zeilen des dießmaligen Missionsberichtes zu Papier gebracht werden sollten, da war in den kirchlichen Tagzeiten eben das Officium des ersten Fastensonntages an der Reihe mit seiner Lection aus dem II. Corinther-Briefe VI, wo der Weltapostel das Leben, die Arbeiten und Erfahrungen derjenigen, welche Christo angehören und für sein Reich arbeiten wollen, in den kräftigen Worten kennzeichnet: „In allen Dingen erweisen wir uns als Diener Gottes durch große Geduld in Trübsalen, in Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhr, in Mühen, in Fasten," . . . . . „wie sterbend, und siehe: wir leben, als gezüchtigt und doch nicht getödtet, wie betrübt und doch immer freudig, wie arm, und doch Viele bereichernd, wie nichts habend und doch Alles besitzend."

Diese Worte fassen auch den Ueberblick über den Stand des katholischen Missionswesens unserer Zeit in Christen- und Heiden-Ländern in treffendster Weise zusammen. Eine Bestätigung hiefür geben die hier zusammengestellten Auszüge der Missions-Nachrichten aus allen Welttheilen.

## I. Asien.

In Palästina steht die katholische Kirche (unter 500.000 Einwohnen 12.000 Katholiken) drei mächtigen Gegnern gegenüber: dem Islam, dem Schisma und dem Protestantismus. Der Islam verhält sich derzeit ziemlich friedlich, ist aber unzugänglich wie überall. Das Schisma wird von Außen her, (besonders von Petersburg) zur Fortsetzung der Feindseligkeit gegen alles Katholische fleißig angestachelt; unter den besseren Elementen der einheimischen Schismatiker zeigt sich aber hie und da eher eine Hinneigung zur römischen Kirche.

Ein Beleg hiefür mag in der Thatsache liegen, daß kürzlich der griechische Bischof Antimos in Bethlehem, wie es scheint, wegen Verdachtes der Sympathie für den Katholicismus versetzt werden sollte. Nachdem jedoch derselbe dem Rufe auf den ihm zugedachten Bischofsitz in Akka nicht nachgekommen ist und seine Gläubigen drohten, im Falle seiner Entfernung allesammt katholisch werden zu wollen, wurde diese Versetzung nicht durchgeführt und stehen weitere Ergebnisse noch zu erwarten.

Der Protestantismus ist dort zweifellos der gefährlichste Gegner und seine Anstrengungen zur Ausdehnung des bereits Errungenen sind größer als je.

In Syrien stehen die Verhältnisse ebenso. Die mohamedanischen Zeitungen beginnen eine Art Schulhetze, in der sie gegen die christlichen Schulen wettern und ihnen den Vorwurf machen, daß sie die ihnen anvertrauten mohamedanischen Kinder dem Islam abwendig und zu Christen machen wollen. Uebrigens ist derohalb im Besuche der christlichen Schulen von Seite der mohamedanischen Kinder keine Abnahme sondern eher Zunahme bemerkbar.

Betreffend die dortigen Schismatiker meldet der hochw. H. Missionär Gatt aus Gaza in einer Correspondenz an das Salzburger Kirchenblatt einen sehr bezeichnenden Vorfall:

Der Seelsorger der griechisch-schismatischen Gemeinde Alei am Libanon hat mit 184 seiner Pfarrkinder die Aufnahme in die katholische Kirche erbeten und ist dieselbe vor sich gegangen. Sein bisheriger Vorgesetzter, Bischof Gabriel von Beyrut hat dagegen ein eigenthümliches Bekehrungsmittel angewendet, indem er den armen Priester durch türkische Polizeisoldaten arretiren und gewaltsam nach Beyrut schleppen und dort einen Monat einsperren ließ und nach sothaner Wiederbekehrung zur Orthodoxie in gebundener Marschroute unter militärischer Begleitung wieder in seine Gemeinde zurückversetzte!

In ganz anderer Art beachtenswerth ist auch dort das Vortreten des Protestantismus.

Aus mancherlei Berichten, so auch aus einem Briefe des P. Olivier, S. J., an den „Verein vom heiligen Grabe in Köln", wird die Sachlage immer klarer, daß die protestantischen Secten dort gerade auf dem wichtigsten Gebiete, der Schule, den Katholiken zuvorgekommen waren. Seit Jahrzehnten hatten dieselben an allen wichtigen Punkten Schulen, Erziehungs-Anstalten, Spitäler u. s. w. errichtet und Dank ihrer reichen Mittel so günstig auszustatten gewußt, daß es uns doppelt schwer wird, mit diesen Gegnern zu concurriren und das verlorne Gebiet wieder zurück zu erobern. Umsomehr dürfen wir froh sein, daß unsere Besten, die PP. Jesuiten, darangegangen sind, auf dem Gebiete des kathol. Schulwesens dort den Kampf aufzunehmen. Bis zu Beginn des vorigen Jahres hatten sie acht Volksschulen gegründet, die an Lehrkräften und Schülerzahl als sehr lebenskräftig sich erweisen. Durch diese ersten Erfolge aufgemuntert, meldeten sich seither 11 Gemeinden mit der dringenden Bitte, auch ihnen katholische Schulen zu verschaffen; wenn ausreichend Unterstützung aus dem Abendlande kommt, so werden auch diese Bitten erhört werden. An den meisten Orten sind es natürlich die einheimischen Priester, welche diese Schulen in allen Fächern zu versehen haben. Als Gehalt und Beitrag zu Lehrmitteln u. dgl. werden ihnen zumeist Meßstipendien zugemittelt, welche besonders durch obgenannten Verein zur Verfügung gestellt werden. — Wollten etwa manche der Pl. Tit. Mitbrüder überzählige Intentionen diesem Zweck widmen und damit nicht bloß ein Almosen geben, sondern auch ein Werk von größter Tragweite unterstützen, so wäre Schreiber dieses gerne bereit, solche ihrem Zwecke zuzuführen.

Klein-Asien. Auch der W. E. Capuciner-Orden entfaltet eine immer regere Thätigkeit auf dem Missionsgebiete und geht dabei von einer

ganz praktischen Grundlegung aus. Als Fortsetzung des Collegium Seraphicum in Philippopel wurde ein Ordensnoviciat in Budja bei Smyrna gegründet, dessen gegenwärtiger Bestand zeigt, daß damit ein glücklicher Griff gethan worden sei. Ferners wurde durch den Ordensgeneral P. Bernard v. Andermatt an dem Missionsposten St. Stephano bei Constantinopel, welchen die Capuciner schon seit 1862 inne haben, ein Studien-Convict eröffnet, das in 2 Jahrgängen 19 Cleriker zählt.

Vorder-Indien. Aus der schon öfter erwähnten Mission der PP. Jesuiten in dem Tieflande der Ganges-Mündungen kommen Nachrichten, die einen Begriff von der Schwierigkeit der Arbeit, aber auch von dem Gedeihen derselben geben; die Zahl der Bekehrten erreicht 1500, die sich in 29 Dörfer auf einen Flächenraum etwa in der Größe unserer Diöcese vertheilen. Als Haupthinderniß steht den Missionären das ungesunde Sumpfklima entgegen, welchem im letzten Jahre wieder ein Missionär, P. Seeldrayer erlegen ist. — Die bis jetzt errichteten Knabenschulen gedeihen sichtlich; an Mädchenschulen wird man erst gehen können, wenn einmal eine genügende Anzahl eingeborner Ordensschwestern zu Gebote stehen wird.

Hinter-Indien. Das apostol. Vicariat Süd-Birmanien hat einen schweren Verlust zu betrauern durch den Tod des Missionsobern P. Biet, der in Moulmein bei Gelegenheit eines Besuches im Hause eines Pfarrangehörigen sammt diesem von Räubern überfallen und ermordet wurde 4. September 1886. Derselbe hatte seit 1868 in der birmanischen Mission in segensreicher Weise gewirkt. R. I. P.

China. Die von dorther gelangenden Nachrichten lauten noch immer so, daß Inhalt und Aufeinanderfolge große Aehnlichkeit haben mit den bekannten Hiobsposten, von denen eine die andere an Traurigkeit zu übertreffen wußte.

Der im letzten Hefte gemeldete Verfolgungssturm in Ost-Setschuen hat sich mit den dortigen Opfern nicht begnügt, er hat auch die südlich angrenzende Mission von Kwei-Tschen ergriffen. In Su-yang giengen alle Missionsgebäude in Flammen auf; in Pu-lao-Tschang wurde der eingeborne Priester P. Thomas Lin mit dem Katechisten Lo unter gräßlichen Martern getödtet, in Tsen-ny P. Bodinier durch einen Lanzenstich verwundet, Kirche und Missionsgebäude geplündert und niedergebrannt.

Aus Annam meldet P. Puginier 10. September 1886 die Zerstörung der Pfarrei Ke-ben im Bezirke Tanhoa. Dieselbe hatte schon bei Beginn der Verfolgung, 3. Jänner 1884, Schreckliches gelitten, indem der Katechist Hao mit seinen Zöglingen und einer großen Anzahl Christen lebendig verbrannt wurde. Diesesmal wurde das Dorf, in welches die Flüchtlinge zurückgekehrt waren, unversehens überfallen und alle Christen wurden niedergemacht; der Missionspfarrer, eben auf einem Versehgange abwesend, entgieng der Metzelei. Damit sind von den 6 Pfarreien des Bezirkes 4 vollständig vernichtet. — Im Bezirke Son-Tay wurde der Pfarrer von Dü-bo von den Mordgesellen tödtlich verwundet.

Das oft genannte Seminar von An-Ninh, welches sich so lange und wacker gegen die Rebellen gehalten hat, ist noch immer seinem eigentlichen Zwecke entzogen und muß als Festung dienen zum Schutze der Christen und

ihrer kargen Mundvorräthe, die darin aufbewahrt sind; es wiederholten sich bis in die letzte Zeit häufig die nächtlichen Ueberfälle, deren sich die Armen wohl bis jetzt zu erwehren wußten.

Die Flüchtlinge aus den zerstörten Stationen von Ost-Cochinchina, welche auf der kleinen Halbinsel Kwin-hon etwa ihrer 4000 in armseligen Baracken zusammengedrängt von den Missionären erhalten werden, wurden von einem neuen Unglücke betroffen: Am 17. October 1886 hat ein entsetzlicher Taifunsturm gewüthet, das austretende Meer hat die ganze Halbinsel überfluthet, alle Wohnungen niedergerissen und die Ueberlebenden obdachlos gemacht.

Nebenbei gesagt, hat die französische Regierung den Juden Bihourd zum Generalresidenten in Tongking ernannt und damit ein neues Glied eingefügt in die Kette von Gutthaten, welche die chinesischen Christen besagter Regierung zu verdanken haben. Diese Ernennung ist wahrscheinlich denselben wohlwollenden Absichten entsprossen, die in dem Antrage Michelin's in der französischen Kammer zu Tage traten, womit die Aufhebung der französischen Botschaft beim Vatican verlangt wurde, der allerdings mit geringer Majorität noch abgelehnt worden ist.

Tibet, das einzige Land in Asien, welches seine Grenzen noch mit eiserner Strenge allen Fremden verschließt, ist auch das einzige Gebiet, in welches der christliche Glaube noch nicht eindringen konnte.

Seit dem 13. Jahrhunderte wurden schon viele Versuche gemacht, Missionsniederlassungen zu gründen, Missionäre verschiedener Orden haben Kraft, Muth und Leben daran gesetzt, es war Alles vergebens; die errichteten Stationen wurden immer von Grund aus zerstört und mußte das Missionswerk sich darauf beschränken, in der Nähe der Grenzen dieses Landes sich festzusetzen und abzuwarten. So bestehen jetzt nahe der Ostgrenze des Landes 18 kleine Gemeinden mit etwa 1000 Katholiken. Neuestens wurden solche Vorposten an die Südgrenze vorgeschoben. Mons. Desgodins wurde zum apostol. Provicar von Tibet ernannt und gründete mit einigen Mitarbeitern 1884 die Missionsstation in Pedong im oberen Amotschuthale zwischen den Riesenbergen der Himalayakette. Der Posten ist seiner Lage nach dem Kerne von Tibet am nächsten. Möge Gottes Gnade den lange verschlossenen Eingang in das Heidenland öffnen.

## II. Afrika.

Aegypten. Port-Said. Die Frauen vom guten Hirten haben im letzten Sommer mit ihrer Schule eine schwere Prüfungszeit durchgemacht. Eine Blattern-Epidemie in den benachbarten Araberdörfern zwang die Schwestern, zuerst die arabischen Armenschulen zu schließen und die Lehrerinnen einstweilen zum Krankendienste zu verwenden. Durch das bedenkliche Umsichgreifen der Krankheit wurden auch die Kinder der europäischen Familien zum Fernebleiben von ihren Schulen genöthigt und blieben die Schulen über 4 Monate geschlossen. Die Schwestern sind in sehr bedrängter Lage.

Sudan. Die aus Sudan vertriebenen und entflohenen Missionsmitglieder verweilen theils in Kairo, theils näher dem verlassenen Lande

in Suakin und Assuan und nützen die Zeit des Abwartens damit aus, daß sie im Unterrichte und Erziehung der Negerkinder arbeiten. An Schülern ist kein Mangel; von Zeit zu Zeit werden ihnen neue Schaaren zugeführt. So haben die italienischen Truppen in Massaua wiederholt den Sclavenhändlern Transporte von Sclaven abgejagt, die aus den Gallas- und Dinkas-Stämmen geraubt worden waren und wurden die armen Geschöpfe, Knaben und Mädchen, in die Missionsstationen geschickt, wo sie Unterricht genießen. So Gott will, mögen manche dieser Neger zu brauchbaren Mitarbeitern der Missionäre bei ihren Stämmen herangebildet werden.

Aequatorial-Afrika. Aus dem Reiche Uganda kommen Nachrichten von blutiger Verfolgung, deren Eintreten schon länger zu befürchten stand. König Mouanga, der sich Anfangs den katholischen Missionären sehr wohlwollend gezeigt hatte, scheint dieselben als Bakschisch-Ideale angesehen zu haben und als er sich seines Irrthums in dieser Ansicht bewußt geworden, hat der alte Heidengeist in ihm wieder die Oberhand gewonnen und er tritt nun als wüthender Christenfeind auf.

Die von dem Missionäre P. Lourdel und von Msgr. Livinhac, apostolischen Vicare von Nyanza, eingelaufenen Berichte melden in gegenseitiger Ergänzung, daß der König (Juni 1886) über 100 seiner Unterthanen bloß um des christlichen Glaubens willen theils lebendig verbrennen, theils in Stücke hauen oder sonst mit ausgesuchten Qualen tödten ließ. Diese sind also die ersten Martyrer in jenem Land und sie haben solchen Muth und Standhaftigkeit gezeigt, daß die Heiden solches für die Wirkung eines für sie unbegreiflichen Zaubers halten.

Die Missionäre sind noch am Leben, aber ihr Wirken ist dort wohl für lange Zeit in Frage gestellt. Gott allein weiß, was noch für Leiden bevorstehen, bevor Cham's Erbe vom Fluche befreit wird.

Sambesi. P. Stephan Czimmermann S. J. hat sich von der schweren Krankheit, die ihm auf seiner ersten Missionsreise zugestoßen war, wieder erholt und hat in Broma, aufwärts von Tete seine Missionsarbeit unter den Moraves-Negern begonnen.

## III. Amerika.

Nord-Amerika. Ueber Missionsarbeit im Sinne der ersten Einführung und Ausbreitung des hl. katholischen Glaubens liegen Nachrichten vor aus den Reservationen der Indianer im Felsengebirge und in Dacota. Die ersteren gehören den Stämmen der Kootenais an; das Werk ihrer Bekehrung und Einführung in christliche Gesittung obliegt den Oblaten- und den Jesuiten-Missionären aus der St. Ignatius-Mission. Das nomadisirende Platzwechseln der Indianer, welches sehr weite und beschwerliche Reisen der Missionäre verlangt, erschwert die Arbeit ungemein; da auch die Anzahl der Priester zu klein ist, können die einzelnen Niederlassungen nur selten besucht werden und ist besonders ein regelmäßiger

Schulunterricht noch nicht möglich; desto größeren Eifer zeigen aber diese Naturkinder, die jeweilige Anwesenheit eines „Schwarzrokes“ fleißig zu benützen.

Etwas geregelter geht es schon in der Dacota-Mission, welche von den deutschen Jesuiten unter dem Missionsobern P. Perrig versehen wird. Unter diesen Indianern vom Stamme der Sioux wirken die PP. Jutz und Digman mit mehreren Brüdern und 6 Franciscanerinnen-Schwestern; sie haben in der Rosebud-Agency bereits eine hübsche Schule für 70 Kinder und wollen, wenn einmal in der Kinderwelt guter Grund gelegt ist, auch an die Missionsarbeit unter den Erwachsenen gehen, deren Zutrauen sie einstweilen durch mannigfache ärztliche Hilfeleistung, Gastfreundschaft, Almosen u. dgl. zu gewinnen suchen.

Es liegt ein liebevolles Walten der göttlichen Vorsehung in den Indianer-Missionen: Die letzten Reste der Eingebornen werden in ihrem Vaterlande, das einst ihr freies Eigen gewesen, von den jetzigen Herren des Landes wie Armenpfründner behandelt, deren Aussterben nur als eine Frage der Zeit gilt. Die heilige Kirche Jesu allein nimmt sich erbarmend ihrer an, gibt ihnen als Ersatz die Segnungen des heiligen Glaubens, in denen die einzige Möglichkeit ihres Fortbestehens und die Rettung vor gänzlichem Untergange liegt.

Michigan. Ein Veteran der katholischen Mission Nordamerikas, der Hochw. Herr Ehrenstraßer ist zur jenseitigen Armee des Herrn einberufen worden. Die Zeitungen sprachen bei Gelegenheit dieses Todfalles mit großer Hochachtung von dem Verewigten, rühmten seine Gelehrtheit und nannten ihn einen der gebildetsten Deutschen im Staate Michigan. Daß er aber nicht ein Stubengelehrter geblieben sei, sondern wacker auf dem Felde der Seelsorge gearbeitet habe, beweist der Zustand seiner Gemeinde, die unter ihm zu einer achtenswerthen Größe emporgewachsen ist, das prächtige Gotteshaus, welches er an Stelle eines hölzernen Kirchleins erbaut hat und die großartige Betheiligung an seinem Leichenbegängnisse. R. I. P.

Florida. Die Thätigkeit des Benediktiner-Ordens gewinnt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung und Einfluß, seine Studien-Anstalten füllen sich immer mehr und erhöht sich damit auch die Zahl ihres Nachwuchses, eben wurden 15 Ordensmitglieder zu Priestern geweiht und der Orden erhält von vielen Seiten Anträge zur Uebernahme bestehender Missionen oder Gründung neuer Niederlassungen. So wurde ihnen von dem hochwürdigsten Bischofe Moore von St. Augustin die kathol. Colonie San Antonio in Hernando zur Leitung angetragen und wird, sowie andere, übernommen werden, sobald die nöthige Anzahl von Missionspriestern vorhanden sein wird.

Wie thätig überhaupt die katholische Kirche in Nordamerika arbeite an dem Werke ihrer inneren Festigung, davon seien nur einige Thatsachen angeführt:

Die Diöcesan-Synode von New-York hat beschlossen, daß künftighin in jeder katholischen Gemeinde regelmäßig alle 3—4 Jahre eine Volksmission

stattfinden müsse, überall organisiren die Bischöfe ihre Diöcesen nach kirchenrechtlichen Normen, stellen Diöcesan- und Ehegerichte auf, errichten Decanate, ernennen geistliche Schulinspectoren; die Zahl der katholischen Pfarrschulen nimmt stetig zu, z. B. geht man eben in Philadelphia an die Errichtung einer Industrie-Schule für Waisenknaben, zu welcher aus einer einzigen katholischen Familie (Drexel aus Vorarlberg) eine Summe von 200.000 Dollars gespendet wurde.

In Detroit (Michigan) wurde ein Seminar für polnische Cleriker eröffnet und ist mit 12 Alumnen besetzt, in Baltimore ist der bisherige Rector der Episcopal-Gemeinde, George Washington Bowne in die katholische Kirche aufgenommen worden und als Theologe in das dortige Priesterseminar eingetreten; in New-York wurden zwei ehemalige protestantische Prediger zu katholischen Priestern geweiht; auch die Benedictiner zu St. Joseph in Chicago haben 25 Convertiten zur hl. Firmung geführt; die westphälischen Franciscaner zählen in ihren amerikanischen Klöstern 114 Priester als Arbeiter im Missionswerke.

Süd-Amerika hatte im letzten Sommer ein Ereigniß aufzuweisen, welches eine tröstliche Ausnahme bildet in den von dorther gelangenden Meldungen. Die Republik Ecuador, wo einst der Präsident Garcia Moreno gewirkt hat, veranstaltete eine Kundgebung, welche kräftig zum Ausdruck brachte, daß der Geist dieses Martyrers der katholischen Gesinnung ihr noch nicht fremd geworden sei. Der Senat dieser Republik hat einstimmig beschlossen, einen feierlichen Act der Anbetung und Dankbarkeit gegen das heiligste Herz Jesu zu begehen. Dieser Beschluß der Staatsvertretung hat in der ganzen Bevölkerung den freudigsten Widerhall gefunden und wurde diese Feierlichkeit mit einem ganz beispiellosen Eifer durchgeführt.

## IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln. Die Fachschrift „Die katholischen Missionen" bringt einen eigenhändigen Brief des P. Damian Deveuster, von dessen Erkrankung am Aussatze im Hefte IV 1886 Erwähnung geschah.

Der heldenhafte Apostel der Aussätzigen bestätigt selbst sein langsames Hinsiechen unter der furchtbaren Krankheit, meldet aber zugleich, daß er noch im Stande sei, seinen Dienst in Kirche und Schule und bei den Kranken zu versehen, ja sogar den Posten des abgerufenen P. Albert auszufüllen. Rührend ist es, wie er die Vorbereitungen und die Durchführung der Frohnleichnams-Procession schildert, zu welcher eine ganz ansehnliche Schaar seiner Aussätzigen als Sänger und Musiker sich heranbildeten, alles Volk innerhalb der vier vorausgehenden Tage sich zum Empfange der heil. Sacramente drängte und Alle, die noch gehen oder armselig sich mitschleppen konnten, mit ihrem kranken Seelenhirten den Umzug mit dem Allerheiligsten hielten: wohl die merkwürdigste Procession in der katholischen Welt!

Er meldet auch die Einführung einer neuen, bisher nur in Japan bekannten Heilmethode gegen den Aussatz, deren Anwendung ihm selbst und manchen seiner Kranken einige Erleichterung verschafft hat. Möchte es Gott fügen, daß ihm und seinen Pflegebefohlenen noch Rettung zu Theil werde.

## Europa.

Rußland. Treu dem lange gewohnten Principe setzt die russische Regierung die Unterdrückung der Katholiken fort, so z. B. in Litewst (Russisch Polen) wurde von Staatswegen das katholische Gotteshaus geschlossen, die einzige Kirche für 20.000 Katholiken! Dasselbe geschah in Kentajcin; dort blieben die Leute nach Bekanntwerden des betreffenden Befehles wochenlang, Tag und Nacht einander ablösend, in der Kirche, in der Hoffnung, die Schließung derselben verhindern zu können, bis die nach Petersburg geschickte Deputation die Aufhebung dieses Vorhabens erbitten würde; vergeblich! Militärmacht rückte an, gab auf das jammernde Volk Feuer und vertrieb es aus der Kirche, die nun geschlossen bleibt.

Ganz nach vorliegendem Muster geht man in Lithauen und Podolien vor. Vertreiben katholischer Priester, Aufhebung und Sperrung von Klöstern oder Aussetzung derselben auf den Aussterbe-Etat durch das Verbot der Novizenaufnahme, Verjagung von Klosterfrauen u. s. w. sind die richtigen Erkennungszeichen dessen, was man dort beabsichtigt.

Wie es unter solchen Maßnahmen etwa den katholischen Gemeinden in Sibirien ergehen mag, wo sich in acht ungeheuer ausgedehnten Seelsorge-Bezirken etwa 21.700 Katholiken und zehn katholische Seelsorgepriester befinden, darüber dürfte wohl schwerlich eine verläßliche Kunde zu uns her gelangen; denn zwischen ihnen und uns liegt — Rußland.

Ein neuer jungfrischer Genosse erwächst dem katholischen Missionswerke in der seit einigen Jahren bestehenden „Katholischen Lehrgesellschaft" in Rom, die am 5. Juni 1886 vom päpstlichen Stuhle als Ordensgesellschaft approbirt wurde. Mit December 1886 betrug die Zahl der Mitglieder, die dem Ordenshause in Rom ihre Kräfte zur Verfügung gestellt haben, schon 84, am 18. December ist ihr erster neugeweihter Priester, P. Thomas (aus der Diöcese Prag) an den Altar getreten. Möge derselbe und noch viele Andere ihm nach die Wege der Apostel gehen!

Des Herrn Hand und seiner Apostel Fürbitte sei mit Allen, die in seinem Weinberge arbeiten, daß „wir in allen Dingen uns erweisen als Diener Gottes . . . . wie nichts habend und doch Alles besitzend."

---

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Bestand der katholischen Hierarchie zu Anfang 1887.)** Nach der am 5. Januar in der Tipografia Vaticana zu Rom erschienenen „La Gerarchia cattolica per l'anno 1887" besteht die Hierarchie der katholischen Kirche außer dem Papste aus 63 Cardinälen (zwei derselben, Ferrieri und Caverot, sind unterdessen gestorben), und zwar sechs Bischöfe der suburbicarischen Bisthümer, 44 Cardinalpriester und 13 Cardinaldiacone, ferner 9 Patriarchen, 762 Erzbischöfe und Bischöfe des lateinischen Ritus und

56 Erzbischöfe und Bischöfe der verschiedenen orientalischen Riten, 315 Titular-Erzbischöfe und Bischöfe, 21 Bischöfe ohne bischöflichen Sitz und fünf Prälaten Nullius ohne bischöflichen Charakter. Die letzteren Zahlen erhöhen sich insoferne, als von den Cardinälen 3 Patriarchen, 24 Erzbischöfe und 8 Bischöfe sind. Unter den Prälaturen Nullius, von denen 12 besetzt sind, werden 2 durch Cardinäle, 2 durch Residenzial- und 3 durch Titularbischöfe verwaltet. Die bestehenden hierarchischen Titel vertheilen sich wie folgt: Cardinalscollegium 6 suburbicarische Bisthümer, 52 Cardinalstitel, von denen jedoch immer nur 50, 16 Diaconien, von denen immer nur 14 verliehen werden, 8 Patriarchen vom lateinischen und 5 von den orientalischen Riten, 161 lateinische und 21 orientalische Erzbisthümer, 681 lateinische und 56 orientalische Bisthümer, 18 Prälaturen Nullius, im Ganzen 1024 hierarchische Titel. Neu errichtet hat Leo XIII. im vergangenen Jahre folgende hierarchische Stellen, wobei wir die Gesammtzahl der Errichtungen seit seiner Thronbesteigung in Klammern beifügen: 1 Patriarchat in Ostindien (Goa), 7 Erzbisthümer in Ostindien (12), 2 Bisthümer zu Erzbisthümern erhoben (4), 16 Bisthümer, worunter 12 in Ostindien (42), (1 apostolische Delegation in Ostindien), 5 apostolische Vicariate (25), 1 apostolische Präfectur (9), 1 apostolische Präfectur zum Vicariat erhoben (4). Gestorben sind während des Pontificates Leo's XIII. außer den zwei genannten 48 Cardinäle, im verflossenen Jahre 4: Erzbischof Guibert von Paris, der berühmte Dogmatiker Franzelin S. J., die Cardinaldiacone Angelo Jacobini und Carmine Gori-Merosi; ferner im verflossenen Jahre 13 Erzbischöfe und 33 Bischöfe. Der älteste Cardinal ist Newman (87 Jahre), am längsten Cardinal Mertel (29 Jahre), der jüngste der Patriarch von Lissabon, Neto (46 Jahre). Von den noch lebenden Cardinälen wurden wurden 24 von Pius IX., 39 von Leo XIII. creirt.

Wetzlar. Dr Peter Ott.

II. **(Leoninische Universität.)** Jedermann kennt das große Interesse, das der hl. Vater für die allseitige und gründliche Ausbildung des Clerus in den Wissenschaften hegt. Nachdem er auf vielfache Weise zum Studium der katholischen, speciell der scholastischen Philosophie, der Geschichte und der Literatur ermuntert, legt er auch Hand an's Werk, indem er einen großartigen Plan zu verwirklichen beginnt. Er will im Lateranpalaste eine große Universität gründen, die für die höheren wissenschaftlichen und literarischen Studien des Clerus bestimmt ist. Sie soll den Namen „Leoninische Universität" tragen und der Direction Sr. Eminenz des Cardinals Mazella S. J. anvertraut werden.

III. **(† Pfarrer Joseph Gundlhuber.)** Seit 28. Jänner d. J. weilt der Genannte, welcher in der „Quartalschrift" von 1876

an als Casuist und Recensent vielmals aufscheint, nicht mehr unter den Lebenden. In ictu oculi — durch einen Herzschlag hat ihn der liebe Gott, wir hoffen es zuversichtlich, zu sich genommen. — G. erblickte zu Raßberg, Pfarre Neulengbach, Diöcese St Pölten, am 4. Jänner 1828 als der Sohn eines Salpeterers das Licht der Welt. In Wien absolvirte er das Gymnasium und die Philosophie, während welcher Zeit er das Glück hatte, bei der Familie des tiefgläubigen Universitätsprofessors Trattinik wohnen zu können. Hierauf nahm er das Kleid des hl. Alphonsus, musste es aber als Noviz in Folge der Ereignisse von 1848 wieder ablegen. In demselben Jahre noch trat er in das Clericalseminar seiner Mutterdiöcese ein und erhielt 1852 die hl. Weihen. Durch 4 Jahre als Cooperator zu Hoheneich thätig, kam er 1856 als Domcurat nach St. Pölten, war nebenbei Kirchenrechnungs-Revisor, wurde 1864 Pfarrer in Stössing, 1871 Professor der Pastoral, 1873 der Moral und 1878 wieder der Pastoral an der theologischen Diöcesan-Lehranstalt. 1878 zum Consistorialrath ernannt, gieng er anfangs 1883 als Pfarrer nach dem Wallfahrtsorte Maria Taferl. Erst 4 Jahre versah er diesen anstrengenden Posten, als plötzlich die Nacht des Todes ihn überfiel. Das Aeußere G.'s war unansehnlich, aber es lebte in ihm ein klarer Geist, ein edles Herz und eine fromme Seele. Schon als Theolog galt er als Auskunftsmann, welcher die ihm vorgelegten Zweifel und Schwierigkeiten zu lösen wusste, und darum in Ansehen stand. Dieses Ansehen wuchs mit den Jahren und seinen Studien in dem Grade, dass seine Entscheidungen als endgiltig angesehen wurden. Wir können uns auch nicht entsinnen, daß seine in der „Quartalschrift" besprochenen Fälle irgendwie angefochten worden wären. Von seinem edlen Herzen wissen seine Studien- und Amtscollegen, seine geistlichen Mitbrüder überhaupt, und die Armen überall, wohin er seinen Fuß setzte, zu erzählen. Er half, wo er konnte, und gab, was er hatte, ja oft mehr, als er hatte. Nicht selten machte er ein Anlehen, um eine an ihn gestellte Bitte erfüllen zu können. Dazu trieb ihn nicht blos die natürliche Anlage von Güte, sondern auch seine Frömmigkeit, deren hervorragende Aeußerungen er aber ängstlich zu verbergen suchte. Nur durch Ueberraschungen konnte man seinen Gebetseifer, nur durch stille Beobachtung seine Abtödtung in Speise, Trank, Lager u. s. w. kennen lernen, und daß sich unter seinem Nachlasse besondere Bußwerkzeuge werden gefunden haben, getrauen wir uns bestimmt zu behaupten. — Auf Eines noch wollen wir in dem Charakterbilde unseres lieben Verstorbenen hinweisen. Es hat Jemand gemeint, wenn jeder Geistliche der Kirche nur Einen Priester heranbilden würde, so dürfte dem großen Mangel bald gesteuert sein. G. ist auch dem nachgekommen. Bis in das letzte Jahr befaßte er sich viel-

fach mit dem Unterrichte von angehenden Studenten oder schon studierenden Knaben und Jünglingen. Einer davon befindet sich als Priester bereits in Amt und Würde, welcher auch seine Leiche conducirte, einer ist Pfarrer, und zwei sehen im Jahre 1888 ihrer Ordination entgegen. — Aus dem Allen ist begreiflich, daß der Herr es für ihn Abend werden ließ, und den errungenen Lohn ihm nicht länger mehr vorenthielt.

St. Pölten. Domcapitular Anton Erdinger.

IV. **(† Dechant Franz X. Trafenik.)** Wir fühlen uns gedrängt, dem Andenken dieses treuen Mitarbeiters der „Quartalschrift" folgende Zeilen zu widmen, die uns ein Freund des Verewigten zur Verfügung stellt.

Dechant Franz X. Trafenik war 11. Nov. 1826 zu St. Florian, einem kleinen Pfarrorte nahe bei dem sehr berühmten Curorte Rohitsch-Sauerbrunn von bäuerlichen Eltern geboren. Seine Gymnasialstudien begann er in Cilli und vollendete selbe mit sehr gutem Erfolge in Marburg, die philosophischen aber in Graz. Theologie studierte er im vereinten Gurk-Lavanter Priesterhause zu Klagenfurt, resp. den IV. Jahrgang in dem eben damals am Sitze des Fürstbischofes von Lavant zu St. Andreä im Lavantthale eröffneten IV. Jahrgange, woselbst er am 27. Juli 1851 zum Priester geweiht worden ist. 9 Jahre diente er alsdann als Kaplan an 5 Landpfarreien zur allseitigen Zufriedenheit bis er 1860 vom hochseligen Fürstbischofe Anton Martin Slomsek an die fürstbischöfliche Cathedralkirche nach Marburg als Chorvicar und Domprediger berufen wurde. Daselbst verblieb er bis nach dem am 24. September 1862 erfolgten Tode des ebengedachten Fürstbischofes in der vorerwähnten Stellung, indem er nebenbei den Alumnen des fürstbischöfl. Priesterhauses den Choralgesang lehrte. Die folgenden 14 Jahre war er Pfarrer auf zwei beschwerlichen Pfarreien. Im Jahre 1876 wurde er Pfarrer zu St. Aegidi und als solcher zugleich fürstbischöfl. geistl. Rath und Dechant des Decanates Schallthal. 1881 wurde mit ihm der Sitz dieses Decanates wieder zur Mutterpfarre Skalis versetzt. Daselbst hatte er sehr stürmische Tage durchzumachen, da dessen Neuerungen in und außer der verwahrlosten Kirche vielfältigen Widerspruch fanden. Trotzdem sah man ihn noch literarisch thätig, wie die trefflichen Recensionen in der „Quartal-Schrift" beweisen, obschon die Sorgen seines Amtes die Kräfte eines ganzen Mannes aufzureiben im Stande gewesen wären. Im Gebete, zumal vor dem Tabernakel, woselbst er täglich mehrere Stunden verbrachte, fand er Kraft zur Ausdauer und frischen Muth zu neuen Leiden. Am Neujahrstage musste er im frischgefallenen Schnee einen dreistündigen Weg hoch in's Gebirge zu einem Sterbenden machen. Auf der Anhöhe angelangt, wurde er von einem eiskalten Winde zum Tode umarmt;

denn von jenem Tage an fühlte er sich unwohl. Die Kräfte begannen schnell zu schwinden. Trotz Consultation mit berühmten Aerzten konnte sein Leiden nicht mehr behoben werden. Am Charsamstage hauchte er seine edle Seele nach Empfang der hl. Sterbesakramente in die Hände seines Schöpfers aus. Der St. Hermagoras-Verein zur Herausgabe guter slovenischer Bücher, der notabene in diesem Jahre 31.687 Mitglieder zählte, widmete in seinem Vereinskalender dem Verewigten einen warmen Nachruf. R. I. P.

V. **(† Pfarrer Adam Mally.)** Am 2. Sept. vorigen Jahres starb in einem Alter von nicht ganz 54 Jahren Adam Mally, regulirter Chorherr des Stiftes Klosterneuburg und Pfarrer zu Tattendorf in Niederösterreich. Die Quartalschrift verlor an ihm einen treuen Freund und fleißigen, gewissenhaften Recensenten. Mally war ein Mann, der in's volle Leben eingriff und ebenso im öffentlichen Leben wie im Heiligthume des Herrn wirken zu müssen glaubte. Die deutsche Herausgabe des Werkes „Verfolgung der afrikanischen Kirche durch die Vandalen" von Bischof Victor von Vita, und das Schriftchen über das Leben des hl. Fulgentius, sowie andere Arbeiten im „Correspondenzblatt" legen ehrenvolles Zeugniß ab von seiner literarischen Thätigkeit. Damit verband er eine aufrichtige Frömmigkeit, die ihn zu einer Zierde des Priester- und Ordensstandes machte. R. I. P.

VI. **(Die Aufbewahrung des Allerheiligsten am Gründonnerstage und die Procession mit den heiligen Oelen.)** Aus Spanien gelangte eine Anfrage an die Riten-Congregation, ob die dort fast allgemein herrschende Sitte, die heilige Hostie für die Missa Praesanctificatorum in einem Tabernakel mit einer Thüre aus durchsichtigem Glase zu verwahren, so daß der mit dem Velum bedeckte Kelch den Blicken der Gläubigen ausgesetzt ist, zu toleriren sei; ferner, ob die geweihten Oele am Gründonnerstage processionsweise und unter dem Baldachine durch die Kirche getragen werden dürfen. Die genannte Congregation antwortete unter dem 30. März 1886 auf den ersten Punkt: Consuetudo, de qua in casu, eliminanda; auf den zweiten Punkt: Affirmative, excepto baldachino. (Nach dem Monitore ecclesiastico 1886 pag. 173).

Schärding. Dr. Alois Hartl.

VII. **(In welchem Moment wird der vollkommene Ablaß bei der Generalabsolution der Terziaren gewonnen?)** Gefragt, ob ein Terziar, welcher die Generalabsolution im Beichtstuhle erhält, den vollkommenen Ablaß schon in dem Momente gewinnt, wo der Priester das Wort „impertior" spricht, oder erst nach Empfang der heil. Communion, antwortete die hl. Congregation der Abläße am 10. Juni 1886: Negative ad primam

partem, affirmative ad secundam, si communio est postremum opus ex injunctis, quod expletur. (Nach dem Monit. eccl. 1886 pag. 152.)

Schärding. Dr. Alois Hartl.

VIII. **(Zwei Scapuliere zugleich getragen.)** Wer Mitglied der Bruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Carmel und zugleich Terziar des heil. Franciscus ist, hat, um die beiderseitigen Ablässe zu gewinnen, beide Scapuliere zu tragen, und zwar jedes in der Größe, welche in der Bruderschaft, beziehungsweise in dem 3. Orden üblich ist. Respons. S. Cong. Indulg. 10. Juni 1886. (Nach dem Monit. eccl. 1886 pag. 152.)

Schärding. Dr. Alois Hartl.

IX. **(Abtheilungsweises Vorführen der Schulkinder zu den hl. Sacramenten.)** Ist die Zahl der Kinder im Verhältnisse zu den Beichtvätern groß, so erscheint es angezeigt, die Beicht an solchen Nachmittagen vorzunehmen, die dem Empfange der hl. Communion unmittelbar vorhergehen. Dieser Nachmittag und der folgende Vormittag, an dem die Kinder zur hl. Communion gehen, ist nach der Ministerial-Verordnung vom 8. Nov. 1880, Z. 15905, schulfrei. Desgleichen können die Kinder abtheilungsweise geführt werden. Besonders dürfte es sich empfehlen, die Erstbeichtenden eigens vorzunehmen und denselben auch eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu schenken, ebenso die, welche zum ersten Male die heil. Communion empfangen. Auch dieses abtheilungsweise Vorführen zu den hl. Sacramenten ist in den Verordnungen begründet und obliegt dem Lehrkörper die Pflicht der disciplinaren Ueberwachung. (Ministerial-Verordnung vom 8. Oct. 1872, Z. 8725). Auf dem Lande, wo die Kinder einen weiten Weg zur Kirche haben, dürfte eine Theilung ebenfalls zu empfehlen sein, so daß die näher Wohnenden am Vorabende, die weiter Wohnenden am Communiontage früh zur heil. Beichte kommen, damit sie nicht zu lange aufgehalten werden und so nicht abgespannt und ermüdet werden und damit auch der Priester sich nicht zu übereilen braucht. Allgemein ist es anerkannt, daß das Beichthören der Kinder besonders mühsam ist; ganz besonders muß der Beichtvater den Kleinen zu Hilfe kommen in allem dem, was aus Unwissenheit und Schwäche des kindlichen Alters entspringt, er muß ihnen nachhelfen in den Gebeten u. dgl. Es liegt aber auf der Hand, daß es von größter Wichtigkeit ist, daß die Kinder gleich Anfangs gut und ordentlich beichten lernen. Will nun der Seelsorger die Kinder durch Uebung guter Beichten immer mehr in einen fruchtbringenden Empfang des heil. Bußsacramentes einführen, so darf er nicht besonders viele Kinder an einem halben Tage, respective auf Einmal hören. Werden

zu viele Kinder kurz hinter einander gehört, so leiden darunter jene Aufmerksamkeit, Ruhe und Geistesfrische, die hier dem Beichtvater so dringend noth thun und überdieß läuft er Gefahr, sich eine Oberflächlichkeit und Eilfertigkeit anzugewöhnen, die stets vom Uebel sind, aber besonders den Kindern gegenüber. In Gebirgsgegenden mag etwa der Pfarrer die Kinder nach der hl. Communion in das Pfarrhaus zu einem einfachen Frühstücke (warme Milch und Weißbrod) einladen. Sollte dem Seelsorger dieß Opfer zu schwer fallen, so dürften sich gewiß in jedem Dorfe eine oder mehrere gutherzige Seelen finden, die diesen schönen Dienst üben, der den Kleinen große Freude und Erquickung bietet. — Sehr nützlich ist es, den Beichttag der Kinder am Sonntage vorher bei der Predigt der Pfarrgemeinde zu verkünden. Bei dieser Gelegenheit können die Eltern ermahnt werden, ihren Kindern zu einer guten Beichte behilflich zu sein, ihnen Zeit zur Vorbereitung zu gönnen, gute Lehren an sie zu richten und für sie und mit ihnen um die Gnade einer guten Beichte zu beten. — Schließlich mag noch erwähnt werden eines gar argen Fehlers, in den der Seelsorger nicht unschwer verfallen könnte, nämlich: Kinder, die es mit ihrer Gewissenserforschung ernsthaft nehmen und deshalb um Rath oder Belehrung bitten, zu tadeln oder gar etwa lächerlich zu machen; dadurch würde der jugendliche Zartsinn untergraben und würden die Kinder lax werden. Ebenso soll auch der Seelsorger gegen den Unfug gelegentlich sprechen, jenen Kindern, die das erste Mal zur hl. Beicht gehen, wenn auch nur aus Spaß, Furcht einzujagen. Die Kinder sollen Freude am Empfange der heil. Sacramente haben.

(Auszüglich aus Chr. päd. Bl.)

X. **(Ein großer Andrang von Pönitenten am letzten Tage der österlichen Zeit.)** In der Gebirgspfarre X. war am Dreifaltigkeitssonntage, als dem letzten Tag der österlichen Zeit (in der Wiener und vielen anderen Diöcesen) ein solcher Andrang von Pönitenten, daß der Pfarrer, dem man vor Kurzem wegen Priestermangel den Cooperator genommen hatte, ganz „desperat" war. Seit dem frühesten Morgen saß er fast beständig im Beichtstuhle und um 12 Uhr mittags standen noch mindestens 50 Personen da, die beichten wollten. Der Pfarrer sagte nun: Liebe Leute, ich habe eine kurze Erholung durchaus nothwendig; ich werde Nachmittags wieder Beichte hören; jene, welche nüchtern bleiben können, werde ich auch communiciren, die Andern mögen morgen zur hl. Communion kommen. Und so geschah es; ein Theil der Pönitenten empfing vor dem hl. Segen die Communion, ein anderer am Montag und ein dritter kleinerer Bruchtheil kam gar nicht mehr zum Tische des Herrn, in der Meinung, die Osterzeit sei vorüber, es gebe daher keine Verpflichtung mehr für heuer, zu communiciren.

Frage 1. Durfte der Pfarrer Nachmittags die heil. Communion spenden? 2. Faßten jene, die die hl. Communion ganz unterließen, den Sinn des 4. Kirchengebotes richtig auf?

Antwort: 1. Die Zeit für die Spendung der hl. Communion ist de regula die für die hl. Messe bestimmte, also ab aurora usque ad meridiem; allein es gibt Ausnahmen, z. B. „wenn eine solche Menge von Pönitenten zusammenströmt, daß ihre Beichten unmöglich alle Vormittag noch gehört werden können; so das Concil. Prov. Vien. Tit. III. c. 6 und in gleichem Sinne eine Entscheidung der S. R. C. vom 7. Sept. 1816. Daß aber die Communicanten noch nüchtern sein müssen, ist selbstverständlich. Der Pfarrer hat also in diesem Punkte ganz recht gehandelt. 2. Das Gebot der österlichen Communion enthält nach dem Wortlaute des Caput: Omnis utriusque sexus des Concil. Lateranense IV. und dem Concil von Trient Sess. 13. c. 9 zweierlei: a) die heil. Communion muß des Jahres wenigstens einmal und b) sie muß zur österlichen Zeit empfangen werden. Hat Jemand den 2. Theil des Gesetzes — verschuldet oder unverschuldet — nicht erfüllt, so darf er doch den ersten als den wichtigen nicht versäumen, „nam tempus paschale non est ab ecclesia assignatum ad finiendam obligationem, sed ad eam sollicitandam, sagt der hl. Alphons Theol. mor. VI. 297 und mit ihm stimmen alle besseren Moralisten überein. — Die Leute, welche sich in diesem Falle, den wir sammt dessen gründlicher Lösung der Corresp. des Wiener Priester-Gebetsvereines entnehmen, von der Pflicht der hl. Communion losgezählt hielten, hatten mit ihrer Ansicht entschieden Unrecht. Der Pfarrer wird sie wohl darüber aufgeklärt und sie zugleich ermahnt haben, ein anderesmal den Empfang der hl. Sacramente nicht bis an die äußerste Grenze der Osterzeit zu verschieben; denn versäumt man den Termin durch eigene Schuld, so begeht man eine schwere Sünde; für dießmal waren jene Leute wohl durch den unerwarteten Abgang einer geistlichen Arbeitskraft entschuldigt.

XI. **(Ist es vom Standpunkte der Seelsorge angezeigt Erstcommunicanten ein Communion-Andenken zu geben?)** Zur Beantwortung dieser Frage möge die Erzählung folgender Thatsachen dienen, die wir den „katechetischen Blättern" entnehmen: Ein pensionirter Hauptmann führte seine Freunde, die ihn besuchten, gern zu einem Crucifix hin, das in seinem Speisesaal zwischen zwei Bildern hieng. „Dies ist," pflegte er dann zu sagen, „mein Officierspatent, das Pfand der Treue, die ich meinem Fürsten schulde. Jenes abgenutzte, von Rauch geschwärzte, von Schweiß befleckte Blatt ist mein Communionandenken. Es hat mich überallhin begleitet, ruhte an meinen Herzen im Feldlager, in der Kaserne bei Tag und bei Nacht, und angesichts des Feindes. Mehr als einmal

habe ich Anfechtungen zu bestehen gehabt. In solchen gefährlichen Augenblicken führte ich sogleich meine Hand zum Herzen und fühlte dort das wohlthätige Bild, welches mich an den schönsten Tag meines Lebens erinnert. Ich war wieder auf gutem Wege mit diesem schützenden Brustharnisch, mit diesem Marschpasse zum Lande der glückseligen Unsterblichkeit."

In einem Badeorte ward ein Priester zu einem Kranken gerufen, den eine fromme Schwester pflegte, mußte ihn aber ohne Hoffnung auf Bekehrung verlassen. Eines Tages musterte der ans Zimmer gefesselte aus Langeweile seine Bücher und stieß dabei auf ein Gebetbuch, das ihm seine Mutter am Tage seiner ersten heiligen Communion geschenkt und worin sie einige Worte geschrieben, wodurch sie den Sohn unter den Schutz der Mutter Gottes gestellt. Der Gottlose betete jetzt seit langer Zeit wieder zum ersten Male ein Ave Maria und ließ bald darnach den Priester wieder zu sich bitten, um zu beichten. Sein Ende war nahe, und er verschied unter dem Ausrufe: Mutter, Mutter! Ave Maria! —

XII. **(Die Andacht zum hl. Geiste.)** Hierüber enthält die Zeitschrift „Ambrosius" folgenden sehr belehrenden Aufsatz: Eine Andacht, die vielleicht ein wenig vernachlässigt ist und dennoch vom größten Nutzen wäre für die Gläubigen und Priester, ist die Andacht zum hl. Geiste. Um zunächst vom Nutzen dieser Andacht für den Priester zu sprechen, so bedarf es nicht vieler Worte, um denselben klar zu legen. Betrachten wir zuerst den Beichtstuhl. Wie oft ist es da nöthig, besonders vom hl. Geiste erleuchtet zu sein? Wer schon einige Jahre im Beichtstuhl thätig war, hat er nicht schon manchesmal erfahren, wie ganz unerwartete, auffallende Schwierigkeiten vorkommen? Wer soll da helfen? Es soll gleich eine Entscheidung gegeben werden, eine Entscheidung von großer Wichtigkeit; vielleicht hängt davon das ewige Heil des Beichtkindes ab. O wie glücklich wird da der Priester sein, der immer eine zarte Andacht zum heiligen Geiste hat! Ein Blick gegen den Himmel, ein andächtiges „Veni Sancte Spiritus et emitte coelitus lucis tuae radium" und der hl. Geist wird wirken und die Schwierigkeit wird sich leicht lösen. Warum haben ein hl. Franciscus, ein Petrus Alcantara, ein hl. Johannes von Rossi und tausend andere Beichtväter so viel gewirkt, so gründliche Entscheidungen über die wichtigsten Fragen gegeben? Weil sie eine große Andacht zum hl. Geiste hatten.

Weiters erhellt der große Nutzen der Andacht zum hl. Geiste für den Priester, wenn man die Thätigkeit desselben auf der Kanzel in's Auge faßt. Nicht bloß um die Predigten vorzubereiten oder um sie gut vorzutragen, hat der Priester die Gnade des hl. Geistes nöthig, sondern ganz besonders, um die Predigten wirksam zu machen. Haben so viele tüchtige Prediger, wie ein hl. Carolus, ein hl. Franz

von Assisi, ein Pfarrer von Ars, ein Laurentius von Brindisi, außergewöhnliche Sachen vorgetragen, haben sie dieselben auf eine besondere Art vorgetragen? Nein — und wenn sie doch so viele Wunder gewirkt, so viele Seelen gewonnen haben, so ist es geschehen, weil der hl. Geist ihren Worten eine besondere Kraft mitgetheilt hat.

Noch weit mehr sehen wir den großen Nutzen der Andacht zum hl. Geiste für den Priester ein, wenn wir bedenken, daß die Haupttugend eines Pfarrers, eines Priesters, der in der Seelsorge thätig ist, die Klugheit sei. Wie viele Schwierigkeiten würde man sich oft ersparen, wenn man klug zu Werke gienge, wie manches Gute würde man leicht hervorbringen, wenn man sich klug benehmen würde! Und das beste Mittel, mit Klugheit zu handeln, ist wieder eine wahre Andacht zum hl. Geiste. Nein, ein Priester, der diese Andacht pflegt, wird niemals solche unvorsichtige Handlungen begehen, welche oft für immer seine Wirkungskraft lahm legen. Wie oft kommen nicht in der äußern Seelsorge unerwartete, große Schwierigkeiten vor, die eine baldige Lösung erheischen? An wen sich alsdann wenden? Wer kann da guten Rath geben? In diesen Fällen und sie können auch in den kleinsten Pfarreien vorkommen, kann Niemand helfen als der hl. Geist. Und ein Pfarrer, der dieser Andacht ergeben ist, wird sich aus den Schwierigkeiten ziehen, ohne sein Gewissen zu beladen und ohne das Seelenheil der ihm anvertrauten Menschen zu gefährden. Also eine große Andacht zum heiligen Geiste! Jeden Tag ein andächtiges Veni Creator nach der hl. Messe. Wählen wir einen Tag in der Woche (gewöhnlich den Montag), an dem wir den hl. Geist durch ein besonderes Gebet, durch eine kleine Ueberwindung, durch ein kleines Opfer verehren; ferners bereiten wir uns jährlich gut vor auf das heil. Pfingstfest und bald werden wir den großen, unschätzbaren Nutzen der Andacht zum hl. Geiste erkennen.

XIII. **(Ein Minimum der zum erlaubten Empfange der hl. Firmung geforderten Kenntnisse.)** Kam am Pfingstmontage ein etwa achtzehnjähriger Bursche zu mir mit der Bitte um einen „Firmzettel", in seiner Begleitung sein Vetter, ein biederer Landmann, als Pathe. Ich examinirte den Burschen, fand aber blutwenig religiöse Kenntnisse bei ihm; das Kreuz konnte er wohl machen, auch das Glaubensbekenntniß und Vaterunser beten, aber die zehn Gebote Gottes vermochte er nicht mehr der Reihe nach aufzuzählen, obwohl er einzelne Fragen über dieselben, ob man Dieses oder Jenes thun dürfe, ziemlich sicher beantwortete; von den heiligen Sacramenten waren seine Kenntnisse auch nur spärlich, doch war er, wie er sagte, alle Jahre bei der heiligen Beicht und Communion gewesen. Ich wollte ihn, um ihn noch besser zu unterrichten, ein zweites Mal bestellen, allein er erklärte, er sei in der Stadt

im Dienste, habe heute den einzigen freien Tag, der Vetter sei extra vom Lande gekommen u. s. w. Und so gab ich ihm denn in Gottes Namen nach einigen Belehrungen das Zeugniß. Habe ich recht daran gethan?

Antwort: Das Concilium Prov. Viennense Tit. III. c. 3 schreibt vor: Ad confirmationem ii solum admittantur, qui testimonium de condigna praeparatione peracta scripto exhibeant. In diesem Zeugniß wird bestätigt, daß der Vorzeiger in dem zum würdigen Empfange dieses heiligen Sacramentes zu wissen Nothwendigen unterrichtet und darüber examinirt worden sei. Es ist selbstverständlich, daß jeder Katechet die sich meldenden Firmlinge gehörig unterweisen, den lauen mit Zeugnißverweigerung drohen, eventuell eine solche Drohung auch ausführen wird. Allein es können doch Fälle eintreten, wo sich der Priester mit dem Minimum der zum erlaubten Empfange des Sacramentes der hl. Firmung geforderten Kenntnisse, nämlich mit den necessariis necessitate medii et praecepti und dem, was speciell das zu empfangende Sacrament betrifft, wird begnügen müssen. Ein solcher Fall ist nach allen angeführten Umständen der unsere. Wenn sich die Kenntniß der zehn Gebote Gottes und der sieben heiligen Sacramente beim Firmungscandidaten etwas lückenhaft erwies, so hinderte das die Zulassung nicht, nur das Wesentliche davon durfte ihm nicht fehlen; die stattgefundene Belehrung wird gewiß etwaige Mängel in dieser Hinsicht behoben haben. (Correspondenz.)

XIV. **(Alte, auch heute mutatis mutandis zeitgemäße Verordnung betreffend die Firmgeschenke.)** Fürstbischof Friedrich Karl von Schönborn hat in einer Verordnung vom 8. September 1741 strengstens untersagt, „übermäßige Schenkungen der Gevattern an ihre Firmgoden", weil dadurch das heil. Sacrament der Firmung „nicht nur bei vielen katholischen Christen beschwerlich gemacht, sondern auch Aergerniß erweckt werde." „Nicht das Mindeste an Geld oder Geldeswerth, wie es auch Namen haben möge, heißt es, darf verehrt werden, es wäre denn auf ein Almosen für wahrhaft Arme allein geeignet." Die Uebertretung dieses Verbotes wurde mit Confiscation des Geschenkten bedroht, der Geber außerdem zu einer Kirchenstrafe von dem doppelten Werthe des Geschenkes verurtheilt, wovon die Hälfte dem glaubwürdigen Angeber zufiel.

XV. **(Die Lossprechung der pollutionarii.)** Ueber diesen Gegenstand enthält das Bamberger Past.-Bl. einen eingehenden Artikel, dessen Sensus kurz ist: Auch wiederholt rückfälligen pollutionariis soll und darf die Lossprechung nicht verweigert werden, wenn angenommen werden kann, daß dieselben hic et nunc wahre

Reue und ernsten Vorsatz haben. So lehren Diana und Sanchez u. s. w. Es handelt sich eben hier nicht nur um eine Gelegenheit, die zu verlassen ist, sondern um eine große Schwäche, die gerade durch oftmalige sacramentale Gnade gehoben wird. Von solchen Fällen gilt ganz besonders das Wort Jesus zu Petrus: Ich sage dir, nicht siebenmal sollst du deinem Bruder verzeihen, sondern siebzigmal siebenmal. Auch Sporer de poen. n. 330 sq. sagt, daß ein der mollities Ergebener stets absolvirt werden soll, so oft er sich ernstlich zu bessern entschlossen ist: mit denselben Sünden zurückkehren ist an sich kein Beweis, daß es an wahrer Reue und Vorsatz fehlt, es erweist nur die menschliche Schwäche des Betreffenden. Ja, auch dann, wenn er seit der letzten Beicht öfter als früher gefallen und vielleicht auch die ihm vom Beichtvater angegebenen Mittel nicht angewendet hat, ist er zu absolviren, wenn er ernstlich angibt, Reue zu empfinden und entschlossen ist, sich zu bessern. So Laymann, Sanchez u. A. Seien wir, s. Sporer, recht barmherzig mit diesen Armen, wie ja auch unser himmlischer Vater barmherzig ist. Die häufige Beicht ist gerade für solche Unglückliche das einzige Rettungsmittel; fast ausnahmslos gilt für sie die Norm: Semper sunt absolvendi, quia semper dolent. —l.

XVI. **(Mittel, die Lesung schlechter Schriften zu verhindern.)** Angesichts des überaus verderblichen Einflusses der glaubens- und sittenlosen Schriften und Zeitungen auf jugendliche Seelen war es ein ausgezeichnetes Gegenmittel, welches die Väter der Gesellschaft Jesu im Collegium zu Prairie du Chuen suchten und fanden. Sie legten den Studenten ein Versprechen zu den hl. Herzen Jesu und Mariä vor, welches dahin gieng, sich der Lesung schlechter Schriften gänzlich zu enthalten und ließen es mit ihrem Namen unterfertigen und öfters erneuern.

Dieses Versprechen — kein Gelübde, sondern ein kräftiger Vorsatz — lautet:

Ich N. N. verbürge mich dafür, daß ich mich zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu und des unbefleckten Herzens Mariä und zum Heile meiner unsterblichen Seele aller gefährlichen Lesung enthalten will, namentlich, daß ich keine Schandromane oder irgend ein Buch, Flugschrift, Zeitschrift, Zeitung, welche der Kirche und ihren Lehren feindlich sind, oder sonst unsittliche Erzählungen, Beschreibungen oder Bilder enthalten, kaufen, lesen oder halten werde. Ich verbürge mich dafür ferner, daß ich, so viel in meinen Kräften steht, die katholische Presse unterstützen und katholische Schriften fördern werde und zwar für die Zeit von — —

Collegium des hl. Herzens, (Datum). N. N.

XVII. **(Der St. Josephs-Pfennig in der Diöcese Fulda.)** Vor 2 Jahren gründete der Herr Subregens Schick in Fulda den „Bonifatius-Boten", ein Sonntagsblatt zur religiösen Erbauung und Belehrung, dessen die Diöcese bisher noch entbehrte.

Weil in Folge des Culturkampfes die Zahl der Theologie-Studierenden sich sehr vermindert hatte und der Nothstand in der Seelsorge immer drückender wurde, so brachte der „Bonifatius-Bote" zahlreiche treffliche Aufsätze über die Würde des Priesterstandes, auch veranstaltete der Herausgeber die Sammlung eines St. Josephs-Pfennigs zur Unterstützung dürftiger Studierender. Es war ein kleines Senfkörnlein, das der „Bonifatius-Bote" vor zwei Jahren in das geistige Erdreich der Diöcese Fulda legte, als er die Sammlung des St. Josephs-Pfennigs für hilfsbedürftige Aspiranten des Priesterstandes eröffnete. Hocherfreulich war es, zu sehen, wie das kleine Samenkorn sich entwickelte, herrlich erblühte und in aller Herzen Wurzel faßte. Schon sehen wir es zu einem stattlichen Baume ausgewachsen, der seine Aeste über die ganze Diöcese ausbreitet und überallhin Segen spendet. Es gibt kein Decanat, aus dem nicht hoffnungsvolle Priesteramts-Aspiranten Gaben empfangen und durch treue Erfüllung der daran geknüpften Bedingungen den Priesterberuf pflegen und bewahren. Der Ertrag des St. Josephs-Pfennigs im Jahre 1886, in welchem demselben das Jubiläums-Almosen vielfach zugewendet wurde, erreichte die hohe Summe von 17.627 M. 48 Pf. Das Hauptverdienst zu diesen glücklichen Resultaten hat der Herausgeber und Begründer des „Bonifatius-Boten", Herr Schick, dem der hochw. Herr Bischof unlängst die Professur der Moral-Theologie an der neuerrichteten theologischen Lehranstalt in Fulda übertragen hat.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

XVIII. **(Zum Capitel „Aussteuer".)** In unserer Zeit, wo man bei der Aussteuer an alles eher denkt, als an ein religiöses Andenken, wo man in den Zimmern der Neuvermählten eher alles findet, als ein Kreuz, ein Heiligenbild, ein frommes Buch, ist es für den Seelsorger wohl eine ernste Pflicht, die Eltern eines heirathenden Kindes auch auf dieses Capitel „Aussteuer" aufmerksam zu machen; sie sollen ihm ein frommes Buch, z. B. den Goffine oder ein anderes Andenken mitgeben, das es beständig an die Erfüllung seiner religiösen Pflichten erinnere. Eine erfreuliche Nachricht wird diesbezüglich aus der Fabriksstadt Essen gemeldet: Dort gehen die Mitglieder des Vincentius-Vereines in die einzelnen Wohnungen der Arbeiter und sehen nach, ob in jeder kath. Arbeiterfamilie sich Kreuze und Rosenkränze befinden; wenn nicht, bringen sie dieselben gratis zur Vertheilung. Vivant sequentes! —l.

XIX. **(Liebe zum allerheiligsten Sacramente.)** Bischof Thomas Grant von Southwark, einer jener Männer, welche das katholische Leben England's um die Mitte des laufenden Jahrhunderts zu hoher Blüthe gebracht, betrachtete stets die Verehrung des aller-

heiligsten Sacramentes als das unfehlbare Zeichen der geistigen Gesundheit einer Stadt oder eines Landes. Einem seiner Hirtenbriefe, in welchem er erwähnt, was die Katholiken Englands zur Zeit der Verfolgung für die hl. Messe gelitten, wie die Liebe zum heil. Opfer der Prüfstein der Glaubenstreue geworden, schließt er mit den Worten: „Inbrünstige Messen bilden eine starke Priesterschaft, kalte Messen stauen den Fluß der bekehrenden Gnaden, nachlässige Messen strafen das Volk mit segenslosen Familien und vielfachen Sorgen." —l.

XX. **(Ist das „Omni die dic Mariae" vom hl. Casimir?)** P. Ragey, Marianist, berichtet die Innsbrucker „Zeitschrift f. Theol." im 2. Heft 1885 aus dem Bulletin critique, hat unter dem Titel „Mariale des heil. Anselm" eine Sammlung von Hymnen in lateinischer Reimprosa herausgegeben, unter welchen das sonst dem hl. Casimir zugeschriebene Omni die dic Mariae mea laudes anima vorkommt. Acht datirte Handschriften beseitigen nach seinen Darlegungen sowohl die Ansprüche des hl. Casimir auf die Autorschaft des letzteren Hymnus, als auch die von anderen geltend gemachten des hl. Bernard. Im Uebrigen, fügt die „Ztschr." bei, ist noch eine Verstärkung des Beweises für die Herkunft des „Mariale" vom hl. Anselm wünschenswerth. —k.

XXI. **(Besitzstörung durch Veranstaltung einer kirchlichen Procession.)** Am 29. Mai 1882 veranstaltete der gr. kathol. Ortspfarrer in Trembowla, Joh. Z., eine feierliche Procession zu den Ruinen eines nahe gelegenen Basilianerklosters, wobei die Theilnehmer die um die Ruine angebauten Feldfrüchte zertraten. Die Eigenthümerin dieser Grundstücke erhob nun gegen den Pfarrer die Besitzstörungsbeschwerde, welcher auch von den Gerichtsbehörden Folge gegeben wurde. Der k. k. oberste Gerichtshof hob nun mit Entscheidung vom 22. September 1885, Z. 11003, die untergerichtlichen Erkenntnisse als nichtig auf und verwies die Klägerin an die Administrativbehörde. Die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Processionen gehört nämlich in den Wirkungskreis der polit. Behörde, welche für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und für den Schutz fremden Eigenthums zu sorgen hat. Es handelt sich daher im vorliegenden Falle nicht um eine Besitzstörung im eigentlichen Sinne des Wortes und stand den Gerichten keine Competenz zu, zumal auch der Geklagte wegen Ausübung seiner Functionen als Seelsorger vor die Gerichte nicht gezogen werden darf.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXII. **(Charakter der zur Ersitzung einer Kirche nothwendigen Besitzhandlungen.)** Die Filialkirche St. Anna in Kl. sammt Friedhof wurde von der Gemeinde Kl. als ihr Eigen-

thum vindicirt. Hiergegen trat im Namen der Filiale die k. k. mährisch-schlesische Finanz-Procuratur klagbar auf und wurde der Klage von allen richterlichen Instanzen (zuletzt vom k. k. obersten Gerichtshof mit Urtheil vom 26. October 1885, Z. 2701) Folge gegeben. Die Kirche habe das Eigenthum durch Ersitzung von mehr als 40 Jahren erlangt. Bei einer Kirche, welche zunächst nur der Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen bestimmt ist, kann nämlich der Besitzwille sich nicht anders manifestiren, als wenn diese Kirche thatsächlich dem Cultuszwecke zugeführt wird. Dies sei bei der Filialkirche St. Anna der Fall gewesen, wohin seit mehr als 40 Jahren Geistliche von der Mutterkirche zur Abhaltung des Gottesdienstes entsendet wurden. Die bloße Anschaffung von Kirchengeräthen, einer Orgel, eines Altares, Vornahme von Dachreparaturen von Seite der Gemeinde und vielen Wohlthätern können nicht als Besitzacte angesehen werden, welche auf einen animus possidendi schließen lassen; sie erscheinen vielmehr als Acte der Pietät und Frömmigkeit. Nach § 1477 des a. b. G. bedarf endlich eine solche Ersitzung nicht der Angabe eines rechtmäßigen Titels, eine Unredlichkeit des Besitzes wurde aber von der Gegenpartei nicht zu beweisen versucht. Was den Friedhof betrifft, der die Kirche einschließt, so bildet er ein Zugehör derselben und wurde von der besagten Geistlichkeit seit mehr als 40 Jahre seinem Zwecke zugeführt. Die von der Gemeinde veranlaßte Herstellung der Friedhofmauer, Anstellung eines Todtengräbers, Versetzung des Kreuzes und Herstellung des Canales können nicht als solche Acte angesehen werden, welche den der Gemeinde übertragenen Wirkungskreis als Sanitäts- und Ortsbehörde in Friedhof-Angelegenheiten überschreiten.

Pinzger.

XXIII. (**Das Religionsbekenntniß eines unehelichen Kindes richtet sich unbedingt nach jenem der Mutter.**) Der kath. Pfarrer in L. hatte die zwei unehelichen Kinder der Barbara V., einer Bekennerin der protest. Kirche A. C., auf deren Wunsch nach kath. Ritus getauft, nachdem diese auch die kath. Kindererziehung versprochen hat. Hiegegen beschwerte sich der evangelische Pfarrer und wurde der Beschwerde vom k. k. Ministerium des Innern, an welches die Sache im Recurswege gelangt war, mit Entscheidung vom 4. Juni 1868, Z. 14.920 ex 1885, Folge gegeben, und zwar auf Grund der Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868: „Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter" und des Art. II.: „das nach Art. I für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl (nach dem 14. Lebensjahre) eine solche Veränderung vornimmt." Der weitere Nachsatz „Es können jedoch Eltern, welche nach Art. I. das Religions-Bekenntniß der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich

jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben" bezieht sich auf Kinder aus gemischten Ehen. Im vorliegenden Falle sind demnach die Kinder, da ein Religionswechsel der Mutter nicht stattgefunden hat, als der prot. Confession angehörig zu betrachten. Das kathol. Pfarramt mußte demnach mit Bezug auf die genannte Entscheidung in der Taufmatrik die historische Thatsache anmerken, daß die Eintragung als „katholisch" rechtlich unwirksam erklärt wurde und daß der eingetragene gesammte Inhalt dieser Matrikenfälle in das Geburtsbuch der evangelischen Seelsorge zu O. übertragen wurde. Pinzger.

XXIV. **(Geläute einer Gemeindeglocke bei kirchlichen Begräbnissen.)** Die Gemeindevertretung von Lobendau hatte unterm 17. Jänner 1884 beschlossen, daß die Glocke, welche auf dem Häuschen des der Gemeinde gehörigen Friedhofes sich befindet, bei allen Begräbnissen, mithin auch bei solchen der Katholiken geläutet werden solle. Dieß geschah auch bei dem Leichenbegängnisse der Magdalena Röniſch am 27. April 1885 gegen deren Willen. Auch das Pfarramt beschwerte sich und das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 30. November 1885, Z. 18365, der Beschwerde Folge und erkannte, daß der oberwähnte Beschluß der Gemeinde einen Uebergriff in den Wirkungskreis der kirchlichen Organe enthalte und daher dessen Vollzug zu untersagen sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof stimmte im Erkenntnisse gegen die Gemeinde vom 29. Sept. 1886, Z. 1898, der Anschauung des Ministeriums bei. Die Gemeinde könne zwar über die Glocke als ihr Eigenthum disponiren, allein nach § 364 des a. b. G. mit der Beschränkung „daß dadurch ein Eingriff in die Rechte Dritter nicht geschehe". Die Begräbnißhandlung erscheint als ein Act, über welchen zu disponiren vor allem zwei Parteien berechtiget erscheinen, nämlich die Angehörigen der Verstorbenen resp. dieser selbst in einer Anordnung, die er hinterlassen hat, dann aber, sofern das Begräbniß als religiöser Act mit Ceremonien sich darstellt, die kirchliche Behörde, welche diese Religionshandlung vornimmt. Die Reclamation des Pfarramtes, welche sich eben auf das Begräbniß als kirchlichen Act, unter Betheiligung des Functionärs und Läuten der Kirchenglocken bezieht, mußte berücksichtigt werden, da es wie die Verstorbene ein Recht auf die Disposition des Begräbnisses hatte. Pinzger.

XXV. **(Ein Concurrenzfall betreffend den Bau einer Pfarrkirche in Galizien.)** Das Cultusministerium hatte mit Entscheidung vom 16. December 1885, Z. 21632, den Grafen Stanislaus Michalowsky zur Beitragleistung zum Baue der Pfarrkirche in Zurawica verhalten. Hiegegen beschwerte sich derselbe, denn unter andern nebensächlicheren Gründen sei die Nothwendigkeit des

Baues der Kirche nicht erwiesen und sei derselbe ein viel zu kostspieliger. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde mit Erkenntniß vom 14. October 1886, Z. 2594, als unbegründet zurück; denn es ist constatirt, daß Graf Michalowsky im Pfarrbezirke Zurawica wohne, woran der Umstand nichts ändere, daß er sein Gut nicht selbst verwalte, sondern verpachtet habe. Sowohl das Concurrenzgesetz § 17 als auch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (§ 57) sprechen im Allgemeinen von der Feststellung der Nothwendigkeit des Baues und der Auslagen, ohne zu verlangen, daß ein förmlicher Sachverständigen-Beweis durchgeführt werden müßte. Die Zuziehung von nur Einem Amtssachverständigen im Baufache zur Feststellung des Bauzustandes der Kirche würde daher an sich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht begründen. Die Frage aber, ob ein Kirchenbau nach den örtlichen und thatsächlichen Verhältnissen nothwendig erscheint oder nicht, dann die Frage der Ausführung mit größerem oder geringerem Kostenaufwande und der Wahl der Baustelle konnte in Ermanglung positiver, das Ermessen der entscheidenden Behörden dießfalls einigenden Normen, der Judicatur des Verw.-Gerichtshofes nicht unterzogen werden. Pinzger.

XXVI. **(Die Zahl der Lehrkräfte an einer Schule richtet sich nach der Zahl der schulbesuchenden und nicht blos schulpflichtigen Kinder.)** Der Ortsschulrath und die Gemeinde von Lesina hatten gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, welche die Einziehung einer Lehrerstelle bei der Volksschule in Lesina verfügte, beim Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben. Derselbe wies aber diese mit Erkenntnis vom 8. Juli 1886, Z. 1903, ab. Nach § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 kann unter der für die Zahl der Lehrkräfte maßgebenden Schülerzahl nur die Zahl der die Schule nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 21 des Ges. vom 14. Mai 1869 und § 23 des Ges. vom 2. Mai 1883) besuchenden Kinder verstanden werden. Denn im § 11 ist von „Schülern" die Rede und im § 23 sind jene Kinder im schulpflichtigen Alter bezeichnet, welche von dem Besuche der Schule enthoben sind. Offenbar kann es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, die Anstellung von Lehrkräften für Kinder zu fordern, welche gesetzlich die Schule nicht besuchen. Im vorliegenden Falle besuchen von 160 schulpflichtigen Kindern 35 die Bürgerschule, sohin verbleiben für die Volksschule 125, für welche 2 Lehrer hinreichen, selbst wenn keine der im § 23 der Schulnovelle normirten Ausnahmen für den Schulbesuch eintreten würde. Pinzger.

XXVII. **(Legitimation auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches.)** Hugo Kriz war vom Ministerium mit

seinem Ansuchen um Legitimirung auf den Rechtsweg verwiesen worden. Er hat sonach die Klage gegen die Intestaterben seines angeblichen Vaters Franz Aust beim Bezirksgerichte Lundenburg eingereicht. Hier kam nun der gerichtliche Vergleich vom 12. September 1884 zu Stande, in welchem die Geklagten, worunter auch die Mutter des Beschwerdeführers, Francisca Aust, geborne Kriz, den Kläger als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aust anerkannten und sich mit der Eintragung desselben als ehelich in die Geburtsmatrik einverstanden erklärten. Die administrative Behörde wies aber das Ansuchen des H. K. um Eintragung der Legitimation abermals ab, weil da der gerichtliche Vergleich die entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Vaters nicht ersetzen könne, die festzustellende Thatsache durch ein gerichtliches Urtheil constatirt sein solle. Hiegegen beschwerte sich Hugo Kr. beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher mit Erkenntniß vom 17. Februar 1886, Z. 3461, der Beschwerde Folge gab. Die zustimmende Erklärung des Vaters sei kein unersetzliches Requisit für die Anerkennung der Vaterschaft zum Behufe der Legitimation. Wenn der Vater die Erklärung nicht abgeben will oder wegen erfolgten Ablebens nicht abgeben kann, so kann die fragliche Anerkennung, welche ja ein aus dem Gesetze (§ 160 a. b. G.-B.) fließendes Recht des zu Legitimirenden darstellt, in den allgemeinen gesetzlichen Wegen erwirkt werden. Ein gerichtlicher Vergleich und ein gerichtliches Urtheil stehen aber einander in rechtlicher Wirkung vollkommen gleich (§ 298 allg. G.-O.), indem durch ersteren ebenso wie durch letzteren der Rechtsweg völlig erschöpft wird. Pinzger.

XXVIII. **(Die Congrua-Regulirung pro 1887.)** Nach § 9 des Gesetzes vom 19. April 1885 haben die Ergänzungen der Congrua der selbstständigen Seelsorger vom 1. Jänner 1887 mit der Hälfte in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Berechnung dieser Hälfte hat das Ministerium für Cultus und Unterricht ein eigenes Normale an die Statthaltereien gegeben, nach welchem sie vorzugehen haben. Es ist nach dieser Berechnung im Jahre 1887 dem Beneficiaten eine Summe flüssig zu machen, welche mit Hinzurechnung des Einkommens der Pfründe, das Einkommen desselben auf den Betrag der alten Congrua mehr der Hälfte der Differenz zwischen alter und neuer Congrua erhöht. Würde z. B. das reine Localeinkommen einer Pfründe 470 fl., die neue Congrua für diese Seelsorgestation 700 fl. betragen und die Pfarre eine altgestiftete mit der bisherigen Congrua per 315 fl. sein, so hätte der Beneficiat im Jahre 1887 Anspruch auf eine Congrua von $(310 \text{ fl.} + \frac{700-315}{2} =)$ 507 fl. 50 kr., demnach der Religionsfond eine Ergänzung von (507 fl. 50 kr. — 470 =) 36 fl. 50 kr. zu leisten. Die Frage

der Bedeckung der Hilfsprieſter-Dotation mit dem Pfründeneinkommen regelt § 3, P. II, lit. c der Miniſterial-Verordnung vom 2. Juli 1885, demgemäß die Congrua für einen bei der Seelſorgeſtation ſyſtemiſirten Hilfsprieſter in der Hauptfaſſion unter die Ausgaben einzuſtellen iſt, wenn und ſoweit ſie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen des Hilfsprieſters gedeckt iſt. Iſt ein ſolches Amtseinkommen nicht vorhanden, ſo iſt im Jahre 1888 in der Hauptfaſſion die geſammte neue Hilfsprieſter-Congrua einzuſtellen. Im Jahre 1887 aber, wenn von dem Pfarrer bisher ein Beitrag aus dem Pfründen-Einkommen für den Unterhalt des Hilfsprieſters geleiſtet wurde, iſt dieſer Beitrag mehr die Hälfte der Differenz zwiſchen der neuen Hilfsprieſter-Congrua und dieſem Beitrage, wurde aber kein Beitrag geleiſtet, die Hälfte der durch das Geſetz vom 19. April 1885 feſtgeſetzten neuen Hilfsprieſter-Congrua für eine eventnelle Ergänzung aus dem Religionsfond pro 1887 in Rechnung zu bringen.

Am einfachſten wäre die Berechnung geweſen, wenn eben für das Jahr 1887 die Hälfte des feſtgeſtellten Localeinkommens und der neuen Congrua angewieſen worden wäre. Dieſe hätte gewiß auch dem Geſetze vom 19. April 1885 entſprochen, wo es nur einfach heißt: „Die durch das gegenwärtige Geſetz feſtgeſetzten Ergänzungen der Congrua der ſelbſtſtändigen Seelſorger haben vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte in Wirkſamkeit zu treten.“ Hier iſt kein Unterſchied gemacht zwiſchen einer alten und neuen Pfründe; er hört ja eben mit dem genannten Geſetze auf. Und doch wird nun derſelbe ohne alle Begründung wieder gemacht. Würde der Beneficiat auf einer neugeſtifteten Pfarre ſein, ſo würde nach dem eingangs citirten Beiſpiele derſelbe pro 1887 $(420 + \frac{700 - 420}{2} =)$ 560 fl. bekommen müſſen, ſomit bei 470 fl. Localeinkommen eine Ergänzung von 90 fl. Nach dem einfachen Wortlaute des Geſetzes hätte aber richtiger ſowohl dieſer als jener $(470 + \frac{700 - 470}{2} =)$ 585 fl. beziehungsweiſe eine Ergänzung pr. 115 fl. zu erhalten. Noch complicirter wurde die Berechnung bei Pfarren mit Hilfsprieſtern gemacht, woran ſich wohl die Bemeſſungsbehörden weniger richten werden. Denn nach obiger Rechnung iſt die Congrua des Pfarrers mit einem ſyſtemiſirten Hilfsprieſter bei einer neuen Pfarre $(420 + \frac{800 - 420}{2} =)$ 610 fl., bei einer alten $(315 + \frac{800 - 315}{2} =)$ 557 fl. 50 kr.; hiezu kommt der Cooperator-Gehalt pr. 350 fl. und es kämen ſohin, wenn das Local-Einkommen 470 fl. und das ſpecielle Einkommen des Kaplans 105 fl. betragen würde, aus dem Religionsfonde 140 fl., beziehungsweiſe 87 fl. 50 kr. + 225 fl. zu ergänzen.

Pinzger.

XXIX. **(Gereicht das „Betteln" für die Kirche dem sammelnden Priester zum Nachtheile an seiner Ehre?)** Gewiß nur in den Augen der Allerwenigsten, weil selbst Kirchenfeindliche, die sonst nicht damit einverstanden sind, einsehen, daß eine Sammlung für den Bau oder die Renovirung der Kirche unternommen, von Seite des Geistlichen ein recht schwieriges, sehr uneigennütziges Unternehmen ist, das nur einen höheren Zweck verfolgt und es gereicht eine solche Handlung dem Priester bei Allen zur Ehre. — 1689 wurden in Wien die Trinitarier eingeführt, um die gefangenen Christen in der Türkei wieder loszulösen. Die Gräfin Johanna von Harrach kaufte den Trinitariern das erste Haus in Wien. Sie und andere vornehme Damen sammelten unter der Leitung des Cardinals Kollonitsch Almosen zum Kirchen- und Klosterbau der Trinitarier und für die Loslösung der Gefangenen. Als die provisorische Kapelle der Trinitarier in der Alserstraße eingeweiht wurde, stand die Gräfin Harrach mit einem silbernen Teller auf der einen Seite der Thüre und Cardinal Kollonitsch auf der anderen, um von den Ein- und Austretenden Gaben für die Trinitarier zu erbitten. Am Charfreitage 1689 sammelte selbst die Kaiserin Eleonora unter den Sternkreuzordensdamen für den Klosterbau der Trinitarier. Ihre Kammerherren sammelten an den Kirchenpforten nach den Fastenpredigten für die Feldspitäler, so Baron Egg. u. A. (Vgl. Joseph Maurer, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch. Innsbruck, 1887, S 251.)

XXX. **(Ablässe für die Mitglieder des Cäcilien-Vereines.)** Der Generalpräses des St. Cäcilienvereines, Franz Witt, hat dem hl. Vater die Bitte vorgelegt, er möge für die Mitglieder des genannten Vereines einen Ablaß verleihen und zwar 1. für das Fest der hl. Cäcilia oder dem diesem Feste vorhergehenden oder nachfolgenden Sonntag; und 2. für die Recitation folgender Antiphon mit Versikel und Oration zu Ehren der hl. Cäcilia:

„Cantantibus organis Caecilia Domino decantabat dicens: Fiat cor meum immaculatum, ut non confundar.

℣. Ora pro nobis, s. Caecilia!

℟. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Oremus.

Deus, qui nos protectione sanctae Caeciliae Virginis et Martyris laeticas, da, ut quam pie veneramur, etiam piae conversationis sequamur exemplo. Per Christum Dominum nostrum. Amen."

Der hl. Vater ist auf diese Bitte eingegangen und hat nach Rücksprache mit dem Secretär der Ablaßcongregation F. Della Volpe am 15. Mai 1886 einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen allen Mitgliedern des St. Cäcilien-Vereines verliehen, welche am Feste der hl. Cäcilia oder am unmittelbar vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntage eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium

besuchen; desgleichen einen Ablaß von 100 Tagen, einmal im Tage zu gewinnen, allen Cäcilianern, welche corde saltem contrito et devote obige Antiphon sammt Versikel und Oration beten. —l.

XXXI. **(Der Rosenkranz in der ewigen Stadt täglich zu beten.)** In einem Schreiben an den General-Vicar von Rom v. 31. Oct. 1886 spricht der hl. Vater den Wunsch aus, es möge in den Kirchen und Oratorien Roms mit der Einführung der täglichen und immerwährenden Rosenkranzandachten begonnen werden. Denn es sei billig, daß Rom, der Sitz des Statthalters Jesu Christi, in besonderer Weise der seligsten Jungfrau geweiht, in religiösen Kundgebungen jeder anderen Stadt vorangehe. Ueberdieß leidet die Kirche in der Person ihres Oberhauptes in Rom mehr als anderwärts; darum habe Rom ein größeres Bedürfniß, sich unter den Schutz der seligsten Jungfrau zu stellen. —l.

XXXII. **(Bevorstehende Seligsprechungen.)** Am 21. November 1886 hat im Vatican in Gegenwart Sr. Heiligkeit des Papstes die Publication der vier Decrete stattgefunden, mit welchen Se. Heiligkeit erklärt, daß unbehindert an die Beatification des ehrw. Ludwig Maria Grignon de Montfort, Stifters der Congregation der Missionäre vom hl. Geiste und der Schwestern von der Weisheit; des ehrw. Clemens Maria Hofbauer, Profeßpriesters der Congregation des allerheiligsten Erlösers; des ehrw. Bruders Aegydius Maria vom hl. Joseph aus dem Orden der unbeschuhten Minoriten vom hl. Petrus d'Alkantara; der ehrw. Schwester Josepha Maria von der hl. Agnes, genannt Ines de Beniganim, geschritten werden könne. Zugleich kam das Decret zur Verlesung, mit welchem die auf die Fürbitte des ehrw. Profeß-Laienbruders Felix von Nikosia aus dem Capucinerorden stattgehabten Wunder anerkannt und gutgeheißen werden.

XXXIII. **(Noch bestehende religiöse Genossenschaften in Rom.)** Das römische Gemeindebulletin enthält folgende statistische Angaben über die geistlichen Institute und Ordensgenossenschaften in Rom. Es bestehen dort noch 88 religiöse Genossenschaften, welche durch die staatliche Aufhebung nicht betroffen worden sind. Von diesen sind 33 (24 männliche und 9 weibliche) ausländische; die Zahl ihrer Angehörigen beträgt 571, ihre Rente 196051 Lire. Von den übrigen sind 11 Männer-, 39 Frauengenossenschaften mit 798 Mitgliedern und 232301 Lire Renten. Aufgehoben wurden unter Einziehung der Güter 146 Klöster mit 3119 Insassen und 3,112.541 Lire Rente. Von den Insassen waren 1929 Geistliche und Chorfrauen, 1190 Laienbrüder und Schwestern. Acht früher aufgehobene Klöster mit 206 Insassen und 418.275 Lire Rente

wurden nachträglich als der Einziehung nicht unterworfen erklärt und die Güter wieder herausgegeben. An Pensionen für ehemalige Mönche und Nonnen zahlt der Staat gegenwärtig noch 858.700 Lire für 734 Klostergeistliche, 451 Chorfrauen, 546 Laienbrüder und 221 Laienschwestern.

XXXIV. **(Beicht der Hausgenossen des Geistlichen.)** Das Köln. Past.-Bl. enthält in Nr. 8 Jg. 1886 folgenden beherzigungswerthen Passus: Im hohen Grade zu mißbilligen ist es, wenn ein Geistlicher seine Hausgenossen irgendwie merken ließe, er wünsche es und rechne es sich zur Ehre, daß sie bei ihm zur Beichte giengen und freue sich über das Zutrauen, das sie ihm so schenken. Wir können uns kaum eine größere Unklugheit denken, als diese wäre und kaum eine größere Eitelkeit. In dem gedachten Verhalten würden die Hausgenossen eine Art Befehl für sich erblicken; . . . . wie hart wäre es, jemanden anzusinnen, einem Priester, mit dem man im selben Hause zusammenlebt, von dem man vielfach abhängt, dem man täglich unter die Augen treten muß, seine geheimsten Schwächen und Wunden aufdecken zu müssen, die man vielleicht gerade diesem Priester am meisten zu verbergen gewünscht hätte. Daß hier sacrilegische Beichten sehr nahe liegen, ist offenbar. „Kein Priester ist berechtigt, die Beicht schwieriger zu machen, als sie nach der Anordnung des göttlichen Heilandes ist." —l.

XXXV. **(Sollen die Gefäße für die hl. Oele benedicirt sein?)** Das römische Rituale bestimmt nur, daß in jeder Pfarrei drei Gefäße aus Silber oder Zinn für das hl. Chrisma, Tauf- und Krankenöl vorhanden seien, welche, um beim Gebrauche jedem Irrthume vorzubeugen, durch daran angebrachte größere Buchstaben deutlich von einander unterschieden sein sollen; von einer Benediction derselben ist aber nirgends die Rede. Gleichwohl ist eine solche zulässig und löblich, aber nicht vorgeschrieben. Das römische Ritual (Pustet 1882) enthält im Appendix unter den reservirten Benedictionen auch eine benedictio vasorum pro sacris oleis includendis; ein nicht bevollmächtigter Priester könnte die im selben Appendix enthaltene benedictio ad omnia anwenden.

XXXVI. **(Für katholische Priester braucht um Enthebung vom Landsturmdienste nicht nachgesucht zu werden.)** Nach Punkt 62 (§ 15) der Durchführungsverordnung des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums betreffend die Organisation des Landsturmes v. 19. Jänner 1887, R.-G.-Bl. n. 5 kann für Landsturmpflichtige, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihrem Posten unentbehrlich sind, von deren Behörden oder Verkehrsanstalten um Enthebung vom Landsturmdienste nachgesucht werden. Für Land-

sturmpflichtige aus dem geistlichen Stande enthält diese Verordnung in der Nummer 78 folgende wichtige Bestimmung: Hinsichtlich der ausgeweihten katholischen Priester und der angestellten Seelsorger der anderen Confessionen, welche nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldkaplänen die Landsturmpflicht erfüllen, und des Personals der Finanzwache und der Staatsforste, welches nach Maßgabe der Kriegsereignisse, insoweit es die Dienstrücksichten gestatten, zum Landsturmdienste herangezogen wird, entfällt die Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmdienste. —l.

XXXVII. **(Zu den Normatagen.)** Nach der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 186⁸ dürfen „an jenen Tagen, an welchen Theatervorstellungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind, öffentliche Bälle nicht abgehalten werden." Ein solcher Tag ist der Pfingstsonntag. Als nun der Arbeiterverein in A. für den Pfingstsonntag 1883 die Abhaltung einer geselligen Unterhaltung mit Gesangsvorträgen, dann musikalischen und declamatorischen Productionen, wobei nach 12 Uhr auch ein Tanzkränzchen stattfinden würde, bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde anzeigte, hat diese angesichts obigen Verbotes das Tanzkränzchen des Normatages wegen untersagt. Die Landesstelle gab der Beschwerde des Vereines keine Folge und über gegen diese Abweisung eingebrachten Ministerialrecurs hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. September 1883 das Verbot der Abhaltung eines Tanzkränzchens in der Nacht vom Pfingstsonntag auf den Pfingstmontag nach 12 Uhr nachts im Hinblicke auf die oben citirte Verordnung als gerechtfertigt erkannt und erklärt: „daß das Verbot von öffentlichen Bällen an bestimmten Tagen nothwendiger Weise auch das Verbot der Abhaltung öffentlicher Bälle in der folgenden Nacht in sich schließt." (Wien. Diöcesanbl.)

XXXVIII. **(Fortdauer der Ablässe beim Umbau von Kirchen.)** Schon am 9. Aug. 1843 hatte die Ablaßcongregation erklärt, daß im Falle des Umbaues, resp. Neubaues von Kirchen die Ablässe der Rosenkranzbruderschaft und alle anderen dieser Kirche verliehenen Ablässe nicht verloren gehen, wenn nur die neue Kirche ungefähr an dem Orte (fere in loco) erbaut werde, wo die alte Kirche stand, sondern nur, wenn sie an einem andern Ort, wenn auch im Friedhofe errichtet werde. Am 29. März 1886 gab dieselbe Congregation eine Erklärung über das „fere in loco", indem sie entschied, es sei dieser Ausdruck nicht im weiteren Sinne vom Gebiete der Stadt oder Pfarre zu verstehen; nur dann gehen die Ablässe nicht verloren, wenn die Distanz zwischen der früheren und neuerbauten Kirche eine sehr geringe ist, etwa ein Steinwurf weit oder 20—30 Schritte. —l.

XXXIX. **(Lies täglich die heil. Schrift.)** In der Correspondenz des Wiener Priestervereines 1884, n. 3, bedauert ein Confrater, daß Viele leider gestehen müssen, daß sie die heil. Schrift vom Anfange bis zum Ende noch nie ganz durchgelesen haben. Aus einer bestimmten Veranlassung machte er selbst den festen Vorsatz, die Bibel alle Jahre sammt der Erklärung ganz durchzulesen, und er erzählt nun, wie er dies trotz seiner vielen Geschäfte zu Stande gebracht habe. Die Ermahnung des heil. Hieronymus: „Lies die heil. Schrift, bis dir wider Willen der Schlaf kommt," brachte ihn auf den Gedanken, auch im Bette zu lesen. „Seitdem las ich," sagt er, „vor dem Schlafen; wurde ich in der Nacht wach und konnte nicht gleich einschlafen, war es mir gerade recht, so kam ich vorwärts. Hatte es mir einen Ausgang verregnet, da holte ich die versäumten Tagesaufgaben nach, und so brachte ich im ersten Jahre meinen Vorsatz glücklich zur Ausführung. Im zweiten Jahre gieng es schon besser. Viele Noten brauchte ich nicht mehr zu lesen, weil sie mir schon bekannt waren. Und so geht es von Jahr zu Jahr immer leichter und leichter, und jetzt, da ich ein alter Mann geworden bin, daher weniger Schlaf habe, lese ich beinahe die ganze heilige Schrift in den Stunden der Nacht, wo ich nicht schlafen kann, und bringe in der Regel meine Aufgabe früher fertig, als das Jahr schließt. Ich muß gestehen, daß mir die Lectüre mancher Stücke, z. B. der Genealogien, die Eintheilung des heil. Landes in Josua und Ezechiel, die Beschreibung des Tempels u. s. w. einige Ueberwindung kostete, allein der Gedanke: „Du sollst die ganze heil. Schrift lesen, und auch diese Theile sind vom heil. Geiste eingegeben" bewog mich, diese eben auch zu lesen. Dann hat das heil. Buch etwas in sich, was andere Bücher nicht haben; je öfter man's liest, desto mehr wächst das Interesse daran, weil man immer wieder etwas findet, was man früher nicht beachtet hat. Daß der heil. Geist, wenn man mit dessen Anrufung die Lesung beginnt, den Leser auch erleuchtet, und das „Wort Gottes wie Honig im Munde süß wird" (Ezech. 3, 3.), brauche ich wohl nicht erst zu erwähnen. Die tägliche Lesung der heil. Schrift verschafft dem Seelsorger viele Genüsse und bietet ihm reichliche Hilfsmittel dar für jeden Zweig der Seelsorge."

XXXX. **(„Die christliche Familie.")** Der durch Anregung des Dr. med. Caspar Schwarz in Wien gegründete katholische Schulverein gibt unter dem genannten Titel ein Blatt heraus, welches als Organ dieses vortrefflichen, der confessionslosen Schule entgegenwirkenden Vereines für christliche Erziehung und Heranbildung der Kinder wirken will. Dazu kommt ein Beiblatt speciell für die Kinder: „Das gute Kind". Wir haben die ersten Nummern dieser beiden Blätter eingesehen und großes Gefallen daran gefunden

sowohl wegen der sehr gefälligen Ausstattung, als auch wegen des herrlichen, wirklich christlichen Inhaltes und wegen der eminent praktischen Tendenz (so z. B. „Für Haus und Herd", „Gesundheitspflege"). Demgemäß können wir das neue Blatt auf's Wärmste empfehlen.

Der Abonnementspreis der „christlichen Familie" sammt Beiblatt (ganzjährig 60 kr. loco Administration, 80 kr. mit Zusendung in's Haus) ist so niedrig gestellt, daß wohl jede Familie sich dieses nützliche Hausblatt dürfte halten können. Behufs Massenverbreitung des Kinderblättchens kann die Beilage „Das gute Kind" auch im Separatabonnement von jährlich 25 kr. bezogen werden. Pränumerationen auf die genannten Blätter sowie Einschreibungen für den Beitritt in den Verein nimmt täglich entgegen: Die Administration der „christlichen Familie", Wien, erster Bezirk, Schulerstraße Nr. 20.

XXXXI. **(Die katholische Lehrgesellschaft in Rom)** erhielt am 5. Juni 1886 die Approbation als kirchliche Congregation. Sie setzt sich zusammen aus Professen, Novizen, Oblaten (Vorschule zum Noviziat) und Candidaten, welche theils Cleriker, theils Laienbrüder sind. Im abgelaufenen Jahre zählte sie 85 Mitglieder, welche aus folgenden Diöcesen sich recrutirten: Prag (1), Budweis (1), Breslau (3), Paderborn (3), Freiburg (4), München (3), Regensburg (2), Augsburg (2), Würzburg (3), Bamberg (4), Leitmeritz (1), Cöln (12), Ermeland (1), Rottenburg (1), Limburg (7), Brescia (1), Tivoli (3), Benevent (26), Ariano (1), Avellino (3), Girgenti (2), Krakau (1).

XXXXII. **(Kunstausstellung in Wien.)** Von Mitte März bis Ende August d. J. wird im k. k. österreichischen Museum in Wien eine Ausstellung kirchlicher Kunstgegenstände stattfinden. Wie aus einem Circulare des Comité's erhellt, ist die Betheiligung daran in der ganzen Monarchie eine lebhafte, so daß sowohl an alten wie neuen Gegenständen der Kunst Ausgezeichnetes zusammenkommen wird.

XXXXIII. **(Clausel bei Stiftungsurkunden.)** In Nr. 40, Jahrg. 1886 der „Consistorial-Currende der Leitmeritzer bischöflichen Diöcese" wird erzählt, daß „in einem speciellen Falle ein Stiftsbriefentwurf genehmigt wurde, welcher die Clausel enthielt, daß für den Fall, als der Stiftungsbetrag in die Congrua einbezogen werden sollte, die Obligation alsbald devinculirt und der Erlös auf Celebrirung currenter heil. Messen verwendet werden solle."

XXXXIV. **(Die Ehe-Verkündigungen betreffend.)** In der Currenda Nr. 13 vom Jahre 1886 aus dem bischöflichen Consistorium von St. Pölten werden die Seelsorger erinnert an

die bestehenden Verbote der Vornahme der Eheverkündigungen ehe vor die erforderlichen Documente beigebracht sind und angewiesen, die Parteien in geeigneter und ruhiger Weise darüber zu belehren, daß es durch ausdrückliche Vorschriften seitens der staatlichen Auctorität verboten sei, die Verkündigungen früher vorzunehmen.

XXXXV. **(Gebrauch der Altarschelle in Privatoratorien.)** An die hl. Congregation der Riten wurde die Anfrage gestellt, ob auch in Privatoratorien, in welchen bei der heil. Messe oft nur Celebrans und Ministrant anwesend sind, das Zeichen mit der Schelle gegeben werden müsse. Die hl. Congregation antwortete am 18. Juli 1885 im bejahenden Sinne, nämlich: Campanula in missis pulsanda est etiam in oratoriis privatis.

—l.

XXXXVI. **(Concurrenz zweier Officien zweiter Classe.)** Wenn zwei Officien, deren jedes mit dem Ritus duplex secundae classis gefeiert wird, in der Vesper concurriren, so soll, wie die Concurrenztabelle vorschreibt, die Dignität des Festes entscheiden, von welchem Officium die ganze Vesper genommen wird, während das andere nur zu commemoriren ist. Aus Spanien gelangte nun eine Anfrage an die Riten-Congregation, ob diese Regel auch zwischen Martyrern und Bekennern zu gelten habe, wie z. B. zwischen dem hl. Vincentius und dem hl. Ildefonsus, die am 22. und 23. Jänner in Spanien mit dem Ritus duplex secundae classis gefeiert werden. Die Congregation antwortete, ohne die allgemeine Frage zu entscheiden, auf den speciellen Fall: In casu Vesperas esse dimidiandas. (Palentina, 28. Mai 1886. Il Monitore eccl. 1886. pag. 223.)

Schärding. Dr. Hartl.

XXXXVII. **(Theophorische Procession bei der Auferstehungsfeier.)** In einigen Pfarreien der Diöcese Palencia in Spanien besteht die Gepflogenheit, die Auferstehung des Herrn mit einer feierlichen theophorischen Procession außerhalb der Kirche am Ostersonntage in aller Frühe zu feiern. Gefragt, ob diese Uebung, wo sie besteht, fortgesetzt werden könne, antworte die Riten-Congregation am 28. Mai 1886: Servari potest vetus et laudabilis consuetudo. (Il Monit. eccl. 1886 pag. 223.)

Schärding. Dr. Hartl.

XXXXVIII. **(Noch einmal der Pöllath'sche Bilderverlag in Schrobenhausen.)** Da einige Leser der Qu.-Schr. es sich nicht erklären können, wieso wir denn die ersten von Pöllath herausgegebenen Bilderserien recht günstig recensiren, über die letztjährigen Productionen desselben Verlages aber ein abträgliches Urtheil aussprechen konnten, so diene zu wissen, daß Pöllath

die ersten, guten Serien (die mit den Buchstaben B. K. gekennzeichnet sind) aus der typographischen Anstalt von B. Kühlen, München-Gladbach, bezogen, die letzteren mangelhaften aber Pöllath selbst hergestellt hat. Bezüglich der obgenannten, die Chiffre B. K. tragenden Bilderserien halten wir das günstige, in der Qu.-Schr. 1883 S. 611 ausgesprochene Urtheil heute noch vollständig aufrecht und empfehlen dieselben auf's Beste.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

XXXXIX. **(Matrikenauszüge für italienische, in Oesterreich lebende Staatsangehörige.)** Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Jänner 1886, Z. 1396, angeordnet, daß künftig die Matrikenauszüge, welche italienische, in Oesterreich lebende Staatsangehörige betreffen, pünktlich innerhalb der festgesetzten Endtermine, (d. i. bis zum 15. April, 15. Juli, 15. October und 15. Jänner) unter Anschluß eines nach den Kategorien der Urkunden geordneten Verzeichnisses im Wege der k. k. Statthalterei an das k. k. Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen sind, daß ferner in den bezüglichen Berichten ausdrücklich anzugeben ist, für welches Quartal die Vorlage erfolgt und daß für den Fall, daß keine solchen Urkunden einlangen sollten, innerhalb der obigen Termine eine Fehlanzeige zu erstatten sei. —l.

L. **(Stempelpflicht bei Recursen gegen die Erkenntnisse der Landesbehörde in Angelegenheit der Congrua-Ergänzung.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 20. Dec. 1886, Z. 23864, an alle politischen Behörden mitgetheilt, daß das k. k. Finanz-Ministerium sich in einem vorgekommenen Falle ausgesprochen habe, daß sich die Stempelfreiheit, welche laut Cultus-Ministerialerlasses vom 10. April 1886, Z. 6250, den Eingaben und deren Beilagen gewährt wurde, mit welchen die selbständigen kath. Seelsorger und systemisirten Hilfspriester zum Zwecke der Congrua-Ergänzung die Einbekenntnisse erlegen, auf die gegen die Erkenntnisse der Landesbehörde einzubringenden Recurse nicht erstrecke, da in diesem Falle der Befreiungsgrund, daß es sich um eine von amtswegen einzuleitende Angelegenheit handle, wegfällt. —l.

LI. **(„Katholisches Vereinsblatt“);** herausgegeben von J. Heindl in Wien, redig. von J. E. Mittendorfer, Pfarrer in Schwertberg. Druckort: Linz (Oberösterreich). Monats-Gratisblatt für alle katholischen Vereine, Pfarrämter und Klöster Oesterreichs. Dieses Organ stellt sich die dankbare Aufgabe, katholische Vereins-Angelegenheiten zu besprechen, Vereinsberichte aus allen Theilen des Vaterlandes zu bringen und so den Anstoß zu einer recht regen katholischen Vereinsthätigkeit zu geben. Politisches Programm: „Katholisch und österreichisch“.

LII. **(Die 6 Sonntage des hl. Thomas von Aquin.)** Leo XIII. hat am 21. August 1886 auf ewige Zeiten allen Christgläubigen für die sechs Sonntage, welche dem Feste des hl. Thomas (7. März) vorangehen, oder andere 6 aufeinanderfolgende Sonntage im Laufe des Jahres dieselben Ablässe verliehen, welche man durch die Abhaltung der sechs Aloysianischen Sonntage gewinnt. (Decret der hl. Ablaßcong. vom 21. Aug. 1886, abgedruckt im Monitore eccles. ann. XI. pag. 247).

LIII. **(Inhalts-Verzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.)** **Die katholische Bewegung in unseren Tagen.** Herausgegeben von Dr. H. Rody zu Oestrich im Rheingau. Verlag Leo Woerl in Würzburg. Preis pro Jahrgang (20 Hefte) Mk. 8.—, Frs. 10.—, fl. 5.— ö. Whrg. — Inhalt des 1. Heftes 1887: Hoffnungen und Befürchtungen der Kirche im Jahre 1887. Die Jesuiten in Bayern. Ein Stück Völkerwanderung. Die Bedeutung christlich-socialer Vereine in unseren Tagen. Die Missionen im Dienste der Cultur. Das protestantische Diaconissenthum. Reisebilder aus Nord-Deutschland.

**Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs.** Redigirt von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. VI. Jahrg. Druck und Verlag von Carl Fromme in Wien. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Abonnements nur ganzjährig von Januar bis December. Preis für die k. k. Monarchie mit Postversendung fl. 2.—. Außer Oesterreich durch den Buchhandel Mk. 4.— oder Frs. 5.—. Mit Postversendung in Deutschland Mk. 5.50, mit Postversendung im Weltpost-Verein Frcs. 7.50 — Nr. 4 v. 20. Febr. 1887 enthält: Bischof Dr. Ernest Maria Müller von Linz und die katholische Presse. II. Rorateämter. Carl der Große wird von der kath. Kirche zu den Heiligen nicht gezählt; von Professor J. Hruby. Aus dem Schulleben. Sprechsaal. Vereinsbote. Verschiedene Mittheilungen. Rechtsfreund. Der kleine Capitalist. Personalnachrichten. Briefkasten. Das „Correspondenzbl." wurde in Nr. 1 des „Linzer Diöcesanblattes" dem Clerus empfohlen.

**Katechetische Blätter** Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katechetenvereines. Jährlich 24 Nummern. Preis pro Semester: Mk. 1.20 (excl Kreuzbandporto oder Postbestellgeld). Redaction: Franz Walk, Pfarrer zu Mörsdorf (bei Freystadt, Oberpfalz). Druck und Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. XIII. Jahrg. — Nr. 3 vom 15. Febr. 1887 enthält: Der Katechet und seine Schüler. Katechesen für die im Katechismus vorgeschriebenen Gebete. (Für die Kinder des 4. Jahres einer ungetheilten Schule.) Literatur für Katechese und Jugendseelsorge. Kleine Mittheilungen.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Monatschrift des Gebetsapostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXIII. Jahrgang. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österreichische Währung = 2 M.; mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt des dritten Heftes: Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. und die monatlichen Gebetsmeinungen dieses Jahres. Von einer unversöhnlichen aber gottgefälligen Feindschaft im Herzen unserer Königin. Denkmünzen. Die hl. Eusebia, Aebtissin. Secundizfeier Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Hilfreiche Macht des hl. Joseph. Rafael Graf Aichelburg, ein katholischer Beamter. Das Apostolat in der Kirchengeschichte. Vergiß-mein-nicht! Oeffentlicher Dank. Vereinsnachrichten. Aggregationen. Gebetsmeinung.

**St. Francisci-Glöcklein.** Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII.

Approbirt vom hochw. Ordensgeneral. Redigirt und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Francisc.-Ord.-Priester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. IX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Inhalt des 6. Heftes: St. Josef als schönstes Vorbild des Ordens. Monatspatron. Beherzigungen. Eine Bittschrift an den hl. Nährvater. Der hl. Capistran (Schluß). Der Jubelpriester im Vatican. Seraphische Chronik. Die seraphischen Missionen. Der hl. Antonius hilft. Schule der heiligen Gottesliebe. Gebetserhörungen. Ablaßtage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

**Monat-Rosen.** Sendbote des hlgst. Herzens Mariä. Redig. v. P. Benitius M. Mayr, Serviten-Ordenspriester. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung in Innsbruck; erscheinen in 12 monatlichen Heften à 2 Bogen Lexicon-Octav. Preis des Jahrganges mit frankirter Postversendung: Für Oesterreich 1 fl. 12 kr., im deutschen Postgebiete: 2 M. 50 Pf., durch den Buchhandel bezogen 1 fl. = 2 Mark. — Inhalt des 9. Heftes vom 1. März 1887: Maria Verkündigung. Die Schönheiten des unbefleckten Herzens Mariä. IX. Marianische Kindesliebe. Die allerseligste Jungfrau und Maria Lataste. P. Cherubin M. Odale. Das Muttergottesbild über dem Thore. Die sieben seligen Väter. Pflichten der Mitglieder des III. Ordens der Diener Mariä und der schmerzhaften Erzbruderschaft gegen die Schmerzensmutter. Drei Träume oder drei Fingerzeige Gottes. Mutter des Erlösers. Der Werth des englischen Grußes. Die Verehrung des heil. Josef. Das Gebet zu Maria. Der Gebetsverein U. L. Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüten. Der Mar. Sühnungsverein in Wilten. Todtenrolle. Gebetsmeinungen und Anempfehlungen an Maria, die Mutter der Barmherzigkeit. Correspondenzblättchen der M.-R. Sammelkasten der M.-R.

**Glaubensbote.** Wochenschrift für röm.-kathol. Christen. Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis 65 Pf. für das Vierteljahr. Verantwortliche Redacteure: Vicar Kreutkamp in Westbevern; J. Heider in Oelde. Druck und Verlag der E. Holterdorf'schen Buchdruckerei in Oelde. — Nr. 8 v. 20. Febr. 1887 enthält: Festkalender. Jesus pilgert nach Jerusalem. Mixtur für Ehemänner. Was aus Menschen ohne Religion wird. Christl. Mütter. Die Pläne der Freimaurerei in Italien. Sei getreu bis in den Tod. (Novelle). Politische Wochenrundschau. Kirchliche und vermischte Nachrichten. Nicht ungläubig, sondern unwissend. Literarisches. Allerlei. Am Todesbette. (Gedicht.) Hiezu das Unterhaltungsblatt „Glöcklein". Diese Wochenschrift ist gediegen und reichhaltig.

**Monat-Rosen.** Organ und Eigenthum des Schweizerischen Studentenvereins und seiner Ehrenmitglieder. Redigirt von Bernard Fleischlin, Jean Dévaud und Federico Balli. Luzern. Druck v. J Schill. XXXI. Jahrg. — 1886/87. — Heft IV enthält: Prolog. Von Hans Hagen. † Director Johannes Waltert sel. Von J. B. Jahresversammlung des „Schweiz. Studentenvereines" in Sursee. Von A. Büchi. Gedichte: Kauft ihr keine Veilchen? Von H. O. Zum letzten Mai; Winternacht im Hochlande; Götterrache. Von J. Hagen. An Renzo; Frisch auf zum Kampf; Die „Sectio Semper Fidelis." Von „Ricco". Poésies: La Valse de la neige. Par „Syphax". Dédiée à mon cher ami. Par „Loulou". Sonnet. Par J. Gross. Bibliographie. Par J. D. La battaglia d'Arbedo. Da E. Pometta. Studenti Svizzeri Ticinesi a Mendrisio. Da G. Cattori.

**St. Benedict's-Stimmen.** Herausgegeben von der Abtei Emaus (Prag). Redigirt von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = M. 2. Direct bei der Redaction 75 kr. = M. 1.80 = Fr. 2.50. XI. Jahrg. — Inhalt des Märzheftes 1887: Altes Gebet zu St. Benedict, dem Patron der Sterbenden. Ein heiliger Tod (mit Bild). Wie St. Benedict hilft. Papst Leo XIII. und der Benedictinerorden. Die Kreuzes-Kelter. Erbsünde — Erbschuld (Gedicht). Für den Glauben gemartert. Eine Bekehrung. Vereinsnachrichten.

**Die hl. Stadt Gottes.** Illustrirte Zeitschrift für das kath. Volk. Herausgegeben vom Missionshause in Steyl. (Postlagernd Kaldenkirchen, Rheinpreußen.) Jährlich erscheinen 20 Hefte à 20 Pf. = 4 Mark pro Jahr. 1887, 10. Jahrg., Hefte 11, 12 und 13 enthalten: Mariä Opferung. Prediger und Priester. Von Steyl nach Puoli. Columbus. Ein heidnischer und ein christlicher Tempel. Ein Chinese über China und Europa. Der Todtengräber. Der Fürstentag zu Neiße. Menschliche Armuth und Trost der Kindschaft Gottes. Dr. Robert Herzog, Fürst-Bischof von Breslau. Ursprung vom „Stabat Mater". Braune Lilien und blaue Rosen. Fastnachts-Aschtag. Kalenderschau. Allerlei. Hiezu 10 schöne Illustrationen.

**Kleiner Herz Jesu-Bote.** Monatsschrift der Glaubensverbreitung. Organ des Missionshauses in Steyl. (Postlagernd Kaldenkirchen, Rhein-Pr.) Pr jährlich M. 1.40, 84 kr. österr., 84 Cents. holl.) 14. Jahrg. Nr. 5 vom Februar 1887 enthält: Gebet zum göttl. Herzen Jesu. Krippenklänge (Gedichte). Des Christkindleins Bitte an die Kinder in Europa. Aus dem Reiseberichte des Hochw. Hrn. R. Pieper, Missionärs in Südschantong. Zum Feste der Darstellung Jesu im Tempel. (2 Abbildgn.) Worte ziehen, Beispiele reißen hin. Eine Stimme aus Südschantong. Vermischtes. Missionsgaben.

**Warnsdorfer Hausblätter.** Herausgeber und Redacteur Ambr. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. Diese christl. Familienzeitschrift, welche sehr empfehlenswerth ist, erscheint zweimal im Monate. Preis ganzjährig für Oesterreich-Ungarn 1 fl. ö. W., für Deutschland, bestellt bei den Postämtern, 86 kr., direct bestellt fl. 1.24 (2 Mark.) 4. Jahrg. Nr. 4 v. 16. Febr. 1887 enthält: Die wahre Freiheit (Gedicht). Wirthschaftsbuch u. Ordnung. Erinnerung (Gedicht). Fasching u. Aschermittwoch. Neues aus Kirche und Welt. Ein verfehltes Leben. Gedanken und Erwägungen für die Faschingszeit. Faßnacht u. Fastnacht. Ludwig's XIV. letzte Audienz. Patrone des christl. Handwerkes. Allerlei Zeitgeschichten. Eine Heimkehr vom Tanzboden. Des Wieners Heimweh. Die Macht des Gebetes. Aus der Mission in Norwegen. Erziehungskunst. Gesundheitspflege. Winke für die Hauswirthschaft u. s. w.

**Brünner Rundschau** erscheint nicht mehr; das Beiblatt derselben „Der Arbeiter" ist jetzt Beiblatt des „Reichsboten". Der „Arbeiter" kommt also ohnehin später als Beiblatt des „Reichsboten" zur Besprechung.

**Stimmen aus Maria-Laach.** Katholische Blätter. Jahrgang 1887. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg (Baden). Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. — Inhalt des 2. Heftes: Die moderne Staats- und Schulidee. (L. v. Hammerstein S. J.) Das Duell. (A. Lehmkuhl S. J.) Die Jubiläums-Ausstellung der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin 1886 I. (St. Beissel S. J.) Ueber vermuthliche Ursachen der zunehmenden Blitzgefahr. II. (Schluß.) (F. X. Rüf S. J.) Der Hardangerfjord. Streifzüge durch Skandinavien. (A. Baumgartner S. J.) Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen.

**Literarischer Handweiser,** herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. pr. Jahr 1887. Nr. 3. Inhalt: Der hl. Thomas und die praemotio physica II. (Morgott). Die Literatur des Heidelberger Universitäts-Jubiläums V. (Thömes). Weitere kritische Referate über: Weber Kanonische Ehehindernisse, Joder Formulaire matrimonial und Allégre Impedimenta matrimonii (Bellesheim); Tiele, Allgem. Religionsgeschichte (Hardy); Aschersfeld, Methodik der Katechetik, Fritz, Katechesen u. Maliske Glaubens- und Sittenlehre (Rolfus); 6 neue Dichtungen von Hosäus (Heiner); Publicationen über Kunst und Kunstgewerbe von C. Schäfer, Alpers, Sibmacher, Teschendorff u. A. (F. Schneider). 7 Notizen (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

**Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** Herausgegeben von Professor Dr. E. Commer. I. Band. 4 Hefte. M. 12. Ferdinand Schöningh in Paderborn und Münster. — Inhalt des 3. Heftes: 1. Die Literatur über die Thomistische Philosophie seit der Encyclica Aeterni Patris. Von Dr. M. Schneid. 2. Die Lehre des hl. Thomas und seiner Schule vom Princip

der Individuation. Ein Beitrag zum philosophischen Verständnisse der Materie. Von Canonicus Dr. M. Gloßner. (Fortsetzung). 3. Die Grundlage für den Unterschied des Natürlichen und Uebernatürlichen nach Thomas. Von Dr. C. M. Schneider. 4. Von dem Seienden. Von Dr. Eugen Kaderávek. — 5. Die Leidenschaften. Abhandlung von Präses Dr. A. Otten. (Fortsetzung). — Literarische Beilagen.

**Beichtandacht für Kinder,** von Cajetan Schachinger, Weltpriester der Diöcese Linz. 15 S. Pr. 2 kr., 50 Stück 80 kr., 100 Stück fl. 1.50. Druck und Verlag von J. Fridrich u. Comp. Ried. — Dieser kleine, mit Bewilligung des hochw. bisch. Ordinariates Linz herausgegebene Beichtspiegel dürfte so das Rechte sein, was man Kindern zur Unterstützung beim Empfang des hl. Bußsakramentes in die Hand geben kann. Er läßt sich leicht in jedes Betbuch hineinlegen, durch die Infinitivform der Sünden wird das Denken angeregt und doch das nöthige Wort geboten, durch die knappe Form vermieden, den Kindern eine Menge Sünden einzugeben, die sie doch nicht begangen haben. Er sei daher bestens empfohlen.

Redactionsschluß 10. März — ausgegeben 15. April 1887.

# Inserate.


## Natur und Offenbarung.

**Organ zur Vermittlung zwischen Naturforschung und Glauben für Gebildete aller Stände.**

Monatlich ein Heft gr. 8° à 64 Seiten. Preis pro Jahrg. M. 8.— = fl. 4.96.

Die Zeitschrift bietet Allen, die an naturwissenschaftlichen Forschungen und Bestrebungen Antheil nehmen, eine belehrende und anregende Lektüre und gibt ein möglichst klares und treues Bild von der Entwicklung der gesammten Naturwissenschaften in der Gegenwart.

**Probehefte** sind durch jede Buchhandlung, sowie von der Verlagshandlung zu beziehen.

Münster i/W., im Januar 1887.

**Aschendorff'sche Buchhandlung.**

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Capellmann, Dr. C., Pastoralmedizin.

Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. 17½ Bogen gr. 8°. geheftet 3 M. = fl. 1.86.

Das der deutschen Geistlichkeit wohlbekannte Werk erscheint hier in einer neuen, durch manche Verbesserungen und durch prächtigere Ausstattung sich empfehlenden Auflage.

Aachen. **Rudolf Barth.**

# Aphorismen über Predigt und Prediger.[1])

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

## Die Liturgie der Kirche. (Zweite Hälfte.)

Die dritte und nothwendigste Art, die Predigt mit der katholischen Liturgie in Zusammenhang zu bringen, besteht darin, daß wir sie geradezu zum Gegenstand unserer Darstellung wählen. Wer die Literatur der Aufklärungsperiode kennt, der weiß, wie gerade dies einen, nicht immer ungerechtfertigten Vorwurf und Grund zu Neuerungen auf dem Gebiete des Cultus bot, daß das Volk von all diesem Formenwesen, dazu in einer ihm ganz fremden und unverständlichen Sprache „keinen religiös-sittlichen Gewinn haben könne". Ich greife von vielen nur Einen heraus: „In unserer Kirche ist dieses am meisten zu bedauern", sagt M. Fingerlos[2]), „daß die Bedeutungen der so großen Anzahl unserer Symbole dem Volke und selbst den Priestern unbekannt sind, und daß sie dieses Umstandes wegen aufgehört haben, für das Volk lehrreich zu sein. Will man sich von der Unbekanntschaft der Priester und Laien mit den Bedeutungen der Symbole überzeugen, so verschafft man sich diese Ueberzeugung sehr leicht. Man frage zu diesem Ende manche Priester, was z. B. ihre Kirchenkleidungen, ihre Pluvialien, ihre Casuln, Stolen, ihre Manipeln, ihre vielen Bekreuzungen des Kelches und der Hostie bei der Messe, die Segnungen des Volkes mit der Hand . . . zu bedeuten haben? . . Man lasse sich den Zweck der verschiedenen Theile der Messe und ihren Ursprung, den Zweck der verschiedenen Handlungen bei der Austheilung der hl. Sacramente,

[1]) Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8; 2. Heft S. 265; 3. Heft, S. 511; 4. Heft, S. 755; 2. Heft 1885, S. 251; 3. Heft, S. 481; 4. Heft, S. 721; 1. Heft 1886, S. 1; 2. Heft, S. 259; 4. Heft, S. 751; 1. Heft 1887, S. 1; 2. Heft, S. 257. — [2]) Versuch einer Pastorallehre. 1805. II. S. 270.

z. B. des Salbens mit Oel bei der Taufe, der Firmung, der Priesterweihe, den Zweck der Ceremonien in der Charwoche u. s. w. angeben, und die meisten werden bei dieser Angabe stocken oder in ihren Aeußerungen sehr verschieden sein . . . Sieht es aber mit den Einsichten der Priester in die Bedeutungen, Zwecke und den Ursprung der Symbole so ärmlich aus, so muß es damit bei dem Volke noch ärmlicher und mißlicher aussehen . . . . Es betrachtet die lateinischen Gebete als lateinische Gebete, von denen es nichts und wieder nichts versteht; es hält die hl. Messe für ein Ganzes, das aus ihm unverständlichen Worten, Bekreuzungen, Wendungen u. s. w. besteht, von dem es kaum etwas zu denken weiß, als daß sich dieses auf den Tod Christi beziehe . . . Selbst von den Gebeten, die es am öftesten zu verrichten hat, von dem Rosenkranze, von dem Gebete des Herrn, von dem englischen Gruße weiß nur der kleinste Theil des Volkes eine Erklärung zu geben und die meisten Mitglieder wissen auch bei diesem nichts als Worte ohne Gedanken herzusagen u. s. w."

Man braucht weder so schwarz zu malen, noch auch die Folgerungen zu ziehen, wie Fingerlos, daß „viele dieser Ceremonien ganz auszumerzen und der Vergessenheit zu übergeben seien"[1]), daß darum manche Regierungen die besten Absichten haben, wenn sie auf die Vereinfachung des in Nebendingen bestehenden Kirchenwesens dringen", daß „wir selbst neue ausdrucksvolle kirchliche Anstalten wünschen müssen und den vernünftigen mündlichen Belehrungen den Vorzug geben", aber gestehen müssen wir: so ganz Unrecht hatte der Mann doch nicht. Wir Priester empfinden ja so dringend das Bedürfniß, von Zeit zu Zeit uns im Geiste zu erneuern, von dem unser gesammtes äußeres Thun Werth, Würde, Weihe, Salbung empfängt; auch das Höchste und Heiligste wird durch die tägliche Erscheinung so leicht gewöhnlich, quotidiana vilescunt.[2]) Wie viel leichter vergißt nicht darum das Volk Sinn und Bedeutung der kirchlichen Cultacte, so daß es am Aeußeren klebt und mehr und mehr das so belehrende, tröstende, erhebende Verständniß der-

[1]) A. a. O. S. 283. — [2]) Leo M. De Quadrages. Serm. IV.: Dum carnis fragilitate austerior observantio relaxatur, dumque per varias actiones vitae hujus sollicitudo distenditur, necesse est de mundano pulvere etiam religiosa corda sordescere.

selben verliert? Ist ja doch im kirchlichen Cultus alles Aeußere nur Hinweis, Ausdruck, Träger der Idee und Gnade; „der Geist ist's, der lebendig macht, das Fleisch ist nichts nütze".

Es ist ein zweites Evangelium, sichtbar und lebendig in den hl. Personen, Orten, Zeiten, Handlungen, welches die Kirche den Gläubigen vor Augen stellt; ähnlich den Bildern in der Biblia Pauperum im Mittelalter stehen in den Handlungen, Weihungen, Gebeten, Uebungen der Liturgie alle Lehren des Christenthums, alle Geheimnisse unseres Glaubens, die mächtigsten Gesetze des christlichen Ethos, vor uns da, klingen aus Gebet und Gesang wieder, erscheinen plastisch in den heiligen Gewändern, Gebräuchen, Bauten, Orten, Zeiten, bis zu der scheinbar unbedeutendsten Bewegung des Priesters beim hl. Opfer in der Kniebeugung, Händefaltung, Segenspendung. Und alle Begehrungen und Bedürfnisse der christlichen Seele, alle Bedrängnisse unseres Herzens, alle Sehnsucht unseres Geistes, alle Empfindungen heiliger Liebe, alle Seufzer der Zerknirschung und Reue finden ihren rechten, würdigen, vollständigen, kirchlich geweihten Ausdruck in unserer Liturgie. Es ist der Hauch Gottes, der aus ihr weht, das Werk des hl. Geistes, der die Kirche in ihrem Aufbaue geleitet hat, es sind die großen Gedanken der großen Beter, die in ihr uns aufbewahrt sind, die einst in den Katakomben gesungen wurden, die in den hehren Hallen der altchristlichen Basiliken erklangen, von denen gestärkt und ermuthigt die Märtyrer in den Tod gegangen sind. Welcher Priester hätte nicht diese Erfahrung gemacht? Man mag auch das Beste lesen, was die neuere Zeit auf dem Gebiete der Gebets- und ascetischen Literatur hervorgebracht hat — wie verschwindet es gegenüber dem Geiste, der Salbung, der Einfachheit bei aller Tiefe, der Kindlichkeit bei aller Großheit, selbst der formellen Schönheit der kirchlichen Gebete gegenüber, die man classisch nennen müßte, wollte man dieses für andere Gebiete gebrauchte Wort auf sie anwenden. Ich habe einen Professor der protestantischen Theologie in Deutschland gekannt, der in seinen Vorlesungen mehr als einmal auf den herrlichen Inhalt des Missale Romanum hingewiesen und dabei erklärt hat, er begreife es vollkommen, daß es für den katholischen Priester eine große Entbehrung sein müsse, wenn er an einem Tage die hl. Messe nicht feiern könne. Der bekannte Pfarrer Löhe in Neuendettelsau (Mittelfranken), der

Stifter der Diakonissen in Bayern, wußte darum nichts Besseres zu thun, als aus dem Missale und Breviarium Romanum die Materialien zu entnehmen für die Gebete, die in den Häusern derselben im Gebrauche sind. Wer hat es nicht schon erfahren, wenn er auf Reisen, mitten im Gewühle großer Städte, wenn fremde Laute an sein Ohr schlagen und er sich recht vereinsamt fühlt, wie wohl es ihm ward, wenn er dann sein Brevier aufschlug! Da ist es uns, als träten wir ein in eine stille, heilige Kapelle. Die Stimmen der Welt verhallen, der Lärm des Tages schweigt, heilige Ruhe zieht ein in unsere Seele, und die längst bekannten, großen, erhebenden, immer auf's Neue anregenden, tröstenden, erhabenen Gebete der Kirche schaffen in uns und um uns eine höhere Heimath, ein Heiligthum, aus dem wir dann gelabt, gesammelt und neu gestärkt wieder in die Welt zurückkehren. Und gerade das, was den Männern der Aufklärungsperiode Anstoß bot, gereicht uns erst recht zum Troste. Die Antiphonen, Responsorien, Versikeln, sagte man, seien ohne Sinn, da ja der Priester sie für sich, nicht mit Anderen bete! Ja das ist eben der Trost, den wir jedesmal beim Breviergebet empfangen, namentlich, wenn wir einsam und vereinzelt auf dem Lande und im Gebirge leben, daß wir doch nicht einsam und vereinzelt sind, daß wir stehen in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche, im Choral, dem alle Engel und Menschen, die himmlische und irdische Kirche angehören, daß wir mit ihnen unsere Stimme vereinend rufen: Venite adoremus!

Welche Bedeutung gewinnt da nicht der Psalmengesang. Jene Zeiten sind vorbei, da der Würzburger Professor der Theologie, der geistliche Rath Dr. Franz Oberthür[1]) sagen konnte, es sei der Psalter ein Buch, nur für das rohe Judenvolk bestimmt, das wenig oder gar nichts enthalte, was für den christlichen Dienst sich schicken könnte. Jahrtausende haben sie gebetet, haben in ihnen alle Kraft ihres Glaubens, alle Gluth ihrer Liebe, alle Sehnsucht ihrer Seele ausgesprochen; Kirchenväter aus den ersten Jahrhunderten, wie Kunstkritiker der neueren Zeit[2]) haben ihre Erhabenheit, ihre Tiefe, ihre

[1]) Ueber die Bestimmung der Domkapitel 1826. S. 7 heißt es: „Die wenigsten (Psalmen) passen ganz auf unsere Zeiten und auf die Gesinnungen, die ein Christ haben kann und haben darf". — [2]) Fenelon, Herder, Stolberg und A. A.

Fruchtbarkeit, ihre immer neue Schönheit gepriesen; und jeder Priester, in dem der Sinn für das Hohe, Heilige und Erhabene nicht völlig erloschen ist, wird mit jedem Tage neue Gedanken, neue Anmuthungen in ihnen entdecken, von Jahr zu Jahr sie mehr lieben, und im Alter am allermeisten. Ja, das ist der Trost, den sie uns gewähren, daß wir so und in den vielen Antiphonen, Responsorien und Versikeln, die aus den Psalmen genommen sind, wie mit einer Stimme zu Gott rufen mit den Millionen und Millionen, die einst sie gesungen, da sie hinaufwallten die Stufen zum Tempel nach Jerusalem, da sie weinend saßen an den Flüßen Babels, mit den Christengemeinden über den noch blutenden Leichen der Martyrer, mit den Einsiedlern in der Wüste, — mit Jesus Christus selbst, der Psalmen gebetet, ehe er seinen Leidensweg angetreten hat[1]).

So möge den fort und fort der Prediger einführen seine Gemeinde in die heiligen Tiefen der Liturgie. Ich las einmal von einem Priester in Frankreich, der an einem der dortigen Dome bepfründet und Custos summi templi war; bis in sein hohes Alter, ein halbes Jahrhundert lang, brachte er Tag für Tag im Dome zu; kein Stein in demselben blieb ihm unbekannt, und das war nun seine größte Lust, den Besuchern Alles zu zeigen, sie auf Alles, auch das scheinbar Geringste, aufmerksam machen zu können. In einem viel höheren Sinne sind wir Priester *solche Hüter des Geistestempels*, den die Kirche in ihrer Liturgie dem Herrn gebaut hat.

Vor Allem soll und muß daher die hl. Messe Gegenstand der homiletischen Darstellung sein. Denn hier werden die größten Geheimnisse des Glaubens gefeiert, tritt das gesammte Leben und Leiden des Herrn jeden Tag von Neuem vor uns hin, schauen wir Bethlehem und Golgotha, theilen wir mit ihm Charfreitagstrauer und Osterjubel. Hier ist das Herz aller Religion, hier der Mittelpunkt

---

[1]) Matth. 26, 30. — Gerade auch die Uebersetzung der Itala, in der wir die Psalmen besitzen, reicht bis in die Anfänge des Christenthums hinauf, und es liegt darum auf ihr eine Weihe, die uns wohl begreifen läßt, warum Papst Damasus sie beibehalten wollte, als Hieronymus die übrigen Theile des alten Testamentes neu übersetzte. V. *Thalhofer* hat auch den sprachlich weniger Geübten durch seine Uebersetzung und Erklärung gerade die in der Liturgie am häufigsten verwendeten Psalmen zugängig gemacht, wofür wir ihm zu recht großem Danke verpflichtet sind. (Erklärung der Psalmen mit besonderer Rücksicht auf deren liturgischen Gebrauch. Regensburg, 1857.)

alles Cultus, hier der kostbare Edelstein, den alle übrigen liturgischen Formen wie dessen goldene Einfassung umgeben, von wo sie ausgehen, wohin sie immer zurückkehren, von wo sie Wahrheit, Kraft, Leben, Weihe empfangen. Und alle Herrlichkeit des sichtbaren Tempels, aller Glanz von Gold und Gemälden, alle Klänge heiliger Hymnen, Alles das ist nur da um dieses hl. Opfers willen. Hier ist der Springbrunnen, wo die Gnaden ausströmen über die ganze Kirche hin und über alle Herzen der Gläubigen, hier entzündet sich immer von Neuem die hl. Liebe, die im Opfer Christi ihr Vorbild, ihr Motiv, ihre energische Kraft, zur Hingabe Unserer selbst empfängt; hier wird das Brod der Stärke gebrochen, wird der Wein der Jungfräulichkeit und unbefleckter Seelenreinheit gespendet, ist Christi Hand segnend immer ausgestreckt, vernehmen wir, den Kindern der Welt unhörbar und doch so laut, sein lehrendes, mahnendes, tröstendes Wort. Durch das Meßopfer wandelt er immer auf's Neue unter uns, wie ehedem von seinen Jüngern begleitet auf den Fluren von Galiläa, bleibt er bei uns, wenn der Tag sich neigt, wenn es Abend wird und die Schatten des Todes über uns fallen[1]).

Eine Bemerkung dürfte für das Gesagte noch besonders zweckdienlich sein. Die Liturgie der Kirche weil Ausdruck der größten, mächtigsten, erhabensten Ideen ist eben darum Poesie im eigentlichsten Sinne; ein Gedicht des hl. Geistes durch den Mund der Kirche. Darum hat sie auch den Gesang neu geboren, wie ja alle Poesie ursprünglich im Gesange sich offenbarte und ihren Ausdruck fand, der Dichter nothwendig ein Sänger war. Die neuere Zeit nun hat sich dem kirchlichen Gesange in seiner Reinheit wieder mit Liebe zugewendet, vor Allem dem gregorianischen; sein Vorzug vor dem polyphonen liegt besonders darin, wie die kirchlichen Bestimmungen sagen, daß der Inhalt des Gesungenen klar, bestimmt, deutlich dabei erscheint[2]). Nun, wenn das der Wille der Kirche ist, dann folgt die Forderung von selbst, daß das Volk nicht bloß den materiellen Laut der Worte, sondern auch deren Sinn versteht; ohne Dieses würde der beste Gesang ihm ja kaum zur Erbauung dienen. Eben

---

[1]) Vgl. Meine Apologie II. 2. S. 226 ff. — [2]) Benedict. XIV. Encycl. d. 19. Febr. 1749.

darum ist es aber auch Pflicht des Seelsorgers, dasselbe in das Verständniß der wesentlichen Theile der kirchlichen Liturgie, namentlich dessen, was in den Sonn- und Festtagen regelmäßig bei der hl. Messe gesungen wird, das Requiem u. s. f. einzuführen.

Hieraus ergibt sich aber ein anderer, nicht hoch genug zu schätzender Gewinn. Wie ganz anders werden die Mahnungen des Predigers dem Zuhörer zu Herzen gehen, wenn er sie anschließt und begründet mit den Worten, die sie soeben in feierlichem Gesange vernahmen! Die ganze Kirche spricht da für ihn und bekräftigt seine Rede. Wenn ich von der Nothwendigkeit, dem Glücke des Friedens in Gott zu sprechen habe, wenn ich dann an die Worte der Kirche mich anschließe, wird auch mein schwaches Wort von ihr eine höhere Würde, Weihe, Macht empfangen. Was sucht, was will, was begehrt der Mensch? Requiem! Ruhe, Friede, Glück — Requiem — das ist der Ruf aller Creaturen, der vernünftigen und selbst der unvernünftigen bis herab zum Steine, wie Augustinus sagt, den die Schwerkraft zur Erde zieht. Doch alles irdische Glück ist nicht vollkommen; und wäre es auch dieses, so schnell geht es vorüber. Requiem aeternam, das suchen wir, das ewige Glück, ewigen Frieden wünschen wir uns und den hingeschiedenen Seelen. Und diesen gibt Gott, Gott allein. Darum rufen wir: Requiem aeternam dona eis Domine! Nun versteht die Gemeinde erst recht die Bedeutung dieses erhabenen Trauergesanges, und so oft sie diese Worte hört, erinnert sie sich der Predigt von der Vergänglichkeit alles irdischen Glückes, von dem Frieden der Ewigkeit. In gleicher Weise bietet das Agnus Dei etc., das Sanctus etc., bieten die einzelnen Theile des herrlichen Hymnus Gloria in excelsis Deo etc., das Credo reiche Schätze; die Entwicklungen des Predigers werden um so nachdrücklicher und fruchtbarer werden, je mehr diese Worte bekannt sind, je öfter sie in der heiligen Feier wiederkehren. Welch' eine Fülle von Gedanken bietet nicht das „Benedicat vos omnipotens Deus" etc., das der Priester, während er mit dem Zeichen des Kreuzes die Gemeinde segnet, am Schlusse der hl. Messe spricht! Ist doch das bene dicere, der Segenswunsch des allmächtigen Gottes, gesprochen in der Kraft des hl. Kreuzes, ein bene facere, ein wirksames, schöpferisches Wort, eine That, durch welche wir aller Segnungen seines Erlösungstodes theilhaftig werden!

Fürwahr, die hl. Meßliturgie ist so voll erhabener Mysterien, daß, hätten wir auch unser ganzes Leben lang ihrer Betrachtung gewidmet, wie der Bergknappe in reichem Schacht, wir doch immer neue Ausbeute gewinnen. In der Gegenwart fehlt es an Handbüchern nicht, die in mehr oder weniger eingehender Weise, bald das historische, bald das mystische Moment mehr betonend, in gelehrter oder volksthümlicher Sprache die hl. Meßliturgie erklären.

Nach ihr folgen an Wichtigkeit die Gebräuche bei der Ausspendung der hl. Sacramente; je häufiger, richtiger, eindringender sie dem Gläubigen erklärt werden, desto besser wird dieser für ihren Empfang vorbereitet, desto reicher werden die Gnaden sein, die ihm aus ihrem Empfange fließen.

Die Gebräuche der Kirche bei der hl. Taufe können wir darum nicht oft und eingehend genug dem Volke erklären. Der Täufling, an dem Eingange der Kirche, empfängt einen „neuen Namen"; nicht wie die Welt ihn nannte, soll er von nun an heißen, sondern wie die Kirche ihn ruft, mit dem er eingeschrieben ist im Buche Gottes. Der neue Name sinnbildet seine Wiedergeburt, sein neues Leben. Wir entlehnen ihn einem Heiligen, der eben dadurch der Schutzheilige des Täuflings wird — Vorbild in allen seinen Tugenden, Fürbitten und Patron in aller Noth und Fährlichkeit. Wie viele Gedanken lassen sich nicht hieraus gewinnen! Und nun die Frage: „Quid petis ab Ecclesia Dei?" Und die Antwort: „Fidem". Frage: „Fides, quid tibi praestat?" Antwort: „Vitam aeternam." Das ist das Ziel, das höchste des Menschen, zu ihm führt der Glaube. Aber nicht ein todter Glaube, sondern ein Glaube, der durch die Liebe wirkt. Daher alsbald die Mahnung: „Si vis ad vitam ingredi, serva mandata". Alle Gebote des Gesetzes aber sind zusammengefaßt in dem Einen großen Gebote der Gottes- und Nächstenliebe. „Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, ex tota anima tua, et ex tota mente tua, et proximum tuum sicut teipsum."

Nun folgen die Exorcismen; sie gehen in die Anfänge des Christenthums zurück; setzen doch schon die hl. Väter dieselben als uralte und Allen bekannte Uebung voraus.[1]) Die Welt liegt im

[1]) Augustin in Julian. II. 2: Id (Die insufflationes bei den Exorcismen) tu commemorare timuisti, tanquam ipse de toto orbe exsufflandus esses, si

Argen, der Mensch ist durch die Sünde unter die Botmäßigkeit des Satans gefallen,[1]) dieses Grunddogma kommt hier zur Darstellung. Der Mensch in der Erbsünde ist durch diese „verwundet in seinen natürlichen Vermögen“;[2]) darum hielt der Priester durch die Berührung der Augen, der Ohren, des Mundes, wie ehedem Christus die leiblich Kranken, die kranke Seele, die in diesen Sinnen sich bethätigt. Wie Petrus den Lahmen an der Hand faßte, so tritt, von der Stola des Priesters berührt, der Täufling nun ein in das Haus Gottes, die hl. Kirche. Am Taufbrunnen angelangt, entsagt der Täufling dem Satan, allen seinen Werken, und „omnibus pompis ejus“. Was ist das? Pompae hießen bei den Römern die feierlichen Umzüge während der Circus-Spiele, bei welchen die Bilder der Götter mitgetragen und auf kostbaren Wagen gefahren wurden. So waren diese Spiele nicht bloß ein Gegenstand grausamer Lust, sondern auch ein Bekenntniß des Heidenthums und darum den Christen verboten; diese Frage der Abrenuntio, welche dem Täufling jetzt noch gestellt wird, beweist darum die Continuität unseres jetzigen Taufritus mit jenem der ältesten Kirche.[3])

Nach dem Bekenntniß des Glaubens und dem Ausdrucke des Verlangens nach der Taufe findet diese statt; da geht immer auf's Neue in Erfüllung das Wort des Propheten:[4]) „Ich will ausgießen über euch reines Wasser und ihr werdet gereinigt werden von aller euerer Missethat.“ Nach ihr geschieht die Salbung des

---

huic insufflationi, qua princeps mundi a parvulis ejicitur foras, contradicere voluisses. — [1]) Conc. Trident. Sess. V. can. 1: Hominem cum morte (incurrisse) captivitatem sub ejus potestate, qui mortis deinde habuit imperium, i. e. diaboli. — [2]) Vulneratus in naturalibus. Axiom der Theologen. — [3]) Tertullian. De spectac. c. 4: Cum aquam ingressi christianam fidem in legis suae verba profitemur (das Glaubensbekenntniß) renunciasse nos diabolo et pompae et angelis ejus contestamur. Quid erit summum ac praecipuum, in quo diabolus et pompae et angeli ejus censeantur, quam idololatria? Igitur si ex idololatria universam spectaculorum paraturam (Zubereitung) constare constiterit, indubitate praejudicatum erit etiam ad spectacula pertinere renuntiationis nostrae testimonium in lavacro. c.7. Circensium paulo pompatior suggestus, quibus proprie hoc nomen „pompa“, praecedit, quorum sit in semetipsa probans de simulacrorum serie, de imaginum agmine, de curribus, de thensis, de armamaxis, de sedibus. . . . Qualiscumque pompa circi, etsi pauca simulacra circumferat, in uno idololatria est; etsi unam thensam trahat, Jovis tamen plaustrum est; quaevis idololatria sordide instructa vel modice locuples splendida est censu criminis sui. Bei Salvian (De gubernatione Dei VI. p. 121) wird statt des Wortes „pompa“ geradezu „spectaculum“ gesagt. — [4]) Ezech. 36, 25.

Hauptes mit dem heiligen Chrisma, Chrisma salutis; wie die Salbe ihren Wohlgeruch aushaucht, so ist die Heiligkeit, deren Symbol wir in ihr erkennen, ein Wohlgeruch der Seele vor Gott, die Salbung selbst darum das Sinnbild des heiligen Geistes, der von nun an Wohnung genommen in der Seele des Getauften. Darum empfängt er auch das weiße Gewand, das er rein und unbefleckt tragen soll das ganze Leben hindurch, bis er dermaleinst in ihm erscheint vor dem Richterstuhle Christi. Und nun gibt der Priester ihm die brennende Kerze in die Hand. Der Getaufte gehört ja jetzt zu denen, „die Gott aus der Finsterniß gerufen hat zu seinem wunderbaren Lichte.“ [1]) Die Taufkerze und die Sterbkerze — welche Lehren geben sie uns nicht. Angezündet durch den heiligen Geist in unserem Herzen, ist es der heilige Glaube, der wie der Morgenstern uns leuchtet auf den dunklen Pfaden des Lebens, und zuletzt uns wie der Abendstern sein tröstendes Licht sendet, wenn die Schatten des Todes über uns fallen, ein Unterpfand jenes glorreichen Tages, der dann uns anbrechen wird, der aber keinen Untergang mehr kennt.[2])

Es ist hier nicht der Ort, auch nur andeutungsweise die Liturgie der übrigen Sacramente zu berühren. Die herrlichen Gebete bei der Priesterweihe sind nicht bloß fruchtbare Meditationspunkte für die Weihecandidaten, sondern ebenso inhaltvolle Belehrungen des Volkes über Würde und Bedeutung des katholischen Priesterthums.[3]) Aber

---

[1]) 1. Petr. 2. 9. — [2]) Mit Recht sagt darum der Römische Katechismus (P. II. c. 2. Quaestio 45): Quod Apostolus de linquarum dono admonuit, cum inquit: Sine fructu esse, si, quae aliquis loquitur, a fidelibus non intelligantur, idem fere ad ritus et ceremonias transferri potest. Imaginem enim et significationem earum rerum prae se ferunt, quae in Sacramento geruntur. Danda est igitur pastoribus opera, ut eas fideles intelligant. — [3]) Servate in moribus vestris castae et sanctae vitae integritatem. Agnoscite quod agitis. Imitamini quod tractatis; quatenus mortis Dominicae mysterium celebrantes, mortificare membra vestra a vitiis et concupiscentiis omnibus procuretis. Sit doctrina vestra spiritualis medicina populo Dei. Sit odor vitae vestrae delectamentum Ecclesiae Christi; ut praedicatione atque exemplo aedificetis domum, i. e. familiam Dei etc... Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, bonorum auctor et distributor omnium dignitatum, per quem proficiunt universa, per quem cuncta firmantur, amplificatis semper in melius naturae rationalis incrementis per ordinem congrua ratione dispositum. Unde et sacerdotales gradus et officia Levitarum Sacramentis mysticis instituta creverunt: ut cum Pontifices summos regendis populis praefecisses, ad eorum societatis et operis adjumentum sequentis ordinis viros et secundae dignitatis eligeres... Quapropter infirmitati quoque nostrae domine quaesumus haec adjumenta largire, qui quanto fragiliores sumus, tanto his pluribus indigemus. Da, quaesumus, omnipotens Pater, in

gerade auch alltägliche fromme Gebräuche sollten häufiger Gegenstand der Predigt werden. Wie wenige unter dem Volke wissen es, wie uralt die Sitte der Besprengung mit Weihwasser und von welch' tiefer Bedeutung sie ist; ebenso die verschiedenen Segnungen der Früchte, der Wohnung, der Felder u. s. f.

Das dreimalige Gebet des englischen Grußes, ja selbst die Doxologie könnte eine Fundgrube fruchtbarer Gedanken werden. Bekennt sie doch in Kürze den Gesammtinhalt des christlichen Glaubens. Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste. Dem Vater, denn er ist mein Schöpfer, darum Dank ihm, mein Herr, darum Gehorsam ihm, mein Vater, darum Liebe ihm, dem Sohne, denn er ist mein Erlöser, mein Freund, mein Bruder, darum Vertrauen, Hoffnung, Zuversicht; dem heiligen Geiste, denn er wohnt in meiner Seele, wie in seinem Tempel, darum Ehrfurcht, Trost, Freude. Ehre — in der Erkenntniß, in dem Bekenntniß, in Wort und That. Als er war im Anfang, jetzt und allzeit und in ewige Zeiten. Die Griechen haben uns voll Bewunderung als eine kostbare Reliquie aus grauer Vorzeit einen Weisheitsspruch aufbewahrt:

Ζεῦς ἦν, Ζεῦς ἐστί, Ζεῦς ἔσσεται, ὦ μεγάλε Ζεῦ!

Doch was ist das gegen unser: „Als er war im Anfang." Da blicken wir hinein in die Urgründe der Ewigkeit; da verschwindet diese ganze so flüchtige, so vergängliche Welt vor unserem Blicke, und unendliche Zeiträume dehnen sich vor uns aus, da niemand ist, als Gott, Gott allein. „Und jetzt und immer"; der uralte und ewig neue Gott, von dem die Schöpfung ausgegangen, der sie trägt in der Hand seiner Allmacht. „Und in ewige Zeiten"; wenn die Geschlechter der Menschen längst vorüber gegangen, wenn diese Sonne längst erloschen, wenn die Sterne vom Himmel gefallen und alle Elemente verzehrt sind im Feuer — er ist da, der große Gott, und ist da in ewigen Zeiten. Dem Menschengeist schwindelt, wenn er so nach rückwärts und nach vorwärts hinein und hinausblickt in die unermeßlichen Tiefen der Ewigkeit, in denen Gott wohnt; es sind die eigentlichsten Fragen der Metaphysik, die hier in Be-

hos famulos Tuos presbyterii dignitatem; innova in visceribus eorum Spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineant, censuramque morum exemplo suae conversationes insinuent. Sint providi cooperatores ordinis nostri; eluceat in eis totius forma justitiae, ut bonam rationem dispensationis sibi creditae reddituri aeternae beatitudinis praemia consequantur.

tracht kommen. Indem wir täglich die Doxologie sprechen, legt sie die Kirche täglich den Gläubigen auf die Lippen, wendet sie deren Geist darauf hin, um sie so wie mit einem mächtigen Hebel hinauszuheben über das nichtige, kurze, vergängliche Leben und mit großen und erhabenen Gedanken ihre Seele zu nähren.

Das katholische Gotteshaus ist ein Abbild der Coelestis urbs Jerusalem, die Wohnung Gottes unter den Menschen; wer den Ritus bei der Einweihung einer neuen Kirche auch nur oberflächlich kennt, wird finden, daß dieser Gedanke überall durchklingt. So möge denn der Prediger nicht nur diesen Ritus bei der Einweihung erklären, sondern die ganze Architectur und Einrichtung des Gotteshauses, das vom Portal bis zur Kreuzblume, welche den Thurm krönt, tief symbolisch ist, eingehend behandeln; Chor, Altar, Glocken, Bilder, Taufbrunnen, Fahnen u. s. w. bieten Anlaß zu reicher Belehrung und machen dem Volke seinen Tempel ehrwürdig und theuer.[1])

Noch bleibt uns eine letzte Weise zu besprechen, in welcher der Prediger die Liturgie der Kirche anwenden kann und soll. Wer das Predigtwesen der Protestanten einigermaßen kennt, weiß, wie häufig diese Liedertexte in ihre homiletische Darstellung verweben. Unsere Präfationen, unsere kirchlichen Gebete, unsere Hymnen und Antiphonen stehen unstreitig höher als diese; denn sie waren ja vielfach für die Protestanten nur das Original, das sie copirten. Warum benützen wir nicht in ähnlicher Weise unsere Liturgie? Ohnehin redet ja diese fast ganz mit den Worten der hl. Schrift, theils im natürlichen, theils im angewandten Sinne sie gebrauchend. Und wenn wir die Worte der heiligen Väter anführen, warum nicht jene der Liturgie, an deren Ausbildung nicht ein oder der andere Vater, sondern die ganze Kirche gearbeitet hat? Ein „Dies irae", ein „Veni sancte Spiritus", ein „Stabat Mater", ein „Coelestis urbs Jerusalem" verdienen wahrlich, daß das Volk mehr, als dies bis jetzt geschieht, mit ihnen bekannt gemacht wird; ebenso die Marianischen Antiphonen „Alma Redemptoris mater", „Regina coeli laetare", „Ave regina coelorum". Selbst in lateinischer Sprache ein oder den anderen Vers daraus anzuführen (mit Begleitung der Uebersetzung) würde ich nicht Bedenken tragen, ja ich

[1]) Reiche Ausbeute findet hiefür der Prediger in F. Kreuser, Der christliche Kirchenbau, seine Symbolik, Geschichte, Bildnerei Bonn 1831.

konnte die Erfahrung machen, daß das katholische Volk solche Stellen gerne vortragen und erklären hört. Lateinisch ist ja nicht chinesisch, und die tägliche Messe, die Gebete bei Ausspendung der hl. Sacramente, der lateinische Gesang, den es bei jedem Hochamte vernimmt, haben sein Ohr mit dieser heiligen Sprache, der Sprache der Kirche vertraut gemacht, und es hat sie liebgewonnen. Auch sage man nicht, es sei dies ein Verstoß gegen die Gesetze der Aesthetik, welche dieses „Sprachgemengsel" verbieten. Das haben unsere Altvordern anders verstanden, als sie jene Lieder sangen, in denen das Latein einträchtig mit dem Deutschen zusammengeht.

In dulci jubilo
Nun singet und seid froh! u. s. w.
Ave Maria, gratia plena
Dich über uns Armen
Laß herzlich erbarmen u. s. f.
Alle Tage
Sing' und sage
Lob der Himmelskönigin.
Ihre Festa, ihre Gesta
Ehr' mein' Seel' mit Muth und Sinn u. s. f.

Wir lassen dabei die Gesetze der Aesthetik stehen, wo sie stehen, und halten uns an ein höheres Gesetz, den Ritus der Kirche, welche ja auch bei ihrer Sakramentenspende, z. B. in der hl. Taufe ein solches „Sprachgemengsel" sich erlaubt, abgesehen von den hebräischen Worten (Amen, Alleluja, Sabaoth ꝛc.), welche aus der Liturgie auszumerzen nur ein kleinlicher Purismus versucht hat.

---

## Die Besuchung des Allerheiligsten als tägliche Uebung des Priesters.[1])

Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

### Zweiter Artikel.

Vorausschicken möchte ich diesem zweiten Artikel die Bemerkung, daß jeder Priester, wennmöglich täglich eine längere Besuchung des Allerheiligsten machen sollte; auch wenn er sonst unter Tags an

[1]) Vide Quartalschrift 1887, II. Heft, Seite 272.

der Kirche vorbeigeht, möge er eine kurze Begrüßung des sacramentalen Heilands nicht versäumen, oder falls die Zeit oder andere Umstände den Eintritt und einen kurzen Aufenthalt in der Kirche nicht gestatten, doch einen Lobspruch zum hl. Sacrament beten, einige kurze Acte erwecken, namentlich die „geistliche Communion" vornehmen. Hat aber der Priester (wie es ja in manchen geistlichen Anstalten und Pfarrhäusern, die an die Kirche angebaut sind, der Fall ist) das Glück, mit dem hl. Sacrament unter einem Dache zu wohnen, dann möge er doch auch öfter kürzere Besuchungen und Begrüßungen vornehmen und manche seiner sonstigen frommen Uebungen vor dem hl. Sacramente verrichten.

Nicht unwichtig ist es, daß wir schon auf dem Wege zur Besuchung des Allerheiligsten uns möglichst gesammelt halten, die custodia sensuum nicht außer Acht lassen und mit dem Gedanken uns beschäftigen, zu wem wir gehen und was wir dort wollen (ähnlich wie uns bei dem Gange zu einem Besuche bei unserem Bischof gewiß vorschweben und beschäftigen würde, was wir unserem Oberhirten sagen resp. fragen und bitten wollen). Daß wir ferner beim Eintritt in die Kirche ebenso andächtig das Weihwasser nehmen, ebenso genau und vorschriftsmäßig und ehrerbietig unsere Kniebeugung vor dem Allerheiligsten machen, auch wenn wir ganz allein in der Kirche sind, wie wenn wir coram episcopo einträten, ist selbstverständlich.[1])

Bist Du auf Deinem Platze angekommen und hast die entsprechende ehrfurchtsvolle Körperstellung eingenommen, so ist das Erste, daß Du einen recht lebendigen Glaubensact an die Gegenwart Christi im hl. Sacramente erweckest. Ist es überhaupt von großer Wichtigkeit, daß wir Priester die Acte der theologischen Tugenden insbesonders des Glaubens recht oft erwecken (über den großen und vielseitigen Nutzen dieser Uebung zu sprechen, ist hier nicht der Ort), so ganz besonders, daß wir den Glauben an das Geheimniß der Geheimnisse oft expresse und explicite in und aus dem Herzen aussprechen.

Wenn Du nun den festen Glauben erweckt hast, daß hier derselbe Heiland zugegen ist, der vor 1800 Jahren in Palästina umherwandelte, dann stelle Dir vor, er wandle auch jetzt auf Erden wie damals und Du begegnest ihm, sehest ihn vor Dir und er schaue Dich an mit seinem göttlich milden Blicke.[2]) Was wirst Du nun zuerst thun? Bete ihn an in tiefster Demuth im Gefühle Deiner un-

[1]) Daß man sich in der Besuchung des Allerheiligsten eines Buches bedienen kann, in welchem Gebetsformulare für solche Besuchungen enthalten sind, versteht sich von selbst und gehe ich hierauf nicht näher ein. — [2]) Du kannst dann, nachdem Du diese Vorstellung recht lebhaft gefaßt, auch einfach den Heiland zu Dir reden lassen, resp. hören, was er Dir zu sagen hat, und zu ihm reden.

endlichen Niedrigkeit und Armseligkeit, etwa wie Petrus nach dem reichen Fischfang, wie Thomas nach der Berührung seiner hl. Wundmale. Dann drängt es Dich hoffentlich zur Danksagung für Alles, was dieser große, herrliche, majestätische Gottessohn für uns alle, insbesondere für Dich armen Sünder gethan und gelitten, namentlich für die Einsetzung des hl. Sacramentes, für Deine Berufung zum Priesterstand, für alle Gnaden, die er Dir und durch Dich Anderen verliehen, für alle Geduld und Nachsicht, die er mit Dir gehabt, dafür, daß Du jetzt zu ihm kommen und mit ihm reden darfst und für alle Gnaden, die Du seit der letzten Besuchung empfangen und für die Du nicht speciell gedankt hast. Je größer diese Gnaden sind, desto mehr höre aber auch, ob der Heiland Dir keine Vorwürfe zu machen hat wegen Deines Undankes, wegen schlechter Benützung derselben, überhaupt wegen Deiner vielfachen Sünden und Fehler. Erwecke deshalb zu seinen Füßen, wie Magdalena eine wahre, tiefe herzliche Reue und leiste dann Abbitte für alle Deine Fehler und Sünden, besonders jene, die Du gegen das heiligste Sacrament selbst begangen, indem Du vertrauensvoll, wie oben gezeigt wurde, Dich auf die unendliche Liebe, Barmherzigkeit, Verdienste und Leiden Jesu berufst. Leiste auch Abbitte für die Undankbarkeit, Sünden und Frevel Deiner Pfarrkinder, namentlich soweit Du selbst Schuld daran tragen solltest, und für alle Sünden, durch die das Herz Deines Erlösers am heutigen Tage in der ganzen Welt gekränkt wird, mit dem innigsten Verlangen, dieselbe und ähnliche zu verhindern resp. gutzumachen, selbst um den Preis Deines Lebens. Daran knüpfe dann, appellirend an das unendlich milde, barmherzige, gnadenreiche Herz des Erlösers und Deine Armuth, Noth, die Bedürfnisse der Seele und der Kirche ihm vorhaltend, die innige und vertrauensvolle Bitte um Gnade und Segen für Deine eigene Seele, für die Dir Anvertrauten, für besondere Anliegen, für die ganze Kirche. Endlich füge die geistliche Communion bei, indem Du, dankend und abbittend für die heutige Celebration und Communion, bittest, der Heiland möge jetzt geistiger Weise zu Dir kommen und Dein Herz für die morgige hl. Messe gebührend vorbereiten.[1])

2. Diese Acte werden mehr oder minder ausdrücklich und ausführlich bei jeder Besuchung wiederkehren. Willst Du aber die Hauptzeit dieser Besuchung mehr in betrachtender Weise verwenden, so durchgehe gewisse Gebetsformulare, die auf das hl. Sacrament sich beziehen oder auf dasselbe bezogen werden können und sollen, suche in ihren Geist einzudringen und im Anschluß an

[1]) Es ist eine sehr schöne, löbliche und in dem innigen Zusammenhang des hhl. Sacramentes mit der seligsten Jungfrau begründete Sitte, am Schluß jeder Besuchung eine Begrüßung Mariä beizufügen.

denselben mit dem eucharistischen Gott Dich zu unterhalten. Du kannst erwägend und kurze innige Affecte erweckend ein größeres Formular durchgehen, oder auch bei einem kleinen Absatz so lange verweilen, als er Deinem Herzen und Deiner Andacht, Nahrung bietet. Einige Beispiele mögen Letzteres veranschaulichen. Nehmen wir die erste Anrufung der Litanei vom heiligsten Altarssacrament: Panis vivus, qui de coelo descendisti. Du bist o Herr! das lebendige Brod und weilst hier geheimnißvoll unter Brodsgestalt. Wie das Brod aus Weizenmehl und Wasser im Feuer bereitet wird, so hast Du als das himmlische Weizenkorn zuerst Dein Leben verlieren müssen (auch das Weizenkorn stirbt, verliert seine Existenz, wenn es gemahlen wird), bist überschüttet worden mit dem Wasser der Trübsal und Deine unendliche Liebesgluth hat dann dieses göttliche Geheimniß zu Stande gebracht. O Herr! Was hast Du doch Alles für mich gethan — und ich? — — Und was willst Du noch immer thun! Wie das Brod aufs Innigste mit dem, der es ißt, vereinigt wird, — ihn nährt — stärkt — erhält — mit Wohlgeschmack sättigt: so willst Du auch alle diese Wirkungen an und in meiner armen Seele zuwege bringen (discurratur per singula). — Aber leider, obgleich ich Dich täglich empfange, empfinde ich diese Wirkungen so wenig — warum? An Dir liegt es nicht, wohl aber an mir. Auch ich sollte in etwa den Proceß durchmachen, den das Brod durchmacht. Wie das Weizenkorn zerrieben wird, so sollte mein Herz vor jeder hl. Communion zerknirscht werden von wahrer Reue und sollte alles Sündhafte, alles irdische Gelüste ausgeschieden werden. Wie das Mehl befeuchtet wird mit Wasser, so sollten die Thränen der Buße mir nie versiegen. Wie der Teig gebacken wird in Feuer, so sollte das Feuer der Liebe mein Herz durchglühen, ausglühen und verzehren. Aber da fehlt es ach so sehr! Habe ich Nichts vorzunehmen, zu versprechen für die morgige hl. Communion? — —

Du bist das lebendige Brod. Welch' ein Wunder, daß Du, o Herr, lebendig mir zur Speise dienst, mit Deiner ganzen Gottheit und Menschheit vollkommen in mein Herz eingehst! Sieh, Herr, das ist mein Trost und meine Freude: Du kommst, lebendig, allwissend, allmächtig, Du kommst als himmlischer Arzt in mein armes Herz und siehst selbst nach, wo es da fehlt, welche Gebrechen, Sünden, Armseligkeiten, fehlerhafte Neigungen noch vorhanden sind. Du wirst mir, das flehe und hoffe ich, gerade das bringen, jene Gnade verleihen, die mir am nothwendigsten und nützlichsten ist. Du bist aber nicht nur lebendig, sondern lebenspendend, weil der Quell alles Lebens. Das Leben in mir aber, das ich durch Deine Erbarmung besitze, es ist durch meine Schuld und Armseligkeit so lahm, so matt, so schwach, so wenig energisch und würde bald erlöschen und dem Tode Platz

machen, wenn Du nicht hülfest. Darum, o Herr, bring mir Leben, Lebenskraft, Lebensfeuer, das mich bewahre vor der Lethargie der Trägheit, vor dem Tode der Sünde, vor dem ewigen Tode.

Du bist vom Himmel herabgestiegen. O welch' ein Schritt, welch' eine Entfernung! Welch' ein Abstand zwischen Deiner göttlichen Natur und der menschlichen, die Du angenommen, und der Brodsgestalt, in die Du Dich gehüllt! Welch' ein Abstand zwischen Deiner Wohnung im Himmel droben und dem armseligen Tabernakel, in dem Du hier weilest; zwischen den Anbetern, die im Himmel Deinen Thron umringen und mir, der ich jetzt vor Deinem sacramentalen Throne kniee! O Herr! hätt ich doch auch etwas von der Reinheit, dem Liebesfeuer, der Andachtsgluth der Himmelsbewohner, um Dich gleichsam den Abstand ein wenig vergessen zu machen!

Warum aber bist Du vom Himmel gekommen? Um uns ein Stückchen vom Himmel auf diese arme, elende, kalte Erde zu bringen und uns selbst in den Himmel zu Dir zu geleiten. Ja Herr, bei Dir könnt ich und sollt ich meinen Himmel finden in dieser Welt! Dann wärest Du mir das sichere Unterpfand Deines Besitzes in der anderen Welt. Darum zieh' mich an Dich o Herr! Hilf mir, daß mein Herz immer mehr, immer ausschließlicher an Dir hänge, daß es immerdar bei Dir im Tabernakel weile, daß ich dahin mit Sehnsucht und Heilsbegierde zurückeile, daß es meine größte Freude sei, wenn ich nicht Dir in den Seelen zu dienen habe, hier bei Dir zu weilen und Dich als das zum Himmel führende Lebensbrod zu empfangen u. s. w.

Aehnlich können auch eucharistische Psalmen bei der Besuchung verwendet und betrachtet werden. Skizziren wir kurz zwei Beispiele:

Ps. 41, 1. Sicut cervus desiderat ad fontes aquarum, ita desiderat anima mea ad te Deus.

Nur zu sehr gleiche ich dem Hirsch, mindestens in meiner Flüchtigkeit — in dem flüchtigen Umherschweifen meiner Gedanken und Begierden; und darin, daß ich immer vom höllischen Jäger verfolgt werde und in steter Gefahr schwebe. Wenn nun der verfolgte Hirsch müde ist, lechzt er nach den Wasserquellen. O, daß auch ich allemal, wenn Versuchungen mich bestürmen, lechzen und eilen würde zum wahren Wasserquell, zu Dir im hl. Sacrament. Es ist ein Wasserquell. Das Wasser reinigt — löscht den Durst — kühlt die Gluth. Auch dieses hl. Sacrament würde mich, wenn ich recht und voll meine Zuflucht zu ihm nähme, mehr und mehr reinigen von Sünden, Fehlern, Unvollkommenheiten; das sonst unersättliche Verlangen meines Herzens nach Glück, nach Liebesstillen (und zwar vollkommen, eben weil es ein Quell ist, der immer fortströmt); die Gluth der irdischen Begierden und Leidenschaften in

mir dämpfen und nach und nach ablöschen. — Damit dieß aber geschehe, muß ich zuerst mich sehnen, dürsten nach diesem Quell. Sehnsucht, Durst setzt Mangel voraus. Fühle ich diesen Mangel? Fühle ich mein Elend, meine Bedürftigkeit? Oder bin ich mit mir selbst zufrieden? Ist es mir gar behaglich in meinen irdischen Verhältnissen, Bequemlichkeiten, Vergnügungen? u. s. f. Meine Seele dürstet. Dazu gehört, daß der Verstand oft die Gedanken hinwendet zu Jesus im Sacramente (Acte des Glaubens u. s. w.); daß das Herz mit innigem Verlangen und herzlicher Liebe sich sehnt (Schußgebete, geistliche Communion); daß der Wille mich bestimmt, recht oft zum Tabernakel zu eilen. Wie steht's damit? — — —

Ps. 83, 1. Quam dilecta tabernacula tua. Deine Wohnung, o mein Heiland, heißt ein Gezelt. Denn wie die Zelte nur provisorische Wohnungen sind auf der Wanderschaft, so ist der Tabernakel Deine Wohnung nur während des Exils dieses irdischen Lebens. Aber er ist der Vorhof Deiner himmlischen Wohnung. O Herr! Ich will für dieses Dein irdisches Zelt alle Mühe und Sorge aufwenden, da Du es meiner Obhut anvertraut hast, Dich recht oft hier besuchen und bei Dir weilen, auf daß Du mich einmal aufnehmest in Deine unbeschreiblich herrliche himmlische Wohnung. — Der Tabernakel heißt aber auch Zelt, weil er die Erfüllung des vorbildlichen Bundeszeltes ist. Dort war die Bundeslade — hier bist Du selbst o Herr, der den neuen Bund in seinem Blute besiegelt, mit Deinem hochheiligen Leib, mit diesem Deinem Bundesblute, als das Opfer und der Garant des neuen Bundes. In der Bundeslade waren die Gesetzestafeln — hier ist verkörpert das Gesetz des neuen Bundes, das Gesetz der Liebe. „Siehe ich gebe Euch ein neues Gebot, daß Ihr einander liebet, wie ich Euch geliebt". Es war dort das Manna — hier bist Du selbst als das lebendige Manna, als das Himmelsbrod. Ferner wurde dort der Stab Aarons aufbewahrt, das Werkzeug so vieler Wunder. Hier bist Du selbst, dessen Name ist „Wunderbarer" (Isai. 9, 6), der Du auf Erden so große Wunder gewirkt, dessen Gegenwart selbst ein Complex der größten Wunder ist, und wirkst von hier aus an denen, die guten Willens zu Dir kommen, die Wunder Deiner Gnade. O Herr, wirke doch auch an mir das große Wunder, daß ich aus einem lauen, trägen Priester ein glühender Verehrer des hh. Sacramentes, ein treuer Diener, ein seeleneifriger Hirte werde. Auf der Bundeslade thronte die „Schechinah", die Herrlichkeit des Herrn, wo Jehova in geheimnißvoller Weise wenigstens zeitweise zugegen war und seine Aussprüche ertheilte. Hier bist Du „der Engel des Bundes", in dem die Fülle der Gottheit leibhaftig wohnt, Tag und Nacht in weit wunderbarerer Weise zugegen und redest in geheimnißvoller Weise zu denen, die redlichen Herzens kommen,

Deine Worte zu hören, und redest so, daß ihr Herz glüht (Luk. 24, 32). O mein Herr, sprich auch so zu mir! Gern will ich kommen und in Zukunft, wenn Zweifel und Angst mich bestürmen, wenn ich nicht weiß, was ich thun soll, vor Allem zu Dir kommen und um Deine Erleuchtung flehen. — Cherubim waren endlich über der Bundeslade — und hier sind, wie die hl. Väter mich lehren, unsichtbar Schaaren der hl. Engel zugegen, Dich anzubeten. „Im Angesichte der Engel will ich, o Herr, Dir lobsingen, anbeten in Deinem hl. Tempel und Deinen Namen preisen". (Ps. 137, 1.) Ich sollte mit ihnen wetteifern, wenigstens ihrem Eifer, ihrer Andacht nachstreben, da ja auch ich als Priester ein „Engel des Herrn der Heerschaaren" bin (Malach. 2, 7) und Wächter Deines Heiligthums.

Dieses Dein Zelt, o Herr, ist eine Liebeswohnung, lieblich, geliebt. Denn in ihm wohnst Du ja, der Du die Liebe selbst bist, der Urquell und der Ocean der unendlichen Liebe. Hier strahlt Deine Liebe so hell und rein, wie nirgendwo; hier entzündest Du mit der Gluth Deines Herzens Alle, die zu Dir kommen und die Dich empfangen. O welche Feuerströme der Liebe haben Deine Heiligen hier aus Deinem Gottesherzen in ihr Herz geleitet und darum so Herrliches und Großes für Dich gethan — und ich, der ich täglich Dir nahe? — — Aber vielleicht habe ich Dein Gezelt bisher zu wenig geliebt, bin zu nachlässig gewesen in Deinem Besuch, in der Vorbereitung auf Deinen Empfang, in der Danksagung. Gib mir, o Herr, doch einen größeren Eifer und senke einen Funken jenes Liebesfeuers in mein armes Herz, von dem Dein göttlich Herz im hl. Sacramente erglüht u. s. f.

Wie nun eucharistische Psalmen, Litaneien, Hymnen, so können auch andere Gebete in dieser Weise bei den Besuchungen des Allerheiligsten verwendet werden z. B. Gebete aus der hl Messe, das Vater unser u. a. m.

3. Eine weitere Weise, Abwechslung in die Gebete und Uebungen bei den Besuchungen des Allerheiligsten zu bringen, bietet sich dadurch, daß wir den göttlichen Heiland besuchen und begrüßen können mit besonderer Rücksicht auf die jeweiligen heiligen Zeiten im Kirchenjahr. Den bezüglichen Winken müssen wir aber einige Bemerkungen vorausschicken. Die Eucharistie ist die Erhaltung der Incarnation auf unserer und für unsere Erde. In ihr lebt der Erlöser unter uns und für uns fort. Darum ist die Eucharistie auch das Gedächtniß, die Erinnerung an den Herrn und sein irdisches Leben, aber keine bloße todte Erinnerung, sondern eine lebendige, welche die Vergangenheit gleichsam zur Gegenwart macht. Wenn ich einen Freund, den ich seit zwanzig Jahren nicht mehr gesehen, plötzlich bei mir eintretend erblicke, so fallen mir die Jahre ein und die hauptsächlichen Ereignisse, die wir zusammen durchlebt;

der Freund, wie er jetzt bei mir ist, erinnert mich an sich selbst, wie er vor zwanzig Jahren war. Aehnlich erinnert mich der eucharistische Heiland an den Heiland, wie er vor 1800 Jahren auf Erden gewandelt. Es wäre leicht zu zeigen (aber es überschreitet die Grenzen dieses Aufsatzes), wie nicht nur der ganze Charakter Jesu, wie die Evangelisten ihn uns schildern, seine Sanftmuth, Demuth, Gehorsam, Eifer u. s. f. im hl. Sacrament sich wiederspiegeln, sondern wie auch die Hauptphasen seines irdischen Lebens im sacramentalen Leben sich reflectiren.[1]) Darum erinnert uns, wie gesagt, das hl. Sacrament wie nichts anderes auf der Welt an Jesum, wie er einst auf Erden lebte. Wohl ist Jesus hier verhüllt — aber diese Hülle begünstigt gerade das Andenken an ihn. Wäre der Heiland sichtbar in specie propria zugegen, wie er jetzt im Himmel ist, dann wäre es uns schwer, ihn uns z. B. am Weihnachtsfest als armes, weinendes Kindlein in der Krippe vor die Augen unseres Geistes zu führen. So aber wissen wir: es ist der gleiche Heiland, der in der Krippe weinte, am Kreuze verschmachtete u. s. f. und der geheimnißvolle Schleier, unter dem er im Sacrament sich birgt, hindert uns nicht, sondern hilft uns, ihn am Weihnachtsfest wieder als Kindlein zu begrüßen, am Charfreitag als am Kreuze hängend zu betrauern, am Osterfest als glorreich Auferstandenen zu umjubeln. So lebt der Erlöser in Mitte seiner Gläubigen ein sacramentales Leben, in dem sein irdisches Leben in geheimnißvollem Reflex vor unseren Augen sich entfaltet, uns hineinzieht und unser ganzes irdisches Leben mit dem Erlösungsleben Jesu verwebt. Das bildet in einer Art die Grundlage des Kirchenjahres. In diesem sind einmal zu unterscheiden die realen historischen Vorgänge im Leben Jesu, die gefeiert werden; dann die nachbildliche Darstellung und Erinnerung an dieselben, wie sie in den kirchlichen Festen und Festzeiten geschieht; endlich das Einleben der Gläubigen und ihre Theilnahme an diesen Geheimnissen und ihrer Feier (z. B. daß Jesus in der Weihnachtszeit auch in unseren Herzen geboren werde u. s. f.). Diese drei Momente sind zusammengeschlossen, vermittelt, finden ihren Einigungspunkt im hl. Sacrament. Daß der gleiche Erlöser, der vor 1800 Jahren lebte, hier zugegen ist, das ist es, was unsere Erinnerung so lebendig macht, unser Gefühl so mächtig anregt, uns eine lebendige Theilnahme ermöglicht.

Haben wir dieses Verhältniß des hl. Sacramentes zum Kirchenjahr recht erfaßt, dann wird es uns leicht werden, unsere Besuchungen

---

[1]) Die nähere Ausführung dieser und anderer Punkte habe ich früher gegeben in einem Aufsatz: „Das Dogma von der realen Gegenwart Jesu Christi im hh. Altarssacrament in seinem Zusammenhang mit anderen Glaubenswahrheiten", der im „Katholik" 1860, Neue Folge Bd. 4, S. 284 ff. veröffentlicht wurde.

im Geiste der jeweiligen Festzeit des Kirchenjahres zu machen resp. unsere Andachtsübungen darnach einzurichten. Z. B. in der hl. Weihnachtszeit begrüßen wir

a) mit lebendigem Glauben denselben Heiland im Sacramente, der dort in Bethlehem durch Maria und Joseph so inständig um Aufnahme flehte, aber in einem Stalle einkehren mußte, in äußerster Armuth in einer Krippe lag, von den Hirten angebetet, von Herodes verfolgt wurde u. s. w. und erwecken entsprechende Affecte der Bewunderung, Liebe, Danksagung, des Mitleidens u. s. w.

b) Wir betrachten, wie der Heiland jetzt noch in „Bethlehem" — im „Hause des Brodes" — wohnt, wie er an tausend Herzen anklopft — und sie lassen ihn nicht ein u. s. w.; wie Jesus auch hier oft so eine arme Wohnung hat und fast ganz verlassen ist; wie unsere Herzen, in die er einkehrt, oft nur zu sehr einem Stalle gleichen, unreinlich, armselig, kalt u. s. w.

c) Wir bitten ihm dann ab, daß wir auch so oft ihm keine Aufnahme gewährt; danken, daß er doch noch zu uns kommen will; sehen nach, was ihm in unseren Herzen mißfällt; bitten Maria, mit ihren mütterlichen Händen ihm eine ordentliche Wohnung in unserem Herzen zuzurichten u. s. f.

Die Anwendung auf andere Begebenheiten im Leben Jesu resp. auf andere Feste und Festzeiten wird nicht allzu schwer sein. Jedenfalls muß sie hier, damit diese Abhandlung nicht noch weitläufiger sich gestalte, übergangen werden.

4. Verwandt mit dieser Methode der Besuchung ist eine andere, in der wir uns vorsetzen, gewisse Tugenden, die unser Herr so herrlich geübt, zu betrachten, zu ihrer Nachahmung uns anzuspornen und die dazu nöthige Gnade uns zu erflehen. Auch hier müssen wir uns auf eine kurze Andeutung beschränken.

Den Fall gesetzt, Du wolleſt so eine Besuchung des Allerheiligsten machen mit Bezugnahme auf die Tugend der Sanftmuth, so kannst Du nach der ersten Begrüßung und Anbetung des heil. Sacraments betrachten (resp. hören, was der sacramentale Erlöser Dir darüber sagt):

a) den hier gegenwärtigen Heiland, wie er diese Tugend so herrlich geübt während seines irdischen Lebens unter so schwierigen Verhältnissen — gegenüber den verschiedensten Personen, auch den widerwärtigsten und boshaftesten — bei den ungerechtesten, kränkendsten Begegnungen, Beleidigungen, Mißhandlungen, Verfolgungen — in der vollkommensten Weise und im höchsten Grade. Erwäge dann auch, welch' herrliches Beispiel in dieser Tugend Jesus Dir jetzt noch gibt in seinem sacramentalen Leben — welche entsetzliche Frevel und Beleidigungen ihm zugefügt werden — welche Mißachtung, Vernachlässigung, Undank selbst von Seite besserer Christen — und

zwar so unausgesetzt, so lange Zeit — und wie er alles erträgt klaglos, gleichmüthig, in den Willen des himmlischen Vaters ergeben — mit Wohlthaten die Beleidigungen vergeltend.

b) Weiter erwäge, was Dich bestimmen soll, das Beispiel Jesu nachzuahmen — wie er dieß ausdrücklich von allen Christen verlangt, a fortiori von seinen Priestern — wie viele Freude Du ihm dadurch machen, wie viele Gnaden erlangen kannst — wie viel Gutes dadurch an Dir und andern gewirkt, wie viel Böses verhütet werden kann u. s. w.

c) Nun vergleiche Dein bisheriges Leben und Deinen jetzigen Zustand mit Jesus bezüglich der Sanftmuth: wie viel hast Du schon dagegen gefehlt — wie vieles versäumt — vielleicht Schaden angerichtet, Verantwortung Dir aufgeladen — wie gering sind Deine Fortschritte — wie nachlässig bist Du in Anwendung der rechten Mittel. Bitte ab, bereue. Mache einen kräftigen, bestimmten, motivirten, praktischen Vorsatz.

d) Bitte inständig um reichliche Gnade. Beschwöre Jesum durch die Verdienste, die er durch seine Sanftmuth erworben — um der Sanftmuth, Liebe und des Eifers willen, den er im hl. Sacrament bethätigt, um Deiner und der Dir anvertrauten Seelen willen u. s. w.

Selbstverständlich kann dieses Schema angewandt werden auf die verschiedensten Tugenden z. B. Demuth, Gehorsam, Abtödtung, Freigebigkeit, Seeleneifer u. s. f.

5. Aehnlich gestaltet sich die Methode, wenn Du Deine Besuchung in besonderer Beziehung setzest zu irgend einer Deiner priesterlichen Functionen, Pflichten, Obliegenheiten z. B. zum Predigtamt.

a) Betrachte zuerst die Wichtigkeit dieser hl. Function: wie viel Gewicht Jesus selbst darauf gelegt — wie viel die hl. Apostel — die Väter — die Kirche — alle frommen und seeleneifrigen Priester; wie Großes dadurch schon gewirkt worden — wie viel auch jetzt davon abhängt — wie strenge Rechenschaft Du darüber wirst geben müssen.

b) Erinnere Dich, wie Jesus selbst dieses hl. Amt ausgeübt, als er auf Erden wandelte — mit welchen Beschwerden, Mühen, Arbeiten, Leiden, ohne alle Rücksicht auf seine Ruhe und Bequemlichkeit — an wen er sich vorzugsweise wandte — wie einfach schlicht und klar, verständlich und deutlich, ohne allen Prunk und ohne Streben nach Menschenlob er redete — aber mit welcher Ergriffenheit, Kraft und Salbung — was er vor Allem zum Gegenstand seiner Predigten wählte — wie er zuerst selbst das Beispiel von dem gab, wozu er ermahnte (coepit facere et docere — discite a me etc.) — wie er sich benahm, wenn er bewundert, gelobt wurde — wie, wenn sein Wort Widerspruch und Tadel erfuhr u. s. f.

Erwäge dann auch, wie Jesus dieses hl. Amt jetzt noch fortsetzt im hl. Sacrament, namentlich indem seine Gegenwart und sein Leben im hl. Sacramente, sein Beispiel eine stumme und doch so beredte Predigt aller Tugenden ist, wie er alle an sich zieht und zu ihrem Herzen spricht u. s. f.

c) Daran schließe die Reflexion auf Dich selbst: wie Du bisher dieses hl. Amt geübt (nach dem Beispiel Jesu?) mit Dank, Reue und entsprechenden Vorsätzen.

d) Endlich bitte um die nöthige Gnade unter Berufung auf die bezüglichen Verdienste Christi — auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit Deines Amtes — auf Deine Schwachheit und Unwürdigkeit — auf die Liebe Jesu zu den Seelen.

6. Du kannst endlich bei Deiner Besuchung des Allerheiligsten noch die besondere Absicht haben, dem göttlichen Heiland ein besonderes Anliegen, sei es Deiner eigenen, sei es einer anderen Seele, ein Bedürfniß oder einen Uebelstand Deiner Gemeinde, oder eine Bedrängnis der hl. Kirche an sein Herz zu legen. Dann

a) erkenne an, daß Du allerdings der erbetenen Gnade ganz unwürdig bist wegen Deiner vielen Sünden, Undankbarkeiten, insbesondere wegen Deiner Verfehlungen gegen das heiligste Sacrament. Bereue vom Herzen, bitte ab, versprich Besserung.

b) Erinnere Dich recht lebhaft, wie der Erlöser, da er noch auf Erden wandelte, immer so gütig, mitleidig, hilfsbereit war, seine Wunderkraft am liebsten anwendete, um den Bedrängten, Leidenden, den armen Sündern Hilfe und Trost zu gewähren; wie er jetzt im hl. Sacramente mit dem gleichen, liebeglühenden, mitleidigen, hilfsbereiten Herzen zugegen ist; wie schon so viele Tausende hier Erhörung, Hilfe, Trost und Gnade für sich und Andere erlangt haben.

c) Erinnere den göttlichen Heiland an seine unendliche Liebe — an alles, was er für Dich — für diese . . . Seele, für die Kirche gethan und gelitten; stelle ihm recht eindringlich die Noth, das Bedürfnis, die Wichtigkeit der zu erflehenden Gnade vor; mahne ihn an sein Wort: Kommet alle zu mir u. s. w.; an seine Verheißungen; stütze Dich auf seine Verdienste und Leiden; nimm zu Hilfe die Fürbitte der l. Mutter Gottes, des Engels der betreffenden Kirche, Deines Schutzengels (resp. des Schutzengels der betreffenden Person oder des hl. Erzengels Michael, des Schutzengels der Kirche), des hl. Joseph und anderer Heiligen, die zu den betreffenden Personen oder zu der zu erflehenden Gnade in besonderer Beziehung stehen.

d) Erwecke festes Vertrauen der Erhörung, verbunden mit vollkommener Ergebung in den hl. Willen Gottes. Nimm Dir fest vor, wenn Du die Gnade erlangest, nicht wieder, wie so oft, bald der Güte Deines Gottes zu vergessen, sondern recht dankbar zu sein.

Es sei mir gestattet, diese dürftigen und doch so weitläufig gewordenen Bemerkungen mit einer Erzählung und Anwendung zu schließen (auf die Gefahr hin, daß dieselbe auch allen meinen Lesern schon bekannt sei), mit der einst der ehrwürdige Pfarrer Vianney von Ars eine Unterweisung über ein ähnliches Thema beschloß. Der hl. Alexius entfernte sich auf göttlichen Antrieb in der Hochzeitsnacht aus dem väterlichen Hause und kehrte erst nach langjähriger Abwesenheit dahin zurück. Seine Eltern lebten noch, erkannten ihn aber durchaus nicht und wiesen ihm, als einem armen Pilger, auf seine Bitte einen armseligen Winkel unter der Stiege als Wohnung an. Dort lebte Alexius noch siebzehn Jahre und erst nach seinem Tode erfuhren die Eltern, wen sie beherbergt hatten. O wie mag da seine Mutter geklagt und geweint haben: Mein Sohn, warum habe ich Dich nicht erkannt! Du warst mir so nahe, ich hätte täglich mit Dir umgehen, bei Dir weilen, den süßesten Trost aus Deiner Gegenwart und Unterhaltung schöpfen können — aber ich habe das Glück, das ich hätte genießen können, erst erkannt, als es zu spät war! — Sorgen wir, daß wir nicht auch einmal in eine ähnliche Klage ausbrechen müssen. Unser Erlöser, der uns näher steht, als der Sohn der Mutter, er weilt bei uns, bereit mit uns zu verkehren, die Schätze seiner Gnade, seines Friedens und Trostes uns mitzutheilen. Aber wie viele Priester weisen ihm auch, statt ihm ihr ganzes Herz einzuräumen, gleichsam ein Winkelchen desselben als Wohnstätte an; wie viele verkehren nur mit ihm, wenn sie eben müssen, per transennam, so kurz als möglich. Wie schmerzlich muß es für sie sein, wenn sie (um von anderem zu schweigen) nach dem Tode erst erkennen, welch großes Glück sie hätten genießen, welche Segensschätze für sich und Andere sich erwerben können! Damit nicht auch uns dieses schmerzliche Loos treffe, benützen wir die Gegenwart, die Nähe unseres sacramentalen Erlösers recht gut — und dazu wird ein Hauptmittel sein, wenn wir, wozu eben die gegenwärtige Abhandlung aufmuntern sollte, das heiligste Sacrament täglich und mit möglichstem Andachtseifer besuchen.

---

## Zum Centenarium des hl. Alphonsus.

### (I. Sein Lebensbild.)

Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

Am ersten August werden es volle hundert Jahre sein, daß in Nocera, einer Stadt des ehemaligen Königreiches Neapel, ein Heldengreis seine Augen schloß. Er verließ die Erde, gieng in den Himmel und blieb dennoch in unserer Mitte zurück; denn sein An-

denken ist gesegnet für alle Zeiten und seine Thaten werden immerdar Bewunderer und Nachahmer finden. — Dieser Heldengreis ist St. Alphonsus Maria de Liguori. Fast ein Jahrhundert stand er am Strome der Zeit. Sinnend blickte er in seine Wasser. Viele Schaumperlen sah er glänzend sich erheben, ein Weilchen tanzen, wieder sinken und in's Nichts zergehen. Er sah auch, wie der Strom hoch anschwoll und seine Wellen gegen den Felsen schlugen, auf dem die Kirche Jesu ruht. Da war er der Ersten Einer, der fest auf dem Felsen stehend den Gewässern wehrte, daß sie tosend zusammenbrachen. St. Alphonsus hatte eine reiche Erfahrung, dachte viel, arbeitete viel, litt viel und betete ohne Unterlaß. Er testirte der katholischen Kirche Kostbarkeiten, die sie sorgsam hütet und zum Heile der erlösten Seelen verwendet. Der große Heilige steht dem Leserkreise dieser Blätter zu nahe, als daß man nicht bei Gelegenheit des nahen Centenariums wenigstens in einigen Zeilen sein Andenken auch in der Q.-Schrift ehren sollte. Erscheint doch kein einziges Heft, in dem nicht wiederholt sein Name mit Ehren genannt wird und ist er unbestritten ein sicherer Leitstern der Orientirung für den Piloten, der auf klippenreicher See das geistige Steuer lenkt.

Am 27. September 1696 erblickte der Heilige das Licht der Welt. In Neapel stand seine Wiege. Sein Vater, ein Edelmann aus dem alten Hause de Liguori war kaiserlicher Officier, auch seine Mutter stammte aus einem hochangesehenen, edlen Geschlechte. Beide waren pflichtgetreue Katholiken, ja seine Mutter stand im Rufe innigster Frömmigkeit. So floß nicht blos edles, sondern auch katholisch-frommes Blut in den Adern des Kindes. Ein frommer Priester der Gesellschaft Jesu P. Franz de Hieronymo sah den Säugling, nahm ihn auf seine Arme, segnete ihn und kündete prophetisch seine Zukunft. Merkwürdig! Ein Heiliger ruhte in den Armen eines Heiligen! Und beide sollten einst am gleichen Tage mit dem Diadem der Canonisation gekrönt werden! Die Mutter übernahm selbst die Erziehung des Kindes, hütete es vor allen schädlichen Einflüssen und legte himmlische Samenkörner in sein Herz. Der frische Knabe zeigte ungewöhnliches Talent und wurde tüchtigen Lehrern anvertraut. Seine Erfolge in den Studien waren derart, daß er — was unglaublich scheint, schon im Alter von 16 Jahren zum Doctor beider Rechte graduirt werden konnte. Dies seltene Ereignis machte in ganz Neapel von sich reden und lenkte die Aufmerksamkeit auf den jugendlichen Doctor. Bald trat er, noch ein Jüngling, als Rechtsanwalt auf, gewann Proceß um Proceß und die Clienten meldeten sich so zahlreich, daß keine Möglichkeit war, sie alle zu befriedigen. Der Name des ruhmvoll aufblühenden, siegreichen Advocaten war auf Aller Lippen, Celebritäten sahen mit Bewunderung

auf ihn und fürstliche Familienhäupter hätten sich glücklich geschätzt ihn zum Schwiegersohne zu erhalten; allein an eine Vermählung dachte der junge Mann nicht. Es war Gott selbst, welcher ihn zurückhielt und für Höheres bestimmte, wozu ein freies, ungetheiltes Herz gehört. Aus einem Processe, der Neapel in Spannung hielt, gieng er nicht als Sieger hervor, und da die Unachtsamkeit den Schatten der Unehrenhaftigkeit auf ihn warf, so brach sein gerades, offenes Herz beinahe zusammen. Er schloß sich vollständig ab. Niemand hatte Zutritt zu ihm. Doch bald legte sich der innere Sturm, es wurde stille in seinem Herzen und in dieser Stille redete Gott. Gott zeigte ihm die Gefahren weltlicher Laufbahn, warb ihn für sich und seine Kirche. Rasch war der Entschluß gefaßt, der Stimme Gottes zu folgen, sich dem Dienste des Altares zu widmen und in Zukunft für arme, verlassene Seelen ein Anwalt beim göttlichen Erlöser zu werden. Im Spitale für Unheilbare mit Werken der Liebe beschäftigt, sieht er sich plötzlich von Licht umfloßen und hört die Mahnung: „Verlasse die Welt und schenke Dich mir ohne Vorbehalt". Da legte er denn zum Zeichen vollständigen Bruches mit der Welt in der Kirche della redenzione seinen Degen ab und schritt unverweilt zur Ausführung seines Entschlußes. Bald hatte er seine theologischen Studien vollendet. Am 21. December 1726 wurde er, 30 Jahre zählend, durch die Handauflegung des Cardinal und Erzbischofs von Neapel Msgn. Pignatelli zum Priester geweiht. Schon oft hatte sein Herz gepocht, wenn er an den Altären geknieet war, doch so stark hatte es noch nie geschlagen, als damals, da er zum ersten Male das hl. Opfer darbrachte. Sein liebstes Studium wurde jetzt die göttliche Person des Erlösers in seiner zweifachen Natur und unwillkürlich faßte er eine besondere Vorliebe zur armen, niederen Volksklasse. Herzen entzünden sich an Herzen. Das Volk war feinfühlend und hieng unsäglich an dem jungen, adeligen Priester. Alphonsus trat in einen zu Neapel bestehenden Missions-Verein und die größte Freude hatte er dann, wenn ihn seine Missionshaus-Obern als Landmissionär in die abgelegensten Dörfer oder Weiler sandten. Voll Begeisterung für Missionen dachte er doch an Nichts weniger als selbst Stifter einer Missions-Congregation zu werden. Er war glücklich von allen Missionären der Letzte zu sein und sah nicht, daß schon die Augen Aller auf ihn gerichtet waren. Wunderbare Vorkommnisse, wie die stundenlange Extase vor einem Marienbilde in Foggia steigerten die Achtung des Volkes bis zur Verehrung. Er aber versenkte sich tiefer in den Abgrund seines Nichts. So war er vorbereitet für seinen neuen Beruf. Die Gnade pflegt nämlich tief zu greifen. Sie sucht selbstlose Werkzeuge, sie knüpft nicht mit dem Egoismus an: denn der Hochmuth ist ihr ein Greuel. Eine fromme Nonne machte dem Heiligen zuerst den Willen Gottes

kund. Sie erklärte, Gott habe ihn auserlesen, Stifter einer Versammlung von Priestern zu werden, deren Hauptaufgabe nach der Selbstheiligung das Abhalten von Volksmissionen sein müsse. Sie behauptete, Gottes Stimme gehört zu haben und der Ruf außergewöhnlicher Heiligkeit, in dem sie stand, machte ihre Behauptung wahrscheinlich. Ihre Worte machten Eindruck auf Alphonsus, doch bebte sein ganzes Wesen zurück von einem Werke, zu dem er sich nicht fähig erachtete. Erst nachdem die kategorischen Befehle seiner Seelenführer, besonders des heiligmäßigen Bischofs Falkoja ihm keinen Ausweg mehr ließen und Gottes Wille sonnenhell vor seinen Augen stand, gieng er daran, die Missions-Congregation ins Leben zu rufen. Alles Gewöhnliche ist dem Außergewöhnlichen abhold; es schaut das Alte mit scheelem Auge auf das Neue. So stieß auch der Plan Alphonsen's auf viele Hindernisse. Die trautesten Freunde und feurigen Verehrer des hoffnungsvollen Athleten Gottes schüttelten nachdenksam ihre Köpfe, zogen ihre Hand zurück, bedauerten ihn, ja ergriffen mitunter offen Partei gegen ihn. Alphonsus war nicht der Mann, welcher, hatte er einmal einen Gottes-Entschluß erfaßt, sich durch einfallende Hindernisse hätte zurückschrecken lassen. Die Leidenschaftlichkeit der Gegner befestigte seinen Entschluß. Alle Anstalten des Herrn sind unter Widersprüchen in's Dasein getreten. Satan kann, wenn Krieger Gottes rüsten, nicht neutral bleiben. Er muß wenigstens mit seinen Waffen klirren. Das wußte der neue Ordensstifter und das gab ihm Stärke. Am 8. November 1732 bezog der Heilige mit seinen ersten Schülern ein Klösterlein zu Scala und führte mit ihnen nach den Schilderungen seines Biographen Tannoja das strenge Leben der alten Anachoreten. Dreißig Jahre verbrachte er im Schoße der neugegründeten Genossenschaft, Alle ermunternd in schweren Stunden, Allen voranleuchtend im Feuereifer des Gebetes, der Verkündigung des Wortes Gottes, in Verwaltung des Bußgerichtes und Alle übertreffend an Kasteiungen seines unschuldigen Leibes. Die junge Pflanzung hatte Lebenskraft in sich und wuchs blühend heran. Die ursprüngliche Opposition legte sich, die Vorurtheile schwanden, neue Gründungen wurden gemacht und von allen Seiten wendete sich der Seelsorgs-Clerus an ihn und seine Missionäre. Missionen waren sein Leben. Er hielt nicht blos Missionen, er machte sie auch zum Gegenstande seines Studiums. Reichste Erfahrung, Reflexion, Gebet und sein Genie führten ihm die Hand bei seinen einfachen in's Detail gehenden schriftlichen Unterweisungen für seine Priester über Abhaltung von Missionen. Mehr als sechs Monate sollten sie aber im Laufe des Jahres nicht vom Kloster abwesend sein; die zweite Hälfte soll dem Gebete, dem Studium, dem regelstrengen Leben der Ascese gehören. Sehr weise! In einem Semester schwerer Arbeit werden ja viel geistige Kräfte

verbraucht. Wenn der Missionär nicht einen reichen Fond von Tugend hat, bringt ihm sein Beruf manche Gefahr. Wenn nicht in frischen Schlägen das Gebet pulsirt, ist Alles hohl, ist der Prediger ohne Salbung, der Richter ohne Erleuchtung. — Das Jahr 1749 brachte dem Heiligen die größte Freude in der päpstlichen Approbation der Regeln und des Institutes.

Nach einer Bestimmung Benedict XIV. sollte das Institut für alle Zukunft heißen: Congregatio Sanctissimi Redemptoris. Versammlung des allerheiligsten Erlösers. Der Ruf des berühmten Missionärs und hl. Ordenspriesters drang überall hin, auch in die höchsten Kreise. Wenn er gleich seine Füße in der Regel nur über die Schwelle der Armen setzte und zum ungebildeten Volke über Grundwahrheiten des Katechismus redete oder Sünder mit dem Ernste ewiger Wahrheiten aufschreckte und sie dann in himmlisch süßen Worten zu Jesus und Maria führte, so wurde doch am königlichen Hofe viel von ihm geredet. Als der erzbischöfliche Stuhl von Palermo erledigt wurde, hatte König Karl III. vor, Niemand andern zu ernennen, als den Redemptoristen-General. Er machte auch aus seinem Entschluße kein Hehl. Sobald Alphonsus von des Königs Vorhaben erfuhr, setzte er alle Hebel an, ihn davon abzubringen. Erst nach langem Ringen wurde er Herr über den Willen des Königs. Die Demuth hatte den Sieg davongetragen. Der Herrscher staunte und seine Achtung gegen den Heiligen wuchs. Jahre vergiengen. Alphonsus verliebte sich immer mehr in seinen Missionsberuf und in seine Klosterzelle und meinte sich vor geistlichen Würden sicher. Da starb der Bischof von St. Agatha. Nicht weniger als sechzig Competenten bewarben sich um den verwaisten Stuhl. Ueber alle Bewerber hinwegschauend richtete Clemens XIII., dem dies Bisthum unmittelbar zur freien Collation unterstand, sein Auge auf Alphonsus. Nun galten keine Bedenken; der Papst befahl und — der Heilige gehorchte. Mit ihm zog wahrhaftig ein sichtbarer Schutzengel in die Diöcese ein. Mit klösterlicher Armuth längst vertraut, hatte er auch als Bischof keine persönlichen Bedürfnisse, richtete sich den Palast zur Zelle ein, führte den denkbar einfachsten Haushalt und sein Mensal-Einkommen wanderte in die Hände der Armen. Der Diöcesan-, sowohl Säcular- als Regular-Clerus war bei seinem Amtsantritt nichts weniger als tadellos; bald wurde er mustergiltig: Klugheit, Milde und Ernst des Oberhirten wirkten Wunder. Lieb wie der Augapfel war ihm das Seminar.

Wissend, daß Ordenshäuser Heimstätten des Gebetes sind und das Gebet das Athemholen der Kinder Gottes ist, pflegte er mit Vorliebe besonders die beschaulichen Frauenklöster und wachte für bleibende Erhaltung des Eifers. Das Volk beglückte er mit Missionen und verschiedenen Gebetsübungen. Oeffentliche Aergernisse waren

ihm ein Greuel. Mild gegen Reuige, war er unerbittlich gegen Verstockte. Unordnungen zu heben, lieh ihm der Staat gerne seinen Arm und der Heilige verschmähte ihn nicht. Dreizehn Jahre hielt er den Hirtenstab in den Händen. Der Körper schien die Lasten nicht mehr tragen zu können, die ihm durch so viele Jahre schonungslos waren aufgebürdet worden. Er brach zusammen. Schon früher hatte der Heilige sowohl Clemens XIII. als Clemens XIV. um Enthebung von seinem schweren Posten gebeten; doch sie wiesen die Bitte ab mit dem Bemerken: ein kurzes Gebet auf seinem Krankenlager ersetze die gewissenhafteste Visitation. Da starb 1774 Clemens XIV., dessen Todeskampf der Heilige durch das seltene Wunder der Bilocation erleichterte, und Pius VI. bewilligte die Resignation.

In die Klosterzelle mitten unter seine Brüder, deren General er auch als Bischof geblieben war, zurückgekehrt, freute er sich, in Ruhe auf's Sterben sich bereiten zu können. Eigentlich war sein langes Leben schon ein Sterben gewesen in dem Sinne nämlich, daß er öfters durch schwere Krankheit dem Tode nahe und immer darauf gefaßt war. Doch Derjenige, welcher dem feurigen Bekenner auch eine schimmernde Krone des Martyrium's auf das Haupt setzen wollte, ließ es zu, daß in den letzten Tagen noch schäumende Gewässer der Bitterkeit in sein Herz drangen und ungeahnte Kreuze auf seine Brust sich legten. Er sollte von dem Kelche kosten, den der Heiland in vollen Zügen getrunken hatte, da einer seiner Schüler ihn verrieth und andere ihn verließen; Alphonsus sollte auch die Verlassenheit des Calvarienberges kennen lernen; denn gleichwie der göttliche Sohn von seinem himmlischen Vater verlassen schien, so entzog unserem Heiligen der sichtbare Vater, Pius VI., durch Intrigue irregeleitet, für kurze Zeit seine Gnade. Dem Erlöser ähnlich trug der Erlöste willig und ergeben die letzten Liebesschläge des himmlischen Vaters. Sie waren die schmerzlichsten aber auch verdienstlichsten. Sie waren die letzte Stufe im Diesseits. Das Jenseits warf schon stärkend und tröstend die wonnigen Strahlen in sein Herz. Ein acutes Fieber sollte die große Seele von den Fesseln der Leiblichkeit erlösen. Sanft, ohne Todeskampf, ohne Röcheln, Kreuz und Muttergottesbild fest in den Händen haltend und an die Brust drückend schloß er sein Auge und hauchte im Kuße des Herrn seine Seele aus. Er zählte neunzig Jahre, zehn Monate und fünf Tage. Als die Glocken Nocera's die Trauerkunde vom Tode des Bischofs in die Gassen und Häuser trugen, da strömte es unabsehbar zum Redemptoristen-Kloster hin. Alles grüßte sich in freudiger Trauer mit den Worten: Il santo è morto, è morto il santo. Das Leichenbegängnis gestaltete sich zu einem imposanten Triumphzug. Schon bei Lebzeiten mit himmlischen Charismen ausgezeichnet nahmen die Wunder an seinem Grabe kein Ende.

So lebte und starb der hl. Alphonsus. Doch nein, so lebte er nicht. P. Faber hat recht, wenn er in seinem Werke über Fortschritt der Seele schreibt: „Nicht was wir im Leben der Heiligen lesen, hat sie zu Heiligen gemacht, sondern was wir nicht von ihnen lesen, setzte sie in den Stand, das zu werden, was wir an ihnen bewundern, wenn wir ihre Lebensgeschichte durchgehen.“ — Was den Heiligen bildete, war seine Unschuld, seine Selbstverläugnung, sein Wandel vor Gott, seine glühende Liebe zur Kindheit, zum bitteren Leiden, zu allen Geheimnissen seines Erlösers, seine überaus zarte Verehrung Mariä, was sich Alles unserer genauen Forschung entzieht, da es innerlich ist und nur in einigen Wirkungen sichtbar wird — ja was ihn, den heiligen Alphons bildete, war die unendlich liebende Erbarmung Gottes, die wir in ihm loben und preisen müssen in Ewigkeit. — Schon im folgenden Jahre wurde der bischöfliche Proceß über ihn eingeleitet. Im Jahre 1796 erklärte ihn Pius VI. als Ehrwürdig. 1816 erfolgte seine Seligsprechung und 1839 am 26. Mai die Canonisation. Es ist ein schönes Zutreffen, daß gerade hundert Jahre nach seinem Tode Einem seiner Söhne die Ehre der Beatification zu Theil wird, dem ehrw. Diener Gottes P. Clemens M. Hofbauer. Persönlich kannten sich zwar die Beiden nicht; aber als Alphonsus in Nocera vernahm, daß in Rom zwei Deutsche, nämlich Hofbauer und Hübel in das Noviciat der von ihm gestifteten Congregation eintraten, gab er seiner Freude lebhaft Ausdruck, segnete sie und prophezeite seiner Stiftung großen Erfolg in den nördlichen Gegenden. Mit der Heiligsprechung war der Siegeslauf des Hochgefeierten in der katholischen Kirche noch nicht zu Ende. Im Jahre 1871 ernannte ihn Pius IX. auf Ansuchen sehr vieler Kirchenfürsten, Ordensgeneräle, mancher Universitäten und anderer angesehener Körperschaften durch apostolisches Schreiben vom siebten Juli feierlich zum Doctor ecclesiae. „. . . Ut in Universali Catholica Ecclesia semper Is Doctor habeatur . . . Praeterea hujus Doctoris Libros, Commentaria, Opuscula, Opera denique omnia, ut aliorum Ecclesiae Doctorum, non modo privatim, sed publice in Gymnasiis, Academiis, Scholis, Collegiis, Lectionibus, Disputationibus, Interpetationibus, Concionibus, Sermonibus, omnibusque aliis Ecclesiasticis studiis, christianisque exercitationibus, citari, proferri, atque, cum res postulaverit, adhiberi volumus et decernimus . . .“ — St. Alphonsus hat sehr viele und gelehrte Werke geschrieben. Sie wurden vom hl. Stuhle wiederholt und auf's genaueste geprüft und nicht blos alle nulla censura digna gefunden, sondern mit größten Lobsprüchen überhäuft, die nun als herrliche Perlen in der Krone des Doctorates glänzen.

Trotzdem er sehr viel geschrieben, hat er doch spät mit dem Schreiben begonnen. Er ließ sich Zeit. Er hat lange gelernt, ge-

sammelt und gesichtet, er hat sich viele Jahre zum Denken und Ueberlegen gegönnt. Der Heilige zählte nahezu fünfzig Jahre, da er das erste Werklein veröffentlichte. Eines seiner allerersten Büchlein ist dem allerheiligsten Sacramente dedicirt. Wer kann sagen, wie viel Auflagen in allen möglichen Sprachen diese Seraphs-Ergüsse schon erlebt haben? Nachdem er einmal Schriftsteller geworden, folgten seine Werke rasch aufeinander. Fast jedes Jahr brachte ein neues Werk, manches Jahr sogar mehrere. Man wird versucht sein zu fragen, wie war das bei der Menge seiner erdrückenden Geschäfte möglich? Nun er hatte das Gelöbniß gemacht, keine Zeit zu verlieren. Sein Gott gegebenes Wort hat er sicher gehalten; auch mehrere Stunden der Nacht gehörten seiner Feder; und wenn er vor den Füßen seines Meisters im Tabernakel kniete oder zu seiner theuersten, lieben Madonna flehte, war das nicht ein Studium? Da gieng er dann rasch in seine Zelle zurück und schrieb mit eilendem Kiele nieder, was er aus unsichtbarem Munde vernommen hatte. Seine Bücher sind eigenartig. Wer einmal mit ihnen ein wenig bekannt geworden, unterscheidet sie von allen anderen. Sie sind er selbst. Er liebte im Leben den Hintergrund: auch in seinen Schriften führt er mit Vorliebe Andere auf den Plan und freut sich an einem letzten Plätzchen. Er holt aus unerschöpflichen Vorrathskammern die herrlichsten Schätze der heil. Schrift, der Väter und der größten kirchlichen Autoritäten. So reiht er Perle an Perle auf einfacher, gediegener Schnur. Sein Styl ist immer edel und correct, aber einfach. Klarheit ist ihm Alles. Er versteht sich gar nicht auf Allerlei-Zierathen und künstlichen Aufputz. Aus jeder Seite seiner Bücher weht uns der sanfte, liebliche Hauch dessen entgegen, dem er lebenslänglich diente in simplicitate cordis et in sinceritate II. Cor. 1. 12. — Der hl Lehrer hat alle Länder der Theologie bereist. Er domicilirte überall; aber in einem Reiche trägt er Fürstenhut und Herrscherstab. Darüber im nächsten Hefte.

---

# Der heilige Cyprian über das Gebet des Herrn.[1])

## Eine patristische Unterweisung.

Von Regierungsrath Dr. Josef Schindler, k. k. Universitäts-Professor in Prag.

### Zweiter Theil: Ausführliche Erklärung des „Vater unser."

Im zweiten Theile folgt sodann die Auslegung des „Vater unser" (Cap. 7—27), welches der hl. Lehrer im siebenten Capitel wörtlich angeführt, so wie wir es jetzt noch beten, ausgenommen die

[1]) Sieh' 2. Heft 1887, S. 285.

Stelle, wo es anstatt: „Führe uns nicht in Versuchung“ ganz dem Sinne entsprechend heißt: „Laß uns nicht in Versuchung geführt werden.“[1])

a. Die Anrede. Nach der wörtlichen Anführung des „Vater unser“ betont der hl. Verfasser vor Allem, daß dieses Gebet ein allgemeines ist, daß der, welcher es betet, nicht blos für sich, sondern für Alle betet. Also wollte es unser Herr und Heiland, „der Bringer des Friedens und der Lehrmeister der Einheit“, der „in Einem Alle“, d. h. in seiner Menschheit die Menschheit Aller „getragen hat.“[2])

„Wir sagen nicht: ‚Vater mein, der Du bist in den Himmel‘, auch nicht: ‚Mein Brod gib mir heute‘, und es fleht Keiner, daß nur ihm die Schuld vergeben werde, oder bittet für sich allein, daß er nicht in Versuchung geführt und vom Uebel erlöst werde. Oeffentlich ist unser Gebet und gemeinschaftlich, und wenn wir beten, so beten wir nicht für Einen, sondern für das ganze Volk, weil unser ganzes Volk Eines ist.“[3])

Gleich den drei Jünglingen im Feuerofen, die wie aus Einem Munde Gott lobsangen und priesen,[4]) sollen die Kinder der Kirche, die nur Eine ist, Gott den Herrn preisen und anbeten. Darum finden wir, daß nach der Himmelfahrt des Sohnes Gottes, „Alle, die Apostel und Jünger, mit den Frauen und Maria, welche die Mutter Jesu gewesen, einmüthig im Gebete verharrten.“[5])

Wir beten aber „Vater unser“, weil wir Kinder Gottes sind vermöge unserer Wiedergeburt aus dem Wasser und dem hl. Geiste. „Der neue, wiedergeborne und seinem Gotte durch dessen Gnade wiedergegebene Mensch sagt an erster Stelle ‚Vater‘, weil er eben angefangen, Sohn zu sein.“[6]) Die neuen, wiedergebornen Menschen haben Christus angezogen, den Sohn Gottes aufgenommen; ihnen gilt das Wort der hl. Schrift: „So viele aber ihn aufnahmen, diesen gab er Macht, daß sie Kinder Gottes würden, denen, die an seinen Namen glauben“.[7])

„Wer aber einmal an seinen Namen geglaubt hat und Sohn Gottes geworden ist,“ der ist auch verpflichtet, „daß er Dank sagt und sich als Sohn Gottes bekennt, indem er Gott seinen Vater im

---

[1]) Das Pater noster, wie es der hl. Cyprian anführt, lautet wörtlich also: Pater noster, qui es in caelis, sanctificetur nomen tuum, adveniat regnum tuum, fiat voluntas tua in caelo et in terra, panem nostrum cottidianum da nobis hodie, et dimitte nobis debita nostra, sicut ut nos remittimus debitoribus nostris, **et ne patiaris nos induci in temptationem,** sed libera nos a malo. S. die vortreffliche Ausgabe der Werke des hl. Cyprian von Hartel, Wien 1868, in dem durch die kais. Akademie der Wissenschaften publicirten Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum, Volum. III. Pars I. — [2]) Cap. 8. — [3]) Ebenda. — [4]) Daniel. 3, 51. — [5]) Cap. 8. Cfr. Apostelg. I, 14. — [6]) Cap. 9. — [7]) Joan. I, 12.

Himmel nennt" und demgemäß handelt, so zwar, daß er alles Irdische, selbst seinen leiblichen Vater eher verlassen muß, als „den Einen Vater, der in dem Himmel ist."[1])

Diesen Einen Vater aber nennen wir unsern Vater, indem wir zu ihm flehen: „Vater unser, das heißt derjenigen, welche glauben, derjenigen, welche durch ihn geheiliget und, durch die Geburt der Geistesgnade wieder hergestellt, Söhne Gottes zu sein angefangen haben."[2])

Die göttliche Sohnschaft eignet lediglich den Gläubigen, mit nichten aber den Ungläubigen, die daher weder befähigt noch berechtigt sind, den lieben Gott mit „Vater unser" anzurufen. In Erwägung dieser Wahrheit macht der hl. Kirchenlehrer einen interessanten Excurs, um das Schicksal des ungläubigen Volkes der Juden zu schildern. Wir lassen diese höchst beherzenswerthe Schilderung hier folgen, weil durch sie die Größe des Verlustes der göttlichen Sohnschaft und eben darum auch der hohe Werth derselben so recht in's Klare gestellt erscheint.

Der hl. Cyprian schreibt: „Dieses Wort" (Vater unser) „ist auch ein Verweis und Schlag für die Juden, welche Christus, der ihnen durch die Propheten angekündigt und zu ihnen zuerst gesendet worden war, nicht blos ungläubig verachtet, sondern sogar grausam getödtet haben; diese können Gott nicht mehr Vater nennen, da der Herr sie zu Schanden macht und zurückweist, indem er sagt: ‚Ihr seid aus dem Teufel als eurem Vater geboren und wollet die Gelüste eures Vaters thun. Denn jener war ein Menschenmörder von Anfang an und ist in der Wahrheit nicht bestanden, weil die Wahrheit nicht in ihm ist.'[3]) Auch durch den Propheten Isaias ruft Gott voll Unwillen aus: ‚Söhne habe ich gezeugt und erhöhet, sie aber haben mich verachtet. Es kennt der Ochs seinen Besitzer und der Esel die Krippe seines Herrn; Israel aber kennt mich nicht . . . Wehe, sündige Nation, Volk voll Sünden, boshaftes Geschlecht, lasterhafte Söhne! . . .'[4]) Es ist ein Vorwurf für sie, wenn wir Christen beten, ‚Vater unser', weil er der unsrige zu sein angefangen, und aufgehört hat, der (Vater) der Juden zu sein, die ihn verlassen haben. Auch kann ein sündiges Volk nicht Sohn sein, sondern diejenigen, welchen Nachlaß der Sünden ertheilt wird, erhalten den Sohnesnamen beigelegt, und ihnen wird die Ewigkeit verheißen, indem der Herr selber sagt:[5]) ‚Jeder, welcher Sünde thut, ist Knecht der Sünde. Der Knecht jedoch bleibt nicht auf ewig im Hause, der Sohn aber bleibt auf ewig.'[6])

---

[1]) Cap. 9. — [2]) Cap. 10. — [3]) Joan. 8. 44. — [4]) Isai. 1, 2. f. — [5]) Joan. 8, 34. 35. — [6]) Cap. 10.

Wahrlich, groß ist der Reichthum der Gnade und Güte Gottes gegen uns, daß wir ihn „unseren Vater" nennen dürfen! „Diesen Namen würde Keiner von uns im Gebete auszusprechen wagen, wenn der Herr nicht selber erlaubt hätte, so zu beten."[1]) — Was nun aber ergibt sich aus diesem unendlich hohen Werte der göttlichen Sohnschaft? Wir müssen, „gleichwie wir uns in Gott als unserm Vater gefallen", stets so handeln, daß auch Gott Vater an uns, seinen Kindern, Gefallen habe.

Sind wir Kinder des himmlischen Vaters, durch die Geburt der Geistesgnade wieder hergestellte Söhne Gottes, so werde auch klar, daß Gott in uns wohne! Seien wir eingedenk der Worte des hl. Apostels Paulus, der da spricht: „Ihr seid nicht euer eigen, denn ihr seid um hohen Preis erkauft. Verherrlichet und traget Gott in eurem Leibe!"[2])

b. Die sieben Bitten.

1. Der Ermahnung, des hohen Preises nicht zu vergessen, durch den wir erlöst sind, folgt sofort die Erklärung der ersten Bitten. Gemäß der Auffassung des hl. Cyprian sagen wir: „Geheiliget werde dein Name", nicht als ob wir Gott wünschen, „daß Gott durch unsere Gebete geheiliget werde, sondern soferne wir Gott bitten, daß sein Name in uns geheiliget werde."[3]) Gott, der absolut Heilige, bedarf keiner weiteren Heiligung durch seine Geschöpfe und diese können auch seiner Heiligkeit nichts zugeben; wohl aber spricht er zu uns: „Seid heilig, weil auch ich heilig bin."[4]) Wer in der Taufe geheiligt wurde, soll in der Heiligkeit verharren; und darum sollen wir täglich um die Gnade der Beharrlichkeit flehen. „Denn wir brauchen eine tägliche Heiligung, auf daß wir, die wir täglich in Sünden fallen, von unseren Sünden durch beständige Heiligung wieder gereiniget werden", — „daß die Heiligung und Belebung, die von Gottes Gnaden empfangen wird, durch seinen Schutz erhalten bleibe."[5])

2. In der zweiten Bitte flehen wir um die Ankunft des von Christus versprochenen Reiches. Auch in dieser Beziehung bitten wir nicht etwa Gottes-, sondern unsertwegen; „denn wann regierte Gott nicht, oder wann fängt bei ihm an, was immer gewesen ist und zu sein nicht aufhört?"[6]) Zu uns solle jenes Reich kommen, das uns Gott verheißen, das Jesus Christus durch sein kostbares Blut und Leiden erworben, auf daß wir unter der Herrschaft Christi die Worte vernehmen: „Kommet, Gesegnete meines Vaters, empfanget das Reich, das euch vom Anbeginne der Welt bereitet ist!"[7])

---

[1]) Cap. 11. — [2]) Ebenda. Die hier vom hl. Cyprian angezogene Stelle findet sich I. Cor. 6, 19, 20. — [3]) Cap. 12. — [4]) III. Mos. 11, 44. — [5]) Cap. 12. — [6]) Cap. 13. — [7]) Matth. 25, 34.

„Es kann aber auch", meint der heilige Cyprian (offenbar der chiliastischen Auffassung Rechnung tragend), „Christus selbst das Reich Gottes sein, nach dessen Kommen wir täglich verlangen und von dessen Ankunft wir wünschen, daß sie schleunig eintreten möge." „Doch", fügt er alsbald hinzu, „wer bereits der Welt widersagt hat, ist erhaben über ihre Ehren und ihr Reich"; . . . . trägt nur nach dem himmlischen Reiche Verlangen."[1]) Beständiges Beten und Bitten aber ist unter jeder Bedingung nothwendig, auf daß wir nicht des himmlischen Reiches verlustig gehen, damit uns nicht das Loos der Verworfenen treffe; denn es steht geschrieben: „Viele werden vom Aufgange und Untergange kommen und mit Abraham, Isaak und Jakob zu Tische sitzen. Die Kinder des Reiches aber (nämlich des zwar auserwählten, aber ungläubig gewordenen Volkes) werden in die äußerste Finsterniß hinausgeworfen werden; dort wird Weinen und Zähneknirschen sein!"[2]) Wir müssen allzeit eifrigst bestrebt sein, daß Gott unser Vater bleibt; denn sobald der „Vatername" aufhört, hört auch „das Reich" auf.

3. In Betreff der dritten Bitte geht St. Cyprians Erklärung dahin, daß uns Gott helfe, seinen Willen zu erfüllen. Wenn wir beten, „Dein Wille geschehe", so verlangen wir nicht etwa, es möge Gott gefallen, nach seinem eigenen Willen zu handeln, sondern daß wir zu thun im Stande seien, was Gott will. Jenes versteht sich ja von selbst; denn wer stellt sich Gott entgegen, daß er (Gott) nicht thue, was er will!"[3])

Wohl aber sind wir es, die der Hilfe Gottes, der Gnade bedürfen, damit wir den bösen Feind und die Schwächen der menschlichen Natur überwinden, daß all unser Sinnen und Trachten sich nach Gott richte und so der Wille Gottes in uns geschehe. Denn nur, wer Gottes Willen thut, bleibt in Ewigkeit, wie auch Gott in Ewigkeit bleibt.[4])

Wenn schon der Sohn Gottes sagte: „Ich bin nicht vom Himmel herabgekommen, damit ich meinen Willen thue, sondern den Willen desjenigen, der mich gesandt hat,[5]) um wie viel mehr muß der Diener gehorchen, daß er den Willen des Herrn thue"![6]) Was aber ist der Wille Gottes? Auf diese Frage gibt unser Kirchenvater im 15. Capitel die präcise Antwort, den Willen Gottes habe Christus in Wort und That gezeigt. Wer also wissen will, was Gottes Wille verlangt, braucht nur den Heiland sich zum Muster zu nehmen und seinem Beispiele zu folgen. Indessen begnügt sich der hl. Verfasser nicht mit diesem allgemeinen Hinweis auf Christus, sondern fügt folgende Ermahnung als Quintessenz der christlichen

---

[1]) Cap. 13. — [2]) Matth. 8, 11. 12. — [3]) Cap. 15. — [4]) I. Joan. 2. 17. — [5]) Joan. 6, 38. — [6]) Cap. 15.

Moral — mit specieller Rücksicht auf die Christenverfolgungen — bei: „Demuth im Benehmen, Beständigkeit im Glauben, Zurückhaltung in den Worten, im Thun Gerechtigkeit, in den Werken Barmherzigkeit, in den Sitten Zucht, kein Unrecht zuzufügen wissen und das zugefügte ertragen können, mit den Brüdern Frieden halten, am Herrn mit ganzen Herzen hängen, ihn lieben, insofern er Vater ist, fürchten, insofern er Gott ist, vor Christus nichts den Vorzug geben, weil auch Er nichts uns vorgezogen hat, unzertrennlich seiner Liebe anhangen, muthig und zuversichtlich zum Kreuze stehen, wenn es für seinen Namen und seine Ehre zu streiten gilt, in der Rede Standhaftigkeit beweisen, womit wir bekennen, bei der Untersuchung Zuversicht, womit wir in den Kampf gehen, im Tode Ausdauer, wodurch wir gekrönt werden: . . . das heißt den Willen des Vaters erfüllen.“[1])

Wir beten aber, der Wille Gottes geschehe „wie im Himmel also auch auf Erden“; was ist unter diesem Beischlusse zu verstehen? Der hl. Cyprian bezieht den Himmel auf den Geist, die Erde auf den Leib des Menschen und sagt: „Da wir einen Leib von Erde und einen Geist vom Himmel besitzen, so sind wir selber Erde und Himmel, und in beiden, das heißt, sowohl im Leibe als im Geiste bitten wir, daß der Wille Gottes geschehe.“[2]) Und nun leitet der hl. Lehrer seine Reflexion hinüber auf den durch die Erbsünde entstandenen Kampf zwischen Fleisch und Geist, bezüglich dessen der heilige Paulus schreibt: „Das Fleisch begehrt wider den Geist und der Geist wider das Fleisch, denn diese widerstreben einander, so daß ihr nicht das thut, was ihr wollt. Offenkundig aber sind die Werke des Fleisches, als da sind Ehebrüche, Hurerei, Unlauterkeiten, Unfläthigkeiten, Götzendienst, Zauberei, Todtschlag, Feindschaften, Zwistigkeiten, Eifersucht, Leidenschaftlichkeit, Aufreizungen, Verbitterung, Zerwürfnisse, Spaltungen, Neid, Trunkenheit, Schwelgerei und dem Aehnliches, worüber ich auch voraussage, daß die, welche solches thun, das Reich Gottes nicht besitzen werden. Die Frucht des Geistes aber ist Liebe, Freude, Friede, Geduld, Milde, Güte, Sanftmuth, Treue, Bescheidenheit, Enthaltsamkeit, Keuschheit.“[3]) Damit nun der Mensch, der durch die Geistesgnade wiedergeboren ist, im Kampfe nicht erliege, sondern gerettet werde, ist Gottes Hilfe und Beistand nothwendig, und darum muß der Mensch beten. Um Gottes Gnade also flehen wir, damit sowohl im Geiste als auch im Fleische der Wille Gottes sich vollziehe, und somit „zwischen beiden Eintracht werde“ — dadurch, daß „das Geistige und Göttliche die Oberhand gewinnt.“[4])

---

[1]) Cap. 15. — [2]) Cap. 16 — [3]) Gal. 5, 17. ff. — [4]) Cap. 16.

Uebrigens können nach der Meinung des hl. Cyprian die Worte „wie im Himmel also auch auf Erden" auch so verstanden werden, „daß wir, weil Christus befiehlt und mahnt, auch die Feinde zu lieben, und sogar für diejenigen, welche uns verfolgen, zu beten, — auch für jene bitten, welche noch Erde (irdisch) sind und noch nicht himmlisch zu sein angefangen haben, damit auch in Rücksicht auf sie der Wille Gottes geschehe, welchen Christus durch die Erhaltung und Wiedererneuerung des Menschen erfüllt hat".[1]) Mit anderen Worten: Der Wille Gottes solle geschehen nicht allein an den Gläubigen, sondern auch an den noch Ungläubigen, damit endlich „auch die, welche noch von ihrer ersten Geburt her irdisch sind, anfangen, aus dem Wasser und Geiste geboren, himmlisch zu sein".[2])

4. Im weiteren Verlaufe des Gebetes, das uns der göttliche Heiland lehrte, bitten wir: „Unser tägliches Brod gib uns heute!" Nach unserm Kirchenvater kann diese vierte Bitte in einem *geistigen* und in einem einfach *wörtlichen* Sinne verstanden werden; im geistigen Sinne ist das Himmelsbrod, die Eucharistie, gemeint; im einfach wörtlichen Sinne dagegen ist an die tägliche Leibesnahrung, d. h. den nothwendigen Lebensunterhalt zu denken. Im *ersteren* Sinne sagt der Heilige: „Christus ist das Brod des Lebens, und dieses Brod gehört nicht allen, sondern ist *unser*." Wie wir nämlich sagen „Vater unser", so rufen wir auch „unser Brod". „Wir flehen aber, daß dieses Brod *uns täglich* gegeben werde, damit wir nicht, die wir Christen sind und die Eucharistie täglich zur Speise des Heils empfangen, durch das Dazwischentreten einer schweren Sünde mögen ausgeschlossen werden vom Genusse dieses himmlischen Brodes, nicht mögen getrennt werden vom Leibe Christi, da der Heiland selber lehrt und sagt: „Ich bin das Brod des Lebens, der ich vom Himmel herabgestiegen bin. Wer von meinem Brode ißt, wird leben in Ewigkeit . . ."[3])

Wenn der Herr also sagt, daß der in Ewigkeit leben werde, welcher von seinem Brode ißt, so erhellt einerseits klar, daß diejenigen leben, welche die Eucharistie nach dem Rechte der Gemeinschaft empfangen, als anderseits zu befürchten steht . . ., daß der Mensch dadurch, daß er ausgeschlossen, vom Leibe Christi getrennt wird, des Heiles verlustig gehe, da es heißt: „Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken werdet, so werdet ihr das Leben nicht in euch haben".[4])

„Und darum bitten wir, daß uns unser Brod, das ist Christus, täglich gegeben werde, damit wir, die wir in ihm bleiben und leben, uns von seiner Heiligung und seinem Leibe nicht entfernen."[5])

---

[1]) Cap. 17. — [2]) Ebenda. — [3]) Joan. 6, 51, f. — [4]) Joan. 6, 54. — [5]) Cap. 18.

Man beachte hier wohl, daß Himmelsbrod, Eucharistie und Christus für Eines und dasselbe genommen, wie denn auch die Ausschließung von der Eucharistie und Trennung von Christus und seiner Gemeinschaft gleichgesetzt werden! Ferner wird aus dieser Stelle, wie aus anderen Schriften jener Zeit, offenbar, daß die Christen das hl. Sacrament täglich zu empfangen pflegten.

Soviel über die eine, geistige Deutung der vierten Bitte; unser hl. Kirchenvater gibt auch noch eine zweite derselben, indem er sie in ihrem natürlichen Sinne erklärt und zeigt, wie wir Christen, die wir der Welt, den Reichthümern und dem alten Pompe entsagt haben, nur um den täglichen Lebensunterhalt bitten sollen, zufrieden mit dem Nothwendigen, im Sinne des hl. Apostel Paulus, der da sagt: „Es ist ein großer Gewinn, Gottseligkeit zu haben mit Genügsamkeit. Denn wir haben ja nichts in die Welt hineingebracht, können daher auch nichts mithinausnehmen. Haben wir also Unterhalt und Kleidung, so laßt uns damit zufrieden sein. Die da reich werden wollen, fallen in Versuchung und Fallstricke des Teufels und in viele schädliche Begierden, welche den Menschen in Untergang und Verderben stürzen.“[1])

Dieses tägliche Brod aber sollen wir mit Vertrauen vom himmlischen Vater ausbitten; denn dem Gerechten lasse es Gott niemals am Nothwendigen fehlen. Hier zieht der hl. Cyprian die herrlichen Worte Christi an: „Seid nicht besorgt, indem ihr sprechet: Was werden wir essen, oder was werden wir trinken, oder womit werden wir uns bekleiden. Denn nach all dem trachten die Heiden. Euer himmlischer Vater weiß ja, daß ihr alles dessen bedürfet. Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles Uebrige wird euch dazugegeben werden.“[2]) „Denn da Alles Gott gehört“, fügt der Heilige begründend bei, „so wird es demjenigen, der Gott hat, an nichts fehlen, wofern er sich nicht selbst Gott entzieht.“[3]) —

5. Nach dieser Bitte um Versorgung mit dem nöthigen Lebensunterhalte flehen wir an fünfter Stelle um Verzeihung unserer Sünden, „auf daß, wer von Gott gespeist wird, in Gott lebe, und nicht nur für das gegenwärtige und zeitliche, sondern auch für das ewige Leben Sorge getragen werde“.[4]) Mit den Worten: „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“ bekennen wir für's Erste unsere Sündhaftigkeit, und das ist vor Allem nöthig, wenn wir Verzeihung erlangen wollen. „Wie nothwendig, „ruft St. Cyprian aus“, wie vorsorglich und heilsam für uns ist die Mahnung, (eingedenk zu sein), daß wir Sünder sind!“ . . . „Damit keiner an sich, als sei er unschuldig, Gefallen habe und

---

[1]) I. Tim. 6. ff. — [2]) Matth. 6, 31. ff. — [3]) Cap. 21. — [4]) Cap. 22.

durch Selbstüberhebung noch mehr in's Verderben gerathe, wird er unterrichtet und belehrt, daß er täglich sündige, indem ihm täglich für seine Sünden zu beten befohlen wird."[1])

Dabei bringt der hl. Lehrer das Wort der Schrift in Erinnerung: „Wenn wir sagen, daß wir keine Sünde haben, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist Gott getreu und gerecht, daß er uns die Sünden vergebe".[2])

Hiemit ist auch schon der zweite Punkt hervorgehoben, um den sich die fünfte Bitte bewegt, nämlich, daß wir, wenn wir unsere Sünden in Demuth bekennen, auch Verzeihung erhoffen dürfen, um die wir flehen. Der Apostel faßte (in der angezogenen Stelle) Beides zusammen, sowohl, daß wir unsere Sünden bekennen sollen, als auch, daß wir Nachlaß erlangen, wenn wir darum bitten. „Derjenige, welcher uns gelehrt hat, um Vergebung unserer Schulden und Sünden zu beten, hat uns auch väterliche Barmherzigkeit und nachfolgende Verzeihung versprochen."[3])

Doch hat der Herr hieran noch die Bedingung geknüpft, „daß auch wir unseren Schuldigern verzeihen;" und das ist der dritte Punkt, welcher betreffs der fünften Bitte zu beachten ist. „Der Knecht, welcher, nachdem ihm vom Herrn die ganze Schuld nachgelassen worden war, seinem Mitknechte dessen Schuld selber nicht nachlassen wollte, wird in's Gefängnis geworfen."[4]) Nach Hinweis auf die bezeichnete Parabel des Herrn folgt das Citat: „Wenn ihr dasteht zum Gebet, vergebet, so ihr gegen jemand etwas habet, damit auch euer Vater, der im Himmel ist, euch eure Sünden vergebe. Wenn aber ihr nicht vergebet, wird auch euer Vater, der im Himmel ist, euch eure Sünden nicht vergeben."[5]) Gott nimmt das Gebet und Opfer des Feindseligen nicht an und heißt diesem vom Altare zurücktreten, um sich vorher mit seinem Bruder zu versöhnen. „Ein größeres Opfer für Gott ist der Friede unter uns und die brüderliche Eintracht und das nach der Einigkeit des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes geeinigte Volk."[6]) Ja selbst, wenn jemand den Martyrtod erlitte, aber seinen Feinden nicht vergäbe, hätte er keine Verzeihung zu erhoffen. O der Zwietracht und des Hasses! „Was ist das für ein schweres Vergehen, das nicht einmal durch die Bluttaufe abgewaschen werden kann! Was ist das für ein schweres Verbrechen, welches nicht einmal durch das Martyrthum gesühnt werden kann!" —[7])

6. Die sechste Bitte: „Laß uns nicht in Versuchung geführt werden" erinnert uns zunächst an den Widersacher unseres

---

[1]) Ebenda. — [2]) I. Joan. 1, 8. f. — [3]) Cap 22. — [4]) Cap. 23. — [5]) Marc. 11, 25. f.— [6]) Cap. 23. — [7]) Cap. 24.

Heils, sodann an die eigene Schwäche und Hinfälligkeit, und verweist uns schließlich an Gottes Gnadenhuld und Schutz, wodurch wir allein in den Stand gesetzt werden, jeglicher Versuchung zum Bösen zu widerstehen.

„Daß der Widersacher nichts gegen uns vermöge, wenn es nicht Gott vorher zuläßt, beweist die göttliche Schrift",[1]) welche sagt: „Nabuchodonosor, der König von Babylonien, kam nach Jerusalem und belagerte es, und der Herr gab es in seine Hand."[2]) Es wird aber dem Bösen in Folge unserer Sünde Gewalt gegen uns verliehen, wie geschrieben steht: „Wer gab zum Raube Jakob hin, und Israel denen, die es plünderten? War es nicht der Herr, gegen den sie sündigten und auf dessen Weg sie nicht wandeln und auf dessen Gesetz sie nicht hören wollten? Da brachte er über sie den Zorn seines Unwillens."[3]) Und abermals heißt es, als Salomon sündigte und von den Geboten und Wegen des Herrn abwich: „Der Herr weckte den Satan gegen Salomon selber auf."[4]) Wandeln wir also in der Furcht des Herrn, halten wir seine Gebote, dann kann uns der Widersacher nichts anhaben; sollten wir auch immerhin versucht werden, so werden wir doch in der Versuchung nicht fallen, vielmehr wird uns die bestandene Prüfung noch zum Heile gereichen.

„Gewalt wird (dem Widersacher) zu doppeltem Zwecke gegen uns verliehen, entweder zur Strafe, wenn wir sündigen, oder zur Verherrlichung, wenn wir uns bewähren."[5]) Der hl. Cyprian erinnert hiebei an die Geschichte des geduldigen Job, bezüglich dessen der Herr dem Satan erklärte: „Siehe, Alles, was er hat, gebe ich in deine Hände; nur hüte dich, ihn selber zu berühren."[6])

Im Uebrigen werden wir bei der Bitte, Gott möge uns nicht in Versuchung fallen lassen, auch an unsere eigene Schwäche und Gebrechlichkeit erinnert, „damit sich Keiner frech überhebe, damit sich Keiner stolz und übermüthig etwas anmasse, damit Keiner den Ruhm des Bekenntnisses oder Leidens als eigenes Verdienst in Anspruch nehme",[7]) da der Herr selbst Demuth lehrend gesagt hat: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet; der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach",[8]) auf daß, indem ein demüthiges und unterwürfiges Geständniß vorausgeht und Alles Gott zugeschrieben wird, uns durch seine Güte verliehen werde, um was immer wir mit Gottesfurcht und Gott die Ehre gebend flehentlich bitten."[9])

---

[1]) Cap. 25. — [2]) IV. Kön. 24, 11. f. Vgl. Dan. 1, 1. f. — [3]) Isai. 42. 24 f. — [4]) III. Kön. 11. 23. — [5]) Cap. 26. — [6]) Job. 1, 12. — [7]) Hier ist besonders auf die Zeit der Verfolgung Rücksicht genommen. Die Bekenner und Martyrer sollen das Verdienst ihrer Standhaftigkeit nicht sich anrechnen, sondern eingedenk sein, daß Christus es ist, der in seinen Gläubigen kämpft und siegt. — [8]) Matth. 26, 41. — [9]) Cap. 26.

7. Indem der hl. Lehrer hiemit auf Gottes Güte und Gnade hinweist, durch welche allein der Mensch im Stande ist, den Versuchungen zu widerstehen, gelangt er zur Erläuterung der siebenten Bitte: um Erlösung von dem Uebel. Unter Uebel, sagt er, werde alles Widrige zusammengefaßt, was uns begegnen könne. Denn, wenn wir sagen: „Erlöse uns vom Uebel", so bleibt nichts übrig, „was man noch weiter zu verlangen hätte, da wir ein für allemal um den Schutz Gottes gegen das Uebel flehen; haben wir diesen erhalten, so stehen wir sicher und geschützt gegen Alles da, was der Teufel und die Welt beginnen. Denn was kann der von der Welt fürchten, welcher in der Welt Gott zum Beschützer hat." Mit diesen Worten schließt die Erklärung des „Vater unser."[1])

---

## Ueber Marien-Verehrung in Liebe und Nachfolge.[2])

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg bei Linz.

Nachdem wir im vorhergehenden Artikel bereits die Gebetsformen zu Ehren M. besprochen haben, müssen wir auf den Begriff und die Beweggründe der M.-Verehrung zurückkommen und zugleich die allgemeine Bethätigung derselben durch Liebe und deren ver-

---

[1]) Cap. 27. — Das Wort „Amen", welches dem „Vater unser" beigefügt ist, findet sich bei St. Cyprian nicht.

[2]) Seit Abschluß des letzten (6.) Marien-Artikels erschienen folgende darauf bezügliche Werke: 31 Betrachtungen über das Ave Maria. Vorträge für die Maiandachten von Ant. Thim, Pfarrer im Riesengebirge (Regbg., Manz, 1887, 8°, 234 S., Pr. M. 2·25 = fl. 1·40.). Der Verfasser folgt im Inhalt und Stil der beliebten „Pilgerreise nach Maria Zell" oder lehrreichen Auslegung des Ave Maria, von P. Hattler S. J., wie er in der Vorrede angibt. Uebrigens gilt zur Empfehlung, was wir im 2. Hefte d. Q.-Sch. (S. 289) zu den „31 Vorträgen zu Ehren der Himmelskönigin" bemerkten, da sie den gleichen (damals anonymen) Verfasser haben. — Die kleinen Tagzeiten zu Ehren der unbefl. Empängniß d. a. Jungfrau Maria von Dr. Jos. Krukowski, auf welche wir im 2. Hefte (S. 397) zu sprechen kamen, sind bereits in deutscher Uebersetzung veröffentlicht (Mainz, Kirchheim, 1887, 8°, 198 S., Pr. M. 1·50 = fl. —·93). Es sind 31 Betrachtungen, besser Vorträge, in der nämlichen, einfachen, frommen und praktischen Darstellung wie im Salve Regina desselben P. T. Hochw. H. Verfassers. Von der Beweisführung der Mutterschaft Mariä für uns Menschen (S. 40, 163 ꝛc.) gilt das Gleiche, was wir im 1. und 3. Art. des J. 1886 bezeichnet haben. — In unserem 4. oder 5. Art. ist als neuestes Werk einzureihen: Marienlob, 31 Erwägungen über das Leben und die Vorzüge der a. J. u. G.-M. Maria, frei nach dem Mariale des ehrw. P. Procopius von Templin O. Cap. bearbeitet und mit den nöthigsten Gebeten versehen von P. Angelikus Eberl O. Cap. (Mainz, Kirchheim 1887, kl. 8°, 248 S., Pr. M. 1 50 = fl. —·93). Die Betrachtungen, fromm und klar, befolgen die Reihenfolge der Lebensgeheimnisse M. und schalten die dogm. Vorzüge passend ein; jeder Tag beginnt mit einer kurzen Lesung, sodann die Erwägung zu 2—4 Punkten, ein Beispiel und die Anwendung. — Unter den Maimonaten unseres 2. Art. J. 1886 (S. 305) sind als neueste

wandten Acten, namentlich in der Nachfolge, besprechen. In einem eigenen Artikel werden wir schließlich die geschichtliche Entfaltung der M.-Verehrung, zugleich mit den Cyclen der Feste und Wallfahrten, mit der Huldigung der Künste und Heiligung der Personen im Dienste Mariens, darstellen.

Der Begriff der Hochverehrung M. (cultus hyperduliae), sowie die Berechtigung derselben, wird am besten aus dogmatischen Werken geschöpft; aus älterer Zeit liefern hierüber Schätzenswerthes: B. Canisius und Suarez; in der Summa aurea: Trombelli (Tom. IV. de cultu publico B. V.) und Spinelli (Tom. V. pietas et devotio Mariana); aus unsern Jahren haben wir das specielle Werk von Haine, de hyperdulia (Löwen 1864); Bündiges findet man in jeder Mariologie (vgl. 3. Art.). Selten wird die dogmatische, oder apologetische Behandlung[1]) ausführlicher zu geben sein, aber vielfach die paränetische, wobei freilich wieder die 4 Titel: Würde und Heiligkeit, Macht und Güte, auf dogmatische Grundlage zurückweisen.

---

einzureihen: Die Marienverehrung. Von Van Volxsom S. J., Betrachtungen, um den Monat Mai und die Feste der a. J. Maria zu feiern. Aus d. Franz. (Regbg., Manz, 1887, 16°, 480 S., Pr. M. 3·— = fl. 1·86). Die Betrachtungen, für die Jugend geschrieben, behandeln die Exerzitien-Wahrheiten (Ziel, Seelenheil, Geschöpfe, Sünden . . . . Leidenschaften . . . . Tugenden . . . . Gebet, Arbeit, Beruf . . .). Mit Ausnahme des Vorspruches und Schlußes und passenden Beispieles ist darin selten ein Hinweis auf M. Der 2. Theil behandelt aber die Feste M. und zeigt deren Erhabenheit aus den Geheimnissen der Gnaden und des Lebens M. — Maiblume zu Ehren der unbefleckten Braut des hl. Geistes. Von einem kath. Priester (Steyl, Missionsdruckerei, 1887, kl. 8°, 156 S., Pr. M. —.40 = 25 kr). Dieses „Maibüchlein für das kath. Volk" ist zu dem Zwecke verfaßt, sowohl die enge Beziehung des h. Geistes zu Maria, als auch zu jeder christlichen Seele darzustellen und überhaupt die Andacht zum h. Geiste mit der M.-Andacht zugleich zu heben. Die Betrachtungen und Gebete enthalten zuerst Mahnrufe zur Bekehrung (Exercitien d. 1. W.), sodann Erläuterung der theol. und mor. Haupttugenden, der Gaben und endlich der Früchte des h. Geistes. Ueberall ist M. als Führerin oder Helferin gezeigt. — Maiandacht für Verehrer Mariens in kurzen Betrachtungen, von einem Marienkinde. (Graz, Moser [1887], 16°, 144 S., Preis geb. 50 kr.). Ein Büchlein inniger Hingebung zur Nachfolge M. — In unserm letzten Art. (S. 290, 2. Heft) lese man in der Anm. Z. 6: „J. 1508" statt 1598; ebenso (S. 308) „θεοτοκίον" statt „θεοτόκιον", gemäß griech. Liturgien; ein Zeugniß, daß das Gebet Memorare (S. 309) schon vor dem ehrw. Cl. Bernard im Gebrauche war, gibt das Leben des hl. Franz v. Sales (nach den Prozeßacten, deutsch bei Hab. Amberg, S. 5), indem der Heilige durch das Abbeten dieses Gebetes, das an der Wand des Altares M. in einer Kirche von Paris angeschlagen war, von seiner schweren Seelenangst befreit wurde (zwischen J. 1578 bis 1584).

[1]) Trippe's Marienschild oder die Verehrung M. aus Schrift, Geschichte, Vernunft und Herz, ist ein populär apologetisches Werkchen, zunächst an einen Freund. (Münster, Nasse, 1865, Pr. M. —·75 = f. —·47). Die Werkchen von P. Karl vom hl. Alois Ord. Carm. und von P. Lukas Lang Ord. Cap. u. drgl. bringen wir bei der geschichtlichen M.-Verehrung im nächsten Artikel.

Diese vorzüglichsten Beweggründe findet man auch (leider zu gedehnt) in den schon im 3. Art. genannten Werken von P. Poiré (dreifache Krone, namentlich 5. Band,) und Aug. Nicolas (3. u. 4. Bd. die Jungfrau M. im Leben der Kirche), in mehr populärer Art in Rohner's Maria und Joseph (2. Theil) und Ott's Marianum (Einleit.: „Warum die Katholiken U. L. Fr. so sehr lieben").

In zweckmäßigster Zusammenstellung dürfte man alles in den Hilfsbüchern für Prediger finden, z. B. Scherer's Bibl. (6. Bd. S. 60—136) und Wiser's Lex. (12. Bd. S. 561—595), wobei auch die Arten der Verehrung ihren Platz haben. Es ist nur zu bedauern, daß wir bisher über „M.-Verehrung in ihren Beweggründen" keinen ausgeführten Maicyclus zu verzeichnen haben. — Kurz zusammengestellt, mit speciellen Anwendungen auf die Candidaten des h. Priesterstandes, finden wir dieselben in:

1) Marianische Vortäge von Dr. Joh. Katschthaler, (Salzb. Mittermüller, 1885, gr. 8°, 48 S. Pr. fl. —·30 = M. —·60).

Von diesen 8 Vortr., welche der Hochw. H. Domcapitular, Director des Priesterhauses zu Salzburg, an die Sodalen der mar. Congr. daselbst im Maimonate gehalten, behandelt der 1. V. den Bestand und Begriff der Hyperdulie, der 2.—7. V. die vorz. Beweggründe nämlich: die Mutterschaft — Heiligkeit — Verdienste — Glorie M. — M. unsere größte Wohlthäterin — M. die Schatzmeisterin der Gnaden. — Der Schlußvortrag behandelt practische Anwendungen. (Vgl. L. Q.-Sch. J. 1887. 1. Heft, S. 180).

2. Ein zum größeren Theil hieher zählendes Werk ist das für alle Stände berechnete Buch von P. Jos. Gallifet S. J. Ueber die erhabenen Vorzüge der Andacht zur allg. Gottesmutter M. (Unter diesem Titel im 1. Bd. des geistl. Hausschatzes 4. Heft, Paderborn, Bon. Druck. 1879) oder: Werth und Uebung der Andacht zur Gottesmutter. Unter diesem Titel separat: Pad. Junfermann, 2. Aufl. 1868, 16°, 288 S., wobei von S. 113 ff. verschiedene Gebete — Pr. M. —·75 = fl. —·47).

In 6 Capiteln wird ebenso gründlich als fromm gezeigt, worin die Hochachtung der sel. Jungfrau bestehe, worin die entsprechende Andacht, das Vertrauen (gegründet auf die Macht u. Güte M.), worin die Liebe (welche in Liebe der Hochachtung, der Zuneigung und Dankbarkeit unterschieden wird), endlich in welchem Verhältnisse wir zu M. stehen. Im 7. Kap. werden die wichtigsten Texte der h. Väter gebracht (der Zeitfolge nach, von Irenäus bis Bernardin) welche die obigen Wahrheiten bestätigen.

3. Diesem Werke ist das Büchlein des Ordensgenossen P. P. Segneri S. J. anzureihen: Die Andacht zur sel. Jungfrau Maria (Aus d. Ital., Regb., Manz 1858, kl. 16°, 378 S., Pr. M. —·75 = fl. —·47).

Es werden im 1. Theile (zu 300 S.) die Gründe der Andacht zu M. erwogen; im 2. kürzeren Theile aber 12 Mittel angegeben, welche dazu führen. — Diese und ähnliche Werkchen enthalten theilweise auch die Acte der Bethätigung der M.-Verehrung.

Zur Erweckung **des Vertrauens und der Liebe zu M.** dienen insbesonders:

1) Die Herrlichkeiten Mariens vom hl. Alphons M. v. Liguori[1]). Nicht nur wegen der Würde des hl. Kirchenlehrers, sondern auch wegen der innigen Frömmigkeit und Liebeswärme, welche aus jedem Satze hervorstrahlt, und der großen Segnungen, welche das Werk bereits hervorgebracht, stellen wir sie an den ersten Platz; doch bemerken wir zugleich, daß die Auswahl der Texte, die Form der Behauptungen und Beweisführungen, namentlich auch die Glaubwürdigkeit der Beispiele für unsere Zeiten und Gegenden nicht selten kritischer genommen werden muß. Es bestehen daher, angefangen von den „Lobreden auf Maria", von welchen wir die Ausgabe von P. Obladen (Augsburg 1779) schon citirt haben (vgl. 3. Art.), verschiedene deutsche Ausgaben und Umarbeitungen.

Eine der verbreitetsten und getreuesten Uebersetzungen der italienischen Glorie di Maria ist die von P. M. A. Hugues C. SS. R. (Aachen, Cremer 1854 ꝛc. 2 Theile, 12°, auch Regensburg, Manz, 1842, 1851 ꝛc.) mit der Einleitung von Bischof Laurent über die Benützung dieses Büchleins, welches „eines der (letzten?)[2]) liebsten des hl. Verfassers" war. Sie enthalten im 1. Theile[3]) die schöne und trostvolle Auslegung des Salve Regina (die Grundlage bildete Lobrede 11.—20.); sodann in kurzen Darstellungen die Tugenden M. (Lobrede 10.). Im 2. Theile sind zunächst Belehrungen über verschiedene Andachtsübungen (Ave, Novenen, Rosenkranz, Laur. Litanei . . .), sodann die kürzeren, endlich die längeren Betrachtungen für die 7 Hauptfeste, sowie über die 7 Schmerzen M. (Lobrede 1.—9.)

Eine bedeutende Umarbeitung erhielt das Buch in der „für das deutsche Volk berechneten Ausgabe" von Pfarrer P. Anton Merk (Einsiedeln, Benziger, in mehreren Auflagen, 12°, 640 S. Preis M. 1.55 = fl. -.97), worin manche mystische Auslegungen und gehäufte Texte umgangen sind und manche Beispiele durch andere aus der Kirchengeschichte und Legende (häufig nach Abelli — daher leider auch nicht kritisch genug!) ersetzt sind. Manche Festbetrachtungen sind umgearbeitet und eine Maiandacht mit 31 Betr. dazugefügt.

Eine sehr getreue Uebersetzung aus d. Ital. besitzen wir wiederum von P. C. E. Schmöger C. SS. R., welche in der neuen (5.) Ausgabe sämmtlicher

[1]) Die moral-theologischen Werke des Heiligen werden, wegen dessen Centenarfeier, in einem eigenen Artikel des nächsten Heftes der Th. Q.-Sch. besprochen werden. — [2]) Die 1. ital. Aufl. erfolgte im J. 1750 zu Neapel; der Heilige lebte darnach noch bis J. 1787 (vgl. Schmöger S. XVI.). — [3]) In italienischen Bearbeitungen scheint dieser den 2. Theil zu bilden; die Citate (aus Scheeben) in unserm 1. Artikel sind derartig gerechnet.

Werke des h. Alphons 2 Bändchen umfaßt (Regbg. Manz, 1874, kl. 8°, zus. 728 S. Pr. M. 4·— = fl. 2·48). Nach dem Salve Regina und den Gebeten der Heiligen folgen die „8 Abhandlungen über die Hauptfeste M." im 1. Bändchen; das 2. Bdch. enthält die übrigen, bei Hugues genannten Andachten, statt der 86 aber nur 26 Beispiele, sodann die Andachten zum h. Josef, zur h. Theresia u. für die armen Seelen.

2) Die schönsten Gedanken aus den Herrl. M., mit neuen erbaulichen Beispielen, bot uns für die Jugend: P. Saint-Omer C. SS. R. im Büchlein: Das Marienkind, nach dem hl. Alph. M. Lig. (Aus d. Franz. Dülmen, Laumann, 1883, 16°, 96 S.) Es findet sich in 3 längeren Capiteln geschildert 1) die Huldigung der Verehrung, 2) des Vertrauens und 3) der Liebe (bis S. 65); sodann folgen Gebete für die Hauptfeste M. und um die nothwendigsten Gnaden.

3) Auch P. Gerhard Schepers C. SS. R., der wahre Verehrer Mariens, Gebete, Betrachtungen u. Lieder zu Ehren M., insbesonders für den Maimonat (Regbg., Pustet, 2. Auflage 1884 16° 368 S. Pr. M. —·80 = fl. —·50.) schöpfte theilweise aus den Herrlichkeiten M. „um sie dem Volke zugänglicher zu machen", indem daraus 32 Betrachtungen über die Tugenden und Gnadenerweisungen M. geboten werden zugleich mit einem geschichtl. Beispiele, wie in den übrigen Maimonaten.

4) P. J. Toussaint, Marienbüchlein, besonders für den Maimonat, (Regbg., Mz. 1872, 16°, 269 S., Pr. M. 1·50 = fl. —·93) ist ebenfalls aus den Werken des hl. Alphons gezogen. Desselben Autors kleineres Büchlein führt den Titel: Marienmonat oder gute Gedanken für jeden Tag des Mai (Dülmen, Laumann 56 S. 16°, Pr. 20 Pf.).

5) Die Verehrung M. in ihren Beweggründen und Arten behandeln auch einige Maimonate, insbesondere der schon (im 2. Art.) besprochene Marienmonat von P. Schlosser S. J.

6) Ein für den Maimonat bearbeitetes Büchlein, das den besonderen Zweck hat, das Vertrauen auf M. zu wecken, sind: Die Herrlichkeiten unserer lieben Frau von der immerwährenden Hilfe, von P. Saintrain C. SS. R., übersetzt von Kieffer (Innsbr. Vereins-B. 1884, 16°, 415 S., Pr. fl. —·75 = M. 1·50). In kurzen, auf alle Tage des Mai vertheilten Zügen wird die Geschichte des römischen Gnadenbildes vorgeführt, sodann eine Betrachtung in 2 Punkten über die M.-Verehrung, Gebet und Gebetserhörung angeschlossen. Einfach und ansprechend. (Vgl. L. O.-Sch. 1885, S. 906). Vom selben Autor stammt das frühere Werk: Maria, die immerw. Hilfe der Menschen (Paderborn Bonif.-Druck. 1876, kl. 8°, 500 S.).

7) Ganz ähnlich wie P. Saintrain gieng schon in früheren Jahren Pfarrer Bernhard Hermes zu Werke, in seinem vortreff-

lichen Büchlein: Geistliche Rosen zur Verehrung Mariens von der immerwährenden Hilfe. Aus den Schriften der Heiligen zusammengestellt zu einem Trost-, Stärke- und Hoffnung-duftenden Blumenstrauß. (Dülmen, Laumann, 1879, 16°, 336 S., Pr. M. 1.— = fl. —.62.) Er gibt, auf 31 Tage vertheilt, die Geschichte des Gnadenbildes und der Erzbruderschaft dieses Namens, sodann eine Betrachtung (in den späteren Tagen in Form eines Gebetes), eine Erzählung und Tugend-Uebung. Zum Schlusse folgen allgemeine und besondere Andachten.[1])

8) Um das Vertrauen zu M. namentlich in schwierigen Anliegen zu befördern, ist die Verehrung U. L. Fr. vom hlst. Herzen Jesu eingeführt worden, wofür ebenfalls eine eigene Bruderschaft besteht. Außer der bereits (im 2. Art.) verzeichneten Zeitschrift der Monatsrosen (jetzt Sendbote des h. Herzens M.) ist hiefür besonders geeignet das Unterrichts- und Gebetbüchlein unter dem Titel: Die marian. Bruderschaft unter der Anrufung U. L. Fr. v. h. H. J. — Herausgegeben von einem Ordenspriester (Dülmen, Laumann, 16°, 208 S., Pr. M. —.50 = fl. —.31). Mit S. 93 beginnen jedoch schon die Gebete.

9) P. A. M. Huguet's Schild der Kinder Marien's, übersetzt von Welebit (Regbg., Manz 1862, 16°, 284 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93) enthält Belehrungen über das Vertrauen zur h. Jungfrau und zu deren 4 Skapulieren (vom Berge Carmel — v. d. unbfl. Empf. — v. d. schmerzh. Muttergottes — v. Leiden Christi und dem hlst. Herzen Jesu und Mariä), sodann Unterricht und Gebete im Einzelnen.

10) M. Sintzel, Maria meine Zuflucht und mein Trost, ist ein „vollständiges Lehr- und Gebetbuch für Verehrer M." (Regbg., Pust., 8°, 640 S., in mehreren Auflagen, z. B. 1879, Pr. M. 2.— = fl. 1.24). Nach einer kurzen Geschichte des Lebens und der Tugenden M. enthält es einen ausführlichen Unterricht

---

[1]) P. Jos. Krebs, C. SS. R. Maria, meine Hoffnung (Dülmen, Laumann, 16°, 576 S., 5. Aufl., Pr. M. 1.50 = fl. —.93) bietet uns in den ersten 62 Seiten die Geschichte des alten, wiedergefundenen Gnadenbildes; weiterhin ist es ein reichhaltiges Gebetbuch. Im 1. geschichtlichen Theile gleicht des Auctors kürzeres Gebetbüchlein: Maria Hilf für fromme Marienverehrer (Ebenda, 16°, 224 S., Pr. 50 Pf. = 31 kr.) Noch kürzer ist das Andachtsbüchlein U. L. Fr. von der immerwärenden Hilfe, von P. E. Bressciani, C. SS. R. (Ebenda, 16°, 64 S, Pr. 10 Pf. = 7 kr.), welches gleichfalls die Beschreibung des Gnadenbildes (bis S. 46) bietet. Dagegen bietet das Bruderschaftsbüchlein zu U. L. Fr. v. d. i. H., von Pfarrer W. Limbach (Ebenda, 16°, 80 S., Pr. 20 Pf. = 13 kr.) schon nach der 10 Seiten fassenden Beschreibung verschiedene Gebete. Ein ähnliches Büchlein: Maria U. L. F. von der immerw. Hilfe, existirt auch im Verlage Benziger's (Einsiedeln, 18°, 432 S., Pr. M. —.85 = fl. —.53). Es ist Unterrichts- und Gebetbuch.

über die Verehrung M. (S. 54—95), Gebete und Betrachtungen für die M.-Feste, im Anhang einen M.-Monat.[1])

11) Ebenso hieher gehörig ist: Das marianische Liebesopfer, ein vollständiges Gebetbuch, bes. für die Verehrer M. und mit Rücksicht auf die Congregation der Marienkinder v. d. Unbf. Empf — Von einer Ordensperson (Dülmen, Laumann, 2. Aufl. 596 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93); es enthält nicht nur Gebetsübungen, sondern von S. 360—413 einen ganzen Maimonat in Betrachtungen über die Nachfolge M. im Leben und Tugenden.

12) Für Kinder ist insbesonders nützlich das Büchlein des frommen Pfarrers: Frassinetti, Unterweisung der Jugend zur andächtigen Verehrung M. (Aus dem Ital. v. W. Prandl, Regbg., Pustet 1854, 16°, 96 S., Pr. M. 40 = fl. —.25.) Es ist dasselbe von Dr. E. Bierbaum, nach der 10. ital. Aufl. frei bearbeitet und mit zahlreichen Gebeten bereichert, wieder neu dargeboten als: Marienbüchlein oder Anleitung der Kinder zur V. M. (Münster, Nasse, 3. Aufl. 1884, 16°, 164 S., Pr. M. —.60 = fl. —.38).[2])

Ergiebiger als alle vorgenannten Werke können folgende zu Maivorträgen dienen:

13) Unser Trost in Maria. Belehrungen und Beispiele über die Vorzüge der Mutter Gottes, über die Hilfe, die sie uns leistet und über die Verehrung, welche wir ihr erweisen sollen. Mit einem Anhange von Belehrungen und Beispielen über die vorzüglichsten Andachten zu ihrer Ehre. Von Jos. Ackermann, Verfasser des Trostes der armen Seelen. (Regbg, Manz, 2. Aufl., 1862, 8°, 520 S., Pr. M. 1.80 = fl. 1.12.)

---

[1]) Nicht zu verwechseln ist das Büchlein: M. unsere Zuflucht. Vollständiges Andachtsbuch . . . Von Pf. K. Lanz (Einsiedeln, Benz.). Dieses enthält fast durchgehends Gebete, zunächst für M.-Verehrer. — [2]) Man vgl. darüber Linzer Quartal Schrift 1886, Heft 4, Seite 819. — Dagegen ist das „Marienbüchlein, Statuten, Belehrungen und Gebete für den Verein der Marienkinder, ein Leitfaden für das Leben" (Dülmen, Laumann 1877, 16°, 124 S.) zunächst für Töchter, welche nach vollendeter Erziehung aus den Pensionaten in's väterliche Haus zurückkehren, sodann auch für alle christl. Jungfrauen. — Gegenwärtig erfreut sich größerer Verbreitung das sehr empfehlenswerthe Büchlein von B. Störmann, die gute Congreganistin, mar. Vereinsbuch für kath. Jungfrauen der mar. Congregation (Dülmen, L. 1886, 16°, 484 S. in 3. Aufl., Pr. M. 1.— = fl. —.62); es enthält im 1. Theile sehr brauchbare Belehrungen zur Verehrung und Nachfolge M. (bis S. 172). — Wiederum ein Analogon für studierende Jünglinge besitzen wir im Werkchen früheren Ursprungs von P. Jos. Frey, S. J. Der gute Congreganist (Paderborn, Junf, bereits in 6. Aufl. zu 216 S. in 16°, Pr. M. —.75 = fl. —.47) Beide Büchlein sind zugleich für die speciellen Unterweisungen und für die Gebete bei mar. Congr. eingerichtet. Bei P. Frey sind sie auf's kürzeste gefaßt, da des Auctors correspondirendes Werkchen: „Der studirende Jüngling" (Ebenda) die Vervollständigung bietet.

Das Büchlein ist in den 3. durch den Titel gekennzeichneten Theilen ziemlich gründlich gehalten und bietet namentlich in dem ausführlichsten 3. Theile (zu 300 S. mit Anhang) passenden Stoff für Vorträge; es finden sich darin die Hauptgedanken: Beweggründe, Vertheidigung, geschichtlicher Bestand, Eigenschaften und falsche Begriffe der M.-Verehrung. Arten derselben im Einzelnen. Dem Verfasser schwebte insbesonders vor, die Verehrung zum h. Herzen M. zu befördern und durch Beispiele, gemäß den Annalen des Gebetsvereines vom h. unbefl. H. M. zur Bekehrung der Sünder, zu bestätigen.

14) Die Marienverehrung in ihrem Grunde und nach ihrer manigfachen kirchlichen Erscheinung, mit besonderer Rücksicht auf das Dogma der Unbefl. Empf. (Paderborn, Schöningh, 2. Aufl. 1855, 8°, 398 S., Pr. M. 2.— = fl. 1.24.)

Ein im gelehrten Tone und eleganter, aber hie und da schwülstiger Sprache abgefaßtes Werkchen, worin in den ersten 80 Seiten die dogm. und hist. Begründung der M.-V. gegeben wird, sodann ausführlich die Formen: Ave, Angelus, Magnifikat, Hymnen und Orationen, Feste und andere Aeußerungen des Cultus, einschließlich die Marien-Poesie, besprochen werden.

15) Die Verehrung der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, in den Festen und Andachten und Gebräuchen der kath. Kirche, sowie in den kath.-Congregationen und im chr. Volksleben. Von P. Sauceret. (Aus d. Franz., Münster, Aschendorff 1858 8°, 533 S., Pr. M. 2.50 = fl. 1.55.)

Der Titel drückt den Inhalt genugsam aus; der Styl ist oratorisch, nach französischem Geschmacke wortreich, doch findet sich manches brauchbare Material über die Formen der M.-V.

16) Abhandlung über die wahre Andacht zur allh. Jungfrau Maria. Von dem ehrw. Diener Gottes Ludwig Maria Grignon von Montfort. (Aus d. Franz. Landshut, Thoman 1861, 8°, 164 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75[1])

Das Büchlein bietet ebenfalls manch' brauchbare Gedanken, wenn auch das Thema des Titels nicht erschöpft wird. Es bespricht: Vortrefflichkeit, Nothwendigkeit und Kennzeichen der wahren Andacht; sodann ausführlicher die vortrefflichste Andacht im Einzelnen, d. i. die Hingebung an Jesus durch Maria.

---

Indem wir bemerken, daß aus dem folgenden Artikel (geschichtliche Entwicklung der M.-V.) manche Werke auch hier eingeschaltet werden könnten, ebenso daß für Beispiele über Macht und Barmherzigkeit M., Andacht zu M. u. dgl. besonders Huguet's und Hungari's Werke (vgl. Schlußartikel) dienlich sind, gehen wir über auf **die Verehrung M. durch die Nachfolge.** Hieher ge-

---

[1]) Eine deutsche Bearbeitung von C. B. Reiching erschien auch in Regbg., Manz 1863. — Die Kerngedanken dieses für das ascetische Leben berechneten Büchleins enthält: „Das Geheimniß Mariä", allen frommen Seelen enthüllt von d. ehrw. L. M. Gr. — Aus dem Franz. von Pfarrer J. M. Röder (Dülmen, Laumann, kl. 16°, 72 S.)

hört, außer den bei den Tugenden M. schon besprochenen Werken von J. Füßl, Dr. Künzer, P. Effinger u. s. f. (vgl. n° 23—29 im Jännerheft):

1) Das weitverbreitete Büchlein: Die Nachfolge der allers. Jungfrau Maria von J. Erkens (Cremer in Aachen, 6. Aufl. 1881, 360 S. in 16°, Pr. M. 1.20 = fl. —.75).

Es ist nach der franz. Ausgabe des spanischen Jesuiten P. Arias frei bearbeitet und nach dem Plane der Nachfolge Christi in 4 Bücher getheilt, wovon die 3 ersten das Vorbild M. nach dem Gange der Lebensgeheimnisse vorführen.

2) Gleich eingerichtet ist die Nachfolge der a. J. Maria, nach dem Vorbilde der Nachfolge Christi, in 4 Büchern. Neu übersetzt aus dem Franz. von J. Leitner (Regbg., Manz, 2. Aufl. 1871, 16°, 696 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75).

Der 1. Theil ist ein vollständiges Gebetbuch; mit S. 221 beginnen die 4 Bücher, worin des P. Arias Plan (d. i. dessen 12 Capitel über die Tugenden der Mutter Gottes) weiter ausgeführt wird. Die Form ist wie bei Erkens bald Betrachtung, bald Gespräch zu Gott und zu Maria, bald Mariens Worte zur Seele.

3) Des P. Arias Nachfolge M. finden wir auch als Lesungen für den Mai eingerichtet in der Ausgabe bei Junfermann, (Paderborn 1871, 16°, 288 S., Pr. M. —.80 = fl. —.50).

Es stammt diese Uebersetzung des ursprünglichen Werkchens von dem bekannten P. Diel, S. J., im Vereine mit einem Ordensbruder. (Vgl. Diel's Novellen, Einleitung S. XIII.)

4) Eine ältere Ausgabe existirt auch von H. E. Plaßmann Die Tugenden des Christen, ihrem Wesen nach dargestellt am Beispiele Mariens (Münster, Nasse 1852, kl. 8°, 136 S., Pr. M. —.60 = fl. —.38).[1])

5) Verschieden davon sind des P. Seb. Sailer O. Praem. Zwei Bücher von der Nachfolge Marieus. Aus dem Lat. von M. Schuler (Regbg., Pustet, 2. Aufl. 1880, 32°, 196 S., Pr. M. —.40 = fl. —.25).

Durch Kürze und Gediegenheit stehen sie dem Urbilde der Nachfolge Christi ebenbürtig zur Seite. Den latein. Text (v. J. 1764) haben wir in der Summa aurea, 12. Bd. angezeigt.

6) Wiederum verschieden ist: S. Zeiler, Maria unser Vorbild und unsere Mutter (Freiburg, Herder 1878, 3. Aufl., 12°, 622 S., Pr. M. 2.40 = fl. 1.49.

Es ist ein vollständiges Unterrichts-, Betrachtungs- und Gebetbuch für die Verehrer M., jedoch nur der 1. Theil (zu 80 Seiten) handelt in kurzen Betrachtungen über die Tugenden und Verehrung M.[2])

---

[1]) Auch eine Nachfolge des hlst. Herzens Mariä aus dem Franz. in 4 Büchern — finden wir angegeben bei Rauch. (Innsbr. 1873 484 S., Pr. M. 4.— = fl. 2.—.) Darin Beispiele, Gebete und Tugendübungen. —

[2]) Dr. J. Pruner, Maria, meine Mutter und mein Vorbild, ist nur Gebetbuch für den Maimonat, ebenso Kaltner, die Maiandacht, Zwickenpflug, Gegrüßt seist du Maria, Van Gils, Maria, Zuflucht der Sünder; dagegen enthält Gaume Maria, unser Leitstern auf

7) Brauchbarer ist: L. Donin, Maria unser Vorbild auf dem Wege zur Vollkommenheit. (Wien, Horn 1877, 2. Aufl., 12°, 336 S., Pr. 60 kr. = M. 1.20.)

Wie bei der Nachfolge Christi werden hier, meistens in einem Zwiegespräche zwischen Maria und ihrem Diener, die Grundsätze der Tugend und Vollkommenheit durchgeführt und an dem erhabenen Vorbilde des Lebens M. gezeigt. Der Verfasser beabsichtigt wie „mit der Scala oder kleinen Tugendleiter die denkende Seele höher und höher zu leiten bis zur höchsten Vollkommenheit." Er beginnt (vgl. Vorrede S. VI.; denn ein Inhaltsverzeichniß fehlt leider) 1. mit den allgemeinen Tugenden, 2. den Tugendmitteln, 3. führt er die Seele in die verschiedenen Versuchungszeiten und gibt, nach Art der Nachfolge M., die Mittel an, sie zu überwinden und bis zum Tode getreu zu bleiben. Auch fügt er jedem Capitel eine Geschichte bei.

8) Eine eigene glückliche Idee, an die vorhergehende anschließend, befolgt das speciell für 30 Maivorträge (oder Betrachtungen zum Vorlesen) eingerichtete Werk von Dr. Anton Kerschbaumer, Maria die Mutter vom guten Rath (Wien, Braumüller, 2. Aufl. 1883, 8°, 232 S., Pr. fl. 1.20 = M. 2.40).

M. gibt hier als Mater boni consilii und Sedes Sapientiae für jeden Tag des Mai einen Tag des Heiles, z. B. 1. Tag: Nur Eins ist nothwendig — 2. Rette deine Seele — 3. Folge mir nach — 4. Glaube und Vertraue .... 29. Harre aus bis an's Ende — 30. Der Himmel ist alles werth. — So werden insbesondere die Exercitien-Wahrheiten gleichsam aus dem Munde M. durchgenommen, aber indem die Grundsätze von M. hergeleitet, oder auf M. zurückbezogen und zugleich mit einem geschichtlichen Beispiele verflochten werden, stiften sie auch als Maiandacht vielen Nutzen.

9) Ebenfalls ein passendes Buch ist: „Das Leben des Christen in Vereinigung mit Maria. Von einem Missionär U. L. Fr. von Salette. Autorisirte Uebersetzung von M. von Büller (Mainz, Kirchheim 1874, kl. 8°, 172 S., Pr. M. 1.25 = fl. —.78.

Das fromm und gelehrt abgefaßte Werkchen bespricht im 1. Theile in 17 Capiteln, wie unser Beruf die Vereinigung mit Gott ist und M. die Vermittlerin dieser Vereinigung wird, wie wir daher auch mit ihr ein Leben der Vereinigung führen sollen. Der 2. Theil geht die einzelnen Tagesübungen durch: Aufstehen, Morgengebet, Messe, Communion, Studium, Arbeit, Erholung, Leiden, Abtödtungen u. dgl. — Das Büchlein verdient für solche mar. Vorträge Beachtung, welche in klösterlichen Instituten oder Erziehungshäusern für Seelen gehalten werden, die nach christl. Vollkommenheit streben.[1])

---

dem Lebensmeere „die Gedanken, die Gefühle und die Bekehrung des Dr. Ludwig Maria de Conciliis, Richter am obersten Gerichtshofe zu Neapel." — Wiederum durchgehends Gebetbuch (mit hinzugefügten kurzen Unterweisungen) ist A. Tappehorn, Maria, die Hilfe der Christen (Dülmen, Laumann, kl. 8°, 528 S., Pr. M. 1.50 = fl. —.93) sehr inhaltsreich für M.-Verehrer!

[1]) Bei dieser Gelegenheit bezeichnen wir für die Andacht der Priester folgende Werke dienlich: 1. Jos. Righetti (Can. in Rom) Betrachtungen auf alle Tage des Monats, insb. des Mai, für Priester. (Aus d. Ital. Sulzbach, Seidel 1850, 16°, 438 S., Pr. M. 2.— = fl. 1.24.) Es

10) Der wahre Diener Mariens in seiner gewöhnlichen Andacht und in der Feier des Maimonats.) Von Fz. X. Sommer. (Passau, Bucher, 3. Aufl. 1880, 12°, 420 S., Pr. M. —.90 = fl. —.56.)

Der 1. Theil dieses Büchleins (welches nicht mit Schepers, der wahre Verehrer M. zu verwechseln ist) enthält zweckmäßige Gebete. Mit S. 259 beginnen als 2. Theil die Belehrungen über den Maimonat (Ursprung, Bedeutung, Beweggründe und Weise der Maiandacht), worauf wiederum Gebete zur Feier desselben folgen. Im 3. Theil befinden sich Beherzigungen für jeden Tag des Mai, worin die Lebensregeln des Christen fromm und klar auseinandergesetzt werden, z. B. 1. Bete früh und abends, 2. mache vor der Arbeit die gute Meinung, 3. wandle in Gottes Gegenwart u. s. f., so daß dieser Theil (S. 340 bis 400) mit den angefügten Beispielen zu kurzer Erwägung oder Lesung im Mai dienen kann. Den Schluß bilden Lieder.

11) Das Buch der Kinder Mariens oder fromme Betrachtungen auf alle Tage des Monats. Von J. Berset, C. SS. R., aus dem Franz. von Lennartz. (Regbg., Manz 1863, 16°, 232 S., Pr. 1.25 = fl. —.78.)

Es enthält außer den gewöhnlichen Gebeten einfache Betrachtungen über die Grundsätze des Heiles, welche mehr oder weniger an M. Leben anschließen, doch nicht in dem Grade, um geradezu ein Marienbuch zu heißen.

12) Den Kindern Mariens. Unterweisungen, welche ihnen als Lebensregeln dienen sollen. Aus dem Franz. (Regbg., Pustet 1856, 16°, 168 S., Pr. M. —.60 = fl. —.38.)

In schlichten Vorträgen und kindlicher Sprache werden 8 Exhorten jungen Congreganisten geboten „über die verschiedenen Stellungen, die sie in jenen Jahren einnehmen". Daran reihen sich 3 Vorträge über die englische Tugend im Besonderen.

13) Erwähnenswerth sind auch: 5 Kinderpredigten zu Ehren der Maikönigin, gehalten in der Servitenkirche zu Innsbruck 1886 (Vereinsbuchhandl., Pr. 12 kr.)

14) Ein speciell für die weibliche Jugend bearbeitetes, sehr zweckmäßiges, daher in 4. vermehrter Auflage bereits erschienenes

---

werden darin, ähnlich wie bei den Priester-Exercitien, die Grundsätze des priestl. Lebens durchgeführt und bei jeder Betrachtung „ein Blick auf M. Leben" beigefügt. — 2. P. Willam O. S. B. Lilienkrone, geflochten von Priesterhänden zum Preise der unbefl. Gottesmutter. 31 Ansprachen der sel. Jungfrau an das Herz des Priesters über seine Pflichten. Zum Gebrauch bei Exercitien und im Maimonat. Nach ital. Werken (Einsiedeln, Benziger 1855, 12°, 312 S.) 3. Ein theologisch und ascetisch gelehrtes Werk ist: Van den Berghe Maria und das Priesterthum, Uebersetzung aus d. Französ. (Regbg., Manz 1878, 8°, 280 S., Pr. M. 2.50 = fl. 1.55). — Wiewohl mit den erhabensten, liebe- und trostvollsten Anschauungen erfüllt und mit großer Kenntniß des christl. Alterthumes ausgerüstet, müssen doch manche Behauptungen (wie bei ähnlichen Werken der Neuzeit) mit großer Vorsicht aufgenommen werden. Man vgl. insbes. den Titel „Priester-Jungfrau", der S. 74 u. ff. als ein von den Vätern gebrauchter dargestellt wird und wohl eben deshalb durch den Brief Sr. Heil. Pius IX. eine gewisse Billigung erhalten hat (S. VI. Einl.), mit dem, was Scheeben's Mariologie (S. 612, n° 1806) aus eben diesen Quellen entgegenhält. — Vgl. auch Linz. Q.-Schr. 1886 (uns. 1. Art. S. 39).

Büchlein ist: Maria, Vorbild der Jugend („der Jungfrauen" in 3. Aufl. zu Münster, Asch.) oder die Jugend in ihrer Unschuld und Frömmigkeit. Von P. St. Dosenbach, S. J., (Die 4. Aufl. bei Herder, Freiburg 1886, 16°, 236 S., Pr. M. 1.— = fl. —.62.)

Es behandelt im 1. Theile fromm und eindringlich M. als Vorbild der hl. Reinigkeit, zugleich deren Werth und Früchte, sodann deren Gefahren (Hoffahrt, Ueppigkeit, Müssiggang, schlechte Lectüre, Weltvergnügen, Tanz, Theater, Bekanntschaften), deren Mittel (Demuth, Abtödtung, Arbeit . . . . . und das allgemeine Mittel: Gebet). Im 2. Theile (von S. 169) bietet es die Andachtsübungen zu Ehren M. — Man kann den 1. Theil als ein Analogon zu Doß, S. J., „Perle der Tugend" betrachten.[1])

15) Besonderer Beachtung werth sind noch die 6 Reden über die Nachfolge U. L. Fr. — Ecce ancilla Domini — gehalten von Dr. H. A. Lehmann an die Zöglinge der Damen des hlst. Herzens Jesu in Graz im Mai 1861. (Regbg., Manz 1862, 8°, 110 S., Pr. M. —.75 = fl. —.47.)

In schöner Sprache und zugleich edlen und zarten Gedanken wird im 1. Vortrag von der Nachfolge M. überhaupt gehandelt, 2. von der wahren Freiheit, 3. von der wahren Größe, 4. von der wahren Schönheit, 5. von dem wahren Reichthum und 6. von der wahren Tugendhaftigkeit.

16) Auch die Ansprachen in der mar. Congregation der Jungfrauen von P. G. Patiß, S. J. (Regbg., Manz 1883, gr. 8°, 400 S., Pr. M. 4.— = fl. 2.48) gehören hieher, da die Mehrzahl derselben (von der 18. angefangen) von der Nachfolge M. in den verschiedenen einzelnen Tugenden handelt, wie der Titel derselben sie schon kennzeichnet; jede Ansprache ist klar und praktisch und umfaßt 6—12 Seiten.

17) Endlich sei noch erwähnt: Maria, ein Lehr- und Gebetbuch für kath. Jungfrauen von J. A. Wetzler. (Regbg., Manz, 2. Aufl. 1851, kl. 8°, 528 S., Pr. M. 1.75 = fl. 1.07.) Der 1., 2. und bes. 4., 5. und 6. Theil enthält sehr schätzbare Belehrungen und Lesungen, welche, wie die Gebete des 3. Theils, aus bewährten Auctoren genommen sind.

---

Wir kündigten in unserem 1. Artikel (Jahr 1886, S. 45) an, nach „der Huldigung der Künste an Maria" von einer **Symbolik**

---

[1]) Das in letzten Jahren vielfach empfohlene Büchlein „das Kind Mariens", sein Leben und sein Tod (aus d. Franz. Neue Aufl. Freiburg, H. 1885, 24 Stahlstiche und ebenso viel Blättchen Text in 24°) enthält nur Affecte oder Zwiegespräche eines Kindes mit der himml. Mutter. Es dürfte selbst für die Kinderwelt (wenigstens für die deutsche) zu gefühlvoll genannt werden. — Man verwechsle damit nicht das sehr empfehlenswerthe „Marienkind von St. Omer" vgl. oben 2. — Mit ersterem haben Aehnlichkeit die „31 Tugendübungen für den Monat Mai", welche für die Kinder Mariä auf 31 losen Blättchen (in 24°) je eine kurze Betrachtung, Uebung und Stoßgebet als Liebesdienst zu M. bieten (Dülmen, Laumann, Pr. 15 Pf. = 10 kr.)

**Mariens** zu sprechen. Wir glauben bereits hier einen passenderen Raum zu finden, um so mehr, da die verwertheten Symbole meistens die Verehrung M. oder die Tugenden M. zum Objecte haben. Wir verstehen hier unter Symbolen vorzugsweise solche Sinnbilder M., welche von Menschen aufgestellt und auf M. angewendet wurden, wenn sie auch entfernte Grundlagen in der h. Schrift und Tradition finden. Ueber die vom h. Geiste intendirten, typischen Bilder haben wir im 4. Artikel gesprochen. Es finden sich jedoch in den folgenden Werken häufig beide mitsammen behandelt.

Es sind Maiandachten über Symbole M. im Principe nicht zu verwerfen; weist ja die h. Schrift und die kirchl. Liturgie unter solchen Bildern oft genug auf M. hin („Flos campi et lilium convallium — Rosa mystica — Hortus conclusus — Quasi cedrus . . cypressus" etc.) Vor einem kunstsinnigen und zartfühlenden, zumal jüngeren Publikum können sie auch mehr ansprechen als andere Stoffe; wenigstens in Abwechslung mit ernsteren Themen wirken sie „gleich einem schmucken Blumengarten zwischen stämmigen Wäldern und fruchtbarem Ackerfelde;" — aber es liegt nicht selten die Gefahr nahe, daß zu sehr „gekünstelt" und bei der Ausdehnung in's Kleinliche „gespielt werde", und wenn auch Anwendungen auf das Leben vorkommen, mehr die Phantasie und das Gefühl, als der nüchterne Verstand und der ernste Wille beeinflußt werden. — Wir bringen zuerst, mit kurzem Hinweis auf alte Quellen, z. B. des Raimundus Jordanus „piae lectiones", des P. Maracci „Polyanthea" u. A. in der Summa aurea (vgl. uns. 3. Art.) die vorliegenden Werke deutscher Sprache, welche mit frommen Sinn und mancher Mühe verfaßt wurden.

1) Das bekannteste, daher jetzt schon in 5. Aufl. erschienene Muster liefern: L. Gemminger's Marienblumen (Ingolstadt, Krüll, 5. Aufl. 1881, 8°, 240 S., Pr. M. 1.20 = fl. —.75). Es wird jeden Tag eine Blume und die dadurch symbolisirte Tugend M., sowie M. Nachahmung hierin dargestellt. — Ein Hilfsbüchlein hiezu, wenn auch nicht gerade in Bezug auf die mar. Symbolik verfaßt, bietet Gemminger's Blumensprache in christlicher Deutung (Regbg, Pustet, 2. Aufl. 1874, 32°, 256 S., Pr. M. 1.20 = fl. — 75), worin alphabetisch geordnet die bekanntesten symbolischen Blumen und deren moralische Anwendung, begleitet von Gedichten, kurz geschildert werden. — Bevor wir auf eine längere Recension eingehen, verzeichnen wir die übrigen Werke:

2) Weniger gelungen sind 2 Maiandachten, welche schon L. Gemminger's Marienprediger im 1. Bande (J. 1867) gebracht hat (vgl. uns. 2. Art., J. 1886, S. 295).

Die 1. M.-A. (S. 167—361) führt uns jeden Tag M. unter einem Symbole ihrer Vorzüge oder ihres Schutzes vor und es wird die An-

wendung auf die Liebe und Verehrung M. gemacht: M. mein Licht — Stern — Sonne — Blume — Ring — Bild — Waffe — Lied — Anker — Zuflucht — Wohnung — Taube — Schwester — Buch — Garten — Arznei — Weg — Speise — Schild — Perle — Wort — Edelstein — Gebet — Baum — Quelle — Freude — Spiegel — Braut — Krone — Himmel — „Mein Alles". Man sieht, das Symbol ist öfters weit hergeholt und bedarf einer längeren Erläuterung; daher wird das Ganze etwas überladen und dunkel, zugleich mehr für das Gemüth berechnet.

Die 2. M.-A. (S. 731—946) führt den Titel: M. die geistliche Rose, worin nach Beschreibung des Symbols und des Beispiels M. die Anwendung auf eine einzelne Tugend gemacht wird; so der Reihe nach: Liebe zu den Rosen — Entstehung der R. — Stamm — Blätter — Knospe — Dornen — Geruch — Heilkraft — B): Moos-Rose — R. v. Jericho — Rothe R. — Weiße R. — Gelbe R. — Wein-Rose. — Pfingst-R. — Monats-R. — Feld-R. — Garten-R. Centifolie — Feurige R. — Milde Rose — Rose im Schnee — See-R. — Marien-Röslein — Wald-R. — Alpen-R. — Grabes-R. — Goldene R. — C): Rosenkranz — Rosengarten — Rose, die Königin der Blumen. — Abgesehen davon, daß die Botanik und geschichtliche Symbolik manche Einwendungen erheben kann (sowohl gegen die Beschreibung als auch gegen die Anwendung mancher Arten, z. B. wenn gesagt wird: „Das Marien-Röslein (Lychnis) ist nur so groß wie ein Veilchen! . . daher von der Armuth! — Die Moos-Rose ist nach der Legende aus einem Tropfen vom Blute des Heilandes entstanden . . . daher von der Nächstenliebe!"), ist der Stoff theilweise wenig erhaben, die Anwendungen wenig nahe liegend, auch wiederum die Gefahr vorhanden, mehr auf Phantasie und Gefühl, als auf Verstand und Willen hinzuwirken.

3) Auf's Beste empfehlen wir das neueste Werk des über 30 Jahre auf dem Gebiete der Marien-Literatur thätigen Verfassers, (früher Stadtpfarrpredigers, jetzt Priesterhaus-Directors in München) L. Gemminger: Ein Blumenstrauß, der Himmelskönigin im Mai gebunden (Regbg., Pustet 1886, kl. 8°, 448 S., Pr. M. 1.80 = fl. 1.12). Es ist unter diesem symbolischen Titel eine Sammlung von Maiandachten verschiedener Arten für Kirche und Haus geboten und zwar (je nach der verschiedenen Zahl gebräuchlicher Vorträge) für 5, 7 und 31 Tage im Einzelnen:

1. Drei M.-A. für 5 Tage: a) Der Name Maria nach den Buchstaben erklärt durch die Majestät, Armuth, Reichthum, Jungfräulichkeit, Anmuth. — b) Ein Brief an die Gottesmutter: Aufschrift und Eingang, Unsere Lage, Bitte um Abhilfe, Ende, Unterschrift. — c) Die Feste M.: Unbefl. Empfängniß, Geburt, Verkündigung, Lichtmeß, Himmelfahrt.

2. Drei M.-A. für 7 Tage: a) Die 7 Sacramente, erklärt in ihrer Beziehung zu M. — b) Ein Mutterherz, das sucht, wartet, ruft, verzeiht bittet, beglückt, selig macht. — c) Die Harfe, deren 7 Saiten, die 7 Worte M.: Der Liebe, des Dankes, der Keuschheit, der Demuth, des Schmerzes, des Mitleids, der Bekehrung.

3. Eine M.-A. für 31 Tage: Von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter: Die Engel, Patr., Proph. . . . Kinder, Frauen, Männer . . . Gerechten, Sünder . . . Mächtigen, Armen . . . . Unglücklichen, Glücklichen.

Alles ist in diesem Werkchen klar, geordnet, in einfacher Sprache, für jede Volksclasse verständlich, fromm und praktisch, die Lehren mit geschichtlichen Beispielen erläutert.

Dem Verfasser dieser Artikel, einem ehemaligen Botaniker, sei es nun erlaubt, auf unschuldige Jugend-Erinnerungen zurückzugreifen und zugleich an das erste der genannten Werke Gemminger's über die „Marienblumen" sich anzuschließen, um einen nach botanischen und legendarischen Errungenschaften corrigirten Cyclus derselben zu bieten. — Was **1)** Die Wahl der symb. Blume betrifft, müssen sie alle auch Blumen sein (da eben der Titel „Marienblumen gewählt wurde!) und in der Blüte selbst das Symbol liefern; daher fällt in G. weg: das Moos, weil blütenlos, auch der Epheu, weil nicht in der Blüte das Symbol. — **2)** Sollen sie edle Blumen oder Blüten sein, wenigstens in der Volksauffassung und zwar Symbol für Tugenden; so ist z. B. die „brennende Liebe" (Lychnis chalcedonica) nicht so sehr für die „reine Gottesliebe" das Symbol; die Balsamine gilt mehr als Symbol der Ungeduld (wegen der Eigenschaft ihrer Fruchtschleudern, daher der botan. Namen „Impatiens"); die Nelke (wenigstens in der Art: Dianthus Caryophyllus und noch mehr D. superbus) gilt als Symbol des Stolzes; so gemäß Nathusius ja schon gemäß dem Paradiesgärtlein vom Jahr 1588. — **3)** Soll das Symbol eben schon von Alters her oder wenigstens von der Volksauffassung der Umgegend eine gewisse Weihe erhalten haben.

So führt z. B. Nathusius in seinem zweckmäßigst[1]) zu benützenden Werke: Die Blumenwelt nach ihrer deutschen Namen, Sinn und Deutung, in Bilder geordnet (Leipzig, Arnoldi, 1868) in der Abtheilung „Marienblumen" (S. 27—34) folgende Regeln der Beziehung auf M. an:

1. Alles Reine, Weiße, Duftende, Zarte gehört der „Magd des Herrn" (vgl. Gottfried v. Straßburg, Lobgesang M.); daher: die Lilie, Rose, Veilchen, Maiglöckchen, Narde . . . . 2. Alles, was Heil bringt, weil uns M. das Heil der Welt gebracht; daher:

[1]) Gemminger's „Blumensprache in christl. Deutung" (vgl. oben) ist hierüber nicht so begründet; Selam, „Blumensprache, gezeichnet von Reichert, bearbeitet von Stöckler (Wien 1839) ist zu dürftig für unsern Zweck; desgleichen das übrigens umfangreiche, populäre, neueste „Alräunchen's Kräuterbuch (3 Theile, München, Hutter's lithogr. Anstalt). — In lieblichen, kurzen Gedichten wand 24 symb. Blumen und Kräuter zu einem schönen „Muttergottes-Sträußlein zum Maimonate": Dr. Josef Müller (Aachen und Leipzig, Mayer, 2. Aufl. 1857, kl. 8°, 80 S., Pr. M. 1·— = fl. —·62.)

Marienwurzel (Valeriana off.), Marientrank (Arnica), Marienblatt (Mentha) und noch mehr Marienbalsamite („Mariensalbei" = Tanacetum Balsamita), welche schon Walther von der Vogelweide auf M. bezog, in den Versen: „Balsamite, Margarite: Eine Magd und Königin" . . . . 3. Alles was „der Mutter des Jesukindes Gewand und Hausrath geben kann"; daher: Mariens Schlüsselbund (Primula), M. Kelchgläschen (Convolvulus arvensis „Gib mir zu trinken . . . Da brach M. das Blümlein . . ." vgl. Grimm, Hausmärchen), M. Schuh (Cypripedium Calc., auch Lotus corn.), M. Mantel (Alchemilla), M. Handschuh (Aquilegia, besonders in Frankreich als Symbol), U. L. Fr. Bettstroh (Galium verum, als Symbol bes. in Tirol, Dänemark, England)[1] 4. Manches, was zwar aus heidnischen Mythen, bes über Freya, entstanden ist, aber vom christl. Sinn auf M. umgedeutet wurde; so z. B. U. L. Fr. Haar, urspr. Freya-Haar (sowohl Trichomanes, als Briza), der schon genannte Frauenschuh (Cyprip.) u. dgl.

Es wechseln freilich nach Zeit und Land die Auffassungen; z. B. galt die weiße Lilie[2] im Alterthum als Symbol der Hoffnung und auch der Lebenskürze, die gelbe Rose a. S. des Neides und der Untreue, die Tulpe a. S. der Eitelkeit, doch gibt es gewisse allbekannte und weitverbreitete Blumen-Symbole; schon P. Abraham a S. Clara führt ein populäres Register von Blumen auf, womit wir, sowie die Braut des hohen Liedes, das Bettlein unseres Herzens schmücken sollen: „Hyacynthen des Glaubens, Kaiserkronen der Hoffnung, Rosen der Liebe, Kreuzblumen der Geduld, Maiblümlein der Reinheit, Violen der Demuth, Sonnenwürtli des Gehorsams (Helinthus? Heliotropium?), Tag und Nacht des steten Gebetes (Viola tricolor wegen der Farbe von Licht und Dunkel), Vergißmeinnicht der Gegenwart Gottes, Jelänger-jelieber

---

[1]) Auch am Mariendorn (Rosa rubiginosa) hängt eine 2fache Sage: 1) von der Bitte des Dornes an M. „um einen Schweißtropfen bei ihrem Gange zu Elisabeth"; ähnlich bei der Mariendistel (Silybum Marianum) „um einen Tropfen Milch bei der Flucht nach Egypten, woher die weißgetropften Blätter derselben, — 2) von „Mariens Windeltrock" (wie der Strauch noch heißt) auf der Flucht nach Eg., worauf der Dorn Rosenblüthen und Wohlgeruch bekommen. In Spanien wird letztere Legende auf den Rosmarin (Rosa Mariae = Arbor Mariae) bezogen, nach alten Apokryphen. — [2]) Daß die Lilie der hl. Schrift wirklich als Lilium candidum der Naturgeschichte und nicht als eine andere Blume aufzufassen sei, zeigt Dr. Schegg-Wirthmüller, Bibl. Archäologie, 1. Band, S. 199 ff. Ebenso S. 203, daß der Vergleich der plantatio rosae in Jericho bei Sirach von einem Hage echter Rosen (Centifolia) und nicht von Oleander-Rosen hergenommen werden konnte, wiewohl erstere noch den älteren hebräischen Verfassern fremd waren und auch jetzt bei Jericho nicht vorkommen. Ueber Anastatica vergleiche man ebenda die Bemerkung, daß sie zwar nicht in nächster Umgebung von Jericho, aber im heißen Sande am todten Meere sich zahlreich finde.

der Abtödtung (Caprifolium), Amaranthen der Beständigkeit und Tausendschön der anmuthigsten Tugenden (Bellis)".

Wir wollen nun an dem vorliegenden Muster von G. Marienblumen, das in mancher Beziehung viel Gutes bietet, nur soviel Aenderung für einen consequenten Maicyclus vornehmen, als uns nach den angegebenen Grundsätzen nothwendig erscheint: 1) Maiglöcklein (= Mariathalblume, in England bes. als „lily of the valley" = Blume von Saron): Andacht zu Maria – 2) Sonnenblumen: Glaube („Die Sonnenblume liebt das Licht, Sie will sich stets zur Sonne dreh'n; So mußt Du Gottes Angesicht, Willst Du nicht irren, immer seh'n". — So singt im J. 1697 treffend Gerhard Tersteegen = Nath. 104). — 3) Astern: Hoffnung („Die Astern sind der Fluren Stern, Und ihre bunte Farbenpracht Erblickt das Auge doppelt gern, Am Abende vor Jahresnacht = Nath. 108). — 4) Rothe Rose: Gottesliebe. — 5) Weiße Lilie: Reinheit. — 6) Rosmarin: Abtödtung (vielleicht besser als „Mariendorn" Rosa rubig. aufgefaßt). — 7) Tulpe: Gebet („die Blüte des Herzens gleicht der Tulpe, nach oben geöffnet"). — 8) Reseda: Ergebung (als biegsames Kräutlein, voll Wohlgeruch). — 9) Passionsblume: Mitleid mit Christi Leiden. — 10) Statt „Balsamine" (vgl. ob.) besser: Königin der Nacht (Cactus grandiflorus): Rückkehr aus der Nacht der Sünde, durch die „Leuchte der Verirrten". — 11) Kornblume: Nachfolge Christi und Mariä (sowie diese Blume stets unserm „Brod-Korn" nachfolgt, vgl. Nath. 25). — 12) Feuerlilie: Liebe zum Leiden. — 13) Immergrün (Vinca): Kindesliebe zu den Eltern. — 14) Nelke, aber nach obiger Bemerkung nur in der Art: Blut-Nelke (Dianthus cruentus, deltoides u. drgl. — nach der Sage aus den Blutstropfen des Heilandes am Kreuzweg, vgl. Nath. 8.): Dankbarkeit für die Wohlthaten. — 15) Statt „Rothe Rosen" (welche n° 3) besser Schwertlilie: Standhaftigkeit in Schmerzen. — 16) Statt „Ritterspurn" edler Siegwurz (Gladiolus): Kampfesmuth in Versuchungen. — 17) Alpenrose: Liebe zur Einsamkeit. — 18) Statt „Aster" (welche n° 2) besser Edelweiß: Gerechtigkeit. — 19) Myrthe (Symbol bräutlicher Liebe): Schenkung des Herzens an Gott und Maria. — 20) Kaiserkrone (Symbol der Herrscher-Klugheit): Hl. Klugheit. — 21) Statt „Moos" (vgl. ob. Bemerkung) besser Wohlverleih (Arnica, beim Volk „Marientrank" Nath. 18): Mildthätigkeit, inwiefern „das Wohl der Gesundheit u. drgl. verleihend". — 22) Todtenblume (Calendula): Andenken an den Tod. — 23) Statt „Gelbe Rose" (welche S. der Eifersucht und des Neides ist!) besser Mariens-Schlüsselbund: Seeleneifer, durch Beziehung auf die Himmelsschlüssel. — 24) Weiße Narcisse (beim Volk „Engelchen", auch „Josefsstab"): hl. Freude. — 25) Veilchen (in der Schweiz geradezu „Marienstengel", sowie schon der h. Antonin „Maria das schönste Veilchen" genannt hat: Demuth. — 26) Statt „Colocasie" (welche zu unbekannt dem Volke und zu fern der Symbolik) besser die Streitlose (Lysimachia): Sanftmuth, in Bezug der Gefügigkeit. — 27) Geranium (Pelargonium): Bild der „häuslichen Berufsthätigkeit". — 28) Immortelle (Helichrysum u. Gn. Stöchas): Himmlischer Sinn, nach dem „unverwelklichen" Erbe. — 29) Statt „Weiße Rosen (Freuden

M.)" besser Hyacynthe: Gutes Beispiel, in Bezug des Wohlgeruches der Tugenden. — 30) Jasmin (Caprifolium als „wilder J." oder „Je länger je lieber"): Ausdauern im Guten[1]). — 31) Vergißmeinnicht: Treue im Dienste Mariens.

Die Reihenfolge der Tugenden, bzw. der symb. Blumen, dürfte freilich auch eine consequentere sein, sowie in Gemminger auch nicht alle Blumen als Symbole von Tugenden dargestellt wurden, sondern manche als Symbole der Herrlichkeit, der Freuden M. u. s. f., doch wir wollten am vorliegenden Muster, soweit es möglich ist, festhalten. Würde überhaupt eine selbständige Eintheilung gewählt, so wäre unter dem Titel: „Mariengarten" mit Beschränkung der Zahl der symb. Blumen vor allem auf diejenigen Gewächse Rücksicht zu nehmen, welche die Kirche selbst (sensu accomodato) gemäß Ecclesi 24, vs. 17—20 in den lectiones Off. parv. B. V. quasi cedrus etc. auf M. bezieht. Es sind deren 9, welche auf folgende Weise althergebrachte Symbole liefern (Vgl. Knoll, Leben M. 1. Th. 2. Kap.)

1) Cedrus in Libano: Wegen Festigkeit Symbol des festen Glaubens, zugleich wegen der Unverweslichkeit S. d. Sündenlosigkeit. — 2) Cypressus in monte Sion: Wegen der immergrünen Zweige und des dauerhaften Holzes S. d. beharrlichen Hoffnung über das Grab hinaus. — 3) Palma in Cades (im Thale Engaddi): Symbol des Sieges hl. Liebe im Martyrium, zugleich hl. Fruchtbarkeit in guten Werken.[2]) — Plantatio rosae in Jericho (der „Rosenhag", in Jericho, vgl. die obige Anm. aus Schegg.)[3]) S. d. hl. Wonne und Freude in Gott.— 5) Oliva speciosa in campis: S. d. Friedens und der Eintracht in Nächstenliebe. — 6) Platanus juxta aquam in plateis: Durch die erfrischende Schattenspendung S. d. Schutzes und der Zuflucht (durch M.). — 7) Cynamonum, zwar als „Zimmtbaum" S. d. Wohlgeruches der reinen Absicht, aber das echte Amomum war der mystische „Götterbaum", der Hom (Heoma) der Perser und Inder und der Som der Egypter, der auf den „Lebensbaum des Paradieses" zurückweist. (Vgl. Fischer, Heidenthum und Offenbarung S. 84, 85, und Lücken Traditionen

---

[1]) Hier, d. i. 30. Tag, findet sich in Gemminger die unpassende Legende von den „Marienfäden" (jetzt vulgo: „Altweibersommer"), „welche die Naturforscher noch nicht erklärt hätten." Die Naturgeschichte enthält seit Jahren die Erklärung dieser Spinnenfäden durch den Wandertrieb der „luftschiffenden" Gattungen kleiner Spinnen, die sich ihrer Fäden als Luftschiffe bedienen, um schneller an schützende Winterverstecke zu gelangen. — [2]) Der h. Ephrem will lieber die Palme als Symbol der Keuschheit wegen des weißen Markes und der schützenden Stacheln (Schuppen) am Stamme. Im Off. parv. Im. Conc. heißt Maria „Palma patientiae" (sich beugend unter dem Gewichte der Früchte und der Gewalt der Stürme) — „Cedrus castitatis" (widerstehend der Fäulniß). — [3]) Verfehlt ist z. B. in Krölls Lauret. Litanei S. 473) die Beziehung der „Rosenpflanzung in Jericho" zu dem ganz verschiedenen, in Palästina wild wachsenden Kraute: Anastatica hierochuntica (Auferstehungsblume, auch Jerichorose im Volksmunde), wiewohl dieses durch die hygroscopischen Eigenschaften ein Symbol der Wiederbelebung oder Auferstehung abgeben kann.

d. M. S. 397). — 8) Balsamum aromatizans (flüssig von Balsamodendron gileadense): S. d. heilenden und werkthätigen Liebe. — 9) Myrrha electa (festes Harz von Balsamodendron Myrrha): S. d. duldenden Liebe.[1])

Nach Vollendung dieser Arbeit wurde dem Verfasser das hiehergehörige Büchlein bekannt: Marianischer Garten. Ein Erbauungsbüchlein für alle Verehrer M., bes. die mar. Sodalen. Herausgegeben von J. L. (Regb. Manz, 1861, 16°, 264 S., Pr. M. 1·20 = fl. —·75).

Es ist frei bearbeitet mit Zugrundelegung des alten Hortus Marianus von P. Pexenfelder S. J. (vgl. Summ. aur. 3. Bd) und enthält in nur 12 Kapiteln eine anmuthige Auslegung der Titel: M. ein verschlossener Garten — Lilie — Rose — Platane — Palme — Ceder — Cypresse — Oelbaum — Gewürzbeetlein, — Obstgarten — Quelle lebendigen Wassers — Weinstock. — Freilich dürfen Geschichten, wie S. 27. ff., daß der h. Emerich, Sohn des h. Stephan v. U., nach seiner Hochzeit nach Italien geflohen und dann als Patriarch von Aquileja das Fest der unbefl. Empf. M. eingeführt habe, nicht mehr am Platze sein, obwohl P. Pxf. gar auf St. Anselmus zurückweist, der das Jahr 840 angibt.

Eine andere Form eines symbolischen „Mariengartens", welche Anwendungen ernsterer Natur nahelegt, erhält man, wenn in der 1. Woche die Thätigkeit des Gärtners im Ausroden, im Zubereiten des Erdreiches und drgl. geschildert wird, mit Verflechtung der Grundsätze der Via purgativa für unser Seelen-Gärtlein; — in der 2. Woche die Thätigkeit des Pflanzens und Pflegens verschiedener Blumen und Gesträuche: Via illuminativa; — in der 3. Woche die Thätigkeit des Schützens und Befestigens gegen belebte und unbelebte feindliche Mächte: Via crucis (confortativa); — in der 4. Woche die Freude über das Gedeihen aller Blüten und Früchte des Gartens, der keinen Winter erleben soll: Via unitiva cum Deo & Maria.

Man hat mit diesen „Mariengärten" nicht zu identificiren das bekannte Exempelbuch:[2]) Liebfrauengarten, oder geschichtliche Beispiele, Legenden, Sagen, Parabeln und Gleichnisse von der Macht und Güte der allss. J. u. G. M. Maria und ihrer Verehrung. Von einem Priester der Regensburger Diöcese. Mit einem Vorwort von Mehler. (Regbg. Coppenrath, 1864, gr. 8°, 758 S., Preis M. 6·— = fl. 3·72.).

Der Plan dieses Werkes ist, in der Anzahl von 24 symbolischen Blumenbeeten, ebensoviel Gruppen von Beispielen zu geben, die für das Lob M. Zeugniß geben;

---

[1]) Ueber die biblischen Bäume, Blumen, Harze u. drgl. findet man Erklärung in Schegg's Arch. l. c. Kap. 4—6; insbesonders über Ceder S. 247, Cypresse S. 246, Palme S. 192, Olive S. 183, Platane 253, Balsam 205, Myrrhe 223, Zimmt 224. — [2]) Noch mehr verschieden ist der „Liebfrauenstein" von Wächtler, wovon bei den M.-Festen, im 8. Artikel.

es sind auch in jeder 10—40 längere Beispiele, (dazu noch unter dem Titel „Einfassungsblumen" mehrere kürzere Geschichten), alle unter Bezeichnung ihrer Quelle, vorgeführt. Auch ist als 25. Theil eine „Einfriedung des ganzen Gartens" beigegeben. Am Beginn jeden Beetes steht ein Spruch der h. Schrift oder der Väter über M., woraus die Idee der Abtheilung hervorleuchtet. Kurz und bestimmt ist dieselbe auch im Schlußregister angeführt. Als Beispiele dienen: 1. Beet: Centifolien: Ueber Gnadenstätten, Gnadenbilder und Vereine. — 2. Zimmt- und Balsam-Rosen: Der hl. Rosenkranz. — 3. Himmelsröschen: Die Himmelskönigin als Himmelspforte. — 4. Prachtlilien: Unbefleckte Empfängniß. — 5. Josefslilien (= weiße Narcissen): Jungfräuliche Kinder der jungfräul. Mutter — Die Symbole beziehen sich somit bald auf die Orte der Verehrung, bald auf Geheimnisse und Gnadenerweise M. Würden die Ideen von jedem Kapitel ausgeführt und zu 31 ergänzt, so könnte das Werk auch für eine Maiandacht unmittelbar verwertet werden; so dient es wenigstens als willkommene Beispiel-Sammlung (vgl. unsern Schluß-Artikel.)

---

# Einige Gedanken über den Gebrauch der biblischen Geschichte in der Volksschule.[1])

Von Religionslehrer Anton Egger in Meran.

## II. Behandlung der einzelnen Lesestücke.

1. Gehen wir zur Frage über, wie die einzelnen Lesestücke der bibl. Geschichte zu behandeln seien. Der Katechet hat den betreffenden bibl. Abschnitt den Schülern a. vorzuerzählen, b. zu erklären, c. mit dem Katechismus in Verbindung und in praktische Anwendung zu bringen. Jeder dieser Punkte verdient eine besondere Beachtung. Zuerst muß also die „Geschichte" den Kindern vorerzählt werden — nicht aber bloß den kleinen Nichtlesern, sondern durch alle Klassen hindurch. Es bleibt demnach sowohl das Vorlesen seitens des Katecheten als auch das Lesenlassen seitens der Kinder von der bibl. Unterrichtsstunde ausgeschlossen. Die Gründe hiefür liegen bei der Hand. Der Katechet soll nicht vorlesen, damit einmal die Schüler nicht zur Ansicht kommen, als ob er die „Geschichte" selbst nicht im Gedächtnisse hätte; sodann weil dem Vorlesen nicht jene Unmittelbarkeit und Natürlichkeit eigen ist, wie dem freien Erzählen; ferner weil der Erzähler nicht blos mit dem Munde, sondern auch mit Mienen und Gesten spricht, daher die Aufmerksamkeit fesselt, das Interesse anregt und zugleich die Wirkungen seines Vortrages beobachtet, was Alles beim Vorlesen nicht oder beiweitem nicht in solchem Grade eintritt. Ueberdies ist das freie Erzählen würdevoller

[1]) Vgl. 2. Heft 1887, S. 310.

und sowohl dem erhabenen Gegenstande angemessener als auch dem Beispiele und der Methode des göttlichen Lehrmeisters conformer. Um so weniger kann man es billigen, daß der Katechet die bibl. Geschichte von den Schülern selbst vorlesen läßt; abgesehen von allem Anderen gliche dies ja einer Abdankung als Verkündiger des Wortes Gottes.

Man wird also hier an dem Grundsatze des Apostels „quomodo autem audient sine praedicante“ Rom. X. 14 festhalten und das Buch der bibl. Geschichte eben nur als Leitfaden und Behelf ansehen und gebrauchen müssen.

Hier drängt sich nun die schon oft ventilirte Frage auf: Soll der Religionslehrer beim Vorerzählen der biblischen Geschichte mit den Worten der hl. Schrift oder mit eigenen Worten reden? Overberg, gewiß noch immer eine der ersten Autoritäten in diesem Fache, sagt, er habe mehrfach den Versuch gemacht, ob es rathsamer sei, die bibl. Geschichte möglichst nach dem Wortlaute der hl. Schrift zu erzählen oder sie im Volkstone vorzutragen mit allerlei weltlicher Zuthat; er habe aber gefunden, daß die Kinder dann am meisten aufmerksam waren, wenn er die Worte der Bibel beibehielt und nur hinzufügte, was etwa nöthig erschien. Diese Ansicht dürfte auch heute noch die richtigste sein. Man rede also zu den Schülern in biblischer Sprechweise; insbesondere führe man die göttlichen Aussprüche immer wörtlich und in directer Rede an; man gehe aber von den biblischen Ausdrücken ab, wenn es zum Verständniß des Inhaltes nothwendig erscheint. So wird einerseits die Ehrfurcht vor dem Worte Gottes gewahrt, die unerreichbare Salbung und Schönheit, die in ihm liegt, beibehalten und andererseits auch der Forderung kindlicher Mittheilung genug gethan. Bezüglich der Art und Weise des Vortrages sei an das Wort Kellner's erinnert. „Die Meisterschaft (im Erzählen der bibl. Geschichte) besteht darin, daß Ton, Miene und Geberden die Handlung möglichst veranschaulichen, so daß das Kind glaubt, die Begebenheit geschehe vor seinen Augen.“

Wenn jede biblische Geschichte den Kindern vorerzählt werden soll, wozu dienen dann die gleichnamigen Bücher! Wie soll man sie verwenden? Die Antwort ist wohl nicht schwer: diese Bücher sind für den Katecheten nützlich und für die Schüler; für den ersteren bilden sie den Leitfaden, an dem er sich halten, den Behelf, den er sowohl bei der Vorbereitung auf die Unterrichtsstunde als auch bei dieser selbst gebrauchen soll; für die Schüler aber sind sie ein gutes Mittel, um das im Vortrage des Katecheten Gehörte leichter im Gedächtnisse zu behalten und zu wiederholen. Hieraus ergibt sich, daß Katechet und Schüler die gleiche „bibl. Geschichte“ in Verwendung haben müssen, und daß der Religionslehrer die genaueste, sogar bis auf die einzelnen Ausdrücke sich erstreckende Kenntniß dieses Buches besetzen muß.

Es frägt sich nun weiter, soll es den Kindern erlaubt, oder sollen sie gar dazu angehalten werden, die bibl. Geschichten aus dem Buche wortwörtlich vom Anfange bis zum Ende auswendig zu lernen? Es spricht mancher Grund dafür und mancher dagegen. Auswendiglernen ist leichter; das Kind wird mit eigenen Worten die hl. Geschichte nie so schön und ergreifend erzählen können, als in der bibl. Sprache; auch die Ehrfurcht gegen das hl. Wort erfordert die möglich genaue Beibehaltung des Textes. Diese und ähnliche Erwägungen machen das wortgetreue Memorieren der bibl. Geschichte rathsam. Es lassen sich aber auch nicht unerhebliche Gegengründe anführen; z. B. das wortgetreue Auswendiglernen führt nicht selten zum reinsten Mechanismus, zu einem gedankenlosen Herabplappern der Geschichte, das plötzlich verstummt, wenn ein eingelerntes Wort ausgefallen ist; man findet Kinder, die eine Geschichte prächtig und ad verbum aufsagen, dagegen aber sich nicht mehr zurechtfinden, wenn man ihnen Einzelnfragen stellt; dann verleitet das Auswendiglernen gar leicht zur Unaufmerksamkeit während des katechetischen Vortrages, da man ja nicht so sehr diesen, sondern das Gedruckte vorzüglich zu merken hat; ferner bleibt im Gedächtnisse des Kindes das bibl. Wort nicht lange haften, weil es eben nur eingelernt ist; darum pflegt das Kind, wenn es nach längerer Zeit eine bibl. Geschichte wiederholen soll, gewöhnlich seine eigene Redeweise anzuwenden; endlich liegt in den Schulen, wo das Auswendiglernen practicirt wird, die Gefahr nahe, daß der Katechet, auf dasselbe sich verlassend, das eigene Vorerzählen aufgibt — zum großen Schaden des ganzen bibl. Unterrichtes. Die Erfahrung lehrt auch, daß die Mädchen, bei denen im Allgemeinen die Kraft des Gedächtnisses vorherrscht, sehr gerne und mit Leichtigkeit die bibl. Geschichte memorieren, wogegen die mit größerer Verstandesthätigkeit ausgestatteten Knaben lieber und leichter mit eigenen, beziehungsweise mit den aus dem Munde des Katecheten gehörten Worten erzählen — ein Umstand, der nicht zu Gunsten des wörtlichen Memorierens spricht. Wiegt man diese beiderseitigen Gründe gegen einander ab, so kann man sich für das wörtliche Auswendiglernen als unverrückbare Regel kaum entscheiden. Wenn es angeht, d. h. wenn man Schüler hat, die mit gutem Gedächtnisse auch ein sicheres Verständniß für den Sinn und Zusammenhang des Gelernten besitzen, dann ist das Auswendiglernen ohne Zweifel vorzuziehen; ist aber diese Vorbedingung nicht da — und solcher Fälle gibt es wohl viele — dann muß man sich damit begnügen, wenn das Kind wenigstens das Thatsächliche der Geschichte ordentlich vorzubringen, dieselbe richtig aufzufassen und anzuwenden weiß — nach dem Grundsatze, daß man über der Form nicht den Gehalt preisgeben soll, oder wie unser alter Theologieprofessor zu

sagen pflegte: „Se non sapis verba — (textus s. scripturae) affer saltem sensum!“ Es geht auch nicht an, hier auf das auch von uns in einer früheren Abhandlung als nothwendig erklärte Auswendiglernen der Katechismusantworten als auf Analogon hinzuweisen; denn im Katechismus hängt die Glaubenslehre geradezu am Worte, wogegen dies in der bibl. Geschichte nicht immer der Fall ist, und wo dieser Fall vorhanden, da betonen auch wir die Nothwendigkeit des wortgetreuen Memorierens.

2. Ein ausgezeichnetes Mittel, das mündlich Vorgetragene noch tiefer in's Herz des Kindes, insbesondere des in den ersten Schuljahren befindlichen, einzusenken, besteht im Vorzeigen eines entsprechenden Bildes. Mit Recht hat man in neuester Zeit begonnen, auf gute und praktisch hergestellte biblische Bilder als Hilfsmittel des Unterrichtes großes Gewicht zu legen. Leider besitzen wir an allseitig tüchtigen bibl. Bildern keinen Ueberfluß. (Vgl. Fr. Maurer „Bibl. Bilder für den Religions-Unterricht in der Schule.“ Wien 1883 und diese Zeitschrift Jahrg. 1885 S. 581 ff. u. Jahrg. 1886 S. 317 ff.) Doch hievon soll hier nicht weiter die Rede sein; uns beschäftigt vielmehr die Frage: wie hat man denn diese Bilder im Unterrichte zu verwenden? In manchen Schulen hangen die bibl. Bilder als Schmuck des Zimmers das ganze Jahr hindurch an den Wänden herum, und werden, wenn die einschlägige Erzählung vorkommt, die Schüler noch speciell auf die Darstellung aufmerksam gemacht. Wir halten dies für ganz verfehlt — allein schon aus dem Grunde, weil hiedurch der Reiz der Neuheit verloren geht, in Folge dessen auch der Eindruck zusammenschwindet, den das Bild auf die Schüler machen soll. Die biblischen Bilder sind entweder in eine Mappe zu legen oder zu einem Buch zusammenzubinden, oder am oberen und unteren Rande mit einer Holzleiste versehen, im Schranke aufzubewahren und nur im Bedarfsfalle vorzuzeigen. Uns hat die Buchform am meisten entsprochen, indem hier die Bilder am besten geschont und immer in gehöriger Reihenfolge bleiben; besonders beim Wiederholen größerer Partien erscheint dies sehr zweckmäßig. Das Bild soll nicht am Anfange, sondern erst nach dem Schlusse der Erzählung vorgezeigt werden. Nicht am Anfange; denn die Kinder behalten in diesem Falle nicht die gehörige Ruhe, sie folgen nicht mit der ganzen Aufmerksamkeit den Worten des Lehrers, und dadurch wird der religiöse Eindruck der Erzählung abgeschwächt. Zeigt man aber das Bild am Schlusse des Vortrages, und wiederholt man an demselben das früher Gesagte, so wird der Eindruck wiederholt und vertieft. Die größeren Kinder haben die Bilder in den bibl. Geschichtsbüchern; auch diese Bilder erfordern nicht selten eine Erklärung seitens des Katecheten.

3. Die weitere Aufgabe des Katecheten ist es, die bibl. Erzählung zu erklären. Dieses Erklären soll nicht während des Erzählens stattfinden, denn dadurch würde der Gang der „Geschichte" vielfach unterbrochen, die Aufmerksamkeit der Kinder zersplittert, die Erzählung verlöre an Klarheit und Anmuth, somit auch an Wirkung auf das jugendliche Gemüth, ja recht „gründliche" eingestreute Erklärungen wären im Stande, das ganze zu verleiden und zu verderben. (Ganz kurze Bemerkungen oder auch Nutzanwendungen, z. B. „Seht, wie gut . . . Gott ist"! — „Nicht wahr, das war brav"? — „Wollt ihr auch so thun?" u. s. w., die den in den Kinderherzen wogenden und in ihren Mienen sich abspiegelnden Gefühlen entsprechen, bleiben selbstverständlich immer am Platze, sind sogar bei gehöriger Maßhaltung sehr zu empfehlen.) Erklärt werden soll — natürlich unter der Voraussetzung der gehörigen Rücksichtnahme auf die geistige Entwicklung der Schüler: a) was zum Verständniß der eben vorgetragenen Erzählung unumgänglich nothwendig oder auch sehr dienlich ist. Hiezu gehören sehr viele bildliche Ausdrücke und uns nicht geläufige Redewendungen, wie sie in der Bibel so oft vorkommen; dann auch manchmal eine Bemerkung über Land und Leute, Sitten und Gebräuche u. s. w. b) der Zusammenhang der eben behandelten Erzählung mit dem Vorhergegangenen oder dem Folgenden, wo und in wieferne es zur klaren Auffassung erforderlich ist; c) das typische Moment, wenn ein solches deutlich vorliegt; d) die abstracte Wahrheit, welche in der Erzählung eingeschlossen ist. In letzterer Beziehung muß man sich sorgfältig vor der Klippe des Zuviel hüten und ja nicht aus einer biblischen Geschichte eine Menge Dogmen oder Sittenlehren oder Beides zugleich herausdrücken wollen. Jede biblische Erzählung enthält ja eine Kernwahrheit, die einem in die Augen springt; bei dieser lasse man es in der Regel bewenden. — Die Erklärung sei ihrer Form nach möglichst kurz und faßlich.

4. Endlich die Anwendung! Man kann hier eine theoretische und praktische Anwendung unterscheiden. Die theoretische besteht darin, daß man von der bibl. Geschichte zum Katechismus übergehend, auf jene Antwort desselben hinweist, welche hier gleichsam Gestalt und Leben gewonnen hat. Die praktische Anwendung ist eine Nutzbarmachung der erzählten bibl. Geschichte für das christliche Leben des Kindes. Dabei wird man sich stets folgende Gesichtspunkte vor Augen halten müssen: a) Man redet zu Kindern und über ihr christliches Leben. b) Man hat beim Vorerzählen an ihrer lautlosen Stille, an ihren Mienen gemerkt, was ihr Gemüth am meisten bewegt hat. c) Wenn die Schüler von einer Wahrheit recht durchdrungen, zu einem inneren Tugendacte bewogen, oder mit einem festen Vorsatze erfüllt werden — so ist's

für heute ganz genug. d) Langes und langweiliges Moralisiren tödtet den guten Funken, den die Erzählung geweckt hat.

Diese Anwendung zuletzt in einen kurzen, gereimten oder ungereimten Spruch zu kleiden, namentlich, wenn in demselben auf die behandelte bibl. Geschichte angespielt wird oder noch besser, wenn er derselben wörtlich entnommen ist, ist gewiß recht lobenswerth. Manche ziehen es vor, die Nutz-Anwendung in einem Gebete zusammen zu fassen. Auch dieß ist sehr gut — wenn das Gebet sich durch Kürze und Einfachheit auszeichnet und nicht etwas Eingelerntes, Schulmäßiges ist, sondern aus der Fülle des gottbegeisterten Herzens hervorquillt. Wenn man ein solches Gebet nicht zu Stande bringt — und es ist dieß wohl nur zu oft der Fall — so lasse man es lieber ganz bleiben. — Es sei gestattet, zu diesem Punkte noch ein paar Worte zu sagen. Die Anwendung ist der allerwichtigste Theil des biblischen Unterrichtes. Da gilt es, das Kindesherz für Gott zu erobern, und alles Vorausgehende zielt nur auf dieses Eine hin und soll ihm die Wege dazu ebnen. Hier also muß sich der Katechet ganz besonders seines Amtes, seiner Aufgabe und auch seiner Gewalt über das kindliche Gemüth bewußt sein. Hier muß er sich vor scherzender Tändelei eben so weit ferne halten, wie vor bitterem Gepolter oder langweiliger Trockenheit. Die Worte, die er hier spricht, seien durchdrungen von Begeisterung für Gottes Sache und der Kinder Heil und zugleich athmend die Liebe und Sanftmuth des Herrn. Tanquam alter Christus steht er ja da vor den Kleinen: so also rede er auch!

5. Zuletzt ist das Ganze zu wiederholen oder abzufragen. Der Katechet rufe ein Kind, lasse es aber nicht schon erzählen, sondern nur auf die von ihm gestellten Fragen antworten. Diese Antworten müssen das Gerippe des Vorgetragenen bestimmt und klar wiedergeben; demgemäß sind die Fragen einzurichten. Nehmen wir als Beispiel die Erzählung von Job. Mit folgenden Fragen dürfte die Wiederholung abgeschlossen sein. Von wem habe ich heute erzählt? Wer war Job? Blieb er immer so reich und glücklich? Warum ließ Gott so viel Unglück über ihn kommen? Hat Job diese Prüfung gut bestanden? Wie hat er gesagt? Wie hat Gott sein Frommsein vergolten? — Warum schickt also Gott Kreuz und Leiden? Wie soll man sich in solchem Falle verhalten? Wie nennt man die Tugend, welche Job geübt hat? Welcher Hauptsünde ist sie entgegengesetzt? Wer war noch geduldiger als Job? Wessen Vorbild ist also der geduldige Job? Ist Jesu Geduld auch belohnt worden? Wie kannst du Geduld üben? Wird auch deine Geduld belohnt werden? Welches Wort des frommen Job wollen wir uns darum recht merken? Was für eine Hoffnung hat Job zuletzt aus-

gesprochen? In welchem Glaubensartikel ist diese Wahrheit enthalten? Wie lauten die Worte?

6. Aus dem Gesagten ergibt sich auch die Art und Weise, in welcher der Katechet sich auf den Unterricht in der biblischen Geschichte vorbereiten soll. Fassen wir dieselbe in kurze Punkte zusammen.

a) Der Katechet muß mit der biblischen Geschichte vollkommen vertraut sein, sowohl was die einzelnen Erzählungen für sich und den Zusammenhang Aller unter einander, als auch was das typische Moment derselben betrifft.

b) Der Katechet muß eine richtige Wechselbeziehung zwischen der biblischen Geschichte und dem Katechismus zusammenstellen.

c) Er muß eine genaue Stoffvertheilung treffen sowohl für die einzelnen Classen, als auch in jeder Classe für die einzelnen Stunden des bibl. Geschichtsunterrichtes.

d) Er muß lernen, jede Erzählung gut vorzutragen.

e) Er muß das betreffende biblische Bild in all' seinen Einzelnheiten studiren.

f) Er muß sich im voraus fragen, was er bei jeder Erzählung zu erklären habe, und die hiezu nöthigen Hilfsmittel benützen.

g) Er muß insbesondere die Glaubens- oder Sittenlehren bestimmen, die er aus dem zu behandelnden Stücke herausziehen kann.

h) Er muß sich klar sein, welche praktische Anwendung und wie er dieselbe aus dieser und jener Erzählung machen wolle.

i) Er muß den Kern des ganzen Vortrages in einen kurzen Spruch oder in ein Gebet kleiden.

k) Er muß sich endlich im voraus die Fragestellung zum Wiederholen ordnen.

Daß eine Behandlung der biblischen Geschichte, wie wir sie vorstehend zu scizziren versuchten, ernstes und nicht bloß einmaliges Studium seitens der Religionslehrer erfordert, liegt auf der Hand. „Orator fit" sagt der Spruch und die Katechese, in welcher ohne Zweifel auch der bibl. Geschichtsunterricht einbegriffen sein muß, gehört ja auch zur geistlichen Beredsamkeit und zwar keineswegs zur leichtesten Art derselben. Hingegen wird man auch zugestehen müssen, daß ein guter, umsichtiger, tüchtig „einstudirter" Unterricht in der biblischen Geschichte ungemein segensreich auf das kindliche Gemüth einzuwirken geeignet ist. Je mehr man also heutzutage das extensive Wirken der Kirche im Schulbereiche einzwängt, desto mehr intensiv müssen wir auf dem uns noch belassenen Boden zu arbeiten suchen. Mögen diese Blätter auch dazu beitragen!

## Nachschrift.

Diese „Gedanken über den Gebrauch der bibl. Geschichte in der Volksschule" hatte ich der verehrl. Redaction dieser Zeitschrift schon

im Jahre 1884 eingesendet, bevor ich Dr. Knecht's „Praktischen Kommentar zur bibl. Geschichte", der in seiner Einleitung eine lichtvolle und gründliche „Anweisung zur Ertheilung des bibl. Geschichtsunterrichtes in der Volksschule" enthält, kennen und schätzen lernte. Da ich meine Anschauungen über diesen Gegenstand von denen des genannten hochverdienten Autors im Großen und Ganzen bestätiget fand, glaubte ich den Artikel nicht zurückziehen zu sollen, verweise aber nun die Hochw. Katecheten desto lieber auf das citirte Werk, durch dessen Studium sie besser als durch alle Anleitungen lernen werden, wie die hl. Geschichte im Volksschulunterrichte fruchtbringend zu verwerthen ist. Ant. Egger.

---

# Das Gewohnheitsrecht.[1])

Von Präses Eduard Stingl in Straubing, Bayern.

I. Gewohnheit, Herkommen,[2]) Observanz[3]) (consuetudo, jus consuetudinarium, observantia, jus non scriptum) im juridischen Sinne ist die fortgesetzte, gleichmäßige, im Bewußtsein rechtlicher Nothwendigkeit erfolgte Uebung in einem größeren oder kleineren Kreise von Personen, welche mit einander in einem den Ausdruck gemeinsamer, rechtlicher Ueberzeugung ermöglichenden Verbande stehen.[4])

Zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes ist daher nothwendig: 1) eine **Uebung** (usus). Die Rechtsüberzeugung ohne Uebung als etwas rein Innerliches begründet nicht ein Recht; die Uebung ist zur Entstehung des Gewohnheitsrechtes so wesentlich wie zur Entstehung des Gesetzesrechtes der Ausspruch; ja sie kann sogar

---

[1]) Das Gewohnheitsrecht nach civilem und canonischem Rechte. „Die Gewohnheit wird zwar von den Autoren in civilem et canonicam getheilt, je nachdem solche materiam civilem oder ecclesiasticam z. E. Feyer- und Fasttäge, geistliche Zehenten, Beneficien u. dgl. betrifft; die Grundsätze aber, welche ad P. 1. C. 2. § 15 von dem jure non scripto seu consuetudinario überhaupt vorkommen, schlagen sowohl in consuetudine canonica, als civili ein (Annot. ad cod. civ. bav. p. V. cp. 19. § 46 Z. 2). — [2]) Gleichbedeutend mit Gewohnheit nach Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15. Z. 1. — [3]) Im weiteren Sinne gleichlautend mit Gewohnheit und Herkommen, so in oberstr. Erk. v. 14. März 1851 (Blätter f. Rechtsanw. XVII. 223), v. 20. Juni 1857 (Blätter f. Rechtsanw. XXII. 299), v. 13. Jän. 1864 (Blätter f. Rechtsanw. XXIX. 507.) Im engeren Sinne ist Observanz die Gewohnheit innerhalb einer einzelnen Corporation z. B. eines Ordens, Klosters, Stiftes (Permaneder, kath. Kirchenr. 1865 pg. 466). — [4]) Oberstr. Erk. vom 13. März 1876 (Sammlg. VI. 175). Vgl. Puchta, Gew. R. I. 148, 168. Beseler, deutsch. Priv. R. I. § 32 pg. 120. Permaneder, kath. Kirchenr. 1865, pg. 493. Roth, bayr. Civilr. I. 109: „Das Gewohnheitsrecht ist das Recht, das durch die rechtliche durch Uebung erklärte Ueberzeugung der Betheiligten entsteht."

möglicherweise die rechtliche Ueberzeugung erst begründen.[1]) Die Uebung besteht aber darin, daß in den gleichen Fällen der betheiligte Kreis von Personen immer gleich gehandelt habe, so daß aus dieser Gleichheit der Handlungen geschlossen werden muß, daß die Betheiligten die Ueberzeugung gehabt, rechtlich so handeln zu müssen oder zu dürfen, wie sie wirklich handelten. Es darf demnach nicht durch gegentheilige Handlungen eine der Rechtsregel widerstreitende Volksüberzeugung angezeigt sein.[2]) Besteht keine Gleichförmigkeit der Handlungsweise, so entsteht keine Gewohnheit, sondern es gilt die Regel: Quando usus populi variat, redeundum ad jus commune. Eine einzige entgegenstehende Handlung *kann* das Entstehen einer Gewohnheit hindern.[3])

Den Handlungen sind gleich geachtet die Unterlassungen; man kann nämlich auch dadurch, daß man regelmäßig etwas nicht thut, obwohl Veranlassung dazu gegeben war, eine Rechtsüberzeugung manifestiren. „Unter Uebung ist auch non Usus verstanden."[4]) Das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München v. 6. Febr. 1882, bestätiget durch Erk. des obersten Landesgerichtes v. 9. Oct. 1882, weist die Einrede, es habe im Decanate Unterviechtach keine Gewohnheit entstehen können, „weil darin, daß der k. Fiskus die Hand- und Spanndienste geleistet habe, keine Uebung der Gemeinden zu finden sei, diese sich vielmehr ganz passiv verhalten und durch dieses Verhalten überhaupt keinen Willen geäußert hätten, wie doch solcher nach Landrecht Thl. I. Cap. 2 § 15 Z. 1 zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes erforderlich sei" mit den Worten zurück: „Wenn die betheiligten Gemeinden, trotzdem daß das allgemeine Landesgesetz ihre Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste ausgesprochen, diese gleichwohl nie geleistet haben und, als sie nun nach mehr als 70 Jahren zum ersten Male hiezu aufgefordert wurden, die Leistung schlechthin verweigerten, so kann über ihren Willen, jene Dienste nicht zu leisten, über *ihre* Ueberzeugung, zu denselben nicht verpflichtet zu sein, wohl kein Zweifel sein, ihr Wille und ihre Rechtsüberzeugung ist eben in dieser Nichtübung ausgesprochen. Dieser Wille und diese Ueberzeugung sind zweifellos auch von den Angehörigen der übrigen Pfarrgemeinden (des Decanates) getheilt worden, da diese, selbst hand- und spanndienstenpflichtig, die von ihren eigenen Verhältnissen verschiedene Uebung in den Klosterpfarreien wahrnehmen und als alleinigen Grund hievon eben die Eigenschaft der letzteren Pfarreien als vom Staate organisirter Klosterpfarreien erkennen mußten. Im Uebrigen ist nach den Anmerkungen zum bayr. Landrechte unter der Uebung auch non usus verstanden."

---

[1]) Windscheid, Pandektenr. § 15 Note 2. — [2]) Oberstr. Erk. v. 23. Juli 1847 (Blätter f. Rechtsanw. XIII. 44.) — [3]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2. § 15 Z. 2. — [4]) Annotat. ad cod. civ. bav. l. c. Z. 1.

2) Die Handlungen, wodurch ein Gewohnheitsrecht entstanden sein soll, müssen **wiederholt** stattgefunden haben. Wie groß die Zahl der Handlungen sein müsse, ist weder im gemeinen noch im bayr. Rechte[1]) bestimmt; die ältere Ansicht ging dahin, daß wenigstens zwei Handlungen nothwendig seien; diese Ansicht ist noch vertreten in den Annotat. ad cod. civ. bav:[2]) „Die Anzahl der Actuum läßt sich zwar nicht genau bestimmen, sondern ist arbitrarisch. Weil aber gleichwohl nicht nur jus commune l. 1 Cod. quae sit long. consuet., sondern auch unser Kodex wiederholte Actus erforderet, so müssen deren wenigstens zwey seyn und wird allenthalben in praxi dafür gehalten, daß man mehr nicht vonnöthen habe. Ein Einziger hingegen, so notorisch und dauerhaft derselbe immer seyn mag, kann so wenig eine Gewohnheit, als eine einzige Schwalbe den Frühling ausmachen." Gleichwohl hat die Ansicht die Oberhand gewonnen, daß über die Zahl der Handlungen lediglich das richterliche Ermessen zu entscheiden habe; es kommt nur darauf an, zu verhüten, daß das Individuelle, Zufällige, Vorübergehende, durch den täuschenden Schein, welchen es annehmen kann, fälschlich als Kennzeichen einer zu Grunde liegenden gemeinsamen Rechtsüberzeugung angesehen werde.

3. Die Handlungen müssen sich lange **Zeit** wiederholen. Wie viele Zeit aber zur Einführung einer rechtlichen Gewohnheit erforderlich sei, ist weder im canonischen noch im römischen Rechte angegeben; daher fordern die verschiedenen Autoren auch eine verschiedene Zahl von Jahren, einige 10, andere 20, 40 Jahre, ja unfürdenkliche Zeit, es sind eben in den Rechtsquellen nur die allgemeinen Ausdrücke consuetudo inveterata, diuturna, longaevus usus gebraucht. Daher ist die Feststellung, ob genügende Zeit verflossen sei nach dem gemeinen Rechte einzig dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.[3]) So entschied das oberstr. Erk. v. 31. Jan. 1881[4]): „Ob ein Herkommen in diesem Sinne durch fortwährende, gleichförmige Uebung bestehe, für die übrigens kein bestimmter Zeitraum vorgeschrieben ist, dies festzustellen, ist dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, die namentlich auch selbständig zu beurtheilen haben, ob der Zeitraum, in welchen die nachgewiesenen Uebungshandlungen fallen, zur Annahme eines desfalls bestehenden Gewohnheitsrechts hinreiche."

Unter den in Bayern geltenden Rechten setzt nur das bay. Civilrecht eine Zeitdauer von 30 Jahren fest laut bay. Civ. R.

---

[1]) Bayr. Landr. p. I. cp. 2 § 15 Z. 2: „Solchemnach muß derselbe (Brauch) vernünftig, öffentlich, wiederholt, beständig, gleichförmig und zwar in- und außergerichtlich seyn." — [2]) p. I. cp. 2 § 15 Z. 2. — [3]) Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilr. Bd. I. 15. Roth, bayr. Civilrecht I. 112. Oberstr. Erk. vom 23. Juli 1847 (Blätter f. Rechtsanw XIII. 44.) [4]) Sammlg. v. Entschdgen. d. obersten Landesger. IX. 36.

p. I. cp. 2 § 15 Z. 2: „Wird wenigst ein Zeitverlauf von 30 Jahren hiezu erfordert ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen, und wo es nicht um die Einführung eines neuen, sondern nur um Bestätigung oder Erläuterung eines vorigen zweifelhaften Rechts zu thun ist." „Denn — bemerken die Anmerkungen zu dieser Stelle — da ist es nur consuetudo impropria, und bedarf es weder einer gewissen Zeit noch wiederholter Actuum. Obgedachte Zeit aber fangt allemal a primo actu an, wenn anders consuetudo non interrupta ist." Daher das oberstr. Erk. v. 9. Oct. 1882[1]): „Im bay. Landrecht Th. I. Kap. 2 § 15 n. 13 ist bestimmt, daß zur Annahme eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von 30 Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen. Diese Bestimmung wird vom Nichtigkeitskläger dahin ausgelegt, daß der Gesetzgeber die Verjährungszeit vor Augen gehabt habe und hält er dieselbe für durch die oberlandesgerichtliche Entscheidung verletzt, welche auf der gegentheiligen Ansicht beruht. Erwägt man aber, daß nach bay. Landrecht Th. I. Kap. 2 § 9 n. 1 deutliche Gesetze nicht ausgelegt werden sollen, sondern die Worte in ihrer gewöhnlichen und landläufigen Bedeutung zu belassen sind, so kann der Auffassung des Nichtigkeitsklägers nicht beigepflichtet werden; denn der Wortlaut der fraglichen Gesetzesstelle ist klar. Nach derselben ist zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes ein Zeitverlauf von 30 Jahren nothwendig, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte bezüglich des Gewohnheitsrechtes eine mindere oder mehrere Zeit insonderheit bestimmen. Würde der Gesetzgeber diejenigen Sachen haben ausnehmen wollen, zu deren Verjährung eine längere oder kürzere Zeit erforderlich ist, so würde er sich um so mehr dahin ausgedrückt haben, daß zur Entstehung eines Gewohnheitsrechtes der Gebrauch von 30 Jahren erfordert werde, ausgenommen in Sachen, wo die Rechte bezüglich der Verjährung eine mindere oder mehrere Zeit bestimmen, als im ganzen § 15 a. a. O. von der Verjährung keine Rede ist. Es wollte im bay. Landrechte die Ungewißheit beseitiget werden, welche nach gemeinem Rechte bezüglich der zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes erforderlichen Zeitdauer besteht. Im römischen Rechte ist nämlich nur von einer longa, inveterata, diuturna consuetudo die Rede. Es ist deshalb ein Zeitraum von 30 Jahren festgesetzt worden, soweit eine Festsetzung überhaupt nothwendig war, soweit nämlich nicht durch Specialgesetze, insbesondere Statuten, die Zeit bestimmt ist .... Die Ansicht des Nichtigkeitsklägers, daß in den Anmerkungen Nr. 1 am Ende das Gewohnheitsrecht als Verjährung bezeichnet werde,

[1]) Sammlg. x. IX. 687.

ist unrichtig, indem im Gegentheile dortselbst angeführt ist, daß das Gewohnheitsrecht sich von der Verjährung unterscheidet und einzelne Differenzpunkte angegeben sind. Es ist vielmehr das Gewohnheitsrecht der Verjährung gerade gegenüber gestellt. Vrgl. Anmerkungen z. B. Ldr. Thl. II. Kap. 4 § 1 lit. f. u. Thl. II. Kap. 10 § 22.

4. Die Handlungen, welche das Gewohnheitsrecht begründen sollen, müssen **öffentlich**[1]) sein, d. h. es wird jene Publicität der einzelnen Handlungen vorausgesetzt, die ihrer Natur nach damit verbunden ist, also daß dieselben nicht verheimlicht seien. „Was zweitens — sagt Kreittmayr in den Annotat. ad cod. civ. bav.[2]) — nicht öffentlich, sondern nur in der Still und heimlich geschieht, kann weder dem Landesherrn noch der Gemeinde oder dem mehreren Theile derselben so leicht ad notitiam kommen, wie kann also aus solchen actibus clandestinis der erforderliche consensus principis et populi geschlossen werden?" In gleicher Weise spricht sich das oberstr. Erk. v. 23. Juli 1847[3]) aus. Es ist also nicht nöthig, daß solche das Gewohnheitsrecht begründende Handlungen eigens bekannt gemacht werden.

Dieses Erforderniß der Oeffentlichkeit wird, da eine positive Bestimmung dafür nicht gegeben ist, gemeinrechtlich nicht mehr betont.[4])

5. Die Handlungen müssen **vernünftig** sein. Dieses Erforderniß ist nicht in einem positiven Sinne aufzufassen, es sollen vielmehr dadurch nur die widersinnigen, dem sittlichen Gefühle widerstrebenden Gewohnheiten abgewehrt werden.[5]) Die Gewohnheit darf also nicht gegen Gott oder die Ehrbarkeit[6]) oder das Naturrecht[7]) sein.

6. Die Handlungen müssen aus der Rechtsüberzeugung des Volkes hervorgehen, d. h. die Handelnden müssen überzeugt sein, daß sie nach dem Rechte verpflichtet sind, so zu handeln, wie sie handeln, oder daß sie nach dem Rechte befugt sind, das zu unterlassen, was sie unterlassen, sie müssen die **opinio necessitatis** haben.

Wenn die Handelnden die Ueberzeugung haben, daß sie das, was sie thun, lediglich aus freiem Willen, ohne rechtlich dazu gehalten zu sein, thun, so entsteht kein Gewohnheitsrecht. „Gesetzt auch, — sagt Kreittmayr[8]) — man habe sich an einem Orte lange Zeit zu gewisser Kleidertracht angewohnt, wer will hieraus eine solche verbindliche Rechts-Gewohnheit schließen, das sich keiner von der Gemeinde mehr anders tragen darf?"

---

[1]) Bay. Landr. p. I. cp. 2 § 15 Z. 2. — [2]) p. I. cp. 2 § 15 Z. 2. — [3]) Blätter für Rechtsanw. XIII. 45. — [4]) Roth, bayr. Civilr. I. 113 nota 37. — [5]) Oberstr. Erk. v. 23. Juli 1847. — [6]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z. 2. — [7]) Bened. XIV. de syn. dioec. l. XIII. cp. 5 n. 5. — [8]) Annot. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z. 1.

Damit sind die blos thatsächlichen Uebungen, dann die Uebungen, welche vertragsmäßigen Festsetzungen zu Grunde liegen, oder, die nur auf Convenienz beruhen, ausgeschlossen.[1])

„Auch im öffentlichen Rechte wird zur Begründung eines Herkommens erfordert, daß die dasselbe constituirenden Akte in der Meinung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu vorgenommen werden."[2])

Das Erforderniß der opinio necessitatis ist jedoch nicht so zu deuten, daß in jeder Handlung, welche als Erkenntnißmittel eines behaupteten Gewohnheitsrechtes gebraucht werden soll, diese Grundlage einer gemeinsamen Ueberzeugung positiv erkennbar und nachzuweisen sein müsse; vielmehr erscheint es als genügend, wenn nur bei einer Handlung, auf welche sich als auf eine Uebung des Rechtssatzes berufen wird, nicht schon an sich betrachtet, der Mangel einer rechtlichen Volksüberzeugung sich hervorthut.[3])

Daher steht die Präsumption für die opinio necessitatis, so daß, wenn diese in Abrede gestellt wird, der Mangel derselben bewiesen werden muß. In den Processen über die Baulast an Kirchen und Pfarrgebäuden greift der Fiskus, wenn er die Thatsache, daß er seit Jahren allemal die Baufälle gewendet oder die Hand- und Spanndienste der Pfarrgemeinde nicht in Anspruch genommen habe, nicht in Abrede stellen kann, regelmäßig zu der Einrede, der Fiskus und dessen Vertreter hätten dies nicht ex opinione necessitatis gethan, sondern aus Liberalität oder in der irrthümlichen Meinung, die betreffenden Gebäude seien Staatseigenthum. Diese Einrede wurde treffend und hoffentlich für alle Zukunft widerlegt durch Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München v. 30. Mai 1881 das vom obersten Landesgericht unterm 9. Oct. 1882 bestätigt wurde. „Betreffend die opinio necessitatis — heißt es in diesem Erkenntniß, — so kann, nachdem der k. Fiskus als moralische Person nur durch seine Organe handeln konnte, es nicht den mindesten Zweifel unterliegen, daß der k. Fiskus die fraglichen Leistungen (Hand- und Spanndienste), wenn überhaupt, so dann nur auf Grund seiner Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit der von ihm hiedurch bethätigten Uebung gemacht habe. Die Instruction (der churfürstlichen Landesdirection) v. 27. Aug. 1804 (welche besagt, daß beim ersten Falle die Baukosten und die Hand- und Spanndienste vom k. Fiskus geleistet werden, in künftigen Fällen aber von den gesetzlich hiezu Verpflichteten zu leisten seien) anlangend, so spricht abgesehen davon, daß hier lediglich die damals bestandenen Ansichten über die zu erlassenden Verfügungen bekanntgegeben werden, nicht aber eine solche Verfügung wirklich getroffen wurde, gerade die der

[1]) Roth, bayr. Civilr. I. pg. 113. — [2]) Entschdg. d. Verw.-Ger.-Hof. vom 28. Juli 1882 (Sammlg IV. 145.) — [3]) Oberstr. Erk. v. 23. Juli 1847 (Blätter f. Rechtsanw. XIII. 44.)

bekannt gegebenen Ansicht der churfürstlichen Landesdirection entgegengesetzte Handlungsweise des k. Fiskus dafür, daß dieser alsbald die rechtliche Nothwendigkeit, die fraglichen Klosterpfarreien abweichend von den allgemeinen Landesmandaten behandeln zu müssen, erkannt habe, und dieser Ueberzeugung entsprechend fortan verfahren sei. Ebenmäßig hat sich alsdann bei den Einwohnern des Decanates Unterviechtach und der bezüglichen Pfarrgemeinden insbesondere die Ueberzeugung begründen müssen, daß bezüglich der treffenden Pfarrgebäude nicht die Pfarrangehörigen, sondern der k. Fiskus für die Hand- und Spanndienste aufzukommen habe."

Unterm 6. Febr. 1882 erkannte dasselbe Oberlandesgericht und das Erkenntniß wurde gleichfalls vom obersten Landesgerichte am 9. Oct. 1882 bestätigt: „Die Anwälte der Klagspartei haben behauptet, daß der k. Fiskus die fraglichen Dienste bei Baufallwendungen an den Pfarrgebäuden der Klosterpfarreien des Dekanates Unterviechtach nicht opinione necessitatis, sondern aus Liberalität geleistet habe, sie erklärten aber sofort auf die an sie gerichtete Frage, daß sie den Beweis hievon nicht antreten wollen, weil sie ihn nicht zu erbringen vermögen. Die Freigebigkeit von Handlungen wird nicht vermuthet, sondern muß vom Asserenten bewiesen werden. Abgesehen hievon ist es nach den bayerischen Staatseinrichtungen und den in Bayern herrschenden Verwaltungsgrundsätzen geradezu undenkbar, daß der k. Fiskus so weitgreifende Verpflichtungen durch mehr als 70 Jahre hindurch erfüllt haben würde, hätte er nicht die opinio necessitatis gehabt. Uebrigens hat es nicht oder doch nicht allein auf die Meinung des k. Fiskus, sondern auch auf die Bewohner des Dekanates Unterviechtach und insbesondere der betheiligten Klosterpfarreien anzukommen; daß aber diese die Leistungen des k. Fiskus nur als aus stets widerruflicher Freigebigkeit und nicht aus Pflicht geschehen betrachtet hätten, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt."

7. Die der Uebung zu Grunde liegende Ueberzeugung muß die wahre Ueberzeugung der Uebenden gewesen sein, nicht eine auf **Irrthum** beruhende. Ein Beispiel mag die Sache klar machen. Nach bay. Rechte sind die Pfarrkinder zur untgeltlichen Leistung der Hand- und Spanndienste bei Cultusbauten gehalten, mag der Hauptbaupflichtige primär oder secundär zur Bauführung verpflichtet sein.[1]) Setzen wir nun den Fall, der kgl. Fiskus habe an einem Cultusgebäude die primäre Baupflicht und derselbe beanspruche in gegebenen Fällen die Hand- und Spanndienste der Gemeinde nicht, und daraus bilde sich in einem Bezirke die Meinung, die Gemeinden hätten blos dem secundär Baupflichtigen gegenüber die Hand- und

[1]) Oberstr. Erk. v. 12. März 1877.

Spanndienste zu leisten und auf Grund dieser Meinung leisten sie diese Dienste dem primär Baupflichtigen wirklich nicht: so wäre das eine auf Irrthum beruhende Ueberzeugung und diese könnte an und für sich kein Gewohnheitsrecht bilden.

Was aber Irrthum sei und was nicht, darf nicht mit dem Maße unserer Erkenntniß, die wir uns einem behaupteten Gewohnheitsrechte gegenüber prüfend verhalten, sondern muß mit dem Maße der Erkenntniß der Uebenden selbst gemessen werden; es muß offenbar sein, daß, wenn die Uebenden auf das, was uns als Irrthum erscheint, aufmerksam gemacht worden wären, auch sie es als Irrthum erkannt hätten. Ferner ist zu bemerken, daß eine irrige Ueberzeugung selbst dieser letzteren Art sich im Laufe der Zeit in eine wahre Ueberzeugung verwandeln kann, indem sie sich von dem Grunde des Irrthums, auf dem sie beruht, losmacht; ja es wird dies der naturgemäße Proceß sein, daß die späteren Generationen den Satz nicht mehr aus dem irrigen Grunde üben, aus welchem seine Uebung ursprünglich begonnen hat, sondern daß dieser Grund in Vergessenheit geräth und sie den Satz üben als hergebrachten und deswegen, weil er hergebracht ist, überzeugt sind, daß sein Inhalt Recht sei. Jedoch bedarf es für diese Entwicklung naturgemäß einer längeren Zeit; nicht gleich bei den Ersten, welche eine auf Irrthum beruhende Rechtsübung ohne Bewußtsein ihres irrigen Grundes wiederholen, wird eine Ueberzeugung von ihrer Rechtmäßigkeit angenommen werden dürfen; dazu ist erforderlich, daß den Uebenden nicht blos die Thatsache der Uebung, sondern auch eine gewisse Dauer dieser Thatsache zur Seite stehe. In diesem Sinne ist wahr der Ausspruch des fragm. 39 D. de leg. 1. 3: quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet[1]) d. h. nach oberstr. Erk v. 23. Juli 1847: „Was ursprünglich auf keinem vernünftigen Grunde beruht, und doch durch Gewohnheit beibehalten ist, dient nicht zur auch für die Zukunft oder für ähnliche Fälle beizubehaltenden Norm."

Im bay. Landrecht ist dieser Mangel des Irrthums nicht gefordert; und dieß scheint um so weniger nothwendig zu sein, als nach diesem Rechte 30jährige Uebung verlangt ist, in dieser Zeit aber auch eine ursprünglich auf Irrthum beruhende Ueberzeugung wohl regelmäßig zur wahren Ueberzeugung wird.

8. Die Uebung muß von einem größeren oder kleineren Kreise von Personen ausgehen, welche mit einander in einem den Ausdruck gemeinsamer, rechtlicher Ueberzeugung ermöglichendem Verbande stehen.[2])

[1]) Windscheid, Lehrbuch d. Pandektenrechtes § 16 note 3. — [2]) Consuetudo a majori communitatis parte libere et sponte sit introducta. Bened. XIV.

Wie groß aber das Territorium sein müsse, auf welchem eine Gewohnheit entstehen kann, ist durch kein Recht bestimmt; es kann eben in der kleinsten Communität ein solches entstehen. Das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes München v. 6. Febr. 1886 — bestätiget durch das oberste Landesgericht am 9. Oct. 1882 — sagt in dieser Beziehung: „Die Anwälte der Klagspartei behaupteten, daß der Umfang des Dekanatsbezirkes Unterviechtach mit seinen 5 Klosterpfarreien zu klein zur Bildung eines Gewohnheitsrechtes sei. Abgesehen jedoch davon, daß dieses nur dazu führen würde, die Beklagten zum angebotenen Beweise zuzulassen, daß gleiche Uebung auch in den angrenzenden Decanaten, ja in der ganzen Diöcese Regensburg bestehe, ist nicht erfindlich, warum der Umfang des mehr als 100.000 Seelen umfassenden Decanatsbezirkes U. nicht genügen solle. Das Landrecht enthält eine deßfallsige ausdrückliche Bestimmung nicht, kann solche nach der Natur der Sache nicht enthalten. Maßgebend ist nicht der größere oder geringere Umfang der Geltung des Gewohnheitsrechtes, sondern die Thatsache, daß für die Bevölkerung seines Umfanges sein Inhalt als eine Rechtsnorm, seine Uebung als rechtliche Nothwendigkeit gelte, wie dieß hier bei der Bevölkerung des Decanates U. bezüglich der bisherigen Leistung der Hand- und Spanndienste zu den Pfarrgebäuden der organisirten Klosterpfarreien der Fall war."

9) Die Uebung, in welcher das Gewohnheitsrecht zum Dasein kommt, kann entweder die Uebung des Volkes selbst sein **(actus mere extrajudiciales)**,[1]) welches nach gewissen Normen seine Lebensverhältnisse einrichtet, oder die Uebung der Juristen, welche in Urtheilen und Rechtsgutachten gewisse Normen zur Anwendung bringen (Praxis, Gerichtsgebrauch).[2]) Dieß gilt sowohl nach dem gemeinen als nach dem bayrischen Rechte.[3])

II. Ueber die Frage, **woher das Gewohnheitsrecht seine Kraft habe,** herrscht bei den älteren und neueren Rechtslehrern Verschiedenheit der Ansicht. Die älteren Rechtslehrer behaupten, das Gewohnheitsrecht habe seine Kraft aus der stillschweigenden Zustimmung des Gesetzgebers, welche sich in der langen Duldung der Uebung ausspreche und fordern daher als Requisit den tacitus consensus legislatoris, so z. B. Benedict. XIV.:[4]) requiritur, ut adsit

---

de syn. dioec. l. XIII. c. s. n. 5. — Consuetudo sit a communitate et quidem a majore ejusdem parte, habili ad condendam legem, inducta. Gury theol. mor. I. und 137 u. Bouix de princ. jur. can. p. 2 c. 2 § 1. II. Consuetudo supponirt allezeit Communitatem qua talem. Annot. ad. cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z 1. — Schulte, Lehrb. d. k. K. R. pg. 361. Permaneder, k. K. R. (IV. Aufl.) pg. 493. — [1]) Kreittmayr, Annot. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z. 1, hält dieß nach gemeinem Recht für streitig. — [2]) Windscheid, Lehrb. des Pandektenr. § 16 pg. 43. — [3]) Bay. L.-R. p. I. cp. 2 § 15 Z. 2. — [4]) de synodo dioec. l. XIII. cp. V. n. 5.

consensus legislatoris, non quidem expressus et personalis, sed consensus legalis et juridicus, qui nimirum jam habetur per leges et canones omnem consuetudinem, populi moribus introductam, approbantes eique vires tribuentes abrogandi legem. — Diese Ansicht ist vertreten im bay. Civilrecht Thl. I. Cap. 2 § 15: „Gewohnheitsrecht oder Herkommen (jus consuetudinarium) beruht 1mo auf einem solchen Gebrauch, welcher nicht nur den Willen der Gemeinde, sondern auch die landsherrschaftliche Miteinstimmung muthmaßlich anzeigt." Und die Anmerkungen hiezu sagen: „Jus consuetudinarium vel non scriptum distinguirt sich a scripto hauptsächlich darin, daß dieses auf ausdrücklichem, jenes aber auf stillschweigendem landesherrlichen Willen beruhet, welcher jedoch aus dem langen Gebrauch und der Zusicht präsumirt wird." Holzschuher[1]) sagt: „Die ursprüngliche Geltung des ungeschriebenen Rechtes ist, nachdem man heut zu Tage alle Rechtsnorm nur von der höchsten Gewalt ausgehen läßt, durch deren stillschweigend anzunehmende Billigung bedingt; diese ist indessen in den Ländern, in welchen das römische Recht vom Landesherrn recipirt ist, sogar ausdrücklich gegeben; denn indem das römische Recht ausdrücklich sagt, das Gewohnheitsrecht solle befolgt werden, ist mit dem Act der Reception des römischen Rechts unzweifelhaft consensus generalis expressus vom Landesherrn gegeben."

Die neueren Rechtslehrer dagegen finden die verbindende Kraft der Gewohnheit in der Rechtsüberzeugung des Volkes (tacitus consensus, tacita conventio civium oder populi). „Denn, sagt Windscheid,[2]) die letzte Quelle alles positiven Rechtes ist die Vernunft der Völker[3]); wie für den Einzelnen, so ist für die Völker in letzter Instanz ihre Vernunft das Maß der Dinge. Die Rechtsvernunft der Völker kann aber in doppelter Weise Recht begründen, mittelbar und unmittelbar. Mittelbar, gleichsam durch Delegation, begründet sie Recht in der Gesetzgebung. Unmittelbar begründet sie Recht eben auf dem Wege der Uebung. Und zwar ist diese letztere Art der Begründung ursprünglich bei jedem Volke die praktisch wichtigere; eine ergiebigere Gesetzgebung gehört erst einer späteren Bildungsstufe der Völker an. In gleichem Maße, wie dann die Gesetzgebung sich entwickelt, tritt das Gewohnheitsrecht in den Hintergrund . . . das Gewohnheitsrecht zieht sich hauptsächlich in kleinere Kreise des Volkes, geographische oder Berufskreise, zurück, oder nimmt die vermittelte Gestalt des Juristenrechtes an. So ist für die heutige Zeit die Gesetzgebung die praktisch bei weitem bedeutendste Rechtsquelle; aber

[1]) Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts, Leipzig 1856. Bd. I. pg. 11 ad 3. — [2]) l. c. § 15. — [3]) Windscheid hat hier offenbar das weltliche Recht im Auge, nicht das positiv göttliche und kirchliche Recht; übrigens ist die letzte Quelle alles Rechtes der Wille Gottes.

sie ist nicht dem Range nach die erste." Es ist hier offenbar der Ausspruch Cicero's[1]): Omni in re consensus omnium gentium lex naturae putanda est angewendet, etwa in der Form: Omni in re consensus civium lex putanda est[2]).

III. **Eintheilung.** Je nachdem das Gewohnheitsrecht sich auf ein ganzes Rechtsgebiet oder nur auf einzelne Theile desselben, auf alle Einwohner oder nur auf bestimmte Klassen bezieht, unterscheidet man allgemeines und besonderes Gewohnheitsrecht (consuetudo generalis und particularis.)[3])

Je nachdem das bestehende Recht durch eine Gewohnheit ergänzt, dessen Lücken ausgefüllt, dessen Unklarheit interpretirt, oder je nachdem dasselbe umgestaltet wird, ist das Gewohnheitsrecht praeter legem oder contra legem.

Dagegen gibt es keine consuetudo secundum legem, d. h. die regelmäßige Anwendung und Befolgung einer Bestimmung des gesetzlichen Rechtes verleiht dieser Bestimmung nicht die Bedeutung eines Herkommens.[4]) Das Oberappellationsger.-Erk. v. 18. März 1845[5]) sagt in dieser Beziehung: „Eine Regel des an einem Orte geltenden gemeinen Rechtes, wenn auch noch so oft daselbst in Anwendung gebracht, ist nicht geeignet, sie aus dem letzteren Grunde zugleich in den Betracht einer besonders befestigten Local-Observanz zu stellen. Wird daher das gemeine Recht, wovon dieselbe einen Ausfluß bildet, außer Wirkung gesetzt und etwas Anderes dafür substituirt, so läßt sich jene in Uebung bestandene Directive nicht unter dem Vorwande hievon ausnehmen und fortan aufrecht erhalten, daß dieselbe zugleich nebenbei auf dem nicht entkräftigten Titel des örtlichen Gewohnheitsrechtes beruhe. Das Letztere ist nur im Gegensatze mit den Postulaten des gemeinen Rechtes, aber nicht in völliger Uebereinstimmung mit denselben denkbar." Aus dem kirchlichen Leben mag folgendes erläuternde Beispiel dienen. Ein Vorstand einer Nebenkirche ist der Leiter einer Bruderschaft, deren Gottesdienste und Andachten der Bruderschaftsvorstand in seiner

---

[1]) Quaest. Tusc. I. 13. — [2]) cf. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilr. Bd. I. pg. 11 ad 3: „Gleichwie das geschriebene Recht seinen Stoff zuerst aus dem ungeschriebenen schöpfen mußte, und, als kein ursprüngliches, erst mit der weiteren Ausbildung der socialen Verhältnisse ergänzend und verbessernd hervortrat, so mußte natürlich Eines wie das Andere gleiche Kraft behaupten; und dieß um so mehr, als man nicht glaubte oder glauben durfte, durch das jus scriptum ein allumfassendes Rechtsgebäude aufgeführt zu haben." — Roth, bay. Civilr. I. pg. 111 stimmt Windscheid vollkommen bei. — [3]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z. 1. „Ein partikuläres Gewohnheitsrecht wird demnach durch allgemeine Uebung innerhalb einer bestimmten Oertlichkeit und während eines gewissen Zeitraumes geschaffen". (Entscheidg. d. V. G. H. v. 4. Mai 1883. — Sammlg. IV. 466.) — [4]) Roth, bay. Civilr. I. pg. 109 Note 19. — [5]) Blätter f. Rechtsanw. XI. 200. Die gleiche Entscheidung trifft Erk. v. 7. Jän. 1853. Blätt. f. Rechtsanw. XVIII. 396.

Nebenkirche hält. Wenn dieses Verhältniß auch viele Jahre dauert, so bildet sich doch kein Herkommen, auf Grund dessen die Bruderschaft das Recht erlangt, ihre Andachten in dieser Nebenkirche zu halten; denn der Leiter der Bruderschaft mußte — soferne die Bruderschaft nicht oberhirtlich in eine andere Kirche verwiesen war — die Bruderschaftsandachten in seiner Kirche, in der Kirche, wo er Rector ist, halten, er konnte sie rechtlich anderswo nicht halten; die Abhaltung der Bruderschaftandachten in seiner Kirche waren also Handlungen secundum legem und darum bildet sich kein rechtliches Herkommen für die Bruderschaft.

IV. **Die Wirkung** einer Gewohnheit oder eines Herkommens 1) erstreckt sich nicht auf das öffentlich-rechtliche Gebiet, sondern blos auf das privatrechtliche. Daher die Entscheidung des V.-G.-H. v. 19. Sept. 1882[1]): „Im Gebiete des öffentlichen Rechtes können durch Herkommen Rechte und Pflichten nur in denjenigen Fällen begründet werden, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung gemeindlicher Einrichtungen im Sinne des Art. 38 der dießrheinischen Gem.-Ordg. können demgemäß auf dem Boden des öffentlichen Rechtes nicht durch Herkommen begründet werden." Eine Uebung hinsichtlich der Unterhaltung eines Gemeindeweges z. B. könnte daher für sich keinesfalls als maßgebend erachtet werden, und müßte, wenn sie nicht mehr beachtet oder von der vorgesetzten Behörde nicht mehr geduldet werden wolle, jedenfalls der durch das Gesetz vorgeschriebenen Regel weichen.

2) Auf dem Gebiete des Privatrechtes dagegen hat nach gemeinem Rechte die Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes.[2]) Das Gewohnheitsrecht vermag daher das bestehende Recht nicht nur zu ergänzen, sondern auch aufzuheben. Das gilt nicht nur von dem Verhältniß des Gewohnheitsrechtes zu anderem Gewohnheitsrecht, sondern auch von seinem Verhältniß zum Gesetzesrecht. „Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur."[3]) Da nun in dieser Gesetzesstelle blos von Abschaffung von Gesetzen durch Gewohnheit die Rede ist, so behaupten manche Rechtslehrer, die Gewohnheit könne zwar bestimmte gesetzliche Vorschriften außer Wirkung setzen (desuetudo legis), aber nicht andere Normen an die Stelle jener setzen (consuetudo legi contraria). Allein mit Unrecht, denn wenn das nicht geschieht, was das Gesetz vorschreibt, so muß doch immer etwas Anderes dafür geschehen, was also nicht

[1]) Sammlg. IV. 235 — [2]) Puchta, Gew.-R. II. 201. Holzschuher, Theor. und Casuistik d. gem. Civilr. I. 11 — [3]) L. 32 § 1 D. deleg. 1. 3.

dem Gesetze gemäß ist.[1]) Ob die Gewohnheit auch dann verbindende Kraft hat, wenn ein Gesetz das Gewohnheitsrecht ausdrücklich für unverbindlich erklärt, darüber besteht noch keine Einigkeit der Ansicht. Windscheid[2]) ist für die verbindende Kraft der Gewohnheit auch in diesem Falle, denn das Gesetz kann nicht bestimmen, daß Recht nicht Recht sei; es kann eben so wenig einem künftigen Gewohnheitsrecht die Kraft nehmen, wie einem künftigen Gesetze. Auch Kreittmayr[3]) sagt: „Aeltere Gewohnheiten werden durch jüngeres jus scriptum vel non scriptum wieder aufgehoben. Ein älteres Gesetz thut diese Wirkung in Ansehen der jüngeren Gewohnheit nicht, wenn gleich jenem die clausula posteriorum derogatoria einverleibt ist."

Nur kann particuläres Gewohnheitsrecht keinen gemeinrechtlichen zwingenden, d. h. die individuelle Willkür ausschließenden Rechtssatz aufheben, mag er auf Gewohnheitsrecht oder auf Gesetz beruhen; der allgemeine Wille kann eben nur durch den allgemeinen Willen überwunden werden.[4]) Es gibt nämlich ein zwingendes Recht (absolutes Recht, jus cogens, in den Rechtsquellen zum jus publicum gerechnet) und ein ergänzendes, vermittelndes, nachgiebiges Recht (jus dispositivum). Letzteres läßt der Privatwillkür freien Spielraum und tritt erst dann ein, wenn das Rechtsverhältniß durch Privatwillkür nicht geordnet ist, z. B. die Grundsätze des Intestaterbrechtes, welches erst eintritt, wenn der Erblasser keine anderen Bestimmungen getroffen hat; oder die Bestimmungen der II. Vf. Beil § 14 über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, welche erst eintreten, wenn die Eltern diese Erziehung nicht selbst durch einen Vertrag regeln; dagegen gilt das absolute Recht unbedingt und schließt jede Privatwillkür aus, z. B. der Schuldner muß für Arglist einstehen, der Verkäufer muß für Fahrlässigkeit einstehen. Man theilt es in gebietendes und verbietendes (jus praeceptivum, prohibitivum) ein, z. B. Formvorschriften müssen beobachtet werden — unsittliche Verträge sind nichtig.[5]) Absolute Gesetze nun können durch ein partikuläres Gewohnheitsrecht nicht aufgehoben werden.[6]) Das oberstr. Erk. v. 7. Jan. 1853[7]) spricht

[1]) Holzschuher l. c. I. 22, wo man auch die verschiedenen Erklärungen der Stelle l. 2 C. 8. 53 „consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem" nachlesen kann. Auffallend ist, daß L. II. Feud. 1 den Satz umkehrt: legum Romanarum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores. — Sieh' ferner Windscheid, Pandektenr. § 18. Note 1. — [2]) Lehrb. d. Pandektenr. Bd. I. § 18. — [3]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp 2 § 15 Z. 45. — [4]) Windscheid l. c. Bd I. § 18. — [5]) Baron, Pandekten § 12. pg. 25. — [6]) Roth I. p. 111. — Holzschuher l. c. Bd. I. pg. 23: „Demnach kann durch eine Gewohnheit zwar den blos dispositiven (nach Savigny: vermittelnden) Gesetzen oder Präceptivnormen, nicht der absoluten (gebietenden und verbietenden) Gesetzen präjudicirt werden." — Seuffert, Prakt. Pandektenrecht Bd. I. § 10: „Gegen frühere allgemeine Prohibitivgesetze kann eine particuläre Gewohnheit diese Wirkung (der Modification und Aufhebung) nicht äußern." — [7]) Blätt. f. Rechtsanw. XVIII. 398.

daher den Satz aus: „Gegen Verbotsgesetze kann sich kein Herkommen bilden."

Die Grundsätze des gemeinen Rechtes hinsichtlich der Wirkung des Gewohnheitsrechtes fanden in allen in Bayern geltenden Rechten[1]) Aufnahme, namentlich im bay. Civilrecht, obwohl „Gundling in Polit. p. 477 unsere Juris-consultos derwegen Rinder und Ochsen nennet, weil sie alles ex Statu Romanorum democratico auf unsere Reichslanden blinderdings herbeyziehen."[2]) Das bay. Landrecht bestimmt nämlich Thl. I. cp. 2 § 15: „Wie nun 4to eine solche rechtmäßige Gewohnheit vim Legis hat, so hebt sie das ältere geschriebene und ungeschriebene Recht auf, wird aber hingegen auch 5to von dem jüngeren Gesetz oder widrigen Gebrauch, jedoch in Conformität obigen I. Cap. § 12 ebenfalls wieder aufgehoben" und nach dem allegirten Cap. 1 § 12 „wird im übrigen ein Partikular-Statutum, Privilegium oder Gewohnheit durch ein folgendes Generalgesetz nicht aufgehoben, es sey dann von jenen besondere Erwähnung geschehen, oder die Clausula omnium anteriorum jurium tam generalium quam specialium derogatoria miteinverleibt worden."

Nur das preußische Landrecht nimmt eine besondere Stellung ein. Während es nämlich die Bildung von Gewohnheiten über solche Rechtsverhältnisse, über welche die Gesetze keine Bestimmung enthalten, zuläßt, erkennt es Observanzen, welche dem Gesetze widersprechen, nur an, insoferne sie den Provinciallandrechten einverleibt sind, schließt also die Bildung neuer derogirender Gewohnheiten aus.[3]) Das oberstr. Erk. v. 13. Nov. 1864[4]) beweist dieß so: „Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen den in den verschiedenen Provinzen und an einzelnen Orten, für welche das preußische L.-R. erlassen ist, bestandenen Gewohnheitsrechten und Observanzen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzbuches abweichende Rechtsnormen statuirten, und zwischen denjenigen, durch welche etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben — sohin zwischen denen contra und denen praeter legem. Da nämlich durch das allgemeine L.-R. ein für alle damaligen Theile der preuß. Monarchie gleiches Gesetzbuch geschaffen wurde, welches an der Stelle des gemeinen Rechtes trat, sollten zwar zur möglichsten Vermeidung der Rechtsungleichheit von den damals bestandenen Provincialgesetzen, Statuten, Gewohnheitsrechten und Observanzen nur diejenigen fortbestehen, welche nach sorgfältiger Revision durch besondere Provincialgesetzbücher aus erheblichen Gründen als fortbestehend sanctionirt werden würden, oder auf welche das L.-R. ausdrücklich

---

[1]) Roth I. 111 — [2]) Annot. ad cod. civ. bav p. I. cp. 2 § 15 Z. 4 5.
[3]) Roth l. c. pg. 109. — [4]) Blätter f Rechtsanw. XXIX. 506.

verweise; der Gesetzgeber konnte sich jedoch der Einsicht nicht verschließen, daß durch die Entwickelung des Verkehrs sich Rechtsverhältnisse bilden können, für welche im Gesetzbuch eine Bestimmung nicht enthalten ist . . . Deshalb ward einestheils im § 3 der Einleitung zum Gesetzbuche bestimmt, daß Gewohnheitsrechte und Observanzen in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten nur dann gesetzliche Kraft haben sollen, wenn sie den Provincialgesetzbüchern einverleibt seien, . . . . anderntheils aber auch in § 4 dieser Einleitung[1]) im ausdrücklichen Gegensatze zu § 3 ausgesprochen, daß, insoferne durch Observanzen etwas bestimmt werde, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, es dabei bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden habe. In Uebereinstimmung hiemit wurde am Schlusse des Art VII. des Publications-Patentes v. 1791 bestimmt, daß nach Ablauf des für die Revision der bisher bestandenen Gewohnheitsrechte ꝛc. und für die Erlassung der Provincialgesetzbücher vorgeschriebenen . . . Zeitraumes auf alles weitere ungeschriebene Recht keine Rücksicht mehr genommen werden, sondern daß „vielmehr nach diesem Zeitraume es bei den Vorschriften des § 4 der Einleitung zum Gesetzbuche, in welchem die rechtliche Kraft der Observanzen für die Zukunft bestimmt ist, sein Bewenden haben" solle .... Hieraus ergibt sich, daß der § 3 der Einleitung nur auf solche Gewohnheitsrechte contra legem bezogen werden kann, welche bei Einführung des allg. preuß. L.-R. schon bestanden und von diesem abweichende Rechtsnormen enthielten, daß die fortdauernde Kraft nur dieser letzteren zufolge des Art. II. des Publik.-Patentes v. 29. Nov. 1795 durch ihre damalige Existenz bedingt war, — daß dagegen Observanzen (Herkommen ꝛc.), welche nur den Mangel gesetzlicher Bestimmungen ergänzen, sich gemäß § 4 der Einleitung auch nach Einführung des L.-R. praeter legem aus- und umbilden konnten und können."

Das oberste Erkenntniß v. 27. März 1865[2]) spricht aus, daß der Nachweis eines Gewohnheitsrechtes für die Stadt Dinkelsbühl auf die Zeit bis zur Unterwerfung unter das preuß. L.-R. (1805) sich zu beschränken habe, da nach dieser Zeit neue demselben widersprechende Gewohnheiten sich nicht mehr haben bilden können.

3. Die Geltung einer Gewohnheit erstreckt sich auf das Territorium und auf den Kreis der betheiligten Personen, in welchem die das Gewohnheitsrecht constituirenden Handlungen vorgenommen wurden, erstreckt sich also innerhalb dieses Territoriums oder Kreises von Person zu Person, von Sache zu Sache laut Annotat. ad

[1]) Preuß. L.-R. Einleitg. § 4: „Insoferne aber durch Observanzen etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, hat es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden." — [2]) Blätter f. Rechtsanw. XXX. 269. Sieh' unten sub Z. VI.

cod. civ. bav. cp. II. p. 4 § 1 F., nicht aber von Ort zu Ort. „Alle Gewohnheiten aber, sonderbar jene, welche dem Gesetze entgegenlaufen, sind strictissimae interpretationis, und extendiren sich mithin von einem Ort auf den anderen nicht.“[1]) In die Pfarrei S., wo herkömmlich ein Beichtzettelgeld an den Pfarrer zu entrichten ist, wurde die Ortschaft U., wo dieses Herkommen nicht besteht, eingepfarrt; der Pfarrer von S. verlangte nun auch von den Einwohnern der Ortschaft U. das Beichtzettelgeld auf Grund des in seiner Pfarrei, zu der jetzt auch U. gehört, bestehenden Herkommens. Der Verwaltungs-Ger.-Hof verwarf am 4. Mai 1883 diesen Anspruch des Pfarrers von S. und entschied:[2]) „Die Zutheilung einer Ortschaft zu einem Pfarrsprengel, in welchem die Parochianen durch rechtsbegründetes Herkommen zur Entrichtung von sogenannten Beichtzettelgeldern an den Pfarrer verpflichtet sind, hat nicht von selbst die Ausdehnung dieser herkömmlichen Verpflichtung auf die neu Eingepfarrten zur Folge.“

V. Daraus, daß Gewohnheiten vielmehr den Gesetzen als den Thatsachen zu vergleichen sind, entsteht für die **Beweisfrage** einige Abweichung von der probatio facti, denn der Richter ist nicht schuldig, Thatsachen zu wissen, wohl aber mit Gesetzen und Gewohnheiten sich bekannt zu machen.[3]) Das bay. L.-R. Thl. I. cp. 2 § 15 Z. 7 bestimmt: „wer sich darauf (auf das Gewohnheitsrecht) beziehet, der soll solches, so weit es nicht ohnehin schon kund und offenbar ist, genugsam beweisen.“

„Das Gewohnheitsrecht kann Gegenstand des Beweises sein, wenn es dem Gerichte unbekannt ist. Diese Beweisführung unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Beweisaufnahme nur dadurch, daß das Gericht nach der Bestimmung des § 265 der Reichscivilproceßordnung bei Ermittlung der Existenz des betreffenden Gewohnheitsrechtes nicht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise beschränkt, sondern befugt ist, auch andere Erkenntnißquellen zu benützen. Bei der Entscheidung über das Ergebniß eines solchen Beweises ist auch hier, da die Existenz eines Gewohnheitsrechtes eine Thatsache ist, die an und für sich wie jede andere Thatsache Beweisgegenstand sein kann, das in § 259 der Reichscivilproceßordnung ausgesprochene Princip der freien Beweiswürdigung maßgebend, so daß der Richter nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob die erwähnte Thatsache wahr sei oder nicht. Hieraus folgt zugleich daß, wenn auch dem Richter bei dieser Entscheidung die erwähnte in § 265 der Reichs-C.-P.-O. liegende Befugniß eingeräumt ist, er keineswegs verpflichtet erscheint, auch dann noch weitere Erhebungen

---

[1]) Annot. ad cod. civ. bav. p. I. cp. 2 § 15 Z. 6. 7. — [2]) Sammlg. IV. 465. — [3]) Holzschuher Bd. I. p. 18.

zu pflegen, wenn er schon aus dem vorhandenen Beweismaterial die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein behauptetes Gewohnheitsrecht nicht existire" (Erk. des obersten L.-G. v. 27. März 1882).[1])

Nichtkenntniß des Gewohnheitsrechtes ist Rechtsirrthum.[2])

VI. Wahrscheinlich dadurch veranlaßt, daß zur Bildung einer Gewohnheit nach bayrischem Rechte ein Zeitverlauf von 30 Jahren erforderlich, daß aber derselbe Zeitverlauf zur außerordentlichen Verjährung genügt und nothwendig ist, wird nicht gerade selten **Gewohnheit und Verjährung** verwechselt. Allein der Unterschied zwischen beiden ist ein mehrfacher. Kreittmayer sagt:[3]) „Die Verjährung hat mit der Gewohnheit zwar viel ähnliches, differirt aber gleichwohl von selber merklich darin, daß diese letztere vim legis hat, und wo nicht einem ganzen Lande, doch einer ganzen Gemeinde pro norma generali dient, wohingegen jene nur jus singulare unter gewissen Personen constituirt, und sich deswegen auch nicht so, wie jene, von einem Nachbarn auf den andern, oder von einem Stück auf das andere extendiren läßt. Eine Gewohnheit braucht auch weder titulum noch bonam fidem, und kann von dem Landes-Herrn per legem contrariam alle Tage widerrufen und aufgehoben werden und obwohl mit der Verjährung pro futuro, und so weit solche noch nicht completirt ist, ein gleiches geschehen kann, so geht doch solches post completam praescriptionem so leicht nicht mehr an, weil das jus quaesitum, welches aus vollbrachter Verjährung erwachset, circa causam publicam niemand benommen werden kann." An anderer Stelle[4]) hebt er denselben Unterschied hervor: „Die Verjährung differirt darin, daß sie weder consensum principis noch populi, consuetudo hingegen weder titulum noch bonam fidem erfordert und allezeit eine communitatem qua talem supponirt."

Die Gerichte hatten wiederholt Veranlassung diesen Unterschied zwischen Verjährung und Gewohnheit zu betonen, so das oberstr. Erk. v. 13. Jan. 1881:[5]) „die bezüglich eines einzelnen Objektes herrschende Uebung reicht für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes nicht aus, vielmehr wird hiefür vorausgesetzt, daß die Norm, welche als Gewohnheitsrecht gelten soll, in einer Mehrzahl gleichartiger Fälle, beruhend auf der rechtlichen Ueberzeugung des Volkes, sei es nun in einem weiteren oder engeren Kreise, gleichmäßig und wiederholt beobachtet wurde. Handelt es sich aber darum, aus der langen Dauer einer Uebung in Beziehung auf ein individuell bestimmtes Object und zwischen den nämlichen Rechtssubjekten die Rechtmäßigkeit des sich daraus entwickelten Zustandes zu folgern, dann fällt das sogen. Herkommen mit der Verjährung zusammen.

[1]) Sammlg. IX. 569. — [2]) Roth I. 114. — [3]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. II. cp. 4 § 1. f. — [4]) Annotat. ad cod. civ. bav. p. I. cp. § 15 Z. 1. — [5]) Sammlg. Bd. IX. pg. 17.

(Arnold, Erörterungen S. 449)." — Ebenso oberstr. Erk. v. 31. Jan 1881:[1]) „Von einem Zusammenfallen des Herkommens mit der Ersitzung könnte nur dann die Rede sein, wenn nur eine herkömmliche Ausübung bezüglich eines einzelnen bestimmten Objectes unter den betreffenden Betheiligten und ein aus den gegenseitigen Gepflogenheiten der letzteren hergeleitetes individuelles Rechtsverhältniß in Frage stände, nicht aber eine als Gewohnheit bestehende Rechtsregel für die Grundstücke einer ganzen Ortgemarkung." — So auch das Erk. d. Oberlandesgerichtes München v. 24. Jan. 1881, bestätigt durch Erk. d. obersten L.-G. v. 9. Oct. 1882: „Das Gewohnheitsrecht setzt voraus, daß eine objective Rechtsnorm, sei es in der nämlichen Ausdehnung wie das Landesgesetz, sei es eingeschränkt auf einen kleineren territorialen Umfang oder auf gewisse Gattungen von Objecten, Subjecten, oder Rechtsverhältnissen, stets eine allgemeine Geltung habe. Eine solche Observanz ist hier nicht in Frage, sondern es handelt sich lediglich um ein Rechtsverhältniß und zwar nur zwischen zwei Personen, mithin lediglich um ein individuelles Rechtsverhältniß. In einem solchen Falle kommen die Grundsätze über Verjährung in Anwendung."

2. Nur das sogenannte materielle oder attributive Herkommen d. i. das auf ein einzelnes Object beschränkte Herkommen ist lediglich identisch mit Verjährung oder Ersitzung und ist nach den Regeln der letzteren zu beurtheilen. In diesem Sinne ist Herkommen gebraucht in bay. L.-R. Thl. IV. cp. 7 § 11 Z. 9: „außer wo beide Laudemia zugleich bei dem Gut von Alters Herkommens sind — welchenfalls — es bei sothanem Herkommen sein Verbleiben hat", und in mehreren oberstrichterlichen Erkenntnissen z. B. v. 20. März 1840[2]), v. 15. März 1856[3]), v. 20. Juni 1857[4]) und v. 9. Oct. 1857.[5])[6])

---

## Bücher für Kinder von 10—12 Jahren.[7])

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvikar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

**Erzählungsschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe.** Von Robert Weissenhofer, k. k. Gymnasialprofessor. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 1880, klein 8°. 2 Bde. 135 und 147 Seiten. Preis eleg. gbd. 60 kr.

Die 1. Erzählung „der Schwedenpater" ist genommen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, die 2. „die Waise vom Ybbsthale" aus der Zeit der Franzosen-Einfälle in Oesterreich. Schauplatz ist Niederösterreich. Held der 1. Er-

---

[1]) Sammlg. Bd. IX. pg. 36. — [2]) Blatt f. Rechtsanw. VII. 142. — [3]) Ibid. XXI. 491. — [4]) Ibid. XXII. 298. — [5]) Ibid. XXIII. 23. — [6]) Vgl. Roth. I. pg. 110. — [7]) Vgl. 1. Heft 1887 S. 73; 2. Heft S. 337.

zählung ist der Sohn des Schloßkommandanten von Hartenstein, in der 2. spielt ein Waisenkind, Louise, die Hauptrolle. Beide kommen durch die eindringenden Feinde in große Bedrängniß, fallen diesen in die Hände, bewahren ihr Gottvertrauen und Gottes Hand rettet sie aus allen Gefahren. Die beiden Erzählungen sind umso werthvoller, als sie sich zum großen Theile auf heimatlichem Boden bewegen, einen Einblick gewähren in die Schreckniſſe und Leiden, die ein Krieg mit sich bringt; Louise gibt überdies ein Vorbild ab, wie man Feinden Gutes thun soll, indem sie ihre gegen sie so rohe Ziehmutter vom Tode errettet.

**Geier-Wälty.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 103 Seiten. Preis carton. M. —.75.

In aufregender Weise wird zuerst die Erbeutung junger Geier und der Kampf mit den Alten erzählt. Wälty, der dabei solchen Muth und Willenskraft gezeigt, zeigt diese Eigenschaften auch im Guten. Er könnte eine große Summe Geldes entwenden, thut es aber nicht und findet dafür Liebe und Belohnung von zwei reichen Herren. Es kommt kein anstößiger Ausdruck vor. Kinder lernen hieraus Ehrlichkeit, die öfters schon auf Erden ihren Lohn findet.

**Nur immer gerade durch.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring in Stuttgart. 12°. 72 S. Preis carton. M. —.75.

Tendenz: Geradheit, Offenheit und Ehrlichkeit gefallen Gott und den Menschen, uneigennützige Hilfeleistung bringt Gottes Schutz und Segen. Georg rettet im Kriegsjahre 1813 den verwundeten russischen Officier Grafen Gortschakoff aus dem brennenden Heimatsdorfe — der Graf erweist sich sofort dankbar durch eine ausgiebige Spende und rettet später den fälschlich eines Diebstahls beschuldigten Soldaten Georg von Strafe und Schande.

**Der alte Gott lebt noch.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt und Spring. 12°. 100 Seiten. Preis cart. M. —.75.

Tendenz: Sei ehrlich und vertraue jederzeit auf Gott, er verläßt dich nicht.

Der Advocatenschreiber Müller bringt sich und seine Familie ganz ehrlich durch; er wird Secretär bei einem Geheimrath Wertlos und dieser, ein Betrüger der gemeinsten Sorte, will Müller als sein Werkzeug benützen. Weil aber dieser sich nicht hiezu brauchen läßt, bereitet ihm Wertlos eine Verfolgung um die andere, zeiht ihn der gemeinsten Verbrechen, bringt ihn gar in's Gefängniß. Aber ein glücklicher Zufall läßt Wilhelm, Müllers Sohn, jenen Verbrecher entdecken, der auf Anstiften des Wertlos die dem Unschuldigen aufgebürdeten Verbrechen verübt hat. Wertlos findet seine Strafe, Müller wird gerechtfertigt.

**Von den zwei Savoyardenbüblein.** Von W. O. von Horn. Niedner in Wiesbaden. 12°. 128 Seiten. Preis cart. M. —.75.

Zwei Savoyardenknaben kommen arm nach Paris, machen aber dort in Folge ihrer Redlichkeit und Gottesfurcht ihr Glück. Anständig geschrieben und im christlichen Geiste.

**Paul's Tagebuch** oder: Große Leiden eines kleinen Dieners. Eine Jugenderzählung von Gustav Nieritz. 2. Aufl. klein 8° Felix Vagel in Düsseldorf. 127 Seiten. Preis M. —.85.

Die **„Jugendbibliothek von Nieritz"** zählt 4 Serien mit je 6 schön ausgestatteten Bänden. Leider entspricht der Inhalt nicht der Ausstattung. Nieritz ist ein verbissener Protestant, viele seiner Schriften geben Zeugniß von seiner katholikenfeindlichen Gesinnung, z. B. „Belagerung von Magdeburg", „der Schwede auf Rügen", „die Wunderpfeife", ein Mönch tritt da als Giftmischer auf, „Exorcismusstreit" u. s. w. Außerdem hat sich Nieritz Ausfälle gegen Oesterreich nicht versagen können, von Rohheiten, aufregenden Scenen, Verstößen gegen die Sittlichkeit wimmeln seine Schriften, so daß deren nur sehr wenige vor dem Recensenten Gnade finden. „Paul's Tagebuch" mag immerhin als eine der besseren Erzählungen gelten: Ein 13jähriger Knabe wird Bedienter eines Hauptmannes. Alle Mitdienstboten betrügen ihre Herrschaft auf alle Weise, unser kleiner Held läßt sich nicht dazu verleiten; die Folge ist, daß ihn die anderen alle hassen und verfolgen — alle durch sie ausgestandenen Leiden und alles, was er im Hause bemerkte, schrieb er in ein Tagebuch und diese Aufschreibungen wurden ihm gar dienlich, als er einst wegen Diebstahlsverdachtes in den Kerker wandern mußte; sie wiesen seine Unschuld nach. Moral: Ehrlichkeit.

**Das Portrait des Vaters.** Erzählung für die Jugend und das Volk von L. Würdig. Julius Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. 12°, 96 Seiten, Preis carton. M. —.60.

Eine recht liebe Erzählung für Kinder. Sie können daraus lernen Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit. Durch alle diese Tugenden brachte es der kleine Held der Geschichte dahin, daß zwischen seiner Mutter und deren Bruder eine langjährige Feindschaft ausgeglichen wurde.

**Der Gänsemann von Nürnberg. Denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten gereichen. Das wilde Schwein.** Drei Erzählungen mit einem feinen Farbendruckbilde und einem Holzschnitte. 2. Aufl. Schreiber in Eßlingen. 12°, 93 Seiten, Preis schön carton. M. —75.

Drei Erzählungen, deren erste die segensreichen Folgen der Redlichkeit verbunden mit Arbeitsamkeit, die zweite die wunderbaren Wege der göttlichen Vorsehung in den Schicksalen des Magister Liebl, die dritte eine edelmüthige That des Curfürsten Friedrich August schildert. Die Bemerkung des Verfassers zur dritten Erzählung, er bringe diesen schönen Zug aus dem Leben eines deutschen Fürsten deßhalb in die Oeffentlichkeit, weil es eine herrschende Tendenz unserer Zeit ist, die Gesinnungen der Regenten zu verdächtigen, das Verdienst derselben zu verkleinern, — diese Bemerkung halten wir für ganz zeitgemäß. Die Ausstattung ist sehr schön, es ist eben ein Schreiber'sches Verlagswerk.

**Max und Robert** oder: **Unrecht Gut gedeiht nicht**. Eine Erzählung von Amanda Blankenstein. Spittler in Basel. 2. Aufl., 12°, 48 Seiten, Preis carton. 20 Pfg.

Max, der für einen Vogelhändler abgerichtete Vögel verkaufen muß, hat einen Dompfaff besonders lieb und bietet den Vogel, um jeden Käufer vom Kaufe abzuschrecken und so den Vogel noch länger behalten zu dürfen, um drei Mark über den eigentlichen Preis — allein ein reicher Mann nimmt ihn auch

um diesen Preis; dem ehrlichen Knaben, der von seinem Freunde Robert zurechtgewiesen wird, läßt es nun keine Ruhe, daß er zu viel begehrt, und er findet erst Frieden des Herzens, nachdem er dem Käufer die drei Mark zurückgestellt. Die löbliche Tendenz der einfachen Erzählung geht dahin, zu zeigen, wie nur ein rechtschaffener Mensch ein ruhiges Gewissen haben kann und daß es besser ist, arm, aber ehrlich, als reich in Schande sein.

**Elisabeth und ihre Mutter.** Erinnerungen an schöne Jugendjahre. Erzählt für Jung und Alt. Mit Titelbild. Spittler in Basel. 12°, 64 Seiten, Preis brosch. 20 Pfg.

Für Jung und Alt wirklich gut zu brauchen; ein prachtvolles Büchlein, voll der schönsten Lehren und Ermahnungen. Es sind ganz kleine Erzählungen aus dem Leben einer braven Mutter und eines frommen Kindes; die Folgerungen für das Leben sind in Verbindung mit Stellen aus der hl. Schrift durchgeführt.

**Der lahme Anton** oder: **Der Schatz im irdenen Gefäß.** Eine Erzählung von Amanda Blankenstein. 2. Aufl., Spittler in Basel. 12°, 20 Pfg., 47 Seiten.

Anton hat durch einen Sturz von der Leiter seinen Vater verloren und da die Leiter den Knaben selbst traf, ward er zum Krüppel. Durch den Tod der Mutter ganz verwaist, kam er zu einem Onkel, bei dem er eine harte Behandlung fand. Entsprechend der Ermahnung des Pfarrers erweist Anton seinem schwachen Onkel und der lieblosen Tante alle mögliche Liebe, gewinnt sie dadurch, erlangt durch Hilfe eines geschickten Arztes vollständige Heilung und Lebensversorgung. Aus Liebe zu Gott vermögen wir Alles und Gott gibt unserem Bestreben Gedeihen und Segen. Die Erzählung ist anmuthig geschrieben und lehrreich.

**Sieg der Liebe.** Zwei Bilder aus dem Leben, von Spittler in Basel. 12°, 46 Seiten, Preis brosch. 20 Pf.

Die 1. Erzählung „Johanna und Gretchen" führt ein schönes Beispiel von Dankbarkeit vor. Johanna nimmt sich des armen, übel behandelten Gretchens an. Diese opfert in späteren Jahren für die von einer schweren, ansteckenden Krankheit heimgesuchte Familie Johanna's im Krankendienste ihr Leben. Die 2. Erzählung „Der reiche Ersatz" zeigt eine Blinde, die durch volle Ergebung in den Willen Gottes den besten Frieden des Herzens findet und dabei ein wahrer Schutzengel für ihre Umgebung und für Kranke wird. Fließend geschrieben und frei von allem Anstoß.

**Das Christfest in der Familie Frommhold.** Eine Weihnachtsgeschichte für Jung und Alt von Richard Baron. Mit 4 Stahlstichen. Trewendt in Breslau. 1854. 12°, 114 Seiten. Preis carton. ($7\frac{1}{2}$ Silbrgr.) 75 Pfg.

Eine der bändereichsten Jugendbibliotheken ist die von Trewendt in Breslau. Geschichtliche Ereignisse, berühmte Persönlichkeiten werden da den jugendlichen Lesern vorgeführt; einzelne religiöse Wahrheiten werden im Rahmen der Erzählung dargestellt, Lebensbilder als aufmunterndes Vorbild der Jugend vorgestellt, Warnung vor gewissen Fehlern mit Hilfe von Geschichten gegeben. Die Absicht ist also bei dieser Sammlung von Jugendschriften eine gute

und sittliche. Aber erreicht wird sie nicht bei allen diesen Trewendt'schen Erzeugnissen: die hie und da bemerkbare Feindseligkeit gegen Oesterreich, die mancherlei Ausfälle gegen kirchliche Institutionen machen manche an sich gut durchgeführte Erzählung für unsere Jugend unbrauchbar. Die erste Abtheilung von Trewendts Jugendbibliothek enthält 69 Bände in sehr einfacher Ausstattung; in jüngster Zeit sind jedoch mehrere Bändchen (jährlich 4—6) in ganz neuer, schöner Ausstattung erschienen und kostet das Bändchen, elegant in Leinwand gebunden, nur 90 Pfg. Für Volks- und Schulbibliotheken, sowie für die Besitzer der ersten 69 Bände wird die neue Folge per Band brosch. um 60 Pf., carton. um 75 Pf. abgegeben. „Das Christfest in der Familie Frommhold" zeigt in anschaulicher Weise die herzerhebende Feier des Christfestes in der Familie eines gläubigen, protestantischen Staatsbeamten und muntert eindringlich auf zu werkthätiger Nächstenliebe. Da in dieser Geschichte keine einzige Bemerkung sich findet, die katholisches Bewußtsein verletzen könnte, so mögen sie auch katholische Kinder lesen.

**Säen und ernten.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°, 120 S., Preis carton. M. —.75.

Der Jugend werden die segensreichen Folgen des Fleißes und der Thätigkeit zu Gemüthe geführt und im Gegensatze hiezu die traurigen Folgen des Unfleißes und der Trägheit an zwei jungen Leuten geschildert. Für Schülerbibliotheken sehr geeignet.

**Wohlthun trägt Zinsen.** Eine Erzählung für meine Jugendfreunde von Fr. Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°, 69 Seiten, Preis cart. 75 Pf., 6. Auflage.

Davy befindet sich mit Weib und Kind in der äußersten Noth. Sein Hausherr will die große Bedrängniß ausnützen, um Davy zum Gehilfen bei Ausübung eines großen Verbrechens zu haben. Allein Davy widersteht der Versuchung; der Verzweiflung nahe, wird er von Weib und Kind aufgerichtet. Ein mitleidiger Kaufmann Cathmarsen nimmt sich um die bedrängte Familie an und der Lohn seiner Wohlthätigkeit ist, daß er durch den braven Sohn derselben auf einen ihm drohenden Einbruch aufmerksam gemacht und so vor großem Schaden bewahrt wird. Die Tendenz ist sehr gut, es wird zum Wohlthun aufgemuntert; fehlerhaft ist, daß Jack eine Nothlüge gebraucht, um seine Mutter zu beruhigen, daß die Ausdrücke „dummer Teufel" und „verdammt" vorkommen.

**Selig sind die Barmherzigen,** denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 6. Aufl., 12°, 106 Seiten, Preis carton. M. —.75.

Ali verliert als kleiner Knabe Vater und Mutter, letztere durch den Tod, den ersten durch seine Flucht vor den Franzosen. Ein Pfarrer nimmt sich des Kindes an; dieser wird blind, Ali zieht in die Fremde, um seinen Vater zu finden und seinem Wohlthäter Hilfe zu schaffen. Nach einem heroischen Acte der Liebe findet Ali seinen Vater, der sehr reich geworden und so ist Allen geholfen. Dankbarkeit und Nächstenliebe zeigen sich im schönsten Lichte. Bedenklich, wenigstens für katholische Kinder, erscheint uns der Passus, daß

der Pfarrer und seine Wirthschafterin Ali lange im Glauben ließen, sie seien seine Eltern.

**Rudolfsruh** oder: Wohlthun adelt den Reichthum. Von Peter Kopal. Pospisil in Königgräz 1878, 8°, 148 Seiten, Preis brosch. 20 kr.

Hereditätsgabe Nr. 21. Aus dem Leben eines Millionärs wird gezeigt, daß der Reichthum nur dann den Menschen wahrhaft glücklich macht, wenn er zu Wohlthaten verwendet wird, sowie anderseits die Armuth, wenn sie der Tugend treu bleibt, nicht als Unglück erscheint. Eine kräftige Aufmunterung zu thatkräftiger Nächstenliebe.

**Mathias, der Unbarmherzige.** Erzählung für die Jugend von Canonicus Hunkler, Gorischek in Wien. Klein 8°, 27 Seiten, Preis carton. 20 kr.

Durch unverschuldete Unglücksfälle ist ein ehrlicher Geschäftsmann in Geldverlegenheit und in die schonungslosen Hände eines Wucherers gefallen: die göttliche Gerechtigkeit jedoch hilft dem unschuldig Verfolgten und läßt ihn zu Wohlstand gelangen, der Wucherer wird zum Bettler. Tendenz ist gut, der Unbarmherzige verliert Gottes Segen, die Erzählung dürfte wegen ihrer Unwahrscheinlichkeit selbst Kindern weniger gefallen.

**Ein Congo-Neger.** Eine Geschichte aus Sanct Domingo, der deutschen Jugend und dem Volke erzählt von W. O. von Horn. Mit 4 Abbildungen, 5. Aufl. Niedner in Wiesbaden. 1879. 12°, 124 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Schildert die Leiden der armen Negersclaven auf der spanischen Insel San Domingo vor 100 Jahren und wie sie in Folge der tyrannischen Behandlung von Seite der Weißen zur Rebellion getrieben wurden. Der „Congo-Neger", der ausnahmsweise einen humanen Herrn gehabt, liefert den Beweis, daß auch unter der schwarzen Haut ein dankbares und gefühlvolles Herz schlagen kann.

**Die Kinder sollen dankbar sein den Eltern.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°, 60 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Arme Kinder verdienen sich durch Korbflechten Geld, unterstützen damit zuerst arme Eltern, dann überraschen sie ihre armen Angehörigen mit Weihnachtsgeschenken. Eine der besten Erzählungen von F. Hoffmann. Dankbarkeit gegen Eltern, Wohlthun im Geheimen können Kinder daraus lernen.

**Der Kaffernhäuptling.** Eine Geschichte aus den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunders am Cap der guten Hoffnung. Der Jugend und dem Volke erzählt von W. O. von Horn. Mit 4 Abbildungen. 2 Aufl., Niedner in Wiesbaden 1880, 12°, 130 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Ein junger Kaffernhäuptling, welcher in einer niederländischen Familie auferzogen worden und später zu seinem Stamme zurückgekehrt ist, rettet seinem Ziehbruder zweimal das Leben. Beide ziehen schließlich nach Europa. Ein gutes Buch; Tendenz: Treue Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen Wohlthäter.

**Odo, der Freund Karl des Großen,** oder: **Ein Mann aus dem Volke.** Geschichtliche Erzählung von J. A. Pflanz. Rupfer in Stuttgart. 12°, 114 Seiten, Preis stark gbd. M. —·60.

Das Buch ist geeignet, die Jugend mit der segensreichen Regierungs-Thätigkeit Karls des Großen bekannt zu machen und derselben an dem Beispiele Odo's eines armen Knaben aus dem Volke, zu zeigen, wie vortheilhaft es ist, wenn man in jungen Jahren durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnet; so kann man sich den Weg zu den höchsten Würden bahnen.

**Der Einarm** oder: **Der Zeitungsjunge von Hamburg**. Eine Geschichte von J. Bonnet. Niedner in Wiesbaden. 12°, 151 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Einem Maurer in Hamburg wird ein einarmiges Söhnlein geboren, was ihn mit Sorgen für die Zukunft erfüllt. Ein älterer Bruder jedoch sorgt liebevoll für ihn, später bahnt sich der verkrüppelte Junge selbst als Zeitungsjunge und Gehilfe eines Buchhändlers durch Fleiß und Ausdauer den Weg zum Glück, gründet ein selbstständiges Geschäft und nimmt nun seinen armen Vater liebevoll zu sich.

**Der Lumpensammler von Paris**. Eine Geschichte aus dem Jahre 1805. Der Jugend und dem Volke erzählt von W. O. v. Horn. Mit 4 Abbildungen. 2. Aufl. Niedner in Wiesbaden, 12°, 1877, 117 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Der Held der Geschichte, Robin Morillac, kommt aus der Pikardie nach Paris, muß sich dort mit Lumpensammeln sein Brod verdienen, hat das Glück, durch einen Dienst, den er dem Kaiser Napoleon erwies, dessen Gnade zu erwerben, wird in die Kriegsschule geschickt, und avancirt infolge seiner Ausdauer, seines Fleißes, seiner Tapferkeit und Ergebenheit gegen den Kaiser zum General.

**Jung gewohnt, alt gethan.** Eine Erzählung für meine jungen Freunde. Von Franz Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. 5. Aufl. Schmidt & Spring, 12°, 96 Seiten, Preis carton. M. —.75.

Ein junger Taugenichts wird durch eine vernünftige Leitung allmählig von seinen üblen Gewohnheiten geheilt und gewöhnt sich durch jahrelange Uebung alle jene guten Eigenschaften an, welche ihm in der menschlichen Gesellschaft eine geachtete Stellung zu verschaffen geeignet sind; diese durch langen und harten Kampf erworbenen Eigenschaften bewahrt er durch sein ganzes Leben und erringt sich eine geachtete Stellung.

**Fritz Heiter.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. 5. Aufl. Schmidt & Spring, 12°. Mit 5 Stahlstichen. Preis carton. M. —·75.

Eine Erzählung, die sowohl, was die Form, als den Inhalt anbelangt, als sehr gelungen und nützlich bezeichnet werden muß. Die fünf Auflagen sind vollkommen gerechtfertigt. In dieser Jugendschrift wird die Wahrheit behandelt: Frömmigkeit, Fleiß, Sparsamkeit, gegenseitige Liebe sind feste Pfeiler dauernden Glückes.

**Jeder in seiner Weise.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring, 12°, 91 Seiten, Preis carton. M. —·75

„Jeder in seiner Weise", das heißt, jeder soll in dem ihm von der Vorsehung angewiesenen Berufe nach Maßgabe seiner Kräfte

und Fähigkeiten wirken. Diese Wahrheit wird in vorliegender Erzählung in so anziehender Weise zu Gemüthe geführt, daß selbe als eine recht empfehlenswerthe Lectüre für die Jugend bezeichnet werden muß.

**Der Eisenkopf.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring in Stuttgart, 12°, 135 Seiten, Preis carton. M. —·75.

Es werden uns in Form einer Erzählung die Schicksale Karls XII. von Schweden geboten. Der Grundgedanke: Die besten Anlagen werden durch Eigensinn unnütz und bringen sogar Unglück und Verderben. Die Ausdrücke „Eigensinnsteufel", „Gelbschnäbel" sind etwas stark.

**Die Lügner.** Erzählung für Volk und Jugend. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 1880, 8°, 152 Seiten, Preis carton. M. 1·—

Eine liebliche und erbauliche Erzählung, die jedem Kinde gewiß Achtung und Liebe zur Aufrichtigkeit und Abscheu vor lügenhaftem Wesen beizubringen im Stande ist. Die Erzählung spielt in Wien. Ein armes Mädchen tritt in einen Dienst, wird von ihrer raffinirten Genossin und sogar von der Dienstfrau öfters zum Lügen angelernt, jedoch vergebens, sie bleibt bei der Wahrheit, bringt durch ihr aufrichtiges Reden ihre Frau hie und da in Verlegenheit, wofür sie die Entlassung erhält. Verzagt nimmt die Verstossene ihre Zuflucht zur Mutter Gottes, ihr Vertrauen wird belohnt, ein Geistlicher nimmt sich um sie an, bringt sie in ein Institut für verwahrloste Kinder, dort erprobt sie ihre Treue als Dienstbote, wird sogar Lehrerin, ja die Seele des Institutes. Nebst dem oben angegebenen Nutzen gewährt die prächtige Erzählung auch noch den, daß sie viel Edles aus der kaiserlichen Familie bringt, zur Verehrung der Mutter Gottes, des hlst. Altarssacramentes, zur Elternliebe anfeuert.

**Wilhelm** oder: **Die Verschwiegenheit.** Erzählung für die Jugend. Von Canonicus Hunkler. Gorischek in Wien. 8°, 36 Seiten. Preis carton. 15 kr.

Der Jugend die Tugend der Verschwiegenheit einzuprägen, ist der Zweck dieser kurzen Geschichte. Abgesehen von einigen veralteten Redewendungen ist sie ganz lobenswerth. Die Verschwiegenheit, welche der Held der Geschichte an den Tag legt, ist eine sehr rigorose.

**Das Sparcassebüchl.** Preisgekrönte Erzählung für die Jugend, dem Lehrer Joh. L. Cerny nacherzählt von Franz Tscherter, Katechet. Pospisil in Königgräz 1880. 119 Seiten, Preis brosch. 20 kr.

Es wird uns hier von einem braven Sohne christlicher Arbeiter erzählt, der durch Sittsamkeit und Gottesfurcht unermüdlichen Fleiß und weise Sparsamkeit ein anziehendes Vorbild für die heranwachsende Jugend besonders des Handwerkerstandes abgibt. Ein Sparkassebüchel, welches er als Prämium erhält, ist sein Talisman — ein Blick auf dasselbe spornt ihn an, immer vorwärts zu streben, bis aus dem armen Schlosserlehrling ein wohlhabender und wohlthätiger Fabriksbesitzer geworden ist.

**Hoffart und Demut.** Erzählung aus der Zeit Maria Theresia's von Höcker Gustav. Mit 2 Abbildungen. 12°, 88 Seiten. Kröner in Stuttgart. 2. Aufl. Preis brosch. M. —·20.

Das 20. Heftchen der billigen und doch schön ausgestatteten Kröner'schen Universalbibliothek für die Jugend. Der schon oft verarbeitete Gedanke, daß Kinder vornehmer Eltern ohne Kenntnis ihrer Herkunft in bescheidenen oder gar ärmlichen Verhältnissen aufwachsen und dadurch zu charakterfesten und tüchtigen Menschen herangebildet werden, liegt auch dieser mit Geschick ausgearbeiteten Erzählung zu Grunde. Das Büchlein enthält interessante Mittheilungen aus der Jugend des berühmten Componisten Josef Haydn und aus dem Leben der großen Kaiserin Maria Theresia und ist vom patriotischen Geiste durchweht.

**Eine neue Welt.** Erzählung für Volk und Jugend. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. J. G. Manz. 1880. 8°, 160 Seiten, Preis M. 1.

Entdeckung Amerika's durch Christoph Columbus; Schwierigkeiten, mit denen Columbus zu kämpfen hatte, um seine Idee, auf einem kürzeren Wege nach Indien zu gelangen, zu verwirklichen. Die Erzählung zeigt unerschütterliches Gottvertrauen, Charakterstärke und ist eine der Jugend nützliche Lectüre.

**Erlebnisse eines Marienthalers.** Eine Erzählung für die liebe Jugend von Paul Frankenberg. Mit 4 Farbendruckbildern. Kirchheim in Mainz. 1886. 8°, 111 Seiten, Preis eleg. gbd. mit reicher Decke in Farbendruck M. 3·—.

Die ausgezeichnete Verlagshandlung von Kirchheim in Mainz hat die junge Welt in neuester Zeit mit mehreren Jugendschriften erfreut, die, was Ausstattung betrifft, wohl ihres Gleichen suchen und für vornehme Kinder ein prächtiges Geschenk abgeben. („Buntes Allerlei", „Aus dem Pensionatleben" werden wir der Jugend von 12 Jahren anempfehlen). An den „Erlebnissen eines Marienthalers" werden lesegewandte Kinder, die Jemanden zur Erklärung einiger Kindern nicht geläufiger Ausdrücke und Fremdwörter zur Seite haben, große Freude finden; sie werden, indem sie den erzählenden Marienthaler begleiten, in eine edle vornehme Familie geführt und lernen deren tief religiösen Geist und große Mildthätigkeit kennen. Der Marienthaler gelangt, wie es schon beim Gelde geht, in mancherlei Hände, wird Zeuge vieler edler, aber auch mehrerer unredlicher Handlungen, begleitet einen für die Sache der Kirche begeisterten jungen Mann in die Kämpfe gegen die Freischärler, rettet ihm das Leben, wird später als Almosen für Missionszwecke gegeben und berichtet von der Thätigkeit der Missionäre unter den Heiden. Ein sehr gutes Buch, das lehrt: Wohlthätigkeit, Liebe zur Kirche, Interesse für das Missionswerk u. s. w.

**Der Augustinermönch** oder: Das Hospizium auf dem St. Bernhard. Ein Charaktergemälde von Eduard von Ambach. Kirsch in Wien. 1861. 12°, 69 Seiten. Preis carton. 28 kr.

Hauptzweck des Büchleins ist: das höchst verdienstliche Wirken der Augustinermönche auf dem St. Bernhard zu schildern. In einer Zeit, in der das „unthätige" Mönchsleben so viele Gegner hat, ist die Lectüre dieses Charaktergemäldes, das überdies ein schönes Beispiel christlicher Feindesliebe bringt, sehr angezeigt.

**Die Waisenkinder** oder: **Bleibe im Lande und nähre Dich redlich.** Eine Erzählung für die liebe Jugend von Paul Hermann. Mit 3 Bildern. Kupferberg in Mainz. 1879. 8°, 208 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 1·50.

Die Kupferberg'sche Verlagshandlung läßt unter dem Titel **„Rosen und Dornen"** eine Anzahl von großentheils recht guten Jugendschriften erscheinen in tadelloser Ausstattung. Der 2. Abtheilung 6. Bändchen ist „Die Waisenkinder". Betrogen von einem Agenten wandert ein Sohn nach Amerika. Dessen Mutter stirbt, hinterläßt ihre Kinder als arme Waisen, ein Mädchen wird von einem mildherzigen Priester angenommen, ein Knabe wird Bildschnitzer; in Hamburg finden sich die Geschwister durch eine besondere Fügung Gottes zusammen, ein aus Amerika zurückgekehrter „reicher Onkel" macht das Glück voll. Ein Schatz für die Jugend.

**Der Segen der Schule.** Erzählung aus dem großstädtischen Leben. Nach Carolina Svetla von J. M. Prager. 1866. Pospisil in Königgrätz. Klein 8°, 187 Seiten, Preis brosch. 20 kr.

Die Tendenz erräth jeder aus dem Titel: Ohne tüchtige Schulbildung ist das Fortkommen in der Welt ein äußerst mühsames; durch einen gediegenen Unterricht hingegen und durch vielseitige Kenntnisse, verbunden mit religiösen Grundsätzen, wird der Mensch Schmied seines zeitlichen und ewigen Glückes.

**Rudolf, ein Vorbild für Kinder** oder: Von der Wiege in's frühe Grab. Ein Lebensbild von Emmy Giehrl. 4. Aufl. L. Auer in Donauwörth 1885. 16°, 72 Seiten, Preis carton. M. —·45.

Emmy Giehrl verdient unter den Kinderschriftstellern einen hervorragenden Platz; ihre Schriften sind voll kindlicher Anmuth und die Religiosität, die sich in allen ihren Schriften ausspricht, ist keine gemachte, sondern wurzelt im tiefsten Herzensgrunde. Solcher Art ist auch die vorliegende Biographie eines am 15. December 1869 gebornen Münchnerkindes Rudolf: seine Bescheidenheit, Wahrheitsliebe, sein Gehorsam und Fleiß, sein liebevolles Benehmen gegen die Mitmenschen, seine glühende Gottesliebe machen dem Knaben zu einem nachahmungswürdigen Vorbilde für die Kinder. Sein frühzeitiger Hingang ist rührend geschildert. Statt „Agonie" hätte besser „Todeskampf" gesetzt werden sollen, desgleichen klingt in einem Kinderbuche sonderbar, wenn von fürchterlichen „Convulsionen", von angewendetem „Chloralhydrat", „Jodtinktur" u. s. w. die Rede ist.

**Liebe den Nächsten wie Dich selbst.** Mit Beispielen der Nächstenliebe, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien. Klein 8°, 190 Seiten, Preis carton. 50 kr.

Zuerst wird die Nächstenliebe im Allgemeinen (Pflicht, Merkmale u. s. w.) dann insbesondere die Liebe gegen die Armen und die Feindesliebe behandelt; dem schließen sich unterschiedliche Beispiele geübter Nächstenliebe an. Seite 67 heißt es: es ist ein „formelles", „positives" Gebot — was werden sich Kinder dabei denken?

**Gottes-Blumen.** Erzählungen, der kath. Jugend gewidmet von Ignaz Kankoffer. Gorischek in Wien. 1860. Klein 8°, 191 Seiten, Preis carton. 50 kr.

Lehrreiche Erzählungen, die meisten aus der Zeit der ersten christlichen Jahrhunderte. Der Stoff ist den Christenverfolgungen und dem Leben hl. Personen entnommen, besonders die erste Erzählung muß recht anziehend auf Kinder wirken und kann eine „Kinder-Fabiola genannt werden. Seite 14 läßt der Verfasser den Christenverfolger Diokletian, nachdem er vom Throne gestoßen, als grämlichen elenden Greis sterben; Diokletian hat aber selbst am 1. Mai 305 die Regierung niedergelegt.

**Hansjörgle und Pfannenstaches** oder: Vom Dorf in die Stadt. Zwei Erzählungen für die Jugend von P. Hermann Koneberg, O. S. B. Mit Illustrationen. Kranzfelder in Augsburg 1873, 146 Seiten, Preis cart. M. 1.80.

Für angehende und wirkliche Studenten ein recht ansprechendes Buch. Die Geschichte des Hansjörgle ist zuerst in den vortrefflichen Jugendblättern von Isabella Braun erschienen; die zweite hat der bekannte Jugendschriftsteller für seine Schulkinder als Ostergeschenk drucken lassen. Hansjörgle und Pfannenstaches sind Sprößlinge einfacher Familien aus dem Gebirge; beide zieht ein unwiderstehlicher Drang zum Studiren; nach Ueberwindung mancher Hindernisse erreichen sie ihr Ziel, vollenden mit Hilfe wohlthätiger Menschen ihre Studien und befolgen die ihnen gegebene Weisung: „Bleib' ein frommer Christ und werde ein ganzer Mann." Das Kinder- und Studentenleben beider, die mannigfachen trüben und freudigen Erlebnisse sind lebendig erzählt, man fühlt sich ganz beim Lesen des Buches in die eigene Studienzeit zurückversetzt. Unsere Schüler werden sich in dem bayrischen Dialekte nicht so leicht zurechtfinden; Fremdwörter sollten vermieden oder doch erklärt sein. Aus einer Gymnasialbibliothek „der gläserne Holzschlegel" zum Lesen zu begehren, ist eben so thöricht, als es unglaublich ist, daß der Bibliothekar den nach solcher Lectüre lüsternen Studenten einen „Tollpatsch" schilt (Seite 28).

**Kindergarten.** Neue Folge. Spittler in Basel. 12°.

Von dieser Sammlung protestantischen Ursprungs können kathol. Kindern empfohlen werden: 3. Bändchen: „Die 2 Laufburschen." Ein armer Knabe schwingt sich durch Ehrlichkeit, Fleiß, Gottesfurcht zu einer besseren Stellung empor. Lieblich ist die 2. Erzählung „Was ein kleiner Knabe thun kann." Da sieht man, wie auch eine scheinbar unbedeutende gute Handlung die Quelle vieles Guten sein kann. 4. Bändchen: „Frau Else." Zu welch' großen Opfern eine Mutter fähig ist, um ihr Kind aus Gefahren zu retten, zeigt deutlich Frau Else, welche, um ihrem verunglückten Kinde ärztliche Hilfe zu verschaffen, nicht einmal vor einem Kampfe mit Wölfen zurückschreckt. 5. Bändchen: Der kleine „Karl." Einem Knaben will das Gehorchen, das „Gequält sein" durch Befehle Anderer, gar nicht mehr behagen. Er will frei sein. Da belehrt ihn ein Traum, daß Gott dienen, seinen Befehlen gehorchen, die vollkommene Freiheit sei. Lehrreich.

**Die kleine Hausfrau.** Eine Erzählung für Kinder von Amanda M. Blankenstein. 2. Aufl. Spittler in Basel. 12°, 53 Seiten, 25 Pf.

Ein Heitzer wird bei einem Eisenbahnunglück schwer verwundet; dessen Frau eilt fort an das Krankenlager des Verwundeten; mit banger Sorge hinterläßt

sie fünf kleine Kinder der Obhut eines 12jährigen Töchterchens, das seines Amtes als Stellvertreterin der Mutter und Hausfrau vortrefflich waltet und zeigt, wie man sich auch bei jungen Jahren schon Eltern und Geschwistern dankbar und nützlich erweisen kann.

**Des Christen Glaube und Wandel.** In Beispielen veranschaulicht und in Lehrstücken dargelegt von Dr. Hermann Rolfus. Kupferberg in Mainz 1870. 8°, 244 Seiten, Preis carton. M. 1.50.

Ein Band der ausgezeichneten Jugendschriftensammlung, welche Rolfus und Herchenbach unter dem Titel „Lust und Lehre" herausgegeben haben. Diese Sammlung berührt alle Gebiete des Wissens, ist in eminent katholischem Sinne geschrieben, für Schüler-, Gymnasial- und Volksbibliotheken gut verwendbar. Nach dem Grundsatze: „Worte bewegen, Beispiele aber reißen zu Thaten hin," bietet im angeführten Bande der Verfasser ein duftiges Blumensträußchen von lehrreichen Geschichten und Beispielen aus dem Leben guter und edler Menschen, deren Eintheilung sich ganz nach dem Gange des Katechismus richtet; wie vielen Katecheten würde diese reiche Beispielsammlung bei Ertheilung des katechetischen Unterrichtes, wo Beispiele eine so wichtige Rolle spielen, die besten Dienste leisten, Kindern könnte man das Buch beim Ausscheiden aus der Schule mitgeben als Hilfsmittel, um sich an das in der Schule Gehörte zu erinnern.

**Der Rabe und die Gnadenthaler. Der Pudel und das Butterkätherle. Der Habicht und der Scheibentoni. Das Pferd und der Sattlerhannes.** Von Lorenz Lang. Kupferschmid in Spaichingen 1862. Klein 8°, 4 Hefte, jedes etwa 40 Seiten, Preis 10 kr.

Diese 4, nach Art der sog. Volksbücher etwas primitiv ausgestatteten und darum auch billigen Hefte mit Erzählungen streng katholischen, sittenreinen Inhaltes können Schüler- und auch Volksbibliotheken auf's Beste empfohlen werden. Die Spitze der Erzählungen richtet sich vornehmlich gegen Thierquälerei, sie sind aber auch sonst von moralischem Nutzen: die erste Geschichte berichtet von einem eifrigen Pfarrer, dessen Gemeinde religiös und finanziell sehr herabgekommen ist. Da die Noth am größten, wird ein Rabe das Werkzeug, mittelst dessen die göttliche Vorsehung einen in Kriegszeiten von den Gemeindeinsassen verborgenen Schatz finden läßt; durch Bemühung des Seelsorgers kehrt mit der Besserung der materiellen Lage auch der religiöse Sinn zurück; „Abfall vom Christenthum raubt auch das irdische Glück", das erlebten die Gnadenthaler. Das „Butterkätherle", eine musterhaft brave Tochter, betreibt, um die um ihr Vermögen betrogenen Eltern zu ernähren, Butterhandel, expedirt ihre Waare mit Hilfe eines Pudels in die Stadt, dem braven Kinde folgt reicher Gottes Segen; Kätherle übt Samaritansdienste an dem verruchten Gesellen, der ihre Eltern beraubt hat, bringt ihn zur Bekehrung, erbt den ihm durch ein gezogenes Los zugefallenen Reichthum. Der „Scheibentoni" wird in der kriegerischen Zeit, mit der sich unser Jahrhundert eingeführt, von seinem in dem Krieg gerufenen Vater einem Schwager übergeben; dieser läßt den Knaben moralisch verwildern, namentlich übt der Toni ungestraft grausame Thierquälerei. Da geschieht es, daß ein Habicht dem Knaben die Augen aushackt. Erblindet also

findet der zum Major avancirte Vater seinen verzogenen Sohn, doch ist es gerade diese Strafe, welche dem Sohne die geistigen Augen öffnet und ihn zur Ein- und Umkehr bringt. Der „Sattlerhannes" endlich verliert seinen Vater, da dieser in die Hände österreichischer Werber und als Soldat in französische Gefangenschaft fällt; der Sohn, im Laufe der Jahre zu einem geschickten Sattler ausgebildet, arbeitet und spart und reist so lange, bis er seinen Vater gefunden und befreiet hat. Heilige den Feiertag, bete, vertraue auf Gott halte das 4. Gebot, jede Prüfung zu deinem Heile, das sind die goldenen Körner, welche in dieser Geschichte liegen.

**Wenzl Böhm**. Erzählung von J. M. Prager. Der Rosenkranz Pospischil in Königgrätz 1869. 192 Seiten, Preis brosch. 20 kr.

Das hübsche Porträt des sel. Bischofs Hanl von Königgrätz bildet das Titelbild. Das Buch behandelt die Lebensgeschichte des „Wenzel Böhm" von der frühesten Jugend bis zur Erreichung seines erhabenen Berufes. Der brave Schulknabe, der fromme Ministrant, sittenreine Student, welcher viel mit Noth und Entbehrung zu kämpfen hat, ist überall ein Liebling der Lehrer und Mitschüler und wählt, um was die Mutter noch auf dem Sterbebette geseufzt, den Priesterstand. Diese für alle jungen Leute anregende Biographie macht von Seite 77 an einer sehr gelungenen Arbeit Platz, nämlich der Erklärung des Rosenkranzgebetes. Zuerst wird die Bedeutung des Rosenkranzes dargelegt, dann in einer Geschichte die Kraft des Gebetes gezeigt, daran reiht sich eine leicht verständliche Unterweisung, wie man dieß herrliche Gebet recht beten und was man bei den Geheimnissen beherzigen soll.

**Jazzo,** Erzählung aus dem Wendenkriege. Freund Hamster. Das Glühwürmchen. Das neue Quartier. Heimath und Fremde. Fünf Erzählungen und Märchen. Für Jung und Alt, herausgegeben von Ferdinand Schmidt. 5. Aufl. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 150 Seiten. Preis gbd. M. 1.

Wenn Ferdinand Schmidt alle seine Jugendschriften in dieser Weise geschrieben hätte, dann wäre ihm die Jugend zu größtem Danke verpflichtet. Dieses Bändchen enthält nichts Anstößiges, sondern viel Erbauendes und Belehrendes. Ganz vortrefflich ist die Erzählung „Jazzo" geschrieben. Jazzo, ein heidnischer Wende, wird durch die christliche Feindesliebe eines Mönches zum Christenthume bekehrt, durch ihn sein Vater; der glückliche Ausgang eines Kampfes der Christen gegen die Wenden hilft mit zur Bekehrung eines ganzen Volksstammes. Die Geschichte ist reich an rührenden und schönen Scenen. Die innere Kraft und in Folge dessen der Sieg des Christenthums über das Heidenthum wird mit Wärme geschildert. Die beiden Märchen „Freund Hamster" und „Glühwürmchen" sind gegen die Thierquälerei gerichtet. Das „neue Quartier" lehrt wie ein offener, gerader Charakter sich Ansehen und Geltung verschafft.

**Kurze und lehrreiche Erzählungen aus dem Leben der lieben Heiligen Gottes** für Schulkinder. Donauwörth, L. Auer. 1887. 16°. 136 S. Preis cart. M. —.40.

Es sind nicht eigentliche Lebensbeschreibungen der Heiligen, sondern besonders auferbauliche Züge, merkwürdige Begebnisse und solche Momente sind kurz und gut hervorgehoben, die auf kindliche Gemüther einen besonders nachhaltigen Eindruck auszuüben im Stande sind. Das Büchlein ist sehr nützlich, hübsch ausgestattet und billig und ist hiemit zur Verwendung als Prämie sehr empfohlen.

**Der hl. Stanislaus, als Vorbild der christlichen Jugend.** Für gute und fromme Kinder dargestellt von einem Priester. Donauwörth, L. Auer. 1880. 16°. 77 Seiten. Preis brosch. 20 Pf.

In kindlich herzlicher Sprache ist das Leben dieses hl. Kinderpatrones erzählt: eine aufmerksame Lesung des Büchleins kann nicht ohne die heilsamsten Wirkungen besonders für die Schuljugend bleiben.

Eine Anzahl von ähnlichen **Biographien heiliger und frommer Menschen** bringt die ausgezeichnete **„kath. Kinderbibliothek"** von Kösel in Kempten. Eine Anschaffung dieser Bibliothek für Schülerbibliotheken kann nicht genug empfohlen werden. Das Bändchen kostet carton. nur 45 Pf. Uns sind 17 Bändchen bekannt, darunter sind folgende Lebensbeschreibungen für Kinder: Vitus, der Liebling Gottes. Germana, die stille Dulderin. Hilarion, der berühmte Einsiedler. Benedict Labre, der glückliche Bettler. St. Antonius von Padua, der große Wunderthäter. Das dreifache Siebengestirn am Himmel der Heiligen. Die hl. Elisabeth von Thüringen, die Beschützerin der Armen. Der hl. Franz von Assisi, der Patriarch der Armen. St. Cajetan, ein Held im Gottvertrauen. Der hl. Nikolaus, der liebe Kinderfreund.

**Neue Abende, gewidmet dem Andenken Pius IX.** von einer christlichen Familie. Dargestellt von Eduard Brynych, Professor der Pastoraltheologie. Pospisil in Königgrätz 1878. klein 8°. 111 Seiten. Preis brosch. 20 kr.

Die merkwürdigsten Züge und Begebenheiten aus dem wechselvollen und thatenreichen Leben des großen Papstes Pius IX. bilden den Gegenstand dieses gut geschriebenen und zur Jugendlectüre sehr geeigneten Büchleins. Das Titelbild ist das Porträt des Papstes.

**Das Vater-Unser in Erzählungen** von Isabella Braun. Mit 8 color. Bildern von Ferd. Rothbart. 3. Aufl. Schreiber in Eßlingen, klein 8°, 153 Seiten, Preis schön gbd. M. 2·50.

Die schönen, aus dem Leben gegriffenen, mit aller religiöser Wärme geschriebenen Geschichten machen dieses Buch zu einem wahren Erbauungsbuche. Jeder Schul- und Volksbibliothek gereicht es zur Zierde. Die Erzählungen legen die Bedeutung der einzelnen Bitten des schönsten aller Gebete dar und geben zugleich Anleitung, in welcher Weise man sie gebrauchen und beherzigen soll. Wie der Druck dieses Buches deutlich und groß ist, so sollte er in allen Jugendschriften sein. Die Bilder sind schön.

**Savio Domenico.** Lebensbild eines frommen Knaben aus dem Volke unserer Zeit. Der Jugend aller Stände zur Nachahmung vorgestellt von Dr. Johann Praxmarer. Separatabdruck aus der „katholischen Volksschule". Vereinsbuchhandlung in Innsbruck, 1886, 8°, 34 Seiten.

Die merkwürdige Lebensgeschichte eines Jünglings, dessen Leben in den einfachen Verhältnissen dahinfloß, nichts besonders Auffallendes bietet, eben deshalb aber umsomehr jungen Leuten in gewöhnlichen Verhältnissen, Schulknaben, Lehrlingen, Studenten ein Wegweiser zu wahrer Tugend und Frömmigkeit werden kann. Nebstbei wird auch des großen und heiligmäßigen Pädagogen unserer Zeit, Don Boscos und seines Erziehungssystems gedacht.

Illustrirte katholische Jugendschrift **„Edelsteine".** Herausgeber Dr. Friedrich Wilhelm Grimme. F. W. Cordiers Verlag in Heiligenstadt (Eichsfeld) 8°.

Erscheint in 12 Monatsheften, à 40 Pf. Ausgabe in 14tägig erscheinenden Nummern pro Quartal M. 1·20. Das 1. u. 2. Heft, welche uns vorliegen, lassen hoffen, daß diese neue katholische Unternehmung sich Bahn brechen werde, was wir bei der edlen Tendenz, die diese Jugendschrift verfolgt, aufrichtig wünschen. Sie will durch religiöse Betrachtung und Besprechung der kirchlichen Hauptfeste das Kinderherz erheben, durch Erzählungen, Märchen, Reisebilder, Anecdoten u. s. w. es erfreuen. Die Illustrationen im ersten Hefte sind prächtig. „Geschichte einer Pfeife" im 2. Hefte nicht für Kinder.

**Unsere Zeitung.** Benziger, 1887.

Die 5 ersten Hefte des 3. Jahrg. liegen uns vor: Dieser neue Jahrgang ist billiger als seine Vorgänger (1. Heft 60 Pf.). Der Inhalt bietet wieder viel Interessantes, besonders dürften die Reisebriefe aus Italien mit den sehr gelungenen Landschafts- und Städtebildern freudige Aufnahme finden. Die prachtvollen färbigen Beilagen der früheren Jahrgänge vermissen wir sehr. Die Geschichte: „Meister Jakob" läßt sich etwas „zundelfriederisch" an.

**Das gute Kind.** 12 Heftchen. Centralleitung des kath. Schulvereines. Wien I. Schulerstrasse Nr. 20. Preis jährl. 25 kr., 50 Pf.

Ein Wienerkind und zwar ein hoffnungsvolles. Ein sehr liebes Blättchen, von einem Kinderfreunde in gut kindlichem Tone geschrieben: vorwiegend ist die religiöse Belehrung; man will ja mithelfen durch das Schriftchen, daß nicht so viele schlechte „Wienerfrüchtl" — es will aber seinen Segen im ganzen Lande verbreiten — heranwachsen. Die beigegebenen Gedichte, Räthsel, Spiele sollen die religiöse Kost etwas schmackhafter machen. „Das gute Kind" ist Beilage zu der größeren Schrift: „Die christliche Familie", Organ des kath. Schulvereines.

**Die Kinderwelt.** Anschauungs-, Erzähl- und Gesprächstoffe für Haus, Kindergarten und Schule. Von R. Niedergesäß. Hölder in Wien. 1886. (Rothenthurmstraße 15). 8°, 246 Seiten, Preis fl. 1·60.

**Erzählbuch für den Kindergarten, das Haus und die Schule.** Von A. S. Fischer und Ph. Brunner. Hölder in Wien, 8°, Preis fl. 1·60.

Die beiden Erzählbücher empfehlen wir nur insoferne, als sie manches nette und lehrreiche Geschichtchen in kindlicher Sprache bringen, wir müssen uns aber entschieden dagegen erklären, daß man diese Bücher den Kindern selbst überlasse: manches paßt für diese ja gar nicht, z. B. die erste Erzählung in „Kinderwelt", die fade genug den Kleinen beschreibt, wie der Storch ein „Storchvater" und sie eine „Storchmutter" geworden ist.

# Liturgische Feier der heil. Charwoche.

Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden.

## I. Allgemeine Vorschriften.

Die wichtigste und ehrwürdigste Woche des ganzen Kirchenjahres ist die heil. Charwoche, welche in der Sprache der Kirche Hebdomas sancta oder auch Hebdomas major heißt. Insbesondere sind es die drei letzten Tage der Charwoche, das heil. Triduum, worin die Kirche Alles aufbietet, um die Gemüther der Gläubigen zur Betrachtung der glorreichen Einsetzung des heil. Altarsacramentes, insbesondere aber zum tiefsten Schmerze über den Tod des göttlichen Erlösers und die Sünden der Menschheit zu bewegen und in ihnen heilige Vorsätze zu erwecken.

Doch dieses ist hier jetzt nicht unsere Aufgabe, sondern wir wollen nur die liturgischen Vorschriften für die heil. Charwoche behandeln, sowie dieselben in den auctoritativen Quellen enthalten sind, d. h. in dem Missale Romanum, dem Caeremoniale Episcoporum, dem Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. und in den Decreten der S. Congregatio Rituum. Die verpflichtende Kraft dieses Memoriale Rituum wurde am 31. Juli 1821 durch Papst Pius VII. selbst ausgesprochen, welcher ein Decret vom 28. Juli d. J. bestätigte (Gard. 4583, ad 1.). Ebenso wurde am 23. Mai 1846 die Verpflichtung dieses Caeremoniale eingeschärft (Gard. 5050, ad 1.).

Wir heben vor Allem folgende Sätze hervor:

1. Die Functionen des heil. Triduum's dürfen nur in jenen Kirchen vorgenommen werden, welche sonst das Sanctissimum aufbewahren dürfen und es aufbewahren. (S. R. C. 28. Mart. 1775.) 2. Diese heil. Functionen bilden ein zusammenhängendes Ganzes, dürfen also nicht von einander getrennt werden; somit muß da, wo die Liturgie des Gründonnerstags vorgenommen wird, auch die des Charfreitags abgehalten werden, und umgekehrt dürfte in einer Kirche, in welcher an Coena Domini nicht functionirt wird, auch die Miss. Praesanctificatorum am Charfreitag nicht stattfinden. (Lit. Behdlg. v. Maier S. 80.) 3. Ein Pfarrer, welcher Vorstand zweier Kirchen ist, und weder überhaupt, noch auch für das heil. Triduum einen Hilfspriester hat, dürfte nur in Einer Kirche functioniren, er dürfte durchaus nicht biniren, um beiden Kirchen die Wohlthat des Gottesdienstes zukommen zu lassen; auch könnte ihm der Bischof keine Binations-Vollmacht gewähren; denn der Celebrant am Charfreitag ist nach der ersten Function nothwendig nicht mehr nüchtern. 4. In Orten, wo mehrere Priester für Eine Kirche angestellt sind, darf nur ein Priester celebriren; es ist aber nicht nothwendig, daß derselbe Priester, welcher an Coena Domini das Hochamt abgehalten hat, auch an Parasceve die Missa Prae-

sanctificatorum feiere. 5. Sollte die nöthige Anzahl von Priestern (also mindestens drei) und auch die erforderlichen Paramente vorhanden sein, so müssen die Functionen des heil. Triduum's mit Leviten gehalten werden, und zwar genau nach den Bestimmungen des Meßbuches. Sollte dieses nicht möglich sein, so wäre außer dem Meßbuche auch noch das Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. zu berücksichtigen, wie die S. Rit. Congr. unter dem 28. Juli 1821 ausdrücklich erklärt hat. (Gardellini 4583.) Wenn wir nun diese Sätze etwas näher beleuchten, so sehen wir:

1. Am grünen Donnerstage ist die Celebration von Privatmessen strenge untersagt; vielmehr haben alle Priester, die an einer Kirche angestellt sind, aus der Hand des Celebranten die heil. Communion zu empfangen. Somit müssen in Kathedral-Kirchen die Canonici, Vicare u. A. aus der Hand des Bischofs, in anderen Kirchen die Hilfspriester aus der Hand des Rector's die heil. Eucharistie genießen. So sagt ein Decret der Ritus-Congregation vom 19. December 1654 i. u. Flor. (Gardell. 1746.) Non licet Feria V. in Coena Domini in eadem ecclesia, ultra Missam ordinariam alteram lectam celebrare. Aehnlich erklärt Papst Clemens XI. unter dem 15. März 1712 mit Berufung auf ältere Decrete: Non possunt in Feria V. in Coena Domini et Sabbato Sancto celebrari Missae privatae, sed solum conventualis juxta ritum s. Ecclesiae et iterata decreta s. Congr. Rituum.

Der Bischof von Civita (im Kirchenstaat) hatte unter dem 4. April 1770 seinen Canonikern unter Strafe der Suspension die Celebration von Privatmessen verboten und die Communion aus der Hand des Celebrans verlangt. Papst Clemens XIV. belobte diese Verordnung des Bischofs und gebot gleichfalls virtute sanctae obedientiae sub indignationis nostrae aliisque arbitrio nostro imponendis poenis, auctoritate apostolica, ne ipsi privatas missas in feria V. majoris hebdomadae celebrare audeant, seu praesumant, sed omnes juxta ritum Ecclesiae praedictum sanctissimum Eucharistiae Sacramentum de manu sacerdotis celebrantis Missam conventualem eadem die sumere omnino debeant et teneantur. (Maier S. 74.) Ueber die Gründe dieses Verbotes sagt schon Papst Benedict XIV. die treffenden Worte: Si quis hujus instituti causam scire velit, statim ipsam explicabimus. Eadem feria V. Sacrae Eucharistiae solemne Festum celebratur, quam postrema Coena Christus Dominus instituit; quo tempore juxta Concilii Tridentini sententiam Sacerdotium quoque Apostolis contulit. Quare, sicut divinus Salvator sibi primum, ac deinde Apostolis Sacrosancta Mysteria tradidit, ita consentaneum fuit, ut Sacerdos feria V. majoris hebdomadae suscepta divina Eucharistia ipsam post universo Clero distribueret, qui Ecclesiae adscribitur, ubi

Sacrum peragitur. (Bened. XIV. Instit. 38. Nro. 4. Editio Romana Pag. 195.) In gleichem Sinne sprechen sich auch die Decrete der Ritus-Congregation aus, und zwar: vom 27. September 1608 (Maier S. 73), vom 19. September 1654 (Gardellini 1734) und vom 22. December 1770. (Gard. 4353.) Es ist auch sicher, daß dieser außerordentliche Act mehr das Abendmahl des göttlichen Heilandes nachahmt und mehr dazu dient, die Gemüther der Gläubigen auf die Heiligkeit des Gründonnerstags aufmerksam zu machen, als wenn alle Priester an diesem Tage celebriren würden. Würde Josephs-Tag (wo er festum Fori ist) oder Mariä Verkündigung auf Coena Domini fallen, so könnten einige andere heil. Messen noch gelesen werden. Doch sollten auch in diesem Falle sich einige Priester der Celebration enthalten, um im Hochamte communiciren zu können. (S. R. C. 13. Septbr. 1692. Gardell. 3289.)

Die Function des Charfreitags steht in dem engsten Zusammenhange mit der des grünen Donnerstags; daher müßte ein Priester, welcher allein in einem Orte ist und wegen Krankheit am grünen Donnerstag den Gottesdienst in seiner Pfarrkirche ausfallen lassen mußte, nothwendig ihn auch am Charfreitag unterlassen, obgleich seine Gesundheit ihm an diesem Tage die Abhaltung der Liturgie wiederum gestatten würde. Dieses ergibt sich aus der Idee der kirchlichen Liturgie von selbst, ist aber auch ausdrücklich von der Ritus-Congregation erklärt worden. (S R. C. d. 20. Aug. 1870 i. u. Rosensi, Gardellini 5453.) R^mus D. Renatus Maria Carolus Poirier Episcopus Rosensis, quum in multis locis praesertim Missionum unus solum existat Sacerdos qui ibidem Parochi ministerium agit, a Sacra Rituum Congregatione exquisivit: Utrum hujusmodi parochus aegrotans in die Coenae Domini qui ideo non potuit celebrare Missam et consecrare hostiam pro Missa dicta Praesanctificatorum, possit pro hac functione uti hostia alio die praeconsecrata, si melius se habens functionem in Parasceve facere possit propter concursum populi? Sacra vero eadem Congregatio, referente subscripto Secretario, audito etiam voto in scriptis alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris rescribere rata est: Negative. Der Priester muß somit durchaus die an Coena Domini in der nämlichen Kirche consecrirte hl. Hostie am Charfreitag sumiren, und keine andere. Selbstverständlich wäre es aber gestattet, wie wir schon früher angedeutet haben, daß der wieder genesene Pfarrer am Charfreitag functionire, wenn am grünen Donnerstag ein anderer Priester die Stelle des erkrankten Pfarrers vertreten und celebrirt hat. Endlich ist noch festzuhalten, daß natürlich der nämliche Priester die ganze liturgische Function am Charfreitag vornehmen muß. Es wäre also auch unerlaubt, wenn etwa ein benachbarter Priester (der die Char-

freitags-Liturgie in seiner Kirche gefeiert hat) einem kränklichen Pfarrer in der Weise Aushilfe leisten würde, daß er selbst die Prostration vornehmen, die Lectionen und die Passion lesen, sodann die Kreuzenthüllung abhielte, und etwa das Uebrige (die missa Praesanctificatorum im engeren Sinne) durch den kränklichen Pfarrer abhalten ließe. Diese Bemerkung machen wir deshalb, weil auch dieses Verfahren schon vorgekommen ist. Bei diesem ist allerdings das Jejunium nicht verletzt worden und könnte auf diese Weise in beiden Kirchen die Liturgie stattfinden. Aber es ist die Einheit der Person aufgehoben und sind ganz enge zusammengehörige Acte unerlaubt getheilt worden. Es geht zwar dieses Verfahren aus einer guten Absicht hervor, aber es ist gegen den Geist der kirchlichen Liturgie.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Charwoche wollen wir die Liturgie im Einzelnen darstellen, wie sie von einem Priester zu feiern ist, der ohne Assistenz von Diacon und Subdiacon functionirt. Wir legen hiebei das Missale und das Memoriale Rituum von Papst Benedict XIII. zu Grunde.

---

# Ein Schreiben des ehrwürdigen Dieners Gottes P. Clemens Maria Hofbauer

an den

## Freiherrn von Wessenberg, Generalvicar von Constanz.

Von P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe in Rom.

Im Leben des P. Hofbauer (2. Aufl. S. 79) habe ich berichtet, welche Kämpfe der heilige Mann mit Herrn von Wessenberg zu bestehen hatte. Die ungemein große Diöcese von Constanz, welche die nördliche Schweiz, einen großen Theil von Württemberg und Baden umfaßte, stand unter der Regierung des jungen Baron von Wessenberg, der nur die niederen Weihen empfangen hatte, nun aber alles, selbst die Liturgie reformiren wollte. Bischof von Constanz war Dalberg, der aber nie nach Constanz kam, sondern theils in Regensburg, Frankfurt, Fulda, Aschaffenburg residirte und ein ganz weltliches Leben führte. Er sowohl, wie Wessenberg, galten als Illuminaten, die damals eine besonders schlimme Thätigkeit entwickelten.

Da P. Hofbauer seine Cleriker in Warschau nicht ordiniren lassen konnte, weil es dem Bischofe verboten war, Auswärtige zu ordiniren, und weil alle Ordinanden ein Staatsexamen bestehen mußten, war er 1803 nach Rom gegangen und bekam die Facultät, seine Cleriker von jedem Bischofe, der mit dem heil. Stuhl in treuer

Verbindung steht, weihen lassen zu können, worauf er drei Cleriker, die er mit sich geführt, in Foligno ordiniren ließ. Er kam dann zurück und legte dem apostolischen Nuntius in Luzern das päpstliche Privilegium vor, das dieser als authentisch erklärte. Darauf schickte er mehrmals Cleriker nach Luzern, die der Nuntius Testaferrata ordinirte. Als er aber 1805 wieder zwei Cleriker: Anton Egle und Johann Nep. Hartmann vom Nuntius hatte weihen lassen, und dieselben in Tryberg unter großem Zulauf des Volkes feierlich Primiz gehalten hatten, wurden sie von Wessenberg suspendirt. Dies wollte ich vorausschicken, um den Inhalt des nachstehenden Briefes besser zu verstehen. Der Diener Gottes schrieb unterm 29. August 1805 an Wessenberg wie folgt:

„Euer Excellenz! Mein hochwürdigster, gnädigster Herr! Niemals hätte ich geglaubt, daß Dein gütiges Herz fähig wäre, mich so streng zu strafen; ich suchte keine Exemption; ich bin in diesem von meinem Institut nicht abgewichen. Ich als Tolerirter glaubte in diesem auch im Mindesten nicht zu sündigen, wenn ich mich dieser Freiheit gebrauchte, deren sich die Fideisten[1]) gebrauchen, die doch von der Kirche nicht gutgeheißen sind, die ihre Leute unter dem Namen der Mission bei der Nuntiatur können ausweihen lassen. Wäre nur die mindeste Vermuthung in mir gewesen, daß ich beleidigen könnte, so würde ich dies niemals gethan haben. Ich bin bei Denenselben so oft und auf verschiedene Weise verklagt worden, und niemals, wenn man untersuchte, hat man mich schuldig gefunden. Jetzt endlich hat es den Anklägern gelungen, mich bei Euerer Excellenz in der ganzen bischöflichen Curia schwarz machen zu können. Ich bin gehorsam; die Leute bleiben solange mit mir gestraft, bis es Ihrer Güte gefallen wird, mich und sie loszuzählen: einer ist aus der Diöcese (Egle), der andere nicht: wenn wir einmal in einer Diöcese aufgenommen und bestätigt sind, so werden niemals die Dimissorialien verlangt, sondern der Bischof, in dessen Diöcese wir sind, ordinirt selbe. Ich kann nun nichts mehr thun, als nur demüthig um Vergebung meines Fehlers zu bitten. Was das Klagen wegen der Nebenandacht in Tryberg anbelangt, hat solchen Grund, wie die anderen Klagen in Instetten: man unterrichtete das Volk, geistliche Lieder aus dem Wiener'schen Gesangsbuch zu singen; keine Predigt war außer den bestimmten Tagen, und das mit Erlaubniß des hochwürdigen Herrn Directors; und zu Zeiten unterrichtete ich das Volk, unter ihnen in der Kirche sitzend, wie sie sich zum Beichten vorbereiten sollen. Wir hätten Ursache zu klagen gehabt, aber von Natur aus hasse ich es, Jemanden zu verklagen; ich achtete es

[1]) So nannte sich ein Verein von Priestern in Frankreich von Exjesuiten und jüngeren Clerikern.

immer für besser, es zu übertragen, denn ich denke: ich bin ein Mensch und habe meine Fehler; was ich nicht gethan habe, kann ich noch thun, und ich habe immer Mitleiden mit meinem Nächsten, wenn er fehlt, dieweil ich auch wünsche, daß Andere mit mir Geduld haben und mir meine Fehler nachsehen. Die zwei Geistlichen hatten noch keine andere Verrichtung, als die heil. Messe zu lesen, denn ich bin sehr scrupulos, auch Leute, die genugsam Wissenschaft haben, in den Beichtstuhl zu schicken, und niemals würde ich es gethan haben, noch thun können. Nur wünsche ich jetzt die alte Gewogenheit, um die ich bitte, da ich in aller Ehrfurcht ersterbe Sr. Excellenz bereitwilligster Diener

Tryberg, 29. August 1805.

Johann Clemens Maria Hofbauer.
Congnis. SSmi Redemptoris.

Der vorstehende Brief wurde mir erst kürzlich zugeschickt. Ein würdiger Priester fand ihn in dem handschriftlichen Nachlasse Wessenberg's in der Stadtbibliothek von Constanz. Wenn etwa noch Jemand so glücklich wäre, ein Schreiben des P. Hofbauer zu finden, wäre ich ihm zu großem Danke verpflichtet. — Wie demüthig schreibt er dem Generalvicar von Constanz, dessen unkatholische Tendenzen ihm wohlbekannt waren. Er sagt kein Wort zu seiner Rechtfertigung, beruft sich nicht auf das päpstliche Privilegium, bittet nur um die frühere Gewogenheit.

Unterdessen hatte Wessenberg unterm 11. September 1805 — also wenige Tage, nachdem er den Brief des P. Hofbauer erhalten, sich an den Nuntius in Luzern, Testaferrata, gewendet, wie aus der Antwort des Nuntius vom 22. September erhellt. Er schreibt darin: „Der Generalvicar der Redemptoristen, P. Hofbauer, kam mehrmals zu mir, und hat in meiner Kanzlei das Original-Diplom vorgelegt, durch das ihm die heil. Congregation der Propaganda im Auftrag des Papstes die Vollmacht ertheilte, seinen Klerikern Dimissorialien zu geben. (Die Facultät ist vom 3. October 1803.) Auf dieses hin habe ich nicht nur in Luzern, sondern auch in Solothurn (wo der Nuntius sich während der Tagsatzung befand) den Profeßclerikern die heil. Weihen ertheilt." Diese Antwort scheint den Baron Wessenberg bewogen zu haben, die Suspension aufzuheben; denn bis 1807 blieben ein paar Priester in Tryberg, während P. Hofbauer schon am 24. August 1805 sich an den Fürsten Anselm Fugger von Bobenhausen gewendet hatte, und in Folge günstiger Antwort Tryberg verließ und Anfangs October nach Bobenhausen kam.

# Zum Feste der heil. Anna.

## (26. Juli.)

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, Kreis Koesfeld, (Westphalen).

Die Verehrung der heil. Mutter Anna reicht bis auf die ältesten Zeiten des Christenthums zurück; schon unter Kaiser Justinian wurde zu Constantinopel unter ihrem Titel eine Kirche gebaut im Jahre 550. Für die weite Verbreitung dieser Verehrung sprechen auch die vielen uns noch erhaltenen Bilder der Heiligen. Die christliche Kunst stellt sie am liebsten dar als ehrwürdige Mutter, welche das heil. Kind Maria im Gesetze des Herrn unterrichtet. Auf Kirchenbildern wird die heil. Anna gewöhnlich im grünen Mantel dargestellt; auch die Mitglieder der alten St. Annen-Bruderschaften trugen bei feierlichen Aufzügen grüne Mäntel. Diese Farbe der Hoffnung sollte wohl andeuten, daß mit der heil. Anna die Hoffnung der nahen Erlösung erschienen war. Sehr verbreitet waren auch die Bilder, auf welchen die heil. Anna die Mutter Gottes und diese wieder den Heiland trägt. Eine solche Darstellung hieß man mettertia oder „St. Anna Selbdritt". Mit drei Kronen wird sie abgebildet, weil sie die dreifache Krone als Jungfrau, Mutter und Witwe verdiente. Als die fünf Freuden der heil. Anna werden in Andachtsbüchern genannt: 1. Die Auserwählung zur Mutter Mariä; 2. die Ankündigung des Engels; 3. die Geburt Mariä; 4. die Opferung Mariä im Tempel; 5. die Aufnahme der heil. Anna in den Himmel. Hierauf bezügliche Darstellungen findet man oft, z. B. in der Wiesenkirche zu Soest, in der Markuskirche zu Venedig und neuerdings in der schönen Mariahilfkirche in der Münchener Vorstadt Au.

Zahlreiche Volksfeste hängen mit der Feier eines kirchlichen Gedächtnißtages zusammen und verdanken derselben ihre Entstehung. So lange sie diesen Zusammenhang bewahren, erhalten sie sich gewöhnlich in einer edlen Gestalt. Das ist besonders an der Feier des St. Anna-Tages nachzuweisen. Die heil. Anna wurde im Mittelalter als die Schutzheilige der Bergleute verehrt; überall in erzreichen, namentlich aber silberreichen Gebirgen, findet man St. Annakirchen oder -Kapellen, und es sind manche Ortschaften nach ihr benannt, z. B. Annaberg im sächsischen Erzgebirge. Dieses Patronat wird dadurch erklärt, daß in der heil. Schrift Christus mit der Sonne und dem Golde, Maria mit dem Monde und dem Silber verglichen wird. Für die Bergleute in Böhmen ist der St. Annatag ein Feiertag, an welchem die Arbeit ruht. In Gutwasser, Birkenfeld, Pilsen und anderen Orten wohnt die ganze Bergknappschaft in Feiertagskleidern der heil. Messe bei, die mit Musik gehalten wird, und zieht dann in Procession, wie sie gekommen ist, auf ihren Sammelplatz, worauf ein frohes Volksfest gefeiert wird, das durch

die dunklen Uniformen der Bergknappen und die bunte Landestracht der Frauen einen malerischen Anblick darbietet. In dem gewerbreichen Sachsen wurde schon im Mittelalter der St. Anna-Tag mit besonderer Feierlichkeit begangen. Im Jahre 1494 erwirkte Friedrich „der Weise" ein Breve, um in Sachsen den Anna-Tag als Feiertag zu begehen. Eine von ihm geschlagene Münze mit dem Bildnisse der Heiligen führt den Namen „Annapfennig". Auch alte Siegel und Wappen der Stadt Braunschweig, deren Patronin die heil. Anna ist, zeigen das Bild der Heiligen.

Wegen ihres mütterlichen Charakters wird die heil. Anna als die Beschützerin der Armuth angesehen und als die Helferin in der Noth angerufen. Gerade die armen Stände haben sie zur Patronin gewählt, so in vielen Gegenden die Dienstboten und auch die in neuerer Zeit errichteten Arbeiterinnen-Vereine in den Rheinlanden. In Vlämisch-Belgien wird der St. Anna-Tag schon seit alter Zeit von den armen Spitzenklöpplerinnen durch ein gemeinsames Fest gefeiert. In Oesterreich, namentlich in Kärnten, sind die „Annasträuße" üblich, die den zahlreichen Frauen überreicht werden, welche am Annafeste ihren Namenstag feiern. In Newbury in England hat sich am Annafeste noch die humoristische Wahl eines major of Bartlemas erhalten; schöner als die etwas in's Rohe fallende Majorfahrt war der Zug, welcher früher am Festtage der heil. Anna in Friedungen die Wanderung der zwölf Apostel darstellte.

Auch wird die heil. Anna in vielen Gegenden von den Schiffern als Nothhelferin verehrt; in den zu ihrer Ehre erbauten Annakapellen beten die Schiffer um eine glückliche Fahrt und um Abwendung der Gefahr. Da die heil. Anna besonders als die Beschützerin der Armen im Volke angesehen wird, so hat ihre Verehrung in den weitesten Kreisen sich eingebürgert: namentlich nehmen arme Witwen im Gebete ihre Zuflucht zu der Fürbitte der heil. Anna, von welcher, um ihren mütterlichen Sinn zu preisen, eine liebliche Legende berichtet, daß sie nach dem Bethlehemitischen Kindermorde die Leichen der Kinder bestattet habe. — In diesen Gebräuchen und Volksfesten ist ein reicher Schatz schöner Volkspoesie und wahrer Volksfreude geborgen; wer sie zerstört, macht das Volksleben ärmer und freudeloser.

---

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall, betreffend einen gefundenen und wieder verlorenen Ring.)** Albertus findet auf dem Friedhof an einem frisch aufgeworfenem Grabhügel einen werthvollen Ring. Er nimmt denselben als herrenloses Gut an sich. Da er jedoch an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise zweifelt, ob er sich

den Ring ohne weiters wirklich habe aneignen können, so geht er um Lösung seines Zweifels den Pfarrer an. Dieser läßt sich den Ring geben in der Absicht, denselben zu verkaufen und den Erlös auf Seelenmessen zu Gunsten des Verstorbenen zu verwenden, dessen Leiche etwa der Ring zugehört habe. Auf dem Wege zur Stadt jedoch verliert der Pfarrer den Ring; auf diese Weise geht sowohl Albert, als auch die Seele des Verstorbenen leer aus. Es fragt sich, ob die Handlungsweise des Pfarrers richtig war, und ob er etwa nachträglich zu irgend welchem Ersatze verpflichtet ist.

Erörterung. Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist eine doppelte. Als Hauptfrage tritt diese auf, ob nämlich die Bestimmung, welche der Pfarrer über das Kleinod traf, richtig war, oder ob sie eine Rechtsverletzung irgend einem berechtigten Eigenthümer gegenüber enthielt, mit anderen Worten: Wer war der berechtigte Eigenthümer des Ringes? Eine zweite, aber nebensächliche Frage ist die, ob durch den Verlust des Ringes irgend eine Ersatzpflicht erwachsen sei.

Die Lösung der Hauptfrage hängt davon ab, in welche Kategorie von aufgefundenen Sachen der Ring gehört, ob er zu den verlorenen Sachen zu zählen ist, welche ihren Herrn und Eigenthümer noch bewahrt haben, oder zu den verlorenen und herrenlos gewordenen Sachen, oder zu den Schätzen, welche naturrechtlich zwar auch herrenlos sind, durch positive Landesgesetze aber beim Auffinden selbst ihren Eigenthümer erhalten. Im ersteren Falle hätte der Ring seinem Herrn zurückgegeben oder für ihn aufgehoben werden müssen; im zweiten Falle wäre er vollständig das Eigenthum des Albertus geworden, im dritten Falle hätte Albertus einen Mitanspruch, aber nicht das ausschließliche Eigenthumsrecht an dem Ring.

In die erste oder ihr doch gleichwerthige Kategorie würde der aufgefundene Ring a) dann zu setzen sein, wenn keine Indicien vorliegen, daß derselbe von einer Leiche stamme, sondern die Annahme sich aufdrängte, daß der Ring von einem Besucher des Friedhofes dort verloren wurde: die Sache bleibt alsdann im Eigenthum des Verlierers, falls seine Person erkennbar oder auffindbar ist; sonst kann nach Ablauf genügender Frist der Finder den aufgefundenen Gegenstand als sein Eigenthum behandeln und zu seinem Eigenthum machen.[1]) b) In gleicher Weise würde insgemein zu verfahren sein, wenn der Ring nach allen Anzeichen zwar einer Leiche zugehörte, aber auf einem noch benützten oder doch unverletzt gebliebenem Friedhofe aufgefunden wurde. Wenn nämlich die Art und Weise oder

[1]) Vergl. über das Finden verlorner Sachen S. Alphons. H. Apost. X n 69, E. Müller B. II. § 103, Lehmkuhl theol. mor. I n. 915 und 916.

der nächste Ort des Fundes oder auch sonstige Kennzeichen unzweifelhaft darauf hinweisen, daß der Ring von der Leiche eines Angehörigen einer noch lebenden Familie herrührt: so ist das Kleinod durch die zufällige Verletzung des Grabes und der Leiche nicht aus dem Eigenthumsrecht jener Familie herausgetreten. Daß dasselbe der Leiche als Schmuck mitgegeben wurde, war noch nicht ein Aufgeben des Eigenthums; es war nur eine bestimmte Art der Verwendung; wenn diese Verwendung als Schmuck der Leiche aufhört, so entfällt das Verfügungsrecht dem bisherigen Eigenthümer, der fortlebenden Familie, dadurch nicht: es sei denn, daß andere Thatsachen vorliegen, welche auf ein völliges Aufgeben des Eigenthumsrechtes schließen ließen. Wäre durch das Mitgeben von Kleinodien als Leichenschmuck das Eigenthumsrecht verwirkt, so würde ja derjenige keine Ungerechtigkeit begehen, der kurz nach stattgefundener Beerdigung die Leiche beraubte; und doch wird solches überall als ein nicht gewöhnlicher Diebstahl, sondern als eine höchst frevelhafte Rechts- und Eigenthumsverletzung angesehen. Die Leiche, oder der Verstorbene ist aber nicht Rechtsträger solch zeitlicher Dinge, mithin muß es die hinterbliebene Familie sein. Also ihr wäre auch in unserem Falle der aufgefundene Ring zu restituiren.

Anders jedoch gestaltet sich die Sache, wenn es sich um einen Fundort handelt, der zwar ein Friedhof gewesen ist, der aber jetzt anderen Zwecken dient. Die etwa dort bestehenden Gräber sind entweder nicht mehr unterscheidbar, oder es sind verlassene Gräber, auf welche die etwa noch lebenden Familien keinen Rechtsanspruch mehr erheben. Wer nämlich nach Kenntnißnahme von der Maßregel, der gemäß ein bisheriger Friedhof zu anderen Zwecken bestimmt würde, oder bestehende Gräber behufs Neubildung oder Herstellung anderer Grabstätten umgeworfen würden, eine geraume Zeit verstreichen läßt, ohne sich um die Gräber seiner Familie zu kümmern, der scheint sich dadurch des Rechtes zu begeben auf Alles, was in den Gräbern seiner Angehörigen sich vorfinden mag. Wenn also irgend ein Werthgegenstand dort ruhen sollte, so ist dieser unterdessen herrenlos geworden. Umsomehr würden derartige Werthgegenstände zu den unterdessen herrenlosen Sachen zu zählen sein, wenn es sich um einen Platz handelt, von dem man nicht mehr weiß, ob und wann er je zur Grabstätte gedient habe, und der erst jetzt durch zufälliges Aufdecken als vormalige Grabstätte sich ausweist.

Die nächste Folgerung bezüglich der uns beschäftigenden Rechtsfrage könnte nun die scheinen, daß im Fall des Auffindens solch herrenlos gewordener Werthgegenstände dem Finder das volle Eigenthum gebühre. Allein das kann noch nicht unterschiedslos behauptet werden. Dazu muß zuvor noch die Frage gelöst sein, ob die so aufgefundenen Dinge den „Schätzen" beizuzählen sind oder nicht.

Wenn nicht, dann darf der Finder sich das volle Eigenthumsrecht aneignen; wenn aber ja, dann ist es die weitaus allgemeinere Annahme der Theologen, daß man auch im Gewissen die bestehenden Landesgesetze soweit wenigstens beobachten müsse, als dieselben dem Grundeigenthümer des Fundortes einen Eigenthumsantheil zuweisen; was außerdem etwa dem Fiscus zugesprochen werden mag, das sehen die besten Auctoritäten erst dann als eine im Gewissen verbindliche Abgabe an, wenn die Angelegenheit gerichtlich anhängig gemacht und durch Richterspruch ausgetragen wurde.[1]) Darnach kann durchgängig als Regel gelten, was das Römische Recht und auch das geltende Oesterreichische Recht förmlich ausspricht, daß beim Auffinden von Schätzen die Hälfte dem Finder, die andere Hälfte dem Eigenthümer des Fundortes zukomme. Letzterer ist bei Friedhöfen entweder der Kirchenfonds, wenn der Friedhof der Kirche zugehört, oder der Gemeindefonds, wenn es sich um einen Communalfriedhof handelte.[2])

Der entscheidende Punkt ist also noch zu untersuchen, ob Kleinodien, die beim Aufwerfen herrenlos gewordener Gräber gefunden werden, zu den Schätzen zu rechnen sind. Nach Römischem Recht würde dieß nur dann zweifellos sein, wenn sich aus den Umständen des Grabes der Schluß ergibt, daß die Kleinodien in der Absicht, sie sicher zu verbergen, beigelegt worden seien, vor Allem, wenn die Lage des Grabes andeutet, daß man eben für dieses selbst einen verborgenen Platz suchte, um ihn dem Mitwissen Anderer zu entziehen. Kann man aber ein absichtliches Verbergen von Werthsachen nicht denken, dann ist wenigstens der Begriff eines Schatzes, auf welchen die Gesetze des Römischen Rechtes Anwendung fänden, nicht sicher verwirklicht. Nach Römischer Rechtsauffassung ist ein thesaurus „vetus depositio pecuniae vel rei pretiosae". Das deutet nach Reuter, theol. mor. III, n. 65 auf ein zum Zwecke der Verheimlichung gemachtes Versteck. Solches paßte gewöhnlich auf die etwa den Leichen mitgegebenen Werthsachen nicht. Selbst in zweifelhaften Fällen brauchte der Finder die Regeln des Schatzes auf seinen

[1]) Vergl. hierüber S. Alphons. theol. mor. lib. 3 n. 602, E. Müller a. a. O., Pruner, die Lehre vom Recht I § 99, Reuter theol. mor. III. n. 63—66. — [2]) Bei Lösung dieser Frage über das Eigenthumsrecht an aufgefundenem Schatze haben wir die positiven Gesetzesbestimmungen unterstellt, welche in den meisten Ländern vorhanden sind. In den weitaus meisten Staaten der Nordamerikanischen Union jedoch bestehen derartige positive Gesetzesvorschriften nicht (vergl. Konings n. 650); daher würde dort in allen Fällen der aufgefundene Ring vollständig dem Finder anheimfallen, ausgenommen wenn er nachweisbar entweder einer bestimmten Person, die ihn verloren hätte, oder einer noch fortlebenden Familie angehörte. Dasselbe wäre im Gewissensforum in England zu sagen, bevor etwa die Sache gerichtlich ausgetragen würde, weil dort die Gesetze, welche dem Finder nichts, dem Staate das Ganze zusprechen, als Pönalgesetze aufgefaßt werden.

Fund nicht anzuwenden, sondern könnte ihn ganz zu seinem Eigenthum machen; denn da die Entziehung oder Beschränkung des Occupationsrechtes herrenloser Sachen durch den ersten Besitzergreifer bezüglich der Schätze eine positive Beschränkung des Naturrechtes ist: so ist man befugt, diese Beschränkung möglichst enge zu fassen, d. h. sie auf nicht mehr Sachen auszudehnen, als absolut nothwendig sich aus den Gesetzen ergibt.

Anders jedoch gestaltet sich die Beantwortung unserer Frage nach den neueren Gesetzen. Diese insgemein, auch speciell das Oesterreichische Gesetz, haben den Begriff des Schatzes dahin erweitert, daß er auf jede Werthsache anzuwenden ist, welche irgendwie vergraben oder verborgen liegt. Darnach wäre also eine beim Aufwerfen eines Grabhügels aufgefundene Werthsache stets zur Hälfte nur dem Finder zuzusprechen, zur Hälfte dem Kirchen- oder Gemeindefonds. Den Einen Fall möchte man hier ausnehmen dürfen, wenn nämlich beim Aufwerfen eines Grabes ein Kleinod unbemerkt mit dem Schutt herausgeworfen und dann später von irgend Jemand am Grabhügel gefunden würde. Alsdann ist jenes Kleinod als „Schatz" eben nicht aufgefunden worden; dadurch, daß sie unbeachtet weggeworfen wurde, hat sie den Charakter eines Schatzes verloren und tritt in die Reihe der gewöhnlichen herrenlosen Sachen. Wenigstens scheint man dieser Auffassung eine genügende Probabilität nicht absprechen zu können, um nach ihr im Gewissensforum den Finder für berechtigt zu erklären, den ganzen Werth des Fundes sich anzueignen.

Lösung des obigen Gewissensfalles. Nach dem Gesagten ist die Entscheidung über die Hauptfrage unseres Falles, wer nämlich der berechtigte Eigenthümer des Ringes sei, dahin zu geben: 1. Wenn der Ring nachweisbar von einer bestimmten Person verloren wurde, oder er nachweisbar der Leiche eines Verstorbenen aus dieser oder jener bestimmten Familie zugehörte, dann ist er den Betreffenden zu restituiren; es sei denn, daß es sich im letzteren Falle um ein längst aufgegebenes Grab handelt. 2. Wird der Ring in einem der längst aufgegebenen Gräber beim Aufwerfen gefunden, dann ist der Finder anzuhalten, die Hälfte des Werthes dem Kirchenfonds oder dem Gemeindefonds zu entrichten, die andere Hälfte kann er sich selber zueignen. 3. Stammt jedoch der Ring zwar aus einem längst aufgegebenen Grabe, wird aber nicht beim Aufwerfen des Grabes, sondern später, offen am Grabhügel oder sonst irgendwo auf dem Friedhof liegend gefunden, dann kann derselbe oder dessen Verkaufspreis vom Finder ganz behalten werden, so lange nicht etwa die Sache gerichtlich anhängig gemacht und anders entschieden würde. Es hat also der Pfarrer dem Verkaufspreis nicht die vollständig richtige Bestimmung gegeben. Freilich konnte Albertus,

wenn er zustimmte, seinen Rechtsantheil ad pias causas abtreten und zum Stipendium für Seelenmessen cediren; auch der Rechtsantheil, der etwa der Kirche zufiel, dürfte leicht auf präsumptive Einwilligung der Kirche hin zu diesem Zwecke bestimmt werden; kommt das Recht der Familie eines Verstorbenen in Frage, so dürfte auch dann, falls die fromme Gesinnung und Fürsorge der betreffenden Familie für die Verstorbenen bekannt ist, leicht deren präsumptive Einwilligung zu jener Verwendung des Kaufpreises angenommen werden, wenigstens wenn eine ausdrückliche Anfrage nicht gut gestellt werden könnte. Unter solchen Umständen ließe sich die Entschließung des Pfarrers auch objectiv rechtfertigen; sonst nicht ganz.

Doch mala fide hat er keineswegs gehandelt und deßhalb ist die allein noch übrige Frage, was post factum zu geschehen habe, leicht zu beantworten. Weder daß er den Ring an sich nahm, um ihn zu verkaufen, noch daß er denselben unterwegs verlor, enthält eine theologische Schuld und kann daher keinen Verpflichtungsgrund zur Restitution an irgend Jemand abgeben. Nur ein Fall wäre denkbar, in welchem das nachträgliche Lesen von Seelenmessen Pflicht wäre. Hätte nämlich der Pfarrer unter Zustimmung des Finders oder bei Verwirklichung der oben bezeichneten Umstände den Ring als sein Eigenthum in Empfang genommen in der Absicht, um für die Verkaufssumme Seelenmessen zu lesen; dann hätte er durch diese Annahme des Ringes die Verpflichtung zu Seelenmessen übernommen; dadurch, daß er den Ring verlor, verlor er sein Eigenthum; die Pflicht, die Seelenmessen nach annähernder Abschätzung des zu hoffenden Kaufspreises erlosch dadurch nicht.

Professor Aug. Lehmkuhl, S. J.

---

II. **(Ueber die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken.)** Auf einer Conferenz von Seelsorgern bildete die Reue den Gegenstand der Besprechung. Nachdem ihr Begriff, ihre Eintheilung in die vollkommene und unvollkommene und ihre Verschiedenheit nach ihrem Ursprung aus der Liebe zu Gott und der kindlichen oder knechtlichen Furcht vor ihm, nach ihrem Gegenstande wie nach ihrer Wirkung festgestellt war, wurde die Frage diskutirt: Läßt sich im christlichen Sittengesetz ein bestimmtes göttliches Gebot nachweisen, welches die Erweckung der vollkommenen Reue dem, der eine oder mehrere Sünden begangen hat, zur Pflicht macht?

Cajus negirte ein derartiges Gebot und eine ihm entsprechende Pflicht und behauptete, der ordentliche und deswegen gewöhnliche Weg, zur Rechtfertigung zu gelangen, sei für den, der nach der Taufe schwer gesündigt hat, die Attrition mit der sacramentalen Absolution; der Sünder, der Beides leistet, d. h. seine Sünden unvollkommen bereut und giltig die priesterliche Lossprechung em-

pfängt, habe damit den Willen Gottes erfüllt. Eine Forderung über dieses hinaus sei als Rath zu betrachten, lasse sich aber als strenges Gebot nicht nachweisen und begründen. Das Tridentinum zähle die Rechtfertigung des Sünders durch die Contrition nicht zu den gewöhnlichen, sondern zu den außergewöhnlichen Fällen, wenn es sess. XIV. cp. 4. poenit. sich, wie folgt, vernehmen läßt: Docet praeterea, etsi Contritionem hanc aliquando charitate perfectam esse contingat, hominemque Deo reconciliare, priusquam hoc sacramentum actu suscipiatur, ipsam nihilominus reconciliationem ipsi Contritioni, sine Sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam. Er berief sich auf die Auktorität des Navarrus (Martin Azpilkueta), der die gleiche Meinung vortrug und sich mit Franz a Victoria und Dominicus Soto (lit. 2. de nat. et grat. cp. 15) in Uebereinstimmung wußte; er schreibt nämlich im Enchiridion sive Manuale Confessariorum et Poenitentium c. I. n. 35. nulla Scripturae sacrae loca habent expresse, necessarium esse concipere peccatum tamquam quid maxime omnium vitabile et detestabile. Solum enim habent: Poenitentiam agite. Matth. 3 et Luc. 3.; Poenitemini; Marc. 1. et Actor. 3. Facite fructus dignos poenitentiae. Luc. 3. In quacunque hora conversus fuerit peccator, iniquitatum suarum amplius non recordabor. Ezech. 33. Convertimini ad me. Joel 2. Scindite corda vestra. Joel 2. Dixi, confitebor adversum me injustitiam meam Domino et tu remisisti impietatem peccati mei. Ps. 31. Nullum praeterea Concilium, neque Summus Pontifex neque quisquam ex tot sacris doctoribus in Decreto citatis eo modo interpretatus est, quod jam diu Concilium Florentinum (sub Eugenio IV. in decreto de Sacramentis) et denuo Tridentinum (sess. 14. c. 5) clarius et explicatius dixerunt, nempe necessarium esse, dolere de peccatis cum firmo proposito non peccandi de caetero, et cum spe veniae: neque requirunt hujusmodi reflexiones comparationesque difficiles, paucissimis cognitas et paucioribus usitatas. Quinimmo B. Augustinus (in cp. nullus §. quod quamvis de poenit. dist. 7) constituens differentiam inter conversum et versum, dicit, versum esse, qui timore poenae compulsus abstinet a peccato: conversum vero, qui solummodo vel saltem principaliter, propter Dei amorem a peccato supersedet, et quia ipsum poenitet offendisse Deum. Et accedit ad hoc, quod pauci (collatione aliorum) confitentes ab institutione confessionis in nostra tempora fecerunt et faciunt hoc, quod ille (cp. Si propterea et cp. Si cui, de poenit. dist. 1.) requirit: et pauciores confessarii id suaserunt, et suadent. Immo nostro judicio Conc. Trident (s. 14 cp. 4) satis aperte hoc, quod dicimus, intelligit. Der hl. Alphons Th. m. VI. 437

dub. 2. hält diese Meinung für probabel. An qui in articulo mortis susceperit sacramentum poenitentiae cum attritione . . teneatur insuper elicere actum contritionis? Prima sententia affirmat . . Secunda vero sententia negat, et hanc tenent Lug. Laym. Pal. Ronc. Sporer, Holz. Escob. et Salm. cum Conc. Becc. Salas, Fag. Turr. et aliis pluribus, valdeque probabilem putat Suar. Ratio, quia, posito, quod sit moraliter certa sententia, quod simplex attritio sufficiat in sacramento ad gratiam consequendam, nullum in hoc adest mortale periculum salutis: homo autem quocunque tempore, sive vitae sive mortis, non tenetur nisi ad eligenda media salutis tuta, non autem tutiora. Utraque sententia est probabilis. Vergl. Pruner, k. Moraltheologie. 2. Auflage. S. 218.

Der Meinung des Cajus trat Julius entgegen und behauptete: In den Aufforderungen Gottes an die Sünder zur Buße, deren erster Act die Reue ist (Conc. Florent. Denzinger Enchiridion, n. 594), wird durchgehends eine Buße und in ihr eine Reue verlangt, welche mit der Verzeihung der Sünden verknüpft ist z. B. Ezech. 18, 30—32; der Art ist ausschließlich die Kontrition, nicht die Attrition. Die Nothwendigkeit der Letztern zum Heil und ein Gebot, welches sie zur Erreichung dieses Zweckes vorschreibt, läßt sich in der göttlichen Offenbarung nicht begründen. Wie die Forderung, Gott aus ganzem Herzen zu lieben (Deut. 6, 5. Matth. 22, 37), auf pflichtmäßige Setzung eines Aktes der vollkommenen Liebe zu Gott dringt, so dürfte ganz analog die Forderung, sich aus ganzem Herzen zum Herrn zu bekehren (Joel 2, 12 f), auf den Akt der Kontrition, die der Beleidigung Gottes gegenüber mehr angemessen erscheint (Isai. 31, 6), mit gleicher Sicherheit zu beziehen sein. Er machte die Folgerung, in dem für die Sünder gegebenen Gebote Gottes, das ihnen die Kontrition zur Pflicht macht, sei diese in der Art enthalten, daß sie ohne dieselbe überhaupt nicht zur Rechtfertigung gelangen können, auch nicht im Falle des Empfanges des Buß-Sacramentes. Es könne zwar nicht die Attrition zur Kontrition werden, die beide selbständige, in sich abgeschlossene Akte sind (S. Thom. S. th. III. Suppl. qu. 1. a. 3), aber es sei kein Widerspruch, zu sagen, ein attritus werde zu einem contritus; im Buß-Sacramente vollziehe sich dieser Proceß, der als nächste Disposition zur Rechtfertigung der priesterlichen Lossprechung voraus zu gehen habe. Er berief sich für diese in seiner Folgerung aufgestellte Meinung auf die Auktorität jener Theologen, welche eine über Alles gehende (vollkommene) Liebe zu Gott, von der die vollkommene Reue virtuell nicht zu trennen ist, zur Rechtfertigung des Sünders auch im Falle des Empfanges des Buß-Sacramentes fordern, wie Petrus Lombardus (IV. dist. 18), Alexander von Hales (IV. qu. 80.

membr. 1), Bonaventura (dist. 18. I. a. 2. 9. 1), Abulensis (Defensor. I. 6), Gabriel Major (dist. 14. qu. 2.), Johannes de Medina (de poenit. tract. confess. qu. 38) Petrus de Soto (Institutio sacerdotum, tract. de poenit.) u. A.

Da Cajus und Julius ihre Meinungen beibehaltend sich nicht einigen konnten, trafen sie das Uebereinkommen, einen dritten, Cäsar, anzugehen, ihre Ansichten zu prüfen und eine entscheidende Lösung zu geben.

Cäsar prüfte zuerst die von Julius in seiner Folgerung aufgestellte Meinung, es könne dem Sünder ohne Kontrition auch im Buß-Sacrament die Rechtfertigung nicht zu Theil werden, und fand, daß sie nach dem gegenwärtigen Stand der Dogmenentwicklung um der großen Schwierigkeiten willen, die ihr entgegenstehen, kaum mehr tolerirt werden könne. Es wäre bei ihrer Annahme der Empfang des Buß-Sakramentes für den Sünder zur Rechtfertigung, wenn auch nicht für überflüßig, doch auch nicht für unbedingt nothwendig zu erklären, da die Kontrition für sich dieselbe herstellt, schon vor der priesterlichen Lossprechung. Die im Sünder durch die Kontrition hergestellte Rechtfertigung wäre wenigstens als gratia prima in ihm jedes Mal vorhanden, nicht ex opere operato, sondern ex opere operantis, wenn auch die Kontrition die Rechtfertigung nur ex congruo infallibili nach sich hat. Die Absolution des Priesters im Buß-Sacrament würde gemeinhin aufhören, die wirksame Nachlassung der Sünden im eigentlichen Sinn zu sein und zur bloß deklaratorischen Sentenz, die Sünden seien vergeben, oder die Kontrition habe ihre Wirkung erreicht, abgeschwächt werden.

Nach der ausdrücklichen Erklärung des Tridentinum, es sei die Attrition eine genügende Disposition, um in Verbindung mit der sacramentalen Lossprechung die Rechtfertigung dem Sünder zu Theil werden zu lassen, kann die Lehre, es sei nur die Kontritio der Weg zur Rechtfertigung auch im Bußgericht, nicht mehr als der Wahrheit entsprechend aufrecht erhalten werden. Das Tridentinum lehrt: Illam vero Contritionem imperfectam, quae Attritio dicitur, quoniam vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu communiter concipitur, si voluntatem peccandi excludat, cum spe veniae, declarat, non solum non facere hominem hypocritam et magis peccatorem, verum etiam donum Dei esse, et Spiritus Sancti impulsum, non adhuc quidem inhabitantis, sed tantum moventis, quo poenitens adjutus viam sibi ad justitiam parat. Et quamvis sine Sacramento Poenitentiae per se ad justificationem perducere peccatorem nequeat, tamen eum ad Dei gratiam in Sacramento Poenitentiae impetrandam disponit. Sess. XIV. cp. 4. Cf. c. 5 de Poenit.

Die Worte: in der Beicht werde ein attritus zu einem contritus, sind nicht so zu verstehen, wie sie Julius auslegte, als müßte im Pönitenten vor der priesterlichen Lossprechung an die Stelle der Attrition die für sich rechtfertigende Kontrition treten. Vielmehr ist das in ihnen angedeutete Verhältniß folgendes: In der giltigen Absolution empfängt der Attritus ex opere operato die (erste) heiligmachende Gnade und in ihrer Begleitung, wie andere eingegossene Tugenden, so auch die Buße, in welcher der Act der Kontrition habituell enthalten ist. Es würde eine der Wahrheit nicht entsprechende Auffassung sein, anzunehmen, durch die priesterliche Absolution werde ex opere operato der Act der Attrition unmittelbar in jenen der Kontrition hinübergeführt.

Auch im metaphorischen Sinn werden hin und wieder die Worte, in der Beicht werde der Attritus ein Kontritus, gebraucht, um damit auszudrücken, der Attritus werde in der Beicht einem Kontritus ähnlich, weil er in ihr die heiligmachende Gnade erlangt, wie sie der Kontritus außer und vor der Beicht erwirbt.

Cäsar prüfte dann die von Julius gegen Cajus vorgetragene Meinung, das göttliche Gebot, das für die Sünder erlassen wurde, dringe auf eine mit der vollkommenen Reue beginnende Buße; er kam zu der Ueberzeugung, daß man ihr unbedingt beipflichten müsse. Mit Grund kann nicht bestritten oder angezweifelt werden, daß im alten Bunde die zur Buße gehörige vollkommene Reue vom Sünder pflichtmäßig gefordert wurde; sie war der einzige uns bekannte Weg, der den Sünder zur Rechtfertigung führte. Die Forderung der Kontrition von Seite des Sünders im alten Bunde war ein Moral-Gesetz im eigentlichen Sinn, welches im neuen Bunde durch Abrogation nicht außer Geltung gesetzt worden ist (Matth. 5, 17), sondern in voller Wirksamkeit besteht und demzufolge noch immer obligirt. Diesem Gebote ist jeder Mensch, der schwer gesündigt und seine Sünde noch nicht vollkommen bereut hat, unterworfen, auch jener, der durch die Attrition und die priesterliche Lossprechung den Stand der Rechtfertigung erlangt hat; denn der Gnadenstand (gratia prima) oder der Stand höherer Vollkommenheit (gratia secunda) können eine Deobligation in einem Sittengesetz nicht herbeiführen. Wie der Kontritus ungeachtet er vor der Beicht schon gerechtfertigt ist, dennoch beichten muß, um dem Gebote, das die Beicht vorschreibt und auch für ihn besteht, zu genügen, so muß der Attritus, der durch die sacramentale Lossprechung die Rechtfertigung erlangt hat, dem Pflichtgebot, seine Sünden vollkommen zu bereuen, nachkommen. Gefordert wird der einmalige Act der vollkommenen Reue über seine Sünden, während die Wiederholung des vollkommenen Reueactes als heilsam gerathen erscheint. Die Obligation des Gebotes ist der Wichtigkeit seines Inhaltes ent-

sprechend unter schwerer Sünde bindend. Bleibt dieses Gebot unerfüllt, dann liegt eine besondere schwere Pflichtverletzung vor, welche die specielle Tod-Sünde der Unbußfertigkeit ausmacht.

Das in Frage stehende Gebot ist affirmativ und verpflichtet deswegen nicht für immer, sondern zu bestimmten Zeiten. Es verpflichtet nicht unmittelbar nach begangener schwerer Sünde, oder so oft die Erinnerung an sie in unserm Bewußtsein auftaucht, so daß die Unterlassung der vollkommenen Reue eine numerisch- und specifisch unterschiedene Sünde ist, die eine nothwendige Materie der sacramentalen Beicht ausmacht: wiewohl es im hohen Grade gerathen und in vielfacher Hinsicht heilsam erscheint, bei den gegebenen Anläßen die vollkommene Reue zu erwecken und durch sie in den Stand der Rechtfertigung zurückzukehren. Sicher ist, daß es einmal vor dem Tode Pflicht sei, seine Sünden vollkommen zu bereuen, und daß die erkannte oder augenscheinliche Gefahr des Todes zur Erfüllung dieser Pflicht dränge. Da Mangel an vollkommener Reue den Eifer der Andacht und des Gebetes schwächt, so könnte ein äußerer Umstand, der eifriges Gebet pflichtmäßig macht, z. B. allgemeine Nothlage, Drangsal, auch die Pflicht der vollkommenen Reue accidentell auferlegen. Wer überzeugt ist, er könne gewisse schwere Sünden nicht meiden, ohne vollkommene Reue über seine begangenen Sünden, müßte diese erwecken u. s. w. Es kann in Bezug auf dieses affirmative Sittengebot eine unüberwindliche Unwissenheit geben, die im Falle seiner Nichterfüllung von formeller nicht aber von materieller Sünde entschuldigt. Die Frage, gibt es im christlichen Sittengesetz ein Gebot, welches dem Sünder die vollkommene Reue zur Pflicht macht, muß für sich untersucht und behandelt und darf nicht mit einer andern: Ist die vollkommene Reue für den Sünder auch im neuen Bunde der einzige Weg zur Rechtfertigung! verwechselt werden, wenngleich sie sich in der Sache vielfach berühren. Indem Julius beide Fragen nicht sorgfältig genug unterschied und trennte, gelangte er zu einer Folgerung, die mit der Wahrheit nicht übereinstimmt, da sie der Nachlassung der Sünden durch die Attrition in Verbindung mit der priesterlichen Lossprechung, die in gleicher Weise in der Glaubenslehre begründet ist (Joann. 20, 23), wie die Rechtfertigung durch die Kontrition, nicht in ihrem vollen Umfange gerecht wurde.

Ueber die Ansicht des Cajus urtheilte Cäsar: Auch Cajus unterließ, wie Julius, die nothwendige Unterscheidung der oben distinguirten Fragen und benahm sich so das nöthige Licht, um das Richtige zu sehen. Der Schluß: der im Bußgericht absolvirte Attritus ist gerechtfertigt, also besteht für ihn überhaupt nicht die Pflicht zur Kontrition oder sie kann nicht bestehen, ist nicht richtig. Es läßt sich aus der Prämisse nur schließen, sie (Kontrition) ist nicht

nothwendig und pflichtgemäß für die Erlangung der Rechtfertigung. Ob es für den so Gerechtfertigten ein anderes Pflichtverhältniß gebe, welches ihm die Kontrition auferlegt oder auch nachläßt, ist aus dem Vordersatz nicht zu ersehen.

Cajus hat überdies in der Rechtfertigung eine Umstellung der ordentlichen und außerordentlichen Weise vorgenommen, die Regel zur Ausnahme, diese zur Regel gemacht. Die allgemeine Weise der Rechtfertigung, welche als Regel bezeichnet werden kann, ist nach Gottes Anordnung die vollkommene Reue; die Ausnahme, die allerdings nicht willkürlich angenommen wird, sondern in der göttlichen Offenbarung ihre Begründung hat, bildet die unvollkommene Reue mit der sacramentalen Absolution, die erst in der christlichen Zeit seit Einsetzung des Bußsacramentes besteht. Wohl mögen Viele an die Ausnahme sich halten, und ihr dadurch eine große Ausdehnung geben: allein Regel und Ausnahme werden nicht durch die Untergebenen, sondern den Gesetzgeber bestimmt und aufrecht erhalten. Die Auktorität des Navarrus, der sich der Neuheit seiner Auffassung wohl bewußt war, ist von Seite der Theologen nicht unangefochten geblieben. Gregor von Valentia schreibt: Quod cum ita sit, audiri minime debet Navarrus, qui in Manuali c. 1. n. 37 (5) inconsiderate ut videtur scripsit, nullum exstare in Scripturis praeceptum expressum, ut peccatum detestemur super omnia detestabilia, nec ullum sanctorum Doctorum ita Poenitentiae praeceptum interpretari. Utrumque falsissimum est. Ubicunque enim vel in Scripturis vel apud sacros Doctores est expressum praeceptum verae et legitimae contritionis ac poenitentiae, ibi expressum praeceptum censeri debet doloris de peccato super omnia. Nam haec ipsa ratio est Contritionis verae ac legitimae ut ipsemet Navarrus eodem cpte. n. 1. definit expresseque Augustinus serm. 7. de temp. affirmat, veram ac certam poenitentiam non facere nisi odium et amorem Dei (utique super omnia), qualis debet esse. Nec Divus Thomas hic aut ullus Doctorum unquam ea de re dubitavit: quin ex omnium sententia qu 5 addit. a. 1. affirmat, dolorem de peccato debere esse summum appretiative. (Commentar. Theol. tom. IV. disp. VII. punct. III. p. 1597). Wenn das Gebot, welches die Kontrition dem Sünder zur Pflicht macht, besteht, dann ist die Sentenz, welche die Erweckung derselben dem Sünder zur Pflicht macht, nicht bloß probabel oder ein bloßes tutius, sondern ausschließlich sicher (tutum), und kann eine andere Sentenz, welche die genannte Pflicht in Abrede stellt, nicht mehr auf Probabilität Anspruch machen. Der heilige Alphons, der die von ihm für probabel gehaltene affirmative Sentenz für die Praxis empfiehlt, weil sie größere Sicherheit bietet, kommt der Wahrheit dadurch nahe, daß

er auf die Pflicht aufmerksam macht, in periculo vel articulo mortis die vollkommene Liebe zu erwecken, die virtuell die vollkommene Reue einschließt. Er sagt l. c. VI. 437. Prima (sententia, quae affirmat) omnino est consulenda, cum agatur de summo salutis negotio, cujus periculum est irreparabile. Immo dico esse omnino sequendam ab eo, qui esset in actuali articulo mortis: tunc enim quisque tenetur elicere actum charitatis (ut tenendum cum Suar. n. 4 Holzm. n. 141 et Spor. n. 35. cum Harch. etc.), cui nemo potest satisfacere, si occurrente memoria peccati ex eodem charitatis motivo peccatum non detestetur.

München. Univ.-Prof. Dr. Joh. B. Wirthmüller.

---

III. **(Ist es lauter „Sündenbrod, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird?")** Ein Leser dieser Quartalschrift legt folgende Anfrage eines „sehr religiösen, gläubig gesinnten" Mannes vor: „Ist mein seit etwa 5 Jahren betriebenes Schnapsbrennen, täglich im Durchschnitt 80—100 Liter, überhaupt das Schnapsbrennen, auch wenn ich absolut keine Fälschung anwede, eine Sünde? ist es schwere Sünde? wenigstens als Mitwirkung und Verschaffung der Gelegenheit? Und wenn es so ist, bin ich verpflichtet, sofort, auch mit einem Schaden von 500 bis 1000 Gulden oder darüber, das Gewerbe einzustellen oder muß und darf ich es allmählich aufgeben, um jenen Schaden nicht zu erleiden?"

Wenn Marius — so wollen wir den Branntwein-Erzeuger nennen — inmitten seiner Bedenken, zufällig den Kalender für Zeit und Ewigkeit, durch welchen Alban Stolz unermeßlichen Segen verbreitet hat und noch immer verbreitet, zur Hand bekommen und darin lesen würde, wie der unübertreffliche Volksschriftsteller in seinem „Vater unser" bei Besprechung der dritten und vierten Bitte (3. und 4. Jahrgang 1845 und 1846) über die „Schnapsbrenner" Gericht hält und sein Urtheil ausspricht, dann würde der Fabrikant wohl im nächsten Augenblicke seine Arbeiter entlassen und seine Brennerei für immer schließen; ist es ja noch der mildeste unter den dort vorkommenden Sätzen, daß „es sich von selbst verstehe, daß es Sündenbrod ist, was mit Schnapsbrennen zusammengebrennt wird." Kann das absolute Verdammungsurtheil, welches A. Stolz fällt, vor dem Forum der Moraltheologie wirklich bestehen? Wir glauben: Nein. Und wie erklärt sich unser abweichendes Urtheil? Dadurch, daß Stolz behauptet, „der Schnaps habe, so lang die Welt steht, noch keinem einzigen Menschen genützt, wohl aber vielen Tausenden schon geschadet"; daraus zieht er die Folgerung: „Was aber niemandem nützt, sondern sehr vielen schadet, das zu bereiten kann nun und

nimmermehr erlaubt sein.“ Dagegen stellen wir, so wenig wir auch die verderblichen Folgen der Branntwein-Bereitung verkennen, dennoch den Satz auf: Das Schnapsbrennen ist an sich keine Sünde, sondern eine sittlich indifferente Handlung, zumal wenn dabei, wie Marius verfährt, jede Fälschung absolut ausgeschlossen ist. Denn zunächst ist die Art und Weise, wie dieses Product erzeugt wird, nach keiner Richtung sündhaft; die Betreibung dieses Geschäftes ist durch kein Gesetz verboten; das Product selbst ist seiner Natur nach auch kein solches — und hierin weicht unsere Anschauung von der des A. Stolz ab und daraus ergeben sich sodann auch die differirenden Folgerungen — daß es etwa *nur* in sündhafter Absicht oder auf sündhafter Weise gebraucht werden könnte, sondern es läßt auch einen *guten* Gebrauch zu. Freilich, wenn wir auf den thatsächlichen Gebrauch dieses Erzeugnisses sehen, so liegt es nur allzu klar und deutlich vor unseren Augen, wie dieser Gebrauch in unzähligen Fällen ein *Mißbrauch* ist, wie zahllose schwere Versündigungen durch den Genuß des Branntweines begangen werden, wie die Angewöhnung an dieses Getränk nicht nur den Genießenden selbst zum habituellen Säufer macht und seine Gesundheit zerstört und sein Leben verkürzt, sondern auch dessen Familie der Noth und Armuth überantwortet, wie so viele und viele in Anbetracht der relativ billigen Beschaffung dieses Genußmittels, welches sie gesunde Nahrung leicht entbehren läßt, und wohl auch verlockt durch die dadurch erzeugte, fast ununterbrochene Betäubung, welche den armen Mann sein irdisches Elend vergessen macht, zu willenlosen Sclaven dieser Leidenschaft werden, wie somit die Schnapsbereitung das sociale Elend in beträchtlichem Maße vermehren hilft. Angesichts dieser Erwägung kann es nicht Wunder nehmen, wenn Marius als religiös gesinnter Mann ernste Bedenken in sich fühlt, ob er nicht etwa für diese traurigen Folgen, welche das Schnapsbrennen nach sich zieht, vor Gott verantwortlich sei und ob er nicht im Gewissen verpflichtet sei, dieses Gewerbe einzustellen, sogar *sofort* einzustellen ohne Rücksicht auf den großen Nachtheil, welcher ihm aus dieser sofortigen Geschäftseinstellung erwachsen muß.

Doch Marius möge sich beruhigen. *An sich* ist, wie oben gezeigt, dieser Geschäftsbetrieb nicht sündhaft; die Sünden anderer, allerdings in diesem Falle sehr vieler, folgen aus seinem Gewerbe ganz und gar gegen seinen Willen, so daß er dieselben eben nur mit Bedauern zuläßt, weil er sie nicht verhindern kann. Die Mitwirkung zu den Sünden, welche durch den Mißbrauch seines Erzeugnisses entstehen, ist somit eine rein *materielle* und dem Marius gelten in Wahrheitdie Worte, mit welchen unser Hochwürdigster Bischof (Dr. Ern. Müller, th. mor. lib. II. § 36. n. 2.) das Wesen der blos materiellen Mitwirkung so klar kennzeichnet: „Neque actio

tua per se est conjuncta malae voluntati alterius, sed alter conjungit malam voluntatem cum actione tua.“ Eine solche materielle Mitwirkung ist aber nach der einstimmigen Lehre der Theologen zuläßig, „quando suppetit justa causa, nimirum necessitas vel utilitas notabilis, seu quod idem est, incommodum proprium grave sive impediendum sive removendum.“ (l. c.) Diese causa, welche die materielle Cooperation als zuläßig erscheinen lassen soll, muß nun freilich, um den Worten der genannten theologischen Auctorität noch weiter zu folgen, sein eine „proportionata, id est, eo gravior, quo magis actus influit in peccatum et quo gravius est illud peccatum.“ Ist nun auch das aus der Branntweinbereitung hervorgehende moralische Verderben ein großes, so steht doch einerseits dieselbe nicht in so unmittelbarer Verbindung mit dem Mißbrauch des Productes und anderseits ist der Nachtheil von 500 Gulden oder noch bedeutend darüber ohne Zweifel ein sehr beträchtlicher, so daß für Marius gewiß eine causa proportionata vorhanden ist, sein Gewerbe wenigstens nicht sofort einstellen zu müssen. Auch Lehmkuhl schreibt (Th. mor. P. I. n. 676.): „Quando res sunt plane indifferentes, i. e. ex se non destinatae ad nocendum, neque constat de abusu in particulari, licet in genere de periculo abusus apud complures constet, venditio censetur licita ex eo, quod secus res suas non vendentes lucro carerent.“

Wir würden es darum auch kaum wagen, den Marius überhaupt zur Einstellung seines Geschäftes zu verpflichten, wenigstens dann nicht, wenn er einen anderen Erwerbszweig nicht hätte, um sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt zu verdienen, weil auch dann noch immer ein verhältnißmäßig gewichtiger Grund vorhanden wäre, die rein materielle Mitwirkung zu den Sünden anderer zu entschuldigen.

Wenn aber, wie es nach der Darlegung unseres Falles den Anschein hat, Marius nach und nach ohne bedeutenden Schaden diesen Geschäftsbetrieb einstellen kann, so wird bei seiner religiösen Gesinnung die Erwägung der überaus traurigen Folgen der Branntweinpest ihn sicher bewegen, wenigstens seinerzeit zu jenen traurigen Folgen auf keine Weise beizutragen, sobald es ohne beträchtlichen Nachtheil für seine Familie geschehen kann.

Walding. Pfarrvikar Josef Sailer.

---

IV. **(Restitution bei Meßstipendien.)** Ein Pfarrer übergibt auf dem Sterbebette seiner Anverwandten Bertha, die ihn in den Tagen des Alters gepflegt hat, einen bedeutenden Theil seines Vermögens zum Geschenke mit der Verpflichtung, 250 fl. bayerisch zu Meßstipendien für die armen Seelen zu verwenden.

Bertha heiratet bald nach dem Tode des Pfarrers und macht ihren Mann noch vor dem Eheabschlusse aufmerksam auf die Verpflichtung, welche sie übernommen habe. Allein der Mann hindert die Ausführung dieser letztwilligen Verfügung des Geistlichen und läßt dieselbe auch mehrere Jahre nach dem Tode seiner Frau noch unerfüllt. Endlich regt sich in ihm dennoch das Gewissen und er bringt seinem Pfarrer jetzt 250 fl. bayerisch = 428 M. 57 Pf. — Es frägt sich: Hat er damit seiner Restitutionspflicht Genüge geleistet? Denn 1) Er hat seit etwa 20 Jahren die Nutznießung des Capitals und 2. damals, wo die Meßstipendien gelesen werden sollten, war die gewöhnliche Taxe $^1/_2$ fl. bayerisch, jetzt 1 M., so daß jetzt statt 500 Messen nur mehr 428 gelesen werden können. I. Zunächst steht es außer allem Zweifel, daß Bertha, resp. deren Ehegatte ex justitia verpflichtet waren, die Anordnungen des Geistlichen auszuführen. Denn selbst der Erbe ist verpflichtet, auch die nicht testamentarischen Anordnungen des Erblassers zu erfüllen, wenn sie nur wirkliche Anordnungen, nicht bloße Vorsätze (perfecta) und gewiß (certo cognita) sind. Umsomehr derjenige, dem der Sterbende einen Theil seines Vermögens schenkt mit dem Auftrage, eine bestimmte Summe zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden. Ueber diese Summe kann der Betreffende keinerlei Eigenthumsrecht erwerben. Daraus ergibt sich, daß der Mann der Bertha, welchem diese ihr ganzes Vermögen sammt dieser Summe in die Ehe mitbrachte, als possessor injustus des Geldes anzusehen ist. Er hat als solcher zu restituiren einmal die Summe selbst, dann auch dasjenige, was er im Laufe der Jahre durch den ungerechten Besitz gewonnen hat, d. h. die etwaigen Zinsen, Erträgnisse u. s. w.; denn es darf sich Niemand durch ungerechtes Gut bereichern. Von einem damnum emergens und lucrum cessans ist hier nicht die Rede, weil ja die ganze Summe für die armen Seelen verwendet werden sollte. Es braucht aber der Mann die Zinsen an sich nicht zu weiteren Stipendien zu verwenden, sondern da es sich hier handelt um einen dominus incertus, so genügt es, wenn er sie zu Almosen an die Armen oder zu irgend einer causa pia verwendet. Damit aber der Mann wirklich dazu angehalten werden könne, ist erforderlich:

1. Daß die 250 fl. ihm wirklich Zinsen oder sonstige Erträgnisse eingebracht haben; lag das Geld müssig oder war es unfruchtbar angelegt, so braucht er nichts weiter zu restituiren, als die 250 fl., da es sich hier nur darum handelt, daß er aus ungerechtem Gute keinen Vortheil gezogen habe.

2. Kommt in Betracht, ob der Mann auch bereit ist, mehr als die 250 fl. zu restituiren. Sieht man voraus, daß er dieß nicht thun werde und kann man annehmen, daß er sich in diesem Betreff in bona fide befindet, so ist es besser, von der stricten Verpflichtung

zu schweigen, sondern ihm eher rathend nahezulegen, er habe durch den langen Aufschub die armen Seelen um die ihnen nöthige Hilfe gebracht, es sei darum angemessen, daß er durch reichlichere Almosen u. s. w. das wieder gut zu machen suche. II. Was unsere zweite Frage angeht, so ist hier zunächst zu bemerken: Wenn Jemand eine bestimmte Summe zur Celebration von Messen hinterlassen hat, ohne Angabe der Zahl, so sind die Stipendien nach der Diöcesanvorschrift oder Gewohnheit zu bestimmen; also in unserem gegebenen Falle waren für die 250 fl. 500 Messen zu celebriren. Für die Lösung des Casus selbst ist zu unterscheiden: 1. War es dem Geistlichen vorzüglich darum zu thun, daß diese Messen celebrirt würden, damit dadurch, sei es freiwillige und verschuldete, sei es etwaige unfreiwillige und unverschuldete Versäumnisse in der Celebration gut gemacht würden, so hat der Mann jetzt 500 Meßstipendien zu geben, muß also, wenn das Meßstipendium jetzt höher geworden ist, das Fehlende ergänzen, falls er wenigstens in confuso vorausgesehen hatte, daß eine solche Erhöhung der Stipendien eintreten und dadurch die Erfüllung seines Auftrages theilweise unmöglich würde. Denn durch seine eigene, schwer sündhafte Versäumniß ist es jetzt unmöglich, die vom Stipendiengeber gewollte Anzahl von Messen für die hinterlassene Summe zu celebriren. Und zwar ist es hiefür ganz gleichbedeutend, ob er aus der Summe bisher Zinsen empfangen hat oder nicht. Natürlich aber darf er auch die etwaigen Zinsen zur Ergänzung der Stipendien verwenden. Hat er aber an die Möglichkeit einer Stipendienerhöhung in keiner Weise gedacht, so sind blos dann 500 Stipendien zu geben, wenn die Zinsen dazu ausreichen. Nur dann, wenn es sich bei der Bestimmung des Sterbenden primär um eine Restitution der 250 fl. handelte, z. B. wegen verschuldeter Versäumniß des Breviergebetes und die Celebration der Messen pro defunctis nur die Art der Restitution bezeichnete, würde es genügen, wenn der Mann 250 fl. = 428 Mark 57 Pf. zu Meßstipendien gibt; denn in diesem Falle ist der Wille des Sterbenden als erfüllt zu präsumiren. Ohne besonderen Grund aber ist diese letzte Alternative nicht anzunehmen. Immer aber bleibt die Verpflichtung, etwaige Zinsen zu guten Zwecken zu verwenden.

In jedem Falle ist aber auch hier zu beachten, ob der Mann, welcher bereit ist, 428 M. 57 Pf. zu zahlen, betreffs der weiteren Verpflichtung in bona fide ist und ob er voraussichtlich sich zur Zahlung der 500 Mark verstehen wird oder nicht. Wird dies voraussichtlich nicht geschehen und ist bona fides anzunehmen, dann ist es besser, auch hier nicht sowohl eine stricte Verpflichtung ihm aufzuerlegen, als vielmehr rathend und empfehlend ihm die Ergänzung nahezulegen.

Um also die Lösung nochmals kurz zusammenzufassen, bemerken wir:

1. Der Mann muß restituiren die 250 fl.

2. Die etwaigen Zinsen und Erträgnisse, soweit sie aus dem Gelde, nicht aus seiner Thätigkeit hervorgegangen.

3. Er hat an sich die Verpflichtung, 500 Stipendien zu geben, wenn er wenigstens einigermaßen die Erhöhung der Stipendien u. s. w. vorausgesehen, gleichviel ob er Zinsen empfangen hat oder nicht. Hat er das nicht vorausgesehen, blos dann, wenn Capital und Zinsen zu 500 Stipendien reichen.

4. Handelt es sich aber blos um Restitution des Geldes, die durch Stipendien geleistet werden soll, so genügt die Restitution der 250 fl. zu Stipendien und der etwaigen Zinsen zu einem guten Zweck.

5. Immer aber ist die etwaige bona fides und voraussichtliche Weigerung des Mannes in Betracht zu ziehen und darnach die Forderung einzurichten.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Göpfert.

---

V. **(Absolution einer Braut, die sich in der Gefahr der Sünde befindet.)** Bertha, eine fromme Pönitentin, klagt sich in der Beicht an, sie habe nicht Widerstand geleistet, wenn ihr Bräutigam, mit welchem sie in nächster Zeit die Ehe schließen will, in Gegenwart der Eltern sich amplexus, manus apprehensionem et similia erlaubt hat. Vom Beichtvater Severinus befragt, ob sie hiebei böse Begierden gehabt und in dieselben eingewilligt habe, antwortet sie, sie habe es nur aus Furcht vor ihren Eltern und zur Vermeidung einer Beleidigung zugelassen, ohne eine sündhafte Regung. Der Beichtvater belehrt sie über die Gefahr der Sünde, in der sie sich in ähnlichen Fällen befindet und verlangt das Versprechen, daß sie in Zukunft solche Handlungen nicht zulassen werde; da jedoch Bertha mit Rücksicht auf die bevorstehende Eheschließung dieses Versprechen nicht geben will, verweigert ihr der Confessar die Absolution. Weil aber Bertha ein großes Verlangen hat, die heil. Communion zu empfangen, sucht sie einen anderen Beichtvater auf, der sie absolvirt. Es entsteht die Frage: Welcher von den zwei Beichtvätern hat richtig und klug gehandelt?

Was Severinus betrifft, so ist es leicht zu beweisen, daß er zu streng war. Denn in unserem Falle hat Bertha sich nicht versündigt, sondern die erwähnten Handlungen nur zugelassen tanquam signa amicitiae; zugleich war es ihr sehr schwer, dieselben dem Bräutigam, mit dem sie in nächster Zukunft die Ehe schließen sollte, zu verbieten. Da ferner Bertha betheuert, sie habe keine sündhaften Regungen gehabt und da man den Pönitenten Glauben schenken soll, unterliegt es keinem Zweifel, daß Severinus nicht klug ge-

handelt habe, indem er die Absolution dennoch verweigerte. Der heil. Alphonsus schreibt über diesen Gegenstand (Theol. mor. VI. 854.): „Concedunt tamen . . ., quod oscula et amplexus juxta morem patriae aliquando sponsis permitti possunt. Et hoc est probabile, modo tales actus non sint per aliquod tempus protracti."

Aus dem Gesagten erhellt, daß der zweite Confessar Bertha mit Recht die Absolution ertheilt hat; es war jedoch seine Pflicht, sie zu ermahnen, daß sie auch die signa honesta amoris nur seltener erlauben und den Umgang cum solo sponso meiden solle.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janis.

---

VI. **(Die Generalabsolution für die Tertiaren des hl. Franciscus.)** Es wurde die Frage zur Beantwortung vorgelegt, ob bei Ertheilung der Generalabsolution für die in Gemeinschaft lebenden Franciscanerinen des III. Ordens die Formula pro Tertiariis saecularibus gebraucht werden müsse, und ob denselben die Generalabsolution an den in der neuen Constitution bestimmten Tagen, oder aber an den früheren ertheilt werden solle.

Um diese Frage richtig lösen zu können, ist es nothwendig, zuvor noch ein paar erläuternde Bemerkungen über den III. Orden des hl. Franciscus und dessen Mitglieder anzubringen.

1. Vor Allem muß genau unterschieden werden zwischen dem regulären und weltlichen dritten Orden, infolge dessen es reguläre und weltliche Tertiaren des hl. Franciscus gibt.

a) Zu den Regular-Tertiaren im engeren und strengeren Sinne des Wortes zählen Jene, welche in klösterlicher Gemeinschaft leben, die vom Papst Leo X. approbierte Regel des III. Ordens befolgen und die drei hl. Gelübde ablegen; darum sind diese auch im wahren und eigentlichen Sinne Religiosen. Regular-Tertiaren werden dann auch im weiteren Sinne Jene genannt, welche nach klösterlicher Art ein gemeinsames Leben unter dem Gehorsam führen und die Regel des III. Ordens beobachten, wenn sie auch die ewigen Gelübde nicht ablegen, und darum auch nicht als Religiosen im wahren und eigentlichen Sinne gelten können. Es gibt nicht wenige Auctoren, welche solche Regular-Tertiaren aus diesem Grunde zu der ersten Classe der weltlichen Tertiaren zählen; diese minder richtige und im weitesten Sinne genommene Benennung seitens der meisten Auctoren findet nur von ihrem besonderen Standpunkte aus ihre Berechtigung, in welchem sie diese Classe von Tertiaren, die nicht eigentliche Religiosen sind, den Regular-Tertiaren als wirklichen Religiosen entgegensetzen, mithin nicht so sehr zwischen regulären und weltlichen Tertiaren, als vielmehr zwischen Religiosen und Nicht-Religiosen unterscheiden wollen.

b) Weltliche Tertiaren im eigentlichen und wahren Sinne sind jene Personen, beiderlei Geschlechtes und jeglichen Standes, — seien sie dann Priester, Ordensleute (insofern sie nicht schon ohnehin dem ersten, zweiten oder dritten regulären Orten des hl. Franciscus angehören), oder Weltleute, ledige oder verheirathete Personen, einer Bruderschaft aggregirt oder nicht; tragen sie das hl. Ordenskleid öffentlich, wie es in früheren Zeiten vielfach Sitte war oder aber nur unter ihren gewöhnlichen weltlichen Kleidern, — welche nicht in klosterähnlicher Gemeinschaft unter dem Gehorsam, sondern einzeln für sich allein leben oder in ihren Häusern und Familien wohnen und die Regel des III. Ordens beobachten, ohne jedoch ein förmliches Gelübde abzulegen und ohne sich zur Beobachtung der hl. Ordensregel als solcher unter einer, auch nicht einmal läßlichen Sünde zu verpflichten.

2. Die vom Papst Leo XIII. den gegenwärtigen Zeitverhältnissen höchst weise angepaßte Regel des III. Ordens, wie sie in der Constitutio „Unigenitus Dei Filius“ vom 30. Mai 1883 enthalten ist, bezieht sich ausschließlich nur auf den weltlichen dritten Orden und die eben erwähnten weltlichen Tertiaren des hl. Franciscus, wie dieß theils schon aus dem in besagter Constitution enthaltenen Titel: „Regel der Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus, welcher der der Weltleute genannt wird,“ theils aus der ganzen Einrichtung des III. Ordens, sowie aus dem Geiste und vielfach auch aus dem Wortlaute der hl. Ordensregel vollständig klar und deutlich hervorgeht.

Diese allgemeinen Bemerkungen über den III. Orden nun vorausgeschickt, lösen sich die Eingangs vorgelegten Fragen und Zweifel ganz leicht von selbst.

Da nämlich die erwähnten Franciscustöchter, weil sie gemeinschaftlich unter dem Gehorsam leben, die Regel des III. Ordens befolgen und die hl. Gelübde (wenn auch nicht die ewigen) ablegen, wahrhaft Regular-Tertiarinen des hl. Franciscus sind, so folgt hieraus:

1. Daß ihr Kaplan oder Beichtvater, welcher ihnen die Generalabsolution öffentlich und gemeinschaftlich geben will, die durch das Breve Leo XIII. Quo universis vom 7. Juli 1882 ausdrücklich vorgeschriebene Formula pro Regularibus dabei gebrauchen muß, privatim aber und im Acte der sacramentalen Beicht mit Rücksicht auf obwaltende Umstände sich auch der abgekürzten Formel bedienen darf.

2. Daß die Constitutio „Unigenitus Dei Filius“ sie in nichts berührt, mithin für sie in Bezug auf die geistlichen Gnaden und Ablässe, deren sie sich vor dem Erscheinen derselben rechtmäßig er-

freuten, auch nach ihrer Veröffentlichung keine Veränderung des Status quo ante hervorgebracht hat.

P. Fulgentius Hinterlechner,
Secretär des P. Generals der Capuciner in Rom.

---

VII. **(Wie haben sich die Beichtväter auf Grund neuester Entscheidungen der hl. Pönitentiarie gegen die Onanisten zu verhalten?)** In manchen Gegenden Frankreichs grassirt die schreckliche Pest des Onanismus. Man spricht in verblümter Weise von einem dort herrschenden Zweikindersystem und gibt als Erklärungsgrund an die durch die große Revolution eingeführte und von Napoleon I. im Code Napoleon beibehaltene Erbtheilung zu gleichen Theilen. Das Laster des Onanismus ist jedoch gewiß nicht in jenen Gegenden allein anzutreffen, sondern findet sich wohl mehr weniger überall vor. Es ist nun kein Zweifel, daß die Handlungsweise des Onan (Gen. 38. 9.) schwer sündhaft ist und zwar intrinsece absolute, so daß sie unter keiner Bedingung statthaft sein kann; denn die hl. Congregation der Inquisition hat am 21. Mai 1851 dieß ganz entschieden erklärt. Es wurde damals gefragt, wie folgt: „Quaeritur a Sede Apostolica, qua nota theologica dignae sint tres propositiones sequentes: 1. Ob rationes honestas conjugibus uti licet matrimonio eo modo, quo usus est Onan; II. Probabile est istum matrimonii usum non esse prohibitum de jure naturali; III. Nunquam expedit interrogare de hac materia utriusque sexus conjuges, etiamsi prudenter timeatur, ne conjuges, sive vir sive uxor, abutantur matrimonio.“ Die Antwort lautete: Ad I. Propositionem esse scandalosam, erroneam et jure naturali matrimonii contrariam. — Ad II. Propositionem esse scandalosam, erroneam et alias implicite damnatam ab Innocentio XI., prop. 49. — Ad III. Propositionem, prout jacet, esse falsam, nimis laxam, et in praxi periculosam. Die oben angezogene 49. von Innocenz XI. verurtheilte Proposition lautet: „Mollities jure naturae prohibita non est. Unde, si Deus eam non interdixisset, saepe esset bona et aliquando obligatoria sub mortali.“ Wenn es nun auch nicht bezweifelt werden kann, daß die in Rede stehende Handlungsweise objectiv schwer sündhaft ist, so ist doch das Vorgehen der Beichtväter gegenüber den Onanisten sehr verschieden. Im Jahre 1876 hat sich deßhalb ein Pfarrer aus der Diöcese Angers in Frankreich an die Congr. der Pönitentiarie gewendet, um zu erfahren, welches Verfahren vom hl. apost. Stuhle gebilligt würde. Er legte vorerst die Verschiedenheit des Verfahrens in folgender Weise dar: Die Einen, sagte er, meinen, es sei aus den Aeußerungen vieler Pönitenten zu entnehmen, daß die Onanisten sich leicht in einem solchen Irrthum

befinden, der sie von schwerer Sünde entschuldigt, wenn er auch nicht geradezu als unbesieglich anzusehen ist. Würde man solche Pönitenten auf die Größe der Sünde aufmerksam machen, so würde man ihnen mehr schaden als nützen. Sie würden sich nicht bekehren und künftighin subjective genommen anstatt läßlicher Sünden Todsünden begehen und vielleicht auch lieber den Beichtstuhl, als ihre Sünde meiden wollen. Sei es da nicht besser, sie in bona fide zu lassen? Diese Beichtväter gehen sogar so weit, daß sie die Pönitenten in der vermeintlichen bona fides zu bestärken suchen. Wenn sie wegen der Größe der Sünde gefragt werden, antworten sie ausweichend oder stellen die Gegenfrage, was denn der Pönitent meine. Wenn sodann der Pönitent behauptet, er könne hierin nichts besonders Böses finden und sich hiezu auf das Recht der Eheleute oder auf einen ähnlichen Grund beruft, so ist solch' ein Beichtvater gerne bereit, den Pönitenten in seinem sogenannten guten Glauben zu lassen. 2. Andere Beichtväter verheimlichen es zwar nicht, sondern sagen es ausdrücklich, daß der Onanismus eine sehr schwere Sünde sei, wenn sie darum gefragt werden; wenn sie aber nicht gefragt werden, so beobachten sie über diesen Punkt ein nach ihrer Ansicht kluges Stillschweigen, wenn sich auch der Pönitent der Onanie angeklagt hat. Sie fordern ihn mit allgemeinen Worten auf, alle Todsünden zu verabscheuen und zu bereuen und geben ihm sodann die Lossprechung. Auch diese Beichtväter glauben, der Pönitent könne sich betreffs des Onanismus in einem solchen Irrthum befinden, der die an sich schwere Sünde zu einer subjectiv läßlichen mache, und es sei besser, ihn hierüber nicht aufzuklären. 3. Wieder andere Beichtväter machen jeden Pönitenten, der sich entweder selbst der Onanie anklagt oder den sie durch klug gestellte Fragen als Onanisten erfinden, auf die Größe der Sünde aufmerksam, fordern hinreichende Zeichen der Reue über die begangenen Sünden und das ernstliche Versprechen künftighin nicht mehr in der Weise Onans zu handeln, widrigenfalls sie die sacramentale Lossprechung verweigern.

Die Fragen, welche der oben erwähnte Pfarrer der hl. Congr. Pönit. vorlegte, waren folgende:

1. An liceat favere illi bonae fidei, de qua relatum est in primo loco, atque illam creare?

2. An confessarii, de quibus in secundo, satisfaciant suo muneri?

3. An confessarii, de quibus in tertio, debeant redargui quasi seipsos et poenitentem plus aequo torquentes, aut potius eorum praxis sit omnimode bona?

Hierauf antwortete die hl. Congregation unterm 14. Dec. 1876:

Ad I. Negative.

Ad II. Negative.

Ad III. Quatenus confessarii de quibus in precibus, circa interrogationes de usu matrimonii conjugibus aliquando faciendas, intra limites a Rituali romano et probatis auctoribus se contineant, eorum praxim omni reprehensione carere

Neuestens hat ein französischer Bischof, um ein gleichmäßiges Vorgehen betreffs der Fragepflicht zu erzielen, dem hl. Stuhle folgende Fragen vorgelegt:

I. Quando adest fundata suspicio, poenitentem, qui de Onanismo omnino silet, huic crimini esse addictum, num confessario liceat a prudenti et discreta interrogatione abstinere, eo quod praevideat plures a bona fide exturbandos, multosque Sacramenta deserturos esse? — Annon potius teneatur confessarius prudenter ac discrete interrogare?

II. An Confessarius, qui, sive ex spontanea confessione sive ex prudenti interrogatione, cognoscit poenitentem esse onanistam, teneatur illum de hujus peccati gravitate, aeque ac de aliorum peccatorum mortalium, monere, eumque (uti ait Rituale Romanum) paterna charitate reprehendere, eique absolutionem tunc solum impertiri, cum sufficientibus signis constet, eumdem dolere de praeterito, et habere propositum non amplius onanistice agendi:

Hierauf hat die hl. Pönitentiarie unterm 10. März 1886 geantwortet:

Ad I. Regulariter negative ad primam partem; affirmativa ad secundam.

Ad II. Affirmative, juxta doctrinas probatorum Auctorum.

Im Anschlusse an vorstehende Entscheidungen des hl. Stuhles wollen wir folgenden Fall einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ein Ehemann klagt sich in der Beicht an, daß er onanistisch zu handeln pflege und führt zu seiner Entschuldigung an, daß sein Weib kränklich sei und nach dem Urtheile der Aerzte bei einer nochmaligen Entbindung höchst wahrscheinlich sterben müßte. Es sei ja besser, meint er, die Zeugung zu verhindern als die Gattin einer gewissen Todesgefahr auszusetzen oder einen Abortus zu bewirken.

Was hat der Beichtvater diesem Pönitenten zu sagen? Da es nach dem oben Gesagten zweifellos feststeht, daß die onanistische Handlungsweise intrinsece et absolute böse ist, so ergibt sich die Antwort leicht aus dem Princip: Nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona (Rom. 3. 8.) Der gute Zweck heiligt nicht das schlechte Mittel. Es gibt ja zudem ein anderes Mittel, um jenen guten Zweck zu erreichen, nämlich daß das Leben jener Frauen nicht gefährdet werde; jene Eheleute sollen sich des ehelichen Umganges enthalten. Vielleicht könnte dem Pönitenten, wenn er hiezu nicht bereit ist oder wenn er für diesen Fall in großer Gefahr der

Incontinentia sein würde, gerathen werden, er solle wenigstens in den ersten 14 Tagen nach jeder Menstruation sich enthalten, in den folgenden 14 Tagen aber könne er debito modo ohne Furcht für das Leben seines Weibes den ehelichen Umgang pflegen, da man auf Grund genauer physiologischer Studien fast mit Gewißheit annimmt, daß die Frauen in den Tagen vor der Menstruation nicht empfangen. Diese letztere Behauptung finden wir citirt in der Zeitschrift „Il Buon Pastore" aus Scavini, Ballerini und D'Annibale und erwähnen sie, ohne über ihre Richtigkeit uns ein Urtheil anmaßen zu können. Jedenfalls kann und darf ein Pönitent, der nicht entschlossen ist, die Sünde des Onanismus zu meiden, nicht losgesprochen werden.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

---

VIII. **(Dispens vom Abstinenzgebot auf Eisenbahnstationen).** Cajus, Sempronius u. Titius machen an einem Freitag mitsammen eine Reise und zwar durch eine Diöcese, in welcher der Bischof die Dispens ertheilt hat, daß „Reisende auf Eisenbahnstationen Fleisch genießen dürfen an allen Tagen des Jahres mit Ausnahme des hl. Charfreitages."

Unsere drei Reisenden machen von dieser Dispens Gebrauch, jedoch jeder in seiner Weise. An der gewöhnlichen Mittagsstation, wo ein längerer Aufenthalt ist, nehmen sie ihre Mahlzeit. Cajus begibt sich zu diesem Zwecke in die Bahnhofrestauration, weil er glaubt, die bischöfliche Dispens sei auf diese Restauration beschränkt, obwohl er weiß, daß man dort in der Regel um theures Geld nur schlechte Speisen bekommt. Hingegen Sempronius und Titius haben diesbezüglich eine andere Anschauung und verstehen die Dispensation in einem weiteren Sinne. Daher nimmt Sempronius in einem andern zunächst der Station gelegenen Gasthaus sein Mittagsmahl, während Titius seine vom eigenen Hause mitgenommenen Lebensmittel im Eisenbahn-Wagen verzehrt.

Frage: Wer hat in unserem Falle die richtige Ansicht, Cajus oder seine beiden Collegen? m. a. W.: hat bloß Cajus berechtigten Gebrauch von der Dispens gemacht oder waren auch seine Collegen zu der von ihnen eingehaltenen Handlungsweise vermöge bischöflicher Dispens berechtigt?

Antwort: Unseres Erachtens ist die Ansicht des Cajus zu streng und es erscheint uns auch die Auslegung des Sempronius und Titius als zulässig.

Gründe: 1) Bei Auslegung von Dispensen ist besonders die ratio dispensationis d. h. der Grund, warum die Dispens ertheilt worden, in Betracht zu ziehen. In unserem Falle aber ist es sicher nicht die Absicht des Bischofes, dem Vortheile und der

Bequemlichkeit der Restaurationspächter Rechnung zu tragen, sondern vielmehr für die Bedürfnisse der Reisenden zu sorgen, weil dieselben in der kürzeren Zeit des Aufenthaltes an Eisenbahnstationen gut zubereitete Fastenspeisen entweder gar nicht oder nur mit großer Schwierigkeit bekommen können. Dieser Umstand trifft auch dann zu, wenn Jemand nicht in der Bahnhof-Restauration, sondern in einem andern Locale Speise zu sich nimmt.

2) Auch der Wortlaut der Dispensation steht unserer Ansicht nicht entgegen. Denn unter „Eisenbahnstation" versteht man nicht bloß die im strengen Sinne zum Bahnhofe gehörigen Locale, sondern im weitern Sinne auch andere angrenzende Gebäude, was besonders von den Gasthäusern, die eben in Rücksicht auf die Eisenbahnstation dort hingebaut worden sind, Geltung hat. Man kann auch nicht einwenden, daß bei Dispensen in der Regel die strengere Auslegung anzuwenden ist; denn diese Regel gilt nur bei jenen Dispensen, die auf Ansuchen einzelner Personen gewährt werden, nicht aber bei denen, die wie in unserem Falle „motu proprio" und an ganze Klassen von Personen ertheilt werden (Lehmkuhl, theol. moral. I. n. 171. edit. I. p. 117).

Trient. Professor Dr. Josef Riglutsch.

---

IX. **Eine Eheschließung bei fraglichem Domicil.)** Josefa, gebürtig aus Warschau, aber erst später, als ihre Eltern bleibend nach Sandomir zogen, in der dortigen Domkirche getauft, trat 1855 in die Congregation der barmherzigen Schwestern zu Warschau, wirkte dort einige Zeit in der Krankenpflege, kam später nach Biala und im Jahre 1874 ins Spital nach Lowicz, wo sie den Arzt Casimir kennen lernte. Da in jener Congregation die Gelübde nur auf ein Jahr abgelegt werden, so konnte es geschehen, daß beide den Entschluß faßten, einander zu heirathen. Josefa kam im März 1876 auf einige Wochen nach Warschau zurück, und von dort nach Paris ins Mutterhaus, wo sie Ende Juni oder Anfangs Juli das geistliche Kleid ablegte. Casimir übersiedelte um dieselbe Zeit von Lowicz nach Neu-Minsk, wo er die Stelle eines Bezirksarztes übernahm. Nachdem Josefa das geistliche Kleid abgelegt hatte, reiste sie sogleich von Paris nach Krakau, und zwar in der Absicht, um sich dort mit dem Arzte trauen zu lassen und ihm dann an den Ort seiner Anstellung zu folgen. Sie nahm in Krakau eine Wohnung und wandte sich in Betreff der Trauung an den Pfarrer von Allerheiligen. Da aber die Wohnung nicht in jener Pfarre lag, so wies der Pfarrer sie ab, bis sie Ende August in seine Pfarre übersiedelte. Nun wurde die Dispens von zwei Aufgeboten erwirkt, Casimir kam, mit einem Verkünd- und einem Ledigschein versehen,

von Neu-Minsk herbei, und am 3. October fand die Trauung in der Pfarrkirche von Allerheiligen statt.

Frage: Konnte der Pfarrer die beiden Brautleute aus eigener Vollmacht trauen, oder mußte er zur giltigen Assistenz von Jemandem delegirt sein?

Antwort: Er konnte sie aus eigener Vollmacht trauen, weil er der zuständige Pfarrer der Braut war. Die Braut hatte zwar in Allerheiligen weder ein Domicil noch ein Quasi-Domicil: kein Domicil, weil sie nicht Willens war, dort ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen, kein Quasi-Domicil, weil sie nur so lange in der Pfarre bleiben wollte, bis sie getraut war, also nur kurze Zeit, während sie zur Erwerbung eines Quasi-Domicils mehr als 6 Monate dortzubleiben hätte beabsichtigen müssen. Sie war wohl seit einem Monate in der Pfarre, ein Zeitraum, welcher im Allgemeinen hinreicht zur Präsumption jener Absicht, ein Quasi-Domicil zu erwerben, aber ein Monat genügt eben nur zur Präsumption jener Absicht, nicht zur Stellvertretung derselben, wo sie, wie in unserem Falle offenbar nicht vorhanden ist. (Santi, Praelectiones jur. can. lib. IV. pag. 80; Aichner, Compendium jur. eccl. pag. 547).

Die Braut hatte aber auch anderswo weder ein Domicil noch ein Quasi-Domicil: nicht in Sandomir bei ihren Eltern, da Kinder nur so lange das Domicil ihres Vaters haben, als sie unter dessen Obhut stehen, und wenn sie schon den Ort verlassen, doch die Absicht haben wieder dahin zurückzukehren; nicht in Warschau, Biala und Lowicz, da Ordenspersonen, welche ihre Gelübde nicht für ein bestimmtes Haus ablegen, sondern nach Belieben vom Obern versetzt werden können, überhaupt nirgends ein Domicil erwerben, das Quasi-Domicil aber, das sie erwerben, mit der bleibenden Veränderung des Aufenthaltes wieder verloren geht; endlich nicht in Neu-Minsk, weil sie, wenn sie auch die Absicht hatte, dorthin zu gehen, noch gar nicht dort war.

Josefa war also eine persona vaga, und solche unterstehen in Ehesachen dem Pfarrer, in dessen Gebiet sie sich gerade aufhalten. Der Pfarrer von Allerheiligen war also berechtigt die Trauung mit eigener Jurisdiction vorzunehmen. Er hatte sich nur die Bestimmung des Concils von Trient (sess. 24. cap. 7. De reform. matr.) vor Augen zu halten, welche lautet: Parochis autem praecipit (Synodus), ne illorum (vagorum) matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint. Ferners mußte nach § 72 des b. G. B. das Aufgebot auch in derjenigen Pfarre vorgenommen werden, wo Josefa im Juli und August wohnte, weil ihr Aufenthalt in der Pfarre Allerheiligen noch keine sechs Wochen betrug.

(Nach § 63 der Anweisung f. d. geistl. Ger. in Oest. jedoch statt dessen in der Heimathspfarre).

Der ganze Fall, wie er liegt, würde kaum zur weiteren Kenntniß gekommen sein, wenn nicht die beiden Vermählten, Casimir und Josefa, nachdem sie drei Jahre mitsammen gelebt und auch Kinder erzeugt hatten, uneins geworden wären, und Casimir gegen die Ehe die Nullitätsklage erhoben hätte, welche in letzter Instanz am 26. Juni 1886 von der Concilscongregation in Rom verhandelt wurde.

Eine Handhabe für die Klage bot dem Casimir der Umstand, daß der Pfarrer von Allerheiligen damals die Trauung nicht auf Grund seiner eigenen Jurisdiction, sondern auf Grund einer Delegation seitens des Bischofs von Sandomir vornahm, indem er Sandomir als eigentliches Domicil Josefa's betrachtete und dort auch das Aufgebot vornehmen ließ. Da nun Casimir daraufkam, daß diese Delegation ungiltig war, so klagte er, wurde aber in letzter Instanz abgewiesen, da Josefa als persona vaga dem Pfarrer ihres Aufenthaltsortes wirklich unterstand.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

---

X. **(Eine Scheinehe mit nachfolgender Conversion und Convalidation.)** Vor mehreren Jahren kamen zwei Eheleute zu ihren Verwandten auf das Land, um zu privatisiren, bis ihnen gelegentlich ein rechtes Geschäft unterkäme, was sie betreiben wollten. Sie lebten auf ziemlich großem Fuß, machten sich auch bald beliebt bei den Bewohnern des Ortes, umsomehr, weil sie auch religiös gesinnt zu sein schienen, da nicht nur die Frau, sondern auch der Herr sowohl an Sonn- und Feiertagen, als auch meistens an Wochentagen den Gottesdienst besuchten. Die Lebensstellung des Herrn war zwar in Wien keine besonders hohe, aber Geld hatte er Die zwei Eheleute lebten nun gemüthlich, waren in der Gesellschaft gerne gesehen, ja auch der Ortspfarrer unterhielt sich nicht selten mit ihnen; kein Mensch hatte eine Ahnung der Dinge, die da kommen sollten.

Es kam die Osterbeichtzeit. Die verehelichten Bewohner des Ortes werden gewohnheitsgemäß an zwei Tagen zur heil. Beicht und Communion einberufen und sie kommen auch ihrem Beichttage gewissenhaft nach; denn mit dem Verschieben kommt nichts heraus, pflegen sie zu sagen. So schloß sich denn auch das gemüthliche „Wienerpaar" den Beichtleuten an und beide erfüllten auf ganz erbauliche Weise ihre Osterpflicht. Da tauchte auf einmal, aufgestöbert durch eine andere Wiener Familie, die auch an dem Orte privatisirt, das Gerücht auf, Herr N. sei Protestant, ja manche behaupteten sogar, auch die Frau sei Protestantin. Das Gerede wurde immer

größer und für einen kleinen Ort ein pikantes Tagesgespräch. Es kam nun auch dem Pfarrer zu Ohren. Eine fatale, fast unglaubliche Sache, dachte sich derselbe. Diese Eheleute gehen in die katholische Kirche, zahlen heil. Messen, empfangen sogar die heil. Sacramente; sollte es möglich sein, daß sie Protestanten seien? Eine so heikle Sache konnte den Pfarrer nicht ruhig schlafen lassen und daher beschloß er, nächster Tage den Herrn N. zu sich zu bescheiden, um über diese Angelegenheit das Richtige zu erfahren. Doch ehe noch der Pfarrer ihn vorlud, erschien derselbe unaufgefordert im Pfarrhof. Der Pfarrer war eben auf Krankenbesuch; aber Herr N. harrte geduldig aus bis zur Ankunft desselben und begann nach gegenseitigem Gruße also: „Sie sind, Herr Pfarrer, ein toleranter Mann und ich glaube, es läßt sich mit ihnen etwas sprechen. Vielleicht haben Sie auch schon von dem bösen Gerede gehört, das über mich und meine Frau verbreitet ist; es ist wahr, ich und meine Frau sind eigentlich protestantisch, aber wir erfüllen unsere Pflichten als Katholiken, kennen beide nichts vom protestantischen Glauben und deshalb meine ich, wird die Sache nicht so weit gefehlt sein." — Großes Staunen des Pfarrers! „Also Sie sind wirklich protestantisch und ihre Frau auch?" — „Ja wohl, Herr Pfarrer, ich werde Ihnen gleich erzählen, wie das zuging. Die Sache ist so. Ich bin unehelich geboren, meine Mutter war Katholikin, in Folge dessen bin ich auch katholisch getauft. Mein Vater, der mich unehelich erzeugte, ist ein eingefleischter Protestant, und als ich 11 Jahre alt war, heiratete er meine Mutter, ließ mich legitimiren und unter Einem mich beim Magistrate in Wien als protestantisch erklären. Ich mußte damals etwas unterschreiben, was ich nicht verstand. Vom protestantischen Glauben erhielt ich nie einen Begriff; denn ich besuchte die katholische Schule und erhielt nie von einem evangelischen Pastor einen Unterricht. Alles, was ich weiß in der Religion, bezieht sich auf den katholischen Glauben. — Als ich größer wurde und Lust zum Kutschiren zeigte, kaufte mir mein vermöglicher Vater ein „fesches Zeugl", ich wurde Fiaker. Es ist wahr, ich war ein flottes Wienerblut, aber auf unsern Herrgott habe ich nie vergessen. Schon vor mehreren Jahren hatte ich ein Mädl kennen gelernt. Ich entschloß mich, es zu heiraten, aber da hatte es einen gewaltigen Hacken. Ich theilte die Sache meinem Vater mit und seine erste Frage war: ‚Nun, ist Deine Braut protestantisch?' Auf meine Antwort, daß sie katholisch sei, wurde der Vater schier rasend und sagte: ‚Keinen Heller bekommst du mir, wenn du eine Katholikin heiratest; sonst aber sollst du so und so viel Tausend Heiratsgut bekommen." Was war da zu thun? Ich theilte die Sache meiner Braut mit und sie, die mich ebenfalls nicht lassen wollte, sagte gleich, sie wolle mir zu Lieb protestantisch werden. Nun war

die Sache leicht; ich theilte dies meinem Vater mit, wir gingen zum protestantischen Pastor, dann zum Magistrat, wo meine Braut ihren Austritt aus der katholischen und den Uebertritt zur protestantischen Confession meldete. Bald war die Sache geordnet und kurz darauf Hochzeit gehalten." N. zog nun seine Documente hervor. „Hier", sagte er, „habe ich meinen und meiner Frau Taufschein und den protestantischen Trauungsschein." Der Pfarrer konnte über diese Erzählung nicht genug staunen, besah verwundert die zwei Taufscheine, beide katholisch — der Trauungsschein ganz regelrecht vom protestantischen Pastorat in Wien ausgestellt. — „Ja", sagte der Pfarrer, „hat Ihnen das Gewissen gar nie Vorwürfe gemacht, haben Sie und Ihre Frau nie bedacht, was für Verantwortung Sie bezüglich des Empfanges der heil. Sacramente u. s. w. hätten? Der Glaube ist ja doch keine Waare, die man kaufen und verkaufen kann nach Belieben." Solche und ähnliche Vorstellungen machte der Pfarrer, durch die ganze Affaire auf's tiefste gedrückt, dem Herrn N. gegenüber. — Was nun thun? Die Eheleute hatten durch den öffentlichen Empfang der heil. Sacramente Aergerniß gegeben; wohl *glaubten* die wenigsten Bewohner des Ortes das Gerede bezüglich des N.'schen Ehepaares, da man es *nicht für möglich* gehalten hatte, daß so etwas geschehen könnte. — Die Sache war also doch noch als geheim zu behandeln.

Herr N. bat nun den Pfarrer, die Sache einzuleiten, *er und seine Frau möchten wieder katholisch werden*, da sie ohnehin immer in die katholische Kirche gegangen, immer katholisch gebetet und auf katholische Weise die heil. Sacramente empfangen hätten. Unter Thränen setzte er auch bei, daß er jetzt einsehe, was das bedeute, was er kürzlich in seinem Gebetbuche gelesen: „Wer unwürdig mein Fleisch ißt und unwürdig mein Blut trinkt, der ißt und trinkt sich selbst das Verderben hinein." — Der Pfarrer beschied nun für die nächsten Tage beide Ehetheile zu sich, stellte ihnen die ganze Tragweite ihrer früher gemachten und in Zukunft zu machenden Schritte vor Augen und überzeugte sich auch in der mit ihnen angestellten Religionsprüfung, daß beide in der katholischen Religion gut unterrichtet waren, während sie von den Differenzlehren kaum eine Spur von Kenntniß hatten. Der Pfarrer berichtet nun den ganzen Pastoralfall an das bischöfliche *Ordinariat* zur Entscheidung und dasselbe ertheilte folgenden *Bescheid*:

„Herr Pfarrer werden hiemit vom hochw. Herrn Ordinarius ermächtigt, die bisherigen Protestanten und Scheineheleute N. N., nachdem dieselben in der christkatholischen Religion hinlänglich unterrichtet sind, pro foro utroque ab excommunicatione propter haeresim und zwar zuerst pro foro externo vor Empfang des heil. Bußsacramentes und dann erst beim Empfang des heil. Buß-

sacramentes intra confessionem Sacramentalem pro foro interno kraft der Ihnen vom hochw. Herrn Ordinarius pro hac vice subdelegirten diesbezüglichen Facultäten zu absolviren und dieselben endlich in den Schooß der heil. katholischen Kirche in der Stille vor zwei verläßlichen Zeugen aufzunehmen. Die Convertiten haben dann sofort den geschehenen Eintritt in die katholische Kirche mündlich oder schriftlich der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzumelden."

Unter Einem wurde auch vom hochw bischöflichen Ordinariat für das putative Ehepaar N. N. die Dispens vom dreimaligen kirchlichen Aufgebote unter der Bedingung ertheilt, daß dasselbe den vorgeschriebenen Eid leiste, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sei. Es könne dann servatis servandis die Ehe in forma Tridentina vor zwei Zeugen und coram parocho eingegangen werden. Gemäß dieser Weisung nahm denn auch der Pfarrer diese protestantisch gewordenen Eheleute nach Ablegung des apostolischen Glaubensbekenntnisses in der Stille in Gegenwart zweier verläßlicher Zeugen, welche bei diesem Anlaß über den feierlichen Ernst der Handlung zu Thränen gerührt waren, in den Schooß der katholischen Kirche auf; sie wurden später ebenfalls in der Stille coram parocho und den gleichen Zeugen in forma Tridentina getraut und der Trauungsact in das Trauungsbuch eingetragen. Der ganze Act wurde aber an das hochw. Ordinariat berichtet, welches denselben mit Freuden zur Kenntniß nahm.

Riedau. Pfarrer Anton Reidinger.

XI. **(Behandlung einer Mutter im Beichtstuhle, die ihr uneheliches Kind akatholisch taufen ließ.)** Der Redaction wurde folgender Fall eingesendet: „Eine ledige katholische Dienstmagd hat mit einem Protestanten mehrere uneheliche Kinder, alle Mädchen, nur einen Knaben. Die Mädchen sind alle katholisch; bei der Geburt des Knaben aber überredet der lutherische Vater die Wöchnerin, sie solle ihm zu Liebe, damit auch ihm ein Kind gehöre, den Knaben lutherisch taufen lassen. Die unglückliche Wöchnerin ließ sich durch fortwährendes Zureden dahinbringen, daß sie in die protestantische Taufe ihres Söhnchens einwilligte, das jetzt als Bursche von 17 Jahren dem Lutherthume angehört, während dessen Schwestern und Mutter katholisch sind. Wie soll nun eine solche Mutter fürderhin in confessionali, wie selbst auf dem Todtenbette pastoral behandelt, unter welchen Voraussetzungen oder Versprechungen darf ihr die Absolution ertheilt werden?" So lautet die Frage des Einsenders.

Antwort: Die Mutter hat sehr schwer gegen das göttliche und kirchliche Gesetz gefehlt, weil sie um eines Menschen willen es zugab, daß ihr Kind akatholisch getauft und erzogen wurde. Allein

jetzt, wo ihr Sohn bereits 17 Jahre alt ist, kann sie ihren Fehltritt und das gegebene Aergerniß nicht mehr anders gut machen, als daß sie vom Grunde ihres Herzens diesen ihren damaligen Schritt bereut, aufrichtig beichtet und ernstlich verspricht, durch alle Mittel der mütterlichen Ueberredung, selbst dringender Bitten an ihr unglückliches Kind, und durch unabläßiges, inniges Gebet zu Gott dem Herrn um die Bekehrung ihres Sohnes zur katholischen Kirche ihren Fehltritt nach Kräften gut zu machen. Mehr kann sie jetzt nicht leisten und mehr kann von ihr auch nicht gefordert werden. Ist sie aber zu obigen Acten entschlossen, so kann sie nicht blos in articulo mortis, sondern auch sonst, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr in der nächsten Gelegenheit zur Sünde mit dem unehelichen Vater ihrer Kinder lebt, im Beichtstuhle absolvirt werden. Auch in diesem Falle ist maßgebend der Brief des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 an die Bischöfe Preußens, auf Grund dessen die Eichstädter Pastoral-Instruction, S. 366, schreibt: „Ubi catholica pars sacro poenitentiae tribunali assistit, admoneatur in charitate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agat, et si animo vere contrito desuper poeniteat suisque satisfacturam obligationibus, praesertim circa omnium liberorum educationem catholicam pro viribus seduloque curandam appromiserit, absoluta potest dimitti."

So manche Sünde ist oft unabsehbar in ihren üblen Folgen, die schwer oder nie mehr ganz gut gemacht werden können. Der Pönitent muß in einem solchen Falle thun, was in seinen Kräften steht, um das gegebene Aergerniß oder andere üble Folgen aufzuheben; was sich jedoch nicht mehr gut machen läßt, muß man der Barmherzigkeit Gottes anheimstellen. „Ad impossibilia nemo tenetur" muß auch hier der Grundsatz des Beichtvaters sein, sonst wird er nur Seelen verderben, aber nicht retten.

Aber in diesem Falle haben noch ganz andere Leute sehr gefehlt, nicht blos die unglückliche Mutter.

Gefehlt hat der protestantische Vater, der als außerehelicher Vater Rechte beanspruchte, die nach österreichischen Gesetzen nur einem ehelichen Vater zustehen. Laut § 166 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches „steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten." Der Vater hatte somit nichts zu reden bei der Taufe seines unehelichen Kindes.

Gefehlt hat der protestantische Pastor, der das uneheliche Kind einer katholischen Mutter akatholisch taufte und später in der Schule akatholisch unterrichtete; denn nach den interconfessionellen Gesetzen vom Jahre 1868, Artikel I (Reichsgesetzblatt Nr. 49) „folgt das uneheliche Kind der Religion der Mutter", u. zw. unter

allen Umständen. Gefehlt hat aber auch stark gegen seine Amtspflicht und ist mit verantwortlich für den dermaligen religiösen Zustand des siebzehnjährigen akatholischen Burschen der katholische Pfarrer dieser unehelichen Mutter. Er mußte auf Grund der interconfessionellen Gesetze, Artikel III, jenen Knaben für die katholische Kirche rechtzeitig reclamiren; denn dieser Artikel III gibt nicht blos den nächsten Anverwandten des Kindes, sondern auch dem Vorsteher jener Religionsgenossenschaft, deren Rechte, wie sie im Artikel I statuirt sind, verletzt wurden, das Recht der Klage bei der Staatsgewalt auf Abhilfe. Der katholische Pfarrer mußte, sobald er Kenntniß erlangt hatte von der akatholischen Taufe dieses Kindes, in einer Eingabe an sein bischöfliches Ordinariat den Sachverhalt genau darlegen und um ein amtliches Einschreiten des Ordinariates bei der betreffenden k. k. Statthalterei gegen die gesetzwidrigen Uebergriffe des protestantischen Pastorates ansuchen. Daraufhin hätte die k. k. Statthalterei (dem Unterfertigten sind solche Fälle bekannt) die Streichung dieses Knaben aus der protestantischen Taufmatrik und die Eintragung desselben in die katholische Taufmatrik ämtlich veranlaßt. Hätte der katholische Pfarrer nach dieser Entscheidung und Anordnung gegründete Zweifel an der Giltigkeit der Taufe dieses Kindes, so hätte er das Kind mit Vermeidung jedes Aufsehens bedingungsweise wieder zu taufen und dieß in der Rubrik „Anmerkung" auch zu bemerken. Leonhard Karpf,

Wien. Ehrenkämmerer Sr. Heiligkeit und fürsterzbischöfl. Ceremoniär.

XII. **(Ueber feuchte Wände, Mauerfraß und Mauerschwamm)** schreibt Heckner in seinem „prakt. Handbuch der kirchl. Baukunst" S. 177 Folgendes: Damit die Feuchtigkeit nicht schaden kann, soll eine fleißige Lüftung der Kirchen bei einigen Fenstern an trockenen Tagen stets vorgenommen werden. Die Folgen der Feuchtigkeit zeigen sich an den Wänden durch dunkle oder nasse Flecken oder durch Abfallen des Verputzes. Wenn zur Mörtelbereitung salzhaltiges Wasser oder salzhaltiger Sand genommen wurde, dann ist unter Einwirkung der Feuchtigkeit der Mauerfraß unvermeidlich. Es zieht sich nämlich nach anhaltender Wärme bei eintretendem kalten oder feuchten Wetter die Luft im Mauerwerk zusammen; die feuchte Luft erhält Raum, nachzudringen, löst das Ziegelmauerwerk in Ziegelstaub auf und ein crystallisirter Mauerausschlag zeigt sich. Es genügt nun beim Mauerfraß nicht mehr, die Kirche zu lüften. Es muß vor allem dem weiteren Eindringen der Nässe und Feuchtigkeit vorgebeugt werden. Wenn die Feuchtigkeit vom Fundamente aufsteigt, ist sie schwer abzuschließen. Das radicalste Mittel wäre das sogenannte Unterfangen des Mauerwerkes mittelst einer Isolirschicht, wobei aber auch gleichzeitig Ersatz für die ganz feuchte Mauer durch Erneuerung angebracht wäre. Außerdem sollte für Abfluß des

Wassers am Fundamente gesorgt werden. Keine Dachrinne soll das Wasser unmittelbar neben der Mauer auf die Erde leiten. Die Erde selbst soll eine Abdachung zur Ableitung des Wassers haben und ein Luftcanal längs der Kirchenmauer ist unentbehrlich, wenn von einer Seite her über einen Berg herab das Wasser dem Fundamente der Kirche zufließen würde. Kommt die Feuchtigkeit nicht vom Fundamente her und auch nicht von oben herab, dann sollte auch noch das Eindringen der Nässe durch die äußere Wand verhindert werden. Das läßt sich erreichen durch einen doppelten, wetterfesten Maueranstrich. Zuvor soll der schadhafte Mörtel abgeschlagen und die Mörtelfugen äußerlich gereinigt werden. Es ist nicht gut, die Kirchen zuerst im Innern zu verputzen, damit durch die äußeren, unverputzten Wände die Luft mehr Zutritt habe und das Mauerwerk schneller abtrocknen könne. Es tritt häufig gerade das Gegentheil ein. Die Durchfeuchtung der Mauer bei anhaltendem Regen ist größer, als durch eine gute Lüftung in mehreren Tagen getrocknet werden kann. Deßhalb soll beides mit einander verbunden werden: die Abhaltung des Regens durch einen guten, wetterbeständigen Anwurf und die Trocknung durch Lüftung im Innern an trockenen Tagen.

XIII. **(Ist die Wasserweihe an Sonntagen eine Vorschrift oder nur ein Wunsch der Kirche?)**[1]) Bei Beurtheilung der Frage, ob die Bestimmung des Caeremoniale Episcoporum (Lib. I. Cap. VI. 2, letzter Satz) alle Sonntage Wasser zu weihen, geradezu präceptiv oder nur hortativ sei, dürfte eine Entscheidung der Ritus-Congregation vom 7. September 1850 i. n. Paris. ad 5 von Bedeutung sein. Diese lautet aber wie folgt:

Dubium: An stricte et rigorose obliget rubrica Caeremonialis Episcoporum, praecipiens, ut tum Ss Eucharistia in tabernaculo, tum aqua benedicta ad fores ecclesiae in apposito vase servata qualibet hebdomade renovetur?

Resp. Quoad Ss. Eucharistiam et illius hebdomadalem renovationem affirmative; quoad aquam benedictam optandum, ut servetur laudabilis consuetudo. Dieses Decret verlangt also strenge, daß alle 8 Tage[2]) die hl. Eucharistie erneuert werde, für das Weihwasser aber spricht es nur einen Wunsch aus. Daraus erhellt, daß es zwar sehr lobenswerth ist, wenn jede Woche neues Weihwasser benedicirt wird, daß aber auf der anderen Seite doch keine strenge Vorschrift in dieser Beziehung bestehet.[3])

[1]) Vgl. Quartalschrift 1886, 4. Heft, S. 900. — [2]) Die Provincialconcilien der neueren Zeit sprechen von 14 Tagen, längstens von einem Monat. Vgl. Quartalschrift 1886, S. 79 ff. — [3]) Diese strenge Vorschrift ist auch nicht in dem Decrete vom 8. April 1713, ad 3 (Gardell 38. 53) ausgesprochen, welches nur überhaupt ausspricht, daß das Salz nicht so oft als das Wasser benedicirt werden muß.

Bei diesem Anlasse wird auch bemerkt, daß die Benediction des Weihwassers an den Sonntagen womöglich in der Sacristei zu geschehen hat, wie das Missale in dem Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich sagt: „Die Dominica, in sacristia . . . Sacerdos celebraturus vel alius deputatus dicit.“ Derjenige Priester, welcher das Weihwasser segnet, dürfte auch ein Anderer sein, als der Celebrant des Hochamtes; dagegen muß derjenige, welcher die Aspersion vornimmt, durchaus derjenige sein, welcher das Amt hält. Dieses wird durch die Rubriken des Missale, des Rit. Rom. (Appendix), durch die Bestimmungen des Caer. Ep. und die Decrete der Ritus-Congregation ganz klar bestimmt. Das Meßbuch sagt nämlich: Finita benedictione, Sacerdos celebraturus indutus Pluviali . . . . accedit ad Altare . . . et ibi **genuflexus** accipit aspersorium.

Herrenwies, Baden. Pfarrer Heinrich Reeß.

---

XIV. **(Restitution wegen eines leeren Weinfasses.)** Der Kaufmann Hermes hat von dem Weinhändler Bacchus ein Faß Wein bezogen. Den Inhalt desselben bezahlt er sofort, in Betreff des Fasses aber, welches zu 36 Mk. berechnet war, benachrichtigt er den Absender, daß er weder dasselbe für diesen Preis behalten wolle, weil es von einem Sachverständigen nur auf 6 Mk. abgeschätzt sei, noch auch zurücksenden werde, weil es den Transport nicht mehr ertrage. Bald darauf stirbt der Weinhändler Bacchus und hinterläßt sein Besitzthum seinem nächsten Verwandten. Dieser fordert nach Verlauf eines Jahres den Hermes auf, die Summe von 36 Mk. zu zahlen und ruft ihn, nachdem er einige Zeit ohne Antwort geblieben, vor Gericht. Da inzwischen auch der Schutzzeuge des Hermes, der Sachverständige mit Tod abgegangen ist, glaubt sich Hermes nur durch einen falschen Eid retten zu können und schwört, daß er dem Weinhändler ein Faß nicht mehr schulde. Der Kläger wird abgewiesen und zu 41 Mk. Gerichtskosten verurtheilt. Was hat nun der Kaufmann, der sein Gewissen reinigen will, zu restituiren?

Man könnte leicht versucht sein, antwortet ein Correspondent des Münster P.-Bl., dem dieser Fall entnommen ist, den armen Sünder zu 77 Mk. und Zinsen zu verurtheilen. Anders aber die Grundsätze der Moral. Bei dem Kaufmann Hermes stoßen wir 1. auf eine possessio rei alienae (des Faßes) und 2. auf eine Damnificatio (Gerichtskosten). In wieferne beide eine iniusta waren oder nicht, wird er auch zu restituiren haben. Ad 1. Nach kaufmännischem Brauche mußte Hermes entweder die 36 Mk. einsenden oder das Faß zurückschicken oder wenn er beides nicht konnte oder wollte, dem Absender Nachricht geben. Letzteres hat er gethan und

Bacchus wie sein Erbe blieben Herren des Fasses. Als aber Hermes durch seinen falschen Eid dem Erben die Möglichkeit nahm, zu seinem Eigenthum zu kommen, mußte er ihm den Werth des Fasses, 6 Mk. (die Richtigkeit der Abschätzung vorausgesetzt), sammt Zinsen restituiren. Ad 2. Der falsche Schwur war wohl eine Sünde, aber nicht eine Damnificatio iniusta. Der Erblasser hatte kein Recht, eine so hohe Forderung zu stellen, der Kaufmann war somit berechtigt, diese ungerechte Forderung abzuweisen. Daß er hiezu ein unerlaubtes Mittel angewendet, verletzt die iustitia eben so wenig, als wenn er durch ein erlaubtes Mittel die ihm drohende Vergewaltigung abgewendet hätte. Für die Folgen des Processes, d. h. die Gerichtskosten, muß derjenige aufkommen, der denselben durch seine ungerechte Forderung verursacht hat, mag er auch in bona fide gewesen sein. —l—

---

XV. **(Welche „Oscula" sind auszulassen bei einem feierlichen Amte „coram Exposito Ss. Sacramento"?)** Die Rubriken schreiben vor, daß man bei Darreichung der verschiedenen Gegenstände (z. B. Aspergile, Rauchfaß, Kelch, u. s. w.) an den Celebranten, sowohl die Gegenstände selbst als dessen Hand, und bei Zurücknahme desselben, dessen Hand und die Gegenstände selbst zu küssen habe. — Bei einem Requiem und bei „Exequien" sind jedoch diese „Oscula" gänzlich auszulassen. — In Betreff des Allerheiligsten aber ist ebenfalls folgende Regel aufgestellt: „Exposito sanctissimo Sacramento omitti debent oscula manus et rerum, quae Celebranti porriguntur." (Instr. Clem.) Vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute darf man also weder die Hand des Celebranten, noch die Gegenstände küssen, die man ihm darreicht, oder von ihm zurückempfängt.

Nun frägt es sich aber: ist das zu verstehen von jedem Handkuß, und vom Küssen jeden Gegenstandes, den man dem Celebranten bei einem feierlichen Amte coram exposito sanctissimo Sacramento darreicht?

Gardellini macht in der Erklärung der Instructio Clementina hierin einen Unterschied, indem er sagt: Obwohl vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Sacramente das Küssen der Hand und der Gegenstände, die man dem Celebranten darreicht, wegzubleiben hat, so soll doch der Subdiacon nach gelesener Epistel die Hand des Celebranten küssen wie gewöhnlich, und von ihm gesegnet werden: ebenfalls empfängt der Diacon vor dem Evangelium, wie sonst, den Segen des Celebranten, dessen Hand er küßt; wie auch der Celebrant das nachher vom Subdiacon ihm dargereichte Evangelienbuch zu küssen hat. Wiederum soll der Diacon sowohl die Patene und den Kelch, als auch die Hand des Celebranten beim Offertorium,

wie auch am Ende des „Pater noster“ ebenfalls die Patene und die Hand küssen. Daraus erhellt, daß man jene „Oscula“ wegzulassen hat, wenn etwas zu thun ist, was sich speciell auf das Allerheiligste bezieht, nicht aber jene, die eigentlich zum Ritus der feierlichen Messe gehören. — Die „Oscula“, die bei einem feierlichen Amte coram sanctissimo Sacramento exposito wegbleiben sollen, sind also jedesmal und nur die „Oscula“ des Löffels und des Rauchfaßes, und der Hand des Celebranten bei Darreichung und Zurücknahme dieser zwei Gegenstände. — Diese „Oscula“ nennt Gardellini „actus mere reverentiales“, die vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute nicht stattfinden dürfen; die übrigen „Oscula“ nennt er „actus mixti“, die, da sie zum Ritus gehören, auch vor dem ausgesetzten Allerheiligsten nicht unterbleiben sollen.

Linz. P. Cassianus, Carmelit.

---

XVI. **(Depositum in einer Verlassenschaft.)** Es wird uns folgender Fall vorgelegt: In einem Herrschaftshause stirbt plötzlich ein langjähriger Diener, der durch seine Treue nach außen und innen einen guten Ruf sich erworben und dadurch allgemeines Zutrauen gefunden hatte. Unter seinem Nachlasse findet sich ein ungeordnetes Chaos von Werthsachen: Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, Sparcassebücher, Sparbüchsen, Obligationen und — kein Testament, keine Aufschreibung. Gleich nach dem Tode kommt zum Verwalter eine Frauensperson und verlangt ihr Depositum, nämlich eine Schatulle, welche sie wie deren Inhalt auf das Umständlichste beschreibt, ferner zehn Stück Dukaten und 6 Goldobligationen; Schriftliches kann sie jedoch nicht vorweisen. Der Verwalter folgt ihr zwar nichts aus, gibt ihr aber die Versicherung, bei der Abhandlung werde Alles vorkommen, und läßt sich bewegen, die verlangten Dukaten in die Schatulle zu legen. Auf Betreiben der Brüder des Verstorbenen wird am nächsten Tage alles zu Protokoll genommen. Die Gelder nimmt der Notar zu sich, die Erben anerkennen die Schatulle als Eigenthum jener Person, die Sparcassebücher und Sparbüchsen übernimmt vom Notar in Gegenwart der Erben der Verwalter zur Vertheilung an die betreffenden Personen. Alles läuft ruhig ab. Nach und nach kommen vertrauenswürdige Personen, die sich als Eigenthümer verschiedener Werthsachen präsentiren; nur zwei Sparcassebüchel bleiben unbehoben.

Nun wendet sich der Verwalter an einen Beichtvater mit der Frage:

1. ob er recht gehandelt habe, daß er die Dukaten in die Schatulle gab;

2. was er mit den zurückgebliebenen Sparkassebücheln anfangen soll?

ad 1. Erachten wir uns zu folgenden zwei Annahmen berechtigt:

a) daß die Erben mit Zuerkennung der Schatulle zugleich das Eigenthumsrecht jener Frauensperson auf den damaligen Inhalt derselben wissentlich, wenn auch vielleicht nur stillschweigend, anerkannt haben. Denn bei der Protokollaufnahme wird doch der Inhalt der Schatulle in Augenschein genommen worden sein, zumal es sich um Ausscheidung derselben aus dem Nachlasse handelte;

b) daß jene Person dem Verwalter überhaupt als eine gewissenhafte bekannt war oder daß er in specie wie bezüglich der Schatulle und deren Inhalt, so auch bezüglich der zehn Dukaten einen hinreichenden Anhaltspunkt für das Eigenthumsrecht jener Personen hatte entweder durch Angabe von Merkmalen (z. B. Jahreszahl der Prägung) oder dadurch, daß er Münzen dieser Gattung und in gleicher Anzahl in irgend einer Weise, etwa in ein Papier eingewickelt, von den übrigen Gegenständen des Nachlasses abgesondert vorgefunden hatte (vgl. a. b. G. §§ 370 und 371). Dies angenommen, erlauben wir uns zu folgern, daß die Erben die 10 Dukaten, auch wenn sie sich bei der Protokollaufnahme außerhalb der Schatulle befunden hätten, falls der Verwalter sie von seinem Vorgehen und dessen Anhaltspunkt unterrichtet hätte, der sich meldenden Person ebenso bereitwillig zuerkannt hätten, als sie es thaten im Glauben, daß sich dieselben schon früher in der Schatulle befunden haben. Und gesetzt auch, sie hätten sich geweigert, so wäre doch diese Weigerung nicht hinreichend begründet gewesen. Uebrigens sei dem wie immer, sie haben durch Vorgehen des Verwalters keinen Schaden genommen und dieser hat auch einen solchen nicht beabsichtigt.

Somit liegt eine Sünde gegen die Gerechtigkeit nicht vor, wohl aber eine dissimulatio seu occultatio veritatis, insoferne er die Erben von seinem Vorgehen nicht unterrichtete. Involvirt nun diese Verheimlichung eine Sünde? Je nachdem hiezu eine justa causa vorhanden war oder nicht. Das erstere dürfte angenommen werden, falls der Verwalter (entgegen unserer Folgerung) befürchten zu müssen glaubte, die Erben würden sonst Veranlassung nehmen, das Eigenthumsrecht jener Person auf die 10 Ducaten zu bestreiten und diese würde, wenn auch desselben nicht verlustig, doch manchen andern Unannehmlichkeiten ausgesetzt werden. Gegenüber der Fragestellung bemerken wir noch ausdrücklich: Wenn der Verwalter gefehlt hat, so hat er nicht dadurch gefehlt, daß er die Dukaten in die Schatulle legte, sondern dadurch, daß er bei der Protokollaufnahme nichts davon erwähnte, und zwar nur venialiter.

ad 2. Empfiehlt es sich am besten, die unbehobenen Sparcassebüchel dem Gerichtscommissär zu übergeben, welcher das Weitere veranlassen wird.

NB. In der Schilderung des Falles vermissen wir den Verlauf und Ausgang, welchen die Angelegenheit bezüglich der 6 Goldobligationen gefunden hat.

Salzburg. Professor Dr. Auer.

XVII. **(Receptans.)** Wie sind im Beichtstuhle Personen zu behandeln, die sich anklagen, sie hätten Kindern Getreide u. dgl. Sachen abgekauft, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben? Die Kinder sind gegen die Eltern zur Restitution nicht verpflichtet. Sind dies aber jene Personen den Eltern gegenüber? Und wenn ja, ist die Erfüllung der Restitutionspflicht doch moralisch möglich?

Jene Personen, welche Kindern Sachen abkaufen, welche dieselben ihren Eltern entwendet haben, sind allerdings den Eltern gegenüber restitutionspflichtig als possessores malae fidei, bezw. receptantes. Das Bedenken, welches bezüglich der Ausführung angedeutet wird, wird sich wohl auf die Diffamation beziehen, welcher sich jene Personen bei den Eltern der diebischen Kinder aussetzen. Dazu sei bemerkt, daß der Restitutionspflichtige nicht nothwendig dem Beschädigten bekannt werden muß, es kann die Restitutionspflicht auch occulte erfüllt werden. Für das Beste hielten wir es, wenn sie vermittelst der Kinder geschähe, umsomehr wenn diese vermocht werden könnten, ihrerseits die erhaltene Summe an jene Personen zurückzuerstatten; so würde allenthalben der status quo ante hergestellt und den Kindern die Sündhaftigkeit ihres Handelns zum Bewußtsein gebracht und für die Zukunft die Hoffnung, Hehler ihrer Diebstähle zu finden, wenigstens gemindert. Kommen jene ihrer Restitutionspflicht nicht nach, so devolvirt dieselbe auf die Diebe. Da jedoch diese zu den Bestohlenen im Kindsverhältnisse stehen, so können sie davon entschuldigt erachtet werden, wenn (abgesehen von impotentia) vernünftiger Weise eine condonatio präsumirt werden kann; schlechthin darf nicht gesagt werden, Kinder seien gegenüber ihren Eltern nicht restitutionspflichtig.

XVIII. **(Eine Steuerdefraudation.)** In einem Hause wird im Geheimen unbesteuerter Wein ausgeschänkt. Uebrigens wird versichert, es geschehe kein Unfug (was schwer zu glauben ist, da solche Häuser die größte Gelegenheit zu Verschwendung und Unzucht bieten), der Wein werde nur an Bedürftige ausgeschänkt und der Verschleißer selbst könne sonst nicht leicht leben. Kann diese Person absolvirt werden? Wie verhält es sich mit der Nichtbesteuerung und dem Darbieten der Gelegenheit? Wie ist der Herr und wie ist die Frau eines solchen geheimen Wirthshauses zu behandeln?

Bezüglich des Verschleißes von Wein, wofür keine Steuer entrichtet wird, wird es darauf ankommen, ob die Pönitenten die Be-

steuerung für eine lex mere poenalis halten oder nicht. Im ersten Fall wird der Beichtvater von einer Restitutionspflicht nichts erwähnen. Da sie jedoch diesen Verschleiß ex professo betreiben, — sibi eam quasi artem assumunt, ut in defraudandis vectigalibus incumbant, wie Lehmkuhl schreibt — so wird man mit demselben Autor sagen müssen: Si minus laesae justitiae commutativae immediate rei sunt, saltem propter alia adjuncta a gravi peccato vix excusantur, quum ipsi se gravissimo periculo exponant, nämlich im Falle der Betretung empfindliche Geldstrafen zahlen zu müssen, welche Gefahr umsomehr in Anschlag gebracht werden muß, als sie sich ohnedieß nicht in den besten Verhältnissen zu befinden scheinen. Der Versicherung der Pönitenten, es geschehe kein Unfug, wird er, wenn er anderswoher und auch nach gepflogener Ausforschung der Pönitenten keine zuverlässigen Anhaltspunkte für das Gegentheil hat, gleichwohl glauben müssen.

XIX. **(Steinerne Feldkreuze.)** Nicht selten begegnet man mitten in Feldern einem großen steinernen Kreuze, und Niemand herum weiß anzugeben, was damit angedeutet sein wolle. Eine der häufigeren Deutungen, die man vernimmt, ist wohl die, daß ein solches Kreuz die Stelle eines einstigen sogenannten Pestfriedhofes bezeichne, und manchmal mag dies auch seine Richtigkeit haben, sowie mitunter so ein Kreuz im Felde auch einfach einen Mark- oder Grenzstein zu vertreten mag gewählt worden sein, wie ja eben das Kreuz überhaupt so bedeutungsvoll als der Grenz- und Markstein zwischen der alten und neuen Weltordnung ist aufgepflanzt worden. Jedoch, vorausgesetzt, daß unsere Vorfahren die mehr specifischen kirchlichen Vorschriften gekannt und sich daran gehalten haben, läßt sich die einfachste Erklärung des Entstehungsgrundes solcher Feldkreuze wohl in jener alten kirchlichen Anordnung finden, derzufolge „an der Stelle einer abgetragenen Kirche oder eines anderen Gotteshauses (Klosters) ein Kreuz zu errichten ist, wenigstens wenn gedachte loca consecrata waren," wie aus einem Decrete der S. C. Rit. schon vom 27. September 1600 hervorgeht, und auch aus nachstehender: Patavina, Translatione concessâ, cum oratorium S. Mariae Lauretanae ruinosum sit neglectumque jaceret, sane demandanda videtur demolitio, erecta ibi cruce ad praescriptum s. Conc. Trident. sess. 21, cap. 7 de Reform., et alias hoc idem fieri jussit s. Congregatio in Lucana demolitionis 18. Aug. 1787 et in Patavina 11. Jul. 1801. Die 17. Nov. 1802. (Mühlbauer, Suppl. Vol. I. pg. 1034.) Daß man hiezu Kreuze von Stein gewählt, entspricht wohl dem Zwecke der befohlenen Aufstellung derselben, nämlich der dauernden Forterhaltung der Erinnerung, daß einst hier ein Gotteshaus seine Stelle gehabt.

XX. **(Das Armendrittel aus dem Nachlasse eines Weltgeistlichen in Oesterreich.)** Den österreichischen Gesetzen gemäß steht es den katholischen Geistlichen frei, über ihren Nachlaß nach den Kirchengesetzen zu verfügen, welche auch von den gesetzlichen Erben zu befolgen sind . . . . Tritt die gesetzliche Erbfolge ein, so ist zu unterscheiden, ob der Verstorbene bei einer Kirche bleibend oder ob er nicht bleibend angestellt war. Im ersten Falle fällt ein Drittel des Nachlasses der Kirche, bei welcher der Verstorbene zuletzt angestellt war, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zu; im zweiten Falle fällt ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zu . . . (Hofdecret vom 27. Nov. 1807 Nr. 828.) Sind unter den Verwandten wahrhaft dürftige Personen, so ist ihnen von dem Armendrittel so viel zuzuwenden, als nach der gesetzlichen Erbfolge auf den Bedürftigen entfiele. (Hfkd. vom 16. Sept. 1824 Nr. 2040). Diese letztere Bestimmung scheint sowohl im ersten als im zweiten Falle zu gelten, so daß also auch im letzteren Falle die Intestaterben, wenn alle arm, das ganze Vermögen erhalten. Dagegen macht Aichner (Comp. J. E. IV. ed. p. 819 n. 13) für den zweiten Fall die Bemerkung: „portionem pauperum hoc casu leges caesareae consanguineis, utut egenis, non concedunt" und allegirt Helfert K. R. p. 817. Das „Archiv f. Kirchenr." von Vering, Jg. 1886, S. 126 ff. bringt nun einen diesbezüglichen Fall, worin den armen Intestaterben eines Geistlichen, der nicht bleibend angestellt war, entgegen der Aeußerung des bischöflichen Ordinariats und den Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft, sowie der Statthalterei, vom k. k. Ministerium des Innern am 8. Juli 1885, Z. 19.676, der ganze Nachlaß zuerkannt wurde, also auch das Armendrittel. Dieser ministerielle Ausspruch ist in der Erwägung gegründet, daß das die Intestaterbfolge in den Nachlaß der Geistlichen regelnde Hofdecret v. 18. Juli 1772 keine Unterscheidung zwischen den bei einer Kirche bleibend angestellten und den sonstigen Säcular-geistlichen aufstellt, welche Unterscheidung erst durch das Hofkanzleidecret v. 17. September 1807 gemacht wurde. Daraus aber, daß dieses letztere Decret bei der Intestatverlassenschaft von Geistlichen, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, zwei Dritttheile den Verwandten zuspricht und bei der Normirung solcher Fälle von der eventuellen Zuwendung des Armendrittels an die nach der obigen Normalvorschrift vom Jahre 1772 unter der dort vorgesehenen Bedingung zur Theilnahme an diesem letzteren Drittel zugelassenen armen Verwandten keine ausdrückliche Erwähnung macht, kann nicht gefolgert werden, daß damit die oben erwähnte grundsätzliche, auf alle Fälle der Intestaterbfolge des Säcularclerus anzuwendende Vorschrift abgeändert worden sei, zumal das Hfkd. von 1807 vor-

züglich nur zu dem Zwecke erlassen wurde, um die Frage, wer eigentlich als bei einer Kirche angestellt zu betrachten sei, zu entscheiden, welche Frage durch das vorangegangene Hfd. vom 21. Febr. 1792 und durch das nachgefolgte Hfkd. vom 17. Oct. 1799 nicht ausreichend gelöst worden war.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XXI. **(Die Legitimation per subsequens matrimonium kann auch auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches gefordert werden.)** Bei dem Bezirksgerichte Lundenburg kam am 12. Aug. 1884 ein gerichtlicher Vergleich zustande zwischen dem unehelich gebornen Hugo Kriz einerseits und den Intestaterben seines angeblichen Vaters Franz Aust andererseits, wobei auch die Mutter des Hugo Kriz, Franzisca Aust, geb. Kriz, Witwe des Franz Aust anwesend und betheiligt war. Der Vergleich ging dahin, daß Letztere den Hugo als per subsequens matrimonium legitimirten Sohn des Franz Aust anerkannten und sich mit der Eintragung desselben als ehelichen Sohn in die Taufmatrik einverstanden erklärten, wodurch er auch in die Zahl der Erben gelangte. Die administrativen Behörden aber, in letzter Instanz das Ministerium des Innern, verweigerten die Anerkennung der Legitimation, indem sie erklärten, die Constatirung der Vaterschaft könne beim Abgange des Vaters nur durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen werden und es genüge nicht, wenn die Parteien sich über die Anerkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Vergleichswege einigen.

Dagegen aber erklärte der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntniß vom 17. Febr. 1886, Z. 3461, daß das Begehren des Hugo Kriz auf Anerkennung seiner Legitimierung im Gesetze vollkommen begründet sei: „Es verstehe sich von selbst, daß die im § 164 d. a. b. G. vorausgesetzte zustimmende Erklärung des Vaters kein unersetzliches Requisit für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Anerkennung der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern bildet; vielmehr kann die fragliche Anerkennung, welche ja ein Recht des zu Legitimierenden ist (§ 160), besonders in den Fällen, wenn der Vater diese Erklärung nicht abgeben will oder mittlerweile gestorben ist, in den allgemein gesetzlichen Wegen erwirkt werden, was ebenso wohl durch einen Vergleich, wie durch ein gerichtliches Urtheil erfolgen kann . . . Ueberhaupt steht es den administrativen Behörden nur zu, das als Urtheil oder Vergleich bereits vorliegende Ergebniß einer solchen Legitimationsangelegenheit in der Matrik durchzuführen. Aus diesen Gründen stand es der Verwaltungsbehörde nicht zu, die fragliche Berichtigung der Matrik zu verweigern." F. Brandl,

reg. Chorherr von St. Florian.

XXII. **(Beerdigung von Akatholiken, Taufe ihrer Kinder.)** Vom apostolischen Administrator der Diöcese Mantua wurden der hl. Congr. S. R.et U. Inquisitionis folgende zwei Dubia zur Beantwortung vorgelegt: I. Ob ein katholischer Priester an Orten, wo die Akatholiken keinen eigenen Friedhof haben, den Leichnam eines Häretikers vom Hause zum Friedhof begleiten dürfe, wenn ohnehin der Leichnam in die Kirche nicht übertragen wird und die Glocken schweigen und wenn ja, ob eine solche Praxis sich nur auf einige Gegenden oder auch auf Italien erstrecke und welche Kleidung der Priester in diesem Falle zu tragen habe. Die hl. Congregation erklärte am 19. Jänner 1886, eine solche Begleitung sei überhaupt unstatthaft. — II. Auf die vorgelegte Frage, ob im Abgange des akatholischen ein katholischer Religionsdiener das Kind akatholischer Eltern taufen dürfe, wenn sie erklären, sie halten sich dadurch nicht gebunden zur katholischen Erziehung, „et interdum in tuto ponat innocentis infantuli aeternam salutem", gab unterm gleichen Datum obige Congregation die Antwort: Nur, wenn das Kind in Todesgefahr ist, dürfe er es taufen. —l.

---

XXIII. **(Eingabe der Bischöfe Cisleithaniens um Sanierung aller seit dem Concordate ungiltig eingegangenen Ehen.)** Papst Pius IX. seligen Andenkens hatte am 17. März 1856 allen Bischöfen Oesterreichs die Vollmacht ertheilt, sämmtliche ungiltige Ehen in ihren Diöcesen auctoritate apostolica zu revalidieren und in radice zu sanieren, welche vor dem Concordate zwischen dem apostolischen Stuhle und dem Kaiser von Oesterreich eingegangen worden sind, sei es, daß bei ihrer Schließung entweder gar nicht um Dispense vom trennenden Ehehindernisse nachgesucht oder dieselbe auf ungesetzliche Weise erlangt worden ist.

Seitdem sind 30 Jahre vergangen. Wiewohl nun die Bischöfe Oesterreichs mit aller Strenge die Beobachtung der kirchlichen Ehevorschriften überwacht, auch die einzelnen Seelsorger, wenigstens gewiß zum allergrößten Theile hierin ihre Pflicht gethan haben, so kann man sich doch der Vermuthung nicht entschlagen, daß innerhalb dieses langen Zeitraumes wiederum die eine oder andere Ehe vor Gott und der Kirche ungiltig abgeschlossen worden ist wegen eines obwaltenden, trennenden Ehehindernisses von dem nicht dispensirt wurde, sei es aus entschuldbarer Unwissenheit, oder aus sträflicher Nachlässigkeit in der Erforschung der Ehehindernisse.

In der That ist das Vorhandensein mancher Ehehindernisse Brautleuten und Zeugen unbekannt, wie z. B. das der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft in den entfernteren Graden, besonders in Orten, die im Gebirge oder weit abgelegen sind; andere Ehehindernisse sind wiederum nur dem Canonisten, nicht aber dem

gemeinen Volke bekannt, so z. B. das impedimentum affinitatis ex copula illicita; endlich ist zu bemerken, daß manche Ehen ungiltig eingegangen sein können, weil die Dispensen, welche diese Ehen ermöglichten, nicht giltig waren, sei es, daß Defecte im Bittgesuche oder in der Ausführung die Dispense ungiltig machten.

Der letztere Punkt betrifft besonders jene Dispensen und Ehen, die ob reticentiam copulae incestuosae vel perversae intentionis per eam facilius dispensationem impetrandi ungiltig sind. Verschwiegen früher die Nupturienten in den Dispensgesuchen die stattgehabte copula oder die dabei gehabte Absicht, dadurch die Dispens leichter zu erlangen, so war bekanntlich trotz der erlangten Dispens vom Hindernisse der Verwandtschaft eine solche Ehe ungiltig. Nun hat aber Papst Leo XIII. durch Decret vom 25. Juni 1885 erklärt, daß derlei ertheilte Dispensen **in Zukunft** giltig sein sollen, die stattgehabte copula also keine Ehe mehr irritieren werde. Mit Recht aber ist zu befürchten, daß vor dieser Zeit, also vor dem 25. Juni 1885, viele Ehen ungiltig eingegangen worden sind, weil die stattgehabte copula oder die dabei gehabte erschleichende Absicht in den Dispensgesuchen verschwiegen worden ist, sei es, daß die Brautleute darüber gar nicht gefragt wurden oder aus Unwissenheit oder Bosheit über diesen Umstand geschwiegen haben.

Um nun diesem großen Uebel zu steuern, haben die Bischöfe Cisleithaniens durch Se. Eminenz den Cardinal-Fürsterzbischof von Wien Ganglbauer am 23. Oct. 1886 an den hl. Stuhl die Bitte gestellt, alle seit jener Sanierung v. J. 1856 ungiltig geschlossenen Ehen zu revalidieren und sanieren, „obstante quocumque impedimento dispensabili aut canonico defectu in supplicatione aut in executione admisso."

Hierauf erfolgte von der hl. Pönitentiarie unterm 4. Dezember 1886 folgende Entscheidung:

1. Es ist nach wie vor in jedem einzelnen Falle in vorschriftsmäßiger Weise an den römischen Stuhl zu recurrieren. (Recurrendum esse in singulis casibus quatenus opus sit).

2. Den Bischöfen Cisleithaniens wird aber die Vollmacht ertheilt, jene Ehen, die bis zum 25. Juni 1885 wegen Verschweigung der copula oder der dabei gehabten erschleichenden Absicht ungiltig eingegangen worden sind, in casibus particularibus, qui occurrere poterunt, zu revalidieren; nur solle im Geheimen der Consens erneuert werden (imposita secreta renovatione consensus). Für jene Fälle hingegen, in welchen die Consenserneuerung absque periculo aut gravi scandalo nicht möglich ist, und wenigstens ein Theil die Ungiltigkeit seiner Ehe

erkennt und recurriert (wenn nur der frühere Consens bei diesen putativen Eheleuten fortdauert) erhalten die Bischöfe die apostolische Vollmacht, diese Ehe zu convalidieren und in radice zu sanieren.

3. Die schon vorhandenen oder erst zu erwartenden Kinder erklärt die hl. Pönitentiarie in jedem Falle für legitim. F. Prandl, Can. reg.

---

## Literatur.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo Linciensi, Suae Sanctitatis Praelato Domestico, SS. Theologiae Doctore etc. Editio quinta recognita. Lib. I (XX und 515), Lib. II (X und 582). Vindobonae. Sumpt. Mayer et Soc. 1887. Preis eines jeden Bandes 3 fl.

Es ist eine angenehme Aufgabe, ein Werk besprechen zu dürfen, das, seitdem es existirt, keinen Tadler, wohl aber sehr viele Lobredner gefunden hat. Allerdings ist dasselbe in dieser Quartalschrift bereits wiederholt und zwar nach seinen ersten zwei Theilen im Jahrgang 1869, S. 327 u. f. f. und im Jahrgang 1874, S. 235 u. f. f., und nach seinem dritten Theile im Jahrgang 1876, Seite 238 u. f. f., einer eingehenden Würdigung unterzogen worden; wir halten es jedoch für eine Pflicht gegen unsere verehrten Leser, neuerdings darauf zurückzukommen, wenn wir auch bereits Gesagtes wiederholen müssen; denn einerseits liegt das Werk in seinen ersten zwei Theilen nunmehr bereits in 5. Auflage vor uns und anderseits hat sich die Zahl unserer Leser seither bedeutend vergrößert. Was man nicht von jedem Werke sagen kann, das konnte man mit vollem Rechte von Müllers Moraltheologie gleich bei ihrem Erscheinen sagen. Der Verfasser hat durch Herausgabe seines Werkes einem wahren Bedürfnisse abgeholfen. Das Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1858 hatte sub Tit. VI. Cap. II an ein Lehrbuch der Moraltheologie für Theologen folgende Anforderungen gestellt: „In theologia morali systematis ratio non negligenda et pro temporum conditione allaborandum est, ut resecentur radices errorum, quibus vitae christianae principia pessumdantur. Attamen haec ita pertractentur, ut casuisticae nihil detrahatur.“ Durch eine andere Vorschrift waren alle Lehrbücher in deutscher Sprache ausgeschlossen. Unter den in lateinischer Sprache verfaßten Compendien der Moraltheologie hatte man damals keine große Auswahl und keines derselben genügte vollkommen den Anforderungen, die das Concil stellte. Das damals am meisten verbreitete Compendium des P. Gury hat gewiß sehr große Vorzüge und dem entsprechend bis heute sehr große Verwendung gefunden. Aber es ist nach

einem anderen Plane abgefaßt und supponirt die Behandlung der christlichen Tugenden in der Ethik und Dogmatik oder anderswo. Dem gegenüber kann man wohl sagen, besteht ein Hauptvorzug von Müller's Moraltheologie darin, daß sie vorerst die christlichen Tugenden, deren Object, Acte, Nothwendigkeit und Schönheit zur Darstellung bringt und erst im Hintergrunde deren Gegensätze, die Sünden und Laster aufzeigt, so daß das Werk sich nicht blos zu einem Handbuch für Beichtväter eignet, sondern auch dem Prediger und Asceten die ersprießlichsten Dienste leistet. Besonders verdienen da auch Erwähnung die jedem Tractat beigegebenen meist den Schriften der heil. Väter entnommenen Recollectiones, Cohortationes und Epilogi, welche dem Leser die kräftigsten Motive für treue Befolgung der Vorschriften der christlichen Sittenlehre ans Herz legen und das christliche Tugendleben in seiner Schönheit und Liebenswürdigkeit vor Augen stellen.

Der Hochwürdigste Herr Verfasser hatte nach den oben angegebenen Vorschriften des Wiener Provinzial-Concils drei Momente zu berücksichtigen: 1. Sollte der Stoff systematisch behandelt werden, 2. sollten die zur Zeit herrschenden, dem Sittenleben verderblichen Irrthümer bekämpft werden, 3. sollte auch die Kasuistik die gebührende Berücksichtigung finden. Er hat, wie von competenten Fachmännern in Recensionen über das Werk freudig anerkannt wurde, seine schwierige Aufgabe glänzend gelöst. Sein System ist einfach, so daß sich der aufmerksame Leser mit leichter Mühe zurechtfindet. Nach einer lichtvollen Einleitung, in welcher der Begriff der Moraltheologie, deren Formal- und Materialobject, deren Verhältniß zur Moralphilosophie und zur protestantischen Moraltheologie erörtert und eine kurze Literaturgeschichte der Moraltheologie gegeben wird, behandelt er im ersten Buche die traditionell der allgemeinen Moraltheologie zugewiesenen Partien vom Gesetze, vom Gewissen, von den menschlichen Handlungen, von den Tugenden und Sünden im allgemeinen, schickt denselben aber zwei grundlegende Tractate voraus von der Bestimmung und dem Ziele des Menschen und von der Natur des Guten und Bösen, so daß sich eines aus dem andern ergibt. Der Mensch ist zur Glückseligkeit bestimmt und zwar nicht blos zu einer natürlichen, sondern zu einer übernatürlichen, zur Seligkeit führt ihn die sittliche Ordnung. Was dieser von Gott festgesetzten natürlichen und übernatürlichen Ordnung conform ist, ist sittlich gut, was difform ist, ist sittlich böse. Zur Beobachtung der Ordnung hat Gott dem Menschen eine doppelte Richtschnur gegeben, eine objective im Gesetze, eine subjective im Gewissen, hat ihn ausgerüstet mit der Willensfreiheit und hilft ihm mit seiner Gnade. Nachdem so gezeigt worden, was Gott thut, damit das sittlich Gute zu Stande komme und dadurch der Mensch seine Bestimmung erreichen könne, wird gezeigt, daß der Mensch von seinem Vermögen Gebrauch machen, handeln und zwar so handeln kann, daß ihm seine Handlungen zum Verdienst oder zum Mißverdienst zugerechnet werden können. Handelt er der doppelten Richtschnur gemäß, so ist seine Handlung sittlich gut, handelt er derselben nicht gemäß, so ist sie sittlich böse oder

Sünde. Aus sittlich guten Handlungen entwickeln sich sittlich gute Zustände — virtutes (die wieder in natürliche und übernatürliche einzutheilen und nach ihrem gegenseitigen Verhältnisse, Werth, Dauer u. s. w. zu betrachten sind), aus sittlich bösen Handlungen entwickeln sich sittlich böse Zustände — vitia. — Das zweite Buch handelt von den christlichen Tugenden und den ihnen entgegengesetzten Sünden im einzelnen und zwar im ersten Titel von jenen Tugenden, die alle Christgläubigen üben müssen, nämlich von den drei theologischen und den vier Cardinaltugenden sammt deren annexen Tugenden und im zweiten Titel von den besonderen Pflichten einzelner Stände. — Im dritten Buche, das auch bereits in dritter Auflage vorliegt und dessen vierte Auflage sich unter der Presse befindet, behandelt der Verfasser die Tugendmittel, die Gnade und Wahrheit Christi und die mannigfaltige Art und Weise ihrer Zumittelung.

Auch das zweite der oben angegebenen drei Momente hat der hochwürdigste Verfasser gehörig berücksichtiget. Nachdem er schon in der Einleitung die herrschenden Irrthümer angegeben, kommt er gelegentlich, namentlich im ersten Buche, auf die einzelnen derselben zurück, so daß alle von Pius IX. im Syllabus und durch das Vaticanische Concil verurtheilten Irrthümer, welche die Sittenlehre berühren, zur Sprache kommen und gründlich widerlegt werden.

Was den dritten Punkt betrifft, so werden nicht nur die erörterten Principien sogleich auf praktische Fragen angewendet, sondern auch oftmals interessante und instructive Casus beigefügt und gründlich gelöst.

Das Werk ist somit eine reichhaltige Fundgrube für jeden Priester, besonders für den Seelsorger. Keine Frage blieb unerörtert, keine einigermaßen belangreiche Entscheidung der Kirche ist übersehen. In der vorliegenden fünften Auflage finden wir bereits die neuesten Entscheidungen, z. B. II. Seite 376 die Declaratio S. C. O. de craniotomia, Seite 531 die Erklärung der S. R. C. de oratione recitanda post Matutinum separatum a Laudibus. Wenn jemand über einzelne Fragen eingehendere Studien machen will, so ist ihm der Verfasser auch hiezu behilflich, indem er am Ende eines jeden Abschnittes die reiche Literatur angibt, die er benützt hat.

Was aber dem Werk erst seinen hohen Werth verleiht, ist die Sicherheit der Doctrin. Das ganze Werk ruht auf fester dogmatischer Grundlage und ist von echt kirchlichem Geiste durchweht. Das schöne Wort des heil. Augustinus: „Credamus, fratres, quantum quisque amat Ecclesiam Christi, tantum habet Spiritum Sanctum“ hält sich der Verfasser sichtlich immer vor Augen und man fühlt es, daß es ihm aus der Seele gesprochen ist. Kein Geringerer als Papst Leo XIII. lobt an dem Werke, daß der Verfasser in seiner Doctrin so treu dem heil. Thomas und dem heil. Alphons als sicheren Führern gefolgt.

Wenn wir schließlich noch bemerken, daß des Verfassers Latein leicht verständlich, seine Diction einfach und klar ist, so glauben wir zur Em-

pfehlung des herrlichen Werkes genug gesagt zu haben und citiren nur noch die Schlußworte aus der Recension des Dr. Pruner, dessen Name in der katholischen Gelehrtenwelt einen guten Klang hat: „Macht wohl keines der neueren Moralwerke dem Müller'schen Buche, was wissenschaftlichen Werth betrifft, den Vorrang streitig, so stellt es sich in Hinsicht auf Reichhaltigkeit des Inhaltes und praktische Brauchbarkeit jedem derselben, auch der Moraltheologie Scavini's würdig zur Seite." W.

2) **Bischof Rudigier's geistliche Reden.** Herausgegeben von Dr. Fr. Doppelbauer. II. Band: Festtags- und Gelegenheitspredigten. Im Verlag des Herausgebers und in Commission bei Mayer u. Comp. in Wien. SS. 567. Preis 2 fl. 60 kr.

In diesem zweiten Bande werden sechsundsechzig Festtags- und fünfundzwanzig Gelegenheitspredigten aus der vorbischöflichen Zeit, geordnet nach dem Kalenderjahre, geboten. Der äußeren Erscheinung nach tritt dieser Band im Vergleiche zum ersten im festlichen Gewande auf; was jedoch den Werth des Inhaltes anbelangt, so ist es derselbe, wie bei den Sonntags-Predigten: es sind überaus brauchbare Predigten, voll von klarer Disposition, natürlicher Behandlung, nüchterner, gesunder Auffassung und echt katholischem Geiste, wie er aus Schrift und Tradition weht. Insoferne des öfteren die Zeitereignisse berücksichtiget werden, welche sich in der zweiten Hälfte der Vierziger Jahre abspielten, gewinnen diese Predigten ein besonderes Interesse. Jene wichtigen Umschwungsjahre gewährten dem Prediger Gelegenheit zur Darlegung großer evangelischer und socialer Wahrheiten, und schon da zeigt es sich, daß Rudigier so recht in und aus der Zeit und für die Zeit zu sprechen verstand, daß er in das volle Leben lenkend und leitend hineinzugreifen wußte und mitten im Strome der hochfluthenden Geisterbewegung mit dem Schifflein der Wahrheit muthig und ohne Furcht segelte. Doch das wird uns in vorzüglichem Grade der Bischof zeigen. Der erfreuliche Absatz des ersten Bandes, der bereits vergriffen ist, gewährt uns die Bürgschaft eines gleich schönen Erfolges für diesen zweiten, den wir unter unserer Prediger-Literatur ebensowenig entbehren möchten, als jenen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

3) **Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Egypten und Assyrien** von Vigouroux. Mit 124 Plänen, Karten und Illustrationen. Autorisirte Uebersetzung von Johann Ibach. II. und III. Band. Mainz, Verlag von F. Kirchheim. 1885 und 1886. 8°. SS. 544 und 508. Preis eines jeden Bandes M. 6.30 = fl. 3.91.

Wir haben den Inhalt des ganzen Werkes summarisch bereits angegeben, als wir den I. Band der Uebersetzung Ibachs zur Anzeige brachten. (S. Quartalschrift 1886, I. Heft, S. 157.) Der Autor behandelt im vorliegenden II. Bande die Geschichte Josef's, der Bedrückung

Israel's in Egypten, die Geschichte des Auszuges, der Gesetzgebung, des Wüstenzuges bis zum Tode des Moses und Aaron. Die Feststellung des Schauplatzes der Gesetzgebung bot ihm Veranlassung, die Religion Israel's und Egyptens in Vergleich zu stellen, an der Hand der archäologischen Kenntnisse von Egypten den mosaischen Ursprung der israelitischen Riten und Ceremonien zu erhärten, aber auch die Hypothese, die Religion Israel's sei nur eine Nachahmung der egyptischen, als widersinnig zurückzuweisen. Den III. Band beginnt Verfasser mit einer Abhandlung über den Monotheismus als ursprüngliche Religion nicht nur Israel's, sondern auch der Egypter, Assyrer und Kananäer, und über den Glauben der Hebräer an die Unsterblichkeit der Seele. Sodann beleuchtet er an der Hand der modernen Wissenschaften eingehend die Geschichte Josua's, der Richter und Salomon's (Organisation seines Reiches, Tempelbau, Handel). Der Autor löst die sich gestellte Aufgabe, die Bibel gegen Angriffe moderner Geschichtskritik zu vertheidigen und das Verständniß besonders wichtiger und schwieriger Stellen zu fördern, in vorzüglicher Weise. Wir können nur Weniges hervorheben. Er versteht es, alle einzelnen Züge der Josefserzählung bald mittelst der bildlichen Darstellungen der alten Monumente, bald mittelst der Texte von Stolen und Papyrusrollen als ebensoviele Scenen echt egyptischen Lebens vor Augen zu führen. So genau schildert er uns den Schauplatz der Gesetzgebung, daß wir nicht mehr schwanken können, den traditionellen Sinai, nicht aber den Serbal für den Gesetzgebungsberg zu halten. Die Abhandlungen über die egyptischen Plagen, über den Durchzug durch's Meer, über das Manna werden dem Clerus als Hilfsmittel eines gründlicheren Religionsunterrichtes sicher willkommen sein. Im III. Bande möchten wir lobend hervorheben die Abhandlung über Ophir und die Darlegung der Richterperiode, namentlich den Artikel „Sociale und politische Zustände der Hebräer zur Zeit der Richter", der durch die klare Darstellung den Schlüssel bietet zum Verständniß dieser ganzen Periode. Man kann gegen manche Schlußfolgerungen des Autors vielleicht Bedenken hegen, man möchte hie und da eine kürzere und prägnantere Darstellung wünschen, aber die große Belesenheit des gelehrten Abbé, seinen Fleiß, mit dem er die Resultate der Egyptologie, der Assyriologie, der Archäologie, der Reisebeschreibungen zusammengetragen und verwerthet hat, wird man billig anerkennen müssen. Es sei das Werk dem Clerus und den Studierenden der Theologie auf's Wärmste empfohlen.

Die Uebersetzung dieser Bände ist besser, als die des ersten, der sinnstörenden Fehler sind weniger, gegen Ende des III. Bandes wird auch die Transscription des Hebräischen etwas besser. Wir wiederholen aber die Bitte, bei einer neuen Auflage die Hebraica genau zu umschreiben oder lieber wegzulassen; mit Wörtern, wie sema (II. S. 28) oder nisibim (III. 397) läßt sich nichts anfangen. Es möge gestattet sein, zur Unterstützung der Leser die größten sinnstörenden Druckfehler namhaft zu machen. Im II. Bande, S. 20, Anm. 2, soll es heißen: „Wohl mögen die ein-

fachen Privatleute, wie die Pharaonen wirkliche Harems gehabt haben." S. 22, letzter Satz: „und die Hyksos, welche eingedrungen waren und in jener Epoche regierten, hatten die Sitten und die Etiquette der alten eingebornen Könige angenommen." S. 118, Anm. 1: „daß das letzte Wort bedeutet: geweiht dem Ra oder Phra; das erste bedeutet wahrscheinlich: geweiht, geschenkt dem Pharao." S. 167, Zeile 10: „Angenommen, die eingeborenen Könige . . . hätten sich nie gegen ihre Unterthanen betragen, wie es Moses von einem Hirtenkönige erzählt, was Wunder ꝛc. . ." S. 249, 4. Zeile: „nicht sind sie da". S. 334, Z. 19 soll heißen: „an der Ostseite von Unteregypten", S. 379, Z. 5: „westl Ufer". S. 385, Anm. 2, letzter Satz: „daß sie durch das Gebiet von Chalouf hindurchziehen und in die Wüste Sinai fliehen wollten." S. 386, Z. 22 „nie" statt „allzeit", S. 399, Z. 6 von unten, „bei" statt „mit". S. 518, im letzten Satze ist wohl von verschleierten Mädchen die Rede.

Im III. Bande: S. 32, Z 17: „Deuteronomium" statt „Paralip". Störend ist es, daß im 7. Capitel, S. 76 und f. f. stets Gedeschim für Qedeschim steht. S. 95, Z. 10 „versucht". S. 166, Z. 19, „geworden" ist zu streichen. (Die Mondsichel war noch sichtbar.) S. 205, Anm. 1, soll es heißen: „Aber da Bethlehem-Juda durch den Namen des Stammes unterschieden wird" scil. vom Bethlehem im St. Sebulon S. 218, Anm. 1: „Ueber die Götter der semitischen Racen". S 245, Z. 14, Palmenstadt. S. 403 steht auch im Original irrthümlich 1105 statt 1012. S. 449, Z. 15, 16, 18 ist „er" statt „sie" zu setzen. Es ist vom Vorhofe die Rede, nicht von der Säulenhalle. S. 462, letzte Zeile, setze statt „ihm" „ihr" (sc. der früher genannten Wasserleitung). S. 463, Z. 14, „und gelangt in das Harem über eine Chaussee bei Bab es-Silsile." S. 469, Anm. 3, Z. 13, welcher dem Patablus folgt. Z. 20, „daß mi.qvêh mit anderen Vocalen gelesen werden muß, als wie die Masorethen gethan haben, und daß es einen Ortsnamen bedeutet." S. 502, Z. 2, „Kern" statt „Herz".

Graz. Universitäts-Professor Dr. Fraidl.

---

4) **System der Philosophie** von Ernst Commer, Prof. an der Akademie zu Münster. Vierte Abtheilung (Ethik). Münster 1886, Schöningh, S. 221. Preis M. 3·20 = fl. 2·—

Mit dieser IV. Abtheilung ist das vortreffliche „System der Philosophie" zum Abschluß gekommen. Wir haben die früheren Abth. wiederholt in der Quartalschrift besprochen, so daß wir uns bei dieser letzten Abth. kurz fassen können. Der Verf. gliedert die Ethik in zwei Theile, in die „Allgemeine Ethik" und in das „Naturrecht". In der „Allg. Ethik" behandelt er in 4 Kapiteln die ethische Wissenschaft, den Zweck der menschlichen Handlungen, die Natur derselben und das Princip des menschlichen Handelns (Habitus, Tugend und Gesetz). Das Naturrecht gibt in 3 Kapiteln die Lehre von den persönlichen Rechten, von der Familie

und dem Staate. Am Schlusse findet sich von S. 199—221 eine vollständige Uebersicht über das ganze Werk angefügt.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Allg. Ethik, welche die Begriffe von Ethik überhaupt und ihren Eigenschaften, von Zweck und letztem Zweck, von den Willensacten im Allgemeinen und im Besonderen im Anschlusse an die alte Schule, besonders an die Lehre des hl. Thomas mit außerordentlicher Schärfe und Klarheit behandelt. Diese scharfe Fixirung der Begriffe ermöglicht es, daß der Anfänger sich auch in den schweren Problemen dieser Disciplin wie z. B. in der Moralität der Leidenschaften, die etwas dürftig behandelt ist, zurecht findet.

Im Naturrecht zeichnen sich besonders die Lehren von Recht und Pflicht, vom Eigenthum und von der Natur der Gesellschaft durch lichtvolle Behandlung aus. Auch muß anerkannt werden, daß er in die Lehre von der Familie auch das Erbrecht und den Familienbesitz wenigstens skizzenhaft aufgenommen hat, die in den Werken für Anfänger gern übergangen werden, aber gerade in unseren Tagen von großer Bedeutung sind. Zu beklagen ist, daß der Verf. bei der Pflicht der Erziehung von dem Unterrichte und der Schule und deren Verhältniß zur Familie nichts erwähnt. Ebenso finden wir in der Lehre vom Staate einzelne Punkte übergangen, die gerade gegenwärtig von der größten Wichtigkeit sind wie z. B. das Ständewesen und Ständerecht, wobei der liberale Oekonomismus, Capital, Bourgeoisie, Arbeiterstand, kurz die sociale Frage wenigstens gestreift worden wären. Es ist allerdings richtig, daß derartige Compendien nicht zu sehr den herrschenden Zeitrichtungen Rechnung tragen dürfen, aber soviel muß man von jedem Unterrichtsbuche verlangen, daß der Schüler in den Stand gesetzt wird, die Zeitirrthümer zu erlernen und zu überwinden.

Wenn wir nunmehr die vier Abtheilungen des „System der Philosophie" überblicken, so müssen wir unser Gesammturtheil dahin zusammenfassen, daß dieses Werk zu den hervorragendsten Leistungen der scholastischen Philosophie der Neuzeit zählt. Möge ihm die verdiente Verbreitung werden.

Eichstätt. Rector Dr. M. Schneid.

---

5) **Beiträge zur Geschichte und Erklärung der alten Kirchenhymnen.** Zweiter Band, worin die Sequenzen des röm. Missale besonders berücksichtigt sind. Von Dr. Johann Kayser, Dompropst zu Breslau. Paderborn und Münster bei F. Schöningh 1886, Preis M. 4·— = fl. 2·48 (IX und 330 S.)

Der zweite Band der „Beiträge" (der erste erschien 1881 bereits in 2. Auflage[1]) von dem wegen gediegener pädagogischer und theologischer Leistungen in weiten Kreisen angesehenen Prälaten Dr. Kayser beschäftigt sich nach einer Vorrede, worin die bei der Arbeit maßgebenden

[1]) Recensirt im III. Hefte 1881 S. 629.

Grundsätze und das verwendete reiche Handschriftenmaterial dargelegt sind, im ersten Buch, zunächst im Kap. I mit einer sehr interessanten Untersuchung über die Sequenzen im allgemeinen, über ihren Namen, ihre Bedeutung im kath. Cultus, über ihren Einfluß auf die Poesie nebst einer umfassenden Uebersicht über die einschlägige, vom Verf. vollständig beherrschte Literatur. An einem concreten Beispiel (Notkers „media vita") wird dann noch gezeigt, von welch großer Bedeutung gerade diese Art kirchlicher Gesänge von jeher für den Volksgesang gewesen sei. Im Kap. II und III werden die Ostersequenz „Victimae paschali" und die Pfingstsequenz „Veni sancte spiritus" einer eingehenden und fesselnden Besprechung unterzogen, die sich, wie auch bezüglich der übrigen Sequenzen, auf den Verfasser, die Form, die Kritik des Textes, die Verwendung und Bedeutung der Lieder bezieht und eine treffliche, geistvolle Wort- und Sinnerklärung einschließt. Im zweiten Buch bietet Dr. Kayser in gleicher Weise die Besprechung der Sequenzen „Lauda Sion" (Fronleichnamsfest), „Stabat mater" (Schmerzen Mariä) und das „Dies irae" (im Requiem), um dann im dritten Buch drei namhafte Hymnendichter der Vorzeit — Beda Venerabilis, Paulus Diakonus und Theodulf von Orleans — und ihre Bedeutung für die kirchliche Hymnodik zu würdigen. Ein Anhang bringt drei noch nicht veröffentlichte Sequenzen aus dem alten Breslauer Missale (welches 1483 zu Mainz von Peter Schöffer zuerst und 1499 abermals gedruckt wurde) und zwar für die Oktave der unschuldigen Kinder, auf den hl. Stanislaus und die hl. Hedwig. — Wir haben absichtlich den reichen Stoff des werthvollen Buches eingehend angegeben, weil diese Angabe am besten dem Priester zeigen wird, daß Dr. Kayser hier in der That eine empfindliche Lücke ausgefüllt und einen höchst schätzenswerthen Beitrag auch zur Vertiefung des geistlichen Lebens geliefert hat, indem er dem Diener des Altars einen fesselnden Einblick in das innige Glaubensleben der Vorzeit eröffnete. Dabei athmet die Schrift einen warmen kirchlichen Geist und innige Liebe für unser Heiligthum. Freimüthige Kritik mit besonnenem Urtheil, sowie das erfolgreiche Bestreben, den Stoff unter allseitiger Verwerthung der (oft erst mühsam erschlossenen) Quellen und der vorausgehenden Leistungen, welche in zahlreichen Anmerkungen gewürdigt werden, erschöpfend zu behandeln; dazu die klare, knappe und edle Darstellung — all' dies kennzeichnet die Schrift auch als einen wissenschaftlich werthvollen Beitrag zur dereinst zu schreibenden Geschichte der kirchlichen Hymnen, die immer noch fehlt.

Uebrigens wäre S. 48 Nr. 5 vielleicht treffender auf Job 19, 25 zu verweisen; S. 71: das „nihil est in homine, nihil est innoxium" ist wohl mit Diepenbrock als emphatische Wiederholung zu fassen; (nichts im Menschen, nichts ist ohne Fehl") S. 95: bei den Anfangsworten des Lauda Sion ist vom Dichter wahrscheinlich an Ps. 147, 1, der ja im Fest-Officium verwendet wird, nicht aber an Soph. 3, 14 gedacht worden. Wenn wir diese wenigen abweichenden Auffassungen hier

notieren, so geschieht es, um unsere sonstige Uebereinstimmung mit den Darlegungen Dr. Kayſers zu constatieren. Möge das Buch, welches sich absichtslos zu einer Apologie des katholischen Kultus gestaltet hat, in die Hände recht vieler Priester und gebildeter Laien gelangen.

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. König.

---

6) **Introductio in Corpus juris utriusque** tum canonici cum civilis Romani. Auctore Constantino Joan. Vidmar o. s. B. ad Scotos Viennae. Vindobonae. Sumptus fecit Manz, bibliopola c. r. aulae et universitatis 1886. Preis M. 2·— = fl. 1·—

Der Verfasser des Werkes, dessen Titel wir soeben niedergeschrieben haben, übergibt dasselbe der Oeffentlichkeit mit dem aus Seneca entlehnten Wunsche: „Non delectent verba mea, sed prosint“ — und wir hoffen, daß sein Wunsch vollkommen in Erfüllung gehen wird. Denn es ist dem Umfange nach zwar kein großes (X. 137 Seiten) aber ein recht brauchbares Werk. Will man sich nämlich beim Studium des Kirchenrechtes in den Geist der Kirchengesetze gut hineinarbeiten und auf dem Gebiete dieser Wissenschaft gründlich heranbilden, so ist unumgänglich nothwendig, daß man die Lehre von den formellen Rechtsquellen als Einleitung und Vorschule vorausschicke; und dies gerade will der Verfasser in diesem Werkchen leisten. Im I. Theile liefert er die „Introductio in Corpus juris canonici“, nachdem er in der „Isagoge“ die nothwendigsten Vorbegriffe kurz erläutert hat. Dann handelt er bündig und doch vollkommen faßlich über das Decretum Gratiani (S. 12 - 30), über die Collectiones Decretalium a Gratiani tempore usque ad Gregorium IX (S. 31—55); de Collectione Decretalium Greg. IX (S. 55—63), de Collect. usque ad Sextum (S. 64—67); De lib. Sexto (67—72), de Clementinis (73—77) de duabus Extravag. collectionibus (77—85). De additamentis ad singulas Corporis jur. can. partes (85—88). Corp. j. c. qua totum (88—92) und zuletzt De editionibus Corporis j. can. Im II. Theil behandelt er die Introductio in Corp. juris civ. Romani und zwar von S. 95—100 Prolegomena; von S. 101—106 Iustiniani legislatio; 106—115 Corporis juris civ. Rom. partes singulae; 116—120 Corporis juris civ. Rom. qua totum; 120—126 Fata juris Rom. post Iustinianum; 127—129 Editiones universi corporis jur. civ.; 129—133 Editiones ac manuscripta singular. partium Corp. j. civ.; 134—137 Index alphabeticus. Ganz besonders sind wir dem Verfasser dankbar für den II. Theil seines Werkes; denn in den gewöhnlichen Hilfsbüchern des K. R. vermissen wir so oft die Lehre über das Corpus juris civ. Rom. und doch gilt da: „Ecclesia vivit lege Romana; denn dieses Recht war in so mancher Hinsicht die Unterlage des Kirchenrechtes und man kann nicht leugnen, daß die hohe Blüthe des römischen Rechts-Studiums auf die Ausbildung des K. R. einen wesent-

lichen Einfluß hatte. Denn an diesem größten der menschlichen Gesetzgebungswerke hatte sich die rechtliche Anschauung der kirchlichen Gesetzgeber entwickelt und formell herausgebildet. Und wie einst die großen Päpste Alexander III., Innocenz III., Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. ebenso im römischen wie im canonischen Rechte bewandert waren und gerade dadurch das Kirchenrecht zur großen Ausbildung brachten: so soll auch ein jeder, der sich dem Studium des Kirchenrechtes widmet, zu seiner eigenen Ausbildung in dieser Wissenschaft sein Augenmerk auch dem römischen Rechte zuwenden. Und die nothwendigen Vorkenntnisse zu dieser Rechtsgrundlage bietet das hier kurz recensirte Werk. Es zeichnet sich ganz besonders aus: durch ein lichtvolles und streng historisch-kritisches System und dabei durch eine bündige und auf einem streng wissenschaftlichen Studium fußende Darstellung der genetischen Entwicklung der formellen Quellen beider Rechte. Und wir glauben, daß kein Leser dieses Werk aus der Hand legen wird, ohne dem Fleiße des Herrn Verfassers das aufrichtigste Lob zu spenden.

Budweis. Professor Dr. Alois Jirák.

---

7) **Die göttliche Komödie und ihr Dichter Dante Alighieri.** Von Gerhard Gietmann, S. J. 426 S. 8°. Freiburg Herder 1885. M. 4.50 = fl. 2.79.

Der hochw. H. Verfasser orientirt über das Leben und die Schriften des großen Florentiners, über seine politische Thätigkeit und die Mißerfolge derselben, über seine Anschauung von Staat und Kirche und dem Verhältnisse beider zu einander. Er gibt eine Menge von Notizen, welche weitere Kreise in das Verständniß des Dichters einführen. Dadurch, daß er die Dichtung als Ganzes wie ihre Theile charakterisirt und nach festen, ästhetischen, moralischen und religiösen Grundsätzen würdigt, auch ihre Schwächen nicht verschleiert, sondern hervorhebt, wird seine verdienstvolle Arbeit zu einer praktischen Poetik, leitet sie an zu richtiger Werthung und Beurtheilung dichterischer Werke. Auch da, wo man seiner Ansicht nicht zustimmen will, ist es schwer, ihm zu widerstreiten, da er seine Aufstellungen trefflich begründet, z. B. diejenige, Beatrice sei ein Symbol der Kirche und die Untreue des Dichters, welche Beatrice ihm im Fegfeuer vorhält, habe in einer zeitweiligen Entfremdung von der Kirche bestanden. Das schön ausgestattete Buch bildet die erste Hälfte des Werkes, dem die Ueberschrift gegeben ist: Das Problem des menschlichen Lebens in dichterischer Lösung: Dante, Parzival und Faust nebst einigen verwandten Dichtungen. Mögen dem vielversprechenden Anfang, der an F. W. Schlegel lebhaft erinnert, viele Fortsetzungen folgen.

Passau. Johann Röhm, Canonicus.

---

8) **Cardinal Leopold Graf Kollonitsch,** Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken. Nach archival. Quellen geschildert von

Joſ. Maurer. Innsbruck 1887. S. XV. 574. Mit dem Bilde des Cardinals. fl. 3.— = M. 6.—.

Mit einem wahrhaft ſtaunenswerthen Fleiße hat der Herr Verfaſſer das Urkundenmateriale aus 25 Archiven zuſammengetragen, um auf Grund desſelben das Lebensbild eines Mannes zu zeichnen, der für die Geſchichte der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie von hervorragender Bedeutung iſt. Das geſammte hiſtoriſche Materiale, das der Herr Verfaſſer ſowohl aus Urkunden als auch aus einer großen Anzahl von Geſchichtswerken (ſ. S. VII—X) ſammelte, iſt auf acht Capitel vertheilt, deren 1. die Familie, aus der K. ſtammt, behandelt. Schon in dieſem Capitel, ſowie auch im 2., in welchem von der Jugendgeſchichte des Grafen K., von ſeiner Ernennung zum Ritter des Johanniterordens, zum Comthur von Mailberg und Eger und zum Biſchof von Neutra die Rede iſt, werden uns höchſt intereſſante hiſtoriſche Notizen geboten. Das 3. Capitel beſpricht die Amtirung des Grafen K. als Biſchof von Neutra und Wiener-Neuſtadt, ſeinen Eifer für die Seelſorge, ſeine Stellung zu den Juden und Proteſtanten, ſein Wirken als ungariſcher Hofkammerpräſident, ſeinen Patriotismus und ſeine Mildthätigkeit. Das 4. Capitel hat vorzüglich ſein ſegensreiches Wirken anläßlich der Belagerung Wiens durch die Türken im Jahre 1683 zum Gegenſtande. Das 5. Capitel ſchildert ihn als Biſchof von Raab, Erzbiſchof von Calocſa und Cardinal, wobei wiederholt ſeine großartige, politiſche und culturelle Thätigkeit Gegenſtand intereſſanter Erwägungen iſt. Das 6. Capitel ſtellt die großen Reformen, die Kollonitſch nach dem Siege über die Türken in Ungarn hervorrief und die umfaſſenden Vorſchläge dar, die er zur Verbeſſerung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens machte. Im 7. Capitel werden wir bekannt gemacht mit ſeiner Thätigkeit zur Hebung der finanziellen Verhältniſſe des Staates und im 8. Capitel mit ſeinem Wirken als Primas von Ungarn und Metropolit von Gran. Hier hebt der Herr Verfaſſer beſonders hervor Kollonitſch' Pflege und Förderung der Wiſſenſchaft, ſein Verhältniß zum Pázmaneum in Wien, ſeinen Eifer für die Union der Schismatiker, ſeine Sorgfalt für die Befreiung der von den Türken gefangenen Chriſten und ſeine Liebe zu den Armen. Intereſſante Notizen über das Ableben, die Beſtattung und das Teſtament des großen Mannes bilden den Schluß des 8. Capitels. Auf mehr als 100 Seiten bietet uns ſodann der gelehrte Verfaſſer die nothwendigen Anmerkungen und Erläuterungen zu den einzelnen Capiteln, wobei er die wichtigſten Urkunden nach Fundort und Inhalt beſpricht, ja bisweilen auch wörtlich mittheilt.

Wir können die vorliegende Biographie als einen ſehr ſchätzenswerthen Beitrag zur Geſchichte der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie begrüßen und wünſchen dem Herrn Verfaſſer hiezu vom ganzen Herzen Glück. Möge die gediegene Monographie eine recht große Verbreitung finden.

Wien. Univerſitäts-Profeſſor Dr. Joſef Kopallik.

9) **Der Spender der hl. Sacramente nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin.** Eine theologische Studie von Dr. Franz Morgott, Domcapitular und Professor der Theologie am bischöfl. Lyceum zu Eichstädt, Mitglied der „römischen Akademie des hl. Thomas von Aquin." Mit Approbation des hochw. Capitelvicariats Freiburg. — Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. 1886, 8°, 181 S. M. 3.— = fl. 1.86.

Der Gegenstand, den vorliegende Schrift behandelt, ist, wie schon ein Blick auf deren Titel entnehmen läßt, von hoher Bedeutung und geeignet, das Interesse des denkenden Theologen mächtig anzuregen. Die Würde und Aufgabe des katholischen Priesters als Spenders der Sacramente bildet das Thema, dessen wissenschaftliche Darlegung der Herr Verfasser sich zum Ziele gesetzt hat. Ausgehend vom apostolischen Worte 1 Corinth. 4, 1, und gestützt auf die Lehre des heil. Thomas, entwickelt er dieses Thema mit Gründlichkeit, Klarheit und logischer Schärfe, in edler leichtfaßlicher Sprache und mit vollkommener Beherrschung der einschlägigen reichen Literatur.

Die Abhandlung ist in zwei Abschnitte getheilt, deren erster nach Vorausschickung einer tiefgedachten und lichtvollen philosophischen Einleitung sich über die Factoren verbreitet, welche als causa principalis und causae instrumentales in organischer Verbindung zur Genesis eines Sacramentes zusammenwirken. Daran knüpft sich die Lehre über den Haupturheber der inneren sacramentalen Wirkung, ferner eine gründliche Auseinandersetzung über die bewirkenden, werkzeuglichen Ursachen, zuletzt über den wirklichen Träger der sacramentalen Gewalt, unter steter Erklärung und Distinction der Begriffe an der Hand des englischen Lehrers, in dessen Schule unser Autor sichtlich nicht umsonst gegangen ist. Im zweiten Abschnitte folgt hinsichtlich der vielbewegten Frage über die subjectiven Erfordernisse auf Seite der Person des Spenders der Sacramente eine eingehende theologische Erörterung, in welcher mit ausführlichem Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung dargethan wird, daß die Giltigkeit der Sacramente unabhängig ist von der Subjectivität, d. h. von dem sittlichen Zustande, von dem Glauben und der Kirchengemeinschaft des Spenders. — Hieran reiht sich ganz sachgemäß in drei Artikeln eine weitausgreifende Untersuchung über das vielumstrittene Thema von der Intention des Ministers, wobei der Begriff von Intention, deren Nothwendigkeit, Charakter und Unterscheidung in actuelle, virtuelle, habituelle, interpretative, innere und äußere, besonders auch die Bedeutung der „intentio faciendi, quod facit ecclesia" unter der Heranziehung der geschichtlichen Momente, sowie der theologischen Lehrtradition eingehend besprochen und erklärt wird, worauf dann das Dogma gegenüber der Häresie, die Lehre der Scholastik, der tridentinische Canon und die quaestio domestica der nachtridentinischen Theologen zur Darstellung kommt.

Auf Einzelnes hier näher einzugehen, erlaubt der enggemessene Raum dieser Blätter nicht; es würde übrigens an Kleingeistigkeit grenzen, wenn man da noch mit Bemänglungen über Nebensächliches sich befassen wollte, wo im Wesentlichen so viel des Gediegenen und Vortrefflichen geboten ist. Tritt ja dem aufmerksamen Leser dieser Schrift überall die Wahrnehmung entgegen, daß der Verfasser jede Oberflächlichkeit der Sachbehandlung verschmäht, nirgends einer Schwierigkeit aus dem Wege geht, überall auf den tieferen Grund eindringend, die verschiedenen Ansichten nach allen Seiten prüft, die dunklen Punkte nach allen Richtungen beleuchtet und gegenüber der Unklarheiten und Halbheiten so mancher Lehren den Standpunkt unbefangener Entschiedenheit und logischer Präcision festhält.

Allen Theologen, sowohl Lehrern als Studierenden, nicht minder auch den Seelsorgern und Arbeitern im Weinberge des Herrn, deren hauptsächlicher Beruf eben die Spendung der hl. Sacramente ist, kann diese werthvolle Monographie, welche zugleich den Weg zu einer besonders heutzutage nothwendigen Vertiefung der theologischen Wissenschaft nach dem Beispiele des großen Meisters der Schule zeigt, bestens empfohlen werden.

Passau. Fr. S. Petz, Domcapitular.

---

10) **Leben des ehrw. Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer.** Von Michael Haringer, General-Consultor der C. SS. R. und Consultor der heil. Congregation des Index und der Ablässe, Mitglied der Akademie der katholischen Religion. Zweite, vermehrte Auflage. 520 S. 8°. 1880. Pustet, Regensburg. M. 3.20 = fl. 2.—.

Das Leben Hofbauer's von Haringer liegt, wie ich bereits (Jg. 1880, S. 837) mitzutheilen die Ehre hatte, in zweiter Auflage vor. Wenn ich mir auf Wunsch der Redaction die Freiheit nehme, nochmals an dieser Stelle darauf hinzuweisen, so geschieht es, weil für die bevorstehende canonische Beatification des großen Mannes das Buch Haringer's in weiten Kreisen eine hocherwünschte Lectüre sein dürfte. Ganz besonders aber wird die altehrwürdige Habsburger Monarchie dem schönen Denkmal, welches P. Haringer dem Apostel Wien's gesetzt hat, die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden. Denn wenn wir zum Beispiel die stattlichen Lebensbilder von Helden aus dem Laienstande betrachten, welche Oesterreichs Kronprinz in den bisherigen Lieferungen seines bekannten großen Werkes an uns vorüberführt, so drängt sich mehr als einmal der Gedanke auf, daß Oesterreichs Völker dankbar ihren Wohlthätern sind, wo und wie immer sich diese um das Vaterland bemühten; um wie viel mehr werden alle Verständigen freudig immer wieder auf Männer wie Hofbauer blicken, welche die Fundamente des Reiches stärkten, indem sie auf die Richtschnur aller gesunden Entwicklung hinzeigten, auf den alles endgiltig bestimmenden ewigen Urgrund!

Die Hand des Herrn führte einst den Propheten Ezechiel auf ein Feld, welches voll von Todtengebeinen war; ganz ausgedorrt lagen die Knochen auf dem Boden umher. Und auf das Wort des Herrn trat Bein

zu Bein und jedes Gebein zu seinem Gelenk, und Nerven, Fleisch und Haut überspannten die Gebeine, und der Odem des Lebens wurde den Leibern verliehen, daß sie auf ihre Füße sich stellten, und es war ein großes, überaus zahlreiches Heer. Max Müller in Oxford und die verschiedenen „Evolutionsgelehrten" der übrigen Hochschulen bemühen sich, die einzelnen Wahrheiten, wie sie auf dem weiten Felde des Erdbodens bei den verschiedenen Völkern, in den verschiedenen philosophischen Systemen und in den Religionen außerhalb der Kirche umherliegen, einzusammeln, indem sie wähnen, ohne die Kirche und gegen sie ein Lichtmeer zu schaffen, in welches die Geister mit Wonne hineinblicken würden, um alsbald für alle Zweifel und Aengsten der Seele Ruhe und Heilung zu finden. Aber wie ausgetrocknete Todtenknochen bleiben die so gesammelten Wahrheiten in ihrer Vereinzelung unfruchtbar; denn nur der Geist des Herrn, welcher die katholische Kirche belebt, kann die Trennung heben, die Gegensätze versöhnen, das Zerstreute zu organischer Einheit sammeln, das Gebrochene aufrichten, das Schwache kräftigen, unfruchtbare Erkenntnisse wahrhaft vom Tode erwecken. Gegenüber den grauenhaften Irrungen, in welche die hohen Schulen unsere Gesellschaft zu verstricken suchen, kann daher die Erscheinung eines Hofbauer, der im Centrum der Monarchie allen Ständen den Weg, die Wahrheit und das Leben predigte, nicht oft genug genannt und immer von neuem wieder in Erinnerung gebracht werden.

Es gilt dies aber für Oesterreich insbesondere noch aus einem anderen Grunde. Kein Reich der Welt ist wohl zur Zeit von nationalen Kämpfen mehr durchwühlt, als eben Oesterreich. Es scheint an ihm das Wort bereits seine Erfüllung beginnen zu wollen, welches der Heiland von den Endzeiten sprach: „Surget gens contra gentem!" Wohlmeinende und begabte Politiker bemühen sich, die erregten Gemüther zu besänftigen, indem sie den weltlichen Wünschen einzelner oder auch aller Parteien gerecht werden möchten; aber Bein tritt nicht zu Bein und kein Gebein zu seinem Gelenk, solange man es verschmäht, zuerst und vor allem in Wort und Werk katholisch zu sein. Möchte daher Hofbauer's Beatification gerade in unserem Reich tief beachtet werden, damit das Wort des Herrn wieder Gehör finde; dann wird das Erstorbene neu belebt, das Niederliegende wieder aufrecht gestellt und ein großes, überaus zahlreiches Heer geeinter Völker nach außen und innen Kraft und Segen wirken.

Ich darf vielleicht diesen Gedanken umso lebhafteren Ausdruck geben, weil sie mir um eben diese Zeit vor Jahresfrist in der Stadt der Apostelfürsten besonders nahe traten. Ich hatte damals den Trost, am Grabe der heil. Franzisca Romana von einem schon lang dauernden schmerzlichen Gelenkrheuma geheilt zu werden, als eben zugleich in jenen Tagen an den Thoren von St. Peter das canonische Decret für die Beatification Hofbauer's angeschlagen wurde: — ein unvergeßliches Zusammentreffen, das wie mit Donnerstimme mir zurief, die Gnadenspende der heiligen Frau von Rom mit ewigem Dank zu ehren durch die furchtlose Hochhaltung

des unserem Hofbauer so hervorstechend eigenthümlichen Wortes: ich bin katholisch.

Prag. Universitäts-Professor Dr. August Rohling.

---

11) **Die Geschichte unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus,** von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Autorisirte Uebersetzung nach der 3. Auflage. Mainz, Kirchheim. 1884. SS. XII und 396 in 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Dies Buch enthält drei Haupttheile; den ersten bildet die Einleitung S 1—108, in welcher in edler und begeisterter Sprache ein Gesammtbild des göttlich-menschlichen Charakters des Erlösers, vorzüglich von Seite seiner unendlichen Liebe zu den Kranken, Armen, Sündern, Kindern u. s. w. geboten wird. Der zweite Haupttheil, S. 109—324, enthält in zwanzig Büchern den Text der vier Evangelien nach Art einer Evangelienharmonie; es werden nämlich die einzelnen evangelischen Stücke nicht in genauer chronologischer Reihenfolge dargestellt, sondern der Verfasser stellt nach gewissen Hauptrubriken, welche die Ueberschriften der genannten zwanzig Bücher bilden, die einzelnen Ereignisse zusammen; so fallen z. B. in das 1. Buch: „Die Ankunft des Sohnes Gottes" alle Begebenheiten der Kindheits- und Jugendgeschichte, unter die Rubrik: „Christus und die Kranken" (4. Buch) mehrere Krankenheilungen, unter der Rubrik: „Der Widerspruch" (10. Buch) mehrere am Sabbath geschehene Heilungen; dadurch wird freilich hie und da der Zusammenhang der Evangg. zerrissen. Der dritte Haupttheil, als „Anhang" bezeichnet, S. 325—396, gibt zu vielen Stellen der Evangelien nach Reihenfolge der zwanzig Bücher des 2. Haupttheiles kurze, meist sehr gute Erklärungen; allerdings kommen hie und da sonderbare Aeußerungen und Ansichten vor, z. B. S. 44: „was ihn (Jesum) außer Fassung bringt S. 48 wird Nicodemus den öffentlichen Sündern an die Seite gesetzt; S. 359 versteht der Verfasser unter Kameel in den bekannten Worten Christi vom Reichthume das stärkste Schiffstau; S. 369 wird Matth. 16, 28 auf die Verklärung oder Himmelfahrt Jesu bezogen. S. 391 wird gesagt, daß die Juden Jesum dem Landpfleger deshalb übergaben, weil sie denselben gerade zum Kreuzestode bringen wollten, welche Todesart die Juden nicht als Strafe verhängen durften.

Im Ganzen empfiehlt sich aber das besprochene Werk des hochseligen berühmten Verfassers als eine sehr überzeugende Apologie für die Gottheit Jesu Christi nach allen Richtungen auf's Beste.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

---

12) **Dr. J. Schuster's Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Das alte Testament (8 Lieferungen). Freiburg im Breisgau. Herder. 1885. M. 8.— = fl. 4.96.

Dieses schon allgemein bestens bekannte Werk wurde vom Unterzeichneten in dieser Quartalschrift schon früher wiederholt besprochen; nämlich die zweite Auflage (erschienen 1871) ausführlich in Jahrgang 1873, S. 91 bis 101, 481 bis 492, und Jahrgang 1874, S. 511 bis 522; die dritte Auflage kurz im Jahrgang 1879, S. 831 f. Ein Beweis von der großen Brauchbarkeit dieses Handbuches zur Biblischen Geschichte ist der Umstand, daß die dritte Auflage vollständig abgesetzt und somit eine vierte Auflage nöthig wurde. Diese ist beim Alten Testamente um etwa 30 Seiten vermehrt, gegenüber der dritten Auflage, enthält manches sachlich neue, besonders Bereicherungen an Literaturangaben, ferners mehrere neue bildliche Darstellungen (z. B. der neue Obelisk von Heliopolis, der Samumwind, König Ramses II.); einige frühere ungenauere Darstellungen wurden durch entsprechendere ersetzt (z. B. das Grabmal Rachel's); hiebei kam dem hochw. Herausgeber der Umstand sehr zu statten, daß derselbe seit dem Erscheinen der dritten Auflage das heilige Land im Jahre 1881 besuchte und somit aus Autopsie über manche Oertlichkeiten u. s. w. berichten konnte. Eine sehr schätzenswerthe Beigabe zu dieser neuen Auflage ist die schöne Karte von Jerusalem, herausgegeben von Wörnhart im Herder'schen Verlage.

Wir sind überzeugt, daß auch die vierte Auflage dieses Werkes, welches gründlich und deutlich die Geschichte der heil. Schrift erklärt, bei Katecheten, Lehrern, ja auch Exegeten und überhaupt bei jenen, die sich um das Verständniß der biblischen Geschichte interessiren, große Theilnahme finden wird.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Schmid.

13) **Theorie der Seelsorge.** Von Dr. Ferdinand Probst, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Breslau. Zweite Auflage. Breslau, Aderholz 1885. VIII und 172 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Vorliegendes Werk will nicht den Gegenstand der Pastoraltheologie erschöpfen, sondern nur die Normen für die häufig sogenannte Privatseelsorge bieten. Es findet seine Ergänzung in anderen Werken des Verf., insbesondere in der „Verwaltung des hohenpriesterlichen Amtes" und in der „Lehre vom liturgischen Gebete", auf welche er sich gegebenen Falles auch beruft. „Die Seelsorge, die sich mit der Führung des Menschen zu Gott beschäftigt, ist wesentlich persönlich und individuell. Da sich jedoch in einer Anweisung für Seelsorger keine Vorschriften für die Behandlung jeder einzelnen Person geben lassen, muß die Pastoral vorzüglich auf die Zustände recurriren. In ihnen prägt sich die Individualität aus, weil sie das Resultat wiederholter Handlungen sind, und für ihre Behandlung lassen sich allgemeine Vorschriften geben, weil sie einen allgemeinen Charakter an sich tragen. Die Zustände unterscheiden sich, je nachdem die sittlich religiöse oder leiblich geistige Beschaffenheit oder die sociale Stellung verschiedener Individuen in Betracht kommt." (S. 1.)

Demnach zerfällt das Buch naturgemäß in drei Abtheilungen. Die erste bespricht „die Behandlung des Menschen nach den sittlichen Zuständen" der Sünde (mit den Graden: Todsünde, Lasterhaftigkeit, Unbußfertigkeit, Magie und Aberglauben), der Buße (als Uebergang von der Sünde zur Gnade), der Gnade (mit den Stufen: Pflanzung und Bewahrung der Tugenden, Anleitung zur Vollkommenheit oder Ascetik, Zustand der Vollkommenheit und Hagiologie) und der Lauigkeit (als Uebergang von der Gnade zur Sünde). Die zweite Abtheilung enthält die „Behandlung des Menschen nach seinen leiblich geistigen Zuständen" und zieht erst die normalen, dann die abnormen Zustände und endlich die Sorge für die Todten in Erwägung. Die dritte Abtheilung bringt die „Behandlung des Menschen nach den verschiedenen Ständen" und erörtert im ersten Capitel die Stände im Allgemeinen, im zweiten die Stände im Besonderen (in der Familie, im Staate, in der Kirche), soweit dieselben eine eigene Besprechung erheischen.

Daß der Inhalt des Buches einerseits höchst wichtig und anderseits nicht ohne Schwierigkeiten ist, liegt auf der Hand. Um so größeren Dank wird der Seelsorger dem Verfasser dafür wissen, daß er ihm in so engem Rahmen eine bestgelungene Zusammenstellung gesunder Principien, kräftiger Motive und praktischer Winke bietet. Durch die Behandlung aller Zustände und eine systematische Anordnung derselben fördert der Verf. wesentlich die richtige Würdigung der einzelnen Zustände. Seine ausgedehnten moraltheologischen Kenntnisse und eine sorgfältige psychologische Beobachtung kamen ihm dabei trefflich zu Statten. Besonders gefielen uns die Abhandlungen über die Hauptsünden, über die Unbußfertigkeit, über die Abtödtung, über die leiblich geistigen Zustände. Die Standeswahl hätte unseres Erachtens etwas ausführlicher besprochen werden sollen. Dort und da würden wir eine Abschwächung des Ausdruckes vorschlagen: S. 145 Z. 2 von unten würden wir setzen „richtiges Verhältniß des Alters" statt „Gleichheit des Alters" und S. 146 Z. 2 von oben „im Allgemeinen" statt „immer". Für die Stelle Tertullians S. 10 erschiene uns eine weitläufigere Erklärung in der Anmerkung angezeigt. (Druckfehler begegneten uns S. 6, 8, 89, 152, 168). Der Styl ist prägnant. Das Buch kann und soll wieder und wieder gelesen werden, es verdient das aber auch. Wir empfehlen es bestens. J. A.

---

14) **Praktische Methode zur Erlernung der hebräischen Sprache.** Grammatik mit Uebungsstücken, Anthologie und Wortregister für Gymnasien und theolog. Lehranstalten. Von Dr. H. Kihn, o. ö. Professor an der königlichen Universität Würzburg, und Dr. Schilling, s. Z. Professor am Gymnasium zu Colmar.

Tübingen 1885. Verl. der H. Laupp'schen Buchhandlung. Preis M. 2·— = fl. 1·24.

Nach einer kurzen Einleitung über Sprachclassen und Sprachen überhaupt, über semitische Sprachen, über hebr. Sprache und Schrift ꝛc., behandelt die Grammatik die Elementarlehre (S. 5 25), die Formenlehre (S. 26—91) und die Syntax (S. 92—119). Darauf folgen zehn Conjugationstabellen (S. 120—135), eine Anthologie von historischen und poetischen Stücken aus dem a. u. n. Testamente (S. 136—148). Schließlich folgt ein Wort- und ein alphabetisches Register (S. 149—162).

Die Grammatik ist nicht viel ausführlicher gehalten als jene von Vosen-Kaulen, ist aber praktischer. Namentlich ist als vortheilhaft zu erwähnen, daß Uebungsaufgaben und Uebersetzungsstücke vom Deutschen in's Hebräische — meist Immitationen des vorhergehenden hebr. Textes — aufgenommen sind, um so die Sprachgesetze einerseits zu klarerem Bewußtsein zu bringen, und andrerseits größere Sicherheit zu erzielen. Daß ferner nicht zusammenhangslose Sätze als Uebungsaufgaben verwendet werden, ist zu loben, wie auch, daß den hebräischen Wörtern und Texten eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist. Eignet sich ja auf diese Weise der Schüler ohne viele Mühe bald einen Wortschatz an.

Erwartet man also, daß vorstehende Grammatik nur empirischen Stoff ohne rationelle Begründung bietet, so kann selbe ohne Zweifel bestens empfohlen werden, zumal auch die Ausstattung schön und correct ist. Aber gerade die zu große Außerachtlassung der historisch-comparativen Methode scheint mir ein Fehler dieser Grammatik, sowie jener von Vosen-Kaulen zu sein. Denn wenn man bedenkt, daß die Grammatik für Primaner und Theologen bestimmt ist, bei denen man doch eine gewisse Reife des Verstandes vorauszusetzen berechtigt ist, so ist gewiß eine rationellere Behandlung einer mechanischen Auswendiglernerei, welche einen reiferen Menschen mehr abstößt als gewinnt, vorzuziehen. Gerade deßwegen wäre eine ausführlichere Behandlung der Lehre vom Verbum zu wünschen. Das Studium wird dadurch nicht erschwert, sondern erleichtert. Auch bekommt der Schüler eher Interesse und Verständnis, wenn ich auf historisch-comparativem Wege z. B. die verba tertiae j (v) erkläre, als wenn ich nur die nackten Formen herzähle. Natürlich muß weises Maß eingehalten werden. Es ließen sich aber mehrere Beispiele anführen, bei denen eine derartige Behandlung entschieden zu wagen wäre; dann brauchte man auch nicht zu einer oft falschen Erklärung die Zuflucht zu nehmen. Eine solche Behandlung weckt das Interesse für das Studium des Hebräischen mehr, als eine bloße Anhäufung empirischen, unverstandenen Materials.

Salzburg. P. Friedrich Raffl, O. S. Fr., Lector der Theologie.

---

15) **Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht** in den oberen Klassen höherer Lehranstalten von Hermann Wedewer, ordentl. Gymnasial- und kath. Religionslehrer an den königl. Gymnasien und der städtischen Ober-Realschule zu Wiesbaden, mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erste Abtheilung,

Grundriß der Kirchengeschichte. Dritte Auflage mit 8 Abbildungen. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1885. Preis M. 1·50 = fl. —·93.

Die dritte Auflage der Kirchengeschichte ist von der zweiten im Wesentlichen nicht unterschieden: sie hat denselben Umfang und dieselbe aphoristische Ausdrucksweise im Ganzen beibehalten, auf mehreren Seiten jedoch ist manches hinzugekommen, und durch die Beifügung eines oder mehrerer Wörter sind einzelne Sätze mehr abgerundet und deutlicher geworden, wodurch das Buch nur gewonnen hat. Im Uebrigen verweise ich auf das von der zweiten Auflage Gesagte in der theologisch-praktischen Quartalschrift 1885 S. 650. Eines Satzfehlers sei Erwähnung gethan, damit derselbe sich nicht in ferneren Auflagen fortschleppe; S 27 § 24, soll es richtiger heißen: In dem nach dem Concil von Nicäa benannten Glaubensbekenntnisse, statt: „In dem nach Athanasius benannten Glaubensbekenntnisse des Concils" wird die wahre und volle Gottheit des Sohnes unzweideutig ausgesprochen.

Wien. Dr. Johann Leinkauf.

16) **Die Pflanzenwelt** im Dienste der Kirche für Geistliche und Laien von Arnold Rütter, Pfarrer in Erfweiler bei Bliestastel (Pfalz). 8°, Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. (Drei Hefte, jedes mit Separattitel M. 1·40 = fl —·87.) 1. Die Pflanzenwelt als Schmuck des Heiligthums und Fronleichnamsfestes im Allgemeinen und Besonderen für Geistliche und Laien. Mit 52 Abbildungen. Zweite vermehrte Auflage. 1886. Pg. X und 150. 2. Die besten Altarblumen im Topf und ihre Specialcultur. Mit 68 Abbildungen 1885. Pg. VIII. und 152. 3. Die besten Altarblumen im Garten und ihre Cultur und Verwendung. Mit 110 Abbildungen 1886. Pg. VIII und 173.

Auf Seite 457 des Jahrganges 1884 d. Z. referirte ich über das erste Heft von Rütters Pflanzenwelt. Die seither zugewachsenen zwei Hefte, sowie die zweite Auflage des ersten Heftes sollen nun unter einem besprochen werden. Der Verfasser gibt die drei Hefte als zusammengehörige Theile eines Ganzen, jedoch so, daß jedes Heft unter speciellem Titel für sich wieder ein Ganzes bildet und darum auch allein brauchbar und käuflich ist. Das erste Heft, (wohl kein „Sammelwerk", wofür es der Verfasser ausgibt), ist ein nützliches Handbuch, welches mehr die allgemeinen Gesichtspunkte behandelt: die beiden folgenden Hefte bieten eine specielle nach zwei Richtungen erfolgende Ausgestaltung des ersten Heftes. Ich muß gestehen, daß ich die einheitliche Behandlung vorziehen würde. Es mag sein, wie der Verfasser andeutet, daß ihm zuerst nur der Plan für das erste Heft vor Augen schwebte, und daß er nach Herausgabe desselben erst an eine Weiterentwicklung dachte. Wie aus der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Heftes erhellt, begann die Vorbereitung derselben schon im Mai

1883, sie erschien jedoch erst 1886 mit dem dritten Hefte. Da wäre wohl nichts im Wege gestanden, den Inhalt der nun doch schon concipirten beiden folgenden Hefte gleich der zweiten Auflage des ersten Heftes organisch anzugliedern. Durch eine solche einheitliche Behandlung würde die Seitenzahl von rund 500 der drei Hefte ohne irgend eine Schmälerung des Inhaltes auf 300 sich verringert haben, wodurch der Wert des Buches nur gewonnen hätte, da ja der Wert eines Buches nicht mit der Zahl der Seiten proportinal steigt. Die Brauchbarkeit des Buches, da man dann nur ein Buch statt drei separate Hefte nachzuschlagen hätte, und auch dessen weitere Verbreitung, die ich ja auch den drei Heften trotz ihrer Mängel wünsche, wäre dadurch gefördert worden. Ein einheitliches Buch hätte um M. 2·— höchstens M. 2·50 geboten werden können gegenüber von M. 4·20 dem Preise der Hefte.

Vor drei Jahren habe ich bei der Besprechung des ersten Heftes innerhalb des Spielraumes eines gerechten Urtheiles wohl die äußerste Grenze der Milde eingehalten in der Erwägung, daß ein Erstlingswerk vorliege. Für die folgenden Hefte und für die zweite Auflage entfällt dieser Grund, und ich kann nicht umhin, mein Urtheil, das ich dazumal in den Wunsch „die schöne Sache in schönerer Form" kleidete, doch etwas schärfer zu geben. Gewiß gilt auch für das zweite und dritte Heft, daß die Sache schön, nämlich gut und practisch sei, die Form dagegen läßt im Vergleiche mit dem ersten Hefte eher einen Rück- als Fortschritt erkennen. Das gebotene Pflanzenmateriale ist zweckentsprechend, die Belehrung über Pflege und Verwendung desselben ebenso richtig wie faßlich, oft vielleicht gar zu voraussetzungslos. Die theoretischen Kapitel werden vielfach und nicht ohne Grund Anfechtung erfahren, die practischen werden aber nach meiner Ueberzeugung von allen Kennern des Gegenstandes für gut befunden werden in ihrem Inhalte. Freilich damit soll nicht gesagt sein, daß ganz und gar alles gebilliget werde, nicht manches als irrig zu tadeln wäre und hie und da Zusätze sich als nützlich erweisen würden. Ich will nur andeuten, daß bedeutende botanische Irrthümer vorkommen. Der Verfasser nennt selbst als Quelle eines großen Theiles seiner Kenntnisse die Verkaufs-Kataloge der Blumenhändler, weßhalb es begreiflich ist, daß sich durch solche Irrthümer der Mangel tieferer botanischer Kenntnisse in störender Weise bemerklich macht. Freilich sind solche tiefere Kenntnisse für den vom Verfasser intendirten Zweck nicht gerade unerläßlich nothwendig, immerhin aber jedenfalls sehr wünschenswerth. Im Großen und Ganzen kann also der Inhalt aller drei Hefte als ein sehr gediegener bezeichnet und günstig beurtheilt werde, über die Form aber kann ich ein Lob nicht aussprechen Wäre der Inhalt gleich der Form, dann würde es sich nicht lohnen, die Hefte zu recensiren. Vor Allem fehlt jedwede logische Eintheilung. Kapitel reiht sich an Kapitel oft in Raum verschwendender Häufigkeit, man sucht aber vergeblich ein Princip der Aufeinanderfolge. Hie und da hebt ja der Verfasser hervor, wie er im Gegensatz zu anderen den Stoff eintheile,

aber man braucht nicht einmal besonders genau zuzusehen, um zu erkennen, daß seine Grundlage der Eintheilung unbrauchbar sei und von ihm selbst an allen Ecken und Enden durchbrochen werde. Begreiflicher Weise entsteht dadurch ein Chaos, in welchem man schwer etwas herausfindet, zumal das einzige in einem solchen Falle zielführende Mittel, ein guter alphabetischer Index in allen drei Heften fehlt. Dieser Mangel ist sehr bedauerlich. Ebenso muß ich mit Bedauern hervorheben, daß im zweiten und dritten Hefte mehr vielleicht noch als im ersten schwere Verstöß gegen die Denk- und Sprachgesetze vorkommen. Sollte das Buch auch nur für Meßner und Klosterfrauen bestimmt sein, so war es Pflicht des Verfassers in allweg denk- und sprachrichtig zu schreiben, diese Pflicht war aber für ihn um so größer, da er seine Hefte in erster Linie an seine Amtsbrüder richtet. Ich gestehe, daß mir aus dem ersten Hefte ein liebenswürdig naiver Ton zu erklingen scheint, welcher dann in den folgenden Heften eine ihm nicht vortheilhafte Wandlung erlitt. Darum für eine Neubearbeitung mein ceterum censeo: Die schöne Sache in schönerer Form. — Im Einzelnen bemerke ich nur, daß die Uebersetzungen im Kap. 44 des dritten Heftes einer gründlichen Besserung bedürfen.

Die zweite Auflage des ersten Heftes ist etwas vermehrt durch Culturregeln, aber nicht verbessert: nur zwei Irrthümer finde ich berichtigt. Als Curiosa erwähne ich, daß die nämliche Abbildung in der ersten Auflage als Cheiranthus (Verfasser schreibt ständig Cheirantus), in der zweiten als Iberis bezeichnet wird, und daß im Kapitel „Pflanzen in der hl. Schrift" in beiden Auflagen der Verfasser es (botanisch!) eigenthümlich findet, „daß der Pflegevater Jesu gerade ein Zimmermann war."

Niederrana (Niederöst.). Mathias Rupertsberger.

---

17) **Synopsis canonico liturgica** ex corpore juris, Concilio Tridentino, Romanorum Pontificum Constitutionibus, S. R. C. Congregationum Decretis, Ecclesiaeque Mediolanensis Actibus ab Aloysio Adone Presbyt. Neapolit. rationali methodo concinnata. Neapoli, im Selbstverlag des Autors. 1886. Kleinquart, 605 S. zweispaltig. M. 14.20 = fl. 8.81. Für Deutschland Fr. Pustet, Regensburg.

Dieses Werk Adone's ist eine dankenswerthe Arbeit und füllt eine bisher empfundene Lücke in der Liturgie aus. Denn die bis jetzt erschienenen kleineren Collectionen (außer der großen Gardellini'schen) der Entscheidungen der Ritencongregation, z. B. vom Capuciner Barthol. v. Plantio, Pius Martinucci, Falise und die Manz'sche in Regensburg, beschränken sich fast nur auf die Decrete der S. R. C., während doch viele liturgische Fragen nicht selten in das Gebiet des Jus canonicum hinübergreifen und damit im engsten Zusammenhange stehen. Adone faßt nun die S. Liturgia vorzüglich unter dem Gesichtspunkte des Jus canonicum auf. Darum ist sein Buch nicht eine einfache Sammlung der Decrete der S. R. C., sondern

in demselben werden namentlich die Decisionen S. Congr. Concilii beigezogen, die anderer Congregationen nämlich Universalis Inquisitionis, Poenitentiariae, Propaganda fide, Episcoporum et Regularium, Indulgentiarum et Reliquiarum, sowie die päpstlichen Constitutionen und Acten der Mailänder Kirche sind häufig verwendet. Sämmtliche Decisionen, deren Datum als Fußnote einer jeden Spalte angebracht ist, sind mit Fleiß und Treue, meistens fast wörtlich, ausgezogen. Handeln mehrere Decrete über einen und denselben Gegenstand, so ist gewöhnlich nur eines davon aufgeführt, stimmen sie jedoch zwar quoad substantiam überein, sind sie aber äußerer Umstände wegen verschieden, so ist diesem Unterschiede vollgiltig Rechnung getragen. Selbstverständlich wurden alle jene Decrete, die durch die neuesten Bestimmungen abrogirt und darum nur mehr von geschichtlichem Werthe sind, übergangen, während die officiellen kirchlichen Bestimmungen bis auf die neueste Zeit reichen.

Die Sammlung ist sachlich geordnet und in drei Bücher abgetheilt. Die Bücher zerlegen sich in Capitel und diese wieder in kleinere Paragraphen. Nach einer sieben Seiten mit 63 Nummern enthaltenden Vorrede: De recta ratione liturgiae, behandelt lib. I. De rebus ad sacrum cultum spectantibus in acht Capiteln (Seite 11—157 mit 1442 Nummern) folgende Materien: Erbauung, Restauration, Abbruch, Consecration, Reconciliation der Kirche, das jährliche Kirchweihfest, die heil. Geräthe, Bilder und Reliquien, Zierde und Schmuck der Kirche, Glocken, Kirchenmusik, Sacramente, Sacramentalien, Ablässe und Kirchenvisitation. Lib. II. De personis, prout ad s. cultum referuntur führt in sieben Capiteln (Seite 161—305 mit gleichfalls 1442 Nummern) die Entscheidungen an über: Bischof, Cathedralcapitel, General- und Capitelsvicar, Praelati inferiores, Pfarrer, Collegiatcapitel, Laienbruderschaften und religiöse Genossenschaften. Lib. III. De s. cultus multiformi ratione belehrt uns in zehn Capiteln (Seite 309—566 mit 2725 Nummern) über Solemnität der Feste, Brevier, Messe, Celebration derselben, Conventual-, Parochial-, Votiv- und Requiems-Messe, über das heil. Sacrament der Eucharistie, über Processionen, Leichenbegängnisse, die Charwoche, öffentliche Gebete und Predigten.

Wenn auch zu bedauern ist, daß beim Index syntheticus am Anfange des Buches jede Seitenzahl fehlt, wodurch das Nachschlagen der Capitel und Paragraphen sehr erschwert wird, so hebt sich doch dieser Mangel wenigstens theilweise wieder durch einen am Schluße beigefügten 38 Seiten umfassenden alphabetischen Verbalindex. Hinsichtlich der Disposition und Reihenfolge der Decrete in den einzelnen Paragraphen wäre wohl hie und da, z. B. de religiosis familiis, der Uebersichtlichkeit und Bequemlichkeit wegen eine Subdivision erwünscht gewesen. — Druck, Papier und Ausstattung verdienen alles Lob.

Daß im Uebrigen diesem Werke volle Anerkennung zu zollen ist, haben sowohl Se. Eminenz Cardinal Parocchi, dem dasselbe dedicirt ist,

wie sogar der heil. Vater in eigenen Schreiben ausgesprochen. Es ist ein Quellenwerk, eine reiche Fundgrube, in der man in Zweifeln und strittigen Punkten betreffs der S. Liturgia, auch soweit sie das Jus canonicum berührt, volle Aufklärung finden kann, und es kann deshalb von allen Priestern, insbesondere aber von den bei der bischöflichen Curie und mit dem Pastoralamt Beschäftigten mit großem Nutzen gebraucht werden.

Regensburg. P. Schober C. SS. R.

---

18) **Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter.** Eine culturhistorische Studie im Anschluß an die Baurechnungen der Kirche des heil. Victor zu Xanten. Von Stephan Beissel S. J. Mit Illustrationen und vielen statistischen Tabellen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1885. M. 2.50 = fl. 1.55.

Der gelehrte Verfasser, dessen eisernen Fleiß und Scharfblick wir bereits aus seinem Werke: „Die Baugeschichte der Kirche des heil. Victor zu Xanten" kennen gelernt haben, gewährt uns in vorliegender culturgeschichtlicher Studie: „Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter", einen äußerst belehrenden Einblick in die social-ökonomischen Verhältnisse jener viel verkannten Zeit und verbreitet vortheilhaftes Licht über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Wir finden hier die Verhältnisse und Beziehungen zwischen Capital und Arbeitskraft dargestellt, wie sie das Christenthum allmählich entwickelt und zum Wohle beider — der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — sanctionirt hatte. Die Arbeit galt als ehrendes Amt. Bauherren erkannten und schätzten die Arbeiter als Genossen, als Theilnehmer dieses Amtes. Dies milde Verhältniß ließe sich gewiß an jedem Kirchenbau des Mittelalters durch ähnliche Studien, wie die vorliegende nachweisen und je weniger in dieser Richtung das Mittelalter noch durchforscht und unparteiisch gewürdigt worden ist, desto höher muß der Werth der mühevollen, sorgfältigen Arbeit Beissel's angeschlagen werden.

Das culturhistorische, social-öconomische Bild aus einem Zeitraume des Mittelalters von fünfhundert Jahren wird hier mit genauen Strichen — durch statistische Tabellen und darauf basirende Erläuterungen — entworfen. In den äußerst anschaulichen statistischen Nachweisungen und deren Erklärungen lernen wir nicht nur die Baukosten und deren Quellen, sondern auch die Art der Herbeischaffung und die Preise der Baumaterialien, die Arten der Münzen und deren Werthe, die Preise des Getreides und sonstiger Lebensmittel, die der Bekleidung und Wohnungen kennen (S. 71 bis 141). Nicht minder belehrend sind die ähnlichen Darstellungen und vergleichenden Nachweise über die Löhne der Meister und ihrer Gesellen, sowie der Hinweis auf die Art und Weise, wie eine „Unfallversicherung" an Verunglückten geübt wurde (S. 177), und wohl durchaus, mindestens bei kirchlichen Bauunternehmungen, in Uebung war.

Welch traurigem Gegensatze das „Leben unter dem Krummstabe" nach der Kirchentrennung sogar in Xanten weichen mußte, schildern Auszüge aus dem Tagebuche des Canonicus Winter (S. 177 bis 181) in erschreckender Weise. Selbst bei Besuchen der Sterbenden waren Priester ihres Lebens nicht sicher.

Mit großer Befriedigung aber auch mit Wehmuth legte ich das verdienstvolle Werk aus den Händen, weil es das „Einst und Jetzt" der Arbeiter keineswegs zum Vortheile der Neuzeit und unserer ungelösten Arbeiterfrage darlegt. Socialpolitikern und — Feinden des Mittelalters sei diese Studie recht dringend empfohlen.

Würflach (Niederösterreich). P. Benedict Kluge, O. Cist.

19) **Tugendleben des katholischen Christen,** enthaltend den Tugendspiegel des sel. Albertus Magnus nebst einem vollständigen Gebetbuche. Von zwei Priestern der Diöcese Regensburg. Mit Genehmigung des hochw. bischöflichen Ordinariates Regensburg und einem Vorwort des hochw. P. Cyprian Reichenlechner, Carmeliten-Ordenspriester in Würzburg. — Würzburg, Bucher, 1885. 12°. S. 376. Pr. 90 Pf. = 56 kr.

Zwei Priester der Diöcese Regensburg haben den sogen. Tugendspiegel des seligen Albertus Magnus, der selbst zwei Jahre Bischof von Regensburg war, neuerdings den Katholiken deutscher Zunge zugänglich gemacht. In 42 Hauptstücken (S. 1—184) werden die verschiedensten Tugenden des katholischen Christen, von der Liebe als der Mutter aller an, ihre Erkennungszeichen, ihre Wurzel und ihr Nutzen, sowie die Mittel zur Bewahrung derselben dem Leser zur Belehrung und Aneiferung vorgeführt. Ein sehr braves, reichhaltiges Gebetbuch (S. 185—376) ist dem „Tugendspiegel" als werthvolle Zugabe beigefügt und in Anbetracht dessen der Preis des Büchleins auffallend billig.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

---

20) **Der erste Bußunterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Mey's „Vollständigen Katechesen". Von E. Huck, Pfarrer und Kamerer in Gamerschwang, Diöcese Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Rottenburg. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder, 1886. 8°. S. XXXI und 100. Preis broschirt M. 1.20 = 75 kr.

Das Büchlein findet Anklang, der ersten Auflage ist rasch eine zweite gefolgt. Dem in der Quartalschrift 1885, S. 888, zur ersten Auflage Gesagten läßt sich nur hinzufügen, daß die Winke und Wünsche Anderer in der gegenwärtigen Auflage bestens verwerthet und das Werk dadurch in Wahrheit und sehr vortheilhaft verbessert worden ist. Hat auch aus Gründen die Parabel vom verlornen Sohne keine Verwendung gefunden, so sind doch einzelne Materien durch andere biblische Geschichten erläutert und

auf diese Art eine gewisse, für Kinder nothwendige Lebendigkeit in den Unterricht hineingebracht worden. Möge auch dieser Auflage der verdiente Erfolg zur Seite sein!

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

21) **Legende oder der christliche Sternhimmel** von Alban Stolz. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochw. Herrn Bischofs von Straßburg. **Achte** Auflage. Mit vielen Bildern, Titelbild in Farbendruck und Familien-Chronik. 1886. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. **Quart**-Ausgabe. VI und 908 S.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die allbekannte und originell behandelte Heiligen-Legende des sel. Alban Stolz ihre alte Zugkraft bewahrt. Die volksthümliche Sprache, der Reichthum packender Gedanken und entsprechender Vergleiche, die ungezwungene Verwerthung geschilderter Lebenszüge von Heiligen für die Praxis u. dgl. sichern ihr für alle Zeiten einen vorzüglichen Platz unter den christlichen Volks- und Hausbüchern. Die gegenwärtige Auflage erfreut sich eines schönen Druckes auf kräftigem reinweißem Papier, und das in neun Farben gedruckte Titelbild von L. Seitz, die Anbetung des Lammes, ist eine gar herrliche Zugabe.

Die neue Ausgabe kann sowohl in 10 Heften à 80 Pf. = 50 kr. als auch vollständig in einem Bande à M. 8.— = fl. 4.76 oder in drei verschiedenen Original-Einbänden bezogen werden.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

22) **Denkwürdigkeiten.** Zusammengestellt von Carl Deppisch, Pfarrer zu Lambrecht in der Pfalz. Dritte Sammlung. Würzburg, Bucher 1885, 12°, S. VI und 93. 50 Pf. = 31 kr.

In zwanglosen Heftchen schildert der Verfasser Selbstgeschautes auf seinen vielen Reisen und knüpft daran Reflexionen meist geschichtlicher, zuweilen moralischen und launigen Inhaltes. Unterhaltung und Belehrung, aber auch Hebung wahrhaft conservativen Sinnes sind die ausgesprochenen Ziele dieser der Reihe nach dritten Sammlung. Der Leser wird in die verschiedensten Länder und Städte eingeführt, und überall ihm Einzelnes, eine Kirche, ein Museum, ein Standbild gezeigt, oder eine knappe Charakteristik der Leute gegeben; mit wachsendem Interesse folgt er dem Führer.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

23) **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung von P. Adolf v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. **Fünfte** Auflage, mit einem Titelbild. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung 1885, S. 576, Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Mit Rücksicht auf die im Jahrgange 1884 S. 450 niedergelegte Anerkennung läßt sich mit Freude constatiren, daß dieser Wegweiser für gebildete Jünglinge zahlreiche Liebhaber findet Gott segne diese und führe neue den bisherigen zu!

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

24) **36 Marienlieder** für kirchliche und häusliche Andacht. Für 3 und 4 gemischte Singstimmen mit beliebiger Orgelbegleitung, gedichtet und componirt von Robert Kurzwernhart, Pfarrer und Dechant in Taufkirchen im Innkreise. Zum Besten des Maria-Empfängniß-Domes, speciell der Sänger-Capelle herausgegeben vom Diöcesan-Dombau-Vereine in Linz. Commiss. Ou. Haslinger. Partitur 1 fl. oder 2 M. Zwei Stimmhefte für je 2 St. à 40 kr.

Neben dem Kirchenlied und dem religiösen Volkslied hat das religiöse Kunstlied seine volle Berechtigung. Es tritt aushelfend ein bei besonderen Veranlassungen, für welche der Messengesang des Volkes nicht vorbereitet ist, bringt, klug angewendet, Abwechslung in manche Andachten in Kirche und Haus und in die Gesangschule, und ist das Versuchsfeld der jeweiligen Zeit, aus dem dann und wann ein lebenskräftiger Sprößling in den Kirchengesang und Volksgesang hinübergenommen wird. Deßwegen und weil die Texte so wie die Melodien und deren Harmonisirung obiger Sammlung diesem Zwecke ganz gut entsprechen, kann dieselbe zur Benützung in Kirche, Schule und Haus bestens empfohlen werden.

Neuhofen. Dechant J. Gabler.

---

25) **Sanct Nicolaus,** der heilige Bischof und Kinderfreund, sein Fest und seine Gaben. Eine kirchen- und culturgeschichtliche Abhandlung und Beitrag zur Klärung der christlichen und heidnischen Mythologie, zugleich als Lesebuch für die reifere Jugend und als Festgeschenk zu Sanct Nicolaus und Weihnachten bearbeitet von Eugen Schnell, fürstlich Hohenzollern'scher Archivar in Sigmaringen. **6. und letztes Heft.** Brünn. Druck und Verlag der päpstl. Buchdruckerei der Raig. Benedictiner. 1886. Gr. 8°, 185 S.

Mit dem vorliegenden sechsten Hefte schließt Schnell seinen „St. Nicolaus", „die Frucht einer mehr als zehnjährigen Mühe und Arbeit". Dieses Heft, dem Könige Karl von Rumänien gewidmet, ist umfangreicher als jedes der früheren und behandelt die Legende des hl. Nicolaus, wie sie sich ausgebildet hat in den slavischen, scandinavischen und orientalischen Ländern. Als Anhang sind die rückständigen Capitel des allgemeinen literarischen Theiles beigegeben. Schließlich spricht der Verfasser in kurzen Sätzen das Resultat seiner Gesammtforschung bezüglich des hl. Bischofs von Myra aus. Zwei Bilder stellen uns, das eine nach russischer, das andere nach orientalischer Anschauung, den Heiligen dar. Auch dieses Schlußheft zeugt in ansprechender Weise von der Begeisterung des Ver-

fassers für seinen „Sanct Nicolaus". Wenn es gestattet ist, nach Erscheinen des letzten Heftes ein Urtheil über das ganze Werk abzugeben, so können wir dasselbe von Mängeln allerdings nicht ganz freisprechen. Um nur auf einen, den der Herr Verfasser übrigens selbst zugesteht, hinzuweisen, so fehlt dem Buche die logische Ordnung und systematische Eintheilung des Stoffes, die S. auf Rechnung der modernen Verhältnisse des Verkehres und des Buchhandels setzt. Wird in einer neuen Auflage dieser Mangel behoben und vom Verfasser eine einheitliche Tendenz festgehalten bez. des Lesekreises, so wird sein in religiöser, literarischer und socialer Hinsicht so verdienstliches Werk einer noch freudigeren Aufnahme begegnen, die wir dem Verfasser als geringen Lohn für seine vielen Opfer anläßlich der Zusammenstellung seines Werkes von Herzen wünschen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

26) **Das Ordensleben in der Welt,** oder Gründung, heilige Regel und Lebensweise des dritten Ordens, vom heiligen Franziscus gestiftet. Nebst den hl. Tagzeiten zur Ehre der seligsten Jungfrau Maria und für die Verstorbenen. Von P. Gottfried Noggler, Ordenspriester der nordtirolischen Kapuzinerprovinz. Neunte Aufl. Innsbruck. Druck und Verlag von F. Rauch 1885. 12°, 624 S. broch. fl. 1·— = M. 2.

Vorliegendes Werk will den Mitgliedern des dritten Ordens des hl. Franciscus ein Unterrichts-, Erbauungs- und Gebetbuch sein. Als solches hat es schon in hervorragender Weise vor der Neuregelung des dritten seraphischen Ordens durch Leo's XIII. Constitution vom 30. Mai 1883 gedient, wovon die in einer verhältnismäßig kurzen Zeit erschienenen sieben Auflagen desselben zeugen. Nach dem Erscheinen genannter Constitution trat an den Verfasser die unabweisliche Forderung heran, „das Ordensleben in der Welt u. s. w." gerade in dem wichtigsten Theile desselben einer sorgfältigen Umarbeitung zu unterziehen. Diese Umarbeitung erschien in der VIII. Auflage, die schnell vergriffen wurde. Die zuletzt erschienene IX. Auflage ist eine mit großem Fleiße und sachkundiger Umsicht verbesserte und vermehrte zu nennen. Dem Ceremoniale der hl. R. Congr. v. 18. Juni 1883 bezüglich des III. Ordens wurde allseitiger, als in der VIII., Rechnung getragen. Die mehrmals erwähnte Constitution Leo's XIII. wurde nicht blos im Deutschen, sondern auch im lateinischen Texte aufgenommen, wozu den Verfasser ihre Wichtigkeit, dann aber auch die Wahrnehmung veranlaßte, daß die Uebersetzungen oft vieles zu wünschen übrig lassen. Derselben folgt eine ausführliche Regelerklärung, worin mit Recht auf die von Nicolaus IV. dem III. Orden ursprünglich gegebene Regel Rücksicht genommen wird. Mit Zugrundelegung des Ceremoniale der hl. Riten-Congregation, welches nach der Erlassung der päpstlichen Constitution erfloß, werden dann die Bestimmungen über Einkleidung, Profeß, die monatlichen Ordensversammlungen u. s. w. erörtert. Unter den Vorzügen des in Rede stehenden Werkes heben wir hervor eine

kurze, aber übersichtliche und in Betracht des Zweckes erschöpfende Biographie des hl. Ordensstifters, eine knappe Inhaltsangabe der in den Tagzeiten der Mutter Gottes und der Verstorbenen befindlichen Psalmen, sowie ihre nächstliegende Anwendung für die Ordensmitglieder, dann endlich die reiche Auswahl von Andachtsübungen, welche den Tertiariern in den verschiedensten Lebensverhältnissen zur Erbauung zu dienen geeignet sind. Dieses glaubten wir hervorheben zu müssen aus dem Inhalte des Buches, der sich in drei Abschnitte gliedert. Der erste enthält einen kurzen Unterricht über den dritten Orden (SS. 1—218); der zweite die Andachtsübungen, die sich besonders für die dritten Ordensmitglieder eignen (SS. 219—428); der dritte endlich, die Tagzeiten der Mutter Gottes, nach der kirchlichen Zeit geordnet, sowie die kirchlichen Tagzeiten für die Verstorbenen (SS. 429—694). Nach dem Gesagten wird es wohl nicht nöthig sein, dem besprochenen Werke auch ausdrücklich ein empfehlendes Wort zu reden und schließlich unsere Ueberzeugung auszusprechen, daß dasselbe zu den brauchbarsten Handbüchern für die Mitglieder des dritten Ordens des hl. Franciskus gehört.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

27) **Handweiser für den hochw. Clerus in Sachen des III. Ordens des hl. Vaters Franciscus.** Von P. Franciscus Ser. Tischler, Mitglied der nordtirolischen Kapucinerprovinz, Lector der hl. Theologie zu Brixen. Mit bisch. und Ordens-Approbation Salzburg. M. Mittermüller 1886, kl. 8°, 332 S., Preis geb. 90 kr. = M. 1.80.

Der hochw. Verfasser will durch voranstehendes Werkchen den Seelsorgspriestern über alle wichtigen Ordensangelegenheiten, wie sich selbe aus der neuen Regelverfassung und den mittlerweile erflossenen kirchlichen Entscheidungen ergeben, einen möglichst objectiven, verläßlichen und vollständigen Aufschluß bieten. In fünf Abtheilungen werden die Organisation, die Regeln, die Privilegien, die Ceremonien bei den Andachten dargelegt und erläutert, und zwar so, daß jeder erwünschte Aufschluß mit Leichtigkeit gefunden werden kann. Mit Recht hat T. verschiedene Partien in lateinischer Sprache aufgenommen, damit an der Hand der Quellen eine sichere Auslegung erleichtert wird. Das Gesagte möge als eine recht warme Empfehlung des „Handweiser" gelten, der auch von den vorangedruckten Ordensapprobationen „für höchst zweckdienlich" gehalten und deshalb „dem Clerus angelegentlich empfohlen wird."

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

28) **St. Thomas-Büchlein für die sechs Sonntage zu Ehren des Engels der Schule,** des hl. Thomas von Aquin. Von P. Heinrich Josef Pflugbeil, Priester des Predigerordens. Verlag von A. Laumann in Dülmen. 144 S., Preis geh. 40 Pf. = 25 kr.

Das Büchlein ist jedem zu empfehlen, der die sechs Sonntage des heil. Thomas mit Nutzen begehen will. Es enthält auch die Statuten der Gürtelbruderschaft des heil. Thomas und viele vortreffliche Gebete. Auch das Titelbild ist sehr ansprechend. Bemerken wollen wir nur, daß dem Verfasser ein anderer Text jener Bittschrift, auf welche die Verleihung der Ablässe für die sechs Sonntage erfolgt ist, vorgelegen sein muß, als den wir wenigstens im Monitore Ecclesiastico gefunden haben. Ein stylistischer Fehler, der uns S. 20 aufgestossen ist, nämlich „thierische und teuflischen Lastermenschen" anstatt „thierischen und teuflischen Lastern ergebene Menschen" wird sich in einer 2. Auflage leicht verbessern lassen.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

---

29) **Die Lehre vom ersten und größten Gebote des Christenthums** nach seiner dreifachen Beziehung. Ein Beitrag zur Darstellung der christlichen Sittenlehre von L. Sasse, Caplan. Paderborn 1885, 16°, VIII., 426 S. Mit kirchlicher Druckerlaubniß. Bonifacius-Druckerei, Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Vorliegendes Buch behandelt in drei Abschnitten die Liebe des Christen zu Gott, zu den Nächsten und zu sich selbst. Gestützt auf die Lehre der katholischen Kirche verbreitet sich der Verfasser in klarer, anschaulicher Weise über obiges Thema. Dieses bespricht er nach allen mit demselben in Verbindung stehenden christlichen Lehren, wobei er sehr oft die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vor Augen hat. Außer der hl. Schrift sind es die Aussprüche der Kirchenväter, welche uns der Verfasser in reicher Auswahl vorführt, und die geschichtlichen Beispiele, mit denen die katholische Lehre beleuchtet und begründet wird. Soll im Besonderen ein Punkt angezogen werden, so scheinen das jene 10 Capitel des zweiten Abschnittes zu verdienen, in welchen die Ausübung der christlichen Nächstenliebe an den Seelen im Fegefeuer besprochen wird. So gewährt das Buch für den Geistlichen Interesse und Nutzen, wegen seiner praktischen Anlage und Durchführung aber wird es auch zu einem schätzenswerthen Buch für die christliche Familie, ganz geeignet, den christlichen Geist, das christliche Leben in der Familie zu erneuern, zu heben und zu stärken.

Linz. Joh. Feßl.

---

30) **Zgodovina svete katoliške cerkve** za slovensko ljudstvo, spisal Dr. Ivan Križanič kanonik v Mariboru **d. i. Geschichte der hl. kathol. Kirche** für das slovenische Volk ververfaßt von Dr. Johann Križanič, Domcapitular in Marburg.

Der verehrte Herr Verfasser hat obiges Werk, von dem der erste und zweite Theil erschienen sind, für die Mitglieder der St. Hermagoras-Bruderschaft geschrieben, deren Sitz sich in Klagenfurt befindet und deren Mitgliederzahl bei einer Bevölkerung von ungefähr $1^1/_2$ Millionen Slovenen bei 29.000 beträgt, von denen jedes Mitglied jährlich 6 Bücher um 1 fl.,

respective nach Abzug des Stempels per 6 kr. um 94 kr. bekommt. Gewiß eine außerordentliche Erscheinung, besonders wenn man bedenkt, daß der größere Theil der Bevölkerung mehr arm als vermögend ist.

Der gelehrte Herr Verfasser hält sich an die gegenwärtig übliche Eintheilung des Stoffes der Kirchengeschichte. Er theilt den Stoff in 3 Zeiträume, die in Perioden und die letzteren wieder in Abschnitte eingetheilt werden. Wie die Glieder einer Kette reiht sich eine Schilderung an die andere durch die Jahrhunderte. Es wird einerseits jede überflüssige Breite gemieden, andererseits aber doch Rücksicht genommen auf das Volk, für welches das Werk eigentlich geschrieben ist. Selbstverständlich ist die Schilderung der Wirksamkeit der beiden Slavenapostel Cyrill und Methodius nach den Kundgebungen Sr. Heiligkeit Leo XIII. umfangreicher gehalten, als bei ähnlichen in anderen Sprachen verfaßten Werken.

Besonders erhebend und für das Volk ganz entsprechend erscheint die Schilderung des Lebens, des Lehrens und des Leidens J. Christi.

Die Ursache und Folgen der Kreuzzüge werden ganz im kirchlichen Geiste, wie es eben vollkommen richtig ist, aufgefaßt und dargestellt. Der Herr Verfasser hat sich durch diese schwierige Arbeit, die von slovenisch geschriebenen Blättern schon wiederholt rühmend hervorgehoben wurde, um das slovenische Volk ein bleibendes Verdienst erworben. Es möge bald auch der 3. und letzte Band erscheinen.

Gurk. Domcapitular Dr. Valentin Nemec.

---

31) **Römisch-katholischer Katechismus für das Bisthum Luxemburg.** 1885. Verlag der St. Paulus-Druckerei. 118 S. in 12°. Preis 10 Sous.

Der vorliegende Katechismus schließt sich, was die Eintheilung und vielfach auch die katechetische Durchführung betrifft, an Deharbe an und trägt schon aus diesem Grunde das Gepräge der dogmatischen Correctheit und praktischen Verwendbarkeit an sich, welche dadurch, daß minder Wichtiges gestrichen und manch treffende Zusätze gemacht wurden, nur gewonnen hat. Wenn wir uns im Folgenden dennoch erlauben, auf einige Unebenheiten, weniger glückliche Ausdrücke u. dgl. Kleinigkeiten aufmerksam zu machen, die bei einer neuen Auflage leicht verbessert werden könnten, so gehen wir dabei von dem Grundsatze aus, daß ein für Schule und Volk bestimmter Katechismus die möglichste Vollkommenheit, sogar in Bezug auf einzelne Wörter, zu erreichen suchen müsse, da dies einerseits die Erhabenheit und Wichtigkeit des zu behandelnden Stoffes, andererseits aber das geistliche Wohl der Christgläubigen, welche vor jeder irrigen, schiefen, ungenauen Auffassung der religiösen Wahrheiten nach Kräften bewahrt werden sollen, gebieterisch verlangen.

Seite 6, Frage 9. Wenn hier gefragt wird, welche Werke die göttlichen Personen nach außen vollbracht haben, so müßte auch von den

Werken nach innen die Rede sein; die Streichung des genannten Ausdruckes würde den Begriff nicht schädigen.

Seite 8, Antwort 5. „Gott ruhte am siebten Tage", d. h. er hörte auf, neue Geschöpfe hervorzubringen. Sind denn die Menschenseelen nicht neue Geschöpfe Gottes? Es müßte heißen: neue Arten u. s. w.

Seite 9, Antwort 4 wird als Grund der Verwerfung der Engel nicht ihre Hoffart, sondern ihr Ungehorsam angegeben.

Seite 10, Antwort 5. Versucht der Teufel uns immer zur Sünde? — Die Fragen 6, 7 und 8 stünden richtiger vor Frage 5.

Seite 11, Frage 3, muß es anstatt: „Wie schuf Gott den Menschen?" heißen: „Wie schuf Gott den Adam?" — Nach Frage 5 dürfte eingeschaltet werden: „Wie ist die Seele ein Ebenbild Gottes?"

Seite 12, Antwort 12. Ist es gut zu sagen, auch der göttliche Heiland sei von der Erbsünde frei geblieben? Das versteht sich ja doch von selbst.

Seite 13, Antwort 14. Der Ausdruck „vorauswirkende Gnade Christi" dürfte dem gewöhnlichen Verständnisse wohl zu schwierig sein. — Antwort 3. Der Begriff „eingeborner Sohn Gottes" wird dadurch kaum erschöpft, daß es heißt, er sei „von Ewigkeit her" Sohn Gottes.

Seite 14, Antwort 1 wird gesagt, der Sohn Gottes habe durch die Kraft des heil. Geistes aus Maria der Jungfrau einen Leib und eine Seele angenommen, was kaum richtig sein dürfte. In Folge dessen erleidet auch Seite 15, Antwort 5 „die menschliche Natur angenommen" — eine andere Bedeutung.

Seite 17, Antwort 11. „Jesus lehrte Alles, was wir glauben" u. s. w. Die Offenbarung wurde erst mit dem Tode des letzten Apostels abgeschlossen.

Seite 20, Antwort 5. Anstatt „Christus hat seinen Leib mit der Seele wieder vereiniget" sagt Deharbe besser „er hat die Seele mit dem Leibe" u. s. w.

Seite 21, Antwort 11. „Als Gottmensch ist er im Himmel sichtbar, und auf Erden im heiligsten Altarssacramente unsichtbar." Die Worte „sichtbar und unsichtbar" könnten hier ohne Schaden gestrichen werden.

Seite 22, Antwort 5. Es ist doch nicht gut zu sagen, die Seelen werden zum Himmel „verurtheilt."

Seite 24, Frage 2 muß lauten: „wann und wie ist der heil. Geist den Aposteln gesendet worden?" da sowohl die Antwort als auch die nächstfolgende Frage diesen Ausdruck haben. —

Seite 25, Antwort 5. Empfangen denn die Bischöfe und die Priester auch „bei ihrer Anstellung" den heil. Geist? — Antwort 6. Die Gläubigen empfangen den heil. Geist nicht blos bei der Taufe und Firmung, sondern so oft sie die heiligmachende Gnade oder eine Vermehrung derselben erlangen.

Seite 26, Antwort 4. Auch die Diaconen wurden den Bischöfen zu Gehilfen gegeben, wie ja ihr Name besagt.

Seite 28, Frage 17. Wenn hier schon gefragt wird, was die heil. Schrift sei, so sollte auch der Begriff der Ueberlieferung, von der doch in Frage 16 auch die Rede ist, gegeben werden. — Die Antworten 20 und 22 erheischen eine andere Stylisirung.

Seite 30, Antwort 32. „Die Kirche ist auf die Apostel gegründet" ist richtig, aber für Kinder zu schwer.

Seite 31, Antwort 3. Daß „uns die armen Seelen um Hilfe anflehen", kann man sagen, aber kaum beweisen. — Auch tilgen wir durch unsere Fürbitten nicht „ihre Schuld", sondern kürzen ihre Strafen ab.

Seite 33, Antwort 13. „Daß uns die Mutter Gottes am besten helfen kann und will" — um Mißverständnisse zu vermeiden, würde das Wort „helfen" besser gestrichen und dafür gesagt „für uns bitten".

Seite 44, Antwort 25. Jeder Mensch ist wohl ein Ebenbild, nicht aber ein „Kind" Gottes, diesen Vorzug haben nur die Getauften.

Seite 46, Antwort 36. Die Beschreibung der Sünde des Aberglaubens ist unvollständig.

Seite 50, Antwort 12. Es dürfte schwer sein zu erklären wie man den Sonntag entheiligt, indem man „weltlichen Geschäften zu sehr nachgeht."

Seite 60, Frage 16, gehört zu Seite 58 nach Frage 10.

Seite 64, Antwort 15. „Wir müssen an den gebotenen Tagen fasten, indem wir uns mit einer Mahlzeit und mit einer Collation, d. h. einer kleinen Mahlzeit begnügen." Wäre nicht besser: „indem wir uns mit einer einmaligen Sättigung begnügen?"

Seite 65, Antwort 20. „Wer nicht rechtmäßig entschuldiget ist, sündiget schwer, wenn er das Fasten- und Abstinenzgebot in bedeutendem Maße übertritt. Bezüglich des Fastens ist dies ganz richtig; bezüglich der Abstinenz wird zwar auch eine materia levis et gravis angenommen, aber der Ausdruck „in bedeutendem Maße" für eine materia gravis entspricht kaum dem Sensus communis der Gläubigen.

Seite 67, Antwort 30. „Wer freiwillig die jährliche Beicht und die österliche Communion unterläßt .... wird nach seinem Tode des christlichen Begräbnisses beraubt." In dieser Fassung ist der Satz kaum richtig.

Seite 82, Antwort 38. „Daß Maria schon vor ihrer Geburt mit Gnaden erfüllt war," ist zu wenig gesagt; auch bei Johannes d. T. war dies, wenn auch nicht in dem Maße, der Fall.

Seite 86, Antwort 5. Die Taufe „gibt" uns nicht alle wirkenden Gnaden, welche zu einem christlichen Leben nöthig sind, sondern das Anrecht auf dieselben.

Seite 100, Antwort 8. „Das Sacrament der Buße kann ersetzt werden durch eine vollkommene Reue, mit dem festen Vorsatze, so bald als möglich zu beichten." Durch die vollkommene Reue cum voto confessionis erlangt man zwar die Nachlassung der Sünden, aber nicht einen Ersatz des Bußsacramentes, indem dieses dazu noch wirkende Gnaden ertheilt, die man durch die vollkommene Reue allein nicht empfängt. Zudem braucht man nicht den Vorsatz zu haben, „so bald als möglich zu beichten", indem nach den Auctoren das votum confessionis nicht einmal explicitum sein muß, geschweige denn ein votum quam primum confitendi. Cf. Gury de Contr. § III 455.

Seite 101, Antwort. Es ist hier nur von den Umständen die Rede, welche die Sünden erschweren. Vgl. Seite 104, Antwort 2.

Seite 103, Antwort 7. Wenn man die Sünden bereut, „weil man gegen Gott undankbar gewesen ist", so dürfte dies Motiv eher der vollkommenen als der unvollkommenen Reue angehören. — Antwort 9 wäre beizufügen, daß man auch dann vollkommene Reue erwecken müsse, wenn man ein Sacrament der Lebendigen (das Altarssacrament ausgenommen) empfangen will, sich im Stande der Ungnade befindet und nicht Gelegenheit hat zu beichten. Bei Eheschließungen kann dieser Fall leicht vorkommen.

Seite 104, Antwort 2. „Die Beichte muß vollständig und aufrichtig sein." Diese beiden Ausdrücke sind fast äquivalent. Die folgenden Antworten lauten: „Die Beicht ist vollständig, wenn man wenigstens alle Todsünden beichtet mit ihrer Zahl und den Umständen, welche die Gattung der Sünden verändern. (Hier sind die erschwerenden Umstände ausgeblieben.) — „Die Beicht ist aufrichtig, wenn man sich so anklagt, wie man sich vor Gott schuldig erkennt, ohne etwas zu verschweigen oder zu beschönigen." Diese zweite Antwort scheint eher zur Verwirrung der Gewissen, als zur Klarlegung des göttlichen Gebotes der Beichte beizutragen.

Seite 109. Ist es wirklich eine „schwere Sünde," wenn man irgend etwas, was man (da ist nicht der Beichtvater gemeint) aus der Beichte eines Andern vernommen hat, weitersagt?

Seite 113 lautet Frage 5: „Können auch Sterbende ohne Besinnung die letzte Oelung empfangen?" und die Antwort: „Ja .... wenn sie christlich gelebt haben." Bedarf dieser Zusatz nicht einiger Modification? — Da nicht selten in gewissen indifferenten katholischen Kreisen über die Wirkung der heil. Oelung eine geradezu abergläubische Ansicht herrscht, derzufolge man den Priester erst dann zum Sterbenden ruft, wenn dieser schon sensibus destitutus ist und alles Heil nur von der letzten Oelung erwartet, so wäre zu wünschen, die Katechismen enthielten auch die Frage: Wer hat von der letzten Oelung keinen Nutzen?

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

32) **Praktischer Commentar zur Bibl. Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des bibl. Geschichtsunterrichtes und

einer Concordanz der bibl. Geschichte und des Katechismus. Von Dr. Fr. Justus Knecht. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit kirchl. Approbation. Freiburg i. B. Herder's Verlag. 1886. 771 S. in 8°. Preis M. 6·40 = fl. 3·97.

Wir haben dieses vortreffliche Hilfsbuch zum bibl. Geschichtsunterrichte bereits früher des Näheren besprochen. Diese neue Ausgabe ist dem Umfange nach den vorigen gleichgeblieben, hat aber nebst vielen formellen und einigen sachlichen Verbesserungen auch mehrere kleine Zusätze erhalten. Es ist ein erfreulicher Beweis des richtigen Verständnisses und Eifers unserer Katecheten, wenn Werke, wie das vorliegende, eine so rasche und große Verbreitung finden.

Meran. Anton Egger.

---

33) **Kurze Bibl. Geschichte** für die unteren Schuljahre der kath. Volksschule. Mit 46 Bildern. Nach der bibl. Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet von Dr. Friedr. Justus Knecht. Mit kirchl. Approbation. Neue, im Texte unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Freiburg i. B. 1886. Herder's Verlag. 96 S. in Pappe geb. 16 kr. Oest. W.

Nach der sogenannten Urgeschichte (Nr. 1—10) sind 2 Erzählungen von Abraham, 8 von Josef, 8 von Moses und dem israel. Volke; das A. T. ist in 39 Erzählungen behandelt. Die Sprache ist dem kindlichen Verständnisse recht gut angepaßt und bewegt sich meist in einfachen Sätzen. Kurze meist zweizeilige Reimsprüche fassen die Nutzanwendung aus jeder Erzählung zusammen. Die Bilder sind, mit wenigen Ausnahmen, Abdrücke der bekannten Herder'schen Bilderbibel. Der Preis ist sehr niedrig gestellt und empfiehlt sich somit das Büchlein sehr für unsere Kleinen.

Meran. Anton Egger.

---

34) **Zehn Unterweisungen über die christl. Erziehung der Jugend** für Eltern, Seelsorger und Lehrer, von einem Priester der Erzdiöcese Cöln. Aachen 1886. Verlag von Alb. Jacobi & Co. 119 S. in 8°. Preis M. 1·20 = fl. —·75.

„Nicht den ernsten Gegenstand", dem das Schriftchen gewidmet ist, „erschöpfend darzustellen, sondern vielmehr in einigen kräftigen Zügen den Eltern volle Klarheit zu geben über die Erhabenheit ihres Berufes und über die Mittel und Wege, den Anforderungen desselben gerecht zu werden" — ist des Verfassers Absicht, die er in den zehn Unterweisungen auch vollkommen erreicht. Es sind ernste, tiefdurchdachte, aus einem warmen Herzen fließende Worte, die wir da vernehmen. Mögen sie recht freundliche Aufnahme finden! Den Seelsorgern wird die Schrift für Standespredigten und Privat-Belehrung gewiß sehr willkommen sein.

Meran. Anton Egger.

---

35) **Die Lilie.** Isländische Mariendichtung aus dem 14. Jahrhundert. Von Eystein Asgrimsson, Augustiner v. Thykkviboer. Uebersetzt und eingeleitet von Alex. Baumgartner S. J. Freiburg 1884, Herder. 8°, 72 S. Preis M. 1·— = fl. —·62.

Der hohe Norden ist in der Literatur modern, wir erhalten schwedische, norwegische Erzählungen, Dorfgeschichten, isländische Märchen zum Lesen; Björnstjerne, Ibsen u. s. w. versorgen uns mit Dramen aus jener schon etwas kühlen Zone; es ist nicht zu läugnen, ein frischer, wohlthätig-redlicher Hauch weht uns an aus dieser nordischen Poesie, auch eine festgegründete religiöse Gläubigkeit haben jene Völker aus ihrer einst so glorreichen katholischen Zeit — sie sind ja damals ganz arglos um ihre katholische Religion betrogen worden — herüber bewahrt. Diese Dichtungen wirken nach Art von heilsamen Eisumschlägen auf die krankhafte Hitze und sinnliche Gluth und zornige Verlogenheit eines großen (des größern!) Theils unserer „schönen" Literatur. Aber nicht blos die profanen Dichtungen des Nordens sind der Beachtung werth, auch die religiöse Poesie trieb daselbst einst schöne Blüten z. B. die „Lilja", jenes wundersame Marienlied, das vor fast 600 Jahren ein Augustiner auf Ost-Island sang und welches uns nun P. Baumgartner in schöner deutscher Nachdichtung bietet. Der isländische Dichter war, so scheint es, ein etwas wunderlicher Heiliger. Vor 1320 geboren, seit etwa 1340 Augustiner zu Thykkviboer, soll Eystein, (der Sohn Asgrim's) 1343 wegen gröbster Vergehungen vom Bischof eingekerkert und zu schwerster Buße verurtheilt worden sein, 1349 aber finden wir ihn (trotzdem!) als Capitelvicar der Diöcese Skalholt; 1359 habe ihn Bischof Gyrdr excommunicirt und in einen 100 Fuß tiefen Kerker geworfen, dort habe Eystein die Lilja gedichtet und sei dann Generalvicar geworden. Wie man sieht, ein höchst curioses Gemisch von Wahrheit und Lüge; 1360 erlitt Eystein auf der Fahrt nach Norwegen Schiffbruch), er rettete sich mühsam, 1361 in der Passionswoche starb er im Kloster Elgasatr bei Drontheim. Sein Gedicht, seit seinem Entstehen populär, ist heute noch, trotz des entschieden katholischen Inhaltes, ein Liebling des isländischen seit dreihundert Jahren protestantischen Volkes; es ist geradezu herrlich, „mit wunderbarer Kunst und Zier geschmückt" sagt der protestantische Prediger Hallsson, der es um 1660 in lateinische Distichen übersetzte. P. Baumgartner's Uebersetzung (100 tropäische Strophen je achtzeilig) ist schön und würdig, wie von dem Literaturforscher zu erwarten stand. Kleine Geschmacklosigkeiten wie das „Frucht beißen" (der Sündenfall der ersten Eltern ist gemeint) Nr. 14, 16, 17, die oft — zu oft! gewagte Weglassung des Artikels („Welt ist todt" (Nr. 21), „wie Sonnenstrahl" 27, „Weg weiß" 11, „Hölle harrt" 20, „Busen pocht" 54 u. s. w. und etliche zweifelhafte Trophäen — erwähnen wir nur zum Beweise unserer Genauigkeit und zu etwaiger Verbesserung in weiteren Auflagen. Man lese z. B. nur die Schilderung der schmerzhaften Mutter (Nr. 54, 55, 56), die Prachtstrophe 62, (auch 61), die Beschreibung der

Hölle (73), der Ruf an Maria (86) und die liebliche vorletzte Strophe und man wird die Isländer begreifen in der Hochschätzung ihrer Lilja. Ein wunderliebliches Büchlein!

St. Peter am Wimberg. Pfarrvicar W. Pailler.

36) **Die Glocken von S. Alban.** Stadt- und Familien-Roman aus bewegten Zeiten des 17. Jahrhunderts. Von Franz Trautmann. Zweite Auflage. Regensburg 1884, Pustet. 8°, 856 Seiten, M. 5.— = fl. 3.10

Alte Stadtgeschichten und wie gute und schlimme Leute vordem gedacht und gethan, das weiß keiner so anmuthig und treuherzig zu erzählen als Franz Trautmann. In München, dem alten, frommen, erzkatholischen München, lang bevor es das halbheidnische Isar-Athen werden mußte, findet sich Trautmann zu Hause, wie schon gar niemand sonst, das zeigt s. „Münchner Stadtbuch" u. s. „Herzog Christoph" u. s. „Niklas Prugger" und das wußten wir längst. Aber auch im alten heiligen Köln ist unser Erzähler daheim und kennt da jedes Haus und Winkelchen, ob auch das eine schon längst nicht mehr steht und das letztere gänzlich verbaut ist, das weiset obiger herrlicher Roman voll lebendiger Gestalten, ernst und heiter, lieblich und böse, die in stürmischer Zeit aneinander gerathen, bis alles sich in milder versöhnender Tragik und doch so gut und friedlich löset und aller böse Ton verhallt, wie die eigenthümlichen 39 Glockenschläge von S. Alban. Daß eine zweite Auflage dieses schönen Buches nöthig wurde, ist mehr ein gutes Zeugniß für das Lesepublikum, als für den Roman selbst. Von Franz Trautmann konnte man ohnehin nur Vortreffliches erwarten, ob aber die Leser für solche gediegene christkatholisch-gläubige Geschichten sich zahlreich genug fänden, das mochte man bei der so üppig wuchernden auf verlockendste Weise angepriesenen modernen Romanschreiberei nicht so zweifellos erwarten. Ein katholischer Roman? Den „Roman" läßt man sich gefallen; aber katholisch! nein, da wird stets gebetet, entsagt, zuletzt bekehrt sich alles und geht nach verschiedenen Klöstern ab. So meint Hr. Publikus landläufig von der so blühenden kathol. Belletristik; hier bestand der Leserkreis aber die Probe, die S. Albansglocken haben die Vorurtheile weggeläutet, die zweite Auflage des Romans ist erschienen. Für das Haus, den Familientisch empfehlen wir diese prächtige Erzählung auf's Wärmste; wir besorgen nicht, daß irgend ein Leser hinterher sage, auf die Recensenten-Empfehlungen könne man sich nicht verlassen; im Gegentheil, jedermann wird seine Freude haben, daß er auf dieß gute Buch (in seiner Sphäre) aufmerksam gemacht worden sei.

St. Peter am Wimberg. Pfarrvicar W. Pailler.

37) **Johann N. Müller's Volks-Predigten.** Herausgegeben von Leonard Widemayr, Weltpriester der Diöcese Brixen. **2.** Band: Festtags-Predigten. (Festzeiten, Feste des Herrn und einiger Heiligen.)

M. Approb. d. hochw. fb. Ordinariates Brixen. Brixen, Weger 1886. 8°, XII. 580. Pr. fl. 2.40 = M. 4.80.

Die große und rasche Verbreitung — auch in ferne Gegenden — dieses im guten Sinne des Wortes populären Predigtwerkes rechtfertigte sowohl die ehrende Empfehlung des hochwürdigsten Fürstbischofs Dr. Aichner als auch die günstige Beurtheilung von Seite verschiedener Recensenten. Wir finden nun auch im 2. Bande, der 65 Predigten auf die drei Festkreise des Kirchenjahres enthält, denselben seeleneifrigen Prediger, der mit dem zweischneidigen Schwerte gut meditirter göttlicher Wahrheit dem Herzen seiner Zuhörer Gewalt anthut. Insbesondere sei aber hier noch auf einen Vorzug dieser Predigten hingewiesen: auf die für den vergeßlichen Sinn vieler Leute berechnete, oft durch kurze Schlagworte markirte Eintheilung des Stoffes, die sich schon in ihrer Ankündigung empfiehlt. Z. B. Fest des hl. Stephanus: 2 Zeichen der einstigen Auserwählung: 1. Haß gegen sich selbst, 2. Liebe gegen Andere; Neujahrstag: 1. Der heutige Tag ein guter Tag, 2. also guten Tag für heute; Herz Jesu-Fest: 1. Liebe des hlst. Herzens Jesu — wie sie ist, 2. unsere Liebe gegen das hlst. Herz — wie sie sein soll; von der Vorsehung Gottes: 1. Gott weiß für uns zu sorgen, 2. er will für uns sorgen, 3. er wird für uns sorgen. Möchten sie daher durch den Mund recht vieler Prediger unaufhörlich Gutes wirken.

Vinaders (Tirol). A. v. Hörmann.

---

38) **Katechetische Predigten** von Wermelskirchen, Rector der Marienkirche in Aachen. Verlag von Rudolf Barth in Aachen. Lieferung 3—8. Pr. à M. 1.50 = fl. —.93 kr.

Das günstige Urtheil, welches wir über vorliegendes Werk schon nach Einsicht in die beiden ersten Lieferungen aussprachen, (vid. Quartalschr. 1884 S. 688) findet nicht nur durch die warmen Empfehlungen dieser Predigten von Seite aller katholischen Literaturblätter Deutschlands seine vollinhaltliche Bestätigung, sondern muß aus einer eingehenden Prüfung der sechs weiter erschienenen Lieferungen in erhöhtem Maße geschöpft werden.

Die Abhandlungen über den Glauben (1.—4. Lf.) sind klar, gründlich und von überzeugender Beweiskraft. Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Vernunftbeweise und er weiß damit mit großem Geschicke die Wahrheiten des Glaubens gegen die Einwürfe einer rationalistisch gesinnten Zeitströmung siegreich zu vertheidigen. Keinem der geläufigeren Einwürfe weicht der Verfasser aus, ja, wir möchten sagen, er sucht dieselben geflissentlich auf und verleiht so seinem Werke einen eminent apologetischen Charakter. Dabei bleibt die Sprache bei aller Schärfe und Entschiedenheit stets edel, würdig, mit allen Ornamenten der Rhetorik geschmückt. Gerade in der lebendigen, schönen Sprache möchte aber für Manche eine Versuchung liegen, vor der wir warnen zu müssen glauben, nämlich die Versuchung, diese Predigten wörtlich memorirt zu halten. Die Individualität des Predigers soll immer gewahrt bleiben, damit er nicht in einem

neuen, ungewohnten Kleide seinen Zuhörern fremd, wenn nicht etwa gar lächerlich erscheine. Dem angehenden und jungen Kanzelredner können diese Predigten jedenfalls auch als sprachliche Vorbilder vorgelegt und zum Studium empfohlen werden. Die besondere Ausnützung der Vernunftbeweise geschieht jedoch keinesfalls auf Kosten der Auctoritätsbeweise; auch diese finden die ihrer höheren Wichtigkeit entsprechende Verwendung. In den praktischen Anwendungen, die wir sowohl bei den Glaubenspredigten, als auch in jenen, welche über die Gebote handeln (Lf. 5—8) in reichlicher Fülle, um nicht zu sagen: in erschöpfender Weise finden, tritt uns überall der durch vieljährige Erfahrung geschulte und geübte Seelsorger entgegen. Der Preis ist mäßig, der Druck schön und übersichtlich, die Anordnung des Stoffes nach dem Deharbe'schen Katechismus. Das ganze Werk wird in 12 Lieferungen vollständig erscheinen. Die Anschaffung dieses Werkes wird wegen seiner Gediegenheit und Vollständigkeit für den Prediger jede weitere Auslage in diesem Fache überflüssig machen. Mit besonderem Nutzen dürften diese Predigten in gemischt-confessionellen und solchen Seelsorgsgemeinden gebraucht werden, welche vom modernen Liberalismus angefressen sind.

Niederrana (N.-Oe.). Franz X. Büssermayr, reg. Chorherr.

39) **Kanzelvorträge** des hochwürdigsten Bischofes von Paderborn, Dr. Conrad Martin. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Christian Stamm, Geheimsecretär des Verstorbenen. V. Band. Gelegenheitsreden. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 8°. 441 S. Preis M. 4.20 = fl. 2.60.

Wir können die Gelegenheiten, denen vorliegende Vorträge ihr Entstehen verdanken, füglich in zwei Arten eintheilen, deren erste speciell den Bischof zum Sprechen veranlaßte, während die zweite Art von Gelegenheiten auch dem einfachen Priester sich darbieten kann. Zu ersterer Art zähle ich in vorliegendem Werke 33 Anreden bei Ertheilung der höheren Weihen, 13 Vorträge bei Einweihung von Cultusstätten, 17 Ansprachen an solche, welche darangehen, in einen religiösen Orden einzutreten oder die Ordensgelübde abzulegen, endlich 3 Predigten zur Feier der heiligen Firmung. Gelegenheiten der zweiten Art finden sich hier folgende gewürdigt: Das Vaticanische Concil (2 Vorträge), Heiligsprechungsfeier (4), zur Feier des Jubiläums; der 25. und 26. Jahrestag des Pontificates Pius IX.; die Heldensöhne von Mentana; zur Eröffnung der Maiandacht (3) und der St. Josefsandacht; Feier des goldenen Priesterjubiläums (2), Trau- und Trauerreden; Schluß der Exercitien (3), Kindercommunion, Aufnahme in die Marianische Sodalität (5), Anreden an die Mitglieder verschiedener Vereine.

Sämmtliche Vorträge sind voll der erhabensten Ideen, wie es von dem großen Geiste des berühmten Paderborner Bischofes nicht anders zu erwarten war, und können somit als eine kostbare Fundgrube dem Prediger empfohlen werden. Wer den Geist des großen Bischofes Martin studieren und durchdringen will, darf diese Anreden nicht unberücksichtigt lassen.

Niederrana (N.-Oe.). Franz X. Büssermayr, reg. Chorherr.

40) **Les foudres de la „Controverse“ et le Déluge Biblique.** Lettre a M. L' Abbe Jaugey, professeur de théologie a Lyon, par Paul Bécsau. Paris 1886. 31 pag.

Schon seit längerer Zeit wurde zwischen französischen Theologen die Controverse lebhaft gepflogen, ob die Sündfluth mit einer alle Theile der Erde oder nur einen Theil derselben umfassenden Ueberschwemmung verbunden gewesen sei. Professor Jaugey ist ein energischer Verfechter der Universalität der Sündfluth, indem er sich auf die Aussprüche der Schrift, der Päpste und besonders auf die Infallibilität des Catechismus conc. Trid. stützt. Obige Broschüre nun geht nicht so fast in's Meritorische der Frage ein, sondern widerlegt in recht plausibler Weise die Argumentation des genannten Professors.

Götzis (Vorarlberg). Josef Othmar Rudigier, Pfarrer.

---

41) **Schwester Maria vom hl. Petrus und das Werk der Sühne.** Von P. Janvier, Director der Priester vom hl. Antlitze. Aachen. Alb. Jacobi. 94 Seiten 40 Pf. = 25 kr.

Die selige Maria vom hl. Petrus, geboren zu Rennes 4. Oct. 1816, gestorben als Karmeliterin zu Tours, war vom göttlichen Heiland begnadiget mit Offenbarungen über sein Antlitz, dessen Verehrung (und Anbetung) er ihr anbefahl zur Sühnung der Gotteslästerungen und Sonntagsentheiligungen, die leider in Frankreich so häufig und gleichgiltig begangen werden. Der göttl. Heiland trug ihr auch auf, mit Erduldung vielen Widerstandes und großer Hindernisse die Approbation und Einführung der Sühnandacht zu seinem heiligsten Antlitze bei kirchlichen Obern zu bewerkstelligen; denn, sagte er ihr: „Diese Andacht ist berufen, Frankreich zu retten. Die Juden kreuzigten mich am Freitag, diese Christen aber am Sonntag. Du wirst durch dieses Antlitz die Bekehrung vieler Sünder bewirken.“ Wie empfangene Schmach sich besonders am Antlitz bemerkbar macht, so auch die Freude über die Sühne der Getreuen. Darum sollen sich die Guten zu einem kirchlich approbirten Vereine verbinden, um dem göttlichen Heilande Trost und Sühne zu bereiten; seine Freude darüber wird sich (auch wieder) kundgeben durch besondere Gnaden und Rettung vieler Sünder. Diese Andacht scheint in untergeordnetem Verhältniß zur Verehrung und Anbetung des göttl. Herzens Jesu und der zu demselben verrichteten Sühnandachten zu stehen, da das Herz der Centralpunkt und Sitz der Gefühle der Trauer und Freude ist, die dem Gottmenschen zugefügt werden, im Angesichte aber sich dieselben auf eine dem Menschen sehr leicht zugängliche Weise kundgeben. Beide Andachten können einander nur unterstützen. — Wie der Herz Jesu-Cult von Frankreich ausgieng und heiligend die Welt durchdrungen, so wird gewiß die Andacht zum hl. Antlitze auch in Deutschland eine Quelle des Segens werden, da es auch bei uns an Gotteslästerungen und Sonntagsentheiligungen nicht fehlt. — Der fromme selige Leo Dupont, der die Bemühungen der seligen Maria

vom hl. Petrus nach Außen unterstützte, stellt ein Bild vom hl. Antlitze in seinem Hause zur Verehrung auf und veranlaßte dadurch und durch Salbungen von Kranken mit dem Oele der vor dem Bilde brennenden Lampe viele Heilungen von Blinden, Lahmen, Brustkranken, Bekehrungen von Sündern und andere große Gnadenerweise. — Die Selige, deren Leben und Offenbarungen in dem Büchlein erzählt werden, zeichnete sich durch hl. Einfalt und Frömmigkeit aus; diese erwählt Gott ja gerne, um die Weisen der Welt zu beschämen und Großes zu wirken. Das Büchlein ist einfach und edel geschrieben, enthält als Anhang die betreffenden Sühnandachten zum hl. Antlitze; als Einleitung dient die Aufführung der Approbation und der Satzungen, sowie der Ablässe dieser Bruderschaft vom hl. Antlitze durch Papst Leo XIII. im December 1884. Allen Verehrern des heiligsten Herzens Jesu und Freunden der Sühnandacht wird dies Büchlein sehr erwünscht sein.

Marienberg bei Mals. P. Karl Ehrenstrasser.

---

42) **Leben der Heiligen nebst Betrachtungen und Gebeten auf alle Tage des Jahres, sowie auf die beweglichen Kirchenfeste.** P. Joh. St. Grosez, S. J. Nach dem Lateinischen herausg. von Dr. H. Rütjes, gr. 8° (VI. 667 S.). Paderborn 1886. Bonifaciusdruckerei. Preis M. 3·60 = fl. 2·24.

Der im Willibrordus-Spitale in Emmerich weilende Verfasser hat diese Heiligen-Legende seinem Ordinarius, dem hochw. Bischofe von Münster gewidmet und er nennt dieselbe in der Zueignung die „letzte, gleichsam dem Tode abgerungene Arbeit seiner Muße". Ende 1881 hatte Dr. Rütjes das Buch nahezu fertig gestellt, als derselbe sich genöthigt sah, die Vollendung des Ganzen einem befreundeten Geistlichen, Herrn Kaplan Jüngling in Essen a. d. Ruhr anzuvertrauen, der mit Bereitwilligkeit und Geschick dem Wunsche des Herausgebers entsprach. Das Buch bringt außer kurzen Biographien der Heiligen, zu deren Bearbeitung die Bollandisten und Butler zu Rathe gezogen wurden, die trefflichen Betrachtungen nach Grosez' S. J. diarium Sanctorum. Das Original dieser werthvollen Schrift fand Dr. Rütjes in der Benedictiner-Abtei Engelberg in der Schweiz vor nahezu 25 Jahren. Wegen seiner volksthümlichen Sprache und wegen der Gediegenheit und Schönheit der Grosez'schen Betrachtungen ist das vorliegende Buch als brauchbare Heiligen-Legende zu empfehlen.

Darfeld (Westfalen). Dr. Samson.

---

43) **S. Anselmi Mariale** Tournay, 2. Aufl. cart. M. 1·25 = 78 kr. Leinw. mit Deckenpressung M. 2·— = fl. 1·24.

Zur Charakterisirung der 43 Hymnen des hl. Kirchenlehrers, welche das Mariale ausmachen, erinnere ich an das bekannte: Omni die dic Mariae, welches zwar dem hl. Casimir zugeschrieben wird, jedoch in allen seinen Theilen vom hl. Anselm herrührt. Wer seinen Geist nach der Arbeit erfrischen und sein Gemüth wieder in die rechte Stimmung versetzen will,

der thue einen Blick auf diese Strophen, die zugleich Poesie und Gebet sind. Dem Inhalt entspricht die Ausstattung — gelbgetränkte Blätter mit rother und blauer Einfassung. Dr. Ignaz Wild.

44) **Der innere Verkehr mit Gott und der gute Gebrauch der Zeit** nebst einem Anhange über das Gebet von Michael Boutould S. J. 3. Aufl. Mainz, Kirchheim 1885. Pr. M. —·50 = fl. —·31.

Ein wahrhaft goldenes Büchlein und eine Perle in der ascetischen Literatur, worin der Herr Verfasser uns auf ebenso liebliche, wie leicht verständliche Weise zum kindlichen Verkehr mit Gott anleitet, uns belehrt, wie und über was wir bei unserm Umgange mit Gott sprechen, und in welchen Verhältnissen und Umständen wir uns mit kindlichem Vertrauen zu ihm wenden sollen: — oder wenn man will, wie wir leicht das innerliche Gebet üben können. Die schönen Gedanken und Wahrheiten, welche der Herr Verfasser uns ans Herz legt, sind allerdings durchwegs naheliegend; aber es geht vielfach damit, wie mit dem Ei des Columbus; ohne das schöne Büchlein, wären sie uns nicht so zum Bewußtsein gekommen. Herz und Gemüth werden in verschiedenen Lagen des Lebens auf ebenso leichte, wie anmuthige Weise zu Gott hingeleitet: die Freude wird veredelt, das gedrückte Gemüth erleichtert; das Kreuz leicht und süß gemacht.

In den in Form von Gebeten angeschlossenen Erwägungen wird in eindringlicher Weise Anleitung zu der schwer zu übenden und leider so seltenen Tugend der Demuth und zum Vertrauen auf die Alles überwindende Macht der Gnade Jesu gegeben. Sie enthalten Gedanken über unser Elend, die Verdorbenheit unseres Herzens und über die Macht der Gnade Gottes, die allein unsere Krankheiten heilen, unsere Schwachheit stärken und unsere Armuth unterstützen kann.

In der Abhandlung über den guten Gebrauch der Zeit wird anknüpfend an das Wort der hl. Schrift „Transierunt" Sap. 5, 9 in eindringlicher praktischer Weise zur guten Benützung der Zeit im Allgemeinen, und der einzelnen Abschnitte derselben: Jahr, Monat, Tag, Stunde, Minute, Augenblick Unterricht und Anleitung gegeben. Dem Büchlein ist die weiteste Verbreitung zu wünschen, die es gewiß verdient. Für Diejenigen, denen der Druck der Mainzer Ausgabe zu klein ist, sei bemerkt, daß es in größerem Druck auch in Freiburg bei Herder 1875 erschienen ist, als zweiter Theil des Buches „die Kunst mit Gott zu verkehren" von Brucker S. J.

Kronburg (Bayern). B. Peus.

45) **Vade mecum in usum sacerdotum.** Approbirt vom sel. Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz, gr. 16°, (XII. 309 S.) Münster 1879, Regensberg. M. 1.50 = fl. 93.—

Der erste Theil bringt die gewöhnlichen Gebete zum eigenen Gebrauch des Priesters, der zweite enthält Auszüge aus dem Rituale der Diöcese

Münster zur Ausspendung der hl. Sacramente der Taufe, der Buße und Ehe; die folgenden 3 Abschnitte sind unter andern der Erstcommunion der Kinder, dem Krankendienste von Seite des Priesters und den Exequien gewidmet. Im sechsten Abschnitt sind die Benedictionen zu finden, die ein Priester vornehmen darf und den Schluß bildet eine Instructio practica pro diacono & subdiacono in missa solemni.

Stift Wilhering. Prior P. Theobald Grasböck.

---

46) **Begräbnißreden.** Gesammelt und herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich. II. Band, Paderborn und Münster. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1885. Pr. M. 3.— = fl. 1.86.

Diese Sammlung bietet reiche Auswahl praktischer Begräbnißreden. Zunächst behandeln 50 kurze und erbauliche Predigten anknüpfend an die Evangelien des Kirchenjahres oder passende Texte der hl. Schrift ernste oder trostreiche Wahrheiten, welche bei solchen Gelegenheiten sich zur Betrachtung und Rede empfehlen. Sodann folgen 76 ergreifende Grabreden, welche von verschiedenen namhaft gemachten Autoren bei besonderen Todfällen gehalten wurden (und zwar 4 bei plötzlich, 6 bei nach langer Krankheit Verstorbenen, 12 bei Kindern, 12 bei Jünglingen und Jungfrauen, 18 bei Eltern, Ehegatten und Hausvorstehern und 18 bei anderen Ständen und Berufsarten.

Reichenau. Ferdinand v. Schömburg, Pfarrer.

---

47) **Das Märzenveilchen.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren des heiligen Joseph von Ludwig Gemminger, Priesterhausdirector bei St. Johann in München. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 1886. 448 S. Regensburg, Pustet, brosch. M. 1.— = fl. —.62.

Ein Gegenstück zu den „Marien-Blumen" desselben Verf., das hiemit allen Verehrern des hl. Joseph auf's Wärmste empfohlen wird. Der erste Theil enthält verschiedene Andachtsübungen, darunter prächtige Meßgebete, Novenen ꝛc. zu Ehren des heil. Joseph und eine Kreuzwegandacht, die sich an den bekannten Franciscanertext anschließt. Der zweite Theil enthält 31 praktische Betrachtungen über das Leben und Wirken des Heiligen. Der Preis ist in Anbetracht des prachtvollen Titelbildes und der schönen Ausstattung sehr niedrig zu nennen.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

---

48) **Geschichte des Kirchengesanges in der Diöcese Rottenburg** besonders im vormals würzburgischen, jetzt württembergischen Frankenland. Historisch-rechtlich dargebracht von Johannes Michael Zeller, Stadtpfarrer und Kämmerer. Regensburg, Pustet 1886, 68 S., Preis 80 Pf. = 50 kr.

Eine apologetische Schrift, die den Zweck verfolgt, die kirchenmusikalische Frage in der Diöcese Rottenburg nach ihrer geschichtlichen und recht-

lichen Seite näher darzulegen, „um dadurch dem liturgischen Gesange den ihm nach der Natur der Sache, nach Geschichte und geltendem Rechte gebührenden Standpunkt wahren zu helfen und zu verwirklichen, daß Geistliche und Lehrer-Organisten einträchtig die heil. Musik pflegen." Ueber den Rahmen des Titels hinaus enthalten die 39 §§ dieser Schrift die Geschichte des Kirchengesanges nicht blos der Diöcese Rottenburg, sondern auch der ganzen kath. Kirche Deutschland's, die Entwicklung, den Zerfall und Wiederaufbau des Choralgesanges im Allgemeinen und besonders im Frankenlande. Interessant ist die Kirchenordnung des Bischofs Julius, das „subsidium chorale" vom J. 1749 und die Schilderung der Rechte und Verhältnisse der Lehrer-Organisten bis auf die heutigen Tage.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

---

49) **„Nachfolge des hl. Aloysius."** Vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für die heranwachsende Jugend von R. L., Pfarrer der Erzdiöcese Salzburg. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Salzburg, Druck und Verlag von Anton Pustet (pg. 480, Preis 45 kr. = 90 Pf.

Dieses Büchlein kann sowohl seinem Inhalte nach, als auch der schönen und bequemen äußeren Ausstattung wegen für die Jugend, namentlich für Jünglinge bestens empfohlen werden. Die Gebete und Andachtsübungen sind für diesen Stand sorgfältig ausgewählt und sehr reichhaltig und lehrreich. Insbesonders zu empfehlen ist jener Theil, der von der Nachfolge des hl. Aloysius im besonderen handelt, und der christlichen Jugend durch Betrachtungen und Gebete zur Feier der sechs Aloysiussonntage das Beispiel des engelreinen Jünglings vor Augen hält.

Pfarrer J. Breitenbaumer.

---

50) P. Lercari, S. J., **Jesus mein Alles,** der eucharistische Monat übersetzt von Dr. Jak. Ecker. **2. Aufl.** Freiburg 1885. 61 Seiten in 16° Format mit altdeutschem Titelblatt. Ladenpreis 60 Pf. = 38 kr.

Diese „einunddreißig gold'ne Körnlein" präsentiren sich gar lieblich in der neuen Fassung. Jedem Körnlein d. h. Tage ist ein Blatt zugewiesen; auf der Vorderseite die Vorbereitung zur hl. Communion mit den 3 Fragen: Wer kommt? Zu wem und wozu kommt er? — Auf der Rückseite die Danksagung in 3 Punkten: Betrachte, liebe, bitte — mit je einer Herzenserhebung. Die Fundgrube dieser Perlen ist der unermeßliche Schatz der hl. Schrift. In Roth- und Schwarzdruck sammt färbigen Rahmenlinien fällt der kostbare Text auf chinesischem Papiere wohlthuend in die Augen und in das gläubige Gemüth, das mit großem Nutzen diese herrlichen Lichtpunkte zur Vermehrung der eigenen Tugendschätze verwerthen kann.

Lambach. P. Cölestin Baumgartner, Benedictiner-Ordenspriester.

---

51) **„Parvum Missale** juxta Missale Rom., in quo continentur Officia totius anni tam de tempore quam de Sanctis. Acce-

dunt nonnulla in Appendice pro Vesperis et Laudibus vespertinis disposita. Tornaci Nerviorum sumptibus et typis Soc. S. Joannis Ev. Desclée, Lefebvre et soc. Edit. Pont. 1885."

Vorliegendes wunderhübsche Handmissale hat zwar nur die Größe eines Diurnals von 2 c/m Dicke, enthält aber deßungeachtet das vollständige lateinische Meßbuch mit einem Anhang von Vesperpsalmen. Das Ganze auf 700 Seiten und in der bekannten eleganten Ausstattung der St. Johannesdruckerei. Preis broschirt M. 2.15 = fl. 1.34.

Seckau. P. Cölestin Vivell, Benedictiner-Ordenspriester.

---

52) **Dreifacher Jahrgang ganz kurzer Homilien** auf alle gebotenen, sowie die sonstigen wichtigsten Festtage des Kirchenjahres. Von G. Wolfgarten, Pfarrer in Velbert. Freiburg. Herder 1885. 217 S. Preis M. 1·50 = fl. —·93.

Durch diese nach Inhalt und Form vortrefflichen (je 3) Frühlehren auf 23 Festtage hat der in der Kölner Erzdiöcese wirkende Verfasser bei dem jetzigen Priestermangel gewiß manchem mit Seelsorgarbeiten überhäuften Prediger eine ganz erwünschte Erleichterung geboten. Diese Vorträge sind zwar nur auf 15—20 Minuten berechnet, bewegen sich also ganz im Rahmen einer Homilie, bieten aber dennoch recht viele kernige Wahrheiten. Auffallend ist es, daß der Oster- und Pfingstsonntag keine Berücksichtigung finden, wohl aber das Schutzengel-, Kirchweih- und Rosenkranzfest, die ja doch auch immer auf einen Sonntag fallen! Der hl. Josef ist 1870, nicht 1874 (S. 65) zum Schutzpatron der kath. Kirche erklärt worden.

Hamberg (Bayern). Josef Euskirchen, Expositus.

---

53) **Die Verehrung der hl. vierzehn Nothhelfer,** ihre Entstehung und Verbreitung. Von Prof. Heinrich Weber. Kempten, Kösel. 1886. 8°, 132 S. M 2·— = fl. 1·24.

Ein werthvoller Beitrag zur Hagiographie. Der Verf. erzählt zuerst die Erscheinungen dieser Heiligen in Frankenthal (1445), wo später das berühmte Vierzehn-Heiligen sich erhob. Doch wird ihre Verehrung als viel älter dargethan. Sie entstand wohl in Süditalien in Folge der Pest, und kam von dort nach Oberbayern, wo sie schon im J. 1348 bezeugt ist. Die 14 Nothhelfer werden nun biographisch und kunsthistorisch geschildert, ihre Kirchen, Bruderschaften in weitem Umkreise nachgewiesen, auch auf sie bezügliche kirchliche Formularien von hohem Alter mitgetheilt. Der Kreuzestod des hl. Achatius und seiner Gefährten, auf die das Symbol des Kreuzes S. 48 offenbar anspielt, dargestellt in der Kirche zu Mittersendling bei München, hätte Beachtung verdient. Vgl. P. Canisii Martyrologium 1562 fol. 169. Das Büchlein zieren hübsche Bilder.

Feldkirchen bei Aibling. G. Westermayer, geheimer Rath und Pfarrer.

---

# Erläuterungen der neuen Evidenzvorschrift

über die

## pfarrliche Amtsführung bezüglich der Militärpersonen.

Immer verworrener und schwieriger gestaltet sich die pfarrliche Amtsführung in Betreff der im Militärverbande stehenden Personen. Nun hat die im n.-ö. Landesgesetzblatte Nr. 9 vom Jahre 1887 veröffentlichte „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine", I. Theil, welche mit 1. April l. J. in Wirksamkeit getreten ist, diesbezüglich werthvolle nähere Erklärungen und insbesondere eine detaillirte Aufzählung der dem Stande der „Dauernd Beurlaubten" angehörigen Militärpersonen gebracht, welche für den Seelsorger von großem Behelfe ist. In diese neue Evidenzvorschrift wurden auch die auf Grund der Wehrgesetznovelle vom 2. Oct. 1882 (vergl. Quartalschrift J. 1883, S. 170) geltenden Vorschriften bezüglich der Eheschließung von dauernd Beurlaubten, Reservemännern, Ersatzreservisten und Landwehrmännern aufgenommen und näher erläutert und zugleich durch die Bestimmungen über Eheschließungen von „noch uneingereihten Rekruten, Ersatzmännern und Landwehrmännern" ergänzt.

Wir lassen hier jene Theile der Vorschrift, welche für den Seelsorger und Matrikenführer, überhaupt für Angehörige des geistlichen Standes von Belang sind, folgen und zwar:

A. Betreffs der **Eheschließung.**

I. Eheschließung von dauernd Beurlaubten.

1. § 15, 1, sagt: „Dauernd Beurlaubte, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben, bedürfen zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihres nach der Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere, beziehungsweise in der k. k. Kriegsmarine, zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufenen Truppenkörpers." Die betreffenden Gesuche sind nach § 12, 2, durch die zuständige Bezirksbehörde an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten.

„Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden."

2. § 15, 2: Die Verehelichung der „dauernd Beurlaubten", welche die dritte Altersclasse bereits überschritten haben, ferner der nicht activen Reservemänner und Ersatzreservisten (und auch der Landwehrmänner) aller Altersclassen ist mit Rücksicht auf ihre Wehrpflicht keiner Beschränkung unterworfen.

Derartige Personen bedürfen daher zu ihrer Verehelichung nicht der Bewilligung ihres Truppenkörpers ꝛc. und haben auch über die

erfolgte Verehelichung eine Anzeige an das evidenzzuständige Ergänzungsbezirks-Commando nicht zu erstatten.

Von höchster Wichtigkeit ist es daher für den Seelsorger, daß er sich über den Begriff „dauernd beurlaubt" im Klaren befinde. Hierüber gibt die neue Evidenzvorschrift eine erschöpfende Erklärung; sie sagt nämlich § 3:

1. „Dauernd Beurlaubte sind solche Heeresdienstpflichtige, nichtactive Personen des Mannschaftsstandes, welche entweder noch in der ihnen obliegenden regelmäßigen, beziehungsweise gesetzlich verlängerten Linien-Dienstpflicht oder in einer über dieselbe sich erstreckenden Präsenz-Dienstpflicht stehen.

2. Zu den dauernd Beurlaubten gehören: a) Die bis zum Antritte des Präsenzdienstes beurlaubten Einjährig-Freiwilligen und als solche bedingt Aufgenommenen; b) die auf das Rekruten-Contingent entfallenden Wehrpflichtigen, welche mit dem Tage der Einreihung (Instandnahme) zum Präsenzdienste nicht herangezogen werden; c) die beurlaubten Candidaten — in den Ländern der ungarischen Krone auch die Zöglinge — des geistlichen Standes; d) die beurlaubten Studierenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, die sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen wollen; e) die beurlaubten Lehramts-Candidaten für Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerbildungs-Anstalten, in den Ländern der ungarischen Krone die Lehramts-Candidaten der Volksunterrichts-Anstalten überhaupt, dann die Lehrer an diesen Schulen und Anstalten; f) die beurlaubten Lehramts-Zöglinge, welche einem der letzten zwei Jahrgänge einer Lehrer-Bildungsanstalt für Volksschulen (für Elementarlehrer) angehören, in den Ländern der ungarischen Krone auch diejenigen, welche ihre Studien an einer Lehrer-Bildungsanstalt für Bürgerschulen fortsetzen; g) die in die Kriegsmarine eingereihten beurlaubten Seeleute, welche eine inländische nautische oder Schiffbauschule besuchen; h) die ausgeweihten liniendienstpflichtigen Priester, beziehungsweise Seelsorger, in den Ländern der ungarischen Krone auch die Hilfsseelsorger, insolange sie nicht zu Militär-Seelsorgern ernannt sind; i) die als bezeichnete oder nichtbezeichnete Nachmänner bis zur Contingents-Abrechnung Beurlaubten; k) die zum Zwecke der Studienvollendung oder Ablegung der Cadettenprüfung Beurlaubten, l) die im Stande der Ersatzreserve (Besitzer einer ererbten Landwirthschaft) oder in der Evidenz derselben gewesenen Personen, welche nach Aberkennung der Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht noch einer Präsenzdienstpflicht unterliegen; m) die bis zur Uebersetzung in die nichtactive Reserve oder Landwehr, beziehungsweise bis zur Entlassung Beurlaubten; n) die aus Familienrücksichten vorzeitig auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Beurlaubten; o) die zum Zwecke der

Auswanderung Entlassenen, deren Auswanderung unterblieben ist, sofern ihnen noch eine Präsenzdienstpflicht obliegt; p) die bis zur Durchführung der Entlassungs-Verhandlung Beurlaubten; q) die bis zur Vorstellung vor eine Ueberprüfungs-(Superarbitrirungs-)Commission, dann die bis zur Durchführung des bezüglichen Beschlusses (Bestätigung des Befundes und Antrages der Superarbitrirungs-Commission) Beurlaubten; r) alle im Wege der Superarbitrirung Beurlaubten mit Ausnahme der bis zum Gebrauche einer Badecur Beurlaubten; s) alle sonst nach § 2, 3 als dauernd Beurlaubte zu behandelnden."

Nach § 2, 3 sind nämlich als zeitliche Urlaube anzusehen alle in der „Vorschrift über die zeitliche Beurlaubung der Personen des Mannschaftsstandes" vorgesehenen Beurlaubungen, ferners jene, die mit Fortbezug der Gebühr bewilligt, oder ohne Gebühr auf eine drei Monate nicht überschreitende Dauer ertheilt wurden. „Die übrigen Urlaube sind dauernde." Als dauernd Beurlaubte gelten auch: t) die im Grundbuchstande des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen, mit Certificat betheilten, auf die Unterbringung im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste anspruchberechtigten angestellten Unterofficiere."

3. Der Uebertritt in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten erfolgt: a) bei den aus der activen Dienstleistung unmittelbar in das Verhältniß der dauernd Beurlaubten tretenden, mit dem Austritte aus der ärarischen Verpflegung; b) bei den im Punkte a und b, eventuell c—k bezeichneten Personen mit dem Tage ihrer Einreihung (Instandnahme); c) bei den im Punkte l—o bezeichneten Personen mit dem Tage der Wiederinstandnahme; d) bei den aus dem Verhältniß der zeitlich- in jenes der dauernd Beurlaubten übersetzten Personen und zwar: bei den in der Gebühr stehenden, mit dem Tage des Austrittes aus der ärarischen Verpflegung, bei allen anderen mit dem Tage der verfügten dauernden Beurlaubung."

4. Der Austritt aus dem Verhältniß der dauernd Beurlaubten erfolgt: a) durch die Einrückung zur activen Dienstleistung oder militärischen Ausbildung; b) durch den Uebertritt in die Reserve oder Ersatzreserve und überhaupt c) durch den Abgang aus dem Grundbuchsstande."

II. Außer diesen für den Seelsorger sehr beachtenswerthen Auseinandersetzungen über die „Dauernd Beurlaubten" enthält die neue Evidenzvorschrift die Bestimmungen über die Verehelichung der uneingereihten Rekruten und Ersatzreservisten. Für den Seelsorger wichtig sind die beiden Absätze (§ 15, 3): „Uneingereihte Rekruten des stehenden Heeres oder der Kriegsmarine, welche sich zu verehelichen wünschen, bedürfen hiezu der Bewilligung des zu-

ständigen Heeres-(Kriegsmarine-)Ergänzungsbezirks-Commandos." „Uneingereihte Ersatzreservisten, dann in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch die uneingereihten Landwehrmänner bedürfen zur Verehelichung einer Bewilligung nicht."

### B. Für den Matrikenführer.

Für den Matrikenführer ist aus der neuen Evidenzvorschrift von Belang, daß bei dauernd Beurlaubten, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, bei Gagisten in der Reserve, bei uneingereihten Rekruten und überhaupt bei allen denjenigen Militärpersonen, welche einer Ehebewilligung bedürfen, die erfolgte Verehelichung (natürlich von der Partei) unter Vorlage eines Trauscheines an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu melden ist (§ 15).

Stirbt ein nichtactiver Soldat, so hat der Gemeindevorsteher einen amtlichen Todtenschein und das Legitimations-Document einzuholen und an die politische Bezirksbehörde einzusenden (§ 28, 7).

Stirbt ein zeitlich Beurlaubter in einem Garnisonsorte, so wird der Militär-, beziehungsweise jener Civil-Seelsorger, welcher die Function subsidiarisch besorgte, den (amtlichen) Todtenschein dem Ergänzungsbezirks- oder Militär-Stations-Commando einsenden.

In Orten ohne Garnison hingegen wird der Civil-Seelsorger den Todtenschein und der Gemeindevorsteher den Urlaubsschein der politischen Bezirksbehörde vorlegen (Beilage I zur neuen Evidenzvorschrift).

Zum Schlusse erwähnen wir noch den § 41, 4 dieser neuen Evidenzvorschrift, betreffend die Reservewaffenübung: „Zu den Reservewaffenübungen sind nicht verpflichtet die Candidaten, bezw. auch die Zöglinge des geistlichen Standes" (§ 25 d. Wehrgef., § 5 des ung. XXXIX. Ges.-Art. v. J. 1882) und bezüglich der Control-Versammlungen den § 46: „Zu der Control-Versammlung ist jeder dauernd Beurlaubte, Reservemann und Ersatzreservist zu erscheinen verpflichtet. Ausgenommen sind . . . die im § 25 des Wehrgesetzes bezeichneten, noch im Mannschaftsstande befindlichen Geistlichen." Durch diese Bestimmung wird aber die Verpflichtung der Reserve-Militärgeistlichen, beim Hauptrapport zu erscheinen, nicht berührt.

Ansfelden. F. Prandl, Can reg.

# Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Der gefährlichste Moment des Culturkampfes. Der Friedensschluß und die Anzeigepflicht. Die Gefahren der letzteren. Die Ohnmacht eines Hofclerus. Preußen und sein protestantischer Beruf. Des Papstes Aufklärung über die Friedensbedingungen. Mahnung zur Einigkeit. Die Brutalität der Judenzeitungen. Kirche und Absolutismus. Kirche und Volk. Der Episcopat und die Kapläne. Clerus und Soldaten. Die Grenzen der Lehrauctorität und des canonischen Gehorsams. Ein Trost aus Bismarck's Munde. Der Papst und Italien. Aussöhnung mit dem Papstthume, das herrlichste Jubiläumsgeschenk. Das Victor Emanuel-Denkmal in Venedig. Die gefährdete irdische Ordnung. Die Wiener Studenten als Krieg führende Macht. Das Jubiläum der französischen Revolution. Wahnsinn mit und ohne Methode. Eine katholische Universität in Sicht, aber in Amerika.)

In den letzten Zeitläufen haben wir den Satz niedergeschrieben: Wir wissen, daß Leo XIII. nichts anderes thun oder sagen wird, als was zum Heile der Kirche ist. Damals standen unsere deutschen Brüder vor der Septennatsfrage. Sie nahmen des Papstes Rathschläge in der politischen Angelegenheit mit jener Ehrerbietung an, die dem Oberhaupte der Kirche gebührte. Sie hatten jene Ueberzeugung, der wir soeben Ausdruck gegeben und fanden gerade darum den Weg, den sie als Katholiken einerseits, als politische Abgeordnete andererseits zu gehen hatten. Seither ist Vieles geschehen; manches ist anders gekommen, als man sich's gedacht hat. Der Friede wird in Deutschland wirklich wieder hergestellt; die Culturkämpfer blasen auf der ganzen Linie zum Rückzuge. In diesem Kampfe hat sich die alte Erfahrung wieder bewährt, daß mit brutaler Gewalt gegen die Stiftung Gottes nicht aufzukommen ist. Nun soll abgerüstet werden. Auf Seite der unverbrüchlich Glaubens- und Kirchentreuen hat man sich jedoch den Frieden anders gedacht, als er jetzt in den Präliminarien sich darstellt. Der gefährlichste Moment tritt jetzt für die deutschen Katholiken ein. Für uns Außenstehende ist es außerordentlich schwer, zu der gegebenen Sachlage Stellung zu nehmen. Wir sind nicht berufen, den Brüdern Rathschläge zu geben, aber unserem innigsten Mitgefühle dürfen wir Ausdruck leihen, sagen dürfen wir es, daß auch wir ihnen bessere Friedensbedingungen gewünscht hätten. Das „Vaterland" hat kürzlich die Dichterworte auf die Katholiken Deutschlands angewendet:

Euch Kämpfern ist kein Kranz geflochten,
Wie der beglückte Sieg ihn flicht;
Nein, wie ein Fähnrich wund und blutig
Sein Banner rettet im Gefecht,
So blickt ihr tief gekränkt, doch muthig
Und stolz auf das gewahrte Recht.

Die Kirche hat erfahrungsgemäß stets ihren Feinden goldene Brücken gebaut; man erinnere sich nur der Cölner Wirren, um von

anderem zu schweigen. Sie hält eben dafür, daß sie die Gegner stets zu gewinnen bestrebt sein müsse. Am leichtesten wird aus dem Feinde ein Freund, wenn man ihm das Nachgeben, Sichfügen möglichst leicht macht. Es entzieht sich selbstverständlich unserer Kenntniß, ob darin der Grund der Preußen bewilligten günstigen Friedensbedingungen war, wir behaupten nur eine Möglichkeit. Leo XIII. hat der preußischen Regierung die Anzeigepflicht bewilliget. Die Regierung hat dadurch ein unbedingtes Veto gegen jede Ernennung zu einem katholischen Pfarramte erhalten und sie wird dasselbe bis zum Excesse ausnützen. Darüber kann ein Zweifel überhaupt nicht aufkommen, wenn man weiß, wie zielbewußt das stramme preußische Regiment z. B. Polen, Welfen, französirende Elsässer ꝛc zu fassen, resp. unschädlich zu machen versteht. Durch das Veto wird im Clerus eine Seite hervorgerufen werden, welche man die Streberei nennt; sobald man durch Gefälligkeiten an die protestantische Regierung vorrücken kann, ist die Corruption des geistlichen Standes nur eine Frage der Zeit. Mit dieser Behauptung ist gegen den braven deutschen Clerus, der so heldenmüthig die Last und Hitze des Kampfes getragen hat, kein Unrecht begangen, denn die corrupten Elemente kommen ja erst. Sie kamen überall, wo dieselbe Einrichtung eingeführt wurde, und wenn letztere länger besteht, gibt es auch keinen Culturkampf mehr. Der versumpfte Clerus und ein versumpftes Volk verstehen die Bekenntnißnothwendigkeit nicht mehr, es fehlt beiden auch der Bekenntnißmuth.

Der abhängige Clerus substituirt nach und nach der heiligen Schrift und den päpstlichen Decretalen die Allerhöchsten Hof- und andere Decrete. Kurzsichtige Staatsmänner sehen darin den Triumph des Staates über die Kirche; in Wirklichkeit ist es Schädigung jeder legitimen Ordnung. Vor vierzig Jahren sah sich irgend eine Dynastie zur Flucht aus ihrer Residenz genöthiget. Der Hofbischof floh dann auch auf seine Villa in's Gebirge. Er war oder schien mächtig, solange die Sonne der ungebrochenen Majestät von ihm widerstrahlte. Als jene verdunkelt wurde, vermochte er ihr und sich nicht zu helfen. Solche Dinge kommen dort nicht vor, wo die Kirche ihres Amtes in nomine domini waltet. Auch der große Fond an Opfermuth, Liebe zum Vaterlande ꝛc., der im deutschen Volke steckt, wie er beim letzten Kriege wieder offenbar geworden, kam von einem ungeknechteten religiösen Bekenntnisse des Volkes, von Religionsdienern mit göttlicher Auctorität. Die Hofschranzen der französisirenden Zeit haben hingegen sich und dem Vaterlande das übelste Andenken hinterlassen.

Aus dem Gesagten geht wohl genügend klar hervor, daß wir die „Prüfung" der Anzeigepflicht zu würdigen verstehen. Wir begreifen die Wehmuth, mit welcher ein Breslauer Correspondent der „Deutschen Reichszeitung" am 23. Mai constatiert: „Der Staatskatholicismus schießt gegenwärtig mehr denn je in's Kraut. . . Führer

dieser Partei ist der Herzog von Ratibor . . . Auch viele Geistliche sind bereits gewonnen. . . . Es ist eine katholische Richtung im Sinne Bismarck's im Werden." Daß von den gegenwärtigen Geistlichen sehr viele ihren Frieden mit Bismarck machen werden, glauben wir nun sicherlich nicht. Einzelne werden es thun, das ist selbstverständlich. Es gibt immer einige von tiefem Ehrgeize angekränkelte Naturen, welche beim Niedergange der Kirche emporzuschnellen wissen, indem sie fas und nefas einstweilen außer Discussion setzen. Nach längerer Geltung der Anzeigepflicht hingegen werden die Schäden aufbrechen. Preußens protestantischer Beruf wird es mit der Kirche wie mit der Schule machen, von der L. v. Hammerstein [1]) in einer hochernsten Abhandlung erst kürzlich constatirte, daß die Protestantisirung derselben die naturgemäße Tendenz in einem von protestantischen Ideen geleiteten Staate sei.

Nachdem wir dies vorausgeschickt, dürfen wir wohl annehmen, daß man das Nachfolgende nicht als Ausdruck eines in unseren Ländern sogenannten Beschwichtigungs-Hofrathes ansehen werde. Wir haben die Ueberzeugung, daß der Papst, wenn er soviel concedirte, eine so gefährliche Friedensbedingung annahm, dazu nur von höchst wichtigen Erwägungen sich leiten ließ, ebenso daß er Aussicht habe, im Laufe der Zeit das Fehlende zu ergänzen und zu verbessern. Wir schließen das auch aus den Worten des heil. Vaters in dem Schreiben an den Erzbischof von Cöln vom 7. April. Dort hieß es: Der Apostolische Stuhl wird stets alle Vorsicht und Umsicht anwenden, daß ein solcher Stand der Dinge (wie er durch die kirchenpolitische Novelle hergestellt werden soll), der noch nicht der beste ist, noch weiter und umfassender verbessert werde. Es mahnen uns das Bewußtsein unseres apostolischen Amtes, sowie die Regeln der praktischen Klugheit, ein gegenwärtiges und sicheres Gut der zweifelhaften und unsicheren Erwartung eines größeren Gutes vorzuziehen. Denn wie auch die Zukunft den Gang der deutschen Angelegenheiten gestalten mag, gewiß sind es große und der Kirche ersprießliche Dinge: daß Bischöfe mit ihrer geheiligten Gewalt der Geistlichkeit und dem Volke vorstehen; daß das katholische Volk die Vorschriften des Glaubens und der Sitten von seinen Hirten empfangen kann; daß die zukünftigen Diener des Heiligthumes in Seminarien heilig zur Hoffnung des Priesterthumes erzogen werden; daß die Mitglieder einiger geistlichen Orden öffentlich und vor den Augen des Volkes nach jeder Zierde der evangelischen Tugenden streben können."

Von der Anzeigepflicht sagt der heil. Vater: „Wir werden uns bemühen, eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen, wie die Sache

[1]) Stimmen aus Maria Laach 1887, III. Heft, S. 267.

gedeutet und welche Norm befolgt werden muß, wenn einmal der Bischof etwas Anderes will, als der Oberpräsident anstrebt .... Du aber, ehrwürdiger Bruder, und desgleichen Deine Amtsgenossen, bemühet Euch durch Euere Mahnung und Auctorität nach Möglichkeit zu bewirken, daß Alle Katholiken Eueres Landes volles Vertrauen auf den apostolischen Stuhl setzen und bei dessen Entschließungen sich beruhigen, denn er wird pflichtmäßig die katholische Sache in Preußen stets mit derselben Wachsamkeit und demselben Geiste der Liebe schützen. Unser Geist freut sich in dem Gedanken, daß nach Beseitigung der Ursache der Zwistigkeiten die gesammte katholische Geistlichkeit und das gesammte Volk beständig eines Sinnes sind mit den Bischöfen und daß sie, wie bisher, besonders den römischen Papst achten und ehren, welcher in der Kirche das Princip der Eintracht ist und das Band der Unversehrtheit."

In der Allocution im Consistorium vom 23. Mai d. J. sagte der heil. Vater von dem einstweilen abgeschlossenen Frieden mit Preußen: „Mit Gottes Hilfe ist eine Angelegenheit erledigt, die lange und schwierige Unterhandlungen erforderte und auf welche Wir Uns mit ganzer Seele verlegten und mit Hintansetzung alles minder Wichtigen galt Uns, wie es sich gebührte, das Heil der Seelen hiebei als oberstes Gesetz. Es ist Euch nicht unbekannt, in welchem Zustande die Dinge viele Jahre hindurch sich befanden. Ihr habt ja nicht ohne große Bekümmerniß mit Uns oft beklagt die verwaisten bischöflichen Sitze und Pfarreien, die Einschränkung der religiösen Freiheit, die Unterdrückung der Clericalseminarien, den daraus nothwendig folgenden Priestermangel, der sich so sehr geltend machte, daß sehr Viele Unserer Glaubensgenossen den Gottesdienst und die letzten Tröstungen der Religion entbehren mußten. — Durch die Größe dieser Uebel wurden Wir umsomehr beängstigt, da Wir allein dieselben weder heilen noch mildern konnten, insbesondere deswegen, weil Unsere Macht so vielfach unterbunden war. Wir beschlossen also, dort Hilfe zu suchen, wo sie zu erhoffen war, und zwar mit umso größerem Vertrauen, weil Wir wußten, daß außer den Bischöfen die katholischen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften durchaus standhafte Männer in der Vertheidigung der guten Sache Uns aufrichtig und kräftig beistehen; aus ihrer Ausdauer und Eintracht zog die Kirche nicht geringen Nutzen und erwartet ebensolchen für die Zukunft. Eine nicht geringe Stärkung erfuhr Unsere Willensgeneigtheit und Unsere Hoffnung dadurch, daß Wir erkannten, daß der erlauchte deutsche Kaiser und ebenso seine Minister der Billigkeit und friedlichen Rathschlägen ohne allen Zweifel Gehör schenken werden. In der That wurde die Hebung der schwersten Uebelstände ernstlich angestrebt; dann kam man allmälig über verschiedene Bedingungen überein und jüngsthin wurden, wie Ihr wisset, durch ein

neues Gesetz die früheren Gesetze theils gänzlich abgeschafft, theils erheblich gemildert; so ist jenem überaus heftigen Kampfe, welcher die Kirche betrübt hat ohne dem Staate zu nützen, ein Ende gemacht. So freuen Wir Uns denn, daß dies endlich durch vieles Bemühen und unter Eurer vielfachen Beihilfe zu Stande gekommen ist, und sagen dafür Gott, dem Tröster und Schützer seiner Kirche, besonderen Dank. — Wenn auch Einiges erübrigt, was die Katholiken nicht ohne Grund herbeiwünschen, so muß man bedenken, daß das, was Wir erlangt haben, mehr und größer ist. Das Wichtigste ist, daß die Macht des römischen Papstes in der Leitung der katholischen Angelegenheiten aufgehört hat, in Preußen für eine fremde gehalten zu werden und daß für ihre freie Ausübung in Zukunft vorgesorgt ist. Und nicht minder wichtig ist, wie Ihr, ehrw. Brüder, begreifet, die den Bischöfen zurückgegebene Freiheit in der Diöcesanregierung; die Wiederherstellung der Clericalseminare; die Rückberufung mehrerer religiöser Orden. Was das Uebrige betrifft, so werden wir mit Unseren Rathschlägen darüber nicht zögern; und in Anbetracht der Geneigtheit des erhabenen Herrschers und ebenso der Gesinnung seiner Minister haben Wir Grund zu wünschen, daß alle deutschen Katholiken guten Muthes und voll Vertrauen seien, denn Wir zweifeln nicht daran, noch Besseres zu erlangen."

Auf diese Stimme werden und müssen die Katholiken hören. Freilich, es wäre so schön gewesen, wenn die ganze kirchliche Freiheit hätte errungen werden können, allein es hat nicht sollen sein, um ein wehmüthiges classisches Citat anzuwenden. Indessen ist es ja mit dieser fünften Novelle der Culturkampfs-Correctur nicht abgethan, es werden noch mehrere folgen. Die deutschen Katholiken müssen sich die volle Freiheit und die Parität mit ihren protestantischen Mitbürgern erkämpfen.

Eine Brutalität ist es und eine Thorheit obendrein, wenn die liberalen Blätter, unsere österreichischen Judenzeitungen in gewohnter Stammesvordringlichkeit in erster Linie, höhnen, „daß der Papst den eigenen Soldaten die Waffen in der Hand zerbrochen habe", „daß er seinen Frieden mit den Fürsten, dem Absolutismus gemacht habe", und daß die Völker für den langjährigen Kampf die Zurückweisung „in die beschränkte Unterthanen-Verstandes-Sphäre" zum Danke empfangen haben. Dieser letztere Punkt dürfte früher oder später gegen die Kirche ausgenützt werden wollen, wird es zum Theile jetzt schon, er bedarf daher einer etwas eingehenderen Besprechung.

Nicht zum ersten Male sagen es die Demagogen den Leuten vor, daß mit der römischen Kirche die Freiheit des Volkes nicht bestehen könne, weil die Kirche stets bereit sei, sich mit den Fürsten zu verbinden und dann in Einigkeit das Volk niederzuhalten. Es läßt sich natürlich mit Leuten, welche die öffentliche Ordnung am

liebsten gestürzt sehen möchten, nicht streiten. Die Kirche als solche stützt jede legitime Ordnung, insoferne sie Gehorsam der Obrigkeit predigt. Allein die Kirche redet der Willkür und Unterdrückung nie das Wort; von ehrgeizigen Selbstherrschern hat sie ebensoviele Schädigungen erfahren als das Volk und die Freiheit des Volkes. Wenn sie mit der herrschenden politischen Macht unterhandelt, so betrifft das die Freigebung ihrer eigenen Wirksamkeit; Verfassung, Freiheit ꝛc. sind keine Objecte, um welche die Kirche zunächst rechtet.[1]) Wenn Leo XIII. mit Kaiser Wilhelms Regierung unterhandelte, so war das selbstverständlich. In erster Linie muß die Kirche in die Lage zu kommen suchen, Alles auf das Seelenheil Bezügliche zu ordnen. Diese Freiheit kann sie nur von der Regierung wie die Dinge stehen erhalten. Daß aber die Kirche deßwegen der Völker nicht vergißt, daß sie weiß, daß dort ihr Boden ist, braucht ihr wahrlich nicht erst gesagt zu werden. In derselben Zeit, als Leo XIII. mit Preußen unterhandelte, schrieb einer der berühmtesten Cardinäle der Gegenwart, dessen Ansehen in Rom das denkbar höchste ist, der also gewiß die kirchlichen Anschauungen vertritt, nämlich Manning von Westminster: „Bisher ist die Welt nur von den Regierungen geleitet worden; von jetzt an hat der hl. Stuhl auch mit dem Volke zu rechnen und mit den Bischöfen, die in engem, täglichem und persönlichem Verkehre mit dem Volke stehen. Je mehr man dieß klar und vollständig erkennt, um so kräftiger wird die geistliche Autorität ausgeübt werden können. Niemals in der Vergangenheit waren die Bischöfe so frei von dem Einflusse der weltlichen Gewalt, so einig unter sich, so Eins mit dem heil. Stuhle, wie heute. Diese feststehende Thatsache erkennen und sich ihrer bedienen, wird große Kraft gewähren; diese Thatsache nicht berücksichtigen oder sie gar nicht bemerken, hieße sich in Verwicklungen ohne Ende stürzen. . . . Die Kirche ist die Mutter, die Freundin, die Beschützerin des Volkes."

Diese herrlichen Worte wurden im officiösen „Moniteur de Rome" abgedruckt. Das sagt wohl genug. Es ist daher unberechtigte Furcht gewesen, wenn selbst ein großes kath. Blatt ausrief: Leo XIII. also immer auf Seite der Fürsten! Thöricht mindestens, wenn es ernst gemeint war, sonst müßten wir noch ein kräftigeres Epitheton brauchen, war es, wenn man den Abschluß des Friedens als im Interesse der Bischöfe gelegen bezeichnete, denen die Kapläne und die Laien — Katholiken über den Kopf zu wachsen drohten. Wir wüßten es schwer zu sagen, ob die in dieser Behauptung gelegene Infamie ungerechter gegen die Bischöfe oder gegen Clerus und Volk ist. Es hat noch nie und wird nie berufseifrige und kluge Bischöfe geben, welche statt des frisch pulsirenden kath. Lebens, des ver-

[1]) Siehe meine Allgemeine Moraltheologie, Regensburg, Manz 1885 S. 261 ff.

ständnißvollen Selbsteintretens für Religion und Sitte von Seite des Clerus und Volkes Passivität und Gleichgiltigkeit verlangen oder wünschen. Es war ein einseitiges, wenn auch gutgemeintes Wort eines jetzt längst gestorbenen Gallikaners oder Josephiners: Mein Clerus denkt nicht, er gehorcht nur wie der Soldat auf den Befehl des Führers. Die neuere Kriegsführung hat hinreichend bewiesen, daß auch die Soldaten denken, die Gedanken der Führung nachdenken und im Einzelnen ausführen müssen, soll eine Armee nicht heillose Schläge bekommen. Der Geist ist es, der überwindet, nicht die Schachfiguren, die eine leitende Hand aufstellt. In der kath. Kirche insbesondere, dieser geistigsten Anstalt, um uns so auszudrücken, ist die Lehre von der Schachpartie nie adoptirt geworden. Der Herr hat ein rationabile obsequium vorgeschrieben, also befohlen, die ratio anzuwenden. Alle unsere besten Bischöfe freuen sich, wenn in jedem einzelnen Diöcesanen selbstthätiges Denken und Einstehen für die gute Sache zu Tage tritt. Sie wissen, wie wir es wissen, daß vom Christenthume durchgeistigte Männer nie die Grenzen der Lehrauctorität und des canonischen Gehorsams überschreiten. Die letzteren Grenzen verbinden sich mit der Freiheit Christi auf die schönste Weise. Mit einer Armee, die nur so weit geht, als sie geschoben wird, überwindet man die Welt nicht. Die jüdisch und christlich Liberalen, welche zwischen Episcopat, Clerus und Volk den Keil des Mißtrauens eintreiben möchten, wobei der Wunsch der Sache weit vorausgeht, werden sich sicherlich enttäuscht finden.

Den deutschen Brüdern, um in diesen Zeitläufen nicht von ihnen allein zu handeln, sei zum Schlusse noch ein Trost aus Bismarcks Munde gesagt. Auf die Anzeigepflicht lege er kein besonderes Gewicht. Man habe gesehen, daß Geistliche, die jahrelang unter den Augen der Regierung amtirten, ihre Gesinnung änderten, als sie Bischöfe wurden, d h. wohl mit anderen Worten und richtig verstanden, wenn Geistliche in verantwortungsvolle Stellen kommen, so werden selbst solche, die bisher entweder gleichgiltig waren oder vielleicht keine Gelegenheit hatten ihr kath. Princip zu zeigen, zielbewußte Würdenträger. Mögen diese Worte als Prophezeiung gelten und sich bewähren, wenn die Anzeigepflicht minder verläßliche Elemente begünstigen sollte.

In der früher angezogenen Allocution des hl. Vaters kommt auch eine höchst bemerkenswerthe Stelle, Italien betreffend, vor. Wir können uns nicht enthalten, sie wörtlich anzuführen.

„Möchte doch", lautete der Wunsch des Vaters der Christenheit, „Unsere Friedensliebe, von der Wir gegen alle Völker beseelt sind, auch Italien in erwünschtem Maße zugute kommen, das Gott in so nahe Beziehung zum römischen Papstthume gebracht hat, und das Uns gleichsam von Natur aus überaus theuer ist. Wie Wir

schon mehr als einmal gesagt haben, wünschen Wir längst und lebhaft, daß alle Italiener den Seelenfrieden genießen mögen, und daß der verhängnißvolle Zwist mit dem römischen Papstthume endlich beseitigt werde; doch unter Wahrung der Gerechtigkeit und der Würde des apostolischen Stuhles, die nicht so sehr vom Volke aus, sondern vielmehr durch die Verschwörung der Geheimbünde verletzt werden. Es muß nämlich als Zugang zur Eintracht eine solche Lage der Dinge geschaffen werden, in welcher der römische Papst Niemandens Gewalt unterworfen ist und, wie es das Recht fordert, volle und wirkliche Freiheit genießt. Dadurch würde bei richtiger Beurtheilung Italien nicht nur keinen Schaden erleiden, sondern zu seiner Wohlfahrt mächtig beitragen."

Um die ganze Bedeutung dieser päpstlichen Enuntiation würdigen zu können, muß man bedenken, daß in Italien von Tag zu Tag die Anschauung Anhänger gewinnt, daß eine Aussöhnung mit dem hl. Stuhle zur Erhaltung des Reiches unumgänglich nothwendig sei. Zuerst war es ein einzelner Abgeordneter Fazzari, ein ehemaliger Garibaldianer, der sein Blut für die Unifizirung Italiens vergossen, welcher mit anerkennenswerthem Freimuthe an die eiternde Wunde Italiens rührte. Gegenwärtig ventiliren die meisten Zeitungen den Gedanken, bilden sich Vereine und Comité's, um über den Modus zu berathen. Das Volk in seiner Mehrheit ist zum voraus der Aussöhnung günstig; es ist lange genug im bedrückenden Antagonismus zwischen Nationalismus und Katholicismus hin- und hergeworfen worden, so daß ein Alp ihm von der Brust fallen würde, wenn die neueste Großmacht Italia una wieder aufrichtig katholisch sein könnte.

Die Idee ist ausgesprochen, sie wird fortwirken, darüber ist kein Zweifel. Ob und wann sie Wirklichkeit werden wird, vermögen wir nicht zu muthmassen. Das herrlichste Jubiläumsgeschenk für den Papst und das Land wäre es sicherlich, wenn heuer die Stunde des Triumphes der Kirche schlagen würde. Wir registriren nur als glückverheißendes Symptom, daß Ultranationale wenigstens schon so weit sind, dem Papste ein Stück Land, Trastevere, bis zum Meere hinab zugestehen zu wollen und damit die Souveränität, die Unabhängigkeit von Italien und allen Mächten. Ja Einzelne sprechen zugleich ihr Bedauern aus, daß die Regierung nicht in Florenz geblieben sei, daß sie nach Rom übersiedelt. Von Wiederherstellung des ganzen Patrimoniums ist freilich keine Rede; ja selbst das Verlassen der Stadt Rom hat vorläufig so gut wie keine Aussicht. Indessen darüber zerbrechen wir uns am wenigsten den Kopf. Wie weit die Kirche gehen kann und wird, was sie als das Minimum ihrer Ansprüche festhalten wird, das ist nicht unsere Sache zu ventiliren. Es ruht in Leo XIII.' guten Händen.

Jedenfalls ist schon die Thatsache des Bestrebens einer Aussöhnung eine erfreuliche. Sie geht zunächst von unten aus, vom Volke. Dieselbe Volksstimmung hat es auch zu Stande gebracht, daß, als kürzlich in Venedig an dem Victor Emanuel-Denkmale eine Insulte und Blasphemie dargestellt werden sollte, indem Tiara und Petrusschlüssel unter den Hufen des Pferdes niedergetreten angebracht wurden, dies vor der Enthüllung noch abgeändert werden mußte.

Uebrigens dürften sich auch die Fürsten und Mächtigen der Erde einer Reconstruirung der Ordnung, wenigstens bis zu einem bestimmten Grade, kaum ernstlich widersetzen. Es zucken immer öfter Warnungszeichen am Himmel auf. Wo Gott und dem Rechte die Treue nicht gehalten wird, da kann sich auch die irdische Ordnung der Dinge nicht lange halten. Wir können hier nur auf einzelne dieser Feuerzeichen hinweisen. In Rußland scheinen die Attentate auf das Leben des Czars stereotyp zu werden; der Henker hat immer mit dem Hinrichten von Dynamitarden zu thun. In Belgien mußte mobil gemacht und die Bürgergarde einberufen werden, um den Tausenden von strikenden Bergwerks- und Fabriks-Arbeitern die allfälligen Versuche, die sociale Frage mit Mord und Brand zu lösen, zu verleiden. Daß dies noch keine Lösung sei, versteht sich. Wir können nur hier auf Weiteres nicht eingehen. England schafft harte Straf- und Ausnahmsgesetze gegen seine mißhandelten Irländer, setzt Geistliche in den Kerker, wenn dieselben nicht als Zeugen gegen die eigenen Pfarrkinder auftreten wollen. Man muß mit Recht fürchten, daß diese Lösung der irischen Frage zum Blutvergießen führen wird, ohne daß damit auch nur das Mindeste gewonnen wäre. In unserem Vaterlande erhitzen sich die Parteien immer mehr. Einzelne stoßen selbst in der Reichsvertretung bereits Rufe nach Einmischung des Auslandes aus, und zeigen so, daß sie über das Aufgeben des Vaterlandes bereits schlüssig geworden zu sein die Stirne haben. Studenten der Wiener Universität machten kürzlich auf eigene Faust Politik und suchten durch Pfeifen und Pereatrufen in ihrer Weise die deutsch-böhmische Frage zu lösen. Es könnte das und würde das sicher nur als kindisches Ueberströmen jugendlicher Unbedachtsamkeit belächelt werden, wenn man nicht eine weitgehende Connivenz der berufenen Vorstände und Professoren hätte bemerken müssen. Die Machtträger der Alma mater unterhandelten mit den schreienden Jünglingen wie mit einer Krieg führenden Partei. So lösen sich alle Bande der Scheu vor der Obrigkeit; die Jugend dictirt und die Gerousia wird in die Antichambre verwiesen. Wie soll das enden?

Am weitesten geht man, wie seit längerer Zeit herkömmlich, in Frankreich. Das unglückliche, von der Revolution ausgesogene

und niedergetretene Land bereitet für 1889 den hundertjährigen Gedächtnistag der Revolution. Seine momentanen Machthaber hatten die Stirne, für dieses Jahr eine Weltausstellung in Aussicht zu nehmen und die Mächte zur Theilnahme einzuladen. Bis jetzt hat Jede abgelehnt. Frankreich gleicht einer Pulvermine, die jeden Augenblick in die Luft gehen kann, was für die Nachbarn nicht ohne Gefahr oder Schaden abgehen würde.

Im Lande selbst, besonders in Paris, scheint man sich die Augen zu verschließen, oder jeder verständigen Ueberlegung bar zu sein. Der Pariser Gemeinderath hat erst neulich wieder die Unterrichts-Behörde aufgefordert, alle Bücher aus der Schule zu entfernen, welche nicht auf der Höhe der Zeit stehen. Dahin rechnete er Jene, in welchen das Dasein Gottes, Unsterblichkeit, Jenseits vorausgesetzt sind. Auch das Wort Seele wünschte er verbannt. Vergebens entgegnete der Unterrichtsdirector, daß die bezüglichen Lehren allen Angriffen der Jahrhunderte widerstanden hätten und ein Erbgut aller gesitteten Völker bildeten. Der Gemeinderath beharrte bei seiner Petition. Derselbe ist auch daran, Voltaire das vierte Denkmal in Paris zu setzen. Nächstens bekommt auch Coligny, der Mörder des Herzogs von Guise und Tausender von Katholiken und Priester, ein solches.

Wenn das gleich Wahnsinn ist, so steckt doch Methode darin. Bloß Wahnsinn ist oder — zeigt das Folgende: Die gegenwärtige Laien-Armenverwaltung von Paris hatte vor einiger Zeit in den ihr unterstehenden Anstalten die Fasttage abgeschafft. Nachdem aber dadurch und wohl auch das opulente Leben der Aufseher und Wärter die Kosten des Budget überschritten, führte man wieder einen Fasttag in der Woche ein, aber — den Dienstag, um nicht in den Verdacht des Clericalismus zu kommen!

Um nicht mit einem Mißton zu schließen, sei erwähnt, daß die nordamerikanischen Katholiken soeben daran sind, eine katholische Universität in's Leben zu rufen und ihnen dazu die nöthigen Mittel in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt wurden. Die Nordamerikaner, diese Selbstmänner im wahrsten Sinne des Wortes, betrachten Kirche und Glauben als der höchsten Opfer werthe Güter. Sie erhalten Clerus und Kirchen ganz durch freiwillige Gaben, was uns Oesterreichern durch die in der letzten Zeit erst wieder gemachten unangenehmen Erfahrungen fast unbegreiflich erscheinen wird. Unsere Congruaregulirung hat viel mehr geschriebene und gesprochene Worte gekostet als sie werth ist. Die Priester sind jetzt zumeist höchstens auf den Armenpfründner-Standpunkt gebracht worden und dafür ist der letzte Schatten der Unabhängigkeit dem Ministerium zum Opfer gebracht worden. Die Katechetenvorlage ist trotz Drängen selbst liberaler Abgeordneter einfach zurückgestellt worden.

Die Amerikaner wissen nichts von einem Cultusministerium, sie besorgen sich Congruaregulirung und Katechetenvorlage selbst, bei ihnen bettelt man nicht, daß die theologischen Hochschulprofessoren von ihrem Volksschullehrergehalte auf einen Mittelschullehrergehalt erst erhoben werden sollen. Man lebt und fühlt dort und sorgt dort in apostolischer Weise für Kirche und kirchliche Bedürfnisse. Und wenn der Herr dort die Frage (Luc. XXII. 35.) stellen würde: „Wenn ich Euch ohne Sack und Tasche ausgeschickt habe, hat Euch etwas gefehlt," würde die Antwort immer wieder lauten: Nunquam! Nun und jetzt errichten sie ohne Staatshilfe eine kath. Universität. Der h. Vater belobte in einem Schreiben an Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, diesen Entschluß:

„Welcher Art unsere Zeit und welchen Gefahren die Jugend bei den Völkern Europas unterworfen ist, liegt offen zu Tage. Ihr aber habt nach Einblicknahme in die Verhältnisse Nordamerikas erkannt, wie Vieles zu geschehen habe und wie wichtig dies sei. Die schrankenlose Freiheit im Denken und Schreiben, hervorgegangen aus der weit verbreiteten verkehrten Gesinnung in Bezug auf göttliche und menschliche Dinge, ist ebenso wie in Europa auch bei Euch die Wurzel und Ursache der zügellosen Anschauungen; da aber die Religion zumeist aus den Schulen verdrängt ist, so suchen ruchlose Männer einer trügerischen Wissenschaft mit List den christlichen Glauben in den Herzen der Jugend auszulöschen und in dreister Weise die Fackel der Gottlosigkeit zu entzünden. Daher thut es noth, die Jugend mit der Kost einer gesünderen Lehre fleißiger zu speisen und namentlich jene Jünglinge, welche die Hoffnung der Kirche bilden, mit allen Waffen zu versehen, damit sie im Kampfe für die Sache der katholischen Wahrheit gleich gerüstet dastehen. Wir nehmen demnach jenen Beschluß, demzufolge Ihr im Eifer um das allgemeine Wohl und besorgt um das Gedeihen jener ruhmreichen Republik nach reiflicher Ueberlegung die Errichtung einer Universität in Angriff nehmet, gerne zur Kenntniß und heißen denselben ausdrücklich gut."

Wann werden wir Oesterreicher ein solches Schreiben bekommen?

St. Pölten den 5. Juni 1887.

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es wuchs ein Baum im heiligen Lande: es war und wird keiner seines Gleichen sein. Einer, und sonst Niemand, hat gewußt, was aus ihm werden sollte: das war Derjenige, der an dieses Baumes Holze das Heil der Welt wirken wollte. Er hat dem Kreuzesholze unvergängliches Leben

eingeprägt: in Millionen von Splittern und Fasern ist es in die ganze Welt gegangen, und wo Er wohnt, ist sicher auch ein Theilchen Seines Kreuzes und zu Ihm und Seinem Kreuze blicken Alle empor, die ihr Heil von dem Gekreuzigten erwarten. Ein wunderbarer Baum!

Es wuchs ein anderer Baum im selben Lande. Dieselbe Hand hat ihn gepflanzt, er ist vom selben Holze; echtes Kreuzesholz, mit derselben unvergänglichen Kraft begabt, treibt es seine Aeste und Zweige hin über alle Länder der Welt. Dieselben Stürme, die einst das Kreuz umtost, fahren noch durch seine Krone. Glaube, Vertrauen und Liebe schaaren sich neben Unglaube, Weltsinn und Haß um seinen Stamm; hartes Eisen, das einst des Heilandes Glieder an das Holz genagelt, dringt ihm Schlag auf Schlag in Rinde und Mark, zu allen Zeiten ist das Blut Derjenigen geflossen, die im Kreuze ihr Heil suchten; aber jeder Tropfen hat neues Leben getrieben.

Ein zweiter Wunderbaum, altehrwürdig und doch ewig jung und frisch: unsere heilige Kirche Jesu Christi!

Alle stehen wir in ihrem Schatten, ja sind Glieder ihres Leibes, ihr Leben ist unser Leben!

Soll es uns nicht freuen, so oft wir unsere Blicke auf sie richten! Wenden wir Auge und Herz wieder auf sie, wie sie lebt und wirkt in allen Theilen der Welt!

## I. Asien.

Palästina. Ein Brief des hochw. Herrn Gatt, Missionspriester in Gaza an das Salzburger Kirchenblatt besprach jüngst mehrere günstige Anzeichen für eine Wiedervereinigung der orientalischen Schismatiker mit der römisch-katholischen Kirche und brachte den Wortlaut einer Zuschrift des russischen Gelehrten Wladimir Solowief in Moskau an die gesammte orthodoxe Hierarchie, worin derselbe auf Grund der alten Concilien-Beschlüsse in geradezu zwingender Consequenz darthut, „daß die römische Kirche sich nie einer Häresie schuldig gemacht habe, daß sie ein integrirender Bestandtheil der Kirche Jesu Christi sei und daß demnach die Kirchenspaltung ohne rechtliche und religiöse Gründe rein nur ein Werk menschlicher Politik gewesen sei," . . und worin er in allem Ernste auffordert: „Die Orthodoxen sollen die göttlichen Anordnungen höher stellen, als die menschlichen Satzungen und sollen mit aller Kraft an der Wiedervereinigung der getrennten Kirche arbeiten!"

Ein solches Urtheil von solcher Seite wäre wohl sehr geeignet, die Entscheidung in dieser wichtigen Sache näher zu rücken, wenn nicht — der harte Koloß des Cäsaropapismus gegenüber stände.

Aus Armenien meldet P. Chauvet S. J. recht Erfreuliches über den Besuch und die Leistungen der neu gegründeten katholischen Schulen, nebenbei auch minder Erfreuliches über sonstige Verhältnisse z. B. über das landesübliche Reise-Vergnügen, welches den Verkehr der Missionspriester sehr erschwert.

Der gute Pater wurde auf seiner letzten Missionsreise von Mersivan nach Tschorum von einer cirkassischen Räuberbande überfallen, mißhandelt und vollständig ausgeplündert; an Geld hat er freilich nur sein Gesammtvermögen von 5 Frank und dazu Rock und Schuhe eingebüßt, aber die Schnapphähne haben ihm auch den ganzen Inhalt seines Tragaltares entrissen.

Vorder-Indien. Aus den neu gegründeten Bisthümern kommen jetzt mehr und mehr Nachrichten über den Stand der einzelnen Missionen: So aus dem Bisthume Puna, welches den P. Bernhard Beiderlinden S. J. (geboren 1842 in Westphalen) zum ersten Bischofe erhalten hat, eine Schilderung des freudigen Empfanges, der demselben von Seite des Christenvolkes zu Theil geworden, sowie ein Hinweis auf die ungeheure Ausdehnung, auf welche die Katholiken in kleiner Anzahl verstreut sind, für welche derzeit 20 Priester zur Verfügung stehen; aus der Erzdiöcese Pondicherry ein erhebender Bericht über das Wirken des Missionärs P. Darras S. J. in Chetpet, welcher innerhalb 3 Jahre mehr als 14.000 Heiden für das Christenthum gewonnen hat; aus der Diöcese Tritschinopoly ein ähnlicher Bericht über die Mission Madura, von P. Trincal S. J., der im Zeitraume eines Jahres 5 katholische Gemeinden gründete.

Aus der Capuciner-Mission Mussurie am Himalaya brachte das Salzburger Kirchenblatt Briefe aus der Feder des P. Bruno Söngen O. S. Fr. Missionärs in Meerut, der vor seiner Abberufung in die ostindische Mission längere Zeit in Ober-Oesterreich in der Seelsorge gearbeitet hatte. Aus dessen interessanten Schilderungen einer Reise an den Himalaya möge hier erwähnt werden, daß die Capuciner in obgenannter Station ein Noviziat und Studienhaus für Cleriker, daneben auch ein Collegium mit 130 Studierenden und eine Schule für 140 Kinder halten, die einzige Grundlage, auf welcher überhaupt ein dauernder Erfolg denkbar ist. Die Schwierigkeiten, welche sich dort der Ausbreitung unseres heiligen Glaubens entgegenstellen, sind größer, als anderswo, indem der Fanatismus der Mohamedaner und das Kastenwesen der Hindu eine fast unübersteigliche Mauer bildet und den Seeleneifer der Missionäre auf Proben stellt, mit welchen sich alles Kreuz des Seelsorgelebens in christlichen Ländern kaum vergleichen läßt.

China. Das apostolische Vicariat Kiang-nan steht in Anbetracht seiner stetig wachsenden Seelenzahl und seiner wohlgeordneten Verhältnisse jedenfalls an der Spitze aller chinesischen Missionsgebiete.

Laut Jahresausweis in den „Katholischen Missionen" bestehen in diesem Vicariate 657 Missionsstationen mit 586 Kirchen und 70 Kapellen, 296 Knabenschulen mit 6200 Schülern, 5 höhere Unterrichtsanstalten mit 813 Schülern, 4 Clericalseminare mit 93 Zöglingen, 364 kleine Mädchenschulen mit 4400 Mädchen, dazu noch 47 Waisenhäuser mit 6500 Waisenkindern und 4 Spitäler mit einer Krankenzahl von 2700. In all' diese Arbeit theilen sich 145 Missionäre aus dem Jesuiten-Orden und 125 Ordensschwestern; die Gesammtzahl der Katholiken beträgt 103.813 Seelen, im Jahre 1886 wurden 3066 Kinder christlicher Eltern, 24.202 sterbende Heidenkinder und 1324 erwachsene Heiden

getauft. Diese Zahlen weisen etwas auf, was den Namen Arbeit ehrlich verdient. — Möge dieses blühende Arbeitsfeld auch fernerhin vor den Schauern der Verfolgung verschont bleiben!

Das apostolische Vicariat Süd-Kiangsi, Missionsgebiet der Lazaristen-Congregation, hat noch immer schwer zu leiden, theils unter den Mord- und Raubzügen der Rebellenhorden, theils unter dem namenlosen Elende der armen Flüchtlinge, denen die verschont gebliebenen Stationen kaum mehr das Nöthigste reichen können und zusehen müssen, wie manche den Muth verlieren und wieder zum Heidenthume abfallen, um nicht Hungers zu sterben.

Süd-Schantong, das Feld der Steyler-Missionäre, welches bisher von Verfolgung verschont geblieben war, scheint auch harten Prüfungen entgegen zu gehen. Der hochwürdigste Bischof Anzer meldet, daß die Heiden seines Bezirkes seinen Unternehmungen immer trotziger entgegentreten, die Erbauung von Kirchen verhindern, den Ankauf von Häusern und Grundstücken zu christlichen Anstalten auf alle Weise zu hintertreiben suchen, die Neubekehrten bedrücken und schon wiederholt zu blutiger Gewalt gegriffen haben.

## II. Afrika.

In Egypten zeigt sich unstreitig ein Erstarken der katholischen Missions-Thätigkeit. Ein Mittelpunkt derselben ist das unter Leitung der Jesuiten stehende Seminar zur Heranbildung koptisch-katholischer Priester in Kairo. Auch eine Anzahl maronitischer Priester arbeitet ganz wacker unter ihren Stammes- und Religionsgenossen in Egypten.

Algerien. Das alt-ehrwürdige Carthago hat wohl seit den längst vergangenen Zeiten, wo es in der Blüthe des Christenthums seine zweite Blüthezeit gehabt, oder seit den Tagen, wo der Kreuzfahrer König St. Ludwig seine Tapferen nach Afrika geführt, nie mehr einen ähnlichen Aufzug gesehen, wie den der 400 Pilger, die aus Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz, England... am 1. Mai d. J. in Carthago eintrafen, dort mit größter Feierlichkeit empfangen wurden und ihre Reise in das heilige Land fortsetzten. Für das katholische Missionswerk dürfte dieser Zug jedenfalls aus dem Grunde Bedeutung haben, daß damit die Theilnahme des katholischen Volkes für das Arbeitsfeld der katholischen Kirche auf afrikanischem Boden mehr geweckt wird.

Senegambien hat einen schweren Verlust erlitten, indem am 23. Juli 1886 der apostolische Vicar Msgr. Riehl (1835 in Elsaß geboren) den Ueberanstrengungen seiner Thätigkeit erlegen ist. Der Herr wird ihm vergelten, was er seit dem Jahre 1868 in der afrikanischen Mission im Schweiße seines Angesichts gearbeitet hat.

An der Benin-Küste ist es dem Oberen der Mission P. Chausse gelungen, in das seit dem 16. Jahrhunderte dem Christenthume vollständig verschlossene Jjebu-Reich vordringen zu können. Der neuerwählte König hat ihn in seine Hauptstadt Ode gerufen und gebeten, bei seinem Volke das Missionswerk zu beginnen.

Kongo. Im Gebiete des vielgenannten Kongo-Staates, wo im 17. Jahrhunderte die Missionäre des Capuciner-Ordens wahrhaft Großes geleistet hatten und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts das katholische Missionswerk in Folge der ungünstigsten Verhältnisse fast gänzlich in Verfall gekommen war, wird jetzt mit neuem Eifer das unterbrochene Werk wieder aufgenommen. Es steht allerdings das Meiste erst auf dem Standpunkte des Anfanges. Einer der Ausgangspunkte ist jetzt die Mission San Salvador, von wo aus die Missionäre zu den Negerstämmen vordringen.

Die Erfolge, welche sie bereits aufzuweisen haben, würden noch viel größer sein, wenn nicht ein Hacken wäre, an dem Viele hängen bleiben: die Vielweiberei! Auch dort wird erst von den christlichen Schulen und Waisenhäusern eine bessere Zukunft zu erhoffen sein. Damit aber diese mühevolle Arbeit nicht ungestört sei, hat auch ein Prediger der Baptistensecte dort sich eingenistet; hat er auch noch keine Erfolge zu verzeichnen, so ist doch Eines erreicht: daß die ohnehin schwer zugänglichen Heiden auch die Schattenseite des Christenthums kennen lernen.

Im französischen Kongo-Gebiete ist der neuernannte apostolische Vicar eben aus Europa mit 5 Missionären und eben so vielen Ordensschwestern nach Loango zurückgekehrt und wird auf besonderen Wunsch des heiligen Vaters seinen Sitz in Lingolo am Stanley-Pool nehmen und sodann seine neu angeworbenen Arbeitskräfte in die neu zu gründenden Stationen, eine in Mayomba an der Meeresküste und eine bei dem Stamme der Ludinas-Neger, einführen.

Süd-Afrika. Die jungen Cleriker des Jesuiten-Colleges in Dunbrody (apostol. Vicariat Sambesi) arbeiten neben ihren Studien auch in praktischer Anwendung ihres Zukunftsberufes unter den Kaffern. Es sind kleine Schulen, die ihnen zur Arbeit anvertraut sind, zu deren Beschickung sich immer mehr Familien melden. Die Priester der Niederlassung dringen in das Land vor und haben neue Stationen mit Schulen in Tseni-Tseni und Keiland errichtet, in Graaf-Reynet hat P. Weld sogar eine religiöse Genossenschaft zur Heranbildung von Ordensschwestern zu Stande gebracht.

Die Trappisten-Abtei Marianhill ist um ein Stück bereichert worden, welches einen neuen Beleg dafür gibt, wie praktisch man dort die Missionsarbeit auffasse. Abt P. Franz hat eine vollständige Druckerei-Einrichtung von seiner letzten Europa-Reise dahin mitgebracht, deren erste Thätigkeit die Drucklegung des kleinen Katechismus in der Kaffern-Sprache war.

## III. Amerika.

Wiskonsin. Aus dem ersten Hirtenbriefe unseres oberösterreichischen Landsmannes, des hochwürdigsten Bischofes Katzer in Greenbay, haben mehrere Zeitungen katholischer Richtung Auszüge oder die bedeutungsvollsten Stellen gebracht, woraus hervorgeht, mit welchem Ernste Hochderselbe sein Hirtenamt auffaßt, mit welcher Entschiedenheit er das ihm anvertraute Volk und dessen Clerus hinweist auf die Pflichten, die an den Katholiken

der Jetztzeit herantreten, von deren Befolgung schließlich das Sein oder Nichtsein des Katholiken und seiner Kirche abhängt.

Welche hohe Bedeutung die kath. Pfarrschulen haben, auf deren Errichtung und kräftige Herhaltung die Bischöfe Nord-Amerikas mit allem Ernste dringen, davon ist wohl Jeder überzeugt, der die Ziele und das Wirken der confessionslosen Schulen in der Nähe gesehen hat; und dazu war in unserem engern Vaterlande in dem Jahrzehnte, wo die Confessionslosigkeit völlig unumschränkt ihr Monopol ausübte, hinreichende Gelegenheit. Ein Beleg dafür, wie auch dort den sogenannten Staatsschulen dieselbe Grundidee innewohne, liegt auch in mancherlei Aeußerungen der Gegner, die oft mit bedeutender Offenherzigkeit gegeben werden. So hat erst in Amerika der protestantische Prediger Dr. Post in einem öffentlichen Vortrage die Behauptung aufgestellt, daß „durch die Staatsschulen in Nord-Amerika die römische Kirche mehr als 9 Millionen ihrer Mitglieder in Verlust zählen müsse." Damit ist zwar mehr behauptet, als in Wirklichkeit der Fall ist; aber es ist sehr klar gekennzeichnet, was die Feinde der kathol. Kirche in ihrem Eifer für die Schulen im Schilde führen und es ist ein kräftiges Mahnwort für die Katholiken hüben und drüben, wohin sie ihre Blicke zu richten haben. Dank jenen und allen apostolischen Hirten, welche so entschieden um die katholischen Schulen sich annehmen!

Illinois. Ein frischer Pulsschlag der thatkräftigen Richtung des amerikanischen Clerus ist auch die Gründung eines amerikanisch-deutschen Priester-Vereines in Chicago, der in einer Versammlung von 60 Priestern aus 15 Diöcesen beschlossen wurde. Als Ziele dieses Vereines gelten nebst Anderem kräftige Unterstützung der katholischen Presse, Gründung katholischer Lehrer-Seminarien, Gesellenvereine, Schutz der deutschen Einwanderer u. s. w.

Oregon. Die St. Ignatius-Reservation der Plattkopf-Indianer wurde im August v. J. von dem hochwürdigsten Bischof Brondel von St. Helena und Msgr. Straniero, dem Abgesandten Sr. Heiligkeit des Papstes, besucht, denen sich eine zahlreiche Begleitschaft von Laien, Vertretern der Presse . . . angeschlossen hatte, um sich von den praktischen Erfolgen der Missions-Arbeit zu überzeugen. Das würdige Benehmen der Indianer (über 1000 aus verschiedenen Stämmen) und die Leistungen der Schulen (140 Knaben und 80 Mädchen) in allen Unterrichtsfächern waren derart, daß der Eindruck auf alle Besucher nur der beste war, und man lebhaft alle diejenigen herbeiwünschte, welche über alle Bemühung, die Indianer aus ihrer Wildheit zu heben, verächtlich den Stab zu brechen pflegen.

Pennsylvanien. Die Stadt Wilkesbarn am oberen Susquehannah besitzt in seinem Mallinkrodt-Convente, dem Mutterhause der „Schwestern der christlichen Liebe", eine Anstalt, die schon Tausenden zum Segen geworden, die man als eine Perle von unschätzbarem Werthe für die Zukunft bezeichnen darf.

Seit 1873, wo die ersten Mallinkrodt-Schwestern aus Deutschland dahin kamen und hilflos dastanden, bis der ausgezeichnete Missionspfarrer Nagel in Wilkesbarn sich um sie annahm, hat diese Ordensschwestern-Niederlassung soviel Zuzug aus Amerika und Deutschland bekommen, daß jetzt die Zahl ihrer Mitglieder 320 beträgt. Ihr Wirkungsfeld ist be-

sonders die Schule; außer einer Erziehungs-Anstalt leiten diese Schwestern schon 40 Schulen mit 8270 Kindern.

Californien. Dort geht man eben daran, für die zahlreich im Lande verstreuten Katholiken deutscher Zunge Sorge zu tragen. Der Quardian des Franciscaner-Klosters in Santa Barbara, P. Bergmayer, hat den Auftrag übernommen, das Land zu bereisen, um die deutschen Katholiken in kleine Gemeinden zu sammeln und auf solche Weise den ersten Grund zur regelmäßigen Seelsorgearbeit für sie zu legen.

Süd-Amerika. Im apostolischen Vicariate Nord-Patagonien arbeiten seit 1875 die Missionäre der Salesianer-Congregation und haben in Carmen de Patagones am Rio Negro und noch an neun Orten Missionsstationen gegründet für eine Gesammtzahl von 18.000 Katholiken und dehnen ihre apostolischen Reisen nach allen Richtungen aus.

## IV. Australien und Oceanien.

In ähnlicher Weise, wie für Ostindien, hat der heil. Stuhl auch die hierarchische Gliederung und kirchliche Eintheilung Australiens und Oceaniens zur Durchführung gebracht und besitzt nun dieser Welttheil fünf Kirchenprovinzen, 17 Bisthümer und vier apostolische Vicariate.

Die Seelenzahl der betreffenden Kirchenprovinzen stellt sich (nach dem Salzburger Kirchenblatt) in folgender Weise dar:

1. Kirchenprovinz Sydney 230.000 Katholiken mit 250 Priestern. 2. Melbourne 250.000 Katholiken mit 150 Priestern; 3. Neu-Seeland etwa 185.000 Katholiken mit 100 Priestern; 4. Adelaide 70.000 Katholiken mit 90 Priestern; 5. Brisbane 70.000 Katholiken mit 60 Priestern. Vortheilhaft für die Entwicklung des katholischen Missionswerkes ist dort der Umstand, daß der größte Theil der Bevölkerung einsprachig (englisch) ist. Hinderlich sind aber: die hohe Schuldenlast der meisten Colonien, die wohl in ungünstigen klimatischen Verhältnissen ihren Hauptgrund haben dürfte; und die straff gespannten Gegensätze zwischen dem Grundbesitze und dem Handels- und Gewerbestande. Wenn jedoch auf den Bestrebungen des Missionswesens in diesem Welttheile auch fernerhin so sichtlich Gottes Segen ruhen wird, wie es sich bisher gezeigt, so darf man sicher darauf rechnen, daß Australien ein blühendes Arbeitsfeld der katholischen Kirche sein und bleiben werde.

Apostolisches Vicariat Sandwich-Inseln, durch die Congregation der heiligsten Herzen Jesu und Mariä gegründet, gehört zu den regsten und bestgeleiteten Missionsgebieten Oceaniens. Laut einer Zusammenstellung in den „Katholischen Missionen" zählt dieses Vicariat auf den Inseln Oahu, Maui, Kauai, Hawaii und Molokai 20 Missionsdistricte mit 84 Kirchen und Kapellen. Es arbeiten 23 Missionspriester und 6 Laienbrüder der genannten Congregation, 36 Ordensschwestern und 16 Schulbrüder unter der katholischen Bevölkerung von 21.000 Seelen. Vorsteher dieses Vicariates ist der hochwürdigste apostolische Vicar Msgr. Koeckemann (aus der Diöcese Münster); unter seinen Mitarbeitern zählt er auch sechs deutsche Priester.

## V. Europa.

Bukowina. In Czernowitz haben die Jesuiten eine kleine Missionsstation errichtet. Die Schwierigkeiten, unter denen dieselbe zu Stande kam, waren groß; noch größer sind die Hindernisse, die sich ihrem Fortbestehen entgegensetzen. Die Schismatiker, welche unter Anwendung aller altgewohnten Mittel seit jeher daran arbeiten, die kleine Minderzahl der Katholiken mehr und mehr auf ihre Seite zu ziehen und dabei den Erfolg aufzuweisen haben, daß in den letzten Jahrzehnten die Zahl der Katholiken merklich abgenommen hat, fürchten die Missionsthätigkeit der Jesuiten, welche um die verlassenen Katholiken sich kräftig annehmen wollen. Gebe Gott, daß diese junge Pflanzstätte unseres Missionswerkes dem Sturme Stand zu halten vermöge!

Albanien. Ein altbewährter Vorarbeiter auf dem Missionsfelde hat zu Beginn des abgelaufenen Jahres (15. Jänner 1886) sein mühevolles Tagewerk vollendet und ist vor den Herrn der Ernte zum Empfange seines Lohnes getreten: der greise Erzbischof von Antivari, Msgr. Karl Pooten. Geboren 1807 in der Erzdiöcese Cöln, wurde er vom Papste Gregor XVI. zum Missionsbischofe von Maronia i. p. und bald darauf von Papst Pius IX. zum Erzbischofe von Antivari und 1867 von Scutari ernannt. Was derselbe in einem Zeitraume von mehr als 40 Jahren im Missionswerke geleistet, unter welchen Beschwerden, Gefahren und Hindernissen er die Wege der Apostel gegangen zu den unter dem Joche der Türken seufzenden Volksstämmen, davon ist wenig in die Welt, aber sicher viel in die andere Welt gedrungen, wo wir einmal das Wahre erfahren werden. R. I. P.

Schweden. Ein paar Monate später (20. März 1886) starb auf dem nordischen Missionsfelde der apostolische Vicar von Schweden, der hochwürdigste Herr Georg Huber, der in seiner ebenfalls über vierzig Jahre ausgedehnten Missionsarbeit viele Aehnlichkeit mit dem Vorgenannten hatte. Der Verewigte, 1820 in der Diöcese Regensburg geboren, war aus der Beamtenlaufbahn in den geistlichen Stand eingetreten mit der Absicht, dem Missionswerke zu dienen, und begann 1845 in Schweden seine Arbeit und trug mit den ihm Anvertrauten die Leiden der Diaspora-Mission, die bekanntlich eine Art Kreuz in sich birgt, von welchem in unseren Gegenden nur Partikeln vorhanden sind.

Norwegen. Dr. Fallice, Präsident der Diöcesan-Rechnungskammer in Luxemburg, wurde vom heil. Stuhle zum apostolischen Präfecten für Norwegen ernannt und hat seinen Posten in Christiania angetreten. Unter den derzeit in Norwegen bestehenden katholischen Gemeinden (Christiania, Bergen, Frederikstad, Frederikshald, Tromsoe, Altengard und Hammerfest) hat die Station Drontheim für das Missionswerk die größte Bedeutung wegen ihres Missions-Seminars, in welchem die zukünftigen Nordlands-Missionäre herangebildet werden.

Zum Schluß sei noch hingewiesen auf das „Werk der Glaubensverbreitung". Der Verein dieses Namens hatte laut Jahresbericht 1886

eine Einnahme von 2,659.980 fl. aufzuweisen. Im Gabenverzeichnisse steht obenan Frankreich mit 1,742.263 fl. An zweiter Stelle steht Deutschland mit 163.708 fl.; dann kommt Italien mit 152.886 fl.; das cisleithanische Oesterreich nimmt die 16. Stelle ein mit 35.361 fl., Ungarn scheint mit 1581 fl. auf. Verhältnißmäßig am größten sind die Gaben von der Insel Malta mit 16.000 fl.

Aus dem Gesammtausweise ergibt sich, daß gerade dieser Verein seit der kurzen Zeit seines Bestehens sich so fleißig emporgearbeitet habe, daß ihn die übrigen Vereine der katholischen Kirche, welche die gleichen Ziele anstreben, z. B. die Leopoldinen-Stiftung in Oesterreich, der Ludwig Missions-Verein in Bayern, der Verein vom heil. Grabe in Cöln, der Bonifacius-Verein u. s. w., deren Ergebnisse da nicht eingerechnet sind, wohl als ihren kräftigsten Collegen ansehen dürfen.

Vergelt's Gott Allen, die Sein Werk lieben und nach Kräften mitwirken! Einen schönen Gruß allen Pl. Tit. Lesern! —

---

## Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Nachruf an † P. Michael Haringer, C. SS. R., Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe.)** Dieser hochverdiente Mitarbeiter der Linzer Quartalschrift ist uns am 19. April d. J. unerwartet schnell zu unserer tiefen Betrübniß entrissen worden. Wir veröffentlichen im Nachstehenden einen kurzen Nachruf, den uns der Mitbruder des theuren Verstorbenen, Generalconsultor P. Karl Dilgskron, auf unsere Bitte hin gütigst eingesendet hat:

„P. Michael Haringer erblickte das Licht der Welt in dem kleinen, zu der Gemeinde Altötting in Bayern gehörigen Weiler Schlothan. Durch Unterstützung des Pfarrers von Altötting konnte er sich den Studien zuwenden; er fand in dem Gregorianum in München Aufnahme, wo er sich dem Studium der Theologie mit allem Fleiß ergab. Eine große Aneiferung empfing er durch den Besuch der Vorlesungen des damals an der Münchner Universität blühenden Görres, den er auf's Höchste schätzte. Auch Görres fand an dem ernsten jungen Manne Gefallen und erlaubte ihm, woran sich dieser in seinen späten Jahren noch mit Freude erinnerte, ihn zuweilen aus dem Collegium in die Wohnung zu begleiten. Die letzten Jahre der theologischen Studien brachte H. im Seminare seiner Heimatdiöcese Passau zu, wo ihm bereits in Folge der Neigung, die Bischof Heinrich Hochstätter zu ihm trug, eine Professur in Aussicht gestellt war. H. hatte indeß den Entschluß gefaßt, in die Congregation des allerheiligsten Erlösers einzutreten. Nicht wenig zu diesem Entschlusse hatte die Bekanntschaft mit dem Leben des hl. Alphonsus von Jeancard beigetragen, das er, noch Theologe,

in's Deutsche übersetzt dem Drucke übergeben hatte. Wenige Tage nach seiner Priesterweihe führte er diesen Entschluß aus; er kam im Herbste 1843 in's Noviziat und legte sechs Monate darnach die Gelübde ab. Seine Talente und sein wissenschaftliches Streben bestimmten die Obern, ihm die studierenden Mitbrüder anzuvertrauen, welcher Aufgabe sich H. einige Jahre widmete. Er arbeitete mittlerweile an der Herausgabe der großen Moral des hl. Alphonsus, die er mit gelehrten Anmerkungen und Beigaben versah. Er hatte die Freude, die von ihm besorgte Auflage der alphonsianischen Moral einige Jahre vor seinem Tode neuerscheinen zu sehen. Dem eifrigen Studium des hl. Alphonsus, dem er sich um diese Zeit hingab, entstammen auch mehrere spätere Arbeiten, namentlich eine große Abhandlung über das Bußsacrament und eine über die Ehe, die im Drucke erschienen. Im Jahre 1848 kam P. H. zum ersten Male nach Rom in der Eigenschaft eines theologischen Beirathes des, Congregations-Angelegenheiten wegen dort weilenden Paters A. Hugues. Doch währte sein damaliger Aufenthalt in der hl. Stadt nicht lange. Der Ausbruch der Revolution bestimmte ihn, wie seinen Mitbruder P. Hugues, sie zu verlassen und über Frankreich nach Altötting zurückzukehren. Wie um dieselbe Zeit die Missionen in Bayern, namentlich unter der Aegide des nachmaligen Cardinals Reisach, in Aufschwung kamen, fand H. Gelegenheit, seinen Seeleneifer auf diesem Gebiete zu zeigen; wohnte auch der großen Mission bei, die im Jahre 1850 in Linz gehalten wurde, von deren Früchten und glücklichem Verlaufe er stets mit Befriedigung zu erzählen pflegte. Einige Jahre leitete er dann als Oberer die Gemeinde von Vilsbiburg, bis ihm die Vorsehung einen bleibenden Posten im Süden anwies. Nach Rom war H. ein zweites Mal schon 1853 gekommen, als der General-Vicar P. Rudolf Smetana wegen Ordnung der Congregations-Verhältnisse mit dem hl. Vater Pius IX. zu verhandeln hatte; er kam dann zum dritten Male dahin im Jahre 1855, um dem General-Capitel anzuwohnen, auf welchem P. Nicolaus Mauron zum General gewählt wurde. Da er selbst zu dessen General-Consultor erlesen wurde, mußte er für die Zukunft festen Sitz in der Hauptstadt der Christenheit nehmen und blieb denn auch daselbst mit kurzen Unterbrechungen bis an sein Lebensende. Die größte Unterbrechung erlitt sein römischer Aufenthalt in Folge des in Wien eröffneten Processes der Seligsprechung des ehrw. P. Clemens M. Hofbauer. H. hatte die Aufgabe erhalten, die Führung dieses Processes durch Rath und That zu fördern, eine Aufgabe, der er sich mit aller Aufopferung hingab, und deren Lösung ihm auch auf's Trefflichste gelang. Wenn dieser Proceß nunmehr vollendet ist, nach kaum einem Vierteljahrhunderte, so ist dies nicht zum Mindesten seinem Bemühen, seiner Ausdauer

und seiner Opferwilligkeit zu danken. Ein großer Theil der letzten zwanzig Jahre war dieser Aufgabe ganz gewidmet. Das nun schon in zweiter Auflage vorhandene „Leben und Wirken des ehrwürdigen Dieners Gottes Clemens M. Hofbauers" gehört gleichfalls mit zu den Arbeiten, deren sich H. unterzog, um die Ehre des Apostels Wiens zu fördern. Nebenbei hatte H. in Rom noch zahlreiche andere Mühen auf sich zu nehmen. Abgesehen von den ihm wegen seiner Stellung in der Congregation zufallenden Aufgaben, war er als Consultor der Congregation des Index und der Congregation der Indulgenzen und Reliquien viel beschäftigt. Seinem Wirken in der letztgenannten Congregation verdanken wir eine authentische deutsche Uebersetzung der vom hl. Stuhle approbirten Raccolta (Sammlung) der mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Uebungen, von welcher eben eine neue Auflage zu erscheinen im Begriffe steht. Seine Hauptthätigkeit blieb jedoch immerhin dem apostolischen Felde zugewendet. Wie in den ersteren Jahren durch Predigten und Exercitien, die er namentlich den deutschen Truppen des Papstes zu wiederholten Malen hielt, so arbeitete P. H. in letzteren Jahren insbesondere als Beichtvater am Heile der Seelen. In dieser Eigenschaft war er auch ganz vorzüglich und einzig. Er wußte die angesehensten Prälaten ebenso zu befriedigen, wie das arme Volk, das seinen Beichtstuhl von Jahr zu Jahr in gesteigertem Verhältnisse aufsuchte. In den letzten fünf Jahren verlief ein Haupttheil des Lebens P. Haringer's im Beichtstuhle. Dahin begab er sich selbst an den gewöhnlichen Tagen, schon Morgens sechs Uhr, um ihn erst nach drei oder vier Stunden zu verlassen; Nachmittags mußte er gleichfalls ein Bedeutendes dem hl. Amte im Beichtstuhle widmen. Von einem Ausgehen, der Erholung wegen, war bei P. H. keine Rede mehr. Er machte nur die nöthigsten Geschäftsgänge und besuchte die Kranken oder Sterbenden. Im Beichtstuhl ergriff ihn auch die letzte Krankheit, eine Art Bräune. Fiebernd mußte er sich Samstag vor dem weißen Sonntage (16. April 1887) Abends aus der Kirche entfernen, um zu Bette zu gehen, von dem er nicht mehr aufstand. Die Krankheit nahm Sonntag und Montag rasch zu, obwohl sie noch immer der Hoffnung der Genesung Raum ließ. Dienstag Morgens (19.) jedoch zeigte es sich, daß man einer Krisis nahe stehe. H. empfieng die hl. Wegzehrung und einige Stunden darauf die hl. Oelung, während welcher er ohne allen Todeskampf starb. An seiner Bahre zeigte sich die hohe Achtung, die man ihm allerseits entgegentrug. Zahlreich kam das gute Volk dahin, ungeachtet der Tag der Leichenfeier ein Tag der Arbeit war, und begnügte sich nicht mit einfachen Zeichen der Trauer und Dankbarkeit. Kaum, daß das Requiem und das Libera vollendet waren, fiel es über die den Sarg bedeckenden Blumen her, legte Rosenkränze

auf das ebenfalls dort liegende Ordenskleid des Verstorbenen, küßte dasselbe und ließ es sich sogar nicht nehmen, Stückchen desselben als Erinnerungen mit sich zu nehmen. Jedermann mußte bei diesem Schauspiele erkennen, daß es sich um einen Mann handle, der sich die Liebe verdient und Segen stiftend durchs Leben gegangen war. R. i. p."

Die Redaction verdankt dem gelehrten und stets dienstbereiten P. Haringer einige Abhandlungen, welche bisher unbekannte Ergänzungen zum Leben des ehrw. D. G. Clemens Maria Hofbauer brachten, mehrere Beichtfälle und viele Mittheilungen neuester Entscheidungen der h. Congregationen in lichtvoller deutscher Bearbeitung. Wir vermissen ihn schwer.

II. **(Die Verehrung der englischen Martyrer Kardinal Johann Fisher, Thomas Morus und ihrer Genossen.)** Kardinal Manning hat mit den andern Bischöfen Englands ein Bittgesuch an Papst Leo XIII. gerichtet zugleich mit dem bischöflichen, in England geführten Proceß und mit den andern authentischen Documenten, worin die Beweise des Martyriums für diejenigen, welche vom Jahre 1535—1583 gelitten haben, enthalten sind. Es sind darunter Johannes Fisher, Bischof von Rochester, Kardinal; Thomas Morus, Kanzler Englands; Margarita Pole, Gräfin von Salisbury, Mutter des Kardinals Pole; 18 Karthäuser und andere Ordenspriester, viele Weltpriester und mehrere Laien. Nach einem vom hl. Vater am 9. December 1886 bestätigten Urtheile der hl Congregation der Riten sind die genannten Martyrer als bereits beatificirt zu betrachten und dürfen in England jetzt öffentlich verehrt werden.

III. **(Die Anrufung des Namens Jesu vor Ertheilung der General-Absolution.)** Bekanntlich ist zur Gewinnung des päpstlichen Ablasses in Todesgefahr oder in der Todesstunde nebst der bußfertigen Ergebung in Gottes Willen als conditio sine qua non erforderlich die invocatio SS. Nominis Jesu. Am besten erreicht man beim Kranken die Erfüllung dieser Bedingungen, wenn man ihm, wie es auch Ott in seinem Vade mecum hat, etwa folgendes Gebet vorspricht und ihn auffordert, es bei sich nachzubeten: „O mein Gott, ich glaube an Dich, auf Dich hoffe ich, Dich liebe ich über Alles; aus Liebe zu Dir bereue ich alle meine Sünden; ich bin bereit, alle Schmerzen und Leiden und auch den Tod als Buße für meine Sünden hinzunehmen. O Jesus, Dir lebe ich, o Jesus, Dir sterbe ich, o Jesus, Dein bin ich todt und lebendig! Amen." Hernach beginne man: Adjutorium nostrum etc.

—l.

IV. **(Ein prophetisches Wort des hochsel. Bischofs Rudigier über Passaglia erfüllt.)** Bekannt ist, daß der

Exjesuit A. Passaglia ausgesöhnt mit der Kirche gestorben ist, nachdem er durch so viele Jahre in Folge seines Strebens für die Einheit Italiens und der Bekämpfung der weltlichen Gewalt des Papstes mit derselben gefallen war. Während jedoch der unglückliche Priester auf Irrwegen wandelte, wurde unendlich viel für ihn gebetet, besonders um der großen Verdienste willen, die er sich um die Verkündigung des Dogmas der unbefleckten Empfängnis Mariens im Verein mit P. Schrader erworben hatte. Einer der eifrigsten Beter für Passaglia war auch der sel. Bischof Rudigier von Linz. Als er sich im Jahre 1869 eingehend um die Verhältnisse desselben erkundigte, sprach er mit aller Entschiedenheit das prophetische Wort: „Die unbefleckte Jungfrau wird P. Passaglia retten". Dieser Ausspruch, hervorgegangen aus dem Munde eines so eifrigen Vertheidigers und Verehrers der unbefleckt empfangenen Jungfrau, hat sich glänzend bewahrheitet, da ja Passaglia vor seinem Tode alle seine Lehren, die der hl. Stuhl verurtheilt hatte, vor dem Kardinal-Erzbischof von Turin öffentlich und feierlich widerrief. An seinem Sterbelager hieng denn auch das Bild der makellosen Gottesmutter, die ihm ohne Zweifel seine Bekehrung erflehte.

V. **(Veranstaltung von Concerten in katholischen Kirchen.)** Immer häufiger finden wir in katholischen Kirchen musikalische Productionen und Concerte, bei denen sich zahlreiches Publikum einfindet, das sonst Jahrelang die Kirchenluft meidet. Angesichts dieser Thatsache hat sich das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bemüssigt gefunden, unter Hinweis auf das Conc. Trid. s. XXII., wonach von kath. Gotteshäusern „saeculares actiones, profana colloquia, strepitus" etc. ferne zu halten sind, strengstens zu verbieten, katholische Kirchen zu musikalischen Productionen, Musikfesten, Concerten, auch Orgelconcerten zu verwenden (13. Jänner 1887). — Auch Kirchenmusikproductionen, selbst vom Cäcilienvereine, sind in den Kirchen nur gestattet unter der Bedingung, daß sie mit dem Gottesdienste oder mit Gebet in Verbindung gebracht werden. Wenn solche Musikstücke außerhalb des Gottesdienstes aufgeführt werden, sollen am Altare Lichter angezündet werden und ein Priester soll in kirchlicher Kleidung vor Beginn und nach Schluß der Production Gebete und in der Pause des Stückes eine Litanei vorbeten. Mit bischöflicher Erlaubnis kann die Aufführung mit dem sacramentalen Segen schließen. Es versteht sich von selbst, daß bei solchen Gelegenheiten für die strengste Herhaltung der Andacht und Ordnung von Seite des Publikums und der Musiker gesorgt werden muß und, daß eine Austheilung von Programmen, eine Besprechung, Beifallszeichen oder Erhebung von Eintrittsgeldern nicht zugelassen werden dürfe. —l.

VI. **(Vier Mahnungen in Betreff der Eheschließungen.)** Das „Brixener Diöcesan-Blatt" gibt in Nr. 9. d. J. 1886 folgende sehr beachtenswerthe Erinnerung für Eheangelegenheiten:

1. In Anbetracht der immer häufiger werdenden Dispensation von einem Aufgebote von Seite der Dekane wird erinnert, daß nach kirchlicher Vorschrift auch für die Dispense von einem Aufgebot ein canonischer Grund vorhanden sein müsse, als da sind: periculum animae, periculum quoad bonum temporale, infamia sponsorum, scandalum aliorum Noch wichtigere Gründe erfordert die Dispense von zwei Aufgeboten.

2. Soll nach Kräften darauf gedrungen werden, daß zwischen der letzten Verkündigung und der Hochzeit wenigstens ein Tag dazwischen liegen soll. Dies hat ganz strenge zu gelten in dem Falle, wo nur eine einmalige Verkündigung erfolgt ist. (Auch für Oberösterreich sehr zu beachten!)

3. Von der Beibringung eines authentischen Ledigscheines bei auswärtigen, ledigen Personen ist in keinem Falle abzugehen und in zweifelhaften Fällen darf nicht ohne Erlaubniß des Ordinariates vorgegangen werden.

4. Alle Fälle, wo matrimonio contracto die staatliche Behörde wegen eines staatlichen Hindernisses Ingerenz genommen hat, sind sofort dem Ordinariate anzuzeigen. —l.

VII. **(Ist an dem Feste Pretiosissimi Sanguinis die Commemoratio Ss. Sacramenti zu machen, wenn vor dem ausgesetzten Allerheiligsten eine Missa solemnis celebrirt wird?)** Die Antwort der S. R. C. lautet Negative. Die 18. Julii 1884. in una Ratisbon. ad 1.

VIII. **(Kann an der Vigilia Pentecostes, am Feste selbst und an den beiden darauf folgenden Tagen die Commemoratio der Missa pro Sponso et Sponsa genommen werden?)** Die Autoren sind hierin nicht einig, die einen sagen, es müßte diese Commemoratio ganz ausfallen, weil diese Tage keine zweite Commemoration zulassen, wie z. B. De Herdt tom. III. n. 281; andere hingegen glauben, man müsse sie nehmen (wie Carpo Biblioth. liturg. p. I. art. 16. n. 40. Schober Caerem. Missae Append III. n. 3.) und zwar sub una conclusione.

Die S. Congr. Rituum hat nun dieses Dubium dahin entschieden, daß diese Commemoratio zu machen ist und zwar sub distincta conclusione. Die 15. Junii 1883. in una Ratisbon. ad 3.

Daraus ergibt sich, daß diese Commemoratio auch an andern Festen duplex I. classis zu nehmen ist, z. B. Ascensio Dei, Nativitas S. Joannis Bapt., f. Petri et Pauli, Assumptio B. M. V. etc.

Regensburg. P. Schober C. SS. R.

IX. **(Eine Entscheidung S. R. U. Inquisitionis betreffend die Ehescheidung durch den Civilrichter.)** Mit Rücksicht auf die schwierigen Zeitumstände hat die hl. Congregation der Inquisition auf Ansuchen der Bischöfe Frankreichs am 25. Juni 1885 gestattet, daß weltliche Magistrate und Advocaten über civilrechtliche Ehesachen, ja selbst über civilrechtliche Ehetrennung verhandeln und entscheiden können, wenn sie nur entschlossen sind, keine Sentenz herbeizuführen oder zu fällen oder zu vertheidigen, sowohl in Bezug auf die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, als auch bezüglich der Scheidung von Tisch und Bett, welche dem göttlichen oder canonischen Rechte zuwider wäre. Einige Bischöfe fragten sich nun bei genannter Congregation an: 1. ob ein weltlicher Richter eine vor der Kirche unzweifelhaft giltige Ehe vom Standpunkte des Civilrechtes für trennbar erklären kann, indem er dabei vom kirchlichen Standpunkte absieht und nur die civilrechtlichen Folgen und den bürgerlichen Contract aufzuheben intendirt; 2. ob er dann die Ungiltigkeit der Ehe aussprechen und promulgiren und 3. ob er die auf solche Weise getrennten Ehegatten civiliter mit anderen trauen kann. Die hl. Congregation erklärte 27. Mai 1886 ad I$^{mum}$, II$^{dum}$ und III$^{um}$: Negative, weil unvereinbar mit dem Rechte Gottes und der Kirche. Diese Entscheidung ist auch für Oesterreich-Ungarn von großer Wichtigkeit. —l.

X. **(„Commendatio animae — rechtzeitig!“)** Der Priestermangel einerseits, und die gehäuften Berufsgeschäfte andrerseits erlauben es vielen Priestern leider oft nicht mehr, den Sterbenden bis zum Ende beizustehen, wie es ihnen die Kirche vorschreibt. Man gibt ihnen die hl. Sterbesacramente und die bened apostolica, dann nichts mehr, „um die Sterbegebete zu beten, ist der Tod noch allzuferne“. Man kommt erst wieder in 3 bis 6 Tagen, vielleicht gar nicht mehr. So läßt man alles gehen, zumal ja manche Diöcesan-Ritualien auch keine echte und rechte „Commendatio animae“ enthalten.

Schade um diese kraftvollen Sacramentalien! Viele Priester halten es bereits nach der löblichen Praxis, wie sie z. B. Gaßners Pastoral angibt:

„Diese Orationes kann und soll der Seelsorger sprechen, sicher auch dann, wenn er einen sehr schwer Kranken versehen und besucht hat, bei dem er mit Grund zweifelt, ob er ihn noch einmal lebend finden werde, sowie bei einem Sterbenden, dessen Ende er aus wichtigen Gründen nicht abwarten kann.“ Um etwaiges „Bangemachen“ zu vermeiden, empfiehlt es sich, dieselben lateinisch zu beten.

P. B. Gr.

XI. **„Kirche und Thurm — nagel- und nietfest!“)** Soeben berichten die Zeitungen, daß in Tirol ein Knabe vom herabfallenden Glockenschwengel halbs erschlagen worden sei. Am 5. October des vorigen Jahres ist ein Priester in Kildare (Irland) am Altare von einem herabstürzenden, aus Holz geschnitzten Cherubim getroffen worden, daß er bald den Geist aufgab. Das sind nicht die ersten, aber auch schwerlich die letzten Kirchenunglücke. Allem und jeglichem läßt sich nicht ausweichen, aber manchem kann man vorbeugen. Wie? — Es gibt sorgsame Kirchenvorstände, die alle Sommer eine Woche dazu verwenden, mit geeigneten Leuten, mit eigenen Leitern, an denen die Leute auf- und abgezogen werden können, und mit anderen Vorrichtungen, die eigens hiezu bestimmt sind, ihre Kirchen von oben bis unten gründlich abzustauben und zu reinigen. Dabei haben sie immer den frommen Argwohn, ob wohl alles nagelfest sei. Aus jüngster Zeit sind mir von solchen Revisionen bekannt geworden: Ein lockeres Capitäl, ein geheimer aber gefährlicher Gewölbesprung und ein Marmorgesimse, das binnen Kurzem die Holzverschallung hinausgedrückt hätte. Ja, diese jährliche Reinigung hat doppelten, oft unschätzbaren Werth! P. B. Gr.

XII. **(Körperliche Züchtigung in der Schule.)** Die badische Regierung hat nunmehr den Lehrern an den Volksschulen das volle elterliche Strafrecht zuerkannt. Die betreffende Verordnung lautet: „Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keineswegs die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.“ Die „Badische Schulzeitung“ fügt bei: „Die Beschränkung der Züchtigung nur mit der Ruthe auf die Hand, nicht auch auf andere Körpertheile, ist aufgehoben, das Strafmaß somit bedeutend erweitert worden.“ —l.

XIII. **(Fortschritt der Gesellschaft Jesu.)** Die Gesellschaft Jesu zählte nach dem Kataloge pro 1887 zu Ende des Jahres 1885 in den fünf Assistenzen Italien, Deutschland, Gallien, Spanien und England 11.869 Mitglieder und zwar 5350 Priester, 3325 Scholastiker, d. i. Cleriker und Cleriker-Novizen, und 3194 Coadjutoren, d. i. Laienbrüder und Laiennovizen. Die Assistenz Italien zählt angesichts der andauernden Verfolgung nur mehr 1658 Mitglieder, Frankreich 2847, Spanien mit Portugal und Mexiko 2196, England mit Irland, Maryland, New-York, Missouri, New-Orleans und Zambesi 2058. Die größte Assistenz ist Deutschland, bestehend aus den Provinzen Oesterreich-Ungarn, Belgien, Galizien, Deutschland und Holland mit 3110 Mitgliedern. Man wäre aber im Irrthum, wenn man glauben würde, die Namen der Provinzen wären

gleichbedeutend mit ihrem Wirkungskreise, da manche Provinzen ihre meisten Mitglieder außerhalb Europas in den Missionen beschäftigt haben. So ist die österreichische nicht nur im Inlande thätig, sondern besonders auch in Australien. Das Jahr 1886 hat einen Zuwachs von 135 Köpfen gebracht, so daß die Gesellschaft Jesu anfangs 1887 ungefähr 12.000 Mitglieder zählt gegen 2684 vor 52 Jahren.
—l.

XIV. **(Die 10 katechetischen Gebote.)** 1. Du sollst von lebendigem Glauben durchdrungen sein. 2. Du sollst stets im heiligsten Namen Jesus deines hl. Amtes walten. 3. Du sollst nie unvorbereitet Katechese halten. 4. Du sollst im Kinde das Ebenbild Gottes und den Liebling deines Heilandes ehren und lieben. 5. Du sollst auf keine Weise das natürliche Zartgefühl des Kindes verletzen. 6. Du sollst überaus vorsichtig sein im Umgange mit der Jugend, um derselben nicht das mindeste Aergerniß zu geben. 7. Du sollst dich wohl hüten, dir die heilige Ehrfurcht des Kindes zu rauben. 8. Du sollst den Kindern gegenüber auch in den unscheinbarsten Dingen dich auf keiner Unwahrheit erfinden lassen. 9. Du sollst nicht begehren zeitlichen Ruhm. 10. Du sollst nicht begehren irdischen Lohn. (Kat. Bl.)

XV. **(Ein Lob des heil. Vaters über den Benedictiner-Orden.)** In einem Schreiben an den Erzbischof von Catania, Benedict Joseph Dusmet O. S. B., vom 4. Jänner 1887 hat der heil. Vater dem Benedictiner-Orden ein großes Lob ausgesprochen. Er wies hin auf die große Anzahl von Heiligen, von Bischöfen und Päpsten aus diesem Orden, auf seine Verdienste um Civilisation und Wissenschaft und spricht die Hoffnung auf eine gute Zukunft dieses Ordens auch für Italien aus. Nachdem der heil. Vater noch den Plan geäußert, in Rom selbst ein großes Studienhaus für den gesammten Orden zu gründen, sagt er noch bedeutungsvoll, „er wünsche dieses Haus zu errichten im Schatten des heil. Stuhles und in der Nähe des heil. Berges Cassino." —l.

XVI. **(Sämmtliche Werke des heil. Bonaventura)** gelangen zur Herausgabe. Drei Bände sind bekanntlich schon erschienen und der letzte vierte Band wird bald folgen. Sie können bezogen werden: Firenze-Brozzi-Quaracchi, und kostet für Deutschland portofrei: der erste Band 23 Mark, der zweite Band M. 24.50, der dritte Band M. 22.50, die drei Bände zusammen M. 70.— oder durch P. Victor Albers im Franciscaner-Kloster zu München, welcher zu den genannten Preisen die Besorgung der Commissionen und die portofreie Einsendung der gewünschten Exemplare sowie auch anderer Bücher des Verlages übernimmt.

XVII. **(Behandlung der Scrupulanten.)** Hierüber theilt der berühmte Pastoralist Dr. Probst im „Schles. Pastoralblatt"

folgende wichtige und werthvolle Gedanken mit: „Das scrupulöse Gewissen alterirt die verpflichtende Kraft des Gesetzes durch Ueberspannung, macht die leichte Verpflichtung zur schweren, den Rath zur Pflicht und schafft dort Pflichten, wo keine sind. Die Ursache dessen liegt in dem Zustand einer Unruhe und Aengstlichkeit, welche die Erkenntniß verwirrt. Ehe man aber Jemanden als Scrupulanten behandelt, sehe man wohl zu, ob er es auch ist; denn dieser Zustand wird auch simulirt, und obwohl das enge und weite Gewissen Gegensätze sind, so finden sie sich doch im pharisäischen Gewissen vereinigt, das Mücken seihet und Kameele verschluckt.

Rührt die Scrupulosität von krankhafter Körperbeschaffenheit her, so ermahne der Seelsorger den Betreffenden, die passenden Mittel zu gebrauchen und drohe selbst mit Absolutionsverweigerung, um ihn dahin zu bringen. Weil Fasten, Nachtwachen ꝛc. schwächen und dadurch das Uebel vergrößern, ist solches, wie Einsamkeit und Müssiggang, zu untersagen.

Die vom Teufel verursachte Scrupulosität ist nach Scaramelli an einer besonderen Umwölkung des Geistes und Bitterkeit des Herzens zu erkennen, die der Seele den Gedanken vorhält, von Gott verlassen, habe sie kein Heil zu hoffen. Von der in körperlichen Zuständen ruhenden Scrupulosität unterscheidet sie sich besonders dadurch, daß sie bald stärker, bald schwächer ist, bald ganz aufhört, während jene gewöhnlich denselben Grad der Intensität beibehält. Wenn man einen so Leidenden exorcisirt, so darf er nicht ahnen, daß man seinen Zustand dämonischer Wirksamkeit zuschreibt.

Eine unerläßliche Bedingung der Heilung ist strenger Gehorsam gegen den Beichtvater. Bei aller Unsicherheit und Unruhe besitzen solche Personen viel Eigensinn. Der letztere muß durch Gehorsam gebrochen, die erstere durch Anlehnen an eine Auctorität überwunden werden. Es ist daher ein anerkannter Grundsatz, daß der Scrupulant, der dem Ausspruche des Beichtvaters gemäß handelt, nicht sündigt. Auch kann und soll der Beichtvater Scrupulanten, die ohne wichtige Ursache ihren früheren Beichtvater verlassen, abweisen, denn häufiger Wechsel des Beichtvaters vergrößert nur das Uebel. Endlich erklärt sich dadurch die Regel, mit solcher Strenge Gehorsam zu fordern, daß man im Nothfalle die Communion verweigert. Die übrigen Fehler der Scrupulanten sind dagegen mit möglichster Milde zu behandeln.

Die Scrupulosität äußert sich im Einzelnen, in der Furcht, in böse Gedanken gewilligt zu haben, niemals recht gebeichtet zu haben und nicht recht beichten zu können und in der Furcht, bei jeder zu vollziehenden Handlung eine Sünde zu begehen. Was den ersten Punkt betrifft, so verbiete man dem Pönitenten, sich wegen böser Gedanken anzuklagen, es sei denn, er könne eidlich versichern, in die-

selben eingewilligt zu haben. Das Begehen einer schweren Sünde ist nämlich bei solchen Personen nur dann vorauszusetzen, wenn sie eine klare Kenntniß davon haben. Im zweiten Falle kann man den Pönitenten über die Erfordernisse der Beicht unterrichten, wohl auch eine Generalbeicht veranlassen. Dann dulde man aber Wiederholungen aus früheren Beichten nur dann, wenn der Pönitent gewiß weiß, daß er die betreffende Sünde begangen und noch nie gebeichtet hat. Ueberhaupt lasse der Beichtvater, wenn er den Scrupulanten genügend kennt, nicht zu, daß er die Gewissenserforschung über sein früheres Leben ausdehne. Bei diesem Verfahren mag es vielleicht geschehen, daß eine schwere Sünde ungebeichtet bleibt, allein die Befreiung von diesem Uebel schließt eine höhere Pflicht ein, als die Forderung, ein materiell vollständiges Sündenbekenntniß abzulegen. Hinsichtlich des dritten Punktes halte man den Pönitenten an, gegen seine Scrupel in allen Fällen zu handeln, ausgenommen er wäre sofort im Stande, die Sündhaftigkeit der Handlung zu beweisen. Der Grundsatz: „Mit zweifelhaftem Gewissen darf man nicht handeln" findet auf Scrupulöse keine Anwendung, weil solche sonst gar nicht zum Handeln kämen.

XVIII. **(Der Stifter verliert durch den Act der Stiftungserrichtung das Recht zu irgend einer Disposition, auch wenn der Stiftbrief behördlich noch nicht genehmigt wurde.)** Die Budweiser Bezirksvertretung hatte zum Klaar'schen Blinden-Institut am 5. Mai 1881 eine Stiftung gemacht; im Stiftbrief ist eine Bestimmung über die Disposition der Intercalarzinsen nicht enthalten. Der Stifter will nun nachträglich eine solche Bestimmung treffen; das Ministerium des Innern entschied aber, der Stifter habe durch Unterlassung einer solchen Anordnung sich des Rechtes der weiteren Einflußnahme begeben. Diese Entscheidung fand der Verwaltungs-Gerichtshof laut Erkenntniß vom 10. November 1886, Z. 2622, im Gesetze begründet. Denn jede Stiftung schließt eine Veräußerung in sich, indem der Stiftungsfond aus dem Vermögen des Stifters ausscheidet und hinfort das Vermögen der selbst als Rechtssubject erscheinenden Stiftung bildet. Nach vollzogenem Stiftungsacte hat nur das Geltung, was im Stiftsbriefe normirt ist, und wenn darin dem Stifter keine Befugnisse vorbehalten wurden, so fehlt jeder Titel, solche zu beanspruchen. Die fragliche Stiftung ist, da die Erfüllung derselben von der bestifteten Anstalt zugesichert und auch das Stiftungsvermögen von ihr übernommen wurde, als errichtet zu betrachten. Der Umstand, daß die behördliche Genehmigung des Stiftbriefes fehlte, ist irrelevant, denn diese hat nicht die Bedeutung der Annahme des stifterischen Willens, sondern nur die einer Erklärung über die Zulässigkeit des Stiftungsinhaltes vom öffentlichen Standpunkte und der Zusicherung des öffentlichen Schutzes der Stiftung. Eine Stiftung ist wie die letztwillige

Anordnung ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei welchem, soweit es sich um erlaubte Zwecke handelt, die rechtliche Wirkung mit der Willensäußerung des Disponenten verbunden ist. Für die öffentliche Verwaltung ist allerdings die Stiftung erst mit dem Augenblick der Genehmigung des Stiftbriefes vorhanden.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XIX. **(Hostien als corpus delicti.)** Bei den häufigen Kirchendiebstählen ist es nicht unmöglich, daß consecrirte Hostien bei solchen Verbrechern gefunden werden. Für diesen Fall schreibt das Hofkanzleidecret vom 25. August 1837 vor, daß dieselben von allen andern bei dem Verbrecher vorgefundenen Gegenständen abzusondern und in einem anständigen Orte aufzubewahren sind, bis der nächste Seelsorger, der sogleich herbeizuholen ist, kommt, dem sie dann zu übergeben sind. Wenn die Gerichtsbehörde die sichere Erhaltung der consecrirten Hostien nothwendig findet, so kann sie das Gefäß, in welchem der Priester die heil. Hostien übernimmt, bis zur vollendeten Untersuchung mit dem Gerichtssiegel schließen. Wenn später ein Augenschein nothwendig werden sollte, so ist dieser in der Kirche, wo die Hostien aufbewahrt werden, bei geschlossenen Thüren vorzunehmen, und der Priester hat dieselben vorzuweisen. Pinzger.

XX. **(Geistliche Corrections-Anstalten.)** Nach einer im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1869, R.-G.-Bl. Nr. 134, ist die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clerikalstandes verfügte Verweisung in eine Corrections-Anstalt mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insoferne und so lange wirksam sein kann, als der dadurch betroffene Priester sich freiwillig fügt. Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt nicht befugt, einen in eine Corrections-Anstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern. Der in dieser Verordnung ausgesprochene Grundsatz findet auch auf die Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung. Pinzger.

XXI. **(Einhebung einer Gebühr für das Läuten von Kirchenglocken von Seite der Gemeinde.)** Der Gemeinde-Ausschuß von Eibenschitz hatte im Jänner 1870 beschlossen, für das Ausläuten mit der großen Glocke bei Begräbnissen eine Gebühr von 2, bezw. 5 fl. einzufordern und leiteten ihre Berechtigung aus dem Umstande her, daß die Stadt Eibenschitz sich von jeher als den Eigenthümer des Kirchthurmes und der Glocke an-

gesehen hat und auch den Glockenfond verwalte. Der Verwaltungs-Gerichtshof, an den die Angelegenheit in Folge Einsprache des Ordinariates Brünn schließlich gelangte, erkannte nun unterm 13. Juni 1847, Z. 730, daß die Gemeinde zur Einhebung der Gebühr nicht berechtiget sei, denn die Glocke ist thatsächlich zu Kirchenzwecken gewidmet und es haben daher nur die zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organe das Recht, bei kirchlichen Functionen in Betreff des Gebrauches der Glocke zu verfügen. Die Frage des Eigenthumes ist hier völlig unentscheidend. Pinzger.

XXII. **(Der Bestand einer Filialkirche befreit nicht vom Beitrage zu den Reparaturskosten der Mutterkirche.)** Bei der Pfarrkirche zu Wittoseß waren im Concurrenzwege Reparaturen zu bestreiten. Die Gemeinde Nehasitz, welche zur Pfarrgemeinde Wittoseß gehört, weigerte sich, zu den Kosten beizutragen, weil in ihrer Gemeinde eine Filiale ist, in welcher zu bestimmten Zeiten Gottesdienst gehalten wird und auch Sacramente gespendet und Beerdigungen vorgenommen werden, und sie sonach eine eigene Kirche und einen eigenen Seelsorgssprengel hätten, der vom Pfarrer in Wittoseß sozusagen excurrendo besorgt werde. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber die Beschwerde mit Erkenntniß vom 2. December 1886, Z. 2623, als unbegründet ab. Die Annahme des Verhältnisses von zwei selbstständigen Pfarr-Beneficien in Wittoseß und Nehasitz, die nur durch die Person des Beneficiaten verbunden wären, ist schon dadurch ausgeschlossen, weil der Beneficiat nur auf Wittoseß investirt ist und Curatbeneficien nach dem Kirchenrechte incompatibel sind. Zudem ergibt sich aus dem Umstande, daß nur ein Theil der kirchlichen Functionen in Nehasitz vollzogen wird, die Thatsache, daß die Gemeinde Nehasitz zur Pfarre Wittoseß eingepfarrt ist. Die Concurrenzpflicht lastet aber nach den bestehenden Vorschriften auf der ganzen Pfarrgemeinde und bildet der Bestand einer Filialkirche keinen Befreiungstitel. Pinzger.

XXIII. **(Der jüdische Name Löb ist nicht identisch mit Leopold.)** Dr. T. in Wien richtete an die Statthalterei das Ansuchen um Rectificirung seines Vornamens „Samuel Löb" in den angeblich identischen Namen Leopold. Das hierüber befragte Rabbinat gab die Aeußerung ab, daß Samuel und Löb zwei verschiedene Namen, letzterer aber identisch mit Leopold sei. Die Statthalterei gab dem Ansuchen theilweise Folge, daß sie die Umänderung von Löb in Leopold gestattete. Das Ministerium des Innern entschied aber unterm 29. November 1886, Z. 20621, daß überhaupt eine Aenderung des Vornamens, beziehungsweise Rectificirung der Geburtsmatrik unzulässig sei. Das israelitische Landes-Rabbinat sei nicht competent, auszusprechen, daß der jüdische Name „Löb" mit

dem christlichen (nicht deutschen) Namen „Leopold" identisch sei, sowie auch eine christliche Kirchenbehörde zu dem umgekehrten Ausspruche gleichfalls nicht die Competenz besäße. Pinzger.

XXIV. **(Schriften für christliche Mütter und Mütter-vereine.)** Wir lassen hier nach dem Bamb. P.-Bl. ein Verzeichniß passender Werke für christliche Frauen und Mütter folgen:

Clericus, „10 Gebote kath. Kindererziehung," Mainz, Kirchheim. Eine reiche Fundgrube für Clerus und christl. Eltern. Der anonyme Verfasser ist Pfarrer Kösterus. — „Die christl. Mutter in ihrem Berufe." Von Dr. Hammer, Luxemburg, Brück. Eignet sich besonders für Aufweckung leichtsinniger Mütter. — Weltbekannt sind „das Menschengewächs, oder wie der Mensch sich und Andere erziehen soll" und „die vornehmste Kunst", beide veröffentlicht von Alban Stolz im Kalender für Zeit und Ewigkeit, Herder, Freiburg. — Von Franz Hattler, S. J. stammen: „Kinderschutz", „Kath. Kindergarten oder Legende für Kinder", „Blumen aus dem kath. Kindergarten", alle bei Herder. — „Die christl. Familie" von P. Mathias von Bremscheid, O. M. Cap., Mainz, Kirchheim. — „Familienglück oder die Wege der häuslichen Erziehung in Regeln und Beispielen", Dülmen, Laumann. Verf.? — „Die Erziehung für den Himmel" von H. Fromme Lehrer, Amberg, Habbel. — „Zehn Unterweisungen über die christl. Erziehung der Jugend" von einem Priester der Erzdiöcese Köln, Aachen, Jakobi. — „Wachet über Gottes Kinder" von Seb. Danner, Salzburg, kath. Bücherverein. Populär und zunächst für die Eltern geschrieben. — „Das Bild der christl. Frau" von Marchal, übersetzt von Müllendorf, Regensburg, Pustet, für Gebildete berechnet. — „Die Pflichten des christl. Weibes" von P. J. C. Boone, S. J., Mainz, Kirchheim. — „Die christl. Frau, Gattin und Mutter", Rathschläge für meine Tochter und Enkelin", von Madame * (aus dem Französischen), Mainz, Kirchheim. — „Praktische Rathschläge für Eltern zur christlichen Erziehung ihrer Kinder," von P. Secondo Franco, S. J. (aus dem Italienischen), Mainz, Kirchheim. — „Das Kind", Rathschläge für Eltern und Erzieher, von Fel. Dupanloup (aus dem Französischen), Mainz, Kirchheim. — „Acht Briefe über christl. Kindererziehung" von Roman Haug, Einsiedeln, Benziger. — Schließlich empfehlen wir noch wärmstens die bei Auer in Donauwörth erscheinende Zeitschrift **„Monica".** —l.

XXV. **(Fruchtbarkeit der deutschen Schriftsteller.)** Im deutschen Buchhandel wurden, wie die literarische Rundschau meldet, im Jahre 1886 verlegt: 16.253 Schriften. Obenan steht die Pädagogik mit 1916 Werken; darauf folgt die Theologie mit

1517 Nummern, die schöne Literatur mit 1491, Rechts- und Staatswissenschaft mit 1362, die Naturwissenschaften mit 1041, Heilkunde mit 1016, Geschichte mit 800, altclassische, orientalische und neuere Sprachen mit 1136 Schriften ꝛc.

XXVI. **(Katholischer Schulverein in Wien.)** Bekanntlich wurde der genannte Verein am 6. Mai 1886 für Niederösterreich gegründet, um mit allen Kräften die religiöse Schule zu erkämpfen. Am verflossenen 21. April fand die dießjährige Generalversammlung statt und wurde der wichtige Beschluß gefaßt, den Verein über ganz Cisleithanien auszudehnen und in den Diöcesen der einzelnen Kronländer Diöcesanräthe zu bestellen, welche als Funktionäre des Vereines die statutengemäßen Interessen desselben wahrnehmen und vertreten und mit der Centralleitung in Wien verkehren. Der Rechenschaftsbericht schließt mit den sehr beherzigenswerthen Worten:

„So möge denn dieser junge Verein, der in der kurzen Zeit seines Bestandes zu großen Hoffnungen berechtigt, gedeihen und blühen und Früchte bringen allüberall. Die Reihen der Gegner dieses Vereines werden sich in dem Grade lichten, als der gute Erfolg desselben sich mehrt. Sie mögen dann urtheilen, ob der katholische Schulverein opportun war oder nicht, oder ob er nicht geradezu eine Nothwendigkeit geworden sei. Mit dem, daß der Katechet in den Schulen zum größten Theil ohne Kampf und Zwist sich durchschlägt, mit den Lehrern gut darauskommt und sich geschmeichelt fühlen darf, wenn er vom jüdischen Religionslehrer mit „Collega" begrüßt wird, ist für uns noch keine Garantie gegeben, daß wir in Bälde eine confessionelle Schule haben werden. Wem aber noch keine Ahnung von der Existenz infernaler Geister geworden, der betrachte den Kampf gegen das Christenthum, gegen die christliche Schule, insbesondere in den verschiedenen liberalen pädagogischen Blättern und er muß glauben an eine Unterwelt und einen Fürsten derselben und dessen Mitgenossen, er muß uns aber auch gestehen, daß von der Morgenröthe einer herrlicheren Zeit für unsere christliche Schule noch lange keine Spur zu erblicken und daß der katholische Schulverein eher zu spät als zu früh gekommen sei."

XXVII. **(Der Seelsorger nehme sich der Studenten in der Ferienzeit an.)** Das ist von höchster Wichtigkeit. Mancher Student beharrt, wenn der Seelsorger in der Ferienzeit ihn liebevoll behandelt, auf Spaziergänge mitnimmt, ihn zu Tische ladet, überhaupt sein Freund ist, bei seiner ersten Absicht, Geistlicher zu werden; manchem bösen Vorurtheil gegen den Priesterstand wird hiedurch entgegengetreten, manche Thorheiten verhindert, manches Böse wird abgestreift, der Glaube vielfach befestigt, der Student

wird oft ein anderer, besserer Mensch und das Andenken des Seelsorgers bleibt in Ehren. (Auszüglich aus „Augsburger Past.-Bl. 35.)

XXVIII. **(Ministerial-Verordnung, die Religionsnote bei Lehrbefähigungsprüfungen für Volksschulen betreffend.)** Infolge gestellter Anfragen, ob die in der Vorschrift über Lehrbefähigungsprüfungen enthaltene Anordnung, wonach die Note für jedes einzelne Fach auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit zu bestimmen ist (Ministerialerl. vom 31. Juli 1886, Quart.-Schr., Jahrg. 1886, S. 999), auch für die Feststellung der Note aus der Religionslehre Geltung habe, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß v. 15. Oct. 1886, Z. 20483 bemerkt, daß die Beurtheilung des Erfolges der Prüfung über die Befähigung der Candidaten zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes nur den von der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft bestellten Examinatoren und abgeordneten Commissären zusteht und daß daher die Bestimmung der Religionsnote kein Gegenstand der Conferenz der Prüfungscommission sein kann —l.

XXIX. **(Commissionelle Ueberprüfung einzelner, bezüglich ihrer Eignung für Schülerbibliotheken in Frage stehender Bücher.)** In dieser Angelegenheit hat der Landes-Schulrath für Mähren am 10. Jänner 1887, Z. 11351, folgenden Erlaß herausgegeben: „Aus den Berichten über die in Durchführung des h. Erlasses vom 16. December 1885, Z. 23324, vorgenommene Revision der Schülerbibliotheken an Volksschulen hat Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht entnommen, daß aus Schülerbibliotheken Bücher entfernt wurden, welche an anderen Schulen gleicher Kategorie desselben Bezirkes unbeanständet blieben."

„Um solche Gegensätze in den Urtheilen über ein und dasselbe Buch in ein und demselben Bezirke zu beseitigen, hat der Herr Minister mit dem h. Erlasse vom 12. December 1886, Z. 12744, angeordnet, daß commissionelle Ueberprüfungen solcher Bücher in den einzelnen Schulbezirken vorgenommen werden."

„Mit dieser Ueberprüfung ist von der Bezirksschulbehörde die zur Verwaltung der Bezirks-Lehrerbibliothek berufene Commission (Minist.-Erl. vom 15. December 1871 Z. 2802 Minist.-V.-Bl. 1872 pag. 328) oder der ständige Ausschuß der Bezirkslehrerconferenz (Minist.-Erl. vom 8. Mai 1872, Z. 3306, I. § 7 M.-V.-Bl. 1872 pag. 225) zu betrauen."

„Das Ergebnis dieser abschließenden Beurtheilung der betreffenden Bücher, bei welcher bei persönlicher Verantwortung des Commissions-Mitgliedes die im h. Erlasse vom 16. Dec. 1885, Z. 23324, bezeichneten Gesichtspunkte strengstens zu beachten sind, wird dem Bezirksschulrathe vorzulegen sein, welcher den betreffenden Schul-

leitungen die Weisung über die Beibehaltung oder Ausscheidung der einzelnen in Frage stehenden Bücher geben wird. In den Bibliotheks-katalogen wird die Weisung des Bezirksschulrathes nach Zahl und Datum anzumerken sein."

„Die bestehenden Anordnungen in Betreff der Volksschulbiblio-theken, insbesondere die persönliche Verantwortlichkeit der Schulleiter und Lehrer bei Auswahl der in den Schülerbibliotheken fortan neu aufzunehmenden Bücher wird hiedurch nicht berührt."

XXX. **(Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Kinder-Theatervorstellungen.)** Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat im Erlasse vom 27. April 1880, Z. 5698, dem Landesschulrathe von N.-Oe. auf eine dießbezüglich gestellte Anfrage eröffnet, „daß die Minist.-Verordnung vom 26. September 1856, Z. 14051, durch welche die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Schauvorstellungen, insoferne diese den Charakter der Oeffentlichkeit und eigentlicher Kinder-Schauvorstellungen an sich tragen, verboten worden ist, noch gegenwärtig in Kraft besteht. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne schulpflichtige Kinder zu Theatervorstellungen wie bisher verwendet, und daß in Instituten, überhaupt in Privatkreisen theatralische Vorstellungen von schul-pflichtigen Kindern aufgeführt werden."

XXXI. **(Der Clerus und die Erfindungen.)** Veit, ein Mönch von Arezzo, erfand die Stimmleiter, die Musik-regeln und stellte die Grundlehren der Harmonie auf; der Diacon Giojad verbesserte den Magnet und den Seecompaß. Der Dominicaner Spina erfand die Brillen; die erste astronomische Uhr wurde 1326 von Richard Wallingfort, Abt in St. Alban, gebaut; der Jesuit Cavalieri entdeckte 1747 die Vielfärbigkeit des Lichtes; der Hieronymit Cavalieri, gest. 1647, war der Er-finder des Untheilbaren zur Messung von Flächen und Körpern, jetzt durch die Differenzial-Rechnung verdrängt; der Bischof von Regensburg, Regiomontanus (Joh. Müller), gest. 1476, erfand das metrische System, errichtete zu Nürnberg eine Druckerei, welche kunst-reiche und seltene mathematische Werke lieferte, war ein bedeutender Astronom, welcher lange vor Galilei (gest. 1642) behauptete, daß die Sonne stehe und die Erde sich bewege, brachte Algebra und Trigonometrie nachhaltig in die Höhe, erfand und verbesserte viele mechanische Instrumente; der Jesuit Kircher (gest. 1680) erfand einen Brennspiegel und Heber (Kircher'sche Springbrunnen), den Pantometer und die Zauberlaterne. Der Jesuit Scheiner er-fand 1650 den Pantograph (Storchschnabel); Procop Diwisch, Prämonstratenser und Pfarrer zu Prenditz in Mähren erfand den Blitzableiter (1754); Copernicus, der berühmte Astronom, war

Canoniker in Frauenburg; der spanische Mönch Pedro de Ponce ersann die erste Methode, den Taubstummen Unterricht zu ertheilen, während der französische Abbé de l' Epée der Erfinder einer eigenen Geberdenschrift und Fingersprache für die Taubstummen war; und wer kennt nicht den berühmtesten Astronomen unserer Zeit, den Jesuiten Secchi?

Sigharting. Pfarrer Franz X. Lang.

XXXII. **(Eine Stiftung für theologische Preisarbeiten.)** Der hochw. Bischof von Raab, Dr. Johann v. Zalka, hat, um die Priester seiner Diöcese zum emsigen Studium der Theologie anzuspornen, seinem Domcapitel ein Stiftungscapital von 5400 fl. ö. W. übergeben, dessen Interessen jährlich als zwei Prämien einer Preisausschreibung für theologische Arbeiten bestimmt sind. Die Bedingungen dieser Stiftung sind:

1. Die Preisfragen, die eine theoretisch, die andere praktisch, bestimmt das Collegium der Theologie-Professoren. Nachdem die Thesen die Genehmigung des bischöflichen Ordinariates erlangt haben, werden sie im Amtsblatte publicirt.

2. An dem Concurse können theilnehmen die Pfarrer und jene Kapläne der Diöcese Raab, welche wenigstens seit einem Jahre in der Seelsorge wirken.

3. Die Preisarbeiten sollen einen Umfang von 2—3 Druckbogen haben, von fremder Hand geschrieben, mit Motto und Namen des Verfassers versehen, bis Ende September bei dem Pro-Director des bischöflichen Lyceums eingereicht werden.

4. Aus dem Gremium der Theologie-Professoren werden zwei Censoren gewählt, welche ihr Gutachten über die Arbeiten in einer Plenar-Versammlung abgeben, worauf die Preise mit Stimmenmehrheit den zwei besten Arbeiten zuerkannt werden.

5. Jedes Prämium beträgt 100 fl.; außerdem erhält jeder der zwei Censoren ein Honorar von 25 fl. —l.

XXXIII. **(Statistik der europäischen Schulen.)** Deutschland mit 43 Millionen Einwohnern hat 60.000 Schulen mit 6 Millionen Schülern. Die Schulkosten für einen Einwohner belaufen sich per Kopf auf 2 Mark 37 Pf. Frankreich mit 37 Millionen Einwohnern hat 71.000 Schulen mit 5 Millionen Schülern. Schulkosten für einen Einwohner 1.18 Mark. Spanien 17 Millionen Einwohner, 29.000 Schulen mit 2 Millionen Schülern. Schulkosten für einen Einwohner 1.12 Mark. England 34 Millionen Einwohner, 58.000 Schulen mit 3 Millionen Schülern. Schulkosten für einen Einwohner 1.49 Mark. Oesterreich-Ungarn 37 Millionen Einwohner, 29.000 Schulen mit 3 Millionen Schülern. Schulkosten für einen Einwohner 1.34 Mark. Italien 28 Millionen Einwohner, 47.000 Schulen mit 2 Millionen Schülern. Schul-

kosten für einen Einwohner 0.67 Mark. Rußland 74 Millionen Einwohner, 32.000 Schulen mit 1 Million Schülern. Schulkosten für einen Einwohner 0.22 Mark. (Repertorium f. Pädagogik.)

XXXIV. **(Regner's „Oesterr. Correspondenz"),** früher in Würzburg, erscheint seit Neujahr in Verbindung mit der „Oesterreichischen Revue" in Linz. Diese beiden wegen ihrer energischen und selbstständigen Schreibweise bekannten und geschätzten Organe vertreten die entschieden katholisch-conservative und echt österreichisch-patriotische Richtung und verdienen wegen ihrer erprobten Tendenz und tüchtigen Redaction allseitige Verbreitung, zumal ihr Abonnements-Preis (für beide Blätter zusammen 4 fl. per Jahrgang) ein mäßiger ist. Zu beziehen sind dieselben bei der Administration der „Oesterreichischen Correspondenz", Linz, Kaiser Josefstraße 8. Wir wünschen dem Herausgeber den besten Erfolg seiner Unternehmen.

XXXV. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz am 27. und 28. April 1887.)**[1] I. Ex theologia dogmatica: 1. Quomodo probari potest dogma catholicum, b. Petrum obtinuisse primatum jurisdictionis in universam Christi Ecclesiam? 2. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest doctrina fidei, gratiam esse necessariam ad omnes actus salutares?

II. Ex jure canonico: 1. Quid sit sepultura ecclesiastica, quibus concedenda et quibus deneganda, dicatur. 2. Cajus, minorennis, voto suscipiendi ordines obstrictus, nuptias celebrare cupit cum Angela consobrina, recenter vidua, et cum cujus sorore defuncta jam sponsalia contraxerat. Quaeritur: quid faciendum, ut matrimonium hoc licitum et validum evadat?

III. Ex theologia morali: 1. Quinam possunt irritare vota, et quomodo? 2. Quid et quotuplex est mendacium? Absoluta malitia et qualitas peccati exponantur. 3. Ad quid tenetur, qui sub matrimonii promissione puellam seduxit?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche Pflichten hat der Beichtvater als Seelenarzt? 2. Für wen darf das heil. Meßopfer aufgeopfert werden und für wen nicht? Wie ist die Meß-Application zu machen?

Predigt auf den Ostersonntag. Text: Der Engel sprach zu den Frauen: Fürchtet euch nicht: Ihr suchet Jesum von Nazareth den Gekreuzigten, er ist auferstanden. Marc. 16, 6. Thema: Die Auferstehung Jesu ist für uns ein freudenvolles Ereigniß, denn sie ist uns 1. der unerschütterliche Grund des Glaubens, 2. die reichste Quelle der Hoffnung. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

[1] Zahl der Concurrenten 6; nämlich 5 Regular- und 1 Weltpriester.

V. Paraphrase auf das Evangelium des 6. Sonntages nach Pfingsten (Marc. c. 8, 1–9).

XXXVI. **(Opfer des jüdischen Fanatismus.)** Das „St. Francisci-Glöcklein" gibt nach den Bollandisten nachstehende Liste von Christenkindern, welche von den Juden aus Haß gegen den Namen Jesu und seine Bekenner hingeschlachtet wurden:

1. Wilhelm von Norwich in England am 25. März 1144; 2. Richard von Paris am 25. März 1179; 3. Hugo von Lincoln in England am 27. Juli 1255; 4. ein ungenannter Knabe zu München 1285, ein anderer namens Heinrich 1344; 5. Wernher zu Wesel am Rhein am 19. April 1287; 6. Ludwig von Ravensburg in Schwaben am 30. April 1429; 7. Andreas zu Rinn in Tirol am 19. Juli 1462; 8. Ursula von Lienz in Tirol 1442 oder 1443; 9. Simon von Trient am 24. März 1475; 10. Joannetus bei Sigburg im Cölner Bisthum (an demselben Tage 1475); 11. Sechs Knaben zu Regensburg 1486; 12. Michael in der Pfalz 1540; 13. Dominicus de Valle in Spanien unter Jacob I. König von Aragon u. m. a.

Es ist auffällig, bemerkt das genannte Blatt, daß es meist die Monate März und April, also die jüdische und christliche Osterzeit sind, in welchen sich die Morde ereigneten.

XXXVII. **(„Auch in's Grab hinunterschauen!"** Mancher pietätskarge Todtengräber weiß die österreichische Vorschrift (Hofkanzlei-Decret 1784) ganz praktisch zu seinen Gunsten zu interpretiren. Er mißt die „sechs Schuh tief" nicht vom Niveau des Friedhofes aus, sondern wirft um das Grab herum einen Erdwall von $1\frac{1}{2}$—2 Schuh auf, und so kam es und kommt es, daß manches Grab kaum drei Schuh tief ist. Wenn auch der Pfarrer nicht gerade Sanitätspolizei ist, so hat er doch sicherlich das Recht und die Pflicht für Befolgung der Gesetze einzustehen, und er wird auf Gehorsam opportune, importune dringen, um sich und seinem Untergebenen Conflicte zu ersparen.

„Ceterum cuncta in eo (coemeterio) munda, decora, gravia." Prov. Conc. Vienn.

„Curabunt ecclesiarum rectores, ut in coemeteriis omnia et singula bene ordinata, munda et loco sacro digna sint." Prov. Conc. Prag.

„Omnia legibus (civilibus) praescripta circa sepulturae tempus accurate observantur." Conc. prov. Auscit. 1851.

Somit nicht auch in dieser sanitären Hinsicht?

XXXVIII. **(Zum Kaiseramt „Ite missa est" in tono solemni!)** Nicht wegen der äußeren Veranlassung oder Feierlichkeit, sondern wegen des Meßformulares, das am 18. August in den österreichischen Staaten meistens genommen wird, ist der tonus

solemnis zu nehmen. Wohl meinte man, weil infra Octavam Assumtionis B. M. V., es sei der tonus de Beata zu nehmen; allein die Missa de SS. Trinitate, die hier als Missa votiva pro re gravi behandelt wird, hat ihre eigene Präfation. Und nach dieser richtet sich der Gesang des Gloria und Ite missa est — nach den früher in dieser Zeitschrift angegebenen Regeln. P. B. Gr.

XXXIX. **(Ministerial-Erlaß, betreffend die einheitliche Zahlen-Interpunction.)** Die k. k. statistische Central-Commission hat beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Anregung gebracht, daß diejenige Schreibweise, welche bisher in Bezug auf die Zahlen-Interpunction in vorherrschender Uebung ist und auch bei der genannten Central-Commission in Gebrauch steht, bei allen Behörden und öffentlichen Organen, welche statistische Daten veröffentlichen, allgemein eingeführt werde. Daraufhin hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 21. Jänner 1887, Z. 652, folgende, auch den pfarrlichen Matrikenführer interessirende Erläuterungen ertheilt: „Die Art der Zahlen-Interpunction besteht darin, daß die Ziffern in Gruppen von je drei Zahlen zusammengefaßt werden, und von rechts nach links die erste Gruppe mit einem, am Fuße der Zahlen angebrachten Punkte, die zweite mit einem ebenso angebrachten Beistriche gekennzeichnet wird. Besteht die Zahl aus mehr als sieben Ziffern, so erfolgt in gleicher Weise die Ersichtlichmachung der dritten Gruppe durch einen Punkt, der vierten durch einen Beistrich u. s. f. — Besteht die Zahl auch aus decimalen Bruchtheilen der Einheit, so werden sämmtliche den Bruchtheil anzeigende Ziffern durch einen oben zwischen der Ziffer der Einheit und der ersten Decimalziffer angebrachten Punkt ersichtlich gemacht, z. B. 1.000,000.000·25.“ —l.

XXXX. **(Der Name Christus im Ave Maria.)** Hie und da pflegt das Volk dem Namen Jesus im Ave Maria das Wort Christus beizusetzen. Es frägt sich, ob der Seelsorger dies dulden kann oder ob er mit allem Ernste dagegen auftreten soll. Wir glauben uns für die mildere Ansicht entscheiden zu müssen, da einerseits das Gebet des Volkes kein liturgisches Gebet ist und anderseits das Volk an solch Hergebrachtem mit großer Zähigkeit hängt.

XXXXI. **(Ein neuer Band der Regesten Clemens V.)** Am 24. März legten der Benediktinerabt Luigi Tosti und seine Mitarbeiter Palmieri, Caplet und Ravratil Sr. Heiligkeit einen neuen Band zu Füßen, welcher die Regesten des fünften Regierungsjahres Clemens V. enthält. Auch dieser Band enthält eine große Menge der wichtigsten und interessantesten Documente, welche über die Geschichte dieses Papstes nicht nur, sondern überhaupt über die Zeit, wo die Päpste in Avignon residirten, ein wunderbares Licht verbreiten und wiederum den Beweis liefern, daß die Kirche nicht

Ursache hat, der ernstlichen Geschichtsforschung ängstlich aus dem Wege zu gehen. Der hl. Vater war hocherfreut über das Fortschreiten des Werkes und verfehlte nicht, an die gelehrten Patres Worte der Anerkennung, sowie der Aufmunterung zu rüstiger Fortsetzung des wichtigen Werkes zu richten.

XXXXII. **(Herausgabe der Trauungsacten nicht statthaft.)** Ueber Einschreiten des hochw. f. e. Ordinariates in Olmütz hat die k. k. Statthalterei in Brünn ddo. 22. September 1886, Z. 26080, folgenden Erlaß an die Bezirks-Hauptmannschaften in Mähren hinausgegeben:

„Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der politischen Bezirksbehörden aus verschiedenen Anlässen, so namentlich aber im Zuge der Zuständigkeitsverhandlungen, an die Matrikenführungen das Ansinnen gestellt wurde, die den Trauungsacten zuliegenden Originaldocumente zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Dieser Vorgang, welcher es nur zu oft mit sich bringt, daß die den Trauungsacten entnommenen Documente zur Rückstellung nicht gelangen, ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beweiskraft der öffentlichen Standesregister unzulässig und dürfen den Letzteren die Originalurkunden ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen werden.

Hiervon wird der Herr k. k. Bezirkshauptmann (wird der Gemeinderath) behufs Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß für den Amtsgebrauch lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen über allfälliges Ansuchen erfolgt werden dürfen."

XXXXIII. **(Elektrisches Orgelspiel.)** Die Kathedrale zu Garden-City in den Vereinigten Staaten Nordamerikas besitzt — nach der „hl. Stadt Gottes" — eine Orgel, welche aus 150 Registern und 7752 Orgelflöten zusammengesetzt ist. Diese Orgel wird vom Organisten von seinem Pulte aus auf elektrischem Wege gespielt, indem die einzelnen Tasten der Claviatur mit den entsprechenden Flötenröhren durch elektrische Contacte in Verbindung stehen. Die Leitungsdrähte, welche dabei verwendet werden, erreichen eine Länge von zwölf englischen Meilen, da die einzelnen Theile der Orgel weit auseinanderstehen. Der Organist ist auch im Stande, auf elektrischem Wege von demselben Pulte aus die dreizehn großen Glocken der Kathedrale zu harmonischem Läuten zu bringen, so daß während des Orgelspieles auch das Glockengeläute ertönen kann. —l.

XXXXIV. **(Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften.)** **„Die katholische Volksschule."** Fachblatt für Lehrer und Katecheten; erscheint am 5. und 20. jeden Monates; ganzjährig 2 fl.; redigirt und herausgegeben von Friedrich Maurer. Innsbruck, Pfarrplatz Nr. 7. Nr. 10 vom 20. Mai 1887, III. Jahrgang, enthält: Zur Lehrer-Petition. Die übernatür-

lichen Mittel bei der Erziehung. Von Dr. J. P. Geschichtliches (Fortsetzung). Kurze biblische Geographie von Palästina (Fortsetzung).

**Christlich-pädagogische Blätter** für die österr.-ungar. Monarchie. Erscheinen jeden 5. und 20. eines Monates. Preis ganzjährig 2 fl. (4 Mark = 5 Frcs.). Herausgeber und verantwortlicher Redacteur Johann Panholzer. Wien, I. Bez., Am Peter Nr. 9, „St. Norbertus"-Druckerei. X. Jahrgang. Nr. 10 vom 15. Mai enthält: Wie der Katechet die Kinder zur hl. Communion vorbereitet. III. Von Dompropst Franz Zenotty Streiflichter auf den Unterricht in der franz. Sprache. Von A. Schaumburg. Aus der Schuldebatte im Tiroler Landtage. (Schluß). Schleyer's Weltsprache (Volapük) II. Das Tabakrauchen der Knaben.

**„Salzburger Kirchenblatt."** (Neue Folge. 27. Jahrgang.) Erscheint jeden Donnerstag. Preis ganzjährig mit Postversendung 5 fl. 20 kr. Verantwortlicher Redacteur Alois Kaltenhauser. Verleger und Eigenthümer J. Oellacher in Salzburg. Vertritt mit anerkanntem Geschick die katholischen Interessen.

**Neue Weckstimmen.** Debit von Leo Woerl, Würzburg und Wien. Redacteur Franz Doll. Jährlich 12 Hefte. Maiheft 1887 enthält: „Die Kirche und die Unfallversicherung der Arbeiter". Von Franz Joseph Oesterreicher. II. Die mittelalterlichen Genossenschaften.

**Oesterreichische Monatsschrift für christliche Social-Reform,** Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen von Freiherrn C. von Vogelsang. Jährlich 12 Hefte. Preis ganzjährig 6 fl. ö. W. = 12 Mark. Debit für Deutschland: Literar. Institut von Dr. M. Huttler, Augsburg. Debit für Oesterreich-Ungarn: Heinrich Kirsche, Wien. Neunter Jahrgang 1887. Heft 1—3 z. B. enthält sehr wichtige Themata: Zum neuen Jahre Abrüstung. Freiheit und Ordnung, die Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft. Der Liberalismus und die Militärdiensttauglichkeit.

**Literarischer Handweiser** von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1887. Nr. 9. Inhalt: Der dritte Band der römischen Thomas-Ausgabe (Schütz). Die Literatur des Heidelberger Universitäts-Jubiläums X (Thömes). — Weitere kritische Referate über: Hurter Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae (Scheeben), Rothenhäusler Untergang des Katholicismus in Altwürttemberg (Grube), Pesch Christliche Staatslehre nach der päpstlichen Encyklika (Stein), Portig Zur Geschichte des Gottesideals in der Kunst und Portig Angewandte Aesthetik (F. Schneider). — 15 Notizen. Die Literatur des Florentiner Domes und Champeau-Sickinger's Leben des hl. Josef (Schneider), verschiedenes Andere (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichniß.

**Natur und Offenbarung.** Münster. 1887. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung Monatlich 1 Heft mit 4 Bogen. Preis jährlich 8 Mark. Das 1. Heft des XXXIII. Bandes enthält: Der Brombeerstecher, ein neuer Rosenfeind. Von Dr. F. Westhof. (Mit einer Tafel). Der goldene Schnitt in Mathematik, Natur und Kunst. Von Professor Dr. C. Gutberlet. Ueber die Verbreitung wichtiger Culturpflanzen in Europa. Von Friedrich Ruhle. Recensionen über fachwissenschaftliche Novitäten. Endlich recht interessante kleinere Mittheilungen.

**Katholische Warte.** Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Preis per Heft 15 kr. = 25 Pf. III. Jahrg., Heft 3. (Pustet, Salzburg.) Inhalt: Dr. Friedrich Wilhelm Grimme. Von C. Werner. Geduld. Gedicht von Alinda Jacoby. Heilige Seen in Alt-Italien. Von Prof. Anton Nagele. Saul und David. Gedicht von W. Reuter. Donaulandschaften. Von J. G. Der Brillantring. Humoreske von M. v. Pelzeln. Einem Verkannten. Gedicht von Fr. Bonn. Anonymität der Recensenten. Von M. Herbert. Miramare. Dichtung von D. Waldvogel. Glencoe, das Thal des Weinens. Aus dem Holländischen von L. v. Heemstede. Ave Maria. Gedicht von F. Heitemeyer. Die Eibe. Nach dem Engl. von A. Suren. Katholische Chronik. Buntes: Zum Priesterjubiläum Sr. Heiligkeit. Unterrichtswesen. Kunst und Wissenschaft. Memento mori! Ungarn's Hausindustrie. Auffindungen. Russisches Gold auf Reisen. Hiobs-

posten. Von der eisernen Krone. Schwarzer Regen. Der größte Feigenbaum. „Auf Frohnleichnam." Literarisches. Wirthschaftliches. Wort-Liederräthsel. Charade. — Illustrationen: Dr. Friedrich Wilhelm Grimme. Porträt. Donaulandschaften: Grein, Persenbeug und Ybbs. Schloß Miramare. „Auf Frohnleichnam." Nach einem Gemälde von J. G. Vibert.

**Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.** XIII. Jahrgang. October 1886 bis October 1887. Größtes katholisches Unterhaltungsblatt. Jahrg. 18 Hefte à 40 Pfennig, complet 7 Mark 20 Pfennig. Fr. Pustet in Regensburg. Inhalt des 10. Heftes. Text: Die Schweizer Kuckucksuhr. Humoreske von G. R. Henderson. — Das sterbende Kind. Gedicht von J. Odenthal. — Die Kröte in der Sage. Von Joseph Dackweiler. — Frühlingslieder. Gedicht von A. Schupp. — Der König der Nacht. Von A. de Lamothe. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Joseph Böhm (Schluß). — St. Cornel in Vorarlberg. Von J. A. Steyl. — Legende. Gedicht von Bruder Norbert. — Verschiedene Wege. Von M. Maryan. (Fortsetzung). — Gastein. Gedicht von Ferdinand Heitemeyer. — Das Hühnerauge. Von Dr. Friedreich. — Allerlei. (Mit 8 sehr schönen Illustrationen).

**Alte und neue Welt.** Illustrirtes kathol. Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. XXI. Jahrgang. 1887. Mit chromograph. Titelbilde. In 12 Heften von je 76 Seiten à 50 Pfg. oder 60 Cts. = 31 kr. Druck und Verlag v. Benziger & Comp. Einsiedeln, New-York, Cincinnati u. St. Louis Inhalt des 8. Heftes. Text: Der erste Mai. Von J. B. Diel S. J. Des Vaters Schuld. Erzählung von M. Maryan. Sprachmünzen. Von P. von Radics. Marienblumen. Von Th. Florentius. Bruder Jakob. Ein Bild nach dem Leben. Von Ines. Ausfahrt. Von F. A. Muth. Ludwig Uhland. Von H. Keiter. Der Lerche Beispiel. Von Th. Berthold. Ein Besuch unter der Erde. Von L. Friedlieb. Maiblüthen. Von A. v. H. Was wissen wir von den Erdbeben? Von Max Stein. Wirthshausausgaben eines deutschen Handwerkers im vorigen Jahrhundert. Mitgetheilt von H. R. Mann. Maienkuren. Von Dr. Schilling. Die verrückte Tante. Humoristische Erzählung von Eleanor C. Price. Allerlei. Vertrauliche Correspondenz. Räthsel. Monatschau. 11 größere und 4 kleinere Illustrationen.

**Studien und Mittheilungen** aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Abtei Raigern bei Brünn. Preis per Jahrgang (4 Hefte ca. 60 Bogen) M. 7 = 3 fl. 50 kr. ö. W. Einfluß der Regel des hl. Benedict auf die Entwicklung des römischen Breviers. Uebertritt in einen anderen Orden. Die Abtei Gorze in Lothringen. Der hl. Petrus Damiani O. S. B., Cardinal-Bischof von Ostia. Das Benedictinerinnenstift Gandersheim und Hrotsuitha. Aus dem Sonettenkranze: St. Benedict und sein Orden. Der Verfasser des Mariale und des Hymnus „Omni die" Ephemerides rer. in mon. Mellicensi gest. 1741 bis 1746. Das General-Capitel O. S. B. von Trier a. 1422.

**Die katholischen Missionen.** Illustrirte Monatsschrift. Jahrg. 1887. 12 Nummern. 4 M. Freiburg (Breisgau). Herder'sche Verlagshandlung. Diese Blätter sind bekanntlich auf dem Gebiete des Missionswesens ein eminentes Fachblatt.

**Unsere Zeitung.** Illustrirte Monatsschrift für's junge Volk. Jährlich 12 Hefte à 60 Pfg. oder 75 Cts. = 38 kr., complet M. 9 = fl. 5.58 per Jahrgang. Benziger & Comp. Einsiedeln, New-York, Cincinnati, St. Louis. III. Band. Heft 5. Ist eine recht anziehende und nützliche Publication.

**Christliche Abendruhe.** Illustrirtes kath Familienblatt. Verlag von Burkard & Fröhlicher. Solothurn, Schweiz. Halbjährlich 6 Hefte. Preis Fr. 2 = M. 2. 1887. Nr. 1, XXV. Band, enthält: Text. Die „christliche Abendruhe" an Se. bischöfl. Gnaden Dr. Friedrich Fiala, Bischof von Basel. Der letzte Graf von Greyerz. Sylvesternacht. Fragen und Antworten. Bilder aus dem Leben. Die hl. Familie. Das wahre Gut. Das größte Loos. Von Berthold Schneesturm. „Der Zwölfte bin ich!" Ein Bild aus der französ. Revolutionszeit. 6 Illustrationen.

---

Redactionsschluß 10. Juni — ausgegeben 15. Juli 1887.

# Beatissime Pater!

Si ullus acerbissimis hisce temporibus nobis illuxit dies, quo immortali Deo, omnium largitori munerum, gratiae, quantas maximas animus noster capit, agendae sunt, hunc certe Jesu Christo, Sanctae Matris Ecclesiae capiti et sponso acceptum ferre debemus, quo Tu, Summe Praesul, decem abhinc lustris Sacerdotio auctus fuisti. Omnium proinde in Te Uno hodie figitur obtutus; faustis acclamationibus omnia personant; omnes Te ut providissimum, firmissimum, invictum catholici nominis ducem ac pastorem laudibus extollunt.

Quod mirum non est. Res enim Tuae gestae tam illustres universo Orbi notae sunt, suaque ipsa luce splendescunt. Prudentia, quam nihil fallere, iustitia, quam nihil inflectere, fortitudine atque constantia, nulla temporum asperitate imminuta, vere Leonis adinstar Ecclesiae sanctae praesidio fuisti. Tuam in Deum pietatem contemplamur et ad Tui imitationem accendimur; Tuam in regendis hominibus auctoritatem suspicimus et admiramur; Tuam in administrandis negotiis diligentiam atque consilium experimur, et prorsus nobis gratulamur, quod Tibi, Beatissime Pater, hac nostra aetate clementissimus Deus Ecclesiae gubernacula tenenda commisit. Quae omnia Eminentissimorum Senatus satis perspecta habuit, cum subita totius Collegii consensione summum Tibi in Ecclesia honorem ac potestatem decrevit; quod singulari divini Numinis afflatu Tibi contigisse dubium non est.

Maxima tamen beneficia a Te in nos collata silentio praeterire religio nobis esset, vehementerque ea nos commovent, ut gratum Tibi pandamus animum. Omni enim, quam maxime potuisti studio, cura atque labore ad id collimasti, ut in maiori Germaniae regno nomini catholico

meliora inirentur consilia, pacis tamdiu in Ecclesia speratae auspicia, quibus Imperium inter atque Sacerdotium firma et felix concordia apparetur. Quo factum est, ut tandem tacerent bella, revocarentur bona, anxiis adderetur animus, arescerent lacrimae. O ter quaterque beatum diem, quo Tua numquam praetermissa sollicitudo, Tua penes omnes principes et populos quaesita auctoritas, Tuae apud Deum obsecrationes et fletus hoc nobis gaudium pepererunt!

Cum autem Tuum erga nos studium atque benevolentiam in mentem revocamus, nihil est, quo magis animi Tui magnitudo ingeniique indoles elucet, quam indefessa illa sollicitudo, quam Tu in artibus bonis colendis ac scientia praecipue divina promovenda posuisti; quantopere istae Tibi cordi sint, et ore et scriptis multimodis significasti. Documenta dedisti, viam rationemque monstrasti, animos nostros vehementer incitasti, et, quae iam fauste penes nos coepta sunt, auctoritate Tua probasti. Numquam enim Te fugit, in revocandis ad fidem populis in eaque firmandis etiam ab humana scientia praesidium esse quaerendum. Sapientes enim et pii sacerdotes, in Seminariis et Academiis veluti fidei aggeribus instituti, pollenti atque robusto doctrinae pabulo enutriti et armorum apparatu probe instructi, Te duce, Te magistro, Deo adiuvante hostium turmas potenter expediteque repellent.

Sinas proinde, Beatissime Pater, ut nos quoque iungamur vocibus exultationis et laetitiae, quae hodierna die per Orbem catholicum clarissime resonant. Sinas, ut vota faciamus ad Deum pro Te Tuaque salute et incolumitate. Faxit Deus Optimus Maximus, ut omnia, quae ad Sanctae Ecclesiae aedificationem et coepisti et in posterum in animo habes, felicia, fausta, fortunataque contingant.

Ad pedes Beatitudinis Tuae provoluti, Benedictionem Tuam Apostolicam, paternae erga nos benevolentiae pignus, suppliciter precamur.

Beatitudinis Tuae

humillimi et obedientissimi

**Editores et Redactores.**

# Rom gehört dem Papste.

## (Nach Dante Alighieri.)

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

### I.

Tu proverai sì, come sa di sale
Lo pane altrui, e com' è duro calle
Lo scendere e il salir per l'altrui scale.[1])

In diesen Versen kündet Einer der Ahnen des großen Florentiners, Cacciaguida, ihm sein wechselvolles Schicksal an. In einem tieferen Sinne jedoch, als der Dichter selbst es geahnt, ist dieses prophetische Wort in Erfüllung gegangen. Kaum hat ein Werk in den fünf Jahrhunderten, seit die Welt es liest und deutet, eine so verschiedene Auslegung gefunden, kaum eine andere Dichtung wurde in ihrem innersten Wesen und Charakter so entstellt, als gerade Dante's Schöpfung. Als der Liberalismus im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sich in Italien zu regen begann, und das Land wie mit einem unsichtbaren Netze von Geheimbünden (Carbonari) überzog, da begann man auch bald nach einer im ganzen Lande und in der gesammten gebildeten Welt hochverehrten Auctorität sich umzusehen, deren Ansehen ihre verbrecherischen Pläne decken sollte. Rossetti, Vecchioni, Arour u. A. unternahmen es, die „Göttliche Komödie" als das Evangelium ihres „Italien der Zukunft" darzustellen und das

poema sacro,
Al quale ha posto mano e cielo e terra,[2])

herabzuwürdigen zu einer politischen Parteischrift. Mehr und mehr suchte man diesen Ideen Geltung zu verschaffen, und als das Centenarium Dante's im J. 1865 gefeiert wurde, haben ihn die Männer der „Italia una, libera, independente"

1) Parad. XVII. 58. Erfahren wirst du, wie so salzig schmecket
Das fremde Brot, und wie so herb der Pfad ist,
Den man auf fremden Stiegen auf und absteigt.
2) Parad. XXV. 1. Das heilige Gedicht
Daran Hand angelegt hat Erd' und Himmel.

allerorts in Rede und Schrift als den Propheten des Königreiches gepriesen, das wir gegenwärtig jenseits der Alpen sehen, welches er im prophetischen Geiste geschaut, unter Opfern und Kämpfen angestrebt und vorbereitet hätte.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen nachzuweisen, wie solche Deutungsversuche Sinn und Geist der großen Dichtung vollständig verkennen, Plan und Charakter derselben entstellen und den Dichter der Menschheit und des Christenthums zum Vorkämpfer enger, kleinlicher Parteibestrebungen und Herold des modernen Nationalitätentaumels erniedrigen. Vortreffliche Männer haben dies bereits gethan, und es waren besonders Deutsche, welche solcher Willkür der Danteauslegung ernst und gründlich entgegentraten. Nur ein Punkt soll hier in Kürze besprochen werden, die Behauptung, Dante sei Gegner der weltlichen Herrschaft des Papstes.

## II.

Ehe wir auf die einzelnen Beweise und Gegengründe eingehen, wird es nothwendig sein, den durchschlagenden Gedanken der Politik Dante's etwas näher in's Auge zu fassen. Man bezeichnet häufig Dante als Ghibellinen; ganz genau ist dieser Ausdruck nicht; bezeichnet er doch sich selbst als Einen, der keiner Partei angehört, weder den Welfen, noch den Ghibellinen, der vielmehr ist „parte per se stesso".[1] Welfen und Ghibellinen sind ja nach ihm gleich schuldig an Italiens unglückseligem Zustande, die Welfen kämpfen unter dem Lilienbanner gegen den kaiserlichen Adler, die Ghibellinen suchen unter dem Vorwand, die Sache des Kaisers zu vertheidigen, nur ihren eigenen, gemeinen Nutzen.[2] Sein politisches Ideal hat er ausgesprochen in den drei Büchern „De Monarchia". Hier führt er zuerst durch, daß nur im Zustande eines allgemeinen Friedens die Menschheit sich ihrer von Gott gegebenen Bestimmung gemäß entwickeln könne. Der Streit aber zwischen Völkern und Völkern, Fürsten und Fürsten, die unabhängig und ländergierig einander gegenüberstehen, läßt es nicht zu diesem allgemeinen Frieden kommen. Darum muß Einer sein, der über Allen steht und Alle richtet, der

1) Parad XVII. 69.

2) Parad VI. 100. L'uno al publico segno i gigli gialli
Oppone, e l'altro appropria quello a parte,
Sì chè forte a veder è chi più si falli.

Kaiser. Er allein vermag dies, da er allein in Gerechtigkeit zu richten vermag; nichts trübt ja in ihm den reinen Willen, da er die Gierde nach Ausdehnung seiner Gewalt nicht kennt, indem Alle ihm untergeben sind. Auch ist in ihm der Sinn für Gerechtigkeit am stärksten, da er die Menschen mehr liebt, als alle anderen Fürsten sie lieben; denn diesen stehen nur die Bewohner der einzelnen Länder, nicht aber alle Menschen nahe; auch sind jene durch den Kaiser den Fürsten verbunden; darum steht der Kaiser ihnen näher. Er ist die oberste und erste Ursache, durch welche der Streit geschlichtet und die Menschen zum Frieden geführt werden, während die übrigen Fürsten nur durch ihn regieren.[1])

Hieraus ergibt sich mit Evidenz, daß die Universalmonarchie, welche der Dichter seinem Kaiserideal zutheilt, keineswegs derart ist, daß sie in Weise moderner Centralisation alle übrigen autonomen Gemeinwesen, Städte, Fürsten, Republiken u. s. f. ausschließt. Des Kaisers Auctorität ist wohl die höchste in der Christenheit, aber nicht die einzige, und begreift die verschiedensten Staaten und Regierungen unter sich. Es ist dies ein wesentlicher Zug in dem Bilde des Kaiserthums, wie es Dante hier entwirft; wird er übersehen, dann unterstellt man dem Dichter einen ihm ganz fremden Gedanken, der seiner Grundanschauung und seinem innersten Wesen widerstebt, und verkehrt sein erhabenes Ideal in die Mißgestalt eines orientalischen Despoten. Ihm dagegen ist nichts theurer, als die Freiheit,[2]) deren Hort eben der Kaiser sein soll.

Doch er erklärt sich hierüber noch genauer. „Wenn wir sagen," bemerkt er,[3]) „daß das menschliche Geschlecht von einem höchsten Fürsten regiert wird, so ist dies nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob er selbst unmittelbar überall Recht spreche . . . denn die verschiedenen Nationen, Reiche, Städte sind verschieden geartet und fordern darum eine ver-

1) Dante hatte offenbar hier eine Stelle von Thomas vor Augen (De Potent. q. 3. a. 7): Quanto una causa est altior. tanto est communior et efficacior, et quanto est efficacior, tanto profundior ingreditur in effectum et de remotiori potentia ipsum reducit in actum. . Virtus superioris causae est immediatior effectui, quam inferioris; nam virtus inferior non coniungitur suo effectui nisi per virtutem superioris, unde dicitur in libro de causis prop. 1., quod virtus primae causae prius agit in causatum et vehementius ingreditur in ipsum.

2) Parad. V. 19. De Monarch. I. 12 Manifestum est, quod haec libertas . . est maximum donum humanae naturae a Deo collatum.

3) De Monarch. I. 14.

schiedene Gesetzgebung als Regel ihres Lebens. Anders müssen die politischen Verhältnisse der Scythen . . . anders jene der Garamanten sich gestalten. Wir verstehen dies daher so, daß in Bezug auf die obersten Principien, welche Allen gemeinsam sind, das Geschlecht regiert werden solle von dem Einen und so zum Frieden geführt. Diese obersten Grundsätze haben die einzelnen Fürsten vom Kaiser zu empfangen, ähnlich wie der praktische Intellect, wenn er zur Anwendung schreitet, den Obersatz vom speculativen Intellect empfängt und den particularen Untersatz subsumirt." [1] Das also ist die Aufgabe des Kaisers, wie er sie in aller Kürze anderswo ausspricht: Um den Streit und die Anlässe zu demselben zu schlichten, muß die ganze Erde unter Einem Monarchen stehen, der, weil er Alles besitzt, keine Begierde zu weiterem Besitz mehr hat, so daß darum die Könige sich begnügen in den Schranken ihrer Königreiche, und die Städte sich des Friedens erfreuen.[2]

Klarer konnte Dante sich nicht ausdrücken. Sein Kaiserideal schließt darum die weltliche Herrschaft des Papstes nicht aus, ebenso wenig als jene der übrigen Fürsten und Herren.

Aber auch dann, wenn wir Dante für einen Führer der Ghibellinen halten, konnte er von seinen Principien aus der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht widerstreben. Was war denn der innerste Kern der Kämpfe zwischen Welfen und Ghibellinen, die Jahrhunderte hindurch Deutschland und Italien erschütterten, an die sich im Laufe der Zeiten noch viele andere Controversen anschlossen? Man braucht nur die Werke des Augustinus Triumphus, des Heinrich von Segovia, Cardinalbischofs von Ostia, den Dante selbst in seinem Schreiben an die italienischen Cardinäle erwähnt, Alvarus Pelagius, Johannes von Salisbury, Aegidius Colonna u. A. lesen, um das Grundprincip beider alsbald zu erkennen. Die Welfen schrieben dem Papstthum eine directe Gewalt über das Zeitliche, mithin auch über den Kaiser zu; der Papst ist, weil Statthalter Christi, der höchste Herr über alle Völker

1) Cf. Thom. I. q. 79. a. 11.

2) Conv. IV. 4. Il perchè, a queste guerre e alle loro cagioni torre via, conviene di necessità tutta la terra, e quanto all' umana generazione a possedere è dato, esser a Monarchia, cioè uno solo Principato e uno Principe avere, il quale, tutto possidendo e più desiderare non possendo li Re tenga contenti nelli termini delli Regni, sicchè pace intra loro sia, nella quale si posino le Cittadi.

und Reiche, dessen Statthalter im Weltlichen hinwieder die weltlichen Fürsten sind. Die geistliche Gewalt, die Christus ihm verliehen, übt er unmittelbar durch sich selbst aus, die weltliche mittelbar durch die Fürsten, die von ihm ihre Gewalt empfangen, ihm verantwortlich und im Falle ihres Mißbrauches von ihm abgesetzt werden können.[1] Die Ghibellinen dagegen erklärten die Fürsten und vor Allem den Kaiser in weltlichen Dingen vom Papste unabhängig und nur im Geistlichen ihm unterthan. Was hat nun aber dieser Principienstreit mit dem weltlichen Besitzthum des Papstes zu schaffen?

## III.

Doch, entgegnet man uns, der Dichter beklagt es ja selbst ausdrücklich, daß Kaiser Constantin dem Papste das Patrimonium Petri (wie die damalige Zeit allgemein annahm) übergeben habe.

Ahi, Constantin, di quanto mal fu matre,
Non la tua conversion, ma quella dote
Che da te prese il primo ricco patre![2])

Diese seine Klage spricht er wiederholt aus, als er Kaiser Constantin im Paradiese erblickt:

L' altro che segue, con le leggi e meco,
Sotto buona intenzion che fe' mal frutto,
Per cedere al pastor, si fece Greco.
Ora conosce, come il mal, dedutto
Dal suo bene operar, non gli è nocivo,
Avvegna che sia il mondo indi distrutto.[3])

Und das zweite Buch der „Monarchia" schließt er gleichfalls mit der Klage: O felicem populum, o Ausoniam te gloriosam, si vel numquam infirmator ille imperii tui (Kaiser Constantin) natus fuisset, vel numquam sua pia intentio ipsum fefellisset!

Doch gerade aus diesen letzten Worten entnehmen wir unschwer den eigentlichen Gedanken des Dichters. Warum

1) Thomas und Bellarmin haben diese Ansicht bestritten.
2) Inferm. XIX. 115. O Constantin, wie vieles Uebel deine
Bekehrung nicht, doch jene Schenkung zeugte,
Die du ertheilt dem ersten reichen Vater.
3) Parad. XX. 55 Der Andre, der drauf folgt, in guter Meinung
Die schlechte Frucht trug, ward mit den Gesetzen
Und mir, daß er dem Hirten weich' ein Grieche.
Anjetzt erkennet er, wie jenes Bös' ihm,
Das seiner guten That entsprang, nicht schadet,
Ob auch die Welt darob zu Grund gegangen.

soll denn die Schenkung eines verhältnißmäßig so kleinen Gebietes, wie es das Patrimonium Petri war, eine Schmälerung der kaiserlichen Würde und Machtstellung sein? Vernehmen wir hierüber Brunetto Latini, den hochgefeierten Lehrer und Freund des Dichters: „Um den Namen Jesus zu erhöhen", erzählt dieser,[1] „gab Constantin der Kirche alle die kaiserlichen Rechte, die sie besitzt, und von dieser Stunde an gieng er nach Griechenland in eine reiche Stadt, die Byzanz genannt wird und machte sie größer und besser als sie war und behielt jenes Reich, und unterwarf es nicht dem Nachfolger der Apostel, wie er mit dem von Rom gethan". Nicht die Schenkung des Patrimonium Petri, der weltliche Besitz unter der Obhut des Kaisers ist es demnach, was Dante dem Kaiser Constantin zum Vorwurf macht, sondern die von hier ausgehende Uebertragung der kaiserlichen Rechte an den Papst, die Constantin durch seine Uebersiedlung nach Byzanz diesem überließ. Darum sagt Dante:

Poscia, per indi ond' era pria venuta,
L'aquila vidi scender giù nell' arca
Del carro, e lasciar lei di sè pennuta.[2]

Es ist die Beraubung des kaiserlichen Adlers, welcher in der Kirche, unter dem Symbole des mystischen Wagens, seine Federn zurückläßt — ein Hinweis auf die Behauptung der extremen Welfen, welche dem Papst die beiden Schwerter, das weltliche sowohl wie das geistliche übergaben und so den Kaiser auch auf seinem eigensten Gebiete dem Papstthume unterwürfig machten. Darum nennt der Dichter den Kaiser Constantin „infirmator ille imperii".

Die Schenkung Constantins an sich war keine tadelnswerthe Handlung, vielmehr ein „bene operar", darum konnte sie ihm auch nicht zur Sünde gerechnet werden, da er die Folgen, die Schwächung des Kaiserthums nicht voraussah. Darum sieht der Dichter ihn in der Glorie des Paradieses.

Wir wollten diesen von allen Gegnern der weltlichen Herrschaft des Papstes so oft und siegesgewiß vorgebrachten Einwurf von vorneherein zurückweisen, um uns den Weg zu einer näheren Erörterung über Dante's Ideen in dieser Frage zu bahnen.

1) Tesor. II 25.
2) Purgator. XXXII. 124. Drauf sah er von dort, wo zuerst es her kam
Den Adler in des Karrens Arche stürzen
Und sie bedeckt mit seinen Federn lassen.

## IV.

Fragen wir zuerst: Kann nach Dante die Kirche weltliches Besitzthum durch eine Schenkung gewinnen? Dante antwortet hierauf unbedingt mit „Ja". Was dem Kaiser gehört, kann zwar auch der Kaiser diesem nicht entreißen,[1] noch kann er dessen Machtbefugnisse einem Anderen übertragen; wohl aber kann der Kaiser, zum Schutze der Kirche ein Patrimonium und Anderes ihr zutheilen, unter der steten Wahrung seiner Obergewalt, deren Einheit untheilbar ist.[2] Ebenso konnte der Statthalter Christi eine Schenkung annehmen, allerdings nicht als Besitzer, sondern als Verwalter der Früchte zu Gunsten der Kirche und der Armen Christi, was bekanntlich auch die Apostel gethan haben.[3]

Dante spricht hier den allgemeinen Grundsatz des canonischen Rechtes aus, daß die Güter der Kirche nach Befriedigung der gottesdienstlichen Bedürfnisse zum Unterhalte des Clerus, zur Unterstützung der Armen, Witwen, Waisen und Pflege der Gastfreundschaft verwendet werden sollen.[4] Daher seine Zornesworte, mit denen er gegen Jene sich wendet, deren Luxus und Nepotismus das Kirchengut seiner ursprünglichen und von Gott gewollten Bestimmung entfremdeten.

Le mura, che soleano esser badia,
Fatte sono spelonche, e le cocolle
Sacca son piene di farina ria.
Ma grave usura tanto non si tolle
Contra il piacer di Dio, quanto quel frutto
Che fa il cor dei monaci si folle.
Chè, quantunque la chiesa guarda, tutto
È della gente, che per Dio domanda.
Non di parenti, nè d'altro più brutto.[5]

Selbst das Kloster kann, wie Dante hier ausspricht, ein rechtmäßiges Besitzthum haben (guarda); nur den verkehrten und selbst sündigen Gebrauch rügt er.

1) De Monarch. III 10. Aliquam particulam ab Imperii iurisdictione discindere.
2) L. c. Poterat tamen Imperator, in patrocinium Ecclesiae patrimonium et alia deputare.
3) L. c. Poterat et vicarius Dei recipere, non tamquam possessor, sed tamquam fructuum pro Ecclesia et pro Christi pauperibus dispensator; quod apostolos fecisse non ignoratur.
4) Gregor. M. Ep. IV. 11. V. 12. VIII. 7. XI. 64. XIII 44.
5) Parad. XXXII 576. Die Mauern, die vor den Abtei'n gewesen
Sind Räuberhöhlen worden und die Kutten
Sind Säcke mit verdorb'nem Mehl gefüllet.

Aus denſelben Gründen tadelt er jene Päpſte, die er glaubt, des Geizes und ungeordneter Begierde nach Bereicherung ihrer Verwandten beſchuldigen zu können. So ſpricht er in der Hölle zu Papſt Nicolaus III.:

E se non fosse, che ancor mi vieta
La riverenza delle somme chiavi,
Che tu tenesti nella vita lieta,
I'userei parole ancor più gravi;
Chè la vostra avarizia il mondo attrista,
Calcando i buoni e sollevando i pravi.[1])
. . . . . .
Fatto v'avete Dio d'oro e d'argento:
E che altro è da voi all' idolatre,
Se non ch'egli uno, e voi n'orate cento?[2])

Es ſind harte Worte, welche Dante gegen Prieſter und Clerus, Aebte und Mönche, Biſchöfe und Cardinäle mit der ganzen Wucht ſeiner mannhaften Sprache ſchleudert, am meiſten aber gegen unwürdige Päpſte, und ſolche, die er dafür hält, namentlich Nicolaus III., Johann XXII., ganz beſonders aber gegen Bonifatius VIII. Mußte er doch unter dieſem in die Verbannung gehen; in ihm ſah er darum den vorzüglichſten Urheber ſeines Unglücks, deſſen tiefſter,[3]) grauſamer, nie ſich mäßigender Schmerz der war, ferne bleiben zu müſſen ſeiner Vaterſtadt:

la crudeltà, che fuor mi serra
Del bello ovil, dov' io dormii agnello:

ſie dereinſt wiederzuſehen, bildet ja den Gegenſtand all' ſeiner Sehnſucht und Hoffnung. Wie Achilles den Leichnam Hektors um die Mauern Troja's ſchleifte, ſo muß der

Doch ſchwerer Wucher lehnt ſich gegen Gottes
Gefallen mehr nicht auf als jene Nutzung
Davon ſo thöricht wird das Herz der Mönche.
Denn Alles, was die Kirche hat, gehöret
Dem Volke, das um Gottes Willen flehet
Und nicht Verwandten, noch auch and'rem Schlimmern.

1) Infern. XIX. 100. Und wär es nicht, daß mir annoch die Ehrfurcht
Vor den erhab'nen Schlüſſeln ſolches wehrte,
Die du getragen haſt im heitern Leben,
So würd' ich härt're Worte noch gebrauchen;
Denn euer Geiz betrübt die Welt, mit Füſſen
Die Guten tretend und erhöh'nd die Schlechten.

2) Infern. XIX. 112. Ihr ſchufet Gold und Silber euch zum Gotte,
Und von den Götzendienern ſcheidet nichts euch,
Als daß ſie Einem, Hunderten ihr opfert.

3) Parad. XXV. 4. Die Grauſamkeit . . . die mich ausſchließt
Von jener ſchönen Hürde, drinn' ein Lämmlein
Ich ſchlief.

Schatten dieses Papstes neunmal in den Kreisen der Hölle und auf den Sternen des Paradieses erscheinen, um aus dem Munde der Verdammten wie der Seligen niederschmetternde Ausdrücke von Dante's Rache zu erfahren! Es ist hier nicht der Ort, diesen wirklich großen, im stürmischen Kampfe der Parteien vielverkannten Papst zu rechtfertigen. Der Dichter hielt ihn für schuldig, und darum hält er über ihn, wie über Fürsten und Völker, Könige und Kaiser das Strafgericht, zu dem ihm im Jenseits war die hohe Sendung gegeben worden. Darum spricht er sich selbst die beste Vertheidigung seiner oft so harten Anklagen:

Coscienza fusca
O della propria o dell' altrui vergogna,
Pur sentirà la tua parola brusca.
Ma nondimen, rimossa ogni menzogna,
Tutta tua vision fa manifesta,
E lascia pur grattar dov' è la rogna;
Chè, se la voce tua sarà molesta
Nel primo gusto, vital nutrimento
Lascerà poi quando sarà digesta.
Questo tuo grido farà come il vento,
Che le più alte cime più percute;
E ciò non fia d'onor poco argomento.[1])

So fordert er denn auch den vor sein Gericht, der die Tiara trägt; daß er aber wohl zu unterscheiden wußte zwischen dem Menschlichen, Irdischen, Vergänglichen und dem Ewigen, Bleibenden, Göttlichen im Papstthum, bezeugen seine denkwürdigen Worte, mit denen er König Philipp's von Frankreich Raubgier und Frevel gerade an diesem so hart angeklagten Bonifatius VIII. brandmarkt.

Perchè men paia il mal futuro e il fatto,
Veggio in Anagna entrar lo fiordaliso,
E nel Vicario suo Cristo esser catto.

1) Parad. XVII. 124. Ein befleckt Gewissen
Sei's durch die eigne, sei's durch fremde Schande
Mag immerhin dein herbes Wort empfinden.
Doch um nichts weniger veroffenbare
Dein ganz Gesicht, jedweder Lüg entsagend,
Und kratzen laß', wo sich die Krätze findet.
Denn wenn auch deine Stimme lästig sein wird
Beim ersten Kosten, wird sie Lebensnahrung,
Wenn sie verdauet ist, zurück dann lassen.
Dem Sturme gleich wird dies dein Rufen wirken,
Der stets zumeist die höchsten Gipfel schüttelt
Und solches wird nicht wenig Ruhm dir bringen.

Veggiolo un' altra volta esser deriso;
Veggio rinnovellar l'aceto e il fele,
E tra nuovi ladroni esser anciso.
Veggio il nuovo Pilato sì crudele,
Che ciò nol sazia, ma, senza decreto,
Porta nel tempio le cupide vele.
O Signor mio, quando sarò io lieto
A veder la vendetta, che, nascosa,
Fa dolce l'ira tua nel tuo segreto? [1])

## V.

Wiederholen wir es: der Mißbrauch der Güter, welche Kaiser, Fürsten und Völker der Kirche geschenkt haben, ist es, was den zornigen Unmuth des Dichters herausfordert und ihm so harte Worte in den Mund legt. In der Sache selbst aber lag der Mißbrauch nicht, darum erklärt er ausdrücklich: „Es ist eine ganz ungehörige Rede, daß die Kirche, der Natur der Sache gemäß, ihr Erbgut mißbrauche;“ [2]) ja wie wir bereits gehört haben, eine solche Schenkung ist eine gute That (bene operar) [3]) darum preist er Carl den Großen, welcher den Papst in seinem Erbgut beschützte, als die Longobarden ihre Eroberungszüge dorthin richteten.

E quando il dente Longobardo morse
La santa Chiesa, sotto alle sue ali
Carlo Magno, vincendo, la soccorse.[4])

Hier nennt Dante das Patrimonium Petri geradezu „die heilige Kirche“; so innig und rechtmäßig denkt er sich die geistliche Würde des Papstes mit dem weltlichen Besitz verbunden; diesem letzteren galten ja nur die Raubzüge des

1) Purgat. XX. 85. Daß künftiger Frevel kleiner schein und vor'ger
Sah ich die Lilie eindringen in Anagna
Und im Statthalter Christum selbst gefangen.
Ich sah zum andernmal ihn dort verspottet,
Sah Gall' und Essig wiederholt und zwischen
Lebend'gen Schächern ihn getödtet werden.
Ich sah den neueren Pilatus grausam,
So daß ihm dies nicht g'nügt, nein, sonder Freibrief
Er gier'gen Segels einführt in den Tempel.
O Herr, mein Gott, wann werd ich froh nur werden
Des Anschau'ns jener Rache, die verborgen
In deiner Heimlichkeit dein Zürnen sänftigt.

2) Monarch. III. 13. Dicere, quod Ecclesia sic abutatur patrimonio sibi deputato, est valde inconveniens.

3) Parad. XX. 59.

4) Parad. VI. 94. Und als der Longobard'sche Zahn benagte
Die heil'ge Kirche, kam von seinen Flügeln
Bedeckt siegreich zu Hilf' ihr Carl der Große.

Königs Desiderius, keineswegs aber seiner kirchlichen Stellung. Wäre Dante wirklich von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, der Besitz des Kirchenstaates widerspreche der Idee der Kirche und des Papstthums, wie man es in neuerer Zeit darzustellen versucht hat, dann hätte Carl gewiß keine nach seiner Ansicht lobenswerthe That vollbracht.

An verschiedenen Stellen des Fegfeuers[1]) erscheint ein Weib mit Namen „Matelda", unstreitig als Symbol des thätigen Lebens, gegenüber dem beschaulichen, welches durch Beatrice dargestellt wird. Alle älteren Ausleger und die meisten der Neueren (Philalethes, Blanc, Tommaséo u. A.) erkennen in ihr die Markgräfin Mathilde von Toskana († 1115); sie war es, welche Papst Gregor VII. ihren Schutz bot und den größeren Theil ihrer Güter der Kirche schenkte. Ist diese Deutung, welche in neuester Zeit jedoch, besonders durch Scartazzini[2]) und Witte in Zweifel gezogen wurde, die richtige, dann bildet sie einen weiteren überwältigenden Beweis für Dante's Anschauung von der Rechtmäßigkeit des päpstlichen Besitzes.

## VI.

Aber nicht allein die Rechtmäßigkeit dieses Besitzes spricht der Dichter aus, er erkennt vielmehr in demselben das Werk der göttlichen Vorsehung. Der zweite Gesang der Hölle enthält die Grundzüge einer Philosophie der Geschichte; der Blick geht zurück in die graue Vorzeit, in die sagenhaften Anfänge des Römischen Reiches, das zugleich mit jenem der Kirche von Ewigkeit im Plane der göttlichen Vorsehung zur Durchführung der letzten Ziele der Menschheit bestimmt war. Vernehmen wir seine Worte:

Tu dici, che di Silvio lo parente
Corruttibile ancora, ad immortale
Secolo andò, e fu sensibilmente.
Però se l'avversario d'ogni male
Cortese i fu, pensando l'alto effetto
Che uscir dovea di lui, e il chi, e il quale,

1) XXVIII. 40. XXXI. 92. XXX. 119.
2) Dante Jahrbuch IV. B. S. 441 ff. Er gibt hier jedoch nur ein negatives Resultat, ohne irgend eine Deutung zu begründen.

Non pare indegno ad uomo d'intelletto:
Ch' ei fu dell' alma Roma e di suo impero
Nell' empireo ciel per padre eletto:
La quale, e il quale (a voler dir lo vero)
Fur stabiliti per lo loco santo,
U' siede il successor del maggior Piero.
Per questa andata, onde gli dai tu vanto,
Intese cose, che furon cagione
Di sua vittoria e del papale ammanto.[1])

Betrachten wir dies näher. Wie Papst Leo d. G.,[2]) Orosius, Augustinus, Prudentius die Hand der göttlichen Vorsehung erkannten, welche den ersten Papst nach Rom führte, damit vom Mittelpunkte des Weltreiches aus das Christenthum nach allen Richtungen der Erde hin sich verbreite, so sieht auch Dante für Kaiserthum und Papstthum in Rom eine Stätte bereitet, ehe noch der erste Grundstein zu seinen Mauern gelegt war. Rom und das Römerreich, zunächst bestimmt, die Menschheit ihrem irdischen Ziele entgegenzuführen, sind selbst wieder nur ein Werkzeug für die höchsten, letzten, ewigen Zwecke derselben, die Seligkeit des jenseitigen Lebens, zu welcher die Kirche mit ihrem Haupte, dem Papste sie geleitet.

Soleva Roma, che il buon mondo feo,
Due soli aver, che l'una e l'altra strada
Facean vedere, e del mondo e di Deo.[3])

Diese Beziehung auf die Kirche und den letzten Endzweck der Gründung Rom's und des Reiches (la quale e il quale) konnte der Dichter nicht deutlicher aussprechen, als er es hier gethan. Rom ist gegründet

1) Infern. II. 13. Du kündest, daß des Silvius Erzeuger
Obgleich verweslich noch, zur wandellosen
Welt sei gewallt, und zwar als Sinneswesen.
D'rum wenn der Widersacher alles Bösen
Geneigt hier war, der hohen Wirkung denkend,
Die ihm entsprießen sollt', und wer und welcher,
So scheint es des Verständigen nicht unwerth
Daß er der hehren Roma und dem Reiche
Im höchsten Himmel war erwählt zum Vater,
Welche und welches, daß ich Wahrheit sage
Bestimmet waren zu der heil'gen Stätte
Allwo der Erbe sitzt des größern Petrus.
Auf dieser Reise, die von ihm du rühmest,
Vernahm er Dinge, welche seines Sieges
Und der Tiara Ursach' sind geworden.

2) Leo M. In nativ. B. Petri Serm. I. Oros. His. V. 1. Augustin. Civ Dei VII. per tot. Prudent. C. Symmach. II. 582.

3) Purgat XVI. 106. Einst pflegte Rom, der guten Ordnung Gründ'rin
Zwei Sonnen zu besitzen, welche diesen
Und jenen Weg, der Welt und Gottes zeigten.

per lo loco santo
U' siede il successor del maggior Piero.

Rom, der heilige Ort ist zunächst und unmittelbar Gegenstand des göttlichen Weltplanes von Anfang an; Hort dieser Stadt und des heiligen Ortes soll das Reich sein mit dem Kaiser an der Spitze. Dante sagt nicht, daß Rom beständiger Sitz des Kaisers sein müsse, sein Reich ist ja überall, denn ihm gehört die Welt. Aber der Papst hat seinen Sitz in Rom, dazu ist Rom von Anfang an bestimmt, darum ist Rom der „heilige Ort", die heilige Stadt.

Doch, ließe sich einwenden, hieraus folgt nur, daß der Papst als geistliches Haupt der Kirche seinen Sitz zu Rom hat nach Gottes Ordnung, nicht aber als weltlicher Herr. Dieses Bedenken löst sich aber augenblicklich, wenn wir nur die Worte des Dichters näher erwägen. Von welchem Papstthume spricht er denn? Doch wohl von dem, wie es die Völker seit einem Jahrtausend kannten, wie es die Anschauungsweise derselben ganz durchdrungen hatte, von dem Papstthum, dem zugleich Rom in mehr oder weniger strengem Unterthan-Verhältniß gehörte, so daß selbst Carl der Große die Stadt nicht betrat ohne vorgängige Genehmigung des Papstes, von dem Papstthum, das derselbe vor dem „Zahn des Longobarden" hatte bewahrt. Dante's Worte konnten daher in keinem anderen Sinne verstanden werden, als in dem, welcher den Papst bezeichnet, wie er thatsächlich seit einem Jahrtausend in Rom seinen Sitz hat. Hätte er nur dessen geistlichen Primat bezeichnen wollen, dann hätte er um jedes Mißverständniß zu heben, diese seine Anschauung — gegenüber der herkömmlichen und gewöhnlichen — nachdrücklich und ganz besonders hervorheben müssen.

Dazu kommt ein Anderes. Wenn Dante wirklich, wie vorgegeben wird, die Unerlaubtheit und Schädlichkeit des weltlichen Besitzes der Päpste gelehrt hat, wie war es möglich, daß er in dieser Thatsache, welche er und die gesammte Christenheit zu Rom sah, in dem Besitze weltlicher Herrschaft, nicht vielmehr ein Unglück erblickte, als eine Wirkung

Cf Monarch. III. 16: Propter quod opus fuit homini duplici directivo, secundum duplicem finem, scl. Summo Pontifice, qui secundum revelata humanum genus perduceret ad vitam aeternam, et Imperatore, qui secundum philosophica argumenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret.

der göttlichen Vorsehung? Von der Macht dieser Worte gedrängt, suchten daher Manche der Gegner der weltlichen Herrschaft derselben dadurch auszuweichen, daß sie am Schlusse obiger Verse ein Fragezeichen setzten.[1] Aber die unmittelbar darauffolgende Terzine widerlegt sie:

Per questa andata, onde gli dai tu vanto,
Intese cose, che furon cagione
Di sua vittoria e del papale ammanto. —

Wir sind zu Ende; nur Eines sei zum Schlusse noch bemerkt. Aus unserer Darstellung der politischen Grundanschauung des Dichters erklärt sich uns so Manches, was unter der Voraussetzung unserer Gegner sich nur schwer erklären läßt. Dante beklagt mit dem ganzen Schmerze eines Katholiken und Patrioten die Verwaisung Roms durch die Uebersiedlung der Päpste nach Avignon;[2] sein Sitz zu Rom war darum nicht bloß der Sitz des Hauptes der Gesammtkirche, das ja überall dieses ist und von überall aus die Kirche leiten kann. So erklärt sich uns sein Schreiben an alle Fürsten und Herrn in Italien, in dem er sie einladet, in Ehrerbietung dem Kaiser entgegenzukommen, um im Einklange mit ihm ihre Herrschaft auszuüben, als Freie, die ihrer Gewalt nicht beraubt werden sollen. Um sie dringend zum Gehorsam gegen den Kaiser zu bewegen, ruft er das Ansehen des Papstes Clemens V. zu Hilfe; von diesem gesegnet soll Heinrich VII. sein Unternehmen glücklich zu Ende führen.[3]

Und nach dieses Papstes Tod, wie fleht er die Cardinäle an, einen würdigen Papst zu wählen, der alsbald wieder zu seiner verlassenen Stadt zurückkehre!

Davon aber, daß erst dann sein politischer Gedanke realisirt werden könne, wenn der Papst seiner weltlichen Herrschaft beraubt sei, lesen wir keine Silbe.

---

1) per lo loco santo
U' sied il successor del maggior Piero?
So Orlandini im Giornale del Centenario di Dante Alighieri num. 1. p. 6. Firenze, 1865. Cf. Berardinelli, Il dominio de' Papi. Modena 1881, p. 289.

2) Purgat XXXII. 157.

3) L. c. 10.

# Verordnung über die Kirchen-Musik in der Linzer Diöcese.

(Abdruck aus dem Linzer Diöcesanblatte.)

Die katholische Kirche zieht alle Künste in ihren Bereich, um sie zur Ehre Gottes zu verwenden. Dadurch erhalten die Künste selbst eine hohe Würde, eine religiöse Weihe, und werden ihrer schönsten und erhabensten Bestimmung zugeführt.

Wie aber Alles, was von dem menschlichen Wollen und Streben abhängt, den Wandlungen unterliegt, und nicht bloß vervollkommnet, sondern auch verschlimmert zu werden pflegt, so verhält es sich auch mit den Künsten, welche die Kirche zum Dienste und Lobe Gottes angewendet wissen will. Namentlich sind Kirchen-Gesang und Kirchen-Musik den Zeugnissen der Geschichte zufolge im Laufe der Zeit oftmals entartet und ihrer erhabenen Aufgabe untreu geworden, so daß unsere heilige Kirche veranlaßt war, gegen arge Ausschreitungen ihre Stimme zu erheben und Normen für den Gesang und für die Musik bei der Feier des Gottesdienstes festzustellen, damit alles Weltliche und Ungeziemende daraus beseitiget würde.

Die vom heiligen Geiste geleitete Kirche bekundet in diesen Verordnungen, sowie in allen ihren Gesetzen und Vorschriften nicht blos eine große Entschiedenheit, sondern zugleich auch eine große und sehr weise Milde; sie versteht es, Extreme zu vermeiden und veränderten Zeitverhältnissen gebührend Rechnung zu tragen.

Vom Concil von Trient haben wir zwei Decrete über die Kirchen-Musik. In dem Einen (Sess. 22. de celeb. Missae) mahnt das Concil die Bischöfe, alle ausgelassene oder schlüpfrige Musik aus den Kirchen zu entfernen. „Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, arceant (episcopi).“ Cardinal Pallavicino berichtet in seiner Geschichte des Tridentinischen Concils (Buch 18.), daß vor der Abfassung dieses Decretes die Frage über die Zulässigkeit der Musik bei der Feier des Gottesdienstes in Berathung gezogen worden sei. „Anfangs wollte man die Musik ganz und gar von der Messe entfernen, doch die Mehrzahl und besonders die Spanier, empfahlen sie an, indem sie von den ältesten Zeiten her von der Kirche sei angewendet worden und ein sehr geeignetes Mittel bilde, auf eine sanfte Weise den Gemüthern Gefühle der Frömmigkeit einzuflößen; nur sollte die Art des Gesanges und die Bezeichnung der Worte Ge-

sinnungen der Frömmigkeit kundgeben und das Verstehen der Worte nicht verhindert werden." In dem anderen Decrete verordnet das Concil (Sess. 24. de Ref. cap. 12.), daß die Provincialsynoden und interimistisch der Bischof mit Beiziehung von zwei Canonikern den Gesang und die Musik beim Gottesdienste mit Rücksicht auf den Nutzen und die Sitten der verschiedenen Diöcesen regeln sollen. „Cetera quae ad debitum in divinis officiis regimen spectant, deque congrua in his canendi seu modulandi ratione — Synodus provincialis pro cujusque provinciae utilitate et moribus certam cuique formulam praescribet. Interea vero Episcopus non minus quam cum duobus Canonicis, quorum unus ab Episcopo, alter a Capitulo eligatur, in iis, quae expedire videbuntur, poterit providere." Von großer Bedeutung ist in diesem Decrete die Weisung, daß bei der Regelung des Gesanges und der Musik in den Kirchen auf den Nutzen und auf die Sitten (Eigenarten, Gepflogenheiten) der Diöcesanen Rücksicht zu nehmen sei.

Papst Benedict XIV. verbreitet sich in seiner Constitution Annus qui vom 19. Februar 1749 ausführlich über den Choral-Gesang, über den figurirten Gesang und über die Instrumental-Musik in der Kirche. Im § 3 sagt er: „Der musikalische Gesang (musicus cantus), wie er jetzt in der Kirche durch den Gebrauch üblich ist und mit Begleitung der Orgel oder anderer Instrumente aufgeführt zu werden pflegt, muß der Art sein, daß er keinen Anklang an profane, weltliche oder theatralische Weisen enthalte." Später gibt er dann mehrere Instrumente an, welche in der Kirche zulässig und welche unzulässig sind. Benedict XIV. gestattet (permittit) also die Instrumental-Musik zur Begleitung des polyphonen Gesanges in den Gotteshäusern und beruft sich dabei auf den Gebrauch (usus). In seinem gelehrten Werke de Synodo Dioeces. Lib. XI. cap. 7. n. 6. kommt er auf diesen Gegenstand noch einmal zu sprechen und sagt, da es schwer wäre, den eingewurzelten Gebrauch der musikalischen Instrumente aus den Kirchen zu entfernen, so schien es das Beste, den Mittelweg einzuschlagen, nämlich weder alle zu erlauben (permittere), noch alle zu verbieten, sondern nur jene, die mehr für das Theater, als für die Kirche passen; und beruft sich auf die oben angeführte Constitution. Also nicht eine kirchliche Vorschrift, sondern nur die Gewohnheit hat den vielstimmigen, figurirten

Gesang und die Instrumente in die Räume der Gotteshäuser eingeführt. Unsere heilige Kirche hat aber dieser Gewohnheit mit weiser Milde Rechnung getragen und nur ärgerliche Ausschreitungen strenge verboten. Ueber die Bestimmung der Instrumental-Musik im Allgemeinen schreibt P. Jungmann, Priester der Gesellschaft Jesu (in seiner „Aesthetik", Freiburg 1884, S. 825) Folgendes: „Es war sehr natürlich, wenn man von jeher den Gesang mit den Tönen musikalischer Instrumente zu begleiten sich gewöhnte, und dadurch nicht nur die Sänger unterstützte, sondern zugleich der Melodie größere Stärke, höhere Fülle und gesteigerte Wirksamkeit verlieh. Hierin liegt ohne Zweifel die erste und eigentliche Bestimmung der Instrumental-Musik: den Gesang einzuleiten und zu begleiten, etwaige Pausen durch entsprechende Melodien auszufüllen, und durch ein Nachspiel die künstlerische Production abzuschließen." Was im Besonderen den Zweck der kirchlichen Instrumental-Musik betrifft, so äußert sich darüber Papst Benedict XIV. in der oben erwähnten Constitution: „Ueber den Gebrauch der Instrumente, welche bei der kirchlichen Musik zulässig sind (permitti possunt), haben Wir nur zu mahnen, daß sie einzig dazu verwendet werden sollen, um die Kraft des Gesanges zu erhöhen, die dem Texte entsprechenden Gefühle den Gläubigen einzuflössen, ihre Herzen zu andächtiger Erwägung der religiösen Wahrheiten zu stimmen und zur Liebe Gottes und der göttlichen Dinge zu erheben."

Auch hat es in Zeiten, wo die Kirchen-Musik ihrer erhabenen Aufgabe untreu geworden, nicht an Männern von kirchlicher Gesinnung und künstlerischer Tüchtigkeit gefehlt, welche die Reform der Kirchen-Musik anstrebten. Um unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, beschränke ich mich zu meinem Zwecke, auf die großartige Bewegung hinzuweisen, welche in unserer Zeit bei dem argen Verfalle der Kirchen-Musik für die Reform derselben besonders in Deutschland sich kundgibt. Oesterreich hat sich diesen löblichen Bestrebungen in weiten Kreisen angeschlossen. Bei uns besteht seit zwölf Jahren der Diöcesan-Cäcilien-Verein, und ich halte es für meine Pflicht, den ausdauernden und einsichtsvollen Bemühungen des Vereins-Comités bei diesem Anlasse öffentlich meine belobende Anerkennung auszusprechen.

Als man vor mehreren Jahren mit lebhafter Begeisterung die Reform der Kirchen-Musik in Angriff nahm, wollten Einige blos

den Choral-Gesang beim Gottesdienste zulassen. Sie sind dadurch, vielleicht ohne es zu wissen, strenger gewesen, als die Kirche, da weder das Concil von Trient, noch irgend ein Papst ein solches in sehr vielen Kirchen ganz unausführbares Gebot erlassen hat, und zu Rom im St. Petersdome unter den Augen des Oberhauptes der Kirche bei dem festlichen Gottesdienste Vocalmessen mit Begleitung der Orgel aufgeführt werden. (Ich selbst habe im Jahre 1885 festo dedicationis Basilicarum SS. Apost. Petri et Pauli eine im neuen Style componirte, recht erbauliche Vocalmesse bei dem vom Cardinal-Decane pontificirten Hochamte gehört, welche von zwei Chören mit Begleitung der Orgel meisterhaft aufgeführt wurde.) Mit Recht erklärten daher Andere den polyphonen, figurirten Gesang bei der Feier des Gottesdienstes für erlaubt und im Einklange stehend mit der Gesetzgebung und der Praxis der Kirche. Eine lange Controverse wurde nicht ohne große Erbitterung über die Frage geführt, ob auch die Instrumental-Musik bei den liturgischen Handlungen statthaft sei. Diese unleidliche Controverse war aber vollends überflüssig, nachdem das Concil von Trient die Kirchen-Musik nicht verboten, aber wohl verordnet hatte, die Provincial-Synoden, beziehungsweise die Bischöfe mögen bei den Weisungen de congrua canendi seu modulandi ratione die Sitten ihrer Diöcesen berücksichtigen, nun aber in Oesterreich, Deutschland, Italien, ja vielleicht überall Sitte und Gepflogenheit war und ist, die Instrumental-Musik zur Begleitung des Gesanges in der Kirche anzuwenden, und nachdem Papst Benedict XIV. in der oben erwähnten Constitution von der Begleitung des musikalischen Gesanges durch die Orgel oder „andere Instrumente" spricht und nebstdem eine ganze Reihe kirchlich zulässiger Instrumente aufzählt. Niemand ist berechtiget, als unzulässig zu verwerfen, was die Auctorität der Kirche, vor der sich alle zu beugen haben, für zulässig erklärt; und der kirchenmusikalische Purismus taugt ebenso wenig etwas, als der moralische.[1])

[1]) Auch Provincial-Concilien der neuesten Zeit gestatten die Instrumental-Musik bei der Feier des Gottesdienstes, und verbieten nur den Mißbrauch derselben. Das Concilium Prov. Pragens. 1860. Tit. III. cap. 7. sagt: „Dum compositiones harmonicas cum instrumentis *permittimus*, volumus tamen et stricte poscimus, ut hac occasione caute vitetur, quod levitatem, nugas saeculares, theatralem sonum sapiat,' seu voces et verba negligendo, mutilando vel premendo, sonis tantum alliciat, atque aures titillando sensui lenocinetur etc." Concilium Prov. Colocensis 1863. Tit. VII. cap. 5.

Am 25. Sept. 1884 hat die heil. Riten-Congregation an die Bischöfe Italiens eine Verordnung (regolamento) über die Musica sacra erlassen, durch welche der figurirte, vielstimmige Gesang und die Instrumental-Musik in Verbindung mit diesem Gesange ausdrücklich zugelassen, und andere bedeutende Concessionen gemacht wurden. Es fanden sich aber leider in den Kreisen des deutschen Cäcilien-Vereines Männer, welche sich nicht scheuten, diesen kirchlichen Erlaß ob seiner Milde mit solcher Geringschätzung zu behandeln und darüber mit solcher Eingenommenheit für die eigenen Anschauungen abzusprechen, als ob von ihrem Urtheile die maßgebende Entscheidung abhienge. Wo ist da die Bescheidenheit? wo die der kirchlichen Auctorität gebührende Unterwürfigkeit? wo die Pietät, die Ehrerbietung gegen den Apostolischen Stuhl, die wahrhaft kirchliche Gesinnung?[1]) Als ich das Protectorat des Linzer Diöcesan-Cäcilien-Vereines übernahm, schrieb ich gleichsam als Parole die Worte: „Wir gehen mit Rom." Dabei wird es auch bleiben. Das muß auch der Grundsatz eines jeden Cäcilien-Vereines sein, der Grundsatz eines jeden Priesters, eines jeden Katholiken, quicunque sit ille. Wir in Oberösterreich werden uns bei der Förderung der katholischen Kirchen-Musik stets mit innigster Ergebenheit an den heiligen Apostolischen Stuhl anschließen, und seine Weisungen befolgen, sie mögen milde, sie mögen strenge sein. Das ist römisch-katholisch.

---

„*Ad augendam cultus divini majestatem invaluit etiam in Ecclesia usus musicorum instrumentorum et figuralis usus.* Oportet tamen, ut omnis, quae in divino cultu adhibetur musica et cantus, ad fovendum devotionis sensum conferat." Concil. Prov. Rhemensis 1849. Tit. III. cap. 7. „Si cantus organi et aliorum instrumentorum haemoniae conjungatur, musicae instrumenta tantum adhibeantur ad vim quamdam verborum cantui quodam modo adjiciendam etc." Concil. Prov. Burdigal. 1859. Tit. II. cap. 7. „Musica interdum in ecclesiis *admitti* potest, sed ex lege, ut gravis sit ac pia etc." Concil. Prov. Bituricensis 1850. Tit. IV Decret. de cantibus (Coll. Lacens. Tom. IV. pag. IIII.): „*Musica, suadente Psalte regio, in templis sacris Dei laudibus adhiberi potest*, sed ea tantum, quae mentes sursum erigat et pietatem inflammet." Aehnlich andere Concilien.

De Herdt, bekanntlich einer der besten liturgischen Schriftsteller, sagt: (Liturgiae sacrae praxis, Tom. I. n. 113.): „Licet autem cantus Gregorianus praeferatur, musicus tamen et etiam instrumentorum usus permissus usuque receptus est, et solummodo abusus reprobantur." Er führt dann die Eigenschaften an, welche die Kirchen-Musik haben soll, und die Mißbräuche (abusus), die dabei zu vermeiden sind, und beruft sich durchwegs auf kirchliche Verordnungen.

[1]) Die Mailänder „Musica sacra" 1886. März, sagt, das Regolamento vom September 1864 sei von der heil. Congregation der Riten auf ausdrücklichen Befehl des heiligen Vaters publicirt worden.

Manche, denen das Regolamento vom 25. September 1884 zu lax schien, tröfteten sich mit der Hoffnung, es werde das neue Caeremoniale Episcoporum strengere Vorschriften enthalten und die Instrumental-Musik in der Kirche gänzlich verbieten. Das ist jedoch nicht geschehen; denn die Editio typica, Ratisbonae 1886, spricht nicht blos von Sängern (cantores), sondern auch von Musikern (musici), und räumt den Bischöfen das Recht ein, außer der Orgel andere musikalische Instrumente bei der gottesdienstlichen Feier zu gestatten und dieselben zu bestimmen. Ausdrücklich genehmigt das neue Caeremoniale den harmonischen (figurirten, polyphonen) Gesang, dessen nothwendige Eigenschaften es genau bezeichnet (Lib. I. cap. 28. n. 11. et 12). Sonach herrscht zwischen diesem Caeremoniale und den früheren Erlässen des Apostolischen Stuhles volle Uebereinstimmung; nur wird den Bischöfen überlassen, in Betreff der Verwendung der musikalischen Instrumente zu verordnen, was sie für gut befinden, und dies sehr weise, weil eben die musikalischen Instrumente nicht überall auf dem katholischen Erdkreise dieselben sind, und nicht zu allen Zeiten dieselben bleiben, überdies auch die Handhabung derselben je nach dem Bildungsgrade der Musiker verschieden ist, so daß unter Umständen ein Einschreiten dagegen nothwendig sein kann. Principiell also ist das Caeremoniale Episcoporum nicht gegen die Instrumental-Musik bei der Feier des Gottesdienstes, denn sonst könnte sie auch der Bischof nicht erlauben.

Aus den vom Apostolischen Stuhle über die Musica sacra bisher erlassenen Bestimmungen ergeben sich folgende Grundsätze, die ich in meiner Diöceſe beobachtet wissen will.

## Kirchliche Grundsätze für die Kirchen-Musik.

I. Der vielstimmige, figurirte, harmonische Gesang ist bei der Feier des Gottesdienstes erlaubt, jedoch muß der Gesang die Textesworte deutlich zum Ausdrucke bringen, auch dürfen die Textesworte beim Gloria oder Credo nicht verkürzt, und nicht willkürlich verstellt sein. (Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. cap. 12. Benedictus XIV. Const. die 19. Febr. 1749. S R. C. (Regolamento) die 25. Sept. 1884. Caeremoniale Episc., Editio typica Ratisb. 1886. Lib. I. cap. 28. n. 12.),

II. Auch ist eine mässige Instrumental-Musik zur Begleitung des erwähnten Gesanges gestattet, jedoch darf diese dem Verständnisse des Gesanges nicht hinderlich sein. (Benedictus XIV. Const. die 19. Febr. 1749. coll. de Synodo Dioec. Lib. XI. cap. 7. n. 6. S. R. Cong. (Regolamento) die 25. Sept. 1884). Mit Beziehung auf das Caeremoniale Episcoporum (Lib. I. cap. 28. n. 11.) gestatte ich die bisher in unseren Kirchen beim Gottesdienste gebräuchlichen Musikinstrumente. Im Zweifel, ob ein musikalisches Instrument im Gotteshause zulässig sei oder nicht, hat sich der Rector der Kirche oder der Chordirigent an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.

III. Es dürfen nur solche Musikalien beim Gottesdienste verwendet werden, welche durchaus nichts Weltliches oder Theatralisches enthalten und überdies geeignet sind, der Verherrlichung Gottes zu dienen und die Erbauung der Gläubigen zu fördern. (Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. cap. 12. Benedictus XIV. Const die 19. Febr. 1749. S. R. C. (Regolamento) die 25 Sept. 1884. Caeremoniale Episc. Lib. I. cap. 28. n. 12.). Ich füge noch bei, daß die Tonstücke, die man beim Gottesdienste zur Aufführung bringen will, den Grundsätzen der Tonkunst entsprechen und über die Mittelmäßigkeit des Kunstwerthes sich erheben sollen, damit sie auch in dieser Beziehung der Würde und Erhabenheit des katholischen Gottesdienstes entsprechen.[1])

[1]) Es ist gewiß darauf zu achten, daß in den Kirchen nicht Heiligen-Bilder oder Statuen angebracht werden, die allem guten Geschmacke und den Regeln der Kunst widerstreiten. Das Wiener Provincial-Concil 1858. Tit. IV. cap. 2. bemerkt: „— non expedire, ut imaginibus superponantur imagines, *mediocris plerumque artis documenta.*“ Das Prager Provincial-Concil 1860. Tit. III. cap. 6. sagt: „Ardenter optamus, ut ecclesiarum rectores novas, quae ad ecclesiarum ornatum et in aedificationem populi comparandae sunt, sacras imagines nonnisi *a piis ac peritis artificibus* confici curent. Imagines, *artis et pietatis pretio prorsus destitutas*, etiamsi gratis seu ex voto offerantur, ecclesiarum rectores non recipiant“ Auch bei Kirchen-Bauten oder Restaurationen dürfen die Regeln der wahren Kunst und des Baustyles nicht unbeachtet bleiben. Wer will nun behaupten, es genüge bei Kirchen-Compositionen, daß sie nicht profan, nicht theatralisch seien, mögen sie auch, vom Standpunkte der Kunst betrachtet, von sehr geringem oder gar keinem Werthe sein? Das Wiener Provincial-Concil bemerkt am a. O. in Betreff der Heiligenbilder, „pietatis incitamenta augeri, non minui, si *pulchri vere talis* ratio habeatur.“ Gilt dies nicht auch von der Kirchen-Musik? — Uebrigens ist die Forderung, daß die kirchlichen Tonstücke „über die Mittelmäßigkeit des Kunstwerthes sich erheben sollen“, eine sehr gemäßigte; mehr als mittelmäßig, also gut sollen sie sein in künstlerischer Beziehung; es wird als Bedingung der Zulässigkeit zum Gebrauche beim Gottesdienste nicht verlangt, daß sie Meisterwerke der Tonkunst sein müssen.

Eine große, wenn nicht die größte Schwierigkeit bei der Einführung oder Förderung der wahren und ihres Namens würdigen Kirchen-Musik liegt in der Frage, welche Musikalien im Einzelnen die oben bezeichneten Eigenschaften an sich tragen. Man muß aber nothwendig auf diese Frage eingehen, wenn die allgemeinen Bestimmungen über Kirchen-Musik praktisch durchgeführt werden sollen. Gibt es nicht gerade über Kirchen-Musikalien die verschiedensten Urtheile? Auch jene Chordirigenten, welche keine geeigneten Tonstücke bei der Feier des Gottesdienstes produciren, wollen den Vorwurf der Unkirchlichkeit oder der Werthlosigkeit ihrer Productionen über sich nicht ergehen lassen. Da es mein fester Wille ist, eine dem Willen und Geiste der Kirche entsprechende Musica sacra in meiner Diöcese durchwegs zur Geltung zu bringen, so mußte ich mich auch mit dieser Frage befassen. Ich habe deshalb das Comité des Diöcesan-Cäcilien-Vereines angegangen, mir ein Verzeichniß von Musikwerken vorlegen zu wollen, die zu gottesdienstlichen Zwecken geeignet und nicht geeignet erscheinen, ich habe mich überdies mit einem anerkannt tüchtigen Musikkenner und bewährten kirchlichen Tonkünstler darüber berathen, nebstbei auch meine eigenen, allerdings sehr mangelhaften Musikkenntnisse zu Hilfe genommen. Im Nächststehenden gebe ich das Resultat aller Erwägungen und Berathungen über den erwähnten Gegenstand.

## Choral-Gesang.

In die Frage über Zulässigkeit oder Vortrefflichkeit kirchlicher Compositionen darf der Choral-Gesang nicht hineingezogen werden. Darüber kann eben gar keine Frage, kein Zweifel sein; denn es ist allgemein bekannt, daß der älteste und eigentliche Kirchen-Gesang und „die Wurzel aller echten Kirchen-Musik" der Choral ist, durch Würde, Erhabenheit und Kraft ausgezeichnet, wie kein anderer Gesang, und für die gesammte katholische Kirche bei vielen liturgischen Handlungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.[1])

[1]) Papst Benedict XIV. hat in seiner Encyclica vom 19. Febr. 1749 das Urtheil der Kirche über den Choral-Gesang mit der vollsten Klarheit ausgesprochen. Es muß demnach jede geringschätzige Aburtheilung und Bekrittelung desselben, wie erst jüngst eine solche in einer inländischen Zeitschrift des Cäcilien-Vereines zu lesen war, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und verworfen werden. Bei der Gesinnungsweise, die der ganze Artikel der bemerkten Zeitschrift zur Schau trägt, thut es wohl noth, zuerst sich selbst zu reformiren, bevor man zur Reform der Kirchen-Musik schreitet.

In neuester Zeit wurden die „Römischen Choral-Gesänge", mit den Gesangsweisen der neueren Officien vermehrt, von der hl. Ritencongregation durch den päpstlichen Typographen Pustet in Regensburg im Drucke herausgegeben. Der heilige Vater will, daſs diese ganz authentische Ausgabe benützt werde. Für die gewöhnlichen Pfarrkirchen auf dem Lande, wo ein beschränkterer Gebrauch des Chorals stattfindet, eignet sich das „Manuale chorale", das die gebräuchlichsten Choral-Gesänge in Violinschlüssel mit den jetzt üblichen Noten übertragen enthält. Regensburg 1886. Friedrich Pustet. Preis 1 Mark, in Leinwand gebunden 1 Mk. 50 Pf. Dieses sehr brauchbare und handsame Buch sollte sich in den Händen aller Pfarrgeistlichen und aller Chordirigenten befinden. Ich gestatte, daß auf jeder Seelsorgstation ein Exemplar für den Pfarrer (Pfarrvicar, Expositus) und ein anderes für den Chordirigenten als bleibendes Eigenthum der Kirche aus dem Kirchenvermögen angeschafft werde.

Der Choral-Gesang verlangt eine gründliche Erlernung und häufige Uebung. Als Lehrbuch zur gründlichen Erlernung dieses Gesanges empfiehlt sich die „Choral-Schule" von P. Ambros Kienle, bei Herder in Freiburg, und noch mehr der „Magister choralis" (auch im Linzer Priester-Seminar gebraucht) von Franz Xav. Haberl, bei Pustet in Regensburg.

### A. Verzeichnis jener Kirchen-Compositionen, welche für kirchliche Aufführungen geeignet erscheinen.

#### 1. Aus älterer Zeit.

Aus dem Choral-Gesange hat sich der musikalische (vielstimmige, nach den Regeln der Kunst geschaffene, figurirte) Gesang entwickelt, der in den Werken Palestrinas und seiner Schule zur Meisterschaft gelangt ist. In neuester Zeit sind viele Werke dieser Meister theils in Partitur, theils auch ihn Einzelstimmen erschienen. Zu nennen sind:

1. Die Gesammtausgabe der Werke Palestrina's, Leipzig bei Breitkopf und Härtel; 2. Musica divina von Proske, Regensburg, bei Pustet; 3. Musica sacra von Commar, Berlin bei Trautwein; 4. Cantus divinus, Leipzig bei Petr. Braun; 5. Die „Lück'sche Sammlung", Leipzig bei Petr. Braun.

Unter diesen Sammlungen wird besonders die Lück'sche Sammlung gerühmt, insoferne sie billig ist und praktische Verhältnisse be-

rücksichtigt. Nach dem Urtheile Sachkundiger sind in der genannten Sammlung die Messen von Galuppi, Bernabei, Casoli, Cascioli, die Messe „Aeterna Christi munera“ von Palestrina leichtere Messen.

Im Allgemeinen eignen sich die im Palestrinastyle componirten Vocalmessen nur für jene Kirchen, denen ein bedeutender Chor tüchtig geschulter Sänger zur Verfügung steht, was aber nur in jenen Land- oder auch Stadtkirchen der Fall sein dürfte, bei denen eine Singschule besteht.

Auch ist zu überlegen, ob nicht zu befürchten stehe, daß die Gläubigen aus Mangel an Sinn und Verständniß für den ungewohnten Gesang im Palestrinastyle dem Gottesdienste entfremdet würden. Nutzen und Sitten (utilitas et mores) der Diöcesanen will das Concil von Trient, wie oben angeführt wurde, bei der Förderung der kirchlichen Musik berücksichtigt wissen. Unsere heilige Kirche huldigt nicht dem Umsturze des Bestehenden zum Nachtheile der guten Sache, die befördert werden soll.[1])

## 2. Aus neuerer Zeit.

Allbekannt sind die Tonkünstler Mozart und Josef Haydn, und obgleich nicht alle Kirchen-Compositionen dieser in ihrer Weise unübertroffenen Meister in allem den Anforderungen kirchlicher Musik entsprechen, so verdienen sie doch wegen der geschmackvollen, genialen, mustergiltigen Kunst, die sich an ihnen kundgibt, und wegen des

---

[1]) Cardinal Bartolini, Präfect der hl. Congregation der Riten, schrieb in einem Briefe an Prof. Amalli zu Mailand, 15. Juli 1883: „Während für den wahren Liebhaber der Kirchen-Musik der Effect (der schönen Harmonien Palestrinas) wunderbar ist, so hält die gewöhnliche Classe der Zuhörer, die nichts von der Kunst versteht, diese schönen Compositionen (Palestrina's), — diesen Wunderhall der paradiesischen Melodien, für weiter nichts als für eine Verwirrung der Stimmen. Würde deßhalb Palestrina's Musik oft gesungen, so wäre Gefahr vorhanden, daß die Gläubigen, die gewöhnlich das Erhabene nicht schätzen können, dem Gottesdienste dann nicht beiwohnen würden, wo solche Musik aufgeführt würde.“ (Bamberger Pastoralblatt 1884, Nr. 14, S. 54.). Was Cardinal Bartolini hier als Befürchtung in Italien ausspricht, bezeugt und bestätigt das „Bamberger Pastoralblatt“ in Betreff der Katholiken im deutschen Reiche. Es registrirt Aeußerungen von Cäcilianern, welche ihren Mitgenossen auf's Entschiedenste abriethen, besonders auf dem Lande polyphone Musik aufzuführen. Es existire absolut kein Sinn dafür, und es sei zu befürchten, daß sich die Kirchen leeren, statt füllen. „Wir könnten,“ fügt der verdienstvolle Herr Redacteur bei, „mit zahlreichen Erfahrungen, Urtheilen und Klagen gleichen Betreffs aus unserer nächsten Nähe, aus der Stadt Bamberg, zur Genüge aufwarten.“ (S. „Bambg. Past.-Bl.“ 1887, Nr. 24, S. 93.)

religiösen Aufschwunges, zu dem sie sich im Großen und Ganzen erheben, eine pietätvolle Beurtheilung und Behandlung.[1])

In Bezug auf Mozart ist die neue Stimmen-Ausgabe seiner Messen bei Breitkopf und Härtel in Leipzig den kirchlichen Anforderungen, soweit es möglich ist, gerecht geworden. Für Kirchen, welche die Kräfte zur würdigen Aufführung besitzen, sei besonders auf die Messen Nr. 6, 7, 10, 11 und 13 dieser Ausgabe hingewiesen. (Die Messen Nr. 6, 7 und 13 haben zu den Singstimmen nur 2 Violinen, Baß und Orgel.)

Von Mozart verdienen noch erwähnt zu werden: 1. Offertorium de venerabili Sacramento, „Venite populi," für 2 vierstimmige Chöre, 2 Violinen, Baß und Orgel; Ave verum Corpus, für 4 Singstimmen, Streichquartett und Orgel — ein Muster kirchlichen Instrumentalwerkes; 2. für Marienfeste die Motetten: Sancta Maria, mater Dei, und Alma Redemptoris mater.

Andere kirchliche Compositionen Mozarts (namentlich sein Requiem), sowie die Messen Josef Haydn's eignen sich nur für solche Chöre, die über tüchtige Vocal- und Instrumentalkräfte verfügen.

Von Michael Haydn sind die Gradualien und Offertorien bemerkenswerth, weil sie die betreffenden Texte für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres enthalten und correct zum Ausdrucke bringen.

### 3. Aus neuester Zeit.

Aus der großen Zahl der Componisten unserer Zeit mögen folgende erwähnt werden, die sich durch kirchliche Musikwerke hervorgethan haben: Sechter, Preyer, Stehle, Caspar Ett, Kempter, Mettenleiter, Uhl, Piel, Witt, Haller, Aiblinger, Hahn, Greith, Brosig, Schnabl, König, Zangl, Hanisch.[2])

Eine ehrenvolle Stelle nimmt unter der Zahl der kirchlichen Tonsetzer auch Johann Ev. Habert, Chordirigent in Gmunden ein, dessen vortreffliche Leistungen und große Verdienste im Fache echter Kirchenmusik volles Lob verdienen. Seine Musikwerke (Vocalmessen,

---

[1]) Cardinal Bartolini sagt in dem oben angeführten Schreiben: „Die Compositionen von Haydn und die Messen von Mozart und Cherubini u. A. sind vortreffliche und ernst gehaltene Compositionen und stehen fern von jeder Kritik, als wären sie der Heiligkeit der Kirche nicht geziemend."

[2]) Dieses Verzeichniß ist nicht exclusiv zu verstehen.

Instrumentalmessen, Litaneien u. s. w.) entsprechen wie nur wenige aus der neuesten Zeit, ausgezeichnet den Grundsätzen der Tonkunst und zugleich den liturgischen Gesetzen, und können ohne Uebertreibung musterhaft genannt werden. Ich empfehle deshalb Haberts kirchliche Musikwerke auf das wärmste, und wünsche, daß seine edlen, opfervollen, ausdauernden Bemühungen im Dienste unserer heil. Kirche besonders in Oberösterreich die verdiente Anerkennung finden möchten.

## Verzeichniß jener Kirchencompositionen, welche sich für kirchliche Aufführungen nicht eignen.

Hieher gehören die Tonstücke von Bühler, Schiedermayr, Diabelli, Witzka, Donat Müller, Schmid, Ohnewald, Dreyer, Wanhall, Werner, Maresch, Wögerbauer, Wozet, Bleimschauer, Bauer, Kreuzer, Weber, Markut, Weiß, Blaschek, Demel, Schram, Bernecker, da sie weder einen besonderen Kunstwerth, noch ein hervortretendes kirchliches Gepräge haben.

Auch muß bemerkt werden, daß im Kataloge des „Cäcilien-Vereines für die Länder deutscher Zunge" nebst vortrefflichen Werken auch solche in nicht geringer Zahl enthalten sind, die einen unbedeutenden oder gar keinen künstlerischen Werth haben, obgleich sie bezüglich des Textes den kirchlichen Anforderungen entsprechen.[1]) Auch diese sind (wie oben bei Grundsatz III bemerkt wurde) nicht Gottes würdig, und können um so leichter bei Seite gesetzt werden, als an gediegenen Werken kein Mangel obwaltet.

Auch jene Werke fallen unter das Verbot, welche mitunter ganz würdige Musik enthalten, aber den Text des Gloria und Credo sehr verkürzt und verstümmelt enthalten. Die meisten Messen Führer's, Horak's, Rotter's gehören hieher. Solche Messen dürfen (nach Grundsatz I) nicht aufgeführt werden.

Strenge verbiete ich Lieder und Gesänge, zumal „Hochzeitslieder," mit ganz weltlichen Arien und ähnlicher Instrumentalbegleitung, die, wie ich zu meinem tiefen Bedauern erfahren

[1]) Hiezu bemerkt das „Bamberger Pastoralblatt" 1887, Nr. 24. (bei Besprechung dieser Verordnung): „Wir wollen hinzufügen, was uns enthusiastische Cäcilianer von echter musikalischer Bildung selbst mehrmals seufzend gestanden haben, daß der Cäcilianismus in Deutschland an Ueberproduction leide, daß die Componisten darin wie Pilze aufschießen und daß heute sich Leute als Künstler aufspielten, die vielleicht erst seit gestern die Kenntniß der Noten gelernt hatten." Sieh' auch Musica sacra von Dr. Fr. Witt, 1884. („Ueberproduction") S. 50, und S. 111—112 sub 3.

habe, häufig bei „Hochzeitsämtern“ aufgeführt zu werden pflegen. Ich fordere die Pfarrvorstände in virtute obedientiae auf, diesen groben Unfug, durch den das Gotteshaus profanirt, Erbauung und fromme Andacht der Anwesenden unmöglich gemacht wird, mit aller Entschiedenheit abzustellen.

Es ist kirchliches Verbot, das ich hiemit erneuere, bei einer vom Priester gesungenen Messe (Missa cantata) Kirchenlieder in der Volkssprache zu singen, mögen sie auch nach Inhalt und Melodie erbaulich sein. Wohl aber können bei Privat-Messen approbirte Kirchenlieder in der Volkssprache gesungen werden. Auch sollen solche Lieder öfters gesungen werden, wie z. B. bei Schulmessen nach der vom bischöflichen Ordinariate gegebenen Vorschrift. Es ist von großer Wichtigkeit, daß auf die Ausbildung der Schuljugend im kirchlichen Volksgesange Fleiß und Eifer verwendet werde; dadurch allein kann erreicht werden, daß auch die Erwachsenen beim Gottesdienste gut und richtig singen. Wie erbaulich, wie erhebend ist es, wenn die im Gotteshause zahlreich versammelten Gläubigen gleichmäßig in schöner Harmonie mit entsprechender Begleitung der Orgel kirchliche Lieder singen! Zum Gesange solcher Lieder empfiehlt sich besonders das vom oberösterreichischen Diöcesan-Cäcilien-Vereine herausgegebene „Orgelbuch“ mit dem dazu gehörigen „Gesangbüchlein“, von den hochw. Ordinariaten Wien, St. Pölten und Linz approbirt.

## Durchführung der angegebenen Weisungen.

1. Die geistlichen Kirchenvorsteher (Pfarrer u. s. w.) werden für die Ausführung der vorstehenden Weisungen verantwortlich gemacht. Sie haben dahin zu wirken und darüber zu wachen, daß die Chordirigenten dieselben in Allem genau beobachten, und haben etwa vorkommende, unbeugsame Widerspenstigkeit der Chordirigenten dem bischöflichen Ordinariate schriftlich anzuzeigen.

2. Die Repertorien der Kirchen-Musikalien sind nach den angegebenen kirchlichen Grundsätzen und praktischen Winken einzurichten.

3. In Zweifeln über Kirchen-Musikalien haben die Kirchendirectoren oder Chordirigenten sich an das Comité des Diöcesan-Cäcilien-Vereines zu wenden, welches bereitwillig Rath und Aufschluß ertheilen wird. Ich wünsche überhaupt, daß diese einen lebendigen

Verkehr mit dem genannten Comité unterhalten möchten; geschieht dieses, so wird Alles recht gut gehen.

4. Ich empfehle angelegentlich nicht blos den Vorstehern der Kirchen, sondern allen Priestern und Chordirigenten die „Christlichen Kunstblätter", welche zugleich das Organ unseres Cäcilien-Vereines bilden. Es werden in dieser Zeitschrift fort und fort verläßliche Recensionen kirchlicher Musikalien erscheinen, und es wird angestrebt, dieselbe auch mit kirchlich-musikalischen Beilagen zu bereichern, was sicher durch eine noch größere Zahl der Abonnenten wird ermöglicht werden. Zugleich werden alle Kirchenvorsteher, beziehungsweise Chordirigenten ersucht, Berichte über bemerkenswerthe kirchenmusikalische Productionen an die Redaction der Zeitschrift gelangen zu lassen, und werden Alle, welche ein richtiges Verständniß der Kirchen-Musik und die Gabe zu schreiben haben, angegangen, diese Zeitschrift durch Aufsätze zu unterstützen.

Wenn wir Alle nach dem Willen und im Geiste unserer heil. Kirche zu demselben erhabenen Zwecke zusammenwirken, so können wir mit Zuversicht den schönsten und erfreulichsten Erfolgen entgegensehen.

---

Als Anhang mögen noch einige Bemerkungen über das **Orgelspiel** folgen.

Es ist eine häufig vorkommende Klage, daß in unseren Tagen auf dem Lande selten gute Organisten zu finden seien. Diese Klage scheint mir nicht unberechtigt zu sein, und dürfte der Grund hievon in der Thatsache zu finden sein, daß die Candidaten des Lehramtes in den Pädagogien bis auf die jüngste Zeit im Orgelspiele und in dem dazu erforderlichen Generalbaß nicht unterrichtet worden sind, und daß in späteren Jahren dieses Versäumniß kaum zu Genüge nachgeholt werden kann. Da nunmehr die Lehramts-Candidaten wieder Unterricht im Orgelspiele erhalten (im Linzer Pädagogium mit lobenswerthem Eifer), so wird nach und nach dem Mangel an guten Organisten auf dem Lande abgeholfen werden. Aber die Uebung macht den Meister, und gerade beim Orgelspiele ist die Uebung besonders nothwendig, und zwar planmäßige Uebung auf dem Clavier, um sich immer mehr auszubilden. Eine gute Orgelschule, die zu diesem Zwecke empfohlen zu werden verdient, hat Joh. Ev. Habert in Gmunden geschrieben.

In Betreff des Präludirens auf der Orgel sind folgende Weisungen zu beobachten. Das Präludium selbst darf nichts Weltliches, Leichtfertiges, Theatralisches enthalten. Das Präludiren darf nicht mit hastiger Eilfertigkeit, nicht stürmisch, nicht stoßweise geschehen; es muß anständig, annehmlich, erbaulich, der Würde und Heiligkeit der Liturgie entsprechend sein. Auch soll das Präludium das nachfolgende liturgische Gesangstück passend einleiten, und die Orgel als Begleitungsinstrument den Gesang nicht überwuchern, sondern angenehm unterstützen.

Im Besonderen ist zu bemerken, daß nach kirchlicher Vorschrift beim feierlichen Ein- und Auszuge des Bischofes zu präludiren ist, während der stillen Gebete des Bischofes mit gedämpften und lieblichen Registern; ferner, daß bei einem bischöflichen Pontificalamte auch während der Wandlung die Orgel zu spielen ist, jedoch nur mit sehr sanften, lieblichen und langen Accorden in mittlerer Lage.[1])

Ungeübte Orgelspieler mögen nach guten Vorlagen (Präludien-Büchern) spielen, wie solche Sechter, Albrechtsberger, Bibel, Führer, Habert geschrieben haben.

Um den Organisten ein richtiges Verständniß einer untadeligen Begleitung des Chorales zu verschaffen, dazu dient in vortrefflicher Weise das Werk: „Die Harmonisirung des Gregorianischen Choral-Gesanges", von Paul Schmetz, mit einer Vorrede von P. Piel. Düsseldorf, Schwann'sche Verlagshandlung. (Für den Schulgebrauch und zum Selbststudium.)

Als ein praktisches Vorlagebuch zur richtigen Orgelbegleitung der Choralmessen aus dem Ordinarium Missae kann sehr das Werk empfohlen werden: „Acht Choralmessen" in moderne Notenschrift übertragen, mit Pedal- und Fingersatz versehen u. s. w. von J. G. Fröhlich, Regensburg bei Coppenrath.

Gegeben zu Linz am hl. Osterfeste 1887.

† Ernest Maria, Bischof.

Die Anmerkungen sind von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe selbst diesem Abdrucke der Verordnung beigefügt worden. Die Redaction.

---

[1]) Caeremoniale Episcop. Lib. I. cap. 28. n. 3., Lib. II. cap. 8. n. 70.

# Der priesterliche Seeleneifer.

Von Domcapitular Dr. Jacob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

## Erster Artikel.

Der hl. Augustinus sagte einmal dem gläubigen Volke in einer Predigt: Ich vereinige in mir gleichsam zwei Personen, ich bin Christ und Priester; Christ bin ich meinet-, Priester Euretwegen. Dasselbe gilt mehr oder minder von uns allen. Wenn wir für unsere Person Gott dienen, unsere eigene Seele heiligen, so erfüllen wir damit unsere Aufgabe, die als Christen uns obliegt. Allein wir sind zugleich Priester und als solche sind wir bestimmt und verpflichtet, auch am Seelenheil Anderer zu arbeiten, zu sorgen, daß Gottes Ehre und Dienst bei den uns Anvertrauten gefördert und so deren Seelen geheiligt und gerettet werden. Um dieser so unendlich wichtigen und folgenschweren Aufgabe genügen zu können, wurden wir im character sacerdotalis mit einer so erhabenen Würde bekleidet, mit einer so wunderbaren Gewalt betraut. Dahin zielte auch die ganze Vorbereitung, welche unsere hl. Mutter, die Kirche (o wäre sie nur wenigstens darin frei und unbehindert!) uns auf das Priesterthum hin angedeihen ließ, resp. von uns verlangte. Eine Grundbedingung nun, dieser unserer Aufgabe nachkommen zu können, ist von unserer Seite der Seeleneifer. Fehlt uns dieser, dann werden wir nie und nimmer sein und wirken, was wir als Priester sein und wirken könnten und sollten. Sind wir dagegen von einem wahren und echten Seeleneifer erfüllt und durchdrungen, dann ist zwar damit allein noch bei Weitem nicht Alles vorhanden, was eine gesegnete priesterliche Wirksamkeit sichert, allein es ist doch eine der allerwichtigsten Vorbedingungen erfüllt, einer der gewaltigsten Factoren gegeben und gegründete Hoffnung, daß wir unserem priesterlichen Beruf der Seelenrettung genügen und unser und anderer Heil sicherstellen werden. Der Erklärung und Weckung dieses priesterlichen Seeleneifers sollen die folgenden Zeilen gewidmet sein; und zwar sollen im gegenwärtigen ersten Artikel das Wesen und die Eigenschaften dieses Seeleneifers geschildert und in einem weiteren einige Beweggründe (die in gewissem Sinn zugleich Mittel sind) entwickelt werden.

### I.

Wollen wir den Seeleneifer in seinem Wesen und zugleich in seiner höchsten Reinheit und Vollendung kennen lernen, so dürfen wir nur das herrlichste Ideal, Ur- und Vorbild des Seeleneifers, unsern göttlichen Heiland betrachten, insbesonders in seinem öffentlichen Leben und Wirken. Stellen und beantworten wir zu diesem Zweck drei Fragen:

**1. Was hat Jesus gethan?** Er fing an, Buße zu predigen und die frohe Botschaft vom Reiche Gottes; er gieng den verlornen Schäflein des Hauses Israel nach, redete den Sündern in's Gewissen (vgl. die Samaritarin am Jakobsbrunnen), suchte sie durch Aufdeckung ihres Seelenzustandes und durch Androhung der göttlichen Strafgerichte zur Sinnesänderung zu bewegen; wahrhaft reuige Sünder tröstete er und verzieh ihnen ihre Sündenschuld; er speiste Hungrige, heilte Kranke, spendete Wohlthaten aller Art, um Alle für das Reich Gottes empfänglicher zu machen und zu gewinnen; einzelne Seelen leitete er an zu höherer Vollkommenheit (die Apostel — Maria Magdalena); endlich unterrichtete und unterwies er seine Apostel, ordnete und überwachte ihre erste Missionsthätigkeit und bildete sich so taugliche Stellvertreter und Werkzeuge, die an seiner Statt die Seelen zum Heile zu führen im Stande waren.

**2. Wie hat er dies alles gethan?** Mit einem Eifer, mit einer Art heiliger Leidenschaft, die ihn alle eigenen Interessen und Bedürfnisse außer Acht lassen und hintansetzen ließ (non poterat neque panem manducare — quis est mea mater et fratres?) der ihn antrieb, die größten Mühen und Beschwerden, Hitze, Kälte, beschwerliche Reisen, Ermüdung ꝛc. willig und mit Freuden über sich zu nehmen; der sich durch keine Widersprüche, Drohungen, Verfolgungen, Mißhandlungen einschüchtern oder abhalten ließ; — der selbst Gesundheit und Leben willig zum Opfer brachte. Endlich:

**3. Warum that der Herr dies alles?** Vor Allem aus Liebe zu seinem himmlischen Vater, um dessen Ehre zu fördern: Meus cibus est ut faciam voluntatem ejus, qui misit me — ego, quae placita sunt ei, facio semper — ego te clarificavi — manifestum feci nomen tuum — sermonem tuum servaverunt etc. Sodann aus Liebe zu den Menschen, um die so unendlich kostbaren Seelen zu retten. Misereor super turbam — sunt sicut oves sine pastore — ego sum pastor bonus, qui animam dat pro ovibus suis — ut sanctificem eos — ut sint consummati — ut videant claritatem meam — ut vitam habeant et abundantius habeant. (Vgl. Die Gleichnisse vom Schatz im Acker, von der Perle, vom verlornen Schäflein und Denar.) Endlich weil dies sozusagen seine Pflicht, die von ihm übernommene Mission ist: Mandatum accepi — ad hoc missus sum — opus, quod dedisti mihi, ut perficiam illud.

Beachten wir diese Momente und machen wir die Anwendung auf uns Priester, so werden wir finden, daß wir unter priesterlichem Seeleneifer zu verstehen haben: das aus der Liebe zu Gott und dem Eifer für seine Ehre, wie aus wahrer übernatürlicher Nächstenliebe hervorgehende, feurige und beharrliche Streben, das Heil der (namentlich der uns anvertrauten) Seelen, insbesondere durch

möglichst vollkommene Ausübung unserer priesterlichen Functionen und Thätigkeiten zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden. Die Natur und Beschaffenheit dieses Seeleneifers wird noch besser einleuchten, wenn wir

II.

die Eigenschaften erwägen, die er haben muß Auch diese werden wir wieder am sichersten und klarsten erkennen, wenn wir sie am Beispiel unseres göttlichen Erlösers studieren. Ehe wir aber die einzelnen Haupteigenschaften genauer ansehen, soll noch ein Punkt hervorgehoben werden, der weniger eine Eigenschaft, als vielmehr eine Vorbedingung und ein Kriterium für die Echtheit unseres Seeleneifers ist. Der hl. Bernhard spricht einmal von Priestern, die mit solchem Eifer oder vielmehr mit solcher Vehemenz gegen die Fehler ihrer Untergebenen donnern, daß man meinen sollte, bei ihnen sei der reinste Hunger und Durst nach Gerechtigkeit, der reinste Seeleneifer vorhanden. Aber wenn man sie näher kennt, so findet man, daß sie zweierlei Maß und Gewicht führen, gegen ihre eigenen Sünden ungemein nachsichtig sind und selbst ungescheut üben, was sie bei Andern bekämpfen. Sie bemühen sich um die Seelen Anderer, vernachlässigen aber ihre eigene. Dies ist kein wahrer und echter, ist kein wohlgeordneter Seeleneifer, wie a priori leicht einzusehen ist und wie der Erfolg in der Regel nur zu deutlich erweist. „Amor incipit ab Ego" und: „Jeder kehre zuerst vor seiner Thür" sind zwei recht triviale Worte, aber sie enthalten eine Wahrheit. Bist du wirklich vom rechten Eifer durchdrungen, daß Gott geehrt und die Seelen gerettet werden, so mußt du zu allererst sorgen, daß du Gott ehrest und deine eigene Seele rettest. Und erfüllt wahrer Haß und Eifer gegen die Sünde dein Herz, so mußt du zuerst alle Mittel anwenden, um die Sünde in dir selbst zu tilgen Andernfalls ist dein Eifer verdächtig, dein Wirken wird sehr beeinträchtigt (um es recht gelind zu sagen) und es wird ein drittes Sprichwort auf dich angewendet werden: „Medice, cura te ipsum!"

Um nun die wichtigsten Eigenschaften des wahren Seeleneifers hervorzuheben, so muß derselbe

1. **übernatürlich** sein und eben dadurch **rein und uneigennützig,** frei von bloß natürlichen und selbstsüchtigen Beweggründen. Und zwar muß der Seeleneifer übernatürlich sein einmal in seiner Quelle — er muß aus der supernaturalen Liebe zu Gott und dem Nächsten stammen; übernatürlich in seinem Ziel und seinen Motiven — nur auf die Verherrlichung Gottes und das Heil der Seelen darf er abzielen; endlich übernatürlich in den Mitteln, die er anwendet: indem dieselben entweder in sich übernatürlich sind (Wort Gottes, Sacramente ꝛc.), oder, sofern sie an sich natürlich,

doch mindestens durch die Intention bei ihrem Gebrauch, sowie durch die Gnadenhilfe Gottes in ordinem supernaturalem erhoben werden.

Fehlt unserem Eifer diese Uebernatürlichkeit, dann ist er vor Allem gar kein wahrer Seeleneifer, sondern ist gröbere oder feinere Selbstsucht. Es fehlt ihm dann der wahre Charakter der Tugend und der Verdienstlichkeit; es fehlt ihm die aus Gott stammende und auf das feste Gottvertrauen gegründete Festigkeit, Starkmüthigkeit, Standhaftigkeit; es fehlt der Segen von Oben und die Fruchtbarkeit. — Alles in dem Maß, als dem Eifer die Uebernatürlichkeit abgeht, als er durch natürliche, selbstische Ziele und Motive verunreinigt ist.

Das glänzendste Beispiel eines rein übernatürlichen Eifers finden wir, wie wir schon bei der Definition und Charakterisirung des Seeleneifers hervorgehoben haben, in unserem göttlichen Erlöser. Nichts suchte, nichts erstrebte er, als seines Vaters Ehre und das Heil der Seelen. An seine Bequemlichkeit, Schonung seiner Gesundheit ꝛc. dachte er nicht. Rücksichten auf zeitlichen Erwerb, auf seine Ehre, sein Vergnügen lagen ihm so ferne, daß er alles dies absichtlich floh und zurückwies. Er verbot, von seinen Heilungen zu erzählen; als man ihn zum König machen wollte, floh er; da es aber galt, nach Jerusalem zu ziehen und dort Schmach, Leiden und Tod zu erdulden, da eilte er seinen Jüngern voraus et firmavit faciem suam, ut iret in Jerusalem.

Diesem hl. Vorbild suchen nun auch wir nachzuahmen. Prüfen wir oft und aufrichtigen Herzens die Beweggründe, die uns in unseren Functionen und unserer ganzen Pastoration leiten und suchen wir alle einschleichenden selbstischen Zwecke und Rücksichten zu erkennen und mehr und mehr auszuschließen. Sehen wir nie auf zeitlichen Vortheil, auf unsere Bequemlichkeit, unser Vergnügen, Befriedigung unserer natürlichen oder fehlerhaften Neigungen, auf Lob und Ansehen bei einzelnen Menschen, bei unseren Oberen und Mitbrüdern, in unserer Gemeinde, in der Oeffentlichkeit überhaupt. Wählen wir nicht mit Vorliebe jene Functionen aus, die Solches bringen (z. B. wo es „bessere" Stolgebühren gibt, Predigten vor einem vornehmen oder sonst großen Auditorium) und überlassen Anderen die unscheinbaren und schwierigen. Handelt sich's um einen neuen Posten, so suchen wir nicht solche, mit denen irdische Vortheile, reiches Einkommen, größeres Ansehen und weniger Beschwerden verbunden sind, sondern prüfen wir nach den Grundsätzen des Glaubens, im Lichte unserer Sterbkerze und unter Berathung eines gewissenhaften Priesters, welcher Posten für uns der geeignetste erscheint, wo wir am meisten für Gottes Ehre und das Heil anderer und unserer Seelen wirken können — kurz was hierin der Wille Gottes ist. Hüten wir uns endlich vor Neid und Eifersucht, wenn Mitbrüder bevorzugt, lieber

gehört, mehr als Beichtväter beansprucht werden. In dem Maße, als unser Eifer rein ist, werden wir uns freuen, daß Gottes Ehre durch andere Priester gefördert wird — und in dem Maße, als uns das mißfällig und mißliebig ist, sind irdische und selbstische Beweggründe bei uns maßgebend und fehlt unserem Eifer die Reinheit und Uebernatürlichkeit.

2. Ist unser Seeleneifer übernatürlich und rein, dann wird ihm auch eine weitere Eigenschaft nicht mangeln, die eine Art Probe für die Reinheit abgeben kann, nämlich **die Allgemeinheit,** die sich besonders darin zeigt, daß unser Eifer sich auf Alle (selbstverständlich zunächst auf Alle, für deren Seelen wir zu sorgen haben) erstreckt, so daß wir Allen im Wesentlichen gleiche Sorgfalt widmen, nicht die Einen mit Vorliebe aufsuchen, sie bevorzugen und Andere vernachlässigen.

Wenn unser Seeleneifer übernatürlich ist, was bewegt und treibt uns dann, für das Heil der Seelen zu arbeiten? Weil Gott es so will, weil wir seine Ehre fördern, weil die Menschen Kinder Gottes sind, durch das theure Blut Christi erkauft, zur Erbschaft des Himmels berufen, weil von unserer Thätigkeit so unendlich viel abhängen kann — eine selige oder qualvolle Ewigkeit für Andere wie für uns selbst. Nun, treffen denn diese Motive bloß zu, wenn es um einzelne (der uns anvertrauten) Seelen sich handelt? Gelten sie nicht bei allen ohne Ausnahme? Treiben uns also in Wahrheit diese übernatürlichen Motive, so müssen wir eben unsern Eifer auch Allen, die Gott uns zuführt, zuwenden. Bevorzugen wir dagegen Einzelne oder gewisse Klassen (es sei denn daß eben Gott für gewisse Klassen uns besonders beruft, wie z. B. zu Katecheten für die Kinder, andere für Arbeiter- oder Gesellenvereine ꝛc.), dann steht sehr zu befürchten, daß andere als übernatürliche Motive mit unterlaufen, daß unser Eifer nicht rein ist. Wir laufen dann Gefahr, parteiisch zu werden, abzustoßen, unsere Pflicht zu vernachlässigen, Mißtrauen zu erwecken, an unserem guten Ruf Schaden zu leiden, unsere Wirksamkeit lahm zu legen und in Gefahren uns zu stürzen.

Blicken wir wieder auf unseren Erlöser. Sein Seeleneifer war wahrhaft und im höchsten Grade allgemein; einmal dadurch, daß er alle Mittel anwandte, an allen Orten ihn bethätigte, alle Gelegenheiten benutzte. Er lehrte, mahnte, warnte, tröstete, heilte im Tempel und in den Synagogen, im freien Feld, in den Häusern, auf dem Meere, auf der Reise, bei Gastmählern (nur in Wirthshäusern treffen wir ihn nie). Besonders aber zeigt sich die Allgemeinheit seines Eifers darin, daß er seine Liebe, seine erlösende Thätigkeit, seine Hirtenwirksamkeit Allen zuwandte ohne jegliche irdische Rücksicht, ohne Ansehen der Person. Für Alle lebte, betete, opferte, litt und starb er; Allen verkündete er die frohe Botschaft vom Reiche Gottes; er mahnte,

warnte, tröstete, strafte, je nach dem Bedürfniß derer, die er vor sich hatte; er heilte Alle, die nach seiner Hilfe gläubig und demüthig verlangten. Wenn er eine Bevorzugung eintreten ließ, so galt sie Solchen, die von Anderen vernachlässigt zu werden pflegen oder die mehr gefährdet waren: den Kindern, den Armen, den Verachteten (publicani), den Sündern.

Wenn wir diesem Eifer des göttlichen Heilandes nachstreben wollen, dann müssen auch wir, ohne irdischen Rücksichten oder Neigungen Gehör zu schenken, Allen unsere Sorge zuwenden, die der liebe Gott uns zuführt. Wir dürfen nicht Reiche und Vornehme mit devoter Unterwürfigkeit empfangen und ihnen unsere Zeit mit tausend Freuden zur Verfügung stellen, Geringe, Arme und Verachtete aber unfreundlich aufnehmen, kurz abfertigen oder abweisen. Wir dürfen nicht einigen andächtigen, frommen, schmachtenden Seelen unsere Zeit widmen — arme Dienstboten aber, Hausväter und Hausmütter, die mit Mühe die Zeit zum Beichten herausgebracht haben, am Beichtstuhl warten lassen, so daß sie ihre Arbeit versäumen oder ohne gebeichtet zu haben wieder nach Hause zurückkehren müssen. Wir dürfen nicht der Frauenspersonen mit Vorliebe uns annehmen, die Mannesleute aber, an denen doch mehr gelegen ist und die, für das Reich Gottes gewonnen, weit kräftiger und energischer wirken, Anderen überlassen oder mürrisch und kurz abthun. (Zelus verus animarum est masculini, non feminini generis — zelus non zela). Wir dürfen nicht Betschwestern ziehen, ihre Richtung fördern, das eine Schäflein, das nicht verloren ist, in Obhut nehmen und die neunundneunzig verlorenen, die armen Sünder, ihrem Schicksal überlassen oder ihnen durch unsere Aufnahme im Beichtstuhl das Wiederkommen verleiden. Wir dürfen nicht vornehme Kranke gern besuchen, arme und verachtete aber vernachlässigen. Wir dürfen nicht gerne predigen, wo es Lob und Ehre zu ernten gibt und darauf mit aller Sorgfalt uns vorbereiten, den Unterricht der unendlich kostbaren Kinderseelen aber versäumen oder unvorbereitet und auf gut Glück abhalten.

Wenn denn doch eine Bevorzugung stattfinden muß, so ahmen wir darin das Beispiel Christi und der Heiligen nach und bevorzugen die Armen, die Verlassenen, die Unwissenden, die armen Sünder, die Kinder. Suchen wir da einen, ich möchte sagen übernatürlichen Geiz, eine übernatürliche Ehr- und Vergnügungssucht zu befriedigen. Die weltlich gesinnten Priester beschäftigen sich am liebsten auf Posten, mit Personen oder Functionen, wodurch es Ehre und Lob einzuheimsen, Gewinn zu machen, natürliche Neigungen zu befriedigen gibt. Widmen wir uns im Zweifel und mit Vorliebe solchen Personen und Thätigkeiten, wo kein Lob, keine Ehre, keine Anerkennung oder Auszeichnung von den Menschen uns blüht, sondern wo wir unbeachtet bleiben oder Mißkennung zu erwarten haben; wo unsere natürlichen Neigungen

nicht befriedigt werden, sondern wo ihnen widerstrebt wird, und wo Leiden und Beschwerden zu holen sind; wo keine Gratification, kein zeitlicher Gewinn, keine Beförderung uns in Aussicht steht, sondern wo wir eher selber helfend oder bettelnd eingreifen müssen. Das ist dann Ehrgeiz, Habsucht, Vergnügungssucht der Heiligen.

3. Eine weitere und höchst nothwendige Eigenschaft, die unser Seeleneifer haben muß, ist **die Klugheit.** Sie besteht darin, daß wir bei Allem, was wir für die Seelen thun, wohl überlegen, was, angesehen den Ort, die Zeit, die Personen, die Umstände, am Platze ist, durchführbar erscheint und ein günstiges Resultat verspricht; daß wir die geeigneten Mittel auswählen und Alles meiden, was die Erreichung des Zweckes vereiteln oder erschweren, oder was unsere eigene Seele resp. unseren guten Ruf und unsere Wirksamkeit unnöthiger Weise gefährden könnte; daß wir namentlich die Schlingen, welche der Satan oder andere Feinde uns selbst oder den Seelen legen, erkennen und vermeiden.

Welche Klugheit zeigte unser göttlicher Erlöser in seinem ganzen Leben und Wirken! Immer hat er sein Ziel fest im Auge und wendet die besten und kräftigsten Mittel an zu dessen Erreichung — aber nie mit stürmischer Hast, sondern immer ruhig und mit der größten Discretion und Rücksichtsnahme auf Personen, Umstände ꝛc. Er wartet ruhig, „bis seine Zeit gekommen". In seinem Unterricht, seinen Predigten richtet er sich nach der Fassungskraft der Zuhörer, sagt ihnen nur das, was sie jetzt verstehen und ertragen können, fordert nur das, was jetzt durchführbar ist — bereitet aber vorsichtig auf das Spätere und Schwerere vor. Ganz anders spricht er mit seinen Aposteln, anders mit dem Volke, anders mit den heuchlerischen Pharisäern. Wie klug weiß er ihre Einreden und Schwierigkeiten zu widerlegen, ihre Bosheit aufzudecken, ihre Schlingen nicht nur unschädlich zu machen, sondern sie selbst darin zu fangen. Er läßt sich nicht in Geschäfte und Angelegenheiten verwickeln, die seiner Mission fernstehen (wie in Schlichtung von Erbschaftssachen) und steht trotz aller Hinterlist, aller Späheraugen, aller Tadel- und Verleumdungssucht seiner Widersacher so intact da, dass er seinen erbittertsten Feinden zurufen kann: „Quis ex vobis arguet me de peccato?"

Dieser Klugheit müssen auch wir zustreben und uns befleißen. Denn sonst ist zu fürchten, dass wir beim besten Willen und größten Eifer wenig ausrichten, ja mehr verderben als gut machen, wie der Apostel andeutet von denen, die Eifer haben sed non secundum scientiam, und wie das Sprichwort sagt: Blinder Eifer schadet nur.[1])

[1]) Der hl. Bernhard schreibt: Importabilis est sine scientia zelus et ubi vehemens aemulatio, ibi maxime discretio necessaria, quae est ordinatio charitatis. Semper quidem zelus absque scientia minus efficax minusque utilis invenitur, plerumque autem et perniciosus valde.

Was soll es nützen, wenn ein Priester mit dem größten Eifer katechisirt und sich die Lunge fast herauspredigt, aber ungeeignete Materien behandelt oder in ungeschickter Form und Weise, so dass er nicht verstanden wird, daß seine Predigten anstoßen und erbittern und die Leute sie nicht mehr besuchen? Wie mancher Priester kam schon voll Eifer in eine Pfarrei und wollte die Mißstände abstellen, fing es aber so unklug an, daß nicht die Mißstände, wohl aber er entfernt wurde, weil er sich einfach unmöglich gemacht hatte. Wie mancher Priester redete sich schon ein, er wolle (z. B. durch Besuch gewisser Gesellschaften, durch Frequentation der Wirthshäuser) gewisse Elemente seiner Pfarrei „gewinnen" — und nach ein paar Jahren zeigte es sich, daß diese Elemente nicht gewonnen, wohl aber der priesterliche Geist und die Tugend und der gute Ruf des betreffenden Priesters verloren waren! ꝛc

Die Klugheit, die nach dem Bisherigen unseren Seeleneifer erleuchten, regeln und leiten soll, ist nicht die prudentia carnis, sondern die übernatürliche, vom hl. Geist als solche uns eingegossene Tugend. Darum müssen wir, damit unser Seeleneifer ein kluger sei, vor Allem uns bemühen, daß diese übernatürliche Tugend der Klugheit in uns vermehrt, erweckt, geübt werde. Vermehrt wird sie durch Alles, was den Gnadenhabitus in uns mehrt und steigert — sorgen wir also, daß die heiligmachende Gnade in uns wachse, so wird auch die Klugheit zunehmen. Dann beten wir fleißig um die bezügliche Erleuchtung und Hilfe des hl. Geistes. Beginnen wir keine wichtige seelsorgerliche Function, setzen wir keine Maßregel in's Werk, ohne durch Gebet uns die Hilfe des Himmels gesichert zu haben. Besonders beten wir öfters in wichtigen und zweifelhaften Fällen. Sodann betrachten wir eifrig das Beispiel Jesu und der Heiligen, besonders heiliger Priester und Seelsorger. Suchen wir durch fleißiges Studium die richtigen Grundsätze klar und correct zu erfassen und uns ganz zum geistigen Eigenthum zu machen.

Wenn es sich dann um die Anwendung dieser Grundsätze, um die Maßregeln, die wir im einzelnen Fall zu ergreifen haben, handelt, so seien wir hübsch demüthig, indem wir nicht meinen, bei unserer Gelehrsamkeit und Erfahrung ergebe sich Alles gleichsam von selbst, sondern überlegen wir wohl und besprechen und berathen wir uns auch gern mit tüchtigen und erfahrenen Mitbrüdern. Beharren wir ja nicht eigensinnig auf unserer Meinung, sondern prüfen wir vorurtheilsfrei, ob das, was Andere uns sagen und rathen, nicht besser begründet sei, als unsere eigene Ansicht. Treiben wir keine falsche Principienreiterei, indem wir meinen, an sich ganz richtige Grundsätze müßten, non obstantibus quibuscunque, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Orte, Zeiten, Personen und sonstiger Verhältnisse à tout prix durchgeführt werden. Wer mit dem Kopf durch

die Wand will, erreicht Nichts, als daß er seinen eigenen Kopf schädigt. Hüten wir uns auch, daß wir an sich ganz gute und vortreffliche Mittel ohne die nöthige Discretion anwenden, resp. empfehlen oder gestatten. So ist öftere Communion, so sind Bußübungen ein ganz gutes Mittel — und doch wäre es sehr gefehlt, wenn der Priester allen Pönitenten ohne Rücksicht auf ihren Seelenzustand, ihre Lebens- und Gesundheitsverhältnisse dieselben anrathen oder auch nur gestatten wollte. Ueberhaupt wird der kluge Priester auf dem Gebiete der Seelenleitung äußerst vorsichtig vorgehen, nicht den ersten Eindrücken trauen, lange beobachten und überlegen und nicht drängen, als wo er den Willen Gottes klar und deutlich erkennt. Auch wird er nie versäumen, auf seine eigene Seele und auf seinen guten Ruf gebührende Rücksicht zu nehmen. Mahnungen und Tadel von Seite seiner Mitbrüder wird er nicht erzürnt oder schroff abweisen, sondern dankbar annehmen, genau prüfen und benützen, und selbst wenn er in casu den Tadel unbegründet findet, doch den möglichsten Nutzen daraus ziehen — wenigstens einen Anlaß zur Selbstprüfung und eine — Mahnung zur Vorsicht.

Zum Schluß dieses Punktes wollen wir noch speciminis gratia eine Angelegenheit berühren, die heutzutage brennend ist, und die besondere Klugheit von Seite des Priesters erfordert; sein Verhalten und Wirken bezüglich des öffentlichen Lebens, namentlich bei Wahlen. Der Pfarrer, welcher nach der prudentia carnis verfährt, wird entweder den Mantel nach dem Beamtenwinde hängen oder wenigstens sich passiv verhalten in Anbetracht, dass ihm so eher Aussicht erwächst, persona grata in gewissen Kreisen zu werden, eine fette Pfründe zu erhalten ꝛc. Der gewissenhafte Priester dagegen, der von der prudentia Spiritus geleitet wird, weiß, daß heutzutage, wo in allen Reichs- und Landtagen Fragen erörtert und entschieden werden, welche die Existenz und die Freiheit, die Rechte und Wirksamkeit der Kirche berühren und mit dem Seelenheil der Gläubigen wie auch mit der ganzen christlichen Gesellschaftsordnung und dem zeitlichen Wohle in inniger Verbindung stehen, wo es also von größter Wichtigkeit ist, daß nur wahrhaft christliche, kirchentreue, principienfeste und standhafte Männer in diese Versammlungen berufen werden; er weiß, sage ich, daß es unter diesen Umständen seine hl. Pflicht ist, die seiner Hirtensorge anvertrauten Gläubigen über diese Fragen und über ihre bezüglichen Pflichten zu belehren und zu deren Erfüllung anzuhalten. Aber die Klugheit wird ihn bestimmen, hierin solche Wege einzuschlagen, solche Mittel anzuwenden, die einerseits guten Erfolg versprechen, andererseits ihn nicht unnöthigerweise mit der weltlichen Gewalt verfeinden, deren Autorität nicht untergraben, ihn nicht mit dem Strafgesetz in Conflict bringen; die ferner seine eigene Seele sowie seine sonstige Wirksamkeit nicht

schädigen oder beeinträchtigen. Darum wird er nie, wie man zu sagen pflegt, mit gleichen Füßen in dieses politische Getriebe hineinspringen, sondern sich erinnern, daß der Schwerpunkt und Hauptgegenstand seiner Thätigkeit ganz wo anders liegt; wird nie seine Andachtsübungen und seelsorglichen Pflichten vernachlässigen, kein Wirthshausbesucher werden, die Gefahr der Verweltlichung ernstlich ferne halten und sorgen, daß er sich nicht „gemein macht", sondern seine Würde und sein Ansehen bewahrt. Er wird nie Parteimann werden, so daß er Andere abstoßt und sich ihre Herzen verschließt, ihr Vertrauen verliert und blos als Pfarrer der einen Partei erscheint; wird nie schimpfen, schelten, bitter oder gehässig werden, weder in dictis noch in scriptis (Zeitungsartikeln). Er wird auf der Kanzel positiv wirken, nicht polemisch, wird seine Gemeinde belehren über das Wesen, die Aufgabe, das unendlich segensreiche Wirken der Kirche und die Bedingungen dieses Wirkens, über die wichtigen welt- und zeitbewegenden Fragen und ihren innigen Zusammenhang mit Christenthum und Kirche, über die bezüglichen Pflichten der Christen. Er wird es sich ganz besonders angelegen sein lassen, kirchenfeindliche Zeitungen aus den Häusern seiner Pfarrkinder zu verdrängen und tüchtige, katholische dafür einzuführen. In Privatgesprächen wird er gleichfalls Gelegenheit finden, Einzelnen zum Verständnis der kirchlichen Fragen und ihrer bezüglichen Pflichten zu verhelfen. Er wird dann gutgesinnte und tüchtige Laien genauer in das Verständniß einführen, damit diese unter ihren Mitbürgern im genannten Sinne arbeiten und wirken können. Wo keine katholischen Männervereine bestehen,[1]) wird er nicht ohne Weiteres solche gründen, sondern reiflich und wohl überlegen (und darüber sich berathen), ob eine solche Gründung auch nothwendig sei oder wesentlichen Nutzen verspreche, ob sie nicht geeignet sei, Gründung von Gegenvereinen und Unfrieden hervorzurufen, ob dadurch nicht voraussichtlich Wirthshaussitzerei, Genußsucht und andere Uebelstände herbeigeführt oder gefördert werden ꝛc. Wo aber solche Vereine bestehen und gut wirken, wird er sie heben und fördern, sich der dazu nöthigen Mühen und Arbeiten nicht weigern; dabei aber die oben berührten und etwaigen anderen Mißbräuche ferne halten und namentlich sorgen, daß für ihn keine Gefahr des Wirthshausbesuches, der Verweltlichung, der Verletzung des decorum clericale entstehe und dass seine anderweitigen Pflichten und die Pflege der Seelsorge bezüglich aller ihm Anvertrauten keinen Schaden leide.

4. Ist unser Seeleneifer ein wahrer und echter und soll er gottgesegnet und fruchtbar sein, so darf ihm als weitere Eigenschaft

[1]) Natürlich sind hier nicht Vincenzvereine, marianische Sodalitäten gemeint, denn deren Gründung und Pflege unterliegt an sich keinem Bedenken und hat keinen der oben erwähnten möglichen Mißstände im Gefolge.

nicht fehlen: er muß **sanft und geduldig** sein Wir dürfen also nicht hitzig dreinfahren, in überstürzender Hast vorangehen, nie uns erbittern, nicht zornig aufbrausen, sondern müssen immer freundlich, mild mit den uns Anvertrauten verkehren, und selbst bei Beleidigungen und Durchkreuzungen unserer besten Absichten die christliche und priesterliche Gleichmüthigkeit und Geduld bewahren.

Fehlt unserem Eifer diese Eigenschaft der Sanftmuth und Geduld, dann ist er nicht aus Gott oder wenigstens nicht rein von Selbstsucht, Eigenliebe, Hochmuth. Denn „der Herr ist nicht im Sturmwind" und von ihm heißt es: Cum tranquillitate judicas et cum magna reverentia disponis nos (Sap. 12. 18). Wie langmüthig und geduldig zeigte sich Gott zur Zeit vor der Sündfluth! Viertausend Jahre wartete er bis er seinen Sohn sandte und ertrug die entsetzlichsten Frevel der Menschheit. Auf das Beispiel unseres Erlösers werden wir sogleich hinzuweisen die Gelegenheit haben. Einen hl. Franz von Sales, einen hl. Vincenz von Paul, diese erhabenen Muster des priesterlichen Seeleneifers, braucht man nur zu nennen, um zugleich den Geist der Sanftmuth, Milde und Geduld zu charakterisieren, der ihren Eifer so lieblich, aber auch so eindringlich und fruchtbar machte. Ein sanfter, geduldiger Eifer gibt Zeit zur Ueberlegung, bewahrt vor unklugen, schädlichen Maßregeln — einem hitzigen, zornmüthigen Eifer fehlt die Klugheit oder er verstößt wenigstens oft genug gegen ihre Forderungen. Sanftmuth ist mit Demuth gepaart, entspringt aus der Liebe, die auch in einem sanftmüthigen Eifer immer gleichsam durchleuchtet und die Herzen gewinnt; dagegen stößt Zorn, Streitsucht, Rechthaberei und Grobheit ab, erbittert, gibt nicht selten schweres Aergerniß, fordert den Trotz heraus und bietet den Widerstrebenden wenigstens einen Vorwand, um auf ihrem verkehrten Wege zu beharren und nicht nachzugeben. Ein sanfter, anhaltender Landregen befruchtet; ein heftiger Platzregen bleibt fast wirkungslos; ein Wolkenbruch nützt nicht nur Nichts, sondern richtet große Verwüstung an. Satan wird nicht durch Belzebub ausgetrieben und die Laster in den Seelen werden nicht erfolgreich bekämpft, wenn wir ihnen durch ein anderes Laster, das des Zornes, beikommen wollen. O wie viele sacrilegische Beichten und Communionen wurden schon durch ungeduldiges, heftiges, zorniges Wesen mancher Beichtväter veranlaßt! Wie manche sonst begabte, tüchtige und eifrige Priester haben sich und ihrer Pastoration schon schwer geschadet durch Ausbrüche der Heftigkeit, durch Maßregeln, die sie im Zorn ergriffen, wie manche haben durch Rechthaberei, Streitsucht, heftiges und unkluges Beharren auf ihrem (wirklichen oder vermeintlichen) Recht, barsches Wesen, Processe u. dgl. in der Gemeinde fast alles sonst Gutgemachte verdorben, Parteiungen hervorgerufen, zu vielen und großen Sünden Anlaß gegeben und sich einfach als Seelenhirten in dieser Gemeinde unmöglich gemacht!

Blicken wir dagegen auf unser hochheiliges Vorbild, auf unseren göttlichen Erlöser. Wie himmelweit ist er entfernt von ungeduldiger Hitze, von überstürzendem Wesen, von Barschheit und herrischem Benehmen, von Zorn und Bitterkeit! Dreißig Jahre wartet er, bis er mit seiner öffentlichen Thätigkeit beginnt. Dann geht er successiv und ruhig voran. Welche Geduld hat er mit dem unwissenden Volke, mit den so schwer verstehenden, anfangs so wenig Frucht zeigenden Aposteln! Wie sanft und freundlich verkehrt er auch mit den Geringsten und Verachtetsten, mit tiefgesunkenen Sündern! Als die „Donnersöhne" einen unzeitigen, einen „bitteren Eifer" (Jak. 3, 14) bethätigten, wie ernst wies er sie zurecht und zeigte ihnen, daß sie nicht in seinem Geiste handeln! Wenn er mißkannt, verleumdet, verfolgt, mißhandelt wurde — kein bitteres Wort kam über seine Lippen, er arbeitete fort, betete und wartete bis die vom Vater bestimmte Gnadenzeit gekommen war. Er heilt den zu seiner Gefangennehmung gekommenen, von Petrus verwundeten Knecht, er weint über Jerusalem, er betet und opfert in den namenlosesten Qualen für das Heil seiner Peiniger.

Inspice et fac secundum exemplar, quod tibi . . monstratum est (Exod. 25, 40). Vor Allem lassen wir uns recht durchdringen von dem Geiste der Liebe, der Sanftmuth und Geduld und üben wir uns in der Selbstbeherrschung, so daß es der Leidenschaft nie gelinge, uns in Hitze, in Zorn zu bringen und zu unüberlegten Worten und Handlungen fortzureißen. Bedenken wir, wie kostbar die uns anvertrauten Seelen sind, und wie Gott selbst dieselben nach dem Ausdruck der hl. Schrift mit Ehrfurcht behandelt. Prägen wir uns auch in dieser Hinsicht tief das Wort unseres Heilandes ein: Quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis (Matth. 25, 40). Würden wir diese Wahrheiten und zugleich das Beispiel Jesu recht beherzigen — unser Benehmen gegenüber unseren Pflegebefohlenen würde wohl manchmal ein anderes sein! Seien wir nicht herrschsüchtig, barsch, sicut dominantes in cleris, behandeln wir unsere Pfarrkinder nicht von oben herab nach Art gewisser Beamten, sondern im Geiste der Liebe und Sanftmuth und bewahren wir, bei aller Sorge für unsere Würde, den Geist wahrer Demuth, eingedenk unserer Unwürdigkeit und Verfehlungen und eingedenk der Geduld, die Gott mit uns selbst so oft gezeigt hat und wohl noch oft zeigen muß, wenn wir nicht verloren gehen sollen. Seien wir nicht herbe Kritiker, die nur immer zu tadeln und zu schelten haben und denen Nichts recht gemacht werden kann. Erkennen wir gerne auch das vorhandene Gute und namentlich den guten Willen an. Legen wir nicht alles gleich als Bosheit aus, sondern schreiben wir, soweit möglich, der menschlichen Schwäche und Armseligkeit so manche Fehler zu. Verfahren wir, bei allem Pflichteifer, schonend, und nehmen wir namentlich auf die Ehre und den guten Namen der

Fehlenden alle mögliche Rücksicht. Beschließen wir nie eine Maßregel, treffen wir nie eine Anordnung in der Hitze und eilfertig, sondern überlegen wir ruhig bei uns selbst und nöthigenfalls mit Anderen, jedenfalls aber mit dem lieben Gott. Fühlen wir uns erregt und zum Zorn versucht, dann schweigen wir vorläufig und beruhigen uns, ehe wir anordnen, tadeln, auf der Kanzel rügen oder strafen. Ganz besonders zeigen wir Geduld und Sanftmuth gegenüber den Kindern in der Katechese und gegenüber den armen Sündern im Beichtstuhl. Wer bei Ungeschicklichkeiten, für welche die armen Kinder oft nicht einmal Etwas können, heftig aufbraust, schilt und straft, wer bei ungeschickten Aeußerungen, Wiederholungen, Verzögerungen von Seiten eines Pönitenten, die oft durch Befangenheit und falsche Scham veranlaßt sind, ungeduldig drein fährt, bittere Worte ausstößt, zur Eile heftig drängt und treibt: Der hat nicht den Geist und Eifer Jesu und kann schweren Schaden verursachen.

Auch im Privatverkehr mit Pfarrangehörigen haben und zeigen wir Geduld, lassen uns nie erbittern und zu Heftigkeiten hinreißen. Wird uns widersprochen oder grob und unartig begegnet, so lassen wir uns nicht in Wortwechsel, Disput oder gar Zank und Schimpfereien ein, sondern machen wir dem Betreffenden in aller Ruhe und Sanftmuth den Standpunkt klar und zeigen wir ihm, daß nur der Eifer für sein Heil uns leitet. Ist er aber außer Stand oder nicht gewillt, ein ruhiges Wort anzunehmen, tobt er fort, so bleiben wir still und brechen die Besprechung ab. Werden wir verleumdet, wird uns ein Schaden oder Kränkung zugefügt, so hüten wir uns, unsere Privatangelegenheiten auf die Kanzel zu bringen[1]) oder auch sonst in feindseligem Geist und erbittert über unsere Beleidiger uns zu äußern. Ganz besonders muß heutzutage gewarnt werden, daß der Priester nicht durch bittere und bissige Zeitungsartikel Pfarrkinder bloßstelle, angreife oder erbittere. Das fünfte und achte Gebot gilt auch für uns Priester (und zwar a fortiori) und gilt auch für die Schrift, wie für das Wort, gilt auch für Zeitungsschreiber und Correspondenten. Fangen wir keinen Proceß an mit Pfarrangehörigen, außer wenn eine Nothwendigkeit oder Pflicht vorliegt — und darüber entscheiden wir nie allein, sondern befragen erleuchtete, erfahrene, friedfertige Mitbrüder und eventuell unsere kirchliche Behörde. Müssen wir aber solche führen, so geschehe es nie im Geist der Bitterkeit und nie in egoistischer Weise. Zeigen wir überall und immer, daß nur die Pflicht uns dazu bringt, daß keine Bitterkeit und Feindseligkeit in unserem Herzen wohnt, und daß wir jederzeit zu jedem

[1]) Eine ganz entsetzliche Taktlosigkeit, ein wahrer Frevel am Predigtamt ist es, wenn ein Geistlicher (leider ist's schon vorgekommen) wegen angeblicher Beleidigungen und Verleumdungen seiner Haushälterin auf der Kanzel gegen die Beleidiger donnert

billigen und erlaubten Vergleich und Verzicht bereit sind. Nur keine geistlichen Streithähne und Proceßkrämer!

5) Damit aber nicht unter dem Deckmantel der Klugheit und Nachgiebigkeit, der Sanftmuth und Geduld ein fehlerhaftes Extrem sich einschleiche, muß unser Eifer endlich **starkmüthig** und opferwillig sein, auf Gott sich stützend und vertrauend, standhaft und beharrlich.

Es gibt manche Priester, die einen löblichen Eifer entwickeln, so lange keine beträchtlichen inneren oder äußeren Beschwerden oder Hindernisse sich entgegenstellen — treten aber solche ein, dann läßt der Eifer nach oder erlischt. Sie wissen dann allerhand Ausreden, warum sie ihre Pflicht in diesen Umständen nicht erfüllen können, oder sie lassen sich niederbeugen, werden muthlos, legen zuletzt die Hände in den Schooß, lassen Fünf gerade sein und schwimmen mit dem Strom. Ich kannte einen Priester, der mir sagte, er habe noch nie einem Pönitenten die Absolution verweigert. Zugleich hatte er mir aber mitgetheilt, daß in seiner Pfarrei gar manche und zwar Jahre lang dauernde unsittliche Bekanntschaften u. dgl. Uebelstände sich finden. Auf mein Befragen, wie er denn so mit den kirchlichen Vorschriften zurecht komme, gab er zur Antwort: er wisse wohl, daß die kirchliche Lehre und Praxis eine andere sei, aber sein gutes Herz lasse es nicht zu, Einen ohne Absolution zu entlassen. So gibt es manche Pfarrer, die auch ihr „gutes Herz" vorschützen, wenn sie gegen Mißstände auftreten, Jemandem unliebsame Vorstellungen machen oder eine nach kirchlichen Grundsätzen nicht erfüllbare Bitte abschlagen sollen. Andere sind zwar tapfer, ja hitzig und grob, wenn sie gegen die Mißbräuche armer oder ihnen nicht sehr genehmer Leute einschreiten, aber wenn es sich um die pingues terrae handelt oder um Solche, die sie einmal in Affection genommen haben, da geht die Courage aus und sie sind nachgiebig oder stumm. Andere fürchten bei jeder Maßregel, man könne über sie schelten, oder sie könnten zeitlichen Nachtheil haben, ihre spätere Beförderung auf eine „bessere" Pfarrei könnte in Frage kommen — und da erlahmt der Eifer und Manche sprechen es mit einer unglaublichen Naivetät aus: so Schweres könne und werde der liebe Gott von ihnen nicht verlangen. Wieder Andere sind eifrig — wenigstens mit dem Munde, wie sie aber etwas mehr arbeiten, außergewöhnliche Anstrengungen übernehmen, ihrer Bequemlichkeit beträchtlichen Abbruch thun oder gar ihre kostbare Gesundheit einer (wirklichen oder vermeintlichen) Gefahr aussetzen sollen, da werden sie stutzig, der Eifer geht in die Brüche, sie reden ganz anders und thun nur, was sie absolut müssen. Andere endlich, die recht eifrig sind, aber auf Hindernisse stoßen, oder müde werden, oder nach langem Bemühen keine Früchte zu sehen vermeinen, oder nachdem sie glauben, Alles in Ordnung zu haben, plötzlich

durch einen zutage tretenden groben Mißstand oder Scandal eines Anderen belehrt werden, die vielleicht, ohne daß sie es recht merkten, mehr auf sich und ihre Thätigkeit, als auf Gott und seine Hilfe vertrauten, wollen zuletzt allen Muth verlieren und arbeiten dann mißmuthig, gezwungen, ohne Freudigkeit, ohne Eifer, ohne Segen.

Wie ganz anders handelte unser Erlöser! Beschwerden, Mühseligkeiten, Arbeiten, Leiden schreckten ihn nie ab, sondern zogen ihn eher an. Wo es Ehren für ihn gab, floh er — wo es Beschwerden und Verfolgungen gab, da war er zu finden. Oft fand er keine Zeit, um Nahrung zu sich zu nehmen, und wenn er todmüde war und es kam neue Arbeit, unterzog er sich ihr bereitwilligst, selbst wenn es sich nur darum handelte, Kindern seinen Segen zu geben. Er hatte das liebreichste, das mildeste, schonendste und zarteste Herz. Aber sein „gutes Herz" hielt ihn nie ab, die Wahrheit zu sagen, auch wenn sie wehe that, und Strenge zu gebrauchen, wo es nöthig war. Bei ihm gab es (wie früher schon erwähnt wurde) kein Ansehen der Person und reiche vornehme Sünder wies er mit mehr Strenge zurecht, als arme und verachtete. Welche Hindernisse, welche Schwierigkeiten, welche Bosheiten und Teufeleien stellten sich seiner Thätigkeit entgegen — aber er ließ sich nicht entmuthigen, nicht abhalten, das Werk, das der Vater ihm aufgetragen, zu vollbringen. Lange schon hatte er gearbeitet — es schien Alles umsonst; selbst bei seinen Aposteln sah er so wenig Frucht: aber er fuhr fort im Vertrauen auf seinen himmlischen Vater.

So müssen auch wir in unserem Eifer opferwillig sein — sonst ist es kein wahrer Eifer und kann keine Frucht bringen. Opfer und Mortification müssen übernommen werden, sonst erwächst keine Frucht. Nisi granum frumenti cadens in terram mortuum fuerit, ipsum solum manet; si autem mortuum fuerit, multum fructum affert (Joann 12, 24). Hindernisse müssen kommen — sonst wäre es kein Werk Gottes, was wir thun, und es gäbe keinen Teufel. Aber Gott ist mächtiger als sein Widersacher und Gottes Beistand ist uns garantirt. Wenn wir nach reiflicher Ueberlegung und in guter, reiner Absicht thun, was wir als den Willen Gottes erkennen, dann wird er uns die Wege ebnen, mit seiner Gnade uns beistehen, unsere Widersacher zu Schanden machen. Thut er dieß aber nicht gleich, so will er uns prüfen oder hat andere Absichten, die den Fügungen seiner allweisen Vorsehung entsprechen. Jedenfalls ist unsere Arbeit nicht verloren, wenn wir auch keine Frucht wahrnehmen und wenn vielleicht erst unser Nachfolger dieselbe erntet, und unser Verdienst bleibt uns ungeschmälert. Vergessen wir es ja nicht: Gott gibt den Lohn nicht nach dem Erfolg — denn dieser ist gar nicht unsere, sondern Gottes Sache — sondern nach unserem guten Willen und unseren Bemühungen. Wenn eine alte Ueberlieferung Wahrheit berichtet, so soll der hl. Apostel

Jacobus in Spanien nur sieben Personen zum Glauben bekehrt haben. Ist er deshalb geringer als seine Mitapostel und hat er eine mindere Krone, einen kleineren Lohn? Gewiß nicht. Denn er hatte den gleichen Eifer und gab sich die gleiche Mühe — und nur darauf sieht Gott.

Sorgen wir also nur, daß wir unsere Pflicht thun, treu und opferwillig, ohne Scheu vor Beschwerden, ohne menschliche Rücksicht, ohne Menschenfurcht. Fragen wir nur: was will unter diesen Umständen Gott von uns? was fordert seine Ehre und der Seelen Heil? Und dann, wenn wir Alles reiflich erwogen und Gottes Willen erkannt haben, gehen wir muthig voran im Vertrauen auf seinen Beistand. Wenn uns auch die Klugheit gebietet, alle erlaubten und geziemenden menschlichen Mittel anzuwenden, so vergessen wir doch nicht das Wort: Nolite confidere in principibus in filiis hominum, in quibus non est salus. Dominus mihi adjutor, non timebo quid faciat mihi homo. Bonum est confidere in Domino, quam confidere in homine. Bonum est sperare in Domino, quam sperare in principibus. Vertrauen wir nicht auf unsere Bemühungen, Arbeiten, Predigten, Zusprüche, sondern nur auf Gottes Gnade. Arbeiten wir so, wie wenn Alles von uns abhienge; beten und vertrauen wir aber so, wie wenn Gott Alles allein thäte. Werden wir nicht muthlos und ängstlich, wenn wir keinen Erfolg sehen, wenn sich Hindernisse aller Art einstellen, wenn wir (was am wehesten thut) auch von Gutgesinnten, von braven Mitbrüdern, vielleicht selbst von unseren Obern zeitweilig mißkannt werden. Nehmen wir demüthig Alles als Prüfung und als wohlverdiente Strafe für unsere anderweitigen Sünden hin und handeln wir nach dem Worte des Propheten: Exspecta Dominum, viriliter age et confortetur cor tuum et sustine Dominum. Es wird sich dann sicher, meistens hienieden schon, ganz gewiß aber beim Gerichte und in der Ewigkeit an uns bewahrheiten: In te Domine speravi non confundar in aeternum. —

Es ließen sich nun noch manche Eigenschaften namhaft machen, die der priesterliche Seeleneifer haben soll. Allein einerseits sind mehrere in dem bisher Erörterten wenigstens nebenbei schon berührt (z. B. die Demuth); anderseits ist gegenwärtiger Artikel schon über den beabsichtigten und zulässigen Umfang angewachsen, und so wollen wir auf das Gesagte uns beschränken und mit Gottes Hilfe in einem weiteren Artikel die Motive des priesterlichen Seeleneifers einer kurzen Besprechung unterziehen.

# Zum Centenarium des hl. Alphonsus.[1])

## (II. Seine moraltheologischen Schriften.)

Von P. Georg Freund, Rector des Redemptoristen-Collegiums in Wien.

Es können die wenigen Zeilen dieser paar Blätter keine eingehende Dissertation mit kritischer Sonde sein; es soll nur flüchtig angedeutet werden, womit der hl. Lehrer die moraltheologische Literatur bereicherte, welch großartige Anerkennungen dem großen Moralisten von den höchsten kirchlichen Behörden zu Theil wurden, und welch epochemachende Bedeutung seine Schriften haben. —

Der erste Autor, nach welchem Alphonsus als angehender Theologe studieren mußte, war P. Genettus. Ein eiserner Mann, hart im Systeme und herzlos in der Wahl der einzelnen Entscheidungen. Kaum, als der Heilige auf den Seelen-Kampfplatz trat, genierte ihn das Steife seiner Rüstung. Er konnte nicht dreinhauen gegen Satan, und gegen die armen Seelen nicht liebreich sein; diese Waffen konnten offenbar nicht aus dem Zeughause des guten Hirten hervorgeholt sein! Er sah sich um und musterte andere verschrieene, verlästerte Waffen. Er studierte Autoren, die mildere Systeme aufstellten und menschlicher waren in Behandlung einzelner Fälle. Er fand Wahrheit in ihnen und staunte über den Erfolg, den die neuen Waffen in Sachen des Seelenheiles erzielten. Im Jahre 1748 veranstaltete der hl. Lehrer eine neue Edition der Medulla Theologiae moralis des Hermann Busenbaum S. J, die er mit zahlreichen Noten versah, welche im Allgemeinen dem Geiste conform waren, von dem die Medulla getragen ist. Hiemit hatte er offen bekannt gegeben, daß er das Lager der Tutioristen verlassen habe und nun glücklich sei, Besseres gefunden zu haben. Er scheute sich nicht, dies noch nachdrücklicher zu bekennen. Im folgenden Jahre veröffentlichte er nämlich eine „Dissertatio scholastica moralis pro usu moderato opinionis probabilis in concursu probabilioris". Diese Schrift war ex professo gegen die Tutioristen gerichtet, insofern nämlich diese behaupten, man müsse immer für die Verpflichtung einstehen, so lange nicht die Freiheit wenigstens mehr Gründe der Wahrscheinlichkeit hat als die Existenz des Gesetzes. Seine Herausgabe der Medulla wurde mit Beifall aufgenommen. Alle Welt war damit zufrieden und darüber erfreut; nur er selbst fand Mängel daran. Sie war ihm nicht hinreichend zweckentsprechend, er machte sich daran, unter Zugrundelegung der Medulla ein selbstständiges Werk zu publicieren. Den Stoff hatte er im Laufe der Jahre reichlich gesammelt. Der Druck

---

[1]) Vide Quartalschrift 1887 Heft, 3, S. 528.

des neuen Werkes nahm fast 2 Jahre in Anspruch. Er gab ihm den Titel: „Theologia moralis a R. P. Alphonso de Liguorio.“ Es wurde dem Papste Benedict XIV. gewidmet, der es huldvoll entgegennahm und in einem Schreiben vom 15. Juli 1755 erwiderte, daß er es voll guter Lehren gefunden habe, und daß es öffentlichen Beifalles sich erfreuen und allgemeinen Nutzen bringen werde.[1]) Durch ruhiges Studium, selbstständiges Ueberlegen und Erleuchtung im Gebete war es ihm klar geworden, daß er milderen Autoren doch in einzelnen Fällen zu weit gefolgt war und so brachte er als Anhang eine Reformation von nicht weniger als 99 Propositionen. Im gleichen Jahre gab er, da er offenbar von den Tutioristen sehr viele Angriffe zu erwarten hatte und in seiner Moraltheologie doch nicht zu ausführlich werden wollte, ein Büchlein heraus, in welchem er den Tutiorismus scharf bekämpfte, und seine neue Stellung in Sachen des Moral-Systems rechtfertigte. Ohne auf Details in Sachen des Probabilismus einzugehen, bekämpfte er schonungslos alle sogenannten „strengen Systeme“. In zwei Jahren war die Auflage der Theologia moralis vollständig erschöpft, so daß eine dritte Editio nothwendig wurde. Der berühmte Jesuit P. Zacharia bat den hl. Autor, daß er ihm gestatte als Einleitung zur dritten Auflage eine „Dissertatio de casuisticae Theologiae originibus, locis atque praestantia“ schreiben zu dürfen, und war glücklich darüber, daß es ihm erlaubt wurde. „Vide tamen“, schrieb er dem Heiligen, „ne celeberrimi Operis tui inornata haec, indigestaque tractatio existimationi palam officiat. Quidquid de illa statueris, erit mihi pergratum, nam etsi indignam illam judicabis, quae cum Opere tuo prodeat, satis mihi erit, probasse me Tibi meam in Te voluntatem.“ Da dies Werk immer größeres Aufsehen machte, die Nachfragen immer zahlreicher wurden, aber viele Priester es sich nicht anschaffen konnten, und wohl auch nicht die nöthige Muße fanden, darin gründlich zu studieren, so wurde mehrfach der Wunsch laut nach einem Compendium. Er gab dem vielseitigen Verlangen gerne nach, besorgte selbst einen genauen Auszug aus seinem Werke, schrieb ihn italienisch und gab ihm den Titel: „Istruzione e pratica per un' confessore.“ (Unterweisung für Beichtväter.) Zwei Jahre später übersetzte er ihn theils selbst, theils durch Einige seiner Mitbrüder in's Latein, und dies ist das bekannte Buch, welches den Titel führt: „Homo apostolicus, instructus in sua vocatione ad audiendas confessiones.“ Im Jahre 1770 erschien der Homo apostolicus in

[1]) „Avendo data una scorsa al libro della sua Morale (ch'è dedicato a noi, del che rendiamo particolari grazie) l' abbiamo ritrovato pieno di buone notizie; ed ella può restar sicura del gradimento universale e della publica utilità“.

dritter Auflage mit einer neuen Abhandlung über die „conscientia probabilis“, in welcher über die verschiedenen, probabilistischen Moral-Systeme genau referirt wird, (Tract. I. c. 3. 31 34) wo der Heilige n. 75 ausdrücklich schreibt: „Quoad meum Systema aeque probabilis opinionis, illud evidenter demonstrasse mihi suadeo. quemadmodum credunt plures Antistites, Abbates, Religionum Superiores et alii doctissimi viri, qui mihi scripserunt, sententiae. quam certos intra fines propugnavi, neminem adversari posse . . . .“ Diese 3. Auflage des Homo apostolicus ist später aus Anlaß der Beatification vom h. Stuhle geprüft und approbiert worden. — 1760 war auch die dritte Auflage der Theologia moralis schon wieder vergriffen, und mußte demnach eine vierte veranstaltet werden. Der Heilige war in größtem literarischen Eifer und in rastloser Thätigkeit mit der Feder, als er von Clemens XIII. zum Bischofe ernannt wurde. Er reiste nach Rom, verkehrte dort eifrig mit den größten Gelehrten, die ihn über die schwierigsten Fragen zu Rathe zogen, und hatte mehrere lange Audienzen beim hl. Vater. Bei einer Audienz führte der Faden der Unterredung auf den öfteren Empfang der hl. Communion. Der Heilige erzählte, daß seine Lehre über den oftmaligen Empfang der hl. Communion von Seite gewisser Theologen vielen Widerspruch hervorgerufen habe. Indigniert über die jansenistische Richtung dieser Rigoristen forderte der Papst den Heiligen auf, seine Gegner zu widerlegen. Alphonsus griff sogleich zur Feder und schrieb noch in Rom weilend, eine herrliche Apologie der „Communio frequens“, wofür er bei den Cardinälen und dem hl. Vater die besten Glückwünsche erntete. Kaum von Rom zurückgekehrt, veröffentlichte er eine denkwürdige Dissertation, in welcher sehr entschieden Stellung genommen wurde gegen alle rigoristischen Systeme, aber auch Vorurtheilen begegnet, die seine beiden ersten Dissertationen vom Jahre 1749 und 1755 möglicher Weise mochten hervorgerufen haben und sich auf die sententia minus probabilis bezogen. Er hatte ehedem fast ausschließlich den Rigorismus vor Augen gehabt; gegen ihn hatte er seine Geschoße gerichtet. Dieses System hatte das meiste Unheil angerichtet. Es pflegte sich in die Maske des Eifers und des sittlichen Ernstes zu stecken. Die Maske mußte herabgerissen werden. Der Pharisäismus mußte in seiner Wolfsnatur an den Pranger gestellt werden. Es durfte aber auch den milden Systemen nicht Zaum und Zügel zur Willkür überlassen werden. Die Zeit war jetzt gekommen, in welcher der Heilige vor zu laxen Theorien warnen zu müssen glaubte. „Dico“, lauteten seine Worte, „non licere sequi opinionem minus probabilem, cum opinio, quae stat pro lege, est notabiliter et certe probabilior . . . Dico, quod cum opinio minus tuta est aeque probabilis, potest quis eam licite sequi, quia tunc lex est dubia, adeoque non obligat.“ Wenn in

der fünften Auflage der Theologia moralis, welche im Jahre 1763 erschien, noch ausdrücklich von der Frage präscindiert wird, ob man der „minus probabilis“ folgen dürfe, oder nicht, so erklärt sich dies ganz einfach daraus, daß, wie constatirt ist, der Traktat „de conscientia“, welcher im lib. I. sich befindet, schon gedruckt war, als gegen Ende des Jahres 1762 die Dissertation erschien. Inzwischen hatten sich gegen den Heiligen, wie vorauszusehen war, die Rigoristen erhoben. Der tüchtigste unter ihnen, ein glühender Verehrer des gelehrten Concina, dem es, wie seinem Mentor, an großer Gelehrsamkeit keineswegs mangelte, trat pseudonym an die Spitze der Gegnerschaft und forderte den Heiligen zum literarischen Zweikampfe heraus. Er fiel in grober Manier gegen den Heiligen her, zieh ihn des abscheulichsten Laxismus und zog selbst dessen Urtheilsfähigkeit in Zweifel. Auf diese Weise wurde Alphonsus in eine ihm unangenehme, aber für die hl. Wissenschaft und das Seelenheil durchaus nothwendige Polemik hineingezogen. Seiner Antwort auf den groben Ausfall des Pseudonymen gab er den denkwürdigen Titel: „Apologetische Erwiderung auf ein Schreiben eines Religiosen, den Gebrauch der opinio aeque probabilis betreffend“[1]) 6. Jän. 1764. Dieses Werklein ist ein Muster von Sanftmuth, Demuth, Ruhe, Talent und Gelehrsamkeit. Patuzzi, dies ist nämlich der wahre Name des Pseudonymen, replizierte. Alphonsus mußte wieder antworten. Seine Duplik ist eine Inschutznahme der vornehmlich angegriffenen Dissertation vom J. 1762. Der Heilige verwahrt sich in der Einleitung sehr nachdrücklich vor der minus probabilis, und erklärt, daß es nicht erlaubt ist, der milden Meinung (pro libertate) zu folgen, wenn sie bedeutend unwahrscheinlicher ist, sondern daß man sich ihrer nur bedienen darf, wenn sie gleicher oder fast gleicher Wahrscheinlichkeit sich erfreut, wie die Meinung für die Verpflichtung des Gesetzes.[2]) Er vertheidigt sodann mit alten und neuen Waffen seine antitutioristischen Thesen. Er verfolgt seinen Gegner Schritt für Schritt und wirft ihn aus allen Positionen. Aber jedes Wort, das aus seiner Feder kommt, ist sachlich gehalten, ihm ist nur um die Wahrheit zu thun, für sie lebt er, schreibt er, für sie allein kämpft er. Patuzzi war nicht zu überzeugen, aber auch nicht zum Schweigen zu bringen. Er war der heftigste, doch nicht der einzige Gegner des hl. Alphonsus. Mehrere Autoren schlossen sich ihm an, und traten mit ihm in die Schranken gegen den großen Lehrer, sie hatten aber eine schwere

[1]) Risposta apologetica ad' una lettera d' un Religioso circa l' uso dell' opinione egualmente probabile. — [2]) Che non è lecito, seguire l' opinione benigna, quando ella è notabilmente e certamente meno probabile, ma che solo possiamo di quella servirci, quando è egualmente o quasi egualmente probabile.

Stellung. Alphonsus hatte deren Waffen bereits in Stücke zerschlagen, die zu nichts mehr taugen konnten. Wo die Argumente fehlten, sollte die Derbheit reussieren.[1]) Wir klagen diese Rigoristen nicht an. Sie werden wohl gemeint haben, eine gute Sache zu vertreten, und dem Südländer ist es schwer, ruhige Ueberlegung zu bewahren, wenn das Blut leidenschaftlich in den Adern kocht. Um endlosen Kämpfen ein Ende zu machen, vereinigte der Heilige seine beiden Vertheidigungs-Schreiben zu einer Apologie, bereicherte sie mit einigen neuen Argumenten und widmete das ansehnliche Buch, das den Titel führt „Ueber den gemäßigten Gebrauch der wahrscheinlichen Meinung“[2]) dem Papste Clemens XIII. Von vielen Seiten liefen zahlreiche Gratulations-Schreiben und Zustimmungs-Adressen ein zur siegreichen Vertheidigung der „aeque probabilis.“[3]) Die Gegner fühlten ihre vollständige Niederlage. Die Einen giengen in das Lager des Siegers, die Andern wagten wenigstens keinen ernsten Angriff mehr. An Plänkeleien fehlte es wohl auch später nicht, es war aber leicht, sie abzuwehren. Indessen war die Theologia moralis von Neuem vergriffen. 1773 erschien sie in siebenter Auflage, 1779 in achter und endlich 2 Jahre vor seinem Tode 1785 in neunter. Diese neunte Auflage wurde vom hl. Stuhle geprüft und tanquam „nil censura dignum“ approbiert. Der Homo apostolicus, wie besonders sein Opus Theol. moralis machten ihre Runde durch die ganze theol. Welt.[4]) Der Ruf großer Heiligkeit war dem genialen Verfasser überall vorangeeilt. Gewiß eine treffliche Empfehlung. Man las begierig und fühlte in den klugen, gelehrten, milden Entscheidungen die Liebe zu Gott und den Eifer für das Heil der Seelen heraus. Die Salbung, welche wir in seinen selbst rein wissenschaftlichen Werken finden, ist leicht erklärlich. Denn er hat nicht blos gründlich, sondern auch betend geschrieben. An manchen Quästionen arbeitete er wochenlang, ganze Tage und halbe Nächte[5]) und kniete

---

[1]) Wir wollen diese persönlichen Invectiven nicht reproducieren, einige derselben sind vom Heiligen selbst gesammelt in dem Werke dell' uso moderato. Cfr. Monza 1831, pag. 2. — [2]) Dell' uso moderato dell' opinione probabile 1765. (Monza 1831, 8°, pag. 474.) — [3]) Die vorzüglichsten Zustimmungs-Schreiben der Theologen sind gesammelt als Anhang zu diesem Buche in der Monza'er-Ausgabe 1831. Unter Anderem schreibt der Bischof von Caserta: „Il Systema dell' probabilismo equo è da lei circoscritto tra' giusti confini, fondato su due cardini fermi. I due Principi sono sodi, appogiati alla ragione ed all' Autorità“. — [4]) Noch muß folgender Schriften besonders Erwähnung gemacht werden: Il Confessione diretto per le confessioni della gente di campagna und Institutio catechistica ad populum. — [5]) Bezüglich der Frage über die nächste Materie des Sacramentes der Firmung schreibt er: „Olim de hac quaestione in antecedentibus editionibus hujus operis jam pertractavi, sed nuper volui eam rursus ad trutinam revocare, et fateor, quod, cum per quindecim fere dies desudassem, perlegendo Canones et Scriptores, nequibam judicium ferre, quid pro certo tenendum. Denique ... L. VI. 164.

indessen oft vor seinem Marien-Bildchen um Erleuchtung zu rechter Entscheidung flehend. „Maria v guten Rathe“ — denn dies war das Bildchen — pflegte ihn nicht im Stiche zu lassen. Er behandelt ungefähr viertausend Quästionen, las bei achthundert Autoren und entnahm ihnen an vierunddreißigtausend Citate. Er ist in Allem klar wie kaum ein zweiter Autor. Zuerst wird die Quästion aufgeworfen, dann werden die Autoren zusammengestellt, welche für die bejahende, ihnen gegenüber jene, die für die verneinende Beantwortung sind. Die Gründe werden verständlich, kurz und präcis vorgetragen, einander gegenüber gestellt und deren absoluter, wie relativer Werth gewürdigt. Er hatte immer die Wage des Rechtes und der Wahrheit zur Hand und ruhte nicht, bis das Zünglein stille stand.

Es gibt wenige theol. Autoren, deren Werke von den höchsten kirchlichen Behörden öfter, eingehender, Satz um Satz, Wort um Wort geprüft wurden, und die von Seite der Prüfenden so ungetheilten Lobes, ja so hoher Bewunderung sich erfreuen, als die Schriften unseres hl. Kirchenlehrers. Eine Commission, welche höchsten Ortes zur Prüfung seiner Bücher behufs Beatification zusammengesetzt wurde, erklärte, dass sie nichts entdecken konnte, was einen kirchlichen Tadel verdiente: „Nihil censura dignum.“ Papst Pius VII. bestätigte am 18. Mai 1838 das Gutachten dieser Theologen. Das Beatifications-Breve selbst enthält folgende auf seine moral-theologischen Schriften bezügliche Stelle: „Et voce et scripto in media saeculi nocte Errantibus viam ostendit, qua eruti de potestate tenebrarum transire possint in Dei lumen et regnum.“ Jänner 1815. Zehn Jahre später sagt Leo XII. von denselben Schriften des Heiligen: „Firmissima sunt praesidia adversus omnem pravitatem.“ Dessen Nachfolger Pius VIII. sagt: „Hujus beati viri nomen .... voluminibus ipsius pietate et doctrina refertis ubique gentium diffusum est.“ Wir können nicht umhin, einige der markantesten Stellen aus der Canonisations-Bulle vom 26. Mai 1839 hervorzuheben. In dieser heißt es: „Plurimos sane conscripsit libros, sive ad morum doctrinam tuendam, sive ad plenam sacri ordinis institutionem .... in iis porro inusitatam vim, copiam, varietatemque doctrinae, singularia ecclesiasticae sollicitudinis documenta, exquisitum Religionis studium demirari licet. Illud vero imprimis notatu dignum est, quod, licet copiosissime scripserit, ejusdem tamen opera inoffenso prorsus pede percurri a fidelibus posse, post diligens institutum examen perspectum fuerit. Derselbe Papst Gregor XVI. rechnet ein Jahr darauf unseren hl Lehrer zu den größten Leuchten und Zierden der kath. Kirche. „Maxima inter Catholicae Ecclesiae lumina atque ornamenta, S. Alphonsus Maria de Ligorio refulget, qui, doctrina et sanctitate insignis . . . plurimis doctissimis ac pientissimis operibus

Dei gloria ac spirituali hominum saluti unice serviens . . . . . cum deo in coelo triumphat. In der Diöceſe Beſançon hatte ſich zu Gunſten des Rigorismus eine Strömung gegen die Moral-Theologie des großen Lehrers gebildet. Der Erzbiſchof und Cardinal Rohan-Chabot erkannte gut die traurigen Folgen, welche dieſe Agitation für das unſelige Syſtem nach ſich ziehen würde und erhielt auf eine diesbezügliche Anfrage von der hl. Pönitentiarie am 5. Juli 1831 den Beſcheid, daß ein Theologie-Profeſſor die moral-theol. Lehren des Heiligen befolgen und tradieren (sequi tuto ac profiteri) könne, und daß ein Beichtvater nicht zu beunruhigen ſei, der im Bußgerichte die einzelnen Doctrinen des Heiligen adoptiere, einzig und allein geſtützt auf die päpſtliche Approbation, wonach in den Werken des Heiligen nichts Tadelnswerthes ſich befinde. Es iſt von bemerkenswerther Wichtigkeit, daß dieſes Reſponſum der hl. Pönitentiarie einige Tage ſpäter in ſeiner ganzen Ausdehnung ausdrücklich von Sr. Heiligkeit Papſt Gregor XVI. gut geheißen wurde. (Marc. I. Tom. XIII. Nota.) In dieſer Weiſung der Pönitentiarie liegt natürlich kein Verdict gegen andere freie Schulmeinungen (Quin tamen inde reprehendendi censeantur, qui opiniones ab aliis probatis auctoribus traditas sequuntur), auch kommt den Sentenzen des Heiligen folgerichtig nicht eine völlige Irrthumsloſigkeit zu. Disciplinar-Vorſchriften unterliegen Veränderungen nach Zeit, Ort und anderen Umſtänden; neue Fragen, die der hl. Lehrer kaum berührte, tauchen auf, und ſo manche dunkle Punkte werden erſt nach und nach beleuchtet und ſtellen ſich dann beim hellen Tage anders dar, als es früher bei dem Zwielichte den Anſchein hatte. Dieſes aber liegt in der erwähnten Erklärung, daß Jedermann, Profeſſor und Confeſſar allen einzelnen Doctrinen des Gefeierten folgen kann, ſo lange ihm das Gegentheil nicht als Wahrheit, als moraliſche Gewißheit klar geworden iſt. Weniger bekannt, als die eben angedeutete Erklärung iſt folgendes Factum: Ein Profeſſor an einer theol. Anſtalt, in welcher jeder einzelne Lehrer ſich durch einen Eid verbindlich machen mußte, für das Syſtem des Probabiliorismus und ſeiner ſtrengen Sentenzen einzuſtehen, hatte eine Vorliebe zum hl. doctor zelantissimus gefaßt ſowohl wegen der Gediegenheit ſeiner Schriften, die er bewunderte, als wegen der ungewöhnlichen Lobſprüche von Seite des römiſchen Stuhles, die er anſtaunte; herzlich gerne hätte er alle Bahnen betreten, die Alphonſus ihm vorzeichnete. Doch fürchtete er dadurch in Widerſpruch mit ſeinem geleiſteten Eide zu kommen. Aengſtlich holte er ſich diesbezüglich klugen Rath bei der hl. Pönitentiarie, welche ihm (mature perpensis expositis) erwiderte, daß er trotz des Eides die Lehre des großen Meiſters in Allem befolgen und öffentlich vortragen könne. Wir laſſen noch einige Stellen aus dem Doctorats-Breve vom 7. Juli 1871 wegen ihrer großen Bedeutung folgen.

Das Breve sagt: „Plurimos libros conscripsit, sacra ac pia eru„ditione refertos, sive, inter implexas Theologorum tum laxiores, „tum regidiores Sententias, ad tutam muniendam viam, per quam „Christi fidelium animarum Moderatores inoffenso pede incedere „possent sive . . . . . Hujus Doctoris Libros, Commentaria, „Opuscula, Opera denique omnia, ut aliorum Ecclesiae Doctorum „non modo privatim, sed publice in Gymnasiis, Academiis, Scholis, „Collegiis, Lectionibus, Disputationibus, Interpretationibus, Con„cionibus, Sermonibus, omnibusque aliis ecclesiasticis studiis „christianisque exercitationibus, citari, proferri, atque cum res „postulaverit, adhiberi volumus et decernimus . . .“ Auch der gegenwärtige glorreich regierende Papst Leo XIII., dessen Priester-Jubiläum mit dem Centenarium des hl. Alphonsus fast zusammenfällt, hat, in die Fußstapfen seiner Vorgänger tretend, in einem Schreiben an P. Dujardin seine Gesinnungen über die Schriften unseres Heiligen in herrlichen Worten ausgedrückt: „Licet jam „universum orbem pervaserint, non sine amplissimo christianae „rei emolumento, scripta Sancti Doctoris Alphonsi Mariae de „Liguorio, Dilecti Filii, ea tamen magis adhuc magisque vul„gari desiderandum est et ad manus omnium traduci . . . . . Et „ne quid dicamus de Morali Theologia ubique terrarum cele„bratissima, tutamque plane praebente normam, quam „conscientiae moderatores sequantur . . . . . “

Wirklich schönere, werthvollere, zahlreichere Empfehlungen tragen wenig Bücher, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes sind, an ihrer Spitze. Gewiß ein seltener und hoher Ruhm, ein ewig grüner Lorbeerkranz, gewunden um die Stirne der Demuth und des Genies. Für uns aber ist es ein großes Glück, daß wir am hl. Bischofe und Kirchenlehrer Alphonsus de Liguori einen sicheren Führer haben auf schlüpfrigen, dunklen, gefahrvollen Pfaden. Wir können ihm trauen, können Schritt um Schritt ihm folgen, ohne fürchten zu müssen, daß unser Fuß an einem Steine sich verwunde, daß das Licht unserer Laterne, von seinem Oele genährt, erlösche. Wir werden dieses Glück um so mehr zu würdigen wissen, je eingehender wir die dem Heiligen vorausgehende moral-theol. Literatur studieren und daraus ersehen, welche Zersplitterung auf casuistischem Gebiete Platz gegriffen hatte. Aber darauf allein beschränkt sich nicht das Verdienst des großen Theologen. Sein Moral-Werk ist epochemachend; mit ihm beginnt ein neuer Zeitabschnitt. St. Alphonsus hat einem Systeme den Todesstoß versetzt, das, von Jansenisten ausgehend, sich in viele kathol. Autoren eingeschlichen hatte, von diesen in tausend Köpfe einwanderte und zum Schaden zahlloser armer Seelen praktisch angewendet wurde. Da dieses System moralischen Ernst ausstellte und immer nur sittliche Corruption zu bekämpfen vorgab, so hatte

es einen eigenthümlichen Reiz, der den Irrthum doppelt gefahrvoll machte. Dieser Rigorismus wurde hitzig und vielfach bekämpft; in der Hitze des Gefechtes giengen Manche zu weit und meinten, um so nachdrücklicher Erfolg zu erringen, mit je mehr, mit je größeren Concessionen sie die Freiheit beschenkten. Sie verloren die rechte Mitte und mit ihr die Wahrheit. Der Rigorismus rief den Laxismus hervor. Es fehlte nicht an wackeren Streitern, welche Ruhe und Verstand bewahrten. Sie gewannen manchen Vortheil, sie verwundeten ihre Gegner, tödten aber konnten sie dieselben nicht. Noch fehlte der Held, welcher mit Ueberlegenheit des Geistes die Ruhe des Herzens, die Stärke des Gemüthes und die Sendung von Oben verband.

Das war Alphonsus. Seine moral-theol. Schriften schossen eine Bresche in das kalte, finstere Gemäuer des Jansenistisch angehauchten Rigorismus und Er drang als Erster in die Festung. Er starb als Sieger, die Waffe der Wahrheit in seiner Hand. — Die Kirche, für welche er die Geistes-Schlachten gekämpft, errichtete ihm das herrlichste Denkmal und besang in vielen Hymnen den Helden, durch den sie eine rauhe Burg der Finsterniß zerstörte.

Um diesem höchst einfachen Aufsatze einen schönen Schluß zu geben, fasse ich das Gesammte in die herrlichen Worte eines hochgestellten, um die Wissenschaft der katholischen Moral sehr verdienten Prälaten, welcher schreibt:[1]) „Theologia moralis Sancti Alphonsi statim ac in luce edita erat, laudatores plurimos, at vero impugnatores quoque non paucos invenit, quorum alii rigorismi, alii et plures laxitatis sanctum Doctorem arguebant, contra quos tamen dissertationibus et apologiis victricibus sese defendit. Et sane injustae illorum accusationes fuerunt, cum s. Alphonsus non novam morum doctrinam, sed in Ecclesia catholica semper traditam nullo praejudicio occupatus exhibeat. Qua re probius perspecta communior etiam in dies aestimatio hujus operis evasit, eóque maxime aucta est, quod Sedes apostolica omnia s. Alphonsi scripta venerando ab omnibus judicio approbaverat; atque nunc temporis nulla in orbe catholico provincia invenitur, in qua laudatum opus (Theologia moralis) cum caeteris ipsius scriptis non summa divulgatione et existimatione gauderet cum ingenti animarum lucro.

---

[1]) Bischof Dr. Müller Th. m. Tom. 1. Introd. §. 13.

# Der heilige Cyprian über das Gebet des Herrn.

## Eine patristische Unterweisung.

Von Regierungsrath Dr. Josef Schindler, k. k. Universitäts-Professor in Prag.

### Dritter Theil: **Praktische Vorschriften.**

Es folgen nunmehr praktische Vorschriften, daß man nach dem Vorbilde des Herrn oft, für Alle, mit gesammeltem Geiste, wahrhaft, mithin auch werkthätig und zu gewissen Zeiten des Tages und der Nacht beten solle. Diese Vorschriften bilden den dritten oder abschließenden Theil der Abhandlung (Cap. 28—36). Veranlaßt durch die erhabene Kürze des Gebetes, „welches Gott gelehrt hat", verweilt der heil. Cyprian [1]) zunächst auch bei der bewunderungswürdigen Art und Weise des Herrn, seine Lehre stets kurz zusammenzufassen. „Das Wort Gottes, unser Herr Jesus Christus, kam eben in die Welt, um Gelehrte und Ungelehrte, Menschen von beiden Geschlechtern und von jedem Alter zu einem Volke zu sammeln und Allen seine Heilsvorschriften zu verkünden"; darum schon der Prophet die erhabene Kürze seiner Lehrmethode vorausgesagt habe mit den Worten: „Kurze Rede wird Gott sprechen auf dem ganzen Erdkreise." [2]) Christi Lehrweise zeigt ebenso von seiner Güte zu den Menschen, wie von seiner göttlichen Majestät.

Als der Heiland lehrte, was das ewige Leben sei, faßte er das Geheimniß des Lebens mit großartiger und göttlicher Kürze in die Worte zusammen: „Dies aber ist das ewige Leben, daß sie Dich erkennen, den allein wahren Gott, und den Du gesendet hast, Jesum Christum!" [3])

Als er aus dem Gesetze und den Propheten die größten Gebote hervorhob, sagte er so wunderbar einfach als bündig: „Der Herr, dein Gott, ist Ein Herr; du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben aus deinem ganzen Herzen und aus deiner ganzen Seele und aus deiner ganzen Kraft. Das ist das erste Gebot, und das zweite ist diesem gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. In diesen zwei Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten." [4]) Und wiederum: „Alles, was ihr wollet, daß euch die Menschen thun, das thuet auch ihr ihnen. Denn das ist das Gesetz und die Propheten." [5])

Welch' unnachahmbare Präcision! Indessen nicht allein mit Worten, sondern auch durch die That lehrte uns der Heiland beten. Christus, das Muster der Betenden, betete oft, wie die Evangelisten berichten; er zog sich in die Wüste zurück; er gieng hinaus auf den Berg, er durchwachte die Nacht u. s. w. — um zu beten. „Wenn nun Er betete, der ohne Sünde war, um wie

---

[1]) Cap. 28. — [2]) Isai. 10, 23. — [3]) Joann. 17, 3. — [4]) Also citirt die Stelle der heil. Cyprian in Cap. 28. Vgl. Matth. 22, 37 ff. Marc. 12, 29 ff. — [5]) Matth. 7, 12

viel mehr müssen die Sünder beten?“[1]) „Der Herr betete und flehte aber nicht für sich, denn um was hätte er, der Schuldlose, für sich beten sollen? — sondern für unsere Sünden, wie er auch selber erklärt, wenn er zu Petrus sagt: „Sieh, der Satan hat verlangt, euch zu sieben wie Weizen: Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme.“[2]) Und hierauf bittet er den Vater mit den Worten: „Doch nicht für diese allein bitte ich, sondern auch für jene, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, damit alle Eins seien.“[3]) „Große Güte und Liebe des Herrn hinsichtlich unseres Heils, daß er, nicht zufrieden, uns mit seinem Blute zu erlösen, für uns überdies auch noch betete!“[4])

Also ruft der Heilige aus und weist unmittelbar darnach hin auf das Verlangen des betenden Heilandes, es mögen Alle Eins sein, gleichwie der Vater und der Sohn Eins seien „Daraus kann man ersehen, wie schwer Derjenige sündigt, welcher die Einheit und den Frieden zerreißt, nachdem der Herr hiefür gebetet hat, ... da er wußte, daß die Zwietracht nicht in's Reich Gottes kommt.“[5]) Nur das Gebet in der Einheit ist Gott wohlgefällig; es ist zugleich auch ein Gebet für Alle.

Uebrigens muß das Gebet, soll es wirksam sein, vom Herzen kommen; wir müssen mit ganzem Herzen dabei sein, jeden fleischlichen, irdischen Gedanken verscheuchen. Um daran zu erinnern, daß man beim Gebete an nichts anderes, als allein an Gott den Herrn und das, um was man bittet, denken solle, rufe auch der Priester (in der heil. Messe) der Gemeinde zu: „Aufwärts die Herzen!“ (Sursum corda!) worauf das Volk antworte: „Wir erheben sie zum Herrn“ (Habemus ad Dominum). „Das Herz soll dem Widersacher verschlossen sein und Gott allein offen stehen“, auf daß wir nicht „Anderes im Herzen haben und Anderes auf der Zunge.“ „Was ist das für eine Lässigkeit, beim Gebete geistesabwesend zu sein und von ungehörigen und unheiligen Gedanken sich beherrschen zu lassen!“ „Wie kannst du verlangen von Gott erhört zu werden, da du dich selber nicht hörst?“ „Das heißt ... die Majestät Gottes beleidigen ... das heißt mit den Augen wachen und mit dem Herzen schlafen“, wo doch der Christ mit dem Herzen wachen soll, selbst wenn das Auge schläft, „wie von der Kirche geschrieben steht, die im Hohenliede spricht:[6]) Ich schlafe, aber mein Herz wacht.“[7]) —

Die Betenden sollen ferner nicht mit „unfruchtbaren und nackten Bitten“ zu Gott kommen, sondern mit dem Gebete auch gute Werke, Fasten und Almosen, verbinden. Das Gebet ohne gute Werke ist nicht geeignet, die Huld Gottes zu erwerben; es gleicht

---

[1]) Cap. 29. — [2]) Luc. 22, 31 f. — [3]) Joan. 17, 20 f. — [4]) Cap. 30. — [5]) Ebenda. — [6]) Hohel. 5, 2. — [7]) Cap. 31.

dem unfruchtbaren Baume, der ausgehauen und in's Feuer geworfen wird. Darum unterweist uns die göttliche Schrift und sagt: „Gut ist das Gebet mit Fasten und Almosen.“[1]) So habe auch der Engel zum Hauptmann Cornelius gesprochen: „Cornelius, deine Gebete und Almosen sind emporgestiegen zum Gedächtnisse vor Gott.“[2]) So sagte auch der Erzengel Raphael dem Tobias, daß er dessen Gebet vor Gott gebracht habe, weil er heiße Thränen geweint und von der Mahlzeit aufgestanden sei, um die Todten zu begraben.[3]) So ermahne auch Gott durch den Propheten Isaias also: „Löse jeglichen Knoten der Ungerechtigkeit, hebe auf den erstickenden Druck übermächtiger Forderungen, erlaß die Zerschlagenen zur Ruhe und vernichte jede ungerechte Verbriefung. Brich den Hungrigen dein Brot und obdachlose Arme führe in dein Haus. Wenn du einen Nackten siehst, so kleide ihn und entziehe dich nicht von deinem Fleische (nämlich von dem, der ein Mensch ist, wie du). Dann wird hervorbrechen dein Licht wie die Morgenröthe und deine Besserung wird schnell aufgehen, und vor dir wird deine Gerechtigkeit hergehen und die Herrlichkeit Gottes wird dich umgeben. Dann wirst du rufen, und Gott wird dich erhören, und während du noch redest, wird er sagen: „Siehe, da bin ich!“[4]) „Denn wenn Jemand der Armen sich erbarmt, so leiht er Gott auf Zinsen, und wer den Geringsten gibt, schenkt es Gott, opfert geistiger Weise Gott lieblichen Wohlgeruch.“[5]) —

Was schließlich die Zeit des Gebetes anbetrifft, so soll der Christ vor allem die von Alters her bestimmten Gebetszeiten, nämlich die dritte, sechste und neunte Stunde (Terz, Sext und Non) beobachten; denn „diese Stundeneintheilung sei von den Anbetern Gottes schon vor Alters festgesetzt und eingehalten worden.“[6])

Schon Daniel und die drei Jünglinge im Feuerofen beteten um die bezeichneten Stunden — „mit Bezug auf das Geheimniß der Dreieinigkeit, welche in den letzten Zeiten geoffenbart werden sollte.“[7]) Auf die Jünger kam um die dritte Stunde der heil. Geist herab. Um die sechste Stunde empfing Petrus, auf dem Dache betend, die Erscheinung und das mahnende Wort, „Alle (auch die Heiden) zur Heilsgnade zuzulassen“. Und um die neunte Stunde sprach der Herr, nachdem er drei Stunden am Kreuze gehangen, das Consummatum est (Es ist vollbracht)!“[8]) Für uns Christen aber haben seitdem mit den geheimnißvollen Beziehungen die Gebetszeiten noch zugenommen. „Auch in der Frühe muß man beten, um die Auferstehung des Herrn durch's Morgengebet (oratio matutina) zu feiern.“ Ebenso muß man nothwendig beim Untergange der Sonne und am Schlusse des Tages (recedente sole ac

[1]) Tob. 12, 8. — [2]) Apostelgesch. 10, 4. — [3]) Tob. 12, 12. — [4]) Isai. 58 6 ff. [5]) Cap. 33. — [6]) Cap. 34. — [7]) Ebenda. — [8]) Ebenda.

die cessante) wieder beten."[1]) Ja, wir sollen ohne Unterlaß, Tag und Nacht, Gott loben und preisen; „denn wann ist der ohne Licht, welcher das Licht im Herzen trägt? Oder wann hat derjenige nicht Sonne und Tag, welchem Christus Sonne und Tag ist?"[2])

Die Witwe Anna, heißt es im Evangelium, entfernte sich nicht vom Tempel, mit Fasten und Gebet dienend Tag und Nacht.[3]) „Die Stunden der Nacht sollen dem Flehen keinen Abbruch thun." „Durch Gottes Gnade geistig neu geschaffen und wiedergeboren, wollen wir das nachahmen, was wir sein werden."[4]) Da wir aber dereinst im Himmelreiche immerdar Gott Dank sagen werden, so wollen wir auch schon hier nicht aufhören, zu beten und Gott Dank zu sagen — „orare et gratias agere non desinamus!"[5])

---

# Ueber Marien-Verehrung in geschichtlicher Entfaltung.[6])

Von Professor P. Georg Kolb, S. J. am Freinberg bei Linz.

(Nachdruck von sämmtlichen acht-Marienartikeln wird nicht gestattet.)

Wir haben an der Spitze des vorletzten Artikels (2. Heft, S. 289) versprochen, auch die M.-V. in ihrer geschichtlichen Entfaltung, gleichsam in Blüthen und Früchten zu betrachten, und es wird sich zeigen, daß hierin ein besonders nützliches und interessantes Thema für Marienvorträge liege. Es kann dieselbe nach dem zeitlichen Verlaufe der Jahrhunderte in den gesammten Erscheinungsformen, oder nach der sachlichen Inhaltsordnung behandelt werden. Wir ziehen Letzteres vor und wollen die geschichtliche Marien-Verehrung gleichsam um vier Gesichtspunkte in ebensovielen Cyclen concentriren: 1. in den Festen, worin sie auf's anschaulichste hervortritt, 2. in den Gnadenstätten, wobei sie am fühlbarsten gekräftigt wird, 3. in der Huldigung der Künste, wodurch sie die anmuthigsten ihrer Blüthen treibt, 4. in dem Leben der Marienverehrer, worin sie die kostbarsten ihrer Früchte hervorbringt.

## 1. Marianischer Festkranz.

Wenn wir hier die Marienfeste einreihen, wünschen wir nicht, daß der Hauptgedanke des Vortrages oder der Betrachtung der

---

[1]) Cap. 35. — [2]) Ebenda. — [3]) Luc. 3, 37. — [4]) Cap. 36. — [5]) Ebenda.

[6]) Seit dem Drucke unseres letzten Artikels erschien als neues, unserem vierten Artikel (1886, 4. H.) anzureihendes Werk: Herz Mariä-Lob, ein Maimonat zu Ehren des h. H. M. mit drei Betr. über dessen Verehrung im Allgemeinen. Von P. Hagg, S. J. (Dülmen, Laumann, 1887, 16°, 408 S. brosch. M. 1.— = 62 kr., geb. M. 1.50). Die ziemlich ausführlichen Betrachtungen (à 7—10 S. in kleinem Dr.) befolgen die Reihe der Titel einer Herz Mariä-Litanei, die deshalb auf 31 Invocationen erweitert und zum Schlusse beigefügt ist. Die Darstellung ist klar und praktisch, jedoch wie in Einem Zuge ohne Trennung in Punkte und ohne Beispiele. Mit S. 327 beginnen zweckmäßige Gebetsübungen.

Inhalt des Festgeheimnisses bleibe, wozu die in unserem zweiten Artikel angegebenen Predigten für Marienfeste (J. 1886, 2. Heft, S. 300 ff.) die besten Quellen liefern könnten, sondern daß an erster Stelle die geschichtliche Entstehung und Entfaltung der Festfeier, soweit Thatsachen vorliegen, hervorgehoben werde. Freilich finden wir hierüber keinen fertigen Cyclus von Vorträgen, und die von uns angereihten Werke berücksichtigen nur wenig das geschichtliche Moment, aber an der Hand ausführlicher Kirchengeschichten und gründlicher Kirchenlexica (z. B. des Freiburger K. L.), auch der Predigerlexica (z. B. Scherer's Bibl. 6. Band) und liturgischer Erbauungsbücher (Guéranger's Kirchenjahr u. dgl.). läßt sich ein Cyclus mit einiger Mühe herstellen. Wenn man zu lateinischen Quellen greifen will, benütze man Bened. XIV. (de festis) oder die im 3. Artikel besprochene Summa aurea (III. tomus), wenn man weiteren liturgischen Studien sich hingeben kann, auch Binterim (Denkwürdigkeiten, V. 1), Schmid (3. Band), Marzohl und Schneller (4. Theil) u. A.; zum Vergleich der Marienfeste der orientalischen und occidentalischen Kirche wird manches aus dem Kalendarium manuale utriusque Ecclesiae, seu: ἑορτολόγιον, auctore P. N. Nilles beitragen; bes. im 1. Bd. S. 245—250 (Dormitio=Assumptio B. M. V.), und noch mehr im 2. Bd. S. 191—195 (Festum 7 dolorum B. M. V. in Quadrag.) wobei man 13 erhabene „Θεοτοκία und σταυροθεοτοκία" findet, welche mit unserem „Stabat Mater" wetteifern. Vgl. auch S. 508, 526, 527 ꝛc. Für mehr populäre Vorträge dient insbesonders Hungari's Ave=Glöcklein, das wir bei den Mariengeschichten besprechen, wenn auch darin einiges größerer Kritik bedarf.

1. Ein specielles Werkchen ist: Die Marienkrone, Erbauungs= und Gebetbuch für alle Verehrer M., besonders für die mar. Feste und Festzeiten. Herausgegeb:n von Anna von Liebenau (Dülmen, Laumann, 16°, mit Gebeten 560 S., Pr. M. 1.— = 62 kr.)

Es enthält zuerst über 22 Haupt= und Nebenfeste M., eine kurze geschichtliche Beschreibung (freilich nicht immer kritisch genug), sodann eine längere Betrachtung über das Festgeheimniß. Man kann somit nahezu einen kurzen Mai=Cyclus in Form von Betrachtung oder Lesung daraus herstellen. Es folgen noch (S. 251—284) als „Maigedanken und Gebete für jeden Tag" Erwägungen über die Marien=Verehrung in sich, in der Nachfolge und in den Früchten. Endlich eine Novenne in Betrachtungen auf die Marien=Feste.

Vorgenannte Maigedanken sind (mit Ausnahme der Einleitung) identisch mit den im Jahre 1885 separat erschienenen (31) „Marienblumen" von der gleichen Autorschaft und haben im Jahre 1886 bereits die zweite Auflage erlebt (144 S. in 16°. Pr. M. —.40 = 25 kr.)

2. Wie dieses Büchlein mehr für Seelen berechnet ist, die nach der Vollkommenheit streben, so ist der Liebfrauenstein von W. Wächtler ein Erbauungsbuch für die weltlichen Stände. (Prag, Neugebauer, 1878, 8°, 560 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.)[1]

In Form lebendigen Vortrages verwoben mit vielen historischen Zügen und Lebenserfahrungen, behandelt der Auctor dieses „Hausbuches" 20 verschiedene M.-Feste, jedoch in allgemeiner Fassung über Mariens Tugenden, Verehrung u. dgl., und zwar mit ein- bis dreifacher Ausführung für dasselbe Fest. Für unser gegenwärtiges Thema liefert das Buch wenig Stoff.

3. Noch weniger Bezug auf das geschichtliche Thema, trotz des verlockenden Titels, gewährt: Der marianische Festkalender, für das katholische Volk eingerichtet auf alle Tage des Jahres. Mit vielen Legenden der eifrigsten Diener M. und der berühmtesten Gnadenorte. Mit besonderer Berücksichtigung der Marienfeste und des Maimonats. (2 Bände, mit Stahlstichen und Holzschnitten, gr. 4°, Regensburg, Manz, 1866. Pr. M. 8.70 = fl. 5.40.) Dem Inhalte nach kommen wir weiter unten darauf zurück.

4. Am vollständigsten fanden wir einen marianischen Festkreis zu 31 Festen, welche theils allgemein in der Kirche, theils in einzelnen Diöcesen und Vereinen gefeiert werden, im Buche: Marianisches Kirchenjahr. Fromme Uebungen, Gebete und Betrachtungen für 31 M.-G.-Feste. Von einem Mitgliede des Kapuziner-Ordens. (Mainz, Kirchheim, 1883, 16°, 724 S. Pr. M. 3.— = fl. 1.86.) Freilich ist über die geschichtliche Veranlassung des Festes nichts enthalten, sondern über den Gegenstand des Geheimnisses eine Betrachtung zu drei Punkten geboten. Wir wollen jedoch diese vollständigste Tabelle von 31 Maifesten zur Benützung der Eintheilung hiehersetzen.

1. Fest der unbefl. Empfängniß (Betr. S. 39—44, Tugendübung 44—46.) 2. Erwartung d. G. M. (18. Dec.) — 3. Vermählung M. (23. Jän.) — 4. Reinigung M. — 5. Verkündigung M. — 6. Schmerzens-Freitag M. (vgl. n° 24). — 7*. Mutter vom guten Rath, Apparitio Imaginis B. M. V. de bono Consilio (26. Apr.)[2] — 8*. Fest der 7 Freuden M. — 9*. M.-Barmherzigkeit,

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit „Liebfrauengarten", wovon im vorhergehenden Artikel. — [2]) Die mit * bezeichneten Feste sind nicht allgemein in der Kirche gefeiert; die lat. Bezeichnungen sind nach dem Missale gegeben. — Durch gütige Mittheilung des erwähnten Pl. Tit. Verfassers des Kalendarium utriusque Ecclesiae werden wir noch auf folgende Feste aufmerksam gemacht: B. V. M., Epistola salutis, Sedes Sapientiae, Regina Angelorum, Apostolorum und vieler anderer Titel der Lauretana. — Aus der orientalischen Kirche verdient auch für unsere Gegend größere Beachtung: 1. das festum (sabbatum) τοῦ ἀκαθίστου ὕμνου (vgl. Nilles l. c. II. pg. 152—182, worin sich sowohl die Geschichte des Ursprungs dieses Dankfestes findet — die Befreiung Constantinopels unter Heraklius, Leo d. Is. u. Const. Pog. — als auch der Hymnus im griech. u. lat. Texte mit den wunderschönen „οἶκοι" zu den 24 Strophen). — 2. Das festum τῆς

B. V. M. de Misericordia (Montag der Bittwoche). — 10. M.-Hilf, B. V. M. Auxilium Christianorum (24. Mai) — 11*. U. L. Frau vom heiligsten Herzen Jesu (31. Mai) — 12*. M. von der Gnade, B. V. M. de Gratia (9. Juni; kaum verschieden davon ist wohl das festum B. V. M. Matris Gratiarum, am 29. Apr. als „Μαρία τῆς Χάριτος" bei den Italo-Graeci Siciliae am letzten Sonntage des April) — 13*. Mutter von der immerwährenden Hilfe, B. V. M. de Succursu (16. Juni oder Sonntag vor Joh. Bapt.) — 14*. M. Trost, B. V. M. de Consolatione = B. V. Consolatrix (20. Juni) — 15*. Fest des heiligsten Herzens M. (3. Sonntag nach Pfingsten oder Sonntag nach d. Oct. v. M.-Himmelfahrt) — 16. M.-Heimsuchung — 17*. M., Königin des Friedens, festum Prodigiorum B. V. M. alicubi sub titulo Reginae Pacis (9. Juli) — 18. U. L. Frau vom Berge Carmel (16. Juli) — 19*. Fest der Demuth M., f. Humilitatis B. V. M. (17. Juli) — 20. M.-Schnee (5. Aug.) — 21. M.-Himmelfahrt — 22. M. Geburt — 23. M.-Namen — 24. Fest der 7 Schmerzen M. (3. Sonntag des Sept.) — 25. M. von der Erlösung der Gefangenen, f. B. V. M. de Mercede (24. Sept.) — 26. Rosenkranzfest (oder Maria vom Siege) (1. Sonnt. d. Oct.) — 27. M.-Mutterschaft (2. Sonnt. d. Oct.) — 28. M.-Reinheit (3. Sonnt. d. Oct.) — 29*. M., Helferin der Sterbenden (4. Sonnt. d. Oct., wohl verschieden von festum B. V. M. de Suffragio, Dominica infra Oct. OO. Sanctorum) — 30. Schutzfest M. (2. Sonnt. d. Nov.) — 31. M.-Opferung (21. Nov.)

Mit Ausnahme von n°. 8°, 11° und 29° finden sich alle angeführten Feste in der neuesten Auflage des Missale von Pustet; statt der drei fehlenden Nummern können die im letzteren befindlichen festa B. V. M. Refugii peccatorum (13. Aug.), B. V. M. Divini Pastoris Matris (3. Sept.) besonders aber die Translatio domus Lauretanae (10. Dec.) eingeschaltet werden; bei den meisten wird sich die Darstellung mehr mit dem Geheimniß als mit der geschichtlichen Veranlassung des Festes beschäftigen müssen (ex lectionibus Brev.).

Noch können erwähnt werden: Die Marienfeste, Betrachtungen auf die Feste der Herz Mariä-Bruderschaft, für Geistliche und Laien. Von Conrad Sickinger (Passau, Bucher, 1877, 8°, 258 S. Pr. M. 1.— = 62 kr.)

Die 32 Betrachtungen, die sich auf 18 festliche Gelegenheiten vertheilen, eignen sich für alle christlichen Stände, namentlich ist in manchen auf den Frauen- und Familienstand Rücksicht genommen. Für größere Feste sind mehrere Betrachtungen zur Auswahl. Sie sind zugleich für Vorträge berechnet, mit Text, Eingang, Erwägung des Festgeheimnisses und Epilog versehen, alles jedoch sehr einfach, fast katechetisch belehrend, von manch' übertriebener Behauptung nicht frei.

## 2. Marianische Gnadenstätten.

Einen reichhaltigen, nutzbringenden und zugleich die Aufmerksamkeit der Zuhörer fesselnden Stoff für Maivorträge gibt die Be-

---

ὁδηγητρίας (3 feriis post Pentecosten, vgl. Nill. II. 546, und über die imago Viae Ductricis II. 161). 3. Festum Deiparae ad Aristas) bei den Syrern, für die Beschützung der Saaten, (Nill. II, 413, 664). 4. Festum Scapularis patrocinantis am 1. Oct. (darüber P. Martinov S. J. in „Précis historiques" 1858 pg. 337 etc.)

sprechung der mar. Wallfahrten, der Gnadenorte vorzugsweise, sei es, daß deren Entstehung, oder die daselbst erwiesenen Gnaden in Heilungen, Bekehrungen u. dgl. in's Auge gefaßt werden. Es kann somit gleichsam ein „geistlicher Wallfahrtszug" mit den Zuhörern unternommen werden, entweder zu den berühmtesten Gnadenorten a) der ganzen Erde, oder b) zu einem einzelnen, durch die Berühmtheit hervorragenden Orte, oder endlich c) zu den heimatlichen Gnadenorten; — immer verbinde man eine geistliche Nutzanwendung zur Bestärkung „auf der Wallfahrt zur Tugend und zum Himmelreiche". Es mag auch zweckmäßig sein, vorhinein oder im Verlaufe der Vorträge die Grundsätze über das kirchliche Wallfahren überhaupt einzureihen, wie wir dieselben z. B. in Ott's Marianum, in Krönes' geistiger Wallfahrt u. s. f. finden. Muster der Bearbeitung bieten sich ziemlich viele; wir besprechen sie zugleich mit den Quellen und beginnen mit den Wallfahrten der ganzen Erde, bei welchen freilich erst die Fassung in die Form von Vorträgen durch eigene Mühe dazuzugeben ist:

1. und 2. Ott's Marianum und Rohner's Maria und Joseph, welche wir eingehender im dritten Artikel (J. 1886, S. 531) erwähnt haben, gestatten die bequemste Verwerthung. Ersteres bringt bei jedem Tage des Jahres, angereiht an die Legende der heil. oder gottseligen Mariendiener, auch die Geschichte eines berühmten Wallfahrtsortes; z. B. 1. Jänner: Wallfahrt nach Nazareth; 2. bis 4. Jänner Loretto; 5. – 6. Altötting; 7.—8. Mariazell u. s. f. Daß die deutschen Wallfahrtsorte bevorzugt sind, braucht keiner Begründung. — Das zweite Werk handelt im ganzen dritten Theile von der Verehrung M. in ihren Heiligthümern und es werden dieselben der Reihe nach durchbesprochen; z. B. Nazareth, Carmel, Jerusalem, Bethlehem . . . . Loretto u. a. in Italien, Frankreich, Deutschland, Schweiz, Oesterreich.[1])

3. Aehnlich eingerichtet, öfters der Auswahl nach gleich, aber kürzer gefaßt ist das übrigens selbstständige Werk: Marienbuch, oder U. L. Fr. berühmteste Gnadenorte, nebst vielen Geschichten aus dem Leben der eifrigsten Diener M. — Mit Gebeten . . . und besonderer Berücksichtigung der Feste und des Maimonats. Nebst einem Anhange von L. Mehler: M. Größe und Herrlichkeit, im englischen Gruße erläutert durch Erzählungen, Schrift- und Väterstellen. (Regensburg, Manz, 1871, gr. 4°, 24 Hefte, à = 48 S. in großem Druck, zu 44 kr. ö. W.)

---

[1]) Eine der ausführlichsten lateinischen Bearbeitungen der mar. Wallfahrten lieferte P. Wilh. Gumpenberg S. J. in seinem Atlas Marianus, den auch die Summa aurea (vgl. unseren 3. Art.) in sich aufgenommen hat; das Werk ward schon vor 200 Jahren verfaßt und bedarf daher gar mancher Sichtung für unsere Zeiten.

Es ist die Umarbeitung des oben erwähnten Mar. Festkalenders, dessen früheren Titel der Verfasser, Priester der Diözese Augsburg, also motivirte: „Aus bewährten Schriften wurde eine Anzahl Legenden gesammelt und so vertheilt, daß auf jeden Tag des Jahres ein passendes Lesestück sich ergab, in welchem M. die Hauptrolle spielt .... Was in dieser neuen Gestalt geboten wird, führt den Titel: Mar. Festkalender; denn jedes Lesestück enthält Marianisches und läßt so M. alle Tage in neuem festlichen Gewande bewundern; jeder Tag wird dadurch ein M.-Festtag." — Beispiele: 1. Jan. Beschneidung d. H. Der h. Odilo. Loretto. — 2. Jan. Der fromme König Ferdinand von Spanien. Forts. von Loretto.

4) Ein bedeutendes Werk haben wir von dem bekannten Jugend- und Volksschriftsteller W. Herchenbach, die hl. kath. Gnaden- und Wallfahrtsorte mit ihren Heiligthümern und Reliquien. Nach geschichtlichen Quellen und Legenden. (Stuttgart-Nürtingen, Barth, 1884, gr. 8°, 926 S., Pr. M. 12.— = fl. 7.44. Es ist mit mehreren colorirten Abbildungen geziert und bespricht nicht nur die marianischen, sondern überhaupt alle vorzüglichen Gnadenorte.

5) Wallfahrtsorte findet man auch, wenngleich in unterbrochener Folge, in mehreren kath. Volkskalendern beschrieben, so namentlich in mehreren Jahrgängen des Regensburger- und des Tiroler-Marienkalenders; ebenso in einigen mar. Monatsschriften, wovon früher im 2. Art. (J. 1886, S. 295) die Rede war.

6) Eine gediegene Bearbeitung besitzen wir von Dr. Spencer Northcote, Berühmte Gnadenorte U. L. Fr. in verschiedenen Ländern Europas. Uebersetzt aus dem Englischen von L. V. Studemund (Köln, Bachem, 1869, 8°, 364 S., Pr. M. 2.50 = fl. 1.55.)

Der Verfasser berechnete das Werk besonders zu Lesungen im Maimonate. Eine Angabe des Inhalts wird nicht ohne Interesse sein:

A) Kirchenstaat: M. Maggiore, U. L. Fr. vom guten Rath in Genazzano, M. della Quercia zu Viterbo, U. L. Fr. von der Barmherzigkeit zu Rimini, das hl. Haus zu Loretto. — B) Neapel: Madonna del Carmine, S. M. della Grotta. — C) Schweiz: Einsiedeln. — D) Frankreich: U. L. Fr. von Fourvière zu Lyon, U. L. Fr. von Laus, von Puy, von Chartres, von La Salette. — E) England: Angelsächsische, altenglische, klösterliche, legendarische Gnadenorte (letztere sind mit den Legenden der englischen Heiligen verflochten). — Schon die Einleitung mit Herbeiziehung des Hirtenschreibens des hl. Augustin (Ep. 78. ad clerum et pop. Hipp.), worin des Kirchenlehrers Ansicht über besondere Gnadenstätten niedergelegt ist, sowie die Schlußabhandlung über die Marienverehrung der alten Zeit, hat sein Interesse.

7) Ein unmittelbar für Mai-Vorträge (Betrachtungen) eingerichtetes und ebendaraus entstammendes Werk besitzen wir von Ludwig Graf Coudenhove, Domcapitular von St. Stephan in

Wien: Eine Maiandacht, bestehend aus Betrachtungen über 32 marianische Gnadenbilder. (Wien, Mayer, 1877, kl. 8°, 222 S., Pr. fl. —.50 = M. 1.—).

Nebst der Geschichte des Bildes oder Wallfahrtsortes, die in schlichter Sprache, ohne Reflexion oder Kritik über das Wunderbare mancher Vorgänge gegeben wird, bietet das Buch für jeden Tag eine entsprechende kurze Betrachtung über einen Grundsatz des christl. Lebens und schließt mit einem Gebete. Als Beispiele mögen dienen: 1. Die schmerzhafte Mutter Jesu (M. Taferl): Durch Leiden führt der Weg zum Himmel. — 2. Die Königin der Engel (M. von den Engeln, d. i. Portiunkula-Kirche zu Assisi): Abscheulichkeit der Hoffart. — 3. Die Himmelspförtnerin (zu Wien): Reumüthige Sünder sollen auf M. vertrauen. — 4. Maria Brunn (bei Wien): Denen, die Gott lieben, gereicht alles zum Besten. — So werden der Reihe nach: Einsiedeln, Guadeloupe, M. vom Siege, Kevelaer, Salette, M. Zell, Loretto u. s. f. durchgeführt. Das Titelbild des Buches zeigt eine Miniatur aller beschriebenen Gnadenbilder in passender Gruppirung.

---

Für eine längere Besprechung eines einzelnen Gnadenortes eignen sich besonders Loretto und Lourdes, auch ein hervorragender Wallfahrtsort der heimatlichen Gegend.

1) Ueber das h. Haus von **Loretto** sind, außer dem alten Werke von P. Turselinus S. J. u. A., folgende neue Werke in geschichtlicher[1]) Beziehung zu berücksichtigen: a) Dr. Kenrick, das h. Haus in Loretto, übersetzt von Dr. Sulzbacher, (Wien, Leo, 1854, 8°, 154 S., Pr. fl. 2 = M. 4). — b) W. A. Hutchison Loretto u. Nazareth, Ergebnisse persönlicher Untersuchungen beider Heiligthümer. Aus d. Engl. von F. Dorn (Regb. Manz, 1864, Pr. M. 1.20 = fl. —.75). — c) P. Valentin Würgler, O. M. C. Loretto, Pilgerbuch (Würzburg Bucher, 1879, 16°, 274 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.)

Letzteres ist nicht für wissenschaftliches Interesse geschrieben, „sondern um ein Führer für den frommen Pilger zu sein," wie der Verfasser in der Vorrede betont. Es beschreibt daher nicht nur Nazareth und Loretto, sondern schildert auch die vorzüglichsten Pilger dahin, die Wunder, die Schatzkammer u. dergl. Es enthält einen Anhang über Assisi und Rom und die Bedeutung der Wallfahrten überhaupt.

d) Für unsern Zweck dient wohl am besten: Sauren, das h. Haus zu Loretto u. die laur. Gnadenorte in deutschen Landen. (Eins., Benziger, 2. Aufl. 1883, 16°, 255 S., Preis M. 2 = fl. 1.24). Wir geben daher den Inhalt genauer:

---

[1]) Zur Zurückweisung eines Bedenkens gegen die Echtheit des h. Hauses ob des Baumaterials (in Wörl's Reisehandbuch) bemerkt das Salzb. Kirchenblatt (Sept. 1884): „daß das Material nicht aus Ziegelbacksteinen, die freilich in Palästina selten wären, bestehe, sondern aus kleinen Felsstück-Conglomeraten, womit man jetzt noch in Nazareth baut. Die Grundfesten daselbst haben ferner genau das gleiche Conglomerat, wie das h. Haus in Loretto, was aus den sorgfältigen Untersuchungen von Bartolini und Dr. Ratti feststeht."

In den 6 ersten Capiteln wird eine kritische Geschichte und Beschreibung des h. Hauses geboten (bis S. 154). Sodann folgen die Nachbildungen: A) in Deutschland: Köln, Holtum, Bühl, Burgau, Freiburg, Oggersheim, Ellwangen, Straubing. B) in Oesterreich: Wien,[1]) Prag, Jentsch, Chrudim, Rumburg, Böhmisch Leipa, Nikolsburg, Brünn, Salzburg. C) in der Schweiz: Achenberg-Aargau, Bieberegg-Schwyz, Buochs-Unterwalden, Bürglen-Uri, Freiburg, Lichtensteig St. Gallen, Pruntrut-Bern, Solothurn, St. Ursanne-Jura. Endlich: Neu-Loretto bei den Huronen in Amerika. — Die Angaben sind bald ausführlich, bald sehr dürftig; manche Nachbildungen sind übersehen worden, so wenigstens die bedeutende Lorettokirche (sammt Kapelle) zu St. Andrä im kärnth. Lavantthale.[2])

2) Ueber **Lourdes** haben wir den, nach Lassèrres Geschichte bearbeiteten und mit moralischen Anwendungen ausgestatteten a) Maimonat von P. Alexander Weninger S. J., auch b) dessen zweites Werk: Die Wunder von Lourdes bereits bei den Marienpredigten (im J. 1886, S. 297) besprochen.

Als geschichtliche Grundlage dient: c) H. Lassèrre, Notre Dame de Lourdes, deutsch von Hoffmann: Unsere L. Frau v. Lourdes (Freiburg, Herder, 5. Aufl. 1886, 12°, 475 S., Pr. M. 3 = fl. 1.86). Man findet darin getreu die Geschichte der wunderbaren Entstehung. Als Fortsetzung derselben erschien 14 Jahre später das Werk: d) Die Wunder von Lourdes (Mainz, Kirchheim, 1884, 12°, 453 S., Pr. M. 3 = fl. 1.86). Es werden darin nicht alle, sondern nur 5 hervorragende Wunderthaten beschrieben, diese aber mit gründlichster Untersuchung, damit das Walten der Vorsehung recht überzeugend gemacht werde. — e) Zur beständigen Fortsetzung der Berichte der Gnaden und Weckung der Andacht dient die Monatsschrift: Echo der Annalen U. L. Frau von Lourdes (Donauwörth, Auer, bereits in 6 Jahrg. bis 1887, à Jahrg. Pr. M. 1.60 = fl. 1).

f) In Form von Reisebeschreibung bietet sich als eines der besten Werke dar: Dr. Hense, Lourdes und seine Wunder, nach eigener Anschauung und authentischen Berichten. (Paderborn, Bonif.-Druck., 2. Auflage. 1880, kl. 8°, 254 S., Pr. M. 1·20 = fl. —.75).

In 3 Cap. wird Reise und Oertlichkeit beschrieben, in 14 Cap. die Entstehung und ersten Wunder, in 5 Cap. die jetzige Gestalt der Grotte und Basilika, sodann die Fortsetzung der Wunder in und außer Lourdes. Gleich dem Werke von Lassèrre findet sich hierin feine und doch populäre Schreibart mit dem Geiste inniger Frömmigkeit vereint, dem deutschen Volke mehr angepaßt als französische Uebersetzungen.

---

[1]) Vgl. C. Wolfsgruber, Geschichte der Lorettokapelle bei St. Augustin in Wien (W. Hölder, 122 S., 4 Abbildungen). — [2]) Ueber die Lorettokapelle in Christkindl bei Steyr vgl. man die Broschüre: Das h. Haus zu Loretto, „von einem Lorettopilger" (Monsignore Dr. Doppelbauer); darin wird eine kurze und faßliche Beschreibung der Kirche und des h. Hauses von Loretto gegeben, um zum Baue der Kapelle und zur Förderung der Andacht beizutragen.

g) Zunächst polemischen Interesses ist das rasch verbreitete Werkchen: Unsere L. Fr. von Lourdes, oder: „Wer hat Recht". Eine Abwehr gegen die Angriffe eines evangelischen Superintendenten. Von C. v. W. (= Dr. Joh. Ackerl, Coop. von Wallern, Can. reg. S. Aug.). In 35 Berichten oder 16 Capiteln (Linz, kath. Preßverein, 4. verm. Auflage seit 1886, 226 S., 16°, Preis 20 kr.)

Auch abgesehen von dem besonderen Ziele, die Wahrheit der wunderbaren Ereignisse in Lourdes zu vertheidigen, ist das Büchlein, gemäß dem Werke von Lassèrre-Hoffmann, derart geschrieben, daß jeder Leser aus dem gewöhnlichen Volke, dem die Sprachweise angepaßt ist, Interesse und Nutzen schöpfen wird. In den letzten Capiteln sind die Nachbildungen in entfernten Ländern geschildert, so namentlich in Belgien (Oostakker), in der Türkei (Constantinopel) und in mehreren Provinzen Oesterreichs. Zum Schlusse sind Winke für Katholiken und Andersgläubige gegeben, um der Verehrung von M.-L. gerecht zu werden.

h) Ein eigentliches Volksbuch deutscher Sprache und gemeinverständlicher Bearbeitung haben wir in dem eben in 2. erweiterter Auflage erscheinenden Werke: Die Wunder von Lourdes, oder die Erscheinung d. a. J. M. in L., von Arthur Schott (Stuttgart, süddeutsche Verlagsbuchhandlung, gr. 8°, in 15 Lief. à 56 S., Pr. 40 Pf. = 25 kr.).

Das Werk enthält in schöner Ausstattung, mit großem Druck und 9 Illustrationen nebst vielen Textbildern 2c. sowohl die Geschichte von Lourdes bis auf die Gegenwart, als die Berichte über die Wunder, die Beschreibung ähnlicher Wallfahrten, die besten Lourdes-Andachten und auch manch' Unterhaltendes und Belehrendes allgemeiner Art, was mit L. in Bezug steht. Es ist „für alle Welt und alle Confessionen" aus geschichtlichen Quellen mit Treue und Lebhaftigkeit der Darstellung geschrieben.

Für die praktische Andachtsübung sind unmittelbar berechnet: i) Lassèrre, Monat U. L. Fr. von Lourdes (Luxbg. Brück, 1877, 462 S., Pr. M. 2.40 = fl. 1.49). — k) Ein kürzeres Büchlein ist: Der Monat U. L. Fr. v. Lourdes als Maiandacht in 31 Betr. (Aachen, Jakobi, 1885, 16°, 104 S., Preis M. —.40 = 25 kr.). — l) Aehnlich: Der Monat U. L. Fr. v. L. (2c., wie früher) nach der in Lourdes gebräuchl. Originalandacht (Donauwörth, Auer, 1886, 5. Aufl., Preis 30 Pf. = 19 kr.). — m) Der Monat Mai zu Ehren U. L. Fr. v. L. Aus dem Franz., von P. Phil. Seeböck, O. S. F. (Innsbr. Ver.-Buchh. 1884, 16°, 175 S., Pr. geb. 32 kr. = 64 Pf.) Mit den 18 Erscheinungen in Lourdes werden Glaubens- und Sittenlehren erörtert und wunderb. Gebetserhörungen verbunden. Der Verfasser berechnet es nur als fromme Lesung für einfache Leute. Bedeutender ist: n) U. L. Fr. von Lourdes oder Erweise der göttl. Er-

barmung durch Maria. Von P. Ph. Seebök (Innsbr. V.-B. 2. Aufl. 1886, 16°, 482 S., Pr. 80 kr. = M. 1.60). Der 1. Theil beschreibt in 24 Cap. die wunderbaren Erscheinungen und Gnadenerweisungen, die Wallfahrten und Gnadenkirche. Der 2. Theil enthält Andachtsübungen (Vgl. Lit Hdw. 1885, 7°). — o) Donin's Mater admirabilis, oder die gnadenreiche Himmelskönigin in Lourdes (Graz, Styria, 2. Aufl. 1882, kl. 8°, 350 S., Pr. 50 kr. = M. 1), enthält, als Lesungen auf jeden Tag des Mai vertheilt, die wichtigsten wunderbaren Krankenheilungen und übrigen Gebetserhörungen; zugleich eine Tugendübung, Bitte und M.-Lied auf jeden Tag. — p) Bedeutend geschätzt ist endlich: P. Meschler's S. J. Novenne zu U. L. Frau von Lourdes (Freibg., Herder, in 6. Aufl. 1886, 12°, 226 S., Preis M. 1.50 = 93 kr). Sie enthält ebenfalls die Geschichte des neuen Weltheiligthums, bespricht in passenden Betrachtungen das Vertrauen und die Mittel erhört zu werden. Jeder Tag bringt einen Theil der Geschichte, Gebet und Beispiel. (L. H.) — q) Ein neuestes Werkchen ist: Dr. E. Hofele, U. L. Fr. von Lourdes, Betrachtungs- und Gebetbuch (Leutkirch, Roth, 1886, 16°, 600 S., Pr. geb. M. 2 = fl. 1.24). Es enthält zuerst 7 allgemeine Betrachtungen über das Dogma der unbefl. Empf. Die Betr. 8—20 haben zur Grundlage die geschichtliche Wahrheit der Erscheinungen in Lourdes und die Folgen derselben für die ganze Christenheit. Mit S. 247 beginnen die Gebetsübungen. Alles gründlich und praktisch.

3) Zum Vorbilde, wie die Beschreibung eines **einzelnen Gnadenbildes** auf 31 Vorträge ausgedehnt werden könne, wählen wir den sehr zweckmäßigen, wenn gleich unserer Gegend fernliegenden: Luxemburger Maimonat oder die Geschichte, das Gnadenbild und die Octave der „Trösterin der Betrübten". Von Pfarrer N. Kneip. (Dülmen, Laumann, 16°, mit dem Anhang der Gebete, 320 S., Pr. M. —.80 = 50 kr.)[1])

Für Tag 1—4 findet sich die Geschichte der Entstehung der Andacht zur Trösterin der Betr. vertheilt, sowie die Erhebung zur Patronin der Stadt, des Landes, deren Verehrung. Tag 5—10 die Wunder nach der zweckmäßigen Eintheilung: Die Blinden sehen (Anwendung: M. erlangt uns die Gnade der Sünden-Erkenntniß), die Tauben hören (... Gnade der Reue), die Stummen reden (... aufrichtige Beicht), die Lahmen gehen (... Kraft gegen Versuchungen), die Kranken werden gesund (... Verzeihung der läßl. Sünden), die Todten werden lebendig (... Verzeihung der Todsünden). — Nachdem am 11. und 12. Tage die beiden Jubiläen geschildert worden, folgt Tag 13—24: Die Beschreibung

[1]) In ähnlicher Weise dient hiefür „Das Luxemburger Wallfahrtsbuch, d. i. Geschichte des Gnadenbildes d. Tr. d. B. nebst Belehrungen über das Wallfahren überhaupt, Gebeten und Gesängen", von P. Jul. Müllendorff, S. J., (Lux. Brück, 4. Aufl., 1878, 16°, 198 S.)

der M. G.-Kirche, des Votivaltares, des Gnadenbildes M. mit dem Jesukinde, und daran wiederum einzeln die Bedeutung von Krone, Scepter, Herz, Schlüssel, Blumen, Weihegeschenken, gold. Vlies und Inschrift. Endlich Tag 25—31: Die Verehrung in Votivmessen, h. Communionen, gemeinschaftlicher Abendandacht, Rosenkranz, Novennen und Processionen. Jedesmal sind entsprechende Züge zur Nachahmung M. oder zum liebevollen Vertrauen beigefügt. — Man kann ohne viele Umänderung diese Maiandacht auf andere Gnadenbilder Mariens übertragen.[1])

---

Mehr Abwechslung und Spannung gewährt die Besprechung der marianischen Gnadenorte im betreffenden **Heimatlande insgesammt** — zumal wenn damit die Entwicklung und Ausbreitung des Mariencultus im Lande verflochten wird. Wir wollen jedoch von dem letztgenannten Momente der zeitlichen und überhaupt geschichtlichen Entfaltung noch absehen und bringen zunächst zwei Werke, welche schon einen fertigen Plan verfolgen:

1) Geistige Wallfahrt zu mar. Wallfahrtsorten der österr.-ungar. Monarchie von P. Edm. Krönes, Verfasser des homil. Reallexicon's (Wien, Kirsch, 1872, 8°, 134 S., Pr. fl. 1.— = M. 2.—) Wie der Titel weiterhin besagt, werden Predigt-Skizzen für eine Maiandacht geboten, jede zu circa 4 Seiten: mit Vorspruch, Geschichte einer Wallfahrt, Punkten und bes. Schriftstellen für eine moral. Abhandlung, Beispiel und Schlußanwendung. Alles ist sehr übersichtlich und praktisch angelegt, daher wir in's Einzelne eingehen:

In der Vorrede (S. IV) heißt es: „Da es die Kinder Mariens ... zu den Gnadenstätten M. hinzieht, habe ich eine geistige Wallfahrt zu den berühmteren G.-St. des Kaiserstaates veranstaltet, indem ich an die Entstehungsgeschichte des W.-O. eine Betrachtung anknüpfte, wie sie sich aus einem Geschichtsmomente oder der Ortsbezeichnung ableiten ließ ... In der 1. Reihe wird vorherrschend M. Hoheit und Gnadenfülle (Sk. VI—XI), in der letzteren die Kennzeichen eines Dieners G. u. M. dargestellt (Sk. XII—XXXI). Zur Vervollständigung wird eine Erklärung über die relig. Wallfahrten vorausgeschickt." Somit wird nach dem „Vortrage zur Eröffnung der Maiandacht" besprochen: 1. Der Zweck d. Wallf. — 2. Einwendungen. — 3. Regeln. — 4. Mar. Bilder und Orte. — 5. Der Tugendkranz, womit unser Haupt geschmückt sein soll; (hier beginnen die einzelnen W. mit: Burgbergkirche bei Jägerndorf, Schlesien). —

---

[1]) Theilweise localen Interesses sind auch: „Maria-Hilf", 11 Predigten, gehalten auf dem M.-Hilfberge bei Bilsbiburg während des 200jährigen Jubiläums der Gnadenkirche, besorgt von M. Mühlbauer. (Straubing, Atterkofer, 1887, 8°, 88 S., Pr. M. —.80 = fl. —.50.) Sie handeln sowohl über die Geschichte der Wallfahrt als über die Berechtigung des Vertrauens auf M. Aehnlich eingerichtet ist das Gedenkbuch zur 2. Säcularfeier der Uebertragung des Gnadenbildes „M.-Hilf" in Innsbruck 1850, worin zuerst die Geschichte des mit dem Kaiserhause in Beziehung stehenden, denkwürdigen Bildes gegeben wird, sodann 10 Betrachtungen und 8 Predigten von allgemeiner Bedeutung.

6. M. der Gnadenbrunnen (M.-Brunn, Unt.-Oesterr.) — 7. Meeresstern (M. dello Scarpello, Dalmatien). — 8. Leitstern auf dem Wege der Unschuld und Buße (M.-Kulm, Böhm.). — 9. M. vom Siege (M.-Schnee, Slavon.). — 10. Der Schooß der Schmerzensmutter (M.-Weißenstein, Süd-Tirol). — 11. M. leuchtendes Beispiel aller Stände (Adlwang, Ob.-Oest.). — 12. Jesus unser Führer zu M. (Tuchov, Galiz.). — 13. Die Verehrung M. auch die Verehrung Jesu (M.-Straßengel, Steierm.). — 14. Schein und Wahrheit der M.-Verehrung (M.-Schein, Böhm.). — 15. Dreifacher Lobpreis M. an den 3 gold. Samstagen (Kirchenthal, Salzb.) — 16. Hingabe an M. (M.-Plain, Salzb.) — 17. M. Liebesbund (M.-Hilf zu Lana, Tirol). — 18. Verwischtes M.-Bild im Herzen (Absam, Tir.) — 19. Feinde M. (Altbunzlau, Böhm.) — 20. Bekenntniß der Anhänglichkeit am M. (M.-Saal, Kärnth.) — 21. Bau und Schmuck der M.-Kirchen (Hl. Berg bei Přibram, Böhm.). — 22. Bausteine zu einem geistigen M.-Tempel (M.-Hostein, Mähr.). — 23) Bewachung des Ebenbildes G. (Friedeck, Schles.) — 24. Licht der Gnade (Wranau, Mähr.). — 25. Heilmittel geistl. Blindheit (M.-Thal bei Preßburg, Ung.). — 26. Bewahrung des Glaubens (Csik-Somlyó, Siebenbürg.). — 27. Häuslicher Friede (M.-Schooßberg, Ung.) — 28. Tafelmahlzeit vor J. u. M. (M.-Taferl, Unt.-Oest.) — 29. Beitrag der Familie zur M.-Verehrung (M.-Bistritz, Croat.). — 30. Bestimmung zum himml. Vaterland (Hl. Berg bei Olmütz, Mähr.). — 31. Eine hl. Zelle im Herzen M. (M.-Zell, Steierm.).

2) Die marianische Austria, oder das durch die gnadenreiche Jungfrau M. verherrlichte Oesterreich, von L. Donin (Wien, 1872, jetzt bei Mayer in 3. Aufl. 1884, kl. 8°, 192 S., Pr. fl. —.60 = M. 1.20) bespricht die Geschichte und Darstellung von 39 Gnadenbildern, meistens in und um Wien, jedoch ohne Rücksicht auf die Maiandacht oder überhaupt auf moralische Anwendungen.

Es werden zuerst 21 Gnadenbilder Wiens (z. B. der mar. Gnadenthron in St. Stephan, die Hausmutter jetzt in St. Stephan, M. von Grünberg und die laur. M. G. bei den Franciscanern u. s. f.) besprochen, auch eine lange Beschreibung über das Originalgnadenbild von U. L. Fr. v. d. immerw. Hilfe in Rom eingefügt. Nachdem M. Hietzing, Brunn, Enzersdorf, Jedlersdorf, Schwadorf, Neunkirchen, Lanzendorf, Pottendorf, Horn, M.-Taferl, Gutenstein in Unterösterr. ihren Platz gefunden, wird noch Maria-Zell, Maria-Hilf (b. d. Minoriten in Graz), Maria-Plain (Salzburg), M. in Schatten (Laufen b. Ischl) und M.-Attersee (in Oberösterr.), endlich M.-Sitzgras (in Mähren) dazugereiht.[1])

[1]) Als Hilfsbuch, mit kritischer Auswahl, können auch: Die Marien-sagen in Oesterreich, gesammelt und herausgegeben von J. P. Kaltenbäck (Wien, Klang, 1845, 8°, 410 S.) benützt werden. Das Material der Sagen ist sorgfältig gesammelt, die leitenden Grundsätze vorausgeschickt, die Legenden nach der chronologischen Entstehung der Gnadenbilder geordnet, aber zum Schluß alphabetisch, ebenso wie die reichhaltige benützte Literatur (S. 341 bis 395), zusammengestellt. — Für Ungarn ist noch immer ein schätzenswerthes Buch: Die kurze Beschreibung der Gnadenbilder M. im Königreiche Ungarn von Al. Jordánszky (Preßburg, Belnay, 1836, 4°, mit Abbildungen).

3) Für unsere nächste Heimat fanden wir zwar bisher kein fertiges **„Marianisches Oberösterreich"**, aber bei der großen Zahl von mehr oder weniger bekannten Wallfahrtsorten, Marienkirchen, Bildern u. dgl. Denkmälern des Mariencultus in unserm Lande konnte es nicht schwer fallen, einen Cyclus von 31 Vorträgen darüber zu bilden, zumal wenn man die Stätten der Marien-Verehrung aus alter Zeit dazurechnete. Der erste Versuch des Verfassers dieser Artikel für den genannten Zweck wurde nicht nur in Freundeskreisen von Nah und Fern unterstützt, sondern namentlich durch die Bemühung des in vaterländischer Topographie und Geschichte langjährig und rühmlichst bekannten Hochw. Hrn. Weltpriesters Joh. Ev. Lamprecht, Verfassers vieler bezüglicher Werke, derart gehoben, daß vermöge dessen zugesandten tabellarischen und historischen Uebersichten und den eigenen gesammelten Notizen über die Stätten des Mariencultus 4 getrennte Artikel, nach der Reihe der Landesviertel, hergestellt wurden, welche die Linzer theol. Quartalschrift im Laufe des nächsten Jahrganges, zum Behufe geschichtlichen und erbaulichen Interesses, zu bringen beabsichtigt. Die äußere Form solcher Vorträge kann zweckmäßig dem vorgenannten Werke von Krönes entlehnt werden, falls man es nicht für wichtiger hält, ob der Nähe vieler im Glauben getrennten Brüder der Heimat, zu zeigen, wie wir Katholiken die M.-Verehrung mit Recht als ein gutes Erbtheil aus älteren Jahrhunderten fortbewahrt haben, und wie die richtig verstandene und geübte M.-Verehrung auch für unsere Zeit und Gegend eines der wirksamsten Mittel ist, die guten Sitten zu bewahren und immer mehr zu vervollkommnen.

## 3) Huldigung der Künste an Maria.

Seit dem Erstehen der christlichen Kunst sehen wir den Drang des ideenreichen Geistes und liebevollen Herzens frommer Künstler und Kunstbeförderer in besonderer Weise auch auf die Marienverehrung hingerichtet; jede Kunst will in ihrer Weise Marien durch bleibende Denkmäler huldigen. Dieses von den schlichten Anfängen der ersten Jahrhunderte bis auf unsere Zeit herab darzustellen, kann ein ebenso interessantes als nutzbringendes Thema zu Maivorträgen an gebildete Zuhörer abgeben. Es muß aber zugleich die moralische Anwendung für unser Geistes- und Gemüths-Leben gegeben werden, dessen Umschaffung in die Form eines edlen, christlichen Charakters unser eigenstes und höchstes Kunstwerk werden soll und zu dessen Realisirung wir durch Vernunft und Gnade befähigt und berufen sind. — Wir bezeichnen hier nur einige Ideen zur Richtschnur mit Angabe der Quellenwerke; eine eigenmächtige Arbeit, zwar mühevoll, aber lohnend, muß dieselben weiter entwickeln.

Insbesonders brauchbar ist: Knoll's Leben Mariä (vgl. uns. 5. Art.) im 2. Bande, Cap. XXXIX. „Die Künste im Dienste M." (S. 245—258). — Ebenso: Hergenröther's Marienverehrung (2 Blätter) und ausführlicher, wenn auch auf die Zeit der ersten fünf Jahrhunderte beschränkt, Lehner's Marienverehrung, worin Poesie, Malerei und Sculptur (S. 222—342 der 1. Aufl.) archäologisch besprochen werden (vgl. uns. 3. Art.). In blühender Sprache, jedoch mit weniger Material, handelt Orsini's Leben M. (vgl. 5. Art.) im 2. Thl., 21. Cap. „vom Einfluß der M.-Verehrung auf die schönen Künste." Schon als Predigtstoff, in dem Vortrage über „Lobwürdige Jungfrau" eingereiht, bietet sehr Zweckmäßiges „über die Huldigung der Maler-, Bau-, Ton- und Dichtkunst an Maria" der 5. Band von Kröll's Kanzelreden (S. 273—291). Zweckmäßiges, bes. über Marien-Statuen und Bilder, enthält auch Hungari's Ave-Maria-Glöcklein.

Die Architectur im Dienste Mariens „gleichsam deren Lobgesang in Stein" wird am besten zugleich mit der Verbreitung des M.-Cultus durch die Länder dargestellt, wobei sowohl auf die Beschreibung der Kirche, als die Veranlassung des Baues, insb. den frommen Sinn des Erbauers und des Volkes jener Zeit eingegangen werden kann, soweit geschichtliche Daten es erlauben.

Man kann 1. mit dem alten Orient beginnen: Die Zeit Constantins I. und der h. Helena, insb. über deren „Kirche der hl. Maria zu Nazareth" .... die Zeit der hl. Pulcheria und deren 3 Marienkirchen in Constantinopel, in deren 1r, die Grabtücher, 2r, der jungfr. Gürtel und 3r, das vom h. Lucas (?) gemalte Bild M. bewahrt wurde .... die Zeit Justinians I. und dessen M.-Kirchen zu Jerusalem, für die Abasker und zu Carthago nach dem Sturz der vandalischen Herrschaft, u. s. f.); 2. mit dem Occident a) die älteste M.-Kirche „an der Oelquelle" oder M. transtiberina unter P. Callixtus I † J. 223 ...[1]) die berühmteste M.-Schnee oder M. ad praesepe = M. major unter P. Liberius † J. 366, nebst anderen 8 M.-Kirchen Roms aus den 10 ersten Jahrh. (das neue Rom hat an 80 Marienkirchen) .... b) in Frankreich zu Avignon, Arles, Toulose, Rocamadour, Amiens, Chartres, Paris .... c) in Spanien zu Saragossa, Madrid ... u. s. f.; — oder man kann 3. auf die deutschen Länder sich beschränken, wobei die uralte Marienkapelle von Altötting (vom hl. Rupert?), die Maren geweihten Dome von Worms, Speier, ... insb. aber der Mariendom in Aachen (von Karl d. Gr.) einen würdigen Anfang bildet. Den Schlußstein

[1]) Die unverbürgten Legenden stellt das kath. Blatt v. Linz, nº 36, J. 1877 also zusammen: „Einige meinen, die älteste Marienkirche sei zu Nazareth gewesen; einige auf dem Berge Carmel; einige meinen der hl. Petrus hätte zu Antaradus bei Tripolis in Syrien eine M.-K. gegründet, oder der hl. Jacobus d. Aelt. in Spanien zu Columna (wo ihm nach Dexter, Chron. ad ann. 38. Maria erschien!); andere glauben, Maternus, Schüler des hl Petrus, habe ein solche zu Tongern gestiftet, andere weisen auf Marseille hin, noch andere auf Cranganor in Indien."

zu diesem geistlichen Baue liefert für unsere Gegend die Beschreibung des neuen Mariä Empfängniß-Domes in Linz.

Die Malerei, zugleich mit der Sculptur, in der Huldigung M. geschildert, liefert noch ausführlichere Betrachtungen, die selbst für einen Monat allein hinreichen, indem sich sowohl zeigen läßt, wie die Kunst an dem Ideale der Jungfrau-Mutter sich zu hoher Blüthe emporgeschwungen und gar erhabene und zarte Schöpfungen ihr verdankt, andererseits, wie in verschiedenen Zeiten bald diese, bald jene Idee in der Darstellung den Sieg errang; man kann auch damit die Betrachtung des Geheimnisses verbinden, welches die Bilder vorstellen und darnach sie ordnen.[1]) — Zu der Schilderung der Katakombenbilder (vgl. m. Lehner S. 283 ff., der byzantin. Bilder zu Constantinopel und andererorts, bes. Maria maggiore in Rom, der Bilder der mittelalt. Meister u. s. f.) wird man am besten die Grundsätze der im nächsten Jahrgange der L. Th. Qu.-Sch. dargebotenen 2 Artikel „M. in der Malerei" benützen; auch einige Bemerkungen aus P. J. Jungmann's Aesthetik (4 hist. Phasen in der Darstellung der hl. Mutter Gottes) können manchen praktischen Wink geben. Zur Förderung der Andacht aber ist unmittelbar das specielle Werk zu bezeichnen:

„Liebfrauenbilder." Eine Maiandacht für kunstsinnige Verehrer Mariens. Von Dr. A. Kerschbauner (Wien, Braumüller, 1870, gr. 8°, 220 S., Pr. fl. 1.— = M. 2.—.) — In gewählter, einem städtischen Auditorium angepaßten Sprachform werden hierin zuerst die wichtigsten historischen (2—20, sodann die typischen und symbolischen Bilder (21—29) geschildert und zwar sowohl in Bezug des dargestellten Geheimnisses, als auch der künstlerischen Ausführung. Bei jedem Tage ist eine moralische Anwendung (im 1. Theil namentlich für das Tugendleben der Frauen), ein passendes Beispiel und eine Strophe einer Mariendichtung beigefügt.

1. Tag: Entstehung der M.-Bilder, 2. M.-B. in den Kaakomben, 3. U. L. F. als Kind, 4. als Gottesbraut, 5. M.-Verkündigung, 6. Verlobung, 7. Heimsuchung, 8. an der Krippe, 9. mit den h. 3 Königen, 10. Reinigung, 11. Flucht, 12. zu Nazareth, 13. mit dem 12jähr. Jesus im Tempel 14. auf der Hochzeit z. C., 15. unter dem Kreuze, 16. der Leichnam Jesu in M. Schooß, 17. M. unter den Aposteln, 18. das Hinscheiden, 19. die Himmelfahrt, 20. die Krönung. — B) 21. Typen des alten Bundes, 22. M. als Makellose, 23 geistliche

[1]) Von Interesse ist auch die Marien-Numismatik; darüber finden sich 2 Artikel in den kath. Blättern von Linz, J. 1877, n° 30 und 31; in denselben werden die Bilder und Inschriften über Maria besprochen, welche sich auf Silber-Münzen von Päpsten, Bischöfen, Kaisern, Königen und anderen Herrschern, sowie von freien Städten befinden; auffallend ist das oftmalige Bild und die Inschrift der Immaculata z. B. schon unter Urban VIII. (1643), Kaiser Leopold I. (1687 als S. Immaculata . . . Patrona Hungariae).

Rose, 24. M. Hilf, 25. Zuflucht der Sünder, 26. Morgenstern, 27. Palladium der Kirche, 28. Herz Mariä, 29. Himmelspforte, 30. die Gnadenbilder, 31. Schlußbetrachtung.

Die Veranlassung zu diesem Werke gab dem Auctor die persönliche Begegnung des „Nestors der deutschen Kunst" Herrn Jos. Kreuser aus Köln und dessen literarisches Werk: Christliche Symbolik, sowie dessen Vorlesungen über kirchliche Kunst im Seminar von St. Pölten.

Bei diesem Anlasse machen wir auf die übrigen uns bekannten Werke aufmerksam, die auf die Schilderung oder Kritik der Madonnenbilder Bezug nehmen. H. Ulrici, über die verschiedene Auffassung des Madonnen-Ideals bei den älteren deutschen und italienischen Malern (Halle, 16°, 35 S., Pr. 31 kr.) wird für die Orientirung noch immer eines der Besten sein, wie auch P. Jungmann's Aesthetik (mit einigen Aenderungen) ihm besondere Bedeutung schenkt, obwohl es nur ein Vortrag ist, gehalten den 27. Febr. 1854. Außer dem schon im 3. Art. citirten franz. Werke von Rohault de Fleury und dem ähnlichen von U. Maynard (La S. Vièrge, Paris 1877), ist sodann noch speciell für mittelalterliche Darstellungen wichtig Alwin Schultz, die Legende vom Leben der Jungfrau M. und ihre Darstellung in der bildenden Kunst des Mittelalters (Leipzig, Seemann, 1878, gr. 8°, 80 S., Pr. M. 3.— = fl. 1.86). Es ist zwar nicht zur Erbauung geschrieben, was dem Verfasser als Protestanten ferne lag, aber zum künstlerischen Verständniß. Vgl. Lit. Rundsch. 1878. Sp. 275. ff. — (Nicht zu verwechseln ist: Victor Schultze, Katakomben, ihre Geschichte und Denkmäler, Leipzig 1883.) Interesse (selbst zur Erbauung) erregt das ebenfalls von einem Protestanten, Professor Dr. S. Chr. Schirlitz, verfaßte Werk: Die h. Frauen des neuen Testamentes mit Rücksicht auf die Legende und Kunst (Leipzig, Gerhard, 1864, 8°, 248 S., Pr. M. 2.— = fl. 1.24) insbesonders im § 14. „Maria durch Poesie und Malerei gefeiert" (S. 122—171). — Näher gelegen ist uns aber ein in Brixen (Weger, 1883, 8°, 307 S., Pr. fl. 2.— = M. 4.–) erschienenes Buch: „Die Madonna als Gegenstand christl. Kunstmalerei und Sculptur von Dr. J. B. Eckl, vollendet von Karl Atz.[1]) Wiewohl es fast nur eine Uebersetzung des engl. Werkes der Protestantin Mrs. Jameson (Legends of the Madonna, London 1879) ist und manche Mängel hat, ist es doch auf dem Gebiete der Ikonologie willkommen. (Lit. Rundsch. 1883,

[1]) Von K. Atz, Priester und k. k. Conservator der Kunstdenkmale in Terlan, Südtirol, haben wir auch das dem hochw. Clerus zu empfehlende Werk: Die christliche Kunst in Wort und Bild, praktisches Handbuch zur Erforschung und Erhaltung der Kunstd .... (2. Aufl., Bozen, Selbstverlag, 1884, Lex. 8°, 272 S., Pr. M. 8.20 = fl. 5.09).

Sp. 568.) — Kritisch genauer ist das kürzere Werk des St. Gallner Diöcesan-Priesters Dr. Adolf Fäh: Das Madonna-Ideal in den älteren deutschen Schulen (Leipzig, Seemann, 1884, 8°, 86 S., Pr. M. 3.— = fl. 1.86), worin wieder nur der künstl. Standpunkt erörtert ist.[1])

Ein speciell für den Curatclerus verfaßtes Werk, welches auf engem Raume (ohne Abbildungen) das Wichtigste der Ikonographie und Kunstsymbolik zusammenstellt, ist: Der christliche Bilderkreis. Von J. Hack (Schaffh.H.-Regbg., Manz, 1856, 8°, 370 S., Pr. M. 4.50 = fl. 2.80).[2])

Nach Besprechung der Bilder der 3 göttlichen Personen enthält der 2. und 3. Theil über die Heiligenbilder ausführlich von S. 190—220 die für unser Thema werthvollen Capitel: 1. Gewöhnliche Darstellung M., 2., 3. Madonna Raphaels und anderer Meister, 4. Bilder nach den Ehrentiteln der Lauretana, 5. nach andern Titeln, 6. Sinnbilder nach der Lauretana, 7. andere Vor- und Sinnbilder M., 8—12. M. Opferung, Vermählung, Freuden und Schmerzen M., Jungfräulichkeit und unbefleckte Empfängnis M.

Die Huldigung der Tonkunst an Maria läßt sich als Geschichte und Betrachtung der Marienlieder darstellen, wozu Knoll (l. c.) u. Orsini (l. c.) manchen Stoff liefern. — Besser aber verbindet man sie mit der Huldigung der Poesie an Maria, wobei man in's hohe Alterthum zurückgreifen kann, indem im Oriente die Hymnen eines hl. Ephrem, Gregor v. Nazianz, Johann von Damascus, . . . . . im Occidente die des hl. Papstes Damasus, hl. Ambrosius, Paulinus v. Nola . . . . gewiß vielfache liturgisch-choralische Verwerthung fanden, sowie wir andererseits an die Stelle der rohen heidnischen Volksgesänge gallischer, germanischer und slavischer Völker die reinen und sänftigenden Marien-Melodien treten sehen.[3])

Wir beschränken uns auf einige Beispiele, zunächst über die ältesten M.-Dichtungen (aus Lehner l. c.), die nicht nur zur weiteren Verehrung M.

---

[1]) Vom selben Auctor erscheint eben bei Herder i. Fr. „Grundriß der Geschichte der bildenden Künste" (8—10 Lieferungen, Lex. 8°, fein illustrirt). — [2]) Nicht der praktischen Verwerthung, sondern des kritischen Interesses halber erwähnen wir das Büchlein: Jesus und Maria in ihrer äußeren Gestalt und Schönheit, nach gründlichen Quellenstudien dargestellt von Christianus Marianus (Köln, Bachem, 1870, kl. 8°, 132 S., Pr. M. 1.50 = 93 kr.). Es mustert die Anhaltspunkte der h. Schrift, Tradition und die Denkmäler der alten Kunst und kommt zum Schlusse, der als Motto mit den Worten des sel. Albertus M. vorangestellt ist: „Sicut Christus speciosus formâ prae filiis hominum, sic Virgo pulcherrima inter filias hominum." Dieser Schlußfolgerung steht entgegen des h. Augustinus (de Trin. 8, cp. 4, 5) Behauptung: „Man wisse nichts von der äußeren Gestalt Christi u. Mariens." Jedenfalls betone man auf der Kanzel Mariens größte übernatürliche Schönheit und enthalte sich der Aeußerungen über ihre körperliche Gestalt. — [3]) Zum Beweis dafür vgl. Orsini, II., S. 136—142, wiewohl wir dessen begeisterte Worte nicht in Allem unterschreiben können.

beitrugen, sondern schon Zeugnisse der vorhergehenden hohen Auffassung und Huldigung M. liefern. Es werden darin zuerst als „epische Dichtung“ die alten Apokryphen gebracht (vgl. uns. 1. Art.); sodann folgt die Verkündigungs-Scene aus den sibyllinischen Orakeln (Ende d. 2. Jahrh.), desgleichen aus Juvencus (um 330) in metrischen Uebersetzungen; von lyrischem Charakter wiederum ein sibyll. Orakel, Stellen aus P. Damasus, Ambrosius, bes. aber Prudentius und Sedulius. In eigener Gruppe folgen die syrischen Dichter, bes. Ephrem (Seite 268—276), dessen Weihnachtshymnen ebensoviele Marienlieder sind, worin nach Ephrems Ausdruck „das göttl. Kind Maria zu seiner Harfe macht“. Die schönsten dieser M.-Lieder gab P. Pius Zingerle O. S. B. in metrischer Form heraus in seinen: Marienrosen aus Damascus (2. Aufl. Innbr. Wagner 1855). Die übrigen in Prosa (Zing., Ausgew. Schriften Ephr. Kemptner Bibl. syr. K. V.). Des Cyrillonas (Diakon), Baläus und Rabulas (ersterer Landbischof, letzterer B. v. Edessa) M.-Dichtungen findet man auch in Bickell's ausgew. Gedichten syr. K. V. (Thalhofer Uebers. d. K. V.) —

Später finden wir, sowie im Orient den hl. Hymnendichter Joseph († 883) und Joh. Geometra und den Kaiser Leo den Weisen (vgl. Hergenröther), so im Occident Venantius Fortunatus, Beda Ven. und den Kaiser Karl d. Gr. u. A. im Lobe M. unerschöpflich; manche ihrer Hymnen enthält das Brevier. Reicher noch an M.-Liedern ist das 12. bis 15. Jahrh. Von deutschen Klängen findet man Beispiele in Knoll (l. c.); von lat. Hymnen liefern die Lieder des h. Bernhard und Bonaventura, das Mariale S. Anselmi Cant.[1]) (Tornaci, Desclée, 2. Ed. 1885) u. A. Auswahl. Das liebliche „Omni die“, hatte den heil. Casimir v. Polen zwar nicht zum Verfasser, aber doch zum Vertrauten. Das erschütternd wehmüthige „Stabat Mater“,[2]) wird jetzt so ziemlich bestimmt dem Jacopone da Todi zugetheilt († 1306); diesem verlieh später Pergolese (= Joh. Bapt. Jesi geb. 1704) nicht blos die rührenden und erhabenen Töne, sondern bei dessen letzter Melodie (quando corpus morietur etc.) trat der jugendliche Künstler selbst die Reise in das Paradies an. „Dante (1265—1321), der größte Dichter Italiens, ist nie schöner, als wo er in speciellem Gesange die schöne Himmelsrose preist, aus deren Kelche das Wort Gottes hervorgegangen. Petrarka (1304—74) hat in reizenden Strophen Mariens Vorzüge gefeiert, Tasso (1544—95) schrieb im Gefühl der Dankbarkeit gegen M., die ihn aus einer Todesgefahr entrissen, seine wunderschöne „Canzone“ (Kröll l. c.). In Deutschland sind P. Friedr. Spee S. J. und Angelus Silesius noch nicht verschollen im Lobe Mariens. — Viele andere Gesänge bietet uns die neueste Periode; diese werden um so eher Gegenstand der Besprechung sein können, je bekannter sie dem Publikum durch

[1]) Vgl. Innsbr. Q. Sch. 1885 (S. 382) und darnach Lz. Q.-Sch., 1887 (Seite 483). Die acht vom Herausgeber P. Ragey angeführten Zeugnisse geben weder dem h. Casimir noch dem h. Bernhard, sondern dem h. Anselm die Autorschaft des Omni die. — [2]) Dessen dogmatische und ascetische Erklärung nebst den geschichtlichen und poetischen Bemerkungen und einer vorausgeschickten Abhandlung über die Schmerzen Maria findet man sehr trefflich in Dr. N. Gihr, Sequenzen des röm. Meßbuches, Seite 1—130 (Freiburg, Herder, 1887, gr. 8°, S. 548, Preis M. 6 = fl. 3.72.)

den fortwährenden Gebrauch sind. — Auch der hl. Minnesang braucht nicht verschwiegen zu bleiben (Walther v. d. Vogelweide „Maria klar"; Gottfried von Straßburg, Wolfram v. Eschenbach, bes. Conrad v. Würzburg „Goldene Schmiede" 2c.). Wichtiger ist es, die Mariensänger unserer Zeit, wie G. Görres, Diepenbrock, Erzb. Geissel, Gall Morell 2c. und deren bekannteste Lieder namhaft zu machen.

## 4. Marienverehrung in ihren Erfolgen.

Eine anschauliche und zugleich anziehende Darstellung der M.-Verehrung, die besonders für Mai-Vorträge geeignet ist, erhält man dadurch, daß man sie gleichsam concret an den Marienverehrern selbst schildert, daß somit in den Folgen oder den Nachbildern gezeigt werde, was früher in der Ursache oder dem Vorbilde angegeben wurde. — Sowie der Mariencult im Festkranze auf bestimmte Zeiten, in den Gnadenstätten auf bestimmte Orte, in der Huldigung der Künste auf bestimmte Werke des menschlichen Geistes übergieng, so erscheint er hier in bestimmten Personen concentrirt, und wird an denselben in seiner ganzen Wirksamkeit und Liebenswürdigkeit vor Augen gestellt.

Es kann eine zweifache Methode befolgt werden: Entweder wird A) die geschichtliche Entwicklung der Marienverehrung durch Zeiten und Länder in den Vordergrund gestellt, aber einzelne Charakterbilder hervorragender M.-Verehrer eingeflochten, oder es wird B) geradezu ein Cyclus von 31 Marienverehrern, oder 31 Gruppen derselben, nach einer ordnenden Idee zusammengestellt und nur an diesen Musterbildern der Einfluß von M. Macht und Liebe gezeigt, und M. zur Nachahmung hingestellt.

A) Für die erste Methode können nebst den allgemeinen kirchengeschichtlichen Quellen benützt werden: Orsini 2. Thl. „Verehrung Mariä", worin in Cap. 18—20 drei Epochen der Marienverehrung vorgeführt werden, leider zu karg über die neueren Zeiten; denselben Fehler theilt (nebst der mangelhaften Kritik) Abelli „Verehrung der h. Jungfr. M. durch alle Jahrhunderte", der übrigens die Geschichte einzelner Persönlichkeiten in den Vordergrund stellt (vgl. unten); manches Brauchbare bietet uns in erhabenen Gedanken Nikolas im ganzen 4. Bande (= 3. Theil, 3. und 4. Buch), nicht so zweckmäßig Poiré im 2. Bande (= 1. Theil, 12. Cap.). — Wir haben auch 2 specielle Werkchen zu verzeichnen, die wenigstens größeren Theils, wenn auch mangelhaft, unser Thema behandeln; das erstere ist in Form von Abhandlungen, das letztere in Form von Maivorträgen abgefaßt: 1. Die Gottesmutter in ihrem dreifachen Triumphe über die Welt oder Versuch einer Darstellung der wahren Entwicklung und jetzigen Ausdehnung der Marienverehrung. Von P. Karl vom hl. Alois, O. Carm. (Regbg., Pustet, 1853, kl. 8°, 316 S., Pr. M. —.60 = fl. —.38.)

Im 1. Theil wird der Triumph M. über die Jahrhunderte gezeigt, indem ähnlich dem Werke von Abelli (freilich demselben auch ähnlich in der unkritischen Auswahl) die wichtigsten Thatsachen aufgeführt werden, welche vom Alter und der Art der M.-Verehrung zeugen, angefangen von (Pseudo-)Dionysius bis Pius IX. — Im 2. Theil wird der Triumph M. über den Erdkreis dargelegt, indem die Stätten der M.-Verehrung nach den einzelnen Ländern (in ziemlich trockener Aufzählung) namhaft gemacht werden. — Im 3. Theil wird der Triumph M. über das menschliche Herz geschildert, das sich ihrer Verehrung sowohl im Einzelnen, als in gesammten Vereinen erschlossen hat; namentlich wird die Geschichte der acht wichtigsten mar. Bruderschaften und Vereine dargelegt. — Wiewohl das Büchlein zunächst apologetisch sein will, ist es doch ebensosehr für die Erbauung berechnet; in der Einleitung mancher Abschnitte ist es eher zu wort- und bilderreich als die Thatsachen es gestatten; doch kann vieles und namentlich die zu Grunde liegende Idee für Maiandachten verwerthet werden.

2. Maria, ihre andächtige Verehrung und deren heil. Früchte. Kurze geschichtliche Vorträge auf alle Tage des Mai. Von P. L. Lang, O. Cap. (Stans, Matt, 1882, kl. 8°. Preis 56 kr. = M. —.90).

In diesen Vorträgen, welche ein Jahr vorher in der Kathedrale zu Chur gehalten wurden, ward ebenfalls eine glückliche Idee aufgegriffen, aber etwas dürftig durchgeführt und mit dem 22. Vortrag ganz verlassen. I. Theil: Zeugnisse der M.-Verehrung; 1. Grund und Ursprung — 2. M. von den Erstlingen der Menschheit erwartet als hehre Frau — 3. M. von dem israelitischen Volke erwartet als jungfräuliche Mutter — 4. M. vom Erzengel begrüßt als Gnadenvolle — 5. von Elisabeth begrüßt als Mutter des Herrn — 6. von Joseph beschützt als Braut des heil. Geistes — 7. Jesus leistet ihr Gehorsam — 8. wirkt seiner Mutter zu Liebe das erste Wunder — 9. erklärt sie vom Kreuze als Mutter aller Gläubigen. — 10. M. von den Aposteln verherrlicht — 11. von den Vätern gefeiert — 12. von der jungen christlichen Kunst gepriesen — 13. von den getrennten Griechen angerufen — 14. M. als Königin aller Heiligen — 15. M. empfängt Huldigung von jedem edlen Gemüthe. — II Theil: Zeugnisse der Früchte der Marien-Verehrung: 16. bei den Benedictinern (Wallfahrtsorte) — 17. Cisterciensern (heil. Bernhard) — 18. Dominicanern (Rosenkranz) — 19. Franciscanern (Missionen und 3. Orden) — 20. Carmelitern (Scapulier) — 21. Jesuiten (Exercitien)[1]) — 22. Heiligung der Freude und des Schmerzes — 23. Standesgemäße Keuschheit der Mütter — 24. Unversehrtheit der Jugend — 25. Berufsthätigkeit (ein Student) — 26. Wohlfahrt der Kranken — 27. Hilfe in der Noth — 28. Gute Rathschläge — 29. Pflege der Waisen — 30) Bekehrung der Sünder — 31. „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter".

B. Wenn ein Cyclus von Marienverehrern, sowohl in ihrem Tugendleben überhaupt, als in der Liebe und Nachfolge M. im besondern, zum Thema gewählt wird, kann wiederum entweder nach der Ordnung der Zeiten (Abelli ꝛc.), oder der Länder, wo sie lebten, oder der Stände, denen sie angehörten, vorgegangen

[1]) Unmittelbarer hieher gehörig wären die von den Jesuiten eingeführten zahlreichen und segensreichen Mar. Congregationen, über deren Ziel und Geschichte man P. Ph. Löffler S. J. (Zur Jubelfeier der marianischen Congregation, Freiburg, Herder. 1884. Pr. M. —.60 = 78 kr.) und P. A. Niederegger S. J. (Der Studentenbund der mar. Sodalitäten, Regensburg, Pustet, 1884. Pr. M. 1.20 = 75 kr.) mit Nutzen berathen wird.

werden (letzteres in der Summa aurea, Tom. X. 199. „Familia Mariana", d. i. Päpste, Bischöfe, ... Kaiser, Könige ... Ordensstifter .... Lilien d. i. Jungfrauen ... — freilich mit Mangel historischer Kritik!); ja es kann für den ganzen Monat ein einziger Stand gewählt werden, wie z. B. im Jahre 1885 „die heil. Ordenspatrone und Ordensstifter als M.-Verehrer" durch den Stadtclerus von St. Pölten in der Maiandacht an der Kathedrale geschildert wurden.[1]) — Am zweckmäßigsten erscheint die Ordnung nach den Jahrhunderten, so daß jedesmal das betreffende Stadium des M.-Cultus entwickelt wird und somit Maria selbst den Vorrang, — das Leben der Verehrer gleichsam die Mitbegleitung hat. Nie darf die Tugendanwendung fehlen; das Charakterbild des Verehrers wird die Wahl entscheiden. — Als Hilfsquellen deutscher Sprache erwähnen wir:

1) G. Ott's Marianum, oder die Legende von den hl. und gottsel. Dienern unserer lieben Frau — nach den Tagen des Jahres vertheilt (vgl. uns. 3. Art.).

2) Noch zweckmäßiger: P. Rohner's „Maria u. Joseph" nach chronologischer Ordnung und kritisch mehr gesondert. Der ganze IV. Theil (S. 736—994 in gr. 4°) gehört hieher (vgl. 3. Art.)

3) Der marianische Festkalender, bzw. das Marienbuch (ebenfalls schon bespr. 8. Art.).

4) Ein specielles Werk kleineren Umfanges ist: L. Abelli, Bisch. i. p., Verehrung der h. Jungfr. Maria durch alle Jahrhunderte, nachgewiesen aus den Urkunden der Kirche, nebst einem praktischen Unterricht über diese Andacht. Aus d. Franz. (Regensb., Manz, 1854, kl. 8°, 350 S., M. 1.50 = fl. —.93.)[2])

Der erste Theil enthält nach chronolog. Ordnung die Geschichte der berühmtesten M.-Verehrer und zugleich die wichtigsten Thatsachen der geschichtl. M.-Verehrung selbst. Ausführlicher ist die Zeit bis zum 12. Jahrh. behandelt; sodann folgen nur in Kürze die Orden oder einzelne Repräsentanten in ihrer M.-Verehrung. - Wiewohl das Meiste zweckmäßig ist, müssen doch die ersten Paragraphe unbenützt bleiben (hl. Petrus bis Dionysius Areop.), andere nur als fromme Legende betrachtet werden und von den geschichtlichen Thaten gesondert bleiben, da es besser ist, Wahrheit nur mit Wahrheit zu bestärken und Unerwiesenes oder Unbeweisbares oder gar erwiesen Falsches (wenn es auch noch so fromm und rührend klingt) nicht als „echtes Brod", zugleich mit der Wahrheit, dem Volke zu bieten. — Diese Bemerkung gilt übrigens für die Mehrzahl der bisher erwähnten Marien-Legenden und Marien-Geschichten, besonders älterer Quellen.

C) Der Kürzung halber unterlassen wir es hier, einen Cyclus für 31 historisch genauere Themen anzureihen; so Gott will, werden wir nach Vollendung des „marianischen Oberösterreichs" einen

---

[1]) Vgl. Salzburger Kirchenblatt, 3. Juni—2. Juli; dasselbe brachte seit Jahren die Uebersicht der im Dome zu St. Pölten gehaltenen Maivorträge. — [2]) Eine längere und ältere deutsche Bearbeitung führt den Titel: Alte Urkunden der Kirche von der besonderen Andacht der Christen zu Maria ... Wien 1786.

solchen darbieten, wie er schon vorbereitet ist, in der Art, daß für die Neuzeit (Vortrag 20–31) besonders die Marienverehrer unserer Gegenden berücksichtigt werden, wobei das Charakterbild des hochseligen Bischofs Franz Joseph Rudigier, als Marienverehrer, seinen wohlverdienten Platz finden wird.

Auch die in der ersten Uebersicht (J. 1886, S. 46) angekündigten Werke über Mariengeschichten hoffen wir daselbst anzufügen und bemerken wir hier zum Schlusse nur flüchtig, daß Huguet (Andacht z. s. J. M., Schatzkästlein, Macht, Barmherzigkeit M. = zus. 5 Bdch.), Hungari (Aveglöcklein u. Marienpreis), Keller (Marien- und Rosenkranzgeschichten) Perzager (M.-Gesch. 2 Werkchen) eine besondere Empfehlung verdienen.

---

# Die Karten der heil. Länder und ihre Verwendung in der Volksschule.

Von Anton Egger, Religionslehrer in Meran.

„Herr Collega, befindet sich in Ihrer Schule eine Karte von Palästina?“ —

„Nein. — Wozu denn auch? Was könnte oder sollte man denn in der Volksschule mit der biblischen Karte anfangen?“ —

So begann einmal ein Gespräch zweier Katecheten. Dasselbe zog sich mehr und mehr in die Länge, indem das Pro und das Contra bezüglich der Karte des heil. Landes eifrigst in's Feld geführt und reiflich erörtert wurden. Schließlich sprach der zuerst Angeredete den Vorsatz aus, eine Karte von Palästina beizuschaffen und dieselbe beim biblischen Geschichtsunterrichte fleißig zu verwenden.

Was diese beiden Herren in längerem Disput über das vorliegende Thema verhandelt haben, das soll hier kurz wiedergegeben werden. Daran reiht sich ein Referat über biblische Karten, die uns von mehreren Verlegern, denen hiemit der verbindlichste Dank ausgesprochen sei, behufs einer Besprechung in dieser Zeitschrift eingesandt wurden.

## I.

Der Geschichtsunterricht erhält durch die Geographie wesentliche Förderung. „Die Geographie ist die Basis der Geschichte“ (Herder), — sie ist „die Vorhalle, der Grund und das Licht der Geschichte“ (Gesner) — „ohne Geographie fehlen der Geschichte die Stellen und Distanzen“. (Herbart.) Darum wird auch in unseren höheren und niederen Schulen die Geschichte durchwegs in Verbindung mit der Geographie gelehrt und gelernt.

Das Gesagte gilt nun auch von der biblischen Geschichte: auch diese wird leichter erzählt und erklärt und besser verstanden und behalten, wenn ihr die biblische Erdkunde Boden und Rahmen gibt. Da nun gute Karten die Hauptmittel zu jedem geographischen Unterrichte sind, so liegt die Bedeutung der biblischen Karten für den Unterricht in der heil. Geschichte auf der Hand. —

Mit den vorstehenden Sätzen kann man in der Theorie ohne weiteres einverstanden sein; die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn es sich um die praktische Durchführung derselben, namentlich in der Volksschule, handelt. Da entsteht denn zuerst die Frage: Soll in der Volksschule ein eigentlicher Unterricht in der biblischen Geographie ertheilt werden? Mehrfache Gründe sprechen dafür.

1. Kein Fleck auf Gottes weiter Erde ist dem Christen so merkwürdig, als jene Stätten es sind, wo das Menschengeschlecht seinen Ausgang nahm, wo Gottes erbarmende oder strafende Wunderwerke sich vollzogen, wo die Ahnen und Vorbilder des Welterlösers lebten, wo „das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt", von wo aus endlich das Evangelium seinen Siegeslauf über die Erde begonnen hat. Ist es also nicht angezeigt, schon das christliche Kind mit diesen Orten von so hoher Bedeutung und Ehrwürdigkeit bekannt zu machen? —

2. Um das Christenthum in seinen Grundlagen anzugreifen und zu zerstören, hat sich der Unglaube der Gegenwart besonders eifrig auf das Gebiet der Bibel geworfen und müht sich ab, die heil. Geschichte als eine Sammlung von Mythen und Märchen darzustellen. Muß da nicht christlicherseits gerade die Kenntniß der Bibel und daher auch die der biblischen Geographie mit größerem Fleiße betrieben werden?

3. Es ist bekannt, wie wenig von Seite der Katholiken im Vergleiche zu den Anstrengungen des Protestantismus und des Schisma für das heil. Land geschieht, so daß man den Klagen, welche die katholische Geistlichkeit Palästina's Jahr für Jahr in's Abendland herüberruft, die vollste Berechtigung zuerkennen muß. Würde eine bessere, schon bei unserer Schuljugend angebahnte Bekanntschaft mit den heil. Orten nicht auch größere und werkthätigere Theilnahme für dieselben zur Folge haben?

4. Die Kinder müssen in der Volksschule die Geographie verschiedener Länder kennen lernen. Gleicht es nun nicht einer Geringschätzung des Heiligen, wenn die biblische Erdkunde ganz außer Acht gelassen wird?

5. Endlich der Nutzen der biblischen Geographie für den Unterricht in der heil. Geschichte! Darüber ist kein weiteres Wort mehr zu verlieren, denn die Sache springt zu sehr in die Augen.

Diese Gründe, denen noch andere beigefügt werden könnten, sprechen laut und stark dafür, daß in der Volksschule die biblische Geographie wenigstens der Hauptsache nach, gelehrt und gelernt werde. Trotzdem ist die Bedingung beizusetzen „wenn die Verhältnisse es gestatten".

Die biblische Erdkunde ist nämlich bei all' ihrem Werthe und ihrer Nützlichkeit dennoch nicht ein nothwendiger Unterrichtsgegenstand in der Volksschule; sie ist es nicht, wenn man sie für sich allein betrachtet, noch auch, wenn man sie mit der biblischen Geschichte in Verbindung bringt; sie steht mit dem eigentlichen Religionsunterrichte in keinem nothwendigen Zusammenhange; sie muß daher, wenn die Umstände es heischen, als ein minder Wichtiges dem Wichtigen, als ein blos Nützliches dem Nothwendigen Platz machen. Sobald demnach die Schulverhältnisse derartige sind, daß der Katechet die ihm eingeräumte Unterrichtszeit vollauf für den eigentlichen Religionsunterricht braucht, muß die biblische Geographie in Ausfall kommen.

Wie steht es nun diesbezüglich in unseren Schulen? — Allgemein ist die Klage, daß dem Religionsunterrichte zu wenig Zeit zugemessen sei -- zwei Stunden wöchentlich für jede Classe, bezw. Abtheilung. Will also der Katechet nur das Nothwendigste ordentlich durchnehmen (den Katechismus, die bibl. Geschichte, die Ceremonien, die gewöhnlichen Gebete u. s. w erklären, darüber abfragen und wiederholen), so wird er auch bei 8jähriger und 44wöchentlicher Schuldauer die ganze ihm eingeräumte Zeit zur Persolvierung des erwähnten Pensums verwenden müssen. Dazu kommt noch, daß heutzutage der Katechet seitens der Lehrer in der Regel keine Unterstützung findet und somit Alles, was den relig. Unterricht betrifft, allein machen muß; ferner, daß in Folge des vielfach herrschenden Priestermangels die seelsorglichen und katechetischen Arbeiten des Geistlichen sich mancherorts derartig anhäufen, daß es schon recht gut geht, wenn er im Stande ist, der Jugend wenigstens die unerläßlichsten relig. Kenntnisse beizubringen.

In Anbetracht dieser thatsächlichen Verhältnisse dürfte es daher kaum thunlich sein, einem besonderen biblisch-geographischen Unterrichte in der Volksschule das Wort zu reden, so wünschenswerth derselbe sonst auch sein mag. Finden sich hier und dort günstigere Verhältnisse, übernimmt z. B. der Lehrer einen Theil der katechetischen Arbeit, oder läßt sich derselbe herbei, die bibl. Geographie nach der Anleitung des Katecheten mit den Schülern durchzunehmen, dann kann und soll dieser Gegenstand auch die ihm gebührende Beachtung finden.[1])

[1]) Als Hilfsmittel hiezu seien erwähnt: Geographie von Palästina. Zum Schulgebrauche. Von Dr. Dom. Kortoth, Religions- und Ober-

Wenngleich nun die modernen Schulverhältnisse in der Regel der biblischen Geographie es verwehren, einen eigenen Platz unter den katechetischen Lehrgegenständen einzunehmen, so kann und soll man ihr doch ein bescheidenes Plätzchen in der Volksschule gerne gönnen, indem man beim bibl. Geschichtsunterrichte recht fleißig die Karte des hl Landes benützt, was ohne merklichen Zeitaufwand, so nebenher ganz leicht geschehen kann, wenn einmal die Schüler aus dem profanen Unterrichte ein hinlängliches Verständnis kartographischer Darstellungen sich angeeignet haben, was etwa im 4. oder 5. Schuljahre der Fall sein dürfte. Es soll nun gezeigt werden, was für ein Gebrauch von den bibl. Karten unter allen Umständen gemacht werden könne und solle.

a) Beim Vortrage der bibl. Geschichte zeige der Katechet die betreffende Stelle auf der Karte so, daß alle Schüler sie wahrnehmen können. Wo es zum Verständnisse der Erzählung nöthig oder angemessen ist, füge man eine ganz kurze, präcise Localbeschreibung hinzu, um den Ort möglichst anschaulich zu machen (z. B. Wüste, todtes Meer, Tabor, Golgatha u. s. w.); man hüte sich dabei aber von eigentlich geographischen Bestimmungen. Da die bibl. Namen, je nachdem sie aus dem hebräischen oder dem griechischen Texte oder aus anderen Uebersetzungen der hl. Schrift entnommen sind, auch verschieden geschrieben werden, so mache der Katechet die Schüler aufmerksam, wenn die Benennung auf der Karte von der der bibl. Geschichte abweicht. (In der Schuster'schen bibl. Geschichte ist z. B. geschrieben Jezrahel, in der beigebundenen Karte aber Jesreel, was die Kinder verwirren muß, wenn man die Identität beider Namen nicht ausdrücklich betont.)

b) Beim Ausfragen rufe man, wo es angeht, den Schüler an die Karte, (die am besten auf dem für die Rechentafel dienenden Gestelle angebracht wird), und verlange von ihm die Wiedergabe dessen, was man zur betreffenden Erzählung vorgezeigt oder beschrieben hat.

c) Nach Abschluß eines größeren Zeitraumes der bibl. Geschichte wiederhole man unter steter Benützung der Karte den

---

lehrer a. D. 4. Aufl. Mit vielen Illustrationen. 84 S. in 8°, Preis M. 1.— Freiburg in B. Herder'scher Verlag. 1885. Eine sehr empfehlenswerthe, weil für die Schule ganz geeignete Schrift. — Geographie v. Palästina v. Dr. Georg Schramm. Bremen. Verlag v. Hinsius. 104 S. in 8°, Preis M. 1.—. Trefflich bearbeitet. Kurz zusammengestellt sind die nothwendigsten geogr. Daten in dem später zu besprechenden „Schulatlas zur bibl. Geschichte" v. E. Leeder. Essen, Baedeker (M. 1.—). Ferner begann die Innsbrucker „Kath. Volksschule" Jahrg. 1882 Nr. 12 eine „kurze bibl. Geographie von Palästina", wo noch mehrere einschlägige Werke citirt sind. Sehr viele und interessante Daten finden sich in Schuster-Holzammers „Handbuch zur bibl. Geschichte" Verl. von Herder in Freiburg.

ganzen Gang derselben zuerst selbst und lasse es hernach von den Schülern thun. Z. B.: „Wir haben nun gelernt, wie das israelitische Volk, welches von Abraham abstammt, von Gott in das verheißene oder gelobte Land Kanaan geführt worden ist. Jetzt wollen wir zu Abraham zurückkehren und noch einmal die ganze bisherige Geschichte kurz durchnehmen. Abraham wohnte anfänglich hier zu Haran im Lande Chaldäa. Weil Gott es befahl, zog er von seiner Heimat weg, herab in das Land Kanaan; sein Vetter Lot begleitete ihn. Sie wohnten Beide eine Zeitlang mitsammen im Thale Mambre bei der uralten Stadt Hebron. Weil aber Abrahams Hirten mit den Hirten des Lot wegen der Weideplätze in oftmaligen Streit geriethen, so verließ Lot den Abraham und übersiedelte in jene Gegend am Flusse Jordan, wo die Städte Sodoma und Gomorrha lagen. In einem Kriege wurde Lot gefangen genommen; Abraham eilte ihm sogleich zu Hilfe und befreite ihn, sowie auch die übrigen Gefangenen von Sodoma. Dafür wurde er von Melchisedech, dem Könige von Salem, gesegnet. Hernach sandte Gott Engel zu Lot, die ihn aus Sodoma fortziehen hießen; und als er in die Stadt Segor eintrat, zerstörte der Herr die lasterhaften Städte Sodoma und Gomorrha durch einen Feuer- und Schwefelregen und ließ an deren Stelle das häßliche todte Meer entstehen. Abraham bekam einen Sohn, den Isaak. Auf Gottes Geheiß mußte er den Knaben auf den Berg Moria führen, um ihn dort zu opfern. Der Herr aber war schon mit Abrahams gutem Willen zufrieden und ließ den Knaben nicht tödten. Als Isaak groß geworden war, sandte Abraham seinen Knecht Eliezer nach Haran hinauf, daß er dort für Isaak eine gottesfürchtige Frau suche; der Knecht fand durch Gottes Fügung die Rebekka, führte sie herab und sie wurde Isaaks Frau und bekam zwei Söhne, den rauhen Esau und den listigen Jakob.

Als Jakob seinen Bruder um den väterlichen Segen betrogen hatte, mußte er sich vor dem Zorn desselben flüchten. Zu Bethel hatte er den Traum von der Himmelsleiter. Dann zog er weiter bis Haran und blieb dort als Schafhirte 20 Jahre lang bei seinem Vetter Laban. Als er endlich heimkehrte, hielt er am Flusse Jordan an, da er sich vor Esau fürchtete. Aber Gott segnete ihn, Esau war freundlich und so kam er wieder zu seinem alten Vater. Jakob hatte 12 Söhne, darunter den braven Joseph. Dieser wurde von seinen Brüdern, die ihm neidig waren, an fremde Kaufleute verkauft und diese nahmen ihn mit sich nach Aegypten. Dort kam Joseph zuerst in das Haus des Putiphar, dann wegen der bösen Frau desselben in den Kerker, endlich zum Könige, dem er die Träume auslegte und der ihn zum Ersten seines Reiches machte. Als die Hungersnoth, welche Joseph vorhergesagt hatte, gekommen

war, kamen seine Brüder von Kanaan nach Aegypten, um Getreide zu kaufen. Er stellte sie auf die Probe, fand, daß sie sich gebessert hatten, gab sich ihnen zu erkennen und hieß sie den Vater herunterbringen. Nun zog Jakob mit all dem Seinigen aus Kanaan fort, brachte an der Grenze dieses Landes ein Opfer und kam nach Aegypten, wo ihm Joseph im Lande Gessen große Felder schenkte. Als Jakob gestorben war, führten die Söhne seine Leiche in's Land Kanaan nach Hebron zurück, zogen aber dann wieder nach Aegypten hinab. Hier vermehrten sie sich sehr, wurden ein großes Volk, litten aber sehr viel, weil die späteren Könige sie unterdrücken wollten. Zu dieser Zeit kam Moses auf die Welt, wurde durch göttliche Fügung aus dem Wasser gerettet und am Hofe des Königs erzogen. Da er wegen seines Mitleidens mit dem Judenvolke den König sehr erzürnt hatte, floh er in das Land Madian, wo er lange Jahre die Schafe Jethro's hütete. Am Berge Horeb erschien ihm Gott im brennenden Dornbusche, hieß ihn mit seinem Bruder Aaron nach Aegypten zurückkehren, um die Israeliten aus jenem Lande fortzuführen. Der Pharao aber ließ das Volk erst dann ziehen, als alle Erstgeburt der Aegypter durch den Würgengel in einer Nacht getödtet ward. Von einer wunderbaren Wolkensäule geführt kamen die Israeliten an das Rothe Meer, das sich auf Gottes Befehl theilte und ihnen trockenen Durchzug gestattete, während Pharao mit all seinem Kriegsvolke in den Fluthen ertrank. Das Volk Israel befand sich nun in der großen Wüste auf der Sinai-Halbinsel, von Gott auf wunderbare Art gespeist und getränkt. Am Berge Sinai selbst gab ihnen Gott die zehn Gebote und viele andere Gesetze. Im zweiten Jahre nach dem Auszuge aus Aegypten wanderten sie weiter hinauf durch die Wüste Pharan; von dort aus sandte Moses die 12 Kundschafter in das Land Kanaan, von wo dieselben nach 40 Tagen mit herrlichen Früchten zurückkehrten. Weil aber das Volk trotzdem gegen Gott murrte, durfte es nicht schon jetzt in das schöne Land einziehen, sondern mußte noch bei 38 Jahre lang in den Wüsten hin und her wandern. Endlich kamen sie zum Lande Moab, in die Nähe des Flußes Jordan. Dort befahl der Moabiterkönig Balak dem Balaam, derselbe solle den Israeliten von drei verschiedenen Bergen herunter fluchen, aber er mußte sie segnen, weil Gott es so wollte. Hier segnete auch Moses das letzte Mal die Israeliten, stieg auf den Berg Nebo und schaute in das gelobte Land hinein. Dann starb er. Nach ihm wurde der tapfere Josue Führer des Volkes. Nachdem sie trockenen Fußes durch den hochangeschwollenen Fluß Jordan gezogen, lagerten sie bei der Stadt Jericho."

Auf ähnliche Weise können auch andere Partien der heil. Geschichte z. B. die der Könige, die Reisen St. Pauli . . . wiederholt werden.

d) Recht gut läßt sich die Karte auch zu allgemeinen Wiederholungen der biblischen Geschichte verwenden, durch welche einerseits das Interesse der Schüler ungemein geweckt, andererseits aber dem rein mechanischen Auswendiglernen der biblischen Erzählungen ein Damm gesetzt wird. Man kann die Sache so anstellen: „Heute wollen wir nun etwas recht Schönes machen, nämlich im Geiste eine Reise in's heil. Land; wollen die verschiedenen Städte, Bergeshöhen u. s. w. besuchen und überall an die Merkwürdigkeiten uns erinnern, die sich dort zugetragen haben. Wir fahren also zuerst nach Rom, wo die heil. Apostel Petrus und Paulus gemartert worden sind, dann steigen wir auf ein Schiff . . .“ u. s. w. u. s. w. Auf dem Hinwege berührt man Aegypten mit der Sinai-Halbinsel, landet dann in Joppe und durchwandert Palästina. Den Rückweg nimmt man über Syrien, Kleinasien (mit dem alten Assyrien und Babylonien), Macedonien und Griechenland. Die Kinder haben gewöhnlich ein großes Gaudium an dieser „Reise im Gedanken“ und beeifern sich sehr, daß ein anderes Mal sie den Reiseführer machen können. Daß gerade solche Wiederholungen sehr instructiv sind, liegt auf der Hand. — Dasselbe Ziel läßt sich auch dadurch erreichen, daß man von den Schülern die Lösung folgender Aufgaben (immer mit Benützung der Karte) verlangt: „Suchet bis zur nächsten Stunde die Städte, die in der Geschichte des Alten (bezw. des Neuen) Bundes vorkommen und merkt euch, was sich in jeder aus ihnen zugetragen hat.“ Ein anderes Mal nimmt man die Berge, dann die Gewässer u. s. w. Auf diese Art kann, ohne daß man den Schülern die Last einer eigentlichen biblischen Geographie aufbürdet, von den Karten des heil. Landes ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht werden und gewinnt zugleich der biblische Geschichtsunterricht Abwechslung, Lebhaftigkeit und dadurch größeres Interesse. —

## Bücher für Schüler von 10—12 Jahren.[1])

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

(Nachdruck verboten.)

### Mehreres aus Geographie, Geschichte und Naturgeschichte.

**Lourdes,** den Kindern erzählt von P. Hermann Koneberg. 4. Aufl. Kösel in Kempten. 16°. 60 S. Preis brosch. 25 Pf., cart. 45 Pf. in Leinwand 75 Pf.

Die Erscheinung der Mutter Gottes, die Prüfungen, denen Bernadette unterzogen wird, der endliche Sieg der Wahrheit, der ungeahnte Aufschwung, den

[1]) Vgl. 1. Heft 1887 S. 73; 2. Heft S. 337; 3. Heft S. 588.

Lourdes genommen, die Vorliebe, welche Maria in den Erscheinungen der neueren Zeit für die Kinder an den Tag gelegt, sind Gegenstand des Büchleins.

**Loretto und Rom. Maria Einsiedeln.** Kösel. 16°. Preis wie oben.

Geschichte und Beschreibung der genannten Wallfahrtsorte, kurze Beschreibung der Reise dahin. Von Rom ist alles hervorgehoben, was an die Apostelfürsten Petrus und Paulus erinnert; ferners sind kurz beschrieben: die Katakomben, die sieben Hauptkirchen, das Colosseum, St. Sabina und St. Andreas von den Hecken, St. Agnes und Aloisius.

**Paris und die große Karthause.** Den Kindern erzählt von P. Hermann Koneberg. Kösel. Preis wie oben.

Beschreibung einer Wallfahrt nach Paris, Tours, Bordeaux, Landes, Lourdes, nach Paray le Monial, Ars, Lyon, nach der Stiftung des hl. Bruno bei Grenoble. Aus allen diesen Bändchen kann das Kind eine Summe von verschiedenen, namentlich auch geographischen Kenntnissen gewinnen.

**Pilgerreise nach dem hl. Lande.** Beschreibung von Palästina, Jerusalem, Bethlehem, Nazareth und anderen hl. Stätten. Von Jos. Bumba. 2 Hefte. kl. 8°. 360 Seiten. Pospisil in Königgrätz. Preis à 20 kr.

Verdient ungetheiltes Lob; muß Jung und Alt Belehrung und Glaubenstrost bringen. Der Verfasser verbindet in der Beschreibung dieser 1863 nach dem hl. Lande unternommenen Reise das Nützliche mit dem Angenehmen, alle Ausdrücke, welche für Kinder unverständlich sein könnten, werden im Laufe der Erzählung erklärt und betreffenden Ortes jedesmal die biblischen Geschichten eingeflochten.

Einige besonders einfach erzählte und somit für Kinder der ersteren Schuljahre verständliche Robinsonaden haben wir schon angeführt; wir lassen jetzt, weil diese stets einen hervorragenden Theil der Jugendlectüre ausmachen werden und unläugbar auch in mannigfacher Beziehung belehrend wirken, eine kleine Zahl derselben, wie sie Kindern von 10—12 Jahren dienlich sein mögen, folgen.

**J. H. Lampe's Robinson Crusoe.** Neu bearbeitet von J. Hoffmann. Mit Farbendruckbildern nach Aquarellen von W. Simmler. 4. Aufl. Thienemann in Stuttgart. Groß 8°. 211 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 4.50.

Alles in religiöser Hinsicht Anstößige ist vermieden. Seite 100 wird die Entstehung der königlichen und obrigkeitlichen Gewalt nicht auf Anordnung Gottes zurückgeführt, sondern auf die Ueberlegenheit eines Menschen über die anderen an Klugheit, Muth, Stärke. Das Buch paßt für Festgeschenke.

**Robinson der Jüngere.** Für die kath. Jugend bearbeitet von Dr. Ferdinand Herbst, Pfarrer. Mit 1 Titelstahlstich und 4 Holzschnittbildern. 2. Aufl. Rieger in Augsburg. 1861. 8°. 271 Seiten. Preis cart. M. 1.50.

Da die Robinsonaden einerseits so wichtig sind, anderseits aber gerade mit ihnen öfters von Seite der Protestanten antikirchliche Tendenzen verbunden wurden, hat sich schon vor Jahrzehnten ein kath. Pfarrer, Geiger, an eine Bearbeitung des „Robinson" für den gemeinen Mann und die Jugend im katholischen Sinne gemacht; 1823 hatte dessen Werk schon 3 Auflagen erlebt. 1846 hat nun Pfarrer

Herbst diese Geiger'sche Ausgabe wieder umgearbeitet, sie von manchen Mängeln befreit und vornehmlich für die Schuljugend als Schulpreisbuch adaptirt. Diese katholische Ausgabe empfehlen wir demnach bestens.

**Der österreichische Robinson.** Erzählung aus dem Leben des Johann Georg Peyer aus Urfahr-Linz. Auf Grund vorhandener Memoiren vollständig neu für Jugend und Volk bearbeitet von Ferdinand Zöhrer. Mit 1 Titelbild in Farben und 4 schwarzen, ganzseitigen Textbildern. Wien und Teschen. Karl Prochaska. Klein 8°. 125 Seiten. Preis schön gbd. 65 kr.

Zöhrers zahlreiche Jugendschriften bieten viel Interessantes. Er verfügt über eine fesselnde Schreibweise, weiß seine Schriften mit einer Menge von zutreffenden Bemerkungen über Land und Leute zu würzen; sie sind Erzeugnisse lebensfrohen Humors; überdies konnten wir in den uns bekannten Schriften des Verfassers, die die Prochaska'sche Hofbuchhandlung mit besonderer Pracht und Sorgfalt ausgestattet hat, keinen einzigen Hieb gegen Glauben, Kirche, Papst und Priester finden, im Gegentheile wird von kirchlichen Anstalten, Priestern und deren Wirken mit aller Anerkennung gesprochen. (Einige seiner Erzählungen sind nur für ganz reife Jugend.) Besonders für uns Oberösterreicher sind manche seiner Schriften von hohem Interesse, weil sie in wohlbekannte Orte unseres Landes den Schauplatz der Geschichte verlegen, uns mit geschichtlichen Ereignissen und Persönlichkeiten unseres Landes bekannt machen und das Leben und Treiben unseres biederen Volkes ist so getreu geschildert, daß man aus diesem Volke hervorgegangen, unter ihm gelebt haben muß, um es so getreu zu „photographiren". So ist auch der Zöhrer'sche Robinson deshalb für uns interessant, weil es Einer der unseren, Einer aus der neugebackenen Stadt Urfahr ist, der zuerst in Eferding Bartkünstler werden soll, hiezu kein Talent hat, in Grinzing bei einem Vetter Studien im Wein- und Feldbau macht, an P. Hieronymus auf dem Kahlenberge einen väterlichen Freund findet, unter die Werber und als Soldat nach Bosnien geräth, und von da in türkische Gefangenschaft und Sclaverei. Er entflieht mit seinem Kameraden Brick nach Brasilien, das Schiff scheitert, die beiden kommen auf eine einsame Insel und nun beginnt die Robinsonade, welche 10 Jahre dauert. Ihre Gesellschaft vermehrt sich durch Tungi und den Vater Bricks, die sie aus den Händen der Kannibalen retten. Endlich kommt ein englisches Schiff, Peyer zieht als reicher Mann in die Heimat und beschließt sein Leben als Landwirth auf dem Amerikanerhofe bei Kremsmünster.

„Der oberösterreichische Robinson" ist auch in einer Prachtausgabe in Groß 8°, 261 Seiten, mit 12 Vollbildern und einem Deckelbilde in Farben nach einem Aquarell von F. Keller-Leuzinger bei Prochaska erschienen, ein herrliches Werk, welches in jeder Familien- und Schülerbibliothek einen Ehrenplatz beanspruchen darf und für Geschenke sich bestens eignet. Preis fl. 2.50.

**Robinson der Jüngere.** Nach Heinrich Campe. Für die Jugend neu bearbeitet von Karl Seifart. Mit 6 fein colorirten Bildern nach Zeichnungen von Conrad Weigand. 2. Auflage. Schreiber in Eßlingen. 8°. 203 Seiten. Preis schön gebunden M. 2.–

Wir haben nichts Anstößiges gefunden. Die Sprache ist lesegewandten Schülern verständlich, manche technische Ausdrücke sollten eine Erklärung gefunden haben. Druck und Bilder sind deutlich und schön.

**Robinson Crusoe.** Von Joachim Heinrich Campe. Für die Jugend und die Zwecke der Schule bearbeitet von Karl Reimer, Bürgerschul-Director in Leipzig. Mit 3 Bildern in Holzschnitt. Oehmigke in Leipzig. 8°. 235 S. Pr. cart. M. 1.—.

Ganz gut, beständiger Hinweis auf das Walten der göttlichen Vorsehung. Auch die Klippe des religiösen Indifferentismus, der sich in vielen anderen Ausgaben breit macht, ist glücklich umgangen. Ob es nicht selbst den leichtgläubigen Kindern unglaublich erscheint, daß sich Robinson mit seinen Strumpfbändern an den Baum hat festbinden können? Daß sich die (christlichen) Spanier von den (heidnischen) Wilden Weiber nahmen, dürfte wohl Kindern nicht auffallen. Auch hier wird die Entstehung der königlichen Gewalt auf die körperliche Ueberlegenheit zurückgeführt.

**Robinson Crusoe.** Mit Unterstützung von Gelehrten und Schulmännern für die Jugend bearbeitet von G. A. Gräbner. 14. Auflage. Eine Schüler- und eine Volksausgabe; letztere mit 4 Bildern und 2 Kärtchen. G. Gräbner in Leipzig. 1881. 8°. 244 Seiten. Preis gebunden M. 1.60.

Mit Recht wird diese Bearbeitung zu den besten deutschen Robinsonaden gezählt. Sie ist nicht gar zu weitläufig, breite naturgeschichtliche Abhandlungen sind vermieden, hingegen ist auch der Fehler so mancher Robinsonade, in der sich die Ereignisse im Leben Robinsons so unvermittelt aneinanderdrängen, Schwierigkeiten auftauchen und wie mit einem Zauberschlage beseitigt werden, glücklich vermieden. Die Robinsonade ist protestantischen Ursprunges, es spielt somit die Bibel eine große Rolle — auch ist z. B. die Feier der Geburt Christi nach protestantischer Weise beschrieben, ein Anstoß für katholische Kinder ist jedoch entschieden nicht zu fürchten; nur mit den Reflexionen über das Entstehen der religiösen Gefühle im Menschen sind wir nicht einverstanden. (Anhang, S. 241.) Der Verfasser führt diese nicht auf göttliche Offenbarung zurück, sondern nach ihm haben Donner und Blitz, Stürme u. s. w. den Gedanken an das Vorhandensein höherer Wesen erzeugt.

**J. H. Campe's Robinson der Jüngere.** Neu bearbeitet von Hermann Wagner. Mit 5 Farbendruckbildern und Holzschnitten von Gustav Bartsch. 2. Auflage. W. Nitzschke in Stuttgart. Groß 8°. 200 S. Pr. eleg. geb. M. 4.50.

Eine Prachtausgabe. An dem Gange der Erzählung ist wenig geändert; nur finden sich um einige Reflexionen mehr über die religiösen Gebräuche der Wilden und die mit den neueren Forschungen nicht mehr übereinstimmenden klimatologischen und naturgeschichtlichen Angaben sind durch richtige ersetzt.

Anmerkung. Die Kröner'sche „Universalbibliothek für die Jugend", welche bezüglich Ausstattung und Billigkeit ihres gleichen sucht, bringt im 1. Bande: Robinson Crusoe, im 2.—4. Robinson der Jüngere. Leider kommt in diesen Ausgaben, die sonst sehr gut gearbeitet sind, die Bemerkung vor, daß der Protestant Robinson, der katholische Christ, der Spanier, und die heidnischen Wilden miteinander gebetet haben und daß ihr Gebet Gott gleich angenehm war.

**Robinson Crusoe.** Eine Erzählung für Jung und Alt. Frei nach Campe. Moritz Schauenburg in Lahr. 1886. Klein 8°. 208 Seiten. Preis cart. M. 0.75.

Eine der besseren Robinsonausgaben, die weder in religiöser noch sittlicher Richtung irgendwie Bedenken erregt. Die beständige und glückliche Hinweisung auf das Walten der göttlichen Vorsehung sowie auf selbsteifriges Schaffen ist sehr ansprechend.

**Auf österreichisch—deutschem Boden.** Landschafts- und Sittenbilder. Bearbeitet von Robert Niedergesäß. Herder in Freiburg. 1886. 8°. 138 Seiten. Preis broschirt M. 1.20 = 74 kr., gebd. in Hlbldwd. M. 1.45 = 90 kr. ö. W.

Der 4. Theil der „Jugend- und Volksbibliothek" von Niedergesäß. Mit diesem Bande haben Verleger und Verfasser die Jugend mit einem wahren Schatze bedacht. Mit den besten Farben werden besonders der österreichischen Jugend so liebliche und anziehende Bilder von ihrem Heimatslande: aus den Gebirgs- und Alpenländern, besonders aus dem Salzkammergut, von hervorragenderen Orten und Städten vor Augen gestellt und diese Bilder sind mit so interessanten geschichtlichen Notizen und wahrheitsgetreuen Schilderungen des Volkslebens geschmückt, daß das Buch nur Liebe und Begeisterung für Land und Volk von Oesterreich wirken kann, somit in jede Schülerbibliothek gehört.

**Eine Fahrt auf der Donau.** Für die Jugend geschildert von Dr. Josef Gerstendörfer. Pichler's Witwe in Wien. 1885. 8°. 217 Seiten. Preis schön gebunden fl. 1.— ö. W.

Es ist eine dankenswerthe Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, die vielen Naturschönheiten unseres Vaterlandes aufzusuchen und unserer Jugend vorzustellen, und dabei entsprechende wichtigere Ereignisse aus der ehrenreichen vaterländischen Geschichte zu besprechen; so muß nebst dem Interesse für geographische und naturhistorische Studien Liebe zum Vaterlande in der jugendlichen Brust genährt werden. „Eine Fahrt auf der Donau", beginnend von Linz und endend am schwarzen Meere, ist ein in mancher Beziehung lehrreiches und eminent patriotisches Werk. Von den vielen Illustrationen sind die meisten gut gelungen.

**In's Erzgebirge.** Eine Ferienreise durch das Egerthal und Erzgebirge. Für die Jugend geschildert von Dr. Josef Gerstendörfer. Pichler's Witwe in Wien. 1882. 8°. 196 Seiten. Preis schön gebunden fl. 1.— ö. W.

In der angenehmsten Weise wird hier die Jugend zu geographischen und naturwissenschaftlichen Studien angeregt; es bietet sich ihr eine Fülle von Schilderungen aus dem Pflanzen-, Thier- und Mineralreiche, der Bergbau, die Eisenindustrie, Baumwollspinnerei, Biererzeugung u. s. w. wird beschrieben. Auch dieses Buch zieren viele Holzschnitte. Der wissenschaftlichen Thätigkeit der Klöster, dieser Stätten des Friedens, der Religion und Gesittung, wird mit warmen Worten gedacht.[1]) Seite 24 wird erzählt, wie der grausame Burggraf Hans Heiling, da er sein eigenes Töchterchen mit einem Pfeile tödten wollte, von einem Blitze erschlagen worden ist. Seite 156 die Phrase „ewiger Schlaf".

[1]) Sonst ist sowohl dies als auch das vorher besprochene Werk Gerstendörfers religiös indifferent.

**Abenteuer aller Arten und Orten.** Für die Jugend von 11 bis 15 Jahren. Von Franz Hoffmann. 2. Auflage. Mit colorirten Bildern. Emil Berndt in Leipzig. 1879. 12°. 208 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 2.50.

Nette Schilderungen, wie: Wüstenreisen; Meeresfahrten; Wallfischfang, Bären-, Gems-, Jaguarjagden, Schneestürme, Waldbrand. Die Bilder im Ganzen hübsch, einige Ausdrücke etwas hoch.

**Bilder aus der Länder- und Völkerkunde aller Erdtheile.** Von Wilhelm Herchenbach. Fl. Kupferberg in Mainz. 1871. (6. Band von „Lust und Lehre".) 8°. 224 Seiten. Preis M. 1.—

Der Jugend eine Summe geographischer Kenntnisse mit in's Leben zu geben, ist einer der Zwecke unserer Schule. Herchenbach bietet nun eine Reihe von Schilderungen über Land und Leute und größere Städte aus allen Welttheilen. Gewiß wird das Buch, welches die Leser nicht mit trockenen Zahlen ermüdet, das Wissen der Jugend erweitern und auch Erwachsene angenehm unterhalten. Einiges, z. B. die Beschreibung der Hinrichtung des unglücklichen Kaisers Maximilian, eines Begräbnisses auf der Insel Bali, bei dem vier Frauen sich freiwillig mit dem Todten verbrennen ließen, ist wohl ziemlich aufregend.

**Wanderungen durch Salzburg.** Für die Jugend und das Volk. Von Michael Laber. Pichler's Witwe & Sohn in Wien (V. Margarethenplatz 2). 12°. 93 Seiten. Preis cartonirt 35 kr.

Wenn wir von den langen Perioden im Satzbau absehen, ist das Buch zur Erlernung der geographischen Verhältnisse im Flachgau, Pongau, Pinzgau und Lungau recht geeignet. Der Verfasser führt die Leser an die hervorragendsten Orte, Berge und Wasserfälle.

**Bilder aus Steiermark.** Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12° 75 Seiten. Preis 40 kr.

Behandelt in gedrängter Kürze: Volksgestalten aus Steiermark. Die Semmeringbahn. Donatiberg. Riegersburg. Maria Zell. Erzberg. Admont. Aussee. Ruine Hohenwang. Erzherzog Johann. Wie das „Fest der Hausehre", d. h. das mit „Brecheln" verbundene Gastgelage überhaupt ganz getreulich beschrieben ist, das anstandsvolle, gezierte Benehmen der Bauersleute dabei, die Menge der aufgetragenen Speisen, der Rahmsuppe, des Grübenkrautes, Heidensterzes, Tröpfelkoches, Germstrudels, Schmalzkoches, der Krapfen, Reingerln, Sulzen, Nudeln u. s. w., so glaubte er auch der Jugend sagen zu sollen vom lustigen Tanze, der dauert tief in die Nacht hinein. Maria Zell ist mit einigen Worten abgefertigt.

**Die Salzbergwerke von Wieliczka.** Manz in Wien. 12°. 67 Seiten. Preis cartonirt 40 kr.

Vom Salz im Allgemeinen. Von der Gewinnung des Salzes. Salzfundstätten in Oesterreich. Vom Bergbau im Allgemeinen. Aeltere Geschichte Wieliczka's. Geschichte Wieliczka's vom Beginne des 16. Jahrhunderts bis zur Neuzeit. Lage und innere Einrichtung des Bergwerkes. Ganz empfehlenswerth.

**Die Nordpolfahrer.** Manz in Wien. 12°. 91 Seiten. Preis cart. 40 kr.

Dieses Büchlein schildert in spannender und anschaulicher Weise die Schicksale der im Jahre 1872 unternommenen österr.-ungarischen Nordpol-Expedition.

**James Cook.** Leben und Thaten des weltberühmten Seefahrers und Erdumseglers. Der Jugend und dem Volke erzählt von W. O. von Horn. Mit 4 Abbildungen. 2. Auflage. Niedner in Wiesbaden. 1875. 12°. 136 Seiten. Preis 75 Pf.

Behandelt die Entdeckungsreisen des Engländers James Cook und sein trauriges Ende unter den Keulenschlägen der Wilden.

**Ein Ostindienfahrer.** Von W. O. von Horn. Eine Geschichte für die Jugend und das Volk. Mit 4 Stahlstichen. 4. Aufl. Niedner in Wiesbaden. 12°. 127 Seiten. Preis cart. 75 Pf.

Ein junger Kaufmann kommt, um dem Eintritte in die französische Armee zu entgehen, nach England, wird dort nothgedrungen Bäcker, dann Schiffsschreiber, dann nach fast unglaublichen Abenteuern in Ostindien ein reicher Mann.

**Olaf Thorlaksen.** Eine isländische Geschichte, der Jugend und dem Volke erzählt von W. O. von Horn. Mit 4 Abbildungen. 2. Aufl. Niedner in Wiesbaden. 1877. 12°. 126 Seiten. Preis cart. 75 Pf.

Der Stoff ist nicht neu: Schiffbruch, Rettung, Wiederfinden. Werthvoll ist die Einführung in die geographischen Verhältnisse Islands.

**Zwei Ausbrüche des Vesuv.** Für die Jugend und das Volk erzählt von W. O. von Horn. 2. Aufl. Mit 4 Abbildungen. Niedner in Wiesbaden. 1876. 12°. 85 Seiten. Preis carton. 75 Pf.

In unserer Zeit, die vom Erdbeben so häufig und so schwer heimgesucht, dürfte das Büchlein Interesse erwecken: es beschreibt das schauderhafte Ereignis des Erdbebens und Ausbruches des Vesuv im Jahre 79 nach Christus und im Jahre 1834, berichtet von den Ausgrabungen in Herkulanum und Pompeji, wobei unter mancherlei possierlichen Complimenten für den „Bundesgenossen des deutschen Kaisers" Victor Emanuel der entthronte König von Neapel ob des geringen Kunstsinnes und noch größeren Geizes mehrere Hiebe sich gefallen lassen muß.

**Zonenbilder.** Nach Aquarellen von Heinrich Leutemann. Mit erklärenden Schilderungen für die Jugend von Hermann Wagner. 2. Aufl. Thienemann in Stuttgart. Quer-4°. 40 Seiten. 20 Bilder. Preis eleg. geb. 5 M.

Das „Familienleben" der verschiedenen Thiere, ihre Kämpfe unter einander, des Menschen gegen sie sind in den entsprechenden Landschaften malerisch dargestellt; sie beginnen mit Europa und schließen mit Amerika und Australien ab. Der Text berührt flüchtig und in gedrängter Kürze die allgemeinen Naturverhältnisse der einzelnen Zonen und berichtet, nachdem die hübschen Bilder ohnehin die Form der Thiere anschaulich darstellen, mehr über deren Lebensweise. Junge Leser finden reichliche Anregung zu naturgeschichtlichen und geographischen Studien. Geeignet für Fest-Geschenke.

**Geographie von Palästina.** Zum Schulgebrauche. Von Dr. Dominik Korioth. Approb. vom Bischof von Ermeland. 4. Aufl. Mit vielen Illustrationen. Herder in Freiburg, 1885. 8°. 79 Seiten. Preis brosch. M. 1.

Kann von fähigen und wissbegierigen Schülern nur mit größtem Vortheile bei ihrem „biblischen Studien" verwendet werden, die faßliche und klare Dar-

stellung erleichtert die Benützung durch bessere Schüler der oberen Classe, die Illustrationen verleihen dem Buch erhöhtes Interesse, für Katecheten ist es ein fast unentbehrliches Handbuch. Drei Karten: Das hl. Land aus der Vogelschau, Palästina zur Zeit Jesu, Aegypten und Kanaan sind beigeheftet.

Für Protestanten ist berechnet:

**Geographie von Palästina** zum Gebrauch in Seminarien, beim Katechumenenunterricht und für Lehrer. Von Dr. R. Schramm. Mit 9 Ansichten und Richters Karte von Palästina. Heinsius in Bremen. 1882. 8°. 104 Seiten. Trotz der „Bibelfestigkeit" der Protestanten stimmt Manches, z. B. die Erzählung vom Untergang der Städte Sodoma und Gomorrha nicht genau mit der Bibel.

**E. v. Seydlitz'sche Geographie.** In 3 Ausgaben. A. Grundzüge der Geographie; B. Kleine Schulgeographie; C. Größere Schulgeographie; bearbeitet von Prof. Dr. R. Perkmann in Wien. 19. Bearbeitung, erste für Oesterreich-Ungarn. Ferd. Hirt in Breslau, 1881. Wien bei Friese und Lang. 8°. „Grundzüge" 96 Seiten. Preis brosch. 75 Pf.

Dieses Werk, vom Verleger mit einer ganz besonderen Sorgfalt behandelt, ist in vielen Tausenden von Exemplaren abgesetzt, es entspricht ebenso den Fortschritten der wissenschaftlichen Forschung als den Anforderungen der Schule. Zu „facultativer Benützung" dient ein Anhang von schönen Illustrationen, die zeigen: Die Hauptformen der Erdoberfläche, das Stromsystem der Donau, Flußbildung aus Gebirgsquellen, Bilder aus der Flußkunde, Gebirgstypen, Gesteinsformationen, Vulcane, verschiedene Inselbildungen, typische Landschaften. Den oberen Classen der Volksschulen und den unteren der Mittelschulen sehr zu empfehlen.

Wir können uns nicht enthalten, gleichzeitig auf ein ganz vorzügliches Werk aus demselben Verlage: Ferdinand Hirt in Breslau hinzuweisen.

**Ferdinand Hirt's geographische Bildertafeln.** Eine Ergänzung zu den Lehrbüchern der Geographie, insbesondere zu denen von Ernst von Seydlitz. Für die Belebung des erdkundlichen Unterrichtes und die Veranschaulichung der Hauptformen der Erdoberfläche herausgegeben von Dr. Alwin Oppel und Arnold Ludwig. 2 Theile; 1. Theil: Allgemeine Erdkunde. Mit 324 Holzschnitten und kartographischen Darstellungen. 2. Theil: Typische Landschaften. Mit 172 Holzschnitten auf 28 Tafeln. fol.

Sehr billig! Ein einzelner Bogen 20 Pf. 20 Bogen gemischt 3 Mark. 20 Bogen derselben Nummer M. 2.70; complette Sammlung brosch. M. 3.60, gbd. M. 4.50, in Prachtband M. 5. Die Bilder sind von fast photographischer Genauigkeit. An der Hand einer solchen Anschauung lernen ist Genuss. Der geogr. Unterricht an Volksschulen wird dadurch wesentlich gefördert.

**Die Heimatkunde in der Volksschule.** Ein Beitrag zur speciellen Methodik dieses Unterrichtszweiges mit Einschluß des Heimatlandes. Von Konrad Moißl, Bürgerschullehrer. Mit 5 Figuren im Texte. Tempsky in Prag. 1883. 8°. 73 Seiten. Preis 50 kr.

Das ist einmal ein sehr praktisches Buch; seinem Motto: „Lebensvolle Klarheit und praktische Tendenz" ist es gerecht geworden; es behandelt die Heimatskunde auf synthetischem Wege und zwar in folgendem Gange: Die Himmels-

gegenden; das Schulzimmer, Umgebung des Schulhauses, Wohnort, Bezirk, Heimatland. Wenn auch speciell auf Böhmen vorwiegend Rücksicht genommen ist, wird es dem Lehrer ein Leichtes, an der Hand dieser Schrift alles das Heimatland seiner Schüler Betreffende einzuführen.

**Globuskunde.** Zum Schulgebrauche und Selbststudium. Gekrönte Preisschrift, verfaßt und herausgegeben von J. G. Wollweber. 2. Aufl. Mit 40 Abbildungen. Herder in Freiburg 1885. 8°. 158 Seiten. Preis brosch. M. 1.50.

Was der Normallehrplan von der Volksschule an geographischen Kenntnissen verlangt, kann ohne den Gebrauch des Globus nie vollständig erreicht werden, und hinwiederum wird ein Globus nur dann die richtigen Vorstellungen bei den Schülern erzielen, wenn der Lehrer die Globuskunde inne hat, und hiezu verhilft ihm das von der kgl. Regierung zu Wiesbaden preisgekrönte und von wissenschaftlichen Auctoritäten sehr gerühmte Werk von Wollweber. Es enthält eine Geschichte des Globus, eine Erklärung und Beschreibung, eine eingehende Anweisung zum richtigen Gebrauche des Globus. Für Lehrer und zum Selbststudium.

**Entdeckungsreisen in Haus und Hof.** Mit seinen jungen Freunden unternommen von Hermann Wagner. 4. Aufl. Mit über 100 Abbildungen, 1 Buntdruck- und 3 Tonbildern. Spamer in Leipzig. 1876. 8°. 162 Seiten. Preis gbd. M. 2.50.

Hermann Wagner versteht es, seinen Unterricht über die verschiedenen Dinge in der Natur recht anziehend zu gestalten. Nebstbei sind bekanntlich die Spamer'schen Bücher besonders schön ausgestattet, mit Bildern ist fast eine Verschwendung getrieben; zu unserem großen Leidwesen mußten wir manche Spamer'sche Jugendschrift mit Stillschweigen übergehen, trotz der manchen Vorzüge dieser Bücher: es sind nur sehr wenige Erzeugnisse dieses Verlages, die nicht irgend einen Verstoß gegen das religiöse Gefühl katholischer Leser enthalten. Bald wird irgend eine Maßregel, getroffen von kirchlichen Behörden (ob Wahrheit, ob Dichtung, das wird nicht geprüft) in's Lächerliche gezogen, bald irgend ein Wunder auf natürliche Weise erklärt, bald ein biblischer Bericht gefälscht, manchmal sind protestantische Verhältnisse derart hineingezogen, daß sie schon deshalb für katholische Kinder nicht taugen. Würde die Verlagshandlung sich entschließen, all' diese Zeugnisse religiöser Gehässigkeit aus ihren sonst eminenten Verlagswerken für Jugend und Erwachsene auszumerzen, dann wären sie allseits empfehlenswerth und brauchbar. So können wir vorderhand von Entdeckungsreisen von H. Wagner: in Haus und Hof; in der Wohnstube; im Walde und auf der Heide; in Feld und Flur; in der Heimat — nur das oben genannte empfehlen und auch dies mit Hinweis auf Seite 10, wo von einem Bußtage die Rede ist, den man ehemals in einzelnen Gegenden wegen der Rattenplage ausgeschrieben, und vom Bannfluch, mit welchem im Anfang des 5. Jahrhundertes der Bischof von Autun die Ratten — freilich ohne Erfolg — belegt haben soll.

**Unter dem Kaiseradler.** Kriegsgeschichten aus Oesterreichs Ruhmestagen, erzählt von Ferdinand Zöhrer. Mit 4 Farbendruckbildern und einem

Deckelbilde in Farben. Prochaska in Wien und Teschen. Groß 8°. 256 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 2.50.

Belebung und Hebung der Vaterlandsliebe ist einer der edelsten Zwecke, welche ein Jugendschriftsteller sich setzen kann; dieser Zweck hat auch dem Verfasser vor Augen geschwebt, da er aus der ehrenvollen Vergangenheit Oesterreichs besonders ruhmwürdige Thaten heldenmüthiger Vorfahren gewählt hat, und mit Begeisterung erzählt: wenn junge Leute lesen von den Heldenthaten, wie sie „unter dem Kaiseradler" zur Zeit der Türkenkriege, des dreißigjährigen Krieges, zu Zeiten des Prinzen Eugen von Savoyen, während des siebenjährigen Krieges, des Tiroler Heldenkampfes, während der Befreiungskriege, im Jahre 1848 und 1866 ausgeführt worden sind, so müssen ihre Herzen höher schlagen und wärmer für Kaiser und Vaterland. Das Buch gehört in jede Schülerbibliothek, umsomehr, als leider die geschichtlichen Werke des Auslandes in schmählicher Parteilichkeit die rühmenswerthen Thaten der Oesterreicher todtschweigen oder im ungünstigsten Lichte darstellen und, was noch mehr zu bedauern ist, so viele Söhne Oesterreichs sich ihres eigenen Vaterlandes schämen.

**Oesterreichisches Seebuch.** Seekriegsgeschichten, Reiseschilderungen und Lebensgeschichten österreichischer Seehelden von Ferdinand Zöhrer. Mit 4 Farbendruckbildern und einem Deckelbilde in Farben. Prochaska in Wien und Teschen. Groß 8°. 237 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 2.50.

Wenn obiges Buch mehr die zu Lande ausgeführten Großthaten Oesterreichs in älterer und neuerer Zeit schildert, so nimmt sich, wie es schon der Titel sagt, das „Seebuch" die kriegerischen und wissenschaftlichen Triumphe, welche unser geliebtes Vaterland zur See gefeiert, zum Gegenstande: Seeschlacht bei Lepanto, Kämpfe im Oriente 1840, Weltumseglung der Fregatte „Novara", Tegetthoff's Biographie, österr.-ungar. Nordpolexpedition 1872—1874, Seemannsgeschichte aus der Zeit der Erdumseglung mit Sr. Maj. Corvette Erzherzog Friedrich. Wahr, anziehend und fesselnd geschrieben; gehört in jede Schülerbibliothek, voll Interesse für jeden Erwachsenen.

**Aus Oesterreichs Seegebiete** mit See- und Geschichtsbildern verschiedener Länder von Dr. Isidor Proschko. Wien. 1883. Manz'sche Hofbuchhandlung (I., Kohlmarkt 7). 8°. 184 Seiten. Preis cart. 40 kr.

Eine bedeutende Anzahl von Volks- und Jugendschriften, meist geschichtlichen Inhaltes, ist es, die wir der rastlosen Thätigkeit unseres rühmlich bekannten Dr. Proschko zu verdanken haben. Daß Proschko ein ebenso glühender Patriot als eifriger Katholik ist, davon geben seine namentlich für Oesterreicher sehr interessanten Schriften beredtes Zeugniß. Wir werden auf Proschko's Schriften im Laufe der Arbeit noch öfters zu sprechen kommen. Er hat mit Vorliebe den Stoff für seine Schriften aus der österreichischen Geschichte gewählt und diesen mit großem Geschicke verarbeitet, daß sie fast ausnahmslos das Interesse des Lesers in hohem Grade erwecken. In der Manz'schen Hofbuchhandlung in Wien ist eine Sammlung „österr. Volks- und Jugendschriften" von Proschko erschienen, 24 Bd., alle schön carton. mit je 1 Original-Illustration versehen. Preis eines jeden nur 40 kr. Dem Volke sind sie alle empfehlenswerth, der reiferen

(studierenden) Jugend die meisten. „Aus Oesterreichs Seegebiete" ist ein interessantes Bändchen für Jung und Alt. Herrliche Naturbilder wechseln mit geschichtlichen Bildern; das Meer, Seemannsleben, Seemanns-Erzählungen, Helden und Ehrenmänner auf Oesterreichs Seegebiete, berühmte Städte in Oesterreichs Seegebiete, Triester Geschichtsbilder aus unserem Jahrhundert. Das sind die hier behandelten Gegenstände.

**Heinrich I. der Begründer deutschen Königthums und seine Gemahlin Mathilde.** Von W. Bonnell. Neue Ausgabe. Hofmann in Berlin. Klein 8°. 112 Seiten. Preis carton. M. 1.

Der 6. Band von Ferd. Schmidt's „neuer Jugendbibliothek". Wir begrüßen im vorliegenden Werkchen eine Lebensbeschreibung, welche eine der edelsten Gestalten des deutschen Königthums in volksthümlicher Weise uns vorführt. Die geschichtlichen Daten für die Biographie Heinrichs I. hat Bonnell größtentheils den 3 Büchern sächsischer Geschichten vom Korreier-Mönch Widokind entnommen. Auf breiter geschichtlicher Basis wird uns in anziehender Darstellung Heinrichs Jugend, seine Wahl zu Fritzlar, die durch ihn bewirkte Wiederherstellung des Reiches durch Städtebau und Wehrhaftmachung seiner Unterthanen, seine erfolgreichen Kämpfe gegen Slaven und Ungarn, seine letzten Tage und sein Tod geschildert. Der Biographie seiner Gemahlin sind 2 Capitel gewidmet, worin wir sie als Christin, Gattin und Mutter bewundern lernen. In ungezwungener Weise hat der Verfasser liebliche Sagen eingeflochten. Der Verfasser zeigt sich als warmer Anwalt der Klöster Deutschlands. Von Hatheburg, deren Ehe mit Heinrich kirchlich ungiltig erklärt worden ist, heißt es, daß sie Heinrich genommen worden sei durch den „harten Sinn" der Menschen (Seite 23) und Seite 53 heißt es: „Der Einfluß der Kirche erwies sich diesen ungünstigen Verhältnissen gegenüber zu schwach." Kleinere Studenten und größere, lesegewandtere Volksschüler können das sonst tadellose Buch lesen.

**Vaterländisches Ehrenbuch.** Geschichtliche Denkwürdigkeiten aus allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgegeben von Albin Reichsfreiherrn von Teuffenbach. Prochaska in Wien und Teschen. 1877. 8°. 994 Seiten. Preis gebunden in rother Leinwand mit reicher Goldpressung fl. 3.70.

Ein sehr werthvolles Buch, mit glühendem Patriotismus geschrieben; es enthält 3 Abtheilungen: die erste mit Darstellung größerer geschichtlicher Denkwürdigkeiten und Schilderungen einzelner Regenten österreichisch-ungarischer Länder, sowie einzelner Mitglieder unseres Kaiserhauses; die zweite bringt Charakterzüge, einzelne Heldenthaten und kurze Biographien von Regenten, Fürsten, Feldherren und Kriegern; die dritte denkwürdige Briefe geschichtlich bekannter Persönlichkeiten. Möge keine Bibliothek ohne dies Ehrenbuch sein. Der Blick auf die ruhmvolle Vergangenheit Oesterreichs, die jene der übrigen Reiche Europas überstrahlt, muß jeden Oesterreicher, ob jung oder alt, mit Stolz und mit Vertrauen für die Zukunft erfüllen; Jugend und Volk mögen nur aus den erhebenden Bildern, die uns hier vorgeführt werden, ersehen, welche Großthaten die Vorfahren ausgeübt, welche Kraft auch jetzt noch den Oesterreichern innewohnt, wenn es gilt, in gefahrdrohenden Zeiten Gut und Blut für's Vaterland

zu opfern. Der studierenden Jugend dienen die echt österreichischen Worte, welche Schmerling am 3. März 1877 im Sophiensaale in Wien gesprochen (siehe Anhang) zur eingehenden Beherzigung.

**Illustrirte Weltgeschichte,** für Schule und Haus bearbeitet von Franz H. Wetzel. Benziger in Einsiedeln. 1879. 8°. 391 S. Pr. schön cart. M. 2.40.

Es sind in neuerer Zeit, die geschichtliche Kenntnisse auch Volks- und Bürgerschülern beibringen will, manche Leitfäden für den geschichtlichen Unterricht an den niederen Schulen geschrieben worden; abgesehen von manch anderen Defecten laboriren wohl die meisten daran, daß sie der modernen Geschichtsauffassung huldigend der katholischen Kirche nicht gerecht werden — umsomehr sind wir der Benziger'schen Firma zu Danke verpflichtet, daß sie mit vorliegendem Buche eine katholische Weltgeschichte liefert; dem Verfasser ist die Geschichte „der in der Zeit sich entwickelnde ewige Plan Gottes mit der durch ihren freien Willen geleiteten Menschheit, sich in ihr durch Christus eine würdige Verherrlichung zu bereiten." Von diesem Standpunkte aus sind auch die geschichtlichen Ereignisse behandelt. Jede der drei großen Perioden der Geschichte ist in einen kurzen Abriß zusammengefaßt (alte, mittlere, neuere Geschichte), aus jedem solchen Abschnitte sind dann die hervorragendsten historischen Persönlichkeiten oder Ereignisse in Charakterbildern geschildert. Das Buch ist sehr empfehlenswerth, populär geschrieben, ist für höhere Mädchen- und Realschulen bestimmt, kann aber ganz gut auch von besseren Volksschülern und bestens in Familien gebraucht werden.

Die Benziger'sche Verlagshandlung hat das Verdienst, unter ihren Verlagswerken viele zu zählen, die einen entschieden christlichen Geist athmen und zur Belehrung und Auferbauung für Jung und Alt sehr zweckdienlich sind. Wir erwähnen hier nur vorübergehend mit eindringlicher Empfehlung die herrlichen Haus- und Familienbücher „Das Leben der lieben Heiligen Gottes" von P. Otto Bitschnau, bevorwortet vom sel. Bischof Rudigier, elegant gebunden Frcs. 20. 4°. 998 Seiten. „Das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria" im Geiste des P. M. Cochem dargestellt von L. Businger. 1064 Seiten. Preis gebunden Frcs. 17. „Maria und Joseph" von P. Beat Rohner. 1040 Seiten. Gebunden Frcs. 24. „Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche, in ausführlichem Unterrichte dargestellt. Ein Hand- und Hausbuch für Katecheten und christliche Familien von Dr. Hermann Rolfus. 1068 Seiten. Preis Frcs. 20. Das Prachtwerk „Roma", die Denkmale des christlichen und heidnischen Rom in Wort und Bild. Von Dr. P. Albert Kuhn. 576 Seiten, 690 prachtvolle Illustrationen. Preis elegant gebunden Frcs. 32. Ein Festgeschenk, wie ein passenderes für Studierende und Gebildete nicht gedacht werden kann. „Leben der heil. Elisabeth von Ungarn." Nach dem Französischen des Grafen von Montalembert übersetzt von J. Ph. Städtler. Mit 1 Farbendruckbild und 126 Holzschnitten. 4°. 1880. 368 Seiten. Preis elegant in rother Leinwand mit Goldschnitt Frcs. 19. Außer diesen nicht genug zu empfehlenden Kunst- und Prachtwerken läßt Benziger seit Jahren unter dem

Titel: „Familienbibliothek", „Familienfreund" eine große Zahl von Erzählungen (100 und 30 Bde., einzelne Bände Frcs. —.85. Bei Bezug der ganzen Sammlung à Frcs. —.75) erscheinen, welche bezweckt, dem Volke eine wahrhaft sittliche, christliche Unterhaltungs-Lectüre zu bieten, nützliche Kenntnisse zu verbreiten und dadurch an der Förderung der allgemeinen Volksbildung mitzuarbeiten. In Anbetracht des Umstandes, daß die Errichtung von Pfarr-Bibliotheken lebhaft ventilirt wird und in Bälde allenthalben realisirt werden dürfte, wollten wir vorläufig darauf hinweisen, daß viele Bände dieser beiden Sammlungen „Familienbibliothek" und „Familienfreund" zur Anschaffung für Pfarr-Bibliotheken — namentlich für erwachsene gebildete Leser — sich bestens empfehlen lassen. Eine eingehende Kritik der einzelnen Erzählungen, welche wir für besonders geeignet halten, wird seinerzeit folgen.

**Bilder aus der Weltgeschichte.** Von Dr. Hermann Rolfus. 2. Aufl. Kupferberg in Mainz. 1878. 8°. 256 Seiten. Preis carton. M. 1.50.

4. Bändchen von „Lust und Lehre". Aus dem grauen Alterthume, sowie aus neuer Zeit werden in lebendiger Darstellung 63 Bilder und Erzählungen über die Thaten berühmter Männer uns vor die Seele geführt. Die Tendenz ist eine christliche. Der Verfasser wollte besonders zeigen, „wie selbst die größten Männer und die mächtigsten Völker einem verhängnisvollen Geschicke unterliegen, sobald sie die ewigen Gesetze des Rechtes und der Gerechtigkeit verletzen."

**Christus in seiner Kirche.** Eine Kirchengeschichte für Schule und Haus von L. C. Businger. Benziger in Einsiedeln 1880. 8°. 269 Seiten. Preis schön gebunden. M. 2.40.

Businger ist als Verfasser mehrerer religiöser Schriften, insbesondere des nicht genug zu empfehlenden Werkes „Das Leben unseres Herrn Jesus Christus und seiner Mutter Maria", bei Benziger, sehr vortheilhaft bekannt. Hat er im genannten Werke das Leben des göttlichen Heilandes meisterhaft gezeichnet, so stellt er in der Kirchengeschichte das liebreiche und fürsorgliche Walten des Sohnes Gottes in der von ihm gestifteten Kirche mit bestem Geschicke dar. Das prächtig ausgestattete Buch zerfällt in 10 Capitel, deren Inhalt ist: Kirche und Kirchengeschichte im Allgemeinen. Geschichte der christlichen Missionäre. Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Geschichte des christlichen Lehramtes, der Hierarchie, des Kirchenrechtes und der Kirchenzucht; des Ordenslebens, Geschichte der Heiligen, der Irrlehren und ihrer Bekämpfung (auch des falschen Liberalismus unserer Tage, Deutsch- und Altkatholicismus), Geschichte der Kirchenverfolgungen, der Siege unserer hl. Kirche — den Anhang bildet ein Ueberblick über die gesammte Kirchengeschichte nach Zeitaltern und Jahrhunderten. Die Illustrationen sind schön. Ein vortreffliches Buch für Schüler und Familien.

**Kleine Kirchengeschichte** mit Bildern für katholische Volksschulen. Mit Approbation des Ordinariates München-Freising. Stahl in München. 1875. 8°. 88 Seiten. Preis brosch. 50 Pf.

Als Leitfaden für den Unterricht in Schulen sehr verwendbar. Die Schüler gewinnen an der Hand desselben einen Ueberblick über die Geschichte der Kirche von ihrer Grundlegung bis inclusive zur Glaubensspaltung in Deutschland. —

Der Verfasser behandelt in Kürze die Zeit der Vorbereitung der Menschheit an den Erlöser; die Zeit der Grundlegung der Kirche, die Verfolgungen der Kirche im römischen Reiche, der Sieg des Christenthums über das Heidenthum, die Ausbreitung des Christenthums unter den Deutschen, die Kreuzzüge, die Glaubensspaltung. Der Anhang erklärt das katholische Kirchenjahr. Das sehr gute Büchlein ist mit mehreren Bildern geschmückt.

**Bilder aus der Kirchengeschichte.** Von Hermann Rolfus. 2. Aufl. Kupferberg in Mainz. 1879. 8°. 246 Seiten. Preis carton. M. 1.50.

Der Normallehrplan für die Volksschule Oberösterreichs verlangt, daß die wichtigsten historischen Begebenheiten den Zöglingen der Volksschule durch Biographien vermittelt werden sollen. Hiezu eignen sich die beiden Werke von Rolfus, das schon genannte: „Bilder aus der Weltgeschichte" und das vorliegende sehr gut. Dieses bewirkt, dass jene, die es lesen, mit hl. Ehrfurcht aufblicken zu den großen Männern, die ihnen in diesen Bildern vor Augen gestellt werden; sie sehen, wie Alles in den Staub sinkt, was sich gegen die Kirche erhebt, lernen die Kirche lieben und schätzen.

**Kurze Religionsgeschichte.** Von Franz Permanne, Dom-Decan. 3. Aufl. Huttler in Augsburg. 1886. 12°. 51 Seiten. Preis brosch. M. —.15.

Der Verfasser hat das Werkchen vorerst nur als Hilfsmittel beim Unterrichte in der Kirchengeschichte drucken lassen, in Hinsicht auf den praktischen Werth desselben ist man jedoch in den Verfasser gedrungen, daß er sein Büchlein der Oeffentlichkeit übergab; und es wäre auch bedauernswerth, wenn dasselbe auf den kleinen Kreis der Schülerinnen des Verfassers beschränkt geblieben wäre. Ist es auch ob seiner gedrängten Kürze nicht als eigentliches Lehrbuch zu betrachten, so leistet es doch die allerbesten Dienste, um das im Unterrichte Gehörte aufzufrischen und dem Gedächtnisse besser einzuprägen. Bis Seite 24 findet sich eine kurze Darstellung der Geschichte des alten Testamentes; das neue Testament ist in drei Perioden getheilt: Gründung der Kirche, deren Entfaltung, Verfolgungen; Freiheit des Christenthums seit Constantin dem Gr. Ausbreitung 400—600 n. Chr., Karl d. Gr., die griechische Kirche, Kreuzzüge, Irrlehren, Concilien, Orden, Reformation. Französische Revolution. Lage der kath. Kirche im 19. Jahrhundert. Die in Randglossen hervorgehobenen Daten sind zweckmäßig. Das Werkchen hat die Huttler'sche Kunstanstalt mit größter Sorgfalt ausgestattet.

**Kleine Kirchengeschichte für katholische Schulen.** Von Jos. Jungnitz. Mit bischöfl. Approbation. 2. Aufl. 1885. 8°. Görlich in Breslau. 47 Seiten. Preis brosch. 30 Pf.

Auch ein gut brauchbares Handbüchlein zum Gebrauche für Schüler. Der staunenswerth niedrige Preis empfiehlt es nebst dem vortrefflichen Inhalte zur allgemeinen Verbreitung; es theilt die Kirchengeschichte in folgende 4 Zeiträume: Von der Stiftung der Kirche bis zur Bekehrung Constantins; von Constantin bis Karl d. Gr.; von Karl d. Gr. bis zur abendländischen Kirchentrennung; von der Kirchentrennung bis jetzt.

Während des Druckes kam uns noch zu das ministeriell und kirchlich approbirte und sehr empfehlenswerthe Werkchen: **Erzählungen aus der Kirchengeschichte.** Bearbeitet für den Religionsunterricht an Bürgerschulen von F. Wagner. 5. Aufl. 8°. 68 Seiten. Tempsky in Prag. 1886. Preis gbd. in Leinwand 40 kr.

**Illustrirte Jugendbibliothek,** enthaltend das Wichtigste aus Geschichte, Weltkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Erdkunde. Mit 237 Illustrationen. 2. Aufl. Aus dem Lesebuche von Dr. Bumüller und Dr. Schuster. Herder in Freiburg. 8°. 724 Seiten. Preis gbd. in Halbleder M. 3.40.

Ein nettes, inhaltsreiches Buch, das für Jung und Alt des Wissenswerthen und Interessanten genug bietet; das Capitel „Weltgeschichte" erzählt von den alten heidnischen Völkern, den Persern, Griechen, Römern, geht dann über auf die christlichen Völker, bes. die Deutschen, auf die Zeiten des römisch-deutschen Kaiserthums, auf die Blüthezeit des Mittelalters, berichtet von Rudolf von Habsburg, von den großen Erfindungen des Mittelalters; aus der neuen Zeit ist hervorgehoben die Entdeckung Amerika's, die Kirchentrennung durch Luther, der 30jährige Krieg, die Belagerung Wien's durch die Türken, die französische Revolution, Befreiungskriege. Für Oesterreicher ist besonders erfreulich die Biographie Radetzky's — weniger erfreulich die Heldenthaten der Preußen, unter denen Oesterreich auch so Vieles zu leiden hatte. Der übrige Theil des Buches bringt das Wissenswertheste aus der Weltkunde, Naturgeschichte, Naturlehre und Erdkunde. Der Geist der Buches ist ein entschieden christlicher.

**Kleine Naturlehre für die Hand der Schüler** in Volksschulen und ähnlichen Bildungsanstalten. Von J. Vatter. Mit 24 Holzschnitten. Bechhold in Frankfurt. 1879. 50 Seiten. Preis brosch. 60 Pf.

In einfacher und bündiger Art hat der Verfasser, Schülern und Lehrern zu Diensten, einen kurzen Leitfaden, nach dem das aus der Naturlehre Wissenswertheste leicht erklärt und gelernt werden kann, verfaßt. Was die Schüler durch das Experiment und den Vortrag des Lehrers kennen gelernt, soll ihnen das Handbüchlein in Form eines kurzen Aufsatzes zur besseren Einprägung vorführen. Die Illustrationen sind der größeren Zahl nach anschaulich und deutlich. Figur 12, eine Locomotive vorstellend, sollte größer sein. Das Materiale ist gut gewählt und methodisch geordnet.

**Naturbilder aus allen fünf Welttheilen.** Ein Büchlein zur Erweiterung der in der Schule gesammelten Kenntnisse. Von Wilhelm Herchenbach. Kupferberg in Mainz. 1871. 8°. 238 Seiten. Preis brosch. M. 1.20.

Für Schüler, deren Lieblingsfach die Naturgeschichte ist und die zu den in der Schule gewonnenen Kenntnissen noch Weiteres hinzufügen wollen, besonders auch für Studenten wäre dies Buch sehr zu empfehlen. Es wandert mit seinen Lehren vorerst durch die Länder Europa's, dann in die fernen Welttheile, sucht interessante Gestalten aus dem Thierreiche, Gebilde der Pflanzen- und Steinwelt auf und beschreibt deren Eigenschaften, Leben, Nutzen in einer wahrhaft anregenden Weise; die Absicht des Buches: die Schöpfungen Gottes lieb gewinnen und die

Weisheit des Schöpfers bewundern, wird sicherlich erreicht. Die „Naturbilder" sind das 5. Bändchen von „Lust und Lehre".

**Die vier Jahreszeiten.** In Schilderungen aus dem Natur- und Menschenleben; für Kinder von 8—14 Jahren. Mit 6 Bildern in Farbendruck. Von Ernst Lausch. Oppetz in Leipzig. 4°. 24 Seiten. Preis carton. 75 Pf.

Billig und doch recht brauchbar. In Prosa und Versen wird der Charakter der 4 Jahreszeiten gezeichnet, die Wirkungen derselben auf die leblose und belebte Natur werden durch Beigabe von 6 entsprechenden Bildern illustrirt.

**Die kleinen Thierfreunde.** 50 Unterhaltungen über die Thierwelt. Ein lustiges Büchlein. Von Dr. Karl Pilz. 4. Aufl. Mit 100 Textabbildungen, 1 Titelbild, 2 Tonbilder. Spamer in Leipzig. 1878. 8°. 168 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 2.50. An dem Buche ist Vieles zu loben; die Wahl des Stoffes — es sind die interessantesten Repräsentanten aus der Thierwelt behandelt, die Schilderung ist eine lebendige, fesselnde, den Kindern wird Liebe und Interesse für die Thierwelt beigebracht. Was von klugen Handlungen der Affen und Hunde erzählt wird, die einen menschlichen Verstand voraussetzen, riecht stark nach Brehm.

**Entdeckungsreisen im Wald und auf der Heide.** Mit seinen lieben Freunden unternommen von Hermann Wagner. 4. Auflage. 121 Textabbildungen, 3 Tonbilder, 2 Tafeln Naturselbstdruck. 1 Buntbild. Spamer in Leipzig. 1876. 8°. 196 Seiten. Preis gebunden M. 2.50.

In 24 Capiteln wird das Leben der Thiere, Bäume, Pflanzen u. s. w., wie sie sich in Wald und Heide finden, geschildert. Im Ganzen gut, lehrreich. Nur wo die Spamer'schen Werke auf die Entstehung der Welt und das Werden einzelner Dinge zu sprechen kommen, wird offen oder versteckt der Standpunkt des ungläubigen Naturforschers eingehalten; so ist hier Seite 176 das Entstehen des Granites auf die vor unendlichen Zeiten wirkenden Feuermassen zurückgeführt.

**Zwölf Abende im Garten des Großvaters.** Eine Sammlung der interessantesten Reisebegegnisse und Jagdabenteuer. Zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend herausgegeben von Franz M. Brug. Mit 1 Stahlstich. 2. Auflage. 2 Bände. Schmid in Augsburg. 8°. 239 S. Preis brosch. M. 2.40.

Aus älteren und neueren Reisewerken, aus Zeitschriften ist eine Anzahl von Reisebegegnissen ausgewählt worden, Kämpfe mit wilden Thieren, Bergbesteigungen, Seefahrten, Jagden u. s. w. werden beschrieben; das Buch dient den besseren Schülern zur Vermehrung naturwissenschaftlicher und geographischer Kenntnisse.

**Auf der Flucht.** Eine Erzählung von Franz Hoffmann. 12°. 128 Seiten, Schmidt & Spring in Stuttgart. Preis cartonirt M. 0.75.

Geeignet, die Kinder bekannt zu machen mit den wilden und zahmen Thieren Südamerika's und mit der dortigen Pflanzenwelt; dies geschieht an der Hand der folgenden Geschichte: Ein vornehmer Creole, Don Pablo, flieht mit Frau und Sohn aus der Heimat Peru über die Grenzen der Civilisation hinaus in die Wildniß der großen Montanja, wo er sich an einer verlassenen Indianer-Missionsstation ansiedelt, Chinarinde, Vanille, Sassaparilla in Menge

sammelt, diese seine Schätze auf einem Flosse dem Amazonenstrome anvertraut; nach langer Strom- und Seefahrt gelangt er mit den Seinigen nach New-York, verkauft seine Rinden, Wurzeln und Bohnen um 20.000 Dollars und wird so ein reicher Mann.

**Wanderungen am Meeresstrande.** Mit seinen jungen Freunden ausgeführt von Hermann Wagner. Mit 101 Holzschnitten und 4 Buntbildern. Karl Flemming in Glogau. 4°. 236 Seiten. Preis eleg. geb. M. 2.50.

Vorliegendes Buch führt den jungen Leser hin an den Nordseestrand, zeigt ihm dort in leicht verständlicher und fließender Sprache mancherlei Thier- und Pflanzengestalten, seltsam in ihrer Gestalt, noch seltsamer in ihrer Lebensweise. Die versteckten Thäler der Sanddünen, die schlammigen Watten, ja selbst der tiefe Meeresgrund müssen ihre verschiedenen Formen des Pflanzen- und Thierlebens zu näherer Betrachtung liefern. Der Beschreibung wird durch die schönen Illustrationen nachgeholfen. Für gewandte Schüler der letzten Volksschulclassen und für Studenten sehr empfehlenswerth.

**Handwerker im Thierreiche.** Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien 16°. 82 Seiten. Preis cartonirt 40 kr.

Das 54. Bändchen der „Obentraut'schen Jugendbibliothek". Der Hamster, der Dachs, der Maulwurf, das Eichhorn, die Zwergmaus, der Biber, die Vögel, der Stichling, die Honigbiene, die Spinne werden in ihren bewunderungswürdigen, instinctiven Leistungsfähigkeiten geschildert, und ist das Büchlein geeignet, die Weisheit des Schöpfers auch in den niederen Geschöpfen bewundern zu lernen.

**Der Hühnerhof und seine Gäste.** Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 72 Seiten. 16°. Preis cartonirt 40 kr.

Sehr belehrend. Der Haushahn, das Perlhuhn, der Pfau, der Truthahn, die Taube, die Gans, die Ente, die Schwalbe, der Storch, der Sperling, der Staar — letztere nur als Gäste des Hühnerhofes — werden nach ihrer Herstammung, Lebensweise, Nützlichkeit oder Schädlichkeit, nach ihren Eigenthümlichkeiten recht anschaulich geschildert. Vielfach sind passende Erzählungen und geschichtliche Notizen eingestreut. Auf Seite 54 erfahren wir, daß wir dem Bestreben des Storches, auch unter den Federn rein zu sein, die Erfindung der Klystierspritze zu verdanken haben; zart gesprochen und doch vielleicht nicht ganz ästhetisch.

**Unser Holz.** Von Leopold Schmerz. Mit 11 Holzschnitten. Pichlers Witwe & Sohn in Wien, V. Margarethenplatz 2. 16°. 77 S. Pr. cart. 35 kr.

Beschreibung und Nutzanwendung unserer vorzüglichsten und am häufigsten vorkommenden Laub- und Nadelhölzer Das Ganze ist keine trockene Beschreibung oder Aufzählung, sondern es ist mit verschiedenen lieblichen Geschichtlein und Legenden, mit Lehren und Ermahnungen gewürzt. Sehr gelungen ist die Durchführung des Vergleiches eines Kindes mit einem jungen Bäumchen, seiner Veredlung und Pflege (Seite 46). Die Illustrationen sind schön. (41. Bändchen von „Jessen's Volks- und Jugendbibliothek.)

**Naturaliencabinet für wißbegierige Kinder.** Beschrieben von Franz Ed. Krönes. Pospisil in Königgrätz. 1872. Klein 8°. 128 S. Pr. brosch 20 kr.

In kindlich anziehender Darstellung bespricht der bekannte Verfasser mehrere der interessantesten Gegenstände und Erscheinungen in der Natur und knüpft daran praktische moralische Anwendungen.

**Charakterbilder aus der Naturgeschichte.** Ein Lehr- und Lesebuch mit 257 Darstellungen aus den drei Reichen der Natur. Für Schulen, Jugend- und Volksbibliotheken herausgegeben von Karl A. Krüger. Mit 203 Abbildungen. Franz Axt in Danzig. 1885. 8°. 372 Seiten.

Aufmerksame Beobachtung der Schöpfung und sinnige Betrachtung der Natur zu fördern, ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat. Und man muß sagen, diese Aufgabe ist glücklich gelöst. Der Verfasser hat es verstanden, mit solchem Geschicke die reiche diesbezügliche Literatur auszunutzen, daß er ein ebenso interessantes als lehrreiches Werk zu Stande gebracht hat. Nach Brehm'scher Manier werden von Affen u. dgl. Wunderdinge erzählt, die wohl darthun sollen, daß manche Thiere dem Menschen geistig fast ebenbürtig sind — sonst läßt sich an dem Krüger'schen Werke gar nichts tadeln, die Charakterbilder fesseln, belehren und werden gewiß von Jung und Alt mit Interesse gelesen, die Illustrationen müssen der Mehrzahl nach als vorzüglich bezeichnet werden.

**Alräunchens Kräuterbuch,** darinnen in drei gesonderten Theilen enthalten sind die getreulichen Conterfeiungen verschiedener Kräutlein und Blumen, so in besonderer Beziehung zum Menschengeschlechte stehen, sei es nun ihrer Wirkung oder ihrem Namen nach. Nach besten Kräften mit Bildlein versehen und kurzweilig beschrieben allen lieben Kindern, Groß und Klein zu Nutz und Frommen. Gedruckt und verlegt vom literarischen Institut von Dr. M. Huttler an der Hofstatt zu München. 1882. 4°. 3 Theile, der 3. Theil mit 2 Bänden, 361 Seiten. Preis jeden Bandes 6 - 7 Mark.

Vorliegendes Werk, kostbar nach Inhalt und künstlerischer Ausstattung, ist eines der vielen herrlichen Werke, die wir dem berühmten **literarischen Institute von Dr. Max Huttler** zu verdanken haben. Dies Institut hat sich in kurzer Zeit unter der Leitung ihres durch Geschäftstüchtigkeit, Gelehrsamkeit und tiefe Religiosität ausgezeichneten Chefs Dr. M. Huttler zu einer Kunstanstalt ersten Ranges emporgeschwungen: Dr. Huttler, früher Professor der Philosophie, speciell der Kunstgeschichte und Aesthetik, wurde 1879 vom König von Bayern mit der Ludwigsmedaille für Industrie ausgezeichnet. Seit Jahren arbeitet selber mit seinen zwei Druckereien in München und Augsburg daran, die Buchdrucker des 15. und 16. Jahrhunderts nachzuahmen, die den Gelehrten- mit dem Gewerbestand verbindend, die Buchdruckerei zu einem Kunsthandwerke ausgebildet haben. Ein besonderes Streben des Huttler'schen Institutes geht dahin, die Bücher-Ornamentik früherer Jahrhunderte nachzuahmen, so daß sie die Stylrichtungen der früheren Zeiten beherrscht; dies bezeugen dessen herrliche Verlagswerke, ausgestattet mit gothischen Ornamenten, in italienischer Früh- und deutscher Hoch-Renaissance, selbst in Rococo und Napoleénne. Wir finden unter diesen kunstgerecht stylisierte und ornamentirte typographische Prachtwerke, aber auch Erzeugnisse der Buchdruckerei, welche den täglichen Bedürfnissen dienen und doch ohne Erhöhung des Preises ein künstlerisches Gepräge an sich tragen. In diesem

Streben nach Imitation alter Druckwerke beschränkt sich das Institut, dessen Geist ein durchaus christlicher ist, nicht auf das blosse Copiren alter Formen, sondern es sucht im Geiste alter Kunst neue Formen zu schaffen. Wir erwähnen vorläufig nur das „Catholicum Romanum", das ist vollständiges röm. kath. Gebetbuch, (Preis gbd. M. 10—12) die Nachahmung einer Specialität aus der Zeit vor 300 Jahren mit Umrahmungen, welche Scenen aus dem Leben Christi, Mariä, und Vorbilder enthalten; das „Seelengärtlein" mit einer Zusammenstellung der schönsten deutschen Gebete des Mittelalters, einer reichen Bildersammlung nach Dürer, Schaufelin, Martin Schön und imitirten mittelalterlichen Miniaturen. In Roth- und Schwarzdruck. Preis einfach geb. M. 9.—, schöne Einbände, auch altdeutsche M. 11—100. „Chronika des fahrenden Schülers" von Cl. Brentano — mit revidirtem Text von P. Kreiten S. J. mit 6 prachtvollen Bildern von Prof. Ritter v. Steinle. 4°. in ältester gothischer Ausstattung, mit goldaufgelegten Initialen, vielfarbigem Umschlage von japanesischem Pflanzenpapier, Preis M. 10. „Philothea des hl. Franz von Sales" 16°. Ausstattung im Geiste der Zeit, in der der hl. Franz v. Sales gelebt hat. Gebd. M. 5. „Nachfolge Christi", edirt von Dr. C. Wolfsgruber, feinst gebunden M. 6. „Die deutschen Schriften des seligen Heinrich Seuse", herausgegeben von P. Fr. Heinrich Seuse Denifle. Briefbogen und Couverte mit deutschen Sprüchen und Vignetten, solche mit religiösen Sprüchen und Monogrammen, Preis einer Cassette M. 4. Gratulationskarten.

Eine Specialität des Institutes sind die stylgerechten Bucheinbände in Schweinsleder, Halb- und Ganzpergament, altfranzösische Einbände u. s. w.

**Alräunchen's Kräuterbuch** bietet des Interessanten und Lehrreichen in Hülle und Fülle für Jung und Alt. Es wendet das Augenmerk der Lehrer auf die Natur, besonders auf die Blumen, und zeigt, wie die unscheinbarsten von ihnen ihre eigene Geschichte, ihre Bestimmung und Bedeutung haben; auch das kleinste Blümlein ist im Stande, die Menschen, die es recht zu betrachten und in seine Geheimnisse einzudringen wissen, auf den hinzuweisen und in Liebe und Dank gegen den zu erglühen, dem all' die Gewächse ihr Dasein verdanken. Auch zeigt das kunstvoll ausgestattete Werk die innigen Beziehungen, in denen seit jeher die Menschen zur Pflanzenwelt gestanden sind; die altcharakteristischen Namen der verschiedenen Pflanzen, die zumeist diesen Zusammenhang andeuteten, werden der Vergessenheit entrissen, all' die Sagen, die sich an viele derselben geknüpft, sind aus einer Unzahl von Werken, die der Verfasser mit großer Kenntnis ausgenützt, zusammengestellt, zugleich ist die lehrreiche Bedeutung der Blumen für die Menschen hervorgehoben. Das 1. Heft bringt Alräunchens Geschichte, die Frühlingsblumen, Heilkräuter, geistliche Lesung über Tugenden und Laster aus dem Buche der Natur, Blumenorden, Weiber-Männerkrieg, heidnische, türkische, jüdische Blumen, Hansl und Gretl, Lebensalter und Lebenszustände; der 2. Theil 20 Abschnitte mit Abhandlungen über verschiedene Pflanzen, der 3. Theil behandelt alle jene Kräutlein und Blumen, die bei der Feier der drei hohen Festzeiten des Jahres „mitthun dürfen", und jene, welche gleichsam als Ehrenkränzlein den lieben Heiligen gewidmet sind. Preis und Inhalt machen das Werk

geeignet für wohlhabende Familien und Schülerbibliotheken; Lehrer und Erzieher werden hierin vieles finden, womit sie die Naturſinnigkeit der Kinder wecken und größere Schüler in die Symbolik der Pflanzenwelt einführen können.

**Die Natur im Spiegel der Dichtung.** Eine poetiſche Feſtgabe für kleine und große Kinder, zugleich als Hilfsmittel für alle Lehrer und Lehrerinnen, welche den Unterricht in der Naturgeſchichte zu einem geiſt- und gemüthbildenden zu geſtalten wünſchen. Von Heinrich Leineweber. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1883. 8°. 226 Seiten. Preis gbd. M. 1.80.

Der Titel bezeichnet ausführlich genug die Beſtimmung des hübſchen und ſehr reichhaltigen Buches: Die Natur im Lichte des Glaubens zu betrachten, die Betrachtung der Natur als Mittel zur Geiſtes- und Herzensbildung anwenden, die laute und eindringliche Predigt vernehmen, welche die verſchiedenen Thiere und Pflanzen über die Allmacht, Weisheit und Güte ihres Schöpfers halten, das iſt das Ziel, welches der Verfaſſer bei den Leſern erreichen will. Wir empfehlen das Werk, welches nur gediegene Poeſien enthält, auf's beſte; in der Hand des Lehrers und Schülers wird es ſegensreich wirken.

**Die Kinder der Wilden.** Eine Jugendſchrift gegen Thierquälerei. Vom Onkel Ludwig. Donauwörth, L. Auer 1882. 16°. 96 Seiten. Pr. broſch. 30 Pf.

Mittelſt einer Geſchichte, die ſich unter den Wilden Amerika's abſpielt, entwickelt der Kinderfreund Ludwig die ganze „Lehre" über Thierſchutz und Thierquälerei und die Grundſätze für unſer Verhalten gegen die Thiere; eine angefügte Erinnerungstafel weiſt die Kinder, wie ſie in einzelnen Monaten nützliche Thiere ſchützen und ſchädliche tödten ſollen. Manches iſt doch ſtark übertrieben, z. B.: „Wenn ein Kind ſein Amt als Schutzgeiſt der Thiere nicht ausübt, wenn es gar Thiere quält und martert, dann geht die Strafe augenblicklich an; ein ſolches Kind verliert die Herzensruhe ſogleich, es wird ihm ſchwer und bang, es kann nicht mehr heiter und luſtig ſein, es hat keine Ruhe mehr Tag und Nacht — das iſt die Stimme des Gewiſſens. Das iſt die Stimme des zürnenden Gottes, das iſt die Stimme des hl. Schutzengels." Dann heißt es gar, beſſert ſich ein ſolches Kind nicht, dann geht der hl. Schutzengel fort, und es bekommen ein ſolches Kind die böſen Geiſter in ihre Gewalt!

**Begegniſſe eines jungen Thierquälers,** oder: Der Gerechte erbarmt ſich auch ſeines Thieres. Eine Erzählung für die Jugend und Jugendfreunde von J. A. Meyer. 2. Aufl. Volks- und Jugendſchriften-Verlag von O. Manz in Regensburg. 8°. 120 Seiten. Preis carton. 90 Pf.

Die Ausſtattung dürfte beſſer ſein. Inhalt: Karl, der Sohn eines Kaufmannes kennt keinen Gehorſam, wird roh gegen die Thiere; um einer Strafe zu entgehen, verläßt er das väterliche Haus, kommt auf ein Schiff, wird von tuneſiſchen Seeräubern gefangen und ſchmachtet jahrelang unter dem Sclavenjoche. Er kennt die Urſache ſeiner Leiden, büßt und bereut, und vollends gebeſſert, findet er Gelegenheit zur Heimkehr. — Ein treffliches Büchlein für die Jugend und deren Erzieher.

**Mylord Kat.** Von Franz Hoffmann. Schmid und Spring. 12°. Preis carton. 75 Pf.

Tendenz: Erbarme Dich der Thiere und Gott vergilt es; sei rechtschaffen, habe Gott vor Augen. Inhalt: Der sittsame Richard hindert den ausgelassenen Grafensohn Alfred an der Mißhandlung einer Katze; er nimmt das Thier zu sich und richtet es ab. Nach dem Tode seiner Mutter zieht er damit nach London, die Kunststücke des Katers erwerben dem Knaben den Lebensunterhalt. Dieser kommt auf ein Schiff, durch einen Seesturm verschlagen nach Indien, allwo der Kater in des Königs Palast unter den grausam hausenden Ratten ein entsetzliches Blutbad anrichtet, seinem Herrn Ehrentitel und Schätze erwirbt, die in der Heimat ein höchst vergnügliches Leben bereiten. Sonst gut, wenn's nur nicht gar so märchenhaft wäre!

**Zum Vogelschutz.** Eine Darstellung der Vogelschutzfrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, nebst Besprechung aller bisherigen Maßnahmen, sowie der Gesetzvorschläge. Von Dr. Karl Ruß. Voigt in Leipzig. 8°. 1882. 56 Seiten. Preis brosch. 60 Pf.

Für Lehrer zur Verwendung beim Unterrichte. Das Heft zeigt die Mittel und Wege, thatkräftig und mit Erfolg für die gefiederten Lieblinge einzutreten, ihnen allen möglichen Schutz angedeihen zu lassen, sie vor ihren Feinden zu schützen.

**Nutzen und Schaden der in Bayern vorkommenden Vögel.** Von Wilhelm Bischoff. Braun & Schneider in München. 1867. 8°. 68 Seiten. Preis carton M. 1.35.

Zur Verwendung beim naturgeschichtlichen Unterrichte. Bei der hohen Bedeutung der Vögel im Haushalte der Natur einerseits und bei der noch mangelhaften Kenntnis derselben in den Volksschichten kann die Verwendung dieses Buches nur vom größten Nutzen sein. Sonderbar ist, daß man von ganz bekannten Vögeln z. B. Schwalbe, Lerche, Abbildungen aufgenommen hat, von weniger bekannten hingegen nicht. Das Martern der Vögel wird als „sündhaft" dargestellt.

**Die nützlichen und schädlichen Vögel Deutschlands.** Ein Mahnruf an Jedermann, besonders an Land- und Forstwirthe, sowie an Lehrer, an landwirthschaftliche und Forstinstitute und an Volksschulen. Von W. Ed. Beiche. Nikolai in Berlin. 1868. 8°. 52 Seiten. Preis brosch. 5 Silbergr.

Wir wünschen dem guten Büchlein die größte Verbreitung; es tritt mit Wärme für die Schonung und Beschützung der Vogelwelt ein, die mit sehr wenigen Ausnahmen dem Menschen so viel Annehmlichkeit und Nutzen bringt und sucht dem Hinopfern so vieler tausender nützlicher Thiere, die in Käfige, in die Bäuche der Gastronomen u. s. w. wandern, Einhalt zu thun.

**Die Erzfeinde des Waldes.** Ein Beitrag zu den Volks- und Schulbibliotheken. Von Paul Sperling. Schünfeld in Dresden. 1878. 8°. 76 Seiten. Preis brosch. 60 Pf.

Für Schülerbibliotheken sehr brauchbar. Im 1. Capitel wird behandelt: Der Wald und die schädigenden elementaren Vorgänge, (als Anhang hiezu: der Wald und die Gesundheit des Menschen); im 2.: der Wald und seine größten Feinde im Thierreiche; im 3.: der Wald und der Mensch als sein Feind; Feind durch strafbares Vorgehen an fremdem Eigenthume, oder durch Beschädigung aus Mangel an Kenntniß oder aus Eigennutz.

**Unsere eßbaren Schwämme.** Populärer Leitfaden. Erkennen und Benützen unserer bekanntesten Speisepilze. Mit 23 naturgetreuen, fein colorirten Abbildungen, bearbeitet von Dr. W. Medicus. 8°. 4. Aufl. 1883. 26 Seiten Text. Gotthold in Kaiserslautern. Preis carton. 60 Pf., in eleg. Lwd. M. 1.

Schwämme bilden einen wichtigen Artikel auf der Tafel des Feinschmeckers und für die Tasche und den Magen des Armen. Die Natur erzeugt nun so gerne neben dem kostbaren, eßbaren Pilze einen ziemlich ähnlichen „verderblichen Doppelgänger"; Text und Bilder des schätzbaren Büchleins helfen nun den Schwämme suchenden, kochenden Individuen, fatale Verwechslungen zu vermeiden. Das Werkchen ist auch in der Form einer Wandtafel zu haben.

**Unsere wichtigeren Giftgewächse** mit pflanzlichen Zergliederungen und erklärendem Texte von Prof. Dr. Ahles. J. Schreiber in Eßlingen. fol.

Giftgewächse weist die Natur an allen Orten auf; infolge der Unkenntniß derselben kommen hunderte von Fällen vor, besonders unter der Jugend, daß deren Gebrauch oder Genuß Ursache schmerzlicher Krankheiten, ja schneller Todfälle ist. Ein oftmaliges Hinweisen auf die verderblichen Eigenschaften dieser Giftpflanzen, die Anschauung naturgetreuer Abbildungen kann solchen Unfällen vorbeugen. Dr. Ahles Werk bringt außer dem gediegenen Texte auch vorzügliche Abbildungen einer großen Zahl von Giftgewächsen.

**Allgemein verbreitete, eßbare und schädliche Pilze.** Von Dr. Ahles, Prof. am Polytechnikum in Stuttgart. Mit Abbildungen nach der Natur von H. Groß. Schreiber in Eßlingen. fol. 14 Seiten Text. 30 Bildertafeln. Preis M. 5.50.

Die Bilder sind mit möglichster Treue gegeben — sie und der erläuternde Text machen das werthvolle Buch für Schule und Haus sehr geeignet. Man dürfte nicht leicht bessere Illustrationen finden.

**Die schädlichen Insecten des Garten- und Feldbaues.** 8 Doppelfolio-Tafeln in Farbendruck und colorirt mit erklärendem Text von Dr. Ernst Hoffmann. Schreiber in Eßlingen. Preis eleg. gbd. M. 5.

Ein populär gehaltenes und für den erfolgreichen Betrieb der Obst- und Landwirthschaft höchst wichtiges und nützliches Werk. Die Abbildungen sind derart, daß, wer das Insect in einem dieser Bilder beschaut hat, auf den ersten Blick es erkennt, wenn es ihm in der Natur begegnet. Die kleinen Thierchen sind der Deutlichkeit halber in starker Vergrößerung abgebildet, jedesmal ist aber auch ihre wirkliche Größe dargestellt. Der vorzügliche Text gibt die Lebensweise, Erscheinungszeit und zweckmäßigste Vertilgungsmethode an. Aus all' dem Gesagten geht hervor, daß dem Buche in den Bibliotheken der Volksschule, des Landmannes, Gartenfreundes ein hervorragender Platz gebührt.

**Die wichtigeren Handelspflanzen in Bild und Wort.** 36 Tafeln in Farbendruck, gezeichnet von Heinrich Groß. Mit einem Vorwort von Dr. Ahles. Schreiber. Eßlingen. fol. 1880. Preis eleg. gbd. M. 5.50.

Die Verkehrsmittel der neueren Zeit haben uns mancherlei Pflanzen aus fernen Ländern und Welttheilen nahe gebracht; deren Gebrauch in Küche und Haus, für die verschiedenartigsten Bedürfnisse hat sich dermaßen eingebürgert,

daß man ohne dieselben sich ein angenehmes Leben nicht denken kann; man denke an Reis, Zuckerrohr, Datteln, Safran, Ananas, Tabak, Oelbaum, Kaffee, Pfeffer- und Feigenbaum u. s. w. Alle diese den Handel belebenden Pflanzen, ferner Gegenden den Kindern bildlich vorzuführen, ist Aufgabe des Buches; die Abbildungen sind von tadelloser Schönheit und Pracht; der Text erläutert sie, bringt die Geschichte ihrer Einführung, die Art ihrer Verwendung, Angaben über die Größe des Consums. Bei der Tabakpflanze wird erwähnt, daß selbe sich „trotz päpstlicher Bannstrahlen" verbreitet habe.

Bei dieser Gelegenheit möge nochmals auf die ausgezeichneten **Schreiber'schen Bilderwerke für den Anschauungsunterricht in Schule und Haus** hingewiesen werden. Es ist jetzt eine Volksausgabe erschienen in Drei-Mark-Bänden; 1. Band mit 300 Abbildungen verschiedenartiger Gegenstände für das früheste Jugendalter. 2. Band: Arbeitsstätten und Werkzeuge der wichtigsten Handwerker. 3. Band: Die Jahreszeiten in Bildern. 4. Band: Die wichtigsten Giftgewächse und einheimischen Culturpflanzen. 5. Band: Ausländische Culturpflanzen. 6. Band: Wilde Thiere aller Zonen. 7. Band: Geologische Bilder der Vorwelt und der Jetztzeit. 8. Band: Die Physik in Bildern. Mit Ausnahme des vorletzten Bandes sind alle sehr brauchbar, in Zeichnung und Färbung gleich ausgezeichnet.

**Der Bau des menschlichen Körpers.** Anatomische Beschreibung des Menschen. In 24 Tafeln in Farbendruck. Zum Anschauungsunterrichte für die Jugend in Schule und Haus mit erklärendem Text bearbeitet von Theodor Eckart, Schuldirector in Wien. Schreiber in Eßlingen. 1879. fol. Preis M. 12.

Als Abschluß des naturgeschichtlichen Unterrichtes verlangt der Lehrplan für österr. Volksschulen Belehrungen über den menschlichen Organismus und über das Wichtigste aus der Gesundheitslehre. Welchen Einblick werden nun die Schüler in die Beschaffenheit des Organismus gewinnen ohne deutliche Bilder? Ein Blick auf eine naturgetreue Abbildung innerer Organe wirkt weit belehrender als die beste mündliche Unterweisung. Das vorliegende Werk ist hiezu vorzüglich geeignet, die Abbildungen wurden uns von Aerzten als fast unübertrefflich bezeichnet und ist in der Darstellung alle Rücksicht auf das kindliche Zartgefühl genommen. Die Abbildungen sind populär erklärt. Für die Hand des Lehrers bestens empfohlen, sowie

**Zerlegbare Abbildungen der inneren Theile des Menschen.** Schreiber in Eßlingen. fol. Preis M. 3.

Für Jung und Alt, für Mediciner und Laien von größtem Interesse. Keine andere Abbildung ist im Stande eine so deutliche Vorstellung von der Beschaffenheit, Lage u. s. w. der inneren menschlichen Organe zu geben, wie diese. Die Einrichtung ist so getroffen, daß man eine förmliche Zerlegung der Theile vornehmen kann; nach Versicherung Sachkundiger, die das Werk mit vielem Interesse geprüft, sind alle Theile mit einer bewundernswerthen Genauigkeit nachgebildet. Für jede Familie und zur Verwendung in der Schule von Seite des Lehrers sehr brauchbar. Kindern selbst wird man derartiges nicht in die Hand geben. Der Text enthält auch eine Gesundheitslehre.

**Naturgeschichte der Säugethiere.** Mit 159 colorirten Abbildungen auf 30 Tafeln. Zum Anschauungsunterrichte für die Jugend in Schulen und Familien. Mit einer Vorrede von Dr. Gotthilf Heinrich v. Schubert. 9. Aufl. fol. 1882. Josef Schreiber in Eßlingen. Preis M. 6.50.

**Naturgeschichte der Amphibien.** Fische, Weich- und Schalenthiere, Insecten, Würmer und Strahlenthiere. 342 color. Abbildungen auf 30 Tafeln. 9. Aufl. 1882. Schreiber in Eßlingen. Preis M. 6.50.

**Naturgeschichte der Vögel.** Mit 195 Abbildungen auf 30 Tafeln. Preis M. 6.50. Schreiber.

**Naturgeschichte des Pflanzenreiches.** Mit über 600 Abbildungen auf 53 Tafeln, bearbeitet von Dr. M. Willkomm. Schreiber. Preis M. 14.25.

**Das Mineralreich in Bildern.** Naturhistorisch technische Beschreibung und Abbildung der wichtigsten Minerale. Von Dr. Kenngott. 490 Abbildungen auf 24 Tafeln. Schreiber. Preis M. 10.50.

**Naturgeschichte des Thierreiches.** Von Prof. Dr. G. H. von Schubert. Mit 696 color. Abbildungen auf 90 Tafeln. Pr. M. 19. Schreiber in Eßlingen.

Die meisten dieser Abbildungen sind für den Unterricht an Mittelschulen berechnet, viele jedoch auch an solchen Volksschulen brauchbar, wo der naturgeschichtliche Unterricht etwas eingehender behandelt wird.

Brauchbares von den **Münchner-Bilderbogen** für die Schüler von 10—12 Jahren. Braun & Schneider in München. 1 Bogen uncolor. 10 Pf. color. 20 Pf.

Nr. 516: eine Schlittenfahrt, Bauernhof in Sachsen, Vögel aus Ungarn. 451. Bilder aus Oesterreich (Stift Kremsmünster, Salzburg, Schloß Klaus, Attersee, Wels, St. Leonhard. 306. Bilder aus Ungarn. 441. Bärenführer, zoologischer Garten, Thiere aus Rußland. 393. Bilder aus Franken. 169. 446. 590. 473. 559. 362. 396. 415. 173. Architecturbilder. 28. Städte und Landschaften. 320. Das Leben im Gebirge. 238. Landschaftsbilder. 15. Städte und Burgen. 211. Bilder aus Hamburg. 91. Auf dem Dorfe. 268. Hochzeit im Gebirge. 142. Nachtbilder. 454. Waldbilder. 310. Im Walde. 429. Aus dem stillen Walde und den Bergen. 90. Erinnerung an das Leben im Gebirge. 623. Bilder aus Lothringen. 194. Bilder aus Venedig. 518. Bilder aus der Umgebung von Rom. 478. Bilder aus Rom. 369. Scenen aus einem spanischen Stiergefecht. 275. Schottische Küste, deutscher Gebirgswald, ungarische Ebene. 668. Leben der Lappländer im Winter. 505. Bilder aus dem Kaukasus. 667. Leben der Lappländer im Sommer. 493. Bilder aus Rußland. 340. Urwald in Lithauen, deutsches Dorf, italienische Landstraße. 718. Eskimos. 364. 380. Bilder aus den tartarischen Dörfern bei Kasan in Rußland. 398. Bethlehem, Jerusalem, Jordanebene. 547. Bilder aus Asien. 297. Gebirgiges Sibirien. 385. Hochasien. 459. Bilder aus Sibirien und Ostindien. 244. Atlasgebirg, am Tsad-See, Hochebene in Südafrika. 766. Aus dem Leben der Ostjaken und Kirgissen. 482. 581. 625. Bilder aus Afrika. 521. Bilder aus Cairo. 567. Wilde Thiere. 49. Die Wüste. 682. Thierkarawane auf der Reise von Ostafrika nach Europa. 619. 372. 411. 298. 544. 245. 734. Bilder aus Amerika. 616. Die Menschenfresser auf den Fidschiinseln. 276. Bilder aus der Südsee. 466. 479. 484. 513. Costüme der Gegenwart aus Bayern, Schweiz, Holland.

# Die Liturgie am Gründonnerstag.[1])

Von Pfarrer Heinrich Reeß in Herrenwies, Großherzogthum Baden.

An diesem Tage sind durch den Meßner folgende Vorbereitungen zu treffen:

## I. Auf dem Hochaltare.

Der Hauptaltar ist festlich zu verzieren; jedoch dürfen keine Reliquien heute zum Altarschmucke verwendet werden. Das Kreuz des Hauptaltars ist mit einem weißen Velum zu verhüllen (S. R. C. 20. Decbr. 1783 i. n. Lusitan.). Wenn es die Größe des violetten und weißen Velums möglich machen, d. h wenn das weiße Velum etwas größer ist, als das violette, so ist es am zweckmäßigsten, das violette an dem Kreuze zu lassen und dann das weiße darüber anzubringen, damit nach Abnahme des weißen das violette sogleich vorhanden sei. Wäre aber das violette größer als das weiße, so müßte man natürlich das violette vorher ganz abnehmen und dann später wieder frisch anheften. Auf der Epistelseite stehet das Meßbuch.

## II. Auf dem Credenz-Tisch,

der weiß gedeckt ist, sind anzubringen: 1. Ein Meßkelch (der II.) mit Palla, umgekehrter Patene, einem kostbaren weißen Kelch-Velum und einem seidenen weißen Bande. Dieser Kelch ist vor dem Amte durch den Priester auf den Credenz-Tisch zu stellen und dann später vor der Communion durch den Meßner mittelst eines Purificatoriums auf den Hochaltar zu übertragen. 2. Die Meßkännchen, 3. das weiße Schulter-Velum, 4. die Communion-Zettel, 5. neben dem Credenztisch das Processions-Kreuz. Auch ist der Traghimmel und die Processionsfahne zu richten. Diese beiden Gegenstände sollen von weißer Farbe sein.

Sollte noch ein anderer Priester da sein, so wäre für ihn noch eine weiße Stola der Communion wegen zu richten.

## III. In der Sacristei:

1. Ein vollständiger weißer Meßornat, der sonst an Festen benützt wird. Wenn man nicht gerade die kostbarsten weißen Gewänder nehmen will, so sollen es doch die der mittleren Feste sein; außerdem ist ein weißes Pluviale zu richten zur Procession mit dem Sanctissimum und eine violette Stola zur Entblößung der Altäre. Ferner eine Klapper statt des Glöckleins, dann noch Kerzen zur Procession, Rauchfaß und Schiffchen; wo möglich sollen bei dieser Procession zwei Rauchfässer benützt werden.

---

[1]) Vgl. 3. Heft 1887, S. 603.

### IV. Auf dem Nebenaltare (s. g. heil. Grabe).

Auf dem Nebenaltare (oder wo es sich füglich thun läßt, in einer Nebenkapelle) ist das sogenannte heil. Grab vorzubereiten. Es soll nemlich eine verschließbare Kapsel, ein verschließbares Kästchen, angebracht werden. In diese ist dann ein Corporale zu legen und ebenso auch eines auf den Altar. Diese Kapsel ist womöglich auch noch mit einem kleinen Baldachin zu verzieren; es müßte nur sein, daß die Kapsel selbst schon innen schön gemalt oder verziert ist. Die Kapsel soll so geräumig sein, daß zwei Kelche und eventuell auch die Monstranz in derselben Platz haben.

Dieser Nebenaltar ist mit weißen Tüchern, mit Blumen, mit Kerzen (mindestens sollen es sechs Kerzen sein) auf's Reichste zu verzieren. Nicht jedoch dürften Reliquien oder gar Heiligenbilder angebracht werden, selbst nicht solche Bilder, welche Scenen aus dem Leiden Christi vorstellen, da dieses durch die Ritus-Congregation ausdrücklich verboten ist (S. R. C. 26. Sept. 1868 i. n. Salten.).

Der Priester hat auf den heutigen Tag zwei Meßkelche zu richten. Der Eine wird, wie sonst, mit dem Purificatorium, der Patene, der Palla, dem Kelch-Velum und der Bursa bedeckt. Auf die Patene des ersten Kelches sind nach Vorschrift des Missale zwei große Hostien zu legen, die Eine für die heutige Messe, die zweite für die Missa Praesanctificatorum. Da aber in Deutschland fast überall am Gründonnerstag oder doch am Charfreitag eine Exposition des Sanctissimums in der Monstranz üblich ist, so erscheint es am zweckmäßigsten, auch diese Monstranz-Hostie am Gründonnerstage erst zu consecriren, damit ja keine unerlaubte Verwechslung stattfinden kann und nicht am Ende am Charfreitag eine ältere Meßhostie sumirt werde, als die am Gründonnerstage consecrirte. Es ist somit in Deutschland am passendsten, heute drei große Hostien auf die Patene des ersten Kelches zu legen. Wenn dann am Charfreitag wirklich die zwei großen Hostien (die für die Missa Praesanctificatorum bestimmte und die für die Monstranz) miteinander verwechselt werden, so hat das ja dann nichts zu sagen, weil beide am Gründonnerstage consecrirt worden sind. Es scheint auch angemessen zu sein, ein Ciborium mit kleinen Hostien heute zu consecriren, damit an diesem Tage die heil. Communion per modum sacrificii gespendet werde; d. h. damit nach der Communion des Celebranten die in der nämlichen Messe consecrirten Hostien den Gläubigen ausgetheilt werden.

### 1. Die heil. Messe in Coena Domini.

Der Priester tritt mit bedecktem Haupte an den Altar, betet mit Auslassung des Psalmes Judica sogleich das Confiteor. Sobald das Gloria intonirt ist, erschallen die Glocken und die Orgel, um dann

bis zum Charsamstag zu schweigen. Das Gloria Patri nach dem Introitus und nach dem Lavabo fällt auch heute wie bei allen Tagesmessen in der Passionszeit aus. Während der Orationen nach dem Agnus Dei bringt der Meßner (in Ermangelung eines zweiten Priesters) mit einem Tuche den zweiten Meßkelch von der Credenz. Nach Sumtion des heil. Blutes bedeckt der Celebrant den ersten Kelch mit der Palla, deckt den zweiten Kelch ab, stellt ihn in die Mitte des Corporale, genuflectirt und legt nun die zweite große Hostie in diesen zweiten Meßkelch (und zwar umgekehrt, so daß das geprägte Bild nach unten kömmt), dann legt er die Palla und hierauf erst die umgekehrte Patene auf den Kelch und breitet hierüber das Kelch-Velum. Er nimmt nun das Ciborium, stellt es vor den verhüllten zweiten Meßkelch, genuflectirt und öffnet hernach den Speisekelch, um die heil. Communion auszuspenden. Das Ciborium wird sodann mit seinem Velum verhüllt und in den Tabernakel gestellt, der zweite Meßkelch aber bleibt auf dem Altare stehen. Nach der Purification und Ablution deckt der Priester den ersten Meßkelch in der gewohnten Weise. Die Communio und Postcommunio werden gebetet, das Ite Missa est wird gesungen; so oft der Priester in die Mitte des Altars kömmt, macht er eine Kniebeugung und benimmt sich überhaupt so, wie coram exposito. Beim Schluß-Evangelium darf er nicht den Altar mit dem Kreuze bezeichnen, sondern muß dieses auf die Canon-Tafel machen. Bei den Worten: „Et Verbum caro factum est“ macht er die Kniebeugung gegen das Sanctissimum. Der erste Meßkelch wird (falls noch ein anderer Priester da ist) durch Letzteren am besten schon nach der Communion in die Sacristei gebracht, oder doch mindestens nach Beendigung der heil. Messe.

Unerlaubt wäre es und gegen die ausdrücklichen und klaren Rubriken des Meßbuches, wenn man etwa den Ritus dadurch vereinfachen wollte, daß man gar keinen Meßkelch übertragen würde, sondern einfach alle großen heil. Hostien in das Ciborium legen würde. Auf dem Uebertragen des Meßkelches am grünen Donnerstag muß durchaus bestanden werden. Würde nur ein einziger Meßkelch in der Kirche vorhanden sein, so müßte der Priester eben dann den nemlichen Kelch, den er zur Celebration in Coena Domini benützt hat, auch zur Procession nehmen. Er müßte dann nach der Sumtion des heil. Blutes diesen Kelch durch eine einzige Purification abluiren, ihn sorgfältig austrocknen und hierauf die große heil. Hostie hineinlegen. Dieser Eine Meßkelch wäre natürlich in der gleichen Weise zu bedecken, wie sonst der zweite für Coena Domini, d. h. mit der Palla, der umgekehrten Patene, dem Kelch-Velum und dem seidenen Bande (siehe Missale Fer. V. in Coen. Dom ). Die Ablution der Finger wäre dann in einem anderen Gefäße, d. h. in dem gewöhnlichen Ablutionsgefäße) vorzunehmen (siehe de Herdt III, Nro. 44).

## 2. Die Procession.

Der Priester legt das weiße Meßgewand ab und ziehet ein weißes Pluviale an; nur in Ermangelung eines solchen dürfte er das Meßgewand behalten (aber ohne Manipel). Sodann legt er stehend Weihrauch in das Rauchfaß, ohne ihn zu segnen, incensirt den Kelch, läßt sich das Schulter-Velum umlegen, befestigt das Kelch-Velum mit dem kleinen seidenen Bande an dem Kelche und verhüllt nun den Meßkelch, worin die große heil. Hostie liegt mit dem Schulter-Velum. Hierauf stimmt er den Hymnus an: „Pange lingua gloriosi“ und trägt den Meßkelch in das sogenannte heil. Grab. Dort angekommen stellt er ihn auf ein Corporale, läßt sich das Schulter-Velum abnehmen, incensirt den heil. Kelch und stellt ihn jetzt in den Tabernakel des Nebenaltars; darauf kehrt er mit bedecktem Haupte zum Hochaltar zurück. Ohne das Ciborium vorher zu incensiren, läßt er sich das Schulter-Velum auf's Neue umlegen, verhüllt damit den Speisekelch und trägt nun auch ihn in das heil. Grab.

Die Monstranz-Hostie wird am zweckmäßigsten im Speisekelch aufbewahrt (in Oesterreich in denselben Kelch gelegt, wie die Hostie für die Missa Praesanctificatorum); sollte jedoch an dem Usus festgehalten werden, auch am Gründonnerstag die Monstranz zu übertragen, so müßte diese Procession doch erst nach der Uebertragung des Meßkelches stattfinden. Nach Uebertragung des Ciboriums kann der Priester, wenn es der Usus so mit sich bringt, das Ciborium sogleich exponiren. Im andern Fall stellt er es neben den Meßkelch und verschließt den Neben-Tabernakel. Der Priester gehet nun mit bedecktem Haupte an den Hochaltar, läßt sich das weiße Pluviale und die weiße Stola abnehmen und ziehet die violette Stola an, um die Entblößung der Altäre vorzunehmen. Er nimmt die Blumengefäße, die Altartücher und Canontafeln vom Altare weg, löscht die Kerzen aus, läßt aber diese mit den Leuchtern auf dem Altare; ebenso bleibt das Kreuz auf dem Altare stehen; nur muß statt des weißen Velums wieder das violette um das Crucifix gehüllt werden. Während der Entblößung der Altäre betet der Priester den Psalm 21: „Deus Deus meus“; sollten mehrere Altäre in der Kirche sein, so sind auch diese zu entblößen; selbstverständlich muß aber der Altar des heil. Grabes geschmückt bleiben. Jedoch dürfen bei dieser Entblößung des Hauptaltars das Altarkreuz und die Leuchter nicht entfernt werden; denn das Memoriale Rituum sagt ausdrücklich: „adeo ut in Altari non remaneant nisi crux et candelabra cum candelis extinctis.“

# Die Würde des Priesters.

Von Dompropst Franz Zenotty in St. Pölten.

Der heil. Johannes Chrysostomus, Erzbischof von Constantinopel, war der Sohn eines Kriegsobersten und dessen frommen Frau Anthusa. In allen Wissenschaften wohl unterrichtet und christlich fromm gebildet, wirkte er anfangs als Rechtsanwalt mit dem besten Erfolge. Seine Freunde aber wollten, daß er die Priesterweihe empfange. Johannes jedoch entzog sich anfangs diesem Wunsche aus demüthiger Scheu vor der großen Würde des Priesterthums und vor der damit verbundenen großen Verantwortung, und schrieb zu seiner Rechtfertigung ein Buch de sacerdotio in sechs Abtheilungen. Nach einer überstandenen Krankheit aber ließ er sich in seiner Vaterstadt Antiochia zum Priester weihen, wo er so ausgezeichnet wirkte, daß er im Jahre 397 zum Erzbischofe von Constantinopel ernannt wurde. Was er noch als Laie über die Würde und über die Pflichten des Priesterthums niedergeschrieben hatte, beobachtete er bis zu seinem Lebensende auf das Genaueste starkmüthig. Durch seine herrlichen Predigten, seinen heiligen Wandel und durch seine großmüthige Wohlthätigkeit bewirkte er schnell, daß der heilige Glaube und die echte Frömmigkeit in der Hauptstadt des Reiches wunderschön aufblühten, zog sich jedoch, weil er auch die schlimmen Sitten der höhern Stände freimüthig ahndete, den Unwillen derselben und besonders die Ungnade der eitlen Kaiserin Eudoxia zu, die den heiligen Mann mit Zustimmung falscher Brüder, einiger Bischöfe, in die Verbannung schickte, ihn aber auf dringendes Bitten des christlichen Volkes bald wieder zurückrufen mußte. Da aber der heilige Erzbischof in seinem gerechten Eifer pflichtgemäß fortfuhr, wurde er im strengen Winter von rohen Kriegern abermals fortgeschleppt und so mißhandelt, daß er, 60 Jahre alt, in der Kirche des heil. Basilicus am schwarzen Meere nach Empfang des heiligen Abendmahles als heiliger Bekenner seinen Geist im Jahre 407 aufgab mit den Worten: „In Allem sei Gott gelobt."

Was nun der heilige Erzbischof in seinem Buche über das Priesterthum ausführlich niedergeschrieben hat, wird hier kurz theilweise mit anderen Worten wiedergegeben.

Macht, Leistung und Ansehen begründen eigentlich jegliche Würde. Je mächtiger und vornehmer irgend ein Fürst ist, desto mehr Macht, Einfluß und Ansehen besitzt auch sein Minister und Gesandter. Der von seinem Fürsten gehörig beglaubigte und bevollmächtigte Diener besorgt im Namen seines Herrn die wichtigsten Geschäfte, kann sogar Krieg ankündigen oder Frieden schließen. Auch Diener niederen Ranges, vorzüglich jene, welche um die Person des Fürsten sind oder in dessen Namen das übertragene Amt verwalten,

participiren an dem Ansehen des Fürsten selbst durch den Einfluß, den sie an den Untergebenen üben.

Der rechtmäßig geweihte Priester nun ist der Diener und Gesandte des Allerhöchsten; denn der göttliche Erlöser hat zu seinen Aposteln Joh. 20, 21. feierlich gesprochen: „Wie mich der Vater gesandt hat, sende ich euch auch", das heißt: Eben dieselbe Vollmacht, die ich als Mensch von meinem himmlischen Vater zur Entsündigung, Heiligung und Beseligung der Menschen erhalten habe, übergebe ich euch auch. Die heiligen Apostel übertrugen diese göttliche Vollmacht ihren Nachfolgern, den Bischöfen, die fortan mittelst des Sacramentes der heiligen Weihe wissenschaftlich und fromm gebildete Männer im Namen Gottes in den geistlichen Weinberg senden. Darum schrieb auch der demüthige heilige Paulus 1. Cor. 4, 1.: „So halte uns Jedermann für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Dem Priesterstande gelten auch vorzugsweise die Worte 1. Petr. 2, 9.: „Vos autem regale sacerdotium!"

Die außerordentliche Gewalt, die jeder Priester vom höchst gütigen Gott zum Heile der Menschheit gnädig empfängt, ist mit den Worten Jesu Matth. 28, 19—20 ausgedrückt: „Gehet hin und a) lehret alle Völker, und b) taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und c) lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe, und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt."

a) Der heilige Evangelist Johannes erzählt 18, 37—39: „Pilatus sprach zu ihm: Also bist du ein König? Jesus antwortete: Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin dazu geboren und dazu in die Welt gekommen, daß ich der Wahrheit Zeugniß gebe. Wer immer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme. Pilatus sprach zu ihm: Was ist Wahrheit?"

Einem vorwitzigen Frager, warum denn da der Heiland keine Antwort gegeben habe, gab ein scharfsinniger Schriftforscher die überraschende Antwort: Der göttliche Heiland gab auf diese Frage dem Pilatus deshalb keine Antwort, weil in der Frage: „Quid veritas?" schon die Antwort liegt; denn die Buchstaben der Frage geben das Anagramm: Vir, qui adest = der Mann, der da ist — ist die Wahrheit. Ja, Christus ist (Joh. 14, 6.) der Weg, die Wahrheit und das Leben, er hat uns die Wahrheit vom Himmel gebracht und in seiner heiligen unfehlbaren Kirche niedergelegt. Da nun der katholische Priester den kostbaren Lehrstoff der Glaubens- und Sittenlehre nur dem reinen Kirchenschatze entnimmt, so verkündiget er im göttlichen Auftrage die reinste und gewisseste Wahrheit, die nach dem Worte des Meisters mehr werth ist, als der größte Schatz, als die kostbarste Perle, für welche der verständige Kaufmann all' seine Habe herzugeben bereit sein soll, und wirklich viele Millionen Menschen

freudig hergegeben haben. Während andere Lehrer nur wissenswerthe und meist nur für's irdische Leben nützliche Dinge ihren Schülern vortragen, oder manchmal sogar willkürliche Hypothesen als exacte Wissenschaften um theures Lehrgeld aufbürden wollen, wie der Psalmist 118, 85. sagt: „Narraverunt mihi iniqui fabulationes, sed non ut lex tua", lehrt der katholische Priester einfach und freigebig die geoffenbarte göttliche Weisheit, die den Verstand befriediget und durch den wohlbegründeten Glauben erleuchtet, den Willen stärkt und kräftiget, das Herz erbaut und erfreut für das irdische und ewige Leben. Da er durch seinen Unterricht schon Schulkinder zu christlichen Weisen heranbildet, daß sie mit dem Psalmisten in Wahrheit sagen könnten: „Super senes intellexi, quia mandata tua quaesivi", sie fortan in Predigten und Christenlehren im heiligen Glauben und in der christlichen Sittenlehre kräftiget, so erhält und fördert er die wahre Cultur bei jedem einzelnen Menschen, der eines guten Willens ist, und bei ganzen Völkern, die, wie die Geschichte lehrt, nur so lange friedlich und glücklich leben, als sie das wahre Christenthum in Wort und Werk eifrig bekennen. Darum sagt auch der göttliche Erlöser Matth. 5. zu seinen Aposteln und deren Nachfolgern: „Ihr seid das Licht der Welt, ihr seid das Salz der Erde", das heißt: Wie das Licht die Finsterniß vertreibt, so verscheucht ihr die Unwissenheit, und wie das Salz das Fleisch vor Fäulniß bewahrt und die Speisen schmackhaft macht, so werdet ihr durch eure Predigt und durch euer gutes Beispiel meine Erlöseten vor sittlicher Fäulniß, vor der Sünde, bewahren, und zu edlen Gesinnungen und guten Werken ermuntern. Der demüthige heil. Paulus mahnt daher die Gläubigen 1. Tim. 5, 17.: „Die Priester, die gut vorstehen, halte man doppelter Ehre werth, besonders solche, die in Wort und Lehre sich abmühen." Und Gottes Geist spricht 2. Cor. 15, 20. durch Paulus: „Wir sind Gesandte an Christi Statt, indem gleichsam Gott durch uns ermahnt."

b) Der katholische Priester aber lehrt nicht nur, was die Leute glauben und thun sollen, sondern vermittelt ihnen auch die dazu erforderliche Kraft in den Sacramenten. Mit Recht sagt daher der heilige Johannes Chrysostomus: „Die Priester, Menschen von Fleisch und Blut, haben eine himmlische Gewalt, die weder den Engeln noch den Erzengeln gegeben worden ist." Auch der ehrwürdige Verfasser der Nachfolge Christi gebraucht dieselben Worte 4. B. 5. Chrysostomus begründet seinen Ausspruch mit Folgendem: „Die Aeltern vermitteln ihren Kindern wohl das leibliche Leben, die Priester aber denselben das geistige Leben in der heiligen Taufe, indem die Seele von jeder Makel der Sünde gereiniget, gnadenvoll geheiliget wird, die Kindschaft Gottes erlangt und als Mitglied der Kirche den Anspruch auf ein herrliches ewiges Erbe empfängt. Da

nun das Geistige und Ewige höher steht als das Irdische und Vergängliche, so geben auch die Priester in der heiligen Taufe den Menschen unendlich mehr, als die leiblichen Aeltern oder großmüthige Pathen, die etwa ihren Täuflingen ihr ganzes Hab und Gut hinterlassen.

Wenn ein mächtiger Fürst einem Herrn die Vollmacht ertheilen würde, nach seiner Meinung und Ueberzeugung Leute in den Kerker zu werfen oder daraus zu entlassen, wie würde dieser Gewaltige von Allen mit tiefer Ehrfurcht angestaunt werden? Der Heiland hat aber seinen Priestern eine größere Vollmacht mit den Worten Matth. 18, 18. gegeben: „Wahrlich sage ich euch, alles, was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden sein, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel aufgelöset sein.“ Während also jene, die auf Erden herrschen, die Macht haben, nur den Leib zu binden oder zu lösen, haben die Priester die Gewalt, die Seele zu binden oder zu lösen, und was sie rechtmäßig thun, wird von Gott selber bekräftiget und bestätiget.

Stelle dir ferner den Propheten Elias vor, wie er auf dem Berge Carmel, umgeben von einer großen Volksmenge, das Opferthier auf den aus Steinen erbauten Altar legt, dann, während alle ruhig und still herumstehen, laut und inbrünstig betet: „Herr, Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs! zeige heute, daß du der Gott Israels bist, und ich dein Knecht bin, und daß ich dies alles nach deinem Befehle gethan. Erhöre mich, Herr, erhöre mich, daß dieses Volk erkenne, daß du, Herr, Gott bist, und ihr Herz wieder herumgelenkt hast.“ Da fiel Feuer des Herrn herab und verzehrte das Brandopfer und das Holz und die Steine und den Staub, und leckte das Wasser, das im Wassergange war. Da alles Volk das sah, fiel es auf sein Angesicht und sprach: „Der Herr, er ist Gott, der Herr, er ist Gott!“ Wunderbar ist das und staunenswerth!

Auch der Priester steht am Altare, um nach dem Befehle Christi: „Dies thut zu meinem Andenken“ das heilige Meßopfer (horrendum sacrificium) darzubringen. Er betet andächtig, nicht, daß Feuer vom Himmel falle und die Opfergaben verzehre, sondern daß Christus auf die leise gesprochenen Worte seines unwürdigen Dieners Brot und Wein in sein Fleisch und sein Blut gnädig verwandle, und damit das Herz des Priesters und aller Gläubigen entflamme und alle glänzender als im Feuer geläutertes Silber darstelle. O Wunder! o Güte Gottes! Der mit dem Vater im Himmel sitzet, läßt sich mit den Augen des Glaubens schauen, mit den Händen ergreifen, mit dem Munde als Engelsspeise genießen, wodurch das Andenken seines Leidens erneuert, der Geist mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird. Nur der rechtmäßig geweihte Priester darf dieses hohe Amt verwalten. O, welch' großes Geheimniß! O, welch' erhabene Würde des Priesters!

Vater und Mutter können von ihren Kindern weder eine Krankheit, noch den körperlichen Verfall derselben abwenden, die Priester aber können vor dem Sündenfalle bewahren, die kranke und fast zu Grunde gehende Seele heilen mit Hilfe der Lehre, Ermahnung, des Gebetes oder durch Vergebung der Sünden; denn bei Jacobus 5, 14. heißt es: „Ist Jemand krank unter euch, so rufe er die Priester der Kirche zu sich, sie sollen über ihn beten und ihn mit Oel salben im Namen des Herrn, und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heile sein, und der Herr wird ihn aufrichten, und wenn er Sünden auf sich hat, so werden sie ihm vergeben werden."

Zudem hat der Priester bei der heiligen Weihe durch den Bischof die Sendung empfangen, den erhebenden Gottesdienst feierlich und erbaulich zu halten, und die Vollmacht zu segnen und zu weihen mit den Worten: „O Herr, wolle weihen und segnen diese Hände durch diese Salbung und durch unsere Segnung, damit, was sie segnen werden, gesegnet, was sie weihen werden, geweiht und geheiliget werde im Namen unseres Herrn Jesu Christi. Amen." Gerne segnet der Priester daher alle Gläubigen, segnet und weihet vorzüglich den Ehebund, alle zum öffentlichen und häuslichen Gottesdienste erforderlichen Gegenstände, auch Nahrungsmittel u. s. w. Alle diese Segnungen und Weihungen sind sicher kraftvoll und wirksam bei jenen Christen, von denen sie gläubig und fromm empfangen und gebraucht werden, wie die Kirchengeschichte und die tägliche Erfahrung lehrt. Endlich segnet der Priester auch die Todten mit dem frommen Wunsche, daß sie einst zur seligen Auferstehung gelangen mögen. Von der Geburt an bis zum Grabe also erweiset der Priester den Gläubigen nur Wohlthaten.

c) Das Hirtenamt endlich legt dem Priester das Recht und die Pflicht auf, jene seiner Seelsorge anvertrauten Gläubigen, die von dem Wege der Wahrheit oder von dem Pfade der Tugend abirren, im Namen des Herrn ernst und klug zu mahnen, zu warnen und zurechtzuweisen, wie es der göttliche Meister und die heiligen Apostel gethan haben, und der heilige Paulus insbesonders seinem Schüler Timotheus 2. Br. 4, 2. nachdrücklich an's Herz legte mit den Worten: „Ich beschwöre dich vor Gott und Jesu Christo, der die Lebendigen und die Todten richten wird, predige das Wort, halte an damit, es sei gelegen oder ungelegen, überweise, bitte, strafe in aller Geduld und Lehrweisheit." Viele Päpste, viele Bischöfe und Priester haben sich wohl durch die Erfüllung dieser Pflicht den Raub ihrer Güter, oft die Verbannung oder den Kerker oder gar den Tod zugezogen, sie haben sich aber dadurch von allen wahrhaft Gebildeten hohe Achtung und von Gott die Krone des ewigen Lebens erworben, wenn auch die schnöde Welt ihre treue Pflichterfüllung Unklugheit oder übertriebenen Eifer zu nennen beliebte. Meistens aber nöthiget

die dem Diener Gottes innewohnende höhere Sendung und Würde selbst verkommenen Leuten, wenn sie sich auch anfangs unwillig geberden, mit der Zeit Achtung und Folgsamkeit ab, besonders wenn auch der Herr durch manches Ungemach seine Zuchtruthe fühlen läßt. Ein eifriger Seelsorger hatte in seiner Gemeinde zwei Herren, die in wilder Ehe lebten und dadurch großes Aergerniß gaben. Gelegenheitlich, weil es derzeit leider nicht anders möglich ist, ermahnte er sie unter vier Augen freundlich zur Aenderung dieses Verhältnisses. Wie der Kranke oft aufschreit, wenn der Arzt die eiternde Wunde kühn öffnet, ebenso brauseten die zwei Sünder auf. Doch in kurzer Zeit kam einer nach dem andern demüthig und machten ihre Kinder ehelich und ehrlich. Seitdem sind sie selber froh und voll der Ehrfurcht und des Dankes gegen den strengen Pfarrer.

Einst herrschte die schöne Sitte, daß fast jede anständige Familie wenigstens einen Sohn mit dessen Zustimmung Gott, der Kirche und der allgemeinen Wohlfahrt im Priesterstande zum Opfer brachte, um an dessen Ehrenstande und Wirksamkeit, da der Priester unstreitig am meisten Gutes wirken kann, theilzunehmen, und sich selbst einen verständigen Rathgeber und frommen Fürbitter zu sichern. Es erzählt die Geschichte, daß Prinzen aus königlichem Geblüte, wie der heilige Felix von Valois, Ludwig, Erzbischof von Toledo, und Söhne aus hochadeligen Geschlechtern, wie der heilige Franciscus von Sales, mit Freuden Priester wurden, und theils in hohen geistlichen Würden, theils in armen Ordensgenossenschaften in Demuth der Kirche und dem Staate sehr wichtige Dienste leisteten und sich die ewigen Freuden des Himmels mit Gottes Gnade glücklich erwarben. In gut katholischen Ländern ist dies noch der Fall. Seitdem aber die ideale Anschauung schwindet, weil nicht selten die studierende Jugend in den höheren Schulen um den heiligen Glauben betrogen wird und die materielle Richtung überhand nimmt, herrscht allenthalben Priestermangel. Der heilige Johannes Chrysostomus sagt vom Priesterthum weiter: „Das Priesterthum ist ein großes Zeichen der Liebe zu Christus. Es übertrifft alle anderen Aemter. Es erfordert aber einen großen bewundernswerthen Geist. Es ist voll Gefahren und Schwierigkeiten. Es handelt sich um ein Amt, das eine englische Tugend erfordert. Reiner als der Strahl der Sonne soll die Seele des Priesters sein, daß er sagen kann: ‚Ich lebe, aber doch nicht ich, sondern Christus lebt in mir.‘ Gal. 2, 20. „Wenn der Priester jenes ehrfurchtsvolle Opfer darbringt und den gemeinschaftlichen Herrn Aller in den Händen hat, denke, wie rein und heilig soll die Seele sein, die einen solch' hohen Herrn als Gast aufnimmt."

Der liebe Heiland sprach Joh. 15, 16. zu seinen Aposteln: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch auserwählt, und ich habe euch gesetzt, daß ihr gehet und Frucht bringet, und

eure Frucht bleibe, damit euch der Vater Alles gebe, was ihr immer in meinem Namen bitten werdet." Auch du, ehrwürdiger Priester, hast etwa nicht aus eigenem Antriebe den Herrn gewählt, sondern der Herr hat dich gnädig zu seinem Dienste auserwählt; denn bedenke, wie er dich zu den Studien geführt, wie er dich etwa trotz einiger Bangigkeit von deiner Seite in's Seminar gebracht, wie er dich nach und nach von eitlen Vorurtheilen und thörichten Vernünfteleien geheilt und dir endlich den festen Glauben an sein heiliges in der unfehlbaren Kirche niedergelegtes Wort geschenkt, und dich zur ernsten Vervollkommnung getrieben hat, daß du endlich mit herzlichem Danke gegen den göttlichen Meister und mit dem ernstlichen Willen, sein getreuer Diener zu sein, die heilige Weihe empfangen hast. Reine Gnade Gottes und nicht dein Verdienst ist es, daß du zum schönsten und verdienstlichsten Amte berufen worden bist. Sprich daher alle Tage fromm mit dem Psalmisten 145: „Ich will loben den Herrn, so lange ich lebe, will lobsingen meinem Gott, so lange ich bin."

---

# Das Jubiläum der hl. Martyrer Crispinus und Crispinianus.

## (25. October.)

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westphalen).

Das Jahr 1887 ist reich an heiligen Gedenktagen; es fällt in dieses Jahr der Jubiläumstag der hl. Monica,[1]) des hl. Alphons und der hl. Martyrer Crispinus und Crispinianus, welche nach langer Marter im Jahre 287 für den christlichen Glauben starben.

Nach der Legende waren diese hl. Blutzeugen Brüder, stammten aus einem vornehmen römischen Geschlechte, waren wissenschaftlich gebildet und schlossen sich dem hl. Dionysius an, als dieser nach Frankreich reiste, um dort das Evangelium zu verkünden. Sie nahmen ihren Aufenthalt in Soissons und erlernten, um bei den niederen Volksclassen leichter Eingang zu finden, das Schuhmacher-Handwerk. Wegen ihres Reichthums konnten sie wohlfeil oder ganz unentgeltlich arbeiten; sie erhielten so zahlreiche Kunden und in kurzer Zeit war ihre Werkstätte in eine christliche Kirche verwandelt. Sie empfingen die armen Leute freundlich, erkundigten sich voll Theilnahme nach ihren häuslichen Verhältnissen und leiteten dann das Gespräch auf Gott und göttliche Dinge. Auf diese Weise betrieben sie im Stillen mit großem Erfolge ihr Missionsgeschäft und gewannen viele Seelen für das Christenthum.

---

[1]) Der Taufe des hl. Augustinus (Charsamstag 24. April 387). A. d. R.

Nun erschien auf einer Rundreise der Kaiser Maximianus Herkuleus im Jahre 286 auch in Soissons. Die beiden Brüder wurden bei demselben als Verführer des Volkes angeklagt und gefänglich eingezogen. Sie waren eben damit beschäftigt, armer Leute Schuhzeug zu flicken, als der berüchtigte und grausame Landpfleger Rictiovarus sie gefangen nahm. Der Richter suchte erst durch Versprechungen, dann durch Drohungen sie zum Abfall vom Glauben zu bewegen; sie aber erwiderten: „Was Andere wünschen und was Andere fürchten, ist für uns der Beachtung nicht werth. Deine Verheißungen und Deine Drohungen machen keinen Eindruck auf uns; wir haben freiwillig uns der Güter und der Ehren begeben, Leiden und Sterben ist uns Gewinn, denn Christus ist unser Leben.“ Man spannte die beiden Heiligen auf die Folter, welche sie mit bewunderungswürdiger Geduld ertrugen; Gott preisend, wurden sie 287 im Martyrium vollendet.

Crispinus und Crispinianus sind die bekannten Schutzpatrone der Schuhmacherzunft, und noch jetzt wird zu ihrem Gedächtnisse der 25. October von den christlichen Schuhmachern aller Länder ebenso gefeiert, wie in den früheren Jahrhunderten. Selbst in den protestantischen Städten Englands hat sich die Verehrung dieser Heiligen noch erhalten, und beim ärmsten, wie beim reichsten Schuster Londons ist „St. Crispin's Day“ ein Feiertag. In Belgien halten ihn nicht nur die Schuhmacher, sondern auch die Handschuhmacher, Sattler, Gerber und andere Lederarbeiter für ihren besonderen Ehrentag. In manchen Gegenden Deutschlands gelten die genannten hl. Blutzeugen auch als Patrone der Weber; das kommt daher, weil letztere mit den Schuhmachern früher vielerorts zu einer ungeschlossenen Zunft vereinigt waren. Crispinus und Crispinianus werden verehrt als die Schutzheiligen von Soissons, Chateau-Thierry und Osnabrück.

Im 6. Jahrhunderte wurde zu Soissons eine große Kirche unter ihrer Anrufung erbaut; der berühmte Goldschmied und Patron der Goldschmiede, der hl. Eligius, später Bischof von Tournay, schmückte mit Edelsteinen und kunstvoller Arbeit ihren Sarg. Die Bilder der beiden Heiligen kommen häufig vor, namentlich in Frankreich und England; sie werden dargestellt mit der Martyrerpalme und wegen ihres Patronates mit Schustergeräthen. Ihr Reliquiarium befindet sich im Dome zu Osnabrück.

Bekannt ist über sie der Spruch: „Crispinus machte den Armen die Schuh — Und stahl das Leder dazu“. Treffend bemerkt darüber Kreuser in seinem Bildnerbuch S. 131: „Das ist nicht nur ein schlechter Witz, sondern auch ein Verkennen der früheren Schreibweise „kennstu“, „willtu“, „hattas“, für „kannst du“, „willst du“, „hat das“, also „staltas“ für „stalt (stellte) das“.

Crispinus und Crispinianus wurden auch von Heinrich Michael Buch, gewöhnlich der gute Heinrich genannt, der im 17. Jahrhunderte lebte und sehr segensreich wirkte, zu Schutzheiligen der von ihm gestifteten Bruderschaft der Schustergesellen auserwählt. Diese Vereinigung der Schuhmacher-Brüder (frères cordonniers), die viel Gutes stiftete, kann als die Vorläuferin unserer Gesellenvereine angesehen werden.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ist ein Dienstbote restitutionspflichtig, der den Schaden seines Dienstherrn nicht verhindert hat?)** Arnold, ein äußerst gewissenhafter Diener einer größeren Herrschaft, konnte oft bemerken, daß der in demselben Hause bedienstete Koch die Herrschaft dadurch betrog, daß der mit diesem im Einvernehmen stehende Kaufmann X. alle Waaren um ein bedeutendes höher anschlug. In vorgerückterem Alter, als er bereits bei einer anderen Herrschaft diente, entdeckte endlich Arnold die ihn längst schon beunruhigende Gewissensangst im Beichtstuhle, suchte jedoch das Verschweigen jenes Betruges damit zu begründen, daß er im Falle einer Anzeige seinen Kameraden vielleicht unfähig gemacht hätte, seine zahlreiche Familie zu ernähren, und er noch dazu ein entsetzliches Gewitter des Hasses und Zornes auf sich selbst geladen haben würde. Der Beichtvater weist Arnold nicht bloß sehr ernst zurecht, sondern erklärt auch, die hl. Lossprechung nicht früher geben zu können, bevor das Beichtkind nicht entweder Anzeige erstattet oder selbst den Schaden ersetzt haben würde. — War dies Urtheil zu billigen? Ist Arnold unter einer schweren Sünde zur Anzeige, und im Falle diese unterbliebe, zur Restitution verpflichtet?

Wie der hl. Alphons lib. III. n. 344. lehrt, sind mehrere Auktoren der Meinung, die Diener einer Herrschaft seien für einen von ihren Kameraden oder den Hausleuten verübten Schaden probabilius nicht verantwortlich, wenn nicht etwa die beschädigte Sache ihrer besonderen Obhut anvertraut war; wohl aber mußten sie für einen, mit ihrem Wissen von Auswärtigen zugefügten Schaden einstehen, u. zw. sub onere restitutionis. Auf diese angezogene Frage antwortet Gury: (de iust. et iure n. 691.): „Affirmative, ut videtur, si agatur de damno illato ab extraneis.“ Ballerini hingegen bemerkt in der Note: Vox „videtur“ ex S. Thomae sententia, vox est opinantis. Deshalb habe Gury jedenfalls auch das Wort „probabilius“ in diesem Sinne gebraucht. Zwar habe sich Lugo der Meinung dreier Auktoren (Soto, Navarr. Leß.), die sich für die Verantwortlichkeit aussprechen, angeschlossen, habe aber keineswegs in Abrede gestellt, daß auf der anderen Seite

ebensoviele Theologen stehen (Mollina, Rebell. Azor. Bonac.) und in Folge dessen dürfe ein Beichtvater die Restitution nicht urgieren. Freilich könnte man dieser Meinung Ballerini's die unleugbare Thatsache entgegenhalten, daß die sententia affirmativa, besonders seit dem hl. Alphons, bei weitem mehr Vertreter zähle, als die negative, während sich die beiden Meinungen zur Zeit Lugo's ziemlich gleich gegenüber standen. Allein dies auch zugegeben, so ist dennoch ebenso unleugbar, daß der Grund, auf den sich die affirmative Sentenz stützt, durchaus keinen Anspruch auf Evidenz machen kann; denn heißt es: Sobald die Diener in eine Familie aufgenommen werden, so „scheinen" sie sich der Pflicht zu unterziehen, das Wohl der Familie Auswärtigen gegenüber zu wahren und zu vertheidigen. Ein Ausdruck aber, wie z. B.: „sie scheinen," deutet offenbar darauf hin, daß genannte Theologen in der Feststellung jener Pflicht keineswegs von einem sicheren Urtheile geleitet sind, ja daß sie selbst den Ausdruck zu mildern und zu entkräften versuchen. Im Allgemeinen ist zwar nicht gesagt, censentur (censentur obligationem suscipere) und videntur sei dasselbe, hier jedoch in diesem Falle geht es ohne Zweifel auf dasselbe hinaus.

Gesetzt aber auch, genannte Pflicht sei unstreitig gewiß, so ist damit immer noch nicht gesagt, sie sei mehr als eine Pflicht der Treue und Anhänglichkeit, sie sei auch eine Gerechtigkeitspflicht, die das onus restitutionis mit sich bringt. Zudem haben auch die Diener beinahe ausnahmslos nicht das geringste Bewußtsein von einer so strengen Pflicht und deren Folgen, wenn sie nicht etwa selbst durch ihre schwer sündhafte Schuld einen Schaden verursacht haben, oder wenn nicht durch große Nachlässigkeit von ihrer Seite ein Familiengut in fremde Hände gerathen oder den Elementen zur Beute gefallen ist. Andererseits wird sich kaum eine Herrschaft berechtigt fühlen, einen Diener wegen bloßer Nichtverhinderung des Schadens zur Restitution zu verhalten, obgleich ein solches Verfahren, eine derartige Nachlässigkeit, besonders wenn diese groß war, Grund genug dafür bietet, den Diener wegen Unzuverlässigkeit, wegen begründeten Verdachtes der Untreue aus dem Hause zu entfernen.

Um also auf unseren Arnold zurückzukommen, so ist a) seine Restitutionspflicht keineswegs erwiesen und darum auch nicht aufzulegen. b) Er verhielt sich zum Schaden als ein negative cooperans. Nun aber „ut negative cooperans ad restitutionem teneatur, necesse est, ut damnum sine gravi incommodo impedire potuerit" (Lig. 573). Das voraussichtliche Elend der Familie des Anzuzeigenden und dessen große Erbitterung sind zudem zweifelsohne ein grave incommodum. c) Endlich auch für den Fall, daß Arnold ersatzpflichtig wäre und daß für ihn aus der Anzeige kein grave incommodum erwachsen würde, so könnte man ihn auch nur in

zweiter Linie zum Schadenersatz verpflichten, da hiezu vor Anderen die causae positivae und erst bis deficientibus die causae negativae verbunden sind. Die Verweigerung der Absolution war demzufolge nicht gerechtfertigt, und Arnold hätte nur vielleicht, wenn thunlich und wenn die Betrügereien auch jetzt noch fortgesetzt wurden, geheim die Herrschaft aufmerksam machen können, was um so leichter möglich war, da durch seine längere Abwesenheit vom früheren Hause der Verdacht der Anzeige nicht mehr auf ihn gefallen wäre und er darum auch von der Rache des Betrügers nichts mehr zu fürchten gehabt hätte.

Raab. P. Sebastianus Soldati, O. Carm. disc. Lector der Theologie.

---

II. **(Pfründner in Wohlthätigkeits-Stiftungen.)** In einer Stadt besteht eine Wohlthätigkeitsanstalt, in welcher arme, alte und gebrechliche Leute für den Rest ihres Lebens unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft finden. Jedoch besagen die Statuten der Stiftung, daß alles Vermögen, welches die Pfründner beim Eintritt in die Anstalt besitzen, Eigenthum der Anstalt werde. Titus erlangt nun die Aufnahme in diese Anstalt, behält aber eine Summe von 500 M. für sich zurück, die er bei seinen armen Anverwandten hinterlegt. Mit diesem Gelde unterstützt er theils seine armen Verwandten, theils verschafft er sich damit eine bessere Kost, und bestimmt, daß nach seinem Tode ihm ein besseres, seinem früheren Stande entsprechendes Begräbniß besorgt und 50 Messen für seine Seelenruhe gelesen werden sollen. Nach seinem bald eintretenden Tode erfüllten die Anverwandten den Willen des Verstorbenen betr. des Leichenbegängnisses und der Seelenmessen und behalten dann, was von den 500 M. noch übrig ist, für sich zurück. Bisher hatten sie bona fide gehandelt. Nach einiger Zeit kommt ihnen aber doch Bedenken, ob sie auch richtig gehandelt hätten und sie fragen den Beichtvater um Rath. Es fragt sich nun:

1) Hat Titus unrecht gehandelt, indem er sich Geld zurückbehielt und über dasselbe nach seinem Belieben verfügte?

2) Sind die Verwandten restitutionspflichtig und in wie weit?

Die Lösung des Casus hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob das Statut der Wohlthätigkeitsstiftung, daß alles Vermögen des aufgenommenen Pfründners der Stiftung zufalle, im Gewissen ex justitia verpflichte oder nicht. Die Antwort aber hängt ihrerseits wieder von dem vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters oder auch von der rechtmäßigen, von der Stiftsverwaltung wenigstens stillschweigend geduldeten Gewohnheit ab. Abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen, die aber doch erst zu constatieren wären, ist wohl Folgendes die richtige Antwort. Nach dem

vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters verpflichtet das Statut der Stiftung im Gewissen und ex justitia, so daß, wer in eine solche Stiftung eintritt, sein Vermögen der Stiftung übergeben muß und jede eigenmächtige Disposition über dieses Vermögen als ungerecht erscheint. Denn vernünftiger Weise kann und muß präsumirt werden, daß der Stifter nur der Noth der wahrhaft Armen abhelfen wollte, nicht aber der Noth der gesetzlichen Erben, auch wenn diese sich sonst in dürftigen Umständen befinden. Man kann auch vernünftiger Weise nicht präsumiren, daß er den Pfründnern einen Vorbehalt an ihrem Vermögen habe gestatten wollen, damit dieselben besser leben, ihre Anverwandten unterstützen, ein besseres, standesgemäßes Begräbniß sich verschaffen, oder eine große Anzahl von Seelenmessen sich bestellen könnten. Denn zu solchen Zwecken pflegen die Reichen in der Regel nicht Almosen zu geben. Daraus folgt:

1) Titus hat ungerecht gehandelt, indem er diese Summe sich vorbehalten und der Stiftung entzogen hat; er mußte sein ganzes Vermögen, das er bei der Aufnahme in die Anstalt besaß, dorthin mitbringen und dem Hause hinterlassen. Alle seine Dispositionen waren ungerecht, und wer dadurch reicher geworden ist, muß restituiren. (Natürlich sprechen wir hier blos von der objectiven Ungerechtigkeit, subjectiv sind die Handlungen des Titus nach seinem Gewissen zu beurtheilen.) Nur insoweit kann hier, weil ja alles vom vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters abhängt, die Erlaubnis des Stifters präsumirt werden, daß Titus sich eine Kost verschaffe, wie sie ihm moralisch genommen nothwendig war. Vielleicht konnte sein Magen die Anstaltskost nicht gut vertragen, oder bedurfte er wirklich öfter und mehr Speise und Trank, als die Anstalt ihm bot. Vielleicht besteht auch die Gewohnheit irgendwo, daß ein Pfründner sich nach dem Tode einige Seelenmessen besorgt, und die Stiftungsverwaltung approbirt stillschweigend diese Gewohnheit. Dann konnte auch Titus dieser Gewohnheit sich accommodiren. Dagegen war es ihm nicht gestattet, sich eine größere Anzahl Messen und ein besseres, wenn auch seinem frühern Stande entsprechendes Leichenbegängniß zu besorgen, ebenso nicht seine armen Verwandten zu unterstützen, ebensowenig sich ohne hinreichenden Grund eine bessere Kost zu verschaffen.

2) Wozu sind die Erben verpflichtet? Sie sind verpflichtet, dasjenige an die Anstalt zu restituiren, was sie vom Vermögen des Verstorbenen noch besitzen, und worum sie durch dessen Zuwendungen reicher geworden sind. Sie sind dagegen wegen ihrer bona fides zu nichts verpflichtet, wenn nichts mehr vorhanden ist und sie um nichts reicher geworden sind; vor allem nicht dasjenige, wofür sie dem andern eine reichlichere Kost, ein besseres Begräbniß und die größere Anzahl Messen bereits besorgt haben. Denn das ausgegebene Geld

des Titus ist so bei ihnen weder in sich, noch in einem Aequivalent vorhanden.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

III. **(Eine zweimal begonnene Messe.)** In der Landpfarre X. wurde am Dreifaltigkeitssonntage der Hochw. Herr Prälat N., der sich auf einige Tage eben daselbst aufhielt, eingeladen, das Hochamt zu celebriren. Der Hochw. Herr Pfarrer hatte bereits die hl. Segenmesse gelesen, und der Herr Cooperator stand auch schon am Altare und recitirte eben das „Kyrie", als der Herr Pfarrer sich plötzlich und bestürzt ihm näherte, mit der traurigen Mittheilung, der Hochw. Herr Prälat sei ohnmächtig geworden und werde kaum eine stille Messe lesen, geschweige denn das Hochamt halten können. „Was werden wir also thun?" (fragte der Pfarrer) „zum Hochamte kommen ja heute nicht nur die Pfarrkinder, sondern auch Fremde aus den benachbarten Pfarreien; die Meisten hätten somit keine heilige Messe!" — „Nun," antwortete der Cooperator, „da müssen Ew. Hochwürden selbst das Amt halten, necessitas non habet legem!" — Während nun der Herr Cooperator seine Messe fortsetzte und das „Gloria" betete, kam ihm der Gedanke, daß diese Ursache für den Pfarrer, der zudem nicht mehr nüchtern sei, nicht hinreiche, um zu biniren; daß es vielmehr entsprechender sei, wenn er (der Cooperator) seine Messe abbreche und selbst das Hochamt halte. Gedacht, gethan; er nahm den Kelch und kehrte in die Sakristei zurück — zur Ueberraschung des Herrn Pfarrers.

Hat nun der Herr Cooperator richtig gehandelt? — Ja, man kann seine Handlungsweise gar nicht tadeln. — Nach der Meinung mehrerer Moralisten darf der Priester an einem gebotenen Feiertage die h. Messe (doch **nur vor dem Offertorium,** d. i. si Oblatio facta non fuerit) unterbrechen, um eine Procession zu empfangen; ja er dürfte sogar zu Gunsten eines ankommenden Fürsten, oder einer ankommenden (zahlreichen) Pilgerschaar (der sonst die Anhörung einer ganzen h. Messe unmöglich wäre) die h. Messe von Neuem anfangen. — Das Nämliche scheint nun auch in unserem Falle Geltung zu haben; denn der größte Theil der Landgemeinde, und die ankommenden Fremden aus den benachbarten Pfarreien, welche (vielleicht mit manchem Opfer) die Anhörung der h Messe verschoben, um die Freude zu haben, dem Hochamte des fremden Prälaten beizuwohnen, können billig mit einer Schaar von ankommenden Pilgern verglichen werden, und überwiegen jedenfalls die Rücksicht auf die viel geringere Zahl der Andächtigen, die sich bei der bereits begonnenen Messe des Herrn Cooperators eingefunden haben, selbst wenn diese in Folge des unliebsamen Vorfalles, später dem Hochamte beizuwohnen verhindert, gar keine

h. Messe anhören könnten. — Uebrigens besteht zu Gunsten unseres Herrn Cooperators auch eine Entscheidung der h. Congregation der Riten „in una Marianopolit. die 3. Julii 1869. — Auf die Anfrage nämlich: „Ob es einem Priester, der an einem Sonntage in einer öffentlichen Kirche die (stille) h. Messe liest, erlaubt sei, beim „Kyrie" (mit Unterlassung aller übrigen Theile der Messe) vom Altare wegzugehen, um (als Supplent eines anderen Priesters, der plötzlich und unversehens verhindert wird, die feierliche Messe für das Volk zu celebriren) das Hochamt zu halten? . . — oder, ob es in diesem, oder einem ähnlichen Falle besser sei, von dem apostolischen Indulte, zu biniren, Gebrauch zu machen (de quo graviter oneratur conscientia Episcopi)? . .," antwortete die h. Congregatio Rituum auf den ersten Theil der Frage mit „Ja"; d. i.: es ist erlaubt im vorgelegten Falle (nach entsprechender Belehrung der Umstehenden über den Grund) die Messe abzubrechen (Missam relinquere); — auf den zweiten Theil der Frage aber mit „Nein", „Non expedire."

Demnach hat unser Herr Cooperator correct gehandelt. Nur hätte er (wenn der Pfarrer es nicht schon gethan), bevor er den Altar verließ, sich gegen das Volk wenden sollen, um es über das Vorgefallene in Kenntniß zu setzen, und zugleich (zu dessen Beruhigung) zu erklären, daß jene, welche auf das Amt unmöglich warten könnten, für heute von der Anhörung der h. Messe entschuldigt seien.

Linz. Subprior P. Cassianus Vivenzi, Carmelit.

---

IV. **(Darf ein Beichtvater bei sogenannten Concurstagen sich kurz fassen?)** Ein junger neugeweihter Priester kommt als Kaplan zu einem eifrigen und in der Seelsorge sehr erfahrenen Pfarrer. Der Kaplan zeigt großen Eifer, namentlich im Beichtstuhle; es ist ihm nie zu viel Arbeit; er klagt nur, daß die Leute nicht öfters zur Beichte gehen. Seine Ermahnungen auf der Kanzel und in Gesprächen haben den Erfolg, daß viele junge Mädchen fleißig zur Beicht kommen. Mit diesen ist er nun sehr lang; er hält ihnen lange Lehren, erzählt ihnen Geschichten aus dem Leben der Heiligen, besonders von den Heiligen des Tages, nimmt auch häufig Generalbeichten auf, selbst von solchen, welche bereits ein oder mehrmals Generalbeichten abgelegt haben. Er findet nämlich, daß Viele auch nach einer Generalbeicht wieder schwere Sünden begangen haben, und ist geneigt zu glauben, daß die früheren Generalbeichten sei es wegen Schuld der Pönitenten oder wegen nachlässiger Erforschung von Seite der Beichtväter ungiltig oder doch zweifelhaft giltig waren und daher einer neuen Untersuchung unterzogen werden sollen Der Pfarrer beobachtet seinen Kaplan längere Zeit, ohne ihm eine Erinnerung zu machen: erst nachdem er die Folgen dieser Praxis

genau erkennt, hält er sich verpflichtet, ihm Vorstellungen zu machen. Er macht ihn aufmerksam, daß zu den Eigenschaften einer guten Beicht die Kürze gehöre, daß man alle unnöthigen Gespräche meiden soll, daß der katechetische Unterricht nur bei unwissenden Personen, die man außer der Beicht nicht belehren kann, stattfinden kann, daß die Kürze der Beicht namentlich bei weiblichen Personen und besonders bei jungen Mädchen von großer Wichtigkeit sei. Durch solche lange Beichten wird die Betschwesterei befördert; die Mädchen werden gegenseitig eifersüchtig, wenn der Beichtvater mit anderen sich länger aufhält als mit ihnen; die Männer wollen nicht lange im Beichtstuhle hingehalten werden, und sehen es ungerne, wenn der Beichtvater sich mit Mädchen viel abgibt. Sie legen es ihm auch übel aus, und oft kommt deshalb der Priester in übles Gerede. Der Kaplan sieht es wohl ungerne, daß so wenig Männer zur Beicht kommen und beklagt sich darüber selbst im öffentlichen Vortrage; allein er erkennt nicht die Ursache dieses Wegbleibens. Die Männer wollen nicht mit den Weibern und Mädchen lange am Beichtstuhle warten, oder eine lange Predigt anhören, und so hat der eifrige Kaplan bald nur Mädchen an seinem Beichtstuhle und verliert immer mehr Ansehen im Volke.

Da nun das Patrocinium der Kirche herankommt, wo sehr viele Leute zur Beicht kommen, benützt der Pfarrer die Gelegenheit, den Kaplan zu ermahnen, er möge sich bei diesem Concurse kurz fassen, damit er mehr Leute expedieren könne. Ganz verwundert entgegnet der Kaplan: Der Beichtvater muß seine Pflicht erfüllen ohne Rücksicht auf die Menge der Beichtenden; er hat nur für jene Rechenschaft abzulegen, die er Beicht hört. Es sei ja von Innocenz XI. der Satz verurtheilt, man könne sich wegen eines großen Concurses von Beichtenden, wie bei einem hohen Feste oder an einem Ablaßtage mit einer abgekürzten Beicht begnügen. Dagegen erwidert der Pfarrer: Innocenz XI. hat nur den Satz verdammt, daß man sich bei einem Concurse mit einer halben Beicht — dimidiata confessio — begnügen könne. Er hat damit nur erklärt, daß auch bei einem Concurse die materielle Vollständigkeit verlangt werde, und die formelle nicht genüge. Aber zur materiellen Vollständigkeit gehört, daß man die Todsünden nach Zahl und Gattung angebe, wenigstens soweit man diese nach einigen Fragen erreichen kann. Die materielle Integrität erfordert aber nicht, daß man alle läßlichen Sünden beichte, oder gar die Zahl derselben erforsche. Nur wer keine schweren Sünden zu beichten hat, muß wenigstens eine läßliche Sünde beichten, um eine materia absolutionis zu geben. Daher kann der Priester die gewöhnlichen Beichtkinder, deren Seelenzustand er kennt, sehr schnell absolviren, und braucht nicht ihnen eine lange Lehre zu halten. Der Satz: ich bin nur für jene Seelen verantwortlich, die ich beichthöre,

gilt dem Pfarrer nicht so unbedingt als zulässig. Wenn bei einem Concurse viele Menschen kommen, die schon lange nicht gebeichtet haben und viele schwere Sünden schuldig sind, soll ich ihnen da nicht zu Hilfe kommen? Wäre es recht, wenn der Arzt Personen, die nur etwas unpäßlich sind, lange hinhalten würde, Schwerkranke aber ohne Hilfe hinsterben ließe? Und wäre es recht, wenn ein Beichtvater ein Mädchen, das nichts zu beichten weiß als etwa eine läßliche Unwahrheit, Zerstreuungen im Gebete, lange belehren würde, während Männer mit einer Last von schweren Sünden vergeblich warten und manche mit ihrer Sündenschuld nach Hause gehen mit dem Vorsatze nicht mehr zu beichten? Der Kaplan nimmt diese praktischen, von erleuchtetem Seeleneifer dictirten Belehrungen seines Pfarrers mit Dank auf, und die gute Stimmung des jungen Beichtvaters benützend, macht ihn der Pfarrer auf die oben berührten Mißstände der langen Beichten, namentlich der Mädchen, aufmerksam. Der Kaplan verspricht nun gerne sich bei dem nächsten Concurse nach diesen Belehrungen zu richten und sich kurz zu fassen.

In der That war der Kaplan beim nächsten Concurstage mit seinen gewöhnlichen Beichtkindern, namentlich mit jenen, die alle acht Tage beichteten, sehr kurz, manchen gab er einfach die Benediction und schickte sie zur Communion. Aber es kamen mehrere Pönitenten mit vielen schweren Sünden beladen, darunter Gewohnheits- und Gelegenheitssünder, Gotteslästerer u. s. w., die ihm viele Arbeit machten. Die konnte er nicht schnell expedieren; er mußte ihr Gewissen erforschen, denn viele klagten sich sehr ungenau an, ohne Angabe der Zahl der schweren Sünden oder auch der Gattung. Andere zeigten gar keine Reue, und mußten daher besser disponirt werden. Er that sein Möglichstes, die Sünder gut zu disponiren und auch die materielle Integrität der Beicht wenigstens in confuso herzustellen. Da er aber sah, daß er mit etlichen dieser Pönitenten viele Zeit gebraucht und noch so viele Leute warteten, suchte er auch mit solchen Leuten schneller fertig zu werden, und verfiel in den Fehler, das Examen und die nothwendige Belehrung und Ermahnung abzukürzen. Da kam eine Frau mit der Anklage, sie habe mit einem Manne, dem Nachbar ihres Hauses, gesündigt, und der einzige Sohn, den sie geboren, sei die Frucht dieses Umganges. Der Beichtvater gab ihr die kurze Antwort: Dieser Sohn kann das Haus nicht erben, er ist illegitim; wenn kein männlicher Erbe da ist, soll die Tochter erben. Ganz erschreckt sagt die Frau: aber was soll ich thun? Und der Beichtvater erwidert: Du mußt es dem Manne sagen; dies verlangt die Gerechtigkeit. Das war eine unglückselige Entscheidung, die er wohl bei ruhiger Ueberlegung nicht gemacht hätte. Die arme Frau kam trostlos und ganz verwirrt nach Hause; öfters frug sie ihr Mann, was sie denn habe, daß sie nicht rede und so verwirrt sei.

Endlich sagte sie ihm ihre Schuld und den Auftrag des Beichtvaters. Und was war der Erfolg dieses Geständnisses? Der Mann gerieth vor Zorn außer sich; der Friede, in dem sie viele Jahre gelebt, war dahin, er konnte seine Frau nicht mehr ansehen, alle Tage mußte sie als Ehebrecherin sich beschimpfen lassen. Auch mit dem Nachbar gerieth er in Feindschaft und bitteren Haß. Dieser hinwieder betheuerte hoch und theuer, daß er keine Schuld habe, daß die Frau ihn verleumde; sie müsse, wenn nicht närrisch, entsetzlich boshaft sein. Die Sache konnte kein Geheimniß bleiben; der würdige Pfarrer war darüber höchst betrübt, und sann nach, wie der Friede wieder hergestellt werden könne. Aber da war guter Rath theuer. Er ließ zuerst die Frau kommen und erkundigte sich über den vorliegenden Fall. Dann aber erklärt er ihr, sie habe Unrecht gethan, indem sie einen andern als ihren Ehemann als Vater ihres Sohnes angab. Sie habe ja immer mit ihrem Manne ehelich gelebt, und könne daher, auch wenn sie mit jemand andern gesündigt, nicht sagen, daß dieser Sohn nicht von ihrem Manne sei. Sie könne daher ohne Skrupel sagen, der Sohn sei mit ihrem Manne erzeugt; sie habe in der Geistesverwirrung so dumm geredet. Sie könne auch, nachdem sie ihre Sünde gebeichtet, sagen, die Sünde des Ehebruches habe ich nicht auf meinem Gewissen. (S. Alphonsus l. 3. n. 162: „Si (adultera) adulterium sacramentaliter confessa sit, potest respondere: Innocens sum ab hoc crimine, quia per confessionem est jam ablatum.“)

Darnach rief der Pfarrer auch den Ehemann zu sich und sagte ihm, er habe mit großem Bedauern von der Zwietracht zwischen ihm und seiner Frau vernommen; deßwegen habe er seine Frau kommen lassen, um die Ursache dieser Uneinigkeit zu erforschen. Da habe er aber gesehen, daß dieser Unfriede von einer dummen Rede seiner Frau herrühre. Dieselbe leide offenbar an Geistesverwirrung, diese Verwirrung müsse ja der Mann längst bemerkt haben, ihr Benehmen sei ja auch Anderen aufgefallen. Sie habe ihm aber gestanden, daß sie in Geistesstörung sich geäußert habe, der Sohn sei nicht von ihm, sondern vom Nachbar. Sie bereue jetzt ihre dumme Rede, und bedaure sehr, dadurch den Frieden in der Familie gestört zu haben. Aber, versetzte der Mann, wie kommt es, daß sie den Nachbar als Vater des Sohnes bezeichnet hat, wenn sie mit ihm nichts zu thun hatte? Der Pfarrer entgegnete: Bei Geistesverwirrten muß man nicht nach der Ursache fragen; doch wäre es möglich, daß sie einen schlechten Traum hatte und der böse Feind ihre Phantasie lebhaft erregte. Vielleicht haben Sie auch solche Träume gehabt, die aber ein vernünftiger Mensch verachtet. Jetzt müssen Sie aber Ihrer Frau keine Vorwürfe mehr machen und sich auch mit dem Nachbar versöhnen. Ihren Sohn aber behandeln Sie wie zuvor mit aller Liebe;

er ist Ihr Sohn, daran dürfen Sie nicht zweifeln. Den unsinnigen Gedanken, ihn zu enterben, müssen Sie sich aus dem Kopfe schlagen. Ich segne Sie und bitte zu Gott, daß er Euch einen vollkommenen Frieden wieder gebe.

Es gelang dem Pfarrer, den Mann so ziemlich zu beruhigen; hätte er aber nicht wegen seines erbaulichen Wandels, seines Seelen-eifers und seiner Klugheit so großes Ansehen gehabt, wäre es wohl nicht gelungen, die Folgen einer unglücklichen Entscheidung des Beichtvaters zu verwischen.

Rom. † P. Michael Haringer, C. Ss. R.,
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Abläße.

---

V. **(Zweifel eines Seelsorgers über den Zeitpunkt der Spendung der letzten Oelung.)** Der Curatgeistliche Petrus spendet einem Kranken, den er in Lebensgefahr glaubt, die heil. Oelung. Bei den folgenden Besuchen, die er dem Kranken macht, steigen in ihm Bedenken auf über die Giltigkeit der gespendeten Oelung, weil er wahrzunehmen glaubt, der Patient sei von Anfang an bis zur Stunde nicht lebensgefährlich krank gewesen. Er befragt den Arzt und erhält zur Antwort, ihm sei die Krankheit so bös-artig zwar nicht erschienen, doch könne er, nach den Symptomen der Krankheit zu urtheilen, nichts sicheres behaupten. Acht Tage nach der Unterredung nimmt die Krankheit eine derartige Wendung, daß nunmehr der Kranke sichtlich in Lebensgefahr schwebt. Dadurch steigert sich aber auch die Unruhe des Geistlichen, und er fragt sich: ob er noch einmal die heil. Oelung spenden soll, da jetzt die Gefahr sicher sei, während sie vorher vielleicht nicht existirt habe.

Wie ist in diesem Falle zu entscheiden?

Die Spendung der heil. Oelung ist so praktischer Natur, daß es wohl der Mühe werth ist, zur Lösung des gegebenen Casus die Principien genauer darzulegen, nach denen sich der Priester als Spender dieses Sacramentes zu richten hat.

1. Nach der Lehre der heil. Kirche kann das Sacrament der Oelung nur den Kranken giltig ertheilt werden, die in Todes-gefahr sind. Das lehrt Papst Eugenius IV. in seiner Instructio ad Armenos: „Hoc sacramentum (extremae unctionis) dari non debet nisi infirmo, de cujus morte timetur.“ Das Concilium Florentinum nennt das subjectum hujus sacramenti „infirmum, de cujus morte timetur.“ Das Concil von Trient (sess. 14. c. 3) erklärt: „esse hanc unctionem infirmis adhibendam, iis vero praesertim, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur.“ Aus dieser Stelle haben einige Theologen folgern wollen, daß die Oelung überhaupt jedem Kranken giltig ertheilt werden könne. Allein mit Unrecht. Denn das Concil hat

sicher nur von „schwer Kranken" reden wollen, da es unmittelbar danach sagt: „Quodsi infirmi post susceptam hanc Unctionem convaluerint, iterum hujus Sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in illud simile vitae discrimen inciderint." Nach dem Rituale Romanum: „Debet hoc Sacramentum infirmis praeberi, qui tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur." Benedictus XIV. (de Synod dioec. l. 8, c. 7) lehrt: „ne Sacramentum extremae Unctionis ministretur bene valentibus, sed iis dumtaxat, qui gravi morbo laborant." Der heil. Alphons drückt die Lehre der Kirche also aus (lib. 6. tr. 5. n. 712): „Hoc sacramentum tantum dandum est morti propinquis ex morbo, vulnere, partu, vel senectute, quia hi soli sunt infirmi."

Demnach wird zur Giltigkeit dieses Sacramentes eine lebensgefährliche Krankheit erfordert.

2. Die durch eine Krankheit verursachte Todesgefahr kann aber a) eine nähere, und b) eine entferntere sein. In beiden Fällen ist die Spendung der heil. Oelung giltig und erlaubt. Diese Unterscheidung der Todesgefahr haben die Moralisten im Auge, wenn sie fragen: a) wann muß die Oelung ertheilt werden, b) wann darf sie valide et licite ertheilt werden.

ad a). Die heil. Oelung muß ertheilt werden, wenn die Todesgefahr eine nahe ist; „adest obligatio extremam Unctionem administrandi, cum urget periculum proximae mortis." So der heil. Alphons l. c. 744. 2°. Jedoch muß in diesem Falle der Seelsorger wohl beachten, daß er mit der Ertheilung der letzten Oelung nicht bis zum äußersten Augenblicke wartet, sondern den Zeitpunkt benützen soll, wo der Kranke noch das volle Bewußtsein hat: „ad praebendum hoc sacramentum non est exspectandum ultimum vitae tempus, sed ministrandum est sacramentum, sicut praecepit Benedictus XIV. in Euch. Graec., cum infirmi sibi constant et sui compotes sunt." (S. Alph. l. c.) Der heil. Kirchenlehrer urgirt diese Lehre noch, indem er l. c. 714. 1° schreibt: „unde communiter docent Merb., Mon., Roncagl., Antoine, graviter peccare parochos, qui differunt hoc sacramentum, usquedum infirmus privetur usu sensuum et rationis, prout habetur etiam expressum in Catech. Rom. de ext. unit. § 9, ubi dicitur: „gravissime peccant, qui illud tempus aegroti ungendi observare solent, cum jam, omni salutis spe amissa, vita et sensibus carere incipiat."

ad b). Die heil. Oelung darf ertheilt werden, wenn der Kranke sich in einer, wenn auch noch nicht nahen, sondern nur entfernten Todesgefahr befindet. Dieses ist die einstimmige Lehre der Theologen. „Communiter docent DD.," schreibt Ligouri l. c.,

„valide et licite posse dari extremam unctionem statim ac prudenter judicatur infirmus laborare periculo mortis, etsi adhuc non proximae; ita Suarez t. 4. disp. 42. ubi ait: ut minimum requiritur, ut ex tali infirmitate mors possit moraliter timeri, saltem remote.“ Zum Beweise führt der heil. Kirchenlehrer an benannter Stelle noch neun Auctoren und vier Concilien (von Aachen, Mainz, Florenz, Trient) an, und schließt mit der praktischen Lehre des Castropalaus: „quapropter censerem, quoties viaticum infirmo ministratur, statim et ministrari unctionem posse, et expedire, quia jam censetur infirmitas grave periculum vitae inducere.“

Zur näheren Beleuchtung der angegebenen Principien, daß der Seelsorger die heil. Oelung nicht auf den äußersten Zeitpunkt verschieben, sondern es für eine strenge Pflicht halten soll, den lebensgefährlich Kranken mit diesem Sacramente frühzeitig zu versehen, und daß es sogar heilsam ist, ihn auch bei entfernter Lebensgefahr schon mit dem heil. Oele zu salben, weist der heil. Alphons mit Recht auf den Zweck hin, wozu Christus dieses Gnadenmittel eingesetzt hat; denn gerade hierin finden die genannten Principien ihre volle Begründung. Kraft der heil. Oelung wird nämlich dem Kranken Gnade ertheilt, durch welche die Sünden und deren Ueberbleibsel getilgt und die geistigen Kräfte zum Widerstande gegen die Versuchungen und zur geduldigen Ertragung der Krankheit vermehrt werden, ja auch die Gesundheit des Leibes, wenn es für das Seelenheil ersprießlich ist, wieder hergestellt wird. Zahlreich und heilsam sind also die Früchte, die Christus mit diesem Sacramente verknüpft hat, und der Kranke wird derselben um so reichlicher theilhaftig, je besser er sich zum Empfange des Sacramentes disponirt, je eifriger er mit der sacramentalen Gnade mitwirkt. „Constat enim, ad uberiorem sacramenti gratiam percipiendam plurimum valere, si aegrotus, quum in eo adhuc integra mens et ratio viget, fidemque et religiosam animi voluntatem afferre potest, sacro oleo liniatur.“ Catech. Rom. de ext. unct. 9. Wird aber die letzte Oelung über Gebühr hinausgeschoben, wird sie gar erst dann gespendet, wenn der Kranke den Gebrauch der Sinne und der Vernunft verloren hat, so wird derselbe theilweise, ja oft gänzlich der Gnaden beraubt, die er durch bessere Disposition im Vernunftgebrauche hätte empfangen können: er wird der geistlichen Kräfte beraubt, um dem Teufel zu widerstehen und die Beschwerden der Krankheit zu ertragen; war er vielleicht in Todsünden und hätte er im Vernunftgebrauch das Sacrament empfangen, so hätte er vielleicht mit Hilfe der unvollkommenen Reue die heiligmachende Gnade erlangt, deren er sonst beraubt wird; auch hätte er vielleicht die Gesundheit des Körpers wieder erhalten, wenn dieses Sacrament

rechtzeitig gespendet worden wäre; die heil. Oelung wirkt nämlich die Wiederherstellung der Gesundheit nicht in Weise eines Wunders, sondern indem sie den natürlichen Kräften zur Erlangung der Gesundheit hilft, was, wenn der Kranke bereits mit dem Tode ringt, nicht mehr zu erwarten ist. „Cum rarissime nostro tempore convalescant aegroti hac Unctione percepta — ait Card. Bellarminus — ratio est, quia serius, quam oporteret, hoc Sacramentum recipiunt.“ (Conf. Benger II. § 115. 6. Liguori l. 6. 714). Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, welch ein großer Nachtheil dem Kranken entsteht, wenn ihm nicht rechtzeitig die heil. Oelung gespendet wird. Mit Recht richtet daher der Catechismus Romanus l. c. die warme Mahnung an die Seelsorger: „Quare parochis animadvertendum est, ut eo potissimum tempore coelestem medicinam (i. e. ext. unct.) adhibeant, illam quidem semper vi sua admodum salutarem, quum eorum etiam pietate et religione. qui curandi sunt, magis profuturam intellexerint.“

3. Zur Giltigkeit der Oelung wird also verlangt, daß der Empfänger an einer lebensgefährlichen Krankheit darniederliegt, d. h. an einer Krankheit, die an und für sich das Leben des Kranken bedroht, mag die Gefahr eine nähere oder eine entferntere sein. Es fragt sich nun, *welche Gewißheit der Spender in Bezug auf die aus der Krankheit drohende Lebensgefahr haben muß*, damit er valide et licite die letzte Oelung ertheilt?

Auch dieser Punkt ist von praktischer Tragweite, da ja von ihm die giltige oder ungiltige Spendung des Sacramentes abhängig ist. Es handelt sich in jedem einzelnen Falle darum, sich darüber klar zu werden, *ob man das Leben des Kranken für gefährdet halten darf oder nicht*; denn im letzteren Falle würde die heil. Oelung ungiltig gespendet werden. „Si conferatur infirmo communi morbo sive non graviter vel periculose laboranti, non est validum (Sacramentum unctionis).“ S. Alph. l. VI. 712. Der Priester muß sich überhaupt als gewissenhafter Ausspender der heil. Geheimnisse ein vernünftiges Urtheil über die Validität und Liceität des sacramentalen Actes bilden, ehe er denselben ausführt; und so muß er sich in gegenwärtiger Materie unter andern auch über die leibliche Capacität des Empfängers ein richtiges Urtheil formiren. Faßt man nun die oben citirten Ausdrücke der Concilien und Theologen zusammen, so ergibt sich der Grundsatz:

Der Priester kann und darf die heil. Oelung spenden, wenn er *vernünftiger Weise urtheilen, annehmen, meinen, vermuthen, befürchten* kann, der Kranke befinde sich in einer, wenn auch noch nicht *nahen*, Todesgefahr, oder die vorliegende Krankheit *bedrohe* an und für sich *das Leben des Kranken*. „Statim ac *prudenter judicatur* infirmus laborare vitae periculo“,

— „ut prudenter putetur“ (S. Alph.), — „qui videntur in exitu vitae constituti“ (Conc. Trid.), — „de cujus morte putetur“ (Eugen IV.), — „qui secundum humanam aestimationem videntur morti appropinquare“ (S. Thom.) — „ut mortis periculum imminere videatur“ (Rit. Rom.), — „ut mors possit moraliter timeri“ (Suarez).

Eine absolute Gewißheit, daß aus der Entwicklung der Krankheit der Tod erfolgen werde, wird nicht gefordert; es genügt vielmehr das Vorhandensein derartiger Gründe, auf die gestützt man mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit auf den aus der Krankheit folgenden Tod schließen kann. Die Möglichkeit der Genesung braucht keineswegs ausgeschlossen zu sein, da mit ihr die Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Ausganges wohl bestehen kann (Dr. von Olfers Pastoralmedicin S. 120).

4. Damit nun der Geistliche im einzelnen Falle das Richtige treffe, d. h. damit er sich ein vernünftiges Urtheil von der Lebensgefährlichkeit der Krankheit bilde, bieten sich ihm verschiedene Wege:

a). Er kann zunächst auf das Urtheil eines vernünftigen und gewissenhaften Arztes recurriren. Wenn es auch für den Arzt in Bezug auf die Frage der Lebensgefahr nur Vermuthungen gibt, so ist er doch Fachmann; folglich kann man nach seinem Urtheile sich ruhig richten.

b). Wenn nun aber nicht gleich ein Arzt zur Hand ist? Selbst in den Städten wird dieses ab und zu, auf dem Lande aber recht häufig der Fall sein. Außerdem kann es vorkommen, und kommt häufig vor, daß der Arzt es nicht für nöthig oder nicht für zweckmäßig hält, den Angehörigen oder dem Seelsorger seine Ansichten über den Zustand des Kranken mitzutheilen. In diesem Falle muß 1°. der Geistliche selbst die Erscheinungen der Krankheit in Betracht ziehen, und wird bei einiger Erfahrung meist leicht ermessen, ob dieselben einen gefahrdrohenden Charakter des Uebels offenbaren und das Herannahen des Todes befürchten lassen. Dr. von Olfers gibt in seiner Pastoralmedicin Seite 120 eine kurze Aufzählung jener Krankheitszustände, die gewöhnlich das Leben bedrohen, und Seite 124 eine Beschreibung jener Kennzeichen, die auch dem Nichtarzte leicht in die Augen fallen und aus deren Vorhandensein man in der Regel auf eine lebensgefährliche Erkrankung schließen kann. Vergl. Dr. Capellmann Pastoralmedicin E und F.

2°. Der Priester ziehe auch die Umgebung des Kranken zu Rathe. Die den Kranken umgebenden Personen wissen aus der täglichen Beobachtung an dem Patienten, aus der näheren Kenntnis seiner Constitution, Lebensweise, Aeußerungen ꝛc. oft das beste Urtheil in Bezug auf die etwaige Lebensgefahr zu fällen.

3°. Endlich ist auf die Aussage des Kranken selbst Rücksicht zu nehmen. Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß, während die Symptome der Krankheit äußerlich noch keine Gefahr erkennen lassen, der Kranke diese umsomehr innerlich fühlt und deshalb mit aller Entschiedenheit auf den Empfang der heil. Sterbesacramente dringt. Da namentlich oft bei den sogenannten plötzlichen Zufällen ein scheinbar nur geringes Unwohlsein vorangeht, womit sich dann aber das Vorgefühl eines nahen Verlustes des Bewußtseins oder geradezu der Todesnähe verbindet, so darf man derartige Aeußerungen eines Kranken nie unterschätzen, und muß selbst da, wo der Arzt noch gerade keine Gefahr anerkennen will, die bestimmte Erklärung und den dringenden Wunsch des Kranken entscheidend werden lassen. P. Schüch's Pastoral-Theologie § 325; Münst. Past.-Bl. 1868, Nr. 2, S. 16.

Kommt der Geistliche auf dem einen oder anderen Wege zu dem Schlusse, er habe einen lebensgefährlich Kranken vor sich, so kann er mit gutem Gewissen die heil. Oelung spenden. Allzu ängstlich soll man aber hierin nicht sein, denn die vermeintliche Lebensgefahr, d. h. die vernünftige, obwohl de facto bloß vermeintliche Furcht, die Krankheit möge einen tödtlichen Ausgang nehmen, macht das Sacrament ebenfalls giltig und erlaubt. S. Alph. l. c. 714 in fine: „In dubio autem, an infirmitas sit periculosa mortis, recte ajunt Castrop. ib. n. 13. et Laym. de ext. unct. C. 4. versus finem: non posse extremam unctionem ministrari, tum quia praeceptum est, ne aliis quam de vita periclitantibus ministretur. Secus vero si de tali periculo vera adsit probabilitas, sive prudens timor, ut communiter docent Suar., Caspensis, Castrop. Escobar et Holzm. n. 28. cum Scoto et Mastrio."

Das in 3 und 4 Gesagte ergibt sich aus dem Wesen und dem Zwecke des Sacramentes der heil. Oelung. Christus der Herr hat die heil. Sacramente eingesetzt und angeordnet, daß sie durch Menschen in gewissenhafter Weise verwaltet und gespendet werden sollen. Folglich muß ein solches vernünftiges Vorgehen, ein solches weises Ermessen bei Spendung der Sacramente genügend sein, wie man es bei allen wichtigen Dingen zu beachten pflegt. Ferner hat der Heiland die Sacramente und mithin auch das Sacrament der letzten Oelung für alle Zeiten und Zeitverhältnisse, für alle Gegenden und Ortsverhältnisse eingesetzt. Er hat die Spendung der heil. Oelung nicht Aerzten, sondern Priestern anvertraut. Es kann daher die giltige Ertheilung der letzten Oelung nicht ausschließlich vom Urtheile des Arztes abhängig sein, zumal ärztliche Hilfe in gar vielen Fällen vermißt wird; sie kann nicht abhängig sein von der ärztlichen Kenntniß des Priesters, als ob er im Stande sein müsse, den Zustand des Kranken fachmäßig zu beurtheilen; in diesem Falle

würde den Priestern des neuen Bundes die Arzneikunde so nöthig sein, wie den Priestern des alten Bundes die Kenntniß des Aussatzes. Folglich muß es zur giltigen und erlaubten Spendung dieses Sacramentes genügen, wenn der Priester — in Ermanglung des Urtheiles eines Arztes — je nach den vorhandenen Symptomen der Krankheit, je nach der Meinung der Umgebung des Kranken, je nach dem Benehmen und den Aeußerungen des Kranken selbst, je nach den Zeit- und Ortsverhältnissen ꝛc. vernünftiger Weise urtheilen kann, der Patient befinde sich in Folge seiner Krankheit in Lebensgefahr. S. Alph. l. c. Et ratio est, quia cum Christus Dominus ministrationem hujus sacramenti hominibus reliquerit, credendum est, sic eam reliquisse, ut possint concedere illud omnibus infirmis, quibus judicatur periculum mortis imminere."

Lösung des Casus.

Nach den gegebenen Principien ist die Spendung der heil. Oelung als giltig und erlaubt zu betrachten, wenn Petrus, gestützt auf vernünftige Gründe, gemeint hat, das Leben des Kranken sei in Folge der Krankheit gefährdet, was man nach dem Wortlaute des Casus auch annehmen kann. Daß Petrus in Folge späterer Beobachtung des Kranken zu zweifeln beginnt, ob die vorhandene Krankheit wirklich eine lebensgefährliche sei, macht den gesetzten sacramentalen Act nicht ungiltig. Auch die Aeußerung des Arztes hat diese Wirkung nicht; man kann nur aus derselben schließen, daß er sich über die Bösartigkeit, d. h. über das Lebensgefährliche der Krankheit noch kein festes Urtheil gebildet hat, daß er aber auch nicht die Lebensgefahr absolut in Abrede stellt. Das hindert aber nicht, daß andere mit gutem Grunde unter gewissen obwaltenden Umständen de facto Lebensgefahr vernünftiger Weise befürchten können. Wenn nun aber die Krankheit einige Wochen darnach sich derart verschlimmert, daß sichtlich Todesgefahr eintritt, so wird auch dadurch nicht bewiesen, als sei vorher keine Lebensgefahr gewesen. Dieselbe Krankheit läßt verschiedene Stadien zu, und in jedem Stadium kann entfernter oder näher Todesgefahr sein. Da nun, wie der heil. Alphonsus lehrt: „vera de periculo vitae probabilitas sive prudens timor sufficit ad valide et licite conferendum hoc sacramentum (ext. unct.), uti communiter docent Auctores" (l. c.), so ist im gegenwärtigen Falle die heil. Oelung als in giltiger und erlaubter Weise gespendet zu halten, und nicht — stante eodem morbo — zu wiederholen.

Beuren (Preußen). Dr. Adam Wiehe, Pfarrer.

---

VI. **(In welchem Sinne und in wie weit wird mit Rücksicht auf das Privilegium altaris ein Altare fixum**

**erfordert?)** Nach der Rubr. general. Missal. Tit. XX: „Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum et ab episcopo consecratum: vel saltem ara lapidea, similiter ab episcopo consecrata, in eo inserta", wie nach den Bestimmungen des Pontificale Roman. (De consecr. Altaris) und den übereinstimmenden Erklärungen der Rubriciſten[1]) beſteht ein Altare immobile seu fixum sensu stricte liturgico aus einer umfangreicheren Steinplatte (mensa) und einem ſteinernen Unterſatze (stipes), die beide conſecrirt und durch biſchöfliche Salbung zu einem Ganzen verbunden werden, ſo daß ſie nicht mehr von einander getrennt werden können, ohne die Conſecration zu verlieren; ein Altare mobile oder portatile dagegen nur aus einem einfachen, meiſt kleineren Steine, der allein conſecrirt wird und in jedem Unterbau beliebig eingefügt und wieder entfernt werden kann, ohne daß er die Conſecration verliert.

Ein Altare fixum in dieſem ſtreng liturgiſchen Sinne wird nun mit Rückſicht auf das Privilegium altaris nicht erfordert, oder mit anderen Worten, es muß der Altar nicht gerade ein fixum consecratum ſein, um des Privilegs theilhaftig werden zu können. Es genügt vielmehr, daß in der Mitte der Oberfläche eines ſtabilen Unterbaues ein conſecrirter Tragaltar (ara lapidea portatilis) eingefügt iſt, der dann auch wieder entfernt und mit einem andern vertauſcht werden kann. So ſprach ſich die S. Congreg. Indulg. ſchon im Decret vom 30. Jänner 1760[2]) aus: „Altare ut privilegium obtineat, in medio ejus debet saltem reponi sacer lapis consecratus cum capsula reliquiarum." Ein Altare fixum muß ein Altar in Rückſicht auf das Privileg nur in dem Sinne ſein, daß er an einem beſtimmten Platze ſo befeſtigt iſt, daß er nicht nach Belieben davon entfernt werden kann.

Auf die Anfrage des Profeſſors der Univerſität Löwen Verhoeven: „An . . per verba „altare fixum seu locale" intellexerit (scil. congregatio Indulg.) altare fixum, prouti ex scriptoribus de rebus liturgicis definitum est," wurde unterm 20. März 1846 die Antwort ertheilt: „Sacram Congregationem intellexisse altare fixum quidem, quod a loco dimoveri non possit, sed non tamen, cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjuncta, ut lapis consecratus amoveri non possit; secus enim diruto altari, quod privilegiatum concessum erat ob ali-

[1]) De Herdt Sacr. liturg. prax. Tom. I. part. I. n. 56. I. edit. 3. Lovan. 1885; cf. Dr. Gihr, Das heil. Meßopfer, 2. Aufl. Freiburg, Herder, 1880. S. 222. — [2]) Decret. authent. edit jussu et auct. SS. Leonis PP. XIII. Ratisb., Neo-Eborac. et Cincinnat. Frid. Pustet 1883 num. 219.

cujus Sancti imaginem, post novam constructionem novo indigeret privilegio.“[1])

Und damit absolut jeder Zweifel ausgeschlossen sei, erklärte die S. Congregatio Indulg. unterm 26. März 1867: „Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit, sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis et inamovibilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur.“[2])

Es wird ja auch das Privilegium nicht an den lapis consecratus, oder an die ara lapidea geknüpft, sondern vielmehr an den stabilen und bestimmten, d. i. in einer bestimmten Kirche befindlichen und speciell zu Ehren eines bestimmten Heiligen errichteten und geweihten Altar.

Unterm 27. November 1764 erfolgte in Wladislavien auf die Anfrage: „An indulgentiae altaris privilegiati adnecti possint altaribus portatilibus, quae plurima sunt in dioecesi“ die Antwort: „Negative, namque ex ipsis terminis concessionis, qua tribuitur Ordinario facultas designandi semel unum tantum altare, satis innuitur, quod dictum altare debeat esse fixum et stabile; nec non, quum in casu reaptationis altaris privilegiati soleat peti translatio privilegii ad aliud altare, conceditur dicta translatio durante tantum tempore fabricae, ex quo colligitur, privilegium in eodem altari stabile permanere.“[3]) Und auf eine ähnliche Anfrage: „An indulgentia seu privilegium altaris a S. Sede concessum sit lapidi consecrato, plerumque portatili in quacunque ecclesia, et cuicunque altari fixo imposito, an vero determinato altari fixo, quod proinde alio consecrato lapide imposito privilegium minime amitteret,“ wurde unterm 27. September 1843 der Bescheid ertheilt: „Negative quoad primam partem; Affirmative quoad secundam: videlicet privilegium, de quo supra, datum est altari determinato et in honorem alicujus Sancti specialiter dicato.“[4])

Daraus, daß das Privileg für den Altar und nicht für die ara lapidea verliehen wird, folgt wiederum, daß die ara lapidea aus einem privilegirten Altare herausgenommen werden und mit einer anderen ara vertauscht werden kann, ohne daß dadurch das Privileg verloren geht. Ein ausdrücklicher Entscheid dafür liegt im letztcitirten Decret der S. Cong. Indulg. vom 27. September 1843 vor, wie auch in dem im Petitum zum Rescript derselben Congregation vom 20. März 1846[5]) angeführten Decret der S. Congr. Propagand. Fide, welches lautet: „Privilegium

[1]) Decret. authent. num. 334. — [2]) Rescripta authentica S. congreg. Indulg. ed. Ratisb. Frider. Pustet 1885, num. 405. — [3]) Decret. authent. ed. cit. num. 234. — [4]) Ibid. num. 324. — [5]) Ibid. num. 334.

altari conceditur, non lapidi, qui unus alteri pro necessitate vel opportunitate suffici poterit.“

Wird nun aber gleich nach angegebenem Begriffe ein stabiler, bestimmter Altar gefordert, so braucht er das doch wiederum nicht in sensu physico oder materiali, sondern nur in sensu morali zu sein. Wenn demnach auch ein Altar seinem Material nach zu Grunde geht und aus neuem aufgebaut wird, geht, wofern er nur in derselben Kirche, sei es auch auf einem andern Platze, aufgestellt bleibt, das Privileg nicht verloren. Dafür spricht die Antwort der S. Congreg. Indulg. vom 16. September 1723,[1]) welche auf die Anfrage: „An Privilegium maneat, non obstante, quod altare sub eadem invocatione de novo aedificatum fuerit in alio quidem loco, sed in eadem ecclesia? mit „Affirmative“ gegeben wurde, wie auch die Erklärung derselben Congregation vom 24. April 1843 in Nancejen., welche lautet: „Dummodo altare sit iterum sub eodem titulo constructum non amisit privilegium ab Apostolica Sede concessum.“[2]) Wenn dagegen eine Kirche niedergerissen und unter einem anderen Titel wieder erbaut wird, geht das für den Altar eines bestimmten Heiligen verliehene Privilegium verloren: nach dem Decret der Congr. Indulg. vom 18. Juli 1712,[3]) wo auf die Anfrage, ob der Franciscialtar in einer dem heil. Franciscus geweihten Kapelle auch dann, nachdem die Kapelle niedergerissen und als Marienkapelle wieder aufgebaut worden war, das Privilegium behalten habe, eine negative Antwort gegeben wurde.

Als nothwendige Folgerung hieraus ergibt sich auch, daß, wenn in einer Diöcese das Septennalprivileg für Pfarrkirchen je für den Hochaltar jeder Pfarrkirche erlangt worden wäre, und in manchen Kirchen während des Verlaufes des Septenniums an die Stelle eines altare majus fixum consecratum nach dessen Execration bloß ein altare cum ara lapidea in eo inserta getreten wäre, das Privileg durch diese immutatio altaris majoris nicht verloren ginge, weil es ja moralisch immer noch derselbe Hochaltar ist, an den das Privileg geknüpft wurde. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird auch ausdrücklich erwähnt in dem bereits citirten Decrete vom 20. März 1846: „Sacram Congregationem intellexisse altare fixum quidem, quod a loco dimoveri non possit, sed non tamen, cujus superior pars sive mensa sit ex integro lapide, vel adeo calce conjunctum, ut lapis consecratus amoveri non possit, secus enim diruto altari, quod privilegiatum concessum erat ob alicujus Sancti imaginem, post novam constructionem novo indigeret privilegio.“

Für die Praxis steht es also fest, daß nach bisherigem kirchlichen Gebrauche und gemäß der Absicht und Meinung

[1]) Ibid. num. 84. — [2]) Ibid. num. 317. — [3]) Ibid. num. 43.

des Apostolischen Stuhles das Privilegium altaris locale im Allgemeinen und in der Regel nur für ein Altare fixum im angegebenen Sinne verliehen wird, und daher auch die Verleihung sich immer und jederzeit nur für ein solches altare fixum versteht, außer es sei ausdrücklich etwas anderes erbeten und erlangt worden. Als daher an die S. Congreg. Indulg. die Anfrage gestellt wurde: „Si a Sancta Sede indultum locale altaris privilegiati conceditur neque ulla facta sit mentio nec in supplici libello, nec in Rescripto de qualitate altaris, sit ne fixum scilicet, vel portatile: an altare censeri possit privilegiatum, etiamsi sit portatile?“ erfolgte unterm 15. Dec. 1841 die Antwort: „Negative.“[1])

Es kann wohl allerdings auch an ein altare portatile oder an eine ara lapidea das Privilegium locale geknüpft werden, aber für gewöhnlich und in der Regel geschieht das nicht, sondern nur in besonderen Ausnahmsfällen, in welchen demnach auch das locale Privileg für ein altare portatile ganz ausdrücklich erbeten und concedirt worden sein muß.

Für das Privilegium altaris personale gilt diese Restriction betreffs der qualitas altaris nicht. Hat jemand das persönliche Altarprivileg erlangt, dann kann er an jedem Altare, gleichviel, ob altare fixum oder portatile, von dem Privileg Gebrauch machen. Das ergibt sich aus dem im Petitum des Decretes vom 20. März 1846 angeführten Zusatze zu dem unmittelbar vorher citirten Rescripte der S. Congreg. Indulg. vom 15. December 1841: „Excepto casu indulti altaris privilegiati personalis, quo frui potest sacerdos in quocunque altari, sive locali sive portatili, celebraturus“.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

VII. **(Zigeuner und Seelsorger.)** Ein Priester aus Krain schreibt: 1. Bei uns sind viele Zigeunerfamilien, die zwar zumeist nicht seßhaft sind, aber doch in verschiedenen Gemeinden des Landes ihre politische Zuständigkeit erlangt haben. Wird ihnen ein Kind geboren, so lassen sie dasselbe zum kath. Pfarrer zur Taufe bringen. Soll man, resp. darf man die Taufe ertheilen, wenn man erfahrungsmäßig weiß, daß die Kinder dann keine katholische Erziehung erhalten? 2. Ferner sind diese Zigeuner nicht kirchlich getraut. Sind sie nicht an das Tridentinum gebunden? Oder muß man, wenn man tauft, das Kind auf den Namen der Mutter unehelich eintragen? Die Bezirks-Hauptmannschaft bezeichnete ihrerseits in Acten die Mutter als Eheweib, auf bloße Angabe des Mannes hin. 3. Wie soll man die Zigeuner auf dem Sterbebette behandeln, wenn sie von Religion nichts wissen, als allenfalls die Existenz Gottes?

[1]) Ibid. num. 295.

1. Da anderwärts gleichfalls, wenn auch keine Zigeuner dort die Zuständigkeit zu erlangen wußten, doch dieses Nomadenvolk nicht unbekannt ist, und auch dort das Verlangen nach der Taufe eines jungen Zigeuners gestellt werden kann, dürfte es nicht gegenstandslos sein, die vorgelegten Fragen, soweit dieses möglich ist, zu beantworten. Dabei wollen wir im Voraus auf eine Seite aufmerksam machen, die in der Praxis nicht zu übersehen ist, weil sie eben schon dagewesen ist. Es kam nämlich vor, daß ein und dasselbe Kind mehrmals an verschiedenen Orten zur Taufe gebracht wurde, weil der industriös angelegte Vater gutmüthige Pathen aufzutreiben wußte, von welchen er klingende Belohnungen für seinen religiösen Eifer erwartete, resp. erhielt. Es ist daher sicher umsomehr auf genaue Befolgung der kirchlichen, und soweit sie hieher rechtlich bezogen werden können, auch der staatlichen Gesetze zu achten. Der Grund letzterer von uns bemerkten Restriction liegt in der Encycl. Leo XIII. an die ungarischen Bischöfe vom 22. August 1886, in welcher es ausdrücklich heißt, daß ein Priester in urtheilsfähigem Alter Stehende auch beim Entgegenstehen politischer Gesetze auf ihr Ansuchen in die Kirche aufnehmen müsse, selbst wenn er dadurch schweren Strafen verfallen würde. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich übrigens um die Taufe von Kindern, also nicht urtheilsfähigen Personen. Bringen Zigeuner ihr Kind zur Taufe, so wäre es, wie gesagt, sehr wünschenswerth, zu wissen, ob nicht eine „Wiedertaufe" beabsichtiget wird. Wenn Zeugen vorhanden sind, daß die Geburt wirklich erst vor sich gegangen, so entfällt jeder Verdacht, ebenso wenn die Eltern durch die Taufe keinen materiellen Nutzen zu erwarten haben. Indessen, wenn man keine derartigen Gründe eruiren kann, bleibt wohl nichts anderes übrig, als sich mit dem Spruche: quilibet praesumitur bonus donec malus probetur zu begnügen. Man kann ja keine Untersuchung zielführend anstellen. Einige allfällige Kreuzfeuer-Fragen werden jedoch nicht schaden.

Doch von diesem Präambulum abgesehen, frägt es sich, ob man die Kinder der Zigeuner überhaupt taufen darf. Dabei kommt zu berücksichtigen, ob die Eltern katholisch sind oder nicht. Bejaht der Vater, der zu der Taufe gewöhnlich mitgenommen wird, das Erstere, ist er vielleicht sogar im Stande, Documente dafür vorzuweisen, so ist es selbstverständlich Pflicht, das Kind zu taufen. Das gilt nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen.

Wird die katholische Confession zwar behauptet, ohne daß ein Document dafür vorgebracht werden könnte, muß das Kind gleichfalls getauft werden. Punkto Matrikulirung hat es dann freilich einige Schwierigkeiten, wenn der Vater weder Documente über seine Confession noch über seinen Namen, Herkunft ꝛc. hat. Ist er einer cisleithanischen Heimatsgemeinde zugeschrieben, werden sich die Daten

vielleicht eruiren lassen; gehört er über die Leitha, dann muß man eben „laut Angabe des unbekannten vagus Vater" in die Anmerkung schreiben. In keinem Falle wird es der Seelsorger unterlassen, den oder die Zigeuner freundlicher Weise auf den Zahn zu fühlen, ob sie wenigstens die necessaria medii und auch praecepti kennen. Die Leute leben ohne Contact mit der Kirche zumeist, es kann daher sittlich-religiöse Verwilderung nicht ausbleiben. Jede Gelegenheit muß daher benützt werden, sie, sei es auch nur in nothdürftigster Weise, zu unterrichten.

Findet man aus den Documenten oder den Aussagen, daß der Vater-Zigeuner sammt Familie wohl getauft ist, aber einer akatholischen Confession angehört, so könnte das Kind nach kirchlichen Gesetzen nur dann getauft werden, falls die Eltern die katholische Erziehung zusicherten. (Cong. Rit. Inquis. do. 19. Jänner 1886.) Hiebei ist ausgenommen, wenn das Kind in Todesgefahr wäre, denn in diesem Falle könnte es getauft werden. Dabei kommt man jedoch mit den cis- und transleithanischen Gesetzen in Conflict, welche die Kinder in der Religion der Eltern zu erziehen vorschreiben. Die Eltern wären daher, selbst wenn sie wollten, gar nicht in der Lage, praktisch ihr Versprechen zu halten. Wir müssen daher sagen, daß die Zusicherung katholischer Erziehung in diesem Falle also so gut wie keine ist und darum die Taufe nur in periculo mortis zu spenden kommt.

Nun ist aber noch die Möglichkeit zu besprechen, daß die Zigeuner-Eltern selbst nicht getauft sind, eine Eventualität, die mindestens nicht ausgeschlossen ist. Nach kirchl. Gesetzen kann ein Kind ungetaufter Eltern auf deren Verlangen getauft werden, doch erlaubter Weise nur dann, wenn die katholische Erziehung zugesichert i. e. sicher gestellt ist. Es liegt auf der Hand, daß letzteres nicht der Fall ist, wenn das Kind bei den Eltern bleibt, die sich selbst zur Taufe nicht bereit finden lassen. Damit ist wohl der Fingerzeig genügend klar gegeben, wie vorzugehen sein wird.

2. Wenn Zigeuner nicht kirchlich getraut sind, so ist wieder wie vorher zu unterscheiden, ob sie getauft sind, resp. getauft waren, als sie, vielleicht nach Stammessitte, geheiratet haben oder nicht. Im ersteren Falle ist ihre Ehe, die im zweiten (Nichttaufe) bei Abwesenheit von Hindernissen des natürlichen und göttlichen Gesetzes giltig ist, näher zu untersuchen. Sind beide Eltern katholisch und haben sie die Stammesehe an einem tridentinischen Orte geschlossen, so ist die Ehe ungiltig. Wären die Eltern nicht derselben Confession angehörig, z. B. Katholik und helv. Bek. und die Ehe in Ungarn, Siebenbürgen oder Croatien vor dem akath. Religionsdiener abgeschlossen worden, wäre sie gleichfalls giltig. Wir sind daher der Meinung, daß man ohne Verzögerung bei Ungiltigkeit der Ehe auf

Convalidirung zielende Schritte machen solle. Die nothwendige Nachsicht vom Aufgebote ist bei dem Umstande, daß die fraglichen Personen bereits für Eheleute gelten, schnell und leicht zu erhalten. Eventuell, wenn die Nomaden nicht lange genug an einem Orte bleiben wollen oder können, dürfte es möglich sein, sie an einen Mitbruder zu verweisen, der in ihrem zukünftigen Asyle seinen Sitz hat und dem man die nöthigen Schriften zusendet. Eine wilde Ehe zu sanieren, muß vielmehr unser Bestreben sein, als eine Scheinehe aufzudecken und ein Kind unehelich einzuschreiben.

3. Auf dem Sterbebette muß man Zigeunern jedenfalls die necessaria medii bekannt geben, mit ihnen dann den Glauben und die Reue erwecken, und sie dann, falls sie getauft sind, absolviren, wenn nicht getauft, dann die Taufe ertheilen. (Müller, Theol. mor. lib. II. tit. I. p. 6.) Dabei ist jedoch, falls der Sterbende bereits einem im Staate anerkannten Bekenntnisse angehört hat, nicht zu vergessen, daß dessen Abmeldung bei der Bez.-Hauptmannschaft besorgt werden muß. Zu dem Endzwecke nimmt man mit dem Kranken vor Zeugen das Protokoll auf, daß derselbe verlangt habe, dem bisherigen Bekenntnisse abgemeldet zu werden. Gehört er keiner Confession an, i. e. war er Heide, so daß er erst getauft werden muß, bedarf es dessen nicht, da die Heiden nicht à la Confessionslose vom Staate registrirt sind. Doch ist es immer zu empfehlen, Zeugen zuzuziehen, wenn und soweit es leicht sein kann.

St. Pölten. Monsign. Dr. Josef Scheicher.

---

VIII. **(Taxüberschreitung bei Gebühren für Meßner- und Organisten-Dienste und daran sich knüpfende Fragen.)** Nicht selten stellen Chordirigenten und Meßner nach kirchlichen Functionen im Interesse einzelner Gläubiger (Begräbnißfeier, Trauung), zu deren Ausübung sie mitgewirkt haben, ganz ungebührliche Stolaforderungen und überschreiten, namentlich bei Bemittelteren, die festgesetzte Taxe um das doppelte, dreifache und darüber. Die Seelsorger haben meist ein Wissen darum, schweigen aber um des lieben Friedens willen oder machen höchstens auf Anfragen der Parteien diese mit der vorgeschriebenen Taxe bekannt; ja es kommt vor, daß sie bei im Pfarrhause sich ergebenden Functionen die überhohen Forderungen jener Kirchenbediensteten, wenn gleich etwa erst nach einigen Unwillensäußerungen, selbst auch begleichen. Da entstehen nun die Fragen: 1. Ob und inwiefern jene Kirchenbediensteten durch derartige Ueberforderungen sündigen und ob sie zur Restitution der Beträge verpflichtet sind, welche sie über das ihnen Gebührende hinaus gefordert und erhalten haben? 2. Ob und in wie weit der Seelsorger gegen einen solchen Mißbrauch der ihm unterstehenden Kirchenämter einzuschreiten verbunden sei, und ob er

nicht durch stillschweigende Duldung desselben derart zum Mitschuldigen jener Kirchenbediensteten werde, daß er eventuell auch für die Gutmachung der durch sie zugefügten Beschädigungen mitverantwortlich gemacht werden könnte?

ad 1) Zur Beantwortung der Frage um die moralische Schuld der genannten Kirchenbediensteten und die eventuellen sittlichen Folgen derselben ist es nothwendig, vorerst über die rechtliche Natur der vom Kirchenchordirector und seinen Gehilfen sowie vom Meßner eingehobenen Functionsgebühren Klarheit zu gewinnen.

Die Kirchenchorsänger und die Meßner sind die unmittelbaren und mehr oder minder nothwendigen Helfer des Priesters in der Vollziehung der hl. Functionen. Ihre Dienste hat deshalb die Kirche stets sehr hochgeschätzt, aber ebensosehr hat sie immer darauf gesehen, daß dieselben nur von der Ehre des hl. Dienstes Würdigen und in jeder Hinsicht würdig geleistet werden. In der älteren Zeit wurden die Cantores durch einen eigenen Einsegnungsact, ertheilt von einem Priester (nachher durchwegs vom Archidiakon), in ihr Amt eingeführt. Manche vermuthen den Bestand eines förmlichen ordo cantorum. Wenn indes auch ein solcher, wenigstens in der abendländischen Kirche, nicht bestand, immer erscheinen in den alten Schriftdenkmälern die Cantores als kirchliche Diener in engster Verbindung mit den Clerikern der minderen Weihegrade, speciell mit den Lectores. Unsere Meßner verrichten im wesentlichen die Dienste der alten Ostiarii, welche durch die Ostiariatsweihe die Befähigung für ihr Amt erhielten. Nun galt es in der Kirche immer als Grundsatz, daß die kirchliche Gemeinde die Verpflichtung habe, für die Kosten der Abhaltung des Gottesdienstes und der hl. Functionen vorzusorgen und demgemäß auch für die Unterhaltung und Entlohnung der hiezu nöthigen Kirchenbediensteten aufzukommen. (Vgl. I. Cor. c. 9, 13, II. Cor. c. 11, 7 und 8; c. 12, 13. Phil. c. 4, 16—18.) Wie die Cleriker der höheren Weihestufen, hatten daher auch die kirchlichen Diener der niederen Weihegrade und die sonstigen Kirchenbediensteten je einen ihrem Grade und Amte entsprechenden Antheil an der von den Gläubigen zur Unterhaltung des hl. Dienstes überhaupt gewidmeten Leistungen und Gaben (an den Oblationen und Collekten, später an den Einkünften aus den liegenden Gütern der Kirche). Hiezu wurde es schon in sehr früher Zeit Sitte, daß die einzelnen Gläubigen gelegentlich solcher kirchlicher Functionen, die speciell in ihrem und ihrer Angehörigen Interesse von den Dienern der Kirche vorgenommen wurden, Beiträge zur Unterhaltung derselben widmeten. Zur Zeit des gemeinschaftlichen Lebens der Cleriker an die gemeinsame Corbona entrichtet, wurden sie nach der Auflösung desselben und der Ausbildung der Einzelbeneficien den einzelnen Functionären unmittelbar zugewendet. Sie wurden allmählig zur stehenden Gebühr an eben diese; und je

mehr in der späteren Zeit das Einkommen der Kirchenbediensteten aus anderen Quellen zurückgieng, desto mehr wurde die Leistung der Stolagebühren zu einer der Formen, in welcher die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorsorge für die Abhaltung des Gottesdienstes, die Erhaltung der Cleriker und die Entschädigung der Kirchenbediensteten nachkam. Hiebei lag es in der Natur der Sache und war ein Moment der Ordnung, daß sich für diese Gebühren in den einzelnen Gemeinden bald ein gewisses Durchschnittsmaß herausbildete; häufig kamen zur Verhütung von Mißhelligkeiten förmliche Uebereinkommen zwischen den Kirchenvorstehern und den von ihnen geleiteten Gemeinden über die Höhe der an die einzelnen Functionäre zu entrichtenden Stolagebühren zu Stande; die Bischöfe regelten öfter durch allgemeine Vorschriften die Stolataxen für den ganzen Umfang ihrer Diöcesen, ja als die Staatsregierungen da und dort sich immer mehr in den Functionen kirchlicher Aufsichtsbehörden gefielen, erließen auch diese unmittelbar „Stolordnungen" für ihre Gebiete, räumten einerseits den nach Maßgabe der „Stolordnungen" angesprochenen Stolaforderungen das Recht der Klagbarkeit im bürgerlichen Forum ein, stellten dagegen auch andererseits „Stolexcesse" unter besondere Strafen. (Vgl. für Oesterreich Helfert, Kirchenrecht p. 510; desselben Kirchenvermögen 2. Th. § 41.)

Seit die gelegentlich bestimmter kirchlicher Functionen von den einzelnen Gläubigen an die niederen Kirchenbediensteten geleisteten Beträge und Gaben förmlich zu einem Theile des Einkommens eben dieser geworden waren und von ihnen zunächst als Entschädigung für die Mühewaltung bei den einzelnen Functionen rechtlich gefordert werden konnten, mußte für die Höhe der Stolagebühren der Grundsatz maßgebend werden, daß durch sie den Kirchenbediensteten eine wirklich entsprechende, nach beiden Seiten billige Entschädigung für ihren Aufwand an Zeit und Mühe bei den einzelnen Functionen geboten werden sollte. Zugleich mußte aber auch noch darauf Rücksicht genommen werden, daß die Stolagebühren in Verbindung mit den übrigen Bezügen der Kirchenbediensteten diesen eine geziemende Entlohnung für ihre Gesammtleistungen im Interesse der Kirchengemeinde und des hl. Dienstes in derselben bieten sollten. In erster Linie war deshalb für die Höhe der Stolaforderungen der Kirchenbediensteten im einzelnen Falle maßgebend die thatsächlich aufgewendete Mühewaltung (je nach dem Grade der Feierlichkeit, dem Maße der dazu nothwendigen Vorbereitungen und der aufzubietenden Hilfskräfte). Wo in der Gemeinde anders für eine ihren sonstigen kirchlichen Dienstleistungen entsprechende Entlohnung nicht vorgesorgt war, konnte das zweite Moment zur Festsetzung der Stolagebühren in der Art mitherangezogen werden, daß die Gemeindeglieder in dieser Form die Gesammtentschädigung für ihre kirchlichen Dienste auf eine

denselben congruente Höhe brächten; hiebei konnte von Bemittelteren etwas mehr als von weniger Bemittelten gefordert, also die Stolagebühr in etwas bei günstigem Vermögensstand der Verpflichteten erhöht werden (Arme galten immer als befreit von der Stolagebührenpflicht), da ja die bemittelteren Gemeindeglieder auch bei einem anderen Zahlungsmodus mehr hätten beitragen müssen als die minder bemittelten Würde der Kirchendienst Jemanden ganz oder doch so in Anspruch nehmen, daß er keinem sonstigen Erwerbe nachgehen könnte, so wäre die Gesammthöhe des Einkommens des Kirchenbediensteten, also eventuell auch die Höhe der Stolagebühren desselben, so zu bemessen, daß er einen seinen Standesverhältnissen entsprechenden Lebensunterhalt bezieht. Im anderen Falle gälte es lediglich eine Entschädigung für seine im Kirchendienste aufgewendete Mühewaltung.

Aus dieser Darlegung folgt, daß die Höhe der Stolagebühren an den einzelnen Orten, je nach den Verhältnissen derselben, verschieden sein kann und sein wird, wofern sie nicht durch eine höhere Auctorität für ein ganzes Gebiet, wegen gleicher oder fast gleicher Verhältnisse der einzelnen Orte desselben, gleichmäßig normirt worden ist. Da das praktische Leben überall von selbst darauf hindrängt, daß die gegenseitigen Leistungen den wirklich berechtigten Forderungen entsprechen, so hat sich fast in allen Kirchengemeinden durch Gewohnheit oder durch Uebereinkommen zwischen dem Kirchenvorsteher und der Kirchengemeinde ein Durchschnittsmaß für die Höhe der Stolaforderungen herausgebildet, welches den eben ausgeführten rechtlichen Momenten mehr oder weniger genau entspricht. Ist nun dies der Fall oder ist die Höhe der Stolagebühren durch höhere kirchliche Anordnung fixirt, so ist der so bestimmte Stolasatz von den Kirchenbediensteten als Maßstab für ihre Stolaforderungen festzuhalten, vorausgesetzt, daß die gewöhnlichen, nicht außergewöhnliche Leistungen von denselben verlangt wurden. Eine nach keiner Richtung hin gerechtfertigte Ueberschreitung der so festgesetzten Stolataxe wäre unzulässig, und auch für außergewöhnliche Leistungen dürfen nur denselben wirklich entsprechende, nicht ungebührliche Forderungen gestellt werden. Bestände wohl eine vereinbarte oder sonstwie festgestellte Stolaordnung, die aber, weil nicht mehr den Zeitverhältnissen entsprechend, bereits gewohnheitsmäßig bis zu einer gewissen Höhe innerhalb der oben dargelegten Momente abgeändert wurde, so wären die Kirchenbediensteten berechtigt, diese gewohnheitsmäßige Erhöhung der Stolataxe zu fordern. Würde die fixirte und factisch noch geltende Stolaordnung den bestehenden Preis- und Geldverhältnissen, sowie den jetzt verlangten Leistungen, (wegen weiterer Wege zum Friedhofe u. a.) nicht mehr entsprechen, so dürften sie eine Erhöhung der Stolaordnung nach Maßgabe der oben entwickelten Momente an-

streben; eine wirkliche Erhöhung der Stolaforderungen könnten sie in diesem Falle nur mit der wenigstens stillschweigenden und doch vernünftig präsumirten Genehmigung des Kirchenvorstehers (bezw. auch der Kirchengemeinde bei einer durch Uebereinkommen mit derselben bestimmten Stolaordnung) eintreten lassen. Der Kirchenvorsteher ist, wie unten gezeigt wird, verpflichtet, die Stolaforderungen der niederen Kirchenbediensteten zu überwachen und willkürlichen und eigennützigen Ansprüchen derselben entgegenzutreten.

Hieraus ergibt sich Folgendes als Antwort auf die erste Frage: Chordirigenten und Meßner sündigen, wenn sie durch Herkommen, durch Uebereinkunft zwischen Kirchenvorsteher und Gemeinde oder durch höhere Anordnung fixirte Stolataxe in Fällen überschreiten, wo die Mehrforderung weder durch außergewöhnliche Leistungen (für Wege und Vorbereitungen außerordentlicher Art, Herbeiziehung besonderer Hilfskräfte kann eine geziemende und allerseits billige Entschädigung gefordert werden), noch durch den Umstand gerechtfertigt ist, daß die fixirte Taxe den Zeitverhältnissen offenbar nicht mehr entsprechend ist und deshalb eine bestimmte Erhöhung derselben innerhalb der oben berührten Momente sich bereits gewohnheitsmäßig herausgebildet hat oder mit mindestens vernünftig präsumirter Billigung des Kirchenvorstehers (bezw. auch der Gemeinde) platzgreift; wenn ferner, wo eine bestimmte Taxe für die einzelnen Functionen nicht fixirt ist, die Stolagebühr über das Maß dessen hinaus gefordert wird, was einerseits als billige Entschädigung für die bei der Function aufgewendete Mühewaltung, andererseits als Beitrag der Gemeindeglieder zur geziemenden Entlohnung für die gesammten im kirchlichen Dienste verrichteten Leistungen rechtlich von ihnen gefordert werden kann. Selbstverständlich wird keine Sünde durch Annahme höherer Gaben begangen, welche von den Zahlungspflichtigen ganz freiwillig geleistet und in keinerlei Weise durch offene oder versteckte Drohungen (z. B. auf Zurücksetzung ihrer Kinder im Unterrichte seitens des Lehrers, der zugleich Chordirigent ist) erpreßt werden. Wird eine irgendwie ungerechtfertigte Forderung geltend gemacht, so wird dadurch eine Sünde gegen die Gerechtigkeit begangen, da dem Nächsten ohne rechtlich begründeten Anspruch entzogen wird, was ihm gehört. Als Sünde gegen die Gerechtigkeit theilt sie den Charakter der Ungerechtigkeitssünden überhaupt; peccatum grave ex genere suo non toto, ist sie in allen den einzelnen Fällen als schwere Sünde aufzufassen, wo der Zahlungsverpflichtete durch die Ueberforderung einen nach seinen Vermögensverhältnissen bedeutenden Schaden (bei Leuten mit gewöhnlichen Verhältnissen soviel als sie zum Lebensunterhalte eines Tages für sich und die Ihrigen brauchen, bei sehr Reichen bis zu 10 fl. = 20 Mark) erleidet. Würde wegen besonderer Umstände die Ueberforderung eine ganz besondere Bedrückung

der Armuth einschließen, so würde hiedurch natürlich die moralische Schuld umso größer.

Als Verletzung der Gerechtigkeit erzeugt eine effectiv geltend gemachte Ueberforderung auch Restitutionspflicht; und dies selbst dann, wenn der Ueberfordernde bona fide gehandelt, also nur materielle Ungerechtigkeit verschuldet hätte, weil nach dem Grundsatze: „Res clamat ad dominum" widerrechtlich erworbenes fremdes Vermögen in jedem Falle dem Eigenthumsberechtigten zurückerstattet werden muß. Die Restitution hätte an die einzelnen Geschädigten zu geschehen, soweit diese ausgemittelt werden können. Könnten sie nicht genügend sichergestellt werden, so würde die Restitution am passendsten durch Widmung für solche kirchliche Gemeindezwecke geschehen, zu welchen alle Gemeindemitglieder nach Maßgabe ihres Vermögens beitragen müßten (z. B. Stiftungen für Chordirigenten, Sänger, Meßner) ev. durch Zuwendung an die Armenanstalten der Kirchengemeinde. In Oesterreich sind Stolataxüberschreitungen ausdrücklich als im staatlichen Forum klagbar erklärt und werden als Strafen die Zurückerstattung der unrechtmäßig empfangenen Leistungen, außerdem Geld-, eventuell Freiheitsstrafen verhängt (Vgl. Helfert l. c.).

ad 2) Was die Stellung der Kirchenvorsteher (Seelsorger) zu den Stolaforderungen der niederen Kirchenbediensteten anbelangt, so sind dieselben berechtigt, maßgebend in die Festsetzung der Höhe derselben einzugreifen, wenn diese nicht geradezu durch höhere kirchliche Autorität bestimmt wird; sie sind verpflichtet, die Forderungen derselben zu überwachen, unberechtigter Ansprucherhebung nach Möglichkeit entgegenzutreten und gewohnheitsmäßige Ueberforderungen in geeigneter Weise abzustellen. Dieses Verhalten zeichnet dem Seelsorger seine Stellung als Kirchenvorsteher an sich schon vor, und es ist außerdem durch kirchliche Bestimmungen ausdrücklich als das zu Recht Bestehende erklärt. Dem Pfarrer kommt nämlich Kraft des Amtes, die ihm anvertraute Kirchengemeinde zu leiten, das Recht und die Pflicht zu, in Unterordnung unter die allgemeinen und besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften alles dasjenige vorzukehren, was zur würdigen und in jeder Richtung geziemenden Abhaltung des Gottesdienstes und der hl. Functionen in derselben gehört. Ihm steht speciell das Recht zu, diejenigen auszuwählen und zu bestellen, welche ihr als niedere Kirchenbedienstete in der Abhaltung der gottesdienstlichen Uebungen behilflich sein sollen; er ist deshalb auch befugt, in die Feststellung der Bedingungen dieser Mithilfe, wozu die Entschädigung für dieselben gehört, maßgebend einzugreifen; er hat die Berechtigung und Verpflichtung, darüber zu wachen, daß die von ihm Bestellten ihr Amt nicht mißbrauchen zum Schaden des Ansehens und der Werthschätzung der kirchlichen Gebräuche und Segnungen, ja der Kirche selbst, erkannte Mißbräuche aber abzustellen; daher

darf und muß er auch darauf sehen, daß nicht durch ungebührliche Stolaforderungen der Kirchenbediensteten die hl. Functionen in Mißachtung und Vernachlässigung kommen, er darf und muß mit allen geeigneten Mitteln, eventuell selbst mit Amtsentsetzung widersetzlicher Kirchenbediensteter auf Abstellung vorgefundener Mißbräuche dringen. Aus den positiven Rechtsbestimmungen, welche jene Rechte zum Ausdrucke bringen, diese Pflichten einschärfen, seien die des Provincialconcils von Prag (1860 v. Collect. Lac. tom. V. col. 563) hier angeführt. Dasselbe sagt (tit. VI. cap. 8): „Aedituorum et ministrorum minorum tum delectus, tum in domo Dei conversandi modus vigilantiam parochi eo magis exposcit, quo arctius haud raro horum servitia cum sacro sacerdotum ministerio cohaerent, et quo funestiori experientia probatum est, quotidiana consuetudine tum ipsis ejusmodi personis res sacras pedetentim vilescere, tum aliorum vilipensioni et ludibrio exponi. Quapropter parochus neminem, qui vitam christianam vitiis palam violavit, ad hoc ministerium admittat; admissos autem saepius de conversatione prae ceteris fidelibus exemplari admoneat, de officiis peragendis instruat, debitam quoque externam reverentiam in exemplum parochianorum inculcans, eos vero, qui decentem corporis habitum et cultum, munditiam et ordinem officiorum negligunt, item avaros et a vitae honestate deflectentes facta prius admonitione a ministerio removeri procuret. Officiis eorum delineandis peculiaris instructio edenda inserviet.“ (Vgl. Conc. prov. Coloc. 1863 ib. col. 687. Syn. prov. Ultraject. 1865 ib. col. 926.)

Hieraus erhellt, daß der Seelsorger, welcher die in Rede stehende Ueberwachung in keiner Weise übt, seine übernommene Amtspflicht verletzt und daher sündigt; dies besonders dann, wenn er davon eine Ahnung oder gar bestimmte Kenntnis hat, daß die Kirchenbediensteten ihre Stellung zu eigennützigen Zwecken mißbrauchen und nicht den ernsten Willen haben, durch Ermahnung und Warnung, eventuell selbst auch durch Enthebung derselben vom Amte dem Unfuge zu steuern. Allerdings ist in Anwendung dieser Mittel mit Klugheit und Umsicht zu Werke zu gehen und das Einschreiten dann eine Zeit aufzuschieben, wenn dasselbe augenblicklich der guten Sache mehr Schaden als Nutzen brächte. Als schwere Sünde wird dem Seelsorger die Vernachlässigung dieser seiner Amtspflicht dann anzurechnen sein, wenn er ihm wohlbekannte, mit bedeutender Schädigung der heiligen Sache verknüpfte Mißbräuche nicht wirksam abzustellen trachtet, obschon er daran durch gerechte und entsprechende Gründe nicht verhindert ist

Wie sehr der Seelsorger indes durch Vernachlässigung dieser Pflicht immer sündigen möchte, so ist er doch im allgemeinen nicht als Mitschuldiger an der Ungerechtigkeit habsüchtiger Kirchenbedien-

steter in dem Sinne zu betrachten, daß er für die Wiedergutmachung der den Parochianen durch Ueberforderungen von Stolagebühren zugefügten Beschädigungen mitverantwortlich gemacht werden könnte. Er wirkt nämlich durch sein Schweigen im allgemeinen doch nur in negativer Weise zur Schädigung der Parochianen mit. Da er nun als Seelsorger nicht die besondere Amtspflicht hat, seine Parochianen vor zeitlichem Schaden zu bewahren (das Amt des Seelsorgers als solchen verpflichtet ihn nur dazu, für die geistliche Wohlfahrt der ihm Anvertrauten Sorge zu tragen und geistlichen Schaden nach Möglichkeit von ihnen abzuwehren), da er also nicht durch eine besondere Pflicht der Gerechtigkeit, sondern lediglich durch die allgemeine Pflicht der Nächstenliebe seinen Parochianen in Rücksicht auf das verbunden ist, was direct deren zeitliches Wohl betrifft: so begeht er durch Vernachlässigung der oben erklärten Ueberwachungspflicht auch soweit er sich des Einflußes derselben auf eine materielle Schädigung der Parochianen durch die Kirchenbediensteten bewußt ist, doch nicht eine Sünde gegen die Gerechtigkeit; er wird daher auch nicht mitverantworlich für die von den Kirchenbediensteten zu leistende Restitution, da nur die Verletzung der Pflichten der strengen Gerechtigkeit eine Restitutionspflicht begründen kann. Nur wenn sein Schweigen thatsächlich einer positiven Einflußnahme auf die Kirchenbediensteten zur Verübung der in Rede stehenden Ungerechtigkeiten gleichkäme, von diesen der besonderen Umstände wegen durch Schuld und unter Vorwissen des Pfarrers für einen positiven Rath und für eine Aufmunterung zu Ueberforderungen gehalten würde, wäre er, weil positiv zur Ungerechtigkeit mitwirkend, selbst der Sünde der Ungerechtigkeit schuldig und in zweiter Linie (in solidum conditionaliter) zum Ersatz alles Schadens verpflichtet, welcher in Folge seines Schweigens als positiv mitwirkender Ursache den Parochianen wirklich und gewiß zugefügt worden. In Bezug auf die Frage, ob und wie der Seelsorger die Kirchenbediensteten außer und in der Beicht auf die ihnen wirklich und gewiß obliegenden Pflichten der Restitution wegen Stolaüberforderungen aufmerksam zu machen habe, ob er insbesondere sein außer der Beicht hierüber gewonnenes Wissen in der Beicht geltend machen dürfte, ist nach den allgemeinen Grundsätzen über die Pflichten und Rechte der Seelsorger und Beichtväter überhaupt und insbesondere in Rücksicht auf Restitutionsobliegenheiten der Parochianen und Pönitenten zu entscheiden.

Leitmeritz. Professor Dr. Franz M. Schindler.

---

IX. **(Wer hat das Asperges an Sonntagen vorzunehmen?)** Der Officiator muß mindestens mit Alba und gekreuzter Stola bekleidet sein (S. R. C. 30. Sept. 1679, ad 8 Gardell. 2903), wenn er auch kein Pluviale trägt.

Das Caer. Ep. (Lib. II. cap. 30, Nr. 1) erklärt: Absente Episcopo ... aliquis Canonicus seu Dignitas, vel is ad quem de consuetudine spectat hac die **celebrare** in absentia Episcopi paratur ... Pluviali ..... asperget primo Altare, deinde seipsum ..... omnes de choro et populo more solito.

Die Ritus-Congregation hat u. A. am 5. Juli 1631 i. n. Turritana auf die Anfrage: An aspersio aquae benedictae in Dominicis diebus fieri debet per Celebrantem, non obstante contraria consuetudine? Folgendes respondirt:

Fieri debere per Celebrantem, et non per alium, non obstante contraria consuetudine. (Gardellini 923. ad 1.). Das Decret legt also durchaus den Nachdruck darauf, daß der Celebrant die Besprengung vornimmt. Ebenso wurde am 16. November 1649 ad 1. i. n. Januensi gefragt: An et a quo fieri debeat aspersio die Dominica, quando Superior celebrat? (Gard. 1613.) Resp. Aspersionem semper faciendam esse a Celebrante. Auch dieses, nach Genua erlassene Decret, erfordert, daß der Celebrant trotz seiner hohen Stellung selbst aspergire. Aehnlich wurde der Ritus-Congregation auch folgende Anfrage vorgelegt: Utrum ferri valeat usus aspersionis aquae benedictae, quae fieri debet in diebus Dominicis ante Missam solemnem, peragi solitae non quidem a Celebrante, sed a capellano Chori cum Pluviali? Resp. Negative (12. Nov. 1831. i. n. Pisan. ad 11. Gardellini 4672.) Gardellini bemerkt hiezu mit Recht: Qui aliter vel sentit vel agit, contra rubricam agit. Und unter dem 29. November 1856 i. n. Sal. wurde folgendes Dubium proponirt: An Episcopus tolerare possit, quod diebus Dominicis ante Missam conventualem non ipse Celebrans, sed inter Canonicos primus aquae lustralis efficiat aspersionem; idque pariter fiat Sabbato sancto quoad aspersionem cum aqua recenter benedicta? Resp. Negative ad primam partem; quoad secundam, servandam esse consuetudinem d. 29. Nov. 1856. i. n. Salutiarum ad 5. (Gardellini 5228 ad 5.)

Während es also am Char-Samstag gestattet ist, daß auch ein anderer Geistlicher das neugesegnete Taufwasser austheile, so muß doch bei der sonntäglichen Weihewasseraustheilung immer der Celebrant des Amtes diese hl. Function vornehmen, geradeso, wie auch der Celebrant die Kerzen, Palmen und die Asche benediciren muß. (Excepto Ordinario.)

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

---

X. **(Ein die Simonie betreffender Zweifel.)** Der Kaplan Titus stellt sich dem Kirchenpatron von N. als Competent um das erledigte Pfarrbeneficium in N. vor, mit der Bitte, ihn

für dieses Beneficium präsentiren zu wollen. Im Laufe des Gespräches bemerkt der Patron: Das Pfarrgebäude in N. erfordert einige Reparaturen, deshalb wäre es gut, wenn der künftige Pfarrer etwas Vermögen hätte, um die Kosten der Reparaturen tragen zu können. Haben Ew. Hochwürden einiges Vermögen und möchten Sie Ihr Möglichstes thun? Um den Patron nicht zu beleidigen, antwortet Titus: Indem ich die Pflichten eines Pfarrers wohl kenne, werde ich mich bemühen, mein Möglichstes zu thun, falls ich das Beneficium bekomme. Es entsteht die Frage: Hat Titus mit diesen Worten sich einer Simonie schuldig gemacht?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob Titus mit diesen Worten das Versprechen geben wollte, aus seinem Vermögen die Reparaturkosten zu bestreiten, wenn er das Beneficium bekäme. Wollte er dieses versprechen, so hat er die Sünde der Simonie begangen, da er ein zeitliches Gut versprach und zwar zu dem Zwecke, um das Beneficium zu erhalten. Wenn er jedoch nicht die Absicht hatte, mit diesen Worten ein zeitliches Gut zu versprechen, so war hier keine Simonie. Dieses wäre der Fall, wenn er unter Anwendung einer Restriction nur versprechen wollte, er werde als Pfarrer in der Seelsorge nach Möglichkeit eifrig thätig sein. Es fragt sich jedoch, ob Titus im letzten Falle sich nicht gegen die Wahrhaftigkeit versündigt habe? Die Theologen lehren, daß es unter Umständen erlaubt sei, sich der Restriction zu bedienen, wenn sie nur nicht pure mentalis ist, d. h. von der Art, daß weder aus den Worten selbst, noch aus den Umständen erschlossen werden kann, welchen Sinn der Sprechende mit seinen Worten verknüpft hat. Ist hingegen die Restriction eine uneigentlich innere, d. h. von der Art, daß der aufmerksame Hörer oder Beobachter aus dem Gesagten selbst oder aus den Umständen vermuthen kann, der Sprechende verbinde mit den Worten einen andern als den im gewöhnlichen Leben damit verknüpften Sinn, so ist sie mitunter nicht unerlaubt, z. B. in dem Falle, wo derjenige, der uns fragt, nicht berechtigt ist, die Mittheilung dessen zu verlangen, was wir denken oder wissen. Wenden wir dieses auf unseren Fall an. Der Patron war zur erwähnten Frage durchaus nicht berechtigt. Aus Furcht, ihn zu beleidigen, gab Titus eine ausweichende Antwort unter Anwendung einer restrictio improprie mentalis. Wenn nun Titus im gegebenen Falle nicht die Absicht hatte, ein zeitliches Gut zu versprechen, so hat er sich nicht durch Simonie versündigt, zu der immer ein solches Versprechen gehört, wie auch aus den Worten des hl. Alphonsus (Theol. mor IV. 49) erhellt: „Simonia non consistit sine pactione aliqua tacita vel expressa et obligatione ex pacto“; zur Restriction nahm er ferner nur aus einem wichtigen Grunde seine Zuflucht. Wenn wir aber Titus sowohl von der Simonie als auch

von einer Sünde gegen die Wahrhaftigkeit freisprechen, so liegt es uns ferne, seine Handlungsweise zu billigen, denn die Sache ist voll Gefahren und es ist praktisch sehr schwierig festzustellen, ob die Restriction eine pure oder improprie mentalis war. Eine entschiedene Antwort: „ich kann nichts versprechen", ist hier unbedingt anzuempfehlen.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

---

XI. **(Kann ein Fest mit Octav auf seine eigene dies Octava verlegt werden?)** Wenn ein Fest, das mit Octav zu feiern ist, z. B. das Fest des Kirchenpatrones, wegen Occurrenz eines höheren Festes oder einer Octava vel Feria privilegiata an seinem Tage nicht gefeiert werden kann, so ist das Officium cum Missa auf den nächsten freien Tag innerhalb der Octav zu verlegen, also auf den nächsten Tag, an dem sonst das Officium de die infr. Octavam wäre; sind die Tage infra Oct. ohnedies mit Festen besetzt oder sonst verhindert, so ist der erste freie Tag die dies Octava, an der somit das betreffende Fest zu feiern sein wird, (wenn dieser Tag nicht in ähnlicher Weise verhindert ist); und zwar wird es in diesem Falle die Octav verlieren. Beispiel: S. Georgius (23. April) trifft im Jahre 1889 auf den Osterdienstag: wo dieses Fest mit Octav zu feiern ist (als Patron), wird es auf seine dies Octava (30. April) zu verlegen (festo S. Cathar. Sen. translato in diem fixum) und in jenem Jahre ohne Octav zu feiern sein. Anders gestaltet sich die Sache, wenn das betreffende Fest und somit auch seine dies Octava entweder regelmäßig (Festum mobile) oder zufällig auf einen Sonntag trifft: in diesem Falle kann das verhinderte Fest auf seine dies Octava nicht verlegt werden, sondern ist auf den ersten freien Tag nach der Octav (falls infr. Oct. keiner frei ist) anzusetzen (S. C. R. 16. Febr. 1754 und 17. Sept. 1853). Beispiel: Das Fest des hl. Ap. Philippus et Jacobus (1. Mai) als Patrocinium trifft einmal auf den weißen Sonntag, muß somit verlegt werden, und zwar, da infr. Oct. alle Tage besetzt sind, auf den nächsten freien Tag nach der Octav. Am 8. Mai (sonst dies Octava, festo Apparit. S. Michaelis translato in diem fixum) ist Offic. de Dominica II. post Pascha. Oder: Fest. Patrocinii S. Joseph wird in manchen religiösen Orden ritu dupl. 2. cl. cum Octava gefeiert; es traf 1887 auf den 1. Mai, und mußte nach S. C. R. 11. Sept. 1847 dem Feste der hl. Ap. Philipp und Jakob weichen, also verlegt werden. Da der 1. und 8. Mai im genannten Jahre Sonntage sind, so ist am 8. Mai Apparit. S. Michaelis Archang. cum commem. Dom. zu feiern, das Schutzfest des hl. Josef aber auf den nächsten freien Tag außer dem Sonntag, d. i. (wenn

wir das Kalendarium Rom. zur Grundlage nehmen) auf den 11. Mai zu verlegen; die Octav entfällt in diesem Jahre

Ried (Oberösterr.) Professor Josef Kobler.

XII. **(Wann darf ein Restitutions-Nachlaß präsumirt werden?)** Sempronia, eine Dienstmagd, hat sich bei ihrer Dienstfrau Titia mancher Defraudationen theils in Geld, theils in Eßwaaren (indem sie sich unerlaubt auch Extraspeisen bereitete) schuldig gemacht. Vom Beichtvater Cajus auf die Restitutionspflicht aufmerksam gemacht, erwidert sie: „Ich hoffe zuversichtlich, daß mir meine Frau die Restitutionspflicht erläßt; ich will ihr den zugefügten Schaden durch verdoppelten Fleiß gut machen." Auf Grund dieses Casus fragen wir: a) In welchen Fällen kann ein Restitutions-Nachlaß (remissio debiti) mit Recht angenommen werden? und b) kann sich Beichtvater Cajus mit der Antwort der Sempronia zufrieden geben?

Die Theologen unterscheiden eine doppelte Restitutions-Schenkung, eine ausdrückliche und eine präsumirte. Die erstere findet statt, wenn der Gläubiger direct (z. B. vom Beichtvater tecto nomine poenitentis) darum gebeten, die Schuld nachläßt. Diese Schenkung befreit den Schuldner für immer von der Restitutionspflicht, auch wenn er sich später in besseren pecuniären Umständen befinden sollte, vorausgesetzt, wie Berardi (Prax. Conf. n. 376) bemerkt, a) daß der Nachlaß ohne Anwendung von Lügen erwirkt wurde, b) daß kein Zwang stattgefunden hat und c) daß die Schenkung bedingungslos gegeben worden ist.

Die präsumirte Schenkung findet statt, wenn mit Grund angenommen werden kann, daß der Gläubiger sie ertheilen würde, wenn man ihn darum ersuchen möchte. Daß eine solche präsumirte Schenkung in vielen Fällen hinreicht, lehren die Theologen. So schreibt z. B. Lugo: „Regula generalis colligi potest ad excusandos plures poenitentes a restitutione, quando scilicet putant, quod si per se vel per alios manifestarent domino suo debitum, ipse liberaliter condonaret vel nollet obligare ad restitutionem." (D. 21. n. 53.) Die Beichtväter, bemerkt Berardi (l. c.), sollen zwar diese Schenkung nicht zu leichtsinnig präsumiren, aber auch nicht zu schwer eine solche annehmen; das Letztere deßwegen nicht, weil im gewöhnlichen Leben das, was man noch nicht besitzt, leichter nachgelassen wird, als was man schon besitzt.

Die praktischeren Fälle, wo mit Grund eine totalis remissio restitutionis präsumirt werden darf, sind nach demselben gelehrten Auctor folgende:

1. Bei Kindern, Ehegattinen, Geschwistern, Enkeln und anderen nächsten Verwandten, wenn sie zu Hause etwas entwendet haben,

was nicht von besonders großem Werthe ist, vorausgesetzt, daß die entwendete Sache nicht mehr weder in se noch in aequivalenti vorhanden ist.

2. Bei Dienstboten, welche Getränke und Eßwaaren entwendet und consumirt, aber solches nur in geringen Quantitäten gethan und die Sachen nicht verkauft haben.

3. Bei Unbemittelten, die lediglich von der Händearbeit leben, in Betreff jener Diebstähle, welche nicht bedeutend sind, sobald sie nur einen Theil restituiren und nicht mehr zu stehlen fest entschlossen sind. Denn, was gestohlen worden, hält man nicht für immer verloren; kommt aber unvermuthet (besonders nach langer Zeit) doch wieder etwas zurück, so dünkt das dem Empfänger wie ein Geschenk oder Fund, und vor Freude verzichtet er auf das noch Abgängige sehr leicht.

4. Bei armen Personen, die sich kleiner Diebstähle gegen mehrere Personen schuldig gemacht haben; schon in Anbetracht der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die Restitution in die Hände der betreffenden Eigenthümer gelangen zu lassen, steht die Vermuthung sehr nahe, daß dieselben den Dieben Alles erlassen, und das Entwendete auch nicht zu guten Zwecken weiterhin verwendet wissen wollen, da diese Schenkung selbst bereits die Verwendung zu einem guten Zwecke (es ist ja von armen Leuten die Rede) in sich schließt.

5. In jenen Fällen, wo die gestohlene Sache aus einer natürlichen Ursache zu Grunde gieng und aus der gleichen Ursache beim Eigenthümer ebenfalls zu Grunde gegangen wäre; oder, wenn es eine Sache war, um die sich der Eigenthümer gar nicht bekümmerte und die er zweifellos zu Grunde gehen ließ.

6. In jenen Fällen, wo der Dieb dem Eigenthümer der Sache große Wohlthaten erwiesen oder, ohne sich seiner Restitutionspflicht zu erinnern, an ihn Schenkungen im Werthe des Gestohlenen gemacht hat. Endlich

7. in Fällen, worin es sich um eine veraltete Sache handelt, namentlich, wenn der Hauptschuldner bereits gestorben und die Schuld auf die Erben übergegangen ist, diese aber von der Ungerechtigkeit des Verstorbenen nicht vollkommen überzeugt, die Absicht haben, mittelst Almosen der etwaigen Pflicht zu genügen.

Was ist aber zu thun, fragen die Moralisten weiter, wenn man zweifelt, ob man die Schenkung präsumiren darf oder nicht? Sie antworten: Wenn leicht — ohne besondere Schwierigkeit — ein ausdrücklicher Nachlaß erwirkt werden kann, so muß darum angesucht werden; denn es ist einem Schuldner, der nicht sonstwie von der Restitutionspflicht entbunden ist, nicht erlaubt, sich der Gefahr einer Ungerechtigkeit auszusetzen, sobald er leicht die Zweifel zu lösen und sich Gewißheit zu verschaffen im Stande ist. Ist hin-

gegen ein ausdrücklicher Nachlaß mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so darf sich der Schuldner beruhigen, wenn er die Schenkung mit guter Wahrscheinlichkeit präsumiren kann.

Die Moralisten beschäftigen sich bei Behandlung dieser Materie auch mit der Frage, ob es gerathen sei, den Kindern, die sich gegen ihre Eltern Defraudationen schuldig gemacht haben, aufzutragen oder etwa gar als Buße aufzuerlegen, ihre Eltern um Nachlaß der Restitution zu bitten. Sie verneinen diese Frage einstimmig und erklären die gegentheilige Praxis als unklug, indem sie dieselbe als Ursache vieler Sacrilegien bezeichnen. So sagt z. B. Gury: „Destruenda omnino est praxis, quae viget in quibusdam locis, hujusmodi obligationem imponendi pueris, qui ad primam communionem disponuntur. Lugenda enim experientia constat, hanc praxin causam esse sacrilegiorum bene multorum.“ (Cas. Consc. I. n. 720.) Ueberhaupt ist es niemals Pflicht, sobald ein Restitutions-Nachlaß mit Recht präsumirt werden kann, um ausdrücklichen Nachlaß zu bitten. „Si remissio praesumpta subsistat,“ sagt Berardi, (l. c. n. 378) „et multo magis si debitor sive ex impotentia physica, sive ex alia causa restituere nequeat aut non teneatur; tunc remissionis expressae nulla necessitas adest.“ Wenn dieß im Allgemeinen von Allen gilt, um so mehr bei Eltern, bei denen man doch am ehesten annehmen kann, daß sie ihren Kindern, auch ohne darum gebeten zu werden, die Restitution erlassen, selbst wenn diese dieselbe zu leisten im Stande wären, wie dieß der hl. Alphons cum sententia communi lehrt. (n. 700.)

Dieß vorausgeschickt können wir auf die zweite uns vorgelegte Frage übergehen: „Kann sich Beichtvater Cajus mit der Antwort der Sempronia zufrieden geben?“

Sempronia meint, ihre Dienstfrau erlasse ihr die Restitution; auch wir können es annehmen in Betreff der Eßwaaren, die sie entwendet und der Extraspeisen, die sie dann und wann sich unerlaubter Weise bereitet und selbst verspeist hat. So lehren die Theologen allgemein, wie wir früher sub Nr. 2 angeführt haben; nicht so in Betreff der Diebstähle von Geld und von Eßwaaren in materia gravi, zumal wenn die Dienstboten selbe aus dem Hause tragen und verkaufen. So sagt z. B. Scavini: „Si famuli esculenta et poculenta e domo exportent in materia gravi aut vendant, graviter peccant et tenentur ad restitutionem, cum domini graviter et jure sint inviti. Si vero domi consumant, facilius excusantur, nisi sint pretii extraordinarii; quia dominus, maxime si non sit ita tenax, in his esse solet magis invitus circa modum illum occultum, quam circa rerum substantiam. Si autem famuli furentur pecuniam aut res sedulo custoditas, peccant mortaliter; nec major quantitas requiritur, quam in aliorum furtis. Imo

eorum furtum jure civili gravius punitur, cum domini in hoc sint magis et maxime inviti, et famuli ipsorum abutantur confidentia.“ (II. n. 703.) Bei Gelddiebstählen könnte man einen Dienstboten allenfalls, wie Berardi sagt, von der Restitution nur dann freisprechen, wenn ihn der Herr des Diebstahles überwiesen, nach ernstlicher Zurechtweisung propter hoc aus dem Dienste entlassen und von der Restitution keine Erwähnung gethan hätte. (l c.) War dieß bei Sempronia nicht der Fall und hat sie ihrer Frau Geldbeträge in materia gravi entwendet, so wird ihr Cajus außer einer ernstlichen Mahnung, sich in Zukunft vor diesen Sünden zu hüten, auch die Restitutionspflicht an's Herz legen. Sempronia will aber durch verdoppelten Fleiß den zugefügten Schaden gut machen, soll ihr der Beichtvater dieß gelten lassen? Er kann es gelten lassen, wenn die Gelddiebstähle nicht gar bedeutend sind, oder wenn ihr die Restitution besonders schwer ankommt, sie soll jedoch wissen, daß sie nicht durch gewöhnlichen Fleiß, sondern nur durch außerordentliche Arbeiten und durch Vermehrung ihrer gewöhnlichen Arbeitsstunden, wofür sie sich jedoch nicht bezahlen lassen darf, ihrer Restitutionspflicht genügt. Bei bedeutenderen Diebstählen wird Beichtvater Cajus so viel als möglich auf die Geldrestitution dringen, wenigstens wird er verlangen, daß sie den größeren Theil ersetzt und den kleineren durch verdoppelten Fleiß gut zu machen sucht.

† Pfarrvicar P. Severin Fabiani, O. S. B.

---

XIII. **(Ein Brautexamen mit Hindernissen, die keine Hindernisse sind.)** Vor dem Pfarramte N. stellten sich zum Brautexamen die Brautleute Mathias K., großj., Taglöhner und Inwohner in A. und Katharina Sch., seit 3 Wochen im Aufenthalte bei ihren Eltern in N., vorher Dienstmagd zu O., erst 22 Jahre alt. Beim Brautexamen fand der fungirende Seelsorger alles richtig mit Ausnahme des Taufscheines der Braut. In demselben erscheint sie als uneheliche Tochter des Heinrich Sch. und der Rosalia D., geboren in Z. am 31. October 1862. Am Rande des Taufscheines stand die geschehene Trauung der beiden Eltern ddo. 17. November 1862 notirt. Dem Vater der Braut galt dieser Taufschein auch als Zeugniß der Legitimation seiner unehel. geborenen Tochter, welche von Kindsbeinen an den Namen Sch. führte. Anderer Meinung war der Seelsorger in N. Ihm galt die Braut als unehelich geboren, noch nicht legitimirt, die widerrechtlich in der Schule und im Dienstbotenbuche den Namen Sch. führte, vielmehr noch immer D. heiße, denn eine Legitimation, behauptete der Seelsorger in N., habe unter den gesetzlichen Formen nicht stattgefunden.

Er stellte als conditio sine qua non der Copulation an den bei Aufnahme des Brautprüfungsprotokolles als Zeuge erschienenen

Vater der Braut die Alternative, entweder die obervormundschaftliche Ehebewilligung, eventuell gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung der Braut ihm vorzulegen, oder was er besonders anrathe, die Legitimation seiner außerehelichen Tochter zu bewirken, die ohne wesentliche Schwierigkeiten durchzuführen wäre.

Dem guten Rathe Folge leistend, eilte Heinrich Sch. mit dem Taufscheine seiner Tochter Kath. nach Z. Der dortige Kaplan in Abwesenheit des Pfarrers schaute in das Taufbuch, fand den Tauf-act der K. verzeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung des Heinrich Sch. als Vater des Kindes mit zweier Zeugen beigesetzten Namensfertigung. Vom damaligen Pfarrer stand die Bemerkung der geschehenen Trauung des Kindesvaters Heinrich Sch. mit der Kindesmutter Rosalia D. in der Pfarrkirche zu Z. am 17. November 1862 verzeichnet.

„Alles in Ordnung," rief der Kaplan, „Ihre Tochter ist ohnehin schon legitimirt." „Meinte es selbst immer," sagte der Vater, „aber der geistliche Herr in N. glaubt mir und dem Taufscheine nicht." „Werd' ihn glauben machen," rief der Kaplan, und durchstrich im Taufscheine das Wort uneheliche und schrieb darüber „legitimirt per subsequens matrimonium," erklärte die Sache für abgethan und fügte noch bei, die Braut verliere ohnehin mit der Ehe ihren Namen.

Mit dem also corrigirten Taufscheine stellte sich aber der Seelsorger im Markte N. noch nicht zufrieden; denn die Legitimation habe nicht nach den gesetzlichen Formen stattgefunden. Auf energisches Zureden desselben machte sich der bedrängte Vater Heinrich Sch. nochmals auf den Weg nach Z., nahm diesmal seine Ehegattin und zwei Zeugen mit und verlangte von dem Pfarrer die protokollarische Aufnahme seiner Aussage, daß er, Heinrich Sch., der natürliche Vater der von der Rosalia D. am 31. October 1862 gebornen Katharina sei und daß er die Mutter am 17. November d. J. geheiratet habe.

Das Protokoll wurde bereitwillig aufgenommen und auf der Rückseite des Taufscheines der Act angemerkt.

Der Seelsorger in N. endlich zufrieden gestellt, hat nun die Verkündungsanzeigen nach A. und O. ausgefertiget. Doch acht Tage vor der Copulation erhob sich ein neuerliches Hinderniß. Der gute Heinrich Sch., Vater der Braut, erkrankte. Eingedenk der strengen Einschärfung, daß er unausbleiblich bei der Copulation zu erscheinen habe, um im Trauungsbuche den väterlichen Consens zur Ehe seiner minderjährigen Tochter durch Namensfertigung zu bestätigen, schickte er die schon zaghafte Braut zu ihrem Seelsorger in N., um anzufragen, ob er, weil krank, nicht einen Stellvertreter schicken dürfe. Dies ward bejaht, aber der Zeuge müsse katholisch sein und ihr Vater in einer Urkunde den Eheconsens schriftlich ertheilen. Es geschah.

Das Schriftstück enthielt die Erklärung, „daß er als Vater einwilligen thue", und die Namensfertigung desselben.

Es entstehen nun die Fragen: Ist der ursprünglich producirte Taufschein ein legaler gewesen, der auch die geschehene Legitimation per subsequens matrimonium bestätigte? Welche sind die gesetzlichen Formen, unter denen der Seelsorger in N. eine Legitimation giltig vorgenommen wissen wollte? Endlich: ist die Urkunde des Vaters Heinrich Sch. mit seinem Eheconsens richtig abgefaßt und der Zeuge nothwendig gewesen?

Auf die erste Frage geben wir zur Antwort: Ja! denn Taufscheine müssen alles und dürfen nicht mehr enthalten als das Taufbuch an der betreffenden Stelle. Der Taufschein kann ein uneheliches Kind, wenn es auch legitimirt worden ist, — nicht ehelich machen. Die ausgefüllte Rubrik „unehelich" bleibt im Taufbuche, wie im Taufscheine. Richtig stellt man einen Taufschein für legitimirte Kinder ebenso aus, wie für uneheliche. Nur hat man die Klausel des Taufbuches über die geschehene Legitimation anzuführen, am schicklichsten auf der Rückseite des Taufscheines mit Fertigung des Pfarramtes. Oder man stellt ein Taufzeugniß aus, nach Bestimmung des Hofkanzleidecretes ddo. 18. Juli 1834, siehe W. D. 1868 pag. 277.

**Taufzeugniß.**

Endesgefertigter bezeuget, daß Alban Schwarz, ein Sohn der Eheleute Thomas Schwarz, Fragner und Besitzer des Hauses Nr. 12, Ortschaft Himmelau, Pfarre Hochkirchen, und der Marianna, geborene Weiß, am 29. Februar 1880 im Hause Nr. 21, Ortschaft Lichtenau hies. Pfarre, um 11 Uhr Vormittag geboren und am selben Tage von dem hochwürdigen Herrn Ambros Samft, Pfarrer, getauft worden sei in Beisein des Pathen Georg Grün, Schneidermeisters zu St. Ulrich.

Urkund dessen ist nachstehende Fertigung und das beigedruckte Pfarrsiegel.

Pfarramt Albenedt, den 29. Februar 1884.

L. S. Wolfgang Zeller m. p.
Pfarrer.

In unserem Falle aber, wo der Vater bei der Taufe seines unehelichen Kindes erschienen ist und seine Vaterschaft zu Protokoll gegeben hat, wurde die im Taufbuche enthaltene einfache Vormerkung: „Laut Trauungsbuch der Pfarre N. Tomus . . ., pag. . . . . hat Heinrich Sch. als Kindesvater mit Rosalia D. als Kindesmutter am 17. November 1862 die Ehe geschlossen", in dem Taufscheine notirt. Der Taufschein für die Braut Kath. Sch. ist also ein legaler gewesen, der die Legitimation bestätigte. Gefehlt hat der Kaplan in Z., daß er das Wort „unehelich" ausstrich und darüber schrieb:

legitimirt per subsequens matrimonium. Dieser Beisatz: Legitimirt u. s. w. hat zu unterbleiben, weil die Anmerkung der von der Mutter eines unehelichen Kindes mit dem Vater desselben nachträglich geschlossenen Ehe vollkommen ausreicht, um die Rechtsfolge der geschlossenen Ehe, nämlich die Legitimation der von den Ehegatten mit einander erzeugten, vor der Eheschließung gebornen Kinder ersichtlich zu machen. Höchstens hätte er die im Taufscheine etwa ungenügende Note über die Verehelichung auf der Rückseite desselben vollinhaltlich nach dem Taufbuche wiedergeben können. Hätte dem Seelsorger im Markte N. die Randnote des Taufscheines über die Verehelichung der namentlich angeführten Eltern nicht genügt, so wäre er durch Beibringung des Trauungsscheines außer allem Zweifel gewesen. Und warum?

Hiemit kommen wir zur Beantwortung der zweiten Frage: Welche sind die gesetzlichen Formen einer giltigen Legitimation? Sie sind zweifach. Entweder geschieht die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes a) bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes vor zwei Zeugen, die sich unterfertigen, deren einer der Seelsorger, der andere der Taufpathe sein kann, wenn ihnen der als unehelicher Vater sich angebende Mann der Person und dem Namen nach genau bekannt ist,[1]) oder b) später nach der Verehelichung der Eltern.

Im ersteren Falle genügt zur vollständigen Legitimation, wie wir schon oben angedeutet haben, der Zusatz im Taufbuche, daß N. N. (Kindesvater) die N. N. (Kindesmutter) laut Trauungsbuch der hies. Pfarre Tom. und. pag. oder laut beiliegendem Trauungsscheine der Pfarre N. ddo. am (Tag und Jahr der Copulation) geheiratet habe. (Siehe Wiener Diöcesanblatt 1868 Nr. 28, Linzer Diöcesanblatt 1868, Stück XXIV.)

Diesen ersten Fall der giltigen Legitimation scheint unser Seelsorger im Markte N. übersehen zu haben, denn er hatte nur den zweiten im Auge und wollte ihn, obgleich in Z. der erste schon giltig durchgeführt war, durchaus urgiren, obwohl ganz überflüssig. Dieser zweite Fall ist der gewöhnliche. Eheleute erscheinen beim Pfarramte des Geburtsortes des unehelichen Kindes mit zwei Zeugen und geben zu Protokoll (entweder im Taufbuche an der betreffenden Stelle, wie z. B. in der Wiener Diöcese, siehe: Wiener Diöcesanblatt 1868

[1]) Nach den neuesten Verordnungen muß diese Eintragung eines unehel. Vaters in das Taufbuch folgenden Wortlaut haben:

„N. N. (Vor- und Familienname, Stand und Religion des Kindes-Vaters), von dem die unterzeichneten glaubenswürdigen Zeugen eidesstätig aussagen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von der N. N. (Mutter des unehel. Kindes) angegebenen (oder anerkannten) Vater des Kindes N. N. bekannt, und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt." (Siehe Wiener Diöcesanblatt 1884 pag. 32 und Linzer Quartalschrift 1885 pag. 210.

pag. 275 oder in einem eigenen Protokolle mit einem 50 kr.-Stempel, wie z. B. in der Linzer Diöcese, siehe Linzer Diöcesan-Blatt 1868 pag. 224), daß sie Beide die Eltern des unehelichen, nun zu legitimirenden Kindes seien. Nach Fertigung des Protokolls (oder Taufbuches) muß der Act dem bischöflichen Ordinariate mit Einsendung eines Ex officio-Taufscheines angezeigt und im Taufbuche, wenn eine Protokollsvornahme stattfand, vorgemerkt werden.

Was endlich die dritte Frage betrifft, ob die Urkunde der väterlichen Ehebewilligung und ein katholischer Zeuge als Stellvertreter des zum Trauungsacte nicht persönlich erscheinen könnenden Vaters nothwendig sei, antworten wir, daß damit entweder zu viel oder zu wenig begehrt sei. Ist die Urkunde richtig ausgestellt, so bedarf es weiter keines Zeugen als Stellvertreters, denn von den zwei Trauungszeugen, die katholisch sein sollen, ist hier keine Rede; könnte der abwesende Vater nicht schreiben, so hätte er eine mündliche Erklärung vor drei Zeugen, die gerade nicht unumgänglich katholisch sein müssen, abzugeben, deren Aussage in das Trauungsprotokoll einzutragen ist. (Siehe Linzer Quartalschrift 1882 pag. 458.) Die Urkunde aber, welche der durch Krankheit verhinderte Vater zur Einwilligung in die Ehe seines minderjährigen Kindes auszustellen hat, muß nicht nur eigenhändig von ihm, sondern auch von zwei Zeugen mitunterfertigt und vom Pfarramte bestätigt (legalisirt) werden (Wiener Diöcesanblatt 1867, pag. 199).

Ein Landpfarrer.

---

XIV. **(Des Priesters Rosenkranz.)** Wir entnehmen hierüber dem Freiburger kath. Kirchenblatt folgende schöne und beherzigenswerthe Gedanken:

Des Rosenkranzes Kraft in Heilsgefahren datirt nicht erst von gestern oder heute; schon vom hl. Vincenz von Paul wissen wir, daß er diese Gebetsweise in der Seelsorge mit großem Erfolg anwandte, und vom hl. Franz Xaver, daß er mit dem Rosenkranz zahllose Seelen für den Glauben gewonnen und Wunder jeder Art gewirkt hat. Und wenn wir aus der großen Zahl ordinirter Rosenkranzverehrer noch den berühmten Redemptoristenpater Clemens Maria Hofbauer anführen und an sein wundersames Vertrauen auf dieses schöne Gebet erinnern und an seinen auf Thatsachen gestützten Ausspruch, daß ihm nicht bange sei, auch einen recht hartnäckigen Sünder zur Buße zu bekehren, wenn er vorher nur noch Zeit habe, seinen Rosenkranz zu beten, — so dürfen wir wohl behaupten: ein überaus schätzbarer Mitarbeiter in der schwierigen und verantwortungsvollen Seelsorge-Arbeit ist des Priesters Rosenkranz. Mit diesem Mitarbeiter, dieser geistigen Waffe, die nicht von Menschen erfunden und ausgedacht, sondern vom Himmel uns gegeben worden,

bringen wir ohne Zweifel mehr zuwege, als durch kraft- und thatenloses Raisoniren über böse Menschen und schlechte Zeiten. Mit dieser Waffe in der Hand ziehen wir den Segen Gottes auf unsere Wirksamkeit herab und machen unser Herz empfänglich für seine Gnade. Beim oftmaligen Erklingen der Mutter-Gottes-Harfe, d. i. des Rosenkranzes, erklingen auch die Saiten unseres Herzens immer reiner und himmlischer, veredeln wir uns immer mehr. So groß ist der Einfluß des Rosenkranzes auf das priesterliche Leben, daß der hl. Karl Borromäus, dieser berühmte Reformator seines Clerus, den Alumnen seines Priesterseminars geradezu das tägliche Rosenkranzgebet vorgeschrieben hat; er wollte ihnen mit dieser Angewöhnung einen Schutzengel mitgeben in das vielbewegte, folgenschwere Pastorationsleben. — Das tägliche Beten des Rosenkranzes wird aber besonders auch über unser letztes Stündlein süßen Trost und hoffnungsvolles Vertrauen ausgießen. Oder muß es nicht im Sterben ein überaus tröstlicher Gedanke sein, so manche Jahre und Jahrzehnte tagtäglich den Rosenkranz gebetet und dadurch der Gottesmutter schönste Melodien gesungen und Gottes wunderbare Geheimnisse gepriesen zu haben? Solch' sterbenden Beter wird das Himmelsthor nicht verschlossen bleiben; ein echtes Marienkind kann ja nicht verloren gehen.

Wir fügen diesen Gedanken bei die Anzeige eines Büchleins, das betitelt ist „Des Priesters Rosenkranz", (von Leop. Ackermann, Priester der Diöcese Würzburg. Dülmen, Laumann. S. 92. Pr. 75 Pf.) und das im „Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands" mit folgenden wenigen Worten charakterisirt wird:

„Dieses originelle Schriftchen stellt im 1. Theile den Rosenkranz als decorum, utile, jucundum, facile, necessarium für den Priester dar und behandelt im 2. Theile die ganze priesterliche Asceſe und Praxis an der hl. Perlenschnur — das Leben und Wirken des Priesters im Rahmen des hl. Rosenkranzes — im Geiste des wahren, inneren Gebetes. Es wird somit der Rosenkranz ein beständiger Mahner an die priesterlichen Pflichten und zugleich ein Hauptbundesgenosse zu deren treuen Erfüllung" . . . .

St. Florian. Professor Josef Weiß.

---

XV. **(Abgekommene Heiligen-Namen.)** Gewiß nicht zum ersten Male ist bei aufmerksamer Durchsicht aller Tauf- und Todtenbücher von Seelsorgspriestern die Bemerkung gemacht worden, daß namentlich im Fluße des jetzigen Jahrhunderts so manche Taufnamen, welche in früheren Jahrhunderten überaus häufig Täuflingen beigelegt wurden, ganz in Vergessenheit, man könnte sagen in Mißachtung gekommen sind. Oberflächlich besehen, ist diese Erscheinung wohl von keiner wichtigeren Bedeutung, zumal die Beilegung des

Taufnamens kein absolut wichtiger oder wesentlicher Bestandtheil des Sacramentes ist. Genauer erwogen, birgt diese auffallende und beinahe allgemeine Vergessenheit vieler altehrwürdiger Taufnamen vielleicht doch eine Schattenseite in Bezug auf die Auffassung des Glaubenssatzes von der Gemeinschaft der Heiligen. Die vorschriftsmäßige Beilegung des Namens eines von der Kirche canonisirten Heiligen erscheint ferner als eine Art Modesache aufgefaßt zu werden, die in manchen Familien zur Modesucht sich steigert, so daß auch das Vorrecht der Eltern, ihrem Sprößlinge den Taufnamen bestimmen zu dürfen, der Zeitströmung dienstbar erscheint. In der That ist die Zahl der Taufnamen in manchen Gemeinden heute eine auffallend beschränkte. Du vermagst das dir begegnende Dorfbüblein mit ziemlicher Sicherheit und zur Freude desselben mit dem rechten Taufnamen anzureden, wenn du es Sepperl, Hansel, Hiesel, Schorsel, etwa noch Polderl nennest. Und das schüchterne Schulmädchen wird dich zutraulich anlächeln, wenn es hört, daß dem unbekannten Herrn sogar sein Taufname bekannt ist, weil es richtig mit Mirzerl, Röserl oder Nanderl angeredet wird. Freilich sind auch solche volksthümliche Verstümmelungen der Heiligen-Namen nicht zu billigen, noch weniger zu cultiviren; da sie jedoch, namentlich in Oesterreich, im Charakter des Volkes liegen, welcher in biederer Gutmüthigkeit überhaupt die Verkleinerungsform der Eigennamen und Deminutiva liebt, muß man sie in der Umgangssprache toleriren. Aeußerst sporadisch begegnen wir heut neben den Taufnamen: Maria, Joseph, Anna, Theresia, Johannes, Anton, Mathias, etwa auch Georg und Leopold, altgebräuchlichen Namen, die noch vor hundert Jahren in Pfarrgemeinden sehr volksthümlich und beliebt waren. So finde ich in den Matriken der uralten Pfarre St. Laurenzen am Steinfelde in der vorjosephinischen Zeit die oft wiederkehrenden Taufnamen: Lucia, Kunigunde, Christiana, Margaretha, Brigitta, Gertraud, Walpurgis, Sybilla; ferner: Melchior, Balthasar, Ruprecht (sic.), Dionysius, Urban, Egyd, Pankratius, Gregor, Oswald, nach der Pestperiode von 1679 häufig Sebastian. Diese und ähnliche „alterthümliche" Benennungen der Täuflinge sind seit Menschengedenken beinahe ängstlich vermieden.

Im Geiste der Kirche Christi liegt nun offenbar das Erstreben einer Universalität, die sich nicht auf die noch lebenden und streitenden Mitglieder beschränkt, sondern auch auf die Heiligen im Himmel. Darin beruht, meines Erachtens, auch die Berechtigung, möglichst Viele aus der Schaar der sieggekrönten Auserwählten den noch im verhängnißvollen Kampfe Streitenden zur aneifernden, ermuthigenden und fürbittlichen Hilfe einzureihen oder an die Seite zu stellen. Das aber geschieht durch die Vielheit und Mannigfaltigkeit in

der Beilegung heiliger Taufnamen in einer Pfarrgemeinde.

Die Wahl besonders nahe stehender oder mit der Familientradition, mit der Geschichte des Vaterlandes oder der Pfarrkirche verbundener Taufpatrone ist damit keineswegs ausgeschlossen, noch weniger mißbilligt oder widerrathen. Wie die katholische Kirche echte Vaterlandsliebe, opferwilligen Patriotismus fördert und fordert, so billigt sie auch die Wahl des hl. Landespatrones, die Annahme des heil. Patrones der Pfarrkirche zu Patronen für Täuflinge. Ebenso wie es z. B. in altadelichen, namentlich dynastischen Familien traditionelle Taufnamen gibt, die regelmäßig durch Jahrhunderte wiederkehren, so ähnlich war es auch in manchen Bauernhäusern. Wer würde solche conservative Gepflogenheit auch tadeln? Aber wir finden heute in Bauernhäusern, in Dorffamilien überhaupt, eine Art Nachäffung städtischer Moderichtung selbst in der Wahl der hl. Taufnamen. Ruprecht und Dionys, Pankratius und Gregor und erst gar Kunigunde und Gertraud, Sybilla und Walpurgis und ähnliche klingen zu altmodisch; — denn der Urgroßvater hieß Urban, Dionys, und die altehrwürdige über 80 Jahre zählende Großmutter heißt Kunigunde, Ursula.

Alban Stolz versichert, daß er ganz besonderes Vertrauen auf die Fürbitte seines heiligen Taufpatrons habe, weil der Name des hl. Albanus ein so seltener Taufname geworden und daher dieser Heilige für nicht gar Viele seine fürbittliche Obsorge vor Gott geltend zu machen Veranlassung habe. In diesem Gedanken liegt eine überaus kindlich liebliche Wahrheit. Der beim feierlichen Eintritt in die Kirche Gottes erwählte Patron, der Taufpatron, übernimmt in diesem Sinne ein gleichsam verpflichtendes Ehrenamt, das der fürbittlichen Obsorge für den Träger seines Namens. Die Wiederaufnahme der fast abgekommenen Heiligen-Namen führt den Täufling in den fürbittlichen Schutz und Schirm altbewährter Patrone, deren Fürbitte so lange nicht in Anspruch genommen worden ist.

Aber auch die Veranlassung, ja die stete Mahnung, die herrliche Mannigfaltigkeit im Leben der Heiligen Gottes in der bewunderungswürdigen Einheit der Kirche Christi, kennen zu lernen durch Lectüre der Heiligenlegende, wird durch Wiederkehr verschiedener Taufnamen in der Pfarrgemeinde gegeben und wiederholt. Wie ließe sich nun die Wahl der fast abgekommenen Heiligen-Namen für Täuflinge erstreben und befördern?

Das Anrecht der Eltern auf die Beilegung des Taufnamens und die Wahl eines Heiligen zum Taufpatrone für ihre Sprößlinge soll durch zwingende oder nöthigende Einflußnahme von Seite des Seelsorgers nicht geschmälert werden. Als räthliches Vorgehen wäre daher etwa zu bezeichnen:

1. Oefterer Hinweis auf dieses wichtige Anrecht der Eltern und auf die christkatholische Pflicht, nur canonisirte Heilige der Kirche als Patrone der Täuflinge zu wählen, a. in Predigten, b. im Religionsunterrichte der Brautleute.

2. Belehrende Hinweisung auf die große Schaar der Heiligen überhaupt; auf die früher in der Pfarrgemeinde gleichsam heimisch gewesenen, jetzt abgekommenen Taufnamen, deren Schönheit und Bedeutsamkeit, a. in Christenlehren, b. durch Verbreitung und Anempfehlung von guten Heiligenlegenden zur Lesung in den Familien selbst.

Dem aufmerksameren Beobachter des religiösen Lebens im Volke wird es kaum entgehen, daß unsere leichtlebige Generation, zum Theile auch deren unmittelbare Vorgängerin seit der josephinischen Zeit, eine unglaublich seichte und mangelhafte Bekanntschaft mit dem Leben der lieben Heiligen Gottes habe. Und erst welch' falsche Vorstellung über dasselbe! Bei der so prahlerisch gerühmten Lesefähigkeit unserer Jugend ist diese in bloße eitle Lesesucht ausgewachsen und daher krankhaft. Selbst einen nur oberflächlichen Kenner der heutigen modernen Leseobjecte in Schule und Familie und in Gastlocalen — nimmt das nicht wunder. Mit der Verschmähung jeder ernsteren Lectüre ist auch die Heiligenlegende in Ungnade gefallen und damit die Bekanntschaft mit dem Leben der Auserwählten Gottes. So sind die bewährten heiligen Taufpatrone unserer frommen Altvorderen fast in Vergessenheit gerathen und wir zählen eine ziemliche Anzahl „abgekommener Heiligen-Namen" bei Spendung des Sacramentes der Taufe. Gewiß nicht zum Vortheile und zum Heile unserer Zeitgenossen, die in allweg des ermuthigenden Vorbildes und Beispiels in mannigfaltigster Form ebenso bedürfen, wie sie zahlreichster Fürsprecher bei der Gerechtigkeit Gottes besonders nöthig haben.

Würflach (N.-Oe.). Pfarrv. P. Benedict Kluge, O. Cist.

---

XVI. **(Missionsstiftung sammt Stiftbrief.)** Im vorigen Jahre wurde in W. eine hl. Mission gehalten, die sehr gute Früchte brachte, unter anderen auch die Frucht einer Missionsstiftung für immerwährende Zeiten. Das geschah so: Einzelne Aeußerungen der Befriedigung und Freude über das schöne Werk wurden benützt, um den Gedanken auszusprechen, daß die Missionen sich wiederholen könnten, wenn z. B. durch Beiträge einzelner Personen ein Geldbetrag aufgebracht würde, der hinreichend wäre, um eine Missionsstiftung zu errichten, so daß dann z. B. alle 10 oder 12, oder 15 Jahre eine Mission, oder Mission sammt Renovation gehalten werden könnte. Das wäre ein ausnehmend gutes und verdienstliches Werk, ein großes und schönes geistliches Werk der Barmherzigkeit,

das gewiß auch für Alle, die es zu Stande brächten, große Gnaden von Gott erwirken würde; denn die Gnaden, die wir für Andere erlangen, werden durch Gottes Freigebigkeit uns selbst auch zu Theil, u. dergl.

Es dauerte nicht lange und ein Betrag von 800 fl. war aufgebracht und die Stiftung wurde errichtet, die Urkunde ausgefertigt mit genau formulirten Bestimmungen bezüglich der Zeit und Art der Abhaltung der Missionen und Missionsrenovationen, sowie bezüglich verschiedener in der Zukunft möglicher Weise eintretender Fälle. Die Stiftung ist bedeckt durch ein Capital von 1000 fl. in Notenrente, von dem die abfallenden, jedesmal auf Zinseszins bei einer Sparcasse angelegten Interessen die Abhaltung einer Mission und Missionsrenovation alle 12 bis 15 Jahre ermöglichen.

Ob das nicht auch anderwärts sich in's Werk setzen ließe? Oft bedarf es nur einer geringen Anregung zu recht guten Thaten. Und das ist gewiß ein ausnehmend gutes Werk — Missionen periodisch wiederzukehren gegründet auf immerwährende Zeiten! Wie viel Gutes wird schon durch eine einzige Mission gestiftet, wie viel Gutes, das man sieht, wie viel mehr, das man nicht sieht, das mit allen guten Folgen, die es nach sich zieht, erst offenbar werden wird an dem Tage, wo der Herr den Auserwählten, wie den Verworfenen die Werke der Barmherzigkeit vorhalten wird, die sie im Leben geübt oder nicht geübt haben.

Wolfsbach. P. Sigismund Fuchsloch, O. S. B.

Die Redaction glaubt ihren P. T. Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn sie im Nachstehenden die Abschrift eines solchen Missions-Stiftbriefes hier mittheilt.

### Stiftbrief.

Wir Endesgefertigte Pfarrer und Zechpröbste der Pfarrkirche N. N. bekennen kraft dieses Stiftbriefes:

Es haben mehrere Mitglieder der Pfarrgemeinde N. N. laut Protokoll vom 1. April 1884 zu dieser Pfarrkirche die Staatsschuldverschreibung Nr. 7897 vom 1. April 1884 per 1000 fl. mit folgenden Bestimmungen gewidmet: 1. Von je 10 zu 10 Jahren soll eine Volksmission in Altmünster durch mindestens 4 Patres Redemptoristen, oder wenn dies nicht möglich wäre, durch andere Ordenspriester, z. B. Jesuiten, Dominikaner, Franciscaner u. s. w. gehalten werden. Das erste Mal soll die Mission im Frühjahre 1893 stattfinden. 2. Die Mission soll jedes Mal 10 Tage dauern und auf's Feierlichste begangen werden. Die besonderen Andachten, wie, Abbitte vor dem allerh. Altarssacramente, Weihe an das Herz Jesu, Marien- und Kreuzandacht, sowie auch die Schlußfeier sollen mit thunlichstem

Schmucke des Altars und der reichlichsten Beleuchtung des Gotteshauses im Innern begangen werden. 3. In jedem Missionsjahre sind in den Tagen der Mission durch die P. P. Missionäre 10 heilige Messen für die Stifter zu lesen, für welche auch nach jeder Predigt ein Vater unser zu beten ist. 4. Die Jahreszinsen der Stiftungs-Obligation sind auf Zinseszins in die Sparcasse zu legen und ist dem bischöfl. Ordinariate über den Stand des Missionsfondes jährlich Rechnung zu legen; im Missionsjahre ist die Verwendung summarisch bezüglich der Kosten nachzuweisen. Diese Verwendung hat in folgender Weise zu geschehen: a) Dem Collegium der Missionäre sind 60 Gulden zu übergeben, deren Reisekosten zu bestreiten und soll ihnen überdies für jede h. Messe das ortsübliche Stiftungs-Stipendium gegeben werden. Sonstige Dienstthuende bei der Mission sollen erhalten: Der Meßner 10 fl., der Organist 10 fl., Meßnergehilfe 3 fl., die Ministranten 3 fl., der Calkant 2 fl., die Läuter 5 fl., die Pöllerschützen 3 fl. Die Kirchenmusik außer dem Organisten erhält ihre Entlohnung durch den Pfarrer je nach Verwendung. Personen, die zu nothwendigen Herrichtungen oder Leistungen herangezogen werden, sollen auch vom Pfarrer billig entlohnt werden. Für Anschaffung der Wachskerzen, Ausschmückung und Säuberung der Kirche sind 80 fl. reell zu verwenden. Den Rest soll der Herr Pfarrer für alle Kosten und Auslagen der Unterkunft, Verpflegung der Missionäre und sonstiger geistl. Theilnehmer erhalten. Der etwa noch nach Deckung dieser Auslagen verbleibende Rest soll der Kirche zu Gute kommen. 5. In dem Falle, als die Bedeckungs-Obligationen so entwerthet werden sollten, daß die Zinsen zur Bestreitung der Missionskosten nicht genügen und der Abgang nicht etwa durch Zustiftung oder von Wohlthätern gedeckt wurde, kann eine längere Periode zur Missionsabhaltung vom bischöfl. Ordinariate über Ansuchen des Pfarramtes gestattet werden. 6. Sollten Umstände eintreten, welche die Abhaltung der Mission im Missionsjahre unstatthaft machen, so ist dieselbe im nächst möglichen Jahre abzuhalten, jedoch so, daß für die Mission nur die 10jährigen Interessen verwendet werden dürfen und dafür die nächste Mission in einem entsprechend kürzeren Zeitraume abzuhalten ist. 7. Wenn derartige Missionsstiftungen aufgehoben oder deren Ausführung unmöglich gemacht würden, so soll das Capital in das freie Eigenthum der Pfarrkirche übergehen. Bei Wiederzulässigkeit von Missionen hat jedoch die Stiftung wieder aufzuleben. Die Interessen des Capitales können aber dann mit Gutheißung des bischöfl. Ordinariates nicht blos für die Kirche, sondern auch für sonstige fromme und wohlthätige Zwecke zu Gunsten der Pfarrgemeinde verwendet werden. 7. Die Verwaltung des Missionsstiftungskapitales soll stets in den Händen des röm.-kath. Pfarramtes N. N. verbleiben.

Da nun diese Staatsschuldverschreibung Nr. . . . per 1000 fl. an die Pfarrkirche N. N. als Missionsstiftungscapital vinkulirt und . . . . (folgt die gewöhnliche Schlußformel der Stiftbriefe.)

XVII. **(Votivmessen de Beata innerhalb der Octave eines Marienfestes.)** Will man innerhalb der Octave eines Marienfestes — selbstverständlich an einem nach den Rubriken zulässigen Tage — eine Votivmesse de B. M. V. lesen, so darf nach keinem anderen Formulare celebrirt werden, als nach dem der Festoctave. „Cautum est per decreta, ut minime locum habeant Missae votivae B. M. V. infra eiusdem octavas, quae si dicendae sint, de octava currente celebrentur." S. R. C. 5. Sept. 1851. Also darf man nicht innerhalb der Octave Assumptionis B. M. V. als Votivmesse das Formular: „Salve, sancta parens" benützen. Im besonderen gelten folgende Regeln:

1. Ist an dem betreffenden Tage das Officium ein „dies infra octavam" B. M. V., so wird als Votivmesse die Festmesse cum Gloria et Credo und den etwaigen Commemorationen, also die Tagesmesse nach dem Directorium genommen. Vgl. obiges Decr. der S. R. C. und v. 2. Dec. 1684.

2. Ist innerhalb einer solchen Octave das Officium de semiduplici eines Heiligen, so ist als Votivmesse die Festmesse mit Gloria, sonst aber more votivo, d. h. mit 3, 5 etc. Orationen und ohne Credo zu nehmen. Decr. S. R. C. 13. Juni 1671 und vom 15. April 1880.

3. Bezüglich der Missa cantata „Rorate", welche ex usu immemorabili oder ex Indulto Apostolico den ganzen Advent hindurch, wenige Tage ausgenommen, celebrirt werden kann, übrigens nicht als Missa pro re gravi vel publica Ecclesiae causa anzusehen ist (S. C. R. 29. Jan. 1752), ist zu bemerken, daß innerhalb der Octave Immacul. Concept. B. M. V. die Festmesse de Immacul. Concept. zu nehmen ist, u. zw. wenn das Tages-Officium de Oct. ist, nach dem Directorium; wenn aber de Festo dupl. vel semidupl. cum Gl. tribus Orat. aber sine Credo (more votivo). — Eine Ausnahme von letzterem Punkte besteht in der Diöcese Linz, wo ex Indulto Ap. (28. Sept. 1871) die Missa „Rorate" cum cantu (in Ecclesiis minoribus auch absque cantu ritu Missae vot. privatae) im Advente (bis zum 23. December) täglich celebrirt werden darf, ausgenommen an den Tagen, an denen die Tagesmesse pro populo zu appliciren ist (und ein zweiter Gottesdienst nicht stattfindet), ferner am Feste Immacul. Concept. et diebus infra Octavam, si fit de ea (d. h. de Octava), am Feste Exspectat. Partus B. M. V. und (S C. R. 13. Jul. 1883) am Feste Translat. almae Domus Lauret.: wo demnach (obgleich gegen die Regel)

occurrente Festo dupl. vel semidupl. infra Oct. Immac. Concept. die Missa „Rorate“ genommen werden darf, z. B. am Feste des hl. Damasus; während an den übrigen bezeichneten Tagen die Festmesse, resp. Missa de Oct. nach dem Directorium zu celebriren ist, sowohl die Missa cum cantu als auch die Missa absque cantu.

Ausfelden. Franz X. Prandl, reg. Chorherr.

XVIII. **(Sammlung von Briefmarken für Missionszwecke.)** Nochmals bitten wir (vgl. Quart.-Schr. Jahrg. 1886, S. 489), die gebrauchten Briefmarken nicht zu verwerfen oder sie Kiloweise an den Juden zu verkaufen, sondern sie für die Sammler des Kindheit Jesu-Vereines u. s. w. aufzubewahren. Fast unglaublich ist es, welche Summen diese durch ihre Bemühung für den genannten wohlthätigen Zweck herausschlagen. Ein bayrischer Pfarrer, der es sich nicht verdrießen ließ, gebrauchte Briefmarken zu sammeln, erzielte in $2^1/_2$ Jahren 210 Mark, im vorigen Jahre allein 84 Mark. Der hochverdiente Sammler Fr. Beatus, Secretär im k. k. Waisenhause in Wien, berichtete vor Kurzem dem Schreiber dieser Zeilen, soeben 108 fl. für 180 Kilo gewöhnlicher Briefmarken eingenommen zu haben. In Deutschland sammelt Pfarrer Th. Stein für genannten Zweck und hat innerhalb acht Jahren 30.000 Mark erhandelt. Wie viele arme Missionen sind dadurch unterstützt, wie vielen Kinderseelen ist dadurch die Himmelspforte erschlossen worden! Gegenwärtig ist ja die Liebhaberei für Briefmarken fast eine Leidenschaft geworden, manche opfern dafür ungeheure Summen. Die Marke der Insel Mauritius vom J. 1850 wird jetzt um 2000 Fr. bezahlt. Es gibt Besitzer von Briefmarkenalbums, die 10.000 und noch mehr verschiedene Sorten enthalten; solche Albums werden oft um 50- bis 100.000 Gulden gekauft. In Paris gibt es nicht weniger als 150 Großhändler für Marken, und manche Handlungshäuser beschäftigen hundert Personen nur mit Reinigen, Sortieren, Zählen u. s. f. derselben, da auch ganz gewöhnliche und alltägliche Briefmarken verwendet werden können zu Spielsachen, Zimmertapezieren oder zur Mischung für die gewöhnlichen europäischen Markensorten. — Wir richten an alle verehrten Leser der Quartalschrift die Bitte, ihre Aufmerksamkeit auch diesem Gegenstande der christlichen Charitas zuwenden zu wollen. Die gesammelten Marken wären einzuschicken in Oesterreich an Ehrw. Fr. Beatus, Secretär im k. k. Waisenhause in Wien, Waisenhausgasse 5, in Deutschland an Hochw. Herrn Pfarrer Theodor Stein in Siggen, Post und Station Ratzenried, Württemberg.

Weil aber das Briefmarkensammeln, soll es den erwünschten Erfolg bringen, rationell betrieben werden muß, so lassen wir hier einige Winke für Markensammler folgen:

1. Angenommen wird Alles: alle Arten von Briefmarken, Münzen, Post- und Correspondenzkarten, Couverts mit aufgedruckter Marke, ganze Correspondenz- und pneumatische Postkarten; zu guter und sehr guter Markensorte gehören die alten und älteren Emissionen; von den österreichischen Briefmarken sind die besten die Emissionen von 1850, 51, 59, 61, 63, desgleichen die Couverts mit aufgedruckter Marke, die Zeitungsmarken, besonders Merkur 6 kr. gelb, 30 kr. roth, für's Ausland: 2 kr. grün, 4 kr. braun, dann die verschiedenen Levantepostmarken (soldi), die Donau-Dampfschifffahrtsmarken, die Telegraphenmarken, alle höheren Werthe, auch die jetzige 20 kr.-Marke und aufwärts; gut und oft werthvoll sind die ausländischen und überseeischen Marken, besonders die Marken-Couverte, Postkarten, Telegraphenmarken, Kreuzbandstreifen und die höheren Werthe aller Marken. Am wenigsten werthvoll sind selbstverständlich die österreichischen 3, 5, 10 kr. und die deutschen 3, 5, 10 Pf.-Marken, die aber in großen Mengen nach Gewicht gekauft werden.

2. Die Briefmarken sollen möglichst rein und complett sein. Couverte, Kreuzbandstreifen, Postkarten und ähnliche Werthzeichen, denen die Marke eingedrückt ist, lasse man ganz, d. h. man schneide die Marke nicht aus; ist das nicht möglich, so lasse man doch recht viel freien Raum um die Marke; Briefmarken, die nur aufgeklebt sind, sollen abgelöst werden, dabei darf man aber die Zähnchen und Ränder nicht zerreißen oder wegschneiden, sonst werden sie unbrauchbar und werthlos. Man löst die Marken am besten ab und reinigt sie, wenn man sie zuvor einige Zeit in lauwarmen Wasser liegen läßt.

3. Die Sendungen an die Hauptsammler (immer in möglichst großen Quantitäten, um Porto zu ersparen) sollen franco, fest verpackt, vor Feuchtigkeit geschützt sein; das Zusammenbündeln der Marken ist eine unnütze Arbeit, sehr zu empfehlen dagegen das Sortieren derselben.

4. Alle Einsender mögen, wenn sie irgend eine Antwort oder Auskunft verlangen, eine ungebrauchte Briefmarke beilegen.

Solche Markenschätze liegen jetzt noch in Klöstern, Comptoirs, Redactionen, Privathäusern in großer Zahl. Viele wären auch in der Lage, von fernen Ländern durch Verwandte und Freunde solche zu erlangen; alle Leser der Quartalschrift bitten wir daher nochmals um ihre Mithilfe zu diesem wohlthätigen Werke. Millionen von Heidenkindern verlangen nach der hl. Taufe, unzählige Missionäre schmachten in Armuth. Heutzutage, wo Freimaurer und Juden rücksichtslos sammeln für ihre Zwecke, soll kein Katholik zurückbleiben, wenn es gilt, das Reich Gottes auf Erden auszubreiten, zumal noch die Verheißung des Herrn himmlischen Lohn ihm in Aussicht stellt:

„Was immer ihr dem geringsten meiner Brüder gethan, das habt ihr mir gethan" (Matth. 25, 40). —l.

XIX. **(Ist Genauigkeit in der Matrikenführung von Belang?)** Diese Frage ist schon dadurch bejaht, weil die Matrikenbücher kirchlich und bürgerlich als Urkunden vollgiltigen Beweis zu liefern haben. Diese Frage ist ferners nicht blos bejaht, sondern es ist hierin die Genauigkeit durch kirchliche Weisungen strenge eingeschärft, so z. B. vide L. Diöc.-Bl. v. J. 1860, Stück XIX.

Was kann beispielsweise bei Erbschafts-Angelegenheiten die ungenaue Eintragung des Familiennamens in's Taufbuch früher oder später für Unannehmlichkeiten erzeugen! Hiefür einen Fall: Vor mehr als 20 Jahren kam nach X, wo ich Kaplan war, ein Herr aus Wien und ersuchte den Herrn Pfarrer, im Taufbuche nachzusehen, ob nicht hier um die und die Zeit ein gewisser N. N. geboren sei, der nun in Wien mit Hinterlassung eines bedeutenden Vermögens gestorben ist, auf welches Vermögen er angeblich als naher Verwandter, da der Verstorbene ledig und kinderlos war und zudem ohne Testament das Zeitliche segnete, Ansprüche mache. Es fand sich im Taufbuche zwar dieser Familienname einigemale vor, aber jedesmal anders geschrieben, und keiner ganz gleichlautend mit dem Namen des ämtlichen Vorweises. Das brachte den Erbschafts-Candidaten in nicht geringe Aufregung, weil er nicht mit Unrecht befürchtete, wegen Ungleichheit des Namens des Erbanspruches verlustig zu werden. Und wenn ich mich recht erinnere, so soll jener Herr wirklich leer ausgegangen sein. Derselbe reiste noch in eine andere Pfarre, wo, wie ihm angedeutet wurde, der dort Verstorbene geboren sein könnte. Aber auch dort fand sich dieselbe Verschiedenheit, resp. Unrichtigkeit in der Einschreibung des fraglichen Familiennamens.

So manch Anderes übergehend möchte ich noch hinweisen, wie in Betreff des Matriken-Auszuges der Assentirungspflichtigen Fatalitäten entstehen können, wenn bei Führung der Taufmatriken Ungenauigkeit herrscht; wenn z. B. statt eines Joseph eine Josepha eingeschrieben wird. Dieser Fall ist zwar schon vorgekommen, aber aus Verschulden der Hebamme. Es kann sich jedoch auch ereignen, daß der Taufende nicht genau versteht, oder aus was immer für einer Ursache die Angabe des Taufnamens zu wenig beachtet, und sofort ohne nochmals zu fragen, den Taufact vornimmt und vollendet. — Ein Herr erzählte mir von seinem Bruder, welcher zur Zeit der Assentirung in große Verlegenheiten kam und dieß unverschuldet, denn die Schuld lag in der unrichtigen Eintragung in's Taufbuch. Der Taufende hörte nämlich schwer und taufte den Knaben, für den man den Namen Hilarion angab, Hilaria.

Ueber Aufforderung der betreffenden Behörde mußte der jenem Taufenden nachfolgende Pfarrer die Eltern des Assentirungspflichtigen vernehmen, um sich zu vergewissern, daß jenes Kind kein Mädchen, sondern ein Knabe war, der nun auf den Namen Hilarion in's Taufbuch eingetragen wurde.

Selbst die Eintragung der Taufstunde ist nicht ohne Bedeutung und kann mitunter zu nicht unwichtigen Enthüllungen führen. Ich besprach mich einmal mit einem priesterlichen Freunde über Sacrament-Spendung und Matrikenführung. Bei dieser Gelegenheit erzählte er mir folgendes Curiosum, welches hier auch angeführt werden dürfte:

In einer Pfarre der Diöcese X war eine etwa 30jährige Weibsperson, die in religiöser und sittlicher Beziehung des besten Rufes sich erfreute. So oft nun diese Person in die Kirche kam, suchte sie weitmöglichst vom Taufsteine ihren Platz einzunehmen; wurde sie aber wegen Platzmangel in die Nähe des Taufbeckens gedrängt, so ergriff sie ein so heftiges Bangen und Zittern, daß sie entweder ohnmächtig wurde, oder noch bald genug in einen Winkel der Kirche retirirte, oder gar aus der Kirche gieng. Das gab durch Jahre in jener Pfarre viel Gespräch und, versteht sich, verschiedene Muthmaßungen und Urtheile. Ein neuer Pfarrer hatte nach längerer Beobachtung dieser auffallenden Vorgänge einmal jene Person über dieses sonderbare Benehmen in's Examen genommen. Das Resultat dieser ernsten Nachforschung war, daß die Person immer und immer erklärte, sie könne von der heil. Taufe nichts hören und deshalb auch den Taufstein nicht ansehen, weil ihr eine gewaltige innere Stimme immer sage: „Du bist nicht getauft." Der Herr Pfarrer versuchte all' seine seelsorgliche Beredsamkeit und wartete ab; doch vergeblich. Da schlug er nach im Taufbuche um die Taufzeit, i. e. Tag und Stunde der gespendeten Taufe. Ferners erfuhr er, daß der betreffende Baptizans ein bibulus und auch gewiß ebrius zu jener Tageszeit war, als jene Person zur heil. Taufe gebracht wurde; es war nämlich auch nach Angabe des noch lebenden Vaters oder des Pathen (welcher von Beiden weiß ich nicht mehr bestimmt), etwa zwischen 6 und 7 Uhr Abends, in welcher Stunde jener ebriosus Baptizans in der Regel nicht mehr recht „er selbst" war. Diese Taufangelegenheit gieng dann an's zustehende Ordinariat, von welchem die bedingungsweise Taufe der in Rede stehenden Person angeordnet wurde. Nach Empfang dieser Taufe war die Weibsperson fortan ruhig, ja glückselig. — Wie wichtig war es also in diesem Falle, daß die Taufstunde eruirt wurde, um dann auf das Weitere in Betreff des Taufenden schließen zu können, der höchst wahrscheinlich in seinem „zu dichten Nebel" weder eine intentio virtualis noch actualis bei jener Taufvornahme hatte. Dieses Factum führte mich auf die Worte,

welche Perrone sagt: „Nec tales (i. e. dispensatores mysteriorum Dei) esse possunt, nec talia peragere, qui indeliberate ac temere delirantium more aguntur“ und „num credi potest, ebrium esse in rationis usu, unde necessaria intentio haberi posset?“ — Hiemit glaube ich die oben angegebene Frage affirmative beantwortet zu haben.

Goisern. Pfarrer Eduard Döbele.

---

XX. **(Directiven für Seelsorger in Bezug auf Armuthszeugnisse.)**[1] 1. Wer ist berechtigt, ein Armuths- oder Mittellosigkeitszeugniß anzusprechen?

Resp. Im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf positive Bestimmungen, wohl Derjenige, welcher die zu seiner standesmäßigen Sustentation unumgänglich erforderlichen materiellen Mittel nicht besitzt. Handelt es sich aber um Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit in einem Rechtsstreite und wohl auch zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehender Fond betheiligt ist, so reicht der oben erwähnte Sachverhalt noch nicht hin, sondern es wird nach der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, auch noch erfordert, daß der Bewerber um ein dießfälliges Armuthszeugniß von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

2. Wer ist zur Ausstellung und Bestätigung dieser Zeugnisse dermalen competent?

Mit hohem Erlasse vom 13. August 1871, Z. 9173, hat laut an das hochw. Consistorium in St. Pölten gelangten h. n.-ö. Statthaltereinote vom 23. September 1871, Z. 22.777, der Herr Minister des Innern eröffnet, daß gemäß den Bestimmungen der nied.-öst. Gemeindeordnung, dann des Heimatsgesetzes vom Jahre 1863 und des n.-ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, Nr. 21, betreffend die Uebergabe der Pfarrarmen-Institute an die Gemeinden, zur Ausstellung der Armen- und Mittellosigkeits-Zeugnisse die Gemeindevorstände gesetzlich berufen und verpflichtet sind, und daß derlei Urkunden zu ihrer Giltigkeit in der Regel keiner Bestätigung oder Vidirung bedürfen.

Was jedoch speciell die Armuthszeugnisse zum Zwecke der Erlangung der Stempelfreiheit und der Armenvertretung, sowie zu anderen Zwecken, bei welchen das Aerar oder ein unter der Oberaufsicht des Staates stehen-

---

[1] Vgl. auch Jahrgang 1877, S. 139, wo ein sehr instructiver Aufsatz von Pfarrpr. Ferd. Stöckl, zugleich mit einem Formulare abgedruckt wurde.

der Fond betheiligt ist, betrifft, so liegt vorläufig kein Anlaß vor, es von den bezüglichen Normen, insbesondere von der Bestimmung des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, wornach derlei Zeugnisse vom Pfarramte des Wohnortes ausgestellt und von der politischen Obrigkeit (d. i. von der politischen Bezirksbehörde) bestätiget sein müssen, abkommen zu lassen, oder in eine principielle Regelung dieser Angelegenheit einzutreten.

Damit stimmt auch ganz überein eine Entscheidung, welche der k. k. Oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle vor Kurzem erlassen hat. Der Fall ist folgender:

Auf Grund eines von der Gemeindevorstehung und dem Pfarrer in St. Johann bestätigten Armuthszeugnisses bat A mit dem Gebührgesuche de praes. 5. Mai 1881 um Ertheilung der Stempel- und Gebührenbefreiung in seinem gegen B puncto Berühmung zu führenden Rechtsstreite.

Das k. k. Bezirksgericht St. Johann hat diesem Begehren mit Bescheid vom 6. Mai 1881 nicht stattgegeben, weil das vorgelegte Armuthszeugniß zuwider der Vorschrift des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, von der Bezirkshauptmannschaft nicht bestätigt ist.

Ueber Recurs des A hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 14. Juni 1881 den in Beschwerde gezogenen bezirksgerichtlichen Bescheid aus dessen Begründung bestätigt, weil an die Stelle der im § 2 des Hofkammer-Decretes vom 26. Juli 1840, J. G. S. Nr. 457, erwähnten politischen Obrigkeit auf dem flachen Lande nach der derzeitigen Organisation theils die Gemeindevorstehung und theils die Bezirkshauptmannschaft getreten sind, daher das Armuthszeugniß auch von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bestätigt werden muß, damit es als gesetzlich ausgestellt betrachtet werden kann.

Den a. o. Revisionsrecurs des A, in welchem hervorgehoben wird, daß, da das Armenwesen derzeit zu dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorstehung gehört, derlei Bestätigungen in ihren Bereich, und nicht in jenen der Bezirkshauptmannschaft gehören, hat der k. k. Oberste Gerichtshof zu verwerfen befunden, weil nach dem Hofkammer-Decrete vom 26. Juli 1840, J. G. B. Nr. 457, das Armuthszeugniß in einem anhängig zu machenden Rechtsstreite von dem Pfarrer des Ortes, wo der Betreffende wohnt, ausgestellt und von der politischen Obrigkeit, d. i. die politische Behörde, bestätigt sein muß, an die Stelle der letzteren aber derzeit keineswegs die betreffende Gemeindevorstehung getreten ist, da nach dem Gemeindegesetze vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und jenem für Niederösterreich vom 8. April 1864, L.-G.-Bl. Nr. 5, §§ 36 und 54, nur das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeits-Anstalten zum Wirkungskreise der Gemeindevertretung gehört, die Bestätigung der Armuth eines Gemeindeinsassen zum Zwecke der Befreiung von Stempelgebühren, das ist einer öffent-

lichen Abgabe, aber kein Act ist, welcher mit der Besorgung des Armenwesens in der Gemeinde begriffsmäßig verbunden ist.

3. Wer ist zur Beurtheilung der Beschwerde wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht competent? Und wie hat die competente Behörde zu verfahren, falls das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt worden ist.

Resp. Ueber beide Fragen hat die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der h. Hofkammer unterm 13. Jänner 1842 Folgendes beschlossen:

Erstens: die politischen Behörden sind berufen, über Beschwerden wegen Verweigerung eines Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht abzuurtheilen.

Zweitens: sie entscheiden ebenfalls über Anzeigen Dritter in den Rechtsstreiten Interessirter oder öffentlicher Aemter in Betreff der Erschleichungen der erwähnten Zeugnisse über Annullirung oder Aufrechthaltung derselben.

Drittens: im Falle die Entscheidung dahin ausfällt, daß das Armuthszeugniß erschlichen oder ungebührlich erfolgt wurde, ist ein Exemplar dieser Notion der betreffenden ersten Gerichtsinstanz, bei welcher der Proceß geführt wird, mitzutheilen, damit die weitere Beibringung ungestempelter Acten sistirt werde und ebenso der betreffenden Kammeralbehörde (derzeit der k. k. Finanzbezirks-Direction), damit sie in der Lage sei, gegen die Partei mit Rücksicht auf Art. 408 des Ges. Strafgesetzes vorgehen zu können.

Sieghartskirchen, N.-Oe. † Joh. Grübel, emerit. Dechant.

---

# Literatur.

1) **Das Buch der Psalmen** in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes von J. Langer, Pfarrer. 2. Ausgabe. Luxemburg. Hary. 1886. 4°. S. VIII. und 280. Pr. M. 3.50 = fl. 2.17.

Unter allen hl. Schriften des A. T. ist wohl kein Buch häufiger übersetzt und erklärt worden, als das Buch der Psalmen; und wohl mit Recht; ist ja das Psalterium mit dem priesterlichen Leben und Dienste auf das engste verflochten und auch zugleich ein unvergleichliches Gebetbuch für das Volk, in welchem es für alle Verhältnisse und Lagen des menschlichen Lebens die geeignetsten und kürzesten Ausdrücke eines zu Gott erhobenen Herzens findet; nur muß dasselbe in den wahrhaft göttlichen Geist dieses hl. Buches eingeführt werden. Dies wird erreicht durch eine klare,

deutliche Uebersetzung und durch kurze, im Geiste der kirchlichen Auslegung gegebene Erklärungen.

Der Autor sendet jedem Psalme einen kurzen Inhalt voraus. Die Uebersetzung ist eine getreue und deutliche, wie es die hermeneutischen Regeln verlangen; dort, wo der hebräische Text von der Vulgata abweicht, ist in Noten die Uebersetzung des Urtextes beigefügt. Besonders markante Stellen sind mit durchschossenen Lettern hervorgehoben.

Schwierige Worte und Sätze sind in Noten erklärt; nur sind dieselben gar zu kurz gefaßt; denn das Volk, welches mit der hl. Schrift weniger vertraut ist, bedarf zum Verständnisse der Psalmen einer genauern Erklärung, und selbst auch für Priester dürfte eine etwas erweiterte Erklärung wünschenswerth sein. Nichts destoweniger wird vorliegendes Werk in dieser kurzen, prägnanten Fassung sich als sehr nützlich erweisen.

Wien. Prälat Dr. Hermann Zschokke,
k. k. Hofrath und Universitätsprofessor.

---

2) **Compendium Juris Ecclesiastici,** scrip. Dr. Simon Aichner Episcopus Brixinensis etc. editio **VI.** Brixinae, typis et sumptibus Lib. Wegeriani. 1887. pp. 832 et Appendix pp. 71. Pr. M. 9.60 = fl. 4.80.

Das lateinisch geschriebene kirchenrechtliche Handbuch des Hochwürdigsten Herrn Fürstbischofes von Brixen gehört zu den bekanntesten und beliebtesten dieser Gattung. Der Grund hiefür liegt im inneren Werthe des Buches selbst, und als äußerer Beweis mag unstreitig auch die Thatsache gelten, daß bereits die sechste Auflage nothwendig geworden ist. Wenngleich der hohe Autor bei Abfassung seines Werkes die theologischen Lehranstalten und den Seelsorgeclerus der österreichischen Monarchie in erster Linie im Auge hatte und somit die Particularrechte, welche für die Kirche Oesterreichs gelten, und die Civilgesetze der genannten Monarchie vorzugsweise berücksichtigte, so ist doch dabei die Behandlung des allgemeinen, kirchlichen Rechtes nicht beeinträchtigt worden, weshalb das Buch auch dem ausländischen Clerus die vortrefflichsten Dienste leisten kann.

Was nun die sechste Auflage als solche anbelangt, so ist zu bemerken, daß das Werk der Hauptsache nach ganz gleich geblieben ist, aber eine Menge kleinerer Verbesserungen und Richtigstellungen sind vorgenommen worden. Diese theils verbessernde, theils ergänzende Hand ist bei den meisten Paragraphen bemerkbar. Die neuesten Gesetze und die neuesten einschlägigen Entscheidungen von Seiten der kirchlichen und staatlichen Behörden finden sich berücksichtigt und verwendet, und somit steht das Buch vollkommen auf der Höhe der Zeit. In der Vorrede wird auch mitgetheilt, daß Herr Domcapitular Friedle bei der neuen Auflage thätig eingegriffen habe.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

3) **Dr. Matthäus Binder's Praktisches Handbuch des kath. Eherechtes.** Für Seelsorger im Kaiserthum Oesterreich. 3. Auflage, von Dr. Josef Scheicher. Bei Herder in Freiburg in Breisgau. 1887. S. 458. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Der hochw. Herr Herausgeber des genannten, von jeher mit Recht hochgeschätzten Eherechtes bemerkt sehr richtig, daß eine Neuauflage dieses Werkes wünschenswerth und die Umarbeitung mehrerer Partien wegen der veränderten Zeitverhältnisse nothwendig geworden sei. Indem er nun beides geleistet, hat er gewiß ein großes Verdienst sich erworben. Ebenso richtig verfuhr der Herausgeber darin, daß er nach Thunlichkeit eine verkürzte Form wählte, den wissenschaftlichen Apparat unter den Strich verwies und den ehegerichtlichen Theil nur insoweit aufnahm, als der praktische Seelsorger dabei in Thätigkeit kommen kann. Nicht so sehr für den Fachgelehrten, als für den Pfarrseelsorger sollte das Werk eingerichtet werden. Dieses Ziel dürfte vollständig erreicht sein; daher wir glauben, für den österr. Seelsorger existire kaum ein brauchbareres Handbuch des Eherechtes, als dieses.

Mit besonderer Genugthuung heben wir hervor, daß der Herausgeber durch ausgiebige Benützung der verschiedenen eherechtlichen Fälle, welche seit Jahren in dieser theol.-prakt. Quartalschrift behandelt worden sind, ein neues Verdienst um diese Zeitschrift und unseren innigsten Dank sich erworben habe.

Sollten wir unserer rückhaltslosen Empfehlung noch einige Bemerkungen hinzufügen, so wären es diese: S. 112, Anm.: In der Auflage des Gury vom Jahre 1869 wird schon gelehrt, daß aus der Civilehe weder Sponsalien, noch das imped. publicae honestatis entstehen. — S. 137, Anm.: Gury-Ballerini deducirt aus Benedikt XIV. Declaration Paucis abhinc hebdomadis nicht den Zeitraum eines Monats als zur Erwerbung eines Quasi-Domicils nothwendig, sondern nennt den faktischen Aufenthalt von einem Monat nur ein adminiculum, einen Anhaltspunkt, um sich für das Vorhandensein eines Quasi-Domicils entscheiden zu können.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

4) **Landgraf Philipp von Hessen und Otto von Pack.** Eine Entgegnung von Dr. Stephan Ehses. Verlag Herder in Freiburg. Druck Paulinus-Druckerei in Trier. 8°. S. 164. M. 3.— = fl. 1.86.

In den meisten Geschichtsbüchern wird der Betrug des Pack so dargestellt, daß Philipp von Hessen als der Betrogene erscheint; Pack habe ein Bündniß der katholischen Fürsten zur Vertreibung der protestantischen (1528) ersonnen und dem Philipp gegen 4000 Gulden oder auch mehr die Existenz dieses Bündnisses verrathen. In Folge dessen habe Philipp sich zum Kriege gerüstet, ohne daß Jemand wußte, warum. Endlich stellte sich der Schwindel heraus. Dr. Ehses ließ nun 1881 eine Monographie erscheinen, in welcher er den Beweis führen wollte, daß Philipp nicht der Betrogene, sondern der Mitschuldige war. Diese Ansicht fand jedoch wenig Beifall, ja sie erregte

bei den Protestanten heftigen Widerstand und rief eine Gegenschrift von Hilar Schwarz hervor. Gegen diese wendet sich nun der Autor und vertheidigt seine Thesis neuerdings und mit gutem Geschick. Es ist eine interessante Frage, die dadurch in Anregung gebracht worden ist, da ja der Bigamist Philipp von Hessen ein Säule des entstehenden Protestantismus und ein mächtiger Hebel in der revolutionären Bewegung gegen Kaiser und Reich war. War er im Pack'schen Handel nicht der Betrogene, sondern der Urheber des Betruges, so ist die Wurzel der protestantischen Reichsfeindlichkeit abermals um ein gutes Stück tiefer gegraben.

Daß der Autor in der Behandlung seiner Sache gründlich zu Werke geht, leuchtet überall hervor und zeigen auch die Quellenstudien, welche er deshalb gemacht hat.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

---

5) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. Ludwig Pastor, a. o. Professor der Geschichte in Innsbruck. Freiburg bei Herder. 1886. I. Bd. XLVI. 723. Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Nur mit Freude kann man ein Werk begrüßen, welches, wenn fort- und zu Ende geführt, in derselben Weise, womit es in dem nun vorliegenden ersten Bande begonnen worden ist, sich zu einem würdigen Denkmal deutscher Historiographie gestalten und neben Janssen's großer Geschichte seine verdiente Stelle einnehmen wird, — das Werk des Schülers neben dem des Meisters. Daß eine neue, quellenmäßige „Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters" nicht als überflüssig betrachtet werden könne, dafür gibt der Verfasser in dem „Vorwort" seine Gründe an, indem er namentlich auf die „hochherzige Wiedereröffnung des päpstlichen Geheim-Archivs durch Se. Heiligkeit Papst Leo XIII." verweist, welches weder Ranke, noch Voigt, noch Gregorovius u. A. für ihre Werke über die Zeit der Renaissance benützen konnten. Nach dem Vorwort und der Inhaltsanzeige folgen auf drei doppelspaltigen Seiten ein „Verzeichniß der benutzten Archive und Handschriftensammlungen", und auf 22 weiteren Seiten die „vollständigen Titel der wiederholt citirten Bücher", woraus man einen Schluß ziehen mag auf das ungeheure Material, das der Verfasser mit wahrhaft staunenswerthem Fleiße sich gesammelt und in einer Weise verarbeitet hat, die man wohl als mustergiltig bezeichnen darf. Besonders wohlthuend ist es, daß der Verfasser nirgends seinen katholischen und dabei unparteiischen Standpunkt verleugnet, und Licht und Schatten nicht nach Willkür oder Voreingenommenheit vertheilt, sondern sie gibt, wo und wie er sie findet.

Der vorliegende erste Band — das ganze Werk soll sechs Bände umfassen, doch bildet jeder Band ein für sich abgeschlossenes Ganzes und ist auch einzeln käuflich — behandelt zuerst in einer „Einleitung" die literarische Renaissance in Italien und die Stellungnahme der Kirche und der

Päpste gegen dieselbe. Sehr richtig unterscheidet der Verfasser „die falsche heidnische“ von der „wahren christlichen Renaissance“; letztere fand ihre Gönner und Förderer unter den Besten jener Zeit und selbst auf dem apostolischen Stuhl, namentlich in Nicolaus V. „Nur Unverstand“, sagt der Verfasser (S. 49), „kann dem heiligen Stuhl ohne jeden weiteren Unterschied die Förderung der Renaissance zum Vorwurf machen. . . . . Im Gegentheil gereicht es dem Papstthum zum Ruhm, daß es auch der großen Geistesbewegung der Renaissance gegenüber die umfassendere, weitherzige Auffassung an den Tag legte, die ein Erbtheil seiner Weltstellung war.“ Wenn man aber hinweist auf das durch die heidnische Renaissance nicht hervorgerufene, wohl aber geförderte Sittenverderbniß jener Zeit, so hat man hier die Sache zu sehr generalisirt. „So reich an Fehlern und Sünden aller Art auch jene Zeit war“, sagt Professor Pastor (S. 31), so wenig fehlte es der damaligen Kirche an glänzenden Erscheinungen, in welchen sich die Quelle ihres höheren Lebens ankündigte. Schneidende Gegensätze, tiefe Schatten auf der einen, viele überaus tröstliche Lichtpunkte auf der anderen Seite — das ist es gerade, was dieser Epoche vor anderen eigenthümlich ist.“ Zum Beweise dessen führt der Verfasser nicht weniger als 46 Heilige und Selige aus verschiedenen Orden an, welche Italien allein zur Zeit der Renaissance der Kirche geschenkt hat; „solche Früchte pflegen nicht an Bäumen zu reifen, die bis in's Mark hinein morsch und faul geworden“ (S. 33).

Nach solcher Einleitung folgt im ersten Buch zunächst ein „Rückblick auf die Geschichte der Päpste von dem Beginn des avignonesischen Exils bis zur Beendigung des großen Schisma (1305—1417).“ Mit kräftigen Strichen zeichnet der Verfasser das Unheil, welches die Verlegung des apostolischen Stuhles nach Frankreich für die Kirche überhaupt und für Italien insbesondere, namentlich aber für Rom im Gefolge hatte, doch meint er, daß die Bezeichnung: „Babylonische Gefangenschaft der Päpste in Avignon“, wenn angewendet auf die gesammte avignonesische Periode, „gewiß eine ungerechte Uebertreibung“ enthalte, da man dabei die Politik so sehr in den Vordergrund stelle, daß für das kirchliche Wirken der Avignoner Päpste kaum ein Raum bleibt (S. 55). Auch weist er die übertriebenen Schilderungen Petrarca's von den sittlichen Zuständen in Avignon als „ungerecht“ zurück; man habe denselben „einen historischen Werth beigelegt, den sie nicht haben“ (S. 59). Von besonderem Interesse ist die Darstellung des unseligen abendländischen Schisma, dieser traurigsten Folge der „babylonischen Gefangenschaft“. „Es ist nicht leicht“, sagt der Verfasser, „über das Maß der Schuld hiebei ein gerechtes Urtheil zu fällen. Jedenfalls ist es ebenso ungerecht wie unhistorisch, Urban VI. allein für dieses beklagenswerthe Ereigniß verantwortlich zu machen: nicht einmal die Hauptschuld trifft ihn. . . . . Die Hauptschuld an dem Ausbruch des Schisma trägt das verweltlichte, sich nach Frankreich zurücksehnende und von dort aufgehetzte Cardinalcollegium“ (S. 102 und 105). Uebrigens erklärt sich auch Professor

Pastor für die canonische Giltigkeit der Wahl Urban VI.; „hieraus aber folgt", sagt er, „daß Urbans Nachfolger, Bonifacius IX., Innocenz VII. und Gregor XII. die allein rechtmäßigen Päpste waren" (S. 97).

Mit der Wahl Martin V. auf dem Concilium von Constanz war das Schisma beendigt, „die größte Krisis, welche die römische Kirche in ihrer fast zweitausendjährigen Geschichte zu überstehen gehabt hat; ‚jedes weltliche Reich', gesteht ein principieller Gegner des Papstthums (Gregorovius), würde darin untergegangen sein" (S. 163). Die beiden Pontificate Martin V. und Eugen IV. bilden den Inhalt des zweiten Buches. Wenn auch der Verfasser, wie schon bei früheren Pontificaten und auch im Pontificate Calixt III. an dem Vorgehen der Päpste das Eine oder Andere tadeln zu müssen glaubt, wie allenfalls übermäßige Strenge oder Nepotismus und dergleichen, so geschieht es doch immer mit Maß und nie ohne Hinweis auf die Zeitumstände, welche ein solches Vorgehen zu erklären, wenn vielleicht auch nicht zu entschuldigen vermögen; dazu verfehlt der Verfasser nie, neben den Schatten auch die Lichtseiten hervorzuheben, wie z. B. in der Charakteristik Martin V. (S. 214) und namentlich in der Beurtheilung Eugen IV. (S. 262 ff.) Man hat diesem letzteren Papste besonders vorgeworfen, daß unter ihm die allgemeine Reform der kirchlichen Verhältnisse nicht zu Stande kam; allein, sagt Professor Pastor, die Tadler „haben sich nicht die Frage vorgelegt, ob damals eine solche allgemeine Reform überhaupt möglich war. Von einem der einsichtigsten und reformfreundlichsten Zeitgenossen sagt er, ist diese Frage verneint worden." Dagegen nahm Eugen IV. „die Reform der Kirche in der unter den damaligen Verhältnissen einzig möglichen und ersprießlichen Art und Weise in Angriff durch Verbesserung und Regenerirung der Orden und dann auch des Clerus" (S. 265 f.).

Das ganze dritte Buch von mehr als 200 Seiten nimmt das Pontificat Nicolaus V. in Anspruch. Mit Recht nennt der Verfasser diesen Papst „den Begründer des päpstlichen Mäcenats". Wir können die großen Ereignisse, welche in die Regierungszeit dieses Papstes fallen, leider nicht weiter verfolgen. Wenn man aber in dem vorliegenden Werke liest, was Nicolaus V. gethan, um die kirchlichen und politischen Verhältnisse zu ordnen, um Rom, das kirchliche Centrum auch zum Centrum für Literatur und Kunst, zu einer großen monumentalen Stadt mit der ersten Bibliothek der Welt zu erheben und von Constantinopel die von Seite der Türken drohende Gefahr abzuwenden und nach dem Falle jener Stadt die weitere dem westlichen Europa drohende Gefahr zu beschwören, — dann wird man nicht umhin können, ihn mit Vespasiano da Bisticci als „das Licht und den Schmuck der Kirche Gottes und seines Jahrhunderts zu bezeichnen" (S. 489).

Das vierte Buch endlich schildert das Pontificat Calixtus III., dieses „Vorkämpfers der Christenheit gegen den Islam", wie Professor Pastor ihn nennt und von dem er folgende Charakteristik gibt. „Abgesehen von seinem Nepotismus", sagt er, „verdient Calixtus III. hohes Lob, besonders deshalb, weil er in der wichtigsten Frage des Jahrhunderts, in der Frage

der Abwehr der die abendländische Cultur bedrohenden Türkenmacht, so viel Ernst, Beharrlichkeit und Thätigkeit bewies, daß er der ganzen Christenheit als hohes Vorbild hätte dienen können. Sehr anerkennenswerth ist auch, daß dieser Papst inmitten der kriegerischen und politischen Arbeiten und Mühen die inneren Angelegenheiten der Kirche nicht vernachlässigte und namentlich den Ketzereien energisch entgegentrat" (S. 608).

Der vorliegende erste Band der „Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters" schließt mit den Vorbereitungen zum nächsten Conclave und mit dem Tode des ausgezeichneten Cardinals Capranica (14. Aug. 1458). „Sein plötzlicher Tod", sagt Pastor von diesem „Muster eines Cardinals", „war gerade unter den damaligen Verhältnissen für die Kirche der denkbar schwerste Verlust" (S. 619). In einem „Anhang" folgen dann noch „ungedruckte Actenstücke und archivalische Mittheilungen" in der Zahl von 86. Zuletzt noch „Nachträge und Berichtigungen" und ein „Personenregister". Mit freudiger und gespannter Erwartung darf man der Fortsetzung des herrlichen Werkes entgegensehen. „Der zweite Band dieses Werkes", sagt der Verfasser im „Vorwort", „welcher dem vorliegenden möglichst bald folgen soll, wird das Zeitalter der Renaissance zu Ende führen. Die weitere Eintheilung ergibt sich aus einem Hinblick auf die drei großen Ereignisse, welche neben der Renaissance die neuere Zeit beherrschen. Diese sind: die große abendländische Kirchenspaltung, die katholische Restauration und die moderne Revolution."

Innsbruck. Universitäts-Professor P. Andreas Kobler, S. J.

---

6) **Papst Gregor IX.** Von Dr. J. Felten. Freiburg bei Herder. 1886. Gr. 8°. (XII und 409 S.) Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Der Verfasser obiger Biographie hat damit einem der hervorragendsten Päpste des 13. Jahrhunderts ein würdiges Denkmal gesetzt. Der Name Gregor IX. wird nicht blos in den Annalen der beiden großen Orden des heil. Franz von Assisi und des heil. Dominicus, „denen er ein treuer Freund und Rathgeber war", in dankbarer Liebe genannt werden, in der Geschichte der Kirche selbst steht dieser Papst, der zweite Nachfolger Innocenz III. und demselben „bluts- und geistesverwandt", groß da als weiser Gesetzgeber, als unerschrockener und gewaltiger Gegner des sacrilegischen Hohenstaufen, Kaiser Friedrich II., und als Förderer der kirchlichen Interessen unter den Griechen und Heiden. Nach allen diesen Beziehungen hat Dr. Felten uns von Gregor IX. ein Bild entworfen, das sich an so manche andere ehrenrettende Biographien mittelalterlicher Päpste würdig anreiht. Die Absicht des Verfassers bei diesem seinem Werke war nicht, wie er im Vorwort sagt, „eine Geschichte der Zeit Gregor IX. überhaupt zu schreiben", sondern er wollte „eine, soweit das vorhandene Material es erlaubt, vollständige Geschichte des Papstes Gregor IX. liefern. . . . . An einer Monographie über diesen Papst fehlte es, bis Balan in Italien sein in annalistischer Form auf Grund reicher Kenntniß der Quellen wie der einschlägigen Literatur

gearbeitetes Werk Storia di Gregorio IX e dei suoi tempi. 3 vol. Modena 1872—1873 veröffentlichte, das aber unseres Erachtens durch die ausführliche Behandlung der Zeitgeschichte mehr an Werth eingebüßt als gewonnen hat." So der Verfasser der angezeigten Biographie in der Einleitung S. 3.

Auch von diesem letzteren Werke kann man mit Recht sagen, daß es ein „auf Grund reicher Kenntniß der Quellen wie der einschlägigen Literatur gearbeitetes" ist, und so den Anforderungen der neueren Geschichtsschreibung vollkommen entspricht. Der Verfasser theilt dasselbe in fünf Abschnitte und 25 Capitel, und geht in der Behandlung seines Stoffes selbst bis in's kleinste Detail; dabei werden häufig, besonders in den Anmerkungen, irrige Ansichten und Urtheile neuerer Schriftsteller berichtigt und unbegründete Vorwürfe gegen den Papst und dessen Vorgehen wider den Hohenstaufen zurückgewiesen. Das Resultat der Lesung des ganzen Werkes kann nur sein: hohe Bewunderung für einen Charakter, wie der Gregor IX. war, und um das Mindeste zu sagen, Mitleid mit Friedrich II. und seinem bösen Dämon, Peter de Vineis, ob des frevelhaften Mißbrauches der ihnen von Gott verliehenen Talente und Gewalt. Doch verwandelt das Mitleid sich in Verachtung, wenn man auf das Benehmen des Kaisers beim Tode Gregor IX. sieht. „Sonst", sagt der Verfasser der Biographie mit Recht, „ist es dem Tode eigen, Feindschaft zu tilgen, Gedanken an frühere Freundschaft und Liebe zu wecken, Beleidigungen vergessen zu machen. Jedenfalls entbindet der Tod eines großen Gegners keinen von der Anerkennung und Achtung, die man ihm im Leben schuldete. Aber Friedrich II. zeigte den christlichen Fürsten den Tod des Oberhauptes der Kirche an, mit einem letzten Blicke des Hohnes über die endliche Hinfälligkeit des Gegners" (S. 376 f.). Eine deutschthümelnde Classe von „Geschichtsbaumeistern" hat allerdings gemeint und meint noch, eine nationale Pflicht zu erfüllen, wenn sie Friedrich II. gegen die Päpste vertheidigt; die vorliegende Biographie Gregor IX. könnte sie eines Besseren belehren, wenn sie überhaupt nach dieser Seite hin einer Belehrung zugänglich wären. Nicht der Papst ist es, der das deutsche Reich geschädigt und zuletzt das Geschlecht der Hohenstaufen einem so frühzeitigen und so traurigen Ende zugeführt hat, sondern der alle Rechte und Freiheiten der Kirche und damit auch jene der Völker mit Füßen tretende Kaiser Friedrich II., ein Tyrann, wie kaum ein anderer den deutschen Thron entehrt hat.

Die Biographie Gregor IX. schließt mit einem Anhang, der vier Beilagen enthält: „Ueber die ‚Vita Gregorii P. IX ex Cardinali Aragonio' — Gregor IX. Hymnen zu Ehren des heil. Franciscus — Das Cardinalscollegium unter Gregor IX. — Hat Gregor IX. dem Grafen Robert von Artois die Kaiserkrone angeboten?" — Die letzte Frage beantwortet der Verfasser mit Guillard-Bréholles dahin, daß der vom Papste 1239 an Ludwig den Heiligen geschickte Cardinal-Legat nur den Boden sondirt habe, „daß zwar keine officielle Verhandlung, wohl aber resultatlose Vor-

besprechungen stattgefunden haben. . . . Daß der Legat im Auftrage des Papstes handelte, läßt sich allerdings vermuthen, aber nicht mit Bestimmtheit sagen" (S. 388). Uebrigens dürfte es eine andere Frage sein, ob die aus Matthäus Paris, aus Alberic. Leibni Access. hist. II, 577 und aus den Annalen von St. Pantaleon angeführten Stellen von der Art sind, daß denselben „auf jeden Fall irgend eine Thatsache zu Grunde liegen" müsse.

Möchte der Verfasser sein schönes Talent und seinen Fleiß bald einem andern der Päpste des Mittelalters zuwenden; es warten deren noch gar manche auf ähnliche Biographien.

Innsbruck. P. Andreas Kobler, S. J.

---

7) **Schenz Dr. W., Einleitung in die canonischen Bücher des A. T.** Regensburg, Coppenrath. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Es wird uns damit eine neue schätzenswerthe Gabe katholischen Fleißes auf dem Gebiete der Einleitungswissenschaft geboten, die ja das Regulativ, sozusagen, für das so eminent fruchtbare Schriftstudium bilden soll. Sind auch auf diesem Felde rasch nacheinander die trefflichen Leistungen von Kaulen, P. Cornely sich gefolgt, so ist mit obigem Werke sicher noch kein Ueberfluß geschaffen, wenn es sich auch nicht durch manche eigenartige Vorzüge von jenen unterscheiden würde. Hieher ist vor allem zu rechnen die durchweg festgehaltene Rücksicht auf Typik und Symbolik, die, wie sie das Schriftstudium durchgeistiget und belebt, so auch für homiletische und pastorale Zwecke ungemein nützlich sich erweiset. Die anregendsten Streiflichter fallen überall auf die neutestamentliche Erfüllung: wie anziehend z. B. ist das über die Vorbildlichkeit Samsons, Davids und Ruth gesagte, wenn auch hierin und so auch in den Excursen auf die Kirchengeschichte manchmal zu weit gegangen sein dürfte. Sehr zu loben ist die mit großem Fleiß durchgeführte Heranziehung unserer liturgischen Bücher, soweit sie das A. T. berühren, so daß das Werk auch in dieser Beziehung zur Quelle größerer Erbauung dienen kann. Das ist alles in einer Weise mit dem wissenschaftlichen Apparate verwoben, daß die öfter vorkommenden hebräischen Citate durchaus nicht abschrecken dürfen. Die Noten enthalten ungemein viel des geistvollen, allerdings auch manches disparates, wie S. 189 A. 1, und öfter. Die Anordnung betreffend, geht die specielle Einleitung pädagogisch voraus, und es behandelt hier der Autor die gewöhnlichen Fragen über die hl. Bücher nicht in eben so vielen Paragraphen, sondern in Nummern, was die Uebersicht wohl eher erschwert. — Um auf einzelnes überzugehen, so wäre bei der sonst kräftigen Betonung des Mosaischen Ursprungs des Pentateuch eine schärfere Hervorhebung der Theorie von Wellhausen erwünscht gewesen, wogegen einige veraltete Hypothesen hätten zurücktreten können. Das Buch der Richter läßt Sch. 2, 6 an Josue 24, 28 anknüpfen, und ist also der Anfang jenes Buches als Inversion zu betrachten. Die Geschichte des Büchlein Ruth versetzt Sch. in die Zeit Gedeons, doch ist sein Widerspruch gegen die Zeit des Heli zu scharf. Bezüglich der Sprüch-

wörter entscheidet er sich für Salomo als Verfasser aller Sprüche; Asaph ist ihm der wahrscheinliche Verfasser des Buches Job; mit besonderer Sorgfalt weilet der Autor beim Hohenliede, während Daniel etwas kurz gehalten scheint. Die Prophezieen des Isaias theilt er, soweit sie sich an einen geschichtlichen Mittelpunkt lehnen, in zwei Hauptgruppen: cc. 1—27 und 28—66 mit c. 7 und c. 36 als Hintergrund. Das Buch Tobias läßt Sch., wenn auch mit Benützung von Aufschreibungen von einem nach Esdras in Persien lebenden Israeliten verfaßt sein, obschon die Gründe gegen die beiden Tobias doch nicht recht durchschlagen. Bei dem Buch Judith vertheidigt er mit Recht den historischen Charakter gegen die Vaticiniums-Hypothese; das Ereigniß ist nach Sch. in die Zeit der Gefangenschaft des Manasses zu versetzen. — Berichtigungen untergeordneter Art wären folgende: S. 17 ist schaʿā (subst.) als hebr. bezeichnet, wofür hebr. regaʿ eintritt; verwirrend ist das ebendort über hellenistische Sprache gesagte. S. 24 ist piqqudim wohl „Musterung". S. 35 hätte zum Zuge Moses nach Aethiopien Josephus Antiqq. II, 10 notirt werden können; bei der geschichtlichen Uebersicht wäre öfter ein Hinweis auf die einschlägige Schriftstelle anzubringen. S. 43 könnte der Ausdruck: „sie übersättigten sich so, daß sie starben", wie auch S. 45: „Balaam der Zauberer", und S. 107 das über den Traum des Madianiten bemerkte, mißverstanden werden. S. 48 A. 3 soll es heißen Gen. 12, 6. Auffallend ist S. 47 A. 1 das von „Erbsöhnen" gesagte; unklar ist der letzte Absatz S. 58; unrichtig S. 76, daß Petrus nach seiner Befreiung Palästina für immer verlassen habe, wie auch, was S. 89 über das „Beelzebub" der Evangelien kurz bemerkt wird; das Verhältniß ist umzukehren, denn der griechische Text d. N. T. kennt nur Beelzebul. Was S. 113 über die vier Heidinnen im Stammbaum Chr. gesagt ist, kann beanständet werden. Wenig natürlich ist die Lösung der Schwierigkeit von I. Reg. 13, 1 durch Rücksichtnahme auf die Wahl und Krönung (vgl. II. Reg. 5, 4). S. 54 wäre die Notirung von II. Paral. 17, 9 und S. 88 zu jerubboscheth II. Sam. 11, 21 erwünscht. Offenbare Druckfehler sind S. 63 ʿereb, S. 165* Partei, S. 17: ἀκοντίζειν. Diese und andere kleine Mängel sind bei der Unmasse von Einzelnheiten fast unvermeidlich und verschwinden gegenüber dem vielen Trefflichen, das diese Einleitung der Form und dem Inhalte nach bietet. Weniger zum Schulgebrauch als zum Privatstudium und zur Anregung dienend wird das Werk nicht verfehlen, die Liebe zur Schriftlesung in besonderer Weise zu vermehren, und in vieler Beziehung auch dem Seelsorgclerus die besten Dienste leisten.

Linz. Dr. Ph. Kohout, Professor.

---

8) **Der Katholicismus** und die Einsprüche seiner Gegner, dargestellt für jeden Gebildeten von Dr. Christian Hermann Vosen, Religionslehrer am Marzellen-Gymnasium in Köln. Dritte Auflage, besorgt durch Dr. Heinrich Brüll, Gymnasial-Religionslehrer in Duren. Mit

Approbation des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1885. Gr. 8°. S. 743. Pr. M. 7.— = fl. 4.34 kr.

Bekanntlich schließt sich das vorliegende Werk des seligen Professors Vosen als zweiter Theil an dessen Apologetik, die dieser unter dem Titel „das Christenthum und die Einsprüche seiner Gegner" für jeden Gebildeten geschrieben hat und die in vierter Auflage nach der Bearbeitung des Religionslehrers am Gymnasium zu Neuß, Dr. Ferdinand Rheinstädter, 1881 bei Herder in Freiburg erschienen ist. In diesem Sinne zielt dasselbe lediglich auf eine Abrechnung mit dem gläubigen Protestantismus u. zw. wesentlich auf dem Gebiete des Dogma's ab, eine Aufgabe, deren Zeit- und Sachgemäßheit bezüglich der beiden ersten Auflagen die Kritik ebenso einstimmig und unumwunden anerkannt hatte, wie deren vortreffliche und rücksichtlich des im Auge behaltenen Lesekreises in hohem Maße geeignete Lösung durch den Verfasser. Da nun im Wesentlichen und im großen Ganzen diese Aufgabe noch immer eine durchaus sach- und zeitgemäße genannt werden muß, so folgt daraus die Berechtigung einer neuen Auflage des Vosen'schen Werkes von selbst und verband sich damit auch für den Herausgeber die Pflicht, das Buch wesentlich in demselben Rahmen zu belassen, den es in den beiden ersten Auflagen ausgefüllt hat. Jedoch innerhalb dieses Rahmens wurde die Darstellung überall auf die Höhe dogmatischer Correctheit erhoben, was namentlich bei der Lehre vom Primate, dem kirchlichen Lehramte und dem heiligen Meßopfer geschah und wobei sich der Herausgeber an Hettinger's Fundamentaltheologie, sowie an Gihr's Meßopfer anlehnte. In der äußeren Anordnung des Stoffes wurde das Capitel über die Merkmale der wahren Kirche in eine engere Verbindung mit der Lehre von der Kirche überhaupt gezogen; Vosen's weitschichtige Erörterung über das Schicksal der ohne Taufe sterbenden Kinder wurde ganz ausgeschieden und überhaupt trat der Herausgeber formell und materiell bessernd überall ein, wo es ohne Alterirung des eigentlichen Charakters des Buches geschehen konnte.

Wir können demnach diese neue Auflage von Vosen's rühmlichst bekannten Werke nur freudig begrüßen und den Wunsch aussprechen, es möge dem Herausgeber von allen Seiten die wohlverdiente Anerkennung für seine Bemühungen zu Theil werden, mit denen er dasselbe den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart anpaßte.

Prag. Universitäts-Prof. Dr. Sprinzl.

---

9) **Die drei Grundschäden der evang. Landeskirche und der Weg ihrer Heilung.** Wittenberg 1886. 100 Seiten. Pr. M. 1.20 = fl. —.75.

„Eine Wüstenstimme" nennt sich das Schriftchen — wir möchten es eine „Elegie um das verlorene Heim" nennen. Denn was der Wüstenrufer, dessen Stimme wohl „in der Wüste" ungehört verhallen wird, an seiner „Landeskirche" mit tiefem Herzeleid vermißt, das und noch unendlich

viel mehr, was die da draußen nicht ahnen, hat der Katholik in seiner Kirche, die jener freilich nicht zu würdigen vermag. Wir Katholiken lesen solche und ähnliche Schriften etwa mit denselben Gefühlen des Bedauerns und zugleich herzlicher Dankbarkeit gegen Gott, mit denen man am warmen, traulichen Herde, umgeben von lieben Angehörigen nach des Tages Arbeiten und Kämpfen draußen den Nordwind und das Schneetreiben vernimmt und der armen Schiffbrüchigen auf dem Meere gedenkt, während man selbst sichere Ruhe genießen darf. So tief aber ist des „Wüstenrufers" Leid, daß er meint, im letzten Weltalter stehe die Menschheit und „der Richter sei vor der Thür." Möchten Alle, die so guten, redlichen Willens sind, das verlorne Heim wiederfinden!

Breslau. Univ.-Prof. Dr. A. Koenig.

---

10) **Der Selbstmord.** Historisch-dogmatische Abhandlung von Mathias Inhofer, Priester der Diöcese Augsburg. 1886. Verlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung. 379 S. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Die angekündigte Schrift ist ebenso zeitgemäß, als es, leider in einem andern Sinne, der Selbstmord selber ist. Wir nennen den Selbstmord zeitgemäß in Bezug auf die Anschauungen, die man heutzutage von ihm hegt, im Hinblick auf die Ursachen, welche ihn herbeiführen, wodurch sich eben dessen häufiges Vorkommen erklärt. Diese im angegebenen Sinne zeitgemäße Erscheinung bedeutet nun einen Rückschritt in der Civilisation, eine Abirrung der Vernunft, einen Widerspruch mit den Lehren und Geboten des Christenthums. Den Selbstmord in diesem Lichte darzustellen ist der hochw. Verfasser in seiner Schrift bemüht. Die Anordnung des Stoffes gründet der Hauptsache nach in der nächsten Veranlassung derselben. Die theol. Fakultät in München stellte nämlich im Jahre 1883 als Preisfrage folgendes Thema auf: „Es soll dargestellt werden, wie die stoische Lehre, daß der Mensch unter Umständen sein Leben eigenmächtig vernichten dürfe, vom Standpunkt des Christenthums aus zu beurtheilen und wie sie stets beurtheilt worden ist." Der Verfasser, welcher sich dieser Darstellung unterzog, bemerkt hiezu: „Durch den Wortlaut des Themas war ein dreifaches gefordert: einmal die Darstellung der stoischen Lehre (I. Th.), dann die dogmatische Darstellung der christlichen Lehre (II. Th.) und endlich eine historische Darstellung, wie der Selbstmord in christlicher Zeit stets beurtheilt worden ist (III. Th.)." Da seiner Arbeit von der genannten Fakultät einstimmig der Preis zuerkannt worden war, sah er sich ermuntert, dieselbe dem Drucke zu übergeben. Mit diesem Entschlusse verband sich noch ein anderer. Der Verfasser fand, daß in der sehr reichen Literatur über den Selbstmord sich katholischerseits nur eine einzige und zudem kurze Monographie aus der Feder des berühmten Bischofs M. Sailer vorfinde. Daher entschloß er sich seine Schrift zu erweitern, „das Thema nach allen seinen Beziehungen zur Darstellung zu bringen" und daraus erklärt sich auch der allgemeine Titel, welcher der Schrift vorangesetzt ist. So finden wir

denn in der Einleitung auch die nicht stoische Literatur der heidnischen Philosophie gedrängt dargestellt, welche sich größtentheils im Gegensatz zur stoischen Lehre vom Selbstmorde befindet. Beachtenswerth ist die Bemerkung, mit welcher diese Darstellung schließt: „Gewiß ist es nicht zufällig, daß die Lehre von der Erlaubtheit des Selbstmordes gerade da in der griechischen Philosophie erscheint, wo diese Philosophie in die Zeit ihres Verfalles eintretend allen höhern Schwung verliert und statt der eigentlichen Spekulation nur mehr die praktische Frage ins Auge faßt, wie der Mensch im Diesseits seine subjective Glückseligkeit finden könne." — So finden wir ferner im II. Theil die Schriftbeweise mit Vernunftbeweisen gepaart, unter denen besonders derjenige, welcher die Verwerflichkeit des Selbstmordes den Mitmenschen gegenüber darthut, als gelungen und erschöpfend erscheint; ebendaselbst ist auch den kirchlichen Verordnungen über den Selbstmord ein eigener Abschnitt gewidmet. So finden wir endlich im III. historischen Theil nicht blos die Lehre der kathol. und akathol. Moral über den Selbstmord niedergelegt, sondern auch die diesbezügliche Lehre der Philosophie in christlicher Zeit, die Gesetzgebung der christlichen Völker, die Resultate der statistischen Forschungen. Diese letzteren sind eingeflochten in die Abhandlung über die entfernteren und näheren Ursachen des Selbstmordes, welcher sehr interessanten Abhandlung sich eine andere über den Einfluß dieser Ursachen auf die menschliche Freiheit anreiht und mit dem Gedanken schließt, daß man, wenn auch beim Zusammentreffen gewisser Ursachen fast immer der Selbstmord eintritt, durchaus nicht berechtigt sei, dieselben als nöthigende zu betrachten, hinwiederum aber schließen solle, daß es hier an einem Gegengewicht fehle, welches den Einfluß dieser Ursachen paralysiren könne, und dieses sei die Religion und nur diese. So findet denn die Schrift ihren bedeutungsvollen Abschluß durch die Besprechung des Verhältnisses der Religion zum Selbstmord. — Bezüglich des III. Theiles sei noch erwähnt, daß den Ansichten der Vertheidiger des Selbstmordes der christlichen Aera nicht selten eine specielle Widerlegung zu Theil wird Andererseits unterläßt es aber der Verfasser auch nicht, die Unzulänglichkeit mancher gegen den Selbstmord geführter Beweise darzuthun. Schon das Verzeichniß der Monographien über den Selbstmord, welche sämmtlich in dieser Schrift verwerthet sind, füllt drei Columnen aus; dies läßt den Leser bereits die Reichhaltigkeit derselben ahnen.

Möge die Erstlingsarbeit des hochw. Verfassers, welche von maßgebender Seite ihre Anerkennung gefunden und solche auch gewiß verdient hat, in allen gebildeten Kreisen, namentlich bei unsern modern Gebildeten Eingang finden, vor allem aber wünschen wir, daß freundliche Hände sie auf den Weihnachtstisch jenes Vaters und seiner Gesinnungsverwandten legen möchten, welcher seinem Sohne kein passenderes Christgeschenk zu geben wußte, als — einen Revolver, für den Fall, wenn ihm einmal das Leben unerträglich dünken sollte.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

11) **Das Wirken des dreieinigen Gottes.** Von Dr. Hermann Schell, Professor der Theologie an der Universität Würzburg. Mainz, Kirchheim. 1885. XV u. 624 S. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

In mehrfacher Beziehung zählt dieses Werk zu den bedeutendsten Erscheinungen der deutschen theologischen Literatur des Vorjahres. Für den Priester und Theologen von Beruf ist die richtige Erfassung der katholischen Lehre in diesem Punkte unerläßlich, wofern er nicht in zahlreichen anderen Lehrstücken des Glaubens eines tieferen Verständnisses baar bleiben oder gar in die Irre gehen soll. Heutzutage, wo die christliche Lehre so vielen Angriffen ausgesetzt ist, muß überdieß der apologetische Werth einer möglichst genauen und bei aller Wahrung ihres mysteriösen Charakters wissenschaftlichen Darstellung der christlichen Dogmen sehr in Anschlag gebracht werden. — Die centrale Bedeutung des christlichen Trinitätsdogmas, dessen innerer Zusammenhang mit allen Hauptlehren des Christenthums bringt es mit sich, daß es vom Rationalismus sowohl, als dem gegenwärtig weite Kreise beherrschenden Monismus bekämpft wird, von jenem, um alles Uebernatürliche aus der Religion zu beseitigen, von diesem, um an Stelle des geoffenbarten Gottesbegriffes irgend einen der Vernunft übrigens nicht minder als der Offenbarung Hohn sprechenden pantheistischen Gottesbegriff zu setzen.

Vorgenannte Schrift legt das Hauptgewicht auf die gründliche positive Darlegung der Trinitätslehre und deren Beziehung zum ganzen Lehr- und Heils-Systeme der übernatürlichen Ordnung unter gleichzeitiger sorgfältiger speculativer Würdigung der positiven Lehrelemente, um so durch Aufzeigung „ihrer fehlerlosen Logik, lückenlosen Folgerichtigkeit und strengsten Zusammenhanges" zugleich eine wenn auch nur indirecte, so doch nicht minder kraftvolle Apologie der Trinitätslehre von Innen heraus zu bieten. Die genannten Eigenschaften müssen sich nämlich an dieser Lehre finden, wenn sie, wie der Verfasser treffend sich ausdrückt, „die Offenbarung des Geistes zu sein beansprucht, in welchem Logik und Consequenz vermöge der vollkommenen Identität des ewigen Denkens und der ewigen Wahrheit das eigentliche Wesen sind." Wir halten nun sowohl was die positiven als die speculativen Ausführungen des Buches betrifft, die Absicht des Verfassers für vollkommen erreicht und damit den wissenschaftlichen Werth der mühevollen Arbeit für gesichert. — Das ganze Werk ist in zwei Bücher abgetheilt, deren erstes S. 1—248 das Wirken des dreieinigen Gottes an sich behandelt u. zw. in je einem Capitel von der Vereinbarung der reinsten Einfachheit des göttlichen Seins mit der productiven Fruchtbarkeit des Lebens in Gott — 1. Capitel; von der Beziehung der inneren göttlichen Acte zu dem freien Acte nach Außen — 2. Capitel; von der Einheit und Unterscheidbarkeit in dem göttlichen Wirken nach Außen (entsprechend dem relativen Gegensatze der göttlichen Personen) — 3. Capitel. Das zweite Buch, S. 249—624, bringt die specielle Durchführung der im ersten Buche entwickelten Grundsätze mit Rücksicht auf die göttliche Heilsthätigkeit, u. zw. die Beziehungen zu den einzelnen göttlichen Personen, welche enthalten sind in der Vor-

bereitung des Heilswerkes — 4. Capitel; in dem Mysterium Christi — 5. Capitel; in dem Mysterium der Gnade — 6. Capitel; in dem Mysterium der Kirche — 7. Capitel; in dem Mysterium des Leibes Christi — 8. Capitel. Jedes Capitel ist wieder in Artikel mit entsprechenden Unterabtheilungen gegliedert. Leider gestattet der zur Verfügung stehende Raum nicht, die Fülle des verarbeiteten Stoffes und die musterhafte logische Ordnung durch die specielle Analyse auch nur eines Capitels darzulegen. Das ganze Werk ist nicht sowohl eine dogmatische Monographie, als vielmehr eine compendiöse Dogmatik nach großen Gesichtspunkten, die Durchführung des Satzes: Modus operandi sequitur modum essendi an dem Heilswerke Gottes.

Zur positiven Begründung der einzelnen Thesen wird die heil. Schrift in umfassender Weise verwerthet und ein überaus reichhaltiges Material aus griechischen und lateinischen Vätern beigebracht; von späteren vorzugsweise der heil. Thomas. Die speculative Entwicklung und Begründung der einzelnen Aufstellungen verräth die hohe geistige Kraft des Verfassers und dessen gediegene philosophische Schulung an der classischen Heimstätte thomistischer Philosophie. In formeller Hinsicht ist die Darstellung, soweit es eben der an sich so schwierige Gegenstand zuläßt, von lichtvoller Klarheit, im sprachlichen Ausdruck äußerst gewandt und mit ganz geringen Ausnahmen der Versuch, lateinische termini technici mit nicht zu bizarren deutschen Worten wiederzugeben, sehr gelungen. In materieller Beziehung wird es, bei gleich strengem Festhalten an dem kirchlich sanctionirten Lehrbegriffe, in einem und dem anderen Punkte wohl immer divergirende Auffassungen geben. Wir haben mit Ausnahme eines einzigen Falles nirgends Grund gehabt, der Anschauung des Verfassers nicht volle Zustimmung zu geben. Der Fall betrifft die ebenso schwierige als interessante Frage: in welcher Beziehung, unter Voraussetzung des freien göttlichen Schöpfungsrathschlusses, die hervorbringenden und hervorgehenden Personen in ihrer persönlichen Eigenthümlichkeit oder notionalen Vollkommenheit zur Schöpfung stehen? Ob nämlich auch die auf die Geschöpfe gerichtete göttliche Erkenntniß und Liebe es sei, aus welcher die göttlichen Personen hervorgehen (allerdings secundarie, concomitanter libere), oder ob nur eine entferntere Beziehung zur Schöpfung in den göttlichen Personen verborgen sei. Wir können uns trotz der scharfsinnigen Argumentation für die erstere Ansicht doch nicht jedes Bedenkens gegen dieselbe entschlagen. Vgl. S. 28 ff. — Eine andere Fassung wünschen wir an Stelle des S. 252 ausgesprochenen Satzes: „Das geschöpfliche Sein sei kein wahres Sein, sondern nur eine unvollkommene Nachahmung des wahren Seins." Aus dem Zusammenhange ergibt sich allerdings, daß nur die Absolutheit und metaphysische Einfachheit des geschöpflichen Seins in Abrede gestellt werden will. — Die äußere Ausstattung des Buches ist die bekannte solide des Kirchheim'schen Verlages.

Wir können zum Schlusse das Werk Allen, welche mit den Elementen der Theologie und Philosophie bereits vertraut sind, zur Erzielung eines tieferen Verständnisses des heil. Mysteriums und der ganzen übernatürlichen

Ordnung und zu deren lebendiger Auffassung dringendst empfehlen. Allerdings beansprucht es, wie es selbst die Frucht ernster geistiger Arbeit ist, eine solche auch zu seiner Lectüre; das erachten wir aber als einen großen Vorzug. Wer indessen diese Mühe nicht scheut, wird sich daran erbauen und erheben und innerlich dem Dreieinigen näher gebracht fühlen, und das wird des Verfassers schönster Erfolg sein.

St. Pölten. Professor Dr. J. Gruber.

---

12) **Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums.** Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft von Christian Pesch, S. J. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach." — 32.) Freiburg, Herder 1885. Pr. M. 1.90 = fl. 1.18.

Die vergleichende Religionswissenschaft ist eine verhältnißmäßig junge Disciplin, obwohl die Geschichtschreibung seit jeher auch den religiösen Anschauungen der Völker, als der Grundlage alles Culturlebens, ihre Aufmerksamkeit zugewendet hat. Erst der neueren Zeit war es vorbehalten, durch die emsigen Bemühungen europäischer Forscher in die Kenntniß der uralten Religionsbücher eines großen Theiles der Bevölkerung Asiens, bez. Egyptens zu gelangen und mittelst der zu großartiger Entwicklung gelangter Sprachforschung deren Inhalt zu enträthseln. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Frage zu beantworten: Ist der seit geraumer Zeit im Heidenthum allenthalben grassirende Polytheismus oder philosophische Pantheismus der ursprünglich in der Menschheit vorhanden gewesene Gottesbegriff, oder läßt sich vielmehr der Nachweis erbringen, daß die außer dem Offenbarungskreise stehende Menschheit von dem ursprünglichen reinen Gottesbegriffe stufenweise sich entfernt und immer größerem religiösen Verfalle zugeschritten ist. Die erstere Annahme würde der Darwin'schen Entwicklungslehre eine mächtige Stütze geben, die letztere ein glänzender Beweis für die christliche Anschauung sein. — Der Verfasser dieser Schrift führt nun in gedrängter Kürze die religiösen Vorstellungen, deren Entwicklung und Veränderung, sowie praktische Aeußerung der Völker des indogermanischen Sprachstammes (Inder, Iranier, Griechen, Römer, Kelten, Deutsche und Skandinavier, Slaven), dann des semitischen Sprachstammes (Turanier, Babylonier und Assyrier, Phönizier, Araber, Kleinasiaten, Egypter), sowie einiger weniger bekannten Völker vor und kommt zu dem Resultate, daß alle Völker darin übereinstimmen, „daß eine höhere persönliche Macht über uns waltet, der wir Ehrfurcht, Liebe, Anbetung schulden, auf die wir unsere Hoffnung setzen, zu der wir unsere Zuflucht nehmen können", während sie in allem Anderen verschiedener und sich widersprechender Meinung sind. Die monotheistische Gottesidee ist somit das effatum rationis naturalis. — Die auf dieser historischen Grundlage basirende philosophische Deduction wird für eine spätere Schrift in Aussicht gestellt. — Bei dem Umstande, daß nur Wenige in der Lage sind, in die umfangreiche Literatur über diese höchst wichtige und

zeitgemäße Frage Einsicht zu nehmen, können wir diese verdienstvolle Zusammenstellung des Wissenswerthesten nur bestens empfehlen.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Gruber.

---

13) **Der Lebensbaum,** aus dem Lateinischen des hl. Kirchenlehrers und Cardinals Bonaventura. Nebst einer Tafel in Lichtdruck. Freiburg, Herder, 1886. 64 S. Pr. M. 1.50 = fl. —.93.

Der Lebensbaum „lignum vitae" des hl. Bonaventura ist unstreitig eine der anmuthigsten und zugleich auch gehaltvollsten ascetischen Schriften des Mittelalters. So klein der Umfang, so groß der Gedankenreichthum; es ist gewissermaßen ein blätterreicher Baum, an dem jedes Blatt einen tiefsinnigen Gedanken symbolisirt. Ueber die Idee spricht sich der hl. Verfasser in der Einleitung selbst aus: Der Lebensbaum (nach Genes. 2, 9 u. Apoc. 22, 2) ist das Kreuz Christi, von dem 3 doppelpaar. Aeste auslaufen, die von unten nach oben origo et vita, passio et glorificatio des Erlösers darstellen. An jedem dieser zwölf Aeste hängt eine Frucht und diese zwölf Früchte versinnbilden das Geheimniß des Lebensbaumes. Beigegeben ist dem Schriftchen eine Abbildung in Lichtdruck von dem Gemälde im Franciscanerkloster Santa Croce zu Florenz, aus dem 14. Jahrhundert stammend, das den Lebensbaum in engem Anschluß an Bonaventura in künstlerischer Durchführung darstellt. Die Ausstattung des Werkchens von der Verlagshandlung ist überaus geschmackvoll und schön, und bei dem niedrigen Preis sollte dasselbe in der Bibliothek keines Geistlichen fehlen.

Passau. Professor Dr. Alois Knöpfler.

---

14) **Pastoraltheologie.** Durch Dr. Josef Amberger, Domcapitular zu Regensburg. Vierte und abermals verbesserte Auflage. Mit oberhirtlicher Gutheißung. 3. Band, 1. Abtheilung. Regensburg. Pustet. 1886. Gr. 8°. 854 S. (12.—17. Heft der Lieferungs-Ausgabe.) M. 5.20 = fl. 3.32. I—III. 1. M. 17.20 = fl. 10.66.

Die neue Ausgabe des vorbezeichneten Werkes ist in dieser Zeitschrift wiederholt (1884, S. 143 und 1885, S. 632) empfohlen worden. Im Vergleich mit der vorhergehenden Auflage ist bei der Zerlegung des überaus starken 3. (Schluß-) Bandes in zwei gesonderte Abtheilungen eine praktische äußere Verbesserung dadurch erreicht, daß die erste Hälfte mit eigener Inhaltsangabe versehen und die zweite Hälfte selbständig paginirt ist. Von dieser zweiten Hälfte stehen noch 4 Lieferungen (18.—21.) aus, so daß das ganze Werk mit 21 Lieferungen abgeschlossen und vollständig ebensoviel Mark kosten wird.

Wie bei dem 1. und 2. Bande, so ist auch in der vorliegenden 1. Abtheilung des 3. Bandes die auf das Kleinste verbessernde Durchsicht auf jeder Seite zu constatiren. Hatte der 3. Auflage die Constitution „Apostolicae Sedis", welche die verhängten Censuren neu ordnete, nur im

Anhange beigegeben werden können, so haben nunmehr die „Reservationen" eine, der citirten Bulle entsprechende, vollständige Umarbeitung gefunden (S. 589 ff.). Im Uebrigen haben sich wesentliche, oder auch nur größere Aenderungen nicht als nothwendig erwiesen. Im Einzelnen behandelt die vorliegende Abtheilung von dem vierten, das „Pastoralwirken" darstellenden Buche das 1. Capitel, „das Lehramt", und zwar 1. die Predigt (S. 10 bis 254), 2. die Katechese (bis S. 350), 3. die Missionsthätigkeit (bis S. 369) und 4. die Wissenschaft (bis S. 379); sodann vom 2., dem „Priesteramt der Kirche" gewidmeten Capitel in 5 Abschnitten die Lehre von der Verwaltung der hl. Sacramente im Allgemeinen und der 4 ersten Sacramente im Besonderen.

In Anbetracht der allgemeinen Anerkennung, welche Amberger's classische Pastoraltheologie gefunden hat, bedarf der neue Band keiner ausdrücklichen Empfehlung; die eingehende klare Behandlung der einzelnen Materien, der erhebende Geist und die vollendete Form fesseln den Leser schon bei der bloßen Lectüre weniger Seiten.

Trier. Prof. K. Schrod, geistl. Rath.

---

15) **Der Beruf.** 24 Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes (in Luxemburg) gehalten von J. B. Krier, Director. Luxemburg, Brück. 1883. Kl. 8°. 8 und 296 S. Pr. M. 2.— = fl. 1.24.

In Buchform hat Director Krier, jetzt General-Vicar von Luxemburg, die Vorträge, welche er seinen Zöglingen über die wichtige Angelegenheit der Standeswahl gehalten, einem weiteren Kreise von Lesern, Lehrern sowohl als Studierenden, angeboten, und diesen wie jenen dürfte das Buch eine willkommene, dankenswerthe Gabe sein. Die directe Ansprache, welche an die über ihren Lebensweg sich berathenden Jünglinge sich richtet, ist von den Vorträgen beibehalten; dagegen sind dieselben sachlich zu 24 bald längeren, bald kürzeren Capiteln umgestaltet, die zu 4 Abschnitten sich gruppiren und eingehend zunächst den Beruf im Allgemeinen, dann im Einzelnen den Beruf zum Priester- und Ordensstande und zu den verschiedenen weltlichen Ständen behandeln. In allen Belehrungen und Berathungen bewährt sich der in der Erziehung erfahrene Verfasser als treuer und nüchterner Jugendfreund, dem es einzig darauf ankommt, die richtige Erkenntniß seiner Zöglinge zu fördern und ihre Berufswahl so zu leiten, daß Jeder „unter allen Ständen, welche an sich gut sind, gerade denjenigen wähle, für welchen Gott ihn bestimmt hat; denn der heiligste und vollkommenste Stand ist nicht für Alle der beste". Die Sprache ist schlicht; zahlreiche Züge aus der Geschichte und dem Leben geben der ganzen Behandlung einen besonderen Reiz. In Folge der eigenartigen Verhältnisse des kleinen, neutralen Luxemburger Landes, welches seinem durchaus deutschen Grundcharakter zum Trotz in seinem Denken und ganzen Wesen französisch ist, hat das Buch ein für einen Fremden auffälliges Gepräge; diese Eigenart des Buches beweist aber auch, daß die Conferenzen aus dem wirklichen

Leben erwachsen sind und demselben allseitig Rechnung tragen, und diese Umstände verleihen ihnen einen besonderen Werth.

Trier. Prof. K. Schrod, geistl. Rath.

16) **Sieben Vorträge über die sociale Frage.** Von Dr. jur. Alfred Ebenhoch. Linz, Ebenhöch'sche Buchhandlung. 1887. 119 Seiten. Preis fl. —.80 = M. 1.60.

Eine sehr fleißige, von großer Belesenheit und scharfem Nachdenken zeugende Arbeit ist der deutschen Lesewelt mit den vorstehenden Vorträgen geboten. Sie wird insbesondere den Rednern und Vorstehern christlicher Vereine, den Casinos, Meister- und Gesellen-Vereinen vorzügliche Dienste leisten. Die Vorträge haben im Linzer Casino schon großen Anklang gefunden und werden es überall unter ähnlichen Verhältnissen. Das behandelte Thema ist eminent zeitgemäß. Wenn auch heute beim Glase Bier und der Cigarre im Munde die sociale Frage gerne besprochen wird, ohne daß diese wichtigste Frage dadurch auch nur im Mindesten der Lösung näher gerückt erscheint, so thut doch jeder etwas Gutes, welcher ein kleineres oder größeres Publikum für dieselbe interessirt. Wenn die Welt die sociale Frage nicht zu lösen im Stande ist, so wird die sociale Frage die Welt, d. h. die bestehende Ordnung auflösen. Wer darum auch nur eine Kleinigkeit zur Vermeidung letzterer Eventualität beiträgt, dem gebührt aufrichtiger Dank. Diesen Dank hat sich Dr. Ebenhoch vollauf verdient, und ich habe nur zu wünschen, daß er seine Studien fortsetze und so den vielen Gleichgiltigen Anlaß und Gelegenheit gebe, sich selbst ein Urtheil zu bilden und sie zugleich zur zielbewußten Mitarbeit beschlagnehme. Den Anarchisten und Nihilisten gegenüber kommt nur ein zielbewußter, energischer Katholicismus der That auf. Diesen geweckt, ermuntert, belehrt zu haben, kann der Autor mit Recht für sich in Anspruch nehmen. Zuerst erklärt er, worin die sociale Frage bestehe, schildert das sociale Elend mit grellen aber nicht übertriebenen Farben, dann zeigt er, was die großen Socialistenführer Lassalle, Marx ꝛc. geleistet, resp. angestrebt haben, und zum Schlusse was Ketteler und andere Katholiken geleistet haben. Treffend weiß er auch die argumenta ad hominem (S. 99) zu verwenden, indem er seinen Hörern ein Bild einer Linzer Socialisten-Gemeinde entwirft. Ich kann mir denken, wie diese Auseinandersetzung der Sache Klarheit gegeben hat.

Wenn ich mit einem Punkte nicht übereinstimme, so ist es der S. 8. Die Maschine für sich ist nicht der Grund des socialen Elendes. Die Maschine sollte eine Wohlthat für die Menschen sein; Grund alles Elendes ist der Zins, das Zins tragende Capital ohne Risico, ohne Frage, ob die Arbeit Mehrwerth erzeugt habe oder nicht. Seit Geld als Capital betrachtet wird und Junge heckt, seit die Geldmänner ihre Zinserträgnisse nicht mehr verausgaben, d. h. in den Verkehr zurückleiten, sondern den Zins wieder Zins tragend anlegen, seitdem sind Unternehmer und Arbeiter Sklaven, angewiesen auf des Lebens Nothdurft und noch weniger. Diesen Punkt, mit

besonderer Rücksicht auf Vogelsang's Schrift vom Zinse empfehle ich dem hochbegabten Autor, und er wird nicht blos das Linzer Casino, sondern einen weiteren Leserkreis bald mit einer neuen Serie Vorträge erfreuen.

St. Pölten. Monsign. Professor Dr. Scheicher.

---

17) **Biblische Geschichte** des alten und neuen Testamentes für allgemeine Volks- und Bürgerschulen. Von J. Panholzer. Neue durchgesehene Auflage. Wien, Schulbücherverlag, 1887. 275 S. Titelbild, 100 Abbildungen und 3 Kärtchen. Preis fl. —.44.

Ich habe die erste Auflage den verehrlichen Lesern der Quartalschrift vorgeführt (XXXIX. Jahrg. 1886, S. 174), und freue mich, dasselbe mit der nothwendig gewordenen neuen Auflage wieder thun zu können. Damals sagte ich voraus, daß Panholzers Bibel bald im allgemeinen Gebrauche sein werde. Ich habe mich nicht getäuscht. Diese zweite Auflage ist mit den Approbationen von Wien, Prag, Olmütz, Lemberg, Görz, Salzburg, Brixen, St. Pölten, Zara, Laibach, Linz, Krakau, Budweis, Seckau, Tarnow, Lavant, Königgrätz, Brünn, Trient, Gurk, Teschen, Triest—Capodistria versehen. Das spricht genügend. Ich habe es daher nicht mehr nothwendig, die Versicherung hinzuzufügen, daß der verdiente Schulmann und Autor die Winke der Kritik beachtet und sein Buch zu verbessern bemüht war, wo man dießbezügliche Wünsche geäußert hat. So möge denn das Buch wieder hinausgehen und vielen Nutzen stiften.

St. Pölten. Monsign. Professor Dr. Scheicher.

---

18) **Die Bibel und die neueren Entdeckungen in Palästina, in Aegypten und in Assyrien.** Von F. Vigouroux. Autorisirte Uebersetzung von J. Ibach, Pfarrer von Villmar. IV. (Schluß-)Band. Mainz, Fr. Kirchheim. 1886. 8°. 544 S. Preis M. 6.70 = fl. 4.16, complet (4 Bde.) M. 25.— = fl. 15.50.

Dieser Band beleuchtet die Geschichte des auserwählten Volkes vom Tode Salomons bis zum Ende des babylonischen Exils, also jene Periode, in welcher die Reiche Israel und Juda in directe Berührung kamen mit den ältesten Weltmonarchien. Da viele der von der Bibel erzählten Thatsachen dieses Zeitraumes zugleich die Geschichte jener Mächte berühren, so ist die Wissenschaft im Stande, an der Hand der egyptischen und assyrischen Monumente die Richtigkeit der biblischen Nachrichten genau zu prüfen. Das günstige Resultat dieser Prüfung führt uns Verfasser in interessanter Darstellung vor. Als besonders lesenswerth verzeichnen wir die Abhandlungen über Phul, die Eroberung Samariens, den Feldzug des Sennacherib, und endlich — den letzten Theil des Werkes, in welchem Verfasser zu beweisen sucht, daß das von der Kritik in die Makkabäerzeit herabgesetzte Danielbuch nur in der Exilszeit geschrieben sein konnte. Diesem Bande ist ein alphabetisches Namen- und Sachregister und ein Druckfehler-Verzeichniß für alle vier Bände beigegeben.

Zu den Corrigenda des vierten Bandes wären noch folgende zu setzen: Seite 3, Zeile 7, soll es heißen: „Die Regierung des Roboam." S. 31, Z. 17, lies „Aramäer" statt „Armenier". S. 268, Z. 18, will Verfasser sagen: „Es ist zu bemerken, daß A. einige der Völker, die sich empört hatten, nicht aufführt unter denjenigen, welchen er sein Joch wieder auflegte." S. 384, Z. 3 der ersten Anmerkung, lies: „ist nicht die Sprache."

Die Uebersetzung dieses Bandes ist correct und recht fließend.

Indem wir auf die in dieser Zeitschrift veröffentlichte Besprechung der vorausgegangenen Bände (1886, Heft 1, Seite 157) verweisen, empfehlen wir das ganze Werk nochmals auf das Wärmste. Die aufmerksame Lectüre desselben muß uns überzeugen, daß der Bibel auch in der Eigenschaft als Geschichtsquelle unsere größte Hochschätzung gebührt.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Fraidl.

---

19) **De rationibus festorum Sacratissimi Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae libri quatuor**, auctore Nicolao Nilles S. J. editio V. Oeniponte. Libraria academica Wagneriana. 1885. Tom. I. LX, 606; tom. II. 664. M. 15.20 = fl. 7.60.

Als beste Empfehlung trägt die fünfte Auflage dieses verdienstvollen Werkes an ihrer Spitze die Notiz, daß von der im Jahre 1874 zur Jubelfeier der Herz Jesu-Andacht erschienenen vierten Auflage 40 Exemplare auf besonderen Wunsch Pius IX. in den größeren Collegien Roms vertheilt worden seien. Die vorliegende neue Auflage hat wiederum eine bedeutende Vermehrung des Inhaltes erfahren. So hat im ersten Bande pag. 46—58 der interessante und praktische Tractat des eifrigen Beförderers der Herz Jesu-Andacht, des P. Gallifet: de vulnere sanctissimi Cordis Jesu Aufnahme gefunden — (in ihm wird aus den Schriften der heil. Väter, sowie der berühmtesten Geisteslehrer aller Jahrhunderte der Nachweis versucht, daß der Lanzenstich des Longinus, obgleich nach der rechten Seite Jesu geführt, doch auch das Herz des Heilandes getroffen habe, ein Punkt, über welchen die Kirche selber noch nicht sich ausgesprochen hat). Ibid. pag. 266—322 ist aus römischen Acten ein genaues Verzeichniß gegeben von all' den Herz Jesu-Bruderschaften, welche in den ersten vierzig Jahren des Bestandes dieser Andacht gegründet worden sind; im Ganzen sind es deren 794, und zeigt diese stattliche Zahl wohl genugsam, mit welcher Freude und Begeisterung die Andacht in allen Theilen der Kirche aufgenommen worden sei. Aus dem Kalendarium manuale utriusque ecclesiae von demselben Verfasser ist die Abhandlung über den Cult, den auch das Morgenland dem heiligsten Herzen Jesu widmet.

Die Eintheilung des ganzen Werkes ist dieselbe geblieben, wie in den früheren Auflagen. Das erste von den vier Büchern trägt den Titel: De rationibus festi Cordis Jesu, und gliedert sich in drei Abtheilungen, von denen die erste alle auf die Herz Jesu-Andacht bezüglichen Actenstücke

(Postulate von Bischöfen, christlichen Fürsten, religiösen Orden, päpstliche Decrete, Responsa der Riten-Congregation u. a.) im Wortlaut enthält und somit umfassendes Material für eine eingehende Geschichte der Herz Jesu-Andacht liefert; der zweite Theil rechtfertigt den Herz Jesu-Cult vom dogmatischen Standpunkt, und löst die Einwendungen und Schwierigkeiten auf, die zuerst selbst von kirchlich gesinnten Theologen gegen diese Andacht erhoben worden sind; im dritten Theile findet sich eine Zusammenstellung der Väterstellen und sonstige Citate von namhaften Theologen, die von den Beförderern der Herz Jesu-Andacht beim heil. Stuhl behufs Einführung des Herz Jesu-Festes geltend gemacht worden sind. Ein appendix zum ersten Buche umfaßt sodann noch die Statuten der Herz Jesu-Bruderschaft, und gibt dem Seelsorgsgeistlichen praktische Winke für die Einführung eines solchen Vereines in seiner Gemeinde. Das zweite, verhältnißmäßig freilich wenig umfangreiche Buch stellt die Geschichte der neueren Andacht zum reinsten Herzen Mariä dar.

Das dritte Buch, liber asceticus überschrieben, beschäftigt sich mit beiden Andachten und enthält eine für den Liturgiker sehr interessante Zusammenstellung aller Formularien für Officium und Meßfeier, die den verschiedenen Diöcesen und religiösen Genossenschaften zur Festfeier der beiden heiligsten Herzen concedirt worden sind; an diese officiellen Stücke schließen sich Andachtsübungen in Poesie und Prosa, die der Verfasser aus approbirten und weit verbreiteten Gebetbüchern entlehnt hat; das abschließende vierte Buch endlich (liber literarius) gibt eine sehr genaue und umfangreiche Zusammenfassung all der Bücher, die in den verschiedensten Sprachen der Welt über unsern Gegenstand erschienen sind (libri germanici, pag. 528—551; cap. XIII. libri Danici, Graeci, Sinenses, Arabici).

Aus dieser kurzen Inhaltsangabe läßt sich wohl schon schließen, welch reichen Stoff das Werk dem Liturgiker ebenso wie dem Dogmatiker bietet, und wie ihm auch erbauliche Zwecke nicht fern sind, so daß es wohl auf das Trefflichste geeignet ist, die Liebe und Verehrung zum süßesten Herzen des göttlichen Erlösers zu vermehren und auszubreiten. Ein Mangel des Werkes scheint mir in der Vertheilung des Stoffes in den beiden ersten Bänden zu liegen. Gleichmäßiger wäre es, wenn das erste Buch unter dem Titel liber historicus die Geschichte der Herz Jesu- und der Herz Maria-Andacht behandeln würde (was jetzt den ersten Theil des ersten Buches und das ganze zweite Buch ausmacht), im zweiten Buche, welches man liber dogmaticus nennen könnte, müßten dann die zwei letzten Theile des jetzigen ersten Buches aufgenommen werden, und könnte dieses Buch dann noch durch eine kurze Begründung auch der Herz Maria-Andacht bereichert werden.

Gr.-Strehlitz (Pr.-Schlesien). Rudolf Buchwald, Religionslehrer.

---

20) **Sechs Predigten über die Verehrung des hochheiligsten Herzens Jesu** von Dr. Ewald Bierbaum. Mit

Genehmigung der kirchlichen Obrigkeit. Münster und Paderborn bei Ferd. Schöningh. 1886. S. 68. Preis M 1.— = fl. —.62.

Diese in zweiter Auflage vorliegenden Predigten zeichnen sich durch flüssige Sprache und Begeisterung für den Gegenstand aus, ohne daß jedoch die edle Einfachheit der Sprache verdrängt würde durch jenes falsche Pathos, welchem man immer noch allzu häufig in Predigtwerken begegnet; in sechs Vorträgen, bestimmt für die sechs Wochen der heil. Fastenzeit, behandelt der Verfasser die Geschichte der Herz Jesu-Andacht (diese interessante Predigt ist vor allem durch Formenschönheit hervorragend), sodann den Gegenstand und Zweck derselben, ihre Segnungen, die Art und Weise der Verehrung; in der abschließenden Predigt wird die Zeitgemäßheit der Herz Jesu-Andacht bewiesen.

Der warme, echt kirchliche Ton, der aus allen Vorträgen spricht, ist wohl geeignet, die Liebe und Verehrung zum heiligsten Herzen Jesu auf's neue zu entzünden, wenn sie im Herzen erkaltet sein sollte, und kann das Büchlein darum allen Seelsorgspriestern sehr empfohlen werden.

Gr.-Strehlitz. Rudolf Buchwald, Religionslehrer.

---

21) **Grundsätze und Regeln der Katechetik.** Ein Leitfaden für Seminaristen und junge Geistliche beim katechetischen Amte. Von P. Leo Aschersfeld, S. J. Mit Genehmigung der Obern. Regensburg. Pustet. 1885. 12°. IV und 192 Seiten. 80 Pf. = 50 kr.

Alle Grundsätze und Regeln, welche bei Ausübung des katechetischen Amtes befolgt werden sollen, sind hier in übersichtlicher Kürze gegeben. Nach einer selbstverständlich gedrängten Geschichte der Katechetik behandelt der erste Haupttheil den katholischen Lehrgegenstand und den Lehrplan für die verschiedenen Altersstufen, sowie die Lehrmethode, letztere in sachlicher und sprachlicher Beziehung; der zweite Haupttheil bespricht die religiösen Uebungen und die Disciplin. Es finden sich die kath. Pädagogen der Jetztzeit bestens verwerthet, und die vielerlei Winke des Autors für Unterricht und insbesondere für Erziehung sind recht schätzenswerth.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

---

22) **Der katholische Schul-Katechismus** in seiner Geschichte, in seiner Theorie und Praxis. Eine katechetische Abhandlung in specieller Rücksicht auf die Schulverhältnisse in Bayern und auf die neuesten Verbesserungen des kleinen und mittleren Eichstätter Diöcesan-Katechismus, von Franz X. Schöberl, Decan und Districtsschulinspector. Gr. 8°. 170 S. Kempten, Kösel. 1885. M. 1.80 = fl. 1.12.

Nebst dem kleinen Katechismus von Deharbe hat der hochwürdigste Bischof Franz Leopold in Eichstätt auch den mittleren Deharbe'schen Katechismus neu bearbeitet und in dieser neuen Gestalt in seiner Diöcese eingeführt; bald nachher nahm ihn auch die Passauer Diöcese an. Wie nun

der verdiente und tüchtige Katechetiker Dechant Schöberl zum kleinen Katechismus eine Broschüre[1]) erscheinen ließ, so hat er im oben angezeigten Buche gleichsam einen Commentar, eine Apologie auch zum mittleren Katechismus herausgegeben. Das Buch geht aber auf das Allgemeine der Katechismusfrage mit allem, was drum und dran hängt, ein, und ist äußerst interessant für geübte und angehende Katecheten; es verdient daher allerorts große Beachtung.

Wer sich über die Geschichte der Katechese und des Katechismus kurz und gründlich orientiren will, wird im ersten Theile des Buches, „die Katechismus-Tradition", Aufklärung und zugleich Begeisterung für das katechetische Amt finden. Im zweiten Theile „die Theorien des Schulkatechismus" werden die allgemeinen Grundsätze über Inhalt und Eintheilung des Katechismus, über dessen Maß und Ziel, über den Lehrplan und die Lehrmethode gegeben, wobei auch mancherlei Gegenansichten eine gerechte und gründliche Würdigung finden. Der dritte Theil „die Praxis des Schulkatechismus" zeigt zuerst die fruchtreiche Behandlung des kleinen Katechismus, und deckt sich dieser Inhalt fast mit jenem der früher genannten Broschüre, während „die praktische Behandlung des mittleren Katechismus" die richtige Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schülerklassen und die treffliche Anordnung des Eichstätter Katechismus erörtert. Einen interessanten und lehrreichen Schluß bildet die Besprechung der Stellung der biblischen Geschichte zum Katechismus und überhaupt im Religionsunterrichte.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

23) **Das Kind vor dem Tabernakel.** Gebete und Andachtsübungen zum täglichen Gebrauche für Schulkinder bei den Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes und bei der hl. Messe, zusammengestellt von Josef Hofmaninger, reg. Chorherr von St. Florian. Dritte Auflage. Mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates Linz. Linz, 1886. Quir. Haslinger. Pr. 50 Pf. = 30 kr.

Das Büchlein hat unstreitig eine Zukunft. Diese Worte der ersten Recension (1885, Heft I) finden eine erfreuliche Bestätigung in der Thatsache, daß bereits eine dritte Auflage nothwendig wurde. Dieselbe hat aber auch nach Inhalt und Ausstattung eine derartige Erweiterung und Schönheit erlangt, daß sie allerorts sehr befriedigen wird, und sohin einer fremden Empfehlung nimmer bedarf.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

24) **Leitfaden der Seelenlehre oder Psychologie,** besonders für Lehrer und Erzieher, von Heinrich Baumgartner, Director des freien kathol. Lehrer-Seminars in Zug. Zweite verb. Aufl. Freiburg. Herder. 1885. VIII und 96 S. Preis Mark 1.— = fl. —.62.

[1]) Recens. in der Quartalschrift 1884, S. 685.

25) **Leitfaden der Erziehungslehre,** besonders für Lehrer und die es werden wollen. Von Heinrich Baumgartner, Director des freien kath. Lehrer-Sem. in Zug. Zweite, verm. und verb. Aufl. Freiburg, Herder. 1885. XVI und 208 S. Preis M. 1.60 = fl. 1.—

Beide Büchlein stehen in innigster Beziehung zu einander: das erstere bildet die nothwendige Voraussetzung des zweiten, welches sich deshalb auch an die dem ersteren zu Grunde liegende Anordnung eng anschließt. Andererseits ist bei Anlage und Durchführung des ersteren Leitfadens die praktische Rücksicht auf die Erziehungslehre maßgebend gewesen; der Herr Verfasser wollte die Psychologie nicht vom abstrakt philosophischen, sondern vom praktisch pädagogischen Standpunkte aus behandeln. In beiden Schriften zeigt sich nicht nur der mit treffender Kürze des Ausdrucks gepaarte Gedankenreichthum des theoretisch durchgebildeten, sondern auch das offene Auge und warme Herz des praktisch erprobten Pädagogen. In dieser Hinsicht sind beide Büchlein reich an wahrhaft goldenen Winken und Maximen (vergl. z. B. II. S. 35 ff. über die Fortbildung des Lehrers); sie wollen daher auch nicht flüchtig und oberflächlich, sondern langsam und mit Bedacht gelesen sein. Was jedoch geradezu erquickend und erhebend in unserer dem Unglauben und Indifferentismus verfallenen Zeit wirkt, ist der durch und durch christliche, auf echt katholischem Glauben ruhende und von ihm gänzlich durchdrungene Ton und Charakter, der in beiden Schriften herrscht. (Vgl. z. B. die Betonung und herrliche Durchführung des Gedankens, daß Jesus Christus das Ideal jeder wahren Erziehung ist: I S. 39, II S. XVI. 9. 13. 112; oder die Stellung des Priesters als Erzieher II S. 22; die Unterordnung des Lehrers unter den Seelsorger II S. 42; die wahre Religiösität als Grundbedingung jeder sittlichen Kraft II S. 184.)

Der vorwiegend praktische Zweck des Herrn Verfassers bringt es mit sich, daß die Kritik — zumal an den Leitfaden der Psychologie — nicht den Maßstab einer streng wissenschaftlichen und allseitigen Genauigkeit in Bezug auf die Form des Ausdruckes legen darf. Indessen dürfte unbeschadet der populären Verständlichkeit doch an einzelnen Stellen der Ausdruck genauer sein. Ungenauigkeiten finden sich z. B. in einzelnen Ausdrücken bei der Darlegung des Wesens der Seele (I S. 5 ff.) — vgl. hierüber Wilmers Handbuch zu Deharbe's kath. Katech. 4. Aufl. S. 413 ff. —; ebenso in der Erklärung der Empfindung (I S. 14) und Wahrnehmung (ib. S. 22; vgl. II S. 81), welch letztere Erklärung sich in etwas bedenklicher Weise der sog. „logischen Theorie" Wundt's nähert; ferner in dem Capitel „das Gemüth" (I S. 58) und überhaupt in der Darstellung des Gefühlsvermögens, wo für eine neue Auflage die Benützung der Schrift Jungmann's über das Gemüth entschieden anzurathen ist. Bisweilen haben sich auch Unrichtigkeiten eingeschlichen, z. B. in dem Beweise für die Unsterblichkeit der Seele (I S. 7): „Wäre der Mensch nicht unsterblich, woher hätte er dann den Begriff der Unsterblichkeit geschöpft, da er rings um sich nur Sterben und Vergehen sieht?" Der Mensch hat doch auch die Begriffe von

Anfangslosigkeit, Allwissenheit, Unendlichkeit u. a., ohne daß er selbst anfangslos, allwissend, unendlich u. s. w. ist. So wird ferner (I S. 33 die Vernunft das Vermögen genannt, „das Höhere, Uebernatürliche (statt Uebersinnliche) in den Dingen wahrzunehmen"; „die Offenbarung — als Antwort Gottes auf die Fragen der Vernunft — ist eine Forderung der Vernunft" (I S. 40; vgl. II S. XV und S. 109: der übernatürliche Glaube „ist die Ergänzung der durch die Sünde geschwächten Vernunft und ein natürliches Postulat derselben".) Auch in dem Capitel „der Staat und die Erziehung" (II S. 47 f. wäre ein und die andere Verbesserung wünschenswerth (z. B., der allseitige Rechtsschutz ist die eigentliche Aufgabe des Staates", — oder dem Staate könne das Recht zugestanden werden, „die obligatorische Schulbildung für eine bestimmte Reihe von Jahren gesetzlich festzustellen", ihm sei daher auch „ein Ueberwachungs- und Aufsichtsrecht über die Schulen" gegeben.)

Möchten beide Büchlein des verdienten und verehrungswürdigen Herrn Verfassers die allgemeinste Verbreitung, zumal in den Lehrerseminaren, finden, damit die Lehrer wahre Erzieher im Geiste und nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens seien!

Starawies, Galizien. Aloysius Peters, S. J.

---

26) **Predigten** von Joseph Kleutgen, Priester der Gesellschaft Jesu. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg, Fr. Pustet, 1880—1885. Zwei Bände 8°. Seiten XV und 783. à M. 2.70 = fl. 1.68.

Predigtmagazine und Predigtbücher sind die letzten Decennien in großer Menge herausgegeben worden. Doch ist unter dem Vielen das Gute und Vortreffliche immerhin noch selten genug. Dieses ist nicht blos von den verschiedensten Seiten und mehr als einmal ausdrücklich hervorgehoben worden, sondern auch das Publikum hat es laut genug ausgesprochen, indem es nur in seltenen Fällen von derartigen Büchern eine zweite Auflage wünschte und oft an der ersten schon mehr als zu viel hatte.

Die vorliegenden zwei Bände, welche von der Verlagshandlung den „kleineren Werken" des verewigten Verfassers eingereiht sind, tragen daher ihre Empfehlung eigentlich schon im Titelblatt, welches sie als „zweite verbesserte Auflage" ankündigt. Die Predigten von P. Kleutgen bieten außerdem ein besonderes Interesse des Verfassers wegen, welchen man wohl als den Wiedererneuerer der wesentlichsten kirchlichen Wissenszweige in Deutschland bezeichnen darf, der Theologie nämlich, der Philosophie und der Rhetorik. Der katholische Kanzelredner sieht aus diesen Predigten, wie der gelehrte Verfasser sein vielseitiges Wissen und seine Vertrautheit mit der Technik der Beredsamkeit praktisch für die Seelsorge verwerthete. Die Predigten sind in ihrer Art eine Ergänzung und Vollendung der wissenschaftlichen Werke Kleutgens, sind die praktischen Beispiele zu seiner „Ars dicendi", welche auf dem Gebiete der Beredsamkeit epochemachend wirkte und auch im Auslande mehrmals aufgelegt wurde.

Indessen stellen sie auch an sich ein gewisses abgeschlossenes Ganze dar. Der erste Band handelt in verschiedenen Cyclen von der Person Jesu Christi, von seiner gebenedeiten Mutter und seiner Kirche, worauf dann im zweiten Bande nach freier und origineller Auswahl die Missionsthemata folgen. So führen die Predigten von der Person des Erlösers, von seiner allerseligsten Mutter und seiner Heilsanstalt auf eine sehr wirksame Weise zu dem, was jeder für sich thun und meiden muß, um der Erlösung theilhaftig und selig zu werden, und schließen dann (2, 307) mit einer Betrachtung über den Himmel und die Anschauung Gottes. Als Beigabe erscheinen noch einige kleinere Gelegenheitsreden.

Daß die einzelnen Predigten streng nach den Vorschriften der Rhetorik angelegt und durchgeführt sind, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Sehr angenehm berührt es den Leser, die Dispositionen gleich kurz und klar mit einigen wenigen Sätzen im Inhaltsverzeichniß angeführt zu finden. So heißt es z. B. von der ersten Predigt „über die Gottheit Christi“: Jesus Christus ist Gott; also ist er im Besitze der göttlichen Natur und der göttlichen Eigenschaften. Jesus Christus ist Gott; also Gottes Werke sind seine Werke, Jesus Christus ist Gott; also hat in ihm Gott sich für uns erniedrigt und in den Tod dahingegeben. Bei einer anderen Rede „von der Güte unseres Herrn Jesu Christi“ tritt schon in der Disposition der Affect des Redners sehr wirkungsvoll hervor: „Mögen wir die Ankunft Jesu Christi in dieser Welt, mögen wir seinen Wandel und sein Wirken unter den Menschen, mögen wir sein Leiden und Sterben betrachten; aus allem leuchtet eine Güte, die unsere Herzen hinreißen muß.“

Für den Stoff ist das ganze Gebiet, welches dem christlichen Kanzelredner offensteht, benutzt worden. Die heil. Schrift des alten und des neuen Testaments, die Kirchenväter, von einem heil. Ignatius, Justinus und Irenäus bis auf den heil. Bernhard, die Scholastiker, und unter ihnen der heil. Thomas ganz besonders, auch sonst weniger erwähnte Schriftsteller oder Schriften, wie z. B. Petrus Canisius; (de verbi Dei corruptelis contra centuriatores Magdeburgenses 1, 264), ferner die Concilien (vgl. u. a. 1, 146; 184; 264), das Brevier (1, 221), und das Rituale (2, 225), die Kirchen- und selbst die Profangeschichte bis auf die neueste Zeit (1, 169 Italianismus); kurz alles ist herangezogen, alles muß der Kanzel dienen, um in seiner Art zum Heile der Seelen und zur Beförderung der Ehre Gottes mitzuwirken.

Auch in der Elocution, welche ja ohne Zweifel an erster Stelle den Redner ausmacht, fehlt es dem großen Dogmatiker und Philosophen bei all' seiner schlichten Einfachheit an wahrhaft rhetorischer Sprache und an lebhaftem Gedankenverkehr mit dem Zuhörer eben so wenig, als an Stellen echt rednerischen Nachdrucks und wirksamen Eingreifens in das Leben seiner Zuhörerschaft. Man vergleiche beispielsweise nur die rednerische Darstellung von der leeren Thorheit, den irdischen Gütern nachzujagen (2, 9). — Kurz nach genauerer Ansicht der Predigten des verewigten Gelehrten wird

man wohl sagen dürfen, daß sie auch, abgesehen von dem berühmten Namen des Verfassers, einen ehrenvollen Platz einnehmen in dem Zweige der deutschen Literatur, welchem sie angehören, und der Priester, welcher sich nach diesen Reden für die Kanzel auszubilden sucht, wird nicht fehl gehen. Auch zur Wiederverwerthung eignen sie sich sehr. Die erwähnten Dispositionen schon können ohne weitere Ansicht der Ausarbeitung dem Kanzelredner gute Dienste leisten, und wer die Reden selbst in angemessener Weise für seine seelsorgliche Thätigkeit wieder benutzt, wird sich versichern dürfen, das Wort Gottes in untadelhafter und wirksamer Weise verkündigt zu haben.

Frankfurt a. M. Dr. J. Niemöller.

---

27) **Ablaß-Brevier** oder vollständiges Ablaßgebetbuch mit einem Ablaß-Kalender von P. Bonifacius Schneider O. S. B. Zweite mit den neuesten Abläßen vermehrte Auflage. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariates München-Freising. München. E. Stahl sen. 1887. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Eine erstaunlich fleißige, ungemein mühevolle Arbeit, für welche dem hochw. Verfasser gewiß die armen Seelen den größten Dank zollen werden. Wohl haben schon mehrere vor ihm eine ähnliche Zusammenstellung von Abläßen und „Ablaßgelegenheiten", wie er sich ausdrückt, in der übersichtlicheren Kalenderform versucht, aber auch nicht annähernd in solcher Ausdehnung, mit solcher Ausdauer und Planmäßigkeit, wie P. Bonifacius Schneider. In der Einleitung S. XXX sagt er: „Leider mußten nicht wenig Abläße, deren Echtheit einst ganz feststand, deshalb bei Seite gelassen werden" — ein Beweis, daß die Leser seinen Angaben, insoferne diese die Authenticität der Verleihungen betreffen, beruhigt folgen können. Wenn bei der Verarbeitung eines so „massenhaften Stoffes, der wirklich nur schwer zu bewältigen war", einzelne Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben, darf es gewiß Niemanden Wunder nehmen, und wohl nur, um der Recensentenpflicht oder doch -Sitte nachzukommen, merken wir hier einige Ungenauigkeiten an. Auf Seite XXVIII der Einleitung heißt es: „Die frommen Gebete nach Meinung des heil. Vaters müssen, wie es scheint, nicht gerade in einer Kirche verrichtet werden; man wird jedoch gut thun, sie nach der heil. Communion in der Kirche zu verrichten." Der erste Theil dieses Satzes ist, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, wohl nicht genau richtig, indem ja in unzähligen alten wie neuen Verleihungen und Summarien selbst ausdrücklich gesagt wird: . . visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium juxta mentem SS. pie oraverint. „Sie nach der Communion in der Kirche zu verrichten", ist allerdings bequemer, weil, wenn man am Ablaßtage in jener Kirche, die zu besuchen ist, zum Empfang der heil. Communion sich einfindet und dort die gedachten Gebete verrichtet, man gleichzeitig der Bedingung der heil. Communion, des Kirchenbesuches und der Gebete nach Meinung des Papstes,

Genüge geleistet hat (Raccolta v. 1877 pg. XXIII.; von 1886 pg. XXV,7); ob man aber damit ganz allgemein „gut thun wird", läßt sich auch nicht wohl so unbedingt sagen; denn für gar Viele kann es nicht bloß gut, sondern noch weit besser sein, wenn sie durch dieses zu verrichtende Ablaßgebet Anlaß finden, etwa noch am Nachmittag oder Abend ihres Communiontages auf einige Augenblicke in eine Kirche zu kommen. Soll endlich das durch Sperrschrift hervorgehobene — „nach" (der heil. Communion) etwas anderes als ein einfacher subjectiver Rath sein, so wäre es ebenfalls ungenau und vielleicht Manchen irreführend, nämlich es wäre gegen die allgemeine Lehre und Entscheidung, welche besagt, daß man diese Gebete mit dem Besuch der Kirche ebenso vor wie nach dem Empfang der heil. Sacramente verrichten kann (Decr. vom 19. Mai 1759).

Ob, namentlich beim Ablaß-Kalender und -Register, von S. 534 an, nicht noch Manches im Interesse der Uebersichtlichkeit und der Augenschonung, ja auch der Sache selbst, sich hätte vereinfachen lassen, stellen wir dem Urtheile Anderer anheim; uns will fast bedünken, als ob diese vielen lateinischen großen und kleinen Buchstaben und fettgedruckten Zahlen auf nicht Wenige eher verwirrend und erdrückend, als anlockend und ermuthigend zu wirken geeignet seien. So z. B. durch ein J eigens „den Jahrestag der Verleihung eines Ablasses" anzugeben, indem „an ihm (allerwenigstens) das betreffende Gebet zu beten doch gewiß billig sei" (!) — macht doch gewiß mehr dem Gluteifer des hochw. Verfassers Ehre, als dem Eigenthümer des Buches Muth und Lust, sich für die Dauer Tag um Tag das ganze Jahr an dasselbe zu halten. Eine zufällig bemerkte Verschiedenheit zwischen der Angabe des Ablaß-Breviers und der neuesten officiellen Raccolta wollen wir auch noch andeuten: S. 32 gibt jenes den für 7 Gloria Patri von Pius IX. ddo. 12. März 1857 verliehenen Abl. zu 7 Jahren an, letztere aber pg. 41 n° 3 nur zu 7 Tagen; auch die Angabe der Meinung weicht da ab, indem die Raccolta sagt: „siebenmal das Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto, zum Zwecke, die Gaben des hl. Geistes für die Ausbreitung des Glaubens zu erflehen, und auch nach der Meinung des Papstes zu beten"; während es im Ablaß-Brevier von P. Bonif. Schneider S. 32 b) heißt: „7mal Ehre sei dem Vater . . dazu Gebet nach Meinung des hl. Vaters um die 7 Gaben des hl. Geistes für die Verbreitung des Glaubens zu erlangen." Eine offenbar unrichtige und irreführende, in einem derartigen Buch, fast unerklärbare Angabe ist die nachstehende Im „Alphabetischen Register", gegen Ende des Buches, heißt es nämlich, unter „hl. Beicht und Communion" (I. Aufl. S. 720, II. Aufl. S. 735—6), wie folgt: „man kann aber mit ein- und derselben Beicht und Communion mehrere vollkommene Abl. erlangen. . Wer im Verlauf jeder Woche zu beichten und zu communiciren pflegt, der braucht zur Gewinnung der vollk. Abl. nicht eigens zu beichten und zu communiciren. ." Wir heben das durch den Druck hervor, was an dieser Angabe, im Allgemeinen wenigstens,

evident falsch ist, nämlich was die hl. Communion betrifft; indem die wiederholten diesbezüglichen Entscheidungen der hl. Congreg. wohl die wöchentliche Beicht als dazu hinreichend erklären, aber eine wöchentliche Communion keineswegs, sondern diese ist und bleibt jedes Mal zu wiederholen, an sich und im Allgemeinen, — wie es denn auch die ganze Christenheit so auffaßt und hält. Wir sagen: „an sich und im Allgemeinen"; denn ohne Ausnahme ist allerdings auch dieses nicht; wir erinnern an die Begünstigung für die infirmi chronici, die wirklich „mit ein- und derselben hl. Communion" mehrere vollk. Abl. auch an verschiedenen, d. h. getrennten Tagen erlangen können. — Der Schluß der besprochenen Rubrik könnte füglicher so lauten: Ueberdies sind wohl in den meisten Andachtsvereinen den Mitgliedern eigene Ablässe für „jedes fromme oder gute Werk" verliehen, das sie verrichten. Der Empfang der hl. Communion aber ist gewiß ein solches „frommes, gutes Werk" in erster Reihe, per eminentiam.

---

28) **Die erste Entstehung der Organismen** nach den Philosophen des Alterthums und des Mittelalters, mit besonderer Rücksichtnahme auf Urzeugung, erörtert von Dr. Jos. Schwertschlager. (Programm zum Jahres-Bericht über das bischöfliche Lyceum zu Eichstätt für das Studienjahr 1884/85.) Eichstätt 1885. Buchdruckerei von August Hornik. 8°. S. IV und 109. Pr. M. 3.— = fl. 1.86.

Ein eminent zeitgemäßes Thema ist die Frage über die erste Entstehung der Organismen. Diese Frage ist zum Prüfstein geworden für die Descendenztheorie, und so lange die Anhänger dieser Theorie nur ihr ignoramus und ignorabimus als Antwort haben, fehlt der Schlußstein, um welchen allein eigentlich im tiefsten Grunde bei dieser Theorie es sich handelt, die Negation eines erschaffenden Gottes. Es ist nun auch eine ganz interessante Sache, zu wissen, welche Antwort die früheren Jahrhunderte auf unsere Frage geben und in vorliegender Programmarbeit erhalten wir, was wir wünschen, ein anschauliches Bild der Ansichten und Meinungen hierüber im Alterthum und im Mittelalter. Eine kurze Einleitung präcisirt die Frage, stellt die Begriffe generatio univoca, aequivoca u. s. w. fest, und gibt ein Schema der philosophisch denkbaren Möglichkeiten einer Entstehung der Organismen. Die Abhandlung selbst bespricht im ersten Theile: 1. Die ältere jonische Naturphilosophie, 2. die jüngere Naturphilosophie, 3. den Dualismus des Platon und Aristoteles und die Neuplatoniker; im zweiten Theile: Die Araber mit eigener Hervorhebung der arabischen Aristoteliker, 2. die christlichen Väter, 3. die christlichen Scholastiker und im Anschlusse daran abweichende Richtungen, 4. die Epigonen der Uebergangszeit. Innerhalb dieser mehr künstlichen als organischen Gliederung werden nun die Ansichten der bemerkenswertheren Philosophen vorgeführt, wobei begreiflicherweise Aristoteles, Platon, Augustinus, Albert der Große und Thomas von Aquin am ausführlichsten zu Worte kommen. Daß daneben einem Lucretius gleichfalls ein bedeutender Raum der Schrift

gewidmet ist, kann nur lobend hervorgehoben werden und erhöht den praktischen Werth der Arbeit. Der Verfasser hat sich in Schriften verwandten Inhalts wie in den Originalwerken der behandelten Philosophen gleichmäßig umgesehen, wie der mit voller Berechtigung zur Schau tretende gelehrte Apparat ausweist.

Jedem, der sich über den Stand der eingangs erwähnten Frage im Alterthume und Mittelalter unterrichten will, greife nach diesem Programme, er wird nicht leicht anderswo auf engem Raume eine so reichhaltige Zusammenstellung finden. Das kurze Schlußwort sei den Freunden der Theorie von der Urzeugung ganz besonders empfohlen.

Niederrana (Niederöst.). Mathias Rupertsberger.

---

29) **Jesus Christus und die Essener.** Nach den Visionen der Augustiner-Nonne Anna Kath. Emmerich. Von Karl Buddeus. Meran 1886. Commissions-Verlag von Pötzelberger. Pr. 40 Pf. = 20 kr.

Ich weiß gleich vom Anfang nicht, was dieß Büchlein will: ob es zunächst eine Empfehlung der vegetarianischen Lebensweise sein will (die an vielen hervorragenden Stellen des kleinen Werkchens deutlich hervortritt) oder ob der Autor wirklich glaubt, Jesus Christus sei ein Essener gewesen, und es sei diese Ansicht aus Kath. Emmerich's Visionen beweisbar.

Nun muß ich aber, so sehr ich selbst jene Visionen achte, erklären, daß ich Jesum Christum nicht für einen Essener halte. Ich erinnere mich, daß im September und December 1885 in der von J. Singer redigirten „Allgem. österr. Literaturzeitung" Dr. M. Friedländer uns darüber belehrt, daß der Essenismus jener Boden war, aus dem das Christenthum hervorgegangen u. s. w. Auf diese Weise drückt sich der moderne Rationalismus, der dem aufgeklärten Judenthum so recht sympathisch ist, an den Stellen vorüber, in denen der Gottsohn als Herabbringer einer neuen, vollendeten Offenbarung auftritt, so recht als Gesetzgeber auftritt, wie in der Lehre über die Ehe, über die Virginität, für deren unbedingten Vorzug im alten Judenthum kein rechtes Verständniß war; ich nehme natürlich die am Heiligthum dienenden Frauen aus. Es ist gefährlich, in solcher Weise dem Rationalismus geradezu in die Hände zu arbeiten. Vielmehr dürfte die Anschauung, daß Jesus Christus keiner der herrschenden Parteien, auch den mönchischen Essenern nicht, angehört habe, für lange Zeit, wohl für immer vorhalten. Gab es doch neben diesen Parteien noch genug frommer, stiller Leute — pauperes spiritu könnte man sie allerdings nennen, gegenüber den lauten Secten — die uns gerade in der Umgebung Jesu Christi, in der Familie des h. Johannes d. T. u. s. w. entgegengetreten, deren Einen Jesus Christus selber „vere Israelita, in quo dolus non est" nennt. (Joh. 1, 47.) Das ist keine Partei, sondern vielmehr der Kern des gläubigen, den Messias erwartenden Volkes: freilich muß ich gestehen, daß gerade diesen Volkstheil die Jungfrau Emmerich schildert unter dem Namen Essener, und daß sie Jesu als die Essenischen

Lehrer belehrend hinstellt. Da aber kaum je die Darstellungen der Kath. Emmerich als wirklich geschichtlich, als Quelle für Erkenntniß des Essenerthums werden angesehen werden, trotz einzelner auch mit den Historikern übereinstimmenden Zügen, so können wir, wenn das uns vorliegende Büchlein unseren Heiland einen Essener nennt, nicht anders, als an jene Secte denken, von der uns Josephus Flavius, Philo, Eusebius u. A. berichten. Wir leugnen, weil die Evangelien selbst darüber nichts sagen, daß Jesus Christus ein Essener war: der Gottmensch brauchte nicht, wie es zu Josephus Flav. Zeit im Schwunge war, bei den Essenern in die Schule zu gehen. Ja die evangelischen Nachrichten können direct dagegen angeführt werden: Die in Seiner heiligen Familie geübte Befolgung des jüdischen Ceremonialgesetzes, Sein Wandern nach Jerusalem zum Osterfeste, Seine Passahfeier mit der gesammten jüdischen Liturgie, Sein durch keine essenische, mönchische Regel irgend getrennter vollständig freier Aufenthalt bei Seiner heil. Familie in Nazareth, der Besuch der Hochzeit zu Kana, Sein freies Wandern durch das Land, das Schweigen der hl. Evangelien von den Essenern auch dann, wenn Jesus Christus in ihrer Nähe weilt (bei der 40tägigen Faste oder am Tauforte des hl. Johannes, von dessen Essenismus eben auch der evangelische Bericht nichts weiß, man sehe Luc. 1, 80) all' das spricht dagegen. Es hilft uns nichts, wenn Kath. Emmerich eine Reihe Personen in der Umgebung Jesu zu Essenern macht. Die Geschichtsforschung kommt über Josephus Flavius, Philo, Plinius, Eusebius nicht hinaus.

Es paßt auch gar nicht für den Begründer des Neuen Bundes, für den Gottsohn, bei den Essenern Anleihe zu machen. Er hat auch nicht auf dem Essenismus, sondern auf dem ganzen A. Bunde, von dem kein Jota verloren gehen sollte, sein Werk aufgebaut: Bestätigend, festigend, was ewig daran war, aufhebend und damit das ewig Vollendete ersetzend, was zeitlich daran war.

Wenn ich nun mich gegen das aus Kath. Emmerich entnommene Ergebniß des Büchleins wende, muß ich meine Stellung zu den Visionen dieser frommen Jungfrau nehmen: da tritt nun zunächst die Thatsache hervor, daß die kathol. Kirche durch das unfehlbare Lehramt diese Vision bis heute nicht approbirt hat; und daß selbst dann, wenn dieß geschehen sollte, kaum man Recht thun würde, Fragen geographischer oder historischer Natur, wie aus einem Quellwerke, aus denselben lösen zu wollen. Auch mir stehen die „Werke" der Kath. Emmerich-Brentano als Erbauungsbuch hoch: und ich glaube, daß, wer so recht lebendig sich in der seligsten Jungfrau und Jesu Christi Erdenwallen und heilige Freuden und übergroße Leiden in Betrachtung vertiefen will, allerdings diese Werke wird hernehmen können. Aber weiter als zur Privat-Meditation möchte ich diese — ja auch gar nicht wissenschaftlich prätentiösen — Gesichte nicht verwenden. Daß die Jungfrau Kath. Emmerich wirklich von dem so innig geliebten Herrn Jesu gewürdigt worden sei, in Ihren Betrachtungen und

Gesichten tiefer in die Geheimnisse des Erdenwirkens Jesu hineinzudringen, als andere, noch so hochbegabte und hochgelehrte Personen, denen entweder die Liebe oder irgend eine andere Vorbedingung abgeht, wird Niemand leugnen dürfen. — Aber gelehrte, oder irgend mit Gelehrsamkeit zusammenhängende Schlüsse kann man aus den frommen Visionen nicht ziehen; die Jungfrau Kath. Emmerich hat sicher nie an solches gedacht.

Was endlich C. Buddeus über vegetarianische Lebensweise dem Theologen sagt, ist eigentlich schon längst bekannt. Daß die unblutige Opferweise höher stehe, als die blutige, ist keine neue Lehre: auch möchte ich das Wörtchen unbewußt auf Seite 37 gestrichen wissen. Auch hat nicht Görres zuerst Sätze ausgesprochen, wie sie S. 38 angeführt sind. So war es von jeher Anschauung der Kirche, die sich der neuesten Gedanken bei den Fasten-Verordnungen, bei dem Fleischverbote für eine große Anzahl von Orden bewußt war. Ist es ja doch schon in der heil. Schrift angedeutet, wenn erst nach der Sündfluth, einem Geschlechte, das die Lebensdauer der Geschlechter vor der Sündfluth nicht mehr erreicht und viel schwächer ist als jene 10 Geschlechte bis Noah, wenn einem viel schwächeren Geschlechte von Gott die „Erlaubniß" — nicht der Befehl gegeben wird, Fleisch zu essen. Im Paradiese und so lange — selbst in einem sündhaften Geschlechte — die erste Kraft der Menschenschöpfung nachwirkte, die bald, vielleicht schon im 3. oder 4. Geschlechte, Riesen erzeugte —: so lange war der Genuß von Fleisch dem Menschengeschlechte nicht erlaubt. Ob unter anderen Vergehen das gottesfeindliche Geschlecht auch Fleisch gegessen habe? Die heil. Schrift sagt nichts darüber. Noah gehörte mit einem Theile seines Lebens in jene vegetarianische Zeit, mit dem andern in die Zeit des gestatteten Fleischgenusses, und in Rücksicht darauf wird ihm die Unterscheidung von reinem und unreinem Thier geboten. — Solche Gedanken von dem Vorzuge der unblutigen Speise vor der blutigen liegen den unblutigen Opfern der Hebräer zu Grunde, sie sind in der Kirche genugsam bekannt. Aber die kathol. Kirche ist nicht so weit gegangen, wie Buddeus uns einzelnen anzurathen scheint „sie hat ihren Kindern — die Menschenkinder sind, nun einmal ein schwaches Geschlecht — nur zu gewissen Zeiten den Fleischgenuß verboten, und zwingt sie nicht dem allerdings mit den thierischen Trieben näher in Berührung setzenden Fleischgenusse vollends zu entsagen.

Neu-Isenburg bei Frankfurt. Dr. Wassermann.

---

30) **Glaube und Leben.** Von einem Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Erlaubniß der Obern. Regensburg, New-York, Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1885. Pr. M. 6.— = fl. 3.72.

Dieses Werk behandelt den thatsächlichen, mächtigen Einfluß des Glaubens etwa nicht bloß auf das Leben des Einzelnen, sondern auch auf die bürgerliche Gesellschaft, die Familie, Kirche, Staat, Gesetzgebung; es beleuchtet die brennenden Zeitfragen durch den Glanz des hehren, himmlischen

Glaubenslichtes. Es liegt uns hier vor eine gründliche, vielseitige Arbeit; gerade die wichtigern Gegenstände sind recht eingehend erörtert, einige Partien mit besonderer Wärme und Begeisterung geschrieben. Mit großem Interesse las ich die Abhandlung de objecto infallibilitatis (Seite 59—83); über die Mischehen (S. 394—404). Beredt und schlagend wird (Seite 547 bis 582) der Einwurf gelöst, der in der Gegenwart häufig gegen den katholischen Glauben und seinen Einfluß auf das Leben erhoben wird, daß nämlich das katholische Volk keine höhere Stufe der Tugend und Sittlichkeit einnehme, als das akatholische; daß die Statistik in katholischen Ländern wenigstens eben so viele Verbrechen aufweise, als in nicht katholischen. — Einiges füge ich noch bei nicht so sehr als Bemängelung des trefflichen Werkes, sondern zur Klarstellung des einen und andern Gegenstandes. Der Verfasser stellt (IV.) den Grundsatz auf: „Lex credendi dat legem vivendi". Ob das bekannte Wort des hl. Papstes Cöleſtin gegen die Pelagianer: „Lex supplicandi statuit legem credendi" in dieser Version volle Berechtigung habe, möchte ich nicht behaupten; da ja auch die praktische Vernunft oder das Gewissen, Kirchen-, selbst Staatsgesetze Normen der Moral sind, obgleich sie nicht, oder wenigstens nicht unmittelbar einen Gegenstand der Offenbarung bilden. Seite 20 sagt der Verfasser, daß die Offenbarung, die den Menschen durch Christus geworden, dem Wesen nach als mittelbare Offenbarung aufzufassen sei, da Christus zunächst in der Menschengestalt als Bote des Vaters auftrat; wenn man jedoch bedenkt, daß in Christus eine Person war, und zwar die göttliche, und diese Alles wirkte auch was durch die menschliche Natur geschah, so dürfte diese Auffassung nicht ganz richtig sein.

Wenn S. 114 die bekannte Grundwahrheit betont wird, daß der übernatürliche Glaube unter Androhung ewiger Strafe einen jeden Menschen verpflichte, so hätte ich über diese Fundamental-Wahrheit eine eingehendere Erklärung gewünscht; denn es ist bekanntlich eine sehr wichtige, zugleich naheliegende, wenn auch schwierige Frage, ob und in wie ferne die Heiden übernatürlichen Glauben hatten oder haben konnten, wenn sie nie einen Träger der Offenbarung sahen oder hörten. Im Allgemeinen bemerke ich, ist es auch unbedenklich wahr, daß der Glaube Wurzel und Grundlage des Heiles und dessen Einfluß auf alles christliche Leben ein allgemeiner und nothwendiger ist; so sind nicht minder wichtig die zwei andern theologischen Tugenden, was vom Glauben gilt, gilt auch von der Hoffnung, noch mehr von der Liebe. Der Verfasser betont selbst öfter z. B. S. 155 und 308 den Glauben, der durch die Liebe thätig ist; die Liebe ist es eben, die dem Glauben das Leben gibt; wird auch die Erhabenheit und Wichtigkeit des Glaubens betont, so sollte das meines Erachtens geschehen mit entsprechender Berücksichtigung der zwei andern, zum wenigsten ebenbürtigen theologischen Tugenden, so gewinnt dann unbedenklich die ganze Behandlung des Gegenstandes noch mehr an Gründlichkeit und Klarheit.

Innsbruck. P. Gottfried Noggler, Lector der Dogmatik.

31) **Das Studium und die Privat-Lectüre.** Siebzehn Conferenzen, den Zöglingen des bischöfl. Convictes gehalten von J. Bern. Krier, Director. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Luxemburg. Druck und Verlag von Peter Brück. M. 2.— = fl. 1.24.

Es war ein guter Gedanke des Verfassers, über die Kunst des Studierens und guten Lesens eine Reihe möglichst erschöpfender, zusammenhängender Vorträge zu halten und diese durch den Druck zum Gemeingute zu machen. Wenn unter den Tausenden, welche eine höhere Bildung anstreben, verhältnißmäßig wenige die Kunst des Studierens sich aneignen, so mag allerdings vielfach das dolce far niente Schuld daran sein: ohne Zweifel aber ist es bei Vielen auch der Mangel an frühzeitiger, sorgfältiger, grundsätzlicher Anleitung dazu. Leider ist der moderne Lehrplan unserer höheren Schulen nicht darnach angethan, eine solche Anleitung leicht zu ermöglichen. Um so schätzenswerther ist es nun, wenn ein erfahrener Mann vom Fach, der zugleich fest auf gläubigem, kirchlichem Boden steht, sich der Mühe unterzieht, eine theoretisch-praktische Anleitung zum Studium in einer zugleich gründlichen und ansprechenden Schrift so niederzulegen, daß jeder gutgesinnte Schüler daraus reichliche Belehrung und Anweisung, Anregung und Ermuthigung schöpfen, und jeder Lehrer und Erzieher sie mit Nutzen verwerthen kann. Was eine derartige Anleitung überhaupt Gutes zu bieten vermag, das dürfte in dem vorliegenden Werkchen „Studium und Privat-Lectüre" enthalten sein. Dasselbe behandelt im ersten Theile in leichter, klarer und anziehender Sprache und Ausführung zunächst das Wesen, die ideale Auffassung und die Vortheile des Studiums, erklärt und begründet dann in trefflicher Weise elf allgemeine Grundsätze, um mit Erfolg zu studieren, und gibt dann sehr brauchbare methodische Anweisungen in Betreff der vorzüglichsten Einzelübungen des Studiums. Im zweiten Theile wird nach Darlegung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Privat-Lectüre eine reiche Auswahl guter Bücher der verschiedenen Disciplinen namhaft gemacht. Da der Verfasser zunächst die Zöglinge des Convictes in Luxemburg im Auge hat, so erklärt sich, daß neben den deutschen auch viele französische Autoren empfohlen werden. Je schwerer es ist, bei der heutigen Einrichtung der staatlichen Bildungsanstalten ein gründliches Studium sich anzueignen, und wir wohl noch weit davon entfernt sind, auch nur zum Theil das zu erlangen, was P. Pachtler S. J. in seiner trefflichen Schrift „Reform unserer Gymnasien" empfiehlt, desto mehr wäre es zu wünschen, daß Alle, die dazu berufen sind, im Geiste und nach Anleitung des vorliegenden Werkchens „Studium und Privat-Lectüre" die Jugend zu einem richtigen, fruchtbringenden Studium anleiteten. Das Werkchen wird selbst von den Schülern mit Leichtigkeit und Nutzen gelesen werden.

Paderborn. Subregens Dr. Rintelen.

---

32) **Edgar, oder: Vom Atheismus zur vollen Wahrheit.** Von L. v. Hammerstein, S. J. Trier, Paulinus-Druckerei 1886. M. 3.— = fl. 1.86.

Der Verfasser „der Erinnerungen eines alten Lutheraners" will mit dieser Schrift, zu der er vielfache Aufmunterung erhielt, in populärer Weise die Protestanten über den katholischen Glauben kurz orientiren. Zugleich soll dieselbe eine Ergänzung zu seiner genannten Conversionsschrift sein.

Edgar, ein angehender Jurist, der in Berlin seine Studien vollendet, erkrankt auf einer Ferienreise im Süden von England. Man bringt ihn in ein Spital von barmherzigen Schwestern, und eine alte deutsche Ordensfrau, welche der Culturkampf dorthin verschlagen hat, wird mit der Pflege des Kranken betraut. In der Einsamkeit seines Zimmers auf einmal nach vielen Zerstreuungen seinen Gedanken überlassen, fragt er sich: Was wird aus dir werden? Wirst du wieder gesund werden? Wirst du sterben? Und dann? Unter solchem Hinbrüten tritt die Schwester mit heiterer Miene ein und spricht ihm Muth zu. Erstaunt fragt er: Schwester, Sie sehen doch so viele sterben, wie können Sie dabei so froh bleiben? Sie müssen ja beständig an den Tod denken.

Freilich, meinte die Schwester, aber das ist ja kein Unglück! Warum soll man sich nicht auf den Himmel freuen? Aber, erwidert Edgar, sind Sie auch gewiß, daß es einen Himmel gibt? „Versteht sich." So entspinnt sich ein kleiner Disput über die Grundwahrheiten des Christenthums, worauf die Schwester den Ungläubigen auf einen deutschen Pater verweist, der ihnen den Gottesdienst hält. Der Pater besucht den Kranken und bald kommt es zu religiösen Auseinandersetzungen, in welchen dem Berliner ein Vorurtheil nach dem andern, theils durch mündliche Belehrung, theils durch Briefe, benommen wird.

In dem ersten Abschnitt: Gott oder Gottlosigkeit? wird das Verhältniß von Wissen und Glauben, Gott, der Weltenschöpfer, Gott, die letzte Quelle alles Rechtes und aller Pflichten, Gott, die Quelle des höchsten Glückes behandelt, und durch eine Erörterung über die Wunder der Uebergang gemacht zum zweiten Abschnitte: Jesus Christus. Hier wird behandelt das Drama der Weltgeschichte, die hl. Schriften des N. T., die Weissagungen und ihre Erfüllung. Im dritten Abschnitte: Die katholische Kirche und ihre Lehren kommen folgende Punkte zur Sprache: Die Ringe Nathan des Weisen, Umsturz oder Fortentwicklung? Auctoritätsprincip oder freie Forschung? Bibel, Tradition und Lehramt, Concilien und Glaubensbekenntnisse, der Statthalter Jesu Christi, die Lehre von der Rechtfertigung, Gnade und gute Werke, Erklärung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses, katholische und protestantische Zustände, Abfall und Rückkehr.

Der vorwiegend praktische Zweck des Verfassers gibt sich auch darin kund, daß er seinem Schüler Winke über die Ausführung des Uebertritts zur Kirche, über die Ablegung der Beichte, über sein Verhalten nach dem Uebertritt gibt, und einen Anhang über katholische Literatur, welche Protestanten von Nutzen sein kann, anfügt. Schon diese kurze Uebersicht zeigt, daß vorliegende Schrift eine vollständige christkatholische Apologetik in praktisch

populärer Form bietet, deren besonderen Werth wir darin finden, daß sie von einem Manne geschrieben ist, der den Entwickelungsgang, den er hier zum Ausdruck bringt, in seinem Innern durchgekämpft hat.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

33) **„Vier Bücher von der Nachfolge Christi"** von Thomas von Kempen. Aus dem lateinischen Original neu bearbeitet von Bernhard Lasker, Pfarrer der Diöcese Mainz. Nebst einem Gebetbuch. Feine Ausgabe Nr. 5. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Chur. Einsiedeln. Druck und Verlag von Gebr. Karl und Nicolaus Benziger. 1886. Preis geb. M. 1.80 = fl. 1.12, fein geb. M. 3.75 = fl. 2.33.

Eine recht hübsch ausgestattete Ausgabe einer im Ganzen gelungenen neuen Uebersetzung des unsterblichen Erbauungsbuches. Das Gebetbuch enthält auf 90 Seiten Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht-, Communion-, Vesper und Kreuzweg-Andacht. Leider ist unter den zur Erlangung der mit der letzten verbundenen Ablässe nothwendigen Bedingungen nicht erwähnt die Bewegung von einer Station zur andern, andererseits 2 und 3 nicht ganz richtig formulirt, da nicht nur zwei vollkommene Ablässe dadurch zu gewinnen sind und wohl Betrachtung des Leidens Christi nicht aber ebenso bei jeder Station das Abbeten eines Vaterunser zu dessen Ehren vorgeschrieben ist.

St. Florian. Prof. A. Pucher, reg. Chorherr.

34) **Administrativkarte der Erzdiöcese Salzburg—Tirol** von Joh. Resnyczek, Verlag von G. Freytag und Berndt Wien. Maßstab 1 : 250.000, Größe 60/78 /m Preis 2 fl.

Diese dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe v. Salzburg, Dr. Fr. Alb. Eder, gewidmete Karte enthält außer der Eintheilung in Decanate und Seelsorgsbezirke, die Sitze der Decanate, Pfarreien, Vicariate und Curatien, die Filialen, Kaplaneien, Beneficien, Exposituren und Kapellen, ferner noch die Eisenbahnen und die verschiedenen Kategorien der Wege. Durch sechsfachen Farbendruck sind obgenannte Eintheilungen leicht ersichtlich. Die Darstellung ist genau, Zeichnung und Druck sind rein und gefällig, die Schrift deutlich. Die Karte macht einen angenehmen Eindruck und wirkt trotz der vielen Einzelnheiten nicht verwirrend. Ueberflüssig erscheint uns die Darstellung der Gletscher; die Karte enthält auch sonst keine Terrainzeichnung, die ja in einer Administrativkarte auch nicht nöthig ist. Aus demselben Grunde könnten auch die Namen der Gebirge wegfallen; für die Uebersichtlichkeit wäre das nur vortheilhaft. Uebrigens kann die Karte bestens empfohlen werden. Es ist auch der Preis mit Rücksicht auf die schöne Arbeit ein mäßiger.

Linz. Wöhrl.

35) **Edelsteine,** gesammelt aus den Worten der hl. Schrift, der Heiligen Gottes und frommen Seelen. Betrachtungen und Anmuthungen auf jeden Tag des Jahres. Nördlingen 1886. Druck und Verlag von Th. Reischle. Einfach geb. M. 1.50 = fl. —.93, mit Goldschn. M. 1.70 = fl. 1.06.

Dieses nette Büchlein kann als „geistliches Kalendarium" bezeichnet werden. Der Verfasser desselben richtet an den einzelnen Tagen der zwölf Monate des Jahres das Augenmerk der Leser entweder auf ein Erlösungsmoment oder auf einen der Heiligen Gottes und ruft eine diesen Bildern entsprechende Heilswahrheit in das Gedächtniß, indem er sich dabei der Worte der hl. Schrift oder der Aussprüche heiliger Seelen bedient. So wird dieses Büchlein geeignet, auch den Laien zu einer täglichen Erwägung der göttlichen Wahrheiten zu führen und dadurch ihn in seinem Glauben zu stärken und für christliches Leben zu begeistern.

Aus diesen Gründen ist vorliegendes Büchlein zu empfehlen, zumal auch die Verlagshandlung für ein gefälliges Format und schmucke Ausstattung der „Edelsteine" gesorgt hat.

Linz. Joh. Feßl, Cooperator.

---

36) Dr. J. Schuster's **Bibl. Geschichte für kath. Volksschulen.** Neu bearbeitet von G. Mey. Mit vielen Illustrationen, 2 Kärtchen und einer Ansicht des hl. Landes. 1886. Verlag von Herder in Freiburg i. B. 262 Seiten in 8°. Preis der Schulausgabe: roh 30 kr., geb. Leinwandrücken 40 kr. öst. W. — Der feinen Ausgabe 80 kr.

Die vorliegende Neubearbeitung des bekannten Schuster'schen Bibelwerkes hat seit einem Jahrzehnte ihren Weg durch Deutschland gemacht und erscheint nun in österreichischer Orthographie. Neu sind in dieser Ausgabe die Erwähnungen von: Henoch, Mosesquelle, Kampf mit Amalek, Sabbath- und Jubeljahr, Sabbathschänder, Namen der 12 Stämme, Samson, Elia Verfolgung, Elisäi Berufung, Juden in Babylon, Gesicht des Ezechiel, Nabuchodonosor's Traum, Jesus Sirach-Zeichen des Jonas, Jesus wandelt auf dem Meere, verschiedene Aussprüche des Herrn, Weheruf über die Pharisäer, Jesus erscheint mehreren Frauen, einige Reden der Apostel. Eine genauere Vertheilung des bibl. Lehrstoffes auf die Jahrgänge der Volksschule hat Mey nicht versucht, gar nicht versucht, und zwar nicht mit Unrecht, indem die große Verschiedenheit der Schulverhältnisse eine solche Ausscheidung meist illusorisch macht. Darum finden wir in den Erzählungen weder Sternchen noch Kreuzchen; nur sind 25 Lehrstücke durch Anwendung der Lateinschrift als solche bezeichnet, die am ehesten übergangen werden könnten und im Register jene bibl. Geschichten durch Sperrdruck hervorgehoben, die schon in den unteren Classen durchgemacht werden sollten. — Die 109 Illustrationen sind theils aus der alten Schuster'schen bibl. Geschichte unverändert herüber genommen, theils umgearbeitet, theils ganz

neu componirt (10), und durchweg edel gehalten. — Die formelle Durchführung der Erzählungen ist, bei möglichst engem Anschlusse an den hl. Text, eine vorzügliche. Mey hat sonach das Werk Schuster's nicht bloß bedeutend verbessert, sondern es auf die Höhe der Zeit gestellt. Der Umstand, daß der berühmte Commentar von Dr. Justus Knecht diese Mey'sche Bearbeitung zur Grundlage genommen hat, dürfte eine weitere Empfehlung des Buches überflüssig machen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

37) **Deharbe's katholischer Katechismus,** für Kinder in katechetischer Lehrweise erklärt. Ein kürzeres Handbuch zum Religionsunterrichte in den Elementarschulen, herausgegeben von Jos. Deharbe, a. d. G. J. Dritte, verbesserte Auflage. Mit bischöfl. Approbation. Paderborn und Münster 1886. Verlag v. Ferd. Schöningh. 872 S. in 8°. Preis M. 5.40 = fl. 3.35.

Die ersten beiden Auflagen dieses vorzüglichen Handbuches erschienen (in zwei Bänden) 1865 und 75—77. Der Ordensgenosse des seligen P. Deharbe, Ferd. Wittenbrink, hat nun das ganze Werk auf das genaueste revidiert und überall, wo es ihm angezeigt schien, die verbessernde Hand angelegt. So ward an vielen Stellen der sprachliche Ausdruck vereinfacht, da und dort ein kleiner Zusatz eingeschoben u. s. w. jedoch, ohne daß an der ursprünglichen Anlage des Buches eine Veränderung stattfand. Ein alphabetisches Personen- und Sachregister erleichtert den Gebrauch des Buches und ist besonders für jene Katecheten vortheilhaft, die nicht den Deharbe'schen Katechismus zu erklären haben. Zur nächsten Vorbereitung für die Religionsstunde leistet dies Handbuch sicherlich die besten Dienste und kann daher besonders jüngeren Katecheten sehr empfohlen werden. Der Preis ist nicht zu hoch.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

38) **Leitfaden für den ersten Religionsunterricht** in der christkatholischen Lehre. Zum Privatgebrauche für Katecheten, Eltern, Lehrer und Erzieher. Von P. Franz Edm. Krönes. Mit geistl. Approbation. Regensburg. 1886. Verlag v. G. J. Manz. VIII und 104 S. in 8°. Pr. M. 1.20 = fl. —.75.

Den Hauptinhalt des Büchleins bilden 40 biblische Lesestücke, der Verfasser nennt sie „bibl. Lebens- und Charakterbilder", auch „Geschichtsbilder", denen je eine Illustration gegenübersteht. Von S. 82—100 findet sich in Fragen und Antworten eine kurze Wiederholung des vorausgegangenen bibl. Stoffes. Gereimte Gebete bilden den Schluß. Jedem Lesestücke ist ein Denkspruch beigefügt, der den Inhalt desselben knapp zusammenfaßt. Der Herr Verfasser will diese Arbeit „als einen Versuch zur Anbahnung

eines der Fassungskraft der Kleinen angepaßten und zugleich anschaulichen Katechismusunterrichtes" angesehen wissen. Insoferne Alles, was zur endlichen Lösung der Katechismusfrage (namentlich des kleinen K.) beiträgt, zu begrüßen ist, verdient auch dieser Leitfaden Beachtung; für die praktische Verwerthung dürfte er jedoch kaum geeignet sein. In der Erzählung Seite 8, wie auch S. 85 fr. 32 und 36 wird der Verlust der Gnade als Folge der Sünde ganz übergangen. Der Begriff der hlm. Gnade ist überhaupt im ganzen Büchlein nicht zu finden, nicht einmal bei der Lehre vom hl. Geiste und den Gnadenmitteln. Die Bilder können durchaus nicht als gelungen oder leicht verständlich bezeichnet werden; manche darunter, wie S. 11, 13, 19, 21, 41, 55 u. s. w. sind miserabel.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

39) **Die biblische Geschichte,** verwendet beim katechetischen Unterrichte. Nach der Chr. v. Schmid-Werfer'schen Bearbeitung. Von einem Katecheten. Mit oberhirtl. Erlaubniß. München. 1887. Verlag v. J. J. Lentner. 59 S. in 8°.

Das Schriftchen soll die bibl. Geschichte dem Katechismus dienstbar machen. Daher werden zu den einzelnen Sätzen des K. die darauf bezüglichen Erzählungen, Aussprüche u. dgl. der bibl. Gesch. citatweise angegeben; z. B. § 1. Vom christl. Glauben überhaupt. Begriff: I. 13. 72 (Nun trat Elias zum Altar S. 98). II. 86 (Am siebenten Tag S. 127.) II. 18 (Schluß S. 28) u. s. w. Brauchbar ist die Arbeit nur für Katecheten, welche sowohl den Katechismus von Deharbe als auch die bibl. Geschichte von Chr. v. Schmid-Werfer beim Unterrichte verwenden.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

40) **Anhang zu Schuster-Mey's bibl. Geschichte.** Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Nach dem röm. Meßbuche. Herder's Verlag. Wien. 1886. 24 S. im Format der obgenannten bibl. Geschichte.

Da von mehreren Seiten der Wunsch laut geworden, in der bibl. Geschichte des N. T. sollten auch alle evangel. Perikopen des ganzen Kirchenjahres Platz finden, so hat der Herder'sche Verlag diese Beilage zu „Schuster-Mey" hergestellt; in Zukunft wird dieselbe wohl den bibl. Geschichten beigebunden werden.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

## Drei neue Decrete in Sachen der Scapuliere.

Die heil. Congregation der Ablässe hat am 27. April 1887 drei Decrete herausgegeben, welche in Betreff der Scapuliere theils neue Anordnungen enthalten, theils bestimmte Aufschlüsse über zweifelhafte Fragen geben. Die Decrete finden sich in den Acta S. Sedis im 19. Bande S. 554 560.

Das erste geht von der Erwägung aus, daß durch die in der letzteren Zeit immer mehr gebräuchlich gewordene gemeinschaftliche Weihe und Auflegung der fünf Scapuliere (der allh. Dreifaltigkeit, vom Berge Carmel, der unbefl. Empfängniß, der sieben Schmerzen und des Leidens Christi) das Carmeliten-Scapulier, dem vermöge seines hehren Ursprunges, seines ehrwürdigen Alters und seiner ruhm- und segensreichen Geschichte ein besonderer Vorrang gebührt, mehr in den Hintergrund gedrängt worden sei und nur mehr wie eines aus mehreren erscheine, während es doch wünschenswerth wäre, wenn ihm jene besondere Hochschätzung, die es beim christlichen Volke allzeit genossen hat, auch in Zukunft erhalten bliebe. Die Congregation hat daher die Anfrage in Erwägung gezogen, ob es nicht convenient, ob es nicht passender sei, wenn das Carmeliten-Scapulier künftig nur mehr getrennt von den andern geweiht und aufgelegt würde, und glaubte diese Frage im bejahenden Sinne beantworten zu sollen. Sie empfahl dem heiligen Vater das Indult der gemeinschaftlichen Auflegung, das bisher manchen Orden und Congregationen ohne Zeitbeschränkung (in perpetuum) verliehen ward, auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, und in Zukunft nicht mehr zu verleihen. Der heil. Vater billigte die Ansicht der Congregation und ordnete an, daß jenes Indult in Zukunft nicht mehr verliehen werden solle; jene Personen aber oder religiöse Orden und Congregationen, denen es bereits verliehen wurde, sei es in was immer für einer Form, sollen es nur mehr zehn Jahre lang (vom 27. April 1887 an gerechnet) genießen.[1])

Das zweite Decret wurde veranlaßt durch eine an den hl. Stuhl gerichtete Bitte, es möge das durch Gregor XVI. 1838 der Bruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Carmel verliehene „speciale indultum“, wonach dieselbe von der Verpflichtung der Einschreibung der Mitglieder enthoben wurde, auch auf die anderen Scapulierbruderschaften ausgedehnt werden. Die Congregation hat nicht nur diese Ausdehnung für unzweckmäßig gehalten, sondern dem hl. Vater sogar den Antrag gestellt, das erwähnte gregorianische Indult zu

[1]) Wenn um dieses Indult einzelne Priester ansuchten, erhielten sie es gewöhnlich nur auf eine beschränkte Anzahl Jahre zugestanden. Sobald mithin diese abgelaufen sind, und folglich das Indult ihnen erlischt, wird es ihnen, laut obiger Bestimmung, nicht mehr weiter erneuert. Anm. d. Red.

widerrufen. Der hl. Vater hat diese Ansicht der Congregation gleichfalls gutgeheißen und das gregorianische Indult widerrufen.[1])

Das dritte Decret enthält die Antworten auf eine Reihe von Fragen, welche vom Kapuziner-Convente in Münster in Westfalen gestellt wurden. Sein Inhalt läßt sich in folgender Weise zusammenfassen: 1. Zur giltigen Weihe eines Scapulieres genügt nicht ein einfaches Kreuzzeichen ohne Worte, sondern man hat sich der vorgeschriebenen Formel zu bedienen.[2]) 2. Die einfache Intention, jemanden in die Bruderschaft aufzunehmen ohne Anwendung von Worten, bewirkt keine giltige Aufnahme. 3. Die Erklärung der Congregation[3]) in Betreff der Beobachtung des Wesentlichen bei der Aufnahme in die Bruderschaft U. L. F. vom Berge Carmel ist auch, und im gleichen Sinne, von den übrigen Scapulieren zu verstehen. 4. Zur Auflegung der fünf Scapuliere sind im Allgemeinen eben so viele Weihen, Auflegungen und Aufnahmen erforderlich; nur

---

[1]) Da die Decrete der hl. Congregationen, um in Kraft zu treten, keiner weiteren officiellen Publication bedürfen, — falls sie den Beginn ihrer Giltigkeit, beziehungsweise Verpflichtung, nicht selber an eine solche knüpfen —, so ist obige Entscheidung ohne Zweifel bereits in Wirksamkeit getreten, wenn es sich nicht um gesonderte distincta scapularia handelt. Anm. d. Red. — [2]) Diese Entscheidung fügt übrigens bei: „ad normam Decreti 18. Aug. 1868." (N. 421. ad 2.) Dort war gefragt: „Ob die bei der Einkleidung der Scapuliere übliche Formel wesentlich sei, um Mitglied davon zu sein, und auf ihre Abl. Anspruch zu haben? oder, ob man, ohne Verlust derselben, die Formel bei Seite lassen dürfe, besonders in Krankheits- oder anderen dringenden Fällen? Und es wurde entschieden: tam ad 1. quam ad 2. partem proferenda esse verba, quae sunt substantialia (d. h., wie eines der bezüglichen vota consultorum sagt: verba quae proprie benedictionem scapul. et susceptionem ejusdem exprimunt); ad formam decreti 24. Aug. 1844. Dieses letztere aber hatte erklärt: „Die Aufnahme in das Carmel-Scapulier durch dazu ermächtigte Priester ist giltig, auch wenn sie die Art und Weise des Carmeliten-Rituals dabei nicht beobachten; dummodo non deficiant in substantialibus, nempe in benedictione et impositione habitus, ac in receptione ad confraternitatem." Daß die obersten Ordensvorstände, von denen auch selbst Jene, die sich bei der S. Cong. Rit. um den Gebrauch der kürzern gemeinsamen Formel bewerben, die Ermächtigung zur Weihe und Einkleidung erlangt haben müssen (12. Sept. 1883), von diesen die Anwendung der vollständigen, in ihrem Orden üblichen und eigenen Formula benedicendi et imponendi wünschen, welche sie, wohl eben in dieser Absicht, auch gewöhnlich zugleich mit der Facultät zusenden, muß Jeder natürlich finden. Anm. d. Red. — [3]) Siehe die unmittelbar vorangehende Anmerkung 2 d. Red.

wer ein besonderes Indult vom heil. Stuhle erlangt hat, kann sich einer einzigen und zwar der im Indulte bewilligten Formel bedienen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß, wer sich des Indultes bedient, die Scapuliere nicht weihen soll, wenn sie nicht gesondert (distincta) sind, das ist, wenn es nicht fünf wirkliche Scapuliere sind, nämlich von jedem ein Theil am Rücken und ein Theil an der Brust herabhängend, und entweder durch eben so viele oder nur durch zwei gemeinschaftliche Bänder verbunden; nicht aber so, daß alle fünf nur ein einziges Scapulier ausmachen, an dem die verschiedenfärbigen Tuchstücke aufgenäht sind. Der im Deutschen gebräuchliche Ausdruck, „das fünffache Scapulier", scheint demnach nicht ganz correct zu sein. Die Congregation gebraucht immer nur den Ausdruck „quinque scapularia." 5. Die Träger des blauen Scapuliers von der Unbefleckten Empfängniß und die des rothen vom Leiden Christi bilden keine Bruderschaft. 6. In den Bruderschaftskirchen der allh. Dreifaltigkeit U. L. F. vom Berge Carmel und der sieben Schmerzen können nicht alle Ablässe gewonnen werden, welche die Gläubigen durch den Besuch der bezüglichen Ordenskirchen erlangen. 7. Das Indult, das die Bruderschaften von der allh. Dreifaltigkeit und U. L. F. vom Berge Carmel bereits von P. Pius IX. genießen, nämlich daß die Mitglieder derselben an Orten, wo keine betreffende Ordens- oder Bruderschaftskirche besteht, die Ablässe, die an den Besuch besagter Kirchen gebunden sind, durch den Besuch der Pfarrkirche gewinnen können, wird nunmehr durch besondere Bewilligung des heil. Vaters auch auf die Bruderschaft von den sieben Schmerzen ausgedehnt, so daß deren Mitglieder alle Ablässe der Serviten-Ordenskirchen, an Orten, wo eine solche nicht ist, durch den Besuch der eigenen Pfarrkirche erlangen können. 8. Ein Priester, welcher die Vollmacht, in die Bruderschaft der allerh. Dreifaltigkeit aufzunehmen, von den beschuhten Trinitariern erhalten hat, und in Folge dessen die Vollmacht besitzt, jene Ablässe mitzutheilen, welche in dem für jene Bruderschaften, welche von den beschuhten errichtet wurden, approbirten Verzeichnisse stehen, kann, namentlich an Orten, wo eine Ordens- oder Bruderschaftskirche der beschuhten Trinitarier nicht besteht, auch jene von den erstgenannten verschiedenen Ablässe mittheilen, welche sich in dem für solche Bruderschaften, welche von unbeschuhten Trinitariern errichtet wurden, approbirten Verzeichnisse befinden — und umgekehrt.[1]) 9. Dasselbe gilt von den Gnaden und Ablässen, welche den von beschuhten oder unbeschuhten Carmeliten errichteten Bruderschaften bewilliget sind.[2]) 10. In Betreff

[1]) und [2]). Mit anderen Worten: An manchen Orten ist die heil. Dreifaltigkeits-Bruderschaft von den beschuhten Trinitariern (calceatis)

des vollkommenen Ablasses, welcher den Gläubigen an jedem Mittwoche für den Besuch einer Carmelitenordenskirche verliehen sein soll, läßt sich aus den vorgeführten Documenten nur der vollkommene Ablaß an einem der Mittwoche eines jeden Monates nachweisen. Die Modalitäten sind in dem Breve Benedikt XIII. „Alias pro parte“ vom 4. März 1727 ausgedrückt. 11. Der von Honorius III. und Nicolaus IV. angeblich für jeden Tag des Jahres, an welchem man eine Kirche des Carmelitenordens besucht, bewilligte vollkommene Ablaß ist so zu verstehen, daß derselbe von jedem einzelnen Gläubigen nur einmal im Jahre gewonnen werden kann.[1]) 12. Jeder vom Bischofe approbirte Beichtvater hat in Ermangelung eines zur Leitung der Carmelitenbruderschaft bevollmächtigten Priesters die Facultät, den Mitgliedern dieser Bruderschaft die sog. Generalabsolution (d. i. der Sterbablaß) zu spenden.

Schärding. Dr. Alois Hartl.

## Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das Erhabene und das Lächerliche. Begreifliche und unbegreifliche Jesuitenfurcht. Der Klagenfurter Wasserglassturm. Der Clerus als Sündenbock. Fürstbischof Kahn's Reformation. Der gefährdete Landfriede. Das angebliche Recht der Laien in der Kirche. Constitutionelle Doctrin. Krone und verantwortlicher Minister. Die Consequenz des verrathenen Principes. Anglikanische, französische und andere staatskirchliche Zustände. Trübe Aussichten für die kirchliche Freiheit. Die Demokratie. Jährliche Katholikentage. Ambros Opitz und der n. b. Katholikentag. Die ungehobelte Tonart. Die allgemeine deutsche Katholikenversammlung in Trier. Bessere Aussichten.)

Es ist ein allbekannter Spruch oder eine alte Wahrheit: Vom Erhabenen zum Lächerlichen ist nur ein Schritt. Eine felsenfeste

errichtet; an anderen von den unbeschuhten (discalceatis oder reformirten). Ebenso haben manche Priester die persönliche Vollmacht zur Aufnahme in diese Bruderschaft des sogenannten weißen Scapuliers von den unbeschuhten Trinitariern, andere hinwieder von den beschuhten. Die Ablässe und deren Summarien, die die beiden Ordenszweige ihren Bruderschaften mittheilen konnten, waren nicht vollkommen die gleichen. Ganz dasselbe ist auch bezüglich des Carmel-Scapuliers, resp. der beschuhten und unbeschuhten Carmeliten der Fall. Für die Mitglieder dieser zwei Bruderschaften und Scapuliere ist das jedoch nunmehr, d. h. kraft obiger Entscheidung vollständig gleichgiltig; sie gewinnen alle Ablässe der betreffenden Bruderschaft, ob dann die Errichtung der bezüglichen Ortsbruderschaft, oder die Ermächtigung des einzelnen Priesters zur Aufnahme, vom beschuhten Ordenszweige der Trinitarier, resp. Carmeliten ausgegangen ist oder vom unbeschuhten. A. d. R.

— [1]) Dasselbe wurde übrigens bereits 12. März 1852 (Nr. 356) allgemein entschieden. Anm. d. Red.

Ueberzeugung haben, für dieselbe auch Opfer bringen, ist erhaben, selbst wenn die Ueberzeugung einen Irrthum zum Gegenstande hätte. Die Lächerlichkeit beginnt mit der fixen Idee, wenn Jemand ein tausendmal widerlegtes Vorurtheil mit der Verbissenheit eines Verrückten festhält, oder sich mit Außeractionsetzung des Verstandes für einen Unsinn in's Gefecht oder in die Blamage schicken läßt. Wir begreifen es, wenn die preußischen oder sonstigen Protestanten vor unseren Jesuiten Furcht zeigen; wir wollen nicht einmal mit den einheimischen Taufscheinkatholiken rechten, wenn sie sich zur katholischen Anschauung betreffs der Orden nicht erheben können, aber wir finden Leute lächerlich, welche, wie die Gemeinderäthe von Klagenfurt, vor vier Jesuiten Land und Leute in Gefahr erklären. Noch näher bezeichnet, finden wir eine Antijesuiten-Demonstration unmännlich, kindisch, welche auf Bestellung eines Judenorganes in Scene gesetzt wurde. Doch wir müssen den Klagenfurter Sturm im Glase Wasser des Breiteren erzählen. Kärnten ist landschaftlich eines der schönsten Länder Oesterreich-Ungarns. Moralisch läßt es zu wünschen übrig und ist demgemäß im Reichsrathe ausschließlich durch Liberale vertreten. Auf den hohen Percentsatz der unehelichen Kinder wollen wir kein zu großes Gewicht legen, denn dieser hängt oft mit den wirthschaftlichen Einrichtungen so zusammen, daß auf die moralische Beschaffenheit des Volkes an sich noch kein Schluß gezogen werden kann. Auch sind wir selbst in unserem Binnenlande leider schon so weit, daß aus dem Mangel der Folgen des Geschlechtsumganges nicht auf den Mangel des besagten Umganges geschlossen werden darf.

Trotzdem ist kein Zweifel, daß es in Kärnten bei Volk und Führern mehr als in anderen Ländern fehlt. Eine competente Persönlichkeit hat uns vor langen Jahren gesagt: Kärnten ist einst beispiellos mißregiert worden. Wir müssen das erwähnen, weil man in der letzten Zeit nicht übel Lust zeigte, selbst auf katholischer Seite den niederen Clerus von Kärnten als Sündenbock hinzustellen. Und das ist decidirt ungerecht. Der niedere Clerus wird überall das sein, was man aus ihm macht.

Der erst kürzlich in sein hohes Amt eingetretene Fürstbischof Dr. Kahn beschloß zur Reform des Clerus vor allem die Erziehungsstätte zu reformiren: das theologische Seminar in Klagenfurt. Wissenschaft und Frömmigkeit müssen im Priester sich gegenseitig durchdringend vorhanden sein. Wer diese Wahrheit nicht begreift, der sollte in geistlichen Angelegenheiten nicht mitreden wollen. Der Jesuitenorden ist zum Glücke schon soviel bekämpft und angegriffen worden, ganz abgesehen von der weisen Einrichtung, die ihm St. Ignatius gegeben, daß er gar nicht in die Lage gekommen ist, in Laxität und Bequemlichkeit zu versinken. Es war daher natürlich, daß der Fürstbischof die guten Dienste des Ordens sich umsomehr zu sichern be-

müht war, als ihm auch keine materiellen Mittel nennenswerther Höhe zu Gebote standen. Vier Jesuiten gehen also als Leiter, bezw. Professoren nach Klagenfurt in die theologische Lehranstalt Es soll dadurch nicht eine bleibende Einrichtung geschaffen werden, sondern ein Provisorium, aus dem sich eine weltpriesterliche Anstalt herauskrystallisiren wird, wie solche in anderen Diöcesen bestehen.

Man hätte glauben sollen, daß die Klagenfurter Gemeindevertreter diesen schönen und weisen Act ihres Oberhirten mit Freude begrüßen würden. In anderen Ländern hätte es auch sicher an einsichtigen Männern nicht gefehlt, welche eine Dankadresse beantragt hätten. In Klagenfurt erhoben sich auf Antrag eines von einer bekannten jüdischen Wiener Zeitung inspirirten Mannes sämmtliche Stadtväter „ihr lebhaftes Bedauern" auszusprechen, daß Jesuiten zu Lehrern und Erziehern berufen wurden, ja daß sogar (wörtlich) „die weltlichen Dienstboten aus dem Priester-Seminar gewiesen werden."

Die weisen Thebaner von Klagenfurt fürchten, daß ein von den Jesuiten erzogener Clerus den Landfrieden stören werde. Nun ist es weltbekannt, daß die Jesuiten dem nationalen Frieden um so weniger gefährlich sein können, als ihr Orden echt international ist, der die sonst in Oesterreich jetzt usuellen nationalen Reibereien aus seinem eigenen Schoße fernzuhalten weiß und sie fernhalten mußte, da alle Nationen in ihm vertreten sind. Wenn ein Friede gestört werden wird, so ist es der der moralischen Mißstände, und es ist begreiflich, daß ein Mann wie Dr. Kahn für diesen nicht einzutreten gewillt sein kann.

Uebrigens darf man an dieser Angelegenheit noch etwas anderes nicht übersehen. Die Ruralintelligenzen des Klagenfurter Gemeinderathes mögen sich durch die abgedroschenen Phrasen von friedensstörenden, schrecklichen Jesuiten haben in's Bockshorn jagen lassen. Die intellectuellen Urheber im Hintergrunde benutzten diese Armen im Geiste sicher nur als Werkzeuge. Erstere verfolgten zweifelsohne einen höheren Zweck. Die „Deutsche Zeitung" deutete diesen in einem Leitartikel vom 28. August deutlich genug an. Es hieß dort:

„Damit ist im Grunde die große Frage des Rechtes der Laien an der Kirche aufgeworfen, welches freilich schon tausend Mal todtgeschlagen und in den Boden gestampft wurde, aber als ein ewig unveräußerliches natürliches Recht trotzdem nicht aus der Welt geschafft werden kann. Gleich jenem Weizenkorne, das, vor Jahrtausenden einer egyptischen Mumie in den Sarg gelegt, keimfähig blieb, bis es heute in die Erde gesenkt wurde, wird auch dieses so sorgsam mumificirte Recht wieder aufleben und seine Früchte werden die Erde mit wogenden Saatfeldern bedecken. Die Laien wurden aus allen Arten der katholischen Kirchenversammlungen hinausdecretirt und von ihren angeborenen Rechten blieb ihnen nichts mehr, als der Antheil an den Gnadenmitteln und am Gottesdienste. In Kirche und Staat gieng die Entwicklung des unbeschränkten Selbstherrscherthumes der Regierenden, des „Absolutismus", gleichzeitig vor sich. Der Staat hatte aber kaum mit Hilfe des Kirchenthumes fast aller Bekenntnisse in dieser Selbstherrlichkeit den Gipfel erklommen, als ein gewaltiger

Rückschlag eintrat, der ihn nun fast allenthalben zur Verfassungsmäßigkeit zurück zwang. Die Regierten forderten und behaupteten schließlich ihre Rechte. Nicht so in der katholischen Kirche. Diese prägte gerade von dem Augenblicke ab, in welchem der Staat zur Verfassungsmäßigkeit zurückkehrte, den Absolutismus in der Kirche selbst und innerhalb der Hierarchie nur um so stärker aus und ihre Einrichtung geht heute völlig auf in diesem Absolutismus. Es ist als hätte die katholische Menschheit über den Kämpfen um die politische Freiheit ihre rechtliche Stellung in der Kirche gänzlich aus dem Auge verloren. Vielleicht sieht sie sich nun doch wieder veranlaßt, ihr Verhältniß zur Kirche zu überlegen und zurückzufordern, was ihr zu allermeist durch eigene Fahrlässigkeit abhanden gekommen. Die katholischen Laien werden ihre Rechte in der Kirche, deren lebendiges, nicht todtes Glied sie sind, eines Tages wieder erlangen; auch in der Kirche hat der dritte und vierte Stand mitzurathen und mitzuthaten, wo es sich um das Ganze handelt; auch der kirchliche Absolutismus wird früher oder später zur Auseinandersetzung mit dem „beschränkten Unterthanenverstande" sich bequemen müssen. Die Kirche sah sich genöthigt, mit der weltlichen Gewalt, mit dem Staate sich auszugleichen, ihm gewisse Rechte, gewissen Einfluß einzuräumen; dieselbe Nachgiebigkeit wird sie der Gemeinde gegenüber in gewissen Dingen erweisen müssen, welche über das bis zur Mißbildung eingeschränkte Patronats- und Präsentationsrecht hinausgehen.

Hinter den Beschlüssen der Klagenfurter und der Warnsdorfer Gemeindevertretungen dämmert das Recht des Einspruches gegen gewisse Maßnahmen der Kirchenobern. Der Staat nimmt Rücksicht auf die öffentliche Meinung; ein Bischof, mächtiger, unbeschränkter als eine Regierung, als ein Statthalter, hat dies nicht nöthig. Selbst gekrönte Häupter sind durch die gesetzgebenden Versammlungen beengt; für einen Bischof besteht der Wille seiner Diöcesanen mit nichten. Die Kärntener sind keine Freunde der Jesuiten; dies berührt nach der heutigen Kirchenverfassung ihren Bischof nicht im mindesten."

Du lieber Gott, so mag außer den Klagenfurtern noch so mancher liberale Philister mit Göthe's Gretchen gesagt haben:

Du lieber Gott, was so ein Mann
Nicht alles, alles denken kann!
Beschämt nur steh' ich vor ihm da
Und sag' zu allen Sachen ja.
Bin doch ein arm unwissend Kind.

Ja es handelt sich um das Hineinregieren in die Kirche. Das Judenblatt, das so vielen tausend Ariern ihr politisches und sociales Credo vorschreiben darf, findet es unerträglich, daß es in die Kirche hinein nicht gleichfalls seine Schulchan Aruch-Weisheit praktiziren kann. Wer die Zeitereignisse mit Aufmerksamkeit verfolgt, wird gleich uns finden, daß schon seit einiger Zeit das Bestreben der Judenliberalen dahingeht, in der katholischen Kirche wenigstens durch die Personenfrage Einfluß auszuüben. Es ist nicht unbekannt geblieben, wie die Bischof-Candidaten in den Zeitungen discutirt wurden, wie gegen Mißliebige agitirt und die Bureaukratie auf die Wahlstatt gerufen wurde, das waren die Präludien. Jetzt sollen die eigentlichen Melodien aufgespielt werden, und der Bischof von Gurk ist es, dem sie gelten. Er soll in der Diöcesanverwaltung sich nach der Volksstimmung richten; die Volksstimmung wird heute in Oesterreich bekanntlich von jenen erzeugt, welche sich berufen fühlen, überall zu ernten, wo sie nicht gesäet, Häuser zu besitzen, die sie nicht gebaut haben. Dr. Kahn wird noch öfter ein Crucifige zu hören bekommen.

Noch ärger als bei uns diesseits der Leitha, geht es jenseits zu. Dem gekrönten König von Ungarn stehen als gebornen Legaten des heil. Stuhles viele Privilegien, besonders puncto der Bischofs-Ernennungen, zu. Dieselben sind einst den katholischen Fürsten verliehen worden, da sie für Staat und Kirche von eminenter Nützlichkeit waren. Heute herrscht nach der constitutionellen Doctrin in Ungarn ein calvinistischer Minister-Präsident. Die Krone darf bekanntlich weder genannt, noch für irgendwelchen Regierungsact verantwortlich gemacht werden. Verantwortlich ist der Minister. Der Minister richtet sich nach der öffentlichen Meinung. Als nun in Ungarn die Transferirung der Bischöfe von einem minder dotirten zu einem besser dotirten Posten in Gebrauch kam, als man die Bischöfe wie Beamte zu behandeln anfing, da brachte der heil. Stuhl seine Bedenken gegen diesen canonistischen Nonsens vor. Die ungarischen Zeitungsjuden waren oder thaten ebenso böse, als wie die diesseitigen in der Klagenfurter Jesuiten-Angelegenheit. Die Laien wollen ihr Recht, in der Verwaltung der Kirche und ihrer Lehre mitzusprechen, sagt die „Deutsche Zeitung".

Aus Gerechtigkeit müssen wir zugeben, daß die Consequenz wenigstens zum Theile für diese Doctrin spricht, die Consequenz wohlverstanden, nicht die Wahrheit, nicht das richtige Princip. Das absolutistische Regime hat einst alle Rechte, die des Volkes und der Kirche, usurpirt. Die Rechte des Volkes hat der Parlamentarismus, wenn auch nur zum Scheine, dem Volke zurückerobert; jetzt sollen auch die Rechte der Kirche, welche die Fürsten ausgeübt haben, dem Volke, oder was man als Ausdruck des Volkswillens faßt, gegeben werden. Man sieht, wie das verrathene Princip fortzeugend Böses gebiert. Man vergißt, was Döllinger von der Staatskirche, dem Mißbrauche der politischen Gewalt in der anglikanischen Kirche so treffend niedergeschrieben.

„Die gesetzliche Staatskirche ist recht eigentlich ein Geschöpf dieser Welt, ist eine Maschine, um das geistliche Element in der wechselnden öffentlichen Meinung des Tages zu verkörpern: Ihre Regierung durch den Premierminister, ihre passive Unbeweglichkeit, ihr beharrliches Schweigen, die absolute Richtigkeit ihrer Rügen, die Tausende ihrer erklärten Anhänger, welche laut auflachen, sobald ihre Diener die bescheidene Sphäre von Beamten in einer Nationalanstalt überschreiten — das Alles sind Zeichen und Merkmale einer Knechtschaft, der auch die niedrigste Jumper-Secte sich nicht unterwerfen möchte, welche aber in unserem Departement des öffentlichen Gottesdienstes natürlich und angemessen gefunden wird. . . . .

So ist, nach dem Geständnisse ernsterer und gewissenhafter Männer in der Staatskirche, diese Kirche ein durch und durch verweltlichtes Institut, die Kirchenämter sind seit 150 Jahren von der

Staatsgewalt vorzugsweise nach politischen Gesichtspunkten vergeben, ganz nach ihrer lucrativen Seite betrachtet und behandelt worden. Die Besetzung der Bisthümer und anderer einträglicher Pfründen erfolgte früher, um dem Ministerium die Unterstützung einflußreicher Familien zu sichern; gegenwärtig werden Männer der evangelischen Partei vorgezogen, weil diese den mächtigen Dissenters und einer großen Anzahl gleichgesinnter Anglikaner aus den Mittelclassen genehm sind. Die Bezeichnung einer Kirchenpfründe (living, Lebensunterhalt) ist sehr charakteristisch; sie wird denn auch ganz als Sache des Privateigenthums, als eine Waare, die man kaufen, mit der man Handel treiben kann, behandelt. Ohne Einrede von Seite der Bischöfe ist die offenste Simonie in England ein alltägliches Vorkommniß."

Ueber dieselbe Frage finden wir im „Vtld." vom 8. Juli l. J. einen hochbedeutungsvollen Artikel, dem wir Folgendes zu entnehmen nicht umhin können: „Wenn wir einen Rückblick auf die Kirche des französischen Ancien Régime thun, so finden wir damit zugleich die Lösung des Räthsels, weshalb das französische Volk der Gegenwart seiner ungeheueren Mehrheit nach sich von den Segnungen des Christenthumes abgewendet hat und trostlose sittliche, gesellschaftliche und politische Zustände aufweist.

Lemontey schreibt in seiner „Monarchie de Louis XIV.": „Man fuhr fort, Freiheiten der gallikanischen Kirche zu nennen, was eigentlich Freiheiten des Thrones hätte heißen sollen. Obgleich die Kirchengüter scheinbar ihrer religiösen Bestimmung erhalten blieben, waren sie doch in Wirklichkeit das Erbtheil des Adels und der Preis kriegerischer Tüchtigkeit. Soldaten besaßen von Anfang an einen großen Theil derselben. Ludwig XIV. fuhr selbst bis 1687 fort, adeligen Laien einfache Beneficien und Pensionen aus Bisthums- und Abteigütern zu geben; ohne den beständigen Widerspruch des Papstes wäre es sogar dahin gekommen, die großen kirchlichen Stiftungen mit den Commenden des Ritter-Ordens vom hl. Ludwig zu vereinigen. Dieser Zustand dauerte so lange, als die Beichtväter des Königs nicht dahin gelangten, ihren Pönitenten zu überzeugen, daß die Staatsangelegenheiten auch Gewissenssachen seien."

Baumgartner in seinem „Leben Molière's" bemerkt hiezu: „Das Uebel war übrigens älter als Ludwig XIV. Man braucht nur die Geschichte des hl. Vincenz von Paul zu lesen, um zu sehen, wie er seit dem Tode Ludwigs XIII. fast beständig durch den Minister Mazarin in Athem gehalten wird, damit keine unwürdigen Candidaten auf die Bischofssitze berufen würden. Mazarin, obgleich tonsurirter Cleriker, hatte entweder vom canonischen Rechte keine Kenntniß, oder er wollte sie vergessen, um nach den Combinationen seiner Politik geistliche Beneficien zu vertheilen. Da ihm der Beirath des

hl. Vincenz von der Königin aufgedrungen war, suchte er oft noch dadurch den Willen der Königin zu umgehen, daß er die Sitzungen des Gewissensrathes plötzlich abhielt, so daß nur die übrigen Glieder, nicht aber der unerbittliche Vincenz beiwohnen konnten. Nun denke man sich aber die Verheerungen, welche es im Clerus eines ganzen Landes während eines Jahrhunderts anrichten muß, wenn der Wolf selbst die Hirtenstellen besetzt; wenn die Freundschaft einer Maitresse, das Interesse der persönlichen Politik eines allgewaltigen Ministers, eine rühmlich gewonnene Schlacht oder auch das Wort eines Dichters über das Loos einer Diöcese, einer Pfarrei, oder doch wenigstens über deren Einkünfte entscheiden. Wollten die von der Regierung ernannten Titulatur-Beneficiare die geistliche Hälfte, d. h. die Arbeit, nicht übernehmen, so bezahlten sie einfach einen Stellvertreter und lebten selbst um so flotter am Hofe in galanten Abenteuern und schöngeistigem Nichtsthun. Aber man lege diese Bastardbrut nicht vor die Thüre der Kirche; die Kirche hat nicht aufgehört, sie zu verurtheilen und zu verwerfen. Die Eltern des abscheulichen, für Frankreichs Kirche so verderblichen Wechselbalges wohnten im Königspalaste oder in den Sälen des Ministeriums. Dieser gottverlassene, schmachvolle Clerus war einzig ein Staatsclerus, und er wird regelmäßig wie die Pilze nach einem warmen Regen — in der Staatskirche emporschießen und mit den Sporen des Verderbnisses die Lüfte erfüllen."

Es scheint uns, daß die herrschende Partei in Ungarn, Calviner und Juden, schon mehr denn genug und übergenug des Unheiles über Land und Volk gebracht haben, als daß es nöthig wäre, die schlechtesten Praktiken des Gallikanismus, Anglicanismus, Russicismus und Josephinismus zu Hilfe zu rufen, um das Volk durch das Verderben der Geistlichkeit moralisch zu Grunde richten zu wollen; denn allenthalben dort, wo die Kirche zu einem politischen Werkzeuge erniedrigt wird, wo offen oder geheim der Geist der Simonie einreißt, da sinken die kirchlichen Functionäre und mit ihnen die Kirche selbst in der Achtung des Volkes; Glaube und Sitte gehen verloren; ein schrecklicheres 1789 rächt mit furchtbaren Strafgerichten die beleidigte Majestät des göttlichen Erlösers, das mit Füßen getretene Recht des christlichen Volkes auf würdige, uneigennützige und eifrige Priester und Bischöfe "

Wir glauben es verantworten zu können, daß wir diesen Punkt etwas eingehender besprochen haben. Wir stehen ja mit der Kärntner und der ungarischen Angelegenheit noch nicht am Ende der Prüfungen, die unserer Kirche harren. Wenn es nicht gelingt, dem Principe der Freiheit der Kirche Bahn zu brechen, und wir gestehen selbst ganz offen, daß die Aussichten dazu minimale sind, dann kommt

mit dem Fortschreiten der Demokratie der demokratische Geist an die Stelle des in die Kirche hineinregierenden fürstlichen Geistes; und da die Demokratie Fleisch und Bein vom Fleische und Beine unserer Zeitungssemiten ist, so kann sich jeder selbst das Resultat vorstellen. Ja selbst auch, wenn über die Semiten ein Stärkerer kommen sollte, wenn sich der arische Volksgeist emancipiren und zur Fahne des Christenthums zurückkehren sollte, so bleibt noch immer die Gefahr, daß das falsche Princip kirchlicher Demokratie festgehalten werden wolle. Freilich gibt es auch eine christliche Demokratie. Leo XIII. sagte nach einem Berichte der „Germania" kürzlich zu Eugen Rendu, einem hochbedeutenden franz. Publicisten: „Man sagt, daß die Zukunft der Demokratie gehöre. Ja, aber nicht der egoistischen, sondern der christlichen Demokratie, welche auf der Gerechtigkeit und Wahrheit ruht, wie sie durch den Heiland auf dem Calvarienberge an's Licht gebracht sind." Daran halten wir uns auch. Diese christl. Demokratie wird sich von den Judenblättern gegen die kirchliche Hierarchie nicht verhetzen lassen, nicht die Degradation der Bischöfe zu Beamten wünschen, sondern die Verfassung und Lehre der Kirche als sich entrücktes Heiligthum betrachten.

In dem früher angezogenen Artikel der D. Ztg. ist auch das Wort Warnsdorf vorgekommen. Wir müssen darauf um so mehr zurückkommen, als die Warnsdorfer Gemeindeväter mit den Klagenfurtern sich in die Lorbeern der Lächerlichkeit theilen zu dürfen verdient haben. Doch wir müssen etwas weiter ausholen. Katholische Männer aus verschiedenen Ländern hegen schon seit länger den Wunsch, daß in Oesterreich die Gepflogenheit jährlicher Katholikentage eingeführt werde. Heuer insbesondere wollte man in Verbindung mit dem Papstjubiläum damit den Anfang machen. Wir können um so sicherer von der Sache sprechen, als wir selbst in einem selbstverständlich frei gebildeten Comité saßen, auch die Aufgabe für ein größeres Territorium überkamen, Stimmung zu machen. Doch während hier die Dinge einen vorzüglichen Verlauf nahmen, beschloß ein anderes Comité, das sich aus den höheren Gesellschaftskreisen gebildet hatte, Verschiebung bis 1889. Selbstverständlich konnte ein Katholikentag ohne Uebereinstimmung einer so schwer wiegenden Gruppe nicht inscenirt werden, und mußten wir uns betrübten Herzens in die Verschiebung fügen. Die Katholiken einzelner Länder und Landestheile griffen dafür zu partiellen Versammlungen. Die erste war die in Warnsdorf in Nordböhmen, wo ein einfacher Priester, Ambros Opitz, mit Geist, Geschick und bewundernswerther Ausdauer einen schweren Kampf gegen Nationalitätsfanatiker, Preußenseuchler, Alt- und Kaltkatholiken führt. Der nordböhm Katholikentag gelang vortrefflich. Opitz hatte den Trost, nicht umsonst gearbeitet zu haben. Ueber 3000 Menschen fanden sich in kathol. Eintracht zu-

sammen. Wessen Geistes die Versammlung war, zeigen die Resolutionen, die dort angenommen wurden. Sie beziehen sich auf das Papstjubiläum, Unterricht und Erziehung, sociale Frage, kath. Bewegung und die Presse.

Normal gebildete Menschen hätten sicher vorausgesetzt, daß diese Resolutionen nur Sache der Katholiken seien. Allein die Gemeinderäthe von Warnsdorf fanden sich veranlaßt, den Judenblättern noch expreß die Versicherung zu geben, daß sie als waschechte Liberale mit den Resolutionen nicht einverstanden wären. In der Saureurkenzeit für die öffentliche Erheiterung zu sorgen, soll den Stadtvätern von Warnsdorf nicht weiter angerechnet werden. Daß wir aber eine solche Kundgebung heiter finden, ist wohl begreiflich. Es hat ja gar niemand den Gemeinde-Ausschuß von Warnsdorf „verdächtigt", daß er sich von der Judenknechtschaft losmachen und mit den Christen mitthun wolle. Es wird hoffentlich auch diese Zeit noch kommen, und dann wird Warnsdorf einen Gemeinderath haben, der beim nächsten Katholikentage selbst thätig mitwirken wird.

Diese Hoffnung mag kühn scheinen, aber sie ist nicht unbegründet. Als um die Zeit des Warnsdorfer Katholikentages zu Krems a. d. Donau die deutschen Turner tagten und besonders die böhmischen Turnvereine sich zahlreich betheiligten, da fielen die Orientalen der letzteren so allgemein auf, daß die Deutschen sich ernstlich gegen das vordringliche Judenelement zur Wehre setzen mußten. Der Turnertag von Krems kann vielleicht zum Beginn der Christen-Emancipation werden. Wir haben uns hier damit nicht zu beschäftigen. Nur festnageln müssen wir, daß unter den bekannten turbulenten böhmischen Schreiern die Semiten die Ueberzahl haben.

Man hat in Krems die Semiten überstimmt. Das schien den Judenblättern ein rächenswerthes Majestätsverbrechen. Die Sonn- und Montags-Zeitung des Juden Scharf z. B. rief im Leitartikel vom 29. August um Hilfe der Gerichte! Und die Christen in ihrer Huld, ertragen das in Schafsgeduld. Unsere katholischen Priester und Ordensleute sind längst vogelfrei in der Judenpresse gewesen, ja selbst auf der Gasse sind z. B. unsere barmherzigen Schwestern angefallen und geschlagen worden. Die Juden lachten, ihre Blätter wiegelten nicht ab. Jetzt ruft man nach dem Richter! Die Geschichte vom Zauberlehrling ist kein leerer Wahn.

Vorläufig sucht man in Böhmen das Hineinregieren der sog. öffentl. Meinung in die Kirche zu erzwingen. Dem Fürsterzbischof von Prag Grafen Schönborn werden von den liberalen Gemeindevertretungen die Empfangsehren gelegentlich seiner Visitationsreisen versagt, decretaliter abgesprochen. Er hat nämlich mit allen Kirchenfürsten im Herrenhause gelegentlich einer von Schmerling unberechtigt hineingeworfenen Verhetzungsfrage mit der Regierung gestimmt. Ein

sicherer Dr. Swoboda publicirte noch ganz besonders, daß er sich beim Empfange des Bischofes nicht betheiligt habe. Diese schärfere oder ungehobeltere Tonart gefiel auch in anderen Ländern. In Steiermark z. B. versagten die Intelligenzen von Judenburg ihrem Fürstbischofe die gebührenden Ehren. Das Sonderbarste, das geradezu Unwahrscheinliche und Unglaubliche bei dieser Angelegenheit, ist, daß ein Prälat nicht mit den Bischöfen bei der fraglichen Abstimmung eines Sinnes war, was wir ihm übrigens gar nicht übel nehmen, denn es handelte sich um eine religiös ganz indifferente Sache. Allein, daß er sich jetzt von jenen Gemeindevertretungen anadressiren und angratuliren läßt, welche ihre Bischöfe ignoriren, dieselben zur Adoption des liberalen Principes und Beugung vor der judenliberalen öffentlichen Meinung zwingen wollen, das sollte denn doch nicht vorkommen. So lange wir österr. Katholiken derartige Episoden in unserem öffentl. Leben aufzuweisen haben, mag wohl die Alliance Israelite mit uns zufrieden sein, aber die Nachwelt wird ein vernichtendes Verdict fällen.

Ein erfreuliches weiteres Zeichen, daß die Idee eines österr. Katholikentages Anklang gefunden haben würde, zeigt auch Oberösterreich, wo für den 28. September unter ausdrücklicher Gutheißung des hochw. Bischofes ein oberösterr. Katholikentag einberufen wurde. Bis zur Stunde, als wir dieses schreiben, ist uns aus anderen Ländern kein weiteres formelles Ausschreiben einer derartigen Versammlung bekannt, wohl aber wissen wir, daß überall Schritte geschehen, den Papsttag durch Zusammentritt von muthigen Katholiken zu feiern. Und wahrlich, es kann kaum ein besseres zielführendes Mittel geben, damit endlich Ereignisse wie die vorerzählten liberalen, ihr Ende finden, als daß die Katholiken Muth und Einigkeit auch nach Außen kund geben.

Und so sei zum Schluße kurz hingewiesen auf die 34. allgemeine deutsche Katholikenversammlung, welche in Trier am 28. August l. J. tagte. Dort kamen die muthigen Kämpfer aus Nord und Süd, Ost und West in größter Anzahl zusammen (über 5000). Dort begrüßte der Oberbürgermeister de Nys die Versammelten, und sagte, daß die Früchte der Berathungen segensreich sein werden für die hl. Kirche und für das liebe deutsche Vaterland.

Sobald wir kath. Oesterreicher einig sein werden, Clerus und Laien zusammenhalten werden, wird es an Bürgermeistern mit ähnlichen Gesinnungen nicht fehlen, und dann werden die beschämenden Farcen von Klagenfurt, Warnsdorf und anderen Orten Böhmens, Steiermarks ꝛc. für immer abgethan sein.

Reichenhall, den 12. September 1887.

# Neueste Entscheidungen der hl. Ablaß-Congregation

vom

## 25. Juni, bestätigt von P. Leo XIII. am 16. Juli 1887.

Diese zahlreichen Entscheidungen vertheilen sich auf vier Decrete. Eines davon erklärt die Aufnahme von Klosterpersonen in den III. Orden des hl. Franciscus als fortan unzulässig. Als P. Leo XIII. den Tertiar-Orden reorganisirte, hat er ausdrücklich beigesetzt: an der „Natur" des III. Ordens wolle er damit durchaus nichts ändern. Der Sinn dieses Beisatzes war gewiß Vielen dunkel, bis sich zeigte, es sei damit aufmerksam gemacht, daß der III. Orden seiner „Natur" nach ein weltlicher (Ordo saecularis) d. i. für Weltleute bestimmt ist. Nun mußte, wie von selbst, der Zweifel rege werden: ob Mitglieder von religiösen Genossenschaften, die nämlich durch Gottes Gnade zu einem vollkommeneren Leben mittelst klösterlicher Gelübde berufen sind, auch dem III. Orden des hl. Franciscus (als einem „weltlichen") beitreten können? Thatsächlich hatten dies in neuer Zeit unzählbare Ordensleute gethan; der III. Orden des hl. Franciscus bot eben den meisten von ihnen einen weit reicheren Schatz kirchlicher Gnaden und Vortheile, als ihr eigener Orden. — Um daher aller Ungewißheit in dieser Angelegenheit ein Ende zu machen, hat der Bischof von Verona, Cardinal Canossa, auf Anfragen mehrerer Beichtväter seiner Diöcese der hl. Ablaßcongregation den Zweifel zur Lösung vorgelegt:

1. Ob alle Mitglieder irgend einer klösterlichen Genossenschaft oder Congregation beiderlei Geschlechtes, die vom Papst oder Bischof approbirt sind, und in denen Gelübde abgelegt werden, seien dies lebenslängliche (perpetua) oder zeitweilige, in den III. Orden des hl. Franciscus von Assisi aufgenommen werden können?

2. Wenn ja, unter welchen Bedingungen ihnen dieses erlaubt sei (liceat)?

Die Cardinäle haben in der allgemeinen Ablaß-Congregation vom 25. Juni 1887 geantwortet: „Auf 1. Nein; auf 2. Vorgesehen in der Antwort auf 1."[1])

In einem andern von den vier Decreten hat die hl. Congreg. über Anfrage des P. Generalprocurators der Gesellschaft Jesu folgende Entscheidungen bezüglich Bruderschaften gefaßt:

---

[1]) Ohne Zweifel sind in dieser Entscheidung die eigentlichen Ordensleute ebenso, wie die Mitglieder einfacherer klösterlichen Genossenschaften (sodales institutorum religiosorum) einbegriffen. Das in Rede stehende neue Decret nimmt nämlich auf ein Breve Pius IX. v. 7. April 1876 Bezug, und gebraucht dabei auch nur den Ausdruck: Instituti; im Breve selbst jedoch steht expreß: singulis ex aliis Regularium Ordinibus utriusque sexus . . ecclesiam respectivae Congregationis aut respectivi Ordinis visitando u. s. w.

I. Durch allgemeines Decret vom 8. Jänner 1861 wurde den Bischöfen eingeräumt, die jeweiligen Seelsorger zu Rectoren der in ihrer Kirche bestehenden Sodalitäten zu bestimmen. Wenn nun der erste so ernannte Pfarrer und Rector stirbt oder wegkommt, braucht der jeweilige Nachfolger als Pfarrer nicht wieder eine neue Ernennung vom Bischof dazu, um auch Rector der Bruderschaften seines Ortes sein zu können.

II. Das allgemeine Decret Clemens XIII. v. 2. Aug. 1760 gestattete allen Mitgliedern canonisch errichteter Bruderschaften, die körperlich leidend (aliqua corporis infirmitate laborantes) oder in Kerkerhaft sind, alle und jede Abläße der anderen Mitglieder ihrer Bruderschaft erlangen zu können, wenn sie anstatt des fast immer vorgeschriebenen Kirchenbesuches, andere ihnen auferlegte und in ihrer Lage erfüllbare Werke verrichten. Jedoch mußte jede einzelne Bruderschaft um diese Begünstigung eigens ansuchen. Erst in der Congr. v. 25. Febr. 1877 wurde beantragt, den Papst zu bitten, er möchte durch ein allgemeines Decret diese Wohlthat auf alle Mitglieder von Bruderschaften ausdehnen, ohne daß ferner die Bitteingabe jeder einzelnen noch nothwendig sei. P. Pius IX hat diese Gnade gewährt, jedoch die Erlassung eines allgemeinen Decretes hierüber unterblieb. So konnten denn die Zweifel entstehen:

1. Ob gedachte Vergünstigung Pius IX. nun wirklich (auch in Abgang des in Aussicht gestellten allgemeinen Decretes) für sämmtliche Bruderschaften, Vereine ꝛc. Geltung habe, ohne besonderen Recurs jeder einzelnen von ihnen an den hl. Stuhl wie er früher gefordert war? — Die Congr. antwortete am 25. Juni 1887 bejahend, und beschloß, den hl. Vater auch um Ausfertigung des allgemeinen Decretes hierüber zu ersuchen. Leo XIII. hat diese dann in der Audienz v. 16. Juli auch wirklich angeordnet.

2. Ob obige Begünstigung nur für die kranken oder gefangenen Bruderschafts-Mitglieder gelte, wie die ursprüngliche Verleihung Clemens XIII. besagte; oder ob sie sich auch auf jene erstrecke, die aus einer anderen gewichtigen Ursache rechtmäßig verhindert sind? — Die hl. Congr. entschied an sich diese Frage streng, bat jedoch den hl. Vater um diese gütige Ausdehnung auch auf die anderen rechtmäßigen Verhinderungen, welche von einem discreten Beichtvater zu beurtheilen seien, der jedoch das sonst vorgeschriebene Werk des Kirchenbesuches in ein anderes frommes Werk umzuwandeln habe. Und der hl. Vater hat am 16. Juli diese erbetene Ausdehnung nach dem hier ausgesprochenen Modus auch gütig gewährt. Somit können seit dem 16. Juli d. J. alle Mitglieder von was immer für Bruderschaften, kirchlichen Vereinen oder Congregationen ꝛc., die durch ein Hinderniß jeder Art, welches der Beichtvater nach discreter Beurtheilung für rechtmäßig erkennt, vom

vorgeschriebenen Kirchenbesuch abgehalten sind, alle Ablässe, die die übrigen Mitglieder der Bruderschaft ꝛc. genießen, ebenfalls erlangen, wofern sie die anderen dafür vorgeschriebenen Werke verrichten und den Kirchenbesuch sich vom Beichtvater in ein anderes frommes Werk umtauschen lassen. Jedoch ist wohl zu bemerken, daß diese Erleichterung nur die Bedingung des Kirchenbesuches allein betrifft; denn es wurde noch eigens angefragt: ob die vorerwähnte jüngste Concession nur für jene Mitglieder gelte, die von dem in den meisten Ablaßverleihungen geforderten Kirchenbesuch gehindert sind? oder aber desgleichen für jene, die abgehalten sind, irgend eine andere von den für die Ablässe vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen? Die hl. Congr. aber hat den erstern Theil dieser Anfrage mit „Ja", den zweiten mit „Nein" beantwortet; und der hl. Vater hat am 16. Juli auch diese Beantwortung bestätigt.

Ein weiterer Fragegegenstand im gleichen Decrete war: Ob in jenen Bruderschaften oder Bündnissen (sodalitiis), welche einen gewissen — mitunter selbst feierlichen — Ritus zur Aufnahme der Mitglieder haben, wie z. B. die marianischen Congregationen, die nach diesem Ritus rechtmäßig Aufgenommenen die Ablässe auch dann gewinnen können, wenn sie in das Vereinsbuch nicht eingeschrieben werden? Die hl. Congr. entschied „nein, wenn sich's um eigentliche Bruderschaften handelt (Negative si agatur de Confraternitatibus proprie dictis)." Und die unmittelbar folgende Anfrage: ob überhaupt (generatim) die Einschreibung durchaus nothwendig sei zur Erlangung der Ablässe, wenngleich die Statuten der Bruderschaft, Congregation oder des frommen Vereines die Einschreibung nicht ausdrücklich als wesentliche Bedingung fordern? wurde von der Congr. beantwortet mit: „Provisum in praecedenti;" und Leo XIII. hat diese sämmtlichen Entscheidungen bestätigt. — Hiemit ist die Nothwendigkeit der Einschreibung in die eigentlichen Bruderschaften mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Zwar hat die Congregation hiebei nicht angegeben, welche Unterscheidungsmerkmale die confraternitates proprie dictae eigentlich haben müssen, und darum ist es nicht leicht, dies genauer zu sagen, indem einzelne Merkmale, die sonst eine „eigentliche" Bruderschaft kennzeichnen sollen, z. B. ihr bleibender frommer und wohlthätiger Zweck, die Abhängigkeit vom Bischof ꝛc., auch bei manchem anderen Vereine einträfen, der doch von der Congregation selbst als „keine Bruderschaft", sondern „nur als ein frommes Werk" erklärt worden ist. Wir werden hievon sogleich ein Beispiel sehen. — Das Sicherste und Klügste ist demnach, die „Einschreibung" stets vorzunehmen, so oft es sich nicht lediglich um eine vorübergehende Verbindung Mehrerer zur privaten Förderung eines pro hic et nunc heilsamen Zweckes handelt.

Weitere neueste Erklärungen bringt ein drittes Decret vom gleichen Tage, in Betreff des bekannten Lyoner Vereines zur Verbreitung des Glaubens, der bei diesem Anlasse wieder nach Verdienst hoch belobt und warm empfohlen wird. Die Zweifel, die der Congreg. theils vom Vereinsdirector der Erzdiöcese Cöln, theils vom Benedictinerabte von St. Meinrad in den Vereinigten Staaten vorgelegt wurden, sind folgende:

I. Frage: 1) Können in Diöcesen, wo dieses fromme Werk mit Genehmigung des Bischofes zwar besteht, aber ohne richtige Organisation, Diöcesanrath, Centurien, Decurien ꝛc., die Mitglieder dennoch alle Abläße desselben erlangen, und die Priester des Vereines auch die von Pius IX. und Leo XIII. unter gewissen Bedingungen ihnen ertheilten Facultäten und Privilegien genießen? 2) Welche Organisation des Werkes genügt hiefür? Die hl. Congreg. antwortete auf 1 „bejahend"; auf 2: „Es ist zu wünschen, und Sorge zu tragen, daß die Organisation des frommen Werkes nach der vom hl. Stuhl approbirten Norm zu Stande komme; wo nicht, ist es hinreichend, daß wenigstens der Diöcesan-Bischof mit einem oder anderm Beirathe (consiliario) dem Werk leitend vorstehe."

II. Frage: Welche „Einschreibung" ist bei diesem Werke gefordert, damit Jemand dessen Abläße erlange, und die Privilegien und Vollmachten desselben brauchen könne? — Antwort: Servetur consuetudo; für den Genuß der Abläße und Privilegien aber genügt es, daß die vorgeschriebenen Werke erfüllt werden. (Man bemerke wohl, daß es heißt: „bei diesem Werk, nämlich dem Lyoner Verein.)

III. Frage: Wer hat die Ermächtigung, neue Mitglieder in denselben einzuschreiben? — Antwort: Neue Mitglieder kann Jeder einschreiben, wer immer die rechtmäßige Vollmacht hat, das Vereins-Almosen einzusammeln.

IV. Frage: Wer das vorgeschriebene Vereinsgebet, nämlich „ein Vater unser und Ave mit der Anrufung: Heiliger Franz Xaver, bitt für uns," nicht täglich zu verrichten pflegt, oder wer seinen Wochenbeitrag zu leisten vernachlässigt: kann derselbe 1. die Abläße des Vereines gewinnen? — Antwort der Congregation: Nein. Kann er 2. wenigstens die gewissen Priestern des Vereines zugedachten Facultäten und Privilegien gebrauchen? — Antwort: „Ja, insofern die gedachten Privilegien für die Einsammlung der Almosen, oder für Dienstleistung in den Comité's des Vereins verliehen sind."

V. Frage: Diese Vollmachten und Privilegien, die seit dem Rescript vom 31. Dec. 1871 gewissen Priestern des Vereines verliehen sind, und von 7 auf 7 Jahre prorogirt zu werden pflegen, haben die ausdrückliche Clausel: de consensu Ordinarii. Nun zweifelt man: 1) ob ohne diesen Consens der Gebrauch derselben ungiltig

wäre? 2) ob von den Priestern, die davon Gebrauch machen wollen, jeder einzelne sich an den Bischof um den erwähnten Consens wenden müsse? 3) ob hingegen der Bischof allen Priestern seiner Diöcese, welche nämlich die geforderten Bedingungen erfüllen würden, seine Zustimmung in globo geben könne? 4) ob sich halten lasse, was von Manchen behauptet werde, daß nämlich, wenn der Bischof die Existenz dieses Vereines in seiner Diöcese approbire, schon eo ipso diese Bedingung der Erlangung seines Consenses, (wovon in der Anfrage die Rede ist,) hinreichend erfüllt sei? Antwort der hl. Congregation: „Auf 1, 2 und 3 bejahend; auf 4 verneinend".

VI. Frage: Wenn das auf 7 Jahre lautende päpstliche Indult vor Ablauf des Septenniums auf weitere 7 Jahre verlängert wird, frägt sich's, ob diese Prorogation vom Tag ihrer Gewährung an zu gelten beginne, oder aber vom Tage des Erlöschens des Septenniums an? Antwort: „Vom Tag (Datum) der Verlängerung an, wie bereits in einer Resolution der hl. Congregation vom 20. Mai 1711 entschieden worden.

VII. Frage: Das erwähnte Rescript vom 31. December 1871 gewährt gewisse Privilegien und Vollmachten jenen Priestern, die im Jahre die Summe von 260, bez. 2600 Francs einzahlen, sei es nun, daß selbe von ihnen gesammelt, oder in ihren Händen hinterlegt worden sei, oder endlich von ihrer eigenen Freigebigkeit herrühre, für die Jahre jedoch, in denen sie während der Dauer des Septenniums genannte Summe wirklich bezahlt haben werden. Von welchem Zeitpunkte an darf der gedachte sammelnde Priester jene Privilegien und Vollmachten zu gebrauchen anfangen? — Antwort der Congregation: „Er hat das Recht auf die Privilegien vom Tag an, an dem er entweder die ganze Summe, oder einen Theil davon nach den Statuten des frommen Werkes ausbezahlt haben wird."

VIII. Frage: 1) Dürfen Comité's der frommen Werke der Verbreitung des Glaubens und der hl. Kindheit, die sich für gewisse Gegenden bilden (Comitatus regionales), von den Central-Comité's in Paris und Lyon sich trennen, und eine unabhängige Gesellschaft bilden, welche die Sammlungen in ihrer eigenen Gegend vertheilen, oder auch in den Ländern der Ungläubigen, ganz nach dem Zweck der genannten frommen Werke, jedoch unabhängig von den Central-Genossenschaften? 2) Verlieren sie durch das Factum der Trennung selbst (eo ipso facto separationis) die geistlichen Vortheile, die diesen Werken vom hl. Stuhle verliehen sind? Antwort auf 1: „Non spectare (es stehe ihnen nicht zu); auf 2: Sie verlieren die Abläße und Privilegien." Papst Leo XIII. hat, wie schon bemerkt, auch diese Antworten der hl. Congregation am 16. Juli 1887 sämmtlich approbirt.

Schließlich ist am gleichen Datum, 16. Juli d. J., noch ein Decret der hl. Congreg. erschienen, womit sie auf Anfragen ‚Plurium dioecesium' die nachstehenden ‚Dubia varia' löst.

I. Ob das Decret von Alexander VII. ddo. 6. Febr. 1657, und das (die Bestimmungen desselben erneuernde) Decret der hl. Congreg. v. 23. Febr. 1711 authentisch seien? — Antwort: „Ja". (Diese beiden Verordnungen besagen, daß die apostolischen Ablässe geweihter Gegenstände, als Rosenkränze, Kreuze, Medaillen ꝛc. nur für jene Personen allein gelten, denen sie vom Papste verliehen, oder denen solche Gegenstände von diesen das erstemal ausgetheilt worden; auch dürfe man selbe nicht ausleihen ꝛc., sonst verlieren sie die darauf gelegten Ablässe.)

II. Ob Kreuze, Rosenkränze, Statuen u. dgl. ihre Ablässe verlieren, wenn sie vor jedem Gebrauch aus einer Hand hernach in eine zweite, dritte und vierte übergegangen sind? — Antwort der Congr.: „Nein."

III. Müssen 1. Gegenstände mit Ablässen den Gläubigen ganz und gar unentgeltlich gegeben werden? so zwar, daß 2. wenn unter was immer für einem Titel, sei es des (eigenen Ankauf-) Preises (pretii), oder eines Tausches oder eines Gegen-Geschenkes oder -Dienstes (muneris) oder Almosens, etwas begehrt oder angenommen wird (requiratur vel accipiatur,) die Ablässe dadurch verloren gehen? — Antwort der hl. Congr.: „Ja, auf beide Theile der Anfrage."

IV. Eine Entscheidung der Congr. v. 12. Jänner 1878 sagt, daß, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich in den Verleihungen steht, die zu gewinnenden Ablässe nicht von der ersten Vesper beginnen, sondern von Mitternacht zu Mitternacht währen. Nun frägt es sich, ob dies in so strengem Sinne zu nehmen sei, daß auch die Ablässe auf Feste nur von Mitternacht zu Mitternacht gehen, wenn es in ihren Verleihungen nicht heißt: a primis vesperis? Antwort der Congr.: „Standum terminis concessionis". (Es versteht sich von selbst, daß hier nur von dem häufig vorgeschriebenen Kirchenbesuche, bez. Gebet nach Meinung des Papstes die Rede ist, denn die Bedingung sowohl der Beicht als auch der hl. Communion kann eben schon laut Decr. Urb. et Orb. v 6. Oct. 1870 immer am Tage unmittelbar vor jenem Tag erfüllt werden, auf den die Verleihung lautet, sei es nun, daß das Verleihungsschreiben den Ablaß selbst schon von der ersten Vesper, oder erst von Mitternacht des eigentlichen Ablaßtages beginnen lasse.)

V. Durch das allgemeine Decret der hl. Congr. v. 9. Aug. 1852 ist festgesetzt, daß die Uebertragung (translatio) der Ablässe stattfinde, wenn die Feierlichkeit und äußere Begehung des Festes verlegt wird Nun ist die Frage: 1. ob jenes Decret nur dann gilt, wenn es sich um allgemeine, sämmtlichen Gläubigen verliehene Ablässe

handelt; oder auch bezüglich der Ablässe von Bruderschaften, Vereinen ꝛc.? 2. ob es nur bei bleibender Verlegung (translatio perpetua) eines Festes gelte, oder auch bei zufälliger, die manches Jahr, wegen Zusammentreffens mit einem andern höhern Feste, eintreten muß? 3. ob selbes Decret gelte, mag nun die Verlegung in der ganzen Kirche, oder in einer ganzen Diözese, oder nur in einzelnen Kirchen einer Diöcese eintreten? 4. Was versteht man eigentlich unter der Beziehung des Decretes: solemnitas et externa celebratio festi? Antwort der Congreg.: „Non indigere responsione.“ (Wirklich ist das in Rede stehende Decret Urb. et Orb. ddo. 9. Aug. 1852 hinreichend klar und allgemein, und gibt auf alle diese vier Zweifel selber ganz genügenden Aufschluß, auch auf den vierten, durch die Andeutung des Gegensatzes von Uebertragung „der Messe und des Officiums allein“, und von Uebertragung der übrigen, dem christlichen Volke bemerkbaren Begehung des Festes, der öffentlichen Functionen desselben.)

VI. Ob, wer die Vollmacht hat, Kreuze, Rosenkränze ꝛc. mit Ablässen zu weihen, selbe auch für seine eigene Person weihen, und so auch er durch deren Gebrauch die Ablässe gewinnen könne? — Antwort der Congreg.: „Ja“.

VII. Ob, wer die Vollmacht hat, Mitglieder in eine Bruderschaft, oder andern kirchlichen Verein aufzunehmen, auch sich selbst einschreiben könne, damit auch er ihre Ablässe erlange? — Antwort der Congr.: „Ja, wenn er diese Vollmacht ohne Unterschied hat, keineswegs aber taxative, d. i. wenn er sie nur für eine bestimmte Classe von Personen, z. B. für ein Frauenkloster besitzt, wie, auf eine Anfrage von Cambray, am 7. März 1840 erklärt worden ist.“

Auch diese sieben Antworten der Cardinäle der hl. Ablaß-Congregation hat der hl. Vater Leo XIII. in der Audienz vom 16. Juli approbirt. P. A. R. H.

---

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es war zu Ende der Schulferien, als ich den dießmaligen Missionsbericht fertig zu stellen hatte. Eben von den Ferienfahrten zurückgekehrt, war der Geist noch eingenommen von dem frischen Eindrucke des Gesehenen. Die Berge und Wälder des Mühlviertels mit ihren der Welt noch wenig bekannten Schönheiten, die prächtigen Obstbaumreihen und dazwischen die sauberen Gehöfte der Landler im Hausruckviertel, die grünen Thäler und Seen, die duftigen Berghänge zu Füßen der Felsenriesen des Salzkammergutes und Traunviertels, dann die reichen Getreidefluren des kernigen

Innviertels und an der Grenzwarte desselben im W. C. Stifte Reichersberg die Gesellschaft einer Schaar geistlicher Mitarbeiter, die in den heil. Exercitien gemeinsam ihr Ackergeräth in Stand setzten und zu neuem Anbaue sich rüsteten; und dazwischen die Erinnerung an tüchtige Märsche im sengenden Sonnenbrande, an das Stillleben auf dem einsamen Bauernhofe der Heimat, nur zeitweise unterbrochen durch das Toben scharfer Gewitter, dann der dauerhafte Landregen, von Allen ersehnt und doch im Uebermaße Verwüstungen anrichtend; das Leben und Treiben der Leute in ihren Freuden und Leiden und Sorgen: alles dieses zog an meiner Seele vorüber, wie ein großes Landschaftsbild, auf dessen Fläche mancherlei Farbentöne aufgetragen, Licht und Schatten in verschiedensten Abstufungen vertheilt sind; und es gibt ein hübsches Bild unser schönes Vaterland Ober-Oesterreich!

So gieng es an die Arbeit und je mehr und länger ich las und schrieb, desto klarer sah ich ein anderes, wie ein treues Spiegelbild vor meiner Seele: unser Aller geistiges Vaterland, die heilige Kirche Jesu Christi!

Wie sie sich hindehnt über alle Länder der Erde, wie ihr Leben und Wirken sich darstellt: da die ersten Anfänge, dort vollkräftiges Blühen und Früchtetragen; hier in schüchterner Verborgenheit, erst nach und nach unserem Wissen näher gerückt, dort schon hoch gewachsen aber von Gegnern im harten Kampfe bedrängt; hier wieder ein Mühen und Ringen um spärliche Frucht, jedoch fest gewurzelt in zäher Ausdauer, dort reicher Segen des ergiebigen Bodens und neuer Arbeitsfleiß für die Zukunft; bald fröhliches Schaffen, wie im Frühlingsdufte, bald heißes Sonnenglühen und flammende Wetter mit Gefahr und Verwüstung; überall die Gegensätze von Arbeit und Hindernissen, Ruhe und Sturm, Erfolg und Verlust, Freude und Leid! Dieses unaufhaltsame Leben und Wirken unserer heiligen Kirche in allen Theilen der Welt: es gestaltet sich zu einem Bilde, dessen Schönheit erhabener ist, als alles Schöne auf Erden!

Komm', lieber Leser und sieh' Dir es an!

## I. Asien.

Palästina. Der Jahresbericht des hochwürdigsten Patriarchen von Jerusalem an die Vorstehung des Vereines vom hl. Grabe in Köln weist ein stetiges Wachsen der katholischen Kirche im heiligen Lande aus: Die Seelenzahl des lateinischen Patriarchates ist auf 14.000 gestiegen. Derselbe Bericht gibt genauere Aufschlüsse über die katholische Mission jenseits des Jordans.

Die wichtigsten Stationen Es-Salt, Feheis, Hussun, Angiare, Karak, Madaba, letzteres mitten im Beduinen-Gebiete gelegen, und das diesseits des Jordans liegende Zababde, sind zwar noch Alle im Zustande der ersten Entwicklung begriffen, aber lebenskräftig. Es zeigt sich auch hier die eigenthümliche Thatsache, daß gerade jene Missionen, deren Errichtung sich die größten Schwierigkeiten entgegensetzten, ein schnelleres Wachsthum aufweisen, als die übrigen.

Besonderen Aufschwung nimmt auch dort das katholische Schulwesen, besonders, wo dasselbe den Ordensschwestern anvertraut ist. Die Missionspriester,

Lehrpersonen, ihre Kirchlein, Wohnungen und Schulen, in Einem sehen sie sich Alle ähnlich: in tiefster Armuth; aber sie halten wacker Stand. (Schreiber dieses kann mit Beziehung auf einen Antrag in Heft II. 1887 melden, daß er bereits eine hübsche Anzahl Stipendien, die ihm von verschiedenen Seiten zur Verfügung gestellt wurden, zur Unterstützung der armen Missionspriester übermitteln konnte.)

In Jerusalem haben die barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz v. Paul ihre Thätigkeit in der Privat-Krankenpflege begonnen und wollen, sobald die Mittel ausreichen, ein Armenspital und eine Zufluchtstätte für Waisenkinder eröffnen.

Der so wichtige Missionsposten Gaza hält sich kräftig und ist ihm Vieles zu verdanken, er kämpft aber noch immer mit großen Schwierigkeiten; der unvollendete Bau des Missionshauses bedürfte kräftiger Nachhilfe.

Mesopotamien. Eine Correspondenz des hochw. Missionärs Gatt in Gaza an das Salzburger Kirchenblatt bringt gute Botschaft aus dem armenisch-katholischen Patriarchate: Die Rückkehr schismatischer Familien zur kathol. Kirche nimmt zu: so bekehrten sich in Akil (in der Gegend von Diarbekir) 60 Familien, in Schemschem 15 Familien, in Kaabia und Bilider sind die schismatischen Seelsorger mit sammt 40 Familien und ein Priester Hosik mit 30 Familien in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Klein-Asien. Auf der Insel Tinos bahnt sich ebenfalls die Annäherung der Schismatiker zur katholischen Kirche an: Der Archimandrit Anastasiades ist in die katholische Kirche zurückgetreten und feiert mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofes Msgr. Castelli im katholischen Gotteshause das heil. Opfer nach griechischem Ritus und es ist von seinem großen Einflusse auf die bisherigen Glaubensgenossen guter Erfolg zu erwarten.

Vorder-Indien. Der heil. Vater hat im Anschlusse an die jüngst durchgeführte hierarchische Gliederung Ostindiens auch eigens zwei apostolische Vicariate für die Katholiken des syrisch-malabarischen Ritus errichtet, deren Seelenzahl schon 190.000 übersteigt; 384 Priester arbeiten unter ihnen und wird für deren Nachwuchs im Priester-Seminare von Poothempally gesorgt. Neben diesen hat die Erzdiöcese Verapoly noch 90.600 Katholiken des lateinischen Ritus mit 44 Priestern, 3 Knaben-Seminarien und 600 Schulen, dazu die Klöster der Carmeliten und ihrer Tertiaren.

Erzdiöcese Calcutta. Ueber die schon öfter erwähnte Mission der PP. Jesuiten unter den Kolhs liegen neuerdings erfreuliche Meldungen vor:

Im Districte Chota-Nagpore hat die Zahl der Neubekehrten in den letzten vier Monaten 1886 allein um 1800 zugenommen. Die Station Torpa hat Erfolge, die alle Erwartungen übertreffen; erst 1885 gegründet mit einer Zahl von 50 Christen, hatte sie zu Ende 1886 bereits 2500 Christen. P. Lievens, der dort unter namenloser Anstrengung arbeitet, meldet, daß er schon 15 Schulen gegründet habe und von den Heiden der Umgebung beständig gedrängt werde, auch zu ihnen zu kommen (z. B. im Monate Juni 1886 baten 11 Dörfer mit 1000 Einwohnern um Aufnahme in die katholische Kirche), und daß er kaum im Stande sei, den zehnten Theil von dem zu leisten, was bei genügender Anzahl von Mitarbeitern zu erreichen wäre. Leider übersteigen die vielen Anstrengungen

die Kräfte der Missionäre; die PP. de Smet und Müllender sind schwer erkrankt, P. van der Ghote ist dem Fieber erlegen. Die Gesammtzahl der Katholiken der Erzdiöcese beträgt 21.200.

Hinter-Indien. In Annam und Tonking, den Gebieten, wo die Verfolgung am heftigsten gewüthet hatte, ist leidliche Ruhe eingetreten und der apostolische Vicar von Süd-Tongking, Hochw. Bischof Pineau kann sogar melden, daß in mehreren Dörfern, wo über 1000 Christen getödtet worden waren, jetzt viele Heiden zur Annahme des christlichen Glaubens sich bereit erklären, daß auch die Laos sich wieder um einen Missionär bewerben. Die Hoffnung, welche auf diese Thatsache sich stützt, wird aber bedeutend herabgestimmt durch die vielen Nachrichten von dem Umsichgreifen einer geradezu grauenhaften Hungersnoth in diesen Gebieten, die, wenn nicht genügend Hilfe kommt, wahrscheinlich die letzten Reste der ehemaligen Christengemeinden dahinraffen wird.

Der apostolische Vicar von West-Tongking, Msgr. Puginier, fügt seinen traurigen Berichten die einzige tröstliche Nachricht bei, daß es endlich gelungen sei, den Missionär P. Thuyen aus der Gefangenschaft der Rebellen durch einen kühnen Handstreich, den eine muthige Christenschaar wagte, zu befreien.

China. Apostolisches Vicariat Chensi, den Franciscaner-Missionären anvertraut, wird mühsam und fleißig bearbeitet; so hat z. B. P. Athanasius Götte 2800 Christen in 22 voneinander weit entfernten Orten zu versehen, was ein rechtschaffenes Stück Arbeit ist. Nebenbei ist auch dort Ueberfluß an Geldmangel zu Hause und in einer Reihe mit vielen Anderen streckt auch dieser Missionär bittend seine Hände aus um Gaben für den nothwendigen Bau zweier Kapellen.

Apostolisches Vicariat Kiang-nan. Auf der Halbinsel Hai-men am Ausflusse des Yang-tse-Kiang ist die zu Ende des vorigen Jahrhunderts für etliche hundert Christen gegründete katholische Gemeinde im Laufe der Zeit zur Seelenzahl 9000 emporgewachsen und gehört zu den besten im Lande. Eine kurze Strecke südlich bei Schanghai besitzt die Station Sikawei eine große Missionsanstalt der Jesuiten mit einem theologischen College, Knaben-Seminare und Volksschulen; das nahe Tuce-wei hat eine von Ordensschwestern geleitete Mädchenschule und Waisenhaus.

Korea. Dort ist die Lage der Christen seit längerer Zeit sehr schwierig geworden; Bedrückungen und Mißhandlungen mehren sich und in der Provinz Kyeng-Syang-to ist (Februar 1887) die eigentliche Verfolgung ausgebrochen und die Mission von Tai-ku gänzlich vernichtet, indem alle Christen, deren man habhaft werden konnte, in's Gefängniß geworfen und all' ihrer Habe beraubt wurden.

## II. Africa.

Sudan. Von den viel genannten Gefangenen des Mahdi schmachten noch zwei Priester, zwei Laienbrüder und vier Ordensschwestern in Gefangenschaft. Es wird wieder ein Versuch zu ihrer Befreiung gemacht,

dessen Durchführung der aus derselben Gefangenschaft entflohene Fr. Locatelli wagen will. Da man über den derzeitigen Haftort derselben keine sichere Kenntniß, sondern nur Vermuthungen hat, so will der muthige Frater unter dem Vorwande einer Handelskarawane nach Berber und Damer zu den Lagern der Mahdi'schen Truppen vordringen und irgendwie die Befreiung durchsetzen. Möchte für die so schwer Geprüften endlich die Stunde der Erlösung schlagen.

Ost-Afrika. Die unter der deutschen Reichs-Regierung stehende „Ostafrikanische Gesellschaft" hat sich an die Leitung des St. Joseph-Missionshauses in Reichenbach, Diöc. Regensburg gewendet, dieselbe zur Uebernahme des Missionswerkes im Usagara-Gebiete eingeladen und sollen aus diesem Institute auch mehrere Missionäre und eine größere Anzahl Laienbrüder dorthin sich begeben.

Die Insel Mauritius zählt über 377.000 Einwohner, größtentheils Arbeiter der Zuckerpflanzungen, (Neger, Indier und Chinesen). Von diesen gehören, Dank der langjährigen Missionsthätigkeit mehr als 100.000 der kathol. Religion an.

In 29 Kirchen und Stationen arbeiten 48 Priester, darunter 17 Ordenspriester, es bestehen 51 Schulen und mehrere Wohlthätigkeits-Anstalten. Die Sache sieht sich gut an; die wirklichen Verhältnisse gegenüber der englischen Verwaltungsbehörde und den etwa 8000 Bekenner zählenden protestantischen Secten sind weniger gut. Der Grundsatz „cujus regio, ejus religio" ist von jeher Vielen zum Vortheile gewesen, nur nie den Katholiken. — Diese Verhältnisse mögen wohl beigetragen haben, daß Bischof W. Scarisbrik von Port-Louis kürzlich sein Amt niederlegte; an dessen Stelle wurde der bisherige apost. Vicar von Bombay Leo Meurin S. J. zum Bischofe besagter Diöcese ernannt.

Zambesi. Der vom Zambesi-Fieber so hart mitgenommene P. Hartmann S. J. ist dem Collegium von Dunbrody zugetheilt worden und dürfte nach vollendeter Ausbildung in der Kaffernsprache wahrscheinlich in die Matebelen-Mission einrücken, während sein Mitarbeiter P. Czimmermann in der Zambesi-Missionsstation Boroma heurige Ostern mit der Taufe von 18 Negerknaben sein Werk begonnen hat.

Süd-Africa. Die Trappisten-Mission Marianhill hat Ostern ganz nach altchristlichem Muster gefeiert, indem am Charsamstage 70 Kaffern in feierlicher Weise die hl. Taufe und am darauffolgenden weißen Sonntage 58 Kaffern die erste heilige Communion empfingen. Beidemale wohnte eine große Volksschaar der erhebenden Feier bei und zeigte tiefe Rührung und Empfänglichkeit.

Mittlerweile haben die Trappisten ihre 4. Niederlassung und Missionsstation gegründet an der Straße, die von Maritzburg in das Griqua-Land führt; sie erhielt den Namen Blitzberg und schon wird an der Herstellung der nöthigen Bauten gearbeitet. Glückauf!

Apostolisches Vicariat Natal. Auch die Missionäre aus dem Oblaten-Orden gehen jetzt nach gleichem System vor, wie die Trappisten, indem sie Grundstücke erwerben, darauf Niederlassungen gründen und die Kaffern, welche für das Christenthum sich empfänglich zeigen, in diesen

Ansiedelungen um sich schaaren. Dadurch werden dieselben den Belästigungen ihrer heidnischen Häuptlinge und dem schlimmen Einflusse ihrer Stammesgenossen entzogen. Es fordert dieses Vorgehen freilich große Geldopfer, aber, seit es eingehalten wird, ist der Aufschwung der kath. Missionen viel größer.

Congo. Die PP. Schynse und Dupont haben bei den Bayanzis in der Nähe von Kwamouth am Ober-Congo eine Missions-Niederlassung gegründet.

Aus einer anschaulichen Schilderung des P. Schynse über ihr Beginnen ergibt sich, daß die Missionäre durch ihre Arbeitskraft und Baugeschicklichkeit und durch ihre Wohlthätigkeit gegen Leidende sowohl, wie besonders durch ihren Muth und Treffsicherheit im Erlegen wilder Thiere, Flußpferde, Elephanten u. dgl. sich bei diesem sonst gefürchteten Negerstamme Respect zu verschaffen wußten; gerade dieses dürfte auch eine beachtenswerthe Grundlage für den Anfang ihrer Missionsthätigkeit bilden, indem die ungeschlachten Wilden sehen, daß sie es mit Männern zu thun haben, welche die Furcht nicht kennen.

## III. Amerika.

Nordamerika. Ueber die katholischen Indianer-Missionen brachte die „Illinois-Staatszeitung" einen Artikel unter der Ueberschrift „Große Culturarbeit", welcher zur Einsichtnahme gütigst zugeschickt wurde. Da der Raummangel die Wiedergabe des ganzen Artikels nicht gestattet, mögen doch einzelne Stellen hier wörtlich angeführt werden. Sie gewähren mehr Ueberblick, als die Nachrichten einzelner Missionäre.

„Sehr viel tragen zur Erziehung der Indianer die vielen katholischen Indianer-Schulen bei .... An der Spitze des kathol. Indianer-Erziehungswesens steht ein besonderes Bureau, dessen Director der Weltpriester J. A. Stephan in Washington ist. Dieser ist der rechte Mann am rechten Platze." ... Nach einer interessanten Skizze seines bisherigen Lebens fährt das Blatt fort: „Sein Ansehen kommt ihr besonders in seiner jetzigen Stellung sehr zugute. Die obersten Militär- und Civil-Behörden unterstützen ihn gerne und sein Einfluß auf den Congreß trägt viel dazu bei, daß dieser, der doch ganz überwiegend aus Nichtkatholiken besteht, in so freigebiger Weise die kathol. Missionsschulen ausstattet, deren tüchtige Leistungen allerdings auch für sich selber sprechen" .... „Ein Theil der Kosten wird durch jährliche Collecte in den kathol. Kirchen des Landes zusammengebracht, auch tragen Privatpersonen ... Vieles bei. Aber zugleich hat der Congreß allein für das Etats-Jahr 1886—1887 die Summe von 531.800 Dollars für die kathol. Indianerschulen bewilligt. Diese Summe wird noch um 30.000 Dollars vermehrt, welche der Bundesschatz noch eigens für Kleidung, Nahrung u. dgl. der Schüler ausgibt.

Katholische Indianer-Schulen gibt es jetzt nicht weniger als 55, und 35 dieser Schulen gewähren den Indianerkindern auch Kost und Wohnung ... Nahezu 4000 Indianerkinder werden in diesen Schulen unterrichtet, und zwar in einer durchaus praktischen, auf ihr ferneres Leben klug berechneten Weise.

Natürlich hat die Landesregierung Einfluß auf diese von ihr so reichlich unterstützten Schulen ...; aber die eigentlichen Schulleiter sind die katholischen Lehrer und Lehrerinen, welche die Civilisirung der Indianer zu ihrem Lebensberufe gewählt haben und eine auch von nichtkatholischen sachverständigen Beobachtern anerkannte Meisterschaft in diesem Berufe besitzen. Ein Theil der Lehrkräfte besteht aus katholischen Laien, ein kleiner Theil aus Weltpriestern, die Mehrzahl der Erzieher und Erzieherinnen wird aber von den Orden gestellt, nämlich von den Benedictinern, Jesuiten, Franciscanern, ferners von den Ordens-

schwestern vom hl. Joseph, grauen Schwestern, Benedictinerinnen, Dominikanerinnen, Schwestern vom guten Hirten, Franciscanerinnen, Ursulinen und Schw. stern von Loretto. Von Nationalitäten sind unter den Lehrkräften besonders die deutsche und französische vertreten. Deutsche jeder Confession können stolz darauf sein, daß die zwei bedeutendsten Vorkämpfer der Indianer-Erziehung nämlich Bischof Martin Marty von Dacota und der obgenannte Weltpriester Vater Stephan deutsche Männer sind . . . ."

Diese Anerkennung ist um so mehr werth, als sie von einem Blatte kommt, welches nicht der katholischen Richtung angehört.

Einige Nachrichten aus einzelnen Missions-Stationen mögen sich noch daran reihen:

Montana. Für die Indianerstämme, welche das Besitzrecht auf ihr Territorium von 34.000 □Meilen im Grenzgebiete von Montana und Canada an die amerikanische Regierung verkaufen wollen und dafür ein besseres Gebiet von 1000 □Meilen als Reservation sich ausbedungen haben, errichtet P. Eberschweiler, S. J., der schon über zwei Jahre unter ihnen weilt, eine Niederlassung im „Kleinen Felsengebirge" und erbaut seine Station in einer waldigen Schlucht am Volksbache.

In Canada ist durch die Vertretungs-Körperschaft dem Jesuiten-Orden das Corporationsrecht und die unbeschränkte Befugniß zu Niederlassungen verliehen worden.

Alasca. Die im Heft I. 1887 erwähnte Missionsreise des hochwürdigsten Erzbischofes C. J. Seghers von Victoria zur Gründung neuer Missionsniederlassungen für die Indianer in Alasca hat ein unglückliches Ende genommen, indem Hochderselbe am 28. November 1886 von seinem Begleiter Frank Fuller meuchlings erschossen wurde.

Der Mörder, ein junger Mann aus Oregon, hatte seine Aufnahme als Laienbruder bei den Jesuiten erbeten, war probeweise zu dieser beschwerlichen Reise als Diener mitgenommen worden und hat, dem Vernehmen nach, in einem Anfalle von Wahnsinn die schreckliche That begangen und ist der Behörde in St. Michael an der Behrings-Straße überstellt worden. Die beiden anderen Begleiter PP. Robaut und Tosi hatte der Erzbischof am Stewart-Flusse zurückgelassen, mit dem Auftrage, dort die Arbeit unter den Indianern sofort zu beginnen. Er selbst zog noch höher gegen Norden, dem Yukon-Strome zu, wo ihn unterwegs der Tod durch Mörderhand ereilte. Der Verewigte war zu Gent in Belgien 1839 geboren, trat als junger Priester in die amerikanische Mission, war seit 1873 Bischof, ein Mann von erstaunlicher Thatkraft. Der Herr vergelte ihm, was er gethan und gelitten hat!

Süd-Amerika. Brasilien. Die allgemeine deutsche Zeitung in Rio de Janeiro brachte eine statistische Zusammenstellung über die deutschen Niederlassungen in Brasilien, nach welcher die Zahl der deutschen Ansiedler in Brasilien über 80.000 betrage, denen es im Ganzen wohl ergehe. Leider findet sich darin nicht die mindeste Andeutung, wie es mit der Seelsorge für dieselben gestellt sei. — Vielleicht eine Partie Schatten!

Patagonien. Die schon erwähnte Mission der Salesianer umfaßt in Nord- und Süd Patagonien 28.000 Katholiken und ist mit 21 Priestern, 13 Katechisten, Ordensschwestern, Kirchen, Seminarien und kathol. Schulen wohl versehen. Die Missionsreisen in das Innere des Landes sind nicht vergeblich. Von dem etwa 17.000 Köpfe zählenden Stamme des Häuptlings Sayulmeque haben 1300 die heilige Taufe empfangen, der Eifer, den sie im Vorbereitungs-Unterrichte zeigten, setzt sich in reger Bethätigung des christlichen Lebens fort. Dasselbe ist der Fall bei dem Stamme der Chechulche am Rio Chupat. Das nächste Ziel der Missionäre sind die Stämme an den Ufern des Neu-quen und Limay.

Der apostolische Präfect von Süd-Patagonien P. Fagnano ist gar bis zu den wilden Feuerländern vorgedrungen, wo er aber beim ersten Besuche mit Pfeilschüssen empfangen wurde.

## IV. Australien und Oceanien.

Der neuernannte Erzbischof Thomas John Carr ist am 11. Juni d. J. in seine Metropole Melbourne eingezogen und wurde von 7 Bischöfen, dem gesammten Clerus und einer an die 50.000 zählenden Volksmenge feierlichst empfangen. Sein Volk hofft einen segensreichen Einfluß dieses Kirchenfürsten auf die sehnlichst erwartete Abänderung der religionsfeindlichen Schulgesetze.

Apostolisches Vicariat Melanesien. Die Missionäre von Issoudun arbeiten in zwei großen Missionen und haben als Vereinigungspunkte für die christlichen Bewohner der weitum zerstreuten Eilande die Thursday-Insel und Jule-Island besetzt und in Neu-Britanien die Stationen Molavol und Matagouna. Laut Bericht des Oberen dieser Missionen, P. Navarre, ist die Arbeit sehr erschwert durch klimatische und ganz eigenartige gesellschaftliche Verhältnisse; aber sie kommt doch glücklich darüber hinweg, es zeigt sich nach und nach größere Empfänglichkeit und besonders ein erfreulicher Eifer der Kinder im Unterrichte.

Apostolisches Vicariat Polynesien. Längeren Bestandes und daher auch weiter vorgeschritten ist die Mission auf den Marquesas-Inseln. 19 Missionäre und 6 Katechisten theilen sich in die 42 auf verschiedenen Inseln liegenden Stationen, ertheilen den Unterricht in 8 Elementarschulen an nahezu 600 Kinder. Die Zahl der Bekehrten erreicht 3600, aus der Gesammtbevölkerung von 5200.

Auf Neu-Seeland wurde über Wunsch des hochwürdigsten Bischofes von Aukland eine eigene Mission für die Maori gegründet und deren Leitung den Missionären des englischen Missionshauses Mil-Hill bei London übergeben.

## V. Europa.

England. Das Regierungs-Jubiläum Ihrer Majestät der Königin Victoria hat auch für das Missionswesen der katholischen Kirche eine große Bedeutung. Der heilige Vater Papst Leo XIII. hat

zu demselben einen eigenen Legaten, Msgr. Ruffo-Scilla, entsendet, was von den Zeitungen verschiedener Richtung als eine Thatsache von unleugbarer Tragweite besprochen wurde; die Katholiken Englands haben sich an der Jubelfeier ihrer Königin in hervorragender Weise betheiligt und, was sie gethan haben, war nicht bloß ein Ausdruck ihrer Hochachtung und Ergebenheit als treue Unterthanen, sondern auch ihrer Dankbarkeit als katholische Christen. Königin Victoria, obwohl einem anderen Bekenntnisse angehörend, hat in ihrem strengen Gerechtigkeitssinne viel Leid von ihren katholischen Unterthanen abgewendet, vielfach ungerechte Bedrückungen derselben aufgehoben oder verhindert. Gerade in den 50 Jahren ihrer Regierungszeit hat der Katholicismus in England ungeheure Fortschritte gemacht. Im Jahre 1837 hatte England kaum 500 katholische Priester und etwa 400 Kapellen, während jetzt die katholische Hierarchie in England und Schottland 1 Metropoliten, 2 Erzbischöfe, 18 Bischöfe zählt, denen 2800 Priester unterstehen und die Zahl der Kirchen und Kapellen auf 1600 gestiegen ist. Die Zahl der Katholiken, vor 100 Jahren höchstens 70.000, hat in England allein jetzt 2 Millionen erreicht.

Deutschlands Diaspora. Aus den Sitzungs-Protokollen des Generalvorstandes des St. Bonifacius-Vereines und den Nachrichten des Bonifacius-Blattes ergibt sich, daß der Verein jahraus jahrein Großartiges leiste, aber kaum im Stande sei, mit seinen Mitteln für die stets sich mehrenden Bitten auszureichen.

Um nur Einzelnes hervorzuheben, sollen neue Missions-Stationen errichtet werden: in Apolda, Glücksstadt, Döhren bei Hannover, Ottensen bei Altona, Dotzheim bei Wiesbaden, Griesheim in Limburg; Neubauten von Kirchen sind dringend nöthig: in Bütow (Hinterpommern), Dillenburg, Bezirk Wiesbaden, wo ein verfallenes Gartenhaus bis jetzt als Kirche dienen mußte; Salzgitter in Hannover, wo ein Kellergewölbe als Kirche benützt wird, Langendreer (Diöcese Paderborn), wo die katholische Gemeinde von 3000 Seelen den Hinterbau eines protestantischen Wirthshauses zur Kirche hat, Breitenbach (Diöcese Trier), wo die armen katholischen Bergleute seit Jahren sich ungeheure Opfer auflegen, aber unmöglich die ganze Summe zum Kirchenbau aufbringen können; ebenso in Wetter an der Ruhr (westphälische Mark), Bad Wildungen, Hohenstein (Ostpreußen), Lübeck u. s. w.

Gott segne den Verein für das viele Gute, das durch ihn geschehen ist und erwecke ihm neue Wohlthäter, daß er noch mehr Gutes thun könne.

Neue Missionäre. Im Laufe des Jahres 1886 ist wieder eine schöne Anzahl Ersatzmänner in die Reihen der Missionäre nachgerückt, und zwar: aus dem Institute der auswärtigen Missionen in Paris: nach Japan 7, nach China, Malakka und Mandschurei 13; aus der Congregation des heil. Geistes und des Herzens Mariä: nach Senegambien 15, nach Sierra Leone 7, nach Kongo 10; aus der Tiroler Provinz des Franciscaner-Ordens (1887) 3 Missionäre, darunter der Oberösterreicher P. Wolfgang Priewasser. Glück auf den harten Weg unter Gottes Schutz!

Gott erhalte und beschirme unser geistiges Vaterland: die heilige katholische Kirche!

# Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Domcapitular Franz Ser. Petz †.)** Unter sehr zahlreicher Betheiligung aller Stände wurde am 3. Juni d. J. die irdische Hülle des hochw. Herrn Domcapitulars und geistl. Rathes Franz Ser. Petz zu Passau der geweihten Erde übergeben. Der Hochwürdigste Herr Bischof, das Domcapitel und die Diöcese hat durch sein Hinscheiden einen schweren Verlust erlitten. Denn der Verstorbene war ein edler Mann, schlicht und einfach, offen und gerade, eine Nathanaelsseele ohne Falsch, begabt mit scharfem Verstand, im Besitze eines gründlichen und umfassenden Wissens, dessen Urtheil, auf eine reiche Erfahrung und genaue Kenntniß der kirchlichen und staatlichen Gesetze und Verordnungen, bei Prüfung und Entscheidung wichtiger und schwieriger Fragen und Fälle schwer in die Wagschale fiel; ein würdiger Priester, musterhaft in seinem Wandel, dem ein warmes, mitfühlendes Herz in der treuen Brust schlug, bereit nach Kräften, allen, die sich an ihn wandten, mit Rath und That Hilfe zu leisten, bei Hoch und Nieder darum gleich geachtet und geliebt. Da er wie anderen Zeitschriften so auch der theologisch-praktischen Quartalschrift seine Zuneigung schenkte und mehrere Jahre Mitarbeiter derselben war, so theilen wir ihren Lesern, einem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, einige Daten aus seinem Leben mit. Der Verblichene wurde als der Sohn wenig vermöglicher Eltern in Arnsdorf bei Eggenfelden in Niederbayern am 24. Sept. 1820 geboren. Obgleich er durch Unterrichtsstunden, die er gab, sich die Mittel zum Studieren verdienen mußte, absolvirte er das Gymnasium zu Straubing am 30. August 1839 mit der Note: ausgezeichnet. Nach Vollendung seiner philosophischen Studien am Lyceum zu Passau am 29. August 1841 oblag er dem Studium der Theologie als Alumnus des Georgianums zwei Jahre an der Universität München. Die letzte theologische Ausbildung erhielt er im Clericalseminar zu Passau. Am 12. August 1844 wurde er zum Priester geweiht. Schon am Tage nach seiner Primizfeier fand er sich als Coadjutor in Neuhofen ein. Von dort kam er im October des Jahres 1846 als Cooperator nach Burgkirchen am Wald, wo er als Pfarrprovisor nahezu zwölf Jahre unter sehr schwierigen Verhältnissen segensreich wirkte. Am 31. Mai 1859 wurde er durch Se. Majestät König Maximilian II. zum Domcapitular zu Passau ernannt. Neben gewissenhafter Erfüllung der Obliegenheiten, welche seine Stellung mit sich brachte, entwickelte er eine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit. Außer kleineren Aufsätzen und Abhandlungen erschienen von ihm folgende Schriften: Der Bischof und das Domcapitel, 1875; Die Homiletik und Rhetorik in Beispielen nebst kurzen Regeln, 1876; Des heiligen ökumenischen Concils von Trient Canonen und De-

crete, 1877; Philosophie der Religion, 1878; Kosmos und Psyche, 1879; Philosophische Erläuterungen über die Unsterblichkeit der Seele, 1879.

Seine letzten Lebensjahre waren Leidensjahre. Mit frommer Geduld und Ergebung ertrug er die großen Schmerzen seiner Krankheit, von denen ihn nach andächtigem Empfange der heil. Sacramente ein sanfter Tod am 1. Juni d. J. erlöste. R. I. P.

Passau. Domcapitular Röhm.

II. **(Papst Leo XIII. — und Katechismus.)** Dem umsichtigen Auge unseres gegenwärtigen heil. Vaters blieb es, als er noch Bischof von Perugia war, nicht verborgen, wie mancherlei Umstände damit verbunden waren, daß der eine Pfarrer nach diesem, der andere nach jenem Katechismus unterrichtete. Ein einheitlicher katechetischer Unterricht mußte ihm im höchsten Grade wünschenswerth erscheinen, und so begab er sich denn an die Arbeit, nach Vorlage des Katechismus von Bellarmin einen solchen für seine Diöcese fertig zu stellen. Für ihn, der sich viel mehr in den hohen classischen Studien zu bewegen verstand, konnte es als keine kleine Aufgabe erscheinen, zum Volke und zu den Kindern hinabzusteigen, um auch den Kleinen und Unmündigen das Brot des Lebens zu brechen. Allein Pecci besaß ein eigenes Talent, auch zu den niedrigen und schlichtesten Leuten zu reden, und seine Liebe zu den Kindern ließ ihn den richtigen Ton finden, in welchem er ihnen die Lehren des Heiles vortragen sollte. So kam denn der neue Diöcesan-Katechismus glücklich im Jahre 1856 zu Stande, wurde gedruckt und bildet noch heute die Grundlage, nach welcher die sämmtlichen Pfarrer und Kapläne der Diöcese Perugia den Unterricht ertheilen. (Katech. Bl.)

III. **(Eilf Verstöße gegen die liturgischen Vorschriften.)** 1. Es ist ein Fehler, bei einer Requiem-Messe eine Palla zu gebrauchen, die auf ihrer oberen Seite einen Stoff von schwarzer Farbe hat. Die Farbe des Todes geziemt sich für die Palla nicht, da diese mit dem Sacramente des Lebens in die nächste Berührung kommt. 2. Es ist ein Fehler, wenn man sich statt einer Bursa, darein man das Corporale stecken kann, eines einfachen Deckblattes bedient. Das für das Corporale bestimmte Futteral soll ein doppelter Deckel aus starkem Kartenpapier sein, der ein Quadrat bildet, nach jeder Seite hin neun Zoll mißt und dessen drei Seiten so zusammengenäht sind, daß an der vierten, offenen Seite das zusammengefaltete Corporale leicht hineingeschoben und herausgenommen werden kann. 3. Es ist ein Fehler, wenn man das Corporale beim Hinzutritt zum Altare und beim Weggehen vom Altare nicht in die Bursa steckt, sondern die Bursa bloß auf das Corporale hinlegt. 4. Es ist ein Fehler, wenn der Priester, welcher eben Messe gelesen

hat, das Corporale auf dem Altare ausgebreitet für die nachfolgenden celebrirenden Priester liegen läßt. 5. Es ist ein Fehler, für die Communion außer der Messe auf dem Altare ein Corporale liegen zu lassen oder ein solches außer dem Gebrauche zusammengefaltet hinter die Canontafel zu legen; das Corporale ist für jede Communion in einer Bursa auf den Altar zu tragen, oder doch nur während der Zeit der heil. Messen am Altare zu belassen. 6. Es ist ein Fehler, mit bedecktem Haupte in einer Kirche zu predigen, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist und gilt das auch dann, wenn während der Predigt das Allerheiligste mit einem seidenen Velum verhüllt ist. S. R. C. 23. Sept. 1837 in Mutin. ad 4. — 7. Es ist ein Fehler, wenn der Segen mit dem Allerheiligsten gegeben wird, während der Chor noch fortsingt. S. R. C. 11. Juli 1857. — 8. Es ist ein Fehler, bei Aussetzung des Ciboriums bloß vier Kerzen brennen zu lassen; es sollen deren sechs sein, und ist darauf zu bestehen, auch wenn irgendwo, wie mehrfach in Deutschland der Brauch besteht, bloß vier Kerzen anzuzünden. Für arme Kirchen auf dem Lande ist hie und da auch der Gebrauch von vier brennenden Wachskerzen oberhirtlich gestattet. 9. Es ist ein Fehler, in der missa votiva pro sponso et sponsa das Gloria, Credo und Ite missa est zu singen. Die gedachte Messe ist eine missa votiva privata und ist daher immer ohne Gloria und Credo abzuhalten. So erklärte die S. R. C. in dem Generaldecret vom 28. Februar 1818. 10. Es ist ein Fehler, die benedictio nuptiarum vorzunehmen, wenn eine Ehe zur verbotenen Zeit, d. h. im Advent oder in der Fasten eingegangen wird. Dies gilt auch, wenn die Ehe mit bischöflicher Dispens eingegangen wird; ja es steht dem Bischofe nicht einmal zu, hier die benedictio nuptiarum zu gestatten. 11. Es ist ein Fehler, wenn man in einer fremden Diöcese celebrirt, im Canon den Namen des eigenen Bischofes zu nennen; es ist der Name jenes Bischofes einzuschalten, in dessen Diöcese man die heil. Messe liest. (R. Augsb. Pbl.)

IV. **(Der heil. Bonifacius und die Anima in Rom.)** Auf Bitten des hochwürdigsten Herrn Rectors der Anima in Rom, Dr. Franz Doppelbauer, hat Leo XIII. das Fest des heil. Bonifacius, Apostels der Deutschen, für den Clerus des genannten Institutes ad ritum Duplicis primae classis erhoben mit der Vollmacht, dieses Fest auf den nächst freien Sonntag zu verlegen, so oft der 5. Juni auf einen Wochentag fällt.

V. **(Wann gehen die mit geweihten Gegenständen verbundenen Ablässe verloren?)** Im Allgemeinen können Kreuze, Crucifixe, Bilder (wenn sie nur nicht aus einem Stoffe sind, der leicht zerbrochen und abgenützt werden kann), Medaillen und Statuen von canonisirten Heiligen und Rosenkränze aus dem ver-

schiedensten Materiale mit Ablässen versehen werden. Diese mit Ablässen versehenen Gegenstände können nicht mehr verkauft werden (S. C. Indulg. 5. Jun. 1721); auch können sie nicht an andere ausgeliehen werden, damit diese dann die damit verbundenen Ablässe gewinnen, sonst geht der Ablaß verloren (S. C. I. 26. Nov. 1714); will jedoch der Andere z. B. nur den Rosenkranz beten, nicht aber den Ablaß gewinnen, so geht dem Besitzer der Ablaß nicht verloren (S. C. I. 10 Jan. 1839). Verschenkt man einen mit Ablässen versehenen Gegenstand, nachdem man ihn für sich bestimmt und gebraucht hat, so verliert der Gegenstand den Ablaß; wohl aber darf man fromme Gegenstände mit Ablässen versehen lassen mit der Intention, sie nachher z. B. an Bekannte zu verschenken. Diese können die betreffenden Gegenstände wieder an andere Personen verschenken, wenn sie davon noch keinen Gebrauch gemacht haben, weiter aber geht der Ablaß nicht mehr (S. C. I. 26. Nov. 1714). — Bei den Rosenkränzen haftet der Ablaß an den Körnern, daher geht er nicht verloren durch das Zerreißen der Schnur oder Kette, ja auch nicht, wenn mehrere Körner verloren werden, so lange nur der größere Theil derselben bleibt (S. C. I. 30. Aug. 1847). — Bei Crucifixen haftet der Ablaß an dem Christusbilde, daher kann man dasselbe nach Belieben an ein anderes Kreuz heften (S. C. I. 11. Apr. 1840). —l.

VI. **(Unterricht über die heil. Messe.)** Wie ist der Unterricht über die heil. Messe den Katechumenen zu ertheilen? Ist er in Verbindung mit der Erklärung des heil. Altarssacramentes oder eigens d. h. vor der Behandlung des Altarssacramentes in der Katecheſe zu ertheilen.

Auf diese Frage gibt ein Seelsorger in den Kath. Blättern die richtigste Antwort, nachdem er diesbezüglich schätzenswerthe Erfahrungen gemacht hat. Er erzählte nämlich, daß er einem eilfjährigen Mädchen auf einem Filial-Gange begegnete, welches er fragte, was die heil. Messe sei. Er erhielt keine Antwort. Er fragte ferners um die Haupttheile der heil. Messe, das Kind schwieg. Dann stellte er an das Kind die Frage, wer in der heil. Hostie zugegen sei. Die Antwort war: „Der heil. Geist." Dieses Kind besuchte seit 6 Jahren die heil. Messe, ohne etwas davon zu wissen oder zu verstehen. Daher kam dieser Katechet zur richtigen Ansicht, daß der Unterricht über die heil. Messe früher und eigens, sohin vor der Erklärung des heil. Altarssacramentes und der heil. Communion ertheilt werden soll. Obgleich der Unterricht vom Altarssacramente und der heil. Messe theoretisch zusammengehört, so empfiehlt es sich für die Praxis, denselben zu trennen, und dürfte auch die Trennung im Katechismus ersichtlich gemacht sein. Schließlich sei bemerkt, daß dieser Katechet am Anfang der Winterschule mit der Erklärung des heil. Meßopfers

und der Ceremonien derselben diesen Unterricht beginnt, und dürfte dieser Vorgang sich auch größtentheils als nützlich und praktisch erweisen.

Ach. Pfarrer E. Pammer.

VII. **(P. Beckx und das Zeitungslesen.)** Es war Ende der Sechziger-Jahre, im Herbste zur Ferienzeit, als die Hörsäle Roms leer standen und die jungen Philosophen und Theologen in den Albanerbergen und anderen Lieblingspunkten der römischen Campagna frische Kräfte schöpften, daß zwei Theologen über das Thema des Zeitungslesens disputirten. Der Eine verwarf es als unnützen Zeitvertreib, Zeitungen zu lesen, während der andere auf alle mögliche Weise es vertheidigte. P. Beckx stand in der Nähe und war Zeuge des Kampfes, und da man ihm in ehrerbietiger Weise das Schiedsrichteramt antrug, löste er die Streitfrage mit lächelnder Miene und den kurzen, aber nachdrucksvollen Worten: „Ja, wenn man es nur nicht müßte."

VIII. **(Von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft primi gradus lineae rectae ex copula licita wird niemals dispensirt. Die Seelsorger haben die Gläubigen öfters über die Ehehindernisse zu belehren.)** Zu wiederholten Malen wurden dem Erzbischofe von München-Freising Bittgesuche um Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie ex copula licita, z. B. zwischen Stiefvater und Stieftochter, dem Manne und der Mutter seiner verstorbenen Frau vorgelegt, die er, um dem Drängen der Bittsteller nachzugeben, dem hl. Stuhle unterbreitete. Der hl. Vater hat nach der Praxis der Kirche alle abschlägig beschieden, zugleich aber bedeutete eine Entscheidung der hl. Congregation S. R. U. Inquisitionis v. 7. Juni 1874 obgenanntem Bischofe, daß der hl. Stuhl in einem solchen Hindernisse niemals dispensirt habe, wenn auch die schwerwiegendsten Gründe einer Dispens vorlagen und auch niemals dispensiren werde. Denn, wiewohl es sich nur um ein kirchenrechtliches Ehehinderniß handle, so widerspreche eine solche Ehe doch so sehr dem Ehrgefühle, daß sie nicht einmal unter den Heiden zugelassen werde. Es sollen darum gleich im Vorhinein derlei Bittsteller über die gänzliche Fruchtlosigkeit ihres Schrittes aufgeklärt werden.

Aus Anlaß dieses Falles benützte die hl. Congregation die Gelegenheit, alle Seelsorger zu ermahnen, öfters während des Jahres bei ihren Predigten und katechetischen Vorträgen das Volk über die Ehehindernisse aufzuklären, besonders aber jene Grade, für welche eine Dispens niemals erhofft werden kann. —l.

IX. **(Die Incensation des Allerheiligsten)** wird in verschiedenen Diöcesen verschieden vorgenommen. Einige fassen das

Thuribulum weit oberhalb des Deckels an und machen zu drei Malen drei mächtige Ductus und zwar jedesmal zuerst nach der Evangelienseite, dann nach der Epistelseite und endlich nach dem Sanctissimum, also überhaupt neun Ductus. Andere machen sechs Ductus in drei Absätzen, immer je einen nach der rechten und je einen nach der linken Seite des Sanctissimum. Die richtige Weise ist: drei einfache Ductus gradlinig auf das Allerheiligste gerichtet. Das Caerem. Episc. sagt I. 1. c. 23. n. 32: Ss. Sacramentum .. thurificatur triplici ductu und zwar wie die Instructio Clement. § 19 n. 13 sagt: cum profunda capitis inclinatione ante et post. Was dann die Rubricisten bei der Beräucherung des Altarkreuzes vorschreiben: ter incensat (celebrans) recta et aequali linea absque ulla thuribuli deflexione ad dextram aut sinistram, sed triplici tantum distincto ductu, non autem sextuplici, singulum ductum duplicando in minorem et majorem (De Herdt t. 2. p. 2. n. 67), dagegen „faciendo morulam post unum alterumque ictum" (Falise p. 1. s. 3 § 8), gilt auch von der Incensation des Allerheiligsten. Demnach gibt Hartmann (Repertorium Rituum 2. Aufl. Th. 1. § 172) folgende Anweisung: „Hat Celebrans das Rauchfaß .. erhalten, so verneigt er tief das Haupt, nicht den Körper, erhebt das Haupt sofort wieder und incensirt dann in drei einfachen geraden und gleichen Zügen das Allerheiligste, hiernach wiederholt er die Inclination.

X. **(Wird Karl der Große von der katholischen Kirche zu den Heiligen gezählt?)** Diese schon oft ventilirte Frage wird von Prof. Hruby im „Corr-Blatt" einer neuerlichen Untersuchung unterzogen. Das Hauptargument der Vertreter der bejahenden Ansicht ist dieses, daß die Canonisation des Kaisers, die bekanntlich auf Betrieb Friedrich's des Rothbartes der Gegenpapst Paschalis III. vornahm, stillschweigend von der allgemeinen Kirche anerkannt wurde. Diese Ansicht scheint nun nach einer Notiz des „Münst. Past.-Bl." wohl nicht mehr haltbar. Nach derselben unterbreitete der Erzbischof von Köln, Joh. v. Geissel, 1850 anläßlich der neuen Auflage des Kölnischen Missals dem apostolischen Stuhle die Bitte, daß das Fest Karl's des Großen, bisher nur für Aachen tolerirt, auf die ganze Erzdiöcese ausgedehnt werde. Der hl. Stuhl gab eine abschlägige Antwort und empfahl die Bearbeitung eines Proprium Coloniense zum Missale und Breviarium Romanum. Bezüglich der Feier des Festes Kaiser Karls wurde erklärt, daß man dieselbe in der Stadt Aachen zwar nicht billigen, aber doch toleriren wolle, daß aber jeder Cultus Karl's des Großen in Officio et Missa in weiteren Kreisen reprobirt werde. — Wir fügen dem bei, daß das erwähnte Past.-Bl. meldet, daß das ins neu zu veranstaltende Proprium Monasteriense eingesetzte Fest von der Ritus-Congregation gestrichen wurde. — Daraus folgt also, daß Kaiser

Karl d. Gr. nicht als canonisirter Heiliger der kath. Kirche zu betrachten, sondern sein Cult nur als für Aachen tolerirt anzusehen sei.

Freistadt. Prof. Kerstgens.

XI. **(Die Glasgemälde in den Kirchenfenstern.)** Die Bedeutung der Glasgemälde in den Kirchenfenstern wird von dem Bischofe Eberhard von Trier in der folgenden geistvollen Weise erklärt: „Wenn unsere Väter", so sagt derselbe, „die herrlichen gothischen Kirchen bauten, ließen sie nicht zu, daß das helle Sonnenlicht, wie es in die Bürgerhäuser hineinscheint und zu irdischen Beschäftigungen leuchtet, so auch in die Kirchen hineinleuchte. Sie ließen es nicht zu, daß man durch das weiße Fensterglas in den Kirchen noch die Gebäude und Bäume und all' die irdischen Dinge draußen sehen und an sie in Zerstreuung seinen Blick heften konnte. Darum haben sie die Fensterscheiben mit Glasur überzogen; die Gluth der Farben zündeten sie am Fenster an, und die Gestalten der Heiligen deckten den zerstreuenden Ausblick, damit der Geist ungestört in heilige Betrachtung sich versenke. Ein Aehnliches soll der Christ geistiger Weise thun, wenn er die Kirche betritt. Der Schleier der Vergessenheit soll über die zerstreuenden Außendinge gezogen werden; die höhere Welt soll ihm aufgehen, heilige Bilder sollen durch seine Erinnerung ziehen und höhere Betrachtung soll seinen Geist beschäftigen."

XII. **(Priester und Privatandacht in der Kirche.)** Das Past.-Bl. für Augsburg bringt unter „Fünfzig Kleinigkeiten" folgenden, praktischen Gedanken: Einer, der die Kirchenluft allzusehr scheute, suchte den sanften Hieb seines Pfarrherrn zu pariren mit der schnippischen Rede: Hochwürden, wenn ich auch honorirt würde, gienge ich eifriger zur Kirche. Solch' verletzender Auffassung tritt man am wirksamsten entgegen, wenn wir auch privatim unsere Andacht in der Kirche verrichten, z. B. je nach Gelegenheit einer zweiten hl. Messe anwohnen und unser Brevier dabei beten. Auch der vielbeschäftigte Papst wohnt täglich noch einer zweiten hl. Messe bei. Erbaulich wirkt es auch auf das Volk, wenn es uns auch der Predigt eines andern Geistlichen beiwohnen sieht.

XIII. **(St. Raphaels-Verein.)** Dieser verdienstvolle, zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer nach Amerika gegründete Verein sendet uns seinen Jahresbericht über 1886 zu. Wir entnehmen ihm Folgendes:

„Ueber die deutschen Häfen Bremen, Hamburg und Stettin wanderten 1886 166.416 Personen aus (1885: 155.147); unter diesen befanden sich 66.603 Deutsche gegen 88.900 im vorhergehenden Jahre. In den sechs bedeutendsten Hafenplätzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika landeten in derselben Zeit 386.655 Personen, etwa 98% der gesammten Einwanderung, darunter 85.959

Deutsche, während 1885 in New-York allein 97.913 deutsche Zwischendeckspassagiere ausgeschifft wurden."

Es wird in dem Ausweise Klage geführt, daß in Süddeutschland die Betheiligung am Vereine in Abnahme begriffen sei, und insbesondere, daß die kath. Auswanderer vielfach protestantischen Agenten in die Hände fallen. Daher richtet der Verein folgenden wichtigen Appell an die hochw. Geistlichkeit:

„Wir halten es für unsere Pflicht, den Hochw. Seelsorgsclerus recht nachdrücklich auf diese Thatsache und die daraus sich ergebenden Folgen für einen recht großen Theil der Auswanderer aufmerksam zu machen, und knüpfen daran die wiederholte dringende Bitte, die Herren Geistlichen, denen es doch nicht unbekannt bleiben kann, wenn Mitglieder ihrer Gemeinden sich zur Auswanderung rüsten, möchten es nicht versäumen, ihre scheidenden Pfarrkinder mit dem St. Raphaels-Vereine bekannt zu machen und an den Vertrauensmann des Vereins (in Antwerpen: Herrn J. W. Würden, 49 Avenue Charlotte) zu adressiren."

XIV. **(Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein.)**[1]) Dieser außerordentlich wohlthätig wirkende, aber vielleicht unter dem Clerus selbst noch zu wenig bekannte oder anerkannte Verein in Görz veröffentlicht den Rechenschaftsbericht über das Jahr 1886. Demselben zufolge besitzt der Verein gegenwärtig zwei mit allem Comfort eingerichtete Häuser, das Rudolfinum in Görz für 18, und das Filippinum in Meran für 22 Priester; ferner 65.300 fl. in Staatspapieren nebst einem Baarvermögen von 5672 fl.

Die Saison beginnt in Meran am 15. September (Traubencur) und endet am 31. Mai (mit der Molkencur); in Görz dauert dieselbe vom 15. October bis 15. Mai.

Der Verein bietet den Pensions-Priestern eine anständige sonnige Wohnung, besorgt ihnen nach Thunlichkeit im Bedarfsfalle Meßstipendien; dieselben können in einer geheizten Hauskapelle celebriren, sind von der Curtaxe befreit, genießen unentgeltliche ärztliche Behandlung nebst 30%gen Nachlaß von den Arzneitaxen, erhalten Freikarten auf der österr. Südbahn und halbe Fahrkarten II. Classe auf der Nordwestbahn.

Das Hauswesen in den beiden Pensionaten besorgen die barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz aus dem Mutterhause zu Innsbruck mit aller Aufmerksamkeit und Hingebung.

Bezüglich der Aufnahme in eines der beiden Vereinshäuser gelten die folgenden statutarischen Bedingungen:

1. Die Competenten müssen mindestens sechs Monate lang dem Vereine als Mitglieder angehören, und wenn ihnen die Aufnahme gewährt worden, lebenslängliche Mitglieder werden.

---

[1]) Jahrg. 1885, S. 710.

2. Die Aufnahmsgesuche sollen bis Ende August, u. zw im Wege der hochwürdigsten Ordinariate an das „Präsidium des Priester-Krankenunterstützungs Vereines in Görz" eingereicht werden. Dieselben müssen mit einem Zeugnisse der kirchlichen Behörde über Würdigkeit und Dürftigkeit, sowie mit einem versiegelten ärztlichen Zeugnisse belegt werden, welches eine wahrheitsgetreue Krankengeschichte des Petenten enthalten soll und die gegründete Hoffnung auf Wiedergenesung zu constatiren hat, da unsere Vereinshäuser keine Spitäler sind und man Unheilbaren oder Schwerkranken keine Aufnahme gewähren kann.

3. Der zu leistende Beitrag für Frühstück, Mittag- und Abendessen beträgt in beiden Häusern täglich 1 fl. 20 kr. (2 Mrk.) Getränke, Holz, Licht und Reinigung der Leibwäsche werden im Selbstkostenpreise separat verrechnet.

Wenn bemittelte Priester oder Nichtmitglieder aufgenommen werden wollen, müssen sie um 50 kr. täglich mehr bezahlen. Auch katholische Laien können ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn genügend Platz vorhanden und sie von ihrem Ortsseelsorger empfohlen werden, müssen aber täglich 2 fl. zahlen, immerhin weniger, als sie sonst in den Hotels und Privatpensionen zahlen müßten.

XV. **(Beichtstuhl.)** Im Augsburger Pastoralblatt 1884 Nr. 45 macht ein Confrater auf einen Umstand aufmerksam, der erwogen zu werden verdient. Er sagt, er habe oftmals gelegenheitlich probirt, wie es auf den Kniebänkchen der Beichtstühle in verschiedenen Kirchen zu knieen war, und gar verschiedene Beobachtungen gemacht. Sein Resumé ist folgendes: Bei manchem Marterbänklein erklärt es sich, wenn der Pönitent, während der Confessarius sich heiß redet, ihn in die rechte Disposition zu versetzen, nur von Einem Gedanken sich beherrschen läßt: wenns nur gar wäre, ich halts ja kaum mehr aus. Fiat applicatio! W.

XVI. **(Christliche Feuerwehr.)** Ein Seelsorger erzählt in Nr. 8 Jahrg. 1885 der „Correspondenz des Wiener Priester-Gebetsvereins" folgendes nachahmenswerthe Verfahren: In der letzten Religionsstunde vor Allerseelen pflege ich den Kindern in der Schule Einiges über die Leiden der armen Seelen im Fegefeuer zu sagen und erkläre, wie geziemend, ja wie nothwendig es sei, daß wir ihnen helfen, und daß die Unterlassung dieser Hilfe eine größere Grausamkeit sei, als die wäre, wenn Jemand einen brennenden Menschen durch Ueberschütten mit Wasser retten könnte und es doch nicht thäte. Ich lege dann den Kindern nahe, wie auch sie schon in dieser Richtung helfen könnten, und betone insbesondere drei Mittel: die Verrichtung einiger Gebete, Anhörung einer heiligen Messe am Allerseelentage, an welchem man hiezu durch ein Kirchengebot allerdings nicht verpflichtet ist, und ein kleines Werk der Abtödtung (von einer Lieblings-

speise weniger nehmen, das Wassertrinken um ein paar Minuten verschieben und dergleichen) und füge hinzu: „Seht, Ihr seid weit mehr als 400 Kinder an dieser Anstalt, die Ihr schon in dem Alter und darum im Stande seid, am Allerseelentage wenigstens für die armen Seelen drei Vaterunser zu beten, eine heilige Messe zu hören und wenigstens einmal Euch abzutödten; das gäbe nun Alles in Allem — wenn jedes Kind mitthut und den Vorsatz, den es jetzt faßt, nicht aufgibt — mehr als 1200 Vaterunser, 400 heilige Messen und 400 Werke der Selbstverleugnung. Weil nun das Fegefeuer nach der Lehre der heiligen Väter wirklich ein Feuer ist, einem wie großen, überaus großen Wasserstrome müssen nicht die vielen Gebete, heiligen Messen und guten Werke gleichen, die Ihr verrichtet; einem Wasserstrome, der, in das Fegefeuer geschüttet, die Leiden der armen Seelen gewiß sehr lindern wird."

XVII. **(Wozu das Frühaufstehen gut ist.)** In den Sechzigerjahren hat man im Stifte Maria Einsiedeln die durchschnittliche Lebensdauer der Stiftsmitglieder berechnet und herausgebracht, daß jedem Benedictiner von Einsiedeln im Durchschnitte 66 Jahre und 300 Tage Lebensdauer beschieden sind. Gewiß eine stattliche Reihe von Jahren! Die regelmäßige Lebensweise, das Freisein von irdischen Sorgen und die Ruhe des Gemüthes thun dabei freilich das Ihrige. Nicht das Wenigste aber trägt dazu auch das frühe Aufstehen bei, da man in England durch angestellte Beobachtungen darauf kam, daß viele alte Leute auf verschiedenen Wegen zu ihrem hohen Alter kamen, daß sie aber alle darin übereinstimmten, daß sie stets früh aufstanden. Und außerdem hat Morgenstund — dem Sprichwort gemäß — Gold im Mund. Wann soll die Betrachtung, wann die Vorbereitung zur hl. Messe gemacht, wann vielleicht das Brevier gebetet werden, wenn nicht in den Morgenstunden? Für die wichtigsten Beschäftigungen auch die wichtigste Zeit! Bischof Ketteler erhob sich schon als Student um 4 Uhr Morgens von seinem Lager, nur um eine Morgenstunde der Betrachtung widmen zu können. Und sind denn nicht an und für sich die Morgenstunden die nutzbringendsten, mit denen die Abendstunden gar nicht verglichen werden können, da wir ja Abends von des Tages Plage bereits müde und erschöpft sind? Was der hl. Vincenz von Paul vom Frühaufstehen hielt, können wir in der Quartalschrift 1884 S. 969 nachlesen. — Als Prälat Hettinger einen berühmten römischen Professor fragte, was ihm zu seinem hohen Alter verholfen, erwiderte dieser: Drei Dinge, ein täglicher Spaziergang, Nachmittag eine kleine Siesta und das regelmäßige zu Bette gehen um 10 Uhr. J. M.

XVIII. **(Wozu Pünktlichkeit gut ist.)** Pünktlichkeit und Genauigkeit ist eine nothwendige Sache bei uns Geistlichen. In

unserer Pfarre ist es Gebrauch am Allerseelentage, daß die Predigt sich an die erste heil. Messe unmittelbar anschließt, worauf das heil. Seelenamt gehalten wird. Demgemäß begab ich mich auch sogleich nach der ersten heil. Messe auf die Kanzel zur Predigt. Nachträglich sagte mir eine brave Frau — ein Taufkind des seligen Pfarrers Brenner —: „Geistlicher Herr, ich sage Ihnen meine Wahrheit. Ich wäre nicht in der Predigt geblieben, wenn Sie nicht so bald herausgegangen wären. So aber mußte ich bleiben; aber ich bin jetzt recht froh, daß ich geblieben. Ich will aber auch das thun, was Sie gelehrt haben." — Es war die Rede, wie tröstlich und ernst die Lehre vom Fegefeuer sei und wurde auf die Hilfe, die wir den armen Seelen zukommen lassen sollen, hingewiesen. — „Ich will jetzt den ganzen Monat November täglich den Rosenkranz den armen Seelen aufopfern und eine heilige Messe für alle armen Seelen lesen lassen." Deo gratias!

XIX. **(Rom's Bevölkerung in den verschiedenen Zeitepochen.)** Unter Kaiser Augustus das Maximum 1,336.680. Nach dem Abzuge der Kaiser 300.000; bei der Rückkehr der Päpste von Avignon 17.000; unter Leo X. 50.000; zu Anfang dieses Jahrhunderts 165.000; am 31. December 1871 248.208; jetzt 356.000.

XX. **(Darf die Ausspendung des heiligen Bußsacramentes im Schulzimmer geschehen?)** Es wird berichtet, daß der Ortsschulrath einer Filialgemeinde in Niederösterreich von den Pfarrseelsorgern verlangt habe, daß dieselben am Nachmittage in die Filialgemeinde kommen und die Kinder im Schulzimmer beichthören sollen, worauf sie am folgenden Morgen in die Pfarrkirche zur heiligen Communion geführt werden würden, und daß der Ortsschulrath nicht erlaube, daß die Kinder zur Beichte, wie es bisher üblich war, fernerhin in die Pfarrkirche geführt werden. — Dem Ortsschulrathe steht kein gesetzliches Recht zu einer solchen Verfügung zu; ferner setzt dieses Begehren eine rohe Unwissenheit in religiösen Dingen voraus; endlich darf der Seelsorger auf ein solches Ansinnen nicht eingehen, weil dadurch das heilige Sacrament entwürdiget würde und die Kirche vorschreibt: Sancta sancte tractanda sunt. Anders stünde die Sache, wenn eine Filialkirche im Orte wäre und dort die Ausspendung der heil. Sacramente geschieht oder wenn die Unmöglichkeit, in die Pfarrkirche zu kommen, eine Ausnahme erheischt, wie es bei Kranken der Fall ist. Sind die Wege ungangbar, so kann ja der Tag zum Empfang der heil. Sacramente verlegt werden. Ist die Zahl der Kinder so groß, daß die heilige Beichte zu lange Zeit in Anspruch nimmt, so können aus billiger Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder dieselben in Abtheilungen an zwei

oder mehr Tagen vorgenommen und für ein Frühstück nach der heil. Communion im Pfarrorte Vorsorge getroffen werden.

XXI. **(Ist ein Spitalseelsorger als „selbstständig" im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 zu betrachten?)** F. Tw., römisch-katholischer Seelsorger im allgemeinen Krankenhause in Lemberg, beschwerte sich gegen die Verweigerung einer Congruaergänzung beim Verwaltungs-Gerichtshofe. Dieser erkannte, daß F. Tw. wohl nicht in die erste Kategorie der selbstständigen Seelsorger gehört, denen eine bestimmte kirchliche Gemeinde, welche sich auf die allgemeine Diöcesan- und Pfarrverfassung der katholischen Kirche bezieht, zugewiesen ist, sondern daß er eventuell in die zweite Kategorie gehört, d. i. zu jenen, „die sonst durch den Diöcesan-Bischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtiget sind, wie die Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w." (§ 1 des Gesetzes vom 19. April 1885). In diesem zweiten Satze ist es eben wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge, welche die dort gemeinten Geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt. Nachdem jedoch im vorliegenden Falle der actenmäßig festgestellte Thatbestand nicht ausreichend nachgewiesen war, namentlich nicht, ob er als Spitalseelsorger seine eigene oder die Jurisdiction eines andern Pfarrers ausübe, so mußte die Entscheidung des Ministeriums, weil der Thatbestand der Ergänzung bedurfte, aufgehoben werden.

Linz. Domcapitular Anton Pinzger.

XXII. **(Religionsstörung wird auch begangen durch unanständiges Betragen bei einer Leiche.)** Franz M. wurde vom Wiener Landesgerichte auf Grund des § 303 St.-G. aus dem Grunde verurtheilt, weil er bei dem von einem Priester begleiteten Leichenbegängnisse seines Vaters mit seinem unter den Leidtragenden befindlichen Bruder in einen heftigen Wortwechsel gerieth und denselben laut beschimpfte. Der Geklagte beschwerte sich über dieses Urtheil und führte aus, daß die Religionsübung nur in der kirchlichen Einsegnung, nicht aber im Leichenbegängnisse selbst bestehe. Der k. k. Cassationshof verwarf aber mit Entscheidung vom 15. October 1886, Z. 8980, die Nichtigkeitsbeschwerde. Der Charakter einer öffentlichen Religionsübung wird dem kirchlichen Begräbniß durch die Intervention des Priesters und durch die Beobachtung kirchlicher Feierlichkeiten aufgeprägt und ist die Oertlichkeit, an welcher die kirchliche Handlung verrichtet wird, für die Würdigung derselben völlig unentscheidend, wie dieß auch aus dem Rituale romanum im Capitel de exequiis hervorgeht. Franz M. ist daher schuldig, die Störung einer öffentlichen Religionsübung durch Aergerniß erregendes Benehmen während derselben begangen zu haben. Pinzger.

XXIII. **(Zu einem Vergleiche bezüglich kirchlicher Stiftungen ist das Ordinariat, beziehungsweise die staatliche Stiftungsbehörde berufen.)** Stephan Sachera hatte eine Messen- und Kirchenmusiker-Stiftung letztwillig angeordnet. Mit den Erben wurde nun von der k. k. Finanz-Procuratur ein Vergleich geschlossen, daß diese die Legate per 1000 fl. und 500 fl. zur Messenstiftung voll, dagegen an Stelle des Legates für acht Sänger und acht Musiker mit Rücksicht auf eine spätere mündliche Anordnung nur verpflichtet sein sollen, eine Stiftung für vier Sänger und vier Musiker an der Königinhofer-Kirche zu dotiren. Die Gemeinde in Königinhof als Patron dieser Kirche bestritt die Giltigkeit des Vergleiches, da die Vertretung der Stiftung Sache des Patrons, d. i. der Gemeinde-Vorstehung, gewesen wäre. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntniß v. 16. März 1887, Z. 795, die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach den §§ 14 und 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 waren zur Entscheidung darüber, ob der Vergleich über den Umfang und die Dotirung der Stiftung zu schließen und zu constituiren sei, einerseits das Ordinariat, andererseits die staatliche Stiftungsbehörde berufen. Daß es dem Patrone zustehen würde, einen bestimmenden Einfluß auf diese Entscheidung zu nehmen, und daß die Einholung des Gutachtens des Patrons eine nothwendige Voraussetzung für die Giltigkeit der Entscheidung der competenten Organe wäre, läßt sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung ableiten. Der Umstand, daß die Gemeinde die Vermögens-Verwaltung ihrer Patronatskirche führt, ist irrelevant, denn sie führt dieselbe nur in Unterordnung unter die kirchlichen und staatlichen Behörden, dann handelt es sich nicht um einen Act der Verwaltung eines schon vorhandenen Vermögens. Pinzger.

XXIV. **(Die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Patronatsrechtes gehört im Streitfalle vor die richterliche Competenz.)** Bei der Pfarre Partole handelte es sich, ob das Patronatsrecht der Orts- oder der Pfarrgemeinde Partole oder den einzelnen Familienhäuptern derselben zustehe. Das k. k. Cultusministerium erkannte unterm 28. Mai 1886, Z. 52, daß die Entscheidung in die richterliche Competenz gehöre und zwar umsomehr, da die Differenz als ein Streit zwischen verschiedenen Rechtssubjecten (Orts- und Pfarrgemeinde) erschien. Das Ministerium sprach weiter aus, daß es für den nächsten Präsentationsfall vom staatlichen Standpunkte eine auf Grund des bisherigen Besitzstandes von der Ortsgemeinde-Vertretung in Partole ausgehende Präsentation nicht zu beanständen finde. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntniß vom 16. März 1887, Z. 242, abgewiesen. Namentlich wurde bezüglich des letzteren Punktes betont, daß eine solche Berücksichtigung des Besitz-

standes in Präsentations-Fällen nicht untersagt sei, die kirchenrechtlichen Vorschriften aber ausdrücklich gestatten, daß bei hängendem Streite über das Patronatsrecht die Präsentation von demjenigen ausgehe, welcher im letzten Besetzungsfalle präsentirt hat. Nun habe in den drei letzten Fällen eben die Ortsgemeinde präsentirt, sohin sei der Besitzstand auf deren Seite erwiesen. Pinzger.

XXV. **(Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen.)** Mit dem Gesetze vom 10. Juni 1887, St.-G.-B. Nr. 74, wurden einige Aenderungen über das Executionsverfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen festgesetzt. Nach § 1 kann auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche verwendet werden, die Execution nicht geführt werden. Bei Kreuzpartikeln und Reliquien ist nur die Fassung, „jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentika", der Execution unterworfen. Nach § 2 sind außer den von der Execution nach den bisherigen Vorschriften ausgenommenen Gegenständen derselben entzogen: Die Kleidungsstücke, die Betten, Wäsche, das Haus- und Küchengeräthe, soweit sie für den Schuldner unentbehrlich sind, dann die für ihn und die Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel, bei Geistlichen und Lehrern die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung, die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners in der Kirche und Schule bestimmt sind, Briefe, Schriften, Orden und Ehrenzeichen. Das Gesetz enthält im weiteren Bestimmungen über die Execution auf unbewegliche Güter, die hauptsächlich ihre Spitze gegen Galizien kehren, wo die Juden bereits 80% des unbeweglichen Gutes, namentlich im Executionswege, an sich zu bringen wußten. Bemerkenswerth ist § 18, welcher lautet: Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der vom Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswerthes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräußerung das wirthschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen mußte, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, daß die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde. Pinzger.

XXVI. **(Findet eine Belastung der Congrua-Ergänzung mit Religionsfondsmessen statt, und mit welchem Rechte?)** Diese Anfrage richtet ein Freund der Quartalschrift an deren Redaction, und ersuchte um deren Beantwortung in der nächsten Nummer. Eine solche Belastung fand in der That nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in anderen Ländern statt. In der Mittheilung XXVI der Quartalschrift 1886 S. 991 er-

scheint bereits das Unbillige dieser Belastung erörtert. In neuerer Zeit geschieht über Weisung des Ministeriums diese Belastung nicht mehr, sondern der betreffende Pfarrer oder Kaplan erhält nur so viel Religionsfondsmessen zugewiesen, als er vor der Congrua-Regulirung zu persolviren hatte. In der Diöcese Linz ist noch überdieß vom h. Stuhle eine bedeutende Erleichterung bezüglich dieser Messen erwirkt worden, da der Bischof die Vollmacht erlangte, dieselben auf ein Drittheil zu reduciren.

XXVII. **(Ein Hilfsdienste bei einer Säcularpfarre leistender Regular-Priester hat keinen Anspruch auf eine Congrua.)** Bei der Pfarre Dürrnberg war der systemisirte Hilfspriesterposten nicht besetzt und versah ein Redemptoristenpriester factisch Cooperatorsdienste. Für diesen verweigerte die Cultusverwaltung den für den systemisirten Hilfspriester im Gesetze vom 19. April 1885 festgesetzten Betrag. Der Pfarrer erhob hiegegen beim Verw.-Gerichtshofe Beschwerde, wurde aber von demselben mit Erkenntniß vom 13. Jänner 1887, Z. 23, abgewiesen. Das Gesetz beziehe sich eben nur auf den Säcular-Clerus, wie aus der Bestimmung des § 8, Abs. 1, erhellt, wo gesagt wird, daß es auf Seelsorgsstationen, die einer regulären Communität angehören, keine Anwendung findet. Nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 ist die Ergänzung ausdrücklich beschränkt auf selbständige, katholische Seelsorger und die systemisirten Hilfspriester derselben, also auch auf solche Hilfspriester, die auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesanverfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen. In diesem Sinne aber kann ein zu dem Regularclerus zählender Geistlicher niemals einer Pfarre adjungirt sein, da derselbe unbedingte, allen anderen vorgehenden Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich nicht gestatten, ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen. Weiter stellt sich die im Gesetze vom 19. April 1885 den systemisirten Hilfspriestern des Seelsorgsclerus gewährte Dotation nach dem bisherigen Pfarrdotationssysteme als eine Erhöhung des aus dem Religionsfonde allen Clerikern gewährten sog. Tischtitels dar. Dieser Titel kann aber nicht bei dem Redemptoristen in Frage kommen und fehlt daher auch die Grundlage der Dotationsverpflichtung des Religionsfondes. Pinzger.

XXVIII. **(Hat der Katechet das Recht, jederzeit in die Schülerbibliothek Einsicht zu nehmen?)** „Diese Frage ist," sagen die „christl. pädag. Blätter," „entschieden mit „Ja" zu beantworten, denn der Katechet ist Mitglied des Lehrkörpers, und hat in den Dingen, welche seine Schüler betreffen, volles Recht; in Bezug auf die Revision der Schülerbibliotheken ist dieses Recht um so klarer, als nach dem jüngsten diesbezüglichen Ministerialerlaß

alle Bücher, welche gegen die Religion irgendwie verstoßen, auszuscheiden sind; hierüber hat vorerst der kath. Religionslehrer zu entscheiden. Außerdem hat der Salzburger Landesschulrath in einer speciellen Entscheidung dieses Recht betont. Wenn einem Katecheten dieses Recht irgendwo verweigert wird, so wolle er nur recurriren."

XXIX. **(Der Lehrer ist in Ausübung seiner Thätigkeit in der Schule eine Amtsperson.)** Am 8. Juni 1887 wurde vor dem Appellsenate eine Verhandlung von principieller Wichtigkeit durchgeführt. Ein Schulkind in Penzing wurde von dem Lehrer strafweise in der Schule zurückbehalten. Da erschien der Vater des Knaben in der Schule, und sagte in Gegenwart des Lehrers zu seinem Sohne: „Du gehst jetzt mit mir nach Hause," was auch trotz der Einwendungen des Lehrers geschah. Letzterer machte nun dem Ortsschulrathe, dieser dem Bezirksschulrathe und dieser dem Bezirksgerichte Hietzing die Anzeige; der staatsanwaltliche Functionär erhob nun gegen den Vater des Kindes die Anklage wegen Einmengung in eine Amtshandlung, wegen welcher derselbe zu 3 Tagen Arrest verurtheilt wurde. Der Appellsenat bestätigte das Urtheil im Punkte der Schuld, ermäßigte aber die Strafe auf 24 Stunden Arrest. In den Gründen dieser Entscheidung wird der Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß die Lehrer bei Ausübung ihrer Thätigkeit in der Schule Amtspersonen, und daß die Strafen, welche sie gegen ihre Schüler verhängen, Amtshandlungen sind, welche unter dem Schutze des § 314 des Strafgesetzes (Einmengung oder Vereitelung einer Amtshandlung) stehen. (Christlich-pädag. Blätter.)

XXX. **(Ueber die Eheschließung solcher Personen, die zwar in Ungarn geboren, aber weder dort, noch in den Reichsrathsländern heimatberechtigt sind),** publicirt das „Wiener Diöcesanblatt" nachstehenden Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. April 1887, Z 14205:

Nach den bestehenden Vorschriften ist es Aufgabe des um die Vornahme der Eheschließung angegangenen Seelsorgers, behufs Sicherstellung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe sich über die Staatsbürgerschaft der Brautleute durch deren Vernehmung und Prüfung der in ihren Händen befindlichen Documente die Gewißheit zu verschaffen.

Es wird bei dem Abgange ausreichender Auskünfte und Nachweise hierüber insbesonders dem Seelsorger obliegen, die Staatsangehörigkeit der Eltern und Großeltern zu erforschen, und wenn auch hierüber keine genügenden Aufschlüsse zu erhalten sind, und wenn es sich, wie in dem in Rede stehenden Falle, um in Ungarn geborne Personen handelt, dieselben zu verhalten, daß sie sich wegen Erhalt eines Heimatsdocumentes zunächst an die competente ungarische Behörde des Geburtsortes wenden.

Sollten die angedeuteten Erhebungen, beziehungsweise Einschreiten zu keinem Resultate führen, und außer dem Geburtsorte, der oft ein ganz zufälliger sein kann, keine sonstigen Anhaltspunkte für die ungarische Staatsangehörigkeit gegeben sein, so erübrigt wohl nichts, als bei solchen Personen bezüglich der Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe nach den Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte giltigen Eherechtes vorzugehen.

XXXI. **(Trinkgelder-Praxis.)** Ich hatte am Allerheiligenfeste die Predigt in M. Da sah ich beim Herrn Pfarrer einen ganzen Stoß von Kalendern: Regensburger-, Einsiedler-, Glücksrad-, Volks-Kalender. „Ja, um Gottes Willen, was machen Sie denn mit dem Haufen Kalender, Herr Pfarrer?" „Das ist sehr einfach," antwortete er. „Ich habe es satt, immerfort Trinkgelder zu zahlen, die höchstens vertrunken werden. Da habe ich mir vorgenommen, statt eines Trinkgeldes einen guten Kalender zu geben. Erstens thue ich damit ein gutes Werk, denn der Reinertrag von vielen solchen Kalendern ist für einen frommen Zweck, wie vom Glücksrad-Kalender für die armen Waisenkinder; zweitens hat der Beschenkte an Werth oft mehr und noch dazu was Bleibendes; drittens profitirt die ganze Familie daran, und zwar in vieler Beziehung; und viertens kommt es mir selbst nicht gar so hoch; denn, wenn man gleich viele nimmt, so kommt gewöhnlich auf's Dutzend ein Frei-Exemplar. So gebe ich jetzt den Ministranten, den bravsten Schulkindern, den Kindern und Dienstboten, die mir etwas zu überbringen haben und den armen Wohlthätern meiner Kirche einen Kalender.

XXXII. **(Die Weltsprache Volapük.)** Zu den auf S. 735, H. III., J. 1887 der Quart.-Schr. aufgeführten Erfindern im geistlichen Gewande gehört auch Pfarrer Martin Johann Schleyer in Constanz als Erfinder der Weltsprache Volapük, die sich nachgerade über den ganzen Erdball verbreitet und als internationale Geschäftssprache ernstlich in's Auge gefaßt wird.

XXXIII. **(Die ausgewählten Gelegenheitspredigten von Dr. Joh. Riedl)** sind unlängst bei Ulr. Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz in zweiter revidirter Auflage erschienen. Der Band war kurze Zeit nach seinem Erscheinen schon gänzlich vergriffen; mit seinem Neuerscheinen liegt nun das von Professor Dr. Leopold Schuster herausgegebene Predigtwerk wieder vollständig vor. Zwei starke Auflagen so kurze Zeit nacheinander sind ein sprechender Beweis für die Güte und praktische Verwendbarkeit dieser Predigten.

XXXIV. **(Müssen die Todtenbeschauzettel im Pfarrarchive aufbewahrt werden, und wie lange?)** Das „Corr.-Bl." antwortet auf diese Frage: Es bestehen keine, weder kirchliche

noch staatliche Vorschriften in Bezug auf die Aufbewahrung der Todtenbeschauzettel. Wir möchten aber doch rathen, diese Zettel circa 25 Jahre aufzubewahren, da sie dem Matrikenführer zur Deckung dienen, wenn er auf Grund derselben etwas Irrthümliches in die Todtenmatrik eingetragen hat. So geschah es, daß ein verstorbener, unehelicher Knabe laut Beschauzettel auf den Namen seiner Zieheltern in's Sterberegister eingetragen wurde. Nach zwanzig Jahren wurde der eigentliche Name des Verstorbenen aus Anlaß der Stellung in der ganzen Welt gesucht und nirgends gefunden. Endlich kam durch Zufall die Irrung auf, und der Matrikenführer konnte durch den Todtenbeschauzettel nachweisen, daß der Todtenbeschauer und die Zieheltern und nicht sein Vorgänger im Amte den Fehler verschuldet haben. Seit man verpflichtet ist, jeden Todesfall einer männlichen Person bis zum 23. Jahre an die Geburtspfarre anzuzeigen, kann wohl eine solche Irrung nicht so leicht vorkommen. Aber auch in streitigen Zuständigkeitsfragen fanden wir öfters entscheidende Angaben in den alten Beschauzetteln. Allerdings werden diese Zettel auch in der Gemeindekanzlei aufbewahrt und darüber protokolliert, aber bei dem steten Wechsel der Bürgermeister und bei dem allgemein bekannten Verfahren Mancher derselben mit den amtlichen Schriftstücken würde man oft vergeblich kurze Zeit nach dem Todesfalle schon diese Beschauzettel suchen.

XXXV. **(Neuer Katechismus für Köln, Münster und Trier.)** In Kurzem werden die Diöcesen Köln, Münster und Trier einen einheitlichen Katechismus einführen. Zu Grunde gelegt ist der Deharbe'sche Katechismus. Eine Commission der drei Diöcesen hat kürzlich in Köln längere Zeit berathen, und es wurde in allem Uebereinstimmung erzielt. Es ist nunmehr mit dem Drucke schon begonnen, so daß bald die Einführung erfolgen kann. J. K.

XXXVI. **(Knaben unter 10 Jahren können in keinem Falle in das Gymnasium aufgenommen werden.)** Das Gesetz vom 3. Juni 1887 (R. G. Bl. vom 17. Juni 1887, Nr. 70, pag. 361) lautet im § 1: „Zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums ist erforderlich, daß der Aufzunehmende das zehnte Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat, oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet. Nach dieser Altersgrenze bestimmt sich auch das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter."

Der Minister für Cultus und Unterricht erklärt mit Erlaß vom 30. Juni 1887, Z. 12767 (Verordnungsblatt des Min. für Cultus und Unterricht Stück XIV, pag. 183) aus Anlaß eines speciellen Falles, „daß durch das Gesetz vom 3. Juni 1887 die

Ermächtigung zur Ertheilung von Altersdispensen zum Zwecke der Aufnahme in das Gymnasium nicht eingeräumt wurde, und daß sonach Altersdispensen zu diesem Zwecke überhaupt unstatthaft seien."

XXXVII. **(Beerdigung von Akatholiken in der gewöhnlichen Reihenfolge der Gräber auf katholischen Friedhöfen. Leichenreden.)** In einer Pfarre der Olmützer Erzdiöcese wurde auf einem katholischen Friedhofe unter Protest des Pfarrers ein Akatholik in der fortlaufenden Reihenfolge begraben, wobei der akatholische Geistliche eine Leichenrede hielt. Das katholische Pfarramt klagte nun bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft N. sowohl den Gemeindevorstand, welcher die Beerdigung in der gewöhnlichen Reihenfolge anordnete, als auch den akatholischen Religionsdiener bezüglich der Leichenrede. Die Bezirkshauptmannschaft fand jedoch in diesem Falle keine unerlaubte Handlung, weil einerseits die Abhaltung einer Leichenrede nach dem Rituale der evangelischen Kirche einen integrierenden Bestandtheil des Beerdigungsactes bilde, andererseits die Beerdigung der Leiche eines Protestanten in der gewöhnlichen Reihenfolge auf dem katholischen Friedhofe als ein incorrecter Vorgang nicht angesehen werden könne, nachdem durch § 12 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 die früheren Bestimmungen, wonach Nichtkatholiken nicht in der sie treffenden Reihenfolge, sondern auf einem abgesonderten Platze des Friedhofes beerdigt werden sollten, außer Kraft getreten sind. — Der Recurs bei der k. k. Statthalterei Brünn brachte jedoch folgende, gegentheilige Entscheidung v. 26. Febr. 1887: Der betreffende Ortsfriedhof hat einen confessionellen Charakter und kann das Recht der katholischen Kirchengemeinde, beziehungsweise ihres Herrn Pfarrers zur selbständigen Verwaltung im Hinblicke auf die Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dec. 1867, R. G. Bl. Nr. 142 und des § 41 d. Ges. v. 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, nicht in Zweifel gezogen werden. Obwohl es jeder staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft zusteht, die Art und Weise ihrer gottesdienstlichen Handlungen und die Abhaltung von Leichenreden als einen integrierenden Bestandtheil des Begräbnißactes zu erklären, so kann sich dies offenbar nur auf die Vornahme derartiger ritueller Handlungen in den eigenen kirchlichen Anstalten beziehen und fällt die Abhaltung von Leichenreden auf confessionellen Friedhöfen unter das Dispositionsrecht der Organe derjenigen Religionsgenossenschaft, welcher die Begräbnißstätte ihrem confessionellen Charakter nach eigenthümlich gehört. Die confessionelle Eigenschaft eines Friedhofes ist aber auch entscheidend für die weitere Frage der Gräberanweisung, über welche gleichfalls der Kirchenvorsteher kraft des ihm über

die kirchlichen Anstalten gesetzlich zustehenden Rechtes zu entscheiden hat.

Diese Entscheidung in einer Zeit, da es den Anschein hat, als sei den Akatholiken auf katholischen Friedhöfen alles erlaubt, ist doch ein kleiner Trost für Gemeinden und Seelsorger, die noch einen confessionellen Friedhof haben. —l.

XXXVIII. **(Baulichkeiten und Reparaturen an Patronatsgebäuden.)** Der Minister für Cultus und Unterricht hat anläßlich der Wahrnehmung, daß Bauherstellungen von größerem Umfange an einer Kirche und einem Kloster ungeachtet des Mangels localer Bedeckungsmittel ausgeführt und erst dann um die ausnahmsweise Uebernahme der Kosten auf den Religionsfond angesucht wurde, mit Erlaß v. 24. Mai 1887, Z. 7286, eröffnet, daß kirchliche Bauherstellungen, deren Bestreitung ganz oder theilweise durch Erwirkung ausnahmsweiser Beiträge aus dem Cultus-Etat gedeckt werden soll, unter keinen Umständen, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, ohne vorherige Einholung der hochortigen Schlußfassung und nicht anders als auf Grund vollständiger, vom technischen Departement der Statthalterei adjustierter Bauelaborate in Angriff genommen werden dürfte, widrigenfalls die Bewilligung der erwähnten ausnahmsweisen Beiträge von Seite des Cultusministeriums ganz abgelehnt würde. —l.

XXXIX. **(Ministerialerlaß über Bauherstellungen an Filialkirchen ohne Patron und Vermögen.)** Anläßlich der Frage über die Bedeckung der Auslagen bei Bauherstellungen an einer Filialkirche, welche gesetzlich keinen Patron hat und kein Vermögen besitzt, hat der Minister für Cultus und Unterricht mit Erlaß v. 24. Mai 1887, Z. 6839, angeordnet, daß stets die Baupläne und womöglich auch eine Abbildung des Bauobjectes den Acten anzuschließen sind und jedesmal durch commissionelle Erhebung unter Zuziehung aller unmittelbar Betheiligten zu constatieren ist, ob die Erhaltung der Filialkirchen aus Rücksichten des kirchlichen, beziehungsweise des örtlichen Bedürfnisses nothwendig oder etwa vom Gesichtspunkte der kunsthistorischen Interessen wünschenswerth sei. —l.

XXXX. **(Berechnung des Monates bezüglich der Congrua-Ergänzung.)** Die k. k. Landesregierung in Salzburg hat am 24. Mai 1887, Z. 3860, bekannt gegeben: Bei Berechnung von Congrua-Ergänzungen für Pfarrer und Hilfspriester, dann von Remunerationen für doppelt geleistete Seelsorgedienste und von Provisorengehalten auf den Tag, ist jeder Monat ohne Ausnahme mit 30 Tagen anzurechnen. —l.

XXXXI. **(Gewinnung der Ablässe der zweiten Uebung des Gebetsapostolates.)** In den zu Anfang des Jahres 1887 verausgabten Aufnahmsscheinen für das Gebetsapostolat

war zum Schluße der „zweiten Uebung" gesagt, daß zur Gewinnung der Ablässe dieser zweiten Uebung kein Kirchenbesuch erfordert werde. Der Wortlaut des bezüglichen Ablaß-Breves v. 24. August 1884 sagt aber ausdrücklich, die drei vollkommenen Ablässe der zweiten Uebung können unter der Bedingung gewonnen werden, daß die Gläubigen mit reumüthigem Herzen die Beicht und Communion empfangen haben und „einige Zeit mit Andacht in einer Kirche des Vereines oder in der Pfarrkirche für die Erhöhung der hl. Kirche und nach der Meinung des Papstes beten". Es soll also in den neuesten Aufnahmescheinen S. 6 in der vorletzten Zeile statt „aber kein" ein „und" gesetzt werden. —l.

XXXXII. **(Ein wirksames Mittel gegen allerlei Herzweh.)** Ein Missionär theilt uns im „Glaubensboten" solch' ein probates Mittelchen mit. „In Noth und Bedrängniß", sagt er, „flüchtete ich mich an einen einsamen Ort und ließ alle Personen, die ich näher kannte, an meinem Geiste vorübergehen, stellte mir ihre Bedürfnisse und ihre Betrübniß vor, betete für sie, und ehe ich noch zu Ende war, hatte die Beschäftigung mit fremder Noth meine eigene siegreich überwunden, wie die Sonne den Nebel verscheucht". — Viele haben dies Mittel bereits mit Erfolg benützt, und gewiß wird es so manchem bedrängten Priesterherzen einen guten Dienst erweisen, wenn's nur mit Ernst versucht wird. —l.

XXXXIII. **(Inhaltsverzeichniß von Broschüren und Zeitschriften.)** **Katechetische Blätter.** Zeitschrift für Religionslehrer. Jährlich 24 Nummern. Preis pro Semester M. 1.20 (excl. Kreuzbandporto oder Postbestellgeld). Redaction: Franz Walk, Pfarrer zu Mörsdorf (bei Freystadt, Oberpfalz). Druck und Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. XIII. Jahrgang. Nr. 15 vom 15. August 1887 enthält: Firmungsunterricht. V. Benedict Nepesny. Literatur für Katechese und Jugendseelsorge.

**Correspondenz-Blatt** für den kath. Clerus Oesterreichs. Redigirt von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. Erscheint am 15. und 20. eines jeden Monates. Abonnements nur ganzjährig von Januar bis December. Preis für die k. k. Monarchie mit Postversendung fl. 2.— Außer Oesterreich durch den Buchhandel M. 4.— oder Frcs 5.— Mit Postversendung in Deutschland M. 5.50, im Weltpostverein Frcs 7.50. Nr. 16 vom 20. August 1887 enthält: Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung von Dr. Scheicher. Politische Fragmente. Das Aussöhnungswerk zwischen dem Papste und Italien IV. Von H. Aus dem Schulleben. Sprechsaal. Die kirchliche Kunstausstellung des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie I. Vereinsbote. Verschiedene Mittheilungen. Rechtsfreund.

**Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu.** Verlag von Felician Rauch's Buchhandlung Innsbruck. XXIII. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1 österr. Währung = M. 2.— Preis mit Postversendung fl. 1.12 österr. Währ. = M. 2.50. Inhalt des 9. Heftes: Herz um Herz. (Gedicht). — Der Kinder Sehnsucht und Gebet um ein Mutterherz. — Vergiß mein nicht! — Das hlst. Herz Jesu und die Kirchenverfolgung in Deutschland. — Das Gebetsapostolat in der Kirchengeschichte. — Der hl. Mauritius und seine

Gefährten, Martyrer. — Ein Herz Jesu-Fest in Bosnien. — Die Herz Jesu-Basilika unter den Kaisermühlen in Wien. — Oeffentlicher Dank. — Vereinsnachrichten. — Aggregationen. — Gebetsmeinung.

**St. Francisci-Glöcklein.** Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Redigirt und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordens-Priester in Innsbruck. Verlag von Felician Rauch's Buchhdl. in Innsbruck. IX. Jahrg. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = M. 1.20. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = M. 1.70. Inhalt des 12. Heftes: Zum Fest Mariä Namen. — Monatspatron. — Beherzigungen. — Früh geopfert. — Eine geistliche Wallfahrt nach Padua. — Der Jubelpriester im Vatikan. — Die seraphischen Missionen. — Trauerklänge des St. Francisci-Glöckleins. — Der hl. Antonius hilft. — Drei Worte heiliger Liebe. — Te Deum-Läuten am Schluße des neunten Jahrganges. — Gebetserhörungen. — Ablaßtage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

**Monat-Rosen.** Sendbote des hlgst. Herzens Mariä. Redig. v. P. Johann Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. Erscheinen in 12 monatlichen Heften à 2 Bogen Lexikon-Octav. Preis des Jahrganges mit frankirter Postversendung: Für Oesterreich fl. 1.12, im deutschen Postgebiete M. 2.50, durch den Buchhandel bezogen fl. 1.— = M. 2.— Inhalt des 2. Heftes: Maria Himmelfahrt. Das heiligste Herz Mariä. Maria, unsere immerwährende Hilfe. Maria Himmelfahrt. Der hl. Rosenkranz. Eine marianische Pilgerreise im Unterinnthal. Geheilte Menschenfurcht. Auf das Fest des hl. Philippus Benitius. Der Gebetsverein. U. L. Frau vom hlst. Herzen. Gnadenblüthen. Der Mar. Sühnungsverein in Wilten. Todtenrolle. Gebetsmeinungen und Anempfehlungen. Correspondenzblättchen.

**Literarische Rundschau** für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Jahrgang 1887. 12 Nummern. M. 9.— Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt von Nr. 8: De Waal, Römische Quartalschrift. (Kraus.) — De Hummelauer, Commentarius in libros Samuelis. (Schäfer.) — Gamurrini, Hilarii tractatus de mysteriis et hymni. (Kirsch.) — Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte. (Braig.) — Rothenhäusler, Abteien und Stifte des Herzogthums Württemberg. (Zisterer.) — Rothenhäusler, Untergang der katholischen Religion in Altwürttemberg. (Zisterer.) — Pieper, Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen. (Eubel.) — Weber, Die canonischen Ehehindernisse. (Kreutzwald.) — Binder, Handbuch des katholischen Eherechtes. (Kreutzwald.) — Dreves, Die Hymnen Johannes von Jenstein. (Bäumker.) — Haberl, Die röm. schola cantorum. (Walter.) — Gebhardt, Adrian von Corneto. (Pastor.) — Thureau-Dangin, Histoire de la Monarchie de Juillet. IV. (Haas.) — Leitschuh, Katalog der Handschriften der Bibliothek zu Bamberg. (Danko.) — Pfaff, Romantik und germanische Philologie. (Hellinghaus.) — Erklärung und Gegenerklärung. — Nachrichten. — Büchertisch.

**Stimmen aus Maria-Laach.** Katholische Blätter. Jahrgang 1887. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt des 7. Heftes: Der hl. Alphons von Liguori. I. (A. Lehmkuhl S. J.) — Die sittigenden Erfolge des Buddhismus. (Christian Pesch S. J.) — Die Leichenverbrennung in Italien (1870—1886). I. (R. Marty S. J.) — Die culturgeschichtliche Bedeutung des heil. Franz von Assisi. II. (St. Beissel S. J.) — Die wissenschaftlichen Leistungen der Smithson'schen Stiftung. II. (Schluß.) (J. G. Hagen S. J.) — Am Storsjö in Jemtland. Streifzüge durch Skandinavien. (A. Baumgartner S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

**Literarischer Handweiser,** von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1887. Nr. 16. Inhalt. Kritische Referate über: Neue Liturgica und Verwandtes aus

der St. Johannes-Druckerei in Tournai (Schrod), Felten Bischof Grosseteste (Grube), Hüsing Christ. Bern. von Galen (Darpe), Kirchhoff Länderkunde von Europa (Plaßmann), Haupt, Die Tochter des Alamannenkönigs (Keiter), Jugendschriften von Koneberg und Himmelstein (Rolfus). — 32 Notizen: Zur Bibliothekenkunde (G. Meier), zur westfälischen Geschichte.

**Der Missionär.** Organ der kathol. Lehrgesellschaft für das Volk. Herausgeber und Verleger: Die katholische Lehrgesellschaft in Rom. Für die Redaction verantwortlich Ignaz Probst in Braunau. Druck von Josef Stampfl und Comp. in Braunau. VII. Jahrgang. Nr. 15 vom 14. August 1887 enthält: Zum Namensfeste unseres heiligen Vaters. Für die Erntezeit. Schreiben des hl. Vaters an Cardinal-Staatssecretär Rampolla. Rom und die kath. Welt. Das Beiblatt „Manna für Kinder". Organ des Engelbündnisses enthält: Gott ist die Liebe. Ein Opfer kindlicher Liebe. Nur eine Sünde. Fest der Himmelfahrt Mariens u. s. f.

**Katholische Schulzeitung.** Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern und des Lehrervereines der Diöcese Osnabrück. Jährlich 52 Nummern. Gratisbeilagen: „Monika", „Schutzengel" und „Rathgeber für's Hauswesen" und monatlich ein „Literaturblatt." Abonnementspreis halbjährlich Mk. 3.— = fl. 1.80 = Frcs. 3.75. 20 Jahrgang. Nr. 35 der „Schulzeitung" enthält: Die confessionslose Schule. Die Forderung der Berücksichtigung der Individualität in der Schule. Von K. Lorenz. Der Lehrer ist die beste Methode. Die Stadt Zug in der Schweiz. Correspondenzen. Stoffsammlung zu Schüleraufsätzen über den Eid. Berufsbrief zweier Lehrer. Schuldienstnachrichten. „Monika" bringt nützliche Aufsätze für christliche Erziehung. Der „Schutzengel" enthält Belehrungen und Erzählungen für das kindliche Alter.

**Ambrosius.** Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Monatlich erscheint eine Nummer mit einer Beilage. Preis pro Jahrgang M. 3.— 12. Jahrgang. Nr. 9 1887 enthält: Monatspatrone für Jugendseelsorger. Das Doppelfest der schmerzhaften Mutter. Ueber die öftere Beicht derjenigen Kinder, welche noch nicht zur hl. Communion gehen. Das Praterunwesen. Vorbilder für Kinderbeichten. Die hl. Monika, ein Lebensbild in Vorträgen für christliche Mütter.

Alle diese Organe erscheinen im Verlage der Buchhandlung L. Auer in Donauwörth (Bayern).

**Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie.** Von Dr. Ed. Commer. II Band. 4 Hefte. M. 12.— Ferdinand Schöningh in Paderborn und Münster. Die Theologie und der Darwinismus. Von Dr. C. Gutberlet. — Die Lehre von der Seele als Wesenform. Betrachtet vom Gesichtspunkte der Kunst und Aesthetik. Von Dr. X. Pfeifer. — Die philosophische Lehre von der Unterscheidung. Von Dr. Franz Schmid. — Das Lebensprincip und der Materialismus. Von Dr. C. M. Schneider. — Die Lehre des hl. Thomas von der Erkennbarkeit Gottes. Von Dr. J. Brockhoff. — Zeitschriftenschau. Divus Thomas. — Polnischer Literaturbericht. Von Paul Rawski.

**Zeitschrift für katholische Theologie,** XI. Jahrgang. Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— = M. 6.— Inhalt des 3. Heftes: Abhandlungen. H. Grisar S. J.: Der Liber pontificalis. M. Flunk S. J.: Die Eschatologie Altisraels. J. Blötzer S. J.: Die geheime Sünde in der altchristlichen Bußdisciplin. Dr. K. Wessely: Ueber das Zeitalter des Wiener Evangelienpapyrus. Recensionen. Analecten. Literarischer Anzeiger.

**Sanct Benedicts-Stimmen.** Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.— Direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt einschließlich Postversendung 75 kr. öst. W. = M. 1.80 = Frcs. 2.50. XI. Jahrgang 1887. Das Septemberheft enthält: Das hl. Meßopfer. Beuron. Bilder aus dem Leben eines Bekenners. Das Fegfeuer nach der hl. Katharina von Genua. Für den Glauben gemartert. Die blinde Braut des allerheiligsten Sacramentes. Vereinsnachrichten.

**Katholisches Vereinsblatt.** Redigirt von Johann Ev. Mittendorfer, Pfarrer in Schwertberg; herausgegeben von Johann Heindl, Ritter des Ordens vom hl. Grabe in Wien. Administration und Expedition in Linz, Domgasse 22. Monatlich eine Nummer. Inclusive Franco-Postzusendung jährlich 1 fl. = M. 2.

## Kalender pro 1888.

Da es sehr wichtig ist, gut katholische Kalender in das Haus zu bringen, so lassen wir hier eine Reihe sehr empfehlenswerther Kalender folgen:

**Preßvereinskalender,** red. v. M. Hiegelsperger, herausgegeben vom kath. Preßverein in Oberösterreich. Pr. 40 kr. öst. W.

**Einsiedler-Kalender,** Druck und Verlag Benziger und Comp. Maria-Einsiedeln. Preis mit Titelbild 40 Pf., ohne Tit. 35 Pf.

**Regensburger Marienkalender,** bei Pustet. Ausgabe für Oesterreich. Preis 36 kr.

**Kleiner Marienkalender** für christl. Frauen und Jungfrauen (v. L. Gemminger.)

**Augsburger St. Josefskalender,** von P. Hermann Koneberg, O. S. B. Augsburg, Schmid'sche Buchhandlung, Preis 30 Pf.

**Der Hausfreund,** von P. Hermann Koneberg O. S. B. — Augsburg. Schmid'sche Buchhandlung. Pr. 30 Pf.

**St. Michaels-Kalender,** v. Dr. Kolbe, zum Besten des Missionshauses in Steyl. Pr. 50 Pf.

**Monica-Kalender,** Verlag bei L. Auer in Donauwörth, Pr. 50 Pf. = 36 kr. öst. W. — Ebendaselbst sind erschienen:

**Dienstboten-Kalender,** Pr. 20 Pf. = 12 kr.

**Thierschutz-Kalender,** Pr. 10 Pf. = 6 kr.

**Soldatenfreund,** Pr. 20 Pf. = 12 kr.

## Anzeige.

Das lateinische Lehrbuch der Kirchengeschichte von **Bascotti,** herausgegeben von Prof. Dr. M. Hiptmair, erscheint soeben in **fünfter Auflage** bei Mayer und Comp. in Wien. Diese neueste Auflage ist versehen mit einer speciellen Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofes Ernest Maria von Linz und der Approbation des fürsterzbischöflichen Ordinariates in Wien.

## Pränumerations-Einladung pro 1888.

Mit dem Jahre **1888** beginnt die „theologisch-praktische" Quartalschrift ihren einundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch" immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht

verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **33 Bogen** reicher auszustatten, als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schluße des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift gegenwärtig die Zahl von **6763** Pränumeranten erreicht hat, was gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Vermehrung von **606** neuen Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **1. Heft 1888** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W.** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder $1^3/_4$ **Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet

**Die Redaction**
der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. D., den 1. Oct. 1887.

---

Redactionsschluß 20. September — ausgegeben 15. October.

---

# Inserate.


## Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg (Breisgau).
## B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Quadrupani, P. K. J., Anleitung für fromme Seelen zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben.** Aus dem Italienischen übersetzt u. mit Anmerkungen versehen v. **Dr. E. Bierbaum.** Dritte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (XII u. 154 S.) 90 Pf. = 56 kr.

Bildet einen Bestandtheil unserer **„Ascetischen Bibliothek".**

**Schmitt, Dr. J., Katholische Sonn- u. Festtags-predigten.** Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

**Zweiter Jahrgang.** Dritte Auflage. 8°. (VIII u. 924 S.) M. 6.70 = fl. 4.16; geb. in Halbfranz M. 8.10 = fl. 5.02. — Früher erschien:

**Erster Band.** Dritte Auflage. gr. 8°. (XII u. 838 S.) M. 6.— = fl. 3.72; geb. in Halbfranz M. 7.40 = fl. 4.59.

**Schweitzer, J., Messe in C-Dur** für vier Männerstimmen. op. 11. Aufgenommen in den Katalog des Cäcilien-Vereines. Dritte, verbesserte Auflage. 4°. (30 S.) Partitur und Stimmen M. 2.10 = fl. 1.30; Partitur apart M. 1.30 = fl. —.81; die vier Singstimmen zusammen 80 Pf. = 50 kr.

---

Verlag von **Fel. Rauch in Innsbruck,** zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

**Das göttl. Herz Jesu und die christl. Jungfrau.** Betrachtungs- und Gebetbuch. Von **P. Fr. Reg. Liebich,** O. S. Fr. Mit fürsterzbischöflicher Approbation. 522 Seiten mit einem Stahlstich. Preis 50 kr. = 1 M.; geb. in Leinwand 75 kr. = 1 M. 50 Pf.; in Leder mit Goldschnitt 1 fl. 10 kr. = 2 M. 20 Pf.

**Die Geschichte der hl. Rothburga von Rottenburg** von Cordula Peregrina poetisch erzählt. **Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.** Mit fürstbischöflicher Approbation. 151 S. mit einem Stahlstich. Preis 60 kr. = 1 M. 20 Pf. Dasselbe geb. in Leinwand mit Goldschnitt 1 fl. = 2 M.

**Heiligung der Handarbeit.** Anleitung zur Vollkommenheit zunächst für Laienbrüder, dann aber auch Allen nützlich, die sich mit Handarbeit beschäftigen. Nach den Werken von Felix Cumplido und Thomas Leblanc, Priestern der Gesellschaft Jesu. Deutsch bearbeitet von einem Priester derselben Gesellschaft. Mit Erlaubniß der Obern. 1887. 2. Aufl. 12°. (IV und 344 S. mit einem Stahlstich.) Preis 60 kr. = 1 M. 20 Pf.

Demnächst erscheint in unserem Verlage:

**Müllendorff, J., S. J. Weihnachtsfestkreis. Drittes Bändchen der Betrachtungsentwürfe,** 64 Betrachtungen für die Advents- und Weihnachtszeit, ungefähr 450 Seiten.

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT - 1887.

PQT
2903
.T4

v. 40